Geschenk der Familie
Hennig-[illegible].
1892.

Provinzialrechte
aller
zum Preußischen Staat gehörenden
Länder und Landestheile,
insoweit
in denselben das Allgemeine Landrecht
Gesetzeskraft hat,
verfaßt und nach demselben Plane ausgearbeitet
von
mehreren Rechtsgelehrten.

Herausgegeben
von
Friedrich Heinrich von Strombeck,
Königlich Preußischem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath.

Dritter Theil.
welcher das Provinzialrecht der Provinz Westpreußen enthält.

Erster Band,
enthaltend das Provinzialrecht der Districte des Preuß. Landrechts
von 1721.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1830.

Provinzialrecht der Provinz Westpreußen.

Erster Band.

Provinzialrecht der Districte des Preuß. Landrechts von 1721,

von
Leman,
Königl. Preußischem Oberlandesgerichts-Rath.

Herausgegeben
von
Friedrich Heinrich von Strombeck,
Königlich Preußischem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1830.

Vorrede.

Die Herausgabe des gegenwärtigen Handbuchs wird vielleicht am besten durch die Schilderung des bisherigen Zustandes der provinzialrechtlichen Gesetzgebung Westpreußens und seines Einflusses sowohl auf diejenigen, welche die Gesetze befolgen, als auf die, welche danach entscheiden sollen, gerechtfertiget.

Westpreußen — seit länger als einem halben Jahrhundert unter Preußischem Scepter — erhielt bei seiner Besitznahme ein Gesetzbuch vorgeschrieben, welches einhundert und funfzig Jahre früher für eine ganz andere Provinz entworfen war: das ostpreußische Landrecht.

Die Sprache dieses, bereits im Jahre 162 publicirten, und in den Ausgaben von 1685 und 1721 nur an einzelnen Stellen veränderten Gesetzbuchs war schon im Jahre 1772 veraltet, und an vielen Stellen kaum, an manchen gar nicht mehr verständlich. Obenein stand dieses Landrecht, besonders durch die in den Jahren 1685 und 1721 eingeschobenen Zusätze, mit sich selbst nicht selten in Widerspruch, auch war es höchst mangelhaft und ver-

wies bald ausdrücklich, bald stillschweigend auf das Römische Recht, dessen Theorie dem ganzen Werke in der Hauptsache zur Grundlage diente.

Schon diese Beschaffenheit eines Gesetzbuchs, welches in Westpreußen in die Stelle fast aller bisherigen Rechtsinstitutionen trat, machte die Anwendung desselben schwierig; die Schwierigkeiten wurden aber noch durch die Bestimmungen und Einschränkungen vermehrt, unter welchen die Einführung erfolgte. Selbiger zufolge hatte das Preuß. Landrecht kaum zur Hälfte Giltigkeit; die andere Hälfte war durch eine Menge besonderer, von 1721 bis 1772 ergangener Verordnungen auf mannichfaltige Weise aufgehoben, abgeändert, beschränkt. Schon damals entstand daher die Frage: welche Vorschriften das Preuß. Landrecht, und in wie weit sie noch giltig, welche ganz, und welche theilweise abgeschafft waren? eine Frage, welche durch das Notificationspatent vom 28. Sept. 1772 und durch die Regierungsinstruction vom 21. Sept. 1773 nur im Allgemeinen, folglich nur sehr unvollkommen beantwortet wurde.

In dem Zeitraume von 1772 bis 1794 erging eine Menge neuer Edicte, Verordnungen, Rescripte und Entscheidungen der Gesetzcommission, durch welche das Preuß. Landrecht abermals vielseitig abgeändert wurde; dadurch entstand aber die zweite Frage: welche Vorschriften desselben, und in welchem Umfange sie durch die neuere Gesetzgebung seit 1772, ihre Giltigkeit verloren haben?

Es scheint, daß man beide Fragen durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts von 1794 für erlediget hielt, weil dieses Gesetzbuch nach §. 2. des Publicationspatents vom 5. Febr. 1794, „an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edicte und Verordnungen für die ganze

Monarchie, treten" sollte. Jene Fragen wurden dadurch jedoch keinesweges abgethan, sondern die Schwierigkeiten wurden dadurch nur noch vermehrt. Von jetzt ab und bis auf den gegenwärtigen Augenblick kam und kommt es, so oft in Westpreußen von Feststellung einer Rechtsfrage die Rede ist, auf die achtfache Prüfung an:

1. ob die Westpreuß. Provinzialgesetze über die vorliegende Frage etwas bestimmen, oder ob lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen?

2. ob die über den Gegenstand sprechenden Vorschriften des Preuß. Landrechts durch die seit 1721 ergangenen Verordnungen, Edicte u. s. w. ganz aufgehoben, oder theilweise abgeändert und modificirt sind?

3. ob die abändernden Anordnungen 2c. für die ganze Monarchie, oder bis 1772 nur für Ost-, und folglich auch für Westpreußen, oder seit 1772 bloß für Westpreußen ergangen sind?

4) ob diejenigen Vorschriften, welche hiernach für Westpreußen im Allgemeinen galten, nicht im besondern Falle durch Ortsgewohnheiten und Observanzen ungültig geworden sind?

Hiernächst muß

5. der eigentliche Sinn des Landrechts von 1721 nach den gesetzlichen Interpretationsgrundsätzen festgestellt,

6. auf die Suspension der drei ersten Titel im zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts Rücksicht genommen,

7. die seit 1794 ergangenen Edicte, Verordnungen und Rescripte, durch welche das Allgemeine Landrecht vielfältig abgeändert worden, müssen beachtet, und es müssen

8. die Widersprüche gehoben werden, welche daraus entstehen, daß das Allgem. Landrecht bei denjenigen Stellen, Hin-

sichts welcher das Landrecht von 1721 auf das Röm. Recht verweist oder dasselbe voraussetzt, als Hilfsrecht zur Anwendung kommt, ungeachtet dasselbe eine Theorie enthält, welche sich mit der des Preuß. Landrechts oft schwer oder gar nicht vereinigen läßt.

Diese achtfache Operation ist in demjenigen Theile der Provinz, in welchem das Preuß. Landrecht von 1721 gilt, meistentheils hinreichend, um zu bestimmen, welche Gesetze zur Anwendung kommen; in dem übrigen Theile, d. h. ungefähr in der Hälfte der Provinz, ist sie aber theils gar nicht anwendbar, theils führt sie nicht zum Ziele.

Westpreußen ist nämlich keineswegs eine einzige provinzialrechtliche Landschaft, sondern in Folge der geographischen Veränderungen, welche diese Provinz seit 1781 erlitten hat, ein bloßes Aggregat von neun bis zehn Districten, deren jeder seine eigenen Provinzialgesetze hat. (Siehe die historische Einleitung.) Die mehresten dieser besondern provinzialrechtlichen Kreise wurden das Opfer des Tilsiter Friedens und gelangten unter fremde Herrschaft, während welcher in einigen Kreisen die Provinzialgesetze abgeschafft, in andern beibehalten wurden; in Einem ist es sogar ungewiß, welche Gesetze von 1808 bis 1815 gegolten haben. In den Jahren 1814, 1815 und 1818 gelangten diese Kreise theils ganz, theils theilweise, selbst mit einem Zuwachse, wieder zu Westpreußen, aber unter sehr abweichenden Bestimmungen, denn in einigen blieben die während der Fremdherrschaft abgeschafften Provinzialgesetze abgeschafft, in andern, wo sie nicht abgeschafft waren, wurden sie theilweise beibehalten, oder es traten auch wohl neue Provinzialgesetze an die Stelle der ältern.

Auf diese provinzialrechtliche Geographie achtend, muß mithin bei Beantwortung der Frage, welche Gesetze über einen vor-

liegenden Rechtspunkt entscheiden, in jedem einzelnen Falle geprüft werden: welche Gesetze

1. an dem Orte, von welchem die Rede,

2. zu der Zeit, von welcher die Rede,

gegolten haben, oder noch jetzt gelten, um danach bestimmen zu können, ob das Allgem. Landrecht, oder das Landrecht von 1721, das Culmische Recht, wie es in Thorn, oder das Culmische Recht, wie es in Danzig gegolten, die Danziger Willkür oder die Danziger Wechselordnung, das Preuß. Seerecht oder der Code Napoélon mit den übrigen französischen Gesetzbüchern, oder welches von den zahlreichen einzelnen Provinzialgesetzen zur Anwendung komme.

So ist der gegenwärtige, wie man sieht, höchst verwickelte, Zustand der Westpreußischen Provinzialgesetzgebung; leider kommt hinzu, daß dieses Chaos von Gesetzen noch nirgend gesammelt und geordnet, sondern jede einzelne, gerade zur Anwendung kommende Vorschrift in einer fast unübersehbaren Masse von Gesetzbüchern und einzelnen zerstreuten, zum Theil nicht einmal gedruckten, Verordnungen und Rescripten mühsam aufzusuchen ist. Zwar wurde der Versuch, die Westpreuß. Provinzialgesetze auszuarbeiten, bis zum Jahre 1806 mehrmals wiederholt; eine dieser Sammlungen *) ist sogar durch den Druck zur Kenntniß des Publicums gekommen; sie umfassen aber an sich nicht die sämmtlichen Provinzialrechte der ganzen Provinz, sind auch seitdem größtentheils veraltet, und was davon durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben worden, hat für den praktischen Juristen geringern Werth,

---

*) Entwurf eines Provinzialrechts für ganz Westpreußen, vom damaligen Regierungsrath Scheibler. Marienwerder, 1796. 8.

weil dieser eines Wegweisers über die bestehenden Gesetze bedarf und von den Vorschlägen zu künftigen Gesetzen keinen Gebrauch machen kann, wären diese zu ihrer Zeit auch noch so weise und zweckmäßig gewesen.

Wenden wir jetzt einen Blick auf den Einfluß, welchen ein solcher Zustand der Gesetzgebung theils auf die Landesbewohner, welchen zur Pflicht gemacht ist, sich in ihren Handlungen nach den bestehenden Gesetzen zu richten, theils auf den einzelnen Gerichtsbeamten, theils auf die Gerichtsverwaltung selbst, unabwendbar haben muß.

Für jene ist, hauptsächlich in demjenigen Theile der Provinz, in welchem die ältern Gesetzbücher, das Preuß. Landrecht und das Culmische Recht gelten, es läßt sich nicht läugnen — völlige Gesetzlosigkeit vorhanden, denn wie soll der Nicht-Jurist die barbarische, veraltete, kaum mehr verständliche Sprache dieser Gesetzsammlungen verstehen, wie soll er unterscheiden, was von den Vorschriften des Preuß. Landrechts in Westpreußen nie gegolten hat, was zwar früher gegolten hat aber späterhin aufgehoben ist, von dem, was gegenwärtig gilt? Wie soll er sich in die Masse einzelner Verordnungen und Rescripte finden, von denen die Mehrzahl nur noch theilweise gilt? welcher Faden der Ariadne leitet ihn durch das Labyrinth der seit 1806 ergangenen Gesetze? Schon Justinian fand, quod ad portandam tantae sapientiae molem non sunt idonei homines rudes, und diese Erfahrung gilt in unsern, wie in allen Zeiten.

Ist in Westpreußen die Partei mit den Gesetzen schlimm daran, so ist es der Richter nicht viel weniger. Seine Vorbereitungsjahre reichen kaum hin, um sich mit den für die ganze Monarchie gegebenen Gesetzen, mit den unentbehrlichsten juristischen Hilfswissenschaften und mit der praktischen Anwendung der

Gesetze gründlich bekannnt zu machen; erst wenn er Gebrauch von seinen erlangten Kenntnissen zu machen anfängt, erfährt er, daß diese Gesetze in Westpreußen häufig gar nicht gelten. Er muß ein ganz neues Studium beginnen, ein Studium, bei welchem es ihm fast an allen Anhaltspunkten gebricht. Mit Mühe arbeitet er sich durch das Notificationspatent von 1772 und die Regierungsinstruction von 1773; beide gelten aber nur noch theilweise, beide verweisen ihn auf das Landrecht von 1721; und wenn dieses auch dem eigentlichen Rechtsgelehrten weniger Hindernisse darbietet, als dem Uneingeweihten, so gehört doch ein langwieriges, mühevolles Studium dazu, um nur erst festzustellen, was von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs durch ältere oder neuere Gesetze aufgehoben ist, oder nicht. Was davon noch übrig bleibt, giebt ihm durch die Unverständlichkeit der Sprache, durch die Verwirrung der Begriffe und durch die Unbestimmtheit und das Schwankende der Vorschriften, zu tausend Zweifeln Gelegenheit. Hat er endlich mit unendlicher Mühe und mit großem Zeitverluste diese Hindernisse wenigstens größtentheils besiegt, so ist doch sein Studium noch lange nicht beendiget, denn das Landrecht von 1721 gilt bei Weitem nicht in der ganzen Provinz, auch das Culmische Recht oder die Particularrechte des vormaligen Freistaats Danzig nehmen seine Aufmerksamkeit in Anspruch, und sowohl das Ostpreuß. Provinzialrecht, als die im Culm-Michelauischen Kreise und die im Westpreuß. Theile des Großherzogthums Posen geltenden Abweichungen vom Allgemeinen Landrechte müssen berücksichtiget werden, einer zahllosen Menge specieller Gesetze über einzelne Rechtsgegenstände nicht zu gedenken, welche nicht weniger beachtet seyn wollen. So vergeht unter ungünstigen Umständen, vielleicht ein Jahrzehend, bevor der Richter von der Gesetzgebung des Landes hinreichende Kenntniß erlangt, um nur mit sich selbst einig zu werden; eine Uebereinstimmung seiner Ansichten mit denen

seiner Amtsgenossen zu erreichen, wird er sehr bald zu den frommen Wünschen zu zählen genöthiget seyn.

Unter andern Verhältnissen und in andern Provinzen kommen dem jungen Praktiker die Erfahrungen und geprüften Ansichten älterer Richter zu Hilfe; er wird sich in seinen Kenntnissen um so sicherer und vollständiger befestigen, je fleißiger er Acten und frühere Entscheidungen zu Rathe zieht. In Westpreußen ist auch dieses Hilfsmittel nur bedingt von Nutzen, denn nicht einmal die Entscheidungen der höhern Instanzen sichern ihn vor Zweifel und Irrthum, weil diese Behörden sich in ihren Entscheidungen über zweifelhafte Rechtssätze keineswegs gleich geblieben sind. Noch mehr. Bis in die neuern Zeiten befolgten die obern Gerichtshöfe, mit Zustimmung des königlichen Justizministeriums, den Grundsatz, daß der Richter in seinen Entscheidungen folgerecht bleiben müsse; und dadurch war es möglich geworden, über bisher zweifelhaft gewesene Fälle reiflich und vielseitig erwogene, bestimmte Rechtsgrundsätze festzustellen, von welchen man in der Folge wissentlich nicht wieder abwich. Diesem, allein zum gewissen Rechte führenden Grundsatze stehen die §§. 6. und 60. der Einleitung zum Allgem. Landrechte auch gar nicht entgegen; denn so wenig der Richter durch frühere Sprüche in ähnlichen Sachen gebunden wird, und so wenig durch gerichtliche Erkenntnisse neue Gesetze eingeführt werden können: eben so wenig kann dem Richter, wenn der Willkür nicht Thür und Thor geöffnet werden soll, das Recht gestattet seyn, das, was er heute feierlich für wahr und recht erklärt hat, morgen eben so feierlich als falsch und unrecht zu verwerfen. Hauptsächlich diese Consequenz und Beharrlichkeit in ihren Entscheidungsnormen haben den Preuß. Gerichten die hohe Achtung des Publicums, deren sie sich erfreuen, gesichert, und selbst den Verdacht der Willkür von ihnen entfernt; dessen ungeachtet scheint

man in der neuesten Zeit von dieser Verfahrungsweise abgegangen zu seyn, wenigstens ist laut genug als nachahmungswürdig der Grundsatz proclamirt, daß der Richter bei seinen Entscheidungen unbedingt der Ueberzeugung des Augenblicks folgen, sich an Rechtsprincipien, welche dasselbe Gericht bei früheren Entscheidungen anwandte, nicht binden müsse, sondern die früher befolgten (doch ohne Zweifel nicht ohne reifliche und vielseitige Prüfung angenommenen) Grundsätze ohne Bedenken einer wiederholten Discussion und Feststellung unterwerfen dürfe, sobald er die (wandelbare) Ueberzeugung von der Richtigkeit einer andern Ansicht gewonnen hat. Bequem ist dieser Grundsatz allerdings, denn er erspart die Mühe, Erfahrungen zu sammeln; überdieß bietet er den Vortheil dar, daß der jüngere Richter von der Intelligenz seiner ältern und erfahrenern Kollegen völlig unabhängig wird. Aber die Gesetzgebungswissenschaft, die Rechtsverwaltung und das Recht selbst fahren dabei übel.

Was endlich den Einfluß der gegenwärtigen Westpreuß. Provinzialgesetzgebung auf die Art und Weise betrifft, wie hier die Rechtsgeschäfte behandelt werden, so äußert sich derselbe hauptsächlich in den gerichtlichen Entscheidungen, wiewohl das, was von diesen gilt, mehr oder minder auch bei allen übrigen Arten gerichtlicher Geschäfte und bei der Mitwirkung der gerichtlichen Anwalte zutrifft. Weil nämlich die Zahl der provinzialrechtlichen Abweichungen vom gemeinen Rechte so übergroß, ihre Anwendbarkeit so zweifelhaft, ihr Inhalt endlich so äußerst unbestimmt, schwankend, widersprechend, dunkel und räthselhaft ist: so stößt dem erkennenden Richter bei Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage ein Heer von Zweifeln und Bedenklichkeiten auf, deren Auflösung den Scharfsinn, die Geschäftserfahrenheit und die Gelehrsamkeit des Richters in ungewöhnlichem Grade in Anspruch nimmt

und ihn zwingt, fast bei jeder Entscheidung erst die Gesetze, welche angewendet werden sollen, theoretisch zu entwickeln und festzustellen. So schwellen fast in jedem zweifelhaften Falle die Entscheidungsgründe, gründlich behandelt, zu einer gelehrten theoretischen Abhandlung an, in welcher die Worte des Gesetzes erwogen und der Geist desselben, nach Sinn und Zweck, nach Inhalt und Tiefe, bald historisch, bald philosophisch, mit einem Scharfsinne entwickelt werden müssen, welcher selbst da, wo er nicht Ueberzeugung bewirkt, doch nicht selten Bewunderung erregt. Ausgezeichnete Entscheidungen dieser Art lieferte das königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder vorzüglich in den ersten zwanzig bis dreißig Jahren seiner Geschäftsthätigkeit, weil in diesen die zweifelhaftesten Fragen zuerst zur Sprache kamen.

Unstreitig wirkt eine solche Geschäftsbehandlung sehr wohlthätig auf die Entwickelung der geistigen Kräfte des Richters; dessenungeachtet ist sie ein, nicht dem Richter, aber der Provinzialgesetzgebung zur Last fallender, dem wahren Zwecke der Rechtspflege widerstreitender Abweg, denn sie stellt den Richter wider seinen Willen und gegen seine Bestimmung, auf den Standpunkt des Gesetzgebers; sie nöthigt ihn, in die Gesetze einen Sinn hineinzulegen, oder aus ihnen einen Sinn heraus zu philosophiren, dessen sich der Gesetzgeber vielleicht nicht einmal dunkel bewußt war, und welchen die Partei darin zu vermuthen keine Veranlassung hatte; sie giebt der Partei erst hinterher, durch die gerichtliche Entscheidung Gelegenheit, die Grundsätze kennen zu lernen, nach welchen sie vorher ihre Handlungen hätte einrichten sollen; sie gewöhnt endlich den Richter, seine Entscheidungen auf der Goldwage abzuwägen und künstlich zu begründen, statt daß die Partei, bei einfachen und klaren Gesetzen, eben so einfache und ungekünstelte Entscheidungsgründe zu fordern berechtiget seyn würde.

Alle diese Umstände haben schon längst die Sammlung, die Ordnung, die Prüfung der bisherigen Westpreuß. Provinzialgesetze, die Unterdrückung ihrer veralteten und ungesund gewordenen, die zweckmäßige Fassung ihrer beizubehaltenden Vorschriften, und die Einkleidung derselben in eine, dem praktischen Gebrauche entsprechende Form, zu einem allgemein gefühlten Bedürfnisse gemacht, und in der That hat die erleuchtete Preuß. Regierung bis zum Jahre 1806 wiederholte Versuche gemacht, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Seit jener Zeit sind jedoch, wie es scheint, unübersteigliche Hindernisse in den Weg getreten, und so ist die Preuß. Gesetzgebung, gegen ihre Gewohnheit, hinter den Ansprüchen des Zeitalters zurückgeblieben.

Dadurch wird aber die Herausgabe des gegenwärtigen Handbuchs hinreichend gerechtfertigt; denn wenn gleich dasselbe den wohlthätigen Erfolg nicht haben kann, welchen die Revision der Westpreuß. Provinzialgesetze durch die gesetzgebende Staatsgewalt selbst, herbeiführen würde: so wird doch das, was bei einer solchen Arbeit der Privatfleiß zu geben vermag, die Anwendung der Westpreuß. Provinzialgesetze erleichtern. Die Mängel der Gesetzgebung werden dadurch nicht verbessert, aber wenigstens werden die Hilfsmittel, deren der Richter bedarf und welche theils die Geschichte, theils die bisherige Praxis darbietet, mehr oder minder vollständig nachgewiesen werden können. In welchem Umfange dieser Zweck erreicht sei, wird hauptsächlich die Erfahrung zeigen; sollte aber diese, wie der Verfasser gern zugiebt, noch sehr Viel zu wünschen übrig lassen: so verkenne man nicht die Schwierigkeiten, welche sich der Zusammentragung unserer Provinzialgesetze entgegenstellen. Die mehresten derselben bietet aber derjenige Theil der Provinz dar, welcher sich am längsten eines eigenen, in sich selbst abgeschlossenen Gesetzbuchs rühmte, nämlich derjenige, in welchem

das Preuß. Landrecht von 1721 gilt. Gerade die zahllosen Zweifel, welche den Richter bei Anwendung dieses Gesetzbuchs beschäftigen, treten auch dem Sammler der Westpreuß. Provinzialgesetze, aber sie treten ihm in Masse, mit vereinigter Kraft entgegen, und er übernimmt kein geringeres Geschäft, als in das Dunkel jenes veralteten, unverständlichen, mit sich selbst nur zu oft in Widerspruch stehenden Gesetzbuchs Klarheit zu bringen, die noch geltenden Vorschriften von denen zu scheiden, welche im Laufe eines vollen Jahrhunderts bald aufgehoben, bald theilweise modificirt, und mehrmals anders geformt sind; den übrig bleibenden Stoff mit dem Allgemeinen Landrechte zu vergleichen, um wieder das Abweichende mit allen seinen Folgen auszuheben; und endlich bei dieser ganzen Arbeit auf die wandelbare, sich selbst zernichtende sechs und funfzigjährige Praxis der Gerichtshöfe des Landes gebührende Rücksicht zu nehmen.

Es ist schwer, vielleicht unmöglich, diese Aufgabe vollkommen zu lösen, und wenn dieses die Bedingung des Unternehmens wäre, so würde der Verfasser, gleich Andern, von demselben zurückgetreten seyn. Selbst wegen vielleicht eingeschlichener, unvorsätzlicher Irrthümer muß er die Nachsicht des Lesers in Anspruch nehmen, auf welche er um so zuversichtlicher rechnen darf, weil er weit von der Anmaßung entfernt ist, seine Ueberzeugungen Andern aufdringen zu wollen.

Es bleibt nun noch übrig, die Grundsätze aus einander zu setzen, welche der Verfasser bei seiner Arbeit zu befolgen bemühet gewesen ist.

1. Es kam vor Allem darauf an, die Abweichungen der Westpreuß. Provinzialgesetze von den Vorschriften des Allgem. Landrechts so vollständig als immer möglich anzuzeigen, und es ist zu

diesem Ende nicht bloß die große Menge der in den mancherlei Sammlungen enthaltenen Materialien, sondern auch eine große Anzahl noch ungedruckter, oder doch nicht zur Kenntniß des großen Publicums gekommener Verordnungen und Rescripte benutzt worden. Jene Abweichungen sind nicht durchweg provinzirt, sondern nur in einzelnen Bezirken, sogar nur in einzelnen Orten giltig, was jedoch ihre Aufnahme nicht ausschließen konnte. Selbst die Aufnahme der von den Verwaltungsbehörden erlesenen, vorzüglich polizeilichen Anordnungen schien in so weit nöthig, als sie bei der Entscheidung über die daraus entspringenden, privatrechtlichen Verhältnisse von Einfluß seyn können.

2. Keineswegs war es unsere Absicht, die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften in ihrer ursprünglichen Form und Fassung zusammenzustellen; wem es um die eigenen Worte des Gesetzes zu thun ist, findet sie unter jedem Artikel nachgewiesen und in den Beilagen vollständig abgedruckt. Vielmehr schien es unsere Pflicht, den Sinn des Gesetzes vollständig zu erforschen und ihn in einfachen, unzweideutigen Sätzen wiederzugeben. Die letztern sind daher nicht selten ein Commentar zum Gesetz und beschränken oder erweitern seine Anwendung, je nachdem der Sinn und Zweck des Gesetzes, nach der Ansicht des Verfassers dazu berechtigte. Nur einige Vorschriften, namentlich des Preuß. Landrechts, sind so unbestimmt oder zweifelhaft gefaßt, daß sie in ihrer ursprünglichen Form aufgenommen werden mußten; was sich darüber sagen ließ, enthalten in diesem Falle die Anmerkungen.

3. Wenn die Gesetze in so hohem Grade, wie die Westpreußischen, dunkel und zweifelhaft sind, so entstehen bei ihrer Erklärung und Anwendung oft mancherlei sich widersprechende Ansichten, welchen nicht immer das Uebergewicht der Gründe, sondern

mitunter die subjective Ueberzeugung des Richters, d. h. sein dunkeles Gefühl oder vorgefaßte Meinungen zur Grundlage dienen. Ferner scheint in der Natur, wo nicht des menschlichen Geistes überhaupt, doch vieler Individuen die Neigung vorherrschend, neue Ideen, bloß darum, weil sie neu sind, mit Widerwillen zurückzustoßen; sie bedürfen der mehrmaligen Wiederholung, der mehrmaligen Entwickelung ihrer Gründe, um Eingang zu gewinnen. Ansichten dieser Art und neue Ideen in diesem Zustande der Unreife sind für die Rechtswissenschaft ohne allen Zweck, für die Rechtspflege aber sind sie im höchsten Grade verderblich, weil sie beständigem Wechsel unterworfen sind, die Rechtsungewißheit vermehren und zur Willkür führen. Erst nach vollständiger Entwickelung der Gründe, nach vielseitiger Prüfung und nach wiederholter Erwägung gehen sie durch den Beschluß der Mehrheit in Rechtsgrundsätze über, von welchen das Kollegium nachher ohne Inconsequenz nicht wieder abweichen kann. Besser wäre es freilich, wenn die Gesetze durch ihre klare und unzweifelhafte Fassung die Aufstellung solcher Rechtsgrundsätze durch die Gerichte, ganz und gar unnöthig machten, oder im Fall dies nicht ausführbar ist, wenn der Gesetzgeber geneigter als bisher wäre, sie durch seine Sanction zu Gesetzen zu erheben; wenigstens aber sollten Formen vorgeschrieben seyn, woran die Rechtsgrundsätze von bloßen Ansichten des Richters zu unterscheiden wären. Da es daran gebricht, so haben wir uns um so mehr verpflichtet gehalten, die Gründe für oder wider eine aufgestellte Meinung zwar in der Kürze, aber doch möglichst vollständig vorzutragen, ohne uns gerade immer für eine oder die andere Meinung zu erklären. Selbst wo dies geschehen ist, maßen wir uns keineswegs die Entscheidung an, wohl aber haben wir gesucht, die künftige Entscheidung durch unsere Erörterung vorzubereiten. Nach die-

sem Gesichtspuncte bitten wir, die in den Anmerkungen vorgetragenen, zum Theil historischen, zum Theil theoretischen, Ausführungen zu beurtheilen.

4. Der Zweck der gegenwärtigen Sammlung besteht zunächst darin, allen denjenigen, welchen die Kenntniß der Landesgesetze nöthig ist, ein Handbuch zu liefern, aus welchem leicht und übersichtlich zu entnehmen ist, ob und in wie weit die Westpreuß. Provinzialgesetze von den Vorschriften des Allgem. Landrechts, nach der Meinung des Verfassers abweichen; diese Meinung kann jedoch irrig seyn; jeder vorgetragene Satz bedarf daher der Vergleichung mit den Gesetzen selbst, aus welchen er entnommen ist. Diese vollständig mitzutheilen, haben wir für unerlaßliche Pflicht gehalten, und wir liefern daher in dem gegenwärtigen Bande als Beilage das Ostpreuß. Landrecht von 1721, jedoch mit Weglassung des ersten, zweiten und sechsten Buchs, so weit deren Inhalt keinen praktischen Werth mehr hat. Beim Abdrucke haben wir eine, wahrscheinlich bald nach der ersten Ausgabe besorgte, druckfehlerfreie zweite Ausgabe zum Grunde gelegt, und der Verlagshandlung die Veranstaltung einer möglichst sorgfältigen Correktur empfohlen. Der zweite Band wird die sämmtlichen, einzeln ergangenen Gesetze, Verordnungen und Rescripte, welche das Provinzialrecht begründen, möglichst druckfehlerfrei enthalten.

Die Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes der Westpreuß. Provinzialgesetzgebung hinterläßt keinen erfreulichen Eindruck; alle Mängel, welche ein Gesetzbuch nur haben kann, häufen sich hier zusammen, um dem Richter sein Geschäft zu verleiden und die Prozeßführung zu einem Würfelspiel zu machen, von dessen Ausgange doch in jedem Jahre das Glück von mehr als funfzig tausend Familien, d. h. fast der Hälfte der Provinz, mehr oder minder abhängt. Die Nothwendigkeit einer möglichst schleunigen Ver-

einfachung unserer Provinzialrechte und der Feststellung bestimmter Rechtsprinzipien liegt klar am Tage, und der Verfasser leugnet nicht, daß es das höhere Ziel, welches er sich gesteckt hat, war, das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform recht anschaulich vor Augen zu stellen. Sollte denn die Sache auch in der That so großen Schwierigkeiten unterliegen, als man sich bisher vorgestellt hat? Keineswegs. Schon bei Einführung des Allgem. Landrechts hätte die Gesetzeskraft des Preuß. Landrechts von 1721 ohne den mindesten nachtheiligen Einfluß auf die besondern Verhältnisse der Provinz völlig aufgehoben werden können, und nichts hindert noch jetzt diese Aufhebung, wenn sie etwa unter den Nebenbestimmungen erfolgt, wie sie in den Patenten vom 9. Nov. 1816 im Kulmschen Kreise und im Großherzogthum Posen vorgeschrieben sind. Das Preuß. Landrecht ist kein eigentliches Westpreuß. Provinzialgesetzbuch; erst 1772 wurde es, ohne besonders für diese Provinz zu passen, eingeführt, und der Westpreuße wird die gänzliche Abschaffung desselben mit derselben Gleichgiltigkeit aufnehmen, mit welcher er sich dessen theilweise Aufhebung (im Kulmschen Kreise) im Jahre 1808 gefallen ließ. Dies vorausgesetzt, ist die Zahl derjenigen Provinzialgesetze, deren Beibehaltung wirklich wünschenswerth wäre, oder durch die besondern Verhältnisse der Provinz bedingt wird, nur gering; die Abschaffung aller übrigen kann für die Einwohner, für die Rechtsverwaltung und für die Rechtswissenschaft nur vortheilhaft seyn. Möchte der Zeitpunct dieser Verbesserung recht bald eintreten!

Der Verfasser.

Historische Einleitung.

Westpreußen, als es im Jahre 1772 unter Preußische Landeshoheit gelangte, bestand eines Theils aus den drei Woywodschaften oder Palatinaten Kulm, Marienburg und Pommerellen, andern Theils aus dem sogenannten Netzdistrikte, welcher gegenwärtig größtentheils den Bezirk der königlichen Regierung zu Bromberg bildet.

Der Netzdistrikt hatte früher zu Großpolen gehört und es galten dort bis 1772 die polnischen Gesetze *); dagegen waren die

---

*) In der Regierungsinstruktion vom 21. Sept. 1773 wurde vorgeschrieben, daß „in judicando in Ermangelung eines anderweitigen polnischen Naturrechts, die Sammlung der Statuten und Constitutionen des Johann Herbart von Fulstein, (Statuta Regni Poloniae in ordinem alphabeti digesta a Johanne Herbarto de Fulstin. Lublin, 1756. Fol.), auf welche selbst in Polen in allen Judiciis recurrirt zu werden pflegt, hauptsächlich zum Grunde gelegt" werden solle. Dagegen wurde in dem transitorischen Gesetz des Herzogthums Warschau vom 10. Oct. 1809. der Fulstein'schen Sammlung alle Autorität abgesprochen.

genannten drei Palatinate nebst Ostpreußen seit 1230 vom deutschen Orden erobert und von demselben mit voller Oberherrlichkeit besessen, durch den Thorner Frieden vom 19. Okt. 1466 aber waren jene drei Palatinate an Polen abgetreten, und dem deutschen Orden war nur der Ueberrest von Preußen (Ostpreußen), und auch nur als polnisches Lehen gelassen worden.

Die drei Palatinate waren zwar schon vor ihrer förmlichen Abtretung durch den Vergleich von 1454 dem polnischen Reiche einverleibt; sie bildeten jedoch keinen eigentlichen Bestandtheil der Republik, sondern hatten eine eigene Verfassung, eigene Landtäge, eine eigene Verwaltung und eigene Gesetze; die Constitutionen des polnischen Reichstags erhielten in ihnen nur dann gesetzliche Kraft, wenn sie von den Deputirten der Westpreuß. Stände zum polnischen Reichstage, genehmigt und vollzogen, oder auf einem spätern Westpreuß. Landtage als Landesgesetze angenommen worden waren.

Durch die sogenannte kulmische Handfeste von 1232 und 1251 war den Städten Kulm und Thorn, und durch spätere einzelne Privilegien den meisten übrigen Städten vom Orden das Magdeburgsche Recht als Landesgesetz vorgeschrieben; durch den Gerichtsgebrauch erlitt dasselbe mancherlei Umänderungen, deren Sammlung unter dem Namen des alten Kolms im ganzen Lande in Gebrauch kam. Dieses alte Gesetzbuch ist verschiedentlich, zuerst 1538 in Danzig, im Jahr 1584 aber in Thorn gedruckt. Durch das Privilegium Königs Kasimir von Polen von 1476 trat dieses Gesetzbuch in den drei Palatinaten ganz allgemein in die Stelle der frühern, hin und wieder üblich gewesenen Rechte, mit Einschluß der Lehengesetze, doch mit Ausnahme einiger Seestädte, welchen das Lübische Recht verliehen war.

Mit der Zeit verlor indessen der alte Kolm seine Anwendbarkeit, manche seiner Vorschriften waren für die spätern Verhältnisse

nicht mehr passend, besonders fand man seine Unvollständigkeit und seine durch sein Alter unverständlich gewordene Sprache lästig. Seit dem funfzehnten Jahrhundert ging man daher auf den Westpreuß. Landtägen mit einer Umarbeitung des alten Kolms, oder mit der Sammlung eines vollständigen kulmschen Rechts um, und es wurden nach und nach den Landständen, namentlich auf den Landtägen zu Heilsberg 1566, zu Neumark 1576 und 1580, zu Graudenz 1586 und 1592, und zu Thorn 1599, verschiedene Entwürfe zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Alle diese Entwürfe kamen zur Berathung, aber keiner derselben wurde angenommen, denn der Adel verlangte, zum Theil gegen den Willen der Städte, die Aufnahme besonderer Rechtsgrundsätze über die Rechte der adeligen Ehefrauen und über die Erbfolge der Adeligen, in die Stelle der Lehnserbfolgegesetze, welche bis zur Aufhebung der Lehnrechte durch das Privilegium von 1476 gegolten hatten. Da eine Vereinigung nicht zu Stande kam, so verfaßte endlich der Westpreuß. Adel, mit Ausschluß der übrigen Stände, auf dem Thornschen Landtage vom 6. Jul. 1599 sein eigenes Landrecht, welches vom Könige von Polen bestätigt und noch in demselben Jahre (in der Folge auch noch öfter) unter den Titel: Jus terrestre nobilitatis Prussiae in lateinischer Sprache gedruckt wurde.

Das Landrecht des Westpreuß. Adels handelt in sieben Titeln von der Erbfolge, von Schenkungen und Testamenten, von Vormundschaften, von der Verjährung, von der Gerichtsverfassung, vom Civilprozeß und von Grenzscheidungen; es enthielt nur diejenigen Abweichungen vom kulmschen Rechte, welche der Adel für sich nöthig oder nützlich hielt, und setzte mithin das kulmsche Recht als allgemeines Gesetzbuch oder gemeines Recht voraus. Das Letztere kam auf den spätern Landtägen noch mehrmals zur Sprache, man legte dabei hauptsächlich den auf dem Neumarkschen Landtage von 1580 eingereichten Entwurf zum Grunde,

und einigte sich über einzelne Abänderungen und Zusätze; aber über das ganze Werk wurde kein Schluß gefaßt, sondern die einzelnen Städte, oder vielmehr die einzelnen Gerichte wählten, welcher Entwurf bei ihnen Gesetzeskraft haben sollte *). In Thorn galt das jus Culmense emendatum nach einer beim dortigen Magistrate befindlichen ungedruckten Abschrift; dagegen hatte das in der Anmerkung angeführte Jus Culmense ex ultima revisione, in Danzig, in den kleinern Westpreuß. Städten deutscher Zunge, in den deutschen Ortschaften der Werder und des königlichen Gebiets, in den Bisthümern, und selbst in den adeligen Gütern, o weit das adelige Landrecht nichts Anderes bestimmte, Gesetzeskraft.

Hiernach galt in den Palatinaten Kulm, Marienburg und Pommerellen das sogenannte Kulmsche Recht nicht als wirklich bestätigtes Gesetzbuch, sondern nur darum, weil sämmtliche Entwürfe aus dem alten Kolm, nur in anderer Ordnung und Fassung, und aus den spätern einzelnen Landesordnungen, mehr oder minder vollständig, entnommen waren, und nach dem Gerichtsgebrauch. Eigentlich war aber dieses Kulmsche Recht nur eine Sammlung derjenigen Provinzialgesetze, welche vom Römischen Rechte abweichen oder dasselbe ergänzen; das Römische Recht war das eigentliche, in ganz Westpreußen geltende gemeine Recht.

Gleich bei Besitznahme Westpreußens wurden durch das Notificationspatent vom 28. Sept. 1772 und nachher durch die Regierungsinstruction vom 21. Sept. 1773 alle diese Gesetze sowohl in den drei Palatinaten, als im Netzdistrikte völlig aufgehoben; an ihre Stelle wurde das Ostpreuß. Landrecht von 1721,

---

*) Umständlichere Nachrichten enthält Hanow's Geschichte des Kulmschen Rechts, vorgedruckt dem Jus Culmense ex ultima revisione. Danzig, 1767. Siehe auch des Verf. Handbuch über das Ostpreuß. Provinzialrecht, Heft 1. Insterb., 1821.

wiewohl unter sehr verschiedenartigen Beschränkungen, als Gesetzbuch des ganzen Landes eingeführt. Nur in so weit fand ein Unterschied Statt, daß für die drei Palatinate durch die angeführte Regierungsinstruction über die Erbfolge unter Personen adeligen Standes und über die Rechte der adeligen Ehefrauen und Witwen, besondere, aus dem adeligen Landrecht entnommene Bestimmungen vorgeschrieben wurden, wogegen im Netzdistrikte die Vorschriften des Preuß. Landrechts auch über diese Gegenstände zur Richtschnur dienten.

Das Landrecht von 1721 sollte zwar, der Absicht nach, nicht wie das Kulmsche Recht, eine bloße Sammlung der provinzialen Abweichungen vom Römischen Rechte, sondern ein selbstständiges bürgerliches und peinliches allgemeines Gesetzbuch bilden; dazu war es jedoch bei weitem nicht vollständig genug, das Römische Recht blieb die Grundlage, und dasselbe wurde theils ausdrücklich, theils stillschweigend in Allem, worüber das Landrecht nichts enthält, als Hilfsrecht anerkannt.

Zehn Jahre über behielt Westpreußen seine im Jahre 1772 bestimmten Grenzen und seine Gesetze; durch das Justizreglement vom 3. Dez. 1781 wurde aber der damalige Marienwerdersche landräthliche Kreis, bestehend aus den Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg, doch mit Ausnahme der Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau, zu Westpreußen geschlagen. Beide Hauptämter haben bisher zu Ostpreußen gehört, und das Preuß. Landrecht galt auch dort; jedoch nicht mit den Bestimmungen der Westpreuß. Regierungsinstruction vom 21. Sept. 1773, sondern mit denen der Ostpreuß. Regierungsinstruction vom 30. Jul. 1774, und da diese bei mehreren Gegenständen bedeutend abwichen, so bestand nunmehr Westpreußen seit 1782 aus drei provinzialrechtlichen Kreisen:

1. den drei Palatinaten Kulm, Marienburg, Pommerellen;

2. dem Netzdistrikte;

3. dem damaligen Marienwerderschen landräthlichen Kreise.

Die Einführung des Allgem. Landrechts für die Preuß. Staaten von 1794 hatte nur die Folge, daß dasselbe in die Stelle des Röm. Rechts als Hilfsrecht in Westpreußen Giltigkeit erhielt; die Provinzialgesetze und besonders das Preuß. Landrecht von 1721 behielten ihre Kraft; hingegen nahm die Krone Preußen im Jahre 1793 Besitz von den an sie abgetretenen Theilen des aufgelösten Königreichs Polen, und von diesen wurden

1. die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet,

2. die Stadt Danzig mit ihrem (damaligen) Gebiet

zu Westpreußen geschlagen. Beiden Städten mit ihren Gebieten wurden durch das Patent vom 2. Jun. 1793 die Beibehaltung ihrer statutarischen Rechte, insbesondere der Stadt Thorn ihrer Willkür von 1634 und des dort bisher giltig gewesenen jus Culmense emendatum; der Stadt Danzig aber die Beibehaltung der neu revidirten Willkür von 1761, des jus culmense ex ultima revisione und der Danziger Wechselordnung vom 8. März 1701 zugesichert; diese Städte mit ihren Gebieten bildeten daher zwei neue provinzialrechtliche Kreise, und Westpreußen hatte deren nunmehr fünf.

Unterdessen war man mit Sammlung und Revision der Provinzialgesetze beschäftigt. Im Jahr 1802 kam das für Ostpreußen zu Stande, und die Gesetzeskraft desselben wurde auch auf den, seit 1782 zu Westpreußen geschlagenen Marienwerderschen landräthlichen Kreis ausgedehnt. Dadurch sonderte sich nunmehr dieser provinzialrechtliche Bezirk vom übrigen Westpreußen vollständig ab; bald darauf entstand aber durch die Ueberweisung der Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau, welche bis dahin noch zu Ostpreußen gehört hatten und durch das Reglement vom 21.

Jun. 1804 an Westpreußen, ein **sechster** provinzialrechtlicher Bezirk, denn außer dem Ostpreuß. Provinzialrechte galten in demselben die von 1802 bis 1804 ergangenen Ostpreuß. Provinzialgesetze, welche in den Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg keine Giltigkeit hatten; dagegen galten in diesen beiden Hauptämtern die von 1802 bis 1804 ergangenen Westpreußischen Provinzialgesetze, welche aber im sechsten Bezirke nicht zur Anwendung kommen konnten.

Diese provinzialrechtliche Verfassung erhielt sich nur bis zum Tilsiter Frieden, durch welchen

1. der größte Theil des damaligen Danziger Gebiets nebst einem beträchtlichen Theile des Palatinats Pommerellen vom Preuß. Staate abgetrennt, und zu einem besondern **Freistaate** erhoben,
2. der größte Theil des Palatinats Kulm nebst der Stadt Thorn und ihrem Gebiete,
3. der größte Theil des Netzdistrikts

an das Herzogthum Warschau abgetreten wurde.

Westpreußen bestand demnach nur noch aus folgenden provinzialrechtlichen Bezirken:

1. dem Bezirke des Preuß. Landrechts von 1721, nemlich einem kleinen Theile des Palatinats Kulm (Festung und Stadt Graudenz mit ihrem — zum Theil bestrittenen — Gebiete); dem ganzen Palatinate Marienburg und dem größten Theile des Palatinats Pommerellen;
2. einem kleinen Theile des Netzdistrikts (den jetzigen landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krone nebst einem Theile der Herrschaft Filehne;
3. dem ganzen damaligen Marienwerderschen landräthlichen Kreise;
4. den Erbhauptämtern Schönberg und Deutsch-Eylau;

5. einem Theile des (alten) Danziger Gebiets.

Außerdem hatte sich das Herzogthum Warschau an seinen Grenzen in den Besitz einiger Distrikte und Ortschaften gesetzt, über welche Preußen die Landeshoheit behauptete und zum Theil ausübte.

Dieser Zustand dauerte bis zum Anfange des Jahres 1814 und änderte sich zuerst durch die Uebergabe der Festung Danzig, durch die Auflösung des Freistaats dieses Namens und durch die Einverleibung der Stadt und ihres Gebiets in die Provinz Westpreußen. Letztere erhielt dadurch zwei neue provinzialrechtliche Bezirke, nemlich

6. den zum Freistaat Danzig gehörig gewesenen Theil des alten Danziger-Gebiets, in welchem inzwischen die frühern statutarischen Rechte zu Staatsgesetzen (Particularrecht) erhoben und die Vorschriften des Code Napoléon größtentheils als Hilfsrecht eingeführt worden waren. Dabei verblieb es mit der Ausnahme, daß seit dem 29. März 1814 statt des Code Napoléon das Allgemeine Preuß. Landrecht wieder zum Hilfsrecht bestimmt wurde;
7. den an den Freistaat Danzig abgetreten gewesenen Theil des Palatinats Pommerellen oder das sogenannte neue Danziger Gebiet. Hier war zur Zeit des Freistaats das Preuß. Landrecht von 1721 Provinzialgesetzbuch geblieben, und nur als Hilfsrecht war der Code Napoléon eingeführt, in dessen Stelle seit 29. März 1814 wieder das Allgem. Landrecht von 1794 trat.

Bald darauf erhielt Preußen durch den Vertrag vom 3. Mai 1815 den Kulm-Michelauschen Kreis zurück, nebst einem Zuwachse jenseits der Weichsel, Thorn gegenüber. Dieser Erwerb bildete nunmehr den achten provinzialrechtlichen Bezirk Westpreußens, denn statt des Code Napoléon, welcher während der Fremdherrschaft in die Stelle der früheren Provinzialrechte getre-

ten war, wurde durch das Patent vom 9. Nov. 1816 wieder das Allgem. Landrecht, jedoch mit einigen provinzialrechtlichen Abweichungen, zum Gesetzbuche des Landes erhoben. Die abgeschafften Provinzialgesetze blieben abgeschafft.

Auch der vormalige Netzdistrikt kam nach Auflösung des Herzogthums Warschau wieder unter Preuß. Landeshoheit, er wurde jedoch nicht zu Westpreußen, sondern zum Großherzogthum Posen geschlagen, und durch ein zweites Patent vom 9. Nov. 1816 wurde auch hier in die Stelle des Code Napoléon, welcher während der Fremdherrschaft die bisherigen Provinzialgesetze verdrängt hatte, das Allgem. Landrecht, jedoch unter eigenthümlichen Abweichungen, zum Landesgesetz bestimmt. Die Provinzialgesetze blieben auch hier abgeschafft. Aber im Jahr 1818 gelangte ein, wiewohl nur kleiner Theil dieses Distrikts wieder an Westpreußen, ohne daß indessen durch diesen Umtausch in der materiellen Gesetzgebung etwas geändert wurde. Dieser Bezirk ließ sich, wiewohl mit einigen Abweichungen dem achten provinzialrechtlichen Distrikte Westpreußens zurechnen.

Fast sämmtliche, im Jahre 1808 bei der Grenzbepfählung zwischen Preußen und dem Herzogthum Warschau streitig gebliebene Ortschaften und Distrikte gelangten gleichfalls wieder zu Westpreußen, es wurde aber übersehen, gesetzlich zu bestimmen, ob darin die frühern Provinzialrechte (das Landrecht von 1721) oder die im Kulmschen Kreise und im Herzogthum Posen seit 1816 eingeführten Gesetze gelten sollten. Diese Bezirke und Ortschaften bilden den neunten provinzialrechtlichen Distrikt Westpreußens, und wir bezeichnen ihn mit dem Namen des Distrikts des zweifelhaften Rechts.

Endlich besteht der zehente Distrikt aus dem von Westpreußen eingeschlossenen Theile des vormals Neumärkischen, jetzt Pommernschen Kreises Dramburg. Diese Enklaven gingen gemäß königlichem Cabinetsbefehl vom 24. April 1816, ohne Veränderung der

darin geltenden materiellen Gesetzgebung an Westpreußen über, und es gelten darin die Neumärkischen Provinzialgesetze.

Umständlichere Nachrichten über diese provinzialrechtlichen Verhältnisse enthält die in Kurzem in der Maurerschen Buchhandlung in Marienwerder erscheinende historisch-geographische Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens und die derselben beigefügte provinzialrechtliche Karte, es wird daher genügen, darauf hinzuweisen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß in Westpreußen nicht Ein Provinzialrecht, sondern wenigstens zehen, zum Theil von einander völlig abweichende Provinzialrechte gelten, welche ohne Verwirrung zu veranlassen und lästige Wiederholungen herbeizuführen, nicht gemeinschaftlich abgehandelt werden können. Die Bearbeitung der Provinzialrechte des zu Westpreußen gehörigen kleinen Theils der Neumark ist hier völlig ausgeschlossen, weil ein anderer Mitarbeiter des Neumärkische Provinzialrecht liefern wird; und eben so schließen wir vorläufig das Ostpreuß. Provinzialrecht von unserm Plane aus, mit dem Vorbehalt, die Ergänzungen des Provinzialrechts von ganz Ostpreußen und Litthauen mit Einschluß des Marienwerderschen alt-landräthlichen Kreises in einer besondern Abtheilung zu sammeln und abzuhandeln. Sonach sind in unsern Plan nur einbegriffen:

I. das Provinzialrecht der Distrikte des Preuß. Landrechts von 1721. Dieser Bezirk besteht:

1. aus dem kleinen, durch den Tilsiter Frieden nicht mit an das Herzogthum Warschau abgetreten gewesenen Theile des vormaligen Palatinats Kulm, nemlich der Festung und Stadt Graudenz mit ihrem Weichbilde.

2. dem ganzen Palatinate Marienburg mit Einschluß der in administrativer Hinsicht zum Bezirk der königlichen Regierung zu Königsberg übergegangenen Ortschaften.

3. aus dem Palatinate Pommerellen mit Einschluß desjenigen Bezirks, welcher durch den Tilsiter Frieden an den Freistaat Danzig abgetreten wurde, und in welchem die bürgerliche Gesetzgebung während der Zeit des Freistaats in der Hauptsache nicht abgeändert ist. Diejenigen Abänderungen aber, welche hier eingetreten sind, sind in die Bearbeitung mit aufgenommen.

4. aus den oben bezeichneten Distrikten und Ortschaften des zweifelhaften Rechts, wenn angenommen wird, daß während des widerrechtlichen Besitzes derselben durch das Herzogthum Warschau die eingeführten Gesetze rechtsverbindlich nicht haben abgeändert werden können.

II. Das Particularrecht des alten Danziger, erst 1793 preußisch gewordenen Gebiets, in so weit dasselbe einen Theil des spätern Gebiets des Freistaats Danzig ausgemacht hat; ferner die Statutarrechte desjenigen Theils des Danziger alten Gebiets, welcher im Jahre 1807 beim Preußischen Staate verblieben ist,

III. Die Provinzialrechte des Kulm-Michelauschen Kreises und des zum Großherzogthum Posen gehörig gewesenen, im Jahre 1818 aber wieder zu Westpreußen geschlagenen Distrikts. Diese Provinzialrechte lassen sich füglich gemeinschaftlich vortragen, und es bedarf bei den einzelnen, nicht im ganzen Bezirke geltenden Bestimmungen nur des Beisatzes, in welchem Theile des Bezirks sie gelten.

Nimmt man an, daß in den Distrikten und Ortschaften des zweifelhaften Rechts das Allgemeine Landrecht unter den Bestimmungen des für das Großherzogthum Posen ergangenen Patents vom 9. Nov. 1816, unter Verwerfung der frühern Provinzialgesetze, als Landesgesetz betrachtet werden müsse, so gehören auch diese Distrikte und Ortschaften zu demjenigen provinzialrechtlichen Bezirke, für welchen die dritte Abtheilung unseres Werks bestimmt ist.

Der gegenwärtige Band umfaßt das Provinzialrecht der Distrikte des Preuß. Landrechts von 1721, und als Beilage haben wir dieses Landrecht selbst, so weit dasselbe noch für den praktischen Rechtsgelehrten Interesse hat, nebst vergleichenden Anmerkungen und einem Glossarium, beigefügt. Der zweite Band wird die einzelnen Verordnungen, Staatsverträge, Publicanda, Entscheidungen der Gesetzkommission, Präjudikate und Reseripte enthalten, welche das Provinzialrecht dieser Abtheilung begründen. Nur diejenigen Gesetze, welche in der Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten stehen, sind weggelassen, weil letztere jeder Preuß. Rechtsgelehrte zur Hand hat.

Provinzialrecht

derjenigen

Bezirke von Westpreußen,

in welchen

das Preußische Landrecht von 1721 gilt.

Zum Publications=Patente vom 5. Februar 1794.

§. 1. Das Preußische Landrecht von 1721 vertritt in demjenigen Theile Westpreußens, welcher nach demselben benannt ist, die Stelle des gemeinen Rechts für alle Rechtsverhältnisse, welche nach dem 28. September 1772 entstanden sind. §. I. III.

§. 2. Diejenigen Vorschriften des Preußischen Landrechts von 1721, welche durch die nach Publication desselben ergangenen Gesetze und Verordnungen abgeändert oder näher bestimmt sind, haben in soweit ihre gesetzliche Kraft verloren.

§. 3. In Stelle derselben gelten die spätern Gesetze und Verordnungen, wenn sie bis zum 28. September 1772 bloß für Ostpreußen, nach diesem Zeitpunkte aber ausdrücklich für Westpreußen ergangen sind.

§. 4. Sind die Vorschriften des Preußischen Landrechts durch Gesetze oder Verordnungen abgeändert oder aufgehoben, welche für die ganze Monarchie ergangen sind, so gelten nicht diese Verordnungen und Gesetze, sondern die Vorschriften des Allgem. Landrechts (und der Allgem. Gerichtsordnung, Hypotheken=Ordnung ꝛc.).

§. 5. Außerdem kommen die Vorschriften des Allgem. Landrechts nur zur Anwendung:

1) in sofern sie mit den Vorschriften des Preußischen Landrechts übereinstimmen;
2) in sofern sie über Rechtsverhältnisse und Fälle

entscheiden, über welche das Preußische Landrecht keine Vorschriften enthält;

3) in sofern die Vorschriften des Preußischen Landrechts dunkel oder zweifelhaft sind;

4) in sofern die Vorschriften des Allgem. Landrechts nicht durch spätere Gesetze aufgehoben oder näher bestimmt sind, in welchem Falle die späteren Gesetze gelten.

§. 6. Dieß Alles findet zwar auch auf die Vorschriften der drei ersten Titel im zweiten Theile des Allgem. Landrechts Anwendung;

§. 7. Diejenigen Vorschriften dieser drei Titel jedoch, welche das gerade Gegentheil (d. h. eine unzweifelhafte Abweichung von den Vorschriften) eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten, bleiben außer Anwendung.

§. 8. Die im zwanzigsten Titel des zweiten Theiles des Allgem. Landrechts enthaltenen Kriminal-Gesetze gelten vorzugsweise vor denen des Preußischen Landrechts, in sofern sie milder als letztere sind.

Bekanntlich ist das Ostpreußische Landrecht, welches zuerst im J. 1620, hiernächst aber in den J. 1685 und 1721 in veränderten Ausgaben erschien, hauptsächlich aus dem kulmischen und aus dem römischen Rechte entnommen, und sollte, seiner Absicht nach, den Umfang eines vollständigen Gesetzbuches für das Herzogthum, nachherige Königreich Preußen (Ostpreußen), darstellen. Die Verfasser bemerkten jedoch sehr wohl, daß dieses Rechtsbuch bei Weitem nicht alle Rechtsverhältnisse, welche einer gesetzlichen Bestimmung bedürfen, umfaßte, und deßhalb beruft sich das Preußische Landrecht an mehreren Stellen ausdrücklich auf das *kaiserliche*, d. h. Römisch-Justinianeische Recht, als Hülfsrecht; versteht sich, in soweit dasselbe nicht in einzelnen Vorschriften durch das theilweise recipirte kanonische Recht aufgehoben, abgeändert oder näher bestimmt ist. Um darüber keinen Zweifel übrig zu

lassen, ist in der Westpreußischen Regierungs=Instruction vom 21. Septbr. 1773 noch ausdrücklich ausgesprochen, daß das römische Recht in denjenigen Fällen, wo die besondern Statutar=Rechte, d. h. das Landrecht von 1721, schweigen, als Hülfsrecht gelten solle.

Durch das Notifications=Patent vom 28. Septbr. 1772 und durch die erwähnte Regierungs=Instruction wurden die Gesetze des Königreichs Preußen oder Ostpreußens, und darunter hauptsächlich das Landrecht von 1721, als Provinzialgesetz in Westpreußen für alle künftige Fälle vorgeschrieben; das gedachte Landrecht jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche nicht durch Gesetze und Verordnungen, welche nach Publication des Preußischen Landrechts ergangen sind, aufgehoben, abgeändert oder näher bestimmt waren. Welche Gesetze und Verordnungen dahin gehörten, ist in dem gedachten Patente und in der erwähnten Regierungs=Instruction umständlich angegeben.

Diese Gesetze und Verordnungen, durch welche das Preußische Landrecht schon bei seiner Einführung in Westpreußen abgeändert war, waren jedoch von zweierlei Art, denn sie waren entweder für die ganze damalige preußische Monarchie oder bloß für Ostpreußen gegeben. Im letztern Falle waren es eigentliche Provinzialgesetze, welche daher noch jetzt gelten; die Gesetze der erstern Art hingegen sind nach dem §. II. des Publications=Patents vom 5. Februar 1794 durch das Allgemeine Landrecht und die übrigen, für die ganze Monarchie gegebenen, Gesetzbücher verdrängt.

Zu denjenigen allgemeinen Edicten und Verordnungen, durch welche einzelne Theile des Preußischen Landrechts aufgehoben und in deren Stelle die Vorschriften des Allgem. Landrechts und der übrigen Gesetzbücher getreten sind, gehören hauptsächlich:

1) die Instructionen für die Ostpreußischen Ober= und Untergerichte vom 1. und 16. Septbr. 1751, durch welche die Vorschriften des Preuß. Landrechts über die Gerichtsverfassung gänzlich;
2) der durch die vorstehend gedachten Instructionen in Ostpreußen eingeführte Codex Fridericianus Marchicus, durch welchen die Vorschriften im ersten Buche des Preußischen Landrechts über das gerichtliche Prozeßverfahren,

„In sofern besagter Codex Marchicus von dem „Landrechte von 1721 abweicht",

folglich nur theilweise;

3) die drei ersten Titel im zweiten Buche des ersten Theils des seit 1751 soweit in Ostpreußen eingeführten Corpus juris Fridericianum oder des verbesserten Preuß. Landrechts von 1748, wodurch die Vorschriften im zweiten Buche des Preuß. Landrechts von 1721 von Ehesachen, Verlöbnissen und Legitimation der Kinder

„überall, wo das Corpus Fridericianum von „dem Landrechte von 1721 abweicht, und wo im „erstern nicht ein Anderes als im letzteren ver„ordnet ist",

folglich gleichfalls nur theilweise;

4) das dritte Buch desselben Corpus juris Fridericianum mit seinen spätern Abänderungen, wodurch die Vorschriften im zweiten Buche des Landrechts von 1721 über Pfleg= und Vormundschaften

„da, wo das Corpus Fridericianum von dem „Landrechte von 1721 abgeht",

also gleichfalls nur theilweise

aufgehoben sind.

Diesen Vorschriften gemäß bedarf es jedesmal einer genauen Prüfung, ob der Codex Fridericianus Marchicus und das Corpus juris Fridericianum von den Vorschriften des Landrechts von 1721 abweichen; es ergiebt sich jedoch, daß zwischen den Vorschriften des Landrechts von 1721 und denen des dritten Buches des Corpus juris Fridericianum, die Vormundschaften betreffend, keine eigentlichen Widersprüche obwalten, und daher sind in spätern Gesetzen, z. B. in dem Reglement für die Untergerichte in Westpreußen vom 20. August 1802 §. 9. Artikel II. und in der Instruction für das Stadtgericht zu Danzig vom 6. August 1796, die Vorschriften des 18. Titels im zweiten Theile des Allgem. Landrechts unbedingt zur Befolgung vorgeschrieben.

Außerdem sind die Vorschriften des Landrechts von 1721 durch einzelne „allgemeine Edicte und Verordnungen" aufgehoben und abgeändert, in deren Stelle daher das Allgem. Landrecht getreten ist. Hinsichts aller solcher Verordnungen ist aber eine doppelte Prüfung nöthig: a) ob das Gesetz allgemein für die preußische Monarchie

oder nur für Ostpreußen ergangen sey, in welchem letztern Falle dasselbe als Provinzialgesetz auch in Westpreußen gilt; b) ob dasselbe die Vorschriften des Landrechts über das betreffende Rechtsverhältniß ganz oder nur in einzelnen Punkten aufhebe.

Diese Prüfung hat oft eigenthümliche Schwierigkeiten, und die Ungewißheit der Rechte wird dadurch in Westpreußen nicht wenig vermehrt. Vollends aber wird die Anwendung der Vorschriften des Landrechts von 1721 häufig dadurch zweifelhaft, daß nach dem §. 1. des Publications-Patents da, wo das Landrecht von 1721 nicht ausreicht, nicht mehr „die bisher aufgenommen gewesenen römischen, gemeinen Sachsen- und andern fremden Rechte" sondern das Allgem. Landrecht als Hülfsrecht gelten soll. Gerade in den wichtigsten Materien sind im Landrecht von 1721 die Grundsätze des römischen Rechts als bekannt vorausgesetzt und bald gar nicht, bald nur dunkel angedeutet, die Vorschriften des Landrechts von 1721 selbst aber auf die Theorie dieses römischen Rechts gebaut. Treten nun die oft gerade entgegengesetzten Vorschriften des Allgem. Landrechts an deren Stelle, so entstehen Widersprüche, zu deren Auflösung es an jedem Anhalte gebricht. So ist es kein Wunder, daß nicht allein die Untergerichte, sondern auch die beiden Senate des Königl. Ober-Landesgerichts, ja selbst die einzelnen Senate, zu verschiedenen Perioden, völlig entgegengesetzte Ansichten befolgen.

Eben so zweifelhaft ist die Frage, welche Vorschriften in den drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allgem. Landrechts für suspendirt zu achten sind, und welche nicht. Durch das im Anhange befindliche, jetzt zum ersten Male gedruckte Ministerial-Rescript vom 28. Julius 1819 ist die Fortdauer der Suspension in dem hier in Rede stehenden Theile Westpreußens ausgesprochen, zugleich wird aber bezweifelt, ob es der Mühe und Weitläufigkeit lohne, die Verschiedenheit in den Grundsätzen dieser Titel von den Grundsätzen des bisherigen subsidiarischen gemeinen Rechts zu dem Zwecke der Zurücknahme der Suspension zusammen zu stellen. Glücklicher Weise enthält das Ministerial-Rescript vom 25. Septbr. 1795 darüber einige Fingerzeige, und es ergeben sich daraus folgende, vom Königl. Ober-Landesgericht befolgte Grundsätze.

1) Im Zweifel sind die einzelnen Vorschriften dieser Titel, die **gesetzliche** Erbfolge betreffend, für suspendirt zu achten.
2) Eben dieß findet Hinsichts der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft Statt.
3) Die Vorschriften über das Vermögen der Kinder, §. 147—209 des zweiten Titels, müssen schon jetzt beobachtet werden, weil die Theorie des römischen Rechts vom Peculium bereits durch frühere allgemeine Landesgesetze sehr wesentliche Veränderungen erlitten hat.
4) Die Grundsätze von der Ehe zur linken Hand können nicht für suspendirt geachtet werden, weil sie nichts gegen, sondern bloß praeter jus commune enthalten.
5) Dasselbe gilt bei der Lehre vom Erbschatze, weil die Bestellung desselben bloß von der Willkür eines jeden, und von einem bisher nirgends verbotenen pacto abhängt.
6) Die Vorschriften über die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs sind nicht für suspendirt zu achten, weil hierin das römische und kanonische Recht nicht geändert, sondern vielmehr im Wesentlichen hergestellt worden.
7) Bei den übrigen einzelnen Vorschriften gilt die Vermuthung, daß das allgemeine Landrecht die Grundsätze der bisherigen gemeinen Rechte nicht habe ändern, sondern nur erklären, streitige Fragen entscheiden und die von dem eigentlichen Inhalte des Gesetzes bisher schon abgegangene Gerichtspraxis näher habe bestimmen wollen. Daher ist bei jeder einzelnen Stelle, ehe man sie für suspendirt annimmt, erst wohl zu prüfen, ob darin auch wirklich etwas gegen die in der Praxis angenommen gewesenen bisherigen gemeinen Rechte Streitendes enthalten sey. Bei einer solchen Prüfung wird sich z. B. in der Lehre vom Vermögen der Ehefrau bald finden, daß paraphernalia in dem Sinne des reinen römischen Rechts heut' zu Tage gar nicht mehr üblich sind, und daß die Theorie des Allgem. Landrechts mit der Lehre von dem Eingebrachten, so wie neuere Landesgesetze und die Praxis sie gebildet haben, im Wesentlichen übereinstimmt.

8) Enterbungsursachen, welche das Allgem. Landrecht zuläßt, die bisherigen allgemeinen Rechte aber nicht enthalten, finden während der Suspension keine Anwendung, so wie im Gegensatze Enterbungsursachen des gemeinen Rechts, während der Suspension noch gelten müssen, wenn sie gleich ins Allgem. Landrecht nicht aufgenommen sind.

9) Diejenigen Vorschriften des Allgem. Landrechts, welche etwas praeter jus commune hactenus receptum enthalten, sind unter der Suspension nicht mit begriffen, weil die Suspension nur auf solche Vorschriften geht, welche contra jus commune ins Allgem. Landrecht aufgenommen sind.

Was endlich das Preuß. Strafrecht, oder den 20. Titel im zweiten Theile des Allgem. Landrechts betrifft, so scheint zwar der im §. 18. des Publications=Patents vom 5. Febr. 1794 deutlich ausgesprochene Grundsatz:

> daß bei allen, nach Publication des Allgem. Landrechts zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Fällen, die in dem neuen Landrechte verordneten Strafen angewendet werden sollen, in sofern sie gelinder sind als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen Statt gefunden hätten,

die Meinung zu rechtfertigen:

> daß, wenn das Provinzialgesetz gelindere Strafen als das Allgem. Landrecht vorschreibt, erstere zur Anwendung kommen.

Indessen spricht diese Stelle des Publications=Patents allerdings nur von Verbrechen, welche schon vor Publication des Allgem. Landrechts begangen sind, sie kann daher die aufgestellte Meinung nicht begründen. Allein

1) nach dem §. 3. des angeführten Publications=Patents, sollen die in den verschiedenen Provinzen bestandenen Provinzialgesetze ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten, und davon sind die Provinzialstrafgesetze weder hier, noch durch irgend ein anderes Gesetz ausdrücklich ausgenommen.

2) Nach §. 21. der Einleitung, gehen die Provinzialgesetze, ohne die Strafgesetze, wenn sie nicht härter als die des Allg. Landrechts sind, auszunehmen, den Vorschriften des Allgem. Landrechts vor.

3) Nach §. 18. der Einleitung sollen nur dann, wenn die Provinzialstrafgesetze härter als die des Allgem.

Landrechts sind, die mildern Strafen des letztern zur Anwendung kommen.

Daraus folgt von selbst, daß, wenn die Provinzialstrafgesetze milder, als die des Allgem. Landrechts sind, erstere bei Kraft und Gültigkeit bleiben; ein Grundsatz, welcher in Ostpreußen, bis zur Einführung des Ostpreuß. Provinzialrechts, nie bezweifelt worden ist. Daher wurden bei Entwerfung des letztern auch Zusätze zum 20. Titel des zweiten Theils in Vorschlag gebracht, wiewohl man davon in der Folge keinen Gebrauch machte.

Einleitung.

§. 3. §. 9. Eine Observanz oder ein Gewohnheitsrecht ist nur dann vorhanden, wenn dasselbe bereits 30 Jahre, Jahr und Tag, d. h. 31 Jahre, 6 Wochen, 3 Tage, gedauert hat. Zum Beweise bedarf es fünf unverdächtiger Zeugen, welche den ununterbrochenen Gebrauch bekunden.

Die Worte des Preußischen Landrechts B. I. Titel 33. §. 15. Nr. 4. Seite 110. lauten:

„und obwohl nach der Rechtsgelehrten Opinion zu solcher Gewohnheit zum wenigsten zehen Jahre gehören, die sich mit erster That anfahen: so wollen wir doch solche Zeit, aus bewegenden Ursachen, auf dreißig Jahre, Jahr und Tag erstrecket haben".

Diese Vorschrift ist durch den Codex Fridericianus nicht aufgehoben.

§. 3. §. 10. Bis zur Publication des Feldmesser-Reglements vom 28. Mai 1793 war in Westpreußen das Alt-Kulmische Maaß, und von da bis zur Publication des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813 das Magdeburgische Maaß landüblich.

§. 11. Die Alt-Kulmische oder Polnisch-Preußische Hufe (mansus) wurde in 30 Morgen (jugerum), und der Morgen in dreihundert Quadrat-Ruthen (pertica) getheilt. Auch kommt bisweilen die Eintheilung in Haken (aratrum) vor,

von welchen jeder zwanzig alt-kulmische Morgen enthält.

§. 12. Die alt-kulmische Längenruthe enthält 13,77 rheinländische Werkschuhe, so daß 459 rheinländische Werkschuhe ganz genau 400 alt-kulmischen Ruthen gleich sind.

(S. Leman's Handbuch über das Ostpreußische Provinzialrecht, Heft 2. Insterb. 1826. S. 7.)

§. 13. Diese Vorschriften sind zum Theil abgeändert durch den §. 19. des Gesetzes vom 5. Junius 1823. §. 7. 8.

(Gesetz-Samml. 1823. S. 129. Vergl. Zusatz zu II. 9, 46—50.)

§. 14. Das Intelligenzblatt in Danzig ist zu einem Provinzialblatte erhoben und den darin enthaltenen öffentlichen Bekanntmachungen die Wirkung einer rechtsgültigen Publication beigelegt worden. §. 11.

(Publ. vom 30. Dezbr. 1823. Danzig. Amtsbl. 1824. S. 22.)

§. 15. Die Eigenschaft eines Unterthans gemischter Gattung (sujet mixte) ist in Hinsicht auf Eigenthum im Betreff des vormaligen Herzogthums Warschau durch den Vertrag vom 3. Mai 1815 anerkannt und aufrecht erhalten. §. 27. 29.

§. 16. Jedes Individuum, welches unter mehr als einer Landesherrschaft eigenthümliche Besitzungen hat, mußte binnen Jahresfrist vom Tage der Ratification des Vertrages vom 3. Mai 1815, folglich bis 9. Mai 1816 bei dem Magistrate der nächsten Stadt oder dem Kreishauptmanne des nächsten Kreises, oder der nächsten Civilbehörde in dem von ihm erkorenen Lande die in Ansehung seines festen Wohnortes von ihm getroffene Wahl schriftlich erklären. Diese vor der erwähnten Magistrats- oder sonstigen Behörde eingereichte Erklärung machte das Individuum für seine Person

und Familie zu ausschließlichen Unterthanen desjenigen Landesherrn, in dessen Staaten es seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

§. 17. Was die Minderjährigen und andere unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen betrifft, so waren die Vormünder oder Curatoren die nöthige Erklärung in der bestimmten Frist abzugeben gehalten.

§. 18. Dasjenige Individuum gemischten Eigenthumsbesitzes, welches bis zum 9. Mai 1816 die Abgabe der Erklärung über seinen beständigen Wohnort unterlassen hat, ist als Unterthan derjenigen Macht zu betrachten, in deren Staaten sich sein letzter Wohnort befand. Seine Nichtäußerung wird in diesem Falle als stillschweigende Erklärung angesehen.

§. 19. Jeder Eigenthümer gemischten Besitzes, welcher einmal seines Wohnortes wegen Erklärung gethan, behielt nichts desto weniger bis zum 9. Mai 1823 die Freiheit, unter Abgebung einer neuen Wohnortserklärung und Beibringung des Zulassungsbriefes von Seiten derjenigen Macht, unter deren Regierung er sich niederließ, unter eine andere Landesherrschaft überzutreten.

§. 20. Der Eigenthümer gemischten Besitzes, welcher seine Wohnungserklärung abgegeben hat, oder, als ob er sie abgegeben habe, nach §. 18. angesehn wird, hat nicht nöthig, sich, es sey zu welcher Zeit es wolle, der etwanigen, in den Staaten eines Landesherrn, dessen Unterthan er nicht ist, ihm zuständigen Besitzungen zu entäußern. Er genießt in Ansehung solchen Eigenthumes aller mit dem Besitze verknüpften Rechte. Er kann die Einkünfte davon in dem Lande, worin er sich seinen Wohnsitz erlesen, verzehren, ohne

beim Herausbringen irgend einiger Abzugsgelder-Entrichtung unterworfen zu seyn. Er kann jene Besitzungen verkaufen und den Betrag hinüberbringen, ohne daß ihm davon etwas einbehalten werden darf.

§. 21. Die im vorstehenden Paragraph im Betreff der Abzugsfreiheit bemerkten Vorrechte erstrecken sich jedoch nur auf dasjenige Vermögen, welches ein solcher Eigenthümer am 9. Mai 1815 besessen hat.

§. 22. Inzwischen kommen eben diese Vorrechte in Ansehung jeder in dem einen von beiden Staaten durch Erbschaft, Heirath oder Schenkung gemachten Erwerbung eines am 9. Mai 1815 einem Eigenthümer gemischten Besitzes gehörig gewesenen Gutes in Anwendung.

§. 23. Fällt einem Individuum, welches am 9. Mai 1815 nur in einem von beiden Staaten einen Besitz hatte, in dem andern durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Heirath, irgend einiges Vermögen zu, so wird ein solches Individuum dem Eigenthümer gemischten Besitzes gleich gestellt, und ist binnen Jahresfrist verbunden, über seinen beständigen Wohnsitz Erklärung zu thun. Diese Jahresfrist läuft von dem Tage, wo von ihm der gesetzmäßige Beweis seiner Erwerbung beigebracht wird.

§. 24. Dem Eigenthümer gemischten Besitzes oder seinem Bevollmächtigten steht frei, sich zu jeder Zeit von der einen seiner Besitzungen nach der andern zu begeben. Zu diesem Zwecke ist der beiden Höfe Wille, daß der Gouverneur der zunächst gelegenen Provinz auf Ansuchen der Parteien die nöthigen Pässe ertheile. Diese Pässe reichen hin, um von dem einen Gebiete sich in

das andere zu begeben, und werden gegenseitig anerkannt.

§. 25. Diejenigen Eigenthümer, deren Besitzungen durch die Grenze durchschnitten sind, werden hinsichtlich dieser Besitzungen nach den liberalsten Grundsätzen behandelt.

§. 26. Die Eigenthümer solcher gemischten Besitzungen, ihre Dienstboten und die Einwohner sollen berechtigt seyn, sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gebietes, mit ihrem Ackergeräthe, ihrem Viehe, ihren Werkzeugen u. s. w. von dem einen Theil der solchergestalt durch die Grenze durchschnittenen Besitzung nach dem andern zu begeben, auch ihren Einschnitt, alle Erzeugnisse des Bodens, ihr Vieh und alle ihre Fabrikate ohne Erforderniß von Pässen ungehindert und gebühren- und abgabenfrei herüber und hinüber zu bringen.

§. 27. Diese Begünstigung ist jedoch auf die natürlichen oder industriellen Erzeugnisse aus den solcher Maßen von der Grenzlinie durchschnittenen Ländereibezirken beschränkt. Auch erstreckt sie sich nur auf diejenigen Ländereien, welche einem und demselben Eigenthümer innerhalb eines auf beiden Seiten eine Meile (zu 15 auf einen Grad) weiten von der Grenzlinie durchschnittenen Raumes gehören.

§. 28. Die Unterthanen der einen und der andern von beiden Mächten, namentlich die Viehtreiber und Hirten, sollen der Rechte, Freiheiten und Privilegien, deren sie sich bisher erfreuten, ferner genießen, ferner soll dem täglichen Grenzverkehr zwischen den Anwohnern kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§. 29. Das Gericht des Wohnortes entschei-

det zwischen Privatpersonen auch über die solcher Ländereien wegen entstehenden Streitigkeiten, aber das Gericht der gelegenen Sache läßt das Erkenntniß vollstrecken.

§. 30. Diese Verfügung soll bis zum 9. Mai 1825 bestehn, nach Ablauf dieser Zeit behalten sich die beiden hohen Höfe vor, erforderlichen Falls wegen einer andern Vorschrift ein Uebereinkommen zu treffen.

Von dem Abschluß einer solchen neuen Uebereinkunft ist nichts bekannt geworden, und es ist daher zweifelhaft, ob der vorstehende Paragraph gegenwärtig noch Gültigkeit habe.

§. 31. Das Gebietsrecht über die auf der Bettbreite eines die Grenze bildenden Flusses errichteten Mühlen, Fabriken und Hüttenwerke übt derjenige Landesherr aus, auf dessen Gebiet das Dorf oder der Ort liegt, wozu sie gehören.

§. 32. Machen sie ein Privateigenthum aus, so wurde den mit der Grenzziehung beauftragten Commissarien das Geschäft zugewiesen, nach den Regeln gegenseitiger Billigkeit und den Oertlichkeiten dasjenige zu bestimmen, was in Absicht auf das Gebietsrecht angemessen ist.

§. 33. Es versteht sich, daß neue Werke dieser Art ohne die beiderseitige Einwilligung der Regierungen an den beiden Ufern nicht errichtet werden können.

(Siehe Art. 8 bis 21 des Vertrages zwischen Preußen und Rußland vom 3. Mai 1815 nebst Ratification vom 9. Mai 1815. Gesetz-Samml. 1815 S. 128 und 156.)

§. 34. Die Unterthanen gemischter Gattung (sujets mixtes), welche nach vorstehender Uebereinkunft die Erklärung über ihren beständigen Wohnort ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben haben, und nach dieser Erklärung in den Militair-

dienst eines der beiden Staaten entweder freiwillig oder in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung treten, haben die Befugniß verloren, bis zum 9. Mai 1823 unter eine andere Landesherrschaft nach Gefallen überzutreten. Jedoch verblieb ihnen diese Befugniß, wenn sie vor Ablauf des gedachten achtjährigen Zeitraumes einen in gehöriger Form ausgefertigten Abschied erhalten haben.

(Cartel-Conventian zwischen Preußen und Rußland vom 25. Mai 1816. Art. 4. Gesetz-Samml. 1817. S. 209.)

Erster Theil.

Erster Titel.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.

§. 13. §. 35. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sey, ist für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bei der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen bekunden, daß das Kind den Mund bewegt und zweimal geathmet habe.

(Preuß. Landr. B. 2. Tit. 5. Art. 1. §. 10. S. 233. Der Ausdruck des Landrechts ist: daß das Kind zwier gegischet habe. In der freilich nicht offiziellen lateinischen Uebersetzung des Landrechts wird das Wort gegischet durch respirare übersetzt, und es ist kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit dieser Uebersetzung zu zweifeln.)

§. 16. §. 36. Kann diese Ausmittelung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geschehen, so wird vermuthet, daß wenn ein Knabe und ein Mädchen Zwillingsgeburten sind, der Knabe früher als das Mädchen geboren sey.

(Landr. Th. 1. B. 1. Tit. 39. Art. 3. §. 11. S. 143. Diese Stelle des Landrechts ist nicht durch den Codex Fridericianus aufgehoben und folglich nach dem Notifications-Patente vom 28. September 1772 noch gültig.)

§. 37. **Unverheirathete Frauenspersonen bedürfen in ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften, bei Strafe der Nichtigkeit derselben, der Zuziehung und Einwilligung eines selbstgewählten und gerichtlich bestätigten Geschlechtsvormundes.** §. 24.

Die Geschlechtsvormundschaft ist in Westpreußen ein uraltes, schon im Sächsischen und Kulmischen Rechte begründetes Rechtsinstitut. Indessen spricht der Sachsenspiegel (B. 1. Art. 44 und 46.) nur von Geschlechtsvormündern in gerichtlichen Geschäften der Frauenspersonen und erkennt den Ehemann als den gesetzlichen Geschlechtsvormund seiner Ehefrau an. Das Kulmische Recht (Danzig 1767 S. 194) hat diese Bestimmungen aufgenommen und enthält überhaupt über den Gegenstand wörtlich Folgendes:

> Jungfrauen und Frauen sollen von Recht vor jeglichem Gerichte in jeglicher Klage ihren Vormund bei sich haben, oder der Richter soll sie nicht hören. Hat ein Weib einen Mann im Lande, der soll ihr Vormund seyn; ist er aber nicht binnen Landes, so soll sie einen Vormund vor dem Richter kiesen, der soll ihres Mannes oder ihr nächster Verwandter seyn, und wo es der Frau zu dem Eide kommt, den soll sie selber thun und nicht ihre Vormünder. Aber ihr Vormund soll die Gewähre für sie geloben und sie soll das leisten, und diese Vormundschaft währet nicht länger, denn bis ihr Mann wieder heim kömmt, oder so lange die Frau selber will. Denn zu einem jeglichen Dingtage mag sie wohl einen neuen nehmen und den andern fahren lassen.
>
> (B. 4. Tit. 14. Kap. 11. S. 194.)

Selbst in Polen, wo überhaupt das Sächsische Recht in mehreren Hinsichten Eingang fand, wurden die Frauenspersonen adeligen Standes durch die gesetzlich nothwendige Zuziehung eines Geschlechtsvormundes vermeintlich begünstiget, denn Frauenspersonen konnten nur im Beistande und mit Einwilligung ihrer nächsten Blutsverwandten rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben. Ihr Ehemann vertrat zwar die Stelle des Vormundes, wollte die Frau aber mit demselben selbst Verträge schließen, so trat die Nothwendigkeit des Beistandes ihrer

nächsten Blutsverwandten wieder ein, weil diese bei solchen Geschäften wegen des Rückfalls des Brautschatzes oder sonstigen Vermögens das nächste Interesse hatten.
(Scheiblers Entwurf zum Westpreußischen Provinzialr. S. 288.)

Anders verhielt es sich jedoch in Ostpreußen, denn das Landrecht von 1721 weiß nichts von einer allgemeinen Nothwendigkeit der Geschlechtsvormundschaft über Frauenspersonen. Bei allen gerichtlichen Erklärungen der Frauenspersonen fordert das Landrecht nirgends die Zuziehung bestätigter Geschlechtsvormünder, sondern nur den Beistand entweder eines erbetenen Beistandes, oder ihrer nächsten Verwandten. Die Vorschriften des Landrechts hierüber sind folgende:

1) Frauenspersonen ohne Unterschied bedürfen bei Errichtung von Testamenten, bei Schenkungen von Todes wegen und bei andern letzten Willenserklärungen keines Vormundes, sondern nur eines Beistandes. Es heißt nämlich Th. 1. B. 2. Tit. 6. Art. 13. §. 3. S. 330:
„Da aber eine Ehefrau, Wittwe oder Jungfrau, so ihre vollkommenen Jahre erreichet, ein Testament, donationem mortis causa oder sonst ihren letzten Willen aufrichten wollte, ist sie, einen Curatoren hiezu vor Gericht constituiren zu lassen, nicht verbunden, sondern es soll ihr dann auch unersuchet der Obrigkeit und des richterlichen Amtes einen guten Freund zu erbitten und dessen anstatt eines Vormundes sich zu gebrauchen frei stehen und zugelassen seyn."

2) Ehefrauen bedürfen außer ihrem Ehemanne bei keinem Geschäfte eines andern Vormundes oder Beistandes. Es heißt nämlich Th. 1. B. 2. Tit. 6. Art. 9. §. 6. S. 313:
„So wollen wir auch, daß ein Mann nicht allein seiner Haußfrauen ehelicher Vormund sey und sie allein in Rechtshändeln zu vertreten schuldig, sondern er müsse auch außerhalb Rechtens in andern ihren Sachen ihr Curator oder Vormund seyn"

3) Bei außergerichtlichen Dotal-Verträgen, Eheberedungen und Heirathsbriefen fordert das Landrecht Th. 2. B. 4. Tit. 15. Art. 2. §. 1 u. 2. S. 182. die schriftliche Fassung und die Zuziehung von zwei oder drei Zeugen, und fügt hinzu:
„Wie sie dann auch zugleich im Beiseyn der nechst

Gesipten und Verwandten oder aber in Mangel derselben sonst anderer ehrbarer Personen aufrichtig und redlich, aber nicht heimlich, noch in Winkeln geschehen sollen, sonst seynd sie von Unkräften."

Wie viel der nächsten Blutverwandten zugezogen werden sollen, und ob es der Zuziehung derselben auch bei gerichtlichen Eheverträgen bedürfe? ist unbestimmt gelassen, eben so wenig ist angegeben, ob es der Zuziehung eines Curators bei andern Verträgen der Ehefrau mit ihrem Ehemanne bedürfe, doch hat man solches bisher nicht bezweifelt.

4) Wenn Eheleute, welche nicht in der Gütergemeinschaft leben, gerichtlich oder außergerichtlich eine Schuldschrift als Selbstschuldner ausstellen, so ist die Zuziehung und Einwilligung der zwei nächsten Verwandten der Ehefrau als erbetene litis curatores (Geschlechtsvormünder) bei Strafe der Nichtigkeit geboten, denn es heißt Th. 1. B. 1. Tit. 25. Art. 13. §. 5. S. 90.:

„Würde sich aber auch eine Frau in einer Verschreibung nicht als eine Bürgin vor einer andern sondern als rechte Prinzipalin und Selbstschuldnerin mit und neben ihrem Hauswirth (Ehemanne) zu sammt ihrer beider Gütter verpflichten und obligiren: So soll solche Verpflichtung und Obligation, ihr, der Frauen halber, gar keine Kraft haben, es bringe denn der Gläubiger oder Kläger offenbahrlich dar, daß solches Geld oder Gutt, darüber die Verschreibung auffgericht, in ihr, der Frauen, Eigen Nutz gewendet worden, und kommen sey; oder aber daß sie es gethan mit Consens der (oder) Vollwort ihrer zween nechsten Verwandten, als hierzu erbethener kriegscher Vormünder. Doch soll solches bei den Städten in kulmischen Erbe Gerechtigkeit, da Mann und Weib in communione bonorum sitzen, nicht statt haben u. s. w."

5) Wenn die Frau für ihren Ehemann Bürgschaft leistet, so bedarf sie der Zuziehung ihrer zwei nächsten Verwandten. Zwar geht aus dem Schlusse der angeführten Gesetzstelle:

„Da aber die Frau (mit vorhergehender genugsahmer Erinnerung) sich dieser Vellejanischen Freiheit, wie vorgedacht, verziehen (verzichtet) hatte: So ordnen und wollen wir, daß sie dieses beneficii S. C.

Vell. nicht mehr fähig seyn soll, doch daß zweene ihrer nechsten Freunde (Verwandten) in solche ihre Renunciation willigen,"

nicht ausdrücklich vorher, daß von Bürgschaften einer Ehefrau für ihren Ehemann die Rede sey, nach dem Zusammenhange läßt sich aber nicht daran zweifeln.

6) Wenn eine Ehefrau sich für Fremde verbürgt, bedarf sie außer ihrem Ehemanne keines Geschlechtsvormundes oder Beistandes. Die hierüber sprechende Gesetzstelle führen wir beim achten Punkte an.

7) Bei Veräußerung der von der Ehefrau eingebrachten wirklichen oder gesetzlich als solche angenommenen Immobilien und der während der Ehe gemeinschaftlich erworbenen Grundstücke, müssen bei Strafe der Nichtigkeit die zwei nächsten Verwandten der Frau als Geschlechts-Curatoren einwilligen. Von Seiten des Mannes aber müssen zwei seiner nächsten Verwandten als Zeugen zugezogen werden. Das Landrecht sagt nämlich Th. 2. B. 4. Tit. 15. Art. 5. §. 1. S. 188:

„Wann der Mann von des Weibes eingebrachten Immobilien oder andern in gemein acquirirten unbeweglichen Gütern, da sie ein Recht daran hat, etwas veralieniren oder verändern wolte, so soll es geschehn mit ihrer und ihrer nechsten Verwandten Bewilligung, derer zween seyn sollen, dazu denn noch zween von ihres Mannes Seiten als Zeugen zu erbitten. Sonsten in Verbleibung dessen, soll solche alienatio durchaus nicht Krafft haben."

8) Unverheirathete Frauenspersonen (Wittwe oder Jungfrau, sagt das Landrecht) können sich rechtsbeständig bei Bürgschaften der Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatus-Consults, nach erfolgter Belehrung nur mit Zuziehung ihrer zwei nächsten Verwandten und dreier Zeugen begeben. Das Landrecht sagt darüber Th. 1. B. 1. Tit. 25. Art. 13. §. 4. S. 90:

„Mann soll auch ihr (der Frauensperson) alsdann, von mehrer Sicherheit wegen, wann sie keinen Ehemann hat, einen oder zweene Curatores oder Vormünder von ihren nechsten Verwandten adjungiren und ferner zu einer solchen Renunciation und Verzicht zum wenigsten 3 Zeugen gebrauchen."

Ob dieß nur für außergerichtliche oder auch für gerichtliche Bürgschaften gelten solle, ist unbestimmt geblieben.

Weiter enthält das Landrecht von 1721 über die Geschlechtsvormundschaft nichts, und es ist daher, da dasselbe sich selbst dieses Ausdrucks nicht einmal bedient, unzweifelhaft, daß die Geschlechtsvormundschaft im Allgemeinen durch dieses Gesetzbuch nicht vorgeschrieben war.

Dennoch galt in Ostpreußen und Lithauen bis zur Einführung des Ostpreußischen Provinzialrechts von 1802 die Geschlechtsvormundschaft über Frauenspersonen ohne Unterschied, und sogar in noch größerer Ausdehnung, aber nicht auf den Grund des Landrechts, sondern auf den Grund einer Vorschrift der „Instruction vor die Preußische Justizcollegia vom 16. Septbr. 1751." Es ist nämlich in derselben (§. 150. S. 37.) wörtlich Folgendes vorgeschrieben:

„Weil bishero noch kein gewisses Principium festgesetzt worden, ob in denen Handlungen einer Frauensperson ein Curator litis de necessitate sey, so haben Wir hierdurch festsetzen wollen, daß alle Judicial- und Extrajudicial-Handlungen einer Frauen unkräftig seyn sollen, wenn nicht ein gerichtlich bestellter Curator seinen Consens dazu ertheilt."

Als hiernächst im J. 1772 Westpreußen in Besitz genommen, und das Ostpreußische Landrecht von 1721 als Civil-Gesetzbuch eingeführt wurde, bestimmte die Beilage zum Notifications-Patent vom 28. Septbr. 1772 wörtlich Folgendes:

„Obgleich die nach den sächsischen Rechten erforderliche cura sexus nicht eigentlich zu dieser Materie von Vormund- und Pflegschaften rc. gehöret, so ist doch davon in dem preußischen Landrecht in dem 2ten Buche gelegentlich gehandelt worden. Wenn nun aber die Nothwendigkeit dieser curae in dem Königreich Preußen durch den §. 150. der preußischen Instruction für die Justizcollegia so weit und weiter als in dem preußischen Landrecht dahin extendiret ist, daß alle actus, die eine Frauensperson ohne einen gerichtlichen Curator verrichtet, für null und nichtig zu halten, welches preußische Recht auch künftig in den neu occupirten Landen zur Vorschrift dienet: als ist dieses besonders zur Vermeidung der Nullitaeten bei den Handlungen der Frau-

enspersonen, die nunmehro nach Einführung der preußischen Rechte vorgenommen werden, zu beobachten."

Diese Vorschrift ist darauf in der Regierungs-Instruction vom 21. Septbr. 1773 an zwei Stellen mit folgenden Worten wiederholt:

22) Wir können nicht unbemerkt lassen, daß so wie in Ostpreußen, also auch in Westpreußen keine Frauensperson, wenn sie auch majorenn ist, ohne einen gerichtlichen Curatorem sexus etwas zu Recht Beständiges gerichtlich oder außergerichtlich *) vornehmen, handeln oder verrichten könne.

28) In Ansehung der curae sexus, welche zwar keine eigentliche Vormundschaft ist, wovon jedoch in eben diesem zweiten Buche des preußischen L. R. von 1721 gehandelt wird, lassen wir es bei der in der Beilage des Notifications-Patents und sub Nro. 22. supra schon festgesetzten Regul, daß alle actus, welche eine Frauensperson ohne einen gerichtlichen Curatorem verrichtet, null und nichtig sind.

So haben wir nun vorstehend alle gesetzliche Vorschriften, die Geschlechtsvormundschaft über die Frauenspersonen in Westpreußen betreffend, vollständig und wörtlich mitgetheilt, beides, weil manche Zweifel nur durch die Beachtung der wörtlichen Fassung gehoben werden können. Um aber die Geschichte dieser Lehre zu vollenden, bemerken wir Folgendes:

1) Als man im J. 1780 mit einer Umarbeitung des Landrechts von 1721 umging, trugen schon damals die Ostpreußischen Stände in einem ausführlichen Promemoria auf Abschaffung der Geschlechtscuratel an, weil weder in der Lage und Verfassung von Preußen, noch in der physischen und moralischen Beschaffenheit der Einwohner ein Grund liege, weßhalb eine Frauensperson in Preußen in ihren Verfügungen enger eingeschränkt oder sorgfältiger vertheidiget werden müsse, als in andern königlichen Staaten. Die Absicht, das Landrecht von 1721 umzuarbeiten, wurde indessen bei Seite gelegt, weil schon im folgenden

---

*) Die Worte: oder außergerichtlich sind in dem Abdrucke der Instruction im Jahrgange 1773 der Edictensammlung durch einen Druckfehler ausgelassen, dieser Druckfehler ist jedoch im Jahrgange 1778 der Edictensammlung S. 1175 angezeigt. In Raabe's Handbuche rc. ist der Druckfehler stehen geblieben.

Jahre eine neue Prozeßform eingeführt und die Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches für sämmtliche preußische Staaten angekündigt wurde. Die Anträge auf Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft blieben daher für damals auf sich beruhen.

2) Sie wurden aber bei Ausarbeitung des Ostpreußischen Provinzialrechts berücksichtiget; und da letzteres die Beibehaltung der Geschlechtscuratelen nicht vorschreibt, so wurde selbige durch Einführung des Ostpreußischen Provinzialrechts von 1802 stillschweigend abgeschafft. Dieß erstreckt sich auch auf den vormaligen Ostpreußischen Antheil von Westpreußen, nämlich die Hauptämter Marienwerder und Riesenburg und die Erbämter Deutsch-Eylau und Schönberg.

3) Im übrigen Theile Westpreußens verblieb es dagegen bei der Geschlechtsvormundschaft nach den bisherigen Bestimmungen, und in dem gedruckten Scheibler'schen Entwurfe zum Westpreußischen Provinzialrecht wurde sogar die Beibehaltung derselben S. 288. vorgeschlagen.

4) Bei Einführung des Allgemeinen Landrechts in den Kulm-Michelauschen Kreis durch das Patent vom 9. Novbr. 1816 (Gesetz-Samml. 1816. S. 217.) blieb die schon während der Herrschaft des Herzogthums Warschau aufgehobene Geschlechtsvormundschaft abgeschafft.

5) Auch in demjenigen Theile Westpreußens, welcher 1815 zum Großherzogthum Posen geschlagen, und im J. 1818 wieder an Westpreußen zurückgegeben wurde, ist die Geschlechtsvormundschaft durch das Edict vom 9. Novbr. 1816 (Gesetz-Samml. 1816. S. 225.) stillschweigend abgeschafft, und bei dieser Abschaffung ist es geblieben. Wie es in dem Landstriche des zweifelhaften Rechts zu halten sey, ist nicht entschieden.

6) Im Gebiete des vormaligen Freistaats Danzig ist das kulmische Recht als Provinzialgesetz beibehalten, dort gilt daher noch jetzt die Geschlechtsvormundschaft, jedoch nur nach den Vorschriften des kulmischen Rechts, und nicht in der Ausdehnung wie im übrigen Westpreußen.

7) Im J. 1824 trug das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder beim damaligen Chef der Justiz

darauf an, Schritte zur Aufhebung der in Westpreußen noch geltenden Geschlechtsvormundschaft zu thun, und erhielt durch das Rescript vom 17. Mai 1824. den Bescheid, der Justizminister sey darin völlig einverstanden, daß die nach Provinzialgesetzen hin und wieder noch bestehende Geschlechtsvormundschaft aufzuheben sey, weil sie nach den bestehenden, allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als eine überflüssige und die gerichtlichen Geschäfte erschwerende Form erscheine. Es werde daher das Nöthige eingeleitet werden. Im J. 1827 brachte das Königl. Ober-Landesgericht die Sache beim Chef der Justiz wieder in Anregung, erhielt aber mittels Rescripts vom 28. Septbr. 1827 zum Bescheide, daß der Antrag, die Geschlechtsvormundschaft für Westpreußen gänzlich aufzuheben, bei der frühern Berathung im Staats-Ministerio und dem Staatsrathe Anstand gefunden habe, und daß der Justizminister daher keine Veranlassung nehmen könne, ihn zu wiederholen.

Hierbei ist es bis jetzt verblieben. Die Lehre von der Geschlechtsvormundschaft in Westpreußen, enthält jedoch so viele zweifelhafte und nur zum Theil entschiedene Punkte, daß die Erörterung derselben wohl nützlich seyn dürfte.

1. Die Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 erklärt jeden Vertrag, welchen eine Frauensperson ohne Beistand eines ihr gerichtlich bestellten Geschlechtsvormundes schließt, für nichtig und ungültig; das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder hielt daher früherhin jeden solchen Vertrag für unbedingt nichtig für beide Theile, und gestattete der Frauensperson nicht, den Vertrag ohne Zustimmung des andern Contrahenten, durch die Genehmigung desselben mit Zuziehung eines Geschlechtsvormundes zu ergänzen. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat sich jedoch neuerdings für die entgegengesetzte Meinung erklärt, dasselbe hält nämlich dafür, daß wenn das Gesetz der Frauensperson das Recht hätte nehmen wollen, den von ihr ohne Geschlechtsvormund geschlossenen Vertrag durch Zuziehung eines solchen Vormundes zu ergänzen, solches deutlich und ausdrücklich hätte gesagt werden müssen. Da dieses nicht geschehen ist, so müsse man annehmen, daß die allgemeine Rechtsregel nicht habe geändert werden sollen, nach welcher alle

ähnliche Verträge nur pacta claudicantia und für den andern Contrahenten verbindlich sind.

Daraus folgt, daß jeder von einer Frauensperson ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes geschlossene Vertrag von ihr so lange ergänzt werden kann, bis die ihr dazu vom Richter auf den Antrag des andern Contrahenten gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. S. das Erkenntniß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in Sachen der Witwe Jeanette Malonek wider den Gutsbesitzer Gerike, publicirt den 9. Novbr. 1825.

2. Es ist zwar außer Zweifel, daß die Geschlechtsvormundschaft in demjenigen Theile Westpreußens, in welchem sie noch gilt, nicht wie nach den vormaligen polnischen Gesetzen bloß bei Frauenspersonen adeligen Standes, sondern bei allen Frauenspersonen ohne Unterschied Statt findet, und, Danzig und dessen Gebiet ausgenommen, wo nach kulmischem Rechte der Ehemann der natürliche Vormund seiner Frau ist, müsse sogar, streng genommen und gegen die gegenwärtige gerichtliche Praxis in Westpreußen, der Ehefrau, gleichviel, ob sie mit ihrem Ehemanne oder einem Fremden Verträge schließt, ein Geschlechtsvormund bestellt werden. Indessen erleidet obige Regel dennoch einige Ausnahmen:

a) Eine Mutter bedarf als Vormundin ihrer Kinder keines Geschlechtsvormundes, doch soll ihr nach §. 13. II. 5. der Regierungs-Instruction ein Ehrenvormund zugeordnet werden.

b) Für Ostpreußen ist zwar durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 9. October 1797 bestimmt, daß bei hypothekarischen Schuldverschreibungen solcher Eheleute, welche in Gemeinschaft der Güter leben, von Seiten der Frau die Zuziehung eines besondern Geschlechtsvormundes nicht erfordert werde; aber zu geschweigen, daß dieses Rescript nicht als Gesetz betrachtet werden kann, ist es auch in Westpreußen häufig nicht zur Anwendung gekommen.

c) Sehr zweifelhaft ist die Frage, ob eine Frauensperson auf rechtsgültige Weise der Gunst, welche ihr die Gesetze durch die Geschlechtsvormundschaft zudenken, entsagen könne. Im J. 1796 kam die Gräfin von K. bei dem damaligen Justizministerium wegen Befreiung von der Geschlechtsvormundschaft ein, und nach dem Rescripte vom 12. Decbr. 1796 zeigte sich der

Staatsrath geneigt, die Gräfin v. K. von der Nothwendigkeit, sich bei ihren Handlungen in ihren eignen Angelegenheiten eines Geschlechtsvormundes zu bedienen, zu entbinden, wenn sie zuvörderst ihr dießfälliges Gesuch vor irgend einem Gerichte unter Beitritt eines gehörig bestellten Geschlechtsvormundes wiederholt haben werde. In diesem Falle wurde das Collegium autorisirt, ihr über diese Dispensation für die Zukunft eine Ausfertigung, durch welche sie sich legitimiren könne, zu ertheilen, und dem gemäß erhielt sie eine solche Ausfertigung wirklich unterm 26. Mai 1797.

(Gener.-Akten C. Nro. 13.)

Dessenungeachtet läßt sich die Rechtsbeständigkeit dieses Verfahrens in Zweifel ziehen, denn das Königl. Justizministerium war nicht befugt, irgend einen Unterthan von Befolgung der Gesetze zu entbinden, zumal die Geschlechtsvormundschaft, wenn auch die Frauenspersonen dadurch begünstiget werden sollen, doch auch in ihren Handlungen zugleich eine Beschränkung herbeiführt.

3. Die Regierungs-Instruction von 1773 sagt ausdrücklich, daß die Geschlechts-Curatel keine eigentliche Vormundschaft sey, sie kann daher auch nicht nach den Grundsätzen derselben behandelt werden. Dieß ist besonders der Fall hinsichts der Wahl des Geschlechtsvormundes; Niemand hat ein vorzügliches Recht auf diese Vormundschaft, Niemand kann zu ihrer Uebernahme gezwungen werden, und der Geschlechtsvormund steht nicht unter der Aufsicht und Leitung des vormundschaftlichen Gerichts, folglich bedarf er auch nicht der obervormundschaftlichen Autorisation zu seinen Erklärungen. Wie aber, wenn der Vormund der Erklärung seiner Curandin widerspricht, weil er sie für nachtheilig hält? Ohne Zweifel kann ihn die Curandin entlassen und einen willfährigern Vormund wählen, denn seine Pflicht beschränkt sich darauf, seine Curandin zu belehren, sie zu warnen und ihre Uebereilung zu verhüten. Hat er dieß gethan, so hat er seine Pflicht erschöpft und die unter seinem Widerspruche abgegebene Erklärung der Curandin scheint als rechtsbeständig betrachtet werden zu müssen, ohne daß es einmal der Zuziehung eines andern Curators bedarf.

4. Der Geschlechtsvormund muß aber nothwendig gerichtlich bestellt werden und zwar vom persönli-

chen Richter der Curandin; denn wenn die Geschlechtsvormundschaft auch nicht nach den Grundsätzen der eigentlichen Vormundschaft behandelt werden soll, so ist sie doch wenigstens eine Curatel, und die Vorschriften der letztern werden auf sie angewendet werden müssen. Oeffentliche Notarien sind in keinem Falle berechtiget, Geschlechtsvormünder zu bestellen, und wenn vor ihnen Verträge mit einer Frauensperson geschlossen werden, muß sich der zugezogene Geschlechtsvormund durch eine Ausfertigung seiner gerichtlichen Bestallung legitimiren.

5. Der Geschlechtsvormund muß vom Gerichte (wenn auch nur durch seine Zulassung stillschweigend) bestätiget und wie jeder andere Vormund durch Handschlag an Eides Statt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet werden. Der Ausfertigung einer Vormundsbestallung bedarf er nur, wenn er in der Eigenschaft als Geschlechtsvormund vor einem andern, als dem persönlichen Richter seiner Curandin, oder vor einem öffentlichen Notar, oder außergerichtlich verhandelt. Bei seiner Entlassung kann der Geschlechtsvormund Decharge und Dimissorium fordern, welche aber in der einfachen außergerichtlichen Erklärung der Curandin besteht, daß sie seinen Beistand nicht weiter verlange und wegen seiner bisherigen Vormundschaft keine Ansprüche an ihn mache.

6. Die Pflicht, Frauenspersonen einen Geschlechtsvormund zu bestellen, liegt bloß ihrem persönlichen Richter ob; andere Gerichte in Westpreußen sind gesetzlich nur verpflichtet, bei den gerichtlichen Erklärungen der Frauenspersonen auf die Zuziehung ihres Geschlechtsvormundes zu dringen. Gerichte in andern Provinzen, wo die Geschlechtsvormundschaft nicht üblich ist, und selbst diejenigen Gerichte in Westpreußen, in deren Bezirk das Landrecht von 1721 nicht gilt, sind nicht schuldig, bei Aufnahme der gerichtlichen Erklärungen solcher Frauenspersonen, welche dem Landrecht von 1721 unterworfen sind, ihren Geschlechtsvormund zuzuziehen (Allg. L. R. Einl. §. 33.). Zwar findet solches das Ministerial-Rescript vom 17. Mai 1824 rathsam, aber häufig dürfte diese Cautel nicht einmal ausführbar seyn, weil der vom persönlichen Richter bestellte Vormund bei fremden Gerichten selten bei der Hand ist; auch streitet dagegen die ausdrückliche Vorschrift des Preußischen Landrechts Th. 2. B. 5. Tit. 1. Art. 4. §. 4. S. 224.

7. Wenn Frauenspersonen, welche ihren Wohnsitz an

Orten haben, wo die Geschlechtsvormundschaft nicht Statt findet, vor Gerichten in demjenigen Theile Westpreußens, in welchem das Landrecht von 1721 gilt, gerichtliche Erklärungen abgeben, so muß ihnen ein Geschlechtsvormund bestellt werden, denn dieß folgt unmittelbar aus dem vorstehenden Grundsatze, und der persönliche Richter der Curandin wird sich nicht entbrechen können, den gewählten Vormund zu verpflichten und mit einer Bestallung zu versehen. Ob aber diese Frauensperson auch zu außergerichtlichen Geschäften in Westpreußen bei Strafe der Nichtigkeit eines Geschlechtsvormundes bedürfe? ist zweifelhaft und unentschieden.

8. Daß der Geschlechtsvormund von der Curandin selbst gewählt (gekieset) werde, ist nach dem kulmischen Rechte nur in Danzig und deren altem Gebiete nothwendig; im übrigen Westpreußen genügt es, wenn ihr der Richter einen solchen Vormund zuordnet; denn wenn sie mit dem bestellten Vormunde nicht zufrieden ist, so liegt ihr ob, solches anzuzeigen und, wenn sie dieses unterläßt, so erklärt sie stillschweigend ihre Zufriedenheit.

9. Ist der Ehemann abwesend, so muß statt seiner in Danzig ein Geschlechtsvormund zugelassen werden. Im übrigen Westpreußen wird das Ministerial-Rescript vom 28. Septbr. 1827. zu befolgen seyn.

10. Wenn der Geschlechtsvormund Reisen unternehmen muß, oder andere Auslagen hat, so kann er von seiner Curandin ohne Zweifel Ersatz fordern, und nicht bloß Reisekosten, sondern auch Diäten. Zwar fehlt es über den Betrag dieser Auslagen an Vorschriften, doch wird sich der Geschlechtsvormund mit den in der allgemeinen Gebührentaxe den Zeugen und Sachverständigen bewilligten Reise- und Zehrungskosten begnügen müssen. Sollte aber der Geschlechtsvormund, wenn er in dieser Eigenschaft Bemühungen hat, nicht berechtigt seyn, Gebühren zu fordern? Diese Frage wird beim Mangel anderer Bestimmungen nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 13. §. 74. zu beantworten seyn.

11. Die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Westpreußen wird ohne Zweifel aus den im Ministerial-Rescripte vom 17. Mai 1824 angegebenen Gründen anderweitig zur Sprache gebracht und gesetzlich festgestellt werden, denn es läßt sich nicht absehen, warum dieselben Gründe, welche in Ostpreußen, im Kulm-Michelauschen

Kreise, im Großherzogthum Posen und im dießseitigen Theile des Herzogthums Magdeburg (nach dem Cabinetsbefehl vom 22. Januar 1821. Gesetz-Samml. 1821. S. 13.) die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft gerechtfertiget haben, nicht auch in Westpreußen Platz greifen sollten. Aber diese Aufhebung kann in Westpreußen nicht stillschweigend oder durch die bloße Aufhebung des §. 150. der Justiz-Instruction vom 16. Septbr. 1751 erfolgen, denn in diesem Falle würden die Vorschriften des Preuß. Landrechts von 1721, welche durch jene Instruction nicht aufgehoben sondern erweitert sind, wieder in Kraft treten und der Zweck würde folglich nicht erreicht werden.

12. Die obigen Grundsätze stehen keinesweges unbestreitbar fest, jeder einzelne Satz kann angefochten werden, und selbst die Präjudicate, welche über manche dieser Fragen ergangen sind, werden, weil nach §. 6. der Einleitung zum Allg. Landrecht keine Rücksicht darauf genommen werden soll, künftige widersprechende Entscheidungen nicht hindern können *)

§. 38. Daß Jemand noch minderjährig sey, wird nicht vermuthet. §. 26.

(Preuß. Landr. Th. 1. B. 1. Tit. 39. Art. 3. §. 20. S. 144.)

§. 39. Wenn ein Vater oder eine Mutter mit ihrem Kinde unter vierzehn Jahren in einem gemeinsamen Unglücke oder sonst dergestalt zu gleicher Zeit umkommen, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben sey, so wird vermuthet, daß das Kind am ersten umgekommen sey. §. 39.

§. 40. Ist aber das Kind über vierzehn Jahre alt, so wird vermuthet, daß es zuletzt verstorben sey.

(Preuß. Landr. ebendaselbst §. 12, 13. S. auch Anmerk. zum §. 16.)

*) Durch die Verordnung vom 28. Junius 1829 (Gesetz-Samml. 1829. S. 52.) ist nunmehr die Geschlechtsvormundschaft in Westpreußen aufgehoben. Die obigen Bemerkungen kommen daher nur noch hinsichts derjenigen Fälle in Betracht, welche sich vor Publication der gedachten Verordnung ereignet haben. Die letztere ist im Danziger Amtsblatt und im Marienwerderschen Nr. 30. vom 24. Julius 1829 angezeigt; acht Tage später fängt daher ihre Gesetzeskraft an.

§. 41. Sind Eheleute um dieselbe Zeit verstorben, so wird der frühere Tod der Frau vermuthet.

(Ebendaselbst §. 18. S. 144.)

Zweiter Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

§. 7. §. 42. Ausschließliche und nichtausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen, welche nicht gewissen Grundstücken ankleben sondern für sich selbst bestehen, in so fern sie nach §. 32. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811 (Gesetz-Samml. 1811. S. 265.) nicht abgelöst sind, werden als unbewegliche Sachen betrachtet.

Solche Gewerbsberechtigungen sind von jeher in Westpreußen zu den Immobilien gerechnet worden, z. B. Brot- und Fleischbanken, Badstuben, Apotheken, Buchdruckereien. Durch die Hypothekenordnung Tit. 1. §. 14. 15. und durch das Gesetz vom 7. Septbr. 1811. sind sie als solche anerkannt.

§. 8. §. 43. Forderungen, für welche Grundstücke zur Hypothek bestellt sind, sie mögen in das Hypothekenbuch eingetragen seyn oder nicht, ferner Renten, Zinsen, Gülten (d. h. Natural-Lieferungen oder bäuerliche Abgaben an die Gutsherrschaft) und unablösliche Pächte (d. h. Pachtzinsen) so wie darüber ertheilte Verschreibungen, werden, so lange sie nicht fällig (zahlbar) sind, für unbewegliche Sachen geachtet.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. Tit. 1. Art. 1. §. 2. 4. S. 2. 3. B. 4. Tit. 6. Art. 7. §. 4. S. 113.)

Diese Vorschrift hat in der Praxis einen vierfachen wichtigen Erfolg:

1) Der Berechtigte wird als eingesessener Grundbesitzer betrachtet, und hat folglich alle Rechte und Verbindlichkeiten eines solchen. Er kann daher auch in hiesigen Landen im Gerichtsstande des verpflichteten

Grundstücks belangt werden. Streng genommen würde derjenige, welcher eine auf ein adeliges Gut eingetragene Forderung hat, als adeliger Gutsbesitzer anzusehen seyn, und wenn er in dem verpfändeten Gute wohnt, den eximirten Gerichtsstand haben.

2) Ausländer, welche dergleichen ideale Grundstücke im Lande besitzen, sind nicht schuldig, bei Processen die in der Proceßordnung Tit. 21. §. 13. vorgeschriebene Caution wegen der Kosten zu bestellen.

3) Der Gläubiger des Berechtigten ist befugt, im Wege der Execution auf die gerichtliche nothwendige Subhastation des Rechts oder der Forderung anzutragen, und der Berechtigte muß in allen denjenigen Fällen, in welchen der mit Grundstücken Angesessene nicht verhaftet werden kann, auf freiem Fuße gelassen werden.

4) Jedoch kommt die Eigenschaft der Unbeweglichkeit bei der Erbfolge, in so fern zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden wird, und bei den Vorrechten der Ehegatten, welche in der Gütergemeinschaft leben, nicht zur Anwendung.

Entscheidung der Gesetzcommission vom 18. April 1786.

§. 44. See- und Stromschiffe gehören zu den beweglichen Sachen. §. 9.

(Preuß. Seerecht vom 1. Decbr. 1727. Cap. 1. Art. 17. Es können aber Hypothekenbücher darüber geführt werden. Ebendaselbst §. 12.)

§. 45. Die preußische Rechnungsmünze bestand früherhin in preuß. Gulden, Groschen, Schillingen und Pfenningen. Der Gulden enthielt 30 Groschen (10 Silbergroschen jetziger Währung), der Groschen aber (4 Pfenninge jetziger Währung) 18 Pfenninge (folglich 1 Pfenning = $\frac{2}{9}$ Pf. der jetzigen Währung). Diese Rechnungsmünze kam in den Staatsrechnungen ungefähr seit 1780 außer Gebrauch. §. 11.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand in Ostpreußen die Rechnungsmünze in Marken, Groschen

und Schillingen. Die Mark enthielt 20 preuß. Groschen (6 Silbergr. 8 Pf.); der Groschen (= 4 Pf. jetzigen Geldes) drei Schillinge, und der Schilling 6 Pfenninge (= 1⅓ Pf. jetzigen Geldes). Marke und Pfenninge waren eingebildete Münzen, Schillinge dagegen geprägtes Kupfergeld. Ein Gulden enthielt 90 Schillinge. Durch das Edict vom 14. Jul. 1750 wurde die Berechnung bei den Staatskassen in Marken, Groschen und Schillingen abgeschafft.

§. 46. Bis zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Septbr. 1821 hatte Ost- und Westpreußen eigenthümliche geprägte Silber- und Kupfermünzen, nämlich

a) an Silbermünzen:

1) Guldenstücke = 10 Sgr.
2) Tympfe oder Achtzehner = 6 Sgr.
3) Sechser = 2 Sgr.
4) Düttchen = 1 Sgr.
5) Zweigroschenstücke = 8 Pf.
6) Groschen = 4 Pf.

b) Kupfermünzen:

1) Groschen = 4 Pf.
2) halbe Groschen = 2 Pf.
3) Schillinge = 1⅓ Pf.

§. 47. Die (sehr selten gewordenen und im Verkehr nicht mehr vorkommenden) preuß. Gulden, ferner die Achtzehner oder Tympfe, und die Sechser sind durch die Verordnung vom 6. Mai 1808 für Courant erklärt.

(Gesetz-Samml. 1806—1810. S. 234.)

§. 48. Durch das Publicandum vom 4. Mai 1808 wurden die preuß. silbernen Scheidemünzen, bestehend in Düttchen, Zweigroschenstücken und Groschen auf den dritten Theil ihres Werths herabgesetzt, so daß

1 Düttchen nur noch 2 preuß. Groschen (8 Pf. jetzigen Geldes)

1 Zweigroschenstück $1\frac{1}{3}$ preuß. Groschen ($5\frac{1}{3}$ Pf.)
1 Groschen $\frac{2}{3}$ preuß. Groschen ($2\frac{2}{3}$ Pf.)
galten. Die Kupfermünzen wurden nicht herabgesetzt.

(Gesetz-Samml. 1806—1810. S. 232. Hiernach gingen auf 1 Thaler 45 Düttchen, 60 Zweigroschenstücke, 135 Groschenstücke.)

§. 49. Durch das Edict vom 13. Decbr. 1811 wurde der Werth der preuß. silbernen Scheidemünzen zum zweitenmale, und zwar dergestalt herabgesetzt, daß $52\frac{1}{2}$ Düttchen den Werth von Einem Thaler erhielten.

(Gesetz-Samml. 1811. S. 373. Das Verhältniß der preuß. silbernen Scheidemünzen zu den jetzigen Silbergroschen und Pfenningen ist S. 4. der Gesetz-Samml. von 1822 angegeben.)

§. 50. Die preuß. silbernen Scheidemünzen sind seit dem 30. Septbr. 1825 außer Umlauf gesetzt.

(Gesetz-Samml. 1825. S. 227. Ministerial-Rescr. vom 25. März 1825.)

Häufig kommen noch Prozesse vor, bei welchen es auf die in Westpreußen gültig gewesenen ältern Münzsorten und ihren Werth ankommt; zwar können wir uns hier auf eine umständliche Geschichte des preuß. und polnischen Münzwesens, als dem Zwecke dieses Handbuchs entgegen, nicht einlassen, doch dürfte folgende gedrängte Uebersicht wenigstens als Anleitung zum weitern Forschen nützlich sein.

1) Der kulmischen Handfeste zufolge, sollte im ganzen Lande Preußen nur Eine Münze, die **kulmische**, geschlagen werden. Sie sollte aus reinem und lauterem Silber bestehen, und eine Mark sollte sechszig Stücke (Schillinge oder Pfenninge) enthalten. Die Handfeste nennt diese Münze bald nummos, bald denarios, bald solidos.

Könnte man annehmen, daß die in der kulmischen Handfeste angeführte Silbermark mit der kölnischen von 65,536 Richtpfenningen übereingestimmt habe, so würde der kulmische Pfenning, weil 60 Stück eine Mark ausmachten, sieben Silbergroschen unseres jetzigen Geldes (nämlich den Silbergroschen als $\frac{1}{30}$ eines Thalers, nicht als Scheidemünze betrachtet) gleich sein. Der Hochmei-

ster Paul Bellizer von Rußdorf hat aber im Jahre 1439 das Verhältniß der preuß. Mark gegen die kölnische dahin angegeben, daß 16 preuß. Mark gleich wären 13 kölnischen. Die preuß. Mark enthielt folglich nur 53,231$\frac{3}{4}$ Richtpfenningtheilchen, sie war um $\frac{3}{16}$ leichter als die kölnische, ein kulmischer Pfenning enthielt daher 5 Silbergroschen 8$\frac{73}{288}$ Pf. unseres jetzigen Geldes.

2) Außer dieser Landesmünze waren fremde Münzen im Gebrauch, unter welchen in der Handfeste selbst die kölnischen nummi mit dem Beifügen erwähnt werden, daß fünf kulmische Pfenninge einem kölnischen gleich seien. Zwölf kölnische Pfenninge gingen auf die kölnische Mark, jeder hatte folglich nach unserm Gelde einen Silbergehalt von 1 Thlr. 5 Sgr., ein kulmischer Pfenning also einen Silbergehalt von 7 Sgr.

3) Dem Grundsatze gemäß sollte nur reines Silber gemünzt werden. Man hat zwar die unter dem Hochmeister Conrad von Feuchtwangen vor dem Jahre 1300 geschlagenen sogenannten Kreuzgroschen bei der Prüfung nur funfzehnlöthig gefunden; dies rührte aber wohl nur von der damaligen mangelhaften Scheidekunst her. (Erläut. Preußen, Th. 2. S. 598.)

4) Verschieden von dem ausgeprägten Gelde war die damalige Rechnungsmünze, welche sich auf das Gewicht gründete. Die Mark machte die Einheit, welche in vier Theile getheilt wurde; jeder derselben hieß ein Vierdung. Ferner theilte man die Mark in 24 Schott, deren jeder also nach jetzigem Gelde 14 Sgr. 2$\frac{1}{8}$ Pf. ausmacht. So wurde z. B. den Einwohnern der Stadt Löbenicht in dem Privilegium vom Jahre 1300 ein jährlicher Gartenzins von 2 Schott, d. h. von 28 Sgr. 5$\frac{1}{4}$ Pf. nach jetzigem Gelde auferlegt. (v. Baczko's Gesch. u. Beschr. v. Königsb., Königsb. 1804. S. 531.)

5) Der deutsche Orden blieb seinem Vorsatze, bloß einerlei Münze, und diese aus reinem Silber zu prägen, nur kurze Zeit getreu. Nachdem König Johann I. von Böhmen um das Jahr 1320 angefangen hatte, vierzehnlöthiges Silber auszumünzen, verbreitete sich die Verringerung des Silbergehalts der Münzen schnell durch ganz Deutschland, und 1340 folgte der Hochmeister Dietrich von Oldenburg diesem Beispiel. Seine Schillinge enthielten in der Mark nur 13 Loth Silber. (David Braun's Bericht vom poln. u. preuß. Münzwesen. Elbing, 1722.

S. 8.) Im Jahre 1346 ließ Heinrich Dusener von Arfberg, nach dem Beispiele der böhmischen Groschen, dreizehnlöthige Schillinge, oder wie sie Lucas David (in seiner Chronik, Bd. 7. S. 10.) nennt, Groschen schlagen. Es gingen deren 20 auf die Mark, der Groschen hatte daher nach jetzigem Gelde einen Silbergehalt von 13 Sgr. $10\frac{5}{16}$ Pf. Von gleichem Werthe waren die Münzen Weinrichs von Kniprode, aber nach Lucas Davids Bericht (Bd. 7. S. 35.) ließ dieser Hochmeister nicht bloß Schillinge, 60 auf die preuß. Mark, sondern auch sogenannte Skoter oder Schott, 24 aus der Mark, schlagen. Die Mark wurde in ein Vierdung, der Vierdung in 6 Skoter, der Skoter in 15 Pfenninge, ferner der Schilling in 6 Pfenninge getheilt. Das Silber dreizehnlöthig angenommen, enthielt nach jetzigem Gelde an Silbergehalt:

die Mark 9 Thlr. 7 Sgr. $3\frac{3}{16}$ Pf.
der Vierdung 2 Thlr. 9 Sgr. $3\frac{15}{64}$ Pf.
der Skoter 11 Sgr. $6\frac{34}{64}$ Pf.
der Pfenning $9\frac{7}{32}$ Pf.
der Schilling 4 Sgr. $7\frac{7}{16}$ Pf.

6) In den folgenden Jahren verringerte sich der Silbergehalt der Münzen noch merklicher, die Mark enthielt kaum 10 bis 11 Loth Silber, und einige Zeit vor der Tannenberger Schlacht wurden aus der Mark fein fünf Mark Münze geschlagen, d. h. die Mark enthielt nur $3\frac{1}{5}$ Loth Silber. (Braun a. a. O. S. 30. 32. 33.)

7) Der Hochmeister Michael Küchmeister von Sternberg suchte diesem, durch die bedrängte Lage des Ordens herbeigeführten Unwesen abzuhelfen. Nach einem im Jahre 1416 „mit den Prälaten des Landes und seinen Gebietigern" getroffenen Uebereinkommen, ließ er aus dreizehnlöthigem Silber Schillinge schlagen, deren 112 Stück auf eine Mark gingen. Jeder dieser Schillinge enthielt daher nach jetzigem Gelde 2 Sgr. $5\frac{11}{16}$ Pf. Ferner ließ er aus vierlöthigem Silber eine kleine Münze, Pfenninge, schlagen. (Hartknoch's Altes und Neues Preußen, Th. 2. S. 532.) Eine Mark derselben sollte auch im Verkehr eine Mark gelten, wiewohl sie nur für 2 Thlr. 25 Sgr. $3\frac{3}{4}$ Pf. Silber enthielt. Von jetzt ab entstand der, in Urkunden vorkommende Unterschied zwischen einer Mark leichten und schweren Geldes, zwischen guten und schlechten Schillingen oder Pfenningen. Zwei der schlech-

ten wurden einem guten gleich geachtet, und man verstand darunter die nach dem Hochmeister Winrich von Kniprode geschlagenen gehaltarmen Münzen.

8) Auf dem Landtage zu Elbing von 1425 wurden den Städten Danzig und Thorn das Münzrecht auf zehn Jahre unter der Bedingung übertragen, daß der Orden den halben Gewinn erhalten solle. (Braun a. a. O. S. 34.) Der Silbergehalt der Schillinge wurde auf 9 Loth in der Mark bestimmt, die Mark Schillinge war daher nur 6 Thlr. 11 Sgr. 11$\frac{7}{16}$ Pf. unsern Geldes werth.

9) Nach Ablauf der zehn Jahre ließ der Orden wieder selbst münzen, und der Silbergehalt des Geldes verminderte sich abermals. Während der ganzen Regierungszeit Paul Bellizers von Rußdorf — von 1422 bis 1441 — war die Klage allgemein, daß die Silbermünze sich in Kupfer verwandelt habe. (Braun a. a. O. S. 40.) Sein Nachfolger, Conrad von Erlichshausen, ließ zwar während seiner zehnjährigen Regierungszeit Schillinge aus zwölflöthigem Silber schlagen, (Braun ebendas.), nach seinem Abgange versank aber das Münzwesen in desto größere Unordnung.

10) Durch den Krakauer Frieden verlor der Orden den westlichen Theil Preußens, und behielt den östlichen nur unter polnischer Lehenshoheit. Zwar behielt er das Münzrecht, aber der genaue Verkehr zwischen Ost- und Westpreußen machte gemeinschaftliche oder doch übereinstimmende Münzgesetze für beide Länder höchst wünschenswerth. Zu diesem Zwecke wurde auf dem Landtage zu Elbing im Jahre 1467 zwischen den Städten Danzig, Thorn und Elbing und den Deputirten des Ordens der Silbergehalt der Schillinge neu bestimmt, aber der Geldmangel verleitete beide Theile zur Beibehaltung des schlechten Münzfußes, wonach aus Einer Mark reinen Silbers, mit sieben Mark Kupfer versetzt, acht Mark Geld gemünzt wurden. Die Mark, als Münze, wurde auf zwanzig Groschen festgesetzt. Eine Mark damaligen Geldes hatte folglich nach jetzigem Gelde einen Silbergehalt von 1 Thlr. 12 Sgr. 7$\frac{7}{8}$ Pf., und ein Groschen von 3 Sgr. 5$\frac{5}{8}$ Pf. Selbst hierbei blieb es nicht, denn unter den Hochmeistern Heinrich von Plauen, Heinrich von Richtenberg und Truchseß von Waldburg (1467 bis 1489) wurden aus einer Mark Silber 10 Mark Geld geschlagen. Das Silber war höchstens vierlöthig, die Mark Geldes enthielt

daher nach jetzigem Gelde nur 1 Thlr. 4 Sgr. 9½ Pf., und der Groschen 1 Sgr. 10½ Pf.

11) Der Hochmeister Hans von Tiefen soll die Münze wieder acht- bis zehnlöthig haben prägen lassen, aber seine halben Groschen ergaben sich bei der Prüfung doch nur vierlöthig. (Braun a. a. O. S. 46.) Erst sein Nachfolger Friedrich von Sachsen verbesserte den Silbergehalt auf acht Loth in der Mark. Damals, und schon früher, rechnete man fünf preuß. Pfenninge auf Einen kulmischen. (Privilegium von Maschner im Preuß. Archiv, Bd. 7, S. 302.)

12) Unter Albrecht dem ältern **vor** der Säcularisation Preußens schwankte der Silbergehalt der Münzen noch merklich. Im Jahre 1513 wurden Groschen aus achtlöthigem Silber geschlagen, 131 Stück aus der Mark Brutto, jeder dieser Groschen war demnach nach jetzigem Gelde 1 Sgr. 3½ Pf. werth. Von 1515 bis 1519 enthielt die Mark nur 7¾ Loth Silber, und aus der Mark Brutto wurden gleichfalls 131 Groschen geliefert. Im Jahre 1520 wurden aus der Mark fünflöthigen Silbers 131 Groschen geprägt, jeder dieser Groschen hatte daher in unserm Gelde einen Werth von 9¾ Pf. In demselben Jahre erschienen Sechszehngroschenstücke und Achtgroschenstücke aus neunlöthigem Silber, 31 der letztern gingen auf die Mark, jedes Stück enthielt folglich nach jetzigem Gelde 6 Sgr. 1$\frac{1}{16}$ Pf. (Braun a. a. O. S. 48.) Im Jahre 1521, zur Zeit der höchsten Geldnoth, ließ Albrecht aus dreilöthigem Silber viereckige sogenannte **Dicken** schlagen; 33 gingen auf die Mark, jeder Dicke hatte einen Silbergehalt von 1 Sgr. 11¼ Pf., galt aber im Verkehr 8 preuß. Groschen. Zu gleicher Zeit erschienen viereckige Groschen aus Einlöthigem Silber, die Mark lieferte 117 Stück, jedes derselben enthielt also 2$\frac{3}{16}$ Pf. jetzigen Geldes. Albrecht setzte in Preußen zuerst die Jahreszahl auf die Münzen.

13) Nach der Säcularisation Preußens wurde unter Vermittelung des Königs von Polen als Oberlehensherrn die Regulirung und Gleichstellung der Münzen, sowohl im Herzogthum als im polnischen Antheil von Preußen, versucht. Die Verhandlungen darüber hatten lange keinen Erfolg, bis endlich auf dem Landtage zu Marienburg im Jahre 1528 folgendes Uebereinkommen zu Stande kam. Zuvörderst sollte die Münze in beiden Landesthei-

len an Schrot und Korn übereinstimmen; sodann sollten 6 Pfenninge einen Schilling, 3 Schillinge einen Groschen, 20 Groschen eine Mark ausmachen. Die Groschen wurden sechslöthig, die Schillinge dreilöthig, die Pfenninge zweilöthig, außerdem Sechser (diese zum erstenmale) und Düttchen (Dreigroschenstücke) vierzehnlöthig geschlagen. Es machten 96 Groschen, 154 Schillinge, 517 Pfenninge, 37 Sechser und 74 Düttchen eine Mark legirten Silbers aus. Die von dem Hochmeister Friedrich von Sachsen, und die von Albrecht bis dahin geschlagenen Groschen wurden herabgesetzt, die von Albrecht geschlagenen Tippelgroschen, Schillinge und alle Pfenninge ganz außer Umlauf gesetzt, und es wurde eine Commission ernannt, um wöchentlich das ausgeprägte Geld, ehe es ausgegeben wurde, zu prüfen. (Braun a. a. O. S. 57.) Von jetzt ab kommt in den Rechnungen **der Thaler** vor, auf welchen man 30 Groschen rechnete.

14) Albrecht der ältere befolgte diese Münzordnung, so lange er lebte. Nach seinem Tode wurden bis 1578 bloß Pfenninge von gleichem Silbergehalte gemünzt. (Braun a. a. O. S. 62.)

15) Unterdessen war in Polen das Münzwesen abermals in Verfall gerathen; daher wurde auf dem Reichstage von 1578 unter der Vermittelung des Königs Stephan eine neue Münzordnung eingeführt. Aus der krakauischen Mark vierzehnlöthigen Silbers sollten für 7 damalige Thaler Münzen geprägt werden, nämlich $40\frac{5}{6}$ Sechsgroschenstücke oder $81\frac{2}{3}$ Düttchen. Aus sechslöthigem Silber wurden zugleich Eingroschenstücke, $111\frac{2}{3}$ aus der Mark, und Schillingstücke, 335 aus der Mark, geschlagen. (Braun a. a. O. S. 66.) Markgraf George Friedrich, Curator des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich, schloß sich dieser Münzordnung an und ließ nach derselben in den Jahren 1586, 1589, und 1594 bis 1597 münzen. (Braun a. a. O. S. 69. und Erläut. Pr. B. 2. S. 649.)

Vorausgesetzt, wie bisher, daß die kulmische oder krakauische Mark sechszehnlöthigen Silbers um $\frac{3}{16}$ leichter wog als die kölnische, folglich nur 11 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. an sechszehnlöthigem Silber, dagegen nur 9 Thlr. $28\frac{19}{32}$ Sgr. an vierzehnlöthigem Silber, und nur 4 Thlr. $7\frac{31}{32}$ Sgr. an sechslöthigem Silber enthielt, hatten die damaligen Münzen in Verhältniß zum jetzigen Gelde,

14 Thlr. in der Mark fein, enthaltend, folgenden Silberwerth:

1 Thaler (7 Stück auf die krakauische Mark vierzehnlöthigen Silbers) = 1 Thlr. $12\frac{21}{37}$ Sgr.
1 Sechszehngroschenstück ($40\frac{5}{6}$ Stück auf die vierzehnlöthige Mark) = $7\frac{245}{784}$ Sgr.
1 Düttchen halb so viel.
1 Groschenstück ($111\frac{2}{3}$ aus der Mark sechslöthigen Silbers) = $1\frac{67}{1340}$ Sgr. oder 1 Sgr. $1\frac{403}{536}$ Pf.
1 Schilling (335 Stück aus derselben Mark) = $4\frac{313}{536}$ Pf.

16) Auf dem polnischen Reichstage von 1604 wurde der Münzfuß abermals verändert. Aus der krakauischen Mark dreizehnlöthigen Silbers machte man $45\frac{1}{6}$ Sechsgroschenstücke und $90\frac{1}{3}$ Dreigroschenstücke. Aus der fünfdreiviertellöthigen Mark wurden 127 Groschen geschlagen, zu den Schillingen mußte zwei dreiviertellöthiges Silber hinreichen. Der Thaler wurde zwar gesetzlich auf 36 Groschen festgesetzt, galt aber im Verkehr 38 Groschen. Herzog George Friedrich schloß sich diesem Münzfuße an. (Braun a. a. O. S. 70.)

17) Bis 1620 wurden im Herzogthum Preußen keine Münzen geschlagen, man bediente sich fremder, vorzüglich polnischer Münzen. Zu den erstern gehörten die leichten holländischen Gulden, deren $1\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gingen, und welche in 30 Groschen getheilt wurden. Sie wurden bald in Polen nachgeahmt und hießen daher polnische Gulden. Nach dem Reichstagsschlusse sollten alle Münzen aus dreizehnlöthigem Silber bestehen, der Thaler sollte 45 Groschen enthalten, und $31\frac{2}{5}$ Zehngroschenstücke (Orte), $52\frac{1}{2}$ Sechsgroschenstücke und 105 Dreigroschenstücke (Düttchen) sollten auf die krakauische Mark gehen. Darnach enthielt

1 Thaler = 1 Thlr. 8 Sgr. $10\frac{35}{112}$ Pf.
1 Sechsgroschenstück = 5 Sgr. $3\frac{21}{56}$ Pf.
1 Düttchen = 2 Sgr. $7\frac{77}{112}$ Pf.

18) Im Jahre 1620 wurde durch einen Reichstagsschluß der Thaler auf 75 Groschen gesetzt; in demselben Jahre ließ Kurfürst Johann, Sigismunds Nachfolger, aus achtlöthigem Silber mit der Aufschrift: Pro lege et pro grege, sogenannte Dreipölker schlagen, deren 128 auf die Mark gingen. (Braun a. a. O. S. 78) Jeder

enthielt also nach jetzigem Gelde einen Silbergehalt von 1 Sgr. $1\frac{1}{3}$ Pf.

19) In den Jahren 1621 und 1622 wurden in Königsberg Orte geschlagen, aus elflöthigem Silber, 28 Stück aus der Mark Brutto. Dagegen ließ Kurfürst George Wilhelm 1628 aus vierzehnlöthigem Silber Thalerstücke mit der Aufschrift prägen: „Anfang bedenke das Ende." Acht Stück auf die Mark gerechnet, hatte jeder Thaler einen Silbergehalt von 1 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. Von gleichem Werthe waren die von Friedrich Wilhelm 1640 geschlagenen Thalerstücke. (Braun a. a. O. S. 83. 92.)

20) Fast jährlich wurden in Polen neue Münzordnungen beschlossen, sie verhinderten aber nicht den immer tiefern Verfall des polnischen Münzwesens. Besonders wurde das Schwankende des Silbergehalts der Münzen durch die Münzpächter vermehrt. Den hieraus entspringenden Uebeln wäre durch die Ausführung der Münzordnung vom 16. Mai 1650 gründlich abgeholfen worden, denn dadurch wurde zuvörderst die krakauische Mark, welche bis dahin auf 128 Engels 17 Aß angenommen war, auf 131 Engels 8 Aß festgesetzt, und sodann verordnet, daß aus dieser Mark sieben Thaler, der Thaler zu drei Gulden, geprägt werden sollten. Ferner sollten aus der vierzehnlöthigen Mark 36 Orte zu 18 Groschen, 108 Sechsgroschenstücke und 216 Dreigroschenstücke, dagegen aus der siebenlöthigen Mark 162 Zweigroschenstücke und 324 Groschenstücke geschlagen werden.

Um den Silbergehalt der nach dieser Münzordnung geschlagenen Münzen im Verhältniß gegen den jetzigen preuß. Münzfuß zu bestimmen, bemerken wir Folgendes:

1. Die kölnische Mark Silber, welche seit 1670 dem preuß. Münzfuße zur Grundlage dient, enthält 152 Engels oder 65,536 Richtpfenningtheile. Dagegen enthielt die 1650 festgesetzte neue krakauische Mark nur $\frac{525}{608}$ der kölnischen Mark, folglich nur $56{,}416\frac{59}{76}$ Richtpfenningtheile.

2. Aus der kölnischen Mark werden 14 preuß. Thaler, oder 420 Silbergroschen, oder 5040 Pfenninge gemünzt; dagegen enthält die krakauische Mark nur 12 Thlr. 2 Sgr. $7\frac{592}{608}$ Pf., oder 362 Sgr. $7\frac{37}{38}$ Pf. oder $4351\frac{37}{38}$ Pfenninge in sechszehnlöthigem Silber.

3. Indessen wurden nach obiger Münzordnung die

Curantmünzen nur aus vierzehnlöthigem Silber geschlagen, es geht daher ein Achttheil von obiger Summe ab, die Münzen enthielten daher an reinem Silber in der Mark nur etwas über 3807 Pfenninge, oder ohne Bruch 317 Sgr. 3 Pf., oder 10 Thlr. 17 Sgr. $3\frac{594}{608}$ Pf., jetzigen Geldes.

4. Hiernach verhält sich nach jetzigem Gelde:
   1 damaliger Thaler = 1 Thlr. 15 Sgr. $4\frac{1}{105}$ Pf.
   1 Ort = 8 Sgr. $9\frac{4}{9}$ Pf.
   1 Sechsgroschenstück = beinahe 3 Sgr.
   1 Düttchen = 1 Sgr. $5\frac{31}{54}$ Pf.
   1 Zweigroschenstück (in siebenlöthigem Silber) = 11 Pf.
   1 Groschenstück (eben so) = $5\frac{88}{362}$ Pf.

21) Unglücklicherweise wurde die Münzordnung vom 16. Mai 1650 schon 1654 wieder aufgehoben, und das polnische Münzwesen kam in um so größere Verwirrung, weil die beiden Münzpächter Boratini und Andreas Tympf oder Timpe mit einander in der Verringerung des Silbergehalts der Münzen wetteiferten. Der Friede von Oliva trug zur Wiederherstellung der Ordnung des Münzwesens in Polen und in Polnisch-Preußen nichts bei; in Ostpreußen dagegen setzte der Kurfürst, nach Aufhebung des Lehensverbandes mit Polen, die polnischen Orte oder Guldenstücke auf 18 Groschen (6 Sgr.) herab, und diese Herabsetzung erfolgte 1677 auch in Polen. Seitdem erhielten die Achtzehngroschenstücke den Namen der Tympfe, zum eben nicht ehrenvollen Andenken an den oben gedachten Münzpächter dieses Namens. Im Jahre 1668 ließ Kurfürst Friedrich Wilhelm neue Guldenstücke mit der Aufschrift: Supremus Dux in Prussia, aus zwölflöthigem Silber prägen. Indessen befand sich dieser Kurfürst wegen der damaligen Kriege in immerwährender Geldnoth; er verpachtete die Münze 1674 an Heinrich Siewert, welcher aus der kölnischen Mark zehnlöthigen Silbers 36 Tympfe, und aus der Mark sechslöthigen Silbers 70 Sechsgroschenstücke lieferte. Nach jetzigem Gelde enthielt an Silber ein damaliger Tympf 7 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. und ein Sechsgroschenstück 2 Sgr. 3 Pf.

22) Im Jahre 1681 verpachtete Friedrich Wilhelm die preuß. Münze abermals und bewirkte dadurch eine nochmalige Münzverringerung, denn aus der kölnischen Mark, welche nur 10 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän Silber enthielt,

wurden 37 Achtzehngroschenstücke, und aus der sechslöthigen kölnischen Mark 67 Sechserstücke geschlagen; dennoch trennte sich unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen das preuß. Münzwesen von dem polnischen nunmehr wesentlich, denn durch eine Verordnung von 1670 wurde statt des bisherigen krakauischen, das kölnische Markgewicht eingeführt, und unter seinem Nachfolger wurde es bleibender Grundsatz, die Achtzehngroschenstücke aus zehnlöthigem, die Sechser und Düttchen aus sechslöthigem Silber auszumünzen. Die diesem Grundsatze entgegen in den Jahren 1695, 1696 und 1697 gemünzten Düttchen wurden daher im Jahre 1698 reducirt.

23) Hierbei verblieb es auch während der ganzen Regierung Friedrich Wilhelm des Ersten, und auch Friedrich II. machte im Münzwesen bis 1750 keine erhebliche Abänderungen. Durch das Edict vom 14. Julius 1750 wurden diejenigen Grundsätze festgestellt, welche durch das Edict vom 29. März 1764 nach dem siebenjährigen Kriege wieder hergestellt, und in Absicht des Curantgeldes auch in dem Gesetz vom 30. Sept. 1821 beibehalten sind; nur die kleine Scheidemünze, vom Düttchen an, wurde geringhaltiger ausgemünzt, und daher in der in den obigen Paragraphen ausgedrückten Art herabgesetzt.

24) Während des siebenjährigen Krieges war Ostpreußen von 1757 bis 1762 von Rußland besetzt, und es wurden in dieser Zeit mit dem Bilde der russ. Kaiserin preuß. Münzen nach dem Münzfuße von 1750 geschlagen, die damalige Scheidemünze war sogar von größerm Silbergehalte, als die späterhin von Friedrich II. nach dem Münzfuße von 1763 geschlagene; die unter russischem Stempel geschlagenen preuß. Münzen wurden daher auch nicht im Jahre 1763 reducirt, wiewohl sie wegen ihres bessern Silbergehalts höchst selten geworden sind; dagegen wurden die ostpreuß. Achtzehner und Sechser aus den Jahren 1752 bis 1757, weil sie durch den Umlauf und durch Kippen und Wippen am Gewicht verloren hatten, so wie die in den Jahren 1758 und 1759 unter preuß. Stempel geschlagenen Achtzehner und Sechser, und endlich die im Jahre 1763, nachdem Rußland Ostpreußen geräumt hatte, in Königsberg geschlagenen Sechser theils außer Umlauf gesetzt, theils reducirt.

25) In Polen war das Münzwesen in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts durch die Münzpächter Boratini und Tympf so in Verwirrung gerathen, daß durch die Constitution von 1685 beschlossen wurde, vorläufig gar nicht mehr zu münzen, sondern sich fremder Münzen zu bedienen. König August der Erste mußte sich in den Pactis conventis von 1697 verbindlich machen, das Münzrecht nicht mehr als ein Regale der Krone zu betrachten, sondern dem Staate zu überlassen. (Braun S. 140.) Endlich wurde durch die unter dem Titel Sharp Koronny bekannte Reichsconstitution von 1710 bestimmt, daß der Ducaten 18 polnische Gulden (zu 5 Sgr. jetzigen preuß. Geldes), und der Tympf zu 38 polnischen Groschen im Umlauf gelten solle. Dieses wurde durch die Constitution von 1817 bestätigt. Der preuß. Gulden sollte 2 polnische und $3\frac{1}{2}$ polnische Groschen gelten, das Publicum setzte aber zwei polnische Gulden einem preußischen und zwei polnische Groschen einem preußischen gleich, und dabei ist es in Gefolge der Edicte von 1766 bis jetzt verblieben. (Lengnichs jus publ. Regni Pol. Tom. 2. Lib. IV. Cap. XII. §. 4. 5.)

26) Seit 1717 hat hiernach der preuß. Gulden, Tympf, Sechser, Düttchen und Groschen den officiell anerkannten doppelten Werth der polnischen Münzen gleichen Namens; wenn dessen ungeachtet im preuß. Landrecht von 1721 an mehreren Stellen der polnischen Gulden gedacht, darunter aber der preußische (drei auf den preuß. Thaler) verstanden wird, so wurde diese Benennung einmal deßhalb beibehalten, weil sie schon in den Ausgaben von 1620 und 1685 vorkam, sodann aber, um diesen Gulden von dem ungarischen zu unterscheiden, welcher einen Werth von zwei preuß. Thalern hatte.

27) Die erste Goldmünze, im Werthe den damaligen rheinischen gleich, soll um das Jahr 1392 der Hochmeister Conrad Zöllner von Rothenstein, oder Conrad v. Wallenroth haben schlagen lassen. (Braun S. 30. und Lucas David B. 7. S. 213.) Wahrscheinlicher ist, daß die erste Goldmünze von Heinrich Reuß von Plauen herrührte. (Erl. Pr. B. 1. S. 11.) Von Albrecht dem ältern, als Hochmeister, hat man zwei Goldmünzen von 1520 und 1521. (Ebendas. S. 14.)

28) Ueber die in Ostpreußen geschlagenen Thalerstücke sehe man das Erläuterte Preußen Th. 1. S. 647.

nach. Anfangs rechnete man 30 Groschen auf den Thaler, und es wurden deren 7 aus der krakauischen Mark geschlagen (Braun S. 58. 66.); späterhin sank die Scheidemünze gegen die Thalerstücke nach und nach auf den dritten Theil ihres Nominalwerths, und seit 1633 wurden 90 Groschen auf den Thaler gerechnet. (Braun S. 83. 92.)

29) Scheidemünze aus reinem Kupfer wurde zuerst in Gefolge der polnischen Münzordnung vom 16. Mai 1650 geschlagen. (Braun S. 96.)

30) Seit 1625 machten die westpreuß. Städte Danzig, Thorn und Elbing von ihrem Münzrecht nur zur Ausprägung von Scheidemünze aus vierlöthigem Silber Gebrauch. In den Jahren 1759 bis 1764 machte Danzig wieder einen Versuch, zu münzen, aber zu seinem großen Schaden. Es wurden Gulden, Tympfe und Sechser geschlagen, und die kölnische Mark fein zu 56 Gulden, der Gulden von 5¼ Grän Silbergehalt ausgeprägt. Dieser Münzfuß war der preußische von 1750; aber das Land war mit der während des siebenjährigen Kriegs geschlagenen geringhaltigen preuß. Münze überschwemmt, das bessere Danziger Curant verlor sich sogleich, und dieser verunglückte Versuch hatte nur die bleibende Folge, daß in Danzig bis 1814 nach Danziger Curant, der Gulden zum jetzigen Werthe von 7½ Silbergroschen, gerechnet wurde. Solche Guldenstücke gab es nicht mehr, das Danziger Curant war folglich bloße Rechnungsmünze, und diese wurde durch die Verordnung der danziger Organisationscommission vom 4. April 1814 abgeschafft. Zugleich wurde festgesetzt, daß das Danziger noch vorhandene Geld nur noch als Scheidemünze im kleinen Verkehr nach dem bisherigen Fuße, d. h. 20 danziger Sechser zu 45 Silbergroschen oder Düttchen, gültig bleiben solle.

§. 45. **§. 51. S. Zusatz zu I, 21, 151.**

§. 67. **§. 52. Ob zum Fischereirechte auch das Fischereigeräthe gehöre? ist gesetzlich nicht bestimmt.**

In dem Promemoria der Ostpreußischen Stände wegen Entwerfung des Ostpreußischen Provinzialrechts in der zweiten Abtheilung S. 2. wird die Affirmative „nach dem bisherigen Gebrauche" behauptet, aber es fehlt darüber der Beweis.

§. 53. Vorräthiges Bauholz gehört nicht zu den Pertinenzstücken eines Grundstücks. §. 88.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 16. §. 2. S. 125.)

§. 54. Wer die Fleisch=, Brot=, oder Höcker=Gerechtigkeit, d. h. das Recht, auf offener Straße zum Verkaufe auszustehen, erkauft, erlangt dadurch kein Recht auf Grund und Boden. §. 95.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 14. §. 4. S. 222.)

§. 55. Wer ein gesatteltes oder gezäumtes Pferd kauft, dem gebührt der Sattel oder Zaum, wenn dessen bei Schließung des Vertrages auch nicht gedacht ist. §. 101.

(Ebendas. §. 2. S. 222.)

§. 56. Besitzer städtischer Grundstücke, welche die Radicalien und Pertinenzien zu trennen beabsichtigen, sind von Einholung der Genehmigung der Provinzial=Regierung entbunden und bloß verpflichtet, sich deßhalb bei der Polizeibehörde und dem Magistrate des Orts, wenn dieser nicht zugleich die Ortspolizei mit verwaltet, zu melden. §. 105—108.

(Verfüg. des Königl. Ministers des Innern vom 11. April 1811. Marienw. Amtsbl. 1811. S. 139.)

§. 57. Ruhen jedoch noch auf dem zu trennenden Grundstücke Domainenabgaben oder landesherrliche Lasten, so bedarf es der Einwilligung der Provinzial=Regierung, widrigenfalls alle Theile des zerstückelten Grundstücks für diese Domainen= und Landesabgaben solidarisch verhaftet bleiben.

(Ministerial=Rescript vom 24. Febr. 1812. Marienw. Amtsbl. 1812. S. 197.)

Dritter Titel.

Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

§. 58. Ist die Zeit durch den Ausdruck: Jahr §. 49.

und Tag bezeichnet, so werden darunter ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage verstanden.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. Tit. 4. Art. 1. §. 2. S. 39.)

Vierter Titel.

Von Willenserklärungen.

§. 20. §. 59. Die Willenserklärungen der Kinder unter sieben Jahren sind in sofern gültig, als sie sich dadurch einen Vortheil erwerben.

(Preuß. Landr. Th. 1. B. 2. Tit. 6. Art. 7. §. 1. S. 311.)

Das Landrecht spricht zwar nur von Pupillen und Unmündigen, da aber Kinder unter der natürlichen Vormundschaft ihres Vaters stehen, so kann obige Vorschrift nicht bloß auf vaterlose Waisen beschränkt werden. Uebrigens ist diese Vorschrift durch das Corpus Fridericianum Th. 1. B. 3. Tit. 7. §. 4. nicht aufgehoben und daher noch als Provinzialgesetz gültig.

§. 33. §. 60. Gefährliche Drohungen werden nicht vermuthet, wenn derjenige, welcher sie behauptet, seine Willenserklärung in Gegenwart seiner Freunde abgegeben hat.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 16. Art. 5. §. 9. S. 197.)

§. 63. §. 61. Es wird vermuthet, daß Ehefrauen von den Handlungen ihrer Ehemänner, und Blutsverwandte von den Handlungen ihrer Blutsverwandten Kenntniß haben.

(Preuß. Landr. Th. 1. B. 1. Tit. 39. Art. 3. §. 16. S. 143. — S. Anmerk. zu I. 1, 16.)

§. 75. §. 62. Die Klage wegen Verletzung über oder unter der Hälfte findet nicht bloß beim Kauf und Tausch, sondern auch bei Pacht und Miethe, bei Erbpacht, Erbtheilungen und bei außergerichtlichen Vergleichen Statt.

(Vergl. Zusatz zu I. 11, 59, 60.)

§. 63. Die Klage wegen Betrugs verjährt binnen zwei Jahren nach Entdeckung desselben. §. 84.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 4. Art. 3. §. 2. S. 45. und Th. 2. B. 4. Tit. 16. Art. 5. §. 4. S. 196.)

Fünfter Titel.

Von Verträgen.

§. 64. S. Zusatz zu I, 1, 24. §. 23.

§. 65. S. Zusatz zu I, 1, 26. §. 34.

§. 66. Mündliche Verträge werden durch Stipulation verstärkt. §. 185.

§. 67. Die Stipulation erfolgt, wenn das Versprechen in Form einer Frage gefordert, und in Form einer Antwort gegeben wird.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 13. Art. 3. §. 1. S. 167.)

Da nach Buch 4. Tit. 16. Art. 4. §. 1. S. 193. alle, auch mündlich geschlossene Verträge gelten sollen, so würde diese Art von Verstärkung von Verträgen, welche jetzt nur noch in Sachen, deren Gegenstand funfzig Thaler nicht übersteigt, vorkommen kann, zwecklos seyn, wenn nicht die sogenannten unbenannten Verträge (Allgem. Landrecht I. 11, 869 ff.), und der Tauschvertrag, wenn der Gegenstand unter funfzig Thalern beträgt, mündlich geschlossen, bloß durch die Stipulation rechtsverbindlich würden. Uebrigens ist diese Verpflanzung der römischen stipulatio nach Preußen nicht gelungen, denn es ist wohl nie davon Gebrauch gemacht worden.

§. 68. Tritt der Empfänger zurück, so muß er dem Geber zur Entschädigung das Doppelte der Draufgabe entrichten. §. 214.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 7. §. 3. S. 113.)

§. 69. Ist in dem Vertrage als Zeit der Erfüllung des Vertrages zwar der Tag, aber nicht das Jahr benannt, so wird der nächst eintretende Tag dieser Bezeichnung verstanden. §. 230.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 1. Art. 1. §. 3. S. 165.)

§. 70. S. Zusatz zu I, 11, 337.

§. 253. §. 71. Ist in dem Vertrage die Verpflichtung deutlich und unzweifelhaft ausgesprochen: so kommt es auf die dabei gebrauchten überflüssigen, unpassenden und unverständlichen Ausdrücke nicht an.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 1. Art. 1. §. 2. S. 165.)

§. 319. §. 72. Alle Leinwand ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, muß blätterweise zusammengelegt seyn.

§. 73. Für jedes bloß aufgerollt zum Verkauf gestellte Stück Leinwand ist eine Strafe von 15 Silbergroschen zu erlegen.

(Verordn. vom 28. Mai 1804. und Publicandum vom 30. Dec. 1817. Danz. Amtsbl. 1818. S. 9.)

§. 343. §. 74. Beim Kauf- und Tauschvertrage muß der Verletzte die Klage auf Zurücknahme der fehlerhaften Sache binnen sechs Monaten, die Klage auf Gewährung der Mängel aber, oder auf Schadenersatz binnen einem Jahre nach Abschluß des Vertrags, bei Verlust seines Rechts, anbringen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 17. §. 3, 5. S. 127. Vergl. Zusatz zu I, 11, 68.)

§. 424. §. 75. Haben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in demselben Vertrage verpflichtet, so ist, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, anzunehmen, daß jeder Einzelne nur für seinen Antheil haften wolle.

§. 76. Ist jedoch einer von ihnen nicht zu finden oder zahlungsunfähig, so müssen die übrigen für seinen Antheil aufkommen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 12. Art. 2. §. 2. S. 167.)

§. 77. Die Correal-Verpflichteten können verlangen, daß der Berechtigte zuvörderst jeden Einzelnen auf seinen Antheil in Anspruch nehme (beneficium divisionis).

(Preuß. Landr. Th. 1. B. 1. Tit. 25. Art. 15. §. 1, 2. S. 93.)

Haben jedoch Mehrere eine Bürgschaft solidarisch übernommen, so steht ihnen das beneficium divisionis nicht zu. (Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 13. Art. 2. §. 4. S. 172.)

Das Allgemeine Landrecht weicht bekanntlich in der Theorie von der Correal-Verbindlichkeit aus Verträgen, von der des römischen Rechts ab, denn jenes vermuthet bei allen Verträgen, durch welche sich Mehrere verpflichten, allgemein die solidarische Verpflichtung (I, 5, 424), wogegen das römische Recht in der Regel die ausdrückliche Uebernahme der Correal-Verbindlichkeit erfordert und folglich gerade das Gegentheil vermuthet (D. XLV, 2). Das Landrecht von 1721 folgt zwar der Theorie des römischen Rechts; da aber, wenn sich Mehrere in demselben Vertrage ohne Uebernahme einer Correal-Verbindlichkeit verpflichten, der Antheil desjenigen, welcher nicht zu finden, oder zahlungsunvermögend ist, von den übrigen übertragen werden soll, so steht dieß Gesetzbuch zum Theil mit sich selbst in Widerspruch und nimmt den Verpflichteten beinahe wieder alle Vortheile, welche es ihnen zuzusichern scheint.

Außerdem tritt nach dem Landrecht von 1721 die Correal-Verbindlichkeit ein:

1) Bei mehrern Bevollmächtigten und bei mehrern Machtgebern;
   Th. 2. B. 4. T. 11. A. 1. §. 6. S. 162. Damit stimmt das Allg. Landr. I, 13, 201, 211, und auch das römische Recht überein (D. XVII. 1, 60, 2.)
2) Bei mehreren gemeinschaftlichen Bürgen, wenn sie nicht ausdrücklich erklärt haben, daß jeder nur für seinen Theil haften wolle;
   Th. 2. B. 4. T. 13. A. 2. §. 4. S. 172. So verordnet auch das Allg. Landr. I, 14, 374, und das römische Recht (Instit. III. 21, 4.);
3) Bei mehrern Verkäufern hinsichts der Evictionsleistung gegen die Ansprüche eines Dritten. Dieß findet auch beim Tausche Statt, ferner bei den Erben des Verkäufers, und diesen steht das beneficium divisionis nicht zu;
   Th. 2. B. 4. T. 6. A. 18. §. 1, 6. S. 128, 129. Eben so das römische Recht (D. XIX. 2, 47.);
4) Bei mehrern Werkmeistern, welchen gemeinschaftlich ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen ist.
   Th. 2. B. 4. T. 8. A. 3. §. 3. S. 150.

5) Bei Miterben hinsichts der Legate.
Th. 2. B. 5. T. 8. A. 3. §. 14. S. 247.
6) Bei gemeinschaftlichen Verwahrern.
Th. 2. B. 4. T. 4. A. 1. §. 11. S. 81.

Weiter enthält das Landrecht von 1721 über die solidarische Verbindlichkeit aus Verträgen keine Vorschriften. Vergl. jedoch den Zusatz zu I. 6, 29.

Sechster Titel.

Von den Pflichten und Rechten, welche aus unerlaubten Handlungen entstehen.

§. 10. §. 78. Hinsichts der Entscheidungsklagen gegen die Theilnehmer der Süd- und Westpreußischen Insurrection im J. 1794 s. die Rescripte vom 16. März und 22. Junius 1795.

§. 29. §. 79. Haben Mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder Versehn mitgewirkt, so haftet Jeder nur für seinen Antheil.

(Pr. Landr. Th. 2. B. 4. T. 6. A. 18. §. 6. S. 129. und B. 4. Tit. 12. A. 2. S. 166.)

Der hier ausgesprochene Grundsatz folgt aus der Vorschrift, daß die solidarische Verhaftung nur durch ausdrückliche Uebernahme entstehe. Da indessen nach der zuletzt angezogenen Stelle der Antheil des Unvermögenden von den übrigen Theilnehmern übertragen werden soll, so entsteht dadurch ein Widerspruch, dessen bereits im Zusatz zu I, 5, 424 gedacht ist.

§. 98 — 111. §. 80. Wer unter Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr den Angreifenden tödtet oder verletzt und deßhalb mit Leibesstrafe belegt wird, ist außerdem nicht schuldig, den Beschädigten oder die Hinterbliebenen des Getödteten zu entschädigen. Wird er aber bloß mit Landesverweisung, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet.

(Pr. Landr. Th. 3. B. 6. T. 6. A. 15. §. 8. S. 117.)

Siebenter Titel.

Von Gewahrsam und Besitz.

§. 81. Wer aus Unwissenheit der Gesetze in der Gültigkeit seines Besitztitels irrt, wird jederzeit dem unredlichen Besitzer gleich geachtet. §. 14.

(Pr. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 9. §. 9. S. 15.)

§. 82. Ob gestohlne oder geraubte Sachen nur gegen Denjenigen vindicirt werden können, welcher solche unmittelbar von dem Diebe oder Räuber gekauft hat, oder auch in dem Falle, wenn die gestohlne oder geraubte Sache von dem ersten Käufer bereits anderweitig in gutem Glauben veräußert ist? ist in den Gesetzen nicht entschieden. §. 142.

(Pr. Landr. B. 3. T. 4. A. 1. §. 6. u. B. 3. T. 5. A. 1. §. 2. — Rescr. vom 6. Jul. und 19. Octbr. 1809. Vergl. Zusatz zu I. 9. 584.)

§. 83. Die Klage wegen widerrechtlicher Entsetzung aus dem Besitze findet nur binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, nachdem der Entsetzte davon Kenntniß erhalten hat, Statt. §. 146, 147.

(Landr. Th. 2. B. 3. T. 5. A. 3. §. 6. S. 64.)

Das Landrecht nennt diesen Zeitraum einen Annus utilis, erklärt aber diesen Ausdruck Th. 2. B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 1. S. 44. dahin, daß der Annus utilis erst von dem Zeitpunkte ab zu laufen anfange, wo der Beschädigte das ihm zugefügte Unrecht erfahren habe.

§. 84. Auch in possessorio muß derjenige, welcher die Erwerbung einer Servitut durch gewöhnliche Verjährung behauptet, den Beweis führen, daß er das Recht während der verjährungsmäßigen Zeit nicht mit Gewalt, heimlich, bittweise, sondern in gutem Glauben, als sein Recht ausgeübt habe. §. 161.

(Pr. Landr. Th. 2. B. 3. T. 2. Art. 3. §. 5. S. 34.)

§. 85. Der redliche Besitzer muß die beim Aufhören der Redlichkeit des Besitzes, namentlich §. 189, 193 — 195.

zur Zeit der Klagbehändigung, noch vorhandenen Früchte dem wahren Eigenthümer herausgeben.

(Pr. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 9. §. 11. S. 15.)

Das Landrecht nimmt zwar bei Processen den Tag der litis contestatio als den Zeitpunkt des Anfanges der Unredlichkeit an; diese Vorschrift gehört aber in das durch den Codex Fridericianus aufgehobene Proceßrecht, in dessen Stelle nachher die Allg. Gerichtsordnung getreten ist.

§. 86. Der redliche Besitzer einer Erbschaft muß alle während des redlichen Besitzes gezogenen Nutzungen und genossenen Früchte wiedererstatten.

(Ebendaselbst §. 12. S. 16.)

§. 87. Nützliche Verwendungen (Verbesserungen) kann auch der unredliche Besitzer vor Herausgabe der Sache erstattet verlangen.

(Ebendaselbst §. 16. S. 17.)

Achter Titel.

Vom Eigenthume.

§. 6. §. 88. Fremde Mennonisten und solche, welche nach erfolgter Auswanderung zurückkehren, sollen nicht angenommen werden.

(Edict vom 30. Julius 1789. §. 11.)

§. 89. Kein Mennonist darf ohne besondere Concession der Landes-Polizeibehörde unbewegliches Eigenthum an sich bringen oder ein antichretisches Pfandrecht oder ein erbliches Nutzungsrecht auf ein Grundstück erwerben.

§. 90. Die zur Zeit der Publication der Declaration vom 17. Decbr. 1801 mit Grundstücken angesessenen Mennonisten sollen im Besitz derselben und bei der Cantonfreiheit ihrer Söhne geschützt werden, und sie sollen Beides auf ihre männlichen Intestaterben vererben.

(Gedachte Declaration §. 5, 6.)

§. 91. Den Mennonisten steht auch frei, der-

gleichen Grundstücke zu theilen und diese Theile an Mennonisten abzutreten.

(Cabinetsbefehl vom 25. Februar 1824. Marienw. Amtsblatt 1824. S. 147.)

§. 92. Wenn die bereits in den Händen von Mennonisten befindlichen Grundstücke an fremde Mennonisten gelangen, so soll der neue mennonistische Besitzer und dessen leibliche Söhne von der Cantonpflicht befreit bleiben.

(Cabinetsbefehl vom 24. Novbr. 1803.)

§. 93. Mennonisten sollen zum Kauf von Domainen zugelassen werden.

(Minist.-Rescr. vom 8. Januar 1812. Marienw. Amtsblatt 1812. S. 22.)

§. 94. Andere Grundstücke an sich zu bringen, ist den Mennonisten nur dann erlaubt,

1. wenn der verkaufende Protestant oder Katholik einen zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundstücks behält, und daher die alte kriegsdienstfähige Familie angesessen bleibt;
2. wenn der in Schulden versunkene Verkäufer sich durch einen sehr vortheilhaften Verkauf nicht nur ganz von seinen Schulden los machen, sondern auch ein nothdürftiges Etablissement wieder anfangen kann, dazu aber so wenig selbst als durch Hülfe seiner Gläubiger einen eben so vortheilhaften Käufer zu verschaffen im Stande ist.

§. 95. Die Umstände müssen von der betreffenden Regierung untersucht, der vorgesetzten Behörde vorgelegt, und die Concession muß gegen die sonst üblichen Kosten ertheilt werden.

§. 96. Ohne eine solche Concession darf der Vertrag nicht gerichtlich aufgenommen und das

Besitzrecht eines Mennonisten in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden.

(Publicandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 15. Julius 1823. Marienw. Amtsbl. 1823. S. 253.).

§. 97. Wenn solches dennoch geschieht, soll die Hypothekenbehörde mit dem doppelten Betrage der für die Zuschreibung des Besitztitels erhobenen Gebühren fiscalisch gestraft, das Grundstück aber soll auf Kosten des Mennonisten öffentlich an den Meistbietenden verkauft und der Ueberschuß des Kaufgeldes soll dem Fiscus zugesprochen werden.

§. 98. Zeitpachtverträge zwischen einem cantonpflichtigen Grundbesitzer und einem nichtcantonpflichtigen Mennonisten, nach welchem der Pachtzins mit den Zinsen des Capitals, welches der Mennonist dem Verpächter unter dem Namen einer Caution, eines Darlehns oder unter irgend einem andern Namen gegeben hat, ganz oder zum Theil compensirt werden soll, dürfen von den Gerichten weder aufgenommen, noch zur Wirksamkeit gebracht werden.

§. 99. Vielmehr tritt, wenn das gezahlte Capital den Betrag eines einjährigen Pachtzinses übersteigt, die Vermuthung ein, daß unter der vorgeblichen Pacht ein anderes, zur Erwerbung eines beständigen Besitzrechts abzielendes Geschäft zum Grunde liege. Ein solcher Vertrag hat daher keine Gültigkeit.

§. 100. Wenn ein Gutsbesitzer oder Domainenbeamter einen Mennonisten ohne Concession auf ein Bauergut ansetzt, so soll der Mennonist nach Ablauf eines Jahres (von Johannis zu Johannis gerechnet) das Gut räumen und außerdem, wenn er des Vermögens ist, in eine fiscalische Strafe von 50 Rthlr. verfallen. Der Gutsherr oder Domainenbeamte aber soll eine fiscalische

Geldbuße von Einhundert Thalern erlegen und dem abziehenden Mennonisten alle wirklich vorhandenen Meliorationen nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe sachverständiger Leute ersetzen.

(Edict vom 30. Julius 1789. §. 9.)

§. 101. Alle diese Einschränkungen bei Erwerbung und beim Besitz von Grundstücken fallen weg, wenn der Mennonist erklärt, daß er die andern Unterthanen seines Standes obliegende Verbindlichkeit zum Kriegsdienste übernehme und auf Cantonfreiheit keinen Anspruch mache.

(Declaration vom 17. Decbr. 1801. §. 1.

§. 102. Die Mennonistengemeinde ist nicht befugt, diejenigen ihrer Glaubensgenossen, welche sich dem Canton unterwerfen, von ihrer Kirchengesellschaft auszuschließen.

(Rescript vom 10. Junius 1803.)

§. 103. Mennonistische Familien, welche ihre Besitzungen zwar zu emphyteutischen Rechten, aber mit der Beschränkung auf eine in den Contracten besonders ausgedrückte Dauer, inne haben, sind nicht berechtiget, auf den Grund des Gesetzes vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declarationen, die Verleihung des Eigenthums zu verlangen.

§. 104. Hat der Mennonist sein Besitz- und Nutzungsrecht von einem Privateigenthümer oder einer Commune erhalten, so ist der Obereigenthümer weder berechtigt noch verpflichtet, dem emphyteutischen Mennonisten das Eigenthum seiner Grundstücke zu bewilligen und sich mit ihm nach den Bestimmungen der angeführten Gesetze auszugleichen; ob er aber in Erledigungsfällen den emphyteutischen Vertrag verlängern oder in welcher andern Art er mit ihm contrahiren wolle, muß der Privatübereinkunft überlassen bleiben.

§. 105. Steht das Obereigenthum dem Do-

mainen-Fiscus zu, so ist es nicht die Absicht, die emphyteutischen Besitzungen der Mennonisten, welche entweder schon erledigt sind, oder nur unter stillschweigender Verlängerung der bisherigen Verträge benutzt werden, oder nach und nach heimfallen, den mennonistischen Familien, in deren Besitze sie eine lange Reihe von Jahren gewesen sind, ganz zu entziehen.

§. 106. Vielmehr soll es überall, wo die frühern Verträge den Anspruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrags unter den darin enthaltenen Bestimmungen rechtlich fordern zu können, dabei bewenden, und die Provinzial-Behörden müssen die neuen Verträge mit solchen Emphyteuten hiernach abschließen.

§. 107. Wo dieses der Fall nicht ist, entweder weil die frühern Verträge darüber nichts festsetzen, oder weil sie dem bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um die Verlängerung gestatten, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, ist eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutischen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligt worden, daß

a. wo die Contracte ganz abgelaufen sind, eine anderweite Ueberlassung auf die Jahre vom 1. Januar 1825 bis dahin 1845 unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Contractes;

b. wo die Contracte noch fortdauern, bei deren allmäligem Ablaufe eine Verlängerung bis zum 1. Januar 1845 bewilliget werde, und

c. wo die bestehenden Verträge noch über den 1. Januar 1845 hinaus sich erstrecken, es dabei verbleibe.

(Cabinetsbefehl vom 13. Februar 1825. Danzig. Amtsbl. 1825. S. 237.)

§. 108. Wegen der polizeilichen und finanziellen Vorschriften bei Besitzveränderungen und Grundstückszertheilungen siehe das Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig v. 2. Jun. 1823. §. 33.
(Danzig. Amtsbl. 1823. S. 431.)

§. 109. Die Dachbedeckung der Wohngebäude mit fichtenen Spließen, hölzerne ausgeklebte Schornsteine und Fachwerksgebäude mit sogenanntem Blattwerk sind verboten. §. 66,67.

§. 110. Neu zu errichtende oder wiederherzustellende Gebäude auf dem Lande müssen unter sich und von den vorhandenen Gebäuden, so weit es die Localität, der Nahrungsstand und die wirthschaftlichen Verhältnisse des Bauenden gestatten, wenigstens Einhundert Schritte entfernt bleiben.

§. 111. Sind zu dieser Verlegung der Baustellen in Dörfern Abtretungen oder Umtauschungen des Grundes und Bodens nothwendig, so sind die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde in solche Veränderungen des bisherigen Besitzstandes gegen Entschädigung einzuwilligen schuldig.

§. 112. Gegen die dieserhalb getroffenen Anordnungen der Polizeibehörde findet die Berufung an die höhere Behörde, wegen des Maaßes der Entschädigung aber das rechtliche Gehör Statt.

(Dorfordnung vom 3. Octbr. 1780. §. 17—19. Publicandum vom 25. August 1823. Marienw. Amtsblatt 1823. S. 311 und 1824. S. 380.)

§. 113. Der Bau in Gehrfaß oder Füllholz ist denjenigen, welche zu Bauremissionen berechtigt sind, nur unter der Bedingung gestattet, 1) daß das Fundament dieser Gebäude in Kalkmörtel ausgebaut werde, dergestalt, daß die Schwellen wenigstens Einen Fuß hoch über der Erde zu liegen kommen; 2) daß die Schornsteine massiv

aufgeführt werden, und dergleichen Gebäude überhaupt nichts Feuergefährliches enthalten.

(Publicand. v. 12. Aug. 1813. Marienw. Amtsbl. 1813. S. 656.)

§. 114. Sämmtliche Brunnen müssen zur Verhütung von Unglücksfällen mit einer tüchtigen Einfassung von wenigstens zwei und einem halben Fuß Höhe versehen seyn.

§. 115. Wer Brunnen ohne die hier vorgeschriebene Bewehrung unterhält, verfällt, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Polizeistrafe von fünf Thalern.

(Publicand. v. 3. Sept. 1815. Marienw. Amtsbl. 1815. S. 359.)

§. 116. Die steilen Ufer an Gewässern und Landstraßen müssen mit tüchtigen Geländern von drei Fuß Höhe eingefaßt seyn.

(Publicand. v. 2. Febr. 1823. Danzig. Amtsbl. 1823. S. 460.)

§. 83. §. 117. Die Einschränkungen, welche theils das Allgem. Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden nutzen und sie auch zertheilen oder urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

(Edict vom 14. Septbr. 1811. Gesetz-Samml. 1811. S. 303.)

§. 118. Die Besitzer von königlichen Gratial-, Zeitemphyteutischen und solchen Gütern, welche nur auf gewisse Zeit an Privatpersonen verliehen worden, sind nur befugt, aus den zu solchen Gütern gehörigen, noch nicht gehörig vermessenen und in Schläge eingetheilten Waldungen ihren und ihrer Einsassen Bedarf, in so fern die letztern zu Freiholz berechtigt sind, zu entnehmen.

§. 119. Holz oder Strauch darf daraus bei Strafe der Holzdefraudation, ohne Genehmigung der Provinzial-Regierung, nicht verkauft werden.

§. 120. Ist aber der Wald vermessen, in Schläge getheilt und der jährliche Ertrag forstmäßig ausgemittelt, so hat der Nießbraucher das Recht, den ausgemittelten jährlichen Ertrag in dem jedes Jahr zum Hieb kommenden Schlage zu verkaufen.

(Forstordn. vom 8. Octbr. 1805. Tit. 1. §. 6.)

§. 121. Die öffentlichen Flüsse sind: 1) die Weichsel und Nogath; 2) die Drewenz; 3) die Netze; 4) die Brahe, erst von Koronow ab bis an die Weichsel; 5) die Motlau von Herrengrebin bis an die Weichsel; 6) die Radaune von der Prauster Schleuse ab bis an die Weichsel. §. 96, 97.

Diese Festsetzung sollte in den neuesten Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts aufgenommen werden und ist sowohl von den Ständen als von der damaligen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Marienwerder genehmigt. Sollte übrigens ein Privatfluß, d. h. ein solcher, welcher von Natur nicht schiffbar ist, durch Kunst schiffbar gemacht seyn, so muß derjenige, welcher solches behauptet, den Beweis davon führen.

§. 122. Jeder muß auf seinem Grunde und Boden die Brücken über Ströme und Flüsse erbauen und im baulichen Stande erhalten. §. 97, 109.

§. 123. Den Bau und die Unterhaltung der bis 4. Mai 1796 vorhanden gewesenen Brücken über öffentliche Ströme und Flüsse hat aber Fiscus übernommen.

Diese Verbindlichkeit ist im Allgem. Landrecht II. 15. 53. anerkannt und erst durch das Wege-Reglement vom 4. Mai 1796 wieder aufgehoben.

§. 124. Jede solche Brücke muß wenigstens 16 bis 18 Fuß zwischen den Geländern breit und mit 3 Balken oder Trägern und zu beiden Seiten mit 3 Fuß hohen Lehnen versehen seyn.

§. 125. Der Weg vor und hinter der Brücke muß dergestalt erhöht seyn, daß die Brücke nicht überschwemme, und man zu jeder Zeit hinüber

kommen könne. Auch müssen an den vier Seiten der Anfahrten Flügelschalungen, von wenigstens 8 Fuß Länge und mit Geländern versehene angebracht werden.

§. 126. Der untere Belag muß von Halbholz und die Besohlung darauf von dreizölligen Bohlen angefertigt werden.

§. 127. Brücken über Gräben und Sümpfe müssen wenigstens zehn Werkschuhe breit seyn, und der Weg so unterhalten werden, daß kein Reisender in Gefahr komme.

§. 128. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine fiscalische Strafe von zwanzig Thalern und ist zum Schadenersatze verpflichtet.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. Tit. 5. Art. 2. §. 33. S. 62.)

§. 129. Vergleiche Zusatz zu II, 15, 11.

§. 130. In der Regel sollen die Brücken von Feld- oder Mauersteinen erbauet werden. Fehlt es aber daran, oder sind die Kosten zum Bau massiver Brücken nicht aufzubringen, so müssen hölzerne Brücken gestattet werden.
(Wege-Reglement vom 4. Mai 1796.)

§. 118. §. 131. Die Waldungen verschiedener Besitzer sollen, in so fern solche nicht zu derselben Stadt, Dorf- oder Ortschaft gehören, durch Grenzgestelle von wenigstens drei Ruthen Breite getrennt werden, und jeder Grenznachbar ist schuldig, dazu die Hälfte dieser Breite von seinem Grund und Boden herzugeben und stets rein zu halten.
(Forstordnung vom 8. Octbr. 1805. Tit. I. §. 12.)

§. 152, 154. 158, 162. §. 132. In denjenigen Städten und Ortschaften, wo nach der bisherigen Observanz das Eigenthum eines Planken-, Staketen-, oder Latten-Zaunes demjenigen gehört hat, auf dessen Grunde der Nagel in den Pfosten geschlagen wird, hat es bei dieser Observanz sein Bewenden.

Dieser Grundsatz ist bisher in judicando immer angewendet worden, und da wohlerworbene Rechte davon abhängen, so hat er hier nicht wegbleiben können.

Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen.

§. 133. Sachen, welche durch Schiffbruch oder Seewurf ins Meer versenkt und binnen einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen nicht geborgen sind, können, wenn sie nachher heraufgebracht werden, vom Eigenthümer nicht zurückgefordert werden, sondern fallen nach Abzug der Bergekosten dem Fiscus anheim. §. 17.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. Tit. 1. A. 12. §. 12. und Preuß. Seerecht von 1727. Cap. 9. Art. 16. Vergl. Allg. Landr. II, 15, 86.)

§. 134. Gestrandete Sachen, welche nach erfolgtem Aufruf vom Eigenthümer nicht zurückgefordert werden, verfallen nach einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen an den Fiscus.

(Preuß. Seerecht ebendaselbst.)

§. 135. Wrake, verlorne Anker und andere, der Schifffahrt hinderliche oder gefährliche Sachen werden auch ohne öffentlichen Aufruf, nachdem sie drei Monate im Wasser gelegen haben, für verlassen geachtet, und Jeder kann sie, mit Einwilligung der Schifffahrts-Polizeibehörde, herausholen und sich zueignen.

(Preuß. Seerecht, ebendaselbst Art. 17.)

§. 136. In der See treibende Sachen, namentlich Schiffsgeräthe, kann Jeder auffischen; er muß aber der Wasser-Polizeibehörde, behufs des

öffentlichen Aufrufs des Eigenthümers, davon Anzeige machen. Findet sich kein Eigenthümer, so gebührt dem Finder die Hälfte.

(Ebendaselbst Art. 18.)

§. 20. §. 137. Es bedarf nicht der gerichtlichen Anzeige der gefundenen Sache, vielmehr genügt die vom Finder zu veranlassende dreimalige Bekanntmachung in den Kirchen derjenigen Gegend, in welcher die Sache gefunden worden.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 11. §. 1.)

§. 138. Der Richter darf mit dem Zuschlage erst ein Jahr sechs Wochen drei Tage nach dem Funde verfahren.

(Ebendaselbst §. 2. S. 19.)

Zwar gehört diese Vorschrift in das Proceßrecht, aber der Codex Fridericianus enthält darüber nichts, und es läßt sich daher nicht behaupten, daß diese Vorschrift nachher durch die Allgem. Gerichtsordnung aufgehoben sey.

§. 45—48. §. 139. Die gefundene Sache, deren Eigenthümer sich nicht meldet, wird das ausschließliche Eigenthum des Finders.

(Ebendaselbst.)

§. 55, 56. §. 140. Auch nach erfolgtem Zuschlage kann der Verlierer die gefundene Sache zurückfordern, wenn er nachweist, daß er in der gesetzlich bestimmten Frist vom Funde keine Nachricht erhalten habe. Dieses Zurückforderungsrecht geht aber in vier Wochen nach erlangter Wissenschaft vom Funde verloren.

(Ebendaselbst §. 2.)

Dritter Abschnitt.

Von gefundenen Schätzen.

§. 75. §. 141. Wer einen Schatz findet, muß nur dann der Obrigkeit davon Anzeige machen, wenn der Schatz auf dem Grund und Boden der Obrigkeit verborgen war.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. Tit. 1. Art. 10. §. 4.)

Indessen ist die Vorschrift des Allgem. Landrechts, wonach der Fund der Obrigkeit, und zwar nach §. 21. der Gerichtsobrigkeit, d. h. dem Gerichte, angezeigt werden muß, eine außer dem Provinzialgesetz gegebene Bestimmung (praeter legem) und dürfte daher mit allen ihren Folgen auch in Westpreußen Gültigkeit haben.

§. 142. Wer ungesucht einen Schatz in Kirchen, auf Kirchhöfen oder andern geistlichen Gütern findet, erhält denselben allein. §. 82.

(Ebendaselbst §. 2. S. 17.)

§. 143. Wer ungesucht auf dem Grund und Boden der hohen oder mittlern Obrigkeit einen Schatz findet, muß der Obrigkeit davon Anzeige machen. Unterläßt er diese Anzeige, so verliert er die ihm sonst davon gebührende Hälfte.

(Ebendaselbst §. 4. S. 18.)

Unter hoher Obrigkeit wird wahrscheinlich der landesherrliche Fiscus, unter der mittlern werden wahrscheinlich Stadtobrigkeiten verstanden.

§. 144. Wer ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze sucht und findet, kann keine Belohnung fordern, sondern der Schatz fällt dem Grundherrn allein zu. §. 85.

(Ebendaselbst §. 3. S. 18.)

§. 145. Sowohl dem bloßen Nießbraucher und Erbpächter, als dem antichretischen Pfandbesitzer gebührt die Hälfte des dem Grundbesitzer zustehenden Antheils. §. 97.

(Ebendaselbst §. 7.)

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfange.

§. 146. Der Eigenthümer des Mutterstocks ist nicht berechtigt, die schwärmenden Bienen auf fremdem Grund und Boden gegen den Willen des Grundbesitzers zu verfolgen. §. 122.

(Pr. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 4.)

§. 130. §. 147. Die Jagdfolge ist nicht üblich (durch die Gesetze nicht vorgeschrieben).

§. 148. Kein Jagdberechtigter darf daher an der Grenze seines Jagdreviers oder in der Nähe derselben die Hunde lösen.

§. 149. Ist die Jagdfolge unter Nachbarn durch Verträge eingeführt, so bleiben ihnen hinsichts der Jagdfolge bei der Hetze die nähern Bestimmungen überlassen.

§. 150. Wenn dagegen derjenige, welcher durch Vertrag zur Jagdfolge berechtigt ist, auf seinem Revier ein Stück Wild angeschossen hat, und dasselbe auf ein fremdes Revier übergeht: so darf das angeschossene Wild nur mit ungeladenem Gewehre, ohne gelöseten Hund, und nach vorheriger Requisition des Jagdberechtigten des fremden Reviers, auch nur an demselben Tage bis gegen den Abend, verfolgt werden.

§. 151. Wird auf dieser Folge das Wild gefunden, so muß es dem zur Jagdfolge Berechtigten verabfolgt werden; dieser ist aber, bei Strafe der Jagddefraudation, nicht befugt, das Wild, bei Verfolgung desselben auf ein fremdes Revier, nochmals anzuschießen.

§. 139. §. 152. Wird das angeschossene Wild gefunden, so gehört zwar, wenn die Jagdfolge nicht Statt findet, dasselbe demjenigen, auf dessen Revier es gefunden ist; er muß aber dem Schützen das Schießgeld und die Hälfte des Werths vergüten, wofern er diesem das Wild nicht gegen Erlegung der andern Hälfte des Werths, nach Abrechnung des Schießgeldes, überlassen will.

(Forstordn. vom 8. Octbr. 1805. Tit. 3. §. 12.

§. 153. Wer die Jagdfolge ohne Berechtigungen ausübt, oder die obigen Vorschriften (§. 147—152) verletzt, muß den doppelten taxmäßi-

gen Werth des Wildpretts erlegen, und das getödtete Wild an den Jagdberechtigten abliefern.

(Ebendaselbst Tit. 4. §. 42.)

§. 154. Auch ist die Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen (strychnos nux vomica) unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsregeln gestattet. §. 152.

(Publicandum vom 15. Junius 1816. Marienw. Amtsblatt 1816. S. 258.)

§. 155. Jedermann hat das Recht, im Meere, §. 170.
in öffentlichen Strömen und in solchen Gewässern, welche nach §. 176. nicht das Eigenthum des Grundherrn sind, Fische aller Art, Krebse und andere Wasserthiere zu fangen, auch Wassergewächse (z. B. Seegras) zu sammeln; es sey denn, daß gewisse Züge und Wassergrenzen bestimmt und das ausschließliche Recht zu deren Befischung vom Fiskus oder einem Privatmanne erworben worden.

(Pr. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 3. §. 2. S. 7.)

§. 156. Wem die Fischerei ohne Einschrän- §. 186.
kung auf deren Ausübung mit kleinem Gezeuge, verliehen ist, kann sich aller zulässigen Netzarten bedienen und hat das Recht, Fische aller Art zu fangen.

§. 157. Unter kleinem Gezeuge wird solches Fischergeräth verstanden, zu dessen Gebrauche ein oder zwei Menschen hinlänglich sind, namentlich Klappen, Handwaten, Staknetze, Hamen, Wurfangeln, Reuse, Senke u. s. w.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 3. Einleit.

§. 158. Niemand darf bei zwanzig ungrischer §. 191.
Gulden (zu zwei Thalern gerechnet) Strafe, die Schifffahrt in einem Strome durch Wehren und ausgestellte Säcke hindern. Wer dadurch in der Fahrt aufgehalten wird, ist befugt, das im Wege stehende Hinderniß wegzuräumen und Versäumniß, Schäden und Kosten ersetzt zu verlangen.

(Ebendaselbst §. 1.)

§. 159. Des Ufers darf sich Jeder zum Ein- und Abladen, zum Anbinden der Schiffe, Aufzie-

hen und Trocknen der Netze und zu andern Zwek-
ken bedienen, so weit daraus dem Grundbesitzer kein Schade erwächst.

(Ebendaselbst §. 2. S. 7.)

§. 199. §. 160. Ob bewegliche Sachen, welche der Feind weggenommen und veräußert hat, vom vorigen Eigenthümer unentgeldlich zurückgefordert werden können? ist zweifelhaft.

(Rescript vom 6. Julius und 19. Octbr. 1809. und Preuß. Landr. B. 3. T. 4. §. 6. S. 40. Vergl. Zusatz zu I. 9. 584.)

Sechster Abschnitt.

Von der Erwerbung der An- und Zuwächse.

§. 244. §. 161. Inseln in öffentlichen Flüssen sind kein Vorbehalt des Staats.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 5. §. 3.)

§. 287. §. 162. Bäume, welche dem Nachbar zum Nachtheil wachsen oder dem Wohnhause desselben oder dessen Aeckern, Wiesen oder sonst zu nahe und zum Schaden stehen, muß der Eigenthümer bis auf funfzehn Fuß von der Erde abhauen oder abschneiden lassen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 5. A. 2. §. 19. S. 57.)

§. 301. §. 163. Wer wissentlich und betrüglich fremde Materialien verarbeitet, verliert das Arbeitslohn und die darauf verwandten Kosten; der Eigenthümer der Materialien aber behält das gefertigte Werk ohne weitern Ersatz.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 6. §. 2. S. 11.)

§. 327. §. 164. Ist das Gebäude nur von Holz gezimmert, so kann der Eigenthümer des fremden Grundes nur fordern, daß dasselbe wieder abgebrochen und weggeschafft werde.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 7. §. 4. S. 12.)

§. 330. §. 165. Wenn der Bauende bei Errichtung des Gebäudes den Grund in gutem Glauben für sein Eigenthum gehalten hat: so muß der Grundeigenthümer dem Bauenden, wenn er das Ge-

bäude behalten will, die Baukosten und den Werh der Materialien ersetzen.

§. 166. Wer dagegen wissentlich auf fremdem Grunde ohne Bewilligung des Eigenthümers bauet, verliert die Baukosten und die Materialien, deren Zurückgabe oder Ersatz er selbst dann nicht fordern kann, wenn das Gebäude wieder einfällt oder vom Grundbesitzer abgebrochen wird.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 7. §. 2. S. 12.)

§. 167. Hat jemand fremde Materialien auf seinem eignen Grunde und Boden ohne Vorwissen des Eigenthümers verbauet, so kann der letztere die verbaueten Materialien nur dann nicht zurückfordern, wenn der Bauende sich in gutem Glauben befand. §. 334.

(Preuß. Landr. ebendaselbst A. 7. §. 1. S. 11.)

Das Landrecht setzt hinzu, wenn solches mala fide geschehen sey, so habe der Eigenthümer der Materialien wegen Diebstahles oder Entwendung „oder sonst in anderm Wege" zu klagen. Da gegen den Dieb vindicirt werden kann (Th. 2. B. 3. T. 4. A. 1. §. 6. S. 46.), so kann folglich der Eigenthümer die Materialien zurückfordern.

§. 188. Das bloß zu hölzernen Gebäuden verbrauchte Zimmerholz, kann der Eigenthümer desselben in jedem Falle zurückfordern.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. A. 7. §. 1. S. 12.)

Achter Abschnitt.

Von Erwerbung der Erbschaften.

§. 169. Die dieser Vorschrift entgegen stehende Bestimmung des Landrechts von 1721, wonach der Testamentserbe das Eigenthum der Erbschaft erst durch die Besitzergreifung erlangt, ist durch den Codex Fridericianus Th. 4. Tit. 13. §. 18., in dessen Stelle das Allgem. Landrecht getreten, aufgehoben. §. 368.

§. 481. §. 170. Gegen die bloße, an Eidesstatt abzugebende Versicherung, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandte des Erblassers bekannt sind, muß der Nachlaß nicht bloß den sich meldenden Erben, sondern auch in Ermangelung erbfähiger Verwandten, dem überlebenden Ehegatten verabfolgt werden.

(Reskript vom 12. Februar 1798.)

Neunter Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 504. §. 171. Wegen Verjährung von Servituten siehe die Zusätze zu I, 22, 14, 50.

§. 172. Das Wiederkaufsrecht ist keiner Verjährung unterworfen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 2. §. 11. S. 44.)

§. 508—510. §. 173. Subjectiv persönliche Rechte auf die Sache (I, 2, 129.) sind der Verjährung nicht unterworfen.

§. 174. Doch ist das Recht, jährliche Renten oder Natural-Lieferungen von der Person oder dem Grundstücke eines Andern zu fordern, der Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch unterworfen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 1. §. 6. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 2. §. 6. S. 45.)

§. 512. §. 175. Siehe Ausnahme im Zusatze zu I, 21, 7.

§. 518—520. §. 176. Wenn jemand zum Dienste des Staats oder der Gemeine eine lange Zeit verschickt und nicht im Lande gewesen, so kann während dieser Zeit die Verjährung nicht angefangen werden, und die angefangene ruht während dieses Zeitraumes.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 2. §. 3. S. 42.)

Die Ausdrücke „im Lande" und „eine lange Zeit" sind zweifelhaft und daher nach dem Allgem. Landrecht zu erklären.

§. 177. Zum Nachtheile eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Hintersassen, Meier, Hofleute oder Verwalter anfangen. §. 521.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 5. A. 1. §. 10.)

§. 178. Die Zeit, in welcher Krieg oder andere Landplagen im Lande herrschen, soll bei der Verjährung nicht mitgerechnet werden. §. 523.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 2. §. 3. S. 42.)

§. 179. Nur der Ehemann kann gegen seine Ehefrau wegen ihres Heirathsgutes die Verjährung nicht anfangen. §. 524.

§. 180. Durch Verjährung verliert die Frau nicht ihr Recht auf ein Leibgedinge.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 2. §. 5. S. 45.)

§. 181. Weder Pächter, Verwalter oder andere unvollständige Besitzer einer Sache, namentlich Miether, Hofleute, Meier oder Zinsleute, noch diejenigen, welche die Sache zum Nießbrauche (Leibzucht) oder als Pfandgläubiger oder bittweise im Besitz haben, können in Ansehung derselben irgend eine Art der Verjährung, selbst nicht die 40jährige, anfangen. §. 527.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 1. §. 10. S. 41.)

§. 182. Jede Verjährung, auch die durch bloßen Nichtgebrauch, kann gegen Unmündige und Minderjährige anfangen. §. 535 — 537. 593.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 1. A. 2. §. 2. S. 44.)

§. 183. Doch kommt ihnen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren nach aufgehobener Vormundschaft zu Statten, wenn sie über den dritten Theil verletzt sind.
(Preuß. Landr. Th. 1. B. 1. T. 52. S. 222.)

§. 184. Diese Rechtswohlthat geht aber dadurch, daß der gewesene Pflegbefohlne den Vormund dechargirt, verloren.
(Preuß. Landr. Th. 1. B. 1. T. 52. S. 223.)

§. 185. Siehe Zusatz zu I, 22, 50. §. 543, 544.

§. 186. Das Fischereirecht in öffentlichen Ge- §. 546.

wässern, in sofern dasselbe durch Verschreibungen erlangt ist, wird nur durch Nichtgebrauch von vierzig Jahren verloren.

(Fischer-Ordnung für das frische Haff von 1738. §. 22. und vom 22. Februar 1787. §. 9.)

§. 187. Siehe Ausnahme im Zusatz zu I, 22, 50.

§. 188. Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird in der Regel in einem Zeitraume von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen vollendet.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 2. §. 6. S. 42.)

§. 551, 603. §. 189. Nicht durch die gerichtliche Anmeldung, sondern durch die Behändigung der Klage und Vorladung wird die Verjährung unterbrochen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 4. §. 2. S. 46.)

§. 579. §. 190. Bei der dreißigjährigen Verjährung durch Besitz bedarf es des Nachweises eines zur Anlangung des Eigenthums geschickten Rechtstitels nicht.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 1. §. 7. S. 40.)

Der Rechtstitel wird nämlich vermuthet, doch kann diese Vermuthung durch Gegenbeweis gehoben werden.

§. 191. Der Besitzer, welcher die Verjährung für sich anführt, ist nicht schuldig, die Redlichkeit des Besitzes zu beweisen, sondern der Beweis der Unredlichkeit liegt seinem Gegner ob.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 1. §. 9. S. 41.)

§. 584, 585. §. 192. Geraubte, gestohlne oder mit Gewalt abgedrungene Sachen können weder von demjenigen, welcher sie in solcher Art an sich gebracht, noch von einem zweiten, wenn gleich redlichen Besitzer, durch die gewöhnliche Verjährung erworben werden.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. §. 6. S. 40.)

§. 193. Befindet sich aber die Sache im Besitze eines **Dritten**, so steht diesem der Einwand der Verjährung von vierzig Jahren offen.

(Vergl. die Gesetz-Samml. vom 22. Jul. 1790.)

§. 194. Bei der vierzigjährigen Verjährung durch Besitz kommt es auf die Redlichkeit desselben nicht an. §.591,592, 607, 615, 618, 631, 648, 663, 664.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 1. §. 7. S. 41.)

§. 195. Siehe Ausnahme im Zusatz zu I, 22, 14. §. 597.

§. 196. Pfändungen unterbrechen die Verjährung, der Gepfändete kann aber von da ab wieder die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen anfangen. §. 612.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 4. §. 4. S. 46.)

§. 197. Siehe Zusatz zu I, 22, 14, 50. §.620,649.

§. 198. Die Verjährung beweglicher Sachen wird durch den Besitz von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen vollendet. §. 620.

§. 199. Unbewegliche und solche bewegliche Sachen, welche zu einem Inbegriffe von Sachen, namentlich zu einer ungetheilten Erbschaft gehören, werden nur durch den Besitz von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen verjährt.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 1. §. 2. S. 39.)

§. 200. Bei der Verjährung beweglicher Sachen kommt es auf die An- oder Abwesenheit desjenigen, gegen welchen verjährt werden soll, nicht an. §. 621.
(Ebendaselbst.)

§. 201. Wer zwar vollständiger redlicher Besitzer ist, aber keinen Titel seines Besitzes nachweisen kann, zu dessen Gunsten wird die Verjährung erst in 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen vollendet. §. 625.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 1. §. 7, 8. S. 40.)

§. 202. Gegen den Fiskus und Stadt- und Landgemeine ohne Ausnahme, findet die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen Statt; gegen Kirchen aber und wohlthätige und fromme Stiftungen nur die vier und vierzigjährige. §. 629,632, 656.
(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. T. 4. A. 2. §. 7. S. 43.)

Aus dem Umstande, daß das Landrecht die Worte: „ganze Gemeine und rempublicam" zusammenstellt, hat man herleiten wollen, daß beide Worte als identisch gebraucht wären, und daher die Verjährung von 30 Jahren, Jahr und Tag wohl gegen Stadt- und Dorfgemeinen, aber nicht gegen den Fiscus vorgeschrieben, und daher das Allgem. Landrecht als eine Vorschrift praeter legem zu betrachten sey. Dieß ist aber gegen die beständige Praxis in Ostpreußen, so lange dort das Landrecht von 1721 galt, und eine solche Annahme hat nicht allein zahllose Präjudikate des Geh. Obertribunals, wie wohl in Hymmen's Beitr. B. 7. S. 317. eine entgegenstehende Entscheidung angeführt wird, sondern selbst den Sprachgebrauch des gedachten Landrechts gegen sich, denn in Th. 1. B. 1. Tit. 10. §. 20. wird unter dem Ausdrucke respublica offenbar der Fiskus verstanden. Auch in dem Rescript vom 9. Julius 1792 an die Gesetz-Commission, in welchem von der Verjährung die Rede ist; ferner in dem Rescript vom 2. April 1793 werden die Ausdrücke respublica und Fiscus als gleichbedeutend zusammengestellt.

§. 634. §. 203. Siehe Zusatz zu II, 14, 38.

§. 641, 643, 645—647. §. 204. Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797 schützt den Besitzer in allen Fällen gegen die Ansprüche des Fiskus eben so, wie in den ältern Provinzen der Besitz im Jahr 1740.

§. 205. Diese Vorschrift findet jedoch in den Städten Danzig und Thorn und deren damaligen Gebieten keine Anwendung, vielmehr ist dort kein Normal-Jahr bestimmt.

(Verordnung vom 18. Decbr. 1798.)

Diese Verordnung ist für ganz Westpreußen in den damaligen Gränzen der Provinz, gegeben, sie kann daher in den erst 1804 zu Westpreußen geschlagenen Erbämtern Deutsch-Eylau und Schönberg nicht angewendet werden.

§. 206. Der Besitz im Normaljahre 1797 schützt nicht gegen die Ansprüche des Fiscus, in so fern solche vor Ablauf des Jahres 1799 bei den Justizbehörden zur gerichtlichen Erörterung angemel-

det und diese Protestation vom Gericht dem Besitzer mitgetheilt worden.

(Rescr. vom 28. Octbr. 1799.)

§. 207. Siehe Zusatz zum §. 629. §. 655.

Das Landrecht von 1721 weiß nichts von einer qualificirten Verjährung, es findet daher wegen Lasten und Abgaben die gewöhnliche Verjährung von 31 Jahr 6 Wochen 3 Tagen gegen den Fiscus Statt.

§. 208. Wenn die Grenzen einer Sache oder §.660,662. eines Rechts durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, so kann die Befugniß, diese Gränzen zu überschreiten, durch vierzigjährige Präscription erworben werden.

Weil nämlich es auf die Redlichkeit nicht ankommt. Siehe Zusatz zu §. 591.

§. 209. Der warschauer Tractat vom 24. Fe- §. 664. bruar (5. März) 1768, in welchem den katholischen Geistlichen die Einforderung persönlicher Abgaben von protestantischen Einwohnern untersagt ist, gehört nicht zu denjenigen Verbotsgesetzen, gegen welche der Anfang einer Verjährung nicht Statt findet.

Das königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder hat nämlich in Sachen der protestantischen Einsassen zu Budisch wider die katholische Geistlichkeit zu Posilge ausgeführt, daß der erwähnte warschauer Tractat nicht als Gesetz betrachtet werden könne. Er ist nichts weiter als ein Vertrag, welchen die Krone Rußland zu Gunsten der polnischen Dissidenten mit der polnischen Regierung schloß, und welcher in Westpreußen nur darum verbindende Kraft hat, weil die westpreuß. Landboten beim polnischen Reichstage dem Tractate beigetreten sind und denselben mit vollzogen haben. Dieser Tractat hat daher alle Eigenschaften eines Vertrags, aber keine eines Gesetzes, und ist namentlich niemals in Westpreußen in der gesetzlichen Form publicirt worden. Gegen den Inhalt ausdrücklicher Verträge kann aber selbst beim Mangel der bona fides die vierzigjährige Verjährung angefangen werden.

Uebrigens kommen sämmtliche Paragraphen dieses

Abschnitts, bei welchen sich hier kein Zusatz befindet, zur Anwendung, denn sie sind zum Theil durch das preuß. Landrecht selbst vorgeschrieben. Dahin gehören die §§. 522, 528, 531. (Preuß. Landr. Th. 1. B. 1. Tit. 52. S. 222.) §. 505. (Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 10. S. 44.) die §§. 611, 562. (Th. 2. B. 3. Tit. 4. Art. 4. §. 3. S. 46.) und die §§. 533, 534, 538, 539. (Th. 1. B. 1. Tit. 52. S. 224.)

Andere Vorschriften des Allgem. Landrechts sind zwar im Landrechte von 1721 nicht ausgedrückt, sie sind aber, weil sie aus dem römischen Rechte entnommen sind, stillschweigend verstanden. Dahin gehören die §§. 525, 526, 532, 540, 541, 554, 556, 558, 561, 563, 565, 581, 582, 583, 594.

Endlich enthält das Allgem. Landrecht Grundsätze über Gegenstände, welche das Landrecht von 1721 gar nicht berührt; diese sind daher Vorschriften praeter jus commune und gelten als solche. Dahin gehören die §§. 513, 517, 522, 542, 545, 547, 548, 549, 550, 552, 553, 555, 559, 560, 564, 566, 567, 568—578, 586—589, 599, 600, 602, 608, 609, 616, 617, 619, 622, 624, 627, 628, 635—640, 650—655, 665—669.

Zehnter Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 10. §. 210. Hat noch keiner unter ihnen die Eintragung erhalten, so kann derjenige, welchem das Grundstück übergeben ist, dasselbe vorzüglich fordern.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 6. §. 6. S. 111.)

Elfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Erster Abschnitt.

Von Kaufs= und Verkaufs=Geschäften.

§. 211. Jeder Eigenthümer eines Waldes ist §. 3.
berechtiget, zur Verbesserung der Cultur desselben und zur Sicherung vor Schäden, die Abtretung der in demselben gelegenen und von dem Walde umschlossenen Grundstücke, Aecker und Wiesen gegen vollständige Entschädigung des Besitzers zu verlangen.

§. 212. Die Entschädigung wird nach den bei Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Grundsätzen ausgemittelt und festgestellt.

(Forst=Ordnung vom 8. Oct. 1805. Tit. 1. §. 11.)

§. 213. Der Theilnehmer an einer gemein= §. 10.
schaftlichen beweglichen oder unbeweglichen Sache kann seinen Antheil daran rechtsgültig veräußern.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 2. §. 7. S. 107.)

§. 214. Wenn ein Vormund oder Curator §. 26.
mit dem Gelde seines Pflegbefohlnen eine bewegliche oder unbewegliche Sache für sich selbst kauft: so kann der Pflegbefohlne auf das Eigenthum der Sache Anspruch machen. Im Falle des Concurses steht dem Pflegbefohlnen aber nur das in der Concurs=Ordnung vorgeschriebene Vorzugsrecht zu.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. Tit. 5. Art. 8. §. 7. S. 100. und B. 4. Tit. 5. Art. 6. §. 1. S. 110.)

§. 215. Hinsichts der in Westpreußen verfer= §. 32.
tigten Leinwand, siehe das Publicandum wegen Abstellung der bei Anfertigung und beim Verkaufe

der Preußischen Leinwand unternommenen Verfälschungen und Betrügereien vom 16. Febr. 1781.

§. 38. §. 216. Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen, ob der Käufer oder der Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Verkäufer zu.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 9. §. 10. S. 115.)

§. 59, 60. §. 217. Ist jedoch dieses Mißverhältniß so groß, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache oder der Werth der Sache den doppelten Betrag des Kaufpreises übersteigt: so begründet dieses Mißverhältniß zum Besten des übervortheilten Käufers oder Verkäufers die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums.

§. 218. Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bei den Unterhandlungen und bei Abschließung des Vertrags vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Verletzte, die Aufhebung des Vertrags zu fordern, berechtigt.

§. 219. Der Vertrag bleibt jedoch bei Kräften, wenn der Andere das Mißverhältniß durch Herabsetzung oder Erhöhung des Kaufpreises nach dem wahren Werthe zu heben bereit ist.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 15. §. 7. S. 124. Vergl. Zusatz zu I, 4, 75.)

§. 68. §. 220. Die Klage wegen Verletzung über oder unter der Hälfte verjährt erst in dreißig Jahren.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 15. §. 7. S. 124.)

§. 71. §. 221. Simulirte Kaufverträge sind unbedingt nichtig.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 5. Art. 8. §. 6. S. 114. und B. 4. Tit. 16. Art. 5. §. 8. S. 197. Vergl. B. 4. Tit. 7. Art. 5. §. 14.)

§. 97. §. 222. Wird die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten, so ist derselbe bei

Verwahrung der verkauften Sache einen noch größern Fleiß, als in seinen eignen Angelegenheiten, anzuwenden schuldig.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 13. §. 2. S. 120.)

§. 223. Wenn der Käufer ohne erhebliche Ursachen sich weigert, die erkaufte Sache zu übernehmen, so hat der Verkäufer demselben bekannt zu machen, daß er die Sache nicht länger behalten und verwahren wolle. Holt nunmehr der Käufer die Sachen nicht ab, so ist der Verkäufer für keinen Schaden verhaftet. §. 99.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 13. §. 7. S. 122. Doch scheint der §. 99. des Allgem. Landr. praeter jus commune zu seyn.)

§. 224. Gegen gewaltsame Entsetzung aus dem Besitze, ist der Verkäufer dem Käufer, selbst wenn dieser sich solches im Vertrage ausbedungen hätte, Gewähr oder Entschädigung zu leisten nicht verbunden. §. 136.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 18. §. 9. S. 129.)

§. 225. Der Käufer kann die Aufforderung auch noch in der Appellations-Instanz nachholen, wenn dem Verkäufer durch diesen Verzug kein Nachtheil verursacht wird. §. 144.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 18. §. 3. S. 128.)

§. 226. Die auf einem Grundstücke haftenden Grundsteuern, Abgaben und Lasten können ohne Einwilligung des Berechtigten nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Der Käufer eines Grundstücks wird daher durch einen solchen Vertrag von der Steuer, den Abgaben und Lasten nicht befreit. §. 175.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 3. S. 108. Dieß findet besonders auch auf die Einquartierungslast städtischer Grundstücke Anwendung.)

§. 227. Siehe Zusatz zu I, 5, 343. §. 198.

§. 228. Hat der Verkäufer ein bestimmtes §. 207.

Maaß oder Gewicht, oder eine gewisse Zahl bei der Sache zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas davon bei der Uebergabe: so muß sich der Käufer mit dem Ersatze des Abganges begnügen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 14. §. 1. S. 122.)

§. 226, 230. §. 229. Wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe zu leisten versprochen hat, nicht leistet, so kann der Verkäufer, binnen sechs Wochen und drei Tagen nach der Uebergabe, den Vertrag aufheben und die verkaufte Sache zurückfordern.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 15. §. 3. S. 123.)

§ 272, 296. §. 230. Kaufverträge mit dem Vorbehalt eines bessern Käufers oder des Wiederkaufs müssen, um Kraft zu haben, gerichtlich geschlossen werden.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 11. §. 12. S. 119. und Art. 12. §. 3. S. 120.)

§. 267. §. 231. Der Verkäufer wird seines Rechts, die Sache selbst zurückzufordern, auch dann verlustig, wenn er die rückständigen Kaufgelder nach dem Zahlungstermine einfordert.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 10. §. 3. S. 117.)

Als Grund führt das Landrecht an, daß der Verkäufer gleich nach eingetretenem Zahlungstermine die Wahl habe, ob er die Sache zurücknehmen oder das Kaufgeld fordern wolle, daß die Forderung des Kaufgeldes die getroffene Wahl bekunde, und daß der Verkäufer daher bei dieser Wahl beharren müsse.

§ 235. §. 232. Auch wenn der neue Käufer zwar weniger Kaufgeld, aber unter Bedingungen bietet, welche dem Verkäufer größern Vortheil bringen, wird der erste Käufer abgetrieben.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 6. Art. 11. §. 6. S. 118.)

§. 337. §. 233. Ist keine Zeit bestimmt, so muß sich der Käufer binnen sechszig Tagen erklären, und

kann nach Ablauf dieser Zeit vom Vertrage nicht mehr abgehen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 17. §. 2. S. 127.)

§. 234. Der öffentliche freiwillige Verkauf beweglicher Sachen im Wege der Versteigerung ist jedermann gestattet. §. 349.

§. 235. Bei außergerichtlichen öffentlichen Versteigerungen steht dem Verkäufer frei, sich dazu der besonders bestätigten außergerichtlichen, oder der am Orte befindlichen gerichtlichen Auctionscommissarien, oder bloßer Privatpersonen zu bedienen.

§. 236. Die Caution der gerichtlichen Auctionscommissarien haftet nicht für die Handlungen derselben bei außergerichtlichen Versteigerungen.

§. 237. Die besonders bestätigten und vereidigten Auctionscommissarien für außergerichtliche Versteigerungen haften dagegen für alle verschuldeten Nachtheile und Schäden mit der von ihnen niedergelegten Caution.

(Regulativ für außergerichtliche Versteigerungen vom 25. April 1828.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Tauschvertrage.

§. 238. Ein bloß mündlich geschlossener, noch von keinem Theile erfüllter Tauschvertrag ist, wenn der Gegenstand auch den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt, unverbindlich. §. 363.

(Siehe Zusatz zu I, 5, 185.)

§. 239. Er wird aber durch Stipulation rechtsverbindlich.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 16. Art. 2. §. 1. S. 192.)

§. 240. Ist der Tauschvertrag bereits von Einem Theile erfüllt, so hängt es von seiner Wahl

ab, ob er von demjenigen, welcher die Erfüllung verweigert, die letztere fordern, oder vom Vertrage zurückstehen wolle.

§. 241. Ist aber der vertauschte Gegenstand auf rechtmäßige Weise schon in das Eigenthum eines Dritten übergegangen, so kann derselbe gegen diesen nicht vindicirt werden.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 16. Art. 2. §. 4. S. 192.)

Dritter Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 393. §. 242. Jede Abtretung eines Anspruchs oder einer Anforderung muß bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geschehen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 5. §. 3. S. 109.)

Jedoch nimmt man in der Praxis an, daß die Abtretung auch gültig coram notario geschehen könne.

§. 443. §. 243. Weigert sich der Gläubiger, dem Bürgen, welcher für den Schuldner Zahlung zu leisten bereit ist, seine Rechte förmlich abzutreten, so kann der Bürge so lange mit der Zahlung zurückhalten.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 13. Art. 2. §. 5. S. 172.)

Fünfter Abschnitt.

Vom Trödelvertrage.

§. 516. §. 244. Gefahr und Schaden geht, vom Zeitpunkte der Uebergabe ab, auf den Empfänger über.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 16. Art. 3. §. 2. S. 193.)

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 579. §. 245. Wegen Wetten ist eine gerichtliche

Klage zulässig, wenn die Wette auch nicht gleich baar gesetzt oder niedergelegt worden.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 16. Art. 6. §. 1. S. 200.)

§. 246. Wenn jemand vom Fischer einen Zug Fische kauft, der Fischer aber etwas Anderes, als Fische, z. B. einen Schatz, hervorzieht: so sind bloß die Fische für verkauft zu achten. §. 584.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 6. Art. 14. §. 5. S. 122.)

§. 247. Siehe Zusatz zu I, 12, 441. §. 596.

§. 248. Durch das einer Ehefrau verschriebene Lebtagsrecht (jus advitalitatis) wird die Disposition des Mannes bei seiner Lebenszeit keinesweges eingeschränkt, und es ist daher bloß auf den Grund einer solchen Verschreibung weder zur Eintragung späterer Schulden, noch zur Umschreibung des Besitztitels, noch zu andern, über das verpfändete Grundstück zu treffenden Verfügungen, noch zur Löschung des Lebtagsrechts selbst, wenn gleich dasselbe auf den Antrag des Besitzers im Hypothekenbuche wirklich vermerkt worden, die Zuziehung und Einwilligung der Ehefrau erforderlich. §. 605.

(Entscheid. der Gesetzcomm. u. Rescr. vom 23. Mai 1791.)

Siebenter Abschnitt.

Vom Darlehnsvertrage.

§. 249. Sind bis October 1806 statt baaren Geldes Westpreußische Pfandbriefe zum Darlehen gegeben unter der Bedingung der Rückzahlung in gleichen Papieren, so braucht sich der Gläubiger nicht mit Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu begnügen, sondern er kann Zahlung in baarem Gelde oder in Westpreußischen Pfandbriefen, nach dem Curse zur Zeit der Rückzahlung, fordern. §. 653.

Dieser Grundsatz ist vom Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder in judicando angenommen, weil

die Westpreußischen Pfandbriefe bis zum Ausbruche des französischen Krieges im Jahre 1806 al pari standen und sogar Agio gaben, daher der Gläubiger, wenn er bloß Westpreußische Pfandbriefe nach dem Nennwerthe erhielte, nicht vollständig befriedigt werden würde. Vergl. Zusatz zum §. 854.

§. 714. §. 250. Gelder, welche jemandem, der an sich gültige Darlehnsverträge schließen kann, zu einem verbotenen Zwecke wissentlich geliehen worden, können nicht eingeklagt werden.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 1. Art. 4. §. 6. S. 73.)

§. 733. §. 251. Wer auf den Grund einer außergerichtlichen Schuldschrift ein angeblich gegebenes Darlehen einklagt, muß binnen zwei Jahren nach Ausstellung derselben, wenn die Zahlung bestritten wird, den Beweis derselben führen.

§. 252. Wird aber der Einwand des nicht erhaltenen Geldes später gemacht, so ist derselbe zwar zulässig, der Aussteller der Schuldschrift oder seine Erben sind aber verbunden, den Beweis des Nichtempfanges zu führen.

§. 253. Hat der Gläubiger außer der Schuldschrift ein Pfand bekommen, so wird vermuthet, daß er das Darlehen gezahlt habe.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. Tit. 4. Art. 3. §. 3.)

Dieser Grundsatz ist zwar an der angeführten Stelle sehr unbestimmt ausgedrückt, letztere bezieht sich aber auf Th. 1. B. 1. Tit. 25. Art. 7. §. 2, 3, deren Inhalt unzweifelhaft ist. Diese Stellen des ersten Buchs betreffen nicht das Proceßrecht und sind daher auch nicht durch den Codex Fridericianus aufgehoben.

§. 752. §. 254. Nicht bloß die Beweiskraft einer Schuldschrift, sondern die Schuld selbst geht demjenigen verloren, welcher von seinem Rechte unterrichtet war, wenn der Schuldner seit 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen nicht gemahnt wor-

den, und in diesem Zeitraume auch keine Zinsen gezahlt hat.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 9. S. 43.)

§. 255. Ist in der Urkunde jedoch eine Zahlungsfrist bestimmt, so fängt die Verjährung erst vom Ablaufe derselben an.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 12. Art. 4. §. 10.)

§. 256. Auch gegen die Erben des Ausstellers erlöscht die Beweiskraft brieflicher Urkunden erst in 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen. §. 753.

Denn das Preuß. Landr. sagt Th. 2. B. 4. Tit. 12. Art. 4. §. 2. S. 168. ausdrücklich: „daß die briefliche Urkund für wahr und gerecht zu halten, so lange bis durch offenbare, widerwärtige Beweisung (zu welcher auch die Verjährung gehört) benichtiget worden."

§. 257. Der Schuldner ist berechtigt, das zinsenfrei erhaltene Darlehen noch vor dem verabredeten Termine dem Gläubiger zurückzuzahlen. §. 758.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 1. Art. 3. §. 7. Vergl. Zusatz zu I, 16, 56.)

§. 258. Die dreimonatliche Kündigungsfrist findet auch dann Statt, wenn das Darlehen funfzig Thaler oder weniger beträgt. §. 762.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 1. Art. 3. §. 8.)

§. 259. Der Westpreußischen Landschaft ist zur Abzahlung der Zinsrückstände von Westpreußischen Pfandbriefen ein Indult bewilligt. §. 763.

(Verordn. vom 13. Decbr. 1821. Gesetz-Samml. 1821. S. 214. und Cabinets-Befehl vom 12. Febr. 1825. Gesetz-Samml. 1825. S. 26.)

§. 260. Zur Abzahlung von verpfandbrieften Capitalien ist derselben ein Indult bis zum Weihnachtstermine 1831 bewilligt.

(Verordn. vom 26. Julius 1828. Gesetz-Samml. 1828. S. 191, und 4. Novbr. 1828. Gesetz-Samml. 1828. S. 131.)

§. 261. Siehe Zusatz zu I, 16, 213. §. 773.

§. 262. Die diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen des Preuß. Landr. Th. 2. §. 778—802.

B. 4. Tit. 1. Art. 3. §. 5. S. 71. sind durch das Münzedict vom 29. März 1764 aufgehoben, und in dessen Stelle sind die Vorschriften des Allgem. Landrechts getreten.

§. 803, 808. §. 263. Bei Darlehnen können durchweg sechs vom Hundert an Zinsen vorbedungen werden.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 2. §. 1. S. 74. und Regierungs-Instruction vom 21. Septbr. 1773. IV a.)

Nach dem Preuß. Landr. soll die Annahme höherer Zinsen mit dem Verluste einjähriger Zinsen zum Vortheil des Schuldners, und wenn dieser darauf verzichtet, zum Vortheil des Fiscus bestraft werden. An die Stelle dieser Strafbestimmung tritt die mildere Vorschrift des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1272. und die Regier.-Instruct. vom 21. Septbr. 1773. IV. b.

Die höhern Zinsen kommen dem Gläubiger auch dann zu, wenn er an einem Orte wohnt, wo nur fünf Procent Vertragszinsen landüblich und erlaubt sind, weil das Recht auf diese höhern Zinsen nur eine Folge der Pflicht des Schuldners zu ihrer Zahlung, diese Pflicht aber unzweifelhaft ist. Auf der andern Seite läßt sich nicht läugnen, daß das Gesetz den Zinsfuß von den persönlichen Verhältnissen, nicht des Schuldners, sondern des Gläubigers (z. B. bei Juden und Kaufleuten) abhängig macht, und so läßt sich wohl vertheidigen, daß demjenigen, welcher nicht in demjenigen Theile Westpreußens wohnt, in welchem das Preuß. Landr. gilt, auch das Recht nicht zustehe, mehr als fünf Procent Zinsen zu nehmen. Die Westpreuß. Gerichte haben hierüber bisher nicht gleichförmig entschieden.

§. 805. §. 264. Im Handel mit Russen und Polen können gültiger Weise zehen Procent verabredet werden.

(Entscheidung der Gesetz-Commission vom 7. Julius 1794.)

Zwar ist diese Festsetzung nur Hinsichts Ostpreußens ergangen, da aber die Verhältnisse in Westpreußen ganz dieselben sind, so dürfte die Anwendung der obigen Vorschrift in Westpreußen keinem Bedenken unterliegen.

§. 818. §. 265. Zinsen von Zinsen dürfen genommen und eingeklagt werden:

a) vom Vormunde, Curator, Administrator, Bevollmächtigten und Verwalter fremder Sachen ohne Auftrag, wenn derselbe Capital und Zinsen in seinen Nutzen verwendet hat;

b) wenn unter Kaufleuten oder Personen, welche in starker Berechnung und Gegenberechnung mit einander stehen, ohne Veränderung der Person des Gläubigers oder Schuldners, ein Abschluß gefertigt, was ein jeder dem andern an Capital oder Zinsen an einem bestimmten Tage schuldig bleibt, festgesetzt und daß dieses Quantum von gedachtem Tage an, als Capital betrachtet und verzinset werden solle, ausdrücklich verabredet wird.

(Regier.-Instruct. IV. g, δ.)

§. 266. Diese Vorschrift enthält eine Bestimmung, über welche das Preuß. Landrecht und die Regier.-Instruct. vom 21. Septbr. 1773 schweigt, sie ist folglich gültig. §. 820.

(Regier.-Instruct. IV. g, γ.)

§. 267. An landüblichen und Zögerungszinsen konnten bis zur Publication der Verordnung vom 2. Junius 1827 in der Regel sechs vom Hundert gefordert werden. §. 830, 841.

(Regier-Instruct. IV. a, e.)

§. 268. In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruht, dürfen seit dem gedachten Zeitpunkte nicht mehr als fünf Procent an Zinsen gefordert werden.

§. 269. Gleichergestalt sind seit dem gedachten Zeitpunkte die Zögerungszinsen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgesetzt.

§. 270. Betragen die verabredeten Zinsen jedoch mehr als Fünf vom Hundert, so werden darnach auch die Zögerungszinsen bestimmt.

§. 271. Ist in dem Allgemeinen Landrechte ein höherer Zinssatz ausdrücklich festgesetzt worden, so hat es dabei sein Bewenden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nach den ausdrücklichen Worten der Verordnung vom 2. Junius 1827 (Gesetz-Samml. 1827. S. 76.) eine Abänderung des Ostpreußischen Provinzialrechts, und sie wurden deßhalb Anfangs von den Westpreußischen Gerichten, mit Ausnahme der des Marienwerderschen alten landräthlichen Kreises, nicht angewendet. Durch den Cabinetsbefehl vom 10. Mai 1828 ist aber verordnet, daß obige Bestimmungen auch für die gesammte Provinz Westpreußen gültig seyn sollen, und es fragt sich nun, ob der Cabinetsbefehl vom 10. Mai 1828 als Declaration der Verordnung vom 2. Junius 1827 zu betrachten und ihm folglich rückwirkende Kraft beizulegen sey. Ist dieß der Fall, so kommt die Verordnung vom 2. Junius 1827 im Marienwerderschen Regierungsbezirke seit 25. August 1827, im Danziger dagegen seit 8. August 1827 zur Anwendung, denn acht Tage vorher ist das zwölfte Stück der Gesetzsammlung von 1827 im Marienwerderschen Amtsblatte (S. 275.) und im Danziger Amtsblatte (S. 279.) angekündigt. Da jedoch der Cabinetsbefehl vom 10. Mai 1828 für eine Declaration der Verordnung vom 2. Junius 1827 nicht wohl gelten kann, weil er eine durchaus neue Bestimmung enthält, so wird die Rechtsgültigkeit der letztgedachten Verordnung erst acht Tage nach Publication des Cabinetsbefehls vom 10. Mai 1828 eintreten, folglich im Marienwerderschen Regierungsbezirk seit dem 28. Junius 1828 (Marienw. Amtsbl. 1828. S. 29.) und im Danziger Regierungsbezirk seit 3. Julius 1828 (Danziger Amtsbl. von 1828. S. 177.). Welche Annahme die richtige sey, ist zweifelhaft, und sowohl das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder als die Westpreußischen Untergerichte haben sich bald für die eine, bald für die andere Meinung entschieden.

§. 849. §. 272. Wer die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen so lange verabsäumt, daß der Zinsenrückstand den Betrag des Capitals übersteigt, kann den Mehrbetrag nur dann einklagen,

a) wenn Schwestern von ihren Brüdern die rückständige Ausstattung nicht haben erhalten können;
b) wenn Vormünder, Curatoren und Verwalter fremder Sachen das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen für sich genutzt haben;
c) wenn ein Vormund zum Schadenersatz an seinen Pflegbefohlnen verurtheilt worden.

(Regier.-Instruct. vom 21. Septbr. 1773. IV. F.)

Da nach §. 849. des Allgem. Landrechts derjenige, welcher die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen länger als zehn Jahre verabsäumt — man mag nun diese Vorschrift für allgemein annehmen, oder mit Bezug auf §. 847 auf diejenigen Zinsen beschränken, welche nach Tilgung des Capitals rückständig geblieben sind — den über zehn Jahre hinaus gehenden Rückstand nicht mehr einklagen kann: so wird es zweifelhaft, welches Gesetz gelte, wenn der Schuldner in Westpreußen, der Gläubiger aber außerhalb Westpreußens (versteht sich so weit darin das Preuß. Landrecht gilt) wohnt? Das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder hat in diesem Falle dem Gläubiger zuweilen nur einen zehnjährigen Rückstand zugesprochen, weil der Gläubiger nach obiger Vorschrift des Allgem. Landrechts sein Recht durch Verjährung verloren habe; in andern Fällen ist ihm ein dem Capital gleichkommender Zinsrest bewilligt, weil der Schuldner, welchem obige Vorschrift der Regierungs-Instruction entgegensteht, nicht befugt sey, den Einwand der Verjährung nach dem Allgem. Landrechte, welches bei diesem Punkte in Westpreußen nicht gilt, zu machen.

§. 273. Hat der Schuldner mit Rückgabe der zum uneigentlichen Darlehen gegebenen Sachen länger als Einen Monat nach der verabredeten Verfallzeit gesäumt, und ist inzwischen der gemeine oder marktgängige Preis der Sachen gestiegen, so ist der Gläubiger nicht schuldig, die Sachen anzunehmen, sondern er kann den höhern Preis in baarem Gelde fordern. §. 854.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 1. Art. 3. §. 1. S. 73.)

§. 274. Ist kein Termin zur Rückzahlung bestimmt, der Preis der Sachen aber inzwischen gefallen, so kann der Gläubiger den im Zeitpunkte der Zögerung geltenden gemeinen oder marktgängigen Preis verlangen.

§. 275. Die Zögerung entsteht alsdann entweder durch außergerichtliche Mahnung, oder im Falle der Klage, durch die Behändigung der Vorladung.

§. 276. Ist der Preis gestiegen, so soll dem Leiher zu Gunsten der höchste Preis, welcher in der Zwischenzeit vom Zeitpunkte der Säumniß bis zur Zahlung Statt gefunden, gelten.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 1. Art. 3. §. 2. 3.)

§. 860. §. 277. Verzögert der Gläubiger ohne rechtlichen Grund die Annahme der Sache, so kann, wenn inzwischen der Preis gestiegen ist, der Mehrbetrag dem Schuldner nicht abgezogen werden. Ist aber der Preis gefallen, so darf solches dem Gläubiger nicht zum Vortheil gereichen.

§. 278. Ist der Preis vor dem Zeitpunkte der Zögerung gestiegen oder gefallen, so kann weder der Gläubiger noch der Schuldner gezwungen werden, statt der Sache den Preis zu nehmen oder zu geben.

(Ebendas. §. 4. S. 71.)

Achter Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

§. 869—873. §. 279. Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen, oder Handlungen oder Unterlassungen gegen einander versprochen werden, sind unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich verfaßt

oder in der Form einer Stipulation geschlossen sind.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 16. Art. 1. §. 1. S. 191. und Tit. 12. Art. 4. §. 1. S. 168.)

§. 280. Hat aber einer der Contrahenten seine übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, so hängt es von seiner Wahl ab, ob er auch von der andern Seite die Erfüllung, oder die Rückerstattung des Geleisteten, oder Schadloshaltung fordern wolle.

(Ebendas. §. 2. S. 191.)

§. 281. Der Werkmeister kann bei erweisli- §. 928.
chen Abhaltungen zur Vollendung des Werks nicht gezwungen werden, wenn er bereit ist, den Besteller zu entschädigen.

(Preuß. Landr. Th. 2. B. 4. Tit. 8. Art. 3. §. 4.)

Neunter Abschnitt.

Von Schenkungen.

§. 282. Was eine Mutter ihrem Kinde zu §. 1042.
dessen Nahrung und Unterhalt ohne Vorbehalt giebt, wird für geschenkt geachtet.

§. 283. Was sie aber außerdem ihren Kindern giebt, kann sie erstattet verlangen.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 17. Art. 1. §. 4. S. 201.)

§. 284. Ein Stiefvater kann das, was er zur Erziehung seiner Stiefkinder und an Lehrgeld für sie ohne Vorbehalt gegeben hat, nicht erstattet verlangen.

(Ebendas. §. 5.)

§. 285. Mündliche Schenkungsverträge, deren §. 1063, 1064.
Gegenstand sich nicht über funfzig Thaler in Silber Curant beläuft, sind gültig, selbst wenn sie, zu verschiedenen Zeiten gegeben, zusammengenommen funfzig Thaler übersteigen.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 14. Art. 2. §. 7. S. 176. Vergl. Allgem. Landr. I. 5, 131.)

§. 286. Schriftliche, aber außergerichtliche Schenkungen sind gültig, wenn sie den Betrag von 166 Thlr. 20 Sgr. nicht übersteigen.

§. 287. Betragen sie mehr, so können nur 166 Thlr. 20 Sgr. gefordert werden.

§. 288. Schenkungsverträge über unbewegliche Sachen (siehe Zusatz zu I, 2, 8.) müssen jederzeit gerichtlich geschlossen werden.

(Ebendas. §. 5. S. 176.)

Diese Vorschriften des Landrechts sind durch das Edict vom 8. Febr. 1770. §. 4. Nr. IV. bestätigt.

§. 1070. §. 289. Nur eine wirklich angefallene freie Erbschaft kann verschenkt werden.

§. 290. Die Verschenkung einer bestimmten oder unbestimmten Erbschaft, welche dem Schenkgeber erst noch anfallen soll, ist nichtig (§. 445.).

§. 291. Das Wirklichgegebene ist der Fiscus von dem Empfänger zurückzufordern berechtigt.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 14. Art. 2. §. 2. S. 175.)

§. 292. Eine Schenkung des gesammten Vermögens ist nur in sofern erlaubt, als der Geschenkgeber noch so viel für sich behält, daß er ehrlich testiren könne.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 14. Art. 2. §. 4.)

Die Bedingung ist sehr unbestimmt gefaßt, aber auch die lateinische Uebersetzung des Landrechts hat sich begnügt, das Original mit den Worten wiederzugeben: „ut de iis honeste testari possit.“

§. 1077. §. 293. Wenn auch der Schenkgeber die Uebergabe nutzbarer Sachen widerrechtlich verzögert, können doch nur die seit Behändigung der Klage gezogenen Nutzungen gefordert werden.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 14. Art. 3. §. 7. S. 178.)

§. 1079. §. 294. Zinsen von geschenktem Gelde können schon vom Tage der Behändigung der Klage gefordert werden.

(Ebendaselbst.)

§. 295. Eine zwar außergerichtlich, aber in der gesetzlichen Form geschlossene und durch die Uebergabe bereits vollzogene unbedingte Schenkung kann nur in den in den §§. 1091 — 1161 nachgelassenen Fällen widerrufen werden.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 14. Art. 1. §. 1. S. 174.)

Das Landrecht macht die Gültigkeit einer außergerichtlichen Schenkung von der Uebergabe abhängig, und verordnet ausdrücklich, daß sie sofort und nicht erst nach sechs Monaten rechtsbeständig seyn solle, wenn nicht gesetzliche Gründe des Widerrufs eintreten.

§. 296. Gerichtlich geschlossene, aber durch die Uebergabe noch nicht vollzogene Schenkungen können vom Schenkgeber ohne Rücksicht auf die Zeit der Schenkung widerrufen werden, wenn er ohne sein erhebliches Verschulden in Armuth geräth. §. 1092.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 14. Art. 3. §. 3. S. 178.)

§. 297. Nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, können jede von dem Erblasser an Fremde gemachte Schenkung in soweit widerrufen, als dadurch ihr Pflichttheil geschmälert wird.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 14. Art. 1. §. 5. S. 174.)

Zwar spricht das Landrecht nur von Geschenken der Aeltern an einzelne Kinder, wodurch der Pflichttheil der übrigen verkürzt wird; aber immer geht der Grundsatz daraus hervor, daß der Pflichttheil durch Geschenke nicht geschmälert werden soll. Der Zusatz „an Fremde" bezieht sich auf die Anmerkung zu II, 2, 327. Die Hälfte, deren das Allgem. Landrecht gedenkt, bezieht sich auf II, 2, 392; und da der Pflichttheil nach dem preußischen Landrecht davon abweicht, so dürfte dadurch obige Abänderung gerechtfertigt seyn.

§. 298. Die Klage auf Widerruf einer vom Erblasser gemachten Schenkung wegen Verletzung des Pflichttheils muß der nothwendige Erbe, bei Verlust seines Rechts, binnen fünf Jahren nach erlangter Wissenschaft anstellen. §. 1113.

(Preuß. Landr. B. 3. Tit. 4. Art. 3. §. 4. S. 45.)

§. 1129. §. 299. Verfällt der Schenkgeber in Zahlungsunvermögen, so können die Gläubiger die von ihm zu ihrer Uebervortheilung gemachten Schenkungen, ohne Rücksicht auf die Zeit der Schenkung, und ohne die Concurseröffnung abzuwarten, widerrufen.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 14. Art. 3. §. 3. S. 178.)

§. 1134 —1139. §. 300. Eine Schenkung von Todes wegen ist vorhanden, wenn sie ausdrücklich auf den Todesfall oder wegen Todesgefahr oder auch nur unter ausdrücklicher Erwähnung der Sterblichkeit des Geschenkgebers geschieht.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 9. Art. 1. §. 1. S. 248.)

§. 301. Jede Schenkung von Todes wegen muß vom Geschenknehmer oder an seiner Statt von einem Andern, um gültig zu seyn, angenommen werden.

(Ebendas. §. 2. S. 249.)

§. 302. Nur derjenige, welcher letztwillig zu verordnen befugt ist, kann gültige Geschenke von Todes wegen machen.

(Ebendas. §. 4. S. 251.)

§. 303. Nur demjenigen, welchem durch Testament etwas vermacht werden kann, dürfen Schenkungen von Todes wegen zugewendet werden.

(Ebendas. §. 4. S. 251.)

§. 304. Die Fähigkeit, Geschenke von Todes wegen zu erwerben, ist nach dem Zeitpunkte des Absterbens des Geschenkgebers zu beurtheilen.

(Ebendas. §. 4. S. 251.)

§. 305. Für den Fall, daß der Geschenknehmer unfähig wäre, das Geschenk zu erwerben, kann ihm ein Anderer substituirt werden.

(Ebendas. §. 4. S. 251.)

§. 306. Geschenke von Todes wegen können nicht bloß auf den Fall des Absterbens des Ge-

schenkgebers, sondern auch eines Dritten, verabredet werden.

(Ebendas. §. 5. S. 250.)

§. 307. Kinder unter våterlicher Gewalt können ihr nicht-freies Vermögen nur mit Einwilligung ihres Vaters auf den Todesfall verschenken.

(Ebendas. §. 5. S. 250.)

§. 308. Zu Geschenken von Todes wegen aus ihrem freien Vermögen bedarf es dieser Einwilligung nicht.

(Ebendas. §. 5. S. 250.)

§. 309. Unter Eheleuten sind Geschenke von Todes wegen gültig. Bis zu seinem Tode bleibt aber das Geschenkte das Eigenthum des Geschenkgebers.

(Ebendas. §. 6. S. 250.)

§. 310. Wird das Geschenk von Todes wegen sofort übergeben, so bedarf es zu seiner Gültigkeit keines gerichtlichen Vertrages, sondern es genügt, wenn fünf Zeugen, welche die Eigenschaften von Testamentszeugen haben und zu der Handlung erbeten sind, zugezogen werden. Zu solchen Geschenken eines Vaters an seine Kinder sind zwei Zeugen hinreichend.

(Ebendas. §. 7. S. 250.)

§. 311. Schenkungen von Todes wegen haben die Natur der Vermächtnisse und können daher, wenn sich der Schenkgeber dessen nicht ausdrücklich begeben hat, widerrufen werden.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 9. Art. 2. §. 1 u. 3. und Art. 1. §. 1 u. 7. S. 250.)

§. 312. Selbst wenn die Uebergabe bereits erfolgt ist, findet der Widerruf Statt.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 9. Art. 1. §. 3. S. 250.)

§. 313. Die Schenkung von Todes wegen verliert, wenn sie wegen instehender Todesgefahr ge-

macht worden, nach überstandener Gefahr, durch Widerruf ihre Gültigkeit.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 9. Art. 2. §. 1. S. 251.)

§. 314. Stirbt der Geschenknehmer vor dem Schenkgeber, so verliert die Schenkung dadurch ihre Kraft. Ausgenommen, wenn der Vater seinem Sohne zur Belohnung seiner Dienste eine Schenkung von Todes wegen zuwendet.

(Ebendas. §. 2. S. 251.)

§. 315. Wenn der Geschenkgeber zu gleicher Zeit mit dem Geschenknehmer stirbt, so haben, wenn sie sich gegenseitig auf den Todesfall beschenkt haben, die Erben nichts zu fordern.

(Ebendas. §. 5. S. 251.)

§. 316. Eine Schenkung von Todes wegen wird stillschweigend durch Errichtung eines letzten Willens widerrufen.

(Ebendas. §. 3. S. 251.)

§. 317. Wenn der Schenkgeber auf den Todesfall sein ganzes Vermögen mit Ausnahme eines Theiles desselben wegschenkt, so fällt nach seinem Tode das Vorbehaltene nicht an den Geschenknehmer, sondern an die Intestaterben.

(Ebendas. §. 4. S. 251. Vergl. Zusatz zu I, 12, 45.)

§. 1140, 1145. §. 318. Ferner, wenn er Enkel erhält, deren er sich zur Zeit der Schenkung nicht versehen hatte.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 14. Art. 3. §. 2. S. 178.)

§. 1141. §. 319. Der Widerruf der Schenkung wegen nachgeborner Kinder oder Enkel findet auch nach der Uebergabe des Geschenkes Statt.

(Ebendas. §. 2. S. 178.)

§. 320. Die Verzichtleistung auf den Widerruf für diesen Fall ist unverbindlich.

(Ebendas. §. 2. S. 178.)

§. 1150. §. 321. Auch von den Erben des Schenkge-

bers kann wegen nachgeborner Kinder oder Enkel die Schenkung widerrufen werden.
(Ebendas. §. 2. S. 178.)

Zwölfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todes wegen entstehen.

§. 322. Eingeborne Personen adeligen Standes sind nicht berechtigt, über ihr unbewegliches Vermögen (siehe Zusatz zu I, 2, 7.) auf den Todesfall zu verfügen. §. 1.
(Regier.-Instruct. vom 21. Septbr. 1773. §. 13. Nr. 25. Siehe auch Zusatz zu II, 1, 495.)

Dieß versteht sich jedoch nur von den Adeligen in den drei Palatinaten Kulm (so weit darin noch das Preuß. Landrecht gilt), Marienburg und Pommerellen, mit Ausschluß des Netzdistricts, oder jetzt, der landräthlichen Kreise Flatow und deutsch Krone.

§. 323. Das vorstehende Verbot über unbewegliche Sachen letztwillig zu verfügen, begreift auch die Ungültigkeit der durch ein Testament in Ansehung von Grundstücken zu stiftenden Fideicommisse in sich, wenn gleich dabei die sonst gesetzliche Erbfolgeordnung beibehalten wäre.
(Entscheid. der Gesetzcommission vom 13. Septbr. 1791.)

Erster Abschnitt.

Von Testamenten und Codicillen.

§. 324. Jede letztwillige Verordnung, welche die Kraft eines Testaments haben soll, muß die Ernennung eines Erben enthalten. §. 3.
(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 2. Art. 1. §. 1. S. 217.)

§. 325. Die Ernennung eines directen Erben kann gültiger Weise nicht in einem Codicille geschehen. §. 5.
(Ebendas. §. 2. S. 217.)

§. 326. In außergerichtlichen Codicillen sind Enterbungen nicht rechtsbeständig.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 10. Art. 1. §. 1. S. 252.)

§. 15. §. 327. Von der Befugniß, letztwillig zu verfügen, sind ferner ausgeschlossen diejenigen Personen, welche in die Acht erklärt sind, und diejenigen, welche sich in gänzlich verbotenen Graden verheirathet haben. Doch dürfen sie Kirchen, Schulen und milden Stiftungen Vermächtnisse hinterlassen.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 9, 12. S. 218.)

§. 16. §. 328. Mannspersonen, welche das achtzehnte, und Frauenspersonen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind unfähig, letztwillige Verordnungen zu errichten.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 4. S. 216.)

§. 18. §. 329. Kinder, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, ohne Rücksicht auf ihr Alter, bedürfen zu letztwilligen Verfügungen über ihr nichtfreies Vermögen der Einwilligung ihres Vaters.

§. 330. Doch können sie, wenn sie das nach Zusatz zu §. 16. erforderliche Alter haben, zu Gunsten milder Stiftungen über ihr nichtfreies Vermögen; über ihr freies Vermögen aber auch zu andern Zwecken, ohne Einwilligung ihres Vaters, letztwillig verfügen.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 5. S. 217.)

§. 20. §. 331. Epileptische Personen können während des Anfalls nicht testiren.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 6. S. 217.)

§. 27. §. 332. Personen, welche für Verschwender erklärt sind, können kein gültiges Testament errichten.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 7. S. 217.)

§. 32. §. 333. Das vor angeordneter Vormundschaft

gemachte Testament eines nachher gerichtlich erklärten Verschwenders ist rechtsbeständig.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 7. S. 217.)

§. 334. Wohl kann aber allen diesen Personen der lebenslängliche nothwendige Unterhalt vermacht werden. §. 36.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 8. Art. 1. §. 3. S. 241.)

§. 335. Zum Tode verurtheilte, des Landes verwiesene, oder zu lebenswieriger Haft verurtheilte Verbrecher können nicht zu Erben eingesetzt werden.

§. 336. Kinder, welche im Ehebruche, oder in Blutschande erzeugt sind, dürfen von ihrem Vater nicht zu Erben ernannt werden.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 2. Art. 1. §. 5. S. 228.)

§. 337. Durch die Ernennung eines Erben wird die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen. §. 45, 256.

§. 338. Ist daher ein Theil des Nachlasses einem Testamentserben hinterlassen, so fällt auch der Ueberrest an ihn und nicht an den Intestaterben.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 2. Art. 2. §. 2. Vergl. Zusatz zu I, 11, 1134.)

§. 339. Ein Testament, in welchem kein Erbe benannt worden, hat keine Kraft. §. 46.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 1. S. 216.)

§. 340. Bedingungen, durch welche die Ehe verhindert, Wittwen die anderweitige Verheirathung untersagt, oder Frauenspersonen die Verheirathung mit einer bestimmten Person oder nach dem Willen eines Andern auferlegt wird, sind als nicht beigefügt zu achten. §. 63.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 8. Art. 3. §. 4. S. 244.)

§. 341. Auch außergerichtliche Testamente sind rechtsbeständig, wenn sie unter den gesetzlichen Förmlichkeiten errichtet sind.

§. 342. Zu den unerläßlichen Förmlichkeiten außergerichtlicher Testamente gehört:

1) daß der Testator sieben erbetene, großjährige und glaubwürdige Zeugen männlichen Geschlechts bei Errichtung des Testaments zuziehe;
2) daß er diesen versammelten Zeugen das vorher aufgesetzte Testament unter der Erklärung, daß sein letzter Wille darin enthalten sey, offen oder verschlossen vorzeige;
3) daß er das Testament in Gegenwart der Zeugen unterschreibe oder von einem zugezogenen achten Zeugen unterschreiben lasse;
4) daß jeder Zeuge, als solcher, hinter der Unterschrift des Testators, das Testament mit dem Beifügen, daß er von dem namentlich anzugebenden Testator als erbetener Zeuge zugezogen sey, unterschreibe und untersiegle;
5) daß diese ganze Verhandlung ununterbrochen erfolge.

(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 1. Art. 2. §. 1—4. S. 219.)

§. 343. Wird während der Handlung ein Zeuge krank, so kann sofort anstatt seiner ein anderer genommen werden. Befällt den Testator während der Handlung ein krankhafter Anfall, so kann bis zum Uebergange desselben, unbeschadet der Rechtsbeständigkeit des Testaments, gewartet werden.

(Ebendaselbst S. 219.)

§. 344. Die Unterschrift oder die Untersiegelung allein ist nicht hinreichend.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 1. A. 2. §. 5. S. 220.)

§. 345. Bei Testamenten, welche auf dem Lande errichtet werden, sind fünf Zeugen hinreichend.

(Ebendaselbst S. 220.)

§. 346. Wenn einer der sieben oder fünf Zeugen nicht schreiben kann, so darf er einen der übrigen Zeugen um die Unterschrift bitten. Auch können sich mehrere Zeugen gemeinschaftlich Eines Pettschafts bedienen.

(Ebendaselbst §. 5.)

§. 347. Ist in dem Testamente erwähnt, daß dasselbe von mehr als sieben Zeugen besiegelt werden solle, solches aber unterblieben, so sind die sieben Siegel hinreichend.

(Ebendaselbst §. 6.)

§. 348. Wenn die Zeugen nicht ausdrücklich zur Errichtung eines Testaments erbeten sind, so reicht es hin, wenn ihnen der Zweck der Handlung während derselben bekannt gemacht wird.

(Ebendaselbst §. 6.)

§. 349. Wer die Fähigkeit, Testamente zu errichten, nicht selbst hat, kann auch nicht Testamentszeuge seyn.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 1. A. 8. S. 226.)

§. 350. Die Ernennung eines Erben kann auch mündlich vor sieben, und auf dem Lande vor fünf Zeugen erfolgen. Die Zeugen müssen erbeten, großjährig und glaubwürdig seyn; sie müssen den Testator mit Augen sehen, und die Benennung und Bezeichnung des ernannten Erben deutlich verstanden haben.

§. 351. Sollten die zugezogenen Zeugen bei ihrer nachherigen gerichtlichen Vernehmung über den übrigen Inhalt der Willenserklärung nicht übereinstimmen, so macht solches die Erbeseinsetzung nicht ungültig.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 1. A. 3. §. 1 – 3. S. 221.

§. 352. Bei einer solchen mündlichen Erbesernennung kann auch ein Notar zugezogen und von demselben das Testament schriftlich aufgesetzt werden.

(Ebendaselbst §. 2.)

§. 66. §. 353. Codicille können auch außergerichtlich, neben oder ohne Testament, schriftlich oder mündlich, vor fünf glaubwürdigen Zeugen errichtet werden. Die Zeugen bedürfen nicht der Eigenschaften eines Testamentszeugen, auch bedarf es nicht der bei außergerichtlichen Testamenten erforderlichen Förmlichkeiten.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 10. A. 1. §. 2. S. 252.)

§. 82. §. 354. Das Gericht ist gehörig besetzt, wenn dasselbe aus zwei Richtern und einem vereideten Protocollführer besteht.

(Regier.-Instr. vom 21. Septbr. 1773. §. 13. V. b.)

Doch soll es hinreichen, wenn nur die Vorschriften des Allgem. Landrechts befolgt sind. Rescript vom 19. Septbr. 1796.

§. 113. §. 355. Das Testament eines Blinden kann zwar außergerichtlich, muß aber schriftlich und mit Zuziehung von sieben Zeugen errichtet werden.

§. 356. Es ist dabei die Zuziehung eines Schreibers (Notars), oder wenn selbiger nicht zu haben ist, eines achten Zeugen erforderlich.

§. 357. Die Feierlichkeiten, welche bei andern außergerichtlichen schriftlichen Testamenten vorgeschrieben sind, müssen auch hier beobachtet werden.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 1. A. 6. §. 1. S. 226.)

§. 161. §. 358. Dergleichen Codicille sind gültig ohne Rücksicht auf den Betrag des Legats.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 10. A. 1. §. 2. S. 252.)

§. 175. §. 359. Letztwillige Verordnungen, durch welche Kirchen, Schulen, Universitäten, milden Stiftungen, oder einer Commune ein Vermächtniß hinterlassen wird, können schriftlich oder mündlich vor zwei männlichen oder weiblichen Zeugen, welche nicht ausdrücklich dazu erbeten seyn müssen, mit Bestande Rechtens außergerichtlich errichtet werden.

§. 360. Solche Testamente sind auch hinsichts der übrigen darin vermachten Legate rechtsbeständig.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 1. A. 7. §. 1, 2. S. 226.)

§. 361. Ein solches Testament braucht nicht schriftlich verfaßt zu seyn. §. 200.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 1. A. 5. §. 1. S. 224.)

§. 362. In beiden Fällen verliert das Testament seine Kraft. §. 279.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 6. A. 2. §. 2. S. 237.)

§. 363. Der Legatar hat wegen der ihm vermachten Sache ein stillschweigendes Pfandrecht auf den ganzen Nachlaß. §. 294.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 7. §. 11.)

Es versteht sich jedoch, daß dieß Pfandrecht, so lange die Erbschafts-Gläubiger ein Separationsrecht haben (I, 16, 500.), erst nach Befriedigung sämmtlicher Nachlaß-Gläubiger in Kraft tritt.

§. 364. Wenn über die Gültigkeit des letzten Willens gestritten wird, so ist der Legatar berechtiget, die Uebergabe gegen angemessene Caution zu fordern. §. 295.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 8. A. 2. §. 7. S. 243.)

§. 365. Ist die Sache verpfändet, oder mit eingetragenen Hypotheken belastet, so muß der Erbe diese Lasten ablösen und die Sache dem Legatar schuldenfrei, nebst An- und Zuwüchsen zustellen. §. 326.

§. 366. Verzögert der Erbe die Einlösung und wird die Sache inzwischen beschädiget oder vernichtet, so muß der Erbe den Schaden ersetzen.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 8. A. 2. §. 2. und A. 3. §. 9. S. 245.)

§. 367. Wenn dem eingesetzten Erben der vierte Theil des reinen Nachlasses nicht übrig bleibt: so ist er befugt, das, was an dieser Quarte fehlt, den Fideicommiß-Erben und Legatarien in Abzug zu bringen. Das Bezahlte kann er zurückfordern (Quarta Falcidia und Trebellianica). §. 333.
(Preuß. Landr. B. 3. T. 5. §. 15. S. 51.)

§. 352. §. 368. Reicht der Nachlaß zur Berichtigung sämmtlicher Legate nicht hin, so müssen zuvörderst die Legate an Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen und Communen berichtiget werden, und die übrigen Legatarien erhalten nur den Ueberrest.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 6. A. 2. §. 3.)

§. 372. §. 369. Hat der Testator eine Sache vermacht, welche sein und des Erben gemeinschaftliches Eigenthum war, so hat der Legatar nur auf das Miteigenthum Anspruch.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 8. A. 3. §. 9.)

§. 421, 532. §. 370. Wenn jährliche oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrende Hebungen dem Legatar und seinen Erben vermacht worden, so ist dergleichen Verordnung der Errichtung eines Familien-Fideicommisses gleich zu achten.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 8. A. 3. §. 12. S. 246.)

§. 371. Ist nicht bestimmt, wo die jährliche Leistung geschehen solle, so muß sie am Wohnorte des Berechtigten erfolgen.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 8. A. 3. §. 12. S. 247. Vergl. I, 12, 312.)

§. 423. §. 372. Ist der Nießbrauch einer Stadt- oder Dorfgemeinde ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert das Vermächtniß hundert Jahre.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 3. A. 1. §. 15. S. 38.)

§. 430. §. 373. Vermacht der Kläger seinem Gegner einen schwebenden Proceß, so wird der Erbe dadurch verpflichtet, dem Anspruche zu entsagen und die Prozeßkosten zu übernehmen.

(Preuß. Landr. B 5. T. 8. A. 2. §. 6. S. 242.)

§. 441. §. 374. Unter Alimenten wird auch Kleidung und Wohnung verstanden.

(Ebendaselbst §. 8. S. 243.)

§. 485, 486. §. 375. Wenn das Legat unter einer Bedingung oder nur von einem gewissen Tage an beschieden worden, und der Legatar diesen Zeitpunkt

nicht erlebt, so haben die Erben desselben keinen Anspruch darauf.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 8. A. 3. §. 3. S. 244.)

§. 376. Ist ein Vermächtniß unter einer auflösenden Bedingung hinterlassen, so kann der Legatar die Herausgabe des Legats nur gegen Sicherheitsbestellung verlangen. §. 489.

(Ebendaselbst §. 6. S. 245.)

§. 377. Legate, welche einem Theologie Studirenden zur Vollendung seiner Studien hinterlassen sind, werden ungültig, und das Empfangene muß zurückgegeben werden, wenn der Legatar zu einer andern Religionspartei übergeht.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 1. A. 7. §. 3. S. 226.)

Offenbar muß das Wort Ketzerei (haeresis) in dieser Art verstanden werden, weil zur Zeit der Entwerfung der ersten Ausgabe des Preuß. Landrechts — 1620 — in Preußen die Besorgnisse vor dem Katholicismus sehr groß waren.

§. 378. Wenn der Erbe die Bedingungen nicht erfüllt, so verliert das Testament seine Kraft. §. 497.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 6. A. 2. §. 2. S. 237.)

§. 379. Ein Legat, welches unter der Bedingung vermacht wird, daß der Legatar den Testator zum Erben oder Legatar einsetze, ist ungültig. §. 501.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 8. A. 3. §. 7. S. 245.)

§. 380. Unmögliche Bedingungen, welche zugleich mit möglichen gemacht sind, werden als nicht beigefügt erachtet. §. 504.

(Ebendaselbst S. 245.)

§. 381. Ist ein Legat unter der Bedingung vermacht, wenn der Legatar Kinder bekomme, so ist die Bedingung für erfüllt zu achten, sobald der Legatar auch nur Ein Kind bekommt. Adoptiv-Kinder sind aber dafür nicht zu achten. §. 526.

(Ebendaselbst §. 8. S. 245.)

§. 382. Ein gerichtliches Testament kann nicht §. 587.

in der bei Errichtung außergerichtlicher Testamente erforderlichen Form, sondern muß gerichtlich widerrufen werden.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 6. A. 1. §. 4. S. 236.)

§. 593. §. 383. In einem außergerichtlichen Testamente ausgesetzte Vermächtnisse können vor zwei Zeugen gültig widerrufen werden.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 8. A. 5. §. 1. S. 248.)

§. 596. §. 384. Ferner, wenn der Erblasser vorsätzlich das Testament zerschnitten oder die Siegel abgerissen oder sonst verletzt hat.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 6. A. 1. §. 1. S. 235.)

§. 599. §. 385. Ferner alsdann, wenn der Legatar mit der Ehefrau des Testators Ehebruch getrieben, oder seine Wittwe außerehelich geschwängert; ferner, wenn der Ehemann, welchem von seiner Ehefrau ein Vermächtniß ausgesetzt ist, selbige böslich verlassen und in Armuth oder Krankheit hülflos gelassen hat.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 8. A. 5. §. 2. S. 249.)

§. 601. §. 386. Auch Codicille werden wegen nachgeborner Kinder unkräftig.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 10. A. 2. §. 1.)

Dreizehnter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

Erster Abschnitt.

Von Vollmachts = Aufträgen.

§. 76. §. 387. Für Unterbringung von Geldern auf adelige Güter in Westpreußen darf kein Mäklerlohn (proxeneticum) versprochen, keine Klage deßhalb darf von den Gerichtshöfen angenommen

und das darauf Bezahlte kann zurückgefordert werden.

(Westpreuß. Landschafts=Reglement vom 19. April 1787.)

§. 388. Wem die Besorgung aller Angelegen= §. 118.
heiten des Machtgebers aufgetragen worden, verpflichtet denselben durch alle redlicher Weise vorgenommene Handlungen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 11. A. 1. §. 6. S. 162.)

§. 389. Doch steht ihnen das dem gemein= §. 201.
schaftlichen Bürgen bewilligte beneficium divisionis zu.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 11. A. 1. §. 6. S. 163.)

Zweiter Abschnitt.

Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.

§. 390. Wer fremde Geschäfte ohne Auftrag §. 237.
übernimmt, haftet für jedes, auch das geringste Versehen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 17. A. 1. §. 1. S. 200.)

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

Erster Abschnitt.

Vom Verwahrungs = Vertrage.

§. 391. In allen Fällen, wo die Verwahrung §. 17.
für Entgelt übernommen worden, muß der Verwahrer das geringste Versehen vertreten.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 4. A. 1. §. 3. S. 79.)

Das Preuß. Landrecht weiß nichts von gerichtlicher Deposition und gerichtlicher Depositalverwaltung; waren

streitige Gelder, Kostbarkeiten oder Urkunden zu verwahren, so mußten die Parteien eine Privatperson wählen, welcher der Gegenstand in Verwahrung gegeben wurde; allenfalls wurden sie sogar in Kirchen niedergelegt. Die Aufbewahrung des Vermögens der Pupillen war Pflicht der Vormünder.

Dessenungeachtet schlich sich nach und nach die gerichtliche Verwahrung fremder Gelder bei den Ostpreuß. Hauptämtern ein, und um Mißbräuche zu verhüten, wurde durch ein Rescript der Preuß. Oberräthe vom 17. Decbr. 1701 die Aufsicht über die gerichtlichen Deposita den königl. Fiscalen übertragen. Endlich wurde durch das Edict vom 17. Mai 1719 (Grabe's Corp. Const. Th. 2. S. 401.) eine förmliche gerichtliche Deposital-Verwaltung eingeführt, und durch die Verordnung vom 18. Novbr. 1743 die jährliche Einsendung von Deposital-Tabellen angeordnet. Die unterm 1. Septbr. 1751 nach dem Muster der Schlesischen Deposital-Ordnung vom 24. Octbr. 1750 publicirte revidirte Deposital-Ordnung für Ostpreußen wurde durch das Notific.-Pat. v. 28. Septbr. 1772. Abschn. I. §. 2. auch in Westpreußen eingeführt, in ihre Rechte trat jedoch die noch jetzt geltende Allgemeine Deposital-Ordnung vom 15. Septbr. 1783, in deren Gefolge sämmtliche Vorschriften des Allgem. Landrechts über die gerichtliche Verwahrung und Verwaltung der Deposita auch in Westpreußen gelten.

§. 18. §. 392. Auch in diesem Falle haftet der Verwahrer für das geringste Versehen.

(Ebendaselbst §. 4.)

§. 28. §. 393. Ist aber das Schloß oder Siegel eröffnet oder verletzt, so liegt dem Niederleger der Beweis ob, daß die Oeffnung oder Verletzung durch Zuthun des Verwahrers geschehen sey.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 4. A. 1. §. 19. S. 83.)

§. 394. Der Verwahrer aber muß beschwören, daß die Oeffnung oder Verletzung wider sein Wissen und Willen geschehen sey.

(Ebendaselbst §. 20.)

§. 395. Durch diesen Eid wird die gegen ihn streitende Vermuthung aufgehoben.

§. 396. Wenn Gläubiger und Schuldner übereinkommen, die streitige Sache bis zur gerichtlichen Entscheidung einem Dritten in Verwahrung zu geben, so geht Gefahr und Schade allein über den Gläubiger. §. 63.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 21. A. 1. §. 12. S. 213.)

Der hier gebrauchte Ausdruck: „auf die Prob" wird in der lateinischen Uebersetzung des Landrechts mit: „rei probandae causa" gegeben, und hierdurch wird die durchaus unverständliche Stelle vollkommen verständlich.

§. 397. Ist die Sache theilbar, so muß der Verwahrer jedem Interessenten seinen Antheil herausgeben. §. 65.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 4. A. 1. §. 10. S. 81.)

Dritter Abschnitt.

Von Cautionen und Bürgschaften.

§. 398. Die Bürgschaften und Expromissionen der Ehefrauen und die Verträge über ihre Immobilien sind in Absicht der Form nicht nach den Vorschriften des Preuß. Landrechts von 1721, sondern nach dem Allgem. Landrecht zu beurtheilen. §. 221, 407.

(Rescript vom 10. Octbr. 1796.)

§. 399. Dieß gilt auch von den Verträgen, Bürgschaften und Expromissionen unverehlichter Frauenspersonen und Wittwen.

(Rescr. vom 4. Septbr. 1797. Vergl. auch Zusatz zu II., 1, 495.)

§. 400. Wenn sich Eheleute in Einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner unterschrieben haben, so wird dadurch die Frau nicht verpflichtet. §. 232.

§. 401. Soll sie dadurch verpflichtet werden, so bedarf es der Zuziehung zweier ihrer nächsten Verwandten als Curatoren.

(Preuß. Landr. B. 1. T. 25. A. 13. §. 2—4.)

Durch die Einführung der Geschlechtscuratel ist aber diese Vorschrift aufgehoben worden, und nach dem Rescr. vom 10. Octbr. 1796 bedarf es bloß der im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 402. Leben die Eheleute in der Gütergemeinschaft, so bedarf es nicht der Zuziehung solcher Curatoren, sondern bloß eines Geschlechtsvormundes.

(Ebendaselbst §. 5. S. 90.)

§. 403. Durch solche Bürgschaften verpflichtet die Ehefrau nur ihr vorbehaltenes Vermögen, mit Ausnahme ihres Eingebrachten, ihrer Kleider und Juwelen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 15. A. 6. §. 1, 2, und Entscheid. der Gesetzcommiss. von 25. Octbr. 1788.)

§. 320. §. 404. Hat Jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse, bestimmte Zeit übernommen, so erlöscht dieselbe, wenn der Gläubiger nicht innerhalb dreier Monate entweder den Hauptschuldner oder den Bürgen mahnt, oder wenn er dem erstern ohne Einwilligung des letztern Nachsicht bewilliget.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 13. A. 2. §. 9. S. 173.)

§. 374. §. 405. Verbürgen sich Mehrere für eine Schuld gemeinschaftlich, doch ohne ausdrückliche Uebernahme einer Correal-Verbindlichkeit, so sind sie zwar dessen ungeachtet dem Gläubiger solidarisch für das Ganze verhaftet;

§. 406. Die einzelnen Bürgen können aber verlangen, daß der Glänbiger die Forderung theile und zuvörderst jeden einzelnen Bürgen für seinen Antheil in Anspruch nehme (beneficium divisionis).

§. 407. Gelangt auf diesem Wege der Gläubiger nicht zu seiner vollständigen Befriedigung, so müssen die übrigen Bürgen den Ausfall decken.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 13. A. 2. §. 4. S. 172.)

Vierter Abschnitt.

Von Pfändungen.

§. 408. Auch andere Reisende dürfen nicht angehalten werden, wenn sie bei einer übeln Stelle eines nicht gebesserten und in gehörigem Stande sich befindenden Weges auf besäete Felder oder gehegte Wiesen ausbiegen. §. 418.

§. 409. Nimmt aber der Reisende aus Muthwillen einen Ausweg über besäete Felder oder gehegte Wiesen, so muß er nach der Wahl des Beschädigten entweder 2½ Sgr. Pfandgeld für jedes Pferd erlegen oder den durch das Dorfgericht abzuschätzenden Schaden ersetzen.

§. 410. Wer bloß um dem Reisenden schwer zu fallen und ihn aufzuhalten, ohne daß ihm ein beträchtlicher Schade geschehen wäre, ein übermäßiges Pfandgeld verlangt oder erpreßt, soll fünf bis zehn Thaler fiscalische Strafe erlegen.
(Wege-Reglement für Westpreußen vom 4. Mai 1796. §. 18.)

§. 411. Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen lassen, ohne dasselbe entweder selbst, wenn er dazu tüchtig ist, zu hüten, oder dasselbe der Aufsicht eines tüchtigen Hirten zu übergeben. §. 428—441.
(Verordnung vom 1. Mai 1803. §. 1.)

§. 412. Für tüchtig sind niemals unerwachsene Kinder, andere Personen aber nur dann zu achten, wenn sie im Stande sind, das Vieh von Beschädigungen abzuhalten. Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu hüten, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers oder der Bestimmung der Orts-Polizeibehörde nach der Localität und der bisherigen Observanz überlassen.
(Ebendaselbst §. 8.)

§. 413. Wenn Stadt- oder Dorfgemeinden

das Hütungsrecht in Forsten oder Waldungen haben, so dürfen die Mitglieder ihr Vieh nicht in einzelnen Haufen, wenn gleich unter der Aufsicht besonderer tüchtigen Hirten, in die Forst schicken.
(Cultur-Edict vom 14. Septbr. 1811. §. 34. Gesetz-Samml. 1811. S. 308.)

§. 414. Thun sie es dennoch, so müssen sie, wenn der Hirte tüchtig ist,
für jedes Stück Großvieh 5 Sgr.
für jedes Stück Kleinvieh 3 Sgr.
an Pfandgeld erlegen, die Forst oder Waldung mag königlich seyn oder nicht.
(Forstordn. vom 8. Octbr. 1805. T. 4. §. 37.)

§. 415. Für das in gehörig bezeichneten Schonungen angetroffene Vieh wird, im Fall der Waldeigenthümer nicht den Schadenersatz besonders verlangt, ein höheres Pfandgeld bezahlt, nämlich für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, groß oder klein, 1 Rthlr., und für jedes Schaf oder Schwein 10 Sg., wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber dem Waldeigenthümer gebührt.
(Ebendaselbst §. 38.)

§. 416. Ist Derjenige, welcher sein Vieh zur Weide in den Wald treiben läßt, zur Hütung gar nicht berechtiget, so wird das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, ohne Unterschied des Alters, auf 10 Sgr., und für ein Schaf oder Schwein auf 4 Sgr. festgesetzt. Eben dieses Pfandgeld muß erlegt werden, sowohl wenn Vieh von unberechtigten Grundstücken, als wenn Vieh, welches zum Handel erkauft ist, vom Hütungsberechtigten in dem Walde gehütet wird. Von diesem Pfandgelde gebührt dem Waldeigenthümer die eine, und dem Denuncianten die andere Hälfte.
(Ebendaselbst §. 39.)

§. 417. Ist die Weidefläche kein Wald, so steht der Ortspolizeibehörde frei, das Austreiben

des Viehes unter Aufsicht eigner Hirten mit Androhung einer Polizeistrafe zu untersagen.

§. 418. Ist dieses nicht geschehen, so findet das an jedem Orte übliche Pfandgeld Statt.

§. 419. Behauptet Jemand, das Recht zur abgesonderten Hütung seines Viehes auf der gemeinschaftlichen Hütungsfläche zu haben, so muß die Sache im Wege des gewöhnlichen Civilprocesses erörtert und entschieden werden.

(Resolution des Königl. Ober-Landesger. zu Marienw. vom 5. März 1824.)

§. 420. Auf Weidekoppeln, welche mit festen Zäunen dergestalt eingefriedigt sind, daß das Weidevieh nicht übertreten kann, bedarf es keines Hirten.

(Verordn. vom 1. Mai 1803. §. 9.)

§. 421. Ist der Platz in dieser Art nicht eingezäunt, so muß das Vieh der Aufsicht eines tüchtigen Hirten übergeben werden.

§. 422. Liegt die Unterhaltung der Zäune ganz oder zum Theil nicht dem Besitzer des Weideplatzes, sondern den Nachbarn ob, so entbindet dieß, wenn die Zäune nicht in gutem Stande erhalten werden, den Eigenthümer des Viehes zwar nicht von der Pflicht zur Haltung eines tüchtigen Hirten; er kann aber auf Herstellung des Zaunes und auf Schadenersatz klagen.

§. 423. Wird Vieh ohne Begleitung eines tüchtigen Hirten auf fremden nutzbaren Grundstücken getroffen, so sind die Eigenthümer der letztern, oder diejenigen, welche zur Aufsicht darüber bestellt sind, zur Pfändung berechtigt.

(Ebendaselbst §. 2.)

§. 424. Ist das Vieh, ohne Schaden zu thun, auf Plätze übergetreten, welche zum Ackerbau oder zur Weide nicht gebraucht werden, so findet zwar die Einpfändung, aber ohne Pfandgeld, Statt.

Das Gesetz spricht nur von Aeckern und Weiden, davon sind daher zwar nicht Gärten und andere nutzbare Grundstücke, wohl aber solche Plätze ausgenommen, welche zum Ackerbau und zur Weide nicht gebraucht werden, z. B. Hofräume, Vorplätze u. s. w. Die Pfändung ist nur erlaubt, um Schaden zu verhüten, aber kein Pfandgeld. Ist aber bereits Schaden gethan, z. B. sind Löcher von den Schweinen gewühlt, Zäune zerbrochen u. s. w., so kann entweder das niedere Pfandgeld oder Schadenersatz gefordert werden.

§. 425. Wenn Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten bloß übertritt, ohne Schaden zuzufügen, so soll unter Nachbarn keine Pfändung Statt finden.

(Ebendaselbst §. 11.)

§. 426. Wer sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, muß das in den §§. 436, 437. bestimmte Pfandgeld erlegen, und soll außerdem (d. h. außer diesem Pfandgelde) nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des verursachten Schadens, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, und diese Strafe soll im Wiederholungsfalle (d. h. nachdem der Thäter deßhalb schon einmal bestraft worden), durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperliche Züchtigung, verschärft werden.

(Ebendaselbst §. 8.)

§. 427. Wenn der Hirte das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen läßt, so trifft denselben die vorstehend bestimmte Strafe, und der Eigenthümer des Viehes ist nicht nur berechtiget, sondern auf Verlangen des Grundbesitzers auch schuldig, den Hirten sofort zu entlassen.

(Ebendaselbst §. 10.)

§. 428. Wenn der Hirte das ihm anvertraute Vieh aus Nachlässigkeit auf fremde Grundstücke übertreten und Schaden anrichten läßt, so

soll derselbe, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brot, gestraft werden, und der Eigenthümer des Viehes ist berechtiget, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen.
(Ebendaselbst §. 10.)

§. 429. Der durch das Uebertreten fremden Viehes Beschädigte kann Schadenersatz fordern.

§. 430. Der Schade muß in diesem Falle vom Dorfgericht oder von der Orts-Polizeibehörde abgeschätzt werden.
(Unterger.-Reglem. vom 20. Aug. 1802. §. 2. i.)

§. 431. Die Entscheidung steht aber den ordentlichen Gerichten zu.

§. 432. Zum Schadenersatze ist verpflichtet:

a. Der Eigenthümer des Viehes allein:

1) wenn er das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt;
(Ebendaselbst §. 5.)

2) wenn das Vieh ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten auf fremde Grundstücke übertritt;
(Ebendaselbst §. 6.)

3) wenn der Eigenthümer des Viehes dasselbe, wann es zur Weide gehen soll, dem Hirten nicht gehörig vortreiben läßt.
(Ebendaselbst §. 8.)

b. Der Eigenthümer und Hirt gemeinschaftlich:

wenn der erstere den letztern angewiesen hat, das Vieh auf fremde Grundstücke zu treiben.
(Ebendaselbst §. 11.)

So ist ohne Zweifel der Ausdruck: „in der Regel" zu erklären.

c. Der Hirt allein:

1) wenn er vorsätzlich, ohne Vorwissen seines Herrn, oder

2) aus Fahrlässigkeit das Vieh auf fremde Grundstücke übertreten läßt.

d. In Städten die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten, denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist; in den Dörfern, die Mitglieder der Dorfgerichte, und wenn das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner gemeinschaftlich geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst oder deren Stellvertreter, in jedem dieser Fälle Alle für Einen und Einer für Alle:

wenn das Vieh ohne tüchtigen Hirten geweidet wird oder übertritt.

e. In vorstehendem Falle sämmtliche Mitglieder der Stadt- oder Dorfgemeinde, oder die sonstigen Einwohner, welche Vieh in der Gemeinheerde halten:

subsidiarisch, und der Beschädigte ist berechtiget, die gepfändeten Stücke so lange zurück zu behalten, bis er vollständig befriediget oder hinlänglich sicher gestellt ist.

(Ebendaselbst §. 6.)

§. 433. Außer dem Schadenersatze kann der Beschädigte das im §. 437. bestimmte Pfandgeld, jedoch nur für das wirklich gepfändete Vieh verlangen.
(Ebendaselbst §. 7.)

§. 434. Statt des Schadenersatzes kann der Beschädigte das in dem §. 436. bestimmte höhere Pfandgeld verlangen, und zwar für jedes Stück Vieh, welches auf fremdem Grundstücke angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn gar keine oder nur eine theilweise Pfändung vorgefallen

ist, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

(Ebendaselbst §. 4.)

§. 435. Wenn sich der Beschädigte statt des Schadenersatzes mit dem Pfandgelde begnügt, so gehört die Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehalt des Recurses, in Städten vor den Magistrat, in den Aemtern vor den Domainenbeamten oder Intendanten und in den Bauerdörfern vor das Dorfgericht. Wenn aber die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, so braucht sich der Beschädigte nicht der Entscheidung des Dorfgerichts zu unterwerfen, sondern er kann auf die der dem Dorfgericht vorgesetzten Polizeibehörde bestehen.

(Unterger.-Reglem. vom 20. Aug. 1802. §. 2. i.)

§. 436. Das Pfandgeld beträgt, wenn das Vieh, ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten, auf bestellten und besäeten Aeckern, ungemähten Wiesen, oder in Gärten betroffen wird:

a. für ein Pferd oder Stück Rindvieh, 1 Rth.
b. für ein Schwein, 15 Sgr.
c. für ein Schaf oder anderes kleines Vieh, 10 Sgr.

§. 437. Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, gemähete Wiesen oder andere Weideplätze geschieht:

a. für ein Pferd oder Stück Rindvieh oder ein Schwein 10 Sgr.
b. für ein Schaf oder anderes kleines Vieh 5 Sgr.

(§. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1803.)

§. 438. Wenn der Hirte das ihm anvertraute Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, oder aus Fahrlässigkeit auf fremden Grundstücken Schaden anrichten läßt, so findet außer dem Schaden-

ersatze nur das am Orte sonst gewöhnliche Pfandgeld für das wirklich gepfändete Vieh Statt, und für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet.

(§. 11. des angeführten Gesetzes.)

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder machte bei dem Königl. Justizministerium den Antrag, das in diesem Falle „am Orte sonst gewöhnliche Pfandgeld" auf eine bestimmte Summe festzusetzen; nach dem Rescripte vom 9. Mai 1824 fand aber das Königl. Justizministerium dazu keine genügende Veranlassung.

§. 439. Wenn das gepfändete Vieh die Nacht über im Stalle gehalten werden muß, so hat der Eigenthümer außer dem Pfandgelde für jede Nacht:

a. für ein Stück Großvieh, 1 Sgr.

b. für ein Stück Kleinvieh, 8 Pf.

an Stallgeld zu entrichten. Wird das Vieh nicht zeitig genug ausgelöst, so kann der Pfänder für das demselben gereichte Futter entweder das von Sachverständigen zu bestimmende Futtergeld oder

a. für ein Pferd oder Stück Rindvieh $2\frac{1}{2}$ Sgr.

b. für ein Schwein 1 Sgr. 3 Pf.

c. für ein Schaf oder andres kleines Vieh, $7\frac{1}{2}$ Pfenning

täglich an Futtergeld fordern. Milchende Kühe und Schafe kann der Pfänder milchen und die Milch gegen Erlaß der Fütterungskosten und des Stallgeldes sich zueignen.

Zwar schweigt das Gesetz vom 3. Mai 1803 sowohl vom Stall- als Futtergelde, das eine kann aber so wenin als das andere im Pfandgelde begriffen seyn, und außerdem spricht das Landrecht von 1721. B. 6. T. 11. A. 5. §. 8. S. 197 offenbar vom Stallgelde. Auch die Dorfordnung vom 3. Octbr. 1780. §. 18. ad 3. spricht ausdrücklich vom Stallgelde, wiewohl sie demselben den Namen des Pfandgeldes beilegt.

Die Fütterungskosten stehen zwar nicht gesetzlich fest, es ist aber nach den obigen Sätzen bisher gleichförmig

erkannt, und daher sind sie auch in dem neuesten Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts als bisher üblich aufgenommen worden.

§. 440. Der Pfänder kann das gepfändete Vieh in eigner Verwahrung behalten, und haftet sodann für ein mäßiges Versehen.

Der erste Theil dieses Satzes ist im §. 6. des Gesetzes enthalten und um so nöthiger, weil in Westpreußen wohl wenige Ortschaften besondere Pfandställe haben. Die zweite Hälfte des Satzes steht nicht in dem angeführten Gesetze, wohl aber im Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 121. Vergl. Ostpreuß. Provinzialr., Zusatz 25.

§. 441. Wenn Menschen allein oder mit Hunden über fremde Grundstücke gehen und dadurch Schaden anrichten, so können sie gepfändet werden und müssen das am Orte übliche Pfandgeld erlegen, außerdem aber den durch das Dorfgericht oder durch Sachverständige abzuschätzenden Schaden ersetzen.

(Preuß. Landr. B. 6. T. 11. Art. 5. §. 8. S. 197.)

§. 442. Wer durch fremde Wasserabzugsgräben fährt, kann gepfändet werden, und muß 20 Sgr. Pfandgeld erlegen.

§. 443. Vieh, welches durch solche Gräben getrieben wird, kann gepfändet, und es muß vom Eigenthümer des Viehes für jedes Stück Vieh ein Pfandgeld von 3 Sgr. 9 Pf. erlegt werden. Der Hirte aber soll das erste Mal mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brot, im fernern Uebertretungsfalle aber mit sechswöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

(Edict vom 6. Julius 1773.)

§. 444. Auf die bebauten Dünen und den §. 428.
mit Sandgraspflanzen bestandenen Strand, so wie auf die mit Strauch und Bäumen besetzten Flächen, landwärts der Dünen, soweit letztere mit

Hägezeichen oder Schonungstafeln abgegrenzt sind, darf kein Vieh kommen.

§. 445. Wird auf diesen Stellen Vieh angetroffen, so zahlt der Eigenthümer desselben, das Vieh mag mit oder ohne sein Verschulden dahin gelangt seyn,

a. für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, groß oder klein, 1 Rthlr. Strafe und 5 Sgr. Pfandgeld.

b. für jedes Schwein oder Schaf, 10 Sgr. Strafe und 3 Sgr. Pfandgeld;

c. für jede Gans 5 Sgr. Strafe und 3 Pf. Pfandgeld.

§. 446. Diese Straffätze werden verdoppelt, wenn das Vieh des Nachts betroffen wird.

(Publicand. v. 31. Mai 1821. Danzig. Amtsbl. 1821. S. 349.)

§. 445. §. 447. Das nach Verschiedenheit der Fälle von dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes zu erlegende hohe oder niedrige Pfandgeld verbleibt jederzeit dem Beschädigten oder Pfänder.

(Verordn. vom 1. Mai 1803.)

§. 448. §. 448. Der Beschädigte hat auf das gepfändete Vieh bis zu seiner vollständigen Befriedigung oder bis zur Bestellung hinreichender Sicherheit, ein Zurückbehaltungsrecht.

(Ebendaselbst §. 6.)

Funfzehnter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 26. §. 449. Wer die dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer geraubte, gestohlne oder mit Gewalt abgedrungene Sache, wenn gleich redlicher Weise und von einer unverdächtigen Person und durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muß dieselbe unentgeldlich zurückgeben.

§. 450. Er kann aber von Demjenigen Ersatz fordern, von welchem er die Sache überkommen hat.

§. 451. Für geraubtes oder gestohlnes Vieh kann aber von dem redlichen Besitzer keine Entschädigung gefordert werden.

(Pr. Landr. B. 3. T. 5. A. 1. §. 6. S. 40.)

Sechszehnter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Erster Abschnitt.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 452. Die Königl. Landrathsämter im Danziger Departement sind zur Empfangnahme öffentlicher Gelder nicht berechtiget, und derjenige, welcher an sie dergleichen Gelder zahlt, wird dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreit. §. 30.

(Publicand. v. 24. März. 1824. Danzig. Amtsbl. 1824. S. 213.)

§. 453. Zahlungen, welche nicht aus Darleihen herrühren, ist der Gläubiger vor dem bestimmten Termine anzunehmen schuldig. §. 56.

(Pr. Landr. B. 4. T. 21. A. 1. §. 7. S. 212. Siehe Zusatz zu I, 11, 758.)

§. 454. Wenn das Instrument zerrissen, zerschnitten, ausgelöscht oder durchstrichen ist, so entsteht, ohne Rücksicht, in wessen Händen sich dasselbe befindet, die rechtliche Vermuthung, daß die Schuld getilgt sey. §. 102.

(Preuß. Landr. B. 1. Tit. 39. A. 3. §. 1. S. 142.)

§. 455. Eine gesetzmäßig eingerichtete Quittung bewirkt erst dreißig Tage nach Ausstellung und Einhändigung derselben die rechtliche Vermu- §. 104.

thung der nach Inhalt der Quittung geleisteten Zahlung.

(Preuß. Landr. B. 1. T. 25. A. 7. §. 8. S. 86. Nicht aufgehoben durch den Cod. Frideric. Th. 2. B. 4. T. 21. A. 1. §. 3. S. 211. Siehe auch Zusatz zu II, 1, 495.)

§. 116, 165, 427, 429. §. 456. Bezieht sich die Quittung auf eine gehaltene Berechnung und wird darin bekannt, daß der Empfänger dem Aussteller nichts mehr schuldig geblieben sey, so bleibt beiden Theilen dessenungeachtet der Nachweis offen, daß bis dahin zahlbar gewesene Posten aus Irrthum unbeachtet geblieben sind.

(Pr. Landr. B. 4. T. 16. A. 4. §. 8. S. 194. u. A. 5. §. 17. S. 199.)

§. 158. §. 457. Ferner auf diejenige Post, welche ausdrücklich auf Treue und Glauben oder unter einer Conventionalstrafe, im Falle die Zahlung nicht zu rechter Zeit erfolgen würde, geliehen ist.

(Pr. Landr. B. 4. T. 21. A. 1. §. 6. S. 212.)

§. 169. §. 458. Die zu früh geleistete Zahlung einer Schuld, deren Zahlungstermin von einem künftigen, der Zeit nach ungewissen Ereignisse abhing, kann nicht zurückgefordert werden.

§. 459. Ist aber das Ereigniß unmöglich oder nicht zu erwarten, so findet die Zurückforderung Statt.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 17. A. 2. §. 5. S. 202.)

§. 182. §. 460. Ist eine letztwillige Verordnung, auf deren Grund Jemand Zahlung geleistet hat, in der Folge für ungültig erklärt worden, so hat der Zahlende ein Rückforderungsrecht.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 17. A. 2. §. 7. S. 203.)

Dritter Abschnitt.

Von der Deposition.

§. 461. Zur Befreiung des Schuldners von seiner Verbindlichkeit, wenn der Gläubiger die Annahme verweigert, ist die gerichtliche Deposition nicht nothwendig, sondern der Gläubiger ist berechtiget, die Schuld bei einem Privatmanne zu deponiren. Er ist aber in diesem Falle schuldig, dem Gläubiger den Depositar und die Zeit der Deposition vorher anzuzeigen. §. 213.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 4. Art. 4. §. 1., 2. S. 87, 88.)

Vierter Abschnitt.

Von der Angabe an Zahlungsstatt.

§. 462. Der Gläubiger ist schuldig, von einem Schuldner, welcher zur baaren Zahlung unvermögend ist, statt dessen Sachen nach der Taxe anzunehmen, wenn er dadurch keinen erweislichen Schaden leidet. §. 235.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 21. A. 1. §. 1. S. 211.)

Achter Abschnitt.

Von Vergleichen.

§. 463. Simulirte Vergleiche sind unverbindlich. §. 407.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 16. A. 5. §. 8. S. 197.)

§. 464. Ein Vergleich kann wegen Irrthums nicht aufgehoben werden, der Verletzte kann aber Entschädigung fordern. §. 417,418.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 16. A. 5. §. 5. S. 197.)

§. 465. Die Klage wegen Betruges verjährt aber binnen zwei Jahren nach entdecktem Betruge. §. 419.

§. 466. Betrifft der Betrug nur einzelne Ge-

genstände des Vergleiches, so wird der übrige Inhalt des Vergleichs dadurch nicht unkräftig.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 16. A. 5. §. 4. S. 196.)

§. 420. §. 467. Wegen neu aufgefundener Urkunden kann der eine Theil von dem Vergleiche nur dann zurücktreten, wenn der andere die Urkunden entwendet oder betrüglicher Weise verheimlicht hat.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 16. A. 5. §. 4. S. 196.)

Siebzehnter Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt.

§. 89, 90. §. 468. Bei Auseinandersetzung eines gemeinschaftlichen Eigenthums steht Demjenigen, welchem an der zu theilenden Sache der größere Antheil zusteht, die Befugniß zu, darauf zu dringen, daß ihm das Ganze für einen durch eine gerichtliche Taxe zu bestimmenden Preis überlassen werde, und die Miteigenthümer sind nicht berechtiget, einen höhern durch Licitation herauszubringenden Preis zu fordern.

(Beschluß der Gesetzcommission, und Rescript vom 7. Julius 1794. Klein's Annalen Band 13. S. 28.)

Zweiter Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben.

§. 117. §. 469. Wer binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen nach dem Erbanfalle gegen Denjenigen, welcher den Nachlaß hinter sich hat, auf Erbtheilung und Herausgabe seines Erbtheils nicht geklagt hat, ist seines Rechts verlustig.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 20. A. 3. §. 2. S. 210.)

§. 470. Einzelne zum Nachlasse gehörige Stücke, deren Theilung oder Veräußerung der Erblasser untersagt hat, können veräußert werden, wenn das Kaufgeld zur Auszahlung eines Heirathsguts oder Gegenvermächtnisses verwendet wird. §. 120.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 6. A. 2. §. 4. S. 107.)

§. 471. Die zur Erbschaft gehörenden ausstehenden Forderungen (nomina activa) bedürfen keiner Theilung, sondern jeder Erbe kann seinen Antheil einziehen. §. 127, 151.

§. 472. In gleicher Art ist jeder Erbe für die Erbschaftsschulden (nomina passiva) nach Verhältniß seines Erbtheils aufzukommen verpflichtet, ohne daß der Gläubiger die Erbtheilung abzuwarten braucht.

§. 473. Gehört jedoch zur Erbschaft eine ausstehende Forderung, für welche der Schuldner dem Erblasser ein Pfand bestellt hat, so verlieren dadurch, daß einer der Erben hinsichts seines Antheils befriedigt ist, die übrigen Erben ihr Pfandrecht nicht.

§. 474. Eben so wenig verliert der Pfandgläubiger sein Pfandrecht dadurch, daß einer der Erben des Schuldners seinen Antheil an der Schuld bezahlt hat.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 9. §. 6. S. 102.)

Bis zur Einführung des Allgem. Landrechts kamen in Ost- und Westpreußen in allen Fällen, wo das Landrecht von 1721 gar keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthält, die Vorschriften des römischen Rechts, als Hülfsrechts, zur Anwendung; das römische Recht spricht aber den Grundsatz:

daß bei Erbschaften die nomina (activa und passiva) ipso jure divisa sind,

in den Pandecten (X. 2. §. 5.) und im Codex (III. 36. 6.) sehr bestimmt aus, und daher achtete man bis zum 1. Junius 1794 sehr wenig darauf, ob dieser Rechtsgrundsatz im Preuß. Landrechte deutlich vorgeschrieben, oder

nur angedeutet sey; es genügte, daß keine entgegengesetzte Vorschrift darin enthalten war.

Dagegen wurde durch das Publicationspatent vom 5. Februar 1794 in die Stelle des römischen Rechts das Allgem Landrecht zum subsidiarischen Rechte bestimmt, und es wurde angeordnet, daß, wenn die Provinzialgesetze dunkel und zweifelhaft sind, dergestalt, daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen Statt gefunden haben, alsdann derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgem. Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden solle.

Nach dem Allgem. Landrecht sind die erbschaftlichen Forderungen und Schulden so lange, bis sie wirklich getheilt sind, Zubehör des gemeinschaftlichen Eigenthums der Miterben, das Allgem. Landrecht hat mithin den, dem röm. Recht gerade entgegengesetzten Grundsatz vorgeschrieben, und so kam von jetzt an die Frage zur Sprache, ob der obige Grundsatz des röm. Rechts im Landrecht von 1721 klar und deutlich enthalten und folglich in Westpreußen provinzialrechtlich sey.

Diese Frage beantwortet sich unzweifelhaft durch §. 6. Art. 9. Tit. 5. B. 4. S. 102. des Preuß. Landrechts, denn hier heißt es ausdrücklich, daß „die Klagen wegen erbschaftlichen Forderungen und Schulden der Person halber getheilt sind, jeglicher nach seiner Anzahl," und in der lateinischen Uebersetzung des Landrechts ist dieß mit den Worten wiedergegeben:

> Sed etsi alicui ex creditoris heredibus pars debiti solvatur, id tamen caeteris coheredibus minime nocet, nihilominus enim quilibet eorum pignus persequi potest. Quamvis quidem alias actiones propter personas dividantur juxta cujusque portionem, tamen in pignoribus id non observatur.

Daß der gedachte Grundsatz in der angeführten Stelle des Landrechts von 1721 enthalten sey, ist nie bezweifelt worden, und daher hat das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder, und der größte Theil der Westpreuß. Untergerichte die Vorschriften des Allgem. Landrechts bis in die neuern Zeiten als nicht anwendbar betrachtet. Neuerlich ist jedoch behauptet worden, daß das Landrecht von 1721 jenen Grundsatz des röm. Rechts nur gelegentlich

beim Pfandrecht anführe und erwähne, nicht aber als wirklichen Rechtsgrundsatz vorschreibe, und daß folglich die Vorschriften des Allgem. Landrechts angewendet werden müßten. Das Königl. Ober-Landesgericht ist dieser Ansicht beigetreten, und auch das Königl. Geh. Obertribunal scheint dieselbe in neuerlichen Entscheidungen angenommen zu haben. Präjudicate haben jedoch nicht Gesetzkraft und jene Ansicht unterliegt gegründeten Bedenken. Der Umstand, daß eine gesetzliche Vorschrift nicht an derjenigen Stelle steht, welche die systematische Ordnung des Gesetzbuchs eigentlich fordert, kann dem Gesetz an seiner Gültigkeit nichts nehmen; auch das Allgem. Landrecht enthält leges fugitivas, deren verbindende Kraft deßhalb nicht bezweifelt werden kann. Der Grundsatz, daß erbschaftliche Nomina der Theilung nicht bedürfen, hängt mit der ganzen Theorie des Preuß. Landrechts über Correalberechtigungen und Correalverbindlichkeiten (siehe Zusatz zu I. 5. 424.) genau zusammen, und so lange letztere gilt, kann ersterer, ohne Verwirrung zu erregen, nicht angenommen werden. Das Preuß. Landrecht geht sogar so weit, daß bei andern Gemeinschaften, z. B. bei der kölmischen Gütergemeinschaft, jeder Theilnehmer über seinen Antheil einseitig verfügen kann (B. 4. Tit. 6. Art. 2. §. 7. S. 107.). Es wird daher erlaubt seyn, zu den in obigen §§. ausgesprochenen, richtiger scheinenden Grundsätzen zurückzukehren.

§. 475. Wenn ein in der kölmischen Gütergemeinschaft lebender Ehegatte stirbt, so fällt seinen nachgelassenen Kindern das Eigenthum der kölmischen Hälfte zu, ohne daß es einer Theilung bedarf.

(Entscheid. der Gesetzcomm. v. 9. Decbr. 1788.)

Dritter Abschnitt.

Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.

§. 476. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn dasselbe in Concurs verfällt, oder sein Vermögen an seine Gläubiger abtritt. §. 274.

(Pr. Landr. B. 4. T. 10. A. 1. §. 13. S. 159. und A. 2. §. 2. S. 160.)

§. 281. §. 477. Verstirbt ein Mitglied, welches zu dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes durch Handlungen mitzuwirken hatte, so steht sowohl den Erben des Verstorbenen, als den übrigen Mitgliedern der Rücktritt vom Vertrage selbst dann offen, wenn im Vertrage ein Anderes ausdrücklich bestimmt wäre.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 10. A. 1. §. 13. S. 159. A. 2. §. 2. S. 160.)

Fünfter Abschnitt.

Von Grenzscheidungen.

§. 362, 383. §. 478. Wenn Derjenige, welcher bei Bezeichnung oder Erneuerung der Grenze zugezogen ist, seine Einwendungen dagegen binnen 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen nicht gerichtlich anmeldet, so geht er derselben verlustig.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 20. A. 1. §. 9. S. 203.)

§. 373. 374. §. 479. Behauptet eine Partei, die Verjährung schon vor dem 13. Septbr. 1772 vollendet zu haben: so ist in den drei Palatinaten Kulm, Marienburg und Pommerellen zur Verjährung gegen ein adeliges Gut ein Zeitraum von dreißig Jahren, und wenn es an einem Rechtstitel mangelt, oder der gute Glaube nicht klar erhellet, ein Zeitraum von vierzig Jahren erforderlich.

§. 480. Zur Verjährung gegen nicht-adelige Güter und Grundstücke bedarf es eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

§. 481. In den zum vormaligen Netzdistrict gehörig gewesenen, jetzigen landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krohna, ist zur Verjährung gegen Grundstücke aller Art, wenn sie am 13. Septbr. 1772 bereits vollendet gewesen, ein Zeitraum von dreißig Jahren hinreichend.

(Entscheid. der Gesetzcomm. vom 5. März, und Rescr. vom 2. August 1793.)

§. 482. Zu jeder Grenzerneuerung müssen die Interessenten vorgeladen und zugezogen, der Vorladung kann jedoch die Verwarnung beigefügt werden, daß auch beim ungehorsamen Ausbleiben des Vorgeladenen die Grenze regulirt und die solchergestalt regulirte Grenze so lange als ein Interimisticum gelten werde, bis ein anderer Grenzzug in possessorio oder petitorio erstritten worden; daß aber, wenn auch der ausgebliebene Interessent in possessorio einen ihm vortheilhaften Grenzzug erstreitet, dennoch die Kosten des Possessorien-Processes ihm allein zur Last fallen würden. §. 383 — 388.

(Forstordn. vom 8. Octbr. 1805. Tit. 1. §. 13.)

§. 483. In den Bauerdörfern müssen die Grenzen der Feldmark jährlich vom Schulzen mit Zuziehung der Wirthe besichtiget werden. §. 383.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 20. A. 1. §. 11. S. 208. und Dorfordn. vom 3. Octbr. 1780. §. 61.)

§. 484. Die Kosten der Grenzregulirung müssen von demjenigen getragen werden, welcher sie verlangt. §. 384.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 20. A. 1. §. 6. S. 208.)

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Vom Lehne.

§. 485. Die landesherrlichen Rechte des Obereigenthums auf die zu Lehensrechten verliehenen Güter sind aufgehoben. §. 1.

§. 486. Die Lehnserbfolge in die zu Lehensrechten verliehenen Güter findet nicht Statt.

§. 487. Lehngüter, deren Obereigenthum einem Privatmanne zusteht, sind nicht vorhanden.

Im eigentlichen Polen hat das Lehnwesen niemals Eingang gefunden, und es sind daher in den im Jahre 1772 von Groß-Polen abgerissenen beiden landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krohne, welche zum vormaligen Netzdistricte gehörten, ganz und gar keine Lehngüter vorhanden.

Die drei Palatinate Kulm, Marienburg und Pommerellen gelangten erst 1466 an Polen, und bis dahin hatte hier der Deutsche Orden sehr viele Landgüter zu Lehensrechten verliehen.

Wäre die dem Gute auferlegte Pflicht zu Kriegsdiensten ein Kennzeichen der Lehnseigenschaft: so würden auch die kölmischen Güter größtentheils zu den Lehen gehören, denn in den Verleihurkunden ist ihnen fast durchweg die Pflicht zu Kriegsdiensten auferlegt, ja man hat die kölmischen Güter sogar Feuda juris Culmensis genannt. Die kölmischen Güter sind indessen zu vollem Eigenthume verliehen, sie werden gleich den Allodien vererbt, und dem Landesherrn steht kein Heimfallsrecht zu. Mit Recht heißt es daher in dem Hofrescripte vom 16. April 1785, daß diese Güter nur mißbrauchsweise Lehne genannt werden.

Den kölmischen Gütern wurden aber die in den oben genannten drei Palatinaten gelegenen Lehensgüter durch das Privilegium Königs Kasimir von Polen von 1476 völlig gleichgestellt, sie wurden das volle, freie Eigenthum ihrer Besitzer, und der König entsagte dem ihm als bisherigem Obereigenthümer zugestandenen Heimfallsrechte.

Hiernach hätte auch die bisherige Lehnserbfolge in dergleichen Güter aufhören und die Erbfolge des kulmischen Rechts eintreten müssen. Der Westpreuß. Adel glaubte aber, in der bisherigen Lehnserbfolge für die Erhaltung und den Glanz der adeligen Familien große Vortheile zu erblicken, er verlangte für sich die Beibehaltung der bisherigen oder doch einer derselben ähnlichen Erbfolge, und entwarf daher ein eignes Landrecht für den Westpreuß. Adel (jus terrestre nobilitatis Prussiae), welches auf dem Thorner Landtage von 1598, trotz den Widersprüchen der Städte, von der Ritterschaft genehmigt und nachher vom Polnischen Reichstage bestätigt wurde.

Die Grundsätze über die Erbfolge unter Personen adeligen Standes sind, nachdem Polnisch Preußen im

Jahre 1772 an Preußen gelangte, aus dem Landrechte des Westpreuß. Adels, welches abgeschafft wurde, in die Regierungsinstruction vom 21. Septbr. 1773 aufgenommen, und letztere gelten noch jetzt. — Eigentliche Lehengüter sind also in Westpreußen, mit Ausnahme des Marienwerderschen alten landräthlichen Kreises, in welchem die Zahl der Lehengüter doch auch sehr gering ist, nicht vorhanden; dennoch dürfte die vormalige, erst durch das Privilegium von 1476 aufgehobene Lehnseigenschaft dieser Güter, wenigstens bei Beurtheilung der ihnen zustehenden Vorrechte, zuweilen in Betracht kommen, wenn jetzt noch eine übersichtliche Kenntniß von den ursprünglich zu Lehn-Rechten verliehenen Westpreuß. Landgütern zu erlangen wäre. Unglücklicher Weise hat man aber bei Anlegung der Hypothekenbücher über die adeligen Güter bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder unterlassen, die Verleih-Urkunden zu den Hypotheken-Acten zu bringen; man hat gar keine Rücksicht auf die vormalige Lehnseigenschaft dieser Güter genommen, sondern sich zur Feststellung der jedem adeligen Gute zustehenden Vorrechte lediglich auf die bei Einführung der Contributions-Verfassung der Provinz aufgenommenen Verhandlungen verlassen. Eine Sammlung der Güter-Privilegien ist nicht vorhanden, und es läßt sich in Ermangelung derselben ohne große Schwierigkeiten nicht mehr ermitteln, welche Landgüter in Westpreußen ursprünglich zu Lehenrechten verliehen sind.

Auch solche Lehengüter, deren Obereigenthum nicht dem Landesherrn, sondern einem Privatmanne oder einer Corporation zusteht, sind in Westpreußen nicht vorhanden. Zwar hat man zuweilen zu dieser Klasse von Lehengütern das adelige Gut Wischnau oder Wisniewo gerechnet, weil dasselbe nach der Verleih-Urkunde vom Freitage nach Weihnachten 1325 vom damaligen Bischofe von Kulm und Pomesanien unter Auferlegung der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten verliehen ist. Die einem Landgute auferlegte Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist aber kein Kennzeichen seiner Lehenseigenschaft; vielmehr ist das Gut Wischnau ausdrücklich zu kölmischen Rechten und als vollständiges freies Eigenthum verliehen. Daher hat das Königl. Ober-Landesgericht zu Königsberg, welchem früherhin die Führung des Hypothekenbuchs von diesem im Löbauschen Kreise gelegenen adeligen Gute delegirt war, in demselben dieses Gut mit Recht als adeliges Gut be-

nannt, wiewohl die Enschränkung darauf ruhet, daß Hypothekenschulden nur mit Einwilligung des Bischofs von Kulm eingetragen werden dürfen.

Dessenungeachtet giebt es in Westpreußen Landgüter, welche mit Lehengütern einige Aehnlichkeit haben. Namentlich gehören dahin die sogenannten Lahn- und Quartgüter, über deren Eigenthümlichkeiten ein im neunten Bande von Klein's Annalen enthaltener und unter den Beilagen wieder abgedruckter Aufsatz nähere Nachricht ertheilt.

Mit größerem Rechte ließen sich zu den Lehengütern die den Scharfrichtern in Westpreußen zu Lehenrechten verliehenen Scharfrichtereien und Abdeckerei-Nutzungen zählen, zumal in den Lehensbriefen ausdrücklich enthalten ist, daß das Recht des Scharfrichters zu Magdeburgischen beider Kinder Rechten, d. h. als Weiber-Lehen, verliehen sey.

Indessen ist durch das Justizministerial-Rescript vom 24. August 1818 festgesetzt, daß dergleichen Scharfrichtereien für wirkliche Lehengüter nicht geachtet werden können. Das Weitere hierüber wird beim 22. Titel des 1. Theils des Allgem. Landrechts angeführt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Erbzinsgütern.

§. 695. §. 488. Das Recht des Erbzinsmannes kann auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingeschränkt seyn.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 1. §. 1. S. 153.)

Allein das Preuß. Landrecht verwechselt die Begriffe von Erbpacht (Erbbeständniß) und Erbzinsrechten, daher der Inhalt der Urkunden hauptsächlich entscheiden muß, ob das eine oder das andere verliehen sey. Zeitemphyteutische Güter kommen übrigens in Westpreußen sehr häufig vor.

§. 489. Soll der Werth von Grundstücken, welche nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren in Erbzins verliehen sind (so genannte zeitemphyteutische), abgeschätzt werden, so bildet der reine Ertrag des Grundstückes, nach der Dauer des

Nutzungsrechtes, mit Abrechnung des Interusurii, den Capitalswerth.

(Rescript vom 8. Septbr. 1804.)

§. 490. Der Erbzinsmann kann sein nutzbares Eigenthum ohne die Einwilligung des Obereigenthümers mit Zinsen oder Dienstbarkeiten nicht belasten. §. 697.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 2. §. 6. S. 155.)

§. 491. Verpfändungen ohne die Einwilligung des Obereigenthümers sind unstatthaft. §. 707.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 5. §. 6. S. 94.)

§. 492. Doch ist die im §. 29. des Edicts v. 14. Septbr. 1811 bestimmte Einschränkung der Verschuldung nur von denjenigen bäuerlichen Wirthen zu verstehen, welchen das Eigenthum ihrer Höfe bereits nach Inhalt jenes Edicts verliehen ist, und findet auf bäuerliche Besitzer, welche ihre Höfe noch aus andern Rechtstiteln, namentlich also noch als Zeitemphyteuten besitzen, keine Anwendung. Vielmehr muß wegen der von solchem Besitzer bis zur Auseinandersetzung aufgenommenen Schulden der §. 25. des angeführten Gesetzes zur Ausführung kommen.

(Rescript vom 12. Januar 1824.)

§. 493. Laudemiengelder können nur dann gefordert werden, wenn sie in den Erbverschreibungen ausdrücklich ausbedungen, oder wenn in vorhergegangenen Fällen von demselben Grundstücke oder von andern, an demselben Orte und unter derselben Herrschaft gelegenen Grundstücken gleicher Art, Laudemiengelder entrichtet sind. §. 714.

Die Ausdrücke: Laudemium, Consens- oder Approbationsgeld sind für gleichbedeutend zu achten.

Es versteht sich von selbst, daß die Laudemiengelder durch das Allgem. Landrecht nicht haben in Westpreußen eingeführt werden sollen, wenn sie hier nicht schon früher üblich waren. Früherhin waren sie aber in der ganzen

Provinz nicht üblich, und sie wurden von den Erbzinsgütern nur dann gefordert, wenn in der Verschreibung die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung ausdrücklich festgesetzt war. Diesem Grundsatze gemäß ist von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder vielfältig dem Obereigenthümer das Recht, Laudemiengelder zu fordern, abgesprochen und daher dieser Grundsatz auch im neuesten Entwurfe eines Westpreuß. Provinzialrechts, Zusatz 35, ausgesprochen worden.

§. 494. Bei nothwendigen Subhastationen kann der Obereigenthümer nur dann Laudemiengelder fordern, wenn solches im Vertrage ausgemacht, oder dieß Recht durch Observanz erworben ist.

Die Westpreuß. Erbzinsgüter können weder nach den Grundsätzen des römischen Rechts von Emphyteusen, noch nach denen des Allgem. Landrechts beurtheilt werden, sie sind vielmehr eine eigenthümliche Art von getheiltem Eigenthum. Das römische Recht versteht unter Emphyteuse ganz etwas Anderes, als was man in Westpreußen darunter versteht; die Vorschriften des Allgem. Landrechts sind aber nur auf diejenigen Erbzinsgüter anwendbar, welche erst nach dem 1. Junius entstanden sind. Das Preuß. Landrecht von 1721 vermischt offenbar die Begriffe von Erbpachts- und Erbzinsgütern, es enthält wenig über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Laudemien, in der Regel muß daher der Erbzinsvertrag über den Anspruch des Obereigenthümers auf Laudemiengelder entscheiden. Hat sich darin der Obereigenthümer dieses Recht bei allen Besitzveränderungen, oder bei allen Verkäufen vorbehalten, so wird dasselbe auch bei nothwendigen Subhastationen Statt finden; gemeinhin enthält der Vertrag aber darüber nichts, und dann kann der Obereigenthümer Laudemiengelder nur in so weit fordern, in so weit er in der bei Observanzen provinzialgesetzlich vorgeschriebenen Art (Zusatz zu §. 3. der Einleit.) nachweist, daß er das Recht dazu durch Observanz erworben habe.

Nach diesen Grundsätzen dürfte das Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig v. 30. Aug. 1828 (Danzig. Amtsbl. 1828. S. 246.) zu berichtigen seyn.

§. 716. §. 495. Außer den Erben in absteigender Linie sind auch andere Verwandte, wenn sie den

Erbzinsmann titulo universali beerben, von der Lehnwaare frei.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 3. §. 3. S. 156.)

§. 496. Die Lehenwaare (Laudemium) muß, wo nicht andere Bestimmungen vorhanden sind, mit Zehn vom Hundert des Kaufgeldes entrichtet werden. §. 720.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 3. §. 3. S. 156.)

§. 497. In Retractsfällen erlegt nicht der erste Käufer und der Retrahent, jeder für sich, die Lehnwaare, sondern nur der Letztere allein, und der Käufer muß, wenn er sie bereits entrichtet hat, vom Retrahenten dafür entschädiget werden. §. 737 fg.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 7. A. 5. §. 19.)

§. 498. Wenn der Obereigenthümer die Annahme des Zinses verweigert, so muß der Erbzinsmann den Zins gerichtlich deponiren. §. 772.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 9. A. 2. §. 4. S. 155.)

§. 499. Der Obereigenthümer, welcher das Gut deßhalb einzieht, weil der Erbzinsmann seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, ist nicht schuldig, dem letztern die gemachten Verbesserungen zu erstatten. §. 791. 804.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 2. §. 3. S. 155.)

§. 500. Zieht aber der Obereigenthümer das Grundstück entweder wegen Ablaufs der bestimmten Zeit, oder vermöge des ihm zustehenden Vorkaufsrechtes, folglich nicht wegen einer den Erbzinsmann treffenden Verschuldung ein, so muß er die Verbesserungen ersetzen.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 9. A. 3. §. 1. S. 156.)

Dieses folgt aus dem vorstehenden Paragraph, und so ist auch von dem Königl. Ober-Landesger. zu Marienwerder stets erkannt; z. B. in Sachen des Fiscus contra Pawlowski von 1825. F. N. 99.

§. 501. Der Obereigenthümer ist schuldig, die Entsagung anzunehmen, wenn der Erbzinsmann durch Umstände in seiner Person, oder durch an- §. 808.

dere rechtmäßige Ursachen verhindert wird, den Erbzinsvertrag fortzusetzen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 2. §. 5. S. 155.)

§. 816. §. 502. Bei Besitzveränderungen bloßer Zinsgüter (I, 18. 680.) findet, wenn nicht besondere Verträge ein Anderes bestimmen, das Laudemium nicht Statt.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 3. §. 3. S. 156.)

Es fragt sich sogar, ob es in Westpreußen Zinsgüter im Sinne des Allgem. Landrechts giebt. Sind aber deren vorhanden, so müssen über ihre Rechtsverhältnisse gegen den Zinsberechtigten lediglich die Erbverschreibungen entscheiden; und wenn darin ein Laudemium nicht ausgemacht ist, so findet dasselbe auch nicht Statt, weil nach der angeführten Stelle des Preuß. Landrechts das Laudemium nur bei getheiltem Eigenthume, aber nicht von solchen Grundstücken gefordert werden kann, welche das vollständige, wenn auch mit einem Zinse belastete, Eigenthum ihrer Besitzer sind.

Zwanzigster Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 3. §. 503. Dem Verkäufer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache steht, so lange die erstere noch im Besitze des Käufers ist, wegen des rückständigen Kaufschillings ein stillschweigendes Pfandrecht zu.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 7. §. 3. S. 98.)

§. 10, 119. §. 504. Der Vermiether und Verpächter kann das ihm zustehende stillschweigende Pfandrecht, nachdem er zuerst gegen den Eigentlich-Verpflich-

teten geklagt, aber dadurch seine Befriedigung nicht erhalten hat, gegen jeden dritten, auch redlichen, Besitzer verfolgen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 9. §. 4, 5. S. 101. und A. 10. §. 2. S. 102. Vergl. Zusatz zu I, 21, 395.)

§. 505. Eine bereits verpfändete Sache kann, wenn das Pfandrecht des ersten Gläubigers nicht verschwiegen wird, mit rechtlicher Wirkung einem zweiten Gläubiger verpfändet werden. §. 24. u. 36.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 5. A. 6. §. 6. S. 96.)

§. 506. Ist das bewegliche Pfand nicht ausgelöst, so hat der Pfandgläubiger nach Jahr und Tag das Recht, das Pfandstück außergerichtlich zu verkaufen. §. 28.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 4. A. 2. §. 12.)

§. 507. Der jüngere Pfandgläubiger, welcher den ältern befriedigt, erhält dadurch ein ausschließliches Pfandrecht. §. 41.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 8. §. 2. S. 91.)

§. 508. Wenn der Gläubiger sich das Pfand zuschlagen lassen und dasselbe in Zahlungsstatt ohne Vorbehalt angenommen hat, so wird, wenn dasselbe zu seiner völligen Befriedigung nicht zureicht, der Ueberrest für stillschweigend erlassen angenommen. §. 43. u. 50.

(Preuß. Landr. B. 1. Tit. 39. A. 4. §. 2. S. 144. Vergl. Anmerkung zu I. 1, 16.

§. 509. Ob die Westpreuß. Landschaft befugt sey, wegen eingetragener, aber bei der nothwendigen Subhastation des verpfändeten Guts ausgefallener Pfandbriefs-Capitalien die Person Desjenigen in Anspruch zu nehmen, welcher die Pfandbriefe hat eintragen lassen, ist gesetzlich nicht bestimmt. §. 45.

Daß die Landschaft befugt sey, sich wegen rückständiger Pfandbriefszinsen an das persönliche Vermögen des Gutsbesitzers zu halten, und sogar zu verlangen, daß die Concursbehörde diese Zinsenreste aus der Mobi-

liarmasse vorschieße, ist im Westpreuß. Landschaftsreglement vom 19. April 1787. B. 2. K. 5. §. 32. ausdrücklich vorgeschrieben, und stimmt auch mit dem gemeinen Recht überein; dadurch wird aber die obige Frage nicht entschieden. Das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder nimmt an, daß die landschaftlichen Darlehen sich von andern Hypothekenforderungen nur in so weit unterscheiden, als solches in den §§. 1. 2. Cap. 1. des Landschaftsreglements selbst bemerkt ist, und daß daher derjenige Gutsbesitzer, welcher ein landschaftliches Anlehen aufnimmt oder als Selbstschuldner übernimmt, auch persönlich dafür hafte. Indessen fehlt es nicht an Gründen zur Vertheidigung der entgegengesetzten Meinung.

§. 53. 494. §. 510. Durch diese Vorschriften sind die des Preuß. Landrechts von 1721 (B. 4. T. 5. A. 9. §. 4, 5. S. 101 u. 102.) aufgehoben.

(Rescript vom 17. Januar 1799.)

§. 71. §. 511. Guts-Inventarienstücke, mit Ausschluß des Super-Inventariums, können nicht abgesondert verpfändet werden.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. Art. 2. §. 3. S. 90.)

§. 512. Auch im Proceß begriffene Gegenstände sollen nicht verpfändet werden.

(Ebendaselbst §. 4. S. 90.)

§. 513. Servituten auf städtische Grundstücke können abgesondert kein Gegenstand einer Verpfändung seyn.

(Ebendaselbst §. 5. S. 91.)

§. 113. §. 514. Auch künftige Sachen können durch eine Generalhypothek verpfändet werden.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 3. §. 1. S. 91.)

Dieß erstreckt sich also auch auf stillschweigende Hypotheken.

§. 114. 335. §. 515. Die Handelsleute zu Elbing sind befugt, mit den Ausländern, welche Waaren und Producte dorthin bringen, über die künftigen Producte ihrer Güter und überhaupt über die von ihnen dorthin zu bringenden Waaren gültige Verpfändungsverträge mit voller Wirkung zu schließen, dergestalt, daß der Gläubiger sein Pfand-

recht gegen jeden Besitzer der verpfändeten Effecten verfolgen und sich daraus bezahlt machen kann, ohne daß ihm der Mangel der Uebergabe daran hinderlich seyn soll.

§. 516. Ein solcher Verpfändungsvertrag soll jedoch gegen den dritten Besitzer nur auf eine jährliche Abkunft gelten, dergestalt, daß das Pfandrecht nur auf diejenigen Waaren und Producte sich erstreckt, welche das erste Mal nach geschlossenem Vertrage wirklich eingebracht worden, folglich auf die einzubringenden Producte und Waaren mehrerer folgenden Jahre nicht ausgedehnt werden kann.

§. 517. Will der Gläubiger sich die Producte aus den Gütern des Schuldners auf längere Zeit durch Pfandrecht sichern, so muß er ein auf die Güter selbst, bei dem Gerichte, unter welchem sie liegen, gültig bestelltes Pfand- und Hypothekenrecht aufweisen können, wodurch jedoch ältern hypothekarischen Gläubigern die etwa auf ein solches Gut erlangten und nach dasigen Gesetzen vorzüglichen Rechte keineswegs benommen werden.

§. 518. In beiden Fällen sind die Pfandverträge gegen den dritten Inhaber der verpfändeten Effecten nur in sofern gültig und von rechtlicher Wirkung, als sie in das Pfandbuch eingetragen worden.

§. 519. Das Pfandbuch wird in Elbing von dem Director des dortigen Stadtgerichts geführt. Von der geschehenen Eintragung müssen jederzeit, jedoch ohne Benennung des Pfandgläubigers, die Commerz- und Admiralitäts-Collegien zu Königsberg und Danzig und das Handelsgericht zu Memel benachrichtigt werden.

§. 520. Der dritte Inhaber der verpfändeten Effecten ist nicht befugt, den Pfandgläubiger an den Hauptschuldner oder dessen Bürgen zu ver-

weisen; es sey denn, daß der letztere sich in den königl. Landen aufhalte, und bekanntlich Zahlung zu leisten im Stande sey.

§. 521. Ist der dritte Inhaber als ein redlicher Besitzer anzusehen, so ist der Pfandgläubiger schuldig, ihm die verwendeten Transport- und anderen Kosten, wodurch der Werth der Waaren erhöhet worden, zu vergüten.

§. 522. Unter mehreren preuß. Kaufleuten, als Pfandgläubigern Eines Schuldners, bestimmt die Zeit der gerichtlichen Eintragung in das Pfandbuch das Vorzugsrecht.

§. 523. Jeder preuß. Kaufmann ist berechtiget, bei den oben genannten Gerichten Erkundigung einzuziehen, auf wie hoch der Ausländer seine Producte und einzubringenden Waaren bereits verpfändet habe.

§. 524. Das aus der Eintragung entstandene Pfandrecht kann nur an Einen Kaufmann abgetreten werden.

(Ostpreuß. Prov.-Recht, Zusatz 72. — Cabinetsbefehl vom 29. Julius 1815. — Gesetz-Samml. 1815. S. 190. Marienw. Amtsbl. 1815. S. 373.)

§. 525. Das Pfandwesen von Schiffen gehört an Orten, wo sich kein Seegericht befindet, vor die Ortsgerichte.

(Rescript vom 17. Octbr. 1811 und Allg. Ger.-Ordn. Th. 2. Tit. 1. §. 5.)

§. 127. §. 526. Durch die Befriedigung des Pfandgläubigers allein, ohne Abtretung des Pfandrechts, tritt ein Dritter nicht in dessen Pfandrechte; der Pfandgläubiger kann ihm selbige auch nur mit Einwilligung des Schuldners abtreten.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 8. §. 3. S. 100.)

§. 140. 231. §. 527. Einem Vertrage, wodurch dem antichretischen Pfandbesitzer eines Grundstückes die Rechnungslegung im Voraus erlassen wird, darf die

gerichtliche Bestätigung nicht verweigert werden, wenn der nach wirthschaftlichen Grundsätzen ausgemittelte reine Ertrag den doppelten Betrag der gesetzlichen Zinsen nicht erreicht.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 4. §. 4. S. 93.)

§. 528. Der Pfandinhaber hat die Vermu- §. 189.
thung für sich, daß ein am Pfande eingetretener Schaden, oder der Verlust des Pfandes ohne seine Schuld geschehen sey. Behauptet der Verpfänder das Gegentheil, so muß er den Beweis darüber führen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 6. §. 5. S. 96.)

§. 529. Der Pfandgläubiger kann die Ver- §. 250.
jährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen zum Erwerbe des Eigenthums des Pfandes von dem Zeitpunkte der Beendigung des Pfandvertrages anfangen.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 4. A. 2. §. 10. S. 44.)

Diese Vorschrift widerspricht auch nicht der im B. 3. Tit. 4. Art. 1. §. 10.)

§. 530. Siehe Zusatz zu I, 2, 9. §. 299.

§. 531. Seeschiffe nebst ihrem Geräthe und §. 300.
Zubehör gehören zu den beweglichen Sachen.

(Preuß. Seerecht Kap. 1. Art. 17. S. 5.)

§. 532. Die Führung des Hypothekenbuchs §. 395.
über das Erbpachtsrecht auf Grundstücke, welche in den Gerichtsbezirken der Land- und Stadtgerichte zu Danzig, Thorn, Kulm, Graudenz, Strasburg und Löbau liegen, ist diesen Gerichten unbedingt;

§. 533. Den übrigen Gerichten aber ist die Führung des Hypothekenbuchs über die Erbpachtsrechte auf Grundstücke ihres Gerichtsbezirkes nur in so fern übertragen, als die Grundfläche solcher Grundstücke nicht 4 kulmische Hufen beträgt.

(Justizministerial-Rescr. vom 14. April 1820.)

§. 534. Zur Veräußerung der Pertinenzstücke §. 443.

bepfandbriefter adeliger Güter bedarf es nicht der Zuziehung der Pfandbriefsinhaber, sondern bloß der Einwilligung der Provinzial-Landschaftsdirection.
(Rescript von 30. März 1827.)

Uebrigens ist die Geschichte der Ostpreuß. zugleich die der Westpreuß. Hypothekenverfassung; erstere findet man in (Leman's) Anleitung zur Einrichtung der Hypotheken-
§. 444. bücher bei den Unterger. in Lithauen. Insterburg 1823. 4.

§. 535. Wenn das bepfandbriefte Gut ganz oder zum Theil vererbpachtet, das Hypothekenbuch über das Erbpachtsrecht aber noch nicht angelegt und folglich das Pfandbriefs-Capital in dasselbe noch nicht übertragen worden; so hat die landschaftliche Behörde nicht das Recht, sich wegen Capital oder Zinsen gerade zu an das Erbpachtsgut zu halten, sondern sie muß gegen den Erbpächter Klage erheben.
(Schreiben des königl. Ober-Landesger. zu Marienw. an die westpreuß. General-Landschaftsdirection vom 25. April 1828.)

§. 501, 505. §. 536. Auch die Landschaft kann, bei eintretender Unzulänglichkeit des bepfandbrieften Guts, zum Nachtheil der übrigen Hypothekengläubiger, auf mehr als zweijährige Zinsenrückstände nicht Anspruch machen.

Offenbar hat man bei Errichtung der landschaftlichen Creditsysteme und insbesondere bei Entwerfung des Westpreuß. Landschaftsreglements vom 19. April 1787 den Fall nicht vorausgesehen, daß ein bepfandbrieftes Gut mehr als zwei Jahre mit den Pfandbriefszinsen in Rückstand kommen könne, vielmehr glaubte man, durch die strengen Vorschriften wegen Beitreibung der Zinsenreste, einem solchen Ereigniß vollkommen vorgebeugt zu haben. In der That war damals, wenn man mit Bewilligung der landschaftlichen Darlehen vorsichtig genug verfuhr, der Fall, daß die Gutseinkünfte zur Deckung der laufenden Zinsen nicht zureichen sollten, ohne die gänzliche Umwälzung aller landwirthschaftlichen Verhältnisse kaum denkbar; eine solche Umwälzung trat aber durch den Krieg von 1806 u. 1807 und seine Folgen, und späterhin durch die veränderte Steuerverfassung wirklich ein, der Ertrag der

Landgüter wurde dadurch theils unterbrochen, theils bedeutend geschmälert, und er gerieth bald mit den eingetragenen landschaftlichen Darlehen und den davon zu entrichtenden Zinsen in ein so großes Mißverhältniß, daß nothwendig mehr als zweijährige Zinsenrückstände entstehen mußten. Von jetzt ab mußte demnach die Rechtsfrage zur Sprache kommen, ob die Landschaft wegen der mehr als zweijährigen Zinsenrückstände der am Rande allegirten Vorschrift des Allgem. Landrechts unterworfen sey, und diese Rechtsfrage zu erörtern, ist der Gegenstand der gegenwärtigen Anmerkung.

Die Vorschrift des Allg. Landrechts,

> daß bei eintretender Unzulänglichkeit eines, mehreren Gläubigern zur Hypothek verschriebenen Grundstücks nur zweijährige Zinsenrückstände mit der Hauptforderung gleiche Vorzugsrechte (Priorität) haben,

spricht ganz allgemein, sie macht zu Gunsten der landschaftlichen Creditsysteme keine Ausnahme, und ihre Anwendung wird durch etwa vorhandene, entgegenstehende Provinzialgesetze nicht ausgeschlossen. Es kommt folglich darauf an, ob diese Ausnahme, oder dieses Vorrecht der Landschaft, durch die Landschaftsreglements und namentlich das Westpreußische, wo nicht ausdrücklich und bestimmt, doch indirect vorgeschrieben sey.

Bei der sorgfältigsten Prüfung dieser Reglements haben wir irgend etwas hierauf Bezügliches nicht auffinden können, vielmehr ergiebt sich daraus deutlich, daß man die Vorschriften wegen schleuniger Beitreibung der Zinsenreste durch Execution und Sequestration für vollkommen zureichend hielt, das Anschwellen mehr als zweijähriger Zinsenrückstände gänzlich zu verhindern. Nur daran dachte man, daß die Landschaft hin und wieder in die Nothwendigkeit kommen könnte, die Zinsen eines halbjährigen Termins vorzuschießen, und dazu wurde Th. 3. Kap. 5. §. 47. ein eigener Fonds bestimmt.

Zwar scheint Rabe in seiner Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, Th. 1. S. 22. 23., anzunehmen, daß die Landschaften befugt wären, sich aus den Gutseinkünften wegen aller Zinsenrückstände bezahlt zu machen; allein er hütet sich wohl, diesen Grundsatz klar und deutlich auszusprechen, am wenigsten dehnt er denselben gar auf ein angebliches Vorrecht der Landschaft aus, ihre Be-

friedigung wegen mehr als zweijähriger Zinsenrückstände, wenn die Gutseinkünfte nicht zureichen, sogar aus den Kaufgeldern zu fordern. Er bezieht sich überdieß, a. a. O. S. 23., auf Stellen der Landschaftsreglements, welche über die jetzige Frage keineswegs entscheiden, denn sie alle gedenken nicht der ältern als zweijähriger Rückstände.

Ist hiernach das angebliche Vorrecht der Landschaft, wegen der mehr als zweijährigen Zinsenreste zum Nachtheil der später eingetragenen Hypothekengläubiger, bei der Unzulänglichkeit der Gutseinkünfte vorzugsweise aus den Kaufgeldern zu fordern, durch ausdrückliche Gesetze nicht begründet, so fragt sich weiter, ob sich dieses Vorrecht etwa aus dem Wesen der landschaftlichen Creditsysteme als nothwendig ergebe. Man könnte in dieser Hinsicht vielleicht behaupten, daß, da die Pfandbriefszinsen an die Pfandbriefsinhaber schlechterdings bezahlt werden müssen, die Landschaft aber zur Deckung ausfallender landschaftlicher Zinsen keinen Fond besitze, nothwendig die mehr als zweijährigen Zinsen, zugleich mit dem Capital, vorzugsweise vor den übrigen Hypothekengläubigern aus den bereitesten Beständen an Gutseinkünften und Kaufgeldern berichtiget werden müssen, weil sonst die Landschaften gar nicht bestehen können.

Gegen diese Ansicht müssen wir zuvörderst einwenden, daß, wenn die vorausgesetzten Verhältnisse auch vollkommen gegründet wären, dieser Umstand zwar den Gesetzgeber veranlassen könnte, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand für künftige Fälle zu ergänzen; dadurch erhält aber die Landschaft kein Recht, sich aus ihrer Verlegenheit durch Beeinträchtigung der bereits wohlerworbenen Rechte der übrigen Hypothekengläubiger zu ziehen, und diese Gläubiger sind nicht schuldig, sich solches gefallen zu lassen. Schon hierdurch verliert die aufgestellte Ansicht ihre Wirkung; aber sie beruhet auch auf unrichtigen Voraussetzungen.

Die Landschaft ist, ihrem Wesen nach, nichts Anderes als ein, von sämmtlichen adeligen Gutsbesitzern der Provinz gebildetes, vom Staate genehmigtes und bestätigtes Privatgeldinstitut (Lombard), welches für eigene Rechnung Gelder an- und ausleihet. Für eigene Rechnung, denn sie nimmt von ihren Schuldnern (den adeligen Gutsbesitzern, welche landschaftliche Darlehen empfangen haben) mehr Zinsen ein, als sie ihren Gläubi-

gern, den Pfandbriefsinhabern, auszahlt, und die durch ihre Geldgeschäfte gewonnenen Ueberschüsse sind zum Vortheil des Instituts bestimmt. Von den gewöhnlichen Privat-Pfand- und Leihanstalten unterscheidet sich die Landschaft nur dadurch, daß sie ausschließlich an die Gesellschaftsmitglieder gegen Hypothekenurkunden, welche unter dem Namen der Pfandbriefe, auf den Inhaber lauten, Gelder ausleihet, daß sie ihren eigenen Gläubigern zu ihrer Sicherheit nicht bewegliche Pfänder, sondern das gesammte Grundeigenthum ihrer Gesellschaftsmitglieder anweist, und daß ihr hinsichts ihrer innern Verwaltung, hinsichts ihrer Verhältnisse gegen die Pfandbriefsinhaber, und hinsichts ihrer Rechte gegen ihre Schuldner, bestimmte und in den Reglements vollständig aufgezeichnete Vorrechte bewilliget sind, welche aber, wie alle Privilegien, eine ausdehnende Erklärung nicht zulassen.

In dieser rechtlichen Natur der landschaftlichen Creditsysteme liegt nichts, was die Landschaft berechtigen könnte, ihren Vortheil gegen die ausdrücklichen Vorschriften der allgemeinen bürgerlichen Gesetze, mit dem Nachtheil der übrigen Hypothekengläubiger, zu suchen; ihre Sache ist es, die zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erforderlichen Fonds zu beschaffen, und wenn diese Fonds nicht zureichen, so folgt daraus für diejenigen, welche zur Societät nicht gehören, besonders aber für die nacheingetragenen Hypothekengläubiger, keine Verbindlichkeit, ihre wohlerworbenen Rechte der Landschaft zum Opfer zu bringen. Wie sollte also in dem Wesen der landschaftlichen Creditsysteme die Nothwendigkeit liegen, ihr mehr als zweijährige Zinsenrückstände zuzusprechen?

Daß die Landschaft zur Deckung ausfallender Zinsen keinen Fond besitze, ist unrichtig, sie hat eigenthümliche Fonds, welche bereits sogar zur Deckung ausgefallener Capitalien verwendet sind, und reichen diese nicht mehr hin, so bleibt das Grundvermögen der Gesellschaftsmitglieder verhaftet.

Aber man hat das behauptete Vorrecht der Landschaft aus dem §. 287. der Concursordnung herleiten wollen, weil darin von dem Rechte der Landschaft, sowohl die Gutseinkünfte als die Kaufgelder wegen ihrer sämmtlichen Forderungen ohne Ausnahme, vorzugsweise zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, die Rede seyn soll. Da Mancher auf diese Deduction ein besonderes

Gewicht legt, so dürfte es der Mühe werth seyn, sie näher zu beleuchten.

Zuvörderst enthält der §. 287. der Concursordnung nichts Anderes und Mehreres, als was bereits in dem oben angeführten §. 31. Kap. 5. Th. 3. des Westpreuß. Landschaftsreglements enthalten ist; beiderlei Vorschriften haben aber lediglich den Zweck, die Landschaften von den Kosten und Weitläuftigkeiten des gerichtlichen Creditverfahrens zu befreien, keinesweges hat ihnen dadurch stillschweigend ein Recht eingeräumt werden sollen, mehr Zinsenrückstände zu verlangen, als jeder andere Hypothekengläubiger, im Falle der Unzulänglichkeit der verpfändeten Sache, nach den allgemeinen Gesetzen zu fordern berechtiget ist.

Um die Landschaft von den Kosten und Weitläuftigkeiten des gerichtlichen Concursverfahrens zu befreien, ist ihr die eigene Sequestration der bepfandbrieften adeligen Güter, die Verwaltung und die Verwendung der Gutseinkünfte übertragen; sie tritt folglich in so weit in die Stelle der Gerichte; und so wie diese bei Vertheilung der Gutseinkünfte nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren müssen, eben so muß auch die Landschaft danach verfahren. Durch die eigene Verwaltung und Vertheilung der Gutseinkünfte hat die Landschaft allerdings das physische Vermögen erhalten, die Gutseinkünfte, vorzugsweise und zum Schaden der nacheingetragenen Hypothekengläubiger, zu ihrem eigenen Vortheil zu verwenden; daraus folgt aber keineswegs, daß sie auch das moralische Vermögen oder das Recht dazu habe. Die Landschaft ist, als Privat-Leihanstalt, eine mystische oder moralische Person, aber die moralischen Personen (Gesellschaften und Körperschaften) sind so gut wie die physischen, wie jeder Unterthan, schuldig, die Gesetze zu befolgen; sie würde daher die ihr bei der eigenen Sequestration der bepfandbrieften adeligen Güter verliehene Gewalt mißbrauchen, wenn sie die Gutseinkünfte nicht nach den allgemeinen Gesetzen über den Umfang der Vorzugsrechte der Hypothekengläubiger vertheilen, sondern sie für sich behalten wollte. Ein Mißbrauch aber giebt kein Recht, und wenn sie sich ungebührliche Vorrechte anmaßt, so steht dem verletzten Hypothekengläubiger, wo nicht der Weg Rechtens, doch wenigstens der der Beschwerde und des Recurses offen. Hinsichts der Kauf-

gelder hat die Landschaft nicht einmal das physische Vermögen, dem Hypothekargläubiger Unrecht zu thun, denn die Subhastation der bepfandbrieften Güter geschieht nicht bei den Landschaftsdirectionen, sondern bei den Gerichten, und die Kaufgelder sollen nicht an die Landschaftscasse, sondern in das gerichtliche Depositorium gezahlt werden. Verlangt aus diesen die Landschaft ein Vorzugsrecht, welches die übrigen Hypothekargläubiger nicht anerkennen, so muß darüber vom Gericht erkannt werden.

Dazu kommt, daß das angebliche Vorrecht der Landschaft, ohne den übrigen Hypothekengläubigern das höchste Unrecht zu thun, gar nicht realisirt werden kann. Zugegeben daß, wenn die Landschaft wirklich ein solches Vorrecht hätte, derjenige Gläubiger, welcher hinter der Landschaft ein Darlehen bewilliget, die Folgen der Vorzugsrechte der Landschaft sich selbst beizumessen hat; er hätte das Darlehen nicht geben sollen. Aber sehr oft werden die zur ersten Stelle eingetragenen Privatdarlehen späterhin in Pfandbriefe umgeschrieben, der nachstehende, bereits eingetragene Hypothekengläubiger wird dabei nicht zugezogen, er wird nicht einmal davon benachrichtiget, er hat kein Recht, danach zu fragen, und wenn er endlich davon zufällig Kenntniß erhält, so hat er kein Recht zum Widerspruche. Er kommt mithin um seine, durch die Eintragung erworbenen Rechte, ohne daß er es weiß und abwenden kann. Unmöglich kann diese Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte die Absicht des Gesetzgebers seyn, vielmehr kann der Gläubiger fordern, daß er bei Vertheilung der Gutseinkünfte und Kaufgelder nach der am Rande angeführten Vorschrift des Allgem. Landrechts behandelt werde.

Indessen hat bisher das königl. Ober-Landesgericht von Westpreußen keine Veranlassung gehabt, über das vorgebliche Vorrecht der Landschaftsdirectionen, bei der Unzulänglichkeit der Gutseinkünfte und Kaufgelder mehr als zweijährige Zinsenrückstände zu fordern, zu urtheilen, weil sich die betheiligten Hypothekargläubiger jenes Vorrecht bis jetzt immer ohne Widerspruch haben gefallen lassen, und die aufgestellte Rechtsfrage wird erst dann zur gerichtlichen Entscheidung kommen, wenn ein Hypothekargläubiger darüber gerichtliches Erkenntniß fordert. In diesem Falle versteht es sich jedoch von selbst, daß die Landschaft, wie jeder andere Hypothekargläubiger, wegen

der aus den Indultjahren noch rückständigen Zinsen, das im §. 329. des Anhangs zur Allgem Gerichtsordn. vorbehaltene gesetzliche Vorzugsrecht in Anspruch zu nehmen berechtiget ist. Dagegen wird aber auch der Gläubiger der Landschaft wegen der übrigen Zinsenrückstände einwenden dürfen, daß, wenn die Landschaft, ihrer Pflicht gemäß, bei Einziehung der Zinsenreste streng nach Vorschrift des Landschaftsreglements verfahren, wenn sie folglich stets ungesäumt die Sequestration eingeleitet, diese aber nur so lange, als ein Erfolg zu erwarten war, fortgesetzt, und sobald diese Aussicht verschwand, sofort auf Subhastation angetragen hätte, vieljährige Zinsenreste gar nicht hätten entstehen können. Wollte die Landschaft den Gutsbesitzern aus Mitleid eine längere Nachsicht bewilligen, so mag der Beweggrund recht löblich seyn, aber die Landschaft konnte auf Kosten des nacheingetragenen Hypothekargläubigers nicht Wohlthaten bewilligen.

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte.

§. 575. **§. 537. Das Näherrecht findet nur Statt beim freiwilligen Verkauf, bei freiwilliger Subhastation, oder bei Angabe des Grundstücks an Zahlungsstatt.**

(Preuß. Landr. B. 4. T. 7. A. 5. §. 6. S. 139.)

Zwar ist das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht durch §. 3. der Verordnung vom 9. Octbr 1807 (Gesetz-Samml. 1806 — 1810. S. 171.) in der Regel aufgehoben; da aber dasselbe bei Erbzinsherren, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird, auch noch fernerhin eintreten soll, das vertragsmäßige oder durch Verjährung erworbene Vorkaufs- oder Näherrecht aber ganz und gar nicht aufgehoben ist, so bleiben in so weit die gesetzlichen Vorschriften darüber gültig.

§. 538. Bei einem Verkaufe durch nothwendige Subhastation kann das Vorkaufs- oder Näherrecht niemals ausgeübt werden.

(Ebendas. §. 10. S. 140.)

§. 539. Auch nicht, wenn Grund und Boden in der Absicht veräußert wird, damit darauf eine Kirche, ein Kirchhof oder eine Schule errichtet oder der Platz zu gottesdienstlichen oder Gemeindezwecken benutzt werde.

(Ebendaselbst.)

Doch scheint hier nur vom Familien-Näherrecht die Rede zu seyn.

§. 540. Auch nicht bei Tauschverträgen.

(Ebendaselbst §. 1. 4. S. 138. 139.)

§. 541. Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Veräußerung für Tausch oder Verkauf zu achten sey, so soll das Geschäft für einen Verkauf gehalten werden:

1. wenn das zum vertauschten Grundstücke zugegebene Geld den Werth des vertauschten Grundstückes erreicht oder übersteigt;
2. wenn das vertauschte Gut zum Behuf dieses Tausches abgeschätzt ist;
3. wenn für das Grundstück in Stelle des Kaufgeldes bewegliche Sachen gegeben sind.

(Ebendaselbst §. 4. 5. S. 139.)

§. 542. Wenn ein Gut von zwei gemeinschaftlichen Besitzern verkauft wird, so kann keiner von ihnen, auch nicht in Ansehung der dem Andern zugehörig gewesenen Hälfte, das Retractrecht ausüben.

(Ebendaselbst Art. 1. §. 12. S. 133.)

§. 543. Beim Erbschaftskaufe findet das Näherrecht auf die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und solche Gerechtigkeiten, welche Immobilien gleich geachtet werden, ferner auf Servituten, Realforderungen und andere, den Immobilien gleich geachteten Activa, aber nicht auf die zum Nachlasse gehörigen beweglichen Sachen Statt.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 9. Art. 5. §. 8. S. 140.)

§. 544. Bei bedingten Verkäufen nur, wenn die Bedingung eintritt, oder wenn die Uebergabe schon früher unbedingt erfolgt.
(Ebendaselbst §. 16.

§. 545. Die dem Verkaufe beigefügte Bedingung, daß der Vorkauf nicht gelten solle, wenn der Vorkaufsberechtigte sein Näherrecht geltend mache, kann die Ausübung des letztern nicht hindern.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 9. A. 3. §. 18. S. 142.)

§. 576. §. 546. Bei antichretischen Verpfändungen kann das Näherrecht ausgeübt werden, wenn der Pfandschilling den Taxwerth des Grundstückes erreicht oder übersteigt.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 9. A. 5. §. 13. S. 142.)

§. 578. §. 547. Wenn auf dem Grundstücke, auf welches das Näherrecht ausgeübt wird, jährliche Abgaben an eine Kirche, Stadtgemeinde oder Armenanstalt ruhen, so können diese dem Vorkaufe widersprechen, wenn der Vorkaufsberechtigte nicht sicher genug ist, selbst wenn er Bürgschaft stellen wollte.
(Ebendas. §. 11. S. 141.)

§. 588. §. 548. Jedoch hat beim Verkauf eines Erbzinsguts an einen Seitenverwandten der Obereigenthümer vor diesem den Vorzug.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 9. A. 3. §. 1. S. 155, verbunden mit A. 2. §. 1., wonach das Erbzinsrecht nur auf die Descendenten vererbt wird.)

§. 594. §. 549. Das durch Vertrag erworbene Vorkaufsrecht kann auch an Fremde abgetreten werden.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 7. A. 4. §. 1. S. 137.)

§. 550. Bei Ausübung des gesetzlichen Retracts ist der Berechtigte auf Verlangen des Käufers oder Verkäufers schuldig, eidlich zu versichern, daß er den Einspruch nur für sich selbst ausübe, und nicht beabsichtige, den Besitz des Grundstücks einem Dritten zu verschaffen.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 7. A. 4. §. 1. und A. 5. §. 22.)

§. 551. Der Verzicht auf Ausübung des Retractrechts geschieht stillschweigend, wenn der Berechtigte den Vertrag ohne Vorbehalt unterschreibt, oder beim Abschlusse des Vertrags gegenwärtig ist, ohne sein Recht sich vorzubehalten. §. 597. 598.

(Ebendas. Art. 1. §. 10.)

§. 552. Auch nach erfolgter Bekanntmachung, so lange, bis sich der Retractberechtigte erklärt hat, kann der Verkäufer redlicher Weise mit dem Verkäufer wegen Erhöhung des Kaufpreises rechtsgültig übereinkommen. §. 604.

(Ebendas. A. 3. §. 3.)

§. 553. Innerhalb der dem Retractberechtigten zustehenden Frist von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen darf der Käufer keine eigentlichen Verbesserungen oder erheblichen Veränderungen in der Bewirthschaftung vornehmen, sondern er muß sich darauf beschränken, das Gut möglichst in seiner Verfassung zu erhalten. §. 606.

(Ebendaselbst Art. 1. §. 5.)

§. 554. Selbst nothwendige Reparaturen und Neubauten kann ihm der Berechtigte gerichtlich untersagen lassen.

(Ebendaselbst.)

§. 555. Ist die Benachrichtigung gehörig erfolgt, so kann der Retractberechtigte das verkaufte Stammgut binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage des gerichtlich vollzogenen Verkaufs gerechnet, vom Käufer zurückfordern. §. 609. 610. 631.

(Ebendas. Art. 1. §. 2. 3. 15. — Art. 2. §. 7. — Art. 3. §. 6. — Art. 5. §. 23.)

§. 556. Ist die Bekanntmachung unterblieben, so läuft obige Frist erst von dem Zeitpunkte, wo er von dem Verkaufe gewisse Nachricht erhalten hat.

(Ebendas. Art. 5. §. 23.)

§. 557. Nach Ablauf der Frist kann von dem Retractrecht nicht weiter Gebrauch gemacht werden.
(Ebendas. A. 1. §. 4. — Art. 5. §. 23.)

§. 558. Ist aber der Retractberechtigte seines Dienstes wegen oder aus andern erlaubten Ursachen außerhalb Landes gewesen, so kann er binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen nach seiner Rückkehr zur Ausübung seines Rechts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen.
(Ebendas. Art. 1. §. 4.)

§. 559. Innerhalb derselben Frist muß der Retractberechtigte, bei Verlust seines Rechts, das Kaufgeld erlegen.
(Ebendas. Art. 3. §. 1. S. 135.)

§. 560. Wenn der Verkäufer sich weigert, das Kaufgeld anzunehmen, so muß der Vorkaufsberechtigte, bei Verlust seines Rechts, binnen der ihm zur Ausübung desselben offen stehenden Frist, das Kaufgeld gerichtlich niederlegen.
(Ebendas. Art. 3. §. 6.)

§. 610. §. 561. Ist das Grundstück einem Pfandgläubiger in Zahlungsstatt gegeben, so wird die Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen bei städtischen Grundstücken vom Tage des darüber geschlossenen gerichtlichen Vertrags, bei Landgütern vom Tage der Uebergabe ab gerechnet.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 9. A. 5. §. 6. S. 140.)

§. 562. Hinsichts des Vorkaufsrechts bei Erbzinsgütern siehe Zusatz zu I, 18, 791.

§. 563. Bei Vorkäufen unter aufhebenden Bedingungen wird die Frist erst vom Tage der Uebergabe ab gerechnet.
(Ebendas. Art. 5. §. 15.)

§. 632—634. §. 564. Nebst dem Kaufgelde muß der Berechtigte dem Käufer auch das etwa von diesem bezahlte Schlüsselgeld, ferner die für Anfertigung,

gerichtliche Vollziehung und Eintragung des Kaufcontracts verausgabten Kosten, so wie die etwanigen Proceßkosten ersetzen, welche der Käufer seit seinem Besitze zur Erhaltung und zum Nutzen des Guts erweislich verwendet hat.

(Ebendas. Art. 1. §. 2. 6. — Art. 5. §. 20. 21.)

§. 565. Ist keine solche Aufforderung ergangen, so erlischt das Rückforderungsrecht nach einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vom Tage seiner erlangten Wissenschaft. §. 646.

§. 566. Wenn Ackerbesitzer in einer Stadt oder einem Dorfe ihre Aecker an Fremde verkaufen, so hat jeder der übrigen Ackerbesitzer das Vorkaufsrecht. §. 650.

§. 567. Selbiges muß aber binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen in Anspruch genommen werden.

(Ebendas. Art. 4. §. 2.)

§. 568. Der Vorkaufsberechtigte kann das ohne sein Vorwissen verkaufte Grundstück binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen nach der Uebergabe zurückfordern. §. 655.

(Ebendas. Art. 4. §. 3.)

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauche oder zur Nutzung fremden Eigenthums.

§. 569. Nutzungsrechte, mit Einschluß des Nießbrauchs, werden durch Verjährung erworben: §. 7.

1. von demjenigen, welcher sie mit Vorwissen des Eigenthümers zehn Jahre hindurch als sein Recht ohne Widerspruch ausgeübt hat;
2. von demjenigen, welcher sie im guten Glauben von einem, der Nichteigenthümer ist, sie aber, wenn gleich ohne Wissen des Letztern

eingeräumt hat, überkommen, und zehn Jahre hindurch ausgeübt hat.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 3. A. 1. §. 4. S. 35.)

§. 11. §. 570. Wem der Nießbrauch eines Hauses eingeräumt ist, muß dasselbe im baulichen Stande erhalten.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 3. A. 2. §. 6. S. 39.)

§. 19. §. 571. Der Nießbraucher ist, auch ohne Vertrag und ohne wahrscheinliche Besorgniß eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung, zur Bestellung einer angemessenen Sicherheit verbunden.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 3. A. 1. §. 3. S. 35.)

Erster Abschnitt.

Vom Nießbrauche.

§. 29. §. 572. Der Nießbraucher hat ein Recht auf alle beim Anfange des Nießbrauchs vorhandenen Früchte.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 3. A. 1. §. 5.)

§. 41. §. 573. Siehe Zusatz zu I, 9, 97.

§. 48. 113. §. 574. Wem der Genuß eines Inbegriffs von Sachen eingeräumt worden, muß ein Verzeichniß derselben anfertigen.

(Ebendaselbst §. 3.)

§. 110. §. 575. Der Nießbraucher kann sein Nutzungsrecht an Andere abtreten und veräußern.

(Ebendas. §. 9. S. 36. und B. 4. T. 6. A. 2. §. 5. S. 107.)

§. 140. §. 576. Durch den Mißbrauch der zum Nießbrauche eingeräumten Sache geht das Nutzungsrecht des Berechtigten verloren.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 3. A. 1. §. 13. S. 38.)

§. 151—169. §. 577. Statt dieser Vorschriften kommen folgende in Anwendung:

§. 578. Die bis zur Beendigung des Nutzungsrechts erhobenen und vorhandenen Nutzungen sind das Eigenthum des Nießbrauchers.

§. 579. Früchte, welche schon reif, aber noch nicht geerntet sind, sondern noch auf dem Felde stehen, gebühren dem Nießbraucher oder seinen Erben.

§. 580. Stirbt eine Ehefrau oder Wittwe, welcher der Nießbrauch eines Landgutes zusteht, zu einer Zeit, wo das Feld besäet und mit der Egge noch nicht bestrichen ist, so gehört zwar die Ernte dem Eigenthümer des Guts, derselbe ist aber verpflichtet, den Erben der Frau oder Wittwe das Doppelte der Aussaat als Ersatz für Saatgetreide und Bestellungskosten zu erstatten. Außerdem findet der vorige Paragraph auch hier Anwendung.
(Preuß. Landr. B. 3. T. 3. A. 1. §. 10, 11. S. 37.)

§. 581. Dem Tode des Berechtigten ist es gleich zu achten, wenn der Letztere wegen begangener Verbrechen mit Landesverweisung oder Stadtverweisung bestraft und folglich von seinen Staats- oder Stadtbürgerrechten ausgeschlossen wird. §. 176.
(Ebendas. §. 12. S. 37.)

§. 582. Ist der Nießbrauch einer Stadt- oder Dorfgemeinde ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert derselbe Einhundert Jahre. §. 179.
(Ebendas. §. 15. S. 38.)

§. 583. Der Nießbrauch geht durch zehnjährigen Nichtgebrauch verloren. §. 184.
(Ebendas. §. 14. S. 38.)

§. 584. Der Erbpachtsvertrag muß gleich dem Erbzinsvertrage bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geschlossen werden. §. 187.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 9. A. 1. §. 2. S. 154.)

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 252. §. 585. Wenn der Leiher die geliehene Sache durch seinen eignen Boten oder Diener zurückschickt, dieser aber die Sache unterwegs aus Fahrlässigkeit verliert, oder sich entwenden läßt, so muß der Leiher dafür aufkommen, wenn der Verleiher nicht die Zurückforderung durch den Boten oder Diener ausdrücklich verlangt hat.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 3. A. 1. §. 7. S. 77.)

§. 278. §. 586. Der Miether muß diejenige Aufmerksamkeit anwenden, welche ein guter Hausvater in seinen eigenen Angelegenheiten zu beobachten pflegt.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 1. §. 3. S. 145.)

§. 297. §. 587. Der Miethzins muß, wenn nicht ein Anderes verabredet oder gebräuchlich ist, vorzüglich wenn die Miethszeit nur auf Ein Jahr oder kürzer bestimmt worden, am Ende der Miethszeit bezahlt werden.

(Ebendaselbst §. 4.)

§. 298. §. 588. Wenn der Pächter oder Miether den Pacht- oder Miethzins zwei Jahre lang rückständig bleibt, so kann ihn der Verpächter oder Vermiether aus der Pacht oder Miethe setzen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 2. §. 3. S. 147.)

§. 309. 313. §. 589. Sowohl der Pächter als Miether ist befugt, die ihm verpachtete oder vermiethete Sache für die Zeit seiner Pacht oder Miethe an Andere zu verafterpachten oder zu veraftermiethen; jedoch nur an Personen, gegen welche der Eigenthümer keine gegründeten Einwendungen hat.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 2. §. 14. S. 149.)

§. 324. §. 590. Wenn in Zoppot bei Danzig ein Badelogis mit der Bestimmung „für die Badezeit"

gemiethet wird, so wird der Vertrag als für den Zeitraum vom 15. Junius bis Ende Septbr. geschlossen betrachtet.

(Reglement für den Badeort Zoppot vom 5. Jun. 1829.)

§. 591. Die Pacht oder Miethe ist zu Gunsten des Pachters oder Miethers für stillschweigend verlängert zu achten, wenn der Pächter oder Miether nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit noch Einen Monat ohne Widerspruch des Eigenthümers im Besitze bleibt. §. 325.

§. 592. Zu Gunsten des Verpächters oder Vermiethers wird die Pacht oder Miethe für stillschweigend verlängert geachtet, wenn der Pächter oder Miether die Pacht oder Miethe, ohne sich zu erklären, noch zwei Monate im Besitz behält.

(Ebendas. Art. 2. §. 19. S. 150.)

§. 593. Die stillschweigend erfolgte Verlängerung der Pacht oder Miethe wird jederzeit auf Ein Jahr verstanden. §. 328, 329, 330 u. 331.

(Ebendas. §. 19. S. 150.)

§. 594. Stirbt der Pächter oder Miether während der vertragsmäßigen Zeit, so sind seine Erben schuldig, die Pacht oder Miethe bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Zeit fortzusetzen. §. 366, 371.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 1. §. 8. S. 146.)

§. 595. Ist das Haus in einem solchen Zustande des Verfalls, daß der Miether dadurch in Lebensgefahr geräth, so kann er sofort vom Vertrage abgehen. §. 383.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 2. §. 13. S. 148.)

§. 596. Auch dem Vermiether steht frei, wenn der Vertrag gleich Anfangs auf zehn oder mehrere Jahre geschlossen ist, wegen solcher Veränderungen in seiner eignen Person oder in der Person seiner bei ihm wohnenden Aeltern oder Kinder, wegen welcher er des vermietheten Hauses selbst be- §. 386.

darf, den Vertrag noch vor Ablauf der Miethszeit zu kündigen.

(Ebendas. §. 4. S. 147. u. §. 12. S. 148.)

§. 387. §. 597. Oder wenn er in der Wohnung ein Bordell errichtet.

(Ebendas. §. 5.)

§. 395. §. 598. Das Pfandrecht des Vermiethers oder Verpächters wegen seines Zinses oder Schadenersatzes erstreckt sich nicht bloß auf die von dem Miether oder Pächter eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Vertrags in dem Hause oder Gute noch vorhandenen Sachen und Effecten, sondern auch auf solche Sachen, welche der Miether oder Pächter fortgebracht hat.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 5. A. 1. §. 17. S. 52. u. B. 4. T. 5. A. 7. §. 1. S. 97., auch A. 10. §. 2. Vergleiche Zusatz I, 20, 10.

Es versteht sich, daß dieses stillschweigende Pfandrecht gegen den dritten Besitzer gegenwärtig nur so weit ausgeübt werden kann, als demselben nicht die Proceßgesetze und namentlich die Concursordnung entgegenstehen.

§. 485. §. 599. Der Pächter kann nur dann Remission fordern, wenn er nachweist, daß der Gutsertrag die Hälfte des Pachtzinses noch nicht erreicht habe.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 8. A. 4. §. 2. S. 153.)

Vierter Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken. (Bauergütern.)

I. Von den Bauergütern in den königl. Domainen.

§. 629. §. 600. In den Westpreuß. Domainen gehört seit 27. Julius 1808. das Eigenthum der Bauerhöfe, der darauf befindlichen Gebäude und

des darauf befindlichen Inventariums den Besitzern derselben.

(Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe in den königl. Domainen in Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen, vom 27. Jul. 1808 (Gesetz-Samml. von 1806—1810. S. 245.)

§. 601. Allen denjenigen Immediateinsassen, welche sonst nach der Declaration vom 25. März 1790 behandelt worden sind, insofern sie am 27. Jul. 1808 rechtmäßige Besitzer ihrer Bauerhöfe waren, sowie ihren Nachfolgern im Besitze, folglich allen Hochzinsern, Zinsbauern, Scharwerksfreien, Scharwerksbauern, oder unter welchen andern Namen sie vorkommen, steht das volle, uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke, mit den dazu besessenen Antheilen an den Uebermaßländereien und an den Dorfswaldungen, unter den unten festgesetzten Bedingungen zu.

(Ebendas. §. 1. und Declar. vom 16. Novbr. 1808. §. 15.)

§. 602. Unter denselben Bestimmungen und Bedingungen ist auch den Immediateinsassen in dem neuen Gebiete des vormaligen Freistaats Danzig gelegenen Domainen das Eigenthum ihrer Bauerhöfe verliehen.

(Königl. Cabinetsbefehl vom 13. Novbr. 1820.)

§. 603. Für den rechtmäßigen Besitzer, auf welchen das Eigenthum dieser Grundstücke, zur Zeit der Verleihung desselben, übergegangen ist, wird derjenige geachtet, welcher das Grundstück aus eigener Berechtigung, und vermöge des vollständigen, durch die Declaration vom 25. März 1790 bestätigten Besitzrechts, zuletzt fehlerfrei inne hatte.

(Declaration vom 16. Novbr. 1808. §. 1.)

§. 604. Ist der letzte Besitzer verstorben, so treten dessen Erben an seine Stelle.

(Ebendas. §. 2.)

§. 605. Starb derselbe vor dem 27. Julius 1808, so sind ausschließlich folgende Personen für seine Erben zu achten:

a) zunächst sämmtliche Descendenten desselben, in so fern ihnen nach allgemeinen Gesetzen ein rechtmäßiges und vollständiges Erbrecht zusteht;

b) In Ermangelung der Descendenten, die Wittwe des letzten Besitzers, mit Ausschluß aller Seitenverwandten;

c) In Ermangelung der Wittwen, die Brüder und Schwestern des letzten Besitzers, und zwar so, daß den vollbürtigen Geschwistern der Vorzug vor den Halbgeschwistern gebührt. Entferntere Verwandte haben auf das Eigenthum des Hofes keinen Anspruch.

(Declarat. vom 16. Novbr. 1808. §. 4.)

§. 606. Wenn die nach vorstehender Festsetzung zum Eigenthum des Bauerguts berechtigten Personen nicht zugleich diejenigen Erben sind, denen der übrige Nachlaß des letzten Besitzers nach allgemeinen Bestimmungen zufällt: so gebührt den Letztern von Seiten der Erstern, wegen des Superinventariums, der bei dem Grundstücke etwa vorhandenen Verbesserungen und der Gebäude, in so fern diese schon vor dem 27. Jul. 1808 ein Eigenthum des letzten Besitzers waren, eine Vergütung nach einer billigen Taxe. (Allgem. Landr. II. 7. 280. 281.)

(Ebendas. §. 6.)

§. 607. Hat der letzte, vor dem 27. Julius 1808 verstorbene Besitzer keine Geschwister hinterlassen, so fällt das von ihm besessene Grundstück dem Domainenamte anheim, und es bleibt der Provinzialregierung, mit Genehmigung des

Finanzministeriums, die Verfügung über dasselbe überlassen.

(Ebendas. §. 4.)

§. 608. In diesem Falle wird jedoch den Wirthen desselben Dorfes, in welchem das dem Domainenamte zugefallene Grundstück liegt, gestattet, die zu dem letztern bis dahin gehörig gewesenen Ländereien unter sich zu vertheilen, und andere an deren Stelle dem Domainenamte abzutreten.

(Verordn. vom 27. Jul. 1808. §. 18.)

§. 609. Auf den Ort, wo die dem Domainenamte von der Dorfschaft abzutretenden Ländereien angewiesen werden, und auf deren Größe kommt es nicht an. Sie müssen aber zusammenhängend, möglichst arrondirt, in keiner Gemeinschaft mit den übrigen Dorfsländereien, und von der Beschaffenheit seyn, daß sie die bisherigen, nach Anleitung der im §. 622. enthaltenen Bestimmungen ausgemittelten Geldabgaben, und die sonst darauf ruhenden allgemeinen Landeslasten tragen, und ein Einkaufsgeld von 200 bis 300 Thalern, wenn die Größe des vacanten Bauerhofes 150 bis 180 preuß. Morgen; von 100 bis 200 Thalern, wenn sie 120 preuß. Morgen betrug, gewähren.

(Ebendas. §. 18.)

§. 610. Enthält der vacante Bauerhof weniger als 90 preuß. Morgen, so wird vom Domainenamte auf das Einkaufsgeld Verzicht geleistet.

(Ebendas. §. 18.)

§. 611. Wird die auf diese Art angewiesene Besitzung zur Licitation gestellt, und es kommt bei derselben mehr auf, als nach §. 609. an Einkaufsgeld angenommen war, so fällt dieß Mehrere der Dorfschaft anheim.

(Ebendas. §. 18.)

§. 612. Wenn hingegen der letzte Besitzer erst am 27. Jul. 1808 oder später gestorben ist, so treten diejenigen Erben an seine Stelle, denen sein sonstiger Nachlaß nach einem vorhandenen Testamente oder nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugefallen ist, und die Wittwe desselben hat die nämlichen Rechte auf das Eigenthum des Grundstücks, als ihr in Ansehung des übrigen Nachlasses ihres Ehemannes zustehen.

(Declarat. vom 16. Novbr. 1808. §. 5.)

§. 613. In allen Fällen, wo mehrere Erben in die Stelle des letzten Besitzers getreten sind, bleibt es deren Sache, wie sie sich wegen des Eigenthums des zum Nachlasse gehörigen Grundstücks aus einander setzen wollen.

(Ebendas. §. 9.)

§. 614. Wenn sie sich hierüber aber nicht einigen können, so finden dieselben Grundsätze Anwendung, welche in Rücksicht der Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums der Miterben im Allgem. Landrechte und durch die Provinzialgesetze vorgeschrieben sind.

(Ebendas. §. 9.)

§. 615. Hat der letzte Besitzer das Grundstück entweder aus Veranlassung des Krieges, oder aus einer andern Ursache verlassen, und ist sein Aufenthalt unbekannt: so muß ihm ein Vormund bestellt werden.

(Ebendas. §. 8.)

§. 616. Erfolgte die Entfernung schon vor dem 27. Jul. 1808, so ist es so anzusehen, als ob der Abwesende vor diesem Zeitpunkte verstorben wäre (§§. 604. 605.)

(Ebendas. §. 8.)

§. 617. Sind in diesem Falle (§. 616.) die Erben zur Uebernahme des Eigenthums von dem

verlassenen Grundstücke unter den bestehenden Bedingungen bereit: so wird der Abwesende zur Abgabe seiner Erklärung über denselben Gegenstand präclusivisch vorgeladen.

(Verordn. vom 27. Jul. 1808. §. 16. und Declarat. vom 16. Novbr. 1808. §. 8. a.)

§. 618. Es wird sodann eine Frist von 16 bis 20 Wochen bestimmt, und die Aufforderung durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem vorladenden und bei einem benachbarten Gerichte, und durch Publication in fünf bis sechs Kirchen, bekannt gemacht.

(Verordn. vom 27. Jul. 1808. §. 16)

§. 619. Bleibt der Vorgeladene in dem anberaumten Termine aus, so steht ihm kein Einspruch weiter zu, sondern bloß die Befugniß, von den zum Bauergute berechtigten Personen den Werth des Superinventariums, der Verbesserungen und der Gebäude, in so fern er die letztern schon vor dem 27. Jul. 1808 eigentlich besaß, sich nach einer billigen Taxe vergüten zu lassen.

(Declarat. vom 16. Novbr. 1808. §. 8. a.)

§. 620. Wenn aber in dem (§. 616.) vorausgesetzten Falle die Erben die Uebernahme des Grundstücks ablehnen, so bleibt es die Sache des Vormundes des Abwesenden, mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, die Rechte des Eigenthums für den Curanden aufrecht zu erhalten, und den Bauerhof für dessen Rechnung zu verwalten.

(Ebendas. §. 8. b.)

§. 621. Das Nämliche findet Statt, wenn der letzte Besitzer erst am 27. Jul. 1808 oder nachher das Grundstück verlassen hat.

(Ebendas. §. 8. c.)

§. 622. Diejenigen, welchen nach obigen Be-

stimmungen das Eigenthum der Bauerhöfe nebst Zubehör verliehen worden, sind verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Sie bleiben sämmtlichen allgem. Landes-, Communal- u. Societätslasten, welche bis zum 27. Jul. 1808. Statt gefunden haben, oder etwa noch sollten eingeführt werden, gleich andern Grundeigenthümern ihrer Qualität, unterworfen.
(Verordn. vom 27. Jul. 1808. §. 1.)

b) Sie müssen die bis zum 27. Jul. 1808 bestandenen grundherrlichen Abgaben und Leistungen, welche jedoch weder erhöhet noch vermindert werden, in der nachstehenden Art übernehmen.
(Ebendaselbst §. 6.)

c) Das bei den Bauerhöfen befindliche herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe, und da, wo es an sichern Nachrichten darüber fehlt, ferner in Fällen, wo Zweifel über die Anzahl der Inventarienstücke obwalten, nach den Festsetzungen des Finanzministeriums, mit dem Bauerhofe zugleich, zu ihrem vollen Eigenthume. Den ausgemittelten Betrag des Werths müssen sie entweder bezahlen, oder, bis zur geleisteten Bezahlung, mit fünf vom Hundert verzinsen. Dieses verzinsbare Capital wird in die dritte Rubrik des über das Bauergut anzulegenden Hypothekenbuchs eingetragen. Der Werth der Gebäude kommt dagegen nicht besonders in Anrechnung.
(Ebendas. § 5. und Declar. vom 4. Febr. 1811.)

d. Die bis zur Verleihung des Eigenthums noch bestandenen Scharwerks- und andern Dienste, sowie die Naturalleistungen, werden sämmtlich, in so weit sie aufgehoben werden können,

jedoch ohne Zurechnung der allgemeinen Landes-, Communal- und Societätslasten, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt.
(Verordn. vom 27. Jul. 1808. §. 7.)

e) Von dem hiernach ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben (b. c. d.) bleibt der vierte Theil als Grundsteuer (Contribution) unablöslich auf dem Grundstücke stehen.
(Ebendaselbst §. 8.)

f) Die übrigen drei Viertheile können, nach dem Gutfinden des Besitzers, ganz oder zum Theil abgelöst werden, und es finden dabei die bei Ablösung der Domainenabgaben im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung. Der Gesammtbetrag der jährlichen Geldabgaben muß in die zweite Rubrik des über das Bauergut anzulegenden Hypothekenbuchs eingetragen, und kann nur nach Verhältniß der erfolgten Ablösung gelöscht werden.
(Ebendaselbst §. 9.)

g) Diejenigen Dörfer, in denen der größere Theil der Bauerhöfe demassirt ist, müssen so bald als möglich aus der Gemeinschaft gesetzt werden.
(Ebendaselbst §. 11.)

h) Da, wo jener Fall (g) nicht eintritt, bleibt es zwar einstweilen noch dem eigenen Entschlusse der Besitzer überlassen, ob sie dieß thun wollen; geschieht solches aber nicht in dem Zeitraume der nächsten zehn Jahre seit Verleihung des Eigenthums, so ist die Provinzialregierung berechtiget, die Separation auf Kosten der Interessenten zu verfügen.
(Ebendas. §. 11. Vergl. Gesetz-Samml. 1811. S. 304.)

i) In beiden Fällen (g. h.) ist gegen den festgesetzten Theilungsplan kein processualischer Widerspruch zulässig, und jeder Interessent

muß sich demselben unterwerfen, so bald er eine Grundfläche angewiesen erhält, deren künftiger Ertrag, nach dem Gutachten der Sachverständigen, die bisherigen Nutzungen seiner Besitzungen in der Gemeinheit erreicht.
(Ebendaselbst §. 11.)

k) Auf Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz können die Einsassen über das Jahr 1810 hinaus keine weitern Ansprüche machen.
(Ebendas. §. 2. 3.)

l) In Hinsicht der in den Staatsforsten sonst genossenen Weide, welche ihnen gleichfalls nur bis zum Ende des Jahres 1810 bewilliget worden, müssen sie mit demjenigen Hütungsplatze zufrieden seyn, welcher ihnen mit der mindesten Beschränkung in der Disposition und Bewirthschaftung der Forsten angewiesen werden kann. Solchen Dorfschaften, für deren Einsassen der Verlust der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin nach Maßgabe der Oertlichkeit ein nothdürftiger Hütungsplatz in den Forsten einstweilen noch gestattet, jedoch nur auf unbestimmte Zeit, gegen Kündigung, gegen einen billigen Zins, und mit Vorbehalt des Holzschlages und der übrigen Forstnutzungen.
(Ebendas. §. 3. 4.)

m) Andere, den Besitzern von Bauergütern in den Domainen bis zur Verleihung des Eigenthums bewilligt gewesenen Vergünstigungen fallen ganz weg.
(Ebendas. §. 2.)

§. 623. Wenn der letzte rechtmäßige Besitzer eines Bauerguts oder seine Erben sich binnen sechs

Wochen nach specieller Bekanntmachung der Bedingungen, wegen deren Uebernahme nicht bestimmt erklärt, oder sich geweigert haben, solche zu erfüllen, so wird das von ihnen besessene Bauergut mit den Gebäuden, diese mögen nun den Besitzern schon vor dem 27. Jul. 1808 eigenthümlich gehört haben oder nicht, und mit den übrigen Zubehörungen, öffentlich ausgeboten.

(Ebendas. §. 12. 14.)

§. 624. Dieß geschieht ohne eine besondere Abschätzung des Grundstücks, mit Bekanntmachung des Flächeninhalts, des Betrages der Abgaben, sowie der ungefähren Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude, und mit Bestimmung einer Frist von acht bis zehn Wochen, sonst aber unter Beobachtung der (§. 618.) vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

(Ebendas. §. 15.)

§. 625. Das Grundstück wird sodann, mit den Rechten des Eigenthums und unter den bestimmten Bedingungen, an einen besitzfähigen Meistbietenden verkauft, und das Meistgebot, als mit welchem sich der bisherige Besitzer oder seine Erben begnügen müssen, dem Einen oder den Andern, nach Abzug der bei der Licitation vorgefallenen Kosten, ausgezahlt.

(Ebendas. §. 14.)

§. 626. Dasselbe, (§§. 623 — 625.) findet Statt, wenn unter mehreren gleichberechtigten Erben einige die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen wollen, die andern aber nicht; es wäre denn, daß die dissentirenden den consentirenden den einstweiligen Besitz und die Bewirthschaftung des Grundstücks bis zur völligen Auseinandersetzung einräumen, als in welchem Falle die in Absicht der Thei-

lung eines gemeinschaftlichen Eigenthums gegebenen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

(Declar. vom 16. Novbr. 1808. §. 11.)

§. 627. Wenn der Vormund des abwesenden letzten Besitzers (§. 623.) mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde die Erfüllung der Bedingungen ablehnt: so wird nach Anleitung der in den §§. 615. 617. 618. 623—625. gegebenen Vorschriften, und zwar unter Bestimmung eines Termins von 16 bis 20 Wochen, mit der Vorladung des Abwesenden, und dem Verkaufe des Grundstücks verfahren.

(Ebendas. §. 8.)

§. 628. Wenn der Vorgeladene in dem festgesetzten Termine nicht erscheint: so wird das Kaufgeld, nach Abzug der Kosten, für seine Rechnung gerichtlich niedergelegt, und jeder Einspruch von seiner Seite bleibt unzulässig.

(Verordn. vom 27. Jul. 1808. §. 16.)

§. 629. In dem Falle aber, daß der Vormund des Abwesenden die festgesetzten Bedingungen übernommen hat, und der letztere hiernächst zurückkehrt, muß dieser entweder die von jenem übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen, oder sich gefallen lassen, daß das Grundstück in der in den §§. 623—625. bestimmten Art verkauft werde.

(Declar. vom 16. Novbr. 1808. §. 8. b.)

§. 630. Wenn der rechtmäßige Besitzer eines Immediatbauerguts in der Zeit vom 27. Julius 1808 bis zur Erklärung über die Annahme oder Nichterfüllung der Bedingungen, den Bauerhof veräußert oder verpfändet hat: so muß der neue Erwerber, in so fern er nicht die festgesetzten Verpflichtungen übernehmen will, so wie der Realgläubiger, wenn sich der Pfandschuldner hiernächst nicht bestimmt, oder verneinend erklärt, den öf-

fentlichen Verkauf zulassen, und mit demjenigen zufrieden sein, was dabei nach Abzug der Kosten herauskommt.

(Ebendas. §. 13.)

§. 631. Durch die Verleihung des Eigenthums werden die in Hinsicht der Immediatbauergüter früher bestandenen Privatrechte und Verbindlichkeiten nicht geschmälert.

(Ebendas. §. 16.)

§. 632. Es leiden daher die bereits früher regulirten Altentheile und Leibgedinge hierdurch keine Abänderung.

(Ebendas. §. 16.)

§. 633. Auch bleibt der einstweilige Verwalter eines solchen Grundstücks, es sey nun die Wittwe, der Stiefvater, oder ein anderer interimistischer Wirth, in so fern solcher die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen zu wollen binnen der bestimmten Frist, sich bereit erklärt hat, so lange im Besitze und Genusse des Grundstücks, als dieß der Fall gewesen sein würde, wenn die Verleihung des Eigenthums nicht erfolgt wäre; wobei er übrigens für die Verpflegung und Erziehung der Kinder des letzten Besitzers sorgen, und die übrigen Obliegenheiten eines Nießbrauchers erfüllen muß.

(Ebendas. §. 7.)

§. 634. Ist aber seine Erklärung verneinend ausgefallen, so erlischt sein Besitz und Nutzungsrecht sofort, und das Bauergut geht gleich jedem andern freien Eigenthume in eine rein vormundschaftliche Verwaltung über.

(Ebendas. §. 7.)

Um die Verhältnisse der Bauern in Preußen richtig beurtheilen zu können, ist es nothwendig, auf das Geschichtliche derselben zurückzugehen, zumal es selbst nach Verleihung des Eigenthums der Bauergüter noch häufig auf die frühern Verhältnisse dieser Güter und ihrer Besitzer ankommt.

Der deutsche Orden eroberte Preußen in der Absicht, die christliche Religion zu verbreiten; im Kulmer Lande und in Pomesanien wurde diese Absicht freilich nicht erreicht, denn fast alle Eingeborne wurden im Kriege erschlagen, und das Land mußte theils mit neuen Einzöglingen, theils mit den kriegsgefangenen Preußen neu bevölkert werden. Allgemeiner Grundsatz war hierbei:

1) daß der, vorzüglich deutsche, Einzögling vollkommen frei war, und die ihm verliehenen Grundstücke entweder zu Lehenrechten oder als völlig freies Eigenthum (zu kulmischen Rechten) besaß;

2) daß der kriegsgefangene eingeborne Preuße als Leibeigener betrachtet, und theils auf den Landgütern des Ordens, theils auf denen der Lehensherren und Kulmer zum Ackerbau gebraucht wurde.

Den Vertilgungskrieg fand aber der Orden sehr bald seinem eigenen Vortheil entgegen, auch beklagte sich die Geistlichkeit, daß selbst der Uebertritt zur christlichen Religion die gefangenen Preußen nicht von dem harten Loose der Leibeigenschaft befreie, ungeachtet die Aussicht darauf als das sicherste Mittel der Bekehrung betrachtet wurde. Darüber entstanden zwischen dem ersten Bischofe von Kulm und dem Orden Streitigkeiten, welche nur dadurch gehoben wurden, daß sich der Letztere zu einem Vertrage mit den unterjochten Preußen verstand, welcher unter Vermittelung des päpstlichen Legaten Jakob am 7. Februar 1249 geschlossen wurde.

Nach Inhalt dieses Vertrags (unter andern abgedruckt in v. Baczko's Geschichte von Preußen, Th. 1. S. 269.) wurde

1) denjenigen gefangenen oder unterjochten Preußen, welche sich zur christlichen Religion bequemten, die Entlassung aus der Leibeigenschaft bewilliget, woraus von selbst folgt, daß die nicht-bekehrten Preußen in der Leibeigenschaft blieben. Wer aber in der Folge von der christlichen Religion wieder abfiel, kehrte auch in die Leibeigenschaft zurück.

2) Die Grundstücke, welche die überwundenen Preußen besaßen, oder welche ihnen verliehen wurden, sollten sie zwar eigenthümlich besitzen, jedoch gegen Dienste und zu Lehenrechten. Diese Güter erhielten den Namen der Preuß. Freigüter, und sie wurden nur auf die Descendenten, Ascendenten, Brüder und Brüderkinder, aber

nicht auf entferntere Verwandte vererbt, sondern fielen alsdann an den Orden zurück.

Der Vertrag von 1249 war für die Preußen von geringem Nutzen, denn sie ergriffen die erste Gelegenheit, sich ihrem Joche und der christlichen Religion wieder zu entziehen, und fielen daher größtentheils wieder in die Leibeigenschaft zurück. Vermöge derselben waren sie an das Landgut, zu welchem sie gehörten, gebunden (glebae adscripti), sie mußten ihrer Herrschaft Treue und Gehorsam schwören, ihr in den Krieg folgen, beim Ackerbau Dienste leisten, und ihre Kinder mußten der Herrschaft als Knechte und Mägde dienen. Dagegen benutzten sie die ihnen eingegebenen Höfe zu ihrem Unterhalt, die Herrschaft gab ihnen Gebäude, Holz, Weide, Saat, Vieh und Wirthschaftsgeräth, und mußte, wenn der Leibeigene sich nicht mehr ernähren konnte, für seine Ernährung sorgen. Seinen Hof besaß der Leibeigene nicht eigenthümlich, er durfte ihn weder veräußern noch verpfänden, die Herrschaft aber konnte den Wirth auf einen andern Hof versetzen, sie konnte den Hof mit dem Leibeigenen veräußern, sie konnte den Wirth willkürlich von seinem Hofe entsetzen; starb er, so hatte sie die Wahl, welchem seiner Kinder, oder welchem Andern sie den Hof übergeben wollte, und den größten Theil der vom Staate auf das Gut gelegten Lasten und Leistungen legte sie dem Leibeigenen auf, über welchen sie überdieß das Züchtigungsrecht und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ausübte.

Nach und nach bildete sich das gutsherrliche Recht gegen die Leibeigenen oder Unterthanen immer weiter aus, aber nicht sowohl durch ausdrückliche Gesetze, als durch Gewohnheiten. Erging ja ein Gesetz, so war es gewöhnlich gegen den Leibeigenen gerichtet; so wurde ihnen untersagt, Handwerke zu erlernen und in den Städten als Gesinde zu dienen. (Landesordnung des Hochmeisters Hans von Tiefen, v. Baczko's Geschichte ꝛc. Th. 4. S. 166.)

Die erste wichtige Veränderung hierin erfolgte durch das, vom König Sigismund August von Polen am 9. Julius 1568 bestätigte Testament Herzogs Albrecht des ältern vom 17. Febr. 1567. (Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen, Braunsb. 1616. Bl. 81.) Albrecht setzte darin fest:

1) daß sowohl in den landesherrlichen Domainen, als in den Gütern des Adels und der Städte, diejenigen Leibeigenen, welche sich dem Studieren widmen, von der Leibeigenschaft ganz,

2) alle übrigen für ihre Person, wenn auch nicht hinsichts ihrer Güter,

der Leibeigenschaft entlassen sein und bleiben sollten.

Zwar behauptet v. Sahme in seiner Einleitung in die preuß. Rechtsgelahrtheit (Königsberg, 1741, S. 27.), diese Aufhebung der Leibeigenschaft sey nicht auf dem Lande, sondern nur in den städtischen Landgütern zur Ausführung gekommen, doch verschwand seitdem wenigstens der Name der Leibeigenschaft, an deren Stelle der der Erbunterthänigkeit aufkam. In der Sache selbst wurde freilich nichts geändert, weil während der Minderjährigkeit von Albrechts Nachfolger und während der über denselben wegen Blödsinns verhängten Curatel der Adel Einfluß genug erlangte, um alle ihm nachtheiligen Folgen der beabsichtigten Emancipation von sich abzuwenden. Dennoch wurden späterhin durch das Preuß. Landrecht von 1620 wenigstens die Erbfolgerechte der Bauern auf ihre Höfe näher bestimmt; diese Bestimmungen sind auch unverändert in die Landrechte von 1685 und 1721 übergegangen, und sie haben ihre Kraft hinsichts der in den adeligen, kölmischen und städtischen Landgütern befindlichen Bauerwirthe bis zum Jahre 1811 behalten. (Preuß. Landrecht von 1721. Buch 5. Tit. 15.)

In den ostpreuß. Domainen dachten die preuß. Regenten sehr bald an die Erleichterung des Schicksals der Bauern, es ergingen deßhalb mehrere in Grabe's Constitutionen abgedruckte Verordnungen, ja König Friedrich Wilhelm I. verordnete sogar durch ein Rescript vom 30. Decbr. 1718 (Grabe's Corp. Const. Prut. Th. 3. S. 425.),

> „daß Höchstdero immediat-bäuerlichen leibeigenen Unterthanen die Höfe, welche sie bewohnen, erblich seyn, und die Unterthanen selbige, wie sie wollen, doch auf vorgängigen Consens der Amtskammer und des Amts, verkaufen zu können, berechtigt seyn sollten.

Erbliche Rechte auf ihre Höfe waren den Bauern schon durch das Landrecht von 1620 eingeräumt; offenbar ging also die Absicht Friedrich Wilhelms I. dahin, daß die

Bauern freie Eigenthümer ihrer Höfe werden sollten; diese Absicht war aber den Wünschen der Domainenbeamten und Domainenpächter, und selbst der Amtskammern (der nachherigen Kriegs- und Domainenkammern) völlig entgegen, denn die Letztern bedurften einer Klasse von Unterthanen, welcher sie diejenigen Lasten und Abgaben aufbürden konnten, welche der Adel, die Kölmer und Städte von sich ablehnten; die Domainenbeamten aber wollten sich eines Ansehens nicht entschlagen, welches ihnen die ziemlich willkürliche Verfügung über die Bauerhöfe und die Bauern selbst sicherte. Da obenein das den Bauern durch die Verordnung vom 30. Decbr. 1718 bewilligte Recht, ihre Höfe zu veräußern, von der Einwilligung des Amts und der Kammer abhing, so ist es nicht zu verwundern, daß jene Verordnung ohne allen Erfolg blieb, denn die Erlaubniß zum Verkauf wurde nie ertheilt. Erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurde einzelnen Bauerwirthen gegen Uebernahme eines erhöheten Zinses nachgegeben, ihre Höfe für einen, die Summe von 100 bis 300 Thalern nicht übersteigenden Preis an einen besitzfähigen Erwerber abzutreten, und sie erhielten davon den Namen der Hochzinser. Der Absicht, den Bauern in den königlichen Domainen das freie Eigenthum ihrer Höfe zu bewilligen, trat Friedrich Wilhelm I. selbst bald nachher durch das Edict vom 6. Octbr. 1722 entgegen, in welchem er bestimmte:

> „daß, wenn ein Immediatbauer versterbe, das Gut einem von seinen, zur Wirthschaft tüchtigen Söhnen, oder wenn keiner vorhanden, dem Schwiegersohne wieder überlassen, sonst aber, wenn weder Sohn noch Schwiegersohn vorhanden, dasselbe von dem Beamten mit einem andern tüchtigen Wirthe besetzt werden solle",

d. h., es blieb bei den Vorschriften des Landrechts von 1721.

Auch Friedrich der Große ging mit der Idee um, den Bauern in den königlichen Domainen Ost- und Westpreußens das volle Eigenthum ihrer Höfe zu verschaffen, aber auch er fand in dem Widerstreben der Domainenpächter und Kammern unübersteigliche Hindernisse. In dem Cabinetsbefehl vom 20. Febr. 1777 sagt er ausdrücklich:

„Er habe wahrgenommen, daß sich in den Aemtern noch Bauergüter befinden, die den darauf wohnenden Leuten nicht eigenthümlich gehören, und daß die Beamten, wenn hiernächst die Aeltern gestorben, den Kindern die Höfe abnehmen und solche nach Gefallen, wider alles Recht und Billigkeit, an Fremde vergeben. Da dieß Sr. Königl. Majestät Willen und Idee ganz entgegen sey, vielmehr Dero Intention dahin gehe, daß alle Bauerhöfe in den Domainenämtern den Besitzern eigenthümlich verbleiben, und von den Aeltern auf die Kinder kommen sollen, so erhalte das Generaldirectorium den Befehl, das hierunter Erforderliche ohne Anstand zu reguliren."

Dieser königl. Befehl wurde, unter andern auch in Westpreußen, vorschriftsmäßig publicirt; aber — es blieb lediglich beim Alten. In einer, kurz vor seinem Tode an den Kammerpräsidenten v. d. Golz in Königsberg erlassenen Cabinetsverfügung vom 1. August 1786 bemerkte Friedrich der Große:

„Es ist ferner die Frage, ob nicht alle Bauern in meinen Aemtern aus der Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit) gesetzt, und als Eigenthümer auf ihren Gütern angesetzt werden können? Ich erwarte darüber Eure Anzeige, was das für Difficultäten haben könne";

ein Beweis, daß Friedrich den Inhalt seines Befehls vom 20. Febr. 1777 selbst bereits wieder vergessen hatte. Indessen that er zur Erleichterung der Amtsbauern manche wichtige Schritte: durch die Verordnung vom 8. Novbr. 1773 wurden die Dienste der Bauern in Ost- und Westpreußen nach billigen Grundsätzen ermäßiget, ein besonderes Reglement beschränkte die Verpflichtung der Bauern, Vorspann zu leisten, d. h. den Staatsbeamten zu ihren Dienstreisen gegen unverhältnißmäßig geringe Vergütung freie Fuhren zu gestellen, u. s. w. Mit diesen theilweisen Erleichterungen mußten sich die Bauern begnügen, denn wiewohl der königliche Befehl vom 20. Febr. 1777 einmal vorhanden war, so benutzte doch die Finanzbehörde nach Friedrichs Tode die Gelegenheit, die Wirkungen jenes Befehls durch die sogenannte Declaration vom 25. März 1790, welche, als solche, rückwirkende Kraft hatte, aufzuheben. Die Erbfolge der Kinder in die Bauer-

güter ihres Vaters wurde dadurch näher bestimmt, ohne die willkürliche Einwirkung der Domainenpächter auszuschließen; von einem Eigenthum der Bauerhöfe war aber nicht weiter die Rede.

So blieb Sr. jetztregierenden Königlichen Majestät, Friedrich Wilhelm III. das schöne Vorrecht vorbehalten, das Loos der bis zum Uebermaß gedrückten Bauern seines Landes von Grund aus zu verbessern und dieser Classe von Unterthanen die Rechte jedes Menschen auf persönliche Freiheit und auf Eigenthum zu vindiciren. Durch die Verordnung vom 29. Decbr. 1804 wurde die, trotz Friedrich des Großen Absichten unter dem Namen der Erbunterthänigkeit noch immer fortbestandene Leibeigenschaft der Domainenbauern, der Gesindedienstzwang, das Verbot des Verzinsens der Unterthanen nach adeligen Gütern, das Loskaufsgeld, und andere mit der Erbunterthänigkeit in Verbindung stehende Verpflichtungen der Bauern in den Domainen Ost- und Westpreußens völlig aufgehoben; die bäuerlichen Scharwerksdienste wurden in den Jahren 1804 bis 1806 fast überall in eine Geldabgabe verwandelt; durch die Verordnung vom 9. Oct. 1807 wurde die Erbunterthänigkeit in der ganzen Monarchie abgeschafft; durch die Verordnung vom 29. März 1808 in Ostpreußen der Mühlenzwang aufgehoben; durch die Verordnung vom 27. Jul. 1808 den Bauern in den königlichen Domainen von Ost- und Westpreußen das völlige Eigenthum ihrer Höfe verliehen; vom Jahre 1810 ab aber ergingen die neuern Gesetze, durch welche auch den Bauern außerhalb der königlichen Domainen das Eigenthum ihrer Höfe bewilligt, und die Bauern in die vollen Rechte freier Staatsbürger eingesetzt wurden.

Was die Verordnung vom 27. Jul. 1808 und ihre Declarationen betrifft, so ergiebt ihr in den obigen Paragraphen zusammengestellter Inhalt die ängstliche Sorgfalt, mit welcher man für alle möglichen, zum Theil nachher gar nicht vorgekommenen Fälle Vorschriften zu ertheilen bemüht war; dennoch zeigten sich in der Folge Nachtheile, welche bloß daraus entsprangen, weil man sie bei Entwerfung jener Verordnung nicht vorausgesehen hatte. Dahin gehören hauptsächlich folgende:

1) Die Bauern sollten sich, der Verordnung gemäß, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung der Bedin-

gungen, unter welchen das Eigenthum der Bauerhöfe angeboten wurde, über die Annahme dieser Bedingungen erklären. Statt dessen wurden die Bauern, um die Sache zu beschleunigen, dörferweise in die Aemter gerufen, jedem wurden die Bedingungen und die neuen Abgaben, welche er übernehmen sollte, vorgehalten, und er sollte sich nun sofort über die Annahme erklären. Außer dem Domainenbeamten war zugleich eine Gerichtsperson gegenwärtig, welche gleichzeitig die Rechtmäßigkeit des letzten Besitzes prüfen und der ganzen Verhandlung die gesetzlich rechtsverbindliche Form ertheilen sollte. Bei dieser ungewöhnlichen Uebereilung konnten Mißgriffe nicht ausbleiben, eine gründliche Prüfung der Legitimation des Prätendenten war in so kurzer Zeit nicht möglich, und so wurde denn das Besitzrecht häufig völlig unberechtigter Personen, besonders der sogenannten interimistischen Wirthe, anerkannt, es wurden ihnen förmliche Verleihurkunden ausgefertigt, und eine große Menge von minderjährigen Kindern verstorbener Bauern gingen, ganz gegen die Absicht des Gesetzes, ihres Eigenthums verlustig. Zwar entstanden darüber in der Folge zahllose Processe, sie wurden aber meistens zum Nachtheil der Pupillen entschieden, weil die Obergerichte die vom Staate ausgefertigten förmlichen Verleihurkunden als unwiderruflich betrachteten.

2) Viele, und gerade die verständigsten Bauern aus Gegenden, wo der Boden arm und unfruchtbar war, sahen die Unmöglichkeit ein, die festgesetzten Bedingungen zu erfüllen, beim gänzlichen Verlust aller ihnen bisher bewilligter Vergünstigungen, die dessenungeachtet erhöheten Abgaben zu erschwingen, und sich dauernd auf den Höfen zu erhalten. In dieser Ueberzeugung lehnten sie das ihnen angebotene Eigenthum ab. Ihre Höfe wurden darauf, der Verordnung gemäß, zum Verkauf an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten; da aber die Unverhältnißmäßigkeit der aufgestellten Bedingungen allgemein einleuchtete, so fanden sich keine Kauflustige, und die Regierungen waren nach vielen fruchtlosen Versuchen, die Sache in Ordnung zu bringen, endlich genöthigt, jene Bauerhöfe dem Fiscus zuschlagen zu lassen. Dadurch war aber wenig gewonnen, die Bauerhöfe mußten gegen einen geringen Pachtzins verpachtet werden, und eine beträchtliche Zahl von Bauerwirthen ist durch diese Maß-

regel um Haus und Hof, um Brot und Unterhalt gekommen.

3) Der größte Theil der Bauerhöfe war schon vorher durch die Verwandlung der Scharwerksdienste in eine jährliche Geldabgabe mit einer Abgabenlast belegt, welche mit dem Ertrage des Bauerguts, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für den Wirth und seine Familie, in keinem gehörigen Verhältnisse stand. Diese Abgaben wurden aber bei Gelegenheit der Eigenthumsverleihung durch Verwandlung aller auf dem Gute lastenden Naturalleistungen in Geldabgaben noch beträchtlich vermehrt. Jene Abgaben hatte der Bauer zwar mühsam, aber er hatte sie doch erschwingen können, denn 1) vor Verleihung des Eigenthums hatte er sich mancher Vergünstigungen zu erfreuen, z. B. des freien Bauholzes zur Unterhaltung der Gebäude, des freien Brennholzes u. s. w. Diese Vergünstigungen, nebst der landesherrlichen Unterstützung bei Unglücksfällen, fielen jetzt weg. 2) Bis zum Kriege von 180$\frac{6}{7}$ waren die Getreidepreise in Preußen sehr hoch und sie halfen manche Ausfälle decken; nach dem Jahre 1808 waren sie so unverhältnißmäßig niedrig, daß die Ernte oft die Bestellungskosten nicht deckte. 3) Vor 1806 hatte der Bauer mancherlei Gelegenheit, den Ausfall am Gutsertrage durch industriellen Erwerb, besonders durch Leinwandsfabrication, ja selbst durch die Vorspanndienste, welche ihm wenigstens einige Einnahme verschafften, zu ersetzen; nach 1808 hörten auch diese Erwerbsquellen auf, ergiebig zu seyn 4) Durch die Verwandlung der Scharwerksdienste in eine Geldabgabe, hatte der Bauer den Betrag seiner Steuern sehr beträchtlich erhöhet, und er hatte dadurch Muße gewonnen, welche er, da seine kleine Landwirthschaft bald besorgt war, dazu verwenden konnte, sich durch Nebengewerbe einen Verdienst zu verschaffen — vorausgesetzt, daß er Gelegenheit dazu hatte. Nach 1808 bot sich aber wenig oder keine Gelegenheit dazu dar, selten verstand er auch, sie zu benutzen, er hatte daher eine Muße erkauft, welche ihm keinen Vortheil brachte, sondern sogar zum Müßiggang gewöhnte.

Diese Umstände haben der Verleihung des Eigenthums der Bauergüter in den Ost- und Westpreuß. Domainen einen großen Theil des beabsichtigten Wohlthätigen entzogen, und der größere Theil der Bauern befindet

sich jetzt hinsichts seines Vermögens in einer üblern Lage als vorher.

Ob diesen Nachtheilen bei Entwerfung der Verordnung vom 27. Jul. 1808 hätte vorgebeugt werden können, lassen wir dahin gestellt seyn; wie aber die Sache jetzt steht, scheint die Gesetzgebung über diesen Gegenstand noch nicht abgeschlossen zu sein.

II. Von denjenigen Bauergütern, welche zu geistlichen Domainen, Kämmereigütern, adeligen und andern Privatgütern gehören.

§. 629. §. 635. Den Besitzern der gedachten Bauergüter soll das Eigenthum derselben vom ersten Umzugstermine der Dienstleute im Jahre 1816 an, zustehen.

§. 636. Sie müssen aber den Gutsherrn dafür nach den im Edict vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declarationen vorgeschriebenen Grundsätzen entschädigen.

§. 637. Die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren mit den Bauern soll unter Leitung der im Jahre 1816 zu Marienwerder errichteten Generalcommission erfolgen.

(Edict vom 14. Septbr. 1811 und deren Declarationen.)

§. 638. Das Edict vom 14. Septbr. 1811 und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen finden auch auf das neue Landgebiet des vormaligen Freistaats Danzig Anwendung.

(Gesetz v. 8. April 1823. Gesetz-Samml. 1823. S. 73.)

§. 639. Den in den Westpreuß. Steuerkatastern bloß zu Schutzgeld angesetzten Rusticalstellen steht ein Recht auf Erlangung des Eigenthums nach dem Gesetz vom 14. Septbr. 1811, nicht zu.

§. 640. Eben so wenig denjenigen, welche erst

seit 1774 mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt sind.

(Declarat. v. 29. Mai 1816. Art. 4. Gesetz-Samml. 1816. S. 155.)

Unmittelbar nach der Besitznahme von Westpreußen im Jahre 1772 wurden auf Anordnung Friedrichs II. sämmtliche Grundstücke der Provinz Behufs Einführung einer allgemeinen Grundsteuer, Contribution genannt, vermessen und classificirt. (Instruction vom 5. Junius 1772.) Auf den Grund dieser Vorarbeiten wurde das Westpreußische Contributions-Kataster nach folgenden Grundsätzen angelegt:

1) Den zahlreichen Grundbesitzungen der katholischen geistlichen Stiftungen und der katholischen Geistlichkeit überhaupt wurde eine Contribution von 50 Procent des reinen Ertrags auferlegt, ihnen jedoch der Besitz ihrer Grundstücke gelassen. Wenige Jahre nachher wurde den Geistlichen und Stiftungen unter dem Vorwande, daß die katholische Geistlichkeit ihre Grundstücke nicht zu bewirthschaften verstehe, der Besitz derselben genommen, die Grundstücke wurden, bis auf vier Hufen, welche jedem Pfarrer contributionsfrei verblieben, den königl. Domainen einverleibt, und der Geistlichkeit wurde die Hälfte des im Jahre 1772 ausgemittelten reinen Ertrags der Grundstücke unter dem Namen einer Competenz aus der Domainenkasse gezahlt. Dabei ist es mit wenigen Ausnahmen bis zur Ausführung der päpstlichen Bulle de salute animarum vom 16. Julius 1821 verblieben.
2) Den adeligen und Gratialgütern wurden
   a) bei einer Grundfläche von mehr als fünf und zwanzig altkulmischen Hufen, 15 Thaler;
   b) von funfzehn bis fünf und zwanzig Hufen, zehn Thaler;
   c) unter funfzehn Hufen fünf Thaler an Ritterdienstgeldern auferlegt.
3) Freie kölmische Güter zahlten durchweg 6 Thaler 20 Sgr. für den ganzen Ritterdienst; die Hälfte aber, wenn sie nur zu einem halben Ritterdienste verpflichtet waren.
4) Außerdem mußten an Contribution entrichten:
   a) Der Bauer ohne Unterschied 33⅓ Procent, jedoch

so, daß für die Hufe nicht über drei Thaler, der Colon und Freie nicht über fünf Thaler zahlte.

b) Der Freie und Kölmer, wenn er nicht Ritterdienstgeld entrichtet, 28 Procent;

c) Wenn er dergleichen entrichtet, 25 Procent;

d) Der adelige Gutsbesitzer von seinen Vorwerkshufen 25 Procent

vom ausgemittelten reinen Ertrage ihrer Grundstücke.

5) Diejenigen Hintersassen, welche weniger als eine altkulmische Hufe besaßen, wurden nicht zur Contribution gezogen, sondern nur mit einem Schutzgelde angesetzt, wogegen derjenige Grundbesitzer, dessen Hintersassen sie waren, für das Grundstück der letztern mit zur Contribution gezogen wurde, mit dem Vorbehalte, daß er den Betrag von dem Hintersassen wieder einziehen könne.

Diese Einrichtung gab in der Folge zu einem wichtigen Zweifel Veranlassung, denn in der unter dem 29. Mai 1816 (Gesetz-Samml. 1816. S. 154.) ergangenen Declaration des Edicts vom 14. Septbr. 1811 ist in den Artikeln 4 und 5. bestimmt, daß den Festsetzungen des gedachten Edicts gemäß nur diejenigen bäuerlichen Stellen regulirungsfähig seyen, d. h. das Recht haben sollen, von der Gutsherrschaft das Eigenthum ihrer Besitzungen zu verlangen,

„welche in den Steueranschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind."

Wiewohl nun, wie vorhin unter 5 bemerkt ist, die Grundstücke der Hintersassen unter einer Hufe im Westpreußischen Contributionskataster nicht angesetzt sind: so nahm dennoch die königl. Generalcommission zu Marienwerder an, daß dergleichen Besitzungen regulirungsfähig wären, und erkannte in mehreren Fällen nach diesem Grundsatze. Das königl. Revisionscollegium zu Marienwerder dagegen gestand solchen Grundstücken die Regulirungsfähigkeit nicht zu, sondern änderte die Erkenntnisse der königl. Generalcommission ab. Darüber kam es zu einem Conflict, bis zu dessen Entscheidung sämmtliche Processe über diesen Gegenstand durch den königl. Cabinetsbefehl vom 27. Junius 1822 suspendirt wurden. Inzwischen wurde das Sachverhältniß einer commissarischen Untersuchung unterworfen, welche zu dem Ergebniß führte,

daß es anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen zur Vervollständigung des Gesetzes vom 14. Septbr. 1811 und der Declaration vom 29. Mai 1816 nicht bedürfe.

Demgemäß wurde durch den königl. Cabinetsbefehl vom 31. Decbr. 1826 die mittelst Befehl vom 27. Junius 1822 angeordnete Suspension der darüber anhängigen Processe wieder aufgehoben und dabei bestimmt, daß die Entscheidung der Letztern den Gerichten nach den bestehenden Gesetzen überlassen bleiben solle. Hiernach kommt es darauf an, in welcher Art die Westpreußischen Gerichte die bestehenden Gesetze über diesen Gegenstand seit dem königl. Cabinetsbefehl vom 31. Decbr. 1826 erklärt haben. Diese Erklärung ist in vielfältigen Erkenntnissen des königl. Revisionscollegiums zu Marienwerder und des königl. Geheimen Obertribunals zu Berlin dahin ergangen, daß die nicht katastrirten kleinen Besitzungen der Hintersassen für regulirungsfähig nicht geachtet werden können.

§. 641. Die gegenwärtigen Besitzer solcher bäuerlichen Stellen, denen die Verleihung des Eigenthums derselben wegen der Eigenthümlichkeit des Grundsteuerkatasters versagt wird, sollen bis zur künftigen gesetzlichen Bestimmung in eben ihren bisherigen Verhältnissen erhalten, und es sollen in den gegenseitigen Leistungen bis dahin keine Veränderungen vorgenommen werden.

(Königl. Cabinetsbefehl v. 26. Jan. 1822.)

§. 642. Zeitemphyteuten, sowohl in den königlichen Domainen- als Privatgütern, steht ein solches Recht zwar zu, und die Vorschriften des Edicts vom 14. Septbr. 1811 §. 35 ꝛc. finden auf sie Anwendung. §. 629.

(Declaration vom 29. Mai 1816. Art. 80. Gesetz-Samml. 1816. S. 173.)

§. 643. Sie können aber an die ihnen außer dem Bauergute beigelegten Vorwerksländereien keine Ansprüche machen.

(Ebendaselbst Art. 81.)

§. 644. Die Leistungen an Kirchen und Pfarrer können nur durch Verwandlung in eine steigende und fallende Geldrente nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Junius 1820 abgelöst werden, und es bedarf dazu der Eiwilligung der geistlichen Obern.

(Ministerial-Rescript vom 8. Janr. 1820 und Publicandum vom 25. März 1820. Danz. Amtsbl. 1825. S. 246.)

§. 645. Die Ansprüche, welche den bäuerlichen Wirthen nach dem Edicte vom 14. Septbr. 1811 und der Declaration vom 29. Mai 1816 auf Verleihung des Eigenthums der von ihnen bewirthschafteten Höfe eingeräumt sind, gehen auch auf die Erben der Wirthe solcher Höfe über, von welchen der zweite Abschnitt des vorgedachten Edicts handelt.

§. 646. Ist der Besitzer eines solchen Hofes vor der Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft verstorben, so wird die erbliche Nachfolge nach eben den Regeln, wie bei den erblichen Bauerhöfen, und zwar in den Domainengütern nach der Declaration vom 25. März 1790, in andern Gütern nach den Provinzialgesetzen, und wo diese darüber nicht entscheiden, nach §. 634 folg. Tit. 21. Th. 1. des Allgem. Landrechts bestimmt.

§. 647. Provinzialrechte, welche sonst die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließen, können gegen die Vorschriften der vorstehenden beiden Paragraphen nicht geltend gemacht werden.

(Verordn. vom 9. Jun. 1819. Gesetz-Samml. 1819. S. 151.)

Zwei und zwanzigster Titel.

Von den Grundgerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 648. Wer eine Servitut durch Verjährung erworben zu haben behauptet, muß den Beweis führen, daß er das Recht während der verjährungsmäßigen Zeit nicht mit Gewalt, heimlich oder bittweise, sondern als ein wirkliches Recht ausgeübt habe. §. 5.

(Preuß. Landr. B. 3. Tit. 2. Art. 3. §. 5. S. 34.)

§. 649. Häuser in den Städten dürfen ohne Einwilligung der Stadtobrigkeit mit Grundgerechtigkeiten nicht belastet werden. §. 13.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 6. Art. 4. §. 1. S. 108.)

§. 650. Grundgerechtigkeiten, deren Ausübung fortwährend Statt finden kann, werden sowohl unter An- als Abwesenden durch zehnjährigen Besitz erworben. §. 14.

(Preuß. Landr. B. 3. Tit. 2. Art. 2. §. 2. S. 33.)

§. 651. Ist ihre Ausübung nur aus nachbarlicher Freundschaft gestattet, oder hat derjenige, welcher sich ihrer bedient, sie nicht als ein Recht gefordert, so findet die Verjährung durch Besitz nicht Statt.

§. 652. Hat der Verpflichtete die Ausübung des Rechts nicht wissentlich geduldet, oder der Berechtigte das Recht nicht im guten Glauben ausgeübt, so kann die Servitut nur durch den Besitz von 31 Jahren sechs Wochen und drei Tagen erworben werden.

(Ebendas. §. 3. S. 34.)

§. 653. Grundgerechtigkeiten, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren oder bei gewissen Gelegenheiten benutzt werden können, werden durch den Besitz von

31 Jahren sechs Wochen und drei Tagen erworben.

(Ebendas. §. 4. S. 34.)

§. 50. §. 654. Grundgerechtigkeiten, welche fortwährend ausgeübt werden können, gehen durch Nichtgebrauch von zehn Jahren, wenn sie aber nur zuweilen ausgeübt werden können, in zwanzig Jahren verloren.

(Ebendas. §. 7. S. 35.)

§. 655. Die Servitut des Weges, an deren Ausübung der Berechtigte durch Gewalt verhindert worden, geht durch zwanzigjährigen Nichtgebrauch verloren.

(Ebendas. §. 3. S. 35.)

§. 52—54. §. 656. Ist über das verpflichtete Grundstück noch kein Hypothekenbuch angelegt, oder die Servitut darin nicht eingetragen: so hört letztere dadurch auf, daß der Besitzer des verpflichteten Grundstückes zugleich Besitzer des Berechtigten wird.

(Preuß. Landr. B. 3. Tit. 2. Art. 3. §. 6. S. 34.)

§. 657. Die Servitut der Wasserleitung über ein fremdes Grundstück wird aber durch eine solche Vereinigung nicht aufgehoben.

(Preuß. Landr. B. 3. Tit. 2. Art. 1. §. 16. S. 30.)

§. 59 u. 60. §. 658. Wer das Recht hat, das auf seinem Grundstücke sich sammelnde Regenwasser über das Grundstück des Nachbars abzuleiten, ist darum nicht auch befugt, sich des Kanals oder der Rinne zur Ableitung anderer Gewässer und Flüssigkeiten zu bedienen.

(Preuß. Landr. B. 3. Tit. 2. Art. 2. §. 9. S. 32.)

§. 65. §. 659. Die Servitut des Weges (viae) schließt das Recht in sich, über fremden Grund zu gehen, reiten, fahren, Vieh zu treiben, Steine oder Bäume darüber zu fahren oder zu schleifen, und

lange Stangen aufrecht, ohne die Feldfrüchte zu beschädigen, zu tragen.
(Preuß. Landr. B. 3. Tit. 2. Art. 1. §. 4. S. 27.)

§. 660. Die Servitut der Viehtrift (itineris) schließt das Recht in sich, über das fremde Grundstück zu gehen, zu reiten und zu fahren; aber Steine und Bäume darf der Berechtigte darüber nicht transportiren. §. 68.
(Ebendaselbst.)

§. 661. Ein Fußpfad muß vier Werkschuhe, ein gemeiner Fahrweg acht, und in der Krümme sechszehn, eine ordentliche Wagenstraße aber sechszehn Werkschuhe bereit seyn. §. 78, 79.
(Preuß. Landr. B. 3. Tit. 2. Art. 1. §. 5. S. 27. und B. 6. Tit. 11. Art. 4. §. 4. S. 194.)

§. 662. Wird der Weg durch Anhäufung von Wasser oder durch andere Zufälle unbrauchbar: so muß der Grundbesitzer denselben verlegen.
(Preuß. Landr. B. 3. Tit. 2. Art. 1. §. 6. S. 28.)

§. 663. Auch der Verpflichtete ist berechtigt, den Weg seines Nutzens wegen und ohne Schaden des Berechtigten zu verlegen. — Ruhet aber die Servitut auf einem besondern Bezirke oder auf einem bestimmten Platze: so kann der Weg ohne Einwilligung des Berechtigten nicht verändert werden.
(Ebendas. Vergl. Zusatz zu II, 15, 11.)

§. 664. Kein Vieh darf ohne Hirten oder durch Kinder unter zwölf Jahren oder zur Nachtzeit in einen Wald zur Hütung eingetrieben werden. Der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte des Waldes ist befugt, das ohne Hirten oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahr alten Kindern oder zur Nachtzeit im Walde angetroffene Vieh zu pfänden. §. 83.
(West=Preuß. Forstordnung v. 8. Octbr. 1805. Tit. 2. §. 5.)

§. 665. Diejenigen zur Waldhütung berech=

tigten Gemeinen, welche in geschlossenen Dörfern wohnen, sollen ihr Vieh von einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in den Wäldern hüten lassen. Auch den Guts- und Vorwerksbesitzern liegt ob, die Waldhütung mit ihrem und ihrer Einsassen Vieh desselben Orts durch einen gemeinschaftlichen Hirten, und nicht in einzelnen kleinen Haufen, ausüben zu lassen.

(Ebendaselbst §. 6.)

§. 180. §. 666. In den Waldungen sollen Ziegen durchaus nicht gehütet werden, vielmehr ist jeder Eigenthümer, Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldes befugt, die in demselben angetroffenen Ziegen sich zuzueignen.

(Forstordnung v. 8. Octbr. 1805. Tit. 2. §. 4.)

§. 146. §. 667. Die ausschließliche Schäfereigerechtigkeit ist kein Vorrecht der Gutsherrschaften.

§. 668. Jedem Afterbesitzer steht frei, so viel Schafe auf die gemeinschaftliche Weide zu bringen, als er neben seinem übrigen Vieh mit seinem auf dieser Feldmark gewonnenen Futter durchwintern kann.

Beruhet auf der in der Provinz bisher üblich gewesenen Observanz.

§. 173. §. 669. Ist jedoch ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunst beschädigt, oder zu Grunde gerichtet worden: so steht dem Eigenthümer frei, den abgebrannten Theil desselben ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hütungsberechtigten in Schonung zu legen.

(Forstordnung v. 8. Octbr. 1805. Tit. 2. §. 10.)

§. 179. §. 670. Die angelegten Schonungen sollen durch Hügel, Warnungstafeln, oder bezeichnete Bäume bezeichnet, auch wo sie an Triften oder Wege stoßen, mit Gräben, oben fünf und unten drei Fuß breit, und vier Fuß tief, umgeben und

durch die Forstbedienten, Waldwärter oder andere, zur Aufsicht über den Wald bestellte Personen sämmtlichen Hütungsinteressenten an Ort und Stelle angezeigt werden.

(Forstordnung v. 8. Octbr. 1805. Tit. 2. §. 5.)

§. 671. Der Eigenthümer des Waldes ist be- §. 180 —
rechtigt, alles Vieh, welches in gehörig bezeichne- 186.
ten und an Wegen und Triften geschützten Schonungen getroffen wird, zu pfänden und das höhere Pfandgeld zu fordern, doch hat derselbe auch nach seiner Wahl das Recht, den durch die Hutung in der Schonung verursachten Schaden abschätzen zu lassen und statt des höhern Pfandgeldes den Schadenersatz nebst dem gewöhnlichen Pfandgelde zu fordern.

(Ebendas. §. 12.)

§. 672. Das höhere Pfandgeld muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten entrichten. Fordert aber der Eigenthümer des Waldes besondere Entschädigung: so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das Pfandgeld.

(Ebendas. §. 13.)

§. 673. Die Mastreviere müssen vom 1. Sept. §. 188.
jedes Jahres ab, so lange als Mastung vorhanden ist, mit der übrigen Hutung verschont werden.

(Ebendas. §. 16.)

674. Rüststangen, Holz zur Ausdielung der §. 208.
Ställe, zur Bekleidung der Giebel und zu andern ähnlichen Zwecken, ingleichen Zaun- und Gehegeholz kann der Berechtigte nur nach dem Inhalte der Privilegien und Judicate fordern, in so fern dergleichen holzverschwenderische Anlagen nicht durch allgemeine Polizeigesetze untersagt sind.

(Ebendas. §. 30.)

§. 675. Zu hölzernen Krippen soll fernerhin kein Freiholz verabreicht werden.
(Ebendas. §. 31.)

§. 676. Eben so wenig kann eine unbestimmte Holzungsberechtigung auf freies Zaun- und Gehegeholz ausgedehnt werden.
(Ebendas. §. 32.)

§. 677. Die Gebäude, zu welchen der Waldeigenthümer das Bau- und Reparaturholz unentgeldlich herzugeben verpflichtet ist, darf derselbe ohne Concurrenz des Berechtigten, in Absicht des Holzwerths, bei einer öffentlichen Feuersocietät assecuriren lassen.
(Ebendas. §. 34.)

§. 213. §. 678. Jeder Stadtbewohner, Bauer, Halbbauer, Büdner und Einwohner, welcher Bau- oder Brennholz ganz frei oder gegen geringe Bezahlung aus einer königl. oder Privatwaldung erhält, ist zur unentgeldlichen Leistung der gewöhnlichen Forstdienste verbunden, in sofern diese Forstdienste bisher schon üblich waren.
(Ebendas. §. 40.)

§. 679. Die Forstdienste sollen nur in den Amtsbezirken oder bei demjenigen Rittergute, wo die Einsassen wohnen, und nur in demjenigen Forstbezirke, in welchem sie zum Freiholze berechtigt sind, oder aus welchem sie solches erhalten, geleistet werden.
(Ebendas. §. 41.)

§. 680. Die Forstdienste sind in der Forstordnung vom 8. Octbr. 1805. Tit. 2. §. 42—47. bestimmt.

§. 215. §. 681. Die Befugniß, Kiese zu holen und Stobben zu roden, wird unter dem Rechte auf Raff- und Leseholz nicht begriffen, sondern muß vom Waldeigenthümer besonders verliehen seyn.
(Forstordnung v. 8. Octbr. 1805. Tit. 1. §. 42.)

§. 682. Hat aber der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht, daß dadurch den Raff- und Leseholz-Berechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt worden: so muß derselbe für die Berechtigten beim Holzfällen Zweige unter drei Zoll Stärke zur Gewährung ihres Bedarfs liegen lassen oder sie, wenn er dieses unterläßt, entschädigen. Wenn in dem Forst kein Lager-, Raff- oder Leseholz mehr befindlich ist: so können diejenigen Berechtigten, welche dafür Forstdienste leisten, auf stehendes Holz oder Entschädigung Anspruch machen. §. 225.

§. 683. Zu dem Betreiben der Brau- und Brennerei kann der Holzungsberechtigte nur dann das festzusetzende Brennholz fordern, wenn dem berechtigten Grundstücke schon bei Erwerbung des Holzungsrechts das Recht zur Brau- und Brennerei zugestanden hat. Jedoch wird bei Festsetzung des Holzbedarfs nur ein solcher Betrieb der Brau- und Brennerei angenommen, als zu dem Bedarf des Guts und solcher Zwangspflichtigen, welche schon beim Erwerb des Holzungsrechts vorhanden waren, erforderlich ist. §. 235.

§. 684. Zur Ziegelei wird der Brennholzbedarf nur dann geliefert, wenn zur Zeit der Erwerbung des Holzungsrechts eine Ziegelei auf dem berechtigten Gute vorhanden gewesen und eine solche Anlage auch noch vorhanden ist. Der Betrieb der Ziegelei wird aber nur nach dem Bedürfnisse des Grundstückes und der bei Erwerbung des Holzungsrechts darauf befindlich gewesenen Anlagen bestimmt, und der Waldeigenthümer kann daher verlangen, daß das Holzungsrecht auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes Holzquantum beschränkt werde.

§. 685. Die Befugniß, Bauholz aus einem fremden Walde zu nehmen, erstreckt sich als Grundgerechtigkeit nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Gebäude erforderlich ist.

(Ebendas. §. 21.)

§. 686. Wenn einer ganzen Dorfschaft das Holzungsrecht zusteht, so kommt selbiges in der Regel nur nur den Ackerwirthen zu. Auch kann die Zahl der angesessenen Grundbesitzer zum Nachtheil des Waldeigenthümers über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden.

(Ebendas. §. 22.)

§. 687. Jeder Eigenthümer eines Waldes kann verlangen, daß das auf demselben haftende unbestimmte Holzungsrecht in Ansehung des Brennholzes auf ein bestimmtes Holzquantum festgesetzt werde. Diese Festsetzung geschieht zwar nach dem in den landschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen enthaltenen Maßstabe, doch soll in Ansehung des Freiholzes zur Brau- und Branntweinbrennerei und zwar zur Brauerei auf jeden Wispel mit Inbegriff des Darrens $\frac{9}{20}$ Achtel und davon ein Drittel in hartem Holze, zur Brennerei aber auf jeden Wispel Branntweinschrot $\frac{3}{5}$ Achtel gerechnet werden.

(Ebendas. §. 17.)

§. 688. Bei Bestimmung des Brennholzquantums wird nur auf diejenigen Vorwerke und Bauerhöfe, welche zur Zeit der Erwerbung des Holzungsrechts auf dem berechtigten Gute vorhanden waren, Rücksicht genommen.

(Ebendas. §. 18.)

§. 689. Jeder Freiholzdeputant soll da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die

Hälfte des Deputats in Torf annehmen, oder sich mit der Vergütung des Brennholzrechtes im Gelde nach der Forsttaxe, begnügen.
(Ebendas. §. 39.)

§. 690. Der Holzungsberechtigte kann das zu seinem Bedarf ihm angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen.
(Ebendas. §. 26.)

Drei und zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Bannrechten.

§. 691. Jedem Scharfrichter steht das ausschließliche Recht zu, das in dem ihm angewiesenen Bezirke außer der Viehseuche gefallene Vieh, namentlich Rindvieh und Pferde, jedoch Schafe ausgenommen, durch die von ihm angestellten Abdecker abledern zu lassen. §. 12, 13.

§. 692. Jeder, welchem solches Vieh gefallen ist, muß dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks binnen 24 Stunden Anzeige davon machen.

§. 693. Der Scharfrichter oder Abdecker hat dem ansagenden Boten für jede Meile 2½ Sgr. Trinkgeld zu entrichten.

§. 694. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine zur gerichtlichen Sportelkasse fließende Strafe von 10 Thalern und muß dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung für ein Pferd oder ausgewachsenes Stück Rindvieh zwei Thaler, und für ein Füllen, eine Stärke rc. einen Thaler 15 Sgr. entrichten.

§. 695. Andere Strafen, welche in der dem Scharfrichter ertheilten Verleihurkunde enthalten sind, kommen nur zur Anwendung, wenn die Urkunde in der gesetzlich vorgeschriebenen Art publicirt worden.

§. 696. Wird das gefallene Vieh binnnn 24 Stunden vom Abdecker nicht abgeholt, so verfällt der Scharfrichter oder Abdecker in eine fiscalische Strafe von fünf Thalern.

§. 697. Dem Scharfrichter oder Abdecker steht nur auf wirklich gefallenes Vieh ein Recht zu; der Viehbesitzer hat dagegen das Recht, unheilbares Vieh aller Art an Jedermann zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken, oder dasselbe zu schlachten. Beim Schlachten unrein gefundenes Vieh gebührt nicht dem Abdeckereiberechtigten, wiewohl mit dem davon gewonnenen Fleische nach Vorschrift der Polizeigesetze verfahren werden muß.

§. 698. Die Luderstellen müssen nicht in der Nähe der Städte, Ortschaften und Landstraßen geduldet, und das gefallene Vieh muß verscharrt werden.

§. 699. Diejenigen Güter, welche bereits am 28. Septbr. 1772 mit adeligen Rechten beliehen waren, sind den Bezirken der vom Staate angesetzten Scharfrichter nicht unterworfen, sondern sie sind berechtiget, wenn sie mit demselben keine Vereinigung treffen, für das Gut und die dazu gehörigen Bauerdörfer eigne Abdecker anzustellen.

§. 700. Auch können mehrere adelige Güter einen gemeinschaftlichen Abdecker halten.

§. 701. Ist kein solcher Abdecker angestellt, und das gefallene Vieh des adeligen Gutsbesitzers oder seiner Hintersassen von gar keinem Abdecker abgeledert und verscharrt worden, so verfällt der adelige Gutsbesitzer das erste Mal in fünf Thaler und im Wiederholungsfalle in zehn Thaler fiscalische Strafe. Bei fernerer Contravention soll er mit dem Verluste des Rechts, einen eignen Abdecker zu halten, bestraft werden.

§. 702. Die Untersassen adeliger Güter sollen, wenn ihnen ein Abdecker angewiesen ist, und sie dennoch demselben das gefallene Vieh nicht anzeigen, mit Gefängniß, und im Wiederholungsfslle mit Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 703. Die in den adeligen Gütern angesetzten Abdecker müssen sich nach den den königl. Scharfrichtern und Abdeckern vorgeschriebenen Polizeigesetzen achten.

§. 704. Zur Zeit der Viehseuche ist jeder Viehbesitzer verbunden, das gefallene Vieh fünf Ellen tief in die Erde verscharren zu lassen.

Unter dem 29. April 1772 erließ das damalige Generaldirectorium zu Berlin für die Kurmark ein Publicandum, in welchem alle, das Abledern und Verscharren des gefallenen Viehes betreffende, bloß für die Kurmark ergangenen Verordnungen zusammengestellt waren. Dieses Publicandum ist zwar in der Mylius'schen Edictensammlung von 1772 (S. 149.) abgedruckt, dasselbe ist aber weder in dem Notificationspatente vom 28. Septbr. 1772 und der Regierungsinstruction vom 21. Septbr. 1773 als ein in Westpreußen gültiges Gesetz aufgeführt, noch in Westpreußen publicirt. Daher ist in dem Rescripte des Ministeriums des Innern vom 19. Octbr. 1815 (Hofmann's Magazin der Polizeigesetze Bd. 3. S. 80. und v. Kamptz's Annalen 1825 Bd. 9. S. 14.) ausdrücklich anerkannt, daß das Publicandum vom 29. April 1772 nur in der Kurmark als Provinzialgesetz gelte. Dessen ungeachtet erließ die königl. Regierung zu Marienwerder unter dem 4. Januar 1825 durch das Amtsblatt (1825 S. 73.) eine Verordnung, in welcher das gedachte Publicandum als ein in Westpreußen gültiges Gesetz eingeschärft wurde. Unter dem 8. Aug. 1828 erließ sie in demselben Amtsblatte (1828 S. 284.) abermals eine Verordnung, des Inhalts: Es sey von den königl. Ministerien des Innern und der Finanzen auf Veranlassung eines besondern Falles entschieden worden:

daß das Publicandum vom 29. April 1772 nach der bestehenden Verfassung allerdings auch für die Provinz Westpreußen von Gültigkeit sey, und bei Beurthei-

lung der Rechte und Pflichten der zur Abdeckerei=nutzung privilegirten Scharfrichter und der Verbind=lichkeiten der Viehbesitzer zum Grunde gelegt werden müsse, daß aber namentlich den Besitzern von Pfer=den die uneingeschränkte Befugniß zum Verkauf der zur Arbeit untauglichen Pferde nicht eingeräumt wer=den könne, jedoch, da nach jenem Publicandum nur der Verkauf der zur Arbeit gänzlich unbrauchbaren Pferde an fremde Abdecker untersagt sey, diese Vor=schrift buchstäblich anzuwenden, übrigens aber den Scharfrichtern und Abdeckern der Ankauf alter Pfer=de, in den ihnen nicht ausdrücklich angewiesenen Di=stricten nicht zu gestatten sey.

Diese Entscheidung kann nur auf einem Irrthum beru=hen und folglich weder der Viehbesitzer noch der Richter verbunden seyn, sich danach zu achten, denn zuvörderst haben die genannten königl. Ministerien nicht die gesetzli=che Befugniß, Gesetze zu geben oder die in der Kurmark geltenden Provinzialgesetze auch in andern Provinzen für gültig zu erklären. Wollte man aber auch über die=ses Bedenken wegsehen, so ist zu erwägen, daß dem vor=maligen königl. Generaldirectorium noch weit weniger die Befugniß zustand, neue Gesetze zu geben, wiewohl demsel=ben das Recht nicht bestritten werden kann, die schon vorhandenen älteren Gesetze in Ein Publicandum zusam=menzufassen und durch Einrückung in die Edictensamm=lung wieder in Erinnerung zu bringen. Ganz unstreitig war es bloß die Absicht des königl. Generaldirectoriums bei Entwerfung des Publicandums vom 29. April 1772, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und sonach muß das gedachte Publicandum in der Kurmark allerdings be=folgt werden, wenn auch nicht deßhalb, weil es vom Ge=neraldirectorium erlassen ist, sondern weil es schon vor=handene Gesetze wiederholt.

Indessen gründet sich das Publicandum vom 29. April 1772 lediglich auf Gesetze und Verordnungen, welche ausschließlich für die Kurmark ergangen sind; letz=tere sind in dem Publicandum namentlich aufgeführt, es befindet sich aber darunter keine einzige Verordnung, wel=che in Ost= oder Westpreußen publicirt oder in Gruben's Corpus constitutionum Prutenicarum aufgenommen wäre. Dagegen befinden sich in der letzten Sammlung mehrere Verordnungen über diesen Gegenstand, nament=

lich das Scharfrichterprivilegium vom 10. Januar 1693 (Th. 3. S. 541.), das vom 7. März 1701 (Ebendaselbst S. 542.), das vom 24. März 1719 (Ebendas. S. 544.) und die königl. Verordnungen v. 10. Januar 1713 (Ebendas. S. 546.), vom 21. Decbr. 1713 (Ebendas. S. 547.), vom 4. Decbr. 1717 und 30. März 1718 (Ebendas. S. 548.). Alle diese Gesetze sind aber in dem Publicandum vom 29. April 1772 nicht aufgeführt.

Kann das Publicandum vom 29. April 1772 sonach in Westpreußen als gültiges Provinzialgesetz nicht geachtet werden, so bleiben die vorhin angeführten, für Ostpreußen ergangenen Verordnungen als Westpreußische Provinzialgesetze gültig, weil in dem Notificationspatente vom 28. Septbr. 1772 ausdrücklich auf die in Graben's Sammlung abgedruckten Verordnungen verwiesen ist. Außerdem kommt die bloß für Westpreußen gegebene Verordnung vom 8. Julius 1791 zur Anwendung.

Doch wird es erlaubt seyn, das Publicandum vom 29. April 1772 in denjenigen Fällen anzuwenden, über welche die Westpreuß. Provinzialgesetze schweigen, z. B. über die Entschädigung des Scharfrichters für das ihm widerrechtlich entzogene Vieh.

Uebrigens sprechen die Westpreuß. Provinzialgesetze nur von gefallenem Vieh; die im Paragraph angegebenen Grundsätze folgen unmittelbar aus ihnen und verlieren durch das Publicandum vom 8. August 1828 ihre Kraft um so weniger, da der Unterschied zwischen gänzlich und nicht gänzlich unbrauchbaren Pferden nicht erweisbar und daher der darüber vorgeschriebene Grundsatz in der Anwendung nicht ausführbar ist.

Nach diesen Grundsätzen hat das königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder erkannt in Sachen Schesmer contra Fiscum von 1820.

Schließlich ist zu bemerken, daß im Kulm-Michelauschen Kreise während der Fremdherrschaft bei Einführung des Code Napoléon, mit Aufhebung aller Provinzialgesetze auch die über das Scharfrichter- und Abdeckerwesen aufgehoben waren. Als dieser Kreis im Jahre 1815 wieder an Preußen gelangte, wurde die Scharfrichterei- und Abdeckereinutzung vom 1. Junius 1816 ab durch den Vertrag vom 18. März 1816 von der königl. Regierung zu Marienwerder an den Scharfrichter daselbst verzeitpachtet. In diesem Vertrage wurden dem Scharfrichtereidistricte des

pächters „die sämmtlichen adeligen Ortschaften zugewiesen, welchen das Recht, eigne Abdecker zu halten, nach dem Publicandum vom 8. Julius 1791 nicht zusteht; wohingegen diejenigen adeligen Güter ausgeschlossen sind, welche ihre Befugniß, eigne Abdecker zu halten, schon erwiesen haben, oder noch erweisen könnten."

Diese Stelle ist zweifelhaft gefaßt, sie wird jedoch durch den spätern Zeitpachtvertrag vom 15. Septbr. 1823 erklärt, wonach unter den zum Scharfrichtereidistricte gehörigen Ortschaften, die sämmtlichen adeligen Ortschaften aufgeführt stehen, denen das Recht, eigne Abdecker zu halten, nicht zusteht; dagegen blieben alle diejenigen Güter von der Verpachtung ausgeschlossen, denen die Befugniß, eigne Abdecker zu halten, nach dem Publicandum vom 8. Julius 1791 nicht untersagt werden kann. Außer dem Kulm-Michelauschen Kreise haben noch einige Districte Westpreußens von 1807 bis 1815 zum Herzogthum Warschau gehört, und in ihnen sind daher bei Einführung des Code Napoléon die Westpreuß. Provinzialgesetze gleichfalls aufgehoben gewesen. Daß die Verordnungen über das Scharfrichtereiwesen hier wieder gelten sollen, ist zwar gesetzlich nicht bestimmt, es läßt sich aber dasjenige, was in dem Zeitpachtvertrage vom 15. Septbr. 1823 enthalten ist, wenigstens analogisch auf diese Districte anzuwenden.

Endlich will zwar das königl. Finanzministerium nach dem Bescheide vom 22. Junius 1826 den adeligen Gutsbesitzern nicht das Recht zugestehen, einen gemeinschaftlichen Abdecker zu halten; diese Aeußerung kann aber nicht weiter ausgedehnt werden, als daß der gemeinschaftliche Abdecker nicht zu weit entfernt wohnen dürfe, um sein Geschäft zur rechten Zeit verrichten zu können. Wäre der District des gemeinschaftlichen Abdeckers so groß oder so zerstreut, daß der Abdecker binnen 24 Stunden nach der Ansagung das gefallene Vieh nicht abholen kann, so hat zwar nicht die Finanzbehörde, aber wohl die Polizeibehörde das Recht, auf die Verkleinerung der adeligen Abdeckereidistricte zu dringen.

Ueber die scheinbare Lehenseigenschaft einiger Scharfrichtereiberechtigungen siehe die Anmerkung zum ersten Abschnitte des achtzehnten Titels.

§. 705. Das Bierbrauerei- und Branntweinbrennereirecht, das Schankrecht und das Recht, die eignen Krüge zu verlegen, gehört zu den gewöhnlichen Befugnissen eines adeligen Guts, so daß es zu deren Erwerbung und Ausübung keiner ausdrücklichen Verleihung bedarf. §. 33.

§. 706. Jeder adelige Gutsbesitzer ist daher befugt:

1) Brau- und Brennhäuser, Krüge und Schankhäuser innerhalb der Grenzen seines Guts, wie und wo er will, anzulegen.
2) Nicht bloß von selbstgewonnenem, sondern auch von aufgekauftem Getreide Bier zu brauen und Branntwein zu brennen.
3) Seine eignen Krüge und Schankhäuser nicht nur mit selbst verfertigtem Bier und Branntwein zu verlegen, sondern auch zu diesem Behufe fremdes Getränk, wo er will, zu kaufen.
4) Das verfertigte Getränk auch außerhalb seiner Güter zu verkaufen.

Diese Vorrechte der adeligen Güter gründen sich hauptsächlich auf die vom Könige Johann Albrecht von Polen im Jahre 1496 gegebene Reichsconstitution, und die adeligen Güter haben sich seit längerer Zeit im Besitze dieser Rechte befunden. Sie sind außerdem durch den königl. Cabinetsbefehl vom 8. März 1785 bestätigt.

§. 707. Der Ausführung des Rechts zum Bierbrauen und Branntweinbrennen stehen die in Westpreußen in den Jahren 1776 bis 1781 auf den Grund veranlaßter Edictalcitationen ergangenen Präclusionserkenntnisse nicht entgegen. §. 53 u. 90.

(Entscheid. der Gesetzcommiss. v. 30. Novbr. 1784.)

§. 708. Krüge und Schankstellen sind in der Regel nicht verpflichtet, das zu verschänkende Getränk (Bier und Branntwein) aus einer königl. Amtsbrauerei und Amtsbrennerei zu entnehmen. §. 57.

§. 709. Vielmehr muß Fiscus, wenn er gegen einen Krug oder eine Schankstelle das Getränkezwangsrecht behauptet, den rechtmäßigen Erwerb desselben beweisen.

Zwar ist neuerdings hin und wieder behauptet wordrn, daß in der Regel jeder Krug und jede Schankstelle in den Bezirken der königl. Domainenämter die Vermuthung des Getränkezwangs, d. h. der Verbindlichkeit gegen sich habe, das zu verschänkende Getränk an Bier und Branntwein ausschließlich aus einer königl. Domainenamtsbrauerei und Brennerei anzukaufen; diese Behauptung ist aber der Provinzialverfassung durchaus entgegen.

Schon unter dem deutschen Orden wurde die Bierbrauerei für ein ausschließlich städtisches Gewerbe erklärt und den Krügern auf dem Lande zur Pflicht gemacht, das zu verschänkende Bier bloß aus den Städten zu holen (Art. 16. der Landesordnung Siegfrieds von Feuchtwangen von 1309, in Hartknoch's Altem und Neuem Preußen, S. 569.).

Späterhin, als Westpreußen unter polnische Herrschaft gelangt war, machte zwar der Adel auf das Recht Anspruch, Bier und Branntwein zum Verkauf zu bereiten, und verschaffte sich darüber in den Jahren 1534 und 1537 Landtagsbeschlüsse, welche die königl. polnische Bestätigung erhielten; aber die Städte bestritten dem Adel dieß Recht, und erst im Jahr 1542 erlangte derselbe durch einen mit den kleinen Städten geschlossenen Vergleich die Befugniß, aus selbst erbauetem Getreide, und aus dem Zinsgetreide seiner Hintersassen, Bier zu brauen und seine eigenen Krüge damit zu verlegen, nicht aber, es sonst zu verkaufen oder zu verfahren. Selbst in denjenigen Krügen, welche das Privilegium der Brauerei hatten, durfte nur Bier zum eigenen Ausschank im Kruge selbst, nicht aber zum sogenannten auswärtigen Debit, gebrauet werden.

Dagegen durfte in den königl. Domainen, außer zum eignen Gutsbedarf, weder Bier noch Branntwein verfertigt oder gar verkauft werden, und den kleinen Städten Westpreußens wurde darüber in ihrem Privilegium von 1539 ausdrückliche Zusicherung mit den Worten ertheilt, „daß die königl. Starosten und Inhaber der Starosteien (Domainen) weder Bier noch Branntwein, außer was

sie für sich und ihre Leute bedürfen, zum Verkauf oder Ausschank verfertigen sollten."

Diese Grundsätze gingen demnächst in das kölmische Recht über, in welchem es im Buch 1. Tit. 6. Kap. 1. heißt:

„Es soll kein Hauptmann, Amtmann oder Verwalter königl. Güter im Lande (Polnisch) Preußen Bier brauen, ohne allein zu seines Tisches und der königl. Vorwerke Nothdurft. Schänken aber und in die Krüge Bier zu geben, soll sich keiner von ihnen unterstehen, sondern es soll der Gebrauch (Verlag) der Krüge und das Schänken zu ewigen Zeiten bei den Städten bleiben. — So soll auch das Branntweinbrennen und Schänken den Hauptleuten und Verwaltern königl. Güter gleicherweise verboten und untersagt seyn."

Das kölmische Recht war bekanntlich bis 1772 das allgemeine Gesetzbuch für Westpreußen, und sonach ist es klar, daß bis 1772 den Westpreuß. Domainen ein Getränkezwang nicht zustand.

Von 1772 ab wurden allerdings ziemlich in allen Westpreuß. Domainen königl. Brauereien und Branntweinbrennereien eingerichtet, sie wurden den Domainenpächtern mit verpachtet, und es wurden in den Amtsbezirken neue Krüge und Schankstellen errichtet, deren Käufer oder Pächter die Verbindlichkeit übernehmen mußten, das zu verschänkende Getränk ausschließlich aus einer bestimmten Domainenbrauerei und Brennerei zu entnehmen. Daraus folgt aber offenbar kein allgemeines Getränkezwangsrecht, vielmehr streitet für jeden Krug und jede Schankstelle nach I. 19. 14. des Allgem. Landrechts, die rechtliche Vermuthung der Freiheit vom Getränkezwange des Amts, und wenn Fiscus ein solches Zwangsrecht behauptet, so muß er den rechtmäßigen Erwerb desselben vollständig beweisen. Beruft er sich auf Verjährung ohne Rechtstitel, so ist dazu nach dem Preuß. Landrecht von 1821 ein Zeitraum von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen erforderlich.

§. 710. Ausschließliche Real-Gewerbsberechtigungen haben in den Städten Schwetz, Mewe, Schloppe, Märk.-Friedland, Tuchel, Tütz, Koojanke, Flatow, Kamin, Zempelburg, Landeck, §. 59.

Stuhm, Deutsch-Krone, Riesenburg, Hammerstein, Jastrow, Schlockau, Baldenburg und Konitz, so wie in den Städten des Danziger Regierungsdepartements, mit Ausnahme von Elbing, Marienburg und Schöneck nicht Statt gefunden, und es hat daher eines Ablösungsverfahrens im Gefolge der Gesetze vom 2. Novbr. 1810 und 7. Septbr. 1811 hier nicht bedurft.

§. 711. Dagegen ist die Ausübung des Brauereigewerbes in den Städten Deutsch-Eylau, Marienwerder, Rosenberg, Freistadt, Graudenz und Christburg, so wie in den Städten Elbing, Marienburg und Schöneck mit der Verpflichtung zur Ablösung der früher bestandenen Realbraugerechtigkeit verknüpft.

§. 712. Die Bestimmungen wegen der ausschließlichen Realbraugerechtigkeit in den Städten Garnsee und Bischofswerder und des Hökereigewerbes in Christburg sind vorbehalten.

(Publicand. vom 16. Febr. 1821. Marienw. Amtsbl. 1821. S. 67. und Publicand. vom 2. Octbr. 1826. Danziger Amtsblatt 1826. S. 391.)

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

§. 11. §. 713. Zu Ehen zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen bedarf es keiner

Dispensation wegen Religionsverschiedenheit, vielmehr ist den geistlichen Obern untersagt, in solchen Fällen Dispensation zu ertheilen.

(Rescript des Staatsraths vom 25. Aug. 1801.)

§. 714. Die bei den katholischen geistlichen Obern nachgesuchten Dispensationen müssen entweder von diesen selbst ertheilt, oder wenn die Ertheilung der Dispensation dem päpstlichen Stuhle vorbehalten ist, von dem geistlichen Obern dem Oberpräsidenten der Provinz zur Beförderung an den päpstlichen Stuhl vorgetragen werden.

(Siehe Zusatz zu II, 11, 118.)

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 715. Daß eine sonst gültige Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen worden, wird vermuthet, wenn die Frau als ehelich vom Manne behandelt worden. §. 136.

(Preuß. Landr. Th. 1. B. 1. Tit. 39. Art. 3. §. 17. S. 143.)

§. 716. Die Aufgebote der Mennoniten müssen in der evangelischen Parochie ihres Wohnorts erfolgen. §. 139.

(Publicand. der Danz. Reg. vom 11. Mai 1821. Danziger Amtsbl. 1821. S. 301.)

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 717. Geschenke unter Eheleuten sind in der Regel nichtig. §. 310.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 14. A. 4. §. 2. S. 180.)

§. 718. Auch unter dem Scheine des Ver-

kaufs, wenn der Kaufpreis dem Werthe der Sache nicht entspricht, sind sie nichtig.
(Ebendaselbst.)

§. 719. Mäßige Geschenke unter Eheleuten sind aber gültig, wenn die Eheleute aus stehender Ehe keine Kinder haben.
(Ebendaselbst §. 1.)

§. 720. Werden Kinder nachgeboren, so verlieren zu ihren Gunsten die vorher gemachten Geschenke zwischen ihren Aeltern, ihre Gültigkeit.
(Ebendaselbst.)

§. 721. Belohnende Schenkungen sind auch unter Eheleuten rechtsbeständig.
(Ebendaselbst.)

§. 722. Was Eheleute sich vor der Hochzeit schenken, wenn die Uebergabe auch erst während der Ehe erfolgt, ist als gültige Schenkung zu betrachten.
(Ebendaselbst §. 2.)

§. 723. Das sogenannte Ehevermächtniß (II. 1, 450.) und Gegenvermächtniß (II, 1, 456.) ist rechtsbeständig, wenn sie nicht widerrufen oder Kinder nachgeboren werden.
(Ebendaselbst §. 2.)

§. 724. Alle Schenkungen unter Eheleuten verlieren ihre Kraft, wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird.
(Ebendaselbst §. 2.)

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 345. §. 725. Die eheliche Gütergemeinschaft ist in Westpreußen landüblich.

§. 726. Sie findet Statt:

1) unter Eheleuten adeligen Standes, wenn sie kein Vermögen in die Ehe bringen.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 15. A. 2. §. 1. S. 182. u. Entscheidung der Ges.-Commiss. vom 23. Septbr. 1791.)

2) unter Eheleuten bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, ohne Rücksicht auf ihren Gerichtsstand.

Die Gütergemeinschaft ist in Preußen durch die Kulmische Handfeste von 1251 eingeführt. Sie wird dort die Flamingikalische (Flandrische) Erbfolge genannt, und es wird darunter die allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten verstanden. Das Nähere darüber ist in Leman's Schrift über die kölmische Gütergemeinschaft, Insterburg 1826, auseinandergesetzt.

§. 727. Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo sonst keine Gütergemeinschaft Statt findet, oder hypothekarische Forderungen an dergleichen Grundstücke: so sind selbige, ohne Rücksicht auf die im Gerichtsstande der gelegenen Sache etwa sonst Statt findenden besondern Erbfolgerechte, zur gemeinen Theilung zu bringen. §. 365.

(Entscheid. der Gesetzcommiss. vom 18. April 1786.)

§. 728. Der Ehemann kann seine kölmische Hälfte an dem gemeinschaftlichen Grundstücke ohne Einwilligung seiner Ehefrau veräußern oder verpfänden. §. 378.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 6. A. 2. §. 7. S. 107.)

§. 729. Die Bestätigung und Bekanntmachung des über die Gütergemeinschaft geschlossenen Vertrags gehört vor den Richter des Orts, an welchem die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen, und im Zweifel vor den persönlichen Richter des Bräutigams. §. 412.

(Rescript vom 20. Julius 1795 und 18. Mai 1799.)

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 730. Eheleuten steht frei, sich einseitig oder wechselseitig das Lebtagsrecht oder den Nießbrauch §. 457.

ihres ganzen Vermögens auf den Todesfall zu verschreiben; dergleichen Zuwendungen sind aber nichtig und unverbindlich, wenn der zuerst verstorbene Ehegatte Kinder hinterläßt.

(Regier.=Instr. vom 21. Septbr. 1773. §. 19.)

§. 731. Die Verschreibung eines solchen Lebtagsrechts braucht nicht gerichtlich vollzogen zu werden.

Zwar erfordert die gedachte Regier.=Instruct. auf den Grund des §. 12. des Edicts vom 8. Febr. 1770 die gerichtliche oder notarielle Abfassung der Eheverträge; das erwähnte Edict war aber allgemein für die ganze Monarchie gegeben und ist durch das Allgem. Landrecht (II, 1, 441.) abgeändert.

§. 732. Das Lebtagsrecht hat bei dem Leben beider Eheleute keine Wirksamkeit und schränkt daher die Befugniß der Ehegatten, einseitig über ihr Vermögen und die dazu gehörigen Grundstücke während ihrer Lebenszeit zu verfügen, nicht ein.

§. 733. Es bedarf der Eintragung des Lebtagsrechts in die Hypothekenbücher bei Lebzeiten beider Eheleute nicht, wohl aber muß der bereits überkommene Nießbrauch auf den Antrag des Berechtigten ins Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 734. Das verschriebene Lebtagsrecht ist, wenn von dem zuerst verstorbenen Ehegatten Kinder hinterblieben sind, nur in so fern gültig, als den Kindern ihre Erbrechte dadurch nicht entweder gänzlich benommen, oder allzusehr eingeschränkt werden.

(Regier.=Instr. vom 21. Septbr. 1773. §. 19.)

§. 735. Sterben jedoch die Kinder des zuerst verstorbenen Ehegatten nach dessen Ableben, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so erstreckt sich das Lebtagsrecht wieder auf den ganzen Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, wenn nicht einem von dem verstorbenen Kinde hinterlassenen Ehegatten das Lebtagsrecht auf dessen Vermögen gebührt. In die-

sem Falle verbleibt diesem hinterbliebenen Ehegatten das gesetzliche oder rechtsgültig verschriebene Lebtagsrecht an dem Nachlasse des früher verstorbenen ungekürzt.

§. 736. Wenn durch Eheverträge dem überlebenden Ehegatten ein allgemeines oder beschränktes Lebtagsrecht verschrieben worden, so sind dadurch alle übrigen, durch Gesetze oder Eheverträge auf den Todesfall bestimmten Vortheile aufgehoben. Der überlebende Ehegatte hat daher in Ermangelung anderer rechtsgültig getroffener Bestimmungen nur die Wahl, ob er von dem Lebtagsrechte Gebrauch machen, oder sich die, nach den Gesetzen oder nach Eheverträgen ihm gebührenden Vortheile zueignen wolle.

§. 737. Der Lebtagsbesitzer hat in der Regel alle Rechte und Obliegenheiten eines Nießbrauchers.

§. 738. a. Doch darf er die beim Gute etwa befindlichen Waldungen nur nach den Grundsätzen der Westpreuß. Forstordnung benutzen..

§. 738. b. Der Lebtagsbesitzer ist nicht berechtigt, sich die Nutzungen aus Stein- und Kalkbrüchen, Kalk- und Bernsteingräbereien zuzueignen; doch gebühren ihm die Zinsen des aus diesen Nutzungen etwa gewonnenen Capitals, das Capital selbst aber gehört dem Eigenthümer des Guts. Zum Gutsbedarf kann er ohne Erlaubniß des Eigenthümers Steine und Kalk brechen und graben lassen.

§. 739. Jeder Lebtagsbesitzer ist bei Verlust seines Rechts schuldig, innerhalb dreier Monate seit dem Antritte des Nießbrauchs, von dem ihm angefallenen Vermögen, mit Zuziehung des Eigenthümers oder seiner Vormünder, ein vollständiges Inventarium mit einer Taxe von sämmtlichen dazu gehörigen Stücken, und bei Landgütern

von dem Vieh und Feldinventarium und von den Gebäuden, nebst einer genauen Beschreibung der letztern, anzufertigen und eine beglaubigte Abschrift davon dem Eigenthümer oder seinem Vormunde auszuhändigen.

§. 740. Erstreckt sich das Lebtagsrecht bloß auf Grundstücke, so ist der Berechtigte nicht verbunden, Caution zu leisten.

§. 741. Sind aber nicht bloß Grundstücke, sondern auch bewegliche Sachen oder die an deren Stelle tretenden Geldsummen und Capitalien, zugleich oder allein, dem Lebtagsrechte unterworfen, so muß in der Regel wegen der beweglichen Sachen, Geldsummen oder Capitalien binnen sechs Monaten dem Eigenthümer angemessene Sicherheit bestellt werden.

§. 742. Väter sind nur in den Fällen, ihren Kindern Caution zu bestellen, verbunden, in welchen sie nach den Gesetzen für das nichtfreie Vermögen ihrer Kinder Sicherheit zu leisten verpflichtet sind. Mütter nur dann, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, oder gegen sie die wahrscheinliche Besorgniß eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung eintritt.

§. 743. In allen Fällen, wo der Lebtagsbesitzer zur Sicherheitsbestellung verpflichtet ist, selbige aber binnen der obigen Frist nicht leistet, ist der Eigenthümer oder dessen Vormund berechtigt, die Verwaltung der Geldsummen und Capitalien selbst zu übernehmen und dem Berechtigten bloß die Nutzungen davon nach Verschiedenheit der Fälle ganz, oder zum bestimmten Theil, herauszugeben.

§. 744. Laufende Zinsen von wirklichen erbschaftlichen Schulden muß der Lebtagsbesitzer aus den Einkünften des Vermögens bezahlen, ohne

von dem Eigenthümer den Ersatz derselben fodern zu können.

§. 748. Hat aber der Lebtagsbesitzer zur Bezahlung erbschaftlicher Schulden, Capitalien vorgeschossen, so müssen sie ihm bei Endigung des Nießbrauchs erstattet werden.

§. 749. Der Abgang des Viehes muß aus dem Zuwachse jedes Jahres ergänzt werden.

§. 750. Hat sich während des Nießbrauchs ohne Schuld des Besitzers ein Viehsterben ereignet, so steht nach Beendigung des Nießbrauchs dem Eigenthümer frei, entweder das von dem Lebtagsbesitzer wieder angeschaffte und während seines Nießbrauchs zugewachsene Vieh nach einer gerichtlichen Taxe anzunehmen, oder dasselbe den Erben des Lebtagsberechtigten zu überlassen.

Die Paragraphen 732 bis 750 sind theils aus der Regier.-Instruct. vom 21. Septbr. 1773 entnommen, theils mit dem bisherigen Herkommen übereinstimmend, und theis aus Scheibler's Entwurf, theils aus dem damit übereinstimmenden neuesten Entwurfe eines Westpreuß. Provinzialrechts entlehnt.

§. 751. Durch das ausgesetzte Gegenvermächtniß darf jedoch der Pflichttheil der Erben in absteigender Linie nicht belastet, noch der Erbtheil der Erben in aufsteigender Linie gekürzt werden. §. 459, 460.

(Gutachten der Gesetzcommiss. vom 6. Mai 1796.)

I. Von dem Vermögen und der Erbfolge der Eheleute adeligen Standes, mit Ausnahme derjenigen im Flatowschen und Deutsch-Kronschen landräthlichen Kreise. §. 495. 621.

§. 752. Es steht weder dem Ehemanne in den Nachlaß seiner Ehefrau, noch dieser in den Nachlaß ihres Ehemanns, ein gesetzliches Erbfolgerecht zu.

(Regier.-Instr. vom 21. Septbr. 1773. Nr. 18.)

§. 753. Es steht ihnen aber frei, Eheverträge

zu errichten, und dem Ehemanne liegt sogar ob, seiner Ehefrau, als Erwiederung des Brautschatzes und statt der vor alten Zeiten gebräuchlich gewesenen kölmischen Hälfte, ein Gegenvermächtniß auszusetzen. Doch ist er nicht befugt, mehr als die Hälfte seiner Güter (d. h. seines Vermögens) damit zu beschweren.

(Ebendaselbst.)

§. 754. Ist kein Ehevertrag geschlossen, der Ehefrau aber von ihren Aeltern oder Brüdern ein wirklicher Brautschatz ausgesetzt worden, welchen der Ehemann entweder ausgezahlt oder doch zum Nießbrauch erhalten hat, so gebührt ihr nach dem Absterben des Ehemannes als Gegenvermächtniß eine dem Brautschatze gleichkommende Summe.

(Ebendaselbst Nr. 20.)

§. 755. Uebersteigt selbige die Hälfte seines Nachlasses, so muß sich die Wittwe mit dieser begnügen.

(Ebendaselbst Nr. 20.)

§. 756. Ist der Ehefrau zwar kein Brautschatz ausgesetzt gewesen, sie hat aber denselben aus dem Nachlasse ihrer Aeltern oder Brüder ererbt, und ihrem Ehemanne zugebracht, so wird das Gegenvermächtniß auf die Hälfte des ganzen Vermögens der Ehefrau bestimmt.

(Ebendaselbst Nr. 19.)

§. 757. Dieses ist auch der Fall, wenn durch ausgestellte Verschreibungen oder Quittungen des Ehemanns nicht nachgewiesen werden kann, wie viel der Brautschatz der Ehefrau oder ihr eingebrachtes Vermögen betragen habe.

(Ebendaselbst Nr. 19.)

§. 758. Das vorstehende (§. 753—757.) bestimmte Gegenvermächtniß gebührt der Wittwe, es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden seyn, oder nicht.

(Ebendaselbst Nr. 19.)

§. 759. Den eingebrachten Brautschatz erhält die Wittwe aus dem Nachlasse ihres Ehemanns zum freien Verfügen zurück; von dem Gegenvermächtniß aber steht ihr nur der lebenslängliche Nießbrauch zu, und wenn ihr von den Erben des Ehemanns das Capital ausgezahlt wird, muß sie ihnen wegen Wiedererstattung desselben nach ihrem Tode Sicherheit bestellen.

(Ebendaselbst Nr. 20.)

§. 760. Wenn der Ehemann minderjährige Kinder hinterläßt, so ist die Witwe, welche aus seinem Nachlasse ein Gegenvermächtniß erhält, befugt und verpflichtet, die Einkünfte aus dem Vermögen ihrer gedachten Kinder an sich zu nehmen, und die Kinder dafür bis zu ihrer Großjährigkeit zu erziehen und zu unterhalten.

(Ebendaselbst Nr. 21.)

§. 761. Hat die Ehefrau ihrem Ehemanne kein Vermögen zugebracht oder ihm die Einkünfte desselben nicht zugewiesen, so erhält sie, es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden seyn oder nicht, den Nießbrauch des vierten Theils seines gesammten Nachlasses, so lange bis sie zur zweiten Ehe schreitet.

(Ebendaselbst Nr. 23.)

§. 762. Wenn die Ehefrau vor ihrem Ehemanne ohne Leibeserben verstirbt, so fällt zwar ihr Brautschatz und ihr übriges Vermögen, wenn sie darüber nicht sonst verfügt hat, an ihre Intestaterben; dem Ehemanne verbleibt aber der lebenslängliche Nießbrauch des Brautschatzes. Wenn sich dieser in seinen Händen befindet, so muß er den Erben, wegen Wiedererstattung desselben nach seinem Tode, Sicherheit bestellen.

(Ebendaselbst Nr. 22.)

§. 763. Hinterläßt die Ehefrau Kinder, so erben diese das Eigenthum des Brautschatzes und

des übrigen mütterlichen Vermögens; der Nießbrauch desselben bleibt aber dem Vater auf seine Lebenszeit zur Hälfte, und von der andern Hälfte bis zur Großjährigkeit der Kinder, oder eines jeden derselben insbesondere.

(Ebendaselbst Nr. 22.)

§. 764. Allgemein steht Jedem frei, sowohl über sein bewegliches als unbewegliches Vermögen durch Willenserklärungen unter Lebendigen uneingeschränkt zu verfügen, dasselbe durch Schenkungen unter Lebendigen wegzugeben, zu veräußern, zu verpfänden, oder zu verkaufen.

(Ebendaselbst Nr. 24.)

§. 765. Auch durch Testamente oder Vermächtnisse kann Jeder über sein bewegliches Vermögen nach Gefallen verfügen.

(Ebendaselbst Nr 25.)

§. 766. Dagegen ist ihm nicht gestattet, über sein unbewegliches Vermögen durch Testament oder andere letzte Willenserklärungen zu verfügen, sondern er muß dasselbe jederzeit seinen Intestaterben hinterlassen.

(Ebendaselbst Nr. 25. Vergl. Zusatz zu I. 12. 1.)

II. Von dem Vermögen und der Erbfolge der Eheleute adeligen Standes in den ländräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krone und in der Herrschaft Filehne Westpreuß. Antheils.

§. 767. Aeltern sind schuldig, ihren Töchtern aus ihrem Vermögen ein Heirathsgut (Ehesteuer, Dos) zu bewilligen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 15. A. 1. §. 1. S. 181.)

§. 768. Sind die Aeltern bereits verstorben, so können die Töchter ein nach Verhältniß des Nachlasses und der Zahl der Kinder zu bestimmendes Heirathsgut von den Erben, und wenn der Nachlaß an den Fiscus verfallen ist, selbst von diesem fordern.

(Ebendaselbst §. 2.)

§. 769. Ist dieses unterblieben, so muß das Ehegeld der Tochter nebst hinterstelligen Zinsen binnen drei Monaten, nachdem sie Wittwe geworden, in den Nachlaß ihres Ehemannes nachgezahlt werden, damit die Wittwe dadurch das Recht erhalte, die kölmische Hälfte zu wählen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 15. A. 4. §. 12. S. 187.)

§. 770. Die Ehesteuer erhält der Ehemann, als Eingebrachtes, zum Nießbrauch während der Ehe; nach Trennung der Ehe durch den Tod aber, wenn keine Kinder hinterblieben sind, auf Lebenszeit. (II. 1. 210 und 469.)

(Preuß. Landr. B. 4. T. 15. A. 1. §. 4. S. 181.)

§. 771. Dem Ehemanne steht über das Eingebrachte seiner Frau das bürgerliche Eigenthum (dominium civile); über das Paraphernalvermögen aber nur der Nießbrauch zu. Die Receptitien oder das vorbehaltene Vermögen mit allen seinen Nutzungen, verbleibt der Frau.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 15. A. 7. §. 1. A. 4. §. 14.)

§. 772. Der Ehemann kann gegen die von ihm über den Empfang der Ehesteuer ausgestellte Quittung, wenn die Ehe in den ersten zwei Jahren getrennt wird, noch binnen Einem Jahre; wenn aber die Ehe zwei Jahre gedauert hat, noch binnen sechs Monaten nach ihrer Trennung, den Einwand der nicht erhaltenen Zahlung machen, und der Verpflichtete muß alsdann die Zahlung anderweitig beweisen. Hat aber die Ehe länger als zehn Jahre gedauert, so findet gegen die über die Ehesteuer ertheilte Quittung oder das im Ehevertrage enthaltene Anerkenntniß des Empfanges, der Einwand der nicht erfolgten Zahlung nicht mehr Statt.

(Preuß. Landr. Th. 1. B. 1. T. 25. A. 8. §. 2.)

§. 773. Was der Ehefrau während der Ehe

durch Erbschaften, Schenkungen oder Glücksfälle zuwächst, wird, wenn nicht ausdrücklich Willenserklärungen ein Anderes besagen, zum Paraphernalvermögen gerechnet. (II. 1. 212.)
(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 15. A. 4. §. 14. S. 187.)

§. 774. Eheleute, welche nichts in die Ehe bringen und keinen Ehevertrag geschlossen haben, leben in der kölmischen Gütergemeinschaft. (II. 1. 345.)
(Ebendas. A. 2. §. 1. S. 182.)

§. 775. Wenn das Gegenvermächtniß nicht durch Verträge bestimmt ist, so wird dasselbe dem Heirathsgute (mit Ausschluß des Paraphernalvermögens) gleichgesetzt. (II. 1. 460.)
(Ebendaselbst A. 1. §. 4. S. 181.)

§. 776. Dem Witwer steht die Wahl der kölmischen Hälfte nur dann zu, wenn die Frau von ihm Kinder hinterläßt; er muß sich aber darüber, bei Verlust seines Wahlrechts, binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen erklären.
(Ebendaselbst Art. 4. §. 5.)

§. 777. Er mag die kölmische Hälfte wählen oder nicht, so verbleibt ihm der lebenslängliche Nießbrauch des Eingebrachten. Doch muß er mit Zuziehung der Erben ein Inventarium aufnehmen.
(Ebendaselbst A. 4. §. 6, 7.)

§. 778. Sind Kinder hinterblieben, so muß er denselben nach ihrer erlangten Großjährigkeit die Hälfte des Eingebrachten der Ehefrau herausgeben. Bis zu ihrer Großjährigkeit hat er jedoch davon den Nießbrauch, gegen die Verpflichtung, sie daraus zu unterhalten und zu erziehen. Von der zweiten Hälfte hat er den lebenslänglichen Nießbrauch.
(Ebendaselbst A. 4. §. 2. 6.)

§. 779. Verheirathet sich der Witwer vor erfolgter Auseinandersetzung mit seinen Kindern, so verliert er den Nießbrauch ihres mütterlichen Ver-

mögens und muß sie aus eignen Mitteln unterhalten und erziehen.

(Ebendas. A. 4. §. 10.)

§. 780. Die Witwe ist die kölmische Hälfte zu wählen berechtiget, wenn das im Ehevertrage ihrem Ehemanne zum Nießbrauche versprochene Vermögen während der Ehe eingebracht worden. Eine Frist zu ihrer Erklärung über die Wahl ist in den Gesetzen nicht bestimmt.

(Ebendas. A. 4. §. 11.)

§. 781. Ist im Ehevertrage kein solches Versprechen enthalten, es wird aber binnen drei Monaten nach des Mannes Tode von ihren Aeltern, Brüdern oder Verwandten eine Ehesteuer bestimmt und nebst landüblichen Zinsen, welche vom Ablauf eines nach dem Hochzeitstage verflossenen Jahres ab zu rechnen sind, binnen drei Monaten nach dem Tode des Ehemanns zur Verlassenschaft nachgezahlt: so erhält die nachherige Witwe auch dadurch das Recht, die kölmische Hälfte zu wählen.

(Ebendaselbst A. 4. §. 12. S. 187.)

§. 782. Dieses Recht geht aber verloren, wenn die Witwe zu einer andern Ehe schreitet, ohne sich vorher mit ihren Kindern auseinandergesetzt zu haben.

(Ebendas. A. 4. §. 8.)

§. 783. Wählt der überlebende Ehegatte die kölmische Hälfte, so wird das gesammte reine Vermögen beider Eheleute, mit Einschluß des Paraphernal- und vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau, als gemeinschaftlich betrachtet und nach Abzug der beiderseitigen Schulden zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen getheilt. Doch erhält die Witwe ihr bestes Kleid und ihren Trauring zum Voraus.

(Ebendas. A. 4. §. 1. S. 185. und B. 5. T. 14. A. 2. §. 7.)

§. 784. Das Vermögen, von welchem die kölmische Hälfte berechnet werden soll, wird in der Regel nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles angenommen.

§. 785. Wenn aber der überlebende Ehegatte mit dem Antrage auf Theilung säumig gewesen, so soll es von der Wahl der übrigen Erben abhängen, ob sie den Zustand des Vermögens zur Zeit der Theilung, oder den beim Absterben des Erblassers, bei der Theilung zum Grunde legen wollen.

(Regier.-Instr. vom 21. Septbr. 1773. §. 13. fast am Ende.)

§. 786. Ist die Wittwe zur Wahl der kölmischen Hälfte nicht geneigt oder nicht berechtigt, so erhält sie ihr Eingebrachtes und ihr Paraphernalvermögen zurück und behält ihr Vorbehaltenes.

§. 787. Sie erhält ferner das ihr gebührende Gegenvermächtniß.

§. 788. Außer dem Gegenvermächtniß erhält sie, bis sie zu einer andern Ehe schreitet, ein jährliches Leibgedinge oder Witthum, dessen Betrag in Ermangelung von Verträgen oder Willenserklärungen, nach Verhältniß des Nachlasses vom Gericht zu bestimmen ist.

§. 789. Auch freie Wohnung erhält die Wittwe, so lange sie nicht zu einer andern Ehe schreitet, entweder in einem zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, oder durch eine ihrem Stande angemessene Wohnungsmiethe.

§. 790. Endlich gebührt ihr aus dem Nachlasse:

a. ein fertiges vollständiges Bett;
b. ein Tischgedeck für zwölf Personen;
c. eine Kutsche mit Pferden und Geschirr.

Diese Gegenstände kann sie, so weit sie noch wirklich im Nachlasse vorhanden sind, wählen.

(Preuß. Landr. B.4. T.15. A.4. §.1.)

§. 791. Die Wittwe hat bis zu ihrer Abfindung ein Zurückbehaltungsrecht auf den Nachlaß ihres Ehemanns, wenn über denselben nicht der Concurs eröffnet wird.

(Ebendas. A. 4. §. 16. S. 187.)

§. 792. Die von der Frau eingebrachten oder sonst von ihr erworbenen Grundstücke kann der Ehemann nur mit Einwilligung ihrer zwei nächsten Verwandten, von seiner Seite aber mit Zuziehung zweier von ihm gewählten Zeugen veräußern, verpfänden, oder mit einer bleibenden dinglichen Last beschweren. (II. 1. 232.)

(Ebendaselbst A. 5. §. 1. S. 188.)

So dürften die Ausdrücke: „Veralieniren oder verändern" mit Berücksichtigung dessen, was die angezogene Stelle des Allgem. Landrechts darüber enthält, zu verstehen seyn.

§. 793. Wenn sich eine Ehefrau, wiewohl mit Zuziehung ihres Ehemanns oder ihrer Verwandten, und nach gesetzlicher Verwarnung, für einen Fremden oder auch für ihren Ehemann verbürgt, oder dessen Verbindlichkeiten als Selbstschuldnerin übernimmt, so kann sich der Gläubiger dennoch nicht an ihr Eingebrachtes und an ihre standesmäßigen Kleider und Juwelen (sondern nur an ihr Paraphernal- oder vorbehaltenes Vermögen) halten. (I. 14. 221, 407.)

(Ebendas. A. 5. §. 2. S. 189.)

III. Von dem Vermögen und der Erbfolge der Eheleute unadeligen Standes.

§. 794. Bei unadeligen Ehen findet jederzeit die allgemeine kölmische Gütergemeinschaft Statt, in so weit sie nicht durch Verträge ausschlossen worden.

§. 795. Ist die Gütergemeinschaft durch Verträge nicht ausgeschlossen, so dienen die Vorschrif-

ten des Allgem. Landrechts (II. 1. 634—661) zur Richtschnur, und wenn völlig abgefundene Kinder vorhanden sind, so findet dasjenige Anwendung, was im Allgem. Landrecht (II. 2. 373, 374.) für diesen Fall vorgeschrieben ist.

§. 796. Ist die Gütergemeinschaft durch ausdrückliche Verträge ausgeschlossen, und darin die Erbfolge nicht bestimmt, so kommen die Vorschriften des Allgem. Landrechts (II. 2. 621—633.) zur Anwendung.

Dieses stimmt mit dem Ostpreuß. Provinzialrechte, Zusatz 96. §. 18, 19, 22, überein.

§. 502. §. 797. Gerade, Niftel und Heergeräth sind in Westpreußen nicht üblich.

§. 621. §. 798. Der solchergestalt ausgemittelte reine Nachlaß des verstorbenen Ehegatten wird unter den Blutsverwandten desselben ohne Beschränkung auf die Grade der Verwandtschaft, und den überlebenden Ehegatten vertheilt.

Das Landrecht von 1721 weiß von keiner solchen Beschränkung des Erbrechts auf die ersten sechs Grade der Verwandtschaft. Siehe auch Zusatz zu I. 17. 127.

§. 637. §. 799. Außerdem nimmt der Wittwer sein bestes Kleid und seine Waffen, die Wittwe aber ihr bestes Kleid und ihren Trauring, zum Voraus. (Preuß. Landr. B. 5. T. 14. A. 2. §. 7. S. 275.)

§. 647. §. 800. Hat der verstorbene Ehegatte keine erbfähigen Verwandten hinterlassen, so hat der überlebende Ehegatte den Vorzug vor dem Fiscus. (Entscheid. der Ges.-Commiss. vom 5. April 1782.)

§. 648. §. 801. Grundstücke ohne Rücksicht auf die im Gerichtsstande der gelegenen Sache etwa geltenden besondern Erbfolgerechte, wenn solche nur nicht als Lehen, Fideicommiß und dergleichen ausgeschlossen sind, so wie ausstehende Forderungen, welche sonst den unbeweglichen Sachen gleich geachtet werden

(Siehe Zusatz zu I. 2. 7.), sind aber zur gemeinen Theilung zu bringen.
(Entscheid. der Gesetzcommiss. v. 18. April 1787.)

§. 802. Die Wittwe hat nur in dem im Zusatze zu I. 17. 89, 90. bestimmten Falle das Recht, die Grundstücke für die Taxe zu behalten.
(Siehe Zusatz zu II. 2. 300.)

§. 803. Doch haften die Kinder mit der ihnen durch den Tod ihrer Mutter eigenthümlich zugefallenen kölmischen Hälfte nicht für die vom Vater nach der Mutter Tode gemachten Schulden. §. 656.
(Entsch. der Gesetzcommiss. vom 9. Decbr. 1788.)

§. 804. Der überlebende Ehegatte kann so lange, bis er zu einer andern Ehe schreitet, die Gütergemeinschaft fortsetzen.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 5. §. 2. S. 269.)

§. 805. Er darf aber die zur Gemeinschaft gehörigen Grundstücke nicht verschlimmern, verpfänden, mit Lasten beschweren oder veräußern.
(Ebendaselbst.)

§. 806. Um dieses zu verhüten, soll das vormundschaftliche Gericht den hinterbliebenen minderjährigen Kindern einen Curator bestellen, welcher auf die Verwaltung Acht haben und, wenn der überlebende Ehegatte die ihm obliegenden Pflichten verletzt, auf sofortige Theilung antragen muß.
(Ebendaselbst.)

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 807. Es begründet die Vermuthung des Ehebruchs, wenn der Ehegatte mit einer Person andern Geschlechts nackend bei einander oder allein im Bette liegend gefunden wird. §. 673.
(Preuß. Landr. B. 1. T. 30. A. 3. §. 2. S. 142.)

§. 808. Siehe Zusatz zu II. 11. 126—129. §. 734.

§. 735. §. 809. Um die Ehe eines durch den weltlichen Richter geschiedenen Katholiken für zulässig und gültig zu achten, bedarf es zu deren Eingehung keiner Dispensation der geistlichen Obern.

(Bericht des Ober-Landesger. zu Marienwerder vom 12. Jan. 1799 und Rescr. vom 15. März 1799.)

§. 755. §. 810. Diese Vorschrift gilt auch in Westpreußen.

(Entscheidung der Gesetzcommiss. vom 3. Mai 1782 u. Rescr. vom 26. Junius 1794.)

Zehnter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen.

§. 945. §. 811. Die in den Gesetzen bestimmten Folgen gesetzwidriger Ehen treten bei solchen Ehen katholischer Religionsverwandten, welche bloß nach Kirchengesetzen nichtig oder ungültig sind, nicht ein.

§. 812. Hat jedoch ein Theil den andern durch Verschweigung oder Verheimlichung des obwaltenden kirchlichen Hindernisses oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen zur Schließung einer nach den Kirchengesetzen nichtigen oder ungültigen Ehe wissentlich verleitet, so muß der Schuldige den Unschuldigen nach §§. 976, 977. schadlos halten.

§. 813. Fällt keinem Theile die vorsätzliche Verheimlichung kirchlicher Ehehindernisse zur Last, so kann dennoch, wenn die Ehe von dem geistlichen Richter für nichtig erklärt ist, der eine oder der andere Theil die Verletzung des Ehevertrages vor dem weltlichen Richter rügen und die Ehescheidungsstrafe von dem schuldigen Theile fordern.

(Bericht vom 14. März 1800.)

Elfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 814. Diese Vorschrift gehört nicht zu den suspendirten. §. 1095.

Dieser Grundsatz ist hier ausgesprochen, weil gegenwärtig beide Senate des königl. Westpreuß. Ober-Landesgerichts danach erkennen; indessen hat er nicht aufgehört, im hohen Grade zweifelhaft zu seyn. Viele Jahre lang hat das königl. Ober-Landesgericht die zweijährige Verjährung der Schwängerungsklage nicht anerkannt, und mehrere Untergerichte erkennen sie auch jetzt noch nicht an. Es ist daher wohl hier der rechte Ort, diesen Gegenstand näher zu erörtern.

Das Preuß. Landr. von 1721 weiß von keiner Verjährung der Schwängerungsklagen binnen zwei Jahren. Zwar soll in diesem Zeitraume die Klage wegen Betrugs verjähren, und da die Schwängerung unter dem nicht gehaltenen Versprechen der Ehe, wohl als Betrug angesehen werden kann, so wäre dadurch die zweijährige Verjährung dieser Art von Schwängerungsklagen gerechtfertigt. Ist indessen die Schwängerung nicht unter dem Versprechen der Ehe erfolgt, so kann von Betrug nicht die Rede seyn; und in Ermangelung von Vorschriften des Landrechts von 1721 über die Verjährung der Schwängerungsklagen, würden statt der obigen (suspendirten) Vorschrift des Allgem. Landrechts, die Vorschriften des römischen Rechts zur Anwendung kommen, wonach alle Klagen in der Regel erst in dreißig Jahren verjähren.

Dagegen hat man eingewendet, daß die Schwängerungsklagen zu den Sponsaliensachen gehören, daß aber die Grundsätze des Landrechts von 1721 über Sponsalien durch die Regierungsinstruction vom 21. Septbr. 1773 §. 13. Abschn. 1. unbedingt aufgehoben und in deren Stelle die Vorschriften des Corpus Juris Fridericianum von 1748 zur Richtschnur vorgeschrieben sind. Da nun das Corp. jur. Frideric. ein für die ganze Monarchie gegebenes Gesetz und keineswegs als Provinzialgesetz für Westpreußen zu betrachten war, so treten die Vorschriften des Allgem. Landrechts in dessen Stelle. So hält man die Anwendbarkeit des §. 1095. für hinreichend gerechtfertigt.

Die Ausführung hat allerdings die Worte der Regierungsinstruction von 1773 für sich, denn in der angezogenen Stelle heißt es, es werde dabei belassen, daß statt des zweiten Buchs des Preuß. Landrechts die drei ersten Titel des schon im Jahre 1751 in Ostpreußen eingeführten zweiten Buchs des ersten Theils des im Jahre 1748 gedruckte Corp. jur. Frideric. das eigentliche Gesetz quoad causas matrimoniales seyn und bleiben sollen, und es wird ausdrücklich hinzugefügt, daß sich der weltliche Richter, wie überhaupt, so auch in Sponsaliensachen zwischen Katholiken, lediglich obgedachtes Corp. jur. Frid. zur Richtschnur seiner Erkenntnisse dienen lassen solle.

Auch läßt sich gegen obige Ausführung nicht einwenden, daß die Schwängerungsklagen nicht zu den Sponsaliensachen zu rechnen wären, denn das Landrecht von 1721 rechnet sie dazu und handelt im zweiten Buche ausdrücklich von ihnen. Da nun das Corp. jur. Frideric. im zweiten Buche gleichfalls von der außerehelichen Schwängerung handelt, so läßt sich nicht bestreiten, daß die Vorschriften des Landrechts von 1721 durch die des Corp. jur. Frideric. und diese wieder durch das Allgem. Landrecht aufgehoben sind.

Dennoch wird dadurch die Sache noch keinesweges über alle Zweifel erhoben, denn zuvörderst läßt es die angezogene Stelle der Regierungsinstruction bei der Vorschrift des Notificationspatents vom 28. Septbr. 1772 nur in so fern bewenden, als in Ehe- und Sponsaliensachen statt des zweiten Buchs des Preuß. Landrechts von 1721, die drei ersten Titel im ersten Buche des Corp. jur. Frid. das eigentliche Gesetz quoad causas matrimoniales seyn sollen. Was die Regierungsinstruction weiter darüber sagt, betrifft bloß die Matrimonial- und Sponsalienklagen zwischen katholischen Glaubensgenossen, und insbesondere handelt der Nachsatz ausdrücklich nur von dem Unterschiede zwischen protestantischen und katholischen Religionsverwandten. Dagegen hebt die Regierungsinstruction nirgends die Grundsätze des Notificationspatents über den Umfang auf, in welchem die Vorschriften des zweiten Buchs des Landrechts von 1721 über Ehe- und Sponsaliensachen durch das Corp. jur. Frideric. aufgehoben seyn sollen, vielmehr bestätiget es dieselben durch den Ausspruch, daß man es bei den Vorschriften des Notificationspatents belasse. Ein vorhandenes Gesetz wird ja auch niemals still-

schweigend aufgehoben, sondern der Gesetzgeber muß sich über die Aufhebung deutlich erklären.

Durch das Notificationspatent vom 28. Septbr. 1772 und namentlich im zweiten Abschnitte der Beilage ad 1. ist aber keineswegs das zweite Buch des Landrechts von 1721, so weit es von Ehesachen handelt, vollständig aufgehoben, und in die Stelle desselben eben so wenig unbedingt das Corp. jur. Frideric. gesetzt. Es heißt vielmehr darin:

> Es ist demnach kein Zweifel, daß in diesen Rechtsmaterien besagtes Corp. jur. Frideric. die eigentliche Richtschnur sey und durch dasselbe dem Preuß. Landrechte überall, wo es von demselben abweicht, derogire, folglich dieses letztere nur da, wo nicht in dem Corp. jur. Frideric. ein Anderes verordnet ist, Platz habe.

Mit deutlichen Worten ist hier ausgesprochen, daß, wenn gleich das Cor. jur. Frideric. in Ehe- und Sponsaliensachen die eigentliche Richtschnur für den Richter sey, doch die Vorschriften des Preuß. Landrechts darüber noch ferner gelten sollen, in so fern im Corp. jur. Frideric. nicht ein Anderes verordnet ist. Weder das Landrecht von 1721 noch das Corp. jur. Frideric. schreibt die zweijährige Verjährung der Schwängerungsklagen vor, der §. 1095. ist folglich eine ganz neue, vom röm. Rechte durchaus abweichende Vorschrift, und gehört mithin zu den suspendirten Vorschriften des ersten Titels im zweiten Theil zum Allgem. Landrecht, statt dessen die Vorschriften des röm. Rechts, und selbst des Preuß. Landrechts (B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 1. S. 42.) zur Anwendung kommen, wonach jede Klage, und also auch die Schwängerungsklage, erst in dreißig Jahren verjährt.

Auch gegen diese Ansicht lassen sich Einwendungen machen, woraus aber nur folgt, was wir gleich Anfangs bemerkten, daß die Sache nicht im Klaren ist. Zu bedauern ist nur, daß der Gesetzgeber den Gegenstand, ungeachtet er in den Gerichten täglich zur Sprache kommt, nicht für wichtig genug gehalten hat, um ihn einer authentischen Interpretation zu würdigen.

Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten der Aeltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von ehelichen Kindern.

§. 50—57. §. 815. Kinder aus Ehen, welche innerhalb der durch die Gesetze verbotenen Grade geschlossen sind, sind für ehelich zu achten, wenn ihre Aeltern das Ehehinderniß nicht gewußt haben.

§. 816 a. Haben die Aeltern das Ehehinderniß gewußt, so können dergleichen für unehelich zu achtende Kinder nur Alimente, so lange sie deren bedürfen, fordern.

§. 816 b. Töchtern, welche in der Blutschande erzeugt sind, kann von ihren Aeltern eine Ausstattung, weiter aber nichts, unter Lebendigen oder von Todeswegen ausgesetzt werden.

§. 817. Die Erben des Vaters sind aber befugt, die einem solchen Kinde ausgesetzte Ausstattung oder bewilligten Alimente, als übermäßig anzufechten.

Diese Vorschriften stehen zwar im zweiten Buche des Landrechts von 1721 (Tit. 4. Art. 13. §. 1—4. S. 297.), es ist ihnen aber durch die drei ersten Titel im zweiten Buche des Corp. jur. Frideric. nicht derogirt, weil diese nichts darüber enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehen.

§. 76. §. 818. Kinder aus der vermischten Ehe eines Mennonisten oder einer Mennonistin mit andern

Religionsverwandten, müssen in der Religion desjenigen ihrer Aeltern erzogen werden, welcher diesem Glaubensbekenntnisse nicht zugethan ist.
(Edict vom 30. Julius 1789. §. 10.)

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 819. Was Kinder von ihren vollbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern erben, gehört zu ihrem freien Vermögen. §. 136.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 2. §. 6. S. 262.)

§. 820. Das den Kindern wegen ihres nicht freien Vermögens in die Güter des Vaters zustehende Vorzugsrecht, gebührt ihnen auch in das Vermögen der Mutter, wenn diese das gedachte Vermögen in ihrer Verwaltung und Nutzung hat. §. 177.
(Preuß. Landr. B. 4. T. 5. A. 7. §. 4. S. 97.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 821. In einem Allodiatgute kann die Erbfolge nach Lehenrecht durch bloße Verjährung nicht eingeführt werden. §. 271.
(Lehensdeclarat. vom 9. April 1792. Abschn. 2.)

I. Von der Erbfolge der Descendenten, Geschwister, Geschwisterkinder, Ascendenten und Seitenverwandten aus der Ehe unter Personen adeligen Standes, mit Ausnahme derjenigen in den landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krone nebst der Herrschaft Filehne.

A. Erbfolge der Söhne.

§. 822. Die Söhne sind die alleinigen gesetzlichen Erben ihrer beiderseitigen Aeltern, mit Ausschluß der Töchter, welche bloß einen Brautschatz erhalten.

§. 823. Sind jedoch keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter.

(Regierungsinstr. vom 21. Septbr. 1773. §. 13. Nr. 1.)

§. 824. Die Söhne und, im Falle des vorigen Paragraphen, die Töchter erben zu gleichen Theilen.

(Ebendas. Nr. 2.)

§. 825. Aeltern müssen ihren Kindern den Pflichttheil hinterlassen, außer in dem Falle, wenn Töchter mit Söhnen oder deren Abkömmlingen concurriren, wo die Ersteren nur einen sogenannten Brautschatz zu fordern haben.

§. 826. Der Pflichttheil beträgt drei Viertheile desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte.

(Gutachten der Gesetzcommiss. vom 6. Mai 1796.)

§. 827. Auch kann der Erblasser seine Intestaterben mit Legaten nicht dergestalt beschweren, daß zu deren Berichtigung das erbschaftliche Grundstück verschuldet oder angegriffen werden müßte.

(Ebendaselbst.)

§. 828. Brüder und Brüderkinder erben nach Stämmen, so daß die Abkömmlinge von einem jeden Stamme so viel erhalten, als zu ihrer Aeltern Antheil, wenn sie noch am Leben wären, gehört haben würde.

(Regierungsinstr. §. 13. Nr. 12.)

§. 829. Wenn eine Mannsperson ohne Descendenten verstirbt, so beerben ihn seine vollbürtigen Brüder und Brüderkinder, mit Ausschluß der Halbbürtigen und der Schwestern nach Stämmen.

(Ebendaselbst Nr. 13.)

§. 830. Sind Brüder oder Descendenten derselben nicht vorhanden, so gelangen die vollbürtigen Schwestern des Verstorbenen, gleichfalls nach Stämmen, zur Erbschaft.

(Ebendaselbst.)

§. 831. Wenn eine Frauensperson ohne Descendenten verstirbt, so erben ihre Brüder und Schwestern oder in die Stelle derjenigen, welche früher verstorben sind, deren Nachkommen nach Stämmen zu gleichen Theilen.

(Ebendaselbst Nr. 14.)

§. 832. Geschwister und deren Descendenten schließen die Erbfolge der Ascendenten aus.

(Ebendaselbst Nr. 15.)

§. 833. In Ermangelung von Geschwistern und deren Nachkommen, gelangen die Aeltern, und erst in deren Ermangelung, die ferneren Ascendenten, nach der Nähe des Grades, zur Erbschaft. Ascendenten gleichen Grades, erben zu gleichen Theilen.

(Ebendaselbst Nr. 15.)

§. 834. Sind auch keine Ascendenten vorhanden, so gelangen zwar die Seitenverwandten, gleichfalls nach Stämmen, zur Erbfolge; Vaterbrüder, Vaterbrüder-Söhne und andere Verwandte von Vaters Seite schließen aber die Vaterschwestern, Mutterschwestern, Mutterbrüder und andere Verwandte von Mutter Seite aus, und diese gelangen erst in Ermangelung jener zur Erbschaft. Der nähere Verwandte schließt den entfernteren, vollbürtige Geschwister schließen die Halbgeschwister aus.

(Ebendaselbst Nr. 14. 16. 17.)

§. 835. Bei dieser Erbfolge der Seitenverwandten kommt es nicht darauf an, ob das Vermögen des Erblassers von väterlicher oder mütterlicher Seite herrühre.

(Ebendaselbst Nr. 17.)

§. 836. Alle diese Vorschriften gelten jedoch nur bei eingebornen adeligen Personen, und bei solchen, welche sich freiwillig in adeligen Gütern niedergelassen haben. Hinsichts derjenigen Personen adeligen Standes, welche nur durch zufälli-

gen Beruf, als Militär- oder Civilbeamte in diese Provinz versetzt worden und darin sterben, findet die Erbfolgeordnung des Allg. Landrechts Statt.
(Rescript vom 18. Januar 1806.)

B. Erbfolge der Töchter.

§. 837. Töchter haben kein gesetzliches Erbrecht auf den beiderseitigen Nachlaß ihrer Aeltern, wenn Söhne derselben, oder eheliche Abkömmlinge der Söhne vorhanden sind. Sie erhalten aber einen Brautschatz.
(Regierungsinstr. von 1773. §. 13. Nr. 1. 2.)

§. 838. Sowohl der Vater als die Mutter können, jedoch nur aus ihrem eigenen Vermögen, den Brautschatz willkürlich bestimmen, und die Töchter müssen damit zufrieden seyn.
(Ebendaselbst Nr. 3.)

§. 839. Der Vater kann den Betrag des Brautschatzes seiner Töchter aus seinem Vermögen anders bestimmen, als die Mutter aus dem ihrigen.
(Ebendaselbst Nr. 3. 5.)

§. 840. Haben Vater oder Mutter schon bei ihrem Leben einer Tochter einen Brautschatz ausgesetzt, so müssen sich die bei ihrem Ableben noch unausgestattet gebliebenen Töchter mit demjenigen Betrage begnügen, welcher der bereits ausgestatteten Tochter zum Brautschatze ausgesetzt ist.
(Ebendaselbst Nr. 4.)

§. 841. Beträgt solches weniger als drei Viertheile dessen, was die Töchter ohne Testament als Brautschatz zu fordern haben, so können sie auf Ergänzung dieses Pflichttheils antragen.
(Entscheid. der Gesetzcommiss. vom 6. Mai 1796.)

§. 842. Ist dieses bei Lebzeiten des Vaters oder der Mutter nicht geschehen, so müssen die zur Erbfolge gelangenden Söhne ihren Schwestern

aus dem ihnen angefallenen Vermögen die Ausstattung geben.

(Ebendas. Nr. 5.)

§. 843. Gelangen die männlichen oder weiblichen Descendenten eines Sohnes in dessen Stelle zur Erbfolge, so müssen auch sie aus dem großväterlichen Nachlasse ihren Vatersschwestern einen Brautschatz verabfolgen.

(Ebendas. Nr. 8.)

§. 844. Der Brautschatz jeder einzelnen Schwester beträgt, wenn die Aeltern nichts darüber bestimmt haben:

1) aus dem väterlichen Nachlasse den vierten,
2) aus dem mütterlichen Nachlasse den dritten Theil dessen, was jeder einzelne Bruder zu seinem Erbtheile erhält.

(Ebendas. Nr. 5.)

Das Verhältniß ist aus der nachstehenden, auf 12 Kinder berechneten Tabelle zu ersehen. Sollten mehr Kinder vorhanden seyn, so wird sich das Verhältniß nach denselben Grundsätzen leicht berechnen lassen.

Berechnung

der Erbtheile der Söhne, und des Brautschatzes der Töchter aus den Ehen adeliger Aeltern in den drei Palatinaten, wenn der Brautschatz nicht schon zu Lebzeiten der Verstorbenen bestimmt ist und zwar in Verhältniß gegen den ganzen väterlichen oder mütterlichen Nachlaß

Wenn hinterblieben sind:	erhalten: aus dem Nachlaß des Vaters		aus dem Nachlaß der Mutter	
	Jeder Sohn:	Jede Tochter:	Jeder Sohn:	Jede Tochter:
1 Sohn und 1 Tochter	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
2 — — 1 —	$\frac{3}{7}$	$\frac{1}{7}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{1}{5}$
3 — — 1 —	$\frac{3}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{2}{7}$	$\frac{1}{7}$
4 — — 1 —	$\frac{3}{13}$	$\frac{1}{13}$	$\frac{2}{9}$	$\frac{1}{9}$
5 — — 1 —	$\frac{3}{16}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{2}{11}$	$\frac{1}{11}$
6 — — 1 —	$\frac{3}{19}$	$\frac{1}{19}$	$\frac{2}{13}$	$\frac{1}{13}$
7 — — 1 —	$\frac{3}{22}$	$\frac{1}{22}$	$\frac{2}{15}$	$\frac{1}{15}$
8 — — 1 —	$\frac{3}{25}$	$\frac{1}{25}$	$\frac{2}{17}$	$\frac{1}{17}$
9 — — 1 —	$\frac{3}{28}$	$\frac{1}{28}$	$\frac{2}{19}$	$\frac{1}{19}$
10 — — 1 —	$\frac{3}{31}$	$\frac{1}{31}$	$\frac{2}{21}$	$\frac{1}{21}$
11 — — 1 —	$\frac{3}{34}$	$\frac{1}{34}$	$\frac{2}{23}$	$\frac{1}{23}$
1 — — 2 —	$\frac{3}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
2 — — 2 —	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$
3 — — 2 —	$\frac{3}{11}$	$\frac{1}{11}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$
4 — — 2 —	$\frac{3}{14}$	$\frac{1}{14}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{10}$
5 — — 2 —	$\frac{3}{17}$	$\frac{1}{17}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{12}$
6 — — 2 —	$\frac{3}{20}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{7}$	$\frac{1}{14}$
7 — — 2 —	$\frac{3}{23}$	$\frac{1}{23}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$
8 — — 2 —	$\frac{3}{26}$	$\frac{1}{26}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{18}$
9 — — 2 —	$\frac{3}{29}$	$\frac{1}{29}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{20}$
10 — — 2 —	$\frac{3}{32}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{11}$	$\frac{1}{22}$
1 — — 3 —	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{1}{5}$
2 — — 3 —	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{2}{7}$	$\frac{1}{7}$
3 — — 3 —	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{2}{9}$	$\frac{1}{9}$
4 — — 3 —	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{15}$	$\frac{2}{11}$	$\frac{1}{11}$
5 — — 3 —	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{18}$	$\frac{2}{13}$	$\frac{1}{13}$
6 — — 3 —	$\frac{1}{7}$	$\frac{1}{21}$	$\frac{2}{15}$	$\frac{1}{15}$
7 — — 3 —	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{2}{17}$	$\frac{1}{17}$
8 — — 3 —	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{27}$	$\frac{2}{19}$	$\frac{1}{19}$
9 — — 3 —	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{30}$	$\frac{2}{21}$	$\frac{1}{21}$

Wenn hinterblieben sind:	erhalten: aus dem Nachlaß des Vaters		aus dem Nachlaß der Mutter	
	Jeder Sohn:	Jede Tochter:	Jeder Sohn:	Jede Tochter:
1 Sohn und 4 Töchter	$\frac{3}{7}$	$\frac{1}{7}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$
2 Söhne — 4 —	$\frac{3}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$
3 — — 4 —	$\frac{3}{13}$	$\frac{1}{13}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{10}$
4 — — 4 —	$\frac{3}{16}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{12}$
5 — — 4 —	$\frac{3}{19}$	$\frac{1}{19}$	$\frac{1}{7}$	$\frac{1}{14}$
6 — — 4 —	$\frac{3}{22}$	$\frac{1}{22}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$
7 — — 4 —	$\frac{3}{25}$	$\frac{1}{25}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{18}$
8 — — 4 —	$\frac{3}{28}$	$\frac{1}{28}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{20}$
1 — — 5 —	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{2}{7}$	$\frac{1}{7}$
2 — — 5 —	$\frac{3}{11}$	$\frac{1}{11}$	$\frac{2}{9}$	$\frac{1}{9}$
3 — — 5 —	$\frac{3}{14}$	$\frac{1}{14}$	$\frac{2}{11}$	$\frac{1}{11}$
4 — — 5 —	$\frac{3}{17}$	$\frac{1}{17}$	$\frac{2}{13}$	$\frac{1}{13}$
5 — — 5 —	$\frac{3}{20}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{2}{15}$	$\frac{1}{15}$
6 — — 5 —	$\frac{3}{23}$	$\frac{1}{23}$	$\frac{2}{17}$	$\frac{1}{17}$
7 — — 5 —	$\frac{3}{26}$	$\frac{1}{26}$	$\frac{2}{19}$	$\frac{1}{19}$
1 — — 6 —	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$
2 — — 6 —	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{10}$
3 — — 6 —	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{15}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{12}$
4 — — 6 —	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{18}$	$\frac{1}{7}$	$\frac{1}{14}$
5 — — 6 —	$\frac{1}{7}$	$\frac{1}{21}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$
6 — — 6 —	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{18}$
1 — — 7 —	$\frac{3}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{2}{9}$	$\frac{1}{9}$
2 — — 7 —	$\frac{3}{13}$	$\frac{1}{13}$	$\frac{2}{11}$	$\frac{1}{11}$
3 — — 7 —	$\frac{3}{16}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{2}{13}$	$\frac{1}{13}$
4 — — 7 —	$\frac{3}{19}$	$\frac{1}{19}$	$\frac{2}{15}$	$\frac{1}{15}$
5 — — 7 —	$\frac{3}{22}$	$\frac{1}{22}$	$\frac{2}{17}$	$\frac{1}{17}$
1 — — 8 —	$\frac{3}{11}$	$\frac{1}{11}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{10}$
2 — — 8 —	$\frac{3}{14}$	$\frac{1}{14}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{12}$
3 — — 8 —	$\frac{3}{17}$	$\frac{1}{17}$	$\frac{1}{7}$	$\frac{1}{14}$
4 — — 8 —	$\frac{3}{20}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$
1 — — 9 —	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{2}{11}$	$\frac{1}{11}$
2 — — 9 —	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{15}$	$\frac{2}{13}$	$\frac{1}{13}$
3 — — 9 —	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{18}$	$\frac{2}{15}$	$\frac{1}{15}$
1 — — 10 —	$\frac{3}{13}$	$\frac{1}{13}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{12}$
2 — — 10 —	$\frac{3}{16}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{7}$	$\frac{1}{14}$
1 — — 11 —	$\frac{3}{14}$	$\frac{1}{14}$	$\frac{2}{13}$	$\frac{1}{13}$

§. 845. Zur Bestimmung dieser Antheile werden die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke nach dem Ertrage zu sechs vom Hundert, zu Capital gerechnet.

(Ebendaselbst Nr. 6.)

§. 846. Der Brautschatz muß nicht bloß bestimmt und ausgemacht, oder bloß versichert, sondern auf Verlangen ausgezahlt werden, und wird das freie Eigenthum der Tochter, sie mag heirathen oder nicht.

(Ebendaselbst Nr. 7.)

§. 847. Das Recht der Töchter, aus dem Nachlasse ihrer Aeltern einen Brautschatz zu fordern, geht, wenn sie den Erbanfall nicht erlebt haben, auf ihre Kinder oder sonstige Erben über.

(Ebendaselbst Nr. 9.)

§. 848. Durch den Brautschatz werden die Töchter von der Erbfolge völlig ausgeschlossen. Hinterläßt jedoch ihr Vater oder ihre Mutter keinen Sohn oder Descendenten desselben, so gelangen sie zur Erbfolge; doch müssen sämmtliche bereits ausgestattete Töchter, zum Vortheil der gar nicht oder geringer ausgestatteten, den erhaltenen Brautschatz conferiren.

(Ebendaselbst Nr. 10.)

§. 849. Eben so wenig hat eine einmal ausgestattete Schwester auf den Nachlaß ihrer Großältern oder anderer Ascendenten von väterlicher oder mütterlicher Seite, oder auf den Nachlaß eines ohne Abkömmlinge verstorbenen Bruders, so lange noch Brüder oder eheliche männliche oder weibliche Leibeserben derselben vorhanden sind, einen Anspruch; ja sie kann nicht einmal verlangen, daß ihr Brautschatz in Rücksicht der nach dem Vater verstorbenen Brüder von den überlebenden Brüdern oder deren Descendenten

vermehrt werde, sondern der verstorbenen Brüder Antheile fallen lediglich an die lebenden Brüder oder deren Leibeserben.

(Ebendaselbst Nr. 11.)

II. Von der Erbfolge der Descendenten unter Personen adeligen Standes in den landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krone und in der Herrschaft Filehne.

§. 850. Brüder und Schwestern beerben ihre Aeltern und Geschwister zu gleichen Theilen, nach Stämmen.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 15. A. 3. §. 8, 12. S. 184.)

§. 851. Wenn bei Theilung eines von Aeltern oder Geschwistern herrührenden Nachlasses Brüder und Schwestern zusammentreffen, und ein Anderes letztwillig nicht verordnet worden, so haben die Brüder das Recht, die ländlichen Grundstücke zu behalten und die Schwestern bloß an deren Werth Theil nehmen zu lassen.

(Ebendaselbst §. 8. S. 184.)

§. 852. Im Uebrigen weicht die Erbfolge unter Personen adeligen Standes in diesen Kreisen von der gewöhnlichen Erbfolge nicht ab.

(Siehe Zusatz zu II, 2, 489.)

III. Von der Erbfolge aus der Ehe unter Personen unadeligen Standes.

§. 853. Descendenten erben nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 300 folg., denn die Grundsätze im Buch 5. Tit. 12. Art. 1. S. 255. des Preuß. Landrechts weichen von denen des Allgem. Landrechts nicht ab.

§. 854. Wegen der Ebfolge der Ascendenten siehe Zusatz zu II. 2. 489—499.

§. 855. Kinder und andere Descendenten gehen ihres Erbrechts verlustig:

1) Wenn sie ihre Aeltern oder Großältern in Armuth, Krankheit oder Wahnsinn hilflos gelassen haben. In ihre Stelle tritt derjenige, der sich des Verlassenen angenommen hat.
(Preuß. Landr. B. 5. Tit. 5. A. 1. §. 6. S. 232.)

2) Wenn Kinder ihre Aeltern oder Großältern, wiewohl sie es auf erlaubtem Wege vermocht hätten, nicht aus der Gefangenschaft erlöst, sondern in der Gefangenschaft haben sterben lassen. Ihr Erbtheil verfällt alsdann an Kirchen und milde Stiftungen.
(Ebendaselbst §. 7. S. 232.)

§. 856. In den Städten findet die Erbtheilung nach Kur und Satzung Statt, dergestalt, daß der älteste Erbe die Theile macht, der jüngste aber daraus wählt.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 14. A. 1. §. 2. S. 272.) Vergleiche Zusatz zu I. 17. 89. 90. [Ist aber veraltet und außer Gebrauch gekommen.]

§. 303. §. 857. Die Collation findet nicht Statt, wenn der Verstorbene sie ausdrücklich untersagt hat.

§. 858. Der ausdrücklichen Untersagung ist es gleich zu achten, wenn das Kind, ohne der Collation zu gedenken, zum Erben eingesetzt ist.
(Ebendaselbst A. 2. §. 5. S. 275.)

§. 304. 305. §. 859. Was Aeltern während ihrer Ehe an ihre Kinder zum Studiren, zur Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst, oder um sie zu einem Ehrenstande zu bringen, verwendet haben, muß nur dann conferirt werden, wenn die Aeltern solches ausdrücklich geboten haben, oder wenn die Kosten des Studirens übel angewendet sind.
(Ebendaselbst A. 2. §. 3. S. 274.)

§. 313. §. 860. Kinder, welche der Erbschaft entsagen, dürfen von dem Erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas herausgeben.
(Ebendaselbst §. 4. S. 275.)

§. 861. Ob der überlebende Ehegatte an dem, was die Kinder wegen der erhaltenen Ausstattungen einzuwerfen (zu conferiren) schuldig sind, Theil nehme, ist zweifelhaft. §. 323, 324.

Das Pr. Landr. B. 5. T. 15. A. 2. S. 274. scheint in §. 1. nur von Erbschaften nach beider Aeltern Ableben zu sprechen, wenigstens läßt sich solches aus den Worten:

„Es wäre denn, daß die Aeltern rc." schließen. Dagegen ist in §. 2. ausdrücklich von des Vaters oder der Mutter Tode die Rede. Hiernach ist der obige Fall in Preuß. Landr. nicht entschieden, und es wird auf das Röm. Recht zurückgegangen werden müssen, welches mit dem Allg. Landr. übereinstimmt.

§. 862. Geschenke der Aeltern an ihre Kinder dürfen in der Erbtheilung nur in so weit conferirt werden, als dadurch der Pflichttheil der übrigen verletzt wird. §. 327—329.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 14. A. 1. §. 5. S. 275.)

§. 863. Sind aber die Kinder, welche dergleichen Vertrag geschlossen haben, vor wirklich eingetretenem Erbanfalle verstorben: so sind deren Descendenten an den Vertrag nicht gebunden. §. 358.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 16. A. 4. §. 5. S. 154.)

§. 864. Ein vom Vater während der Ehe errichteter Ehevertrag, durch welchen die Gütergemeinschaft wieder aufgehoben wird, kann von dem zur Zeit seiner Errichtung schon vorhandenen Kinde unter dem Vorwande einer Verletzung seines Pflichttheils nicht angefochten werden. §. 391.

(Rescript vom 30. Octbr. 1797.)

§. 865. Der Pflichttheil der Kinder beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl derselben Dreiviertheil dessen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte. §. 392.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 3. S. 229.)

§. 399. §. 866. Die Aeltern sind außerdem zur gänzlichen Enterbung des Kindes berechtigt:

1) Wenn Kinder ihre wegen Schulden oder sonst im Gefängniß oder in der Gefangenschaft befindlichen Aeltern auf erlaubte Weise zu befreien oder Bürgschaft für sie zu leisten, sich weigern. Doch trifft das Letztere nicht Frauenspersonen, weil diese sich nicht verbürgen sollen.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 5. A. 1. §. 4, 7. S. 231.)

2) Wenn Kinder ihre Aeltern an Errichtung eines Testaments zu verhindern versucht haben.
(Ebendaselbst §. 4. S. 231.)

3) Wenn eine Tochter, die von ihren Aeltern gewünschte Heirath ausschlägt und sich dagegen der Hurerei ergiebt.
(Ebendaselbst §. 5. S. 232.)

4) Wenn das Kind die christliche Religion verlassen hat.
(Ebendaselbst A. 1. §. 7. S. 233.)

§. 401, 509. §. 869. Auch die gegründete Anklage wegen eines solchen Verbrechens ist ein Enterbungsgrund.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 5. A. 1. §. 3. b. 232. und A. 2. §. 1. S. 234.)

§. 406, 407, 508, 512. §. 870. Diese Enterbungsursachen sind nicht giltig.

Nach dem Zusatze zu den Paragraphen 1 und 3. des Publicationspatents finden diese Enterbungsursachen nicht Statt, weil sie im Preuß. Landr. v. 1721 nicht aufgeführt sind.

§. 412. §. 871. Die Aeltern können in diesem Falle ihr Kind ganz enterben, es sey denn, daß der gewählte Ehegatte „eine ehrliche Person" oder daß die Heirath dem Kinde merklich vortheilhaft sey.
(Preuß. Landr. B. 5. T. 5. A. 1. §. 5. S. 232.)

§. 872. Wenn Aeltern sich mit dem enterb- §. 416.
ten Kinde versöhnen und dessen Vergehen ausdrücklich verziehen haben, so ist solches für einen Widerruf der Enterbung zu achten.

(Ebendaselbst A. 1. §. 12. S. 234.)

§. 873. Findet der Richter die Beschwerde §. 433.
gegründet: so wird die Erbeseinsetzung dadurch nichtig, der übrige Inhalt des Testaments bleibt aber bestehn.

(Ebendaselbst A. 1. §. 9. S. 233.)

§. 874. Die Klage auf Ergänzung des §. 440.
Pflichttheils muß der Erbe binnen fünf Jahren nach erlangter Wissenschaft bei Verlust seines Rechtes anstellen.

(Preuß. Landr. B. 3. T. 4. A. 3. §. 4. S. 45.)

§. 875. Wenn ein Kind oder Enkel in der §. 442.
letzten Willensverordnung ganz mit Stillschweigen übergangen worden: so wird die Erbeseinsetzung dadurch nichtig.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 5. A. 1. §. 1. S. 230.)

§. 876. Dieses ist auch der Fall, wenn das enterbte Kind noch vor dem Erblasser verstorben wäre.

(Ebendaselbst.)

§. 877. Ferner wenn Aeltern zwar ein Kind enterbt, aber gar keine Ursache der Enterbung oder eine nicht gesetzmäßige angeführt haben.

(Ebendaselbst §. 2. S. 231.)

Zwar schreibt das Preußische Landrecht die Nichtigkeit der Erbeseinsetzung nicht ausdrücklich vor, der Zusammenhang zeigt aber, daß solches die Absicht sey.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 489. §. 878. Aeltern gehen ihres Erbrechts verlustig, wenn sie ihr in gefänglicher Haft befindliches Kind nicht auf erlaubte Weise befreien wollen und das Kind im Gefängnisse verstorben ist.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 5. A. 2. §. 2.)

§. 489—499. §. 879. In Ermangelung der Verwandten in absteigender Linie gelangen die leiblichen Aeltern des Verstorbenen, wenn sie noch beide leben, zugleich mit seinen vollbürtigen Geschwistern, nach der Häupterzahl zur gesetzlichen Erbfolge.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 2. §. 5. S. 261.)

§. 880. In die Stelle verstorbener Geschwister treten deren Kinder ersten Grades nach Zahl der Stämme.

(Ebendaselbst.)

§. 881. Entferntere Ascendenten erben in Ermangelung näherer in derselben Art mit den vollbürtigen Geschwistern des Verstorbenen und den Geschwisterkindern ersten Grades.

(Ebendaselbst.)

§. 882. Ist eines der Aeltern verstorben, sein Nachlaß mag schon getheilt seyn oder nicht: so wird derjenige Theil des Nachlasses, welchen das zu beerbende Kind von seinen Aeltern ererbt hat, von demjenigen unterschieden, was dem Kinde aus eigenem Erwerb oder sonst zugefallen ist.

§. 883. In diesem Letztern erbt der überlebende leibliche Vater oder die Mutter mit den Geschwistern und Geschwisterkindern ersten Gra-

des des verstorbenen Kindes nach der Häupterzahl.

§. 884. In demjenigen aber, was dem Erblasser von seinem verstorbenen Vater, oder seiner Mutter angefallen ist, hat der überlebende Vater oder die überlebende Mutter keine Erbrechte, sobald vollbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades vorhanden sind; diese erben vielmehr das dem Erblasser angefallene väterliche oder mütterliche Vermögen allein.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 2. §. 5. S. 261.)

Daraus folgt, daß eine Tochter, welche bloß ererbtes väterliches Vermögen hinterläßt, letztwillig mit Ausschließung oder Uebergehung der Mutter verfügen, die Mutter aber nicht wegen Verletzung des Pflichttheils klagen kann, denn es versteht sich wohl von selbst, daß, wer gar kein Erbrecht hat, auch keinen Pflichttheil verlangen kann. Anders ist jedoch der Fall, wenn das zu beerbende Kind keine Descendenten, Geschwister oder Geschwisterkinder hinterläßt. In diesem Falle ist der überlebende Ascendent nothwendiger Erbe, und er kann im Testament nicht stillschweigend übergangen oder im Pflichttheil verkürzt werden. Dem gemäß wird in dem von den Ostpreußischen Ständen abgefaßten gedruckten Gutachten über die Entwerfung des Ostpreuß. Provinzialr. (Abth. II. S. 66.) ein Präjudicat angeführt, wodurch das Testament der Tochter in einem solchen Falle aufgehoben wurde. Als Hauptgrund dieser Entscheidung wird Folgendes angeführt:

„In Preußen richtet sich, was, wenn ein Vater oder eine Mutter stirbt, der überbleibende Theil den nachgebliebenen Kindern pro paterno oder materno herausgeben muß, nicht nach Anzahl der nachbleibenden Kinder, sondern, wenn auch nur Ein Kind nachbleibt, so erhält es so viel, als wenn vier oder mehrere Kinder nachbleiben, diese zusammen erhalten. In dieser Betrachtung werden in Absicht des Schicht gebenden Vaters oder der Mutter und des von solchen den Kindern herauszugebenden Antheils, wenn mehrere Kinder vorhanden, solche gleichsam für Eine Person gehalten, und daraus folgt, daß, wenn eins von diesen Kindern

ohne Erben in absteigender Linie verstirbt und nichts weiter als das Ererbte nachläßt, solches nicht dem Vater oder der Mutter, sondern den Geschwistern zufällt, denen es ganz unstreitig gebührt hätte, wenn der verstorbene Bruder (oder Schwester) beim Absterben des Vaters oder der Mutter nicht existirt hätte; wogegen dem übrigbleibenden Vater oder der Mutter wegen des herausgegebenen Erbtheils überhaupt das Recht in der Art conservirt bleibt, daß, wenn sämmtliche Kinder ohne Erben in absteigender Linie verstorben, sie das Letzte auch in bonis ex-divisis ab intestato beerben, und wenn dieses letzte Kind etwa ein Testament macht, solches darin bei Strafe der Nichtigkeit den noch lebenden Vater oder die Mutter in legitima zum Erben instituiren oder namentlich mit Anführung der dazu in den Rechten nachgelassenen Ursache enterben muß. Wenn aber eines von diesen Kindern zur Schmälerung dieses dem Vater oder der Mutter beim künftigen Absterben des noch lebenden Bruders oder der Schwester competirenden Rechts, Bruder oder Schwester übergeht, und das Ererbte durch Testament einem Dritten zuwenden will: so wird angenommen, daß gleichsam dergleichen Kind keine Geschwister nachgelassen, und sodann ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sein Testament, worin er den Vater oder die Mutter weder in legitima instituiret noch ex justa causa namentlich enterbt hat, ungiltig sey."

Das Ostpreußische Provinzialrecht enthält über die Erbfolge der Ascendenten keine provinzialrechtlichen Vorschriften; in Ostpreußen ist obige Frage daher jetzt nicht mehr von Wichtigkeit.

§. 885. Hinterläßt das verstorbene Kind keine vollbürtigen Geschwister oder vollbürtiger Geschwister Kinder ersten Grades: so gelangt der überlebende Vater oder die Mutter mit Ausschluß der Halbgeschwister und deren Kinder allein zur Erbfolge.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 2. §. 5. S. 261.

§. 498. §. 886. Kommen die Ascendenten von väter-

licher und mütterlicher Seite zwar in gleichem Grade, aber in ungleicher Zahl zur Erbfolge: so erben die Ascendenten von väterlicher Seite die Hälfte, und von mütterlicher gleichfalls die Hälfte.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 2. §. 4. S. 260.)

Wenn z. B. Großvater und Großmutter von väterlicher Seite, und die Großmutter von mütterlicher Seite zur Erbfolge gelangen, so würden nach dem Allg. Landr alle drei Großältern zu gleichen Theilen, folglich jeder ein Drittheil erben. Nach dem Preuß. Landr. erben aber die beiden Erstern zusammen die Hälfte, und die Letztere allein gleichfalls die Hälfte.

§. 887. Der Pflichttheil jedes Verwandten in aufsteigender Linie, ohne Unterschied der Zahl, beträgt drei Viertheile des ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils. §. 502.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 3. S. 229.)

Doch spricht das Preußische Landrecht ausdrücklich nur von dem Pflichttheil der Aeltern.

§. 888. Ferner wenn Aeltern ihr Kind an Errichtung eines Testaments zu verhindern beharrlich gesucht haben. §. 506.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 5. A. 2. §. 1. S. 234.)

§. 889. Ferner wenn der Vater die Mutter oder umgekehrt, umzubringen versucht hat.

(Ebendaselbst §. 2.)

§. 890. Ferner wenn die Aeltern ihr Kind aus dem Gefängniß auf erlaubte Weise zu befreien unterlassen haben.

(Ebendaselbst A. 2. §. 2. S. 234.)

§. 891. Ferner wenn die Aeltern den christlichen Glauben verlassen.

(Ebendaselbst.)

§. 892. Bei der Erbfolge der Ascendenten kommt es nicht darauf an, ob die Kinder abgefunden sind, oder nicht. §. 519.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 2.

Hier wird nämlich ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern.

§. 652. §. 893. Uneheliche Kinder haben auf den Nachlaß ihres Vaters kein Erbrecht.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 1. §. 4. 10. S. 256, 259.)

Das Preußische Landrecht wirft alle uneheliche Kinder in Eine Classe. Zwar gedenkt Dasselbe a. a. O. §. 9. auch solcher Kinder, welche ein unverheiratheter Mann mit einer bei ihm im Hause (im Concubinat) sich aufhaltenden ledigen Frauensperson erzeugt hat, ohne aber die Rechte solcher Kinder anders als die der unehelichen überhaupt zu bestimmen, weil aller außerehelicher Beischlaf, nach Buch 6. T. 7. A. 3. als Verbrechen bestraft wurde. Nach denselben Vorschriften soll die Geschwächte vom Schwängerer Ausstattung, das Kind aber Alimente erhalten. Die Lehre von den Folgen des unehelichen Beischlafs ist durch das Corp. jur. Frid. größtentheils abgeändert und in dessen Stelle das Allgem. Landr. getreten. Siehe Zusatz zu II. 1, 1095.

§. 656. §. 894. Uneheliche Kinder haben auf den Nachlaß ihrer Mutter kein Erbrecht, doch können sie Alimente fordern.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 1. §. 10. S. 259.)

§. 659. §. 895. Eine Mutter hat auf den Nachlaß ihres unehelichen Kindes kein Erbrecht.

(Ebendaselbst.)

Das Preußische Landrecht unterscheidet,

1) Kinder, welche mit einer ledigen Frauensperson im Concubinat erzeugt, jedoch durch nachfolgende Heirath legitimirt sind. Diesen sind die Erbrechte der ehelichen beigelegt.

B. 5. T. 12. A. 1. §. 9. S. 258.

2) Kinder, welche außer der Ehe, unter nahen Verwandten, denen die Verheirathung mit einander nicht gestattet ist, oder im Ehebruch erzeugt sind.

Auf diese allein gehen die vorstehenden beiden Paragraphen. Vergl. auch Preuß. Landr. B. 2. T. 4. A. 12. S. 297.

3) andere uneheliche Kinder. Von ihnen schweigt das Preuß. Landr. ganz, sowohl B. 5. T. 12. A. 1. §. 10. als B. 2. T. 1. A. 1. §. 4. S. 267. und A. 2. S. 270. Ist jedoch die Frauensperson unbescholten, und die Schwängerung nach erfolgter Verlobung erfolgt, so wird die Ehe als vollzogen, folglich das Kind als ehelich betrachtet. B. 2. T. 1. A. 1. §. 4. S. 267.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 896. Geschwister erben mit den Ascendenten des Verstorbenen gemeinschaftlich. §. 34.

S. Zusatz zu II. 2. 489—499.

§. 895. Halbgeschwister und Kinder ersten Grades verstorbener Halbgeschwister nehmen mit den Enkeln vollbürtiger Geschwister zusammen an der Erbschaft Theil, dergestalt, daß ein Halbbruder oder eine Halbschwester die eine Hälfte, die vollbürtigen Geschwisterenkel die andere erhalten. §. 35.

§. 898. Die Kinder ersten Grades der verstorbenen Halbgeschwister erhalten mit den Enkeln vollbürtiger Geschwister die Erbschaft zusammen, nach der Häupterzahl.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 3. §. 1. 5. S. 263. 265. 266.)

§. 899. Die Befugniß, in die Erbrechte der Aeltern einzutreten (das Repräsentationsrecht) findet in der Seitenlinie nur einschließlich bis zu den Kindern ersten Grades verstorbener Geschwister Statt. Geschwisterenkel werden daher von den lebenden vollbürtigen Geschwisterkindern jederzeit ausgeschlossen. §. 37.

(Preuß. Landr. B. 5. T. 12. A. 3. §. 1. — A. 4. §. 1. S. 262. 267.)

§. 900. Wenn keine leiblichen Geschwister mehr am Leben sind, sondern nur Kinder verstorbener Geschwister: so erben diese Geschwisterkinder zu gleichen Theilen nach der Häupterzahl, ohne Unterschied, ob deren mehr oder weniger von Einer Linie herkommen; die Erbfolge nach Linien tritt nur dann ein, wenn außer den Geschwisterkindern noch leibliche Geschwister des Erblassers Theil nehmen.

(Ebendaselbst Art. 3. §. 2. 3. S. 264.)

§. 43, 44. §. 901. Wenn aber der Verstorbene bloß Halbgeschwister hinterläßt, deren einige von väterlicher, andere von mütterlicher Seite mit ihm verschwistert sind: so nehmen die Halbgeschwister väterlicher Seite das Vermögen, welches vom gemeinschaftlichen Vater auf den Erblasser vererbt ist, sowie die Halbgeschwister mütterlicher Seite das von der gemeinschaftlichen Mutter dem Erblasser angefallene Vermögen zum Voraus. In das übrige Vermögen haben sie gleiche Erbrechte.

(Ebendaselbst Art. 3. §. 6.)

Ob aber diese Vorschrift durch §. 13. Nr. 17. der Regierungsinstr. von 1773 abgeändert sei, ist zweifelhaft, denn wenn diese gleich ganz allgemein spricht, so verordnet sie doch nur von der Erbfolge unter Personen adeligen Standes in den drei Palatinaten, mit ausdrücklicher Ausnahme sowohl der Personen adeligen Standes aus dem Flatow- und Deutsch-Kroneschen Theile der Provinz, als vollends der Personen unadeligen Standes, mit dem Beifügen, daß es Hinsichts beider lediglich bei den Vorschriften des Preuß. Landrechts verbleiben solle.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Sechster Abschnitt.

Von dem Näherrecht auf Familiengüter.

§. 902. Ist das Stammgut mit dem Vorbehalte des Wiederkaufs verkauft, so hindert dieß die Ausübung des Näherrechts nicht, dem Verkäufer bleibt aber der Wiederkauf vorbehaltтn. §. 230.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 7. A. 5. §. 12. — Vergl. übrigens den Zusatz zu I. 20. 575.)

§. 903. Das Familiennäherrecht kann nicht theilweise auf einzelne, zusammen verkaufte Stammgüter ausgeübt werden. §. 231.

(Ebendaselbst A. 5 §. 9.)

§. 904. Unter Blutsverwandten, bis zum vierten Grade einschließlich, haben sowohl männliche als weibliche Verwandte gleiche Rechte. §. 233.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 7. A. 1. §. 2. — A. 2. §. 5.)

§. 905. Selbst uneheliche Kinder und deren Descendenten, bis zum vierten Grade einschließlich, können das Näherrecht auf die Stammgüter, welche von der unehelichen Mutter herrühren, ausüben.

(Ebendaselbst A. 2. §. 1.)

§. 906. Verwandte durch Verschwägerung sind aber ausgeschlossen.

(Ebendaselbst A. 2. §. 6.)

§. 907. Die Befugniß zur Ausübung des Familiennäherrechts erstreckt sich niemals weiter als auf den vierten Grad der Blutsverwandtschaft, von der Person des Veräußerers ab gerechnet. §. 235.

(Ebendaselbst A. 1. §. 2. 10.)

§. 908. Adoptirte oder durch landesherrliche Begnadigung legitimirte Kinder und ihre Descendenten haben diese Befugniß nicht.
(Ebendaselbst A. 2. §. 2.)

§. 909. Auch nicht des Landes Verwiesene.
(Ebendaselbst A. 2. §. 3.)

§. 910. Der vollbürtige Bruder schließt den halbbürtigen aus.
(Ebendas. A. 1. §. 11. S. 133.)

§. 237—239. §. 911. Mehrere gleich nahe Verwandte, welche vom Näherrechte Gebrauch machen wollen, müssen sämmtlich dazu gelassen werden.

§. 912. Ist die Sache theilbar, so können sie sich über die Theilung vereinigen.

§. 913. Kommt keine Einigung zu Stande, so entscheidet das Loos, wer das Ganze erhalten solle.

§. 914. In diesem Falle müssen die andern Gleichberechtigten in baarem Gelde abgefunden werden.
(Ebendaselbst A. 1. §. 11. S. 133.)

§. 242. §. 915. Wenn der nächste Verwandte im Wege des Vergleichs von Ausübung seines Näherrechts keinen Gebrauch macht, so hindert ein solcher Vergleich den nächstfolgenden Berechtigten nicht an Ausübung seines Rechts.
(Ebendaselbst A. 1. §. 14.)

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes. (Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810. Gesetzsamml. 1810. S. 101.)

§. 83. §. 916. Katholischem Gesinde müssen während der Fastenzeit Fastenspeisen gereicht werden, wenn dasselbe nicht von seinen geistlichen Obern von Haltung der Fasten entbunden worden.

Nach dieser Observanz ist bisher in den Westpreuß. Gerichten immer gleichförmig erkannt.

§. 917. Wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte siehe das Edict vom 26. April 1806. §. 177.

(Gesetzsamml. von 1806—1810. S. 80; auch abgedruckt im Danz. Amtsbl. 1825. S. 724.)

Sechster Titel.

Von Gesellschaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinden insonderheit.

§. 918. Gesellschaftsverträge zu dem Zwecke, die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft, wenn sie durch Feuersbrunst, Hagelschlag oder Ueberschwemmung Schaden erleiden, durch gemeinschaftliche Beiträge in Gelde, Lieferungen oder Leistungen zu unterstützen, sind erlaubt. §. 2. 22.

§. 919. Der Eintritt in eine solche Gesellschaft gehört nicht zu denjenigen Fällen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. T. 8. §§. 1984. 2000. 2001. Anwendung finden.

§. 920. Geht aus dem Vertrage aber hervor, daß derselbe lediglich den Ersatz des durch Feuersbrunst erlittenen Verlustes an Gebäuden durch Geldbeiträge zum Zwecke hat: so ist ein solcher Privatfeuersocietätsvertrag zwar nach den gesetzlichen Vorschriften von Versicherungen (Allg. Landr. Th. 2. T. 8. Abschn. 13. §. 1934 folg.) zu beurtheilen.

§. 921. Dennoch kann der Versicherte noch außerdem bei der Westpreuß. Landfeuersocietät seine Gebäude versichern, und es kommt nicht darauf an, ob die erhaltene Unterstützung den

Werth des an Gebäuden erlittenen Schadens übersteigt.

In Westpreußen haben, vorzüglich in den Niederungen, schon seit einigen hundert Jahren viele Gemeinden Privatgesellschaftsverträge geschlossen, um die einzelnen Mitglieder, wenn sie Feuerschaden erleiden, durch gemeinschaftliche Beiträge an Gelde, Baumaterialien, Hand- und Spanndiensten, selbst an Saatgetreide und Lebensmitteln zu unterstützen. Daß solche Verträge zu den gesetzlich erlaubten gehören, bedarf um so weniger eines weitern Nachweises, weil sie häufig von der Provinzialpolizeibehörde ausdrücklich bestätigt sind. In so fern sie am 27. Dec. 1785 bereits bestanden haben, ist ihre Beibehaltung im §. 3. des Reglements von gedachtem Tage selbst dann bewilliget, wenn die Beiträge bloß in baarem Gelde bestehen; bestehen sie aber bloß in Baumaterialien, Naturallieferungen und Hand- und Spandiensten, so sind solche Gesellschaften nach §. 4. des gedachten Reglements unbedingt erlaubt und sollen sogar aufgemuntert werden. Societäten dieser Art haben in der Regel bloß einen wohlthätigen Zweck, und sie können in so weit nicht mit den Feuerversicherungsgesellschaften im gesetzlichen Sinne verwechselt, und nicht nach den Vorschriften von Versicherungen beurtheilt werden. Von letztern unterscheiden sie sich wesentlich dadurch:

1) daß der Zweck der Beiträge nicht die Vergütung des erlittenen Feuerschadens, sondern bloß eine wohlthätige Unterstützung ist (II. 8. 1934.);
2) daß keine eigentliche Assecuranzprämie gezahlt wird (Ebendaselbst §. 1935.);
3) daß die Beiträge in der Regel nicht nach Verhältniß des erlittenen Schadens, sondern nach der Hufenzahl des Verunglückten oder der Theilnehmer ausgeschrieben werden;
4) daß nicht bloß der erlittene Schade an Gebäuden, sondern auch der an Haus- und Wirthschaftsgeräth, Saat- und Brotgetreide und Lebensmitteln ersetzt wird;
5) daß nicht überall und nothwendig die Theilnehmer mit Grundstücken, wenigstens nicht nothwendig mit Gebäuden angesessen seyn müssen.

Treffen freilich diese Unterscheidungszeichen nicht zu, oder geht der Zweck der Gesellschaft deutlich dahin, daß der lediglich an Gebäuden erlittene Feuerschade durch die Geldbeiträge der übrigen angesessenen Gesellschaftsglieder ersetzt werden soll: so unterscheidet sich eine solche Gesellschaft nicht von der landesherrlich bestätigten Landfeuercassensocietät, und ist folglich nach den Vorschriften von Versicherungen zu beurtheilen.

§. 922. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft, allein, ohne Rückfrage an die letztere und ohne deren Genehmigung, vollgiltig und verbindend für alle Mitglieder. §. §. 133. 153. 154.

(Statut v. 30. April 1824. Gesetzsamml. 1824. S. 89.)

Siebenter Titel.

Vom Bauerstande.

§. 923. Ohne Erlaubniß der Provinzialregierung darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien, oder deren Benutzung als Vorwerksland, bei Vermeidung der darauf gesetzt gewesenen Strafe, vorgenommen werden. §. 14.

(Allgemeines Edict vom 12. August 1749. — Renovirtes und geschärftes Edict vom 12. Jul. 1764., und Verordnung vom 14. Febr. 1808. Gesetzsamml. v. 1806 — 1810. S. 189.)

Zweiter Abschnitt.

Von Dorfgemeinden.

§. 924. Kölmische Güter gehören nicht zu den bäuerlichen, sondern sind vollständiges, freies Eigenthum, mit Vorrechten, welche hauptsächlich durch Verleihung oder Verjährung erworben sind. §. 18.

§. 925. Wenn aber kölmische Grundstücke mit bäuerlichen vermischt in Einer Feldmark liegen, so gehören sie zur Dorfgemeinde.

§. 926. Die Dorfgemeinde kann auch bloß aus Besitzern kölmischer Höfe bestehen.

§. 927. Die kölmischen Güter stehen unter der Gerichtsbarkeit des Untergerichts.

§. 928. Die Gerichtsbarkeit über die auf ihrem Grunde wohnenden Leute steht ihnen nur dann zu, wenn ihnen selbige verliehen, oder durch Verjährung erworben ist.

§. 929. Von den auf seinem Grunde wohnenden Leuten darf der kölmische Gutsbesitzer Kopf-, Horn- und Klauenschoß erheben.

§. 930. Die auf kölmischem Grunde wohnenden Leute sind nicht schuldig, Schutzgeld an das Domainenamt zu entrichten.

§. 931. Wenn an einer Erbschaft Brüder und Schwestern Theil nehmen, so haben die Brüder das Recht, das zur Erbschaft gehörige kölmische Grundstück für die Taxe anzunehmen und die Schwestern in Gelde abzufinden.

(Preuß. Landr. B. 4. T. 15. A. 3. §. 8. S 184.)

Die kölmischen Güter haben ihren Namen von der kulmischen Handfeste, vom 1. Oct. 1251, durch welche allen im kulmschen und thornschen Gebiet gelegenen, nicht zu Lehenrechten verliehenen Grundstücken das vollständige freie Eigenthum zugesichert wurde. Bei spätern Verleihungen von Grundstücken im übrigen Theile Preußens wurden denselben gewöhnlich das kulmische Recht, d. h. die in der kulmischen Handfeste bezeichneten Vorrechte des freien Eigenthums bewilliget. Adelige Güter gab es in damaliger Zeit in ganz Preußen nicht, die Landgüter waren entweder Lehen, oder kölmische Güter oder Bauergüter. In Ostpreußen wurden erst durch den Bescheid des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 16. Jul. 1663 alle diejenigen kölmischen Güter für adelige erklärt, welche bis 1612 von Personen adeligen Standes besessen

worden waren; in Westpreußen kommen kölmische Güter nur im kulm-michelauschen Kreise und in den marienburgschen Werdern, sowie im alten marienwerderschen landräthlichen Kreise vor.

§. 932. Auch die Lahn- und Quartgüter gehören, wenn sie nicht mit bäuerlichen vermischt in derselben Feldmark liegen, nicht zur Dorfgemeinde, wohl aber Pustkomien (in den Wäldern abgebauete Holländereien), und Erbzinsgüter.

(Siehe über die Lahn- und Quartgüter den Zusatz zum ersten Abschnitte im 18. Titel des ersten Theils.)

§. 933. Die Besitzer solcher unadeligen Landgüter, welche nach Vorstehendem den bäuerlichen nicht zugerechnet werden können, sind sowohl für ihre Personen und Familien, als für ihre Güter von allen bloß bäuerlichen Lasten und Pflichten frei, in so fern ihnen nicht ihre Verschreibungen dergleichen Pflichten ausdrücklich auflegen, und sie durch Verjährung dazu verbunden sind.

Die vorstehenden Grundsätze sind theils verfassungsmäßig, theils beruhen sie auf der Contributionsverfassung der Provinz, theils stimmen sie mit dem Zusatz 105 des Ostpreußischen Provinzialrechts überein.

§. 934. Wenn die bezeichneten Besitzer unadeliger Landgüter durch ihre Verschreibungen zu Burgdiensten verpflichtet worden, so sind darunter nur solche Dienste zu verstehen, welche zu der Befestigung, Besserung, dem Abbrechen und neuen Bau der Schlösser, oder der an deren Stelle getretenen Amtshäuser, ferner der innerhalb der Schlösser oder doch nahe an denselben in oder am Graben gelegenen Mühlen erfordert werden.

§. 935. Dagegen dürfen diese Dienste weder bei den besondern Vorwerken, Höfen und Schäfereien, Feldern, Mühlen und Dämmen, noch zum Lehmfahren in die Ziegelscheunen, zum Fah-

ren der Kalksteine, und zum Ein- und Ausfahren in die Ziegel- und Kalköfen gefordert werden.

(Burgdienstreglement vom 10. Jan. 1778, aus welchem diese Grundsätze auch in das Ostpreußische Provinzialrecht aufgenommen sind.)

§. 37. §. 936. Ferner:

14) Die Theilnahme an den Wolfsjagden, in einer Entfernung von zwei Meilen.

(Forstordn. v. 8. Oct. 1805. Tit. 3. §. 19.)
(Siehe auch Zusatz zu II. 15. 11.)

§. 937. Die Gestellung der Schanzarbeiter zum Festungsbau ist nicht bloß eine gemeine, sondern auch eine allgemeine Landeslast. Bei Ausschreibung der Schanzarbeiter kommen daher zur Aufzeichnung:

1) Jeder Gutsbesitzer oder Ackerwirth ohne Unterschied des Standes und Alters;
2) die gesammte Seelenzahl auf dem platten Lande bis zum abgelaufenen sechszigsten Lebensjahre, mit Einschluß der auf dem platten Lande vorhandenen Handwerker, ohne Unterschied der Gewerbe;
3) aus den Städten:
   a) alle Tagelöhner, Häusler und Einlieger, welche keine Ackerbesitzungen haben, auch keine Handwerke treiben, vom sechszehnten bis zum sechszigsten Lebensjahre einschließlich;
   b) die Knechte und männlichen Dienstboten, welche in den Städten auf unbedeutendem Ackerbau gehalten werden, ebenfalls vom sechszehnten bis sechszichsten Lebensjahre;
   c) Colonisten, Mennonisten und Juden, in

so fern sie zur Classe der bei a und b benannten Stadtbewohner gehören.

§. 938. Ausgenommen bleiben von der Verzeichnung:

a) alle mittelbare und unmittelbare Staasdiener, als: Domainenbeamte, auf dem Lande wohnende Justizbediente, Amtsunterbediente, und alle Förster ohne Unterschied, in Absicht ihrer Dienstzubehörungen, nicht aber solcher Grundstücke, welche sie als Privatpersonen besitzen;

b) alle Kirchen- und Schulbediente, jedoch mit Ausschluß des männlichen Gesindes;

c) alle in Reihe und Glied stehende beurlaubte Soldaten, in so fern sie nicht Ackerwirthe sind;

d) alle als Invalide verabschiedete Soldaten, auch wenn sie noch unter sechszig Jahren, und keine Ackerwirthe sind;

e) alle gebrechliche und preßhafte Personen, deren Gebrechlichkeit von der Art ist, daß sie zu aller Dienstleistung bei den Schanzarbeiten untauglich sind, und von Verwandten oder Communen unterhalten werden müssen.

Diese Grundsätze sind aus dem Ostpreuß. Amtsblatte von 1812 S. 487 entlehnt, weil in Westpreußen, wo die Schanzarbeiterdienste nach denselben Grundsätzen gefordert werden, keine abweichende Vorschriften bekannt gemacht sind.

§. 939. Alle Männer über funfzig Jahr sind von Leistung der persönlichen gemeinen Dienste frei. §. 39. 42.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Jul. 1821. (Marienw. Amtsbl. 1821. S. 371.)

Achter Titel.

Vom Bürgerstande.

Zweiter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinden.

§. 103. §. 940. Den Stadtgemeinden steht zwar das Recht zu, ein mäßiges Markt= und Standgeld von denjenigen zu fordern, welche auf Jahr= und Wochenmärkten eine von der Kämmerei aufgesetzte oder unterhaltene Bude benutzen, oder andere Gebäude zur Feilhaltung ihrer Waaren in Gebrauch nehmen.

§. 941. Dagegen sind die Kämmereien zur Erhebung eines Standgeldes für den Platz zur Errichtung einer Bude oder eines Waarentisches, so wie zur Erhebung eines Thorzolles zu Jahrmarktszeiten nur in so weit befugt, als sie sich im verjährungsmäßigen Besitze dieses Rechts befinden.

§. 942. Der Thorzoll darf jedoch nie von dem Fuhrwerk oder Vieh bloßer Durchreisenden, oder solcher, welche nicht Waaren zu Markte bringen, erhoben werden.

(Publ. v. 7. Jan. 1823 und 17. April 1823. Marienw. Amtsbl. 1823. S. 30 und 158.)

§. 141. §. 943. Im Danziger Regierungsbezirke dürfen Zahlungen an die Stadtkämmereien rechtsgiltig nur gegen Quittung des Stadtkämmerers geschehen.

(Public. vom 10. März 1824. Danziger Amtsblatt 1824. S. 171.)

Dritter Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 944. Die Zünfte, Gilden und Innungen der Garnzüchner und Leinweber sind aufgehoben. §. 179, rc.

§. 945. Die Lein- und Baumwollenweberei, sowie die Weberei aller Waaren, deren Aufzug ganz oder zum Theil aus Leinen- oder Baumwollengarn besteht, ist ein durchaus freies, nicht an Zunft, Innung oder Gilde gebundenes Gewerbe.

(Verordn. v. 4. Mai 1806. Gesetzsamml. von 1806 — 1810. S. 85.)

§. 946. Die Hökerzünfte in sämmtlichen Städten der Provinz sind aufgehoben.

§. 947. Die Bäcker- und Schlächterzünfte bleiben zwar als Gewerkschaften bestehen und behalten ihr Grundeigenthum zur ungestörten Benutzung.

§. 948. Jeder städtsche Einwohner ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, der das Bürgerrecht gewonnen hat, hat aber die Befugniß, zum Verkauf zu schlachten, zu backen und Lebensmittel aller Art feil zu halten.

§. 949. Jedermann ohne Ausnahme hat die Erlaubniß, vom Lande und aus andern Städten alle Gattungen von Brot, Fleisch und Lebensmitteln in die Städte einzuführen, auf den öffentlichen Märkten und in den Häusern feil zu bieten, auch Niederlagen einzurichten und in selbigen feil zu halten.

(Verordn. v. 24. Oct. 1808. Gesetzsamml. v. 1806 — 1810. S. 315.)

§. 950. Jedem Landbewohner von unbeschol-

tenem Lebenswandel steht frei, sich mit Bewilligung der Ortsobrigkeit auf dem Lande durch seine eigene und seiner Familie Arbeit mit Stuhlarbeit, ohne Unterschied der Stoffe und Muster, zu ernähren.

(Edict vom 9. April 1810. Gesetzsamml. von 1806 — 1810. S. 689.)

§. 198. §. 951. Ueber die Aufhebung und bessere Einrichtung der öffentlichen Schauanstalten für Tuch- und andere Wollenwaaren, siehe die Verordnung vom 5. Januar 1823.

(Gesetzsamml. 1823. S. 2.)

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 479 — 482. §. 952. In Elbing hat nur derjenige, welcher in die Corporation der dortigen Kaufmannschaft aufgenommen ist, die Rechte eines Kaufmanns.

(Statut der Kaufmannschaft zu Elbing vom 30. April 1824. Gesetzsamml. 1824. S. 85.)

§. 661. §. 953. Selbst wenn im Gesellschaftsvertrage abgemacht ist, daß die Gesellschaft sich auf die Erben erstrecken solle, können weder die letztern, noch die übrigen Gesellschaftsmitglieder zur Fortsetzung der Gesellschaft gezwungen werden.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 10. Art. 1. §. 13. S. 159.)

§.692.693. §. 954. Wenn einem in Großen handelnden Kaufmanne zu Elbing oder Graudenz ohne besondere Sicherheit, gegen bloße Wechsel oder Handschriften, Gelder vorgeliehen werden: so soll die Bestimmnng des Zinssatzes, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Zeit, lediglich dem Uebereinkommen der Interessenten freigestellt seyn, wenn nur in den Wechseln oder Handschriften

eine bestimmte Zahlungszeit enthalten ist. Fehlt es an einer solchen bestimmten Zahlungszeit, so gelten die bedungenen Zinsen nur auf sechs Monate, und nach deren Verlaufe treten die gesetzmäßigen Zinsen ein.

§. 955. Eben diese Kaufleute sind auch nicht verpflichtet, den Zinssatz in den Wechseln oder Handschriften anzuzeigen, sondern können diese auf den ganzen, am Verfalltage zu bezahlenden Betrag an Capital und Zinsen stellen, ohne Beides abzusondern und die wirklich erhaltene Valuta auszudrücken.

§. 956. Die nicht im Großen handelnden Kaufleute in Elbing und Graudenz, sowie überhaupt die Kaufleute in allen übrigen Städten, wenn ihnen ohne besondere Sicherheit gegen bloße Wechsel und Handschriften Geld vorgeliehen worden, sind acht vom Hundert an Zinsen zu verschreiben befugt, und müssen jederzeit den Betrag der erhaltenen Valuta, sowie den verabredeten Zinssatz in ihren Wechseln und Handschriften ausdrücklich vermerken.

§. 957. Wenn noch vor der Verfallzeit besondere Sicherheit für das Darlehen gegeben wird, so konnen von dieser Zeit an nur die gesetzmäßigen Zinsen gefordert werden. Ist in diesem Falle der Wechsel oder Schuldschein über den ganzen Betrag an Capital und Zinsen ohne besondere Bestimmung der letztern ausgestellt: so muß der Gläubiger so viel, als die unter der verschriebenen Summe begriffenen Zinsen am Tage der bestellten Sicherheit bis zum Verfalltage den gesetzmäßigen Zinsfuß übersteigen, entweder dem Schuldner nachzahlen, oder auf dem Wechsel abschreiben.

(Declaration vom 28. Febr. 1782. Vergl. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 138.)

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 713. §. 958. Die Wechselordnung für Ostpreußen von 1751 ist durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben.

(Rescr. v. 28. Aug. 1797.)

§. 959. In Elbing sind nur diejenigen Kaufleute wechselfähig, welche zur Corporation der Kaufmannschaft gehören.

(Statut v. 30. Apr. 1824. Gesetzsamml. 1824. S. 85.)

Zehnter Abschnitt.

Von Mäklern.

§. 1379. 1380. 1384. §. 960. Für Darlehn auf adelige Güter findet kein Mäklerlohn Statt, und wenn dennoch für solche Darlehne von dem Darleiher oder Schuldner Mäklerlohn gezahlt ist, so kann das Gezahlte zurückgefordert werden.

(Confirmation des Westpreußischen Landschaftsreglem. vom 19. April 1787.)

Elfter Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

§. 1390. 1421. §. 961. Die Bordings-Rhederzunft in Elbing ist aufgehoben.

(Publ. v. 19. Jul. 1826. Danz. Amtsbl. 1826. S. 259.)

§. 1400. §. 962. Ist kein solches Inventarium aufgenommen, so verfallen Käufer und Verkäufer, wenn es zwischen ihnen zum Proceß kommt, je-

der in eine Strafe von funfzehen Silbergroschen von jedem Hundert des Kaufpreises.

(Preuß. Seerecht vom 1727, Cap. 1. Art. 10. S. 3.)

Der gegenwärtige Abschnitt Th. 2. Tit. 8. des Allg. Landrechts ist beinahe ganz, zum Theil sogar wörtlich, z. B. die § § 1543, 1548, 1593, 1598, 1629, aus dem Preuß. Seerechte entnommen, und es findet zwischen beiden eine große Uebereinstimmung Statt. Dagegen sind die Capitel 6, 7, 8, 9 des Preußischen Seerechts durch die für die ganze Monarchie gegebene Assecuranz- und Havereiordnung vom 18. Febr. 1766 aufgehoben, in deren Stelle aber die Abschnitte 12 bis 14. des Allg. Landrechts getreten.

§. 963. Können sich die Rheder nicht verei- §. 1428.
nigen, so entscheidet das Loos. 1430.

§. 964. Wer sich demselben nicht unterwerfen will, ist berechtigt, seinen Schiffsantheil zu verkaufen oder einem Andern abzutreten.

(Preuß. Seerecht, Cap. 2. Art. 4. S. 6.)

§. 965. Hat jemand ein ganzes Schiff be- §. 1525.
frachtet, so muß der Schiffer, wenn er ohne dessen Einwilligung anderes Gut in den Schiffsraum einnimmt, für allen erweislichen Schaden aufkommen.

(Ebendaselbst Cap. 3. A. 45. S. 19.)

§. 966. Der Beschädigte hat die Wahl, ob §. 1523.
er sich zuerst an den Schiffer, oder an den Rheder halten wolle.

(Preuß. Landr. B. 4. Tit. 18. Art. 3. §. 1. S. 206.)

§. 967. Der Matrose geht in diesem Falle §. 1544.
nicht bloß der noch rückständigen Heuer verlustig, sondern muß auch die empfangene zurückgeben.

(Preuß. Seerecht, Cap. 4. Art. 16. S. 27.)

§. 968. Wird die Reise durch einen gericht- §. 1568.
lich angelegten Beschlag (Arrest), oder durch un- 1569.
vermuthet entstandene Gefahr von Krieg oder Seeräubern rückgängig, so muß sich das Schiffs-

volk mit demjenigen begnügen, was es bereits außer dem Handgelde erhalten hat.

§. 969. Hat es noch nichts bekommen, so muß demselben für die im Schiffe geleistete Arbeit ein billiger Lohn gegeben werden.
(Preuß. Seerecht, Cap. 4. A. 14. S. 28.)

§. 970. Eben so wird es gehalten, wenn das Schiff vom Staate in Beschlag und in Dienst genommen wird.
(Ebendaselbst Cap. 5. A. 26. S. 45.)

§. 1666. §. 971. Thut er es dennoch, so ist er für allen daraus entstehenden Schaden (§. 1800.) verhaftet.
(Ebendaselbst Cap. 3. A. 42. S. 19.)

Dreizehnter Abschnitt.

Von Versicherungen.

§. 1943. §. 972. Bauer- und Colonistenhöfe, alle Erbpachts- und emphyteutische Dörfer, Vorwerke, Mühlen, Krüge und Schmieden, ferner alle Gratial- und geistliche Güter, sowie alle Kirchen- und Schulgebäude, müssen in der Westpreußischen Landsteuersocietät versichert werden.
(Reglement v. 27. Dec. 1785. §. 1.)

§. 973. Die zum Westpreußischen Creditsysteme gehörigen, bepfandbrieften adeligen Güter, in so fern sie nicht schon vom 24. Oct. 1789 einer andern öffentlichen Feuersocietät beigetreten sind, müssen schlechterdings der Westpreußischen adeligen Feuersocietät beitreten; sie können weder von derselben wieder abtreten, noch ohne Einwilligung des Kreis- und Generalfeuersocietätsdirectors die Herabsetzung der einmal festgesetzten Versicherungssumme verlangen.

(Adel. Feuersocietätsregl. v. 1. Oct. 1789. §. 2.)

§. 974. Nicht bepfandbrieften adeligen Gütern dagegen steht der Austritt frei.

(Ebendaselbst §. 4.)

§. 975. Den Bewohnern der Mediatstädte, den freien Zins- und Erbbauern und andern, mit ihnen gleiche Rechte habenden Grundbesitzern in den adeligen Gütern steht frei, ob sie ihre Gebäude bei der königlichen, adeligen oder einer approbirten Privatfeuersocietät versichern wollen; bei einer dieser Societäten muß aber die Versicherung nothwendig geschehen.

(Ebendaselbst §. 3. u. Erläuterungen rc. vom 22. Jul. 1794.)

§. 976. Feuergefährliche Gebäude dürfen bei der Westpreußischen Landfeuersocietät nicht versichert werden. §. 1952.

(Ebendaselbst §. 5.)

§. 977. Brechstuben, Glashütten, Theeröfen, Aschbrennereien und Aschbuden, Ziegelöfen mit Ziegelscheunen, Eisen- und Glashütten und Pulvermühlen werden von der Westpreuß. adeligen Feuersocietät zur Versicherung nicht angenommen.

(Ebendaselbst §. 2.)

§. 980. Nur den Grundbesitzern in denjenigen Mediatstädten, in welchen sämmtliche Wohnhäuser massive Schornsteine und ein steinernes Dach haben, steht der Eintritt in die adelige Feuersocietät offen.

§. 981. Die in solchen Städten befindlichen, gewöhnlich an Einem Orte zusammen gebaueten Scheunen der Einwohner sind zur Versicherung bei der adeligen Feuersocietät nicht geeignet.

(Erläuterungen vom 21. Jul. 1794.)

§. 982. Ueber die Wittwen- und Waisenverpflegungsanstalt für die Schullehrer im Ma- §. 1968.

rienwerderschen Regierungsbezirk siehe das Reglement vom 7. Nov. 1821.

(Marienw. Amtsbl. 1821. S. 427.)

§. 1971. §. 983. Wegen der Verpflegungsanstalt für die protestantischen Predigerwittwen in der Marienburgschen und Neuteichschen Diöcese siehe die Stiftungsurkunde.

(Marienw. Amtsbl. 1815. S. 170.)

§. 1984. 2000. 2001 §. 984. Siehe Zusatz zu II. 6. 7.

§. 985. Bei der Westpreuß. Land-Feuersocietät dürfen die Gebäude nur bis zu ihrem Werthe versichert werden.

(Reglem. vom 27. Decbr. 1785. §. 6. 7.)

§. 986. Auf die bei der Westpreuß. Land-Feuersocietät versicherte Summe kann auch Derjenige Anspruch machen, welcher Brandremissionen aus königl. Kasse, oder Freiholz aus königl. Forsten zu erhalten hat.

(Ebendas. §. 16.)

§. 987. Diejenigen adeligen Gutsbesitzer, welche der adeligen Feuersocietät beizutreten verpflichtet sind, dürfen ihre Gebäude bei keiner andern Societät noch außerdem versichern lassen.

§. 988. Das Wohngebäude dürfen sie nicht über 3000 Rthlr. versichern lassen.

(Erläuterungen vom 22. Jul. 1794.)

§. 989. Dagegen steht den adeligen Gutsbesitzern frei, die zum Gute gehörigen Wirthschaftsgebäude, besonders die Scheunen, Speicher und Ställe 2c. bis zum doppelten Betrage ihres wahren Werths bei der adeligen Feuersocietät versichern zu lassen.

(Reglem. vom 1. Octbr. 1789. §. 8.)

§. 2000. §. 990. Die Versicherung bei der Westpreuß. Land-Feuersocietät hindert nicht den Beitritt zu

einer im Zusatz zu II, 6, 2. erwähnten Privatgesellschaft.

(Ebendas. §. 3.)

§. 991. Der Abgebrannte erhält aus der Westpreuß. Land-Feuersocietätskasse die volle, für das Gebäude versicherte Summe, wenn nur das Dach ganz oder größtentheils abgebrannt ist, ohne daß der Werth des geretteten Ueberrestes in Abrechnung kommt. §. 2246.

(Ebendas. §. 11.)

§. 992. Aus der adeligen Feuersocietätskasse wird die volle, für das Gebäude versicherte Summe vergütet:

1) wenn das Dach ganz oder größtentheils niedergebrannt ist;
2) wenn das Dach ganz oder größtentheils hat niedergerissen werden müssen, um dem vordringenden Feuer Einhalt zu thun.

§. 993. Wenn jedoch große und lange Familienhäuser unter Einem Dache nur zum Theil abbrennen, so wird der Schade verhältnißmäßig abgeschätzt und vergütet.

(Reglem. vom 1. Octbr. 1789. §. 12.)

§. 994. Die dem Abgebrannten aus der Westpreuß. Land-Feuersocietätskasse zustehenden Vergütungsgelder dürfen nur zum Wiederaufbau verwendet werden. §. 2279.

§. 995. Sie können von Niemand, selbst nicht vom Fiscus wegen rückständiger Abgaben, mit Arrest belegt werden.

(Ebendas. §. 21. 22.)

§. 996. Die Feuerschadensvergütung aus der adeligen Feuersocietätskasse fließt dem Wiederaufbauenden zu.

§. 997. Doch ist der Abgebrannte zum Wiederaufbau nicht verbunden.

§. 998. Dergleichen Vergütungsgelder kommen niemals zur Theilung des Nachlasses des Abgebrannten, sondern fallen Demjenigen zu, welchem das wiederherzustellende Grundstück zu Theil wird.

(Reglem. vom 1. Octbr. 1789. §. 15.)

§. 2346. §. 999. Wenn ein Verunglückter seinen Brandschaden der adeligen Feuersocietät nicht anzeigt, so wird angenommen, daß er sich der Vergütung begeben habe.

(Beschluß des engern Ausschusses von 1799.)

Dieser Beschluß dürfte aber in judicando wohl nicht zur Entscheidung dienen, da es ihm an der königl. Bestätigung mangelt.

Neunter Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

§. 17. §. 1000. Wenn der adelige Stand eines Westpreuß. Eingebornen in Zweifel gezogen wird, so muß darüber vor dem Oberlandesgericht

a. ein Gutachten der Ritterschaft desjenigen Kreises, in welchem der angebliche Adelige oder seine Vorfahren gewohnt haben, erfordert, und
b. der Nachweis des Adels erfordert und geprüft werden.

§. 1001. Der adelige Stand ist für dargethan zu achten:

1) wenn Derjenige, welcher Anspruch darauf macht, darüber eine polnische Reichsconstitution oder ein Adelsdiplom beibringt;
2) wenn er oder einer seiner Vorfahren durch ein Laudum Indigenatus terrarum Prussiae in Westpreußen das Indigenat erlangt hat;
3) wenn er oder einer seiner Vorfahren Reichs- oder Palatinatwürden in dem Palatinat, wo

er gewesen, bekleidet, oder als Nuntius auf den Reichs- oder Landtagen den Berathschlagungen beigewohnt, oder die Wahlcapitulation als ein Eligendus mit unterschrieben, oder einen Gesandtschaftsposten bekleidet hat, oder

4) wenn er oder einer seiner Vorfahren von dem Grod- oder Landgerichte des Districts, in welchem er gewohnt, die Prädicate Generosus, Magnificus oder Urodzoni in öffentlichen Verhandlungen erhalten hat.

Die vorstehenden Grundsätze sind in v. Scheibler's Entwurf vorgeschlagen, sie sind in den neuesten Entwurf eines Westpreuß. Provinzialrechts übertragen, und gründen auf die Rescripte des königl. Cabinetsministeriums vom 7. Junius 1776, 6. Mai 1777 und 23. Mai 1799. Scheibler wollte außerdem den Adel für erwiesen geachtet wissen, wenn Jemand zehn Jahre hindurch vor dem Jahre 1772 adelige Güter in der Provinz ruhig besessen habe; dieser Grundsatz ist aber nicht als richtig anerkannt worden. Was v. Scheibler über diesen Gegenstand sagt, ist um so wichtiger, weil der neueste Entwurf selbst sich darauf bezieht; wir theilen daher folgenden Auszug daraus mit:

„Die in dem §. 17. dieses Titels — heißt es S. 182 des gedachten Entwurfs — aufgestellten Grundsätze zum Ausweis des Adels scheinen in Westpreußen entweder gar nicht, oder allenfalls nur nach der Epoche der Preuß. Besitznahme anwendbar zu seyn, denn es ist aus der Geschichte des Landes bekannt, daß zuerst deutscher Adel mit den Kreuzrittern ins Land kam, um die heidnischen Preußen zu bekehren und zu unterjochen. Damals waren im Lande keine Stifter vorhanden, keine Turniere, Ritterbänke, Hofämter und dergleichen. In der Folge haben sich zwar mehrere deutsche Familien in Preußen niedergelassen, aber auch zugleich, vorzüglich in Westpreußen, wenn sie der Vorrechte des polnischen Adels theilhaftig werden wollten, polnische Namen, zum Theil von ihren Gütern, annehmen müssen und dadurch ihre ursprüngliche Abstammung ganz verdunkelt. Es würde den meisten, jetzt noch

vorhandenen, unstreitig echten Edelleuten dieser Art schlechthin unmöglich fallen, durch Diplome, Stammregister &c. ihren Adel nachzuweisen, und eben so schlecht würde der protestantische Theil dabei oft fahren, wenn er seine Rechte bloß auf Reichs-, Palatinat- oder andere Würden gründen sollte, da bekanntlich in den Jahren 1717 und 1733 den protestantischen Landboten auf dem Reichstage alle Theilnahme genommen, und die Dissidenten überhaupt zu allen Ehrenämtern für unfähig erklärt wurden.

Wenn also je der Fall eintreten sollte, daß einem ursprünglich deutschen Edelmanne sein adeliger Stand streitig gemacht würde, so würde seine Verwandtschaft mit einer deutschen Familie gleichen Namens und der Besitz adeliger Güter in Westpreußen in den letzten zehn Jahren vor 1772 der sicherste und beinahe alleinige Maßstab seyn, wonach er sich auszuweisen vermag.

Was dagegen den polnischen Adel betrifft, so ist es nach den Grundsätzen des polnischen Staatsrechts (Lengnichs Jus. publ. Pol. B. 3. Kap. 2.) ganz außer Zweifel, daß die in obigen Grundsätzen bezeichneten Eigenschaften einen Edelmann ausmachten, und daher sind auch diese Kriteria durch ein Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Mai 1777 zur Richtschnur vorgeschrieben worden.

Zwar ist dadurch zugleich der Besitz adeliger Güter nicht als ein hinlängliches Kennzeichen des Adels erachtet, vielmehr ausdrücklich verworfen worden. Allein bei näherer Erwägung findet man, daß die Gründe dieser Entscheidung auf irrigen Voraussetzungen beruhen und einer Berichtigung bedürfen. Nach Lengnich a. a. O. §. 8. war es ein ganz eigentliches und ausschließliches Vorrecht des Adels, bona terrestria zu besitzen. Zwar hatten einige größere Städte, z. B. Thorn, per privilegium jura Nobilium verlangt; allein eines Theils wurden diese durch mehrere neue Constitutionen von 1611, 1635, 1669 sehr beschränkt, andern Theils hielt die polnische Regierung sehr genau darauf, daß Niemand anders als ein Edelmann zum Besitz eines adeligen Guts gelangen konnte. Es läßt sich daher mit der höchsten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß derjenige, welcher zehn Jahre vor der Besitznahme Westpreußens im ruhigen und ungestörten Besitze eines adeligen Guts gewesen, die rechtliche Vermuthung seines adeligen Standes für sich habe." Uebrigens

ist das Verfahren, wonach das Gutachten der Ritterschaft über den in Zweifel gezogenen adeligen Stand eines Eingebornen erfordert werden soll, nur ein Vorschlag der Stände, aber beim neuesten Entwurf als zweckmäßig genehmigt.

Uebrigens ist zwar dem königl. Ober-Landesgericht vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mittels Rescripts vom 22. April 1799 ein Verzeichniß der Personen vom höhern Adel in Westpreußen mitgetheilt; vom niedern Adel ist aber keine Liste vorhanden.

§. 1002. Der wirkliche Besitz des Adels im Normaljahre 1797 schützt in Westpreußen, mit Ausnahme von Danzig und Thorn und ihrer Territorien, eben so, wie der von 1740 in den übrigen Provinzen. §. 18.

(Verordn. vom 18. Decbr. 1798.)

§. 1003. Die Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen adeligen Standes, welche sich als Handwerker, Wirthschaftsbediente, bäuerliche Ackerwirthe, Dienstleute, Tagelöhner und Hirten ernähren, ist den Untergerichten delegirt. §. 34.

(Rescript v. 9. Jan. 1824. Marienw. Amtsbl. 1824. S. 66.)

§. 1004. Diejenigen Landgüter sind für adelige zu achten: §. 38.

a. welche von dem deutschen Orden einen Adeligen, oder
b. von dem Könige von Polen mit allen Rechten des uneingeschränkten Eigenthums verliehen, oder
c. welche in dem Steuerkataster als adelige Güter aufgeführt sind; ferner
d. welche sich im Normaljahre 1797 im Besitze adeliger Rechte befunden haben, oder
e. welche nach dem Jahre 1797 zu adeligen Rechten verliehen sind, oder adelige Rechte erhalten haben.

Diese Kennzeichen eines adeligen Guts gründen sich auf die vormalige und jetzige Verfassung der Provinz, vor-

züglich aber auf das Gutachten der Gesetzcommission vom 16. März 1782.

§. 39. §. 1005. Zur Erlangung des Amtes eines General-Landschaftsdirectors oder General-Landschaftsraths ist das Westpreuß. Indigenat erforderlich.

(Landschaftsregl. v. 19. April 1787. Th. 2. Kap. 2. §. 3.)

§. 41. §. 1006. Die adeligen Güter sind in der Regel zu allen Arten der Jagd berechtiget.

(Siehe Zusatz zu II. 16. 39.)

§. 46—50. §. 1007. Der ständische Verband des Königreichs Preußen begreift Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige Marienwerdersche landräthliche Kreis gerechnet; die Enclaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungseintheilung gelegt hat.

(Gesetz v. 1. Jul. 1823. §. 1. Gesetz-Samml. 1823. S. 138.)

§. 1008. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

1) aus der Ritterschaft (d. h. den adeligen und unadeligen Besitzern adeliger Güter) als erstem,
2) aus den Städten, als zweitem,
3) aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern, als drittem Stande.

(Ebendas. §. 2.)

§. 1009. Auf dem Landtage erscheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

(Ebendas. §. 3.)

§. 1010. Die Zahl der Abgeordneten eines jeden Standes beträgt für Westpreußen für den ersten Stand 15, für den zweiten Stand 13, für den dritten Stand 7 Abgeordnete.

(Ebendas. §. 4.)

§. 1011. Bei der Wählbarkeit der Abgeord-

neten aller Stände werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre nicht unterbrochen;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

(Ebendas. §. 5.)

§. 1012. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

(Ebendas. §. 23.)

§. 1013. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

(Ebendas. §§. 24. 25.)

§. 1014. Den auf dem Landtage vorsitzenden Landtagsmarschall, so wie dessen Stellvertreter, ernennt für die Dauer eines jeden Landtages aus den Abgeordneten des ersten Standes das Oberhaupt des Staats.

(Ebendas. §. 29.)

§. 1015. Der Landtag wird vom Staatsoberhaupt zusammenberufen, welches auch die Dauer des Landtags jedesmal bestimmt.

(Ebendas. §§. 30. 31.)

§. 1016. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen ihrer Provinz, in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 1017. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen erthei-

len; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.
(Ebendas. §§. 50. 51.)

§. 59. §. 1018. Die auf den adeligen Gütern haftenden Thronrechte, mit Einschluß der Gerichtsbarkeit und der Patronatsrechte, können von dem Hauptstamme des Guts nicht getrennt werden.

§. 1019. Bei völliger Zerstückelung eines adeligen Guts hängt es von dem Uebereinkommen der Interessenten ab, zu welcher Parzele die Thronrechte geschlagen, oder wie diejenigen, welche theilbar sind, unter mehreren Parzelen vertheilt werden sollen.

§. 1020. Auch können bei gänzlicher Zerstükkelung eines adeligen Guts die Gerichtsbarkeit und das Patronat einer ganzen Dorfgemeinde, jedoch nur dergestalt überlassen werden, daß die Justiz durch einen gemeinschaftlich gewählten Gerichtshalter, und eben so das Patronatrecht von der ganzen Gemeinde, oder von sämmtlichen Erwerbern des zertheilten Guts, als einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde.

Diese Grundsätze sind zum Theil schon durch die Declaration vom 11. März 1787, besonders aber durch das Ministerialrescript vom 5. März 1809 festgesetzt. Zwar sind beide Bestimmungen eigentlich nur für die schlesischen Landescollegien ergangen; sie sind aber namentlich auch den Generalcommissionen für Ost- und Westpreußen zur Nachachtung mitgetheilt.

Elfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

§. 1021. Oeffentliche, von sogenannten Brüderschaften, in Masse, mehrentheils nach weit ent-

legenen Orten unternommene Wallfahrtszüge sind zwar gestattet;

§. 1022. wer aber einen solchen Zug begleiten will, muß von der Polizei einen Reisepaß lösen.

§. 1023. Keine Wallfahrtsprocessionen dürfen ohne Begleitung eines in der Seelsorge angestellten, von dem Bischofe mit besonderm Auftrage versehenen Geistlichen abgeführt werden.

§. 1024. Dagegen sollen Privatwallfahrten und Processionen, bei welchen nicht übernachtet wird, nicht erschwert werden.

(Verf. des königl. Minist. des Innern v. 13. Mai, und Publicand. der königl. Regierung zu Marienwerder v. 4. Jun. 1816. Marienw. Amtsbl. 1816. S. 256.)

§. 1025. Für die römisch-katholischen Kirchengesellschaften sind folgende Festtage bestimmt: §. 34.

1. zwei Osterfeiertage,
2. zwei Pfingstfeiertage,
3. zwei Weihnachtsfeiertage,
4. der Beschneidung Christi,
5. der heiligen drei Könige,
6. der Himmelfahrt Christi,
7. das Fronleichnamsfest,
8. das Fest der Reinigung Mariens,
9. der Verkündigung Mariens,
10. der Himmelfahrt Mariens,
11. der Geburt Mariens,
12. der Empfängniß Mariens,
13. der Apostel Petrus und Paulus,
14. aller Heiligen,
15. Stephans, des ersten Märtyrers,
16. das Fest des Hauptpatrons jeder Kirche,
17. der allgemeine Bettag.

§. 1026. Die Feste der Geburt und Himmelfahrt Mariens werden jedoch nicht an den Tagen,

auf welche sie fallen, sondern an den nächstfolgenden Sonntagen gefeiert.

§. 1027. Eben dieß gilt von dem Feste des Hauptpatrons jeder Kirche, mit Ausnahme des Festes des heil. Laurentius, welches, wo dieser Patron ist, am Sonntage vor dem 10. August gefeiert wird.

(Festgesetzt durch die päpstlichen Breven an die Westpreuß. Bischöfe vom 19. April 1788, welche der damaligen Regierung zu Marienwerder als Consistorialbehörde mittels Rescripts vom 23. Mai 1788. zugefertigt sind.)

§. 40. §. 1028. Der Uebertritt zum mennonistischen Glauben ist zwar jedem Unterthan erlaubt;

§. 1029. Wenn aber der Uebertretende zu Kriegsdiensten verpflichtet ist, so muß er, wenn er sich dieser Verpflichtung entziehen will, einen andern tauglichen, keinem Canton unterworfenen Mann auf seine Kosten, so lange seine Pflicht zum Kriegsdienste dauert, und wenn sein Stellvertreter desertirt, einen andern gestellen.

§. 1030. Eben dieß findet hinsichts aller männlichen Nachkommen solcher, zum mennonistischen Glauben übergetretenen kriegspflichtigen Unterthanen Statt.

(Edict vom 30. Jul. 1789. §. 10.)

§. 43. §. 1031. Kein Geistlicher darf ohne Erlaubniß des Staats ein Mitglied einer andern Religionsgesellschaft zu seiner Religionspartei annehmen.

§. 1032. Die Erlaubniß dazu muß bei der geistlichen Oberbehörde der Provinz nachgesucht werden, welche dieselbe nicht eher ertheilt, als bis sie sich von dem freien und gehörig erwogenen Entschlusse des Uebertretenden, bei Juden aber von dessen bisherigem Lebenswandel Ueberzeugung verschafft hat.

§. 1033. Gefährlich-Kranke können ohne Er-

laubniß des Staats zu einer andern Religionspartei angenommen werden, sie müssen jedoch vorher in Gegenwart einer Gerichtsperson oder in den Städten des Polizeibürgermeisters, auf dem Lande des Schulzen, wo möglich im Beiseyn zweier unbescholtener Personen derjenigen Religionspartei, zu welcher sie sich bis dahin gehalten haben, besonders aus ihrer Familie, ihren freien Entschluß zum Uebertritte deutlich erklären.

§. 1034. Derjenige Geistliche, welcher im Falle des vorigen Paragraphen ohne Erlaubniß des Staats einen fremden Religionsverwandten zu seiner Religionspartei annimmt, ist schuldig, der geistlichen Oberbehörde der Provinz binnen acht Tagen umständlichen Bericht über den Vorgang zu erstatten.

§. 1035. Die Abweichung von diesen Vorschriften und die unterlassene Berichterstattung wird an dem schuldigen Geistlichen mit zehn bis funfzig Thalern Geldbuße geahndet, je nachdem die Religionsveränderung wirklich aus freiem Willen des Uebertretenden geschehen ist, oder sein Entschluß durch Ueberredung mit oder ohne Wissen und Theilnahme des Geistlichen bestimmt worden.

§. 1036. Kein Geistlicher darf bei gleicher Strafe Kranken oder Sterbenden einer andern Religionspartei Amtsbesuche machen, wenn er nicht von den Angehörigen derselben dazu ausdrücklich aufgefordert ist. Noch weniger darf er bei solchen Besuchen die Vorzüge seiner Religion vor der des Kranken oder Sterbenden darstellen und ihn zu einer Religionsveränderung bereden.

Die vorstehenden Grundsätze, welche die vormalige Regierung zu Marienwerder zur Verhütung der Proselytenmacherei für nöthig hielt, sind in mehreren, von dem damaligen geistlichen Departement genehmigten Verord-

nungen ausgesprochen, und in Ermangelung allgemeiner gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, wurden sie in den neuesten Entwurf eines Westpreuß. Provinzalrechts mit aufgenommen. Da sie durch spätere Gesetze nicht aufgehoben sind, so müssen sie noch jetzt als geltend betrachtet werden.

§. 46. **§. 1037. Auch in den katholischen Kirchen sollen die Kirchenlieder in der (deutschen oder polnischen) Muttersprache gesungen werden.**

(Consistorialbeschluß vom 24. Novbr. 1819.)

§. 52. **§. 1038. Der größere Kirchenbann ist gänzlich abgeschafft, und kein Geistlicher darf denselben, bei Strafe der Amtsentsetzung und einer, nach Verhältniß des zugefügten Schadens oder des erregten Aufsehens, zu bestimmenden Gefängniß- oder Festungsstrafe verhängen.**

Bei den Protestanten ist der größere Kirchenbann, d. h. die gänzliche Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, schon darum für aufgehoben zu achten, weil den Geistlichen kein Strafrecht zusteht. (J. H. Böhmer's Jus ecclesiast. Prot. Lib. V. Tit. 37. §. 54. und Wiese's Handbuch des in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Th. 3. Abth. 1. S. 472.) Der kleinere Kirchenbann, d. h. die Ausschließung vom Abendmahl fand früherhin bei den Protestanten nur als Strafe der Hurerei Statt und wurde durch die Kirchenbuße gehoben. Beides ist schon durch das Publicandum vom 25. März 1748 und das Edict vom 8. Februar 1765, und hinsichts Westpreußens noch besonders durch die Regierungsinstruction von 1773, §. 13. Abth. 1. Nr. 12. abgeschafft.

In der katholischen Kirche versteht man unter dem größern Kirchenbanne (excommunicatio major) nicht nur die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, sondern auch die Versagung des kirchlichen Begräbnisses. In Westpreußen soll den katholischen Geistlichen die Auflegung des größern Kirchenbannes bereits durch ältere Verordnungen untersagt seyn, und man fand sich dadurch bewogen, obige Vorschrift in den neuesten Entwurf eines Westpreuß. Provinzialrechts, aus welchem wir sie entlehnt haben, aufzunehmen; jedoch haben wir die in Bezug genommenen ältern Verordnungen nicht auffinden können.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 1039. Zur Ertheilung der höhern Weihe §. 60 folg.
an katholische, und zur Ordination der protestantischen Geistlichen ist die Einwilligung der geistlichen Oberbehörde der Provinz erforderlich.

§. 1040. Zu einem geistlichen Amte, mit welchem Seelsorge verbunden ist, soll Niemand vor seinem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre gelangen.

Diese Grundsätze sind in den Verhandlungen über den neuesten Entwurf des Westpreuß. Provinzialrechts als verfassungsmäßig anerkannt, und deßhalb in den Entwurf selbst aufgenommen.

§. 1041. Prälaten, Kapitel, Klöster und Geistliche sind schuldig, nach erhaltener königl. Nomination oder königl. Placet, vor der Regierung den Huldigungseid zu leisten, und kommen nicht eher zu irgend einem Genuß.

Die Pflicht, den Huldigungseid zu leisten, ist bereits in der Regierungsinstr. von 1773 festgesetzt (§. 4. Nr. 1.) Siehe auch das Circular vom 18. Decbr. 1810 und Lemans Abhandl. über den Huldigungseid, Insterburg 1815.

§. 1042. Inländer, welche ohne Erlaubniß §. 64.
des Staats von ausländischen Bischöfen die Weihe angenommen haben, können keine Anstellung in der inländischen Geistlichkeit erhalten.

(Publicand. v. 9. Sept. 1824. Marienw. Amtsbl. 1824. S. 316.)

§. 1043. Diejenigen Geistlichen in den Städ- §. 97.
ten und deren Gebiet, welche von Magistraten, städtischen Behörden oder Gemeinden berufen werden, sind der Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte unterworfen.

(Magistratsreglem. v. 13. Septbr. 1773, Tit. 2. §. 7.)

§. 1044. In dem großen Marienburger Werder stehen die katholischen und protestantischen Geist-

lichen unter der Gerichtsbarkeit des königl. Landgerichts zu Marienburg.

(Reglem. für das Groß-Werder Vogteigericht zu Marienburg vom 19. Mai 1773 (in dessen Stelle neuerlich das königl. Landgericht daselbst getreten ist.)

§. 1045. Inspectoren, Superintendenten und Erzpriester sind aber jederzeit von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit befreiet.

(Ist verfassungsmäßig.)

§. 104. §. 1046. Auch durch den Uebergang von einer Religionspartei zur andern gehen die mit dem geistlichen Stande verbundenen äußerlichen Rechte verloren.

(Ist gleichfalls als verfassungsmäßig angenommen.)

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

§. 114. §. 1047. Diese geistlichen Obern sind für die katholischen Kirchengesellschaften der Oberpräsident der Provinz und der Bischof der Diöcese, für die protestantischen aber theils das Consistorium der Provinz, theils die Regierung.

(Instruct. für die Oberpräsidenten vom 31. Decbr. 1825. Gesetz-Samml. 1826. S. 1. §. 2. Nr. 6.)

§. 1048. Das Vermögen aller katholischen geistlichen Gesellschaften ohne Unterschied steht unter der Oberaufsicht des Staats (früherhin der Westpreuß. Regierung, jetzt des Oberpräsidenten von Preußen).

§. 1049. Es können daher ohne dessen Genehmigung keine Capitalien innerhalb oder außerhalb Landes ausgeliehen, und von der Vermögensverwaltung muß demselben jährlich Rechnung gelegt werden.

(Regierungsinstr. von 1773. §. 4. Nr. 11.)

§. 1050. Die Wahl der Bischöfe von Kulm und Ermeland gebührt dem Staate. §. 115.130.

(Nach der bisherigen Verfassung, bestätigt durch die päpstliche Bulle De salute animarum vom 16. Jul. 1821. Gesetz-Samml. 1821. S. 125.)

§. 1051. Alle, dem päpstlichen Stuhle verfassungsmäßig vorzutragenden Gesuche geistlichen Inhalts, welche nicht von den geistlichen Behörden selbst ausgehen, sind zuerst dem Bischofe oder Generalvicar der Diöcese vorzulegen, damit deren Zulässigkeit in geistlicher Hinsicht vorläufig geprüft, und über die Wahrheit der angeführten Beweggründe ein bündiges Zeugniß in kanonischer Form ausgefertiget werde. §. 118.135. 136.

§. 1052. Der Bischof oder Generalvicar übersendet alsdann die solchergestalt beglaubigten Gesuche dem Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Beförderung. Nur in dringenden Ehedispensangelegenheiten ist ihm verstattet, sich unmittelbar an das königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu wenden.

§. 1053. Gesuche, deren Gegenstand Gewissensangelegenheiten sind, und welche an die Poenitentiaria Romana gerichtet werden, dürfen in hergebrachter kanonischer Form unmittelbar dieser päpstlichen Behörde zugefertigt werden, und die von dort ergehenden Bescheidungen werden der Staatsbehörde vorgelegt. Hingegen müssen

§. 1054. In Ansehung aller andern, den äußerlichen Gottesdienst, die geistlichen Aemter, oder sonstige geistliche Angelegenheiten betreffenden päpstlichen Verfügungen, sie mögen in Form eines Breve, oder einer Bulle, oder eines Decrets, gleichviel von welcher päpstlichen Behörde, ausgegangen seyn, vor ihrer Vollziehung dem Oberpräsidium der Provinz vorgelegt werden; es wäre denn, daß sie, be-

reits mit Genehmigung des königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten versehen, der geistlichen Behörde zugefertigt worden wären.

(Rescr. des Minist. der geistl. Angel. vom 31. Aug. 1818, und Publicand. vom 18. Septbr. 1818. Marienw. Amtsbl. 1818. S. 445, und Danzig. Amtsbl. 1818. S. 403.)

§. 125—127 §. 1055. Amtsvergehungen der katholischen Geistlichen, welche bloß in Uebertretung der Kirchengesetze, Regeln und Ordnungen bestehen, ingleichen grobe Laster und Ausschweifungen, sofern selbige nicht in wirkliche, nach den weltlichen Gesetzen strafbare Verbrechen ausgeartet sind, gehören zur Untersuchung und Ahndung vor die geistlichen Gerichte.

§. 1056. Vergehungen hingegen, welche neben der Verletzung der Amtspflichten auch eine Uebertretung der Criminalgesetze enthalten, müssen zunächst von den weltlichen Gerichten untersucht und bestraft werden.

§. 1057. Den geistlichen Gerichten bleibt aber vorbehalten, nach ergangenem Erkenntniß der weltlichen Gerichte, zu bestimmen, ob und in wie fern wegen Uebertretung der kirchlichen und geistlichen Gesetze noch eine besondere Ahndung Statt finden müsse.

§. 1058. Die geistlichen Gerichte sind nur berechtiget, auf geistliche Büßungen, auf Geldstrafen bis zum Betrage von höchstens zwanzig Thalern und auf Gefängniß von höchstens vier Wochen, bei groben Amtsvergehen aber auf Suspension oder Entsetzung vom geistlichen Amte zu erkennen.

§. 1059. Die Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen grober Amtsvergehen, wenn darauf die Suspension oder Amtsentsetzung des Angeklagten gegründet werden soll, müssen mit Beob-

achtung der in der Proceßordnung Tit. 35. Abschn. 2. vorgeschriebenen Form, und bei Strafe der Nichtigkeit mit Zuziehung des bei dem geistlichen Gerichte angestellten, zum Richteramte geprüften Gerichtshalters oder Syndikus, geführt werden.

§. 1060. Gegen die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte in Untersuchungssachen wider katholische Geistliche wegen Uebertretung ihrer Amtspflichten, wegen Verletzung der Kirchengesetze oder Ordensregeln, wegen grober Laster und Ausschweifungen, unordentlicher Lebensart und Untauglichkeit, findet von Seiten des Angeklagten kein Rechtsmittel Statt.

§. 1061. Dem königl. Ober-Landesgericht und dem demselben vorgesetzten Staatsministerium bleibt aber das Recht vorbehalten, auf eingegangene Beschwerden die Untersuchungsacten zu erfordern, die Vervollständigung der Untersuchung zu verfügen, und das Erkenntniß des geistlichen Gerichts abzuändern oder aufzuheben.

Diese Grundsätze sind nach dem Berichte des königl. Westpreuß. Ober-Landesgerichts vom 14. März 1800 in Westpreußen verfassungsmäßig, sie sind durch die Justizministerialrescripte vom 17. Jul. 1800 und 19. Mai 1804 genehmigt und daher auch in den neuesten Entwurf eines Westpreuß. Provinzialrechts aufgenommen.

§. 1062. Ehescheidungsprocesse gehören, wenn beide Eheleute der katholischen Religion zugethan sind, vor die katholischen geistlichen Gerichte. §. 128.

(Regierungsinstr. von 1773 und Rescr. vom 17. Jul. 1800.)

§. 1063. Zu diesem Behufe sind Officialate oder katholische Consistorien für die Diöcese Kulm zu Pelylin, für den zu Westpreußen gehörigen Theil der Diöcese Ermeland zu Marienburg und Frauenburg, und für den der Diöcese Posen zu Deutsch-Krone eingerichtet.

§. 1064. Wird die Trennung oder Nichtiger-

klärung einer Ehe katholischer Glaubensgenossen deßhalb nachgesucht, weil sie gegen die im Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §§. 13. 14. 30. 34 u. 45. enthaltenen Verbote geschlossen ist, so gehört der Ehescheidungsproceß vor das weltliche Gericht.

§. 1065. Eben dieses gilt von den Ehescheidungsprocessen solcher katholischen Eheleute, welche, ungeachtet der ihnen bekannten, ihnen entgegenstehenden kirchlichen Ehehindernisse, eine nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe vor einem protestantischen Geistlichen geschlossen haben.

§. 1066. Ferner von der Trennung einer solchen Ehe, welche ein von Tisch und Bett auf immer, oder durch das weltliche Gericht geschiedener katholischer Ehegatte während der Lebenszeit des abgeschiedenen Gatten anderweitig geschlossen hat.

§. 1067. Auch außer diesen Fällen können Ehescheidungsprocesse katholischer Glaubensgenossen mit Zustimmung beider Theile vor den weltlichen Gerichten angestellt werden, und diese Prorogation des Gerichtsstandes wird in dem Falle, wenn wegen böslicher Verlassung geklagt und der Aufenthalt des verklagten Ehegatten unbekannt ist, durch den Antrag des anwesenden klagenden Ehegatten allein begründet.

(Rescr. vom 17. Jul. 1800.)

§. 1068. Melden sich katholische Ehegatten mit ihrer Ehescheidungsklage bei den weltlichen Gerichten, so müssen sie gleich bei Einleitung des Processes ausdrücklich dahin belehrt werden, daß die Ehescheidungen der weltlichen Gerichte zwar alle bürgerliche Wirkungen haben, daß es aber lediglich ihrem Gewissen überlassen bleibe, in wie fern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollen, und daß, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholische Geist-

lichkeit ihnen die Sacramente versagen sollte, selbige zu deren Verabreichung nicht angehalten, so wie derselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.

(Rescr. vom 1. u. 8. Septbr. 1802.)

§. 1069. Die Befugniß der geistlichen Gerichte in Ehesachen katholischer Eheleute beschränkt sich auf die Fragen von Annulirung der Ehe, und Scheidung von Tisch und Bett. Ueber die bürgerlichen Wirkungen der Ehescheidung haben die geistlichen Gerichte gar nicht zu erkennen.

(Rescr. vom 17. Jul. 1800.)

§. 1070. Die geistlichen Geeichte dürfen in Ehesachen nur auf geistliche Bußübungen als Strafe, auf Geldstrafen aber gar nicht erkennen, es sey von Ehebruch oder von andern zu büßenden Vergehungen die Rede.

(Ebendaselbst.)

§. 1071. Ob und welcher Ehegatte für den schuldigen Theil zu achten, hat nicht das geistliche, sondern bloß das weltliche Gericht zu entscheiden.

Die Vorschriften hierüber sind widersprechend. Nach dem Rescr. vom 26. Octbr. 1786 haben die geistlichen Gerichte das Recht, auf die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen zu erkennen, folglich auch zu bestimmen, wer der schuldige Theil sey; nach dem Rescr. vom 17. Jul. 1800 sind sie dazu nicht befugt. Da die geistlichen Gerichte, wenn ihnen jenes Recht auch zustehen sollte, keinen Gebrauch davon machen, so kann man die Sache auf sich beruhen lassen.

§. 1072. Hat das katholische Consistorium auf separatio a toro et mensa unter der Formel: donec animi eorundem exacerbati reconciliati non fuerint, so ist solches für eine Scheidung auf

bestimmte Zeit zu achten und daher vom weltlichen Richter nur ein Interimisticum zu reguliren.
(Rescr. vom 29. März 1800. Vergl. v. Kamptz's Jahrb. B. 16. S. 222.)

§. 1073. Die katholischen Consistorien können in den, vor sie gehörenden, Ehescheidungssachen das kanonische Recht anwenden, thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staats und den Grundsätzen des Allgem. Landrechts widerspricht, so kann durch die weltliche Macht die Annullirung solcher Sentenzen und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen.
(Rescr. vom 17. Jul. 1800.)

§. 1074. Sponsaliensachen, auch wenn beide Theile katholisch sind, ingleichen alle Streitigkeiten über Patronatrechte, Zehnten und Abgaben aller Art, gehören vor das weltliche Gericht.
(Regierungsinstr. vom 24. Septbr. 1773.)

§. 154. §. 1075. Die Amtsgeschäfte der katholischen Decane sind im Consistorialbeschluß v. 24. Nov. 1819. Kap. 6. vorgeschrieben.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

§. 165. 96. 775. 776. §. 1076. Kirchen- und Pfarrerhufen sind, ohne Rücksicht, ob die Kirche königlichen, adeligen, oder städtischen Patronats sey, in so weit sie nicht mehr als vier altkulmische Hufen betragen, von der Grundsteuer (Contribution) befreiet.

Dieser Grundsatz ist bereits bei Einführung der Contributionsverfassung im Jahr 1772 in Anwendung gebracht und gründet sich auf das königl. Rescript vom 19. März 1721.

§. 1077. Von der Reallast, zu den Dammbauten und Dammreparaturen Geldbeiträge und

Hand- und Spanndienste zu leisten, sind Geistliche und Schullehrer hinsichts ihrer Dienstländereien nicht frei.

(So vom königl. Ober-Landesger. auf den Grund des §. 776. erkannt, in Sachen S. Nr. 60.)

§. 1080. Prediger können auf die Befreiung von den Beiträgen zur Unterhaltung der Besserungsanstalt zu Graudenz und der Hebammenanstalten keinen Anspruch machen. Schullehrer aber sind davon befreiet, wenn sie nicht zugleich die Stelle eines Organisten verwalten, oder ein Gewerbe treiben.

(Principia regulativa vom 15. Jan. 1801 und Publ. vom 24. Jan. 1819. Danzig. Amtsbl. 1819. S. 62.)

§. 1081. Katholische Geistliche sind von Entrichtung der Hebammen-Unterstützungsgelder frei.

(Publicand. vom 30. Jun. 1828.)

§. 1082. Pfarrer und Schullehrer sind zwar verbunden, als Hausväter, die nach §. 24. des Reglements vom 3. Junius 1770 von jedem Hauswirth anzuschaffenden und zu unterhaltenden Feuerlöschungsgeräthe aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu unterhalten; sie sind aber nicht verpflichtet, zu den im §. 25. jenes Reglements bezeichneten Feuerlöschungsgeräthen des Orts mit beizutragen.

Dieser Grundsatz ist zwar in dem Publicand. der königl. Regierung zu Danzig vom 4. Febr. 1823 (Danz. Amtsbl. 1823. S. 137.) ausgesprochen; da er aber mit dem §. 776. dieses Titels des Allgem. Landrechts in Widerspruch steht, so ist seine Gesetzmäßigkeit zu bezweifeln.

§. 1083. Jede Kirche, königl. oder andern Pa- §. 217.
tronats, verwaltet ihr Vermögen, unter Zuziehung des Pfarrers, durch wenigstens zwei Kirchenvorsteher, welche von der Gemeinde gewählt, und von dem Superintendenten, Erzpriester oder Decan, verpflichtet werden.

§. 1084. Die Kirchenvorsteher und der Pfarrer verwahren das der Kirche zugehörige baare Geld, die Kostbarkeiten, Schuldverschreibungen und andere Urkunden an einem festen, gegen Feuer und Beraubung gesicherten Orte, unter gemeinschaftlichem Beschlusse.

§. 1085. Diese Kirchencollegien stehen unter der Aufsicht der Provinzialregierung, welcher auch die Kirchenrechnungen einzusenden sind.

(Publicand. v. 28. Aug. 1811. Marienw. Amtsbl. 1811. S. 197.)

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

§. 261. §. 1086. Katholische Geistliche können von den protestantischen Einwohnern ihrer Parochie Stolgebühren nur dann fordern, wenn sie von ihnen geistliche Handlungen verrichten lassen.

(Cabinetsbefehl vom 4. Januar 1773. Regierungsinstr. vom 21. Septbr. 1773.)

§. 1087. Mennonisten müssen den protestanstantischen Geistlichen ihres Kirchspiels die gesetzlichen Stolgebühren entrichten, wenn sie sich ihrer auch zu geistlichen Verrichtungen nicht bedienen.

§. 1088. Katholische Geistliche haben in diesem Falle auf Stolgebühren nur dann Anspruch, wenn der Mennonist sich erst nach Publication des Edicts vom 30. Jul. 1789 in dem katholischen Kirchspiel ansässig gemacht hat.

(Edict vom 30. Jul. 1789 und Rescr. vom 11. März 1789.)

Dieser Fall kann natürlich nur sehr selten eintreten, da den Mennonisten seit 1789 untersagt ist, neue Grundstücke zu erwerben.

§. 1089. Doch sind die Mennonisten von allen aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben frei, wenn zur Zeit ihrer Nie-

derlassung der Bezirk, in welchem ihr Wohnort liegt, zu keinem Kirchspiel eingepfarrt war.
(Edict vom 30. Jul. 1789. §. 7.)

§. 1090. Ferner, wenn sie den Ansprüchen auf Befreiung vom Kriegsdienst entsagen.
(Declarat. v. 17. Decbr. 1801. §. 1.)

§. 1091. Der Naturalzehnte und das Meßkorn (Missalia, Sackzehent) muß von jedem Besitzer des zehentpflichtigen Grundstücks, ohne Rücksicht auf seine Religionspartei, an den zehentberechtigten Pfarrer entrichtet werden.

Die Verbindlichkeit protestantischer Grundbesitzer, dem katholischen Pfarrer ihres Kirchspiels das Meßgetreide zu entrichten, beruhet auf dem, zwischen der Kaiserin von Rußland und den Königen von Preußen, Dänemark, England und Schweden einer Seits, und dem Könige und der Republik Polen anderer Seits am 1. Decbr. 1767. geschlossenen, und vom Reichstage zu Warschau am 5. März 1768 bestätigten, sogenannten Warschauer Vertrage, von welchem in der Anmerkung zum §. 1093. umständlicher die Rede seyn wird. Die Verbindlichkeit katholischer Grundbesitzer, dem zehentberechtigten protestantischen Pfarrer ihres Kirchspiels von ihrem zehentpflichtigen Grundstücke das Meßgetreide zu entrichten, folgt aus dem Grundsatze der Gegenseitigkeit (Reciprocität).

In den „Betrachtungen über die Umstände der Dissidenten in Polen," Warschau 1767. 4. befindet sich S. 208. eine französische und deutsche Uebersetzung des Warschauer Vertrags. In der französischen ist der Ausdruck Missalia beibehalten, in der deutschen aber mit „Opfergeld" übersetzt. Falsch, denn unter Missalia werden die Gebührnisse des messe-lesenden Priesters verstanden, folglich die sogenannten Stolgebühren, und jener Ausdruck ist von missa, Messe, nicht von metere, messen, abzuleiten. In gedachtem Vertrage werden die Ausdrücke: decimae et missalia verbunden, doch scheint nur die Absicht zu seyn, Eins durch das Andere zu erklären. Uebrigens besteht der Zehente (decimae) nicht immer bloß in einer Abgabe an die Geistlichen von erbauten Früchten, sondern er kann auch in Brot, Würsten und Eiern beste-

hen, wenn diese Lieferung den Grundstücken des Kirchspiels, als Reallast, entweder durch Verträge oder durch landesherrlich bestätigte Erections= oder Dotationsurkunden auferlegt ist, wiewohl dergleichen Naturallieferungen unter dem Namen der Kalende sonst gewöhnlich eine persönliche Abgabe sind. Nach diesen Grundsätzen ist unter andern in Sachen des Propst Krieger zu Sypniewo wider die Dorfschaften Rederitz, K. Nr. 726. rechtskräftig erkannt.

§. 1092. Den Zehenten vom Neulande (Novalzehenten) kann der zehentberechtigte Pfarrer nur dann fordern, wenn der erste Bebauer sich zu der Religionspartei der Parochialkirche bekennt.

Bei den Verhandlungen über den neuesten Entwurf des Westpreuß. Provinzialrechts wurde dieser Grundsatz als verfassungsmäßig angenommen.

§. 1093. Kalende und Vitaltäg, Kirchendecem, kleiner Decem, Quartalgeld und andere Kirchen= und Pfarrerabgaben sind von den mit Grundstücken angesessenen protestantischen Einwohnern an die katholische Kirche und Geistlichkeit, und von den katholischen Einwohnern an die protestantische Kirche und Geistlichkeit des Kirchspiels nur dann zu entrichten, wenn diese Abgaben den Grundstücken durch landesherrlich bestätigte Erections= oder Dotationsurkunden als dingliche Last auferlegt sind, oder wenn die Besitzer der Grundstücke oder ihre Vorfahren, der Verschiedenheit ihrer Religionspartei ungeachtet, die Verbindlichkeit dazu durch Verträge übernommen haben.

Ueber diese Abgaben wird beim §. 937. umständlicher die Rede seyn.

Durch den Warschauer Vertrag vom 24. Febr. alten, oder 25. März neuen Styls 1768, wurde den katholischen Geistlichen ausdrücklich untersagt, zur Sammlung von Geschenken und Kalende (strenae. étrennes, Neujahrsgeschenken, weil sie gewöhnlich zu Neujahr eingefordert werden) in die Häuser der Dissidenten, (d. h. der Protestanten und nicht=unirten Griechen) zu gehen. Die

in Rede stehende Stelle befindet sich im Art. 2. §. 7. und lautet wörtlich in der lateinischen Uebersetzung des polnischen Originals dahin:

> Clero Romano-catholico nullo quoquam sub praetextu licitum erit, ullas a Dissidentibus, tam Nobilibus quam Civibus et Plebejis, dationes exigendi. Mos etiam, pluribus locis introductus, Strenarum colligendarum caussa, lucri gratia, adeundi Domos Dissidentium et abusus, Dissidentes cogendi, ut schedulas, seu scriptas Licentias a Parochis Romanis catholicis impetrent, quibus Ritus Ecclesiasticos et Officia Religionis suae exercere possint, in perpetuum tolluntur et annihilantur. Quae omnia de Graecis etiam Non-Unitis intelligenda sunt, salvis tamen Decimis et Missalibus, ubi eadem ipsis hucusque Jure, nec non ex ratione Compositionum super iisdem legaliter factarum competierunt.

Die verbindliche Kraft dieses Staatsvertrags für Westpreußen wurde in dem Gutachten der Gesetzcommission vom 30. Septbr. 1796 und in der Verfügung des königlichen Geh. Obertribunals vom 23. August 1785 vorausgesetzt, und damals von der königl. Regierung, dem jetzigen Ober-Landesgericht zu Marienwerder nicht bezweifelt. Dagegen stellte das königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gegen die Anwendbarkeit des Warschauer Vertrags in Westpreußen, nach dem Justizministerialrescripte vom 20. Octbr. 1794 die Bedenken auf:

1) daß der Warschauer Vertrag nicht als Gesetz, sondern nur als Vertrag verbindliche Recht haben könne,
2) daß derselbe, um in Westpreußen als Vertrag zu gelten, von den Westpreuß. Landboten und Abgeordneten zum polnischen Reichstage mit vollzogen, oder auf einem Westpreuß. Post-Comitiallandtage hätte angenommen und genehmigt werden müssen. Ob das Eine oder Andere geschehen, sey daher festzustellen.
3) daß die polnischen Reichstagsconstitutionen, der Regierungsinstruction vom 21. Septbr. 1773 zufolge, als Gesetze in Westpreußen nicht mehr zur Anwendung kommen können, und jedenfalls durch die gedachte Instruction, als das neuere Gesetz, aufgehoben wären;

4) daß überdieß der Tractat von 1768 durch einen neuern von 1775 in wesentlichen Punkten abgeändert und aufgehoben sey.

Dem gemäß wurde die Regierung von dem Justizministerium angewiesen, über die Anwendbarkeit des Tractats von 1768 mit gehöriger Rücksicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchen Westpreußen vor der Occupation gegen Polen und die polnischen Reichstagsverhandlungen gestanden hat, so wie auf die spätern Staatsverträge und auf die nach der Occupation ergangenen Provinzialgesetze und Verordnungen, nach bester Einsicht und Ueberzeugung, ohne sich weiter an Präjudicate zu kehren, rechtlich zu erkennen.

Diese neue Ansicht der Sache mußte natürlich das Ober-Landesgericht um so bedenklicher machen, weil einige für dieselbe angeführte Gründe sich nicht bestreiten ließen. Wirklich war der Warschauer Vertrag von 1768 nur ein, zwischen Rußland, welches sich der Dissidenten annahm, und Polen geschlossener Staatsvertrag, welcher zwar auf dem polnischen Reichstage bestätigt, in die Sammlung der Reichstagsconstitutionen aufgenommen, und daher im eigentlichen Polen, darum aber noch keineswegs in Westpreußen zum Landesgesetz geworden war. Das letztere war nur dann der Fall, wenn das polnische Gesetz von den Westpreuß. Landboten zum polnischen Reichstage mit vollzogen, oder auf einem Westpreuß. Post-Comitiallandtage angenommen und genehmiget worden war. Letzteres geschah zwar häufig, es fehlt aber nicht an Beispielen, daß die Westpreuß. Stände auf ihren Landtagen die polnischen Reichstagsconstitutionen nicht annahmen, welche daher in Westpreußen auch nicht Gesetzeskraft erlangten. Obenein war es zweifelhaft, welchen Staatsvertrag von 1775 das Ministerium meinte, durch welchen der Warschauer Vertrag abgeändert oder gar aufgehoben seyn sollte.

Bei den Verhandlungen über das zu entwerfende Westpreuß. Provinzialrecht kam dieser Gegenstand nicht zur Sprache, und so blieb man darüber bis in die neuern Zeiten in Ungewißheit. In den Jahren 1826 und 1827 schwebte aber beim königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder zwischen den protestantischen Mitgliedern der Dorfgemeinde Posilge, wider die katholische Kirche, den Pfarrer und Organisten daselbst ein Rechtsstreit, Kalende, Vitaltag und Quartalgeld betreffend (P. Nr. 100.) wel-

cher noch gegenwärtig in den höhern Instanzen schwebt. Diese Sache bearbeitete der damalige Land= und Stadtrichter Ulrich in Mewe als Probeinstruction behufs des großen Examens, und erwarb sich das Verdienst, durch ungemeine Mühwaltungen die obigen Fragen ins Licht gesetzt zu haben. Durch seine Bemühungen wurden im Landesarchiv zu Thorn die vom Westpreuß. Generalconvent (Landtage) seinen zum polnischen Reichstage von 1768 abgeordneten Landboten am 7. Septbr. 1767 ertheilte Instruction ausgemittelt, in deren viertem Artikel die Landboten unter Anderm auch beauftragt wurden, mit Rücksicht auf die Declarationen der Kaiserin von Rußland die Rechte der Dissidenten wahrzunehmen. Zu Landboten wurden gewählt: der kulmsche Unterkämmerer Anton v. Czopski, und der westpreuß. Schwertträger Valerian von Piwnicki, welche darauf den Warschauer Vertrag von 1768 auch wirklich mit vollzogen haben.

So steht demnach nunmehr fest, daß der Warschauer Vertrag von 1768 von den Landboten des Westpreuß. Landtags Namens des letztern genehmigt und vollzogen ist, und das königl. Ober=Landesgericht hat seitdem in seinen Entscheidungen die verbindliche Kraft des gedachten Vertrags für unzweifelhaft angenommen.

Was hiernächst die vom königl. Ministerium des Auswärtigen angedeuteten Staatsverträge von 1775 betrifft, durch welche der Warschauer Vertrag von 1768 in wesentlichen Punkten abgeändert und aufgehoben seyn soll, so läßt sich nicht läugnen, daß zwischen Rußland und Polen im Jahr 1775 ein, in die polnischen Reichsconstitutionen aufgenommener Staatsvertrag geschlossen worden, durch welchen den polnischen Dissidenten ein großer Theil der ihnen durch den Warschauer Vertrag verschafften Erleichterungen und Begünstigungen wieder entrissen wurde. Diesen Vertrag kann aber das königl. Ministerium wohl nicht gemeint haben, denn im Jahr 1775 gehörte Westpreußen nicht mehr zu Polen, der zwischen Rußland und Polen in Betreff der polnischen Dissidenten geschlossene Vertrag konnte daher die Protestanten in Westpreußen nicht berühren. Ueberdieß ist durch jenen Vertrag von 1775 der §. 7. Art. 2. des Warschauer Tractats von 1768 in keiner Hinsicht abgeändert oder aufgehoben.

Das königl. Ministerium des Auswärtigen kann hiernach nur den, den Vertrag vom 18. Septbr. 1773 er=

gänzenden Separatvertrag vom 19. März 1775 zwischen Preußen und Polen gemeint haben, oder vielleicht auch den Gränzvertrag vom 22. August 1776. Beide Verträge enthalten jedoch über diesen Gegenstand nichts.

Es bleibt endlich zu erörtern, ob der Warschauer Vertrag von 1768 durch die Regierungsinstruction vom 21. Septbr. 1773 seine Anwendbarkeit in Westpreußen verloren habe. Dieses Bedenken dürfte sich schon dadurch erledigen, daß der Warschauer Vertrag nicht sowohl als polnische Reichsconstitution, als vielmehr als Vertrag in Betracht kommt; außerdem sind aber selbst die bis 1772 ergangenen polnischen Reichsconstitutionen durch die erwähnte Regierungsinstruction keineswegs in dem Falle außer Anwendung gesetzt, wenn über Rechtsverhältnisse zu entscheiden ist, welche sich auf die Zeiten vor 1772 beziehen. Dieß ist in Absicht der Kalende und anderer Personalabgaben der Protestanten an katholische Kirchen und Geistlichen der Fall.

Dagegen konnte nach dem Preuß. Landrechte von 1721 die Verjährung von vierzig Jahren, bei welcher es des Nachweises des guten Glaubens nicht bedarf, seit 1768 von neuem angefangen werden; wenn daher die katholische Geistlichkeit seit 1768 Kalende, Vitaltag und Quartalgeld von protestanttschen Einwohnern gefordert und ohne Widerspruch erhalten hat, so kommt ihr in so fern die Verjährung wohl zu Statten. Dergleichen Abgaben sind aber in der Regel nur eine Belohnung pro cura animarum, folglich bloß persönlich, die Verjährung dürfte daher nur gegen diejenigen Personen, gegen welche sie erworben ist, aber nicht gegen spätere Einwohner, und am wenigsten gegen die Grundbesitzer als dingliche Last geltend gemacht werden können.

§. 1094. Mennonisten dagegen müssen die in dem Kirchspiel übliche Kalende an den katholischen, aber nicht an den protestantischen Pfarrer entrichten.

(Edict v. 30. Jul. 1789. §. 7. Rescr. v. 15. März 1802.)

§. 1095. Ist der Mennonist durch rechtskräftige Entscheidungen, welche vor dem 30. Jul. 1789 ergangen sind, von dergleichen Lasten und Abgaben freigesprochen worden, so soll der Geistlichkeit

dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Statten kommen.

(Ebendaſ. §. 4.)

§. 1096. Proteſtantiſche Kirchſpielseingeſeſſene ſind zum Bau und zur Ausbeſſerung katholiſcher Kirchen und Pfarrergebäude beizutragen nur dann verbunden, wenn ihnen der Mitgebrauch der Kirche zu ihrem Gottesdienſte verſtattet wird.

(Königl. Cabinetsbefehl vom 5. Septbr. 1798.)

§. 1097. Im Bisthum Kulm ſind die proteſtantiſchen Kirchſpielseingeſeſſenen von der Pflicht, zur Unterhaltung der katholiſchen Kirchen- und Pfarrergebäude beizutragen, gänzlich entbunden.

In verſchiedenen katholiſchen Kirchſpielen Weſtpreußens machte die katholiſche Geiſtlichkeit an ihre proteſtantiſchen Eingeſeſſenen auf den Grund alten Herkommens den Anſpruch auf Beihülfe zum Bau und zur Unterhaltung der katholiſchen Kirchen- und Pfarrergebäude, und dieſer, auf Verjährung gegründete Anſpruch konnte von den Gerichten nicht wohl abgewieſen werden. Durch den königl. Cabinetsbefehl vom 5. Septbr. 1798 wurde aber dieſer Anſpruch dahin beſchränkt, daß die proteſtantiſchen Einſaſſen katholiſcher Kirchſpiele nur dann verbunden ſeyn ſollten, beim Bau und bei der baulichen Unterhaltung der katholiſchen Kirchen und Pfarrergebäude beizutragen, wenn ihnen der Mitgebrauch der katholiſchen Kirche zu ihrem Gottesdienſte (das Simultaneum), geſtattet werde. Auch erkannte der Staat ſeine Verbindlichkeit, bei dieſen Bauten als Patron zu concurriren, nur unter derſelben Bedingung an.

Gedachter Cabinetsbefehl wurde von der damaligen Regierung zu Marienwerder, als Conſiſtorialbehörde, unterm 23. Novbr. 1798 vorſchriftsmäßig publicirt, worauf die Biſchöfe der Weſtpreuß. Diöceſen aber einwendeten:

1) Das angeordnete Simultaneum ſey dem, bei Beſitznahme der Provinz im Jahre 1772 den Katholiken zugeſicherten Status quo entgegen. Die Regierung erwiederte, daß, wenn dieſe Angabe auch einigen Schein für ſich habe, doch den Proteſtanten nicht zugemuthet werden könne, die katholiſchen Kirchen

im Bau zu unterhalten, ohne sich ihrer bedienen zu dürfen.

2) Das Simultaneum sey den Grundsätzen der katholischen Religion entgegen.

Dieser Grund wurde zwar zum Theil eingeräumt, da der nach Kap. 2, 4, 4, 5. X. de consist. eccl. die Heiligkeit der Kirche vorzüglich von der Consecration des altaris majoris oder privilegiati abzuhängen scheint, so machte die Regierung den Vorschlag, daß der Hochaltar den Katholiken zum ausschließlichen Gebrauch verbleiben solle. In dem Rescripte vom 18. März 1799 erklärte sich das Justizministerium damit einverstanden, die Bischöfe wurden demnach beschieden, und dieß bestimmte den Bischof von Kulm, mit Zustimmung seines Domkapitels, durch die Immediateingabe vom 17. Octbr. 1799 auf die in einem Theile des Bisthums bisher (angeblich) bestandene Verbindlichkeit der protestantischen Grundbesitzer, die katholischen Kirchen und Pfarrergebäude in baulichem Stande zu erhalten, förmlich und feierlich Verzicht zu leisten. Dieser Verzicht wurde durch den königl. Cabinetsbefehl vom 22. Octbr. 1799 (mitgetheilt durch das Rescript v. 28. dess. Monats), und nochmals unterm 3. Jun. 1806 angenommen, und jener Anspruch wurde seitdem nicht wieder erhoben. Erst neuerlich ist er von der katholischen Kirche zu Ladekop wider die evangelischen Einsassen daselbst wieder aufgenommen, und es ist gegen die Rechtsbeständigkeit des obigen Verzichts eingewendet worden, daß die betheiligten katholischen Kirchen der Verzichtleistung nicht beigetreten und folglich ihrer Rechte dadurch nicht verlustig gegangen sind. Die Sache ist noch nicht rechtskräftig entschieden, indessen nahm das königl. Ober-Landesgericht bereits seit dem 7. März 1806 den Grundsatz an, daß in jedem einzelnen Falle, wo zu katholischen Kirchen- und Pfarrbauten Beiträge aus königl. Kassen verlangt werden, der Pfarrer der betreffenden Kirche und der Bischof der Diöcese zur Erklärung aufgefordert werden sollen, ob sie den Protestanten das Simultaneum gestatten wollen? Verweigere man solches, so müsse die angestellte Klage sofort zurückgewiesen werden.

Diese Nachrichten sind aus den vormaligen Regierungsconsistorialacten S. Nr. 11. entnommen, welche sich gegenwärtig bei der königl. Regierung zu Danzig befinden.

§. 1098. Dagegen ſind die Mennoniſten zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarrer=, Schul= und Schullehrergebäude derjenigen proteſtantiſchen Parochie, in welcher ſie wohnen, gleich den proteſtantiſchen Einwohnern beizutragen verbunden.

(Edict vom 30. Jul. 1789. §. 7.)

§. 1099. Wohnen aber Mennoniſten in einer katholiſchen Parochie und leiſten ſie deßhalb an die katholiſche Kirche und Geiſtlichkeit die aus dem Parochialverbande entſpringenden Laſten und Abgaben, ſo ſind ſie von den Laſten und Abgaben an die proteſtantiſche Kirche und Geiſtlichkeit des Orts befreiet.

§. 1100. In beiden Fällen ſind die Mennoniſten verbunden, die bei ihnen vorkommenden Geburts=, Heiraths= und Sterbefälle dem Geiſtlichen des proteſtantiſchen Kirchſpiels, zu welchem ihr Wohnort gehört, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzuzeigen.

§. 1101. Für dieſe Eintragungen ſind dem proteſtantiſchen Geiſtlichen von denjenigen Mennoniſten, welche nach §. 1089 u. 90. von Erlegung der Stolgebühren befreiet ſind, und zwar bei Geburts= und Sterbefällen $2\frac{1}{2}$ Silbergr., bei Heirathsfällen aber 20 Silbergr. zu entrichten.

Vorſtehende Grundſätze beruhen auf dem Cabinetsbefehl vom 6. März 1802 und ſind in den neueſten Entwurf eines Weſtpreuß. Provinzialrechts aufgenommen.

Sechster Abſchnitt.

Von dem Pfarrer und deſſen Rechten.

§. 1002. Zu katholiſchen Pfarrerſtellen königl. §. 324.
Patronats hat der Biſchof den Vorſchlag, auf welchen die Regierung, wenn der Vorgeſchlagene der deutſchen Sprache mächtig, Einländer und nicht

von einem ausländischen Bischofe geweihet ist, die Vocation ausfertigen läßt, ohne sich weiter um die Qualification des Vocirten zum Amte zu bekümmern.

§. 1103. Zu katholischen Pfarrerstellen Privatpatronats gebührt der Vorschlag dem Patron, und wenn der Bischof, dessen Gutachten über die Qualification des Vorgeschlagenen jedesmal erfordert werden muß, dagegen nichts einwendet, bestätiget die Regierung die Vocation.

(Regierungsinstr. vom 21. Septbr. 1773. §. 4. Nr. 12. §. 5.)

§. 324. 353. 354. §. 1104. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hängt die Befugniß zur Wahl und Vocation des Pfarrers, so wie die Verfahrungsart dabei, von dem bisherigen Herkommen ab.

§. 1105. Dieses Herkommen wird durch die beiden letzten übereinstimmenden Fälle festgestellt.

(Wie beim §. 1101.)

§. 326. 329 folg. §. 1106. Wo es nicht besonders hergebracht ist, bedarf es bei Bestellung des Pfarrers der Zuziehung der Gemeinde nicht. Der gewählte Geistliche wird weder der Gemeinde vorgestellt, noch dieselbe mit ihrer Erklärung darüber vernommen.

(Gleichfalls verfassungsmäßig, und mit Zusatz 177. des Ostpreuß. Provinzialrechts übereinstimmend.)

§. 360. §. 1107. Reformirte Glaubensgenossen, welche sich, mit Ausnahme der Communionhandlung, zu einer evangelisch-lutherischen Kirche halten, haben bei der Wahl des Pfarrers oder Predigers dieser Kirche, wenn selbige der Gemeinde zusteht, ein Stimmrecht.

(Wie beim §. 1101.)

§. 374. §. 1108. Der Patron ist nicht befugt, durch Bestimmungen in der Vocation, welche in frühern Vocationen nicht enthalten waren, das Verhältniß und das Einkommen des neuen Geistlichen zu seinem Nachtheil ohne Zustimmung der geistlichen

Oberbehörde, zum Nachtheil der Gemeinde aber ohne Zustimmung der Letztern, zu verändern.

Dieser Grundsatz ist seit 1772 gleichförmig, auch in judicando, befolgt worden. Bezwecken die Abänderungen zwar den Vortheil des Geistlichen, aber zum Nachtheil des mit dem Patronatrechte beliehenen Guts, so dürfte auch die Zustimmung der Hypothekengläubiger erforderlich seyn.

§. 1109. Ein Protocoll über die gehaltene Probe- oder Gastpredigt wird nicht beigelegt, sondern bloß in der Vocation, oder in dem Präsentationsberichte, oder in dem Wahlprotocolle der Gastpredigt gedacht. §. 389.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1110. Jeder neue Pfarrer muß die Unkosten seiner Prüfung, Ordination, Vocation, Präsentation und Bestätigung, so wie die Kosten seiner Einweisung tragen. Er muß den einweisenden Superintendenten oder Erzpriester beköstigen und darf weder dafür, noch für das Introductionsmahl aus der Kirchenkasse oder sonst Vergütung fordern. §. 406—411. 525.

§. 1111. Die Introductionscommissarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde stellen muß, herbeigeholt und zurückgebracht. Die bei der Einweisung Hülfe leistenden benachbarten Geistlichen müssen sich auf eigene Kosten einfinden und werden bloß von dem neuen Pfarrer unentgeldlich beköstiget.

Vorstehende, zum Theil mit dem Zusatz 179 des Ostpreuß. Provinzialrechts übereinstimmende Vorschriften sind theils verfassungsmäßig, theils aus der Sportelordnung für die Westpreuß. Regierung (Beilage A. der Regierungsinstr. vom 21. Septbr. 1773.) unter dem Worte Introduction, entnommen, auch in den letzten Entwurf rc. aufgenommen.

§. 1112. Als Ersatz für die Kosten, welche ein protestantischer Pfarrer beim Antritte seines

Amtes trägt, erhält derselbe in denjenigen Städten, wo es hergebracht ist, so wie bei allen Pfarrerstellen königl. Patronats, unter dem Namen von **Mantelgeldern**, die Summe von 33 Rth. 10 Sgr. aus der Kirchenkasse, welche er aber bei einer Versetzung zurückzahlen muß. Bei andern Kirchen auf dem Lande, nicht-königlichen Patronats, erhält der Pfarrer die Mantelgelder nicht.

(Verordn. vom 5. Novbr. 1737 und bisheriges Herkommen. Siehe §. 1101.)

§. 410. §. 1113. Die Gemeinde ist schuldig, den antretenden Pfarrer mit seiner Familie und seinen beweglichen Sachen zehn Meilen weit zu holen; doch können hierzu höchstens fünf vierspännige Fuhren gefordert werden.

(Wie beim vorigen Paragraph.)

§. 1114. In Absicht der Pfarrer an den Kirchen zu Elbing bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

Diese Verfassung betrifft zweierlei: 1) die sogenannten **Mantelgelder** und 2) die Umzugskosten des antretenden Pfarrers. Um künftige Streitigkeiten zu verhüten, schlug der Magistrat zu Elbing im Jahr 1774 der damaligen Regierung zu Marienwerder als Consistorialbehörde, den Grundsatz vor:

> daß in Zukunft bei jedem Ordinationsfalle, der Ordinandus werde Prediger auf dem Lande oder in der Stadt, die gesammten Landkirchen des Elbingschen Gebiets nach einem ein für allemal festzustellenden Verhältniß die Summe von 24 Thlr. 20 Sgr. dem Ordinandus erlegen, die städtischen Kirchen dagegen die Anzugskosten erstatten sollten.

Durch ein Rescript v. 24. Mai 1774 wurde dieser Grundsatz von der Regierung genehmiget, und es ist seitdem danach bisher verfahren. Die von den Stadtkirchen zu vergütenden An- oder Umzugskosten wurden in den Jahren 1773, 1775, 1795, 1801 und 1811 meistentheils ohne weitern Nachweis auf 57 Rthlr. 8 Sgr. festgesetzt, doch wurden im Jahr 1795 auch 70 Rthlr. 18 Sgr., hingegen 1808 nur 36 Rthlr. 25 Sgr. und im Jahr 1811 nur

50 Rthlr. bewilliget, welchen letztern Betrag die Eingepfarrten erstatten mußten. Im Jahr 1814 wurden dem Pfarrer Stelter die Ordinationskosten verweigert, weil die Kirchenkassen kein Geld hätten; dagegen wurden ihm aus Grunau Fuhren gestellt. Weitere Nachrichten über diese Observanz sind nicht vorhanden.

§. 1115. Die Kosten für die Reisen der Superintendenten zu den, der Anordnung gemäß, zu haltenden Provinzialsynoden werden aus dem Diäten- und Fuhrkostenfond der Regierung bestritten.

(Königl. Cabinetsbefehl v. 9. Decbr. 1818, und Publicand. vom 5. Januar 1819. Marienw. Amtsbl. 1819. S. 11.)

§. 1116. Auch nur mit Vorwissen des Patrons, in so fern sich derselbe an dem Orte oder in der Nähe befindet. §. 414.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1117. Die Abendmahlshandlung und die Confirmation der Kinder ist bei den Protestanten keinem Pfarrzwange unterworfen. §. 418.

(Verfassungsmäßig, zumal das Allg. Landr. nur Taufen, Trauungen und Begräbnisse dem Pfarrzwange ausdrücklich unterwirft.)

§. 1118. Wenn katholische Aeltern wünschen, daß ihr Kind zum erstenmale das Abendmahl in einer andern (katholischen) Kirche empfange, so bedarf es bloß eines Zeugnisses des Pfarrers, daß das Kind dazu gehörig vorbereitet sey.

(Consistorialbeschluß vom 24. Novbr. 1819.)

§. 1119. Die Stolgebührentaxe für den katholischen Pfarrer in Pr. Friedland vom 18. Julius 1826 siehe im Marienw. Amtsbl. 1826. S. 239. §. 425.

Die Stolgebührentaxen für die Geistlichen der übrigen katholischen Kirchen, mit Ausnahme der in den vormaligen Bisthümern Pomerellen und Kujavien, für welche der Consistorialbeschluß vom 24. Novbr. 1819 gilt, sind nicht bekannt gemacht und gründen sich theils auf die Erectionsurkunden, theils auf Herkommen. Die Stolgebührentaxen für die protestantischen Geistlichen sind zum Theil zugleich mit den Einpfarrungsdecreten bekannt gemacht, welche sich beinahe in sämmtlichen Jahrgängen der Amtsblätter beider Regierungen befinden.

§. 431. §. 1120. Es bedarf der Erlaubniß des Staats nicht, wenn bei protestantischen Eingepfarrten eine Religionshandlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt verrichtet werden soll.

§. 1121. Die Geistlichen beider Religionsparteien sind vielmehr verbunden, sich einander zu vertreten, wenn sie dazu aufgefordert werden.

§. 1122. Ein katholischer Pfarrer ist berechtigt, ohne Vorwissen und Erlaubniß des protestantischen Predigers, Kinder protestantischer Aeltern zu taufen; er muß aber, bei einer Geldbuße von drei Thalern für jeden Unterlassungsfall, dem protestantischen Pfarrer des Wohnorts der Aeltern die vorgenommene Taufhandlung dergestalt vollständig anzeigen, daß nach dieser Anzeige die Eintragung in das Kirchenbuch der protestantischen Kirche geschehen kann.

§. 1123. Dieser Anzeige müssen die taxmäßigen Stolgebühren, oder bei unvermögenden Aeltern ein Armuthsattest der Polizeibehörde beigefügt werden.

§. 1124 a. Eine gleiche Befugniß steht auch den protestantischen Geistlichen bei Kindern katholischer Aeltern zu, doch muß dabei dasselbe beobachtet werden, was nach Obigem dem katholischen Pfarrer obliegt.

(Wie beim §. 1101.)

Das Publicandum des königl. Oberpräsidiums von Preußen vom 17. März 1828 (Danz. Amtsbl. 1828. S. 104.) findet daher in Westpreußen keine Anwendung.

§. 435. §. 1124 b. Bei der Trauung zweier Eheleute, von welchen ein Theil der katholischen, der andere der protestantischen Religion zugethan ist, steht es denselben frei, neben dem protestantischen Geistlichen auch den katholischen Pfarrer zuzuziehen, da-

mit dieser der Erklärung beider Theile über die einzugehende Ehe beiwohne.

§. 1125. Die Anwesenheit des katholischen Pfarrers ist alsdann von dem protestantischen Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet hat, im Kirchenbuche ausdrücklich zu bemerken.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1126. Ehe aber dieser Auftrag geschieht, §. 443.
muß dem Nachsuchenden katholischer Religionspartei die Verwarnung ertheilt werden, daß er sich diejenigen Folgen, welche dieser Schritt nach den Grundsätzen seiner Kirche für ihn habe, gefallen lassen müsse, und daß er zur Abwendung derselben auf den Schutz der weltlichen Obrigkeit nicht antragen dürfe.

(Rescr. vom 8. Septbr. 1802. Vergl. Amelang's Neue Beiträge B. 2. S. 115.)

§. 1127. Diese Vorlegung ist nur in denje- §. 444.
nigen Fällen nöthig, in welchen auch die weltlichen Gesetze Dispensation erfordern.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1128. Auch wenn die Aeltern von verschie- §. 447.
dener Religionspartei sind, gebührt die Taufe der Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, dem Pfarrer des Vaters.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1129. Dahin gehören auch die Mennoni- §. 498.
sten, deren Geistlichen (Vermahnern) nicht gestattet ist, kirchliche Zeugnisse auszustellen und sich kirchlicher Siegel zu bedienen.

(Publicand. vom 21. April 1817. Marienw. Amtsbl. 1817. S. 242.)

§. 1130. Bei denjenigen Kirchen, bei welchen §. 500.
mehrere Geistliche mit gleichen Rechten angestellt sind, führt in der Regel der älteste Pfarrer das Kirchenbuch.

§. 1131. Sind jedoch bisher bei derselben Kirche

mehrere Kirchenbücher, getrennt, von den einzelnen Geistlichen geführt worden, so hat es bei dieser Einrichtung sein Bewenden.

(Wie beim §. 1101.)

§. 506.507. §. 1132. Wandernde und unbekannte katholische Priester dürfen zur Administration der Sacramente ohne die schriftliche Genehmigung des bischöflichen Consistoriums nicht zugelassen werden.

(Consistorialbeschluß vom 24. Novbr. 1819. Kap. 2.)

§. 523. §. 1133. Dieser Anzeige an die Gemeinde bedarf es nicht, wenn die Gemeinde an der Wahl des Pfarrers oder Predigers verfassungsmäßig nicht Theil nimmt.

(Folgt aus dem Zusatze zum §. 326.)

§. 527. §. 1134. In denjenigen Städten, in welchen das Patronatrecht der Stadtcommune zusteht, liegt es zunächst dem Magistrate ob, mit Genehmigung des Consistoriums oder des Bischofs, für die einstweilige Versehung des Pfarreramtes Sorge zu tragen.

§. 530. §. 1135. Siehe Zusatz zu §. 125.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 552. §. 1136. Bei katholischen Kirchen dürfen nicht weniger als zwei Kirchenvorsteher angestellt seyn.

(Consistorialbeschluß vom 24. Novbr. 1819. Kap. 8.)

§. 554. §. 1137. Wenn in einer katholischen Gemeinde keine des Lesens und Schreibens kundige, angesessene Mitglieder vorhanden sind, so müssen auch Protestanten, welche in dem katholischen Kirchspiele Grundstücke besitzen, und die Kirchenrechnungen zu führen im Stande sind, das Kirchenvorsteheramt übernehmen. Von den mit diesem

Amte verbundenen Geschäften in der Kirche sind sie befreiet.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1138. Das Kirchenvorsteheramt dauert in der Regel nur drei Jahre. Die mit diesem Amte verknüpften Belohnungen und Auszeichnungen bestimmt die in jeder Gemeinde bisher Statt gefundene Observanz. §. 555.

(Wie bei §. 1101.)

§. 1139. Bei katholischen Kirchen wird der Organist (d. h. der untere Kirchenbeamte) vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. §. 556.

§. 1140. Erhält der Organist aus der Kirchenkasse Besoldung, so wird er vom Kirchencollegium berufen.

§. 1141. Der Organist darf auf seinem Dienstgrundstücke ohne Erlaubniß des Bischofs keine Gebäude errichten.

(Consistorialbeschluß vom 24. Novbr. 1819.)

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

§. 1142. Das Patronatrecht steht in zweifelhaften Fällen, ohne Rücksicht, zu welcher Religionspartei die Kirche gehöre, dem Könige zu. §. 573.

Dieser Grundsatz beruhet auf den Grundsätzen des polnischen Staatsrechts. Die Könige von Polen haben sich, sagt v. Scheibler S. 220. seines Entwurfs, dieses Vorrecht gegen die Anmaßungen des päpstlichen Stuhls und der Geistlichkeit jederzeit erhalten, und in allen Wahlcapitulationen, selbst bis auf den letzten König Stanislaus August, haben sie dieses Vorrecht festzuhalten versprechen müssen. Lengnich, welcher dieses Vorrecht sogar auf die Wahl der Erzbischöfe und Bischöfe ausdehnt, bestätiget dieß in seinem Jus publicum Regni Poloniae, Danzig 1742, Lib. II. Cap. 11. §. 17.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 625. §. 1143. Die der Kirche gehörigen Gelder, Schuldschriften und andere Urkunden müssen nicht bloß von den Kirchenvorstehern, sondern auch von dem Pfarrer oder Prediger unter gemeinschaftlichem Beschlusse gehalten werden.

(Regierungsinstr. vom 21. Septbr. 1773. §. 4. Nr. 12. Siehe auch Zusatz zum §. 217. dieses Titels.)

§. 629. §. 1144. Zur Ausleihung und Einziehung von Capitalien der Kirchen königl. Patronats, muß, ohne Rücksicht auf den Betrag, die Einwilligung der geistlichen Oberbehörde, d. h. der Provinzialregierung, eingeholt werden. Ersparte Gelder dürfen ohne Einwilligung der genannten Behörde nicht anders als bei der königl. Bank untergebracht oder in Westpreuß. Pfandbriefe umgesetzt werden.

§. 1145. Bei adeligen Patronatkirchen bedarf es zur Ausleihung und Einziehung der Capitalien bloß der Einwilligung des Patrons.

§. 1146. Bei Kirchen, deren Patronat geistlichen Stiftungen, Klöstern, Corporationen, Stadt- und Landgemeinden zusteht, muß zur Ausleihung oder Einziehung von Kirchencapitalien eben so, wie bei Kirchen königl. Patronats, die Einwilligung der geistlichen Oberbehörde nachgesucht werden.

§. 1147. Der Anzeige an den Superintendenten oder Erzpriester und seiner Zuziehung bedarf es weder bei der Aufkündigung und Einziehung, noch bei der Ausleihung von Kirchencapitalien.

(Regierungsinstr. vom 21. Septbr. 1773. §. 4. Nr. 12., und wie beim §. 1101.)

§. 687. §. 1148. Bei Kirchen adeligen Patronats bedarf es zu außerordentlichen Ausgaben aus dem

Kirchenvermögen, ohne Unterschied des Betrages, keiner Einwilligung der geistlichen Obern.

(Wie beim vorigen Paragraph.)

§. 1149. Die Rechnungen der Kirchen königl. Patronats in den Städten werden der geistlichen Oberbehörde zur Abnahme eingeschickt, die der Landkirchen königl. Patronats aber von dem Intendantur- oder Domainenbeamten abgenommen und mit dem Abnahmeprotocoll der geistlichen Oberbehörde eingeschickt. §. 689.

§. 1150. Die Rechnungen der Kirchen adeligen Patronats werden vom Kirchenpatron abgenommen, und es muß ein Duplicat derselben, mit dem Abnahmeatteste versehen, der geistlichen Oberbehörde eingereicht werden.

§. 1151. Endlich werden die Rechnungen derjenigen Kirchen, deren Patronat geistlichen oder milden Stiftungen, Klöstern, Corporationen, Stadt- oder Landgemeinden zusteht, oder welche keinen Patron haben, im erstern Falle von dem Patron, im letztern von den Repräsentanten der Gemeinde abgenommen und mit dem Abnahmeprotocoll der geistlichen Oberbehörde eingereicht.

(Wie beim vorigen Paragraph.)

§. 1152. Dem Erzpriester oder Superintendenten liegt bloß ob, bei Gelegenheit der Kirchenvisitation nachzufragen, ob die Kirchenrechnung des letzten Jahres abgenommen, und der geistlichen Oberbehörde eingereicht sey. Der Einsendung eines Auszugs aus der Rechnung bedarf es nicht. §. 696.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1153. Ueber die Bearbeitung des Kirchenbauwesens im Bezirk der königl. Regierung zu Marienwerder siehe das Regulativ vom 15. Januar 1818. §. 699.

(Marienw. Amtsbl. 1818. S. 63.)

§.705.797. §. 1154. Der Erzpriester, Decan oder Superintendent ist nicht verpflichtet, für den Bau und die Ausbesserung der Kirchen und Pfarrergebäude zu sorgen, Untersuchungen deßhalb anzustellen und Kostenanschläge von Sachverständigen anfertigen zu lassen. Jedoch hat er von der bemerkten Baufälligkeit der Kirchen und Pfarrergebäude dem Kirchenpatrone oder der geistlichen Oberbehörde Anzeige zu machen.

(Wie beim §. 1101.)

§. 710. §. 1155. Dergleichen Abweichungen von den Vorschriften des Allg. Landrechts sind nicht vorhanden.

(Entscheid. der Gesetzcomm. vom 30. Septbr. 1796 und Rescr. vom 27. Decbr. 1796.)

§. 1156. Zur Verstärkung des Baufonds der Domkirche zu Frauenburg soll in der Diöcese Ermeland eine Kathedralsteuer von 1 Sgr. 6 Pf. von jeder Trauung, Taufe und Beerdigung (katholischer Glaubensgenossen) erhoben werden.

(Königl. Cabinetsbefehl vom 24. Mai 1825. Danzig. Amtsbl. 1825. S. 586.)

§. 713. §. 1157. Hat die Kirchenkasse zwar keine Capitalien, aber einen jährlichen Ueberschuß an Einkünften, so muß nach Verhältniß dieses Ueberschusses zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude ein Capital angeliehen werden.

(Wie beim §. 1101. Vergl. Ostpreuß. Provinzialr. Zus. 195.)

§. 714. §. 1158. Die königl. Vorwerkshufen, so lange sie als solche benutzt werden, und weder vererbpachtet noch an Bauern ausgethan sind, imgleichen die Diensthufen der Staatsbeamten sind von den Diensten zum Bau und zur Ausbesserung der Kirchen befreiet.

§. 1159. Eine gleiche Befreiung steht den Vorwerkshufen derjenigen Güter zu, auf welchen das Patronatrecht haftet.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1160. Zum Bau katholischer Landkirchen königl. Patronats wird das erforderliche Bauholz aus den königl. Forsten unentgeldlich bewilliget. §. 729.

(Königl. Cabinetsbefehl vom 5. Decbr. 1784.)

§. 1161. Hospitaläcker sind in der Regel von den Beiträgen nicht befreiet. §. 735.

§. 1162. Befreiet sind aber die Aecker der königl. Domainenvorwerke, so lange sie als solche benutzt werden und nicht in Erbpacht ausgethan oder unter Bauern vertheilt sind; ferner die Dienstländereien der Staatsbeamten.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1163. Bei Stadtkirchen, welche zugleich eine Landgemeinde haben, müssen zur Vertheilung der Beiträge unter die Verpflichteten, die Kosten der erforderlichen Hand- und Spanndienste von den übrigen Baukosten getrennt werden. §. 740 folg.

§. 1164. Das Verhältniß, in welchem einerseits die Stadtgemeinde, andererseits die Landgemeinde beiträgt, wird nach der Anzahl der eingepfarrten Hausväter bestimmt.

§. 1165. Unter Hausvätern werden alle Einwohner eines Districts oder Amtsbezirks verstanden, welche eine eigene Wirthschaft errichtet haben. Wittwen und unverheirathete Frauenspersonen, welche entweder ein Grundstück besitzen oder ein eigenes Gewerbe treiben, oder von ihren Renten leben, werden den Hausvätern gleich geachtet. Eben dieses gilt von Pflegbefohlnen, welche mit Grundstücken angesessen sind, oder für deren Rechnung ein bestimmtes Gewerbe getrieben wird.

§. 1166. Auf jeden städtischen Hausvater wird der doppelte Beitrag zu den veranschlagten Baukosten gegen einen Hausvater des platten Landes gerechnet, die zu Gelde veranschlagten Hand- und

Spanndienste werden nach Gelde unter die Hausväter der Stadt- und Landgemeinde gleich vertheilt.

§. 1167. Ist ein Kirchenpatron vorhanden, welcher bei Kirchenbauten zu Kostenbeiträgen verpflichtet ist, so treffen auf denselben:

1) ein Drittheil des auf die Stadtgemeinde vertheilten Betrages der Baukosten, mit Einschluß der zu Gelde berechneten Hand- und Spanndienste;
2) zwei Drittheile des auf die Landgemeinde berechneten Theils der Kosten, jedoch mit Ausschluß der zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndienste.

§. 1168. Die Landgemeinde muß für die Summe, welche von den zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndiensten auf sie trifft, die letztern selbst gegen die anschlagsmäßigen Preise leisten.

§. 1169. Die weitere Vertheilung der einer Seits auf die Stadt-, und anderer Seits auf die Landgemeinde treffenden Beiträge unter die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinden geschieht in den Städten nach der Servisanlage, auf dem Lande aber nach dem Contributionsfuße.

§. 1170. Die Landgemeinden der Stadtkirchen sind in der Regel nur dann verbunden, Hand- und Spanndienste zu Kirchenbauten zu leisten, wenn sämmtliche Baukosten, mit Inbegriff der zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndienste, nicht aus dem Kirchenvermögen aufgebracht werden können.

§. 1171. Reicht dazu das Kirchenvermögen nicht hin, so muß der zu verwendende Bestand desselben theils von den zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndiensten, theils von den übrigen Baukosten nach Verhältniß der Summen abgezogen werden.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1172. Dieses findet auch in Westpreußen Statt. §. 746.

(Entscheid. der Gesetzcomm. vom 30. Septbr. 1796.)

§. 1173. Unter geistlichen Obern ist hier die geistliche Oberbehörde der Provinz zu verstehen. §. 759. 771.

(Regierungsinstr. vom 21. Septbr. 1773.)

§. 1174. Jeder katholische Kirchhof muß mit Mauern oder hölzernen Zäunen umgeben, und wo möglich mit einem aufgerichteten Kreuze versehen seyn. §. 761

(Consistorialbeschluß vom 24. Novbr. 1819. Kap. 4.)

§. 1175. Die ausgegrabenen Menschenknochen müssen wieder vergraben und Knochenhäuser in der Regel nicht geduldet werden.

(Ebendaselbst.)

§. 1176. Die Kirchhöfe müssen behufs der Processionen geebnet erhalten, und sollen mit Bäumen bepflanzt werden.

(Ebendaselbst.)

§. 1177. An denigen Orten, wo die Eingepfarrten bisher die Grabstellen bezahlt und dennoch den Begräbnißplatz unterhalten haben, hat es bei dieser Observanz sein Bewenden. §. 762.

§. 1178. Die Befreiung von dem Erdgelde schließt in der Regel die Verbindlichkeit nicht aus, für die Auszeichnung der Grabstellen durch Einfassungen und Denkmäler die herkömmliche Gebühr an die Kirche zu entrichten.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1179. Erd- und Glockengeld sind kein Emolument der Geistlichen, sondern fließen zur Kirchenkasse; doch erhält daraus der Glöckner oder Küster, wo es üblich ist, für das Läuten eine geringe Gebühr.

(Schreiben der Regierung zu Marienwerder an das dortige Ober-Landesgericht, vom 15. Octbr. 1828 in Untersuchungssachen wider den Pfarrer v. Wysolki in Przysiersk.)

§. 766. §. 1180. Die Kosten der Unterhaltung des Geläutes und des Kirchthurms oder des Glockenstuhls sind in der Regel wie die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude aufzubringen.

§. 1181. Diese Regel gilt auch bei protestantischen Kirchen, wenn der Kirchthurm einen wesentlichen Theil des Kirchengebäudes ausmacht.

§. 1182. Ist dieses nicht der Fall, so darf bei protestantischen Kirchen zur Unterhaltung des Geläutes und des Kirchthurms das Kirchenvermögen nur in so fern beitragen, als nach Bestreitung der jährlichen Ausgaben und der Kosten für die Unterhaltung der Kirche und Pfarrergebäude ein Ueberschuß verbleibt.

§. 1183. Auch der Patron und die Gemeinde sind zur Unterhaltung des Geläutes, des Glockenthurms oder des Glockenstuhls nur dann verpflichtet, wenn der Glockenthurm einen wesentlichen Theil des Kirchengebäudes ausmacht, oder, wenn das Geläute nach dem Ermessen der geistlichen Obern zum Gebrauche der Kirche nothwendig ist.

(Wie beim §. 1101.)

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Pfarreinkünften.

§. 774. §. 1184. An Orten, wo die Kirchenbedienten von der Stadtgemeinde als Kirchenpatron bestellt werden, sind auch die Pfarrer- und Küster- oder Organistengüter der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 1185. In dem Marienburger großen Werder stehen die Pfarrer- und Organistengüter unter der Gerichtsbarkeit des königl. Landgerichts zu Marienburg.

(Siehe Zusatz zum §. 97. dieses Titels.)

§. 1186. Wo bisher die Unterhaltung der Zäune und Gehege von der Gemeinde bewirkt, alle kleine Reparaturen an den Pfarrer-, Organisten- und Küstergebäuden aus dem Kirchenvermögen bestritten, auch Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke auf Kosten der Kirchenkasse unterhalten worden, da hat es bei dieser Observanz auch für die Zukunft sein Bewenden.

§. 1187. Für kleine Reparaturen sind ohne Unterschied diejenigen zu achten, welche, einzeln genommen, noch keinen Thaler betragen.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1188. Die Grundsätze über den Bau und die Unterhaltung der Kirchengebäude gelten auch von den Bauten und Reparaturen an den Dienstwohnungen und Wirthschaftsgebäuden der Pfarr- und Kirchenbedienten. §. 788.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1189. Diejenigen katholischen Pfarrer, welche die Grundstücke der Kirche benutzen, sind verbunden, die Pfarrergebäude aus eignen Mitteln in Stand zu erhalten.

Dieser Grundsatz, welcher sich auf kein vorhandenes geschriebenes Gesetz gründet, soll, nach Scheibler's Versicherung, verfassungsmäßig und stets beobachtet seyn (Entwurf S. 223.); man wird ihn jedoch nur da, wo diese Observanz erweislich ist, gelten lassen können.

§. 1190. Katholische Pfarrer dürfen den Pfarracker ohne Vorwissen des Bischofs nicht verpachten. §. 800.

§. 1191.* Soll der Pachtvertrag drei Jahre oder länger gelten und den Nachfolger des Pfarrers verbinden, so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs.

(Consistorialbeschluß vom 24. Novbr. 1819. Kap. 8.)

§. 1192. Der Amtsfolger ist nicht verbunden, den Pächter so lange zu dulden, bis derselbe mit §. 801. 802.

der Nutzung der Felder herum gekommen ist. Das Recht des Pächters endiget sich vielmehr, wenn der Vorgänger des antretenden Pfarrers oder Kirchenbedienten zwischen dem 1. Julius und 1. April abgegangen ist, mit dem Ende des laufenden Wirthschaftsjahres; wenn aber der Abgang des vorigen Pfarrers oder Kirchenbedienten sich zwischen dem 1. April und 1. Julius ereignet hat, mit dem Ablauf des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres.

(Wie beim §. 1101., und stimmt auch mit dem Zusatze 202. des Ostpreuß. Provinzialrechts.)

§. 805. §. 1193. Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung des Waldwärters ist der Pfarrer berechtiget, Bau-, Schirr- und Brennholz aus dem Walde zu verkaufen.

(Wie beim §. 1101.)

§. 819. 820. §. 1194. Auch die Bepflanzung des Kirchhofs mit Obstbäumen, deren Wartung und Cultur giebt dem Pfarrer, und wenn sich derselbe damit nicht befassen will, dem Organisten oder Küster das Recht zur Nutzung des Kirchhofes, sowohl an Früchten als an Gras.

Zwar sollen die Kirchhöfe (Begräbnißplätze) eigentlich mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden, da diese aber das Westpreuß. Klima nicht überall aushalten, so wird nach der bisherigen Observanz angenommen, daß Obstbäume an ihre Stelle treten.

§. 821. §. 1195. Die Pfarrer und Prediger, imgleichen die Schullehrer, Küster und Organisten auf dem Lande sind von Entrichtung des Kopfgeldes, des Schutz- und Nahrungsgeldes, und des Horn- und Klauenschosses frei.

§. 1196. Ob sich diese Befreiung auch auf ihr Gesinde, ihre Instleute, Dreschgärtner, Zeit- und Erbpächter erstrecke, hängt von jedes Orts Gewohnheit ab.

(Instr. für die Westpreuß. Contributions-Einrichtungscommissarien, vom 5. Jun. 1772.)

§. 1197. Bei der Auseinandersetzung des abgehenden Pfarrers oder seiner Erben mit seinem Nachfolger in Absicht der Nutzungen wird die Ernte mit dem letzten September für beendiget angenommen und das Wirthschaftsjahr vom 1. October gerechnet. §. 823 831.

§. 1198. Ist der vorige Pfarrer im ersten Quartal nach dem 1. Octbr. abgegangen oder verstorben, so erhält er oder sein Erbe von dem künftigen Wintergetreide ein Viertel; im zweiten Quartale die Hälfte; im dritten drei Viertheile, und im letzten Quartale die ganze Ernte.

§. 1199. Ereignet sich die Vacanz nach Bestellung der Sommersaat und vor dem 1. Julius, so erhält der abgehende Pfarrer oder sein Erbe die Hälfte; wenn sich aber die Vacanz nach dem 1. Julius ereignet, die ganze Ernte an Sommergetreide.

§. 1200. Nach dem in den §§. 1198, 1199 bezeichneten Verhältnisse erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommersaat, in so fern solche zum Pfarrinventarium gehört, unentgeltlich.

§. 1201. Futterkräuter, Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist. Das in dem laufenden Wirthschaftsjahre schon eingefahrne Heu von Futterkräutern und von Wiesen, imgleichen das eingefahrne Stroh erhält der Nachfolger zur Hälfte; jedoch muß er für die Futterkräuter die Bestellungskosten, und für diese sowohl als für das Heu die Erntekosten verhältnißmäßig vergüten.

§. 1202. Wo die Saat und das übrige Wirthschaftsinventarium nicht zur Pfarre gehört, muß solches nebst dem vorhandenen Heu und Stroh

dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden. Der Dünger bleibt ebenfalls dem neuen Pfarrer, ohne daß er jedoch etwas dafür vergütet.

§. 1203. Die Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, muß der Nachfolger nach der Taxe vergüten.

§. 1204. Baum- und andere Früchte, welche zur Zeit des Abganges von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§. 1205. Auch gebührt demselben das in dem Pfarrwalde geschlagene, wenn gleich schon abgefahrene Holz, in so fern der Wald nicht in Schläge eingetheilt, oder dem Pfarrer nicht ein bestimmtes Deputat daraus angewiesen ist.

§. 1206. Von dem Deputatholze werden auf die ersten sechs Monate (d. h. vom 1. Octbr. bis 1. April) Zwei Drittheile, und auf die letzten sechs Monate Ein Drittheil gerechnet.

§. 1207. Die im Laufe des Jahrs fällige Kalende wird mit dem letzten September für erworben geachtet, wenn gleich selbige der Gewohnheit nach erst später entrichtet wird.

§. 1208. Alle übrigen Pfarreinkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, müssen zwischen dem antretenden Pfarrer und dem abgehenden oder seinen Erben, nach Verhältniß der Zeit getheilt werden, wobei das Jahr in Absicht der Pacht vom 1. October, in Absicht des Meßkorns (Sackzehnten) vom St. Martinstage (11. Novbr.) und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti, gerechnet wird.

§. 1209. Unter diesen nähern Bestimmungen sind bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer und seinem Nachfolger die Vorschriften dieses Titels des Allgem. Landrechts anzuwenden, in so fern nicht durch bisherige unter-

brochene Gewohnheiten andere Grundsätze eingeführt sind. (Vergl. Zusatz zum §. 3. der Einleit.)

§. 1210. Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sachverständigen werden bei den protestantischen Pfarrern von jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen die zugezogenen Gerichtspersonen die Wittwe und Kinder des verstorbenen Pfarrers mit den auf ihren Antheil fallenden Diäten verschonen. Bei den katholischen Kirchen trägt der neue Pfarrer zu diesen Kosten nichts bei.

Die vorstehenden Grundsätze stimmen größtentheils mit den im Ermelande üblichen, und im Zusatze 205 des Ostpreuß. Provinzialrechts aufgeführten überein; in so fern sie davon abweichen, beruhet solches auf der bisherigen Observanz, vor welcher jedoch die Ortsgewohnheiten den Vorzug haben. Uebrigens gilt auch hier die Anmerkung beim §. 1101.

§. 1211. Wenn der die Handlung verrichtende §. 832. 853. 855.
Geistliche von der Wittwe oder den Erben beköstiget wird, so erhalten diese bei protestantischen Kirchen die Stolgebühren.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1212. Das Sterbequartal gebührt bei pro- §. 833—837.
testantischen Kirchen, außer der Wittwe und den Kindern, auch den andern Erben des im Amte verstorbenen Pfarrers.

(Wie beim §. 1101, verglichen mit S. 226. des Scheiblerschen Entwurfs.)

§. 1213. Das Gnadenjahr findet nur da Statt, §. 838.
wo dasselbe bisher üblich gewesen ist.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1214. Die Verwendung der, während der §. 852.
Pfarrvacanz ersparten Pfarreinkünfte darf nicht, wie bisher, nach der Ortsobservanz erfolgen, sondern dergleichen Ersparnisse wachsen dem Pfarrvermögen zu.

(Publicand. v. 5. Jun. 1825. Danzig. Amtsbl. 1825. S. 418.)

Diese Vorschrift gründet sich zwar auf eine Bestimmung des königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, und es wird als Grund angegeben, daß das Allg. Landrecht hinsichts der Verwendung solcher Ersparnisse nirgends auf bloße Observanzen hinweise. Da jedoch das Allg. Landrecht auch im Kirchenrechte in Westpreußen nur als Hülfsrecht Gültigkeit hat, und provinzielle oder örtliche Gewohnheitsrechte die Anwendung desselben ausschließrn, so wird in Streitsachen von den Gerichten auf obige Vorschrift nicht füglich Rücksicht genommen werden können.

Elfter Abschnitt.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.

§. 857. §. 1215. Processe über das Zehentrecht gehören ausschließlich vor das Obergericht.

(Regier.-Instr. vom 21. Septbr. 1773. §. 8. Nr. 6.)

§. 1216. Die aus der Verbindung der Kirchen- und Schullehrergesellschaften entspringenden Abgaben an die Geistlichen und Schullehrer dürfen nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch deren zweijährige Rückstände durch Execution während des darüber schwebenden Processes eingezogen werden, im Fall die Gemeinden sich nicht in älterem als zweijährigem Besitze der Freiheit von der in Rede stehenden Abgabe befinden.

§. 1217. Ist die Abgabe seit länger als zwei Jahren nicht entrichtet, und wird die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung bestritten, so findet die Execution ohne vorhergegangene gerichtliche Entscheidung nicht Statt.

(Rescr. v. 8. Febr. 1813. Marienw. Amtsbl. 1813. S. 101.)

§. 1218. Dagegen kann die Consistorialbehörde die Beitreibung der Kalende und ähnlicher Abgaben nur dann verfügen, wenn diese Abgaben unstreitig sind.

§. 1219. Sobald aber die Verbindlichkeit zu

ihrer Entrichtung oder das geforderte Quantum bestritten wird, findet die Execution nicht Statt, vielmehr muß dieser Streit zuvörderst im Wege Rechtens, allenfalls vorläufig in possessorio entschieden und daher der Pfarrer zur Anstellung der Klage angewiesen werden.

(Rescr. vom 23. Febr. 1810.)

§. 1220. Das nach einem allgemeinen Schulenplan ausgeschriebene Schulgetreide gehört zu denjenigen Abgaben, wegen welcher nach §. 78. Tit. 14. Th. 2. des Allgem. Landrechts in der Regel kein Proceß Statt findet.

(Rescr. vom 23. Aug. 1814.)

§. 1221. Die im Allgem. Landrechte unter dem Namen des Zehnten bezeichnete Abgabe an den Pfarrer der Parochialkirche von Früchten, welche auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden, ist nicht üblich. §. 857. 861. 875. 910. 915. 922. 923. 924.

§. 1222. Vielmehr streitet überall die Vermuthung gegen einen Naturalzehnten, und das Recht zu dessen Erhebung muß in jedem einzelnen Falle vollständig nachgewiesen werden.

§. 1223. Dagegen ist in der Regel jeder Akkerbesitzer verbunden, nach der Größe seiner Besitzung, unter dem Namen des Meßkorns (Decem oder Missalia) an den Pfarrer der Parochialkirche eine jährliche Abgabe in Getreide, oder statt dessen eine jährliche bestimmte Geldsumme zu entrichten.

§. 1224. Von dieser Abgabe sind die königl. Domainengüter nicht befreiet.

§. 1225. Adelige Güter dagegen und die zu selbigen gehörigen Ländereien sind in der Regel von Entrichtung eines Naturalzehnten frei, wenn selbige auch in einer zehentpflichtigen Feldmark liegen.

§. 1226. Ist dessenungeachtet von adeligen Gü-

tern und ihren Zubehörungen, welche abgesondert in einer zehentpflichtigen Feldmark liegen, ein Naturalzehent entrichtet worden, so kann der Besitzer auf Verwandlung der Naturalabgabe in eine Geldabgabe antragen.

§. 1227. Dieser Antrag muß bei dem Landesjustizcollegium der Provinz gemacht werden, welches sodann die Verwandlung des Naturalzehnten in eine Geldabgabe durch Vergleich einleitet.

(Regier.=Instr. vom 21. Septbr. 1773., wonach alle Zehentsachen vor das Obergericht gehören.)

§. 1228. Kommt ein Vergleich zwischen dem Zehentpflichtigen und dem Pfarrer mit Zuziehung der Kirchenvorsteher zu Stande, so bedarf er der Genehmigung der geistlichen Obern.

§. 1229. Diese Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn der Vergleich wegen Verdachts einer vorgefallenen Bestechung des Pfarrers oder der Kirchenvorsteher, oder wegen eines vorgefallenen groben Irrthums oder sonst offenbar für nichtig erklärt werden müßte.

§. 1230. Kommt kein Vergleich zu Stande, oder ist derselbe aus erheblichen Gründen verworfen worden, so muß der Ertrag des Naturalzehnten mit Zuziehung von Sachverständigen nach einem sechsjährigen Durchschnitte, oder durch Abschätzung nach den landschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen ausgemittelt, beide Theile, so wie der, von den geistlichen Obern zu ernennende Stellvertreter der Kirche, müssen mit ihrer Erklärung über die geschehene Ausmittelung vernommen, und sodann die, an die Stelle des Naturalzehnten tretende Geldabgabe durch eine Resolution des Gerichts bestimmt werden.

§. 1231. Gegen eine solche Resolution findet von Seiten des zehentberechtigten Pfarrers kein

Rechtsmittel Statt. Der Zehentpflichtige aber kann auf Festsetzung der Geldabgabe durch förmliches Erkenntniß antragen, gegen welches von beiden Seiten die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt finden.

§. 1232. Die Kosten, sowohl der Vergleichsunterhandlungen, als des Verfahrens, trägt der Zehentpflichtige in allen Instanzen allein, in so fern sie nicht der zehentberechtigte Pfarrer durch offenbar ungegründete Einwendungen und durch unerheblich befundene Appellations- und Revisionsbeschwerden veranlaßt hat.

§. 1233. Der Betrag des Zehnten richtet sich nach der am Orte oder in dem Kirchspiele hergebrachten Observanz.

1) Das Allgem. Landrecht versteht im §. 857 dieses Titels unter dem eigentlichen Zehnten einen dem Pfarrer des Kirchspiels in natura gebührenden bestimmten Antheil (Quote) an Früchten, welche auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden. Zehnten dieser Art sind in ganz Preußen unbekannt, es müßte denn in denjenigen Theilen Westpreußens seyn, welche außerhalb der drei Palatinate Kulm, Marienburg und Pomerellen gelegen, zum eigentlichen Polen gehört haben. Vielmehr hat der deutsche Orden in der kulmischen Handfeste vom Jahr 1251 ausdrücklich versprochen, die Grundbesitzer gegen alle Ansprüche auf Zehnten, das Meßkorn ausgenommen, von welchem gleich die Rede seyn wird, kräftig in Schutz zu nehmen.

2) Dagegen streitet aber gegen alle Ackerbesitzer ohne Unterschied die rechtliche Vermuthung, daß sie verpflichtet sind, dem Pfarrer der Parochialkirche ihres Kirchspiels unter dem Namen des Meßkorns einen Sackzehnten zu entrichten, denn in der angeführten Handfeste heißt es ausdrücklich:

> Volumus autem, ut de Bonis praedictorum Civium de quolibet aratro Teutonicali unus modius tritici (Weizen) et unus siliginis (Roggen) in mensura Vratislaviensi, quae vulgari nomine Scheffel dicitur, cui mensura Culmensis est adaequata, et de Polonicali aratro, quod Haake

dicitur, unus modius tritici, in eadem mensura, annuatim Dioecesis Episcopo pro Decimis persolvatur. Si vero idem Episcopus praedictos homines pro aliis decimis angariaverit, pro his D.·nus nostra tenebitur respondere.

Zum Verständniß dieser Stelle bemerken wir, daß damals der Betrag des Meßgetreides nach der Zahl der Pflüge bestimmt wurde, und zwar nach der der deutschen Pflüge (gewöhnlich Joch genannt) höher, als nach der der polnischen räderlosen Haaken, weil mit letztern in derselben Zeit weniger Acker gepflügt werden konnte, als mit dem deutschen Pfluge. In der Regel war in der damals allgemein üblichen Dreifelderwirthschaft zur Beackerung einer kulmischen Hufe Ein deutscher Pflug hinreichend, wogegen zur Beackerung von zwei kulmischen Hufen drei Haaken nöthig waren. Daher wurde sehr bald ein deutscher Pflug mit einer kulmischen Hufe, und ein Haaken mit zwei Drittheilen einer solchen Hufe oder zwanzig Morgen für gleichbedeutend angenommen und das letztere Uebermaß erhält davon sogar seine Benennung.

3) Nach der angeführten kulmischen Handfeste waren die adeligen Güter von der Verbindlichkeit, dem Pfarrer das Meßkorn zu entrichten, nicht entbunden, denn damals waren adelige Güter, was wir jetzt darunter verstehen, nicht vorhanden. Unter den jetzigen adeligen Gütern in den drei Palatinaten befinden sich ohne Zweifel mehrere, welche vom deutschen Orden zu kölmischen Rechten verliehen sind, und diese sind unstreitig dieser Abgabe unterworfen. Die übrigen Güter waren vom deutschen Orden zwar zu Lehenrechten verliehen, und man könnte daraus folgern, daß diesen Gütern die in der kulmischen Handfeste bestimmten Verbindlichkeiten nicht auferlegt sind. Allein einmal hatte sich der deutsche Orden gegen den Bischof von Kulm durch den Vergleich vom Januar 1230 (Acta Boruss. Tom. I. p. 407.) allgemein anheischig gemacht, ihm dieselbe Abgabe von allen Ländereien zu bewilligen; sodann ist diese Verbindlichkeit in den einzelnen Lehenbriefen ausdrücklich ausgesprochen; und endlich ist vom polnischen Könige Sigismund den polnisch-preußischen Lehenbesitzern durch die Urkunde vom Jahr 1476 statt des Lehenrechts das kulmische Recht verliehen. Die Sache dürfte daher kein Bedenken haben, ungeachtet Scheibler in seinem Entwurfe, seiner Gewohnheit entge-

gen, das Geschichtliche der Frage übersehend, die Freiheit der adeligen Güter von allen Naturalzehnten behauptet.

4) Die preuß. Bischöfe, für deren Unterhalt durch andere Einkünfte hinreichend gesorgt war, traten den obigen Zehent sehr bald den nach und nach in ihren Diöcesen angestellten, Messe lesenden Priestern (Pfarrern oder plebanis) zu ihrem Unterhalt ab, und von dieser Zeit ab erhielt dieser Zehent den Namen des Meßkorns oder Missalia. So heißt es in der Verleihurkunde, welche der Bischof Nicolaus von Pomesanien in crastino assumtionis 1361 dem Schulzengute in Garnsee über 123 Hufen ertheilte,

> Volumus etiam, ut Plebano, qui pro tempore fuerit, memorati Cives et rustici *Missales annonas* de centum tantum mansis solvere teneantur.

Ferner wird in der vom Pomesanischen Domkapitel am Tage Fabian und Sebastian 1470 dem Dorfe Baldram bei Marienwerder ertheilten Handfeste gesagt:

> Insuper sacramenta ecclesiastica in Parochia Marienwerder percipient, cum opus fuerit, et pro decima sive *annona missali* unum modium siliginis et alium avenae plebano annis singulis praesentabunt, et de quolibet aratro unum modium siliginis et dimidium modium tritici annis singulis sint daturi.

(Handfestenbuch des Amtes Marienwerder von 1634 fol. 73 u. 77.) Aehnliche Verschreibungen könnten noch viele angeführt werden.

5) In der kulmischen Handfeste von 1251 ist zwar der Betrag des Decems auf einen Scheffel Weizen und eben so viel Roggen von jeder Hufe, und bei kleinen Besitzungen von bloß zwanzig kulmischen Morgen auf einen Scheffel Weizen allein festgesetzt; doch muß schon damals dieser Betrag der Abgabe für übermäßig betrachtet seyn, und sie dürfte jetzt wohl in wenigen Kirchspielen so viel betragen. Häufig ist statt Weizen und Roggen auch bloß Roggen und Hafer üblich. Die Getreideart und der Betrag bestimmen sich in jedem Kirchspiel, oft sogar in den einzelnen Ortschaften desselben Kirchspiels verschieden, nach dem Herkommen.

6) Im eigentlichen Polen waren der Druck der Geistlichkeit und ihre Ansprüche auf den Zehnten weit größer

als in Polnisch-Preußen, besonders aber suchte sich der polnische Adel davon zu befreien. Die Klagen darüber gelangten bis an den päpstlichen Stuhl, und es erging darauf die Bulle Papst Urban VIII. v. 22. Novbr. 1634, in welcher der Papst ausdrücklich sagt:

> daß er sich auf Verlangen des Grafen Terzin als Oratoris des Königs von Polen, Wladislaus, bewogen gefunden habe, den Streitigkeiten inter ecclesiasticos et Nobiles Regni Poloniae wegen des Zehnten einen Ausweg zu verschaffen, und daher zu verordnen und festzusetzen, daß die Bischöfe und Erzbischöfe die zwischen den Rectoribus ecclesiarum und Laien zu treffenden Vergleiche super qualitatem Decimarum bestätigen sollten.

Auf diese Bulle gründet sich die im folgenden Jahre ergangene polnische Reichsconstitution von 1635, durch welche ein für allemal festgesetzt wurde, daß der Zehnte von den adeligen Gütern stets auf Geld verglichen werden solle. Zugleich ist aber darin enthalten, daß von den königl. Gütern der Decem in Garben auch fernerhin dem alten Gebrauch gemäß entrichtet werden solle. (Die Uebersetzung dieser Constitution unter den Beilagen.)

Der Inhalt dieser Constitution wurde in den beiden neuern von 1678 und 1768 nicht nur bestätiget, sondern es wurde in der letztern sogar den geistlichen Gerichten die Cognition über dergleichen Streitigkeiten verboten und solche an die Landgerichte verwiesen.

Durch den Warschauer Vertrag v. 24. Febr. 1768. ist hierin nichts geändert, vielmehr ist das Recht der Pfarrer auf Meßkorn, selbst wenn der Zehentpflichtige Nicht-Katholik ist, bestätigt.

Diese Nachrichten sind aus Scheibler's Entwurf entnommen, das Verfahren bei Verwandlung des Naturalzehents in eine Geldabgabe beruhet aber auf der bisherigen Observanz, und es gilt dieserhalb die Anm. zum §. 1101.

§. 1234. Außer oder neben dem Meßgetreide findet die Abgabe an Kalende, Vitaltag, Quartalgeld, Kirchen- und kleinen Decem und Offertorien, theils an den Pfarrer, theils an den Schullehrer, Organisten oder Küster, theils an die Kirchenkasse nur da Statt, so sie diesen Beamten als

Theil ihrer Besoldung durch Erections- oder Dotationsurkunden, Kirchenrecesse, Kirchenmatrikeln, Verträge oder Vergleiche zugesichert, oder einzelnen Grundstücken oder Ortschaften als Realabgabe in ihren Verleihurkunden oder sonst auferlegt, oder durch die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen erworben ist.

§. 1235. Diese Abgabe wird für die Seelsorge entrichtet, und ist daher, wenn sie gleich von den Ackerbesitzern häufig nach der Größe ihrer Besitzungen entrichtet wird, nicht dinglich, es sey denn, daß die Urkunde ein Anderes verordnet.

§. 1236. Worin diese Abgabe bestehe und der Betrag derselben, richtet sich nach dem Herkommen in jedem Kirchspiele oder auch des Orts.

Es versteht sich, daß von diesen Abgaben hier nur in so weit die Rede ist, als sie von Personen von der Religionspartei des Geistlichen gefordert werden. In wie weit sie von fremden Glaubensgenossen gefordert werden können, ist im Zusatz zum §. 261. dieses Titels bestimmt.

Nur wenige protestantische Geistliche durften auf Abgaben dieser Art Anspruch machen, weil es vor der preuß. Besitznahme von Westpreußen in dieser Provinz nur wenige protestantische Kirchen gab, und bei Fundirung der neuen dergleichen Abgaben nicht eingeführt sind. Vielmehr ist durch das in Gruber's Corpus Constit. Prut. abgedruckte Edict vom 24. Mai 1719, welches auch in Westpreußen gilt, den protestantischen Geistlichen bei Strafe untersagt, Abgaben zu fordern, welche ihnen nicht gesetzlich zugewiesen sind, und das Recht dazu gegen dieses Verbotsgesetz kann nach I. 9. 664. selbst nicht durch Verjährung erworben werden.

Was die oben angeführten Arten von solchen Abgaben betrifft, so bemerken wir darüber Folgendes:

1) Kalende. Diese Abgabe heißt auf Latein Strenae colligendae, weil sie um Neujahr durch persönliches Herumfahren in den Dörfern vom Pfarrer, Schullehrer, Organisten oder Küster gesammelt wurde. Der Name ist folglich durch Zusammenziehung und Verstümmelung des Wortes Colligenda entstanden.

Wenigstens ist diese Wortableitung einfacher und natürlicher als die von Calendae oder gar von den französischen Kalandsgesellschaften.

Ursprünglich bereiste der Pfarrer jährlich um Neujahr die Dorfschaften seiner Gemeinde, um seinen Beichtkindern, besonders der erwachsenen Jugend, die früher erlernten hauptsächlichsten Gebete ins Gedächtniß zurückzurufen. Dieß Geschäft nannte man das Gebetsverhör, und aus Dankbarkeit brachten die Beichtkinder dafür dem Pfarrer und dem ihn begleitenden Schullehrer, Küster oder Organisten als freiwillige Gabe etwas Fleisch, Wurst, Getreide, Eier oder andere Lebensmittel. Nach und nach wurden diese anfänglich freiwilligen Geschenke unter dem Namen der Kalende vom Geistlichen und Küster rc. als eine Verbindlichkeit gefordert, und sie wurden in dieser Art durch Verjährung in einzelnen Kirchspielen oder Ortschaften observanzmäßig. An verschiedenen Orten ist diese Abgabe durch Verträge oder Vergleiche bestimmt, oder in Kirchenrecessen, Erections- oder Dotationsurkunden, Kirchenmatrikeln oder Vocationen dem Geistlichen, Schullehrer oder kirchlichen Unterbedienten als Theil ihrer Besoldung zugewiesen. (S. des Hofgerichtsraths Conr. Phil. Hoffmann Abhandlung von der Priesterkalende in Preußen, in den Königsberger wöchentlichen Nachrichten, 1742. Nr. 30.)

In Westpreußen besteht die Kalende gewöhnlich für den Pfarrer in einem halben Kopfe von einem gemästeten Schweine, einer Wurst, einem Brote und etwa 15 Lichtern; für den Schulmeister oder Küster in einem Vorderfuße von einem gemästeten Schweine, einer Wurst, einem Brote und etwa acht Lichtern. Doch sind sowohl die Gegenstände als deren Zahl in den verschiedenen Kirchspielen sehr abweichend.

2) Vitaltag. Auch Victualtag oder Witteltag genannt. Diese Abgabe ist nur im Marienburger großen Werder üblich; sie besteht in Eiern, und wird in der Regel um Ostern an den Pfarrer, Schullehrer oder Küster entrichtet. Da Ostern gewöhnlich in den April, und spätestens um den 28. April, den Tag des Kalenderheiligen Vitalis trifft, so hat diese Abgabe wahrscheinlich vom heiligen Vitalis den Na-

men, nicht vom heiligen **Vitus**, dessen Namenstag erst auf den 15. Junius, lange nach Ostern, fällt. In alten Verträgen wird diese Abgabe zuweilen **Victualtag** oder **Victaltag** genannt, und man scheint ihren Namen von dem Umstande, daß sie aus Lebensmitteln besteht, abgeleitet zu haben. Gewöhnlich erhält der Pfarrer 15, und der Küster ꝛc. 8 Eier, doch walten auch hierin in den verschiedenen Kirchspielen Verschiedenheiten ob.

3) **Quartalgeld**. Besteht gewöhnlich aus einer geringen jährlichen Geldabgabe an den Schullehrer, Küster oder Organisten. In der Regel ist die Abgabe bloß persönlich, wiewohl sich ihr Betrag, in so fern sie von Ackerwirthen zu entrichten ist, häufig nach der Hufenzahl richtet. Sie kann aber auch dinglich seyn, wenn sie in den Urkunden nicht der Person, sondern ausdrücklich den Grundstücken auferlegt ist. Zuweilen wird sie von der ganzen Dorfschaft erlegt, und dann tragen gewöhnlich nur die Ackerwirthe dazu bei. Das örtliche Herkommen entscheidet auch hier.

4) **Oblationen**, **Offertorien** oder **Opfergeld** (**Opferchen**). Eigentlich wird darunter ein kleines Geschenk an Gelde verstanden, welches dem Priester während des Messelesens auf ein gegebenes Zeichen von der versammelten Gemeinde zusammengelegt wird. In Westpreußen aber versteht man darunter häufiger ein kleines Geschenk, welches dem katholischen Pfarrer hauptsächlich bei Gelegenheit der Indulgentien freiwillig gegeben wird. Offertorien dieser Art sind besonders in den katholischen Kirchspielen in der Gegend von Behrend, z. B. Lipptsch, Stenschitz ꝛc. üblich, in andern Gegenden, z. B. in Neuenburg, sind sie außer Gebrauch. In dem, mehr in der Nähe der Ostsee gelegenen Theile Pomerellens versteht man unter **Offertorien** oder **Opferchen** eine Naturalabgabe, welche der Hufenbesitzer oder Hufenpächter gleich nach der Ernte seinem (katholischen) Pfarrer freiwillig als Erstlingsfrüchte (primitiae frugum, polnisch Quosy) entrichtet. Sie bestehen gewöhnlich von jeder Hufe in einem sehr großen Brote von gebeuteltem Mehl, in ein Paar Hühnern, einigen Enten oder anderthalb Pfund Butter.

5) **Kleiner Decem**, auch **Kirchendecem** oder **Per**=

sonaldecem genannt, ist in den katholischen Kirchen nicht gebräuchlich, wohl aber wird er von den protestantischen Einwohnern zur (protestantischen) Kirchenkasse entrichtet.

Zwölfter Abschnitt.

Von katholischen Stiftern, Klöstern und Orden.

§. 952. §. 1237. Das Vermögen der katholischen Stifter und Klöster steht gleich dem der Kirchen unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Provinz.

§. 1238. Die Domkapitel, Collegiatstifte und Klöster legen jedoch von der Verwaltung ihres Vermögens keine Rechnung ab.

(Wie beim §. 1101.)

§. 978. §. 1239. Die Einkünfte einer erledigten Abtei während der Vacanz fließen zum Westp. Schulenfond.

(Wie beim §. 1101.)

§. 979. §. 1240. Die Wahl der Aebte und anderer Vorgesetzten der Klöster steht ausschließlich dem Landesherrn zu.

(Wie beim §. 1101.)

Dreizehnter Abschnitt.

Von katholischen Domstiftern und Kapiteln.

§. 1043. §. 1241. Der Bischof von Kulm ist nicht berechtiget, auf den Fall seines Todes einen Vicar zu bestellen und demselben die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums aufzutragen, vielmehr gebührt die Bestellung eines solchen Vicars ausschließlich dem Domkapitel.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1051. §. 1242. S. Zusatz zum §. 115. dieses Titels.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Kanonicis.

§. 1243. Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm besteht aus Prälaturen (Würden), nämlich der Propstei und Dechantei; aus acht wirklichen und vier Ehrenkanonikaten und sechs Vicarien oder Pfründen. §. 1074.

(Päpstliche Bulle de salute anim. Gesetz-S. 1821. S. 118.)

§. 1244. Wer bei dem Domkapitel zu Kulm (Pelplin) ein Kanonikat, ein Vicarie oder Pfründe erlangen will, muß die höhern Weihen empfangen, wenigstens fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechts, oder in eines preuß. Bischofs Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben. §. 1083. 1084.

(Ebendaselbst S. 121.)

§. 1245. Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Kanonikate keinen Unterschied des Rechts begründen. §. 1086.

(Ebendaselbst.)

§. 1246. Die Verleihung der in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate beim Domkapitel zu Pelplin gebührt dem Landesherrn. §. 1087. 1088.

§. 1247. Dagegen fällt die Verleihung derjenigen Kanonikate, welche bei diesem Domkapitel in den übrigen Monaten des Jahres erlediget werden, dem Bischofe und dem Kapitel anheim.

§. 1248. In den landesherrlichen Monaten wird sofort das landesherrliche Placitum nachgesucht, und wenn selbiges ertheilt worden, die päpstliche Bestätigung ausgewirkt.

§. 1249. Zu den erledigten Stellen in den bischöflichen Monaten schlägt das Kapitel dem Bischofe zwei bis drei Geistliche vor; dieser giebt einem derselben die Präsentation, und sucht für ihn das landesherrliche Placitum, so wie die Auswirkung der päpstlichen Bestätigung nach.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1093. §. 1250. Wenn das Kapitel mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögert, so fällt das Wahlrecht nicht dem Bischofe, sondern dem Landesherrn anheim.

(Wie beim §. 1101.)

§. 1127. §. 1251. Die Ehrenkanonici sind berechtiget, an Abwartung der Chorstunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, Theil zu nehmen.

§. 1128. §. 1252. Verpflichtet sind sie aber weder zur Abwartung der Chorstunden, noch zur persönlichen Residenz.

(Päpstliche Bulle de sal. anim. Gesetz-S. 1821. S. 119.)

§. 1154. §. 1253. Die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen erfolgt nach den in den Zusätzen zum §. 823. dieses Titels angeführten Grundsätzen.

(Wie beim §. 1101. und übereinstimmend mit dem Zusatz 205. des Ostpreuß. Provinzialrechts.)

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

§. 1161. 1162. §. 1254. Die Erlaubniß zum Eintritt in ein Kloster muß bei der geistlichen Oberbehörde der Provinz nachgesucht werden.

§. 1255. Der Nachsuchende muß, ohne Unterschied des Geschlechts, nachweisen, daß er das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe.

(Regierungsinstr. vom 21. Septbr. 1773.)

Zwar bezieht sich dieß auf das im Jahre 1773 nach

dem Landrecht von 1721 noch gültige ein und zwanzigste Lebensjahr der erreichten Großjährigkeit; da aber die Regierungsinstr. nicht ausdrücklich aufgehoben ist, und auch das Allgem. Landrecht ein von der Großjährigkeit abweichendes Alter erfordert, so scheint der obige Grundsatz noch jetzt zu gelten.

§. 1256. Mannspersonen, welche sich dem Klosterleben widmen wollen, müssen nachweisen, ihrer Militärpflicht genügt, oder ihre Entlassung erhalten zu haben.

§. 1257. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ablegung des Klostergelübdes muß Derjenige, welcher sie für sich nachsucht, männlichen oder weiblichen Geschlechts, über die Beweggründe zur Wahl des Klosterlebens vernommen, und der Eintritt in das Kloster darf nur nach erlangter Ueberzeugung, daß der Entschluß freiwillig und nach gehöriger Ueberlegung gefaßt sey, gestattet werden.

(Wie beim §. 1101.)

Zwölfter Titel.

Von höhern und niedern Schulen.

§. 1258. Die königl. Schullehrerstellen werden von der obern geistlichen und Schulbehörde der Provinz besetzt. §. 22.

§. 1259. Ohne deren Bestätigung darf auch kein anderer Schullehrer angestellt werden.

(Königl. Cabinetsbefehl v. 31. Decbr. 1825. Gesetz-Samml. 1826. S. 5.)

§. 1260. Bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen sollen die Landschullehrer das zur Ergänzung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land mit einem kulmischen Morgen guten Bodens, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr, angewiesen erhalten. §. 29.

(Königl. Cabin.-Bef. v. 5. Novbr. 1812. Ges.-S. 1812. S. 194.)

§. 32. §. 1261. Wo bisher außer den Beiträgen zur Unterhaltung des Schullehrers auch Schulgeld entrichtet worden, da bleibt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Schulgeldes unverändert.

(Ist verfassungsmäßig.)

§. 41. §. 1262. Die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Abholung des Schullehrers ist auf zehn Meilen und auf drei vierspännige Fuhren eingeschränkt.

(Beruhet gleichfalls auf der bisherigen Observanz. Siehe Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 222.)

§. 43. §. 1263. Hinsichts der jüdischen Schulen siehe das Publicandum vom 2. Jul. 1824.

(Marienw. Amtsblatt 1824. S. 232.)

§. 54. §. 1264. Hinsichts der katholischen Gymnasien siehe das Reglement vom 1. Jun. 1781.

Vierzehnter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten.

§. 2. §. 1265. Die durch das Kataster von 1772 und 1773 den Grundstücken aller Art auferlegte Grundsteuer (Contribution) soll weder erhöhet noch vermindert werden.

(Landesherrliche Assecuration vom 12. Mai 1787.)

§. 1266. Gegen Einführung der durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen neuen Steuern sind seit 1. Septbr. 1820

1. das Personenschutzgeld,
2. das unfixirte Handwerksschutzgeld,
3. die unfixirte Trankſteuer,
4. das Schutzgeld der Pächter

aufgehoben.

(Finanzministerialrescr. v. 11. Septbr. 1820. und Publicand. v. 14. Novbr. 1820. Danz. Amtsbl. 1820. S. 517.)

§. 21. §. 1267. Siehe Zusatz zu I. 8. 96. 97.

§. 1268. Das Mühlsteinregal ist aufgehoben. §. 26.
(Patent vom 23. Januar 1808.)

§. 1269. Das Eigenthum der Domainen kann §. 36 folg.
dem Staate durch Verjährung nicht entzogen werden.

Dieser Grundsatz des Allgem. Landrechts gründet sich auf das Staatsgrundgesetz v. 13. Aug. 1713. Da aber dasselbe durch das Hausgesetz v. 6. Novbr. 1809 (Gesetz-Samml. von 1806—1810. S. 604,) aufgehoben worden, so würde die Anwendbarkeit obiger Vorschrift zweifelhaft erscheinen, wenn nicht die folgenden Paragraphen dieses Titels diese Bedenken größtentheils zwecklos machten.

§. 1270. Doch soll die Verjährung durch den §. 38.
Besitz vom Jahre 1797 (mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn und ihrer Territorien) auch bei den Domainen Statt finden.
(Vergl. Zusatz zu I. 9. 641.)

Funfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 1271. Wo nicht gültige Verschreibungen ein §. 11.
Anderes bestimmen, ist jeder eigenthümliche Grundbesitzer, ohne Rücksicht auf seinen Stand, verpflichtet, die innerhalb der Grenzen seines Grundstücks schon befindlichen Wege, Brücken, Stege, Fahrdämme und Abzugsgräben auf eigene Kosten und von eigenen Materialien in gutem Stande zu unterhalten.

§. 1272. Müssen hiernach mehrere Interessenten zur Unterhaltung eines Weges, Fahrdammes, Abzugsgrabens oder einer Brücke beitragen, so

sollen die baaren Kosten und die Fuhren durch die Landräthe und Beamten nach der Hufenzahl vertheilt, und der Theilungsplan von der Polizeibehörde der Provinz bestätiget werden.

§. 1273. Kirchen- und Pfarrerhufen, welche von den Kirchenvorstehern oder Pfarrern selbst bewirthschaftet werden, sind von baaren Beiträgen und Hand- und Spanndiensten befreiet.

§. 1274. Sind die Kirchen- oder Pfarrerhufen verzeitpachtet, so sind sie bloß von den baaren Geldbeiträgen befreiet, der Zeitpächter muß aber an den Hand- und Spanndiensten Theil nehmen.

§. 1275. Sind dergleichen Ländereien vererbpachtet, so kann der Erbpächter auf Befreiung von baaren Beiträgen und Diensten keinen Anspruch machen.

§. 1276. Wo die Unterhaltung großer Brükken, langer Dämme und übler Wege durch Brüche und Wälder mehr Spanndienste, als die Verpflichteten mit eigenem Angespann zu leisten vermögen, oder so viele Beiträge erfordert, daß der größte Theil der Einkünfte des Guts oder Dorfs darauf gehen würde, da muß, vorzüglich bei Hauptheerstraßen, der Staat zu Hülfe kommen.

§. 1277. Entsteht über die Verbindlichkeit zur Ausbesserung eines Weges, Fahrdammes oder einer Brücke ein Proceß, so soll, wenn während der Dauer desselben die Ausbesserung besonders dringend werden sollte, die Provinzialpolizeibehörde mit Zuziehung des Kreislandraths die Ausbesserung ungesäumt bewirken lassen, und die dadurch entstandenen Lasten, mit Vorbehalt der Rechte eines Jeden, unter diejenigen, welche sie dazu schuldig erachtet, zu vertheilen berechtiget seyn.

§. 1278. Land- und Heerstraßen müssen eine Breite von wenigstens 30, bis höchstens 45 Fuß, Kunststraßen und gepflasterte Fahrwege aber von 24 bis höchstens 36 Fuß haben.

§. 1279. Die Landstraßen müssen zum Abfluß des Wassers auf beiden Seiten mit hinreichend breiten und tiefen Gräben versehen, und in der nöthigen Höhe über den angrenzenden Boden angelegt werden.

§. 1280. Die Decke des Fahrweges muß eine schwache Wölbung erhalten, und wenigstens einen halben bis vollen Fuß hoch mit grobem Kiessande, in Ermangelung desselben aber mit anderer Erde überfüllt, und letztere festgestampft werden.

§. 1281. Die Heerstraßen sollen in einer Weite von 4 bis 5 Fuß vom Graben ab, und in einer Entfernung von 12 bis 16 Fuß von einander mit großen Feldsteinen belegt, und der Zwischenraum von einem Steine znm andern mit Weiden oder andern Bäumen besetzt werden.

§. 1282. Wer muthwilliger Weise die an den Wegen stehenden Bäume verdirbt oder behauet, soll nicht nur andere an deren Stelle setzen, sondern auch überdieß mit vier- bis sechswöchentlicher Wegebesserungsarbeit oder verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1283. Die Gräben an den Landstraßen müssen im Frühjahre und Herbste geräumt werden.

§. 1284. Wenn die Landstraße durch Hohlwege geht, muß sie wenigstens 24 bis 30 Fuß Breite haben, und wo dieß nicht zu erlangen steht, müssen Ausbuchten, wo sich die Wagen ausweichen können, angebracht werden.

§ 1285. Straßen, welche zwischen einem Berge und einem Abhange oder Strome gehen, sind

nach dem Abhange oder Strome hin, mit einem Geländer zu versehen, oder statt dessen sind große Feldsteine nahe an einander hinzulegen.

§. 1286. Die Wegebesserung mit Strauch (Faschinen) ist nur erlaubt, so weit die Landstraße durch Niederung oder Bruch geht und Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, oder der Boden aus Sumpf oder Moor besteht und die Entwässerung durch Abzugsgräben ohne beträchtliche Kosten nicht geschehen kann. Das Strauch soll dann nur zur Grundlage dienen und eine Decke von wenigstens zwei bis drittehalb Fuß Erde oder Kiessand erhalten.

§. 1287. Die Haltung von Knüppeldämmen ist untersagt.

§. 1288. Zur Wegebesserung dürfen Sägespäne, Heidekraut, Quecken und andere, der baldigen Fäulniß unterworfene Stoffe nicht gebraucht, und wenn solches dennoch geschieht, wieder fortgeschafft, und für jede laufende Ruthe eine Geldstrafe von 15 Silbergr. erlegt werden.

§. 1289. Es sollen überall Wegweiser von Eichenholz in gutem Stande unterhalten werden. Die Hecken in den Dörfern sollen wenigstens 14 Fuß breit seyn, in den Wäldern aber die über den Weg hangenden Baumzweige abgehauen werden. (Wegereglem. vom 4. Mai 1796.)

§. 15. 38. §. 1290. Siehe Zusatz zu I. 8. 97 u. 109.

§. 19. §. 1291. Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau müssen von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeldlich überlassen werden.

§. 1292. Kann derselbe glaubhaft nachweisen, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle ver-

kauft habe, so ist ihm alsdann der nachgewiesene Verkaufspreis zu vergüten.

§. 1293. Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall eignen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises niemals verzögert werden.

§. 1394. Außerdem muß der beim Abholen der Materialien an dem Lande verursachte Schaden ersetzt werden.

(Königl. Cabinetsbefehl vom 11. Jun. 1825. Gesetz-Samml. 1825. S. 152.)

§. 1295. Alle neue Achsen an allen Arten von Wagen müssen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, 4 Fuß 4 Zoll Preußisch beträgt. §. 25.

§. 1296. Eben so sollen keine andere neue Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll, und die ein, 2 Fuß 9 Zoll breites Geleise haben.

§. 1297. Stellmacher, welche eine Achse oder einen Schlitten wider diese Vorschriften errichten, und Schmiede, welche solche mit Beschlag versehen, verfallen in 3, im Wiederholungsfalle in 6 Thaler Strafe.

§. 1298. Nach dem 8. Mai 1834 darf kein Wagen oder Schlitten ohne die obigen Eigenschaften gebraucht werden.

§. 1299. Wer sich alsdann noch eines solchen Wagens oder Schlittens bedient, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5, im Wiederholungsfalle von 2 bis 10 Thalern, zur Armenkasse.

§. 1300. Diese Strafen entrichtet der Reisende, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer.

§. 1301. Von diesen Vorschriften sind ausgenommen:

a. sämmtliches Militärfuhrwerk, welches nicht Privateigenthum einzelner Militärs ist,
b. fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen, in welchen keine, oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 1302. Die Postbehörden sollen nach dem 8. Mai 1834 keinem Reisenden aus Ost- und Westpreußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

(Gesetz vom 21. Jul. 1827.)

Zweiter Abschnitt.

Von Strömen, Häfen und Meeresufern.

§. 44. §. 1303. Niemand darf an öffentlichen Strömen, Bächen oder Teichen oder sonst in fließendem Wasser Flachs oder Hanf röthen.

§. 1304. Die Gruben zum Flachs- und Hanfröthen müssen so angelegt werden, daß das aus dem öffentlichen Strome rc. hineinzuleitende Wasser nicht wieder zurücktreten kann.

§. 1305. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände, belegt werden.

(Edict vom 16. April 1707.)

§. 47. §. 1306. Die Schifffahrt auf allen Strömen und Kanälen Westpreußens, ihrer ganzen Ausdehnung nach, bis zu ihrer Mündung, sowohl abwärts als aufwärts, diese Ströme mögen bereits schiffbar seyn, oder künftig schiffbar gemacht werden, ingleichen auf den Kanälen, die etwa wer-

den angelegt werden, soll dergestalt frei seyn, daß sie keinem Einwohner der unter preußischer oder russischer Landeshoheit stehenden Provinzen untersagt werden kann.

§. 1307. Dieselben, zu Gunsten der preußischen und polnischen Unterthanen aufgestellten Grundsätze, sollen auf den Besuch des Danziger Hafens Anwendung finden.

§. 1308. Das Recht des Schiffziehens und Anlegens an den Stromufern und am Rande der Flüsse und Kanäle sollen alle in Rede stehende Unterthanen gemein haben. Die Schiffer müssen sich jedoch den, den innern Schifffahrtsverkehr betreffenden polizeilichen Anordnungen unterwerfen.

§. 1309. Um die in Rede stehenden Ströme und Kanäle in schiffbarem Stande zu erhalten, soll nur eine einzige Art von Schifffahrtsabgaben, entweder nach Raum- und Tonnengehalt des Gefäßes, oder nach dem Gewichte seiner Ladung erhoben werden.

§. 1310. Diesem Grundsatze zufolge sollen alle und jede beschwerliche Abgaben der Niederlage, des Umschlages, des Stapels, des Nichtlichtens, und andere solcher Art, welche im Widerspruche mit der Freiheit der Schifffahrt auf den gedachten Strömen, Flüssen und Kanälen etwa bestanden haben mögen, für immer abgeschafft seyn.

§. 1311. Die Gerechtsame und Privilegien einiger Städte und ihrer Häfen, deren Fortdauer mit obigen Grundsätzen unvereinbar seyn möchte, sollen von Commissarien beider Höfe geprüft, und es soll darüber ein Uebereinkommen getroffen werden.

(Vertrag zwischen Preußen und Rußland vom 3. Mai 1815. Gesetz-Samml. 1815. S. 159. Art. 22—26.)

§. 1312. Die vorstehenden Grundsätze (§§. 1310. 1311.) sollen auch für die Bewohner der jetzt

östreichischen Provinzen des vormaligen Polens Gültigkeit haben.

(Vertrag mit Oestreich vom 22. März 1817. Gesetz-Samml. 1819. S. 214. Art. 4.)

§. 1313. Die Schifffahrt auf der Weichsel und auf den sich in dieselbe ergießenden Flüssen ist frei von Abgaben; die beim Durchgange durch die Kanäle, Brücken, Schleusen oder andere Vorrichtungen dieser Art zu erlegenden Gefälle sollen durch öffentlichen Anschlag an den Erhebungsstätten bekannt gemacht werden.

(Vertrag mit Rußland vom 11. März 1825. Art. 5. Gesetz-Samml. 1825. S. 57.)

§. 49. §. 1314. Um Streitigkeiten unter den Holzflößern auf dem Schwarzwasser zu verhüten, darf kein Holzflößer mit Lang- oder Klobenholz bei Zawadda vorbeigehen, ohne sich bei dem Forstamte Kyschau zu melden, welches ihm eröffnen wird, in wie fern das Schwarzwasser bis zur Wdamühle frei ist, oder ob sich vorwärts schon Lang- oder Klobenholzflöße befinden, so daß der nachkommende Holzflößer zurückbleiben muß, damit das Zusammentreffen der verschiedenen Holztraften vermieden werde.

§. 1315. Bei der Wdamühle muß jeder Flößer anhalten und sich im Forstamte Wilhelmswalde melden, welches ihm Nachricht geben wird, ob das Schwarzwasser bis zur Klingermühle frei, oder mit Flößholz schon belegt sey. Im letztern Falle wird der vorkommende Flößer von dem Forstamte Anweisung erhalten, wie weit er mit seinen Traften vorrücken, und wo er anhalten soll, um nicht mit andern Holzflößen zusammen zu treffen.

§. 1316. Sobald ein Holzflößer bei der Klingermühle ankömmt, muß er sich bei dem Forstamte Schwez zu Osche melden, welches die Traften überzählen und ihm ein Attest ertheilen wird,

auf dessen Grund das Schleusengeld bei Przechowo und Groddeck zu entrichten ist, und ohne welches Attest dort kein Holz durchgeschleuset werden darf.

§. 1317. Jeder Holzflößer ist verbunden, das Holz bei Klingermühle so lange anzuhalten, bis das Forstamt Schwez ihm das weitere Nachflößen mit Rücksicht auf die vorliegenden Holztraften gestattet.

§. 1318. Derjenige Holzflößer, welcher diese Anordnungen nicht befolgt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern, und muß den dadurch andern Holzflößern verursachten Schaden ersetzen.

(Publicand. v. 15. Dec. 1814. Marienw. Amtsbl. 1815. S. 15.)

§. 1319. Jedermann ist erlaubt, unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen, unter Beobachtung der darüber ergangenen Polizeiverordnungen, zu flößen. §. 49—51.

§. 1320. Das Recht, Fähren und Prahmen zum Uebersetzen für Geld zu halten, steht jedem adeligen Gutsbesitzer zu, dessen Gut an einen öffentlichen Strom grenzt.

§. 1321. Wo bisher die Welt- und Ordensgeistlichen die Befreiung vom Fährgelde genossen haben, bleibt denselben diese Befreiung vorbehalten.

Diese Grundsätze sind in dem neuesten Entwurf des Westpreuß. Provinzialrechts als verfassungsmäßig anerkannt, und es ist dabei auf v. Scheibler's Entwurf Bezug genommen. Scheibler beruft sich zuvörderst auf die kulmische Handfeste von 1251, aus welcher sich aber mit größerm Rechte das Gegentheil herleiten ließe; ferner auf den Friedensvertrag vom 8. April 1525, in welchem die freie Schifffahrt und das Uebersetzen über die Ströme „omnibus Prussiae incolis" (und nicht bloß den adeligen Gutsbesitzern) gestattet ist (S. Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen; Braunsberg 1616, S. 35); und endlich auf ein Präjudicat in Sachen des Fiscus wi-

der den Landkämmerer v. Zezewski auf Topolno von 1792, 1793 und 1794, in welchem dem v. Zezewski das Fährrecht auf den Grund langwierigen Besitzes zugesprochen ist. (S. 243.)

§. 50. 51. §. 1322. Ueber die polizeilichen Verpflichtungen des Inhabers einer Fährgerechtigkeit siehe das Circular vom 28. Aug. 1822.

(Marienw. Amtsbl. 1822. S. 365.)

§. 53. §. 1323. Für die Benutzung der Schiffbrücke oder Fähre der Stadt Marienburg muß ein Zoll entrichtet werden.

(Brücken- und Zolltariff vom 17. August 1810.)

§. 1324. Für die Benutzung der Brücke über den Schwentefluß bei Marienau Amts Tiegenhof ist Brückengeld zu entrichten.

(S. den Tariff in Danz. Amtsbl. 1822. S. 495.)

§. 1325. Auf für die Benutzung der Schiffbrücke bei Kurzebruck (jetzt bei Dirschau.)

(Gesetzsamml. 1811. S. 248 und Marienw. Amtsbl. 1827. S. 224.)

§. 57. 58. §. 1326. Um die Beschädigung der Bühnenwerke sowohl bei der Festung Graudenz als bei den Außenwerken zu vermeiden, dürfen die Schiffer nicht längs dem Festungsufer und ihren Gefäßen fahren, sogenannte Treidelfußstege machen, oder Anker auswerfen.

§. 1327. Die den Strom hinauf fahrenden Schiffsgefäße müssen vielmehr sich zeitig nach dem jenseitigen Ufer wenden und entweder längs den Dämmen, oder dicht an den bewachsenen Kämpen und der Sandbank hinauffahren.

§. 1328. Holztraften dürfen nicht an den Bühnenwerken anlegen, und es dürfen keine Hartpfähle zum Festmachen eingeschlagen werden.

§. 1329. Niemand darf zu Fuß oder zu Pferde längs dem Festungsufer passiren.

§. 1330. Niemand darf mit Vieh längs dem Festungsufer treiben oder hüten.

§. 1331. Wer diese Anordnungen übertritt, soll verhaftet, zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten und mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

(Publicand. vom 12. Jul. 1817. Marienw. Amtsbl. 1817. S. 390.)

§. 1332. S. Deich-, Ufer- und Grabenordn. für das Netzbruch vom 14. Dec. 1779. §. 63.

§. 1333. Die Sommerdeiche auf den Ueberfällen der Elbingschen Einlage müssen schon im Herbste, wenn das Vieh von der Weide getrieben wird, abgetragen und es darf damit künftig nicht mehr so lange gewartet werden, bis sich das Eis in der Nogath gesetzt hat.

(Ministerialrescr. v. 8. April 1811. Marienw. Amtsbl. 1811. S. 29.)

Da es in Westpreußen an einer allgemeinen Damm-, Deich- und Uferordnung mangelt, — denn die Dammordnung für die Marienwerdersche Niederung vom 30. März 1755 berührt nur einen kleinen Theil der Weichselniederungen — so beruht die Gesetzgebung über diesen Gegenstand beinahe ausschließlich auf örtlichen Gewohnheitsrechten und Observanzen, von denen nur ein geringer Theil zur Kenntniß des größern Publikums gelangt ist. Es kann unsere Absicht nicht seyn, diesen Gegenstand hier vollständig abzuhandeln, denn dazu würde eine genaue Kenntniß aller Deich- und Schlickordnungen der einzelnen Niederungen der Provinz, und auch wohl eine vertrautere Bekanntschaft mit dem Technischen des Deichwesens erforderlich sein; für den Zweck jedoch, den Richter mit demjenigen bekannt zu machen, was über die aus dem Deich- und Schlickwesen der Provinz entspringenden privatrechtlichen Verhältnisse am häufigsten zur richterlichen Entscheidung gelangt, dürften nachstehende Bemerkungen hinreichen, und sie werden ihm wenigstens Anleitung zum weitern Nachforschen geben. Die Quelle, aus welcher wir geschöpft, besteht, außer mehreren Präjudicaten, hauptsächlich in David Vircho's Schrift: „Die

Deich- und Schlickrechte der drei Danziger Werder," Danzig, 1764 in 4.

I. Geschichte der Deich- und Schlickrechte in Westpreußen.

1) Als der deutsche Orden im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zuerst nach Preußen kam, und sich vor allem in den Besitz des Kulmerlandes setzte, gab es an den großen Flüssen des Landes, und namentlich an der Weichsel, noch keine Deiche oder Dämme, überhaupt keine Sicherungsanstalten gegen Stromüberschwemmungen. Die Flüsse traten überall ungehindert über ihre Ufer und bildeten besonders an ihren Ausmündungen in das Haff und in die Ostsee große unbewohnbare Sümpfe. Aus einem solchen unabsehbaren Sumpfe bestand auch der jetzige Marienburger große und kleine Werder, auf welchem es nur fünf Dörfer gab, deren Einwohner bei jedem Eisgange in Lebensgefahr geriethen.

2) Der deutsche Orden wurde jedoch bald, wahrscheinlich durch die Erfahrungen, welche man in Holland gemacht hatte, belehrt, auf die ausgezeichnete Fruchtbarkeit der Stromniederungen aufmerksam, und lernte sehr bald die Vortheile begreifen, welche sich darboten, wenn er den Versuch machte, die Ströme in ihre Ufer einzuengen und ihnen die versumpften Niederungen zum Ackerbau und zur Grasnutzung abzugewinnen. Schon im Jahre 1288 fing der Landmeister Meinhard von Querfurt an, zuerst am Flusse Elbing, dann an beiden Seiten der Nogat, und endlich an der Weichsel selbst, Dämme oder Deiche schütten zu lassen. Dieses wohl kostbare, aber erfolgreiche Werk wurde wahrscheinlich im Jahre 1294 vollendet, und der Orden setzte darauf, um die Deiche in Stande zu erhalten, unter den Namen der Vögte, Deichgräfen und Deichgeschwornen, eigene Beamte an.

3) Mit Schüttung solcher Dämme fuhren alsbald, von ihrer großen Nützlichkeit durch den Augenschein belehrt, die größern Gemeinheiten, besonders die Städte Danzig und Elbing, fort, bald nahmen auch die übrigen Ortschaften und Gutsbesitzer in den Niederungen daran Theil, und es vereinigten sich häufig zur Schüttung und Unterhaltung der Dämme, die Grundbesitzer in den Niederungen zu eigenen Dammgesellschaften. Diesen Gemeinheiten und Gesellschaften überließ der Orden,

d. h. der Staat, gern die innere Organisation ihrer Verwaltung, die Wahl und Bestellung ihrer Beamten, die Vertheilung der Einrichtungs- und Unterhaltungskosten, und die Entwerfung und Handhabung eigener Statuten oder Willküren, welche sowohl die rechtlichen Verhältnisse als die polizeilichen Anordnungen umfaßten.

4) Aber die Flußniederungen haben nicht bloß die Ueberschwemmungen des Stromes, an welchem sie liegen, zu fürchten, sondern auch diejenigen, welche durch das von der benachbarten Höhe im Frühjahre herabströmende Wasser entstehen, oder sich im Sommer durch die Ansammlung des Regenwassers auf den Ländereien bilden. Um diese überflüssigen und schädlichen Gewässer abzuführen, bedarf es der Gräben und Wasserleitungen, deren Anlage und Unterhaltung weit leichter durch die vereinigten Kräfte aller derjenigen, welche sich des Wassers zu entledigen wünschen, bewirkt wird. Auch zu diesem Zwecke traten daher ganze Ortschaften und Gemeinheiten zusammen und bildeten besondere Gesellschaften. Solche Anstalten nannte man Schlickanstalten, die Gesellschaft eine Schlicksocietät, ihre Beamte hießen Schlickgeschworne, und die Willkür, welche jede Societät entwarf, Schlickordnung*). Der Orden mischte sich unmittelbar so wenig in diese Angelegenheiten, als in die der Deichsocietäten.

5) So bildeten sich in Westpreußen die rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse der Deich- und Schlicksocietäten nicht sowohl durch die Gesetzgebung des Staats, als vielmehr durch Uebereinkunft, durch das Herkommen und höchstens, wiewohl nur einzeln und nach und nach, durch Willküren aus. An häufigen Streitigkeiten konnte es unter diesen Umständen nicht fehlen, diese führten aber zu gerichtlichen Entscheidungen und dadurch zu Rechtsregeln, welche die Stelle der Gesetze vertraten. Die Deich- und Schlickgeschwornen machten das Deich- und Schlickgericht aus, und sie entschieden nach damaligem Gebrauch im Wege des mündlichen Verfahrens. So entschieden z. B. die Deichgeschwornen des Dirschauer Gebiets im

---

*) Die Schlickanstalten sind hiernach das, was man in Holland und Ostfriesland Sylen oder Sielen nennt. Unter Schlick versteht man in Westpreußen den, nach Ueberschwemmungen auf dem Lande zurückbleibenden Schlamm.

Jahre 1407 über die Verschaffung der Vorflut von der Höhe an bis zum Strome, über die Mitwirkung der Höhebewohner dabei, und über die Verwaltung der Abzugsgräben; und in ähnlicher Art setzten die Deichgeschwornen des großen Danziger Werders im Jahre 1423 die Grundsätze über die Theilnahme der Grundbesitzer an den Deichlasten nach Verhältniß der Größe des eingedeichten Landes fest.

6) Bei manchen Deich- und Schlickgesellschaften wurden die, diesen ganzen Gegenstand umfassenden Gewohnheitsrechte und Entscheidungen gesammelt, schriftlich verfaßt, und vom Landesherrn bestätigt. Dahin gehört z. B. die sogenannte Landtafel des großen Danziger Werders, welche im Jahr 1526 auf Befehl des Königs von Polen bestätiget wurde. Andere Dammsocietäten verfaßten ihre Statuten in der Form von Verträgen. Aber eben diese Deich- und Schlickordnungen sind von einander völlig unabhängig, und haben nur den Zweck und die gebräuchlichen Mittel zur Erreichung desselben mit einander gemein. Viele Deichsocietäten haben auch gar keine geschriebene Deichordnung, z. B. die der Schwetz-, Graudenzschen- und der Meweschen Niederung; die Rechtsverhältnisse regeln sich hier theils nach dem Herkommen, theils nach einzelnen gerichtlichen Entscheidungen, theils nach Vergleichen und Verträgen. Endlich bilden manche Ortschaften der Niederungen auch einen besondern Deichverband für sich, z. B. Ellernwalde bei Elbing, deren Deich- und Schlickordnung in ihrer Dorfswillkür (Dorfordnung) enthalten ist.

7) Seit der Preußischen Besitznahme von Westpreußen wurde die polizeiliche Aufsicht über die Deich- und Schlickanstalten der Provinz von der Provinzialregierung (Kriegs- und Domainenkammer zu Marienwerder) übernommen; es wurden Sachverständige zur Leitung der Anstalten und zu deren Erhaltung angestellt, die Deichgeschwornen wurden ihnen untergeordnet, und die Deich- und Schlickangelegenheiten in ihrem ganzen Umfange seitdem als Gegenstände der Provinzialverwaltung behandelt. Bei der großen Anzahl von Dammsocietäten, bei der Verschiedenheit ihrer Statuten, und bei den mancherlei Abweichungen in den Ortsverhältnissen fand man es indessen sehr schwierig, eine allgemeine Damm-, Deich-

und Uferordnung für Westpreußen zu entwerfen, und dabei ist es bis jetzt verblieben.

II. Innere Einrichtung der Deich= und Schlickgesellschaften.

8) Diese Gesellschaften bestehen in der Regel nur aus Besitzern von Niederungsländereien, welche durch die angelegten Dämme, Abzugsgräben u. s. w. vor Ueberschwemmungen geschützt, oder durch gemeinschaftliche Mitwirkung wieder entwässert werden.

9) Ueber welche Grundstücke sich der Verband erstreckt, ist nach der Oertlichkeit durch altes Herkommen, Verträge und Vergleiche bestimmt.

10) Auch Grundbesitzer der angrenzenden Höhe sind häufig Mitglieder des Verbandes, besonders einer Schlicksocietät, entweder freiwillig, weil sie an den Vortheilen der Anstalten Theil nehmen, oder gezwungen, weil sie rechtlich verbunden sind, zur Verschaffung der Vorflut mitzuwirken.

11) Der Zweck der Gesellschaft besteht:

a. in der Beschützung der Niederungen vor Ueberschwemmungen der austretenden Ströme durch Deiche oder Dämme,
b. in der Fortschaffung des von der Höhe herabkommenden Wassers durch Abzugsgräben und Schöpfmühlen. Um aber das zur Feuchterhaltung der Wiesen erforderliche Wasser zurückzuhalten, sind Schleusen erforderlich.
c. in der Unterhaltung der Dämme, Abzugsgräben, Schöpfmühlen, Schleusen u. s. w.
d. in der Wiederherstellung aber dieser Anstalten, wenn sie durch die Gewalt des Wassers beschädiget oder zerstört sind.

12) Jede Societät hat ihre Beamten, welche Damm= oder Schlickgeschworne heißen, und deren unmittelbarer Vorgesetzter Deichgräfe genannt wird. Nur in der Marienwerderschen Niederung haben diese Beamten andere Benennungen.

13) Der Deichgräfe und die Deich= und Schlickgeschwornen werden in der Regel von der Societät gewählt.

14) Selten ist die Dauer ihrer Amtsverwaltung gesetzlich oder durch Herkommen bestimmt. Schlickgeschworne sind jedoch in der Regel nur verbunden, ihr Amt fünf Jahr zu verwalten.

15) Der Deichgräfe und die Geschwornen werden als öffentliche Polizeibeamte betrachtet, und zu ihrem Amte feierlich vereidiget. Die Vereidigung erfolgt gewöhnlich auf dem Damme selbst, unter gottesdienstlichen Feierlichkeiten.

16) Sie haben in den Grenzen ihres Berufs executive Gewalt und eine beschränkte polizeiliche Gerichtsbarkeit.

17) Sie stehen unter der Leitung der von oder bei der Provinzialregierung angestellter Wasserbauverständigen, und unter der Aufsicht der Kreisverwaltungsbeamten (Landräthe).

18) Häufig genießen sie einer durch Beiträge oder Abgaben der Societätsmitglieder (in den Marienburger Werdern Landschoß genannt) aufzubringenden festen Besoldung in baarem Gelde; an andern Orten haben sie den Genuß von Dienstländereien, oder die Befreiung von gewissen Arten von Abgaben, namentlich von Societätslasten. Schlickgeschworne sind z. B., Nothfälle ausgenommen, von der Eiswache frei.

19) Endlich kommen ihnen Gebühren zu, worüber es jedoch meistentheils an nähern Bestimmungen mangelt.

20) Die Collegien der Damm- oder Schlickgeschwornen versammeln sich zu bestimmten Zeiten, besonders aber im Frühjahr und Herbste zur Deichschau. Ihre Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

21) Die Deich- und Schlickgeschwornen stehen gegen die Societät in der Regel in dem Verhältniß der Communalbeamten und müssen daher derselben über die von ihnen verwaltete Damm- oder Schlickkasse jährlich Rechnung legen. In der Marienwerderschen Niederung werden die Geldbeiträge der Gutsbesitzer (das Pfahlgeld) theils zur königlichen, theils zur städtischen Pfahlkasse entrichtet. Im großen Marienburgschen Werder wird die Dammkasse von dem Deichgräfencollegium, welches zugleich die Communalbehörde dieser Niederung ist, verwaltet.

III. Mittel zur Sicherung vor Ueberschwemmungen; zur Fortschaffung des Wassers und zur Herstellung der beschädigten Anstalten.

22) Als das wirksamste Mittel, die Flußniederungen vor Ueberschwemmungen zu schützen, hat man bisher die Dämme oder Deiche betrachtet, wiewohl die häufigen Dammdurchbrüche gerade dann, wenn die Ueberschwem-

mungen am gefährlichsten und nachtheiligsten sind, zu dem Schlusse berechtigen, daß diese mühsamen und kostspieligen Anstalten sehr oft ihren Zweck verfehlen und wegen Verhinderung des Wasserabflusses zuweilen mehr schädlich als nützlich sind*). Zu bemerken ist hiebei:

a. längs dem Damme muß der angrenzende Grundbesitzer, zum Schutze des Dammes, die sogenannten Quellgräben unterhalten,

b. über den Damm dürfen weder Zäune noch sogenannte Hecken angelegt werden.

23) Ist ein Dammdurchbruch erfolgt, so werden, um das fortdauernde Einströmen des Wassers aus dem Flusse in die Niederung zu verhindern, Fangdämme angelegt.

24) Zur Fortschaffung des angesammelten Wassers dienen die Abzugsgräben und Schöpfmühlen. Dieserhalb gelten folgende Grundsätze.

a. Die Grundbesitzer der Höhe, welche ihr überflüssiges Wasser durch die Niederung ableiten, müssen an Anlegung und Unterhaltung der Abzugsgräben und der diese umgebenden Verwallungen gemeinschaftlich mit den Grundbesitzern in der Niederung Theil nehmen. Hat aber der Grundbesitzer in der Niederung von den Abzugsgräben keinen Vortheil, sondern muß er sie nur dulden, weil er dem Nachbar auf der Höhe Vorflut zu verschaffen schuldig ist: so liegt die Anlegung und Unterhaltung der Gräben und Verwallungen dem Letztern allein ob.

---

*) Die Zweckmäßigkeit der Deiche im Allgemeinen läßt sich wohl nicht bestreiten; aber nicht in allen Niederungen dürfte ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit unzweifelhaft seyn. In schmalen Niederungen und in solchen, wo die Ueberschwemmung das unbeschützte Land schnell wieder verläßt und dasselbe nicht versumpft, scheint es rathsamer, die Dämme ganz fortzuschaffen, und diejenigen Höfe, deren Bewohner bei Dammdurchbrüchen in Lebensgefahr gewesen, auf die benachbarte Höhe zu versetzen. Wintergetreide in solchen Niederungen zu bauen, ist an sich nicht rathsam und im Durchschnitte mehrerer Jahre gewiß mehr nachtheilig als vortheilhaft. In Niederungen dagegen, welche von beträchtlicher Ausdehnung, stark bevölkert und mit großen Obstgärten besetzt sind, werden Bewallungen von normalmäßiger Stärke, Höhe und Construction unentbehrlich bleiben, ohne diese Eigenschaften aber von Zeit zu Zeit von Neuem zu Trauerscenen, wie im Jahre 1829, Gelegenheit geben.

b. Haben die Grundbesitzer der Niederung und die der Höhe von den Abzugsgräben gleichen Vortheil, so trägt derjenige Grundbesitzer der Höhe, auf dessen Lande der Abzugsgraben anfängt, gemeinschaftlich mit demjenigen Grundbesitzer der Niederung, durch dessen Land der Graben läuft, die Kosten der Anlage und Unterhaltung. Der dritte Grundbesitzer, durch dessen Land der Graben weiter geführt wird, nimmt in so weit, gemeinschaftlich mit den beiden vorigen, an den Kosten Theil, und so fort, bis zur Ausmündung des Grabens in den Strom, so daß also die Zahl der Theilnehmer sich in demselben Verhältniß vergrößert, als der Graben sich verlängert, die Theilnahme der oberwärts liegenden Grundbesitzer aber sich in demselben Verhältniß vermindert. Dieser Grundsatz wurde bereits im Jahr 1407 durch einen Ausspruch der Deichgeschwornen der Dirschauschen Niederung festgestellt.

c. Zur Unterhaltung der Gräben wird auch das Krauten derselben, d. h. ihre Reinigung von Schlamm, Kraut und Wurzeln gerechnet. Hinsichts der Pflicht des Krautens verhält es sich wie mit der Pflicht, die Gräben selbst zu unterhalten. Siehe auch das Regulativ v. 7. Apr. 1828.

d. In der Nähe der Schöpfmühlen dürfen weder Gebäude noch Bäume stehen, weil sonst den Mühlen der Wind genommen wird. Auch nahe an den Abzugsgräben sollen in der Regel keine Bäume geduldet werden, weil deren Laub und Wurzeln das Verkrauten befördern.

25) Wasserschüttungen und Siedeldeiche, Futterungen, Wetterungen, Verwallungen und Buhnenwerke (Häupter) sind Anstalten, theils zum Abhalten des zuströmenden Wassers, theils zu dem Zwecke, dem Strome eine unschädliche Richtung zu geben, oder die Dämme vor dem Abschützen zu schützen. Baum- und Strauchpflanzungen, vorzüglich auf den Außendeichen, d. h. dem Lande zwischen dem Damme und Strome, haben gleichfalls den Zweck, die Dämme vor der Gewalt des Wassers zu beschützen.

26) Ist der Wasserspiegel des Stromes höher als der der Abzugsgräben, so würden die letztern Ueberschwem-

mungen herbeiführen, wenn sie nicht mit Schleusen versehen wären. Diese sind häufig auch darum nöthig, weil sonst das mit einem Male von der Höhe herabströmende Wasser Ueberschwemmungen verursachen würde. Hinsichts ihres Oeffnens und Schließens ist besondere Vorsicht nöthig; gewöhnlich müssen die Schleusen nur nach und nach in gewissen Zwischenräumen geöffnet werden, um die unterwärts gelegenen Gräben nicht plötzlich bis zum Austreten zu überfüllen. Zu diesem Behufe richtet man sich nach Markpfählen.

27) Die Schleusen sind in der Regel das Eigenthum derjenigen Ortschaft oder desjenigen Guts, auf dessen Grundstücken sie stehen, und welche allein Nutzen von ihnen haben. Ist der Vortheil mehrern Ortschaften oder Gütern gemein, so müssen alle gemeinschaftlich zu ihrer Errichtung und Unterhaltung beitragen.

IV. Pflichten der Societätsmitglieder.

28) Die Pflichten der Societätsmitglieder haben theils die Unterhaltung der Dämme, Abzugsgräben, Mühlen, Schleusen und übrigen Sicherungsanstalten, theils die Abwendung der Dammdurchbrüche, theils die Wiederherstellung der beschädigten Dämme, Gräben u. s. w., aber nicht die gemeinschaftliche Unterstützung der durch Dammbrüche und Ueberschwemmungen verunglückten Niederungsbewohner und Grundbesitzer zum Gegenstande, sondern zu letzterm Behufe müssen theils landesherrliche Bewilligungen, theils milde Beiträge, theils besondere, zu diesem Zwecke etwa gestiftete Versicherungsgesellschaften in Anspruch genommen werden.

29) In der Marienwerderschen Niederung bewilligt der Staat seit 1728 die zur Anlegung, Unterhaltung und Wiederherstellung der Weichseldämme erforderlichen Geldsummen, nebst Holz und Strauch, ohne jedoch die rechtliche Verbindlichkeit dazu, in so weit nicht Staatsdomainen zur Societät gehören, anzuerkennen (Dammordnung v. 30. März 1755, Kap. 2. §. 1.). Die erforderlichen Hand- und Spanndienste werden auf die einzelnen Societätsglieder nach Verhältniß der Größe ihrer zur Societät gehörigen Ländereien vertheilt, auch muß jeder Grundbesitzer ein bestimmtes Pfahlgeld zur Pfahlkasse entrichten. In gleichem Verhältniß werden in der Marienwerderschen Niederung auch die außerordentlichen, in den übrigen Nie-

derungen aber sämmtliche ordentliche und außerordentliche Lasten und Abgaben vertheilt.

30) Zu den gewöhnlichen Arbeiten zur Unterhaltung oder Erhöhung der Dämme trägt jedes Societätsmitglied bei, und zu diesem Behufe ist überall theils durch Verträge, theils durch gerichtliche Entscheidungen, theils durch Verjährung festgestellt, welche in Ruthen bestimmte Strekke des Dammes jedes Mitglied unterhalten muß. Diese Strecken werden Dammloose (Loot, Lott) genannt, und werden mit Pfählen bezeichnet.

V. Befreiungen von den Deich- und Schlicklasten.

31) In der Regel gelten keine Befreiungen von den Damm- und Schlicklasten, sondern jeder Grundbesitzer, dessen Land ganz oder zum Theil durch die Sicherungsanstalten geschützt wird, ist zur Theilnahme an den Lasten verpflichtet, ohne Rücksicht auf seinen Stand und seine übrigen Verhältnisse. Der Fiscus, wenn er als Besitzer von Staatsdomainen zum Verbande gehört, hat nie auf Befreiung Anspruch gemacht, sondern fast überall freiwillig mehr Lasten und Beiträge übernommen, als verhältnißmäßig auf ihn treffen. Die adeligen Gutsbesitzer haben zwar hin und wieder versucht, sich von diesen Lasten loszusagen, sie sind aber mit ihren Ansprüchen durchgängig abgewiesen.

32) Nur die Geistlichkeit hat vielfältig auf Befreiung von diesen Lasten Anspruch gemacht; wenn aber Verträge oder Verjährung diesen Anspruch nicht begründen, sind sie damit bisher vom königl. Oberlandesgericht auf den Grund des §. 776. Tit. 11. Th. 2. des allg. Landrechts abgewiesen worden. Es gelten darüber folgende Grundsätze:

a. Die Befreiung der Kirchen und Geistlichen von den Damm- und Deichlasten, wenn sie sich auf Vergleich oder Verjährung gründet, entbindet doch nur von der persönlichen Theilnahme an den Eiswachen und Hand- und Spanndiensten.
b. Sie findet nur Statt, wenn die Kirche oder Geistlichkeit dafür einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Dammkasse entrichtet.
c. Sie erstreckt sich nicht auf die gewöhnlichen und außerordentlichen Geldbeiträge zur Unterhaltung, Ver-

besserung und Wiederherstellung der Dämme und Schlickanstalten.

d. Die Befreiung von den Societätslasten entbindet die Kirche und Geistlichkeit nicht von der Pflicht zur Unterhaltung der Gräben, Verwallungen, Mühlen, und Schleusen in ihren eigenen Ländereien, oder in den Grenzen der Ortsgemeinde.

e. Nur die von der Contribution befreiten vier Pfarrhufen können in obigen Fällen auf Befreiung Anspruch machen. Besitzt der Pfarrer eine größere Grundfläche an Dienstland in der Niederung, so muß er dafür verhältnißmäßig an allen Deich- und Schlicklasten Theil nehmen.

f. Sind die vier Pfarrhufen vererbpachtet, oder in Erbzins ausgethan, so hört die Befreiung auf.

g. Sind die Kirchen- oder Pfarrhufen verzeitpachtet, so geht die Befreiung von Hand- und Spanndiensten auf den Zeitpächter über, dieser muß aber auch die Geldentschädigung dafür zur Dammkasse entrichten.

33) Bei andern Societätsmitgliedern trägt der Nießbrauchsberechtigte alle ordentlichen und außerordentlichen Damm- und Schlicklasten, und er kann nur in einem besondern Falle (Allg. Landr. I. 21. 88.) Entschädigung vom Eigenthümer fordern. Erbpächter, Emphyteuten und bloße Zeitpächter werden hinsichts dieser Lasten und des Anspruchs auf Remission nach den Vorschriften des allg. Landrechts (I. 21. 199 und 413 folg.) beurtheilt.

34) Societätsmitglieder, welche durch Ueberschwemmungen Schaden erlitten haben, werden dadurch von den Societätslasten in der Regel nicht befreiet. Ist das Land jedoch gänzlich versandet worden, so befreit dieß, wenigstens verhältnißmäßig, von den Damm- und Schlicklasten. Ist das Land auf ein oder mehrere Jahre ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, so dürfte dieß den Anspruch auf theilweise oder einstweilige Befreiung, wenigstens aber auf Nachsicht begründen.

VI. Vorrechte der Damm- und Schlicksocietäten.

35) Die zur Unterhaltung oder Herstellung der Dämme erforderliche, dazu taugliche Erde kann, wo sie am nächsten gefunden wird, gegen Entschädigung des Grundbesitzers aus der Dammkasse, entnommen werden. Von nutzbaren Aeckern ist sie aber nur im Nothfalle, lie-

der von den Außendeichen, in diesem Falle aber nur einen Spatenstich tief, wenigstens zehn Ruthen vom Damme entfernt, und nicht bis ganz an den Strom, zu entnehmen. Die entstandenen Gruben müssen von der Societät wieder aufgefüllt und geebnet werden.

36) Das auf den Dämmen wachsende Gras gehört der Societät, doch darf die Weide nicht verpachtet werden. Diejenigen Societätsglieder, welche Dammarbeiten mit Gespann verrichten, sind befugt, die Gespannpferde an den Arbeitstagen auf dem Damme zu weiden.

37) Vieh, welches außerdem auf den Dämmen getroffen wird, kann gepfändet werden, und der Eigenthümer muß das in der Dammordnung festgesetzte, und wenn keine Dammordnung vorhanden ist, oder selbige darüber schweigt, das am Orte gewöhnliche Pfandgeld zur Dammkasse entrichten. Das Dammgeschwornencollegium kann auch, mit Bewilligung der Provinzialpolizeibehörde, Polizeistrafen auf dergleichen Uebertretungen anordnen.

38) Die Außendeiche sind in der Regel das Eigenthum der Grundbesitzer, welche sie, in so weit es ohne Gefahr der Dämme geschehen kann, benutzen dürfen.

39) Sind aber die Außendeiche von der Dammsocietät zum Schutze des Dammes mit Bäumen oder Gesträuch bepflanzt, so steht ihr auch die Benutzung der Pflanzungen zum Vortheil der Dammkasse zu.

40) Endlich erfreuen sich die Damm- und Schlicksocietäten wegen der in den letzten zwei Jahren vor Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines Societätsgliedes rückständig gebliebenen Beiträge des in der Concursordnung §. 357. den öffentlichen Lasten beigelegten Vorzugsrechts.

§. 64. §. 1334. Den Vergütungen für solche Geldvorschüsse und Leistungen, welche die Mitglieder einer Dammsocietät, auf Anordnung der Obrigkeit, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme und der zum Abmahlen des Wassers erforderlichen Mühlen für die zu Beiträgen verpflichteten, aber in der Zeit der dringenden Nothwendigkeit der Wiederherstellung unvermögenden oder abwesenden Mitglieder dieser Societät übernommen und durch

Atteste der vorgesetzten Behörde nachgewiesen haben, soll dasselbe Vorzugsrecht, welches in der Allgem. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 50. §. 357. den daselbst erwähnten, beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten beigelegt ist, mit völlig gleicher Wirkung und unter den nämlichen Bestimmungen zukommen.

§. 1335. Doch bleibt den für unvermögend geachteten oder abwesenden Mitgliedern und deren Gläubigern jederzeit frei, die noch nicht für ihre Rechnung erfolgten Leistungen und Geldbeiträge selbst zu übernehmen und sich in so weit gegen die übrigen Mitglieder außer Verbindlichkeit zu setzen.

(Königl. Cabinetsverf. v. 15. Aug. 1814. Gesetz-Samml. 1814. S. 73.)

§. 1336. Wegen des Damm- und Schleusengeldes in Elbing siehe Danz. Amtsbl. 1819. S. 533 und 620.

§. 1337. In Elbing wird, zum Besten des Stadtschuldentilgungsfonds, eine Strom- und Bollwerkssteuer erhoben.

(Regulativ v. 18. Febr. 1823.)

§. 1338. Das Rottmannsgewerbe, d. h. das §. 79.
Geschäft eines Lootsen bei der Stromschifffahrt (namentlich auf der Weichsel und Nogat), steht unter der Aufsicht der Polizeibehörde.

(Publicand. v. 26. Febr. 1812. Marienw. Amtsbl. 1813. S. 117.)

§. 1339. Siehe Schifffahrts-Polizeiordnung für die Fahrt auf dem Frischen Haff vom 14. März 1822.

(Gesetzsamml. 1822. S. 96.)

§. 1340. Der **Bernstein** ist ein vorbehal- §. 80.
tenes Eigenthum des Staats, und Niemand darf sich dessen anmaßen, der nicht durch ausdrückli-

che Verleihung oder auf andere Art ein besonderes Recht dazu erworben hat.

§. 1341. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß mit rohem oder verarbeitetem Bernstein Handel treiben, bei Confiscation der Waare oder ihres Werths, und willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe.

§. 1342. Wer, ohne zum Bernsteinhandel befugt zu seyn, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehenten Theil des Werths zur Belohnung zu fordern.

§. 1343. Die Belohnung fällt weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt.

§. 1344. Wer den Fund auf Befragen des Richters abläugnet, oder ohne Befugniß absichtlich zum Bernsteinsuchen ausgegangen ist, wird als Dieb bestraft.

§. 1345. Wer eine begangene Bernsteindefraudation anzeigt, hat, wenn der Thäter überführt wird, den vierten Theil des in Beschlag genommenen Bernsteins als Belohnung zu fordern.

Der Bernstein gehört in Westpreußen in der Regel nicht zu den Regalien, sondern ist das Eigenthum des Grundherrn; besonders wird das Recht, Bernstein auf eigenem Grund und Boden zu suchen, zu sammeln und zu graben, als ein Vorrecht der adeligen Güter betrachtet. (S. Zusatz zu II. 16. 69.) Ob die adeligen Güter auf dieses Recht nicht gleichfalls Anspruch machen können, ist zweifelhaft, dagegen ist der Bernstein, welcher am Strande der Ostsee gefunden wird, im Preuß. Landrecht B. 3. Tit. I. Art. 3. §. 3 S. 7. für ein Regale erklärt, und das Auflesen desselben bei höchster Strafe untersagt. Die Strafen der Bernsteindefraudationen sind in der Bernsteinordnung von 1693 (Grube's Corp. Const. Prut. B. 3. S. 329) nachstehend bestimmt:

1) Wenn ein Fremder den Seestrand ohne Erlaubniß

betritt, so verfällt er in eine Geldstrafe von 18 Gulden oder 6 Thalern.

2) Sämmtliche Bewohner des Seestrandes (Strandbauern nebst ihrem Gesinde) müssen einen eigenen Eid leisten, und wenn sie Bernstein entwenden oder veruntreuen, so haben sie, wenn es nur höchstens vier Stücke gemeinen Bernsteins unter 4 Loth sind, 20 Gulden oder 6 Rthlr. 20 Sgr., wenn es 1 Stof ist, 40 Gulden oder 13 Rthlr. 20 Sgr., und für jedes Stof darüber 20 Gulden oder 6 Rthlr. 20 Sgr., an Strafe zu erlegen. Wer über 6 Stof bis ein Achtel entwendet, soll mit Staupenschlag belegt und von den Strandörtern verwiesen, wer eine Vierteltonne entwendet, mit dem Strange hingerichtet werden. Die Veruntreuung des weißen und bessern in großen Stücken durch die Strandbauern und ihr Gesinde wurde für jede 4 Loth mit 3 Rthlr., wenn das Stück $1\frac{1}{2}$ Pfund wog, mit Staupenschlag, wenn es 2 Pfund wog, mit dem Strange verpönt.

In Westpreußen fanden diese Strafen nicht füglich Anwendung, weil hier nicht, wie in Ostpreußen, die Bernsteinordnung von 1693 zur Ausführung gekommen ist, auch sind hier keine eigenen Bernsteingerichte eingerichtet. Daher wurde von dem Ministerium der Justiz und dem Generaldirectorium unterm 31 Dec. 1801 auf den Grund der ältern Gesetze für Westpreußen ein Publicandum erlassen, dessen Vorschriften vorstehend in den §§. 1340 bis 1345 enthalten sind. Gesetze zu geben, ist aber ein Vorrecht des Staatsoberhaupts, dieses Publicandum hat daher nur in so weit gesetzliche Kraft, als dessen Inhalt bereits vorhandene Gesetze wiederholt und einschärft. Das Publikandum hat die Vorschriften des Allg. Landrechts von gefundenen Sachen (I. 9. 70—73.) zum Grunde gelegt, und ist in so fern ungleich milder als die Bernsteinordnung von 1693; wenn dagegen nach §. 1344. derjenige, welcher ohne Erlaubniß zum Bernsteinsammeln den Seestrand betritt, oder sonst zum Bernsteinsuchen ausgegangen ist, sogleich als Dieb bestraft werden soll, so muß die Gesetzmäßigkeit dieser Vorschrift bezweifelt werden, denn die Bernsteinordnung von 1693 setzt auf das Betreten des Strandes ohne Erlaubniß nur eine Geldbuße, und außer dem Strande Bernstein zu su-

chen, kann nicht als Diebstahl geahndet werden. Nach dieser Ansicht ist auch bisher kein Königl. Oberlandesgericht verfahren.

§. 81. §. 1346. Jeder Strandbewohner ist schuldig, so viel in seinen Kräften steht, beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in Sicherheit gebracht, oder wenn sie verunglükken, die darauf befindliche Mannschaft, Ladung und Sachen gerettet, und letztere dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

§. 1347. Alles, was die Gefahr vermehren, oder die Rettung erschweren kann, muß Jeder sorgfältig vermeiden.

§. 1348. Niemand darf, außer den von der Obrigkeit angeordneten Feuerbaken, zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzünden, bei ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe und Ersatz alles dadurch verursachten Schadens.

§. 1349. Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, sind die Strandbedienten und der Lootsencommandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern; Jeder, an welchen solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

§. 1350. Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit einer Geldbuße von zehn Thalern, und nach Beschaffenheit der Umstände noch härter bestraft. Schiffer aber und Bauern, welche sich nach geschehenem Aufruf zur Rettung entweder gar nicht einfinden, oder die von dem Strandbedienten oder dem Lootsencommandeur erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 1351. Wenn jedoch die Strandbedienten,

der Lootsencommandeur oder erfahrne Schiffer erklären, daß es ohne eigene Lebensgefahr nicht möglich sei, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen, so kann Niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschließt, zur Hülfsleistung angehalten werden.

§. 1352. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten ein billiges Bergelohn zu entrichten, welches, in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens, von dem Commerz- und Admiralitätscollegium zu Danzig nach dem Gutachten der Strandinspectoren, des Lootsencommandeurs oder erfahrner Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überstandenen Gefahr, festgesetzt wird, jedoch in keinem Falle höher als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen, außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütung, bestimmt werden kann.

§. 1353. Fallen jedoch dergleichen gestrandete Sachen als herrenloses Gut dem Fiscus anheim, so hat derjenige, welcher sie geborgen oder gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werths, nachdem zuvor die Kosten abgezogen sind, zu gewärtigen.

§. 1354. Vor erfolgter Rettung darf Niemand mit dem Schiffer oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlung treten; jedes dieserhalb in Voraus geschlossene Abkommen ist unverbindlich.

§. 1355. Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unvermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die

Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen könne, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniß der Bosheit und des gestifteten Schadens, mit ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt.

§. 1356. Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher nach geschehener Aufforderung der Strandaufseher, Lootsen und anderer Beamten, die ihm bekannten, minder gefährlichen Strandungsplätze nicht anzeigt.

§. 1357. Außer den Lootsen, Licent- und Strandbedienten darf Niemand ohne Erlaubniß bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung, oder mit Gefängniß bis vier Wochen bestraft werden soll.

§. 1358. Wer ohne erhaltene Erlaubniß, das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt bis auf drei Jahre belegt werden, wenn gleich nicht erwiesen ist, daß er unredliche Absichten gehabt habe.

§. 1359. Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches bei einer Geldbuße von zehn Thalern oder mehr, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, dem Eigenthümer oder dem nächsten Strandbedienten, Domainenamte, Magistrate oder Dorfschulzen sofort anzeigen, auch wenn es angeht, das Gefundene an dieselben sogleich abliefern, und hat dafür das oben (§. 1352.) bestimmte Bergelohn zu erwarten.

§. 1360. Bei Vermeidung gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebenen menschlichen Körper, ohne etwas von den Kleidern oder

andern Gegenständen wegzunehmen, dem nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden. Zugleich muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, in so fern nicht die äußere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen gibt, daß solche Rettungsmittel ohne Erfolg sein würden.

§. 1361. Wer gestrandetes Gut unterschlägt oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als Dieb mit scharfer Züchtigung und außerdem mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit, bestraft.

§. 1362. Wer gegen Gestrandete, um sie zu bestehlen, Gewaltthätigkeiten verübt, soll mit der Strafe des Straßenraubes belegt werden.

§. 1363. Wem Sachen, welche für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten, und dem nächsten Strandaufseher, oder der nächsten Obrigkeit abzuliefern. Wer gestrandetes Gut, welches verheimlicht oder unterschlagen worden, wissentlich kauft oder zum Pfande annimmt, wird als Dieb bestraft.

§. 1364. Hat außerdem Jemand gestrandetes Gut zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft oder zum Pfande genommen, so hat derselbe nach Verhältniß der begangenen Fahrlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu erleiden.

§. 1365. Wer gestrandetes Gut, welches verheimlicht oder unterschlagen worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil des Werthes zur Belohnung.

(Publicand. vom 31. Dec. 1801 und Strandungsordnung vom 10. Nov. 1728.

Dritter Abschnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

§. 90. §. 1366. Die Stadtgemeinde zu Elbing ist zur Erhebung einer Strom- und Bollwerkssteuer berechtiget.

(Danz. Amtsbl. 1822. S. 495.)

§. 1367. Jeder adelige Gutsbesitzer ist zur Erhebung eines bestimmten Schleusengeldes befugt, wenn Holzflöße durch eine von ihm erbaute Schleuse durchgeführt werden, und die Schleuse zu diesem Behufe geöffnet werden muß.

§. 1368. Doch müssen bei Anlegung einer neuen Schleuse oder Erhöhung des Schleusengeldes die Sätze, nach welcher das Schleusengeld erhoben werden soll, von der Landespolizeibehörde genehmiget werden.

Nach Scheibler's Versicherung (Entwurf S. 248.) sind diese Grundsätze observanzmäßig, dafür sind sie auch in den Verhandlungen über den neuesten Entwurf eines Westpreußl. Prov.-Rechts anerkannt, und sie sind in denselben mit aufgenommen.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.

§. 8—12. §. 1369. Alle innerhalb der Grenzen eines adeligen Guts gelegenen herrenlosen oder verlassene Grundstücke gehören dem Grundherrn.

§. 1370. Auch die in den adeligen Gütern

gelegenen erblosen Verlassenschaften fallen dem Gutsherrn anheim.

§. 1371. Der Stadt Elbing steht das Recht auf herrenlose oder verlassene Grundstücke und auf erblose Verlassenschaften zu.

§. 1372. In wie fern die Kämmereien anderer Städte auf das Recht auf herrenlose Grundstücke und erblose Verlassenschaften Anspruch machen können, hängt von der Verleihung durch Privilegien, und von der Erwerbung durch Verjährung ab.

§. 1373. Der Besitzstand des Jahres 1797 tritt hiebei in die Stelle des Normaljahres 1740.

Scheibler sagt hierüber in seinem Entwurfe, S. 253: „daß dem Adel dieser Provinz das jus bonorum vacantium et Caduci innerhalb der Grenzen seiner Güter, und nicht dem Fiscus zustehe, bestätigen eben so wohl ausdrückliche Reichsgesetze, als ein unvordenklicher ruhiger Besitz.“

„Nach der kulmischen Handfeste, gehört dieß Recht nicht ad reservata imperii, indem dessen mit keiner Sylbe gedacht wird.“

„Hiernächst sind diese Rechte dem Adel in der Constitution von 1588 vom Könige Sigismund ausdrücklich zugestanden, denn Szerbitz führt in seinem Promptuarium statutorum Thl. 2. Kap. 1. S. 78. daraus an:

> In bonis hereditariis Nobilium bona jure Caduci non ad Regem, sed ad Dominos pertinent, jure propinquorum salvo.

Ferner drückt sich darüber Hartknoch de Republ. Pol. B. 2. Kap. 5. §. 14. S. 623. folgendergestalt aus:

> Porro si extraneus aliquis in bonis Nobilium steriliter moriatur, bona ipsius non Fisco Regio aut Reipublicae, sed Domino fundi cedunt, quod jus caduci alibi locorum inter Regalia recensetur.

„Endlich ist die Ausübung dieses Rechts dem Adel nie, weder unter polnischer noch jetziger Hoheit bestritten worden, und er befindet sich daher auch in ruhigem und unvordenklichem Besitze.“

„Was endlich die Immediatstädte in der Provinz betrifft, so ist selbigen das Jus bonorum vacantium nirgend zugestanden, vielmehr haben sie in Fällen, wo es deßhalb zum Widerspruche kam, entweder ausdrückliche Privilegien aufgewiesen, oder den verjährungsmäßigen Besitz dargethan. So haben z. B. die Städte Elbing und Stolzenberg, oder vielmehr die vereinigten danziger Vorstädte, dergleichen Verleihurkunden bei der Westpreußl. Regierung producirt u. s. w."

Obige Grundsätze sind hiernächst bei den Verhandlungen über den neuesten Entwurf über das Westpreußl. Prov.-Recht vom Fiscus anerkannt, und sie sind daher mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Scheibler'sche Ausführung darin aufgenommen.

Uebrigens ist dieses Recht der adeligen Güter offenbar ein Ausfluß der vormaligen gutsherrlichen und Unterthänigkeitsverhältnisse; erstere wie letztere sind gesetzlich aufgehoben, und man würde daraus folgern können, daß dieses Recht seitdem den adeligen Gütern nicht mehr zustehe. Indessen hat Fiscus bis jetzt keinen Anspruch darauf gemacht.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 33. 34. §. 1374. Alle Raubthiere, als Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Ottern, Habichte und andere Raubvögel, auch Bieber, sind Gegenstände des freien Thierfangs.

(Forstordn. v. 8. Oct. 1805. Tit. 3. §. 3. 15.)

§. 37. 38. §. 1375. Zur hohen Jagd gehören nur Elenn, Hirsche, Schwäne und Auerhähne.

§. 1376. Zur Mitteljagd nur Rehe, wilde Schweine, Birk- und Haselhühner.

§. 1377. Zur kleinen oder niedern Jagd: Hasen, Dachse, Bieber, und das nicht zur hohen und mittlern Jagd gehörige Geflügel.

(Ebendas. Tit. 3. §. 2.)

§. 39. §. 1378. Die adeligen Güter sind in der Re-

gel innerhalb ihrer Grenzen zu allen Arten der Jagd berechtiget.

(Ebendaſ. Tit. 3. §. 1.)

Zu polniſchen Zeiten war die Eintheilung der Jagd in hohe, mittlere und niedere nicht üblich; wem die Jagd zuſteht, ſteht ſie daher ohne Beſchränkung auf einzelne Arten der Jagd zu. Solche adelige Güter jedoch, welchen erſt nach dem 28. Sept. 1772 die adelige Qualität beigelegt iſt, können auf das Jagdrecht nur ſo weit Anſpruch machen, als ihnen daſſelbe verliehen, oder ſchon früher ein Zubehör des Guts geweſen, oder durch Verjährung erworben iſt.

§. 1379. Ein gleiches Recht ſteht den Städten zu.

Iſt als obſervanzmäßig in den neueſten Entwurf aufgenommen.

§. 1380. Die Städte in dem vormaligen Netzdiſtricte ſind in der Regel nur zur niedern Jagd berechtiget.

(Wie vorh.)

§. 1381. Andere Grundbeſitzer dürfen innerhalb ihrer Gutsgrenzen oder auf fremden Grundſtücken das Jagdrecht nur dann und in ſo weit ausüben, als ſie daſſelbe durch gütliche Verleihung, oder Verträge, durch den ruhigen Beſitz vom Jahre 1797, oder durch Verjährung erworben haben.

(Forſtordn. v. 8. Oct. 1805. Tit. 3. §. 1.)

§. 1382. Demjenigen, welchem die Mitteljagd verliehen oder verpachtet iſt, ſoll erlaubt ſeyn, zum eigenen Bedarf, aber nicht zum Verkauf, Rehböcke und Schweine in der Schonzeit zu ſchießen. §. 45.

§. 1383. Er darf auch das Schwarzwild ſchießen, wenn daſſelbe zur Sommerzeit in die Getreidefelder austritt.

§. 1384. Der Verkauf alles Wildprets auf den Märkten iſt während der Schonzeit unbedingt verboten.

§. 1385. Tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern, ferner Ricken, Auer- und Birkhühner dürfen zur Schonzeit gar nicht geschossen oder gefangen werden.

(Ebendas. Tit. 3. §. 6.)

Von den Gerichten ist angenommen, daß das Recht des Jagdberechtigten, zur Schonzeit Rehböcke und Schweine zu schießen, sich nicht gerade auf die eigene Consumtion beschränke, sondern daß er auch für gute Freunde davon Gebrauch machen dürfe, wenn er das geschossene Wild nur nicht verkauft.

§. 1386. Vom 1. März bis zum 1. September darf Niemand mit Jagd- oder Windhunden jagen.

§. 1387. In diesem Zeitraume sind auch alle Klapper- und Treibjagden, ausgenommen auf Wölfe, verboten.

(Ebendas. Tit. 3. §. 8.)

§. 49—51. §. 1388. In Ansehung der Elennthiere und Hirsche nimmt die Schonzeit mit dem 1. November ihren Anfang.

§. 1389. Dachse, Bieber, wilde Gänse, Enten und Tauben, Kraniche, Reiher, Schnepfen, Krammetsvögel und Wasserhühner können zu allen Zeiten geschossen oder gefangen werden.

(Ebendas. Tit. 3. §. 6.)

§. 57. §. 1390. Kibizeier können bis zum 1. Mai auf einen Erlaubnißschein des Revierforstbeamten oder Jagdberechtigten ausgenommen werden.

(Ebendas.)

§. 58. §. 1391. Der Jagdberechtigte muß die Jagd entweder selbst, oder durch eigentliche Jäger, keineswegs aber durch Hirten, Schäfer, Bauern oder andere untüchtige Leute ausüben lassen. Wer dawider handelt, geht der Jagdnutzung auf zwei Jahre verlustig.

§. 1392. Steht einer Bürgerschaft das Jagd-

recht zu, so muß zur Ausübung desselben ein Jäger gehalten werden.

(Ebendas. Tit. 3. §. 4.)

§. 1393. Vogelherde zum Fangen der Krammetsvögel sind erlaubt. §. 61.

(Ebendas. Tit. 3. §. 7.)

§. 1394. Siehe Forstordnung vom 8. Oct. 1805. Tit. 4. §. 68.

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

§. 1395. Alle Fossilien, aus welchen Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gebühren in den adeligen Gütern dem Gutsherrn. §. 69.

§. 1396. Eben dieß gilt von Edelsteinen und andern Steinarten, besonders auch vom Bernstein.

§. 1397. Ferner von allen Salzadern mit den Salzquellen, namentlich Steinsalz, Salpeter, Vitriol, Alaun, so wie von den brennbaren Stoffen, als Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

Scheibler's Ausführung hierüber, auf welche sich der neueste Entwurf des Westpr. Prov.-Rechts lediglich bezieht, lautet S. 256 seines Entwurfs nachstehend:

„Schon nach der kulmische Handfeste gehören diese Befugnisse nicht ad reservata imperii, weil sie darunter nicht aufgeführt sind. In neuern Zeiten, nachdem Preußen durch das privilegium incorporationis von 1454 vom Könige Kasimir Polen einverleibt worden, sind sogar die in der kulmischen Handfeste enthaltenen Einschränkungen wieder aufgehoben, und den praediis nobilitaribus ist der freie und uneingeschränkte Gebrauch und Nutzen aller innerhalb ihrer Grenzen aufgefundenen Metalle und Fossilien, ohne Unterschied der Gattung, selbst Gold und Silber nicht ausgeschlossen, gestattet worden."

„Lengnichs Jus. Publ. Pol. B. 3. Kap. 2. §. 10 enthält darüber folgende merkwürdige Stelle:

quorum reditus possunt crescere, si fodinae metallorum, salis, sulphuris aut alius generis detegantur, quia fructus ex iis non Regi aut Reipubl., sed bonorum eorum dominis cedunt: quod in Henricianis articulis a. 1573 sancitum et Stephano repetitum, Michael et successores in suis pactis firmarunt. Hinc fodina salis, Cunigunda appellata, Lubomirics accessit, quia villa Suiercz, in qua detecta, ipsorum erat.

und dieß ist durch besondere Constistutionen der Könige von Polen bestätiget. So ist in der des Königs Stephan von 1576 (Vol. 2. fol. 200.) dem Adel die uneingeschränkteste Freiheit dieserhalb gestattet, und ihrer thut Szerbitz im Promtuarium statutorum Th. 2. Kap. 8. S. 128 mit den Worten Erwähnung:

Nobilitas omnes utilitates ex fundis suis libere recipiat, etiam mineras quaerat et fodiat.

Diese Gerechtsame sind in den authentisch übersetzten Constitutionen von 1669 und 1674 (Vol. 5. fol. 27. 274.) nachstehend wiederholt und zugesichert:

Alle und jede Fossilien, nämlich sowohl Salz, Metall, als Schwefel in sich enthaltende Sachen und sonst andere Mineralien, soll es einem Jeglichen auf seinem Grund und Boden zu graben freistehen, vermöge der Gesetze der Republik, und werden wir Niemanden hierin mittelbar, noch durch Jemanden einschränken.

Der Adel hat auch nie den Besitz des Rechtes, Fossilien und Mineralien, namentlich Kalk, Schwefel, Bernstein oder andere von solcher Art, auf seinen Gütern zu graben, aufgegeben, vielmehr sich darin unter polnischer und jetziger Landeshoheit stets erhalten, wie er denn auch nie von dem Fiscus je darin gestört, noch ihm die Ausübung dieser Befugniß bestritten worden."

§. 71. **§. 1398.** Die inländische Salpeterfabrication ist von Entrichtung des an die Bergzehentkasse bisher bezahlten Zehenten oder der die Stelle desselben vertretenden Recognition befreiet.

(Publicand. vom 13. Nov. 1811. Marienw. Amtsbl. 1811. S. 272.)

§. 73. **§. 1399.** Das früher bestandene Mühlsteinregal ist aufgehoben.

§. 1400. Die Zubereitung von Mühlsteinen aus Feldsteinen, und der freie Handel sowohl mit in- als ausländischen Mühlsteinen, ist ohne Beschränkung gestattet.
(Patent vom 23. Jan. 1808. Gesetzsamml. v. 1806—1810. S. 189.)

Siebzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

§. 1401. Zur Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit über die Militairpersonen in der Festung Graudenz, so wie der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die darin wohnenden Civilpersonen und deren Grundstücke ist ein Civilgericht der Festung Graudenz errichtet. §. 2.
(Public. v. 27. Nov. 1812. Marienw. Amtsbl. 1813. S. 10.)

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 1402. Zur Patrimonialgerichtsbarkeit der ältern adeligen Güter gehört die Criminal-, Civil- und Polizeigerichtsbarkeit. §. 23.

§. 1403. Bei Gütern dagegen, welche erst nach dem 28. Septbr. 1772 zu adeligen Rechten verliehen worden, muß das Recht zu diesen Arten der Gerichtsbarkeit aus dem Inhalte der Verleihurkunde nachgewiesen werden.

§. 1404. Geschieht darin der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich Erwähnung, so kann nur die Civil- und Polizeigerichtsbarkeit vermuthet werden, und der Besitzer muß, in so fern er auf die peinliche Anspruch macht, solche gegen den Fiscus nachweisen.

Im Notificationspatente v. 28. Septbr. 1772 wurde bestimmt, daß zwar denjenigen adeligen und andern Güter, welche bisher die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt haben, die Civil- (und Polizei-) Gerichtsbarkeit auch ferner belassen werden solle; auf die Criminalgerichtsbarkeit sollten diese Güter aber nur alsdann Anspruch haben, wenn sie sich über ihr Recht dazu besonders ausweisen könnten. Nach diesem Grundsatze würden nur wenige Güter auf die eigene Criminalgerichtsbarkeit ein Recht haben; die letztere führt aber weit mehr Lasten als Vortheile mit sich, der Fiscus hat daher seit 1772 keinem adeligen Gute die peinliche Gerichtsbarkeit streitig gemacht, und allen ältern adeligen Gütern, welchen die Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt zusteht, ist auch die Ausübung der peinlichen ungestört gestattet worden. Deßhalb ist der gedachte Grundsatz bei Entwerfung des neuesten Entwurfs bloß auf die seit 1772 verliehenen adeligen Güter beschränkt, zumal der Besitz vom Jahre 1797 den adeligen Gütern zu Statten kommt. Da indessen nur wenige adelige Güter ein gesetzliches Recht auf die eigene Criminalgerichtsbarkeit haben, so wird ihren Besitzern um so weniger verwehrt werden können, darauf Verzicht zu leisten, und sich dadurch von den, oft bedeutenden Lasten und Kosten, welche mit dieser Gerichtsbarkeit verknüpft sind, zu befreien.

§. 1405. Katholische Pfarrgeistliche, welchen die Gerichtsbarkeit auf den Pfarrländereien zusteht, können dennoch in keinem Falle auf die peinliche Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Rechte Anspruch machen, sie bleiben aber auch von den mit der Ausübung derselben verbundenen Lasten befreiet.

Nach dem ältern canonischen Rechte sollte Niemand die höhern Weihen erhalten, dessen Hände nicht rein vom Blutvergießen wären, und kein Geistlicher durfte auf die Todesstrafe erkennen (c. 30. C. 23. qu. 8. cap. 4 X. de Raptor.). Dieß scheint der Grund zu seyn, weßhalb man den katholischen Pfarrgeistlichen die eigene Criminalgerichtsbarkeit in den Verhandlungen über den neuesten Entwurf des Westpreuß Provinzialrechts nicht zugestehen wollte, sondern den obigen Grundsatz in den Entwurf aufnahm.

Indessen gestattet das neuere kanonische Recht den Geistlichen, die ihnen zustehende Criminalgerichtsbarkeit einem andern (dem Gerichtshalter) aufzutragen (c. f. ne cleric. vel monach. in sexto.), die Rechtsgiltigkeit jenes Grundsatzes läßt sich daher in Zweifel ziehen.

§. 1406. Unterförster, Schullehrer, Glöckner, §. 32.
Küster, Postwärter, Posthalter und alle Staatsbeamte gleichen Ranges sind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfen.

(Untergerichtsreglem. vom 20. Aug. 1802. §. 2. Nr. 2. — Siehe auch Zusatz zu II. 9. 34.)

Das Untergerichtsreglement vom 20. Aug. 1802 gilt nur im Departement des königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder nach seiner Begrenzung im Jahr 1802; für die Untergerichte im Bezirke des Hofgerichts zu Bromberg erging unterm 22. April 1806 ein besonderes Reglement, welches in der Gesetz-Samml. von 1806—1810. S. 44. abgedruckt ist. Im Wesentlichen stimmen zwar beide Reglements überein, doch weichen sie in einigen erheblichen Punkten von einander ab. Durch ein Versehen ist in der Gesetz-Samml. S. 68. nicht das Verzeichniß der Untergerichte des Brombergschen, sondern des Marienwerderschen Departements abgedruckt. Das Reglement v. 22. April 1806 gilt gegenwärtig nur noch hinsichts derjenigen Untergerichte des Brombergschen Departements, welche seit 1807 zum Marienwerderschen gehören.

§. 1407. In den Aemtern ist der Domainen- §. 56.
beamte oder Intendant schuldig, die Inventarien über den Nachlaß der sogenannten kleinen Leute (Häusler, Tagelöhner ꝛc.) selbst aufzunehmen oder durch das Dorfgericht aufnehmen zu lassen.

§. 1408. Andere Nachlaßinventarien muß er, wenn das Gericht es ihm aufträgt, selbst aufnehmen oder durch das Dorfgericht aufnehmen lassen.

§. 1409. Das von ihm selbst aufgenommene Inventarium muß der Domainenbeamte oder Intendant, wenn er aber das Geschäft einem Dorfgericht aufgetragen hat, das letztere dem Gericht zum gerichtlichen Protocoll überreichen.

§. 1410. Die Abschätzung von Grundstücken behufs einer Erbtheilung oder Subhastation kann das Gericht dem Domainenbeamten oder Intendanten, welcher das Geschäft keinem Dorfgericht übertragen darf, auftragen, und dieser muß dasselbe persönlich zum gerichtlichen Protocoll überreichen.

§. 1411. Wenn das in dieser Art aufgenommene Inventarium oder Abschätzungsprotocoll zum gerichtlichen Protocoll überreicht ist, so soll beides dem gerichtlich aufgenommenen gleich geachtet werden.

(Ebendas. §. 9. ad I. Vergl. Publicand. vom 5. Mai 1812. Marienw. Amtsbl. 1812. S. 220.)

§. 61. 62. 67. §. 1412. Den königl. Land- und Stadtgerichten steht, in so fern sich ihre Gerichtsbarkeit über Immediatstädte und adelige Güter erstreckt, die Criminalgerichtsbarkeit, im Uebrigen aber, wenn ihnen nicht eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit ausdrücklich beigelegt ist, nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu.

§. 1413. Sind Verbrechen in demjenigen Theile ihres Bezirks, in welchem ihnen nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit zusteht, vorgefallen, so gebührt ihnen zwar nach §§. 62. 63. dieses Titels die Untersuchung und Entscheidung;

§. 1414. Bei wichtigern Verbrechen haben sie aber nur das Recht und die Pflicht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung.

(Ebendaselbst §. 2. ad e.)

§. 70. §. 1415. In Städten, in welchen das Gericht nicht seinen Sitz hat, und in den Domainenämtern gebührt die Untersuchung und Bestrafung der Verbal- und geringen Realinjurien zwischen Köthnern, Losleuten, Knechten und Mägden der Polizeibehörde, in Bauerdörfern aber dem Dorfgericht.

§. 1416. Doch darf die Polizeibehörde nicht

über vierundzwanzigstündiges Gefängniß, zwanzig Peitschenschläge oder Einen Thaler Geldbuße, das Dorfgericht aber nur auf die Hälfte dieser Strafen erkennen.

§. 1417. Gegen diese Entscheidungen findet, außer dem Recurse an das königl. Ober-Landesgericht, kein Rechtsmittel Statt.

§. 1418. Glaubt die Polizeibehörde oder das Dorfgericht, daß der Beleidiger eine härtere Strafe verwirkt habe, so muß sie die Erörterung der Sache, so wie die Untersuchung und Bestrafung aller übrigen Injurien dem gehörigen Gericht überlassen.

§. 1419. Pfändungssachen, wenn der Beschädigte sich mit dem bloßen Pfandgelde begnügt, gehören vor die Polizeibehörde des Orts, in Bauerdörfern vor das Dorfgericht.

§. 1420. Verlangt aber der Beschädigte besondere Schadenvergütung, so muß die Polizeibehörde oder das Dorfgericht den verursachten Schaden feststellen und die darüber aufgenommene Verhandlung dem gehörigen Gericht einreichen.

§. 1421. Ist die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer vorgefallen, so kann der Gepfändete die Entscheidung der Kreispolizeibehörde (des Intendantur- oder Landrathsamts) verlangen.

§. 1422. Gegen dergleichen Entscheidungen findet die Berufung (der Recurs) an das königl. Ober-Landesgericht Statt.

(Ebendaselbst §. 2. ad g. h. i.)

§. 1423. Weder dem Patrimonialgerichtsherrn, §. 76. 77.
noch seinen Erben steht die Befugniß zu, den Gerichtshaltervertrag zu kündigen, vielmehr soll der letztere als auf die ganze Lebenszeit des Gerichtshalters geschlossen betrachtet, und der Ge-

richtshalter nur im Wege der Untersuchung durch richterliches Erkenntniß seines Amts entsetzt werden.

(Ministerialrescr. vom 3. Jan. 1815 und Publicand. vom 20. Jan. 1815. Marienw. Amtsbl. 1815. S. 60.)

§. 80. §. 1424. Die Mitglieder der Land- und Stadtgerichte sind berechtiget, Justiziariate neben ihrem eigentlichen Amte zu übernehmen.

(Untergerichtsregl. vom 20. Aug. 1802. §. 16.)

§. 96. §. 1425. Den Untergerichten zweiter Klässe ist die Einrichtung und Führung der Generaldepositorien erlassen, wogegen die Deposita nach den einzelnen Massen zu verwalten sind.

(Rescr. vom 26. Jul. 1798 und Untergerichtsregl. §. 9. IV.)

§. 101. §. 1426. Den Land- und Stadtgerichten zu Graudenz (Thorn, Kulm, Strasburg und Löbau) ist die Befugniß ertheilt, die bei ihnen eingehenden Klagen gegen Eximirte ihres Gerichtsbezirks, deren Gegenstand die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigt, im allgemeinen Auftrage des königl. Ober-Landesgerichts zu instruiren, an welches letztere die geschlossenen Acten zum Spruch einzusenden sind.

(Public. v. 15. April 1817. Marienw. Amtsbl. 1817. S. 235)

§. 106. §. 1427. Die unerlaßlichen Untersuchungskosten wegen Verbrechen, welche in dem, dem Staate abgetretenen Theile des vormaligen Gebiets der Stadt Elbing begangen sind, fallen, wenn der Angeschuldigte von den Kosten entbunden oder sie zu zahlen unvermögend ist, seit 1. Decbr. 1827 nicht der Kämmereikasse der Stadt Elbing, sondern dem königl. Criminalfond zur Last.

Die Stadt Elbing besaß früher ein Gebiet an Landgütern und Stadtdörfern von sehr großem Umfange; die Einsassen standen unter der Gerichtsbarkeit der städtischen Gerichte, und wenn in diesem Gebiete Verbrechen begangen wurden, so mußten die unerlaßlichen Untersuchungskosten, wenn der Angeschuldigte sie nicht bezahlen durfte oder konnte, von der Kämmereikasse übertragen werden.

Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts verpfändete aber der König von Polen an Preußen, welches eine bedeutende Forderung an die Republik hatte, das Gebiet der Stadt Elbing, und im Jahre 1703 setzte sich Preußen in den Pfandbesitz des größten Theils der in diesem Gebiet gelegenen Landgüter und Stadtdörfer. Von dieser Zeit ab wurde ein bedeutender Theil der Nutzungen nebst sämmtlichen Staatsabgaben von einem eigenen Preuß. Rentbeamten oder Intendanten erhoben, doch behielt die Stadt das Eigenthum des ganzen Gebiets, einen Theil der Nutzungen, die Gerichtsbarkeit und das Patronatrecht. Auch die Criminalgerichtsbarkeit behielt die Stadt, sie zog die Nutzungen nach wie vor, sie mußte aber auch dagegen, wie früher, die unerlaßlichen Untersuchungskosten tragen.

Späterhin wurden zwar wiederholte Versuche gemacht, die Stadt von diesem Pfandverhältniß zu befreien, sie schlugen aber fehl, und selbst dadurch, daß Preußen im Jahr 1772 die Landeshoheit von Westpreußen nebst Elbing erlangte, wurde in dem bisherigen Pfandverhältnisse nichts geändert. So verblieb es bis zum Jahre 1826, in welchem Jahre die Stadtcommune Elbing, durch den, unterm 1. Decbr. 1826 vom Magistrate zu Elbing, und unterm 16. Jun. 1827 von den königl. Ministerien des Innern und der Finanzen bestätigten Vertrag v. 24. Novbr. und 28. Decbr. 1826, das Eigenthum der vom Staate bisher pfandweise besessenen Grundstücke, mit Vorbehalt eines Theils der bisher daraus gezogenen Nutzungen und sämmtlicher Waldungen, gegen Erlaß verschiedener Anforderungen an die Stadt im Betrage von 70,000 Albertsthalern und 67,351 Rthlr. 25 Sgr. preuß. Courant, und gegen eine baare Entschädigungssumme von 300,000 Rthlrn. an den Staat abtrat. Gerichtsbarkeit und Patronatrecht wurden mit abgetreten, dagegen übernahm aber auch der Staat die Lasten der Gerichtsbarkeit, welche seit 1. Decbr. 1827 auf den königl. Criminalfonds überwiesen sind. (Justizministerialrescr. v. 2. Octbr. 1828.)

Außerdem besitzt jedoch die Stadt verschiedene Grundstücke, Dörfer und Waldungen, welche Preußen seit 1703 nicht in Pfandbesitz gehabt, und deren Besitz nebst Gerichtsbarkeit und Patronat, die Stadt behalten hat.

§. 1428. Von den fiscalischen Strafen, auf welche das königl. Stadtgericht zu Elbing erkennt, §. 114. 119.

fließt der vierte Theil zur Salarienkasse desselben, und der Ueberrest zur Kämmereikasse.

(Regl. für das Stadtgericht und den Magistrat zu Elbing v. 20. Septbr. 1773.)

§. 116. §. 1429. Das Recht, von den Eingesessenen Schutzgeld zu erheben, gehört nicht zu den, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verknüpften Vorrechten.

Die Vorschrift des Allgem. Landrechts, daß Schutzgelder und Laudemien gewöhnlich zu den Früchten der Civilgerichtsbarkeit gehören, bezieht sich hauptsächlich auf die Verfassung in Schlesien (Rescr. der Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtliche schlesische Landescollegien vom 15. März 1809, Mathis Monatsschrift B. 10. S. 86.), und kann auf Westpreußen, wo eine ganz andere Steuerverfassung ist, nicht bezogen werden. In Westpreußen gehört das Schutzgeld niemals zu den Früchten der Gerichtsbarkeit (Ger.-Acten des kön. Ob.-Ldger. S. Nr. 136. Bl. 1.); vielmehr ist hier das sogenannte Schutzgeld hauptsächlich von zweierlei Art, ein dingliches und persönliches, und die Einführung desselben gründet sich auf die den Commissarien zur Einrichtung der Westpreuß. Contributionsverfassung ertheilte Instruction vom 5. Jun. 1772. Nach derselben sollte die Contribution in den drei Palatinaten Kulm, Marienburg und Pomerellen nach der Ostpreußischen, hingegen in den Städten an der Netze (dem sogenannten Netzdistricte mit Einschluß der landräthlichen Kreise, Deutsch-Krone und Flatow, nebst der Herrschaft Filehne) nach der neumärkischen Contributionsverfassung eingerichtet werden, und es heißt sodann im §. 7. dieser Instruction:

1) daß die Gärtner, Inst- und Miethleute oder Einlieger, wenn sie von geistlichen Gütern, Schulzen, freien Kulmern und Bauern Land von weniger als Einer (altkulmischen) Hufe besitzen, die Contribution nicht unmittelbar an die Staatskasse, sondern an denjenigen Gutsbesitzer, zu welchem sie gehören, außerdem aber ein leidliches Schutzgeld entrichten, wogegen
2) die Grundbesitzer, zu welchen sie gehören, die Contribution für das Ganze an die Staatskasse abführen sollen.

Die allgemeine Leitung des Geschäfts war dem Geh. Rath Roden in Berlin übertragen; dieser fand die Bestimmungen der Instruction über das Schutzgeld nicht ausreichend, und setzte daher nachträglich in einer Verhandlung vom 21. Octbr. 1772 fest:

3) daß Inst- und Miethsleute, Losgänger und Tagelöhner, welche eine eigene Wirthschaft unterhalten, Schutzgeld entrichten,
4) diejenigen aber, welche als Gesinde derjenigen Wirthe, bei welchen sie wohnen, von dieser Abgabe frei seyn sollen.

Endlich wurde von ihm durch ein Protocoll vom 22. Novbr. 1772 festgesetzt:

5) daß die Einlieger und Gärtner in den adeligen Gütern Kopfschoß (Schutzgeld) und Hornschoß an den adeligen Gutsbesitzer zahlen, dieser jedoch dafür sorgen solle, daß sie conservirt (d. h. durch diese Abgabe nicht übermäßig gedrückt) werden,

wobei wieder der Grundsatz festgehalten war, daß der größere Gutsbesitzer die Contribution für seine ganze Besitzung zur Staatskasse zahlen müsse, und dagegen den verhältnißmäßigen Beitrag der nicht katastrirten Grundstücke von weniger als Einer Hufe, von seinen Hintersassen wieder einziehen könne. Dieser Beitrag hieß Schutzgeld, auch scheint, daß das persönliche Schutzgeld derjenigen Gärtner, Inst- und Losleute, welche gar kein Grundeigenthum hatten, den größern Gutsbesitzern mit überlassen wurde, deren Betrag er nach einem fixirten ungefähren Anschlage zur Staatskasse abführen mußte.

Dieser Verfassung gemäß besteht das Schutzgeld:

1) in einem Beitrage zur Contribution, welchen der Hintersasse an den Besitzer des Hauptguts, von welcher Qualität dasselbe auch sey, entrichtet, wogegen dieser die volle Contribution für die ganze Besitzung zur Staatskasse abführt. Dieses Schutzgeld ist mithin eine Realabgabe, welche durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 nicht aufgehoben, sondern nach wie vor vom Hintersassen an den Besitzer des Hauptguts zu entrichten ist;
2) in einer persönlichen Staatsabgabe aller derjenigen Landbewohner, welche entweder gar keine Grundstücke, oder weniger als eine altkulmische Hufe besitzen. Sie heißt auch Nahrungsgeld, wenn der

Landbewohner ein Handwerk treibt. In die Stelle dieses Personalschutzgeldes sind die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen neuen Steuern getreten, und dasselbe hat daher nach dem Rescript vom 11. Septbr. 1820 (siehe Zusatz zu II. 14. 2.) seit 1. Septbr. 1820 aufgehört, ohne Rücksicht, ob das Personalschutzgeld bisher unmittelbar zur Staatskasse, oder an den Besitzer des Hauptguts gezahlt worden.

Nähere Aufklärungen über diesen Gegenstand enthalten die Proceßacten des königl. OLgerichts zu Marienwerder von 1829, E. Nr. 33.

Außerdem kommt unter dem Namen des Schutzgeldes in einigen Gütern eine besondere, durch Vertrag oder Herkommen eingeführte Abgabe vor, sie ist jedoch von der Berechtigung des Guts zur Civilgerichtsbarkeit unabhängig, und muß in jedem streitigen Falle bewiesen werden.

§. 119. §. 1430. Den Besitzern solcher adeligen Güter, welchen die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, ist die Befugniß zugestanden, die bei ihren Patrimonialgerichten erkannten Geldbußen, Zoll- und Steuerstrafen ausgenommen, als Früchte der Gerichtsbarkeit zu erheben.

(Justizministerialrescr. vom 9. April 1775. Edictensammlung von 1774 und 1775 Nr. 17. Vergl. Danz. Amtsbl. 1828. S. 91.)

§. 1431. In den Städten fließen alle, vom Magistrat erkannten, fiscalischen Strafen, ohne Unterschied ihres Betrages, zur Kämmereikasse.

(Reglem. für die Magistrate vom 21. Septbr. 1773. G. §. 1.)

§. 123. §. 1432. Die Pächte der innerhalb der Grenzen eines alten adeligen Guts angelegten Abdeckereien gehören dem Gutsbesitzer.

(Ist verfassungsmäßig und daher auch in den neuesten Entwurf aufgenommen.)

Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 318. 443. 563. 568. §. 1433. Siehe Zusatz zu II. 17. 56.

§. 789. §. 1434. Siehe Zusatz zu II, 1. 412.

Neunzehnter Titel.

Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

§. 1435. Jeder, der auf dem Betteln betroffen wird, muß verhaftet werden. §. 5.

§. 1436. Zu dieser Verhaftung ist jeder Einsasse befugt und verpflichtet, und wenn er die Verhaftung nicht selbst bewirken kann, so muß er den Bettler der Behörde anzeigen.

§. 1437. Bei der Verhaftung werden dem Bettler Gelder, Briefschaften und überhaupt alle Gegenstände, deren er nicht nothwendig bedarf, abgenommen, und mit diesen Sachen wird der Ergriffene an denjenigen Magistrat oder an dasjenige Intendanturamt abgeliefert, welches dem Orte der Aufgreifung am nächsten liegt.

§. 1438. Die Abführung darf nicht von Dorf zu Dorf, sondern muß von denselben Begleitern bis zur nächsten Stadt oder bis zum nächsten Amte ohne Wechselung geschehen.

§. 1439. Der Magistrat oder das Amt bezahlt die Transportkosten, wenn nur zwei Verhaftete sind, mit 5 Sgr. für jeden, über zwei aber mit 2½ Sgr. für jede Meile, und außerdem 10 Sgr. für jeden Ergriffenen als Prämie, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Abgelieferte beim Betteln betroffen worden.

§. 1440. Die Magistrate und Intendanturämter dürfen keinen ihnen überlieferten Bettler entlassen, sondern müssen ihn an den bestimmten Ablieferungsort abführen lassen. Die Generaldirection der Armenverpflegungsanstalt zu Graudenz bestimmt sodann über den Verhafteten.

§. 1441. Bettler, welche von einer Commune, Armenkasse, milden Stiftung rc. Unterstützung er-

halten, werden auf Verfügung der gedachten Generaldirection mit 10 bis 20 Peitschenhieben oder einer sonstigen angemessenen Züchtigung bestraft, und unter der Verwarnung, daß jeder bei fernerm Betteln in die Besserungsanstalt werde abgeliefert werden, an die Polizeibehörde der zu seiner Verpflegung verpflichteten Gemeinde abgeschickt.

§. 1442. Diejenige Commune, welche zur Verpflegung des Bettlers verpflichtet ist, muß die Aufgreifungsprämie erstatten. Dagegen fallen die Transport- und andere Kosten, welche der ergriffene Bettler veranlaßt hat, der Commune nur dann zur Last, wenn sie innerhalb dreier Tage, nachdem der Ortsarme sich entfernt, keine Anzeige bei der Polizeibehörde des ihr angewiesenen Bettlerablieferungsortes gemacht hat. Die Generaldirection hat das Recht, die Aufgreifungsprämie und die zu vergütenden Kosten von der verpflichteten Gemeinde, allenfalls executivisch beitreiben zu lassen.

§. 1443. Außerdem geschieht der Transport auf Kosten der Landarmenanstalt. Für jeden Verhafteten und für jede Meile werden 2½ Sgr. vergütet, Kinder unter 12 Jahren jedoch nicht mitgerechnet. Zur Verpflegung erwachsener Bettler werden täglich 2 Sgr., für Kinder unter 12 Jahren aber täglich nur 1 Sgr. 4 Pf. vergütet. Alle Kosten werden in den Transportzetteln bei jedem Orte der Wechselung berechnet, von den vorliegenden Behörden ausgezahlt und bei der Ablieferung im Bettlersammelplatze, oder von der Institutskasse in Graudenz erstattet.

§. 1444. Weiter als vier Meilen dürfen die Verhafteten an Einem Tage (zu Fuß) nicht transportirt werden, der Transport muß aber ununterbrochen, auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

§. 1445. Wer einem Bettler Almosen giebt, oder ihn ohne obrigkeitliche Anzeige beherbergt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 Thalern zur Institutskasse; Gastwirthe, Krüger und Schänker zahlen diese Strafe doppelt.

§. 1446. Die Angeber solcher Uebertreter erhalten die Hälfte der Strafe als Belohnung.

(Landarmenreglem. vom 31. Decbr. 1804.)

§. 1447. Zu den Ortsarmen gehört nur Der- §.10.11.12.
jenige, welcher sich in den letzten drei Jahren fortwährend an dem Orte aufgehalten hat.

§. 1448. Ist aber der Verarmte ein Jahr lang von gedachtem Orte entfernt gewesen, er mag sich ernährt oder beschäftigt haben, womit er will, oder auch in einer Strafanstalt gewesen sein, so gehört er zu den Landarmen, für welche die Landespolizeibehörde zu sorgen hat.

(Ebendaselbst §. 29. 30.)

§. 1449. Die Gutsbesitzer und Schulzen der adeligen Bauerdörfer im Graudenzer Kreise sind übereingekommen, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung unvermögender wahnsinniger Personen gemeinschaftlich aufzubringen.

(Publicand. v. 12. April 1822. Marienw. Amtsbl. 1822. S. 196.)

§. 1450. Die Einsassen des Domainenamts Ostrowitt, mit Ausschluß der Ortschaften Groß-Aplinken und Klein-Jesewitz, haben eine Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Tragung der Kosten für die Verpflegung und Heilung solcher unvermögenden Kranken errichtet, welche in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden müssen.

(Bekanntmachung vom 27. Decbr. 1821. Marienw. Amtsbl. 1822. S. 29. 75.)

§. 1451. Die Einsassen des Amts Riesenburg haben zwei gleiche Gesellschaften, eine im Werder und die andere im Hinteramte errichtet.

(Bekanntmachung v. 8. Jan. 1822. Ebendas. 1822. S. 49.)

§. 1452. Im Amte Strasburg sind fünf ähnliche Gesellschaften zusammengetreten.

(Bekanntmachung v. 23. Jan. 1821. Ebendas. 1822. S. 54.)

§. 1453. Ferner im Karthausschen Kreise.

(Danz. Amtsbl. 1822. S. 334.)

§. 1454. Zu gleichem Zwecke haben die Gutsbesitzer des vormaligen Hauptamts Stargard eine Gesellschaft gebildet.

(Danz. Amtsbl. 1823. S. 214.)

§. 15. §. 1455. Die Unterhaltung der Ortsarmen ist Gemeindesache, und die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen in dieser Hinsicht zusammen die Dorfgemeinde aus. Das Rittergut gehört aber nicht zum Gemeindeverbande der Dorfschaft.

Das Landarmenreglem. v. 31. Decbr. 1804 schreibt zwar im §. 33. vor:

In jedem Falle haftet das Dominium für die Verpflegung der Ortsarmen;

Dieß ist aber durch das, auf eine Verfügung der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen sich gründende Publicandum der königl. Regierung zu Marienwerder vom 29. Decbr. 1814 (Marienw. Amtsbl. 1815. S. 29.) in obiger Art mit dem Beifügen abgeändert, daß aus dem Communalverhältnisse keine Verpflichtung für den Gutsherrn abgeleitet werden könne, die zur Dorfgemeinde gehörigen Armen zu übernehmen. Die nach vormaliger Verfassung von demselben geforderte Theilnahme gründe sich allein auf das Unterthänigkeitsverhältniß und könne daher, nachdem letzteres aufgehoben ist, nicht weiter in Betracht kommen. Hiernach ist auch vom königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder in Sachen des Fiscus wider Steffens F. Nr. 196. von 1828, jedoch nur darum erkannt, weil Fiscus nach seinem eigenen Grundsatze beurtheilt werden mußte; dagegen ist unentschieden geblieben, ob ein landesherrliches Gesetz von einem andern als dem Landesherrn selbst abgeändert werden könne.

§. 28. §. 1456. Die im Allgem. Landrechte Th. 1. T. 6. §. 35., T. 9. §. 45; Th. 2. T. 17. §. 122.

vorgeschriebenen Geldstrafen gebühren der Armenkasse des Orts.

§. 1457. Die ebendas. Th. 2. T. 8. §. 1874; Th. 2. T. 20. §§. 725, 1127, 1319, und im ersten Anhange §. 133. Nr. 13. vorgeschriebenen dagegen dem Provinzial-Armenfond.

(Landarmenreglem. vom 31. Decbr. 1804. §. 67.)

§. 1458. Die der Armenkasse des Orts gebührenden Strafgelder fallen dem Provinzial-Armenfond zu, wenn der Bestrafte als Vagabond oder Ausländer keinen bestimmten Wohnort im Lande hat.

(Generalacten des königl. Ober-Landesger. von Westpreußen A. Nr. 39. Bl. 192.)

§. 1459. Die Beiträge zur Unterhaltung der Landarmenanstalt werden, mit Zuziehung der Stände, nach dem Bedarf, landesherrlich auf die Städte und adeligen und unadeligen Landgüter vertheilt. §. 30.

(Landarmenreglem. vom 31. Decbr. 1804. §. 61. 63.)

§. 1460. In Schwez ist ein Landkrankenhaus für unheilbare oder schwer zu heilende arme Personen errichtet. §. 32.

(Publicand. v. 15. Mai 1822. Marienw. Amtsbl. 1822. S. 235.)

§. 1461. Die Verfassung der wohlthätigen Anstalten jedes Orts ist aus ihren Statuten zu entnehmen. §. 33 rc.

Da in Westpreußen fast jede Stadt, zum Theil seit uralten Zeiten her, wohlthätige Anstalten und Stiftungen zur Versorgung oder Unterstützung der Wittwen, Waisen und Verarmten besitzt, deren jede ihre eigenen Statuten hat, so müssen wir uns, um nicht zu weitläuftig werden, der Mittheilung dieser Statuten enthalten. Manche derselben sind bereits gedruckt, besonders die in Elbing, namentlich:

1) Das Reglement für die Armenkasse. Elbing, 1823.
2) Die Stiftung der Armenschule auf der Lastadie, von Fuchs. Elbing, 1823.

3) Statut für das weibliche Waisenstift und die damit verbundene Mädchenschule. Elbing, 1823.
4) Statut des Pestbude-Stifts. Elbing, 1823.
5) Statut für das Pauperknabenstift. Elb., 1823. u. s. w.

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

§. 4. 191. §. 1462. Zigeuner, welche sich aus fremden Ländern einschleichen, sollen sofort aufgegriffen, zur nächsten Festung abgeliefert und, wenn sie auch keinen Diebstahl oder anderes Verbrechen im Lande verübt haben, zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden.
(Verordn. vom 22. Januar 1793. §. 2.)

Diese Verordnung ist zwar vor Publication des Allgem. Landrechts ergangen, aber als Provinzialgesetz über einen Gegenstand, von welchem das Allgem. Landrecht nichts enthält, noch jetzt gültig.

§. 1463. Die Kinder, welche sie bei sich führen, sollen ihnen abgenommen und auf Kosten des Staats zu einer bessern Lebensart erzogen werden.
(Ebendaselbst §. 3.)

§. 1464. Einländische Zigeuner sollen zwar geduldet und geschützt, wenn sie aber im Lande umherschweifen und sich auf Dieberei und Landbettelei betreffen lassen, zu lebenswieriger Festungsarbeit verurtheilt, und die ihnen wegzunehmenden Kinder sollen auf Kosten derjenigen Gutsherrschaft oder Gerichtsbarkeit, unter welcher sie sich angesetzt gehabt, unterhalten und erzogen werden.
(Ebendaselbst §. 4.)

§. 1465. Patrimonialgerichtsobrigkeiten, welche wissentlich einem (fremden, eingeschlichenen) Zigeuner Aufenthalt in ihrer Gerichtsbarkeit gestatten, und nicht denselben sofort anhalten und aufheben lassen, sollen mit dem Verlust der Gerichts-

barkeit oder Eintausend Thalern Geldbuße, königl. Justiz- und Polizei-, wie auch Magistratsbeamte aber, mit gleicher Geldstrafe oder Amtsentsetzung, auch Schulzen und Schöppen, welche hierin säumig sind, oder ihren Vorgesetzten nicht auf Erfordern Hülfe leisten, mit empfindlicher Leibes- und nach Befinden zwei- bis dreimonatlicher Festungsstrafe belegt werden.

(Ebendaselbst §. 1.)

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 1466. Haben Mehrere an Ausführung eines Holz- oder Wilddiebstahls gemeinschaftlich Theil genommen, so wird jeder Theilnehmer nach Vorschrift der Gesetze bestraft. §. 64. 1187.

§. 1467. Haben sich aber Mehrere zusammengerottet, um mit Gewalt Holz oder Wildpret zu stehlen, oder andern Schaden in den Waldungen anzurichten, und die Forstbeamten oder Waldaufseher zu überwältigen, so sollen diese Verbrecher als Frevler, welche sich zu einem gemeinschaftlichen Raube verbunden haben, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

(Forstordn. vom 8. Oct. 1805. Tit. 4. §. 67.)

Zweiter Abschnitt.

Von Staatsverbrechen überhaupt, und vom Hochverrathe insbesondere.

§. 1468. Die Strafe des Hochveraths erstreckt sich nicht auf die, keiner Theilnahme überführten Kinder des Verbrechers. §. 95.

(Preuß. Landr. Th. 3. B. 6. T. 5. A. 6. §. 1. 2. S. 81.)

Diese Vorschrift gilt, weil sie milder als das Allg. Landrecht ist.

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 118. §. 1469. Wer an einer Hoch- oder Landesverrätherei als Urheber oder Mitschuldiger Theil hat, soll, wenn ihn sein böser Vorsatz gereuet und er durch zeitige Entdeckung allem Nachtheile vorbeugt, mit keiner Strafe belegt werden.
(Preuß. Landr. Th. 3. B. 6. T. 5. A. 6. §. 5. S. 82.)

Vierter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

§. 166. §. 1470. Die gelindere Strafe findet Statt, wenn der Thäter wegen dieses Vergehens früher noch nicht bestraft worden.

§. 1471. Auch kann auf verhältnißmäßige Geldbuße erkannt werden.
(Preuß. Landr. Th. 3. B. 6. T. 5. A. 7. S. 83.)

§. 1472. Pfandkehrungen und thätliche Widersetzlichkeiten bei Forst und Jagdcontraventionen, wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen königliche, städtische oder andere Forstbeamte und gegen die zur Mitaufsicht über das Revier vereidigten Burschen oder Feldjäger, bei ihren Amtsverrichtungen, sollen, nach Beschaffenheit des Widerstandes, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Festungsstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 1473. Ist die thätliche Behandlung der Forstbeamten und Waldaufseher sogar in der Absicht erfolgt, um sich des gestohlnen Holzes, Wildes oder anderer Waldproducte mit Gewalt zu bemächtigen oder sich im Besitze derselben zu erhalten, so wird dieser Widerstand als Raub bestraft.
(Forstordn. vom 8. Octbr. 1805. §§. 65. 66.)

Siebenter Abschnitt.

Von Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 1474. Hinsichts der Bernsteindefraudationen siehe Zusatz zu II. 15. 80. §. 229.

§. 1475. Wer auf fremdem Reviere unbefugter Weise jagt, verliert das gebrauchte Gewehr und den gebrauchten Hund. §. 315.

(Forstordn. vom 8. Octbr. 1805. §. 40.)

§. 1476. Das ihm abgenommene Gewehr und sonstige Jagdgeräthschaften verfallen an den Jagdinhaber.

(Ebendaselbst §. 58.)

§. 1477. Wer seines Vortheils wegen auf fremdem Reviere Wild schießt oder fängt, verfällt in die Strafe des Wilddiebstahls und muß dem Jagdberechtigten den taxmäßigen Werth des Wildes und das gesetzliche Schießgeld bezahlen.

(Ebendaselbst §. 40.)

§. 1478. Wilddiebstahl, welcher ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt wird, soll als gemeiner; wenn er mit solchen Werkzeugen verübt worden, als schwerer Diebstahl bestraft werden.

§. 1479. Wer aus dem Wilddiebstahl ein Gewerbe macht, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

§. 1480. Wiederholter Wilddiebstahl wird gleich dem wiederholten gemeinen Diebstahle schärfer bestraft.

(Ebendaselbst §. 41.)

§. 1481. Wer dagegen aus bloßer Jagdliebhaberei das Wild von dem ihm zustehenden Revier, ohne Berechtigung zur Jagdfolge, auf ein fremdes Revier verfolgt, oder, zur Jagdfolge berechtiget, bei Ausübung derselben die gesetzlichen

Vorschriften nicht befolgt, muß den doppelten taxmäßigen Werth des Wildes als Strafe erlegen und, um den Verdacht des Wilddiebstahls von sich abzulehnen, das getödtete Wild gleich nach der That an den Jagdberechtigten abliefern.

(Ebendaselbst §. 42.)

§. 1482. Wer tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern auf fremdem Jagdreviere schießt oder fängt, wird mit der doppelten Strafe des Wilddiebstahls belegt.

(Ebendaselbst §. 44.)

§. 1483. Wer in der Schonzeit Wild tödtet oder fängt, verfällt in eine fiscalische Strafe

von 30 Thalern für ein Stück Hochwild,
von 15 Thalern für einen Rehbock, ein wildes Schwein oder einen Frischling,
von 5 Thalern für einen Hasen oder ein Stück Federwildpret,

wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Außerdem trifft ihn, wenn er zur Jagd nicht berechtigt ist, die Strafe des Wilddiebstahls.

(Ebendaselbst §. 45.)

§. 1484. Niemals dürfen geschossen oder gefangen werden:

1) Rehricken bei 40 Thalern,
2) Auerhennen und Birkhennen bei 10 Thalern,
3) tragende Hirsche oder Hirsche mit Kälbern bei 20 Thalern fiscalischer Strafe für jedes Stück.

(Ebendaselbst §. 46.)

§. 1485. Wer auf eigenem Jagdrevier während der Setz- und Brütezeit Junge oder Eier von dem zu schonenden Wilde ausnimmt, wird wie Derjenige bestraft, welcher erwachsenes Wildpret von derselben Art zur Schonzeit fängt oder

tödtet. Für jedes ausgenommene Ei ist eine Geldbuße von 15 Sgr. zu erlegen.

(Ebendaselbst §. 47.)

§. 1486. Wer nach dem 1. Mai, oder ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten Kibitzeier ausnimmt, soll mit einer Geldbuße von 2 Thalern oder mit viertägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

(Ebendaselbst §. 48.)

§. 1487. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher unbefugter Weise Dohnen steckt, einen Vogelheerd errichtet, oder, wiewohl zur Jagd berechtiget, zum Einfangen des Federwildprets, außer den Dohnen, sich der Garnsäcke, Schleifen und Schlingen bedient.

(Ebendaselbst §. 49.)

§. 1488. Wer vom 1. März bis 1. Septbr. mit Jagd- oder Windhunden jagt, oder der Jagd wegen über besäete Felder geht, reitet oder fährt, oder in diesem Zeitraume Klapper- oder Treibjagen hält, soll, außer dem Schadenersatze, eine fiscalische Strafe von 20 Thalern erlegen.

(Ebendaselbst §. 50.)

§. 1489. Wer auf fremdem Jagdrevier einen Schuß thut, wenn auch kein Wild angeschossen worden, ist in eine Geldbuße von 10 Thalern oder vierzehntägigem Gefängniß verfallen.

(Ebendaselbst §. 52.)

§. 1490. Eine Geldbuße von 1 bis 5 Thalern trifft Denjenigen, welcher Wild angeschossen, und dem Jagdberechtigten des angrenzenden Reviers, wohin das Wild sich gewendet, nicht binnen 24 Stunden davon Nachricht gegeben hat.

(Ebendaselbst §. 55. Siehe übrigens wegen aller dieser Jagd- und Forststrafen den königl. Cabinetsbefehl vom 12. Jul. 1810. Gesetz-Samml. von 1806 — 1810. S. 721.)

Achter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

§. 361. §. 1491. Der bloße Verdacht reicht zur Amtsentsetzung des Beamten nicht hin.

Das Preuß. Landrecht Th. 3. B. 6. Tit. 9. Art. 1. §. 7. fordert zur Bestrafung des Richters den Beweis der Pflichtverletzung, setzt aber auf den bloßen Verdacht nicht die Strafe der Amtsentsetzung.

§. 397. §. 1492. Der Richter haftet nur für denjenigen Schaden, welcher durch die widerrechtliche Entlassung des Verbrechers dem Gerichte oder dem Beleidigten begegnen möchte.

(Ebendas. Tit. 8. Art. 22. §. 7. S. 175.)

Neunter Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

§. 512. §. 1493. Die Strafen der Polizeigesetze wegen Vertilgung der Heuschrecken sind in dem Edict vom 23. Mai 1805 vorgeschrieben.

§. 522. §. 1494. Dieses findet auch zur Vertheidigung des Besitzes Statt, wenn der Angreifende mit tödtlichem Gewehr versehen ist und die Absicht zeigt, sich desselben zu bedienen.

Das Allgem. Landrecht gestattet die Nothwehr auch gegen Angriffe auf den Besitz und ist hierin milder als das Preuß. Landrecht, welches Th. 3. B. 6. Tit. 6. Art. 14. §. 8. S. 114 und Art. 15. §. 4. S. 116. die Tödtung oder lebensgefährliche Verwundung des Angreifenden bei Strafe verbietet. Dagegen nimmt letzteres Gesetzbuch keine Rücksicht auf den Umstand, ob der Angegriffene den Schaden für unersetzlich gehalten habe, oder nicht, welches sich auch schwer ermitteln läßt; wohl aber macht es die Strafe davon abhängig, ob der Angreifende mit tödtlichem Gewehr bewaffnet gewesen und Miene ge-

macht habe, sich desselben zu bedienen; hierin ist daher das Preuß. Landrecht milder.

Elfter Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 1495. Siehe Zusatz zu II. 15. 81. und I. 8. 66. §. 691.

§. 1496. Die Tödtung einer Mißgeburt ist nicht strafbar, wenn Letztere nach dem Gutachten der Aerzte nicht mit Verstand begabt war. §. 719.

(Preuß. Landrecht Th. 3. B. 6. Tit. 6. Art. 12. §. 5. S. 107.)

§. 1497. Alle aus der Nordsee kommende, nach Preußl. Ostseehäfen bestimmte Schiffe müssen mit königl. dänischen Gesundheits- oder Quarantainepässen versehen sein; entgegengesetztenfalls sollen sie nicht zugelassen, sondern zur Quarantaine nach den dänischen Häfen zurückgewiesen werden. §. 726.

(Publicand. v. 5. Febr. 1818. Danz. Amtsbl. 1818. S. 71.)

1498. Wer Selbstgeschoß legt, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschehen ist, eine Geldbuße von vierzig Thalern erlegen, oder mit sechswöchentlichem Gefängniß bestraft werden. §. 745.

(Forstordn. v. 8. Oct. 1805. Tit. 4. §. 53.)

§. 1499. Ungeknüttelt herumlaufende Hunde sollen todtgeschossen, und der Eigenthümer soll mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler belegt werden. §. 754.

(Publicand. v. 23. Jul. 1820. Danz. Amtsbl. 1822. S. 414.)

§. 1500. Auf dem Lande und in den kleinen Ackerstädten muß jeder Hund bei Einem Thaler Strafe entweder angebunden, oder doch mit einem starken Knittel versehen sein.

§. 1501. In den größern Städten sollen die auf den Straßen sich herumtreibenden Hunde todt-

geschlagen, und nur diejenigen Hunde, deren Eigenthümer bekannt sind, oder zu einem Gewerbe, z. B. zur Jagd dienen, eingefangen und gegen Entrichtung einer Polizeistrafe von 1 bis 2 Thalern und eines angemessenen Fanggeldes, binnen 3 Tagen herausgegeben, sonst aber getödtet werden.

§. 1502. Jäger, Hirten und Andere, welche sich der Hunde zu ihrem Gewerbe bedienen, müssen dieselben bei gleicher Strafe an der Leine mit sich führen und dürfen sie nur zu dem Zwecke ihres Gewerbes loslassen.

(Publicand. v. 3. Jun. 1826. Marienw. Amtsbl. 1826. S. 197.)

§. 771. 772. §. 1503. Siehe Zusatz zu I. 8. 66.

§. 782. 785. §. 1504. Siehe Zusatz zu II. 15. 81.

§. 785. §. 1505. Das Ausstellen der Leichen zur Schau und die Oeffnung der Särge vor der Einsenkung sind verboten.

§. 1506. Hierauf soll besonders dann gehalten werden, wenn ein Todter an ansteckenden Krankheiten verstorben ist.

(Publicand. v. 10. Sept. 1815. Marienw. Amtsbl. 1815. S. 369.)

Vierzehenter Abschnitt.

Von Entwendungen.

§. 1108. 1238. §. 1507. Siehe Zusatz zu II. 15. 81.

§. 1121. §. 1508. Gemeiner einfacher Diebstahl verjährt in zehen Jahren.

(Pr. Landr. Th. 3. B. 6. Tit. 12. Art. 1. §. 4. S. 198.)

§. 1144. §. 1509. Wer an den Ablagen stehendes geschlagenes Klafterholz oder bearbeitetes Nutzholz entwendet, hat außer dem Ersatze des Holz-, Stamm- und Pflanzgeldes, mit Erlegung des vierfachen Werths nach der Forsttaxe, im Unver-

mögensfalle aber mit Forstarbeit oder Gefängniß nach dem gesetzlichen Verhältnisse bestraft werden.

Zwar verweist die Verordn. v. 7. Jun. 1821 (Gesetzsamml. 1821. S. 95) im §. 32 auf die im Allgem. Landr. vorgeschriebene Strafe; die Forstordnung vom 8. Okt. 1805 (§. 26.) ist aber ein Provinzialgesetz und wird daher durch das Allgem. Landrecht nicht aufgehoben. Es fragt sich sogar, ob die Entwendung des an der Ablage stehenden Klafterholzes und des bearbeiteten Nutzholzes, weil die Forstordnung die Strafe der gemeinen Holzdefraudation darauf setzt, nicht ganz so wie gemeine Holzdiebstähle nur mit den in der Verordnung vom 7. Jun. 1821 vorgeschriebenen Strafen zu ahnden sei?

Funfzehnter Abschnitt.

Von strafbarem Eigennutz und Betrug.

§. 1510. Wenn der Schuldner die ihm oblie- §. 1276.
gende Zahlung zu leisten außer Stande ist, so muß der Wucherer den vierten Theil des Capitals als fiscalische Strafe erlegen.

Zwar ist das Allgem. Landrecht sowohl hinsichts des Begriffs vom Wucher, als hinsichts der auf den Wucher bestimmten Strafen weit milder als die Regierungsinstruction vom 21. Sept. 1773, denn die Letztere erklärt es schon für Wucher, wenn sich der Darleiher offen und unverdeckt mehr als sechs Procent Zinsen versprechen läßt, und, außer dem Verluste des Capitals und der Zinsen, soll der Wucherer noch den vierten Theil des Capitals als Strafe erlegen; dagegen ist die Regier.-Instr. in dem angegebenen einzelnen Falle, wenn der Schuldner Capital und Zinsen zu zahlen unvermögend ist, weit billiger und milder als das Allgem. Landrecht, das mildere Provinzialgesetz hat aber den Vorzug vor dem Allgem. Landrecht. Indessen ist die königl. Cabinetsverf. vom 2. Jul. 1804 (Edictensamml. 1804. S. 2629) zu berücksichtigen.

§. 1511. Wer sich eines falschen oder nach- §. 1377.
gemachten Anschlagehammers bedient, soll mit

sechsmonatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1512. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher den falschen Anschlagehammer wissentlich zu widerrechtlichem Gebrauche verfertiget hat.

§. 1513. Wer in ein defraudirtes Stück Holz das Anschlagszeichen einschneidet, hat dreimonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

(Forstordn. v. 8. Okt. 1805. Tit. 4. §. 18.)

§. 1380. 1384. §. 1514. Wer die vorgeschriebenen Forstatteste (Forstordn. Tit. 4. §. 28) fälschlich ausstellt, um sich oder Andere der gesetzlichen Strafe zu entziehen, verfällt in eine Strafe von zehn Thalern.

(a. a. O.)

§. 1403. §. 1515. Wer in der Absicht, die Forstgrenzen zu verdunkeln, Grenzmäler in den Forsten verrückt, wegreißt oder vernichtet, oder Grenzbäume beschädigt oder abhaut, soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

(Forstordn. v. 8. Okt. 1805. Tit. 4. §. 1.)

§. 1516. Wer sonst Grenzmähler oder Grenzbäume, Schonungen und deren Graben, Schlagbäume, Wegweiser, Standbilder, Warnungstafeln und andere in den Forsten aufgestellte Zeichen aus Muthwillen unbedeutend beschädiget, wird mit dreitägigem bis vierwöchentlichem Gefängniß bestraft.

§. 1517. Ist ein erheblicher Schaden verursacht, so tritt vierwöchentliche bis zweijährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ein.

§. 1518. Ist die Beschädigung aus Bosheit oder Rache verübt und damit keine Gefahr für das Publicum verbunden gewesen, so soll der Thäter mit dreimonatlicher bis dreijähriger Zucht- haus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 1519. Eine Geldbuße von funfzig Thalern, oder dreimonatliche Festungsstrafe trifft Denjenigen, welcher in den Wäldern oder auf den Grenzen derselben wissentlich, ohne Recht dazu, Land urbar macht und zu seinem Nutzen beackert (rahdet oder rodet.)

(Forstordn. Tit. 4. §. 1—3.)

§. 1520. Wer außerhalb der königl. Forsten aus Bosheit, Grenzmähler ausreißt, verrückt oder sonst verändert, verfällt in eine fiscalische Strafe von funfzig Ducaten.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 20. Art. 1. §. 10. S. 208.)

Geschieht die Grenzverrückung nicht aus Eigennutz, so schreibt das Allgem. Landrecht darüber keine Strafe vor, es müssen daher die Vorschriften des preuß. Landrechts zur Anwendung kommen, um so mehr, weil Fälle vorkommen können, wo das preuß. Landrecht milder ist als das Allgem. Landrecht.

Sechzehenter Abschnitt.

Von Beschädigung des Vermögens aus Rache, Bosheit oder Muthwillen.

§. 1521. Wird der zu fällende Waldbaum höher als sechs Zoll über der Erde abgestämmt, so muß der Thäter dem Waldeigenthümer für jeden Baum fünf Thaler zur Strafe entrichten oder verhältnißmäßig Leibesstrafe leiden. §. 1488.

§. 1522. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher das Kiehnen- Bauholz außer dem Wadel ohne Noth und nicht in den im Winter unzugänglichen Oertern fällt.

(Ebendas. Tit. 4. §. 16.)

Siebenzehenter Abschnitt.

§. 1538. §. 1523. Siehe Feuerordnung für das platte Land in Ostpreußen, vom 3. Jul. 1770.

§. 1551. §. 1524. Wer in einem Walde oder einhundert Schritte von demselben Feuer anmacht, soll, wenn auch kein Schade geschehen, nach der Größe der Gefahr in eine Geldstrafe von zwanzig bis funfzig Thaler, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

§. 1525. Diese Strafe trifft auch Den, welcher in den im Walde, oder im Bezirke von einhundert Schritten um denselben gelegenen Gewässern bei Kiehn- oder anderm Feuer fischt oder krebst.

(Forstordn. v. 8. Okt. 1805. Tit. 4. §. 4.)

§. 1526. Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprengt, soll, außer dem Ersatz des Schadens, und wenn auch kein Schaden geschehen ist, mit körperlicher Züchtigung oder Geldbuße, oder mit dreimonatlicher bis einjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

(Ebendas. §. 6.)

§. 1527. Wer beim Ausbrennen der Wiesen oder Aecker die ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, hat außer dem Schadensersatze eine Geldbuße von funfzig Thalern oder dreimonatliche Festungsstrafe verwirkt.

(Ebendas. §. 7.)

Friedrich Wilhelms,

Königes in Preussen,

Verbessertes Land-Recht,

Des

Königreichs Preussen,

Worinnen

Die kleinere Buchstaben des Textes dasjenige, so aus dem vorigen Land-Recht beybehalten, die grössere Buchstaben, was in der Revision geändert oder hinzugethan, die * aber, daß etwas ausgelassen worden, anzeigen.

Wir Friderich Wilhelm; von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, rc. rc. rc. Entbiethen Unsern würcklich geheimbten Etats-Ober-Appellation-Hoff- und Gerichts-Räthen, Magistraten in denen Städten, und Beambten auf dem Lande, auch allen andern, Unsers Königreichs Preussen Untersassen und Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes zuvor, und geben denenselben hiermit allergnädigst zu vernehmen.

Nachdem der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Johan Sigmund, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Ao. 1620. ein allgemeines Land-Recht in diesen Landen publiciret, welches nachhero Ao. 1684. der auch Weyland Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst rc. Unsers Geehrtesten Groß Herrn Vatern Gnaden, revidiren und viele nützliche Gesetze von neuen einfliessen lassen: Und aber der Augenschein und die Erfahrung bezeuget, daß eines Theils, ohngeacht des darinnen vorgeschriebenen heilsahmen Processes, allerhand Mißbräuche dagegen eingeschlichen, andern Theils unterschiedliche einander zuwieder lauffende Gesetze darin beybehalten, Drittens, viele zum Auffenthalt der Justitz dienende Sachen, worunter die lange Termine, Dilationes und Ferien, item die Mundirung der Acten und Disputationes pro salvanda appellatione gehören, noch darinnen geblieben. Endlich aber und Viertens bey dem Modo exequendi und dem Concurs-Process vieles zu erinnern gewesen;

Als haben Wir aus Königlicher Macht und Hoheit die Verbesserung sothanes Land-Rechts Uns angelegen seyn lassen, und zu dem Ende Unsern geheimbten Justitz-Kriegs- und Ober-Appellations-Rath, auch Directorn der Regierung zu Halberstadt, Samuel von Cocceji anhero beordert, welcher mit denen hiesigen Justitz-Collegiis sich bereden

solte, wie sothanes Land=Recht in denen nöthigen Oertern geändert, die Mißbräuche abgeschafft, was zur Verkürtzung der Processe dienen kan, eingerückt, die zweiffelhaffte Texte erklähret, die Executions- und Concurs-Processe in eine andere Form gebracht, und insonderheit alles nach dem gegenwärtigen Zustand dieses Unsers Königreichs Preussen eingerichtet werden möge.

Es hat gedachter von Cocceji, nachdem er mit Unsern hiesigen Justitz=Collegiis communicirt, nicht allein diesen ein Project, in was vor Puncten eine neue Einrichtung nöthig sey, communicirt, sondern auch, nachdem gedachte Collegia ihre Monita darüber verfertiget und an Uns eingeschickt, nach Anleitung sothaner Monitorum dem alten Land=Recht hin und wieder die nöthige Aenderungen eingerückt: Welche Wir, umb desto sicherer zu gehen, einer besonderen Deputation, die Wir aus allen Collegiis angeordnet, zur endlichen Revision übergeben haben.

Nachdem nun diese Deputirten, mit mehrgemeldtem von Cocceji sich nochmahls zusammen gethan, Wir auch bey Unserer Gegenwart, einen besonderen Rath darüber gehalten, und Uns den Vortrag von allen und jeden thun lassen; so haben Wir nicht allein die noch obhanden gewesene Schwierigkeiten bei dem gehaltenen Rath decidiret, sondern auch die neue Einrichtung in allen Stücken approbirt.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsers Königreichs Preussen Unterthanen, Angehörigen und darinn Gesessenen, auch denenjenigen, so in demselben gerichtlich zu handeln haben und künfftig zu handlen bekommen mögen, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie nunmehro dieser Unserer Ordnung und Satzungen des verbesserten Land=Rechts in allen Puncten und Articuln durchaus nachleben, denen gemäß handlen und sich verhalten, und darwieder nichts, so diesem Unserm neuen Land=Recht zuwieder, allegiren oder eigenmächtig einzuführen sich unterstehen: Allermassen auch in dem Fall, da etwas nach Gelegenheit der Zeit zu ändern wäre, solches nicht ohne eine besondere an Uns zu beschehende Anfrage verstattet seyn soll: Wie dann auch künfftig der Vorwand, als ob dieses Land=Recht in einem oder andern Stück niemahlen zur Observantz gekommen, keinen Richter entschuldigen soll, weil sie schuldig seyn, Unsere Gesetze zur Observantz zu bringen.

Und weil Wir auch über einen und andern Punct wegen Unserer Justitz=Bedienten ein Reglement zu verfertigen nöthig gefunden, so haben Wir solches diesem Rescripto publicatorio mit einfliessen lassen; und wollen Wir dasselbe, als ob es von Wort zu Wort dem Land=Recht eingerückt worden, gehalten wissen, und zwar,

I. Das Hoff=Gericht

Betreffend, so wollen Wir mit Bestellung der Räthe, es künfftig folgender gestalt halten:

I. Wann eine Raths=Stelle bey Unserm Hoff=Gericht ledig wird, soll Unsre Regierung alsofort drey tüchtige Subjecta, welche sich schon in praxi geübet, und wenigstens 30. Jahr alt seyn, auch wegen ihres Lebens und Wandels ein gutes Zeugniß haben, bey Unserer höchsten Person in Vorschlag bringen:

Wir wollen auch Unserer Regierung anheim geben, bey sothaner

Praesentation, jederzeit mit auf die Extraordinarios zu reflectiren, wann aber Frembde in Theoria et Praxi sonderlich geübte Subjecta sich finden solten, muß wenigstens einer davon mit in Vorschlag gebracht werden.

II. Wann Wir nun die in Vorschlag gebrachte Räthe zuforderst werden approbirt haben, sollen die Praesentati darauf angewiesen werden, eine Probe Relation aus wichtigen Actis zu verfertigen, welche das Hoff-Gericht nach ihren theuren Pflichten auf das genaueste untersuchen, ihr Bedencken der Regierung und diese weiter die Acta nebst ihrem Gutachten an Uns einschicken soll.

III. Derjenige, welchen Wir aus denen Praesentatis wehlen werden, muß bey der Reception, mit in seinen Eyd nehmen, daß er die Relation selber verfertiget, und keinen frembden Rath oder Beyhülffe, neque per directum, neque per indirectum darzu gebraucht habe.

IV. Wir wollen künfftig nicht leicht einige Extraordinarios weiter annehmen, wann Wir aber aus bewegenden Ursachen, ein oder ander Subjectum zum ausserordentlichen Hoff-Gerichts-Rath zu erneunen nöthig erachten, so muß er über 25. Jahr alt seyn, und solide studia, auch publice oder privatim sich schon in praxi geübt haben.

V. Die Extraordinarii sollen, wie bißhero, also auch künfftig, sich des Votirens enthalten, wann aber einige Ordinarii propter legalia impedimenta nicht gegenwärtig seyn können, und es an dem numero judicantium fehlen würde, so soll das Hoff-Gericht solches Unserer Regierung anzeigen, und deren Approbation über die Zuziehung der Extraordinariorum einholen.

VI. Im Fall auch einige Commissarii aus dem Hoff-Gericht, insonderheit bey Collegiis mixtis, zu bestellen wären, müssen dieselbe aus diesen Extraordinariis genommen werden.

VII. Da Wir auch schon öffters verordnet, daß keine von Unsern Justitz-Bedienten Vormundschafften oder Curatelen annehmen sollen, so wollen Wir solches genau beobachtet wissen, und dieses Verboth auch auf die Curam bonorum bey denen Concursen extendiren: Es werden aber die Extraordinarii, von diesem Verboth billig ausgenommen.

VIII. Weil Wir auch zu Beschleunigung der Justitz-Sachen nöthig finden, zwey Senatus, bey dem Hoff-Gericht zu formiren; So haben Wir die Zahl der Räthe auf 14. Personen erhöhet, dergestalt, daß jeder Senat aus 7. Räthen bestehen soll, wovon allezeit der erste, in Abwesenheit des Hoff-Richters das Directorium führet.

In dem einen Senat, soll der Process allein instruirt, Audientzien gehalten, auf die Memorialien verordnet, und usque ad conclusionem in causa verfahren werden.

Und weil Wir das Hoff-Halß-Gericht auffgehoben, so sollen in diesem Senat ferner die Criminal-Processe instruirt, die Verhörung der Delinquenten und Zeugen aber, wie auch die Confrontation derselben ꝛc. an die hiesige Amts-Stube, (worbey der Hoff-Halß-Richter jederzeit praesidiren soll) remittirt werden.

Die Audientzen sollen zwey Tage in der Wochen, nach der bißherigen Gewohnheit, gehalten, dieselbe aber Morgends früh um 8. Uhr angefangen, die weitläufftige Titul ausgelassen, und die Partheyen insonderheit wann es contradictiones contra productionem testium betrifft,

in continenti beschieden werden: Zu welchem Ende die Räthe selber mit zu protocolliren, die Advocaten aber, ihre Nothdurfft langsam, damit der Secretarius alles protocolliren könne, vorzutragen schuldig seyn: In denen übrigen 3. Tagen aber, können die distribuirte Acta, auch in diesem Senat referirt werden.

In dem andern Senat, sollen die Räthe nichts thun, als Acta referiren: Und weil sothane Relationes, wann die Sache eine definitivam, oder vim definitivae habentem betrifft, alle schrifftlich auffgesetzt werden, so sollen diejenige, welche in das Collegium zu kommen, verhindert werden, aber doch im Stande seyn zu arbeiten, ihre schrifftliche Relationes zu Hauß verfertigen und dem Collegio einschicken.

Es stehet aber dem Hoff-Richter, welcher über die beyde Senatus praesidiret, frey, die in dem einem Senat geschlossene Acta nach Gefallen, so wohl in dem einem, als dem andern Senat, sie mögen justificatorien oder Urthel, definitivae oder interlocutoriae seyn, zu distribuiren: Wiewohl er von selbsten dahin sehen wird, daß die Loco Protocolli ausgegebene Sachen in dem Senat, wo die Sache proponirt worden, referirt werden, weil die sämbtliche Räthe, schon einige Notitz davon haben.

Wann nun in einem Senat ein Urthel gesprochen worden, und der Victus das Remedium Revisionis oder Ulterius defensionis ergreiffen wolte, so sollen Acta in den andern Senat gegeben und daselbst referirt, ein folglich die vorige Sentenz, dem Befinden nach confirmirt oder reformirt werden.

Im Fall einer appelliren, der andere aber revisionem suchen würde, so soll die Appellation, die Revision nach sich ziehen, und über die beyde Remedia in dem Tribunal erkandt, vor die Revision aber keine Decreten-Gelder, sondern nur die Lib. I. Tit. XLV. angeordnete Succumbenz-Gelder gefodert, und sothanes Quantum bey dem Tribunals-Secretario deponirt, dieselbe auch demjenigen, welcher die Revision gesucht, wann er obsieget, restituirt, sonsten aber unter die Räthe getheilet werden.

II. Wegen der Hoff-Gerichts-Secretarien.

Wollen Wir es mit deren Annehmung und Bestellung, wie es bey denen Räthen gehalten wissen, wiewohl sie überdem bey einer Audienz das Protocoll führen, und solches dem Hoff-Gericht einlieffern müssen.

Die Secretarii sollen die Acta, welche bey dem Hoff-Gericht ergehen, fleißig colligiren, eine richtige Consignation darüber verfertigen, und vor die Completirung derselben stehen: Wann sie aber per Appellationem an das Tribunal kommen, müssen dieselbe auch geheftet und foliirt werden.

Wir wollen gleichfalls, daß die Secretarii nicht weiter von denen Sportuln neque per directum, neque per indirectum profitiren sollen: Dahingegen wollen Wir ihnen aus der Sportuln-Casse zulängliche Besoldung verschaffen.

III. Wegen der Cantzeley.

Weil auch die Ausfertigung in denen Cantzeleyen, sehr langsahm zu geschehen pfleget, und keine Sache ausgegeben wird, ehe die Bezahlung erfolget, wodurch dann nothwendig ein oder der andere Theil auffgehalten, und der Lauff der Justitz gehemmet wird; Als wird unsere Regierung bey sothaner Cantzeley die Verfügung machen, daß die Hoff-Gerichts-Sachen ungesäumt und noch desselbigen Tages, wann die Verordnung ergangen, oder wann der Arbeit gar zu viel ist, wenigstens des andern Tages ausgefertiget werden, auch damit solches um so viel bequemer geschehen könne, die Cantzeley-Verwandten in der neuen zu entwerffenden Cantzeley-Ordnung unter andern dahin mit verbinden, daß sie bey einer gewissen Straffe alle Tage um 8. Uhr des Morgends behörigen Orts sich einfinden sollen.

Damit auch darauf um so viel genauer gesehen werden könne, so sollen die Hoff-Gerichts-Secretarii auff ihren Concepten jedesmahl den Tag und die Stunde pflichtmäßig notiren, wann sie solche in die Cantzeley schicken: Der Archivarius muß solche so fort unter die Cantzelisten, welche Unser Cantzler zu Ausfertigung der Justitz-Sachen bestellen wird, vertheilen, und nach der Expedition solche dem Hoff-Richter zur Unterschrifft verschlossen zuschicken, und auff ein jedes Concept gleichfals gewissenhafft notiren, welchen Tag und zu welcher Stunde, es in die Cantzeley gekommen, welchen Cantzeley-Verwandten es zu mundiren übergeben worden, und davon wieder zurück gekommen: Solte nun das Hoff-Gericht hierunter einigen Mangel bemercken, so hat sich solches deßfalls bey Unserm Cantzler zu melden, welcher so dann darunter zu remediren nicht ermangeln wird.

Der Cantzeley-Taxator hat dahin zu sehen, daß, sobald die Hoff-Gerichts-Sachen in die Cantzeley kommen, solche in das besondere gewöhnliche Buch getragen, und dieses draussen vor der Cantzeley täglich dahin gelegt werden, damit ein jeder daraus sehen könne, was von seinen Sachen in der Cantzeley verhanden, gestalt dann ein jeder Advocatus alle Tage in sothanem Buche nachsehen oder durch andere nachsehen lassen muß, ob darinnen von den Sachen des Parths, den er bedienet, etwas befindlich, und so dann die Citationes, die Inhibitorialia, Compulsorialia und Executorialia ausnehmen, thun sie aber solches binnen zwey Tagen nicht, nachdem die Sache fertig, so soll der Cantzeley-Taxator ihnen dieselben, durch einen Cantzeley-Bothen ins Hauß schicken, und die Advocati so dann dem Bothen 6. Gr. poln. vor seinen Gang ex propriis zu bezahlen, die Insinuation aber so fort entweder durch einen Bothen oder auf der Post zu besorgen schuldig seyn.

Sind es aber Justificatorien, so sollen solche mit der erst abgehenden Post an die Aembter geschicket, oder wann es in Königsberg ist, und der Advocatus dieselbe binnen zwey Tagen nicht abfodert, so fort von dem Cantzeley Taxatore den Bothenmeister zugestellet, und von diesem dem Gerichte, wohin sie gehören ex officio insinuirt, der Bothe aber von dem Advocaten ex propriis bezahlt werden.

Betreffend die Fiscälische und Jagt-Sachen, so sollen Unsere Officiales Fisci und der Jagt-Rath solche Sachen wann sie fertig, so fort

aus der Cantzley abfodern, und dafern es nicht binnen 2. Tagen geschiehet, von der Cantzeley dessen erinnert werden, solche darauf dem Bothenmeister zustellen, und dabey kund machen, wo, und in welchem Ambte das Parth wohne, der Bothenmeister aber dieselbe hiernechst, nachdem er sie in sein Buch getragen, ungesäumt mit der Post wegschicken, einen Zettel, worauf geschrieben, daß das Ambt zu des Officii Fisci oder des Jagt-Raths Nothdurfft, ein Recepisse darüber einschicken müsse, dabey legen, das Amt darauf solche weiter senden, und darüber ein Recepisse fodern lassen, und solches, wo es eines erhält, sonsten aber ein Attestatum vom Amte, daß die Sache wohl bestellet, dem Bothenmeister zurück schicken, und dieser solches darnach dem Officio Fisci, oder Jagt-Rath weiter zustellen.

In denen Fällen, da das Hoff-Gerichte die Acta Appellationis nicht complet findet und zur Justificirung derselben, noch eine und andere Nachricht nöthig hat, und deshalben von dem Unter-Gerichte ex officio einen Bericht erfodert, so soll die Cantzeley solche Expeditiones so fort ex officio, wohin sie gehören, mit der Post wegschicken.

Weil nun solchergestalt alle Sachen ex officio ausgefertiget werden müssen, so ist auch billig, daß denen Cantzeleyen wegen Sicherheit der Sportuln prospicirt werde, zu welchem Ende Wir dann verordnen:

Erstlich, daß, wann ein Frembder, welcher in diesem Königreich nicht angesessen ist, einen Process anfangen will, derselbe nicht eher mit seiner Klage gehöret werden soll, biß er einen tüchtigen Caventen gestellet, welcher in genere vor alle Gerichts-Sportuln, so wohl in erster, als fernern Instantzen stehen, und auf vorhergehende Specification, die schuldige Gerichts-Gebühren in die Sportuln-Cassa, sub poena paratissimae executionis gegen Quittung bezahlen, anbey unter keinen Praetext sich von der Caution, biß zum Ende des gantzen Processes loßsagen muß. Wann aber ein Advocatus eine frembde Parthey, ehe sie sothane Caution bestellet, annimt, so ist er schuldig als Cavente vor alle vorgemeldte Gebühren zu hafften.

Zweytens, was aber Einheimische und in Unsern Königreich wohnende Unterthanen betrifft, so ist zufoderst der Unterscheid zu machen, ob dieselbe bey Unsern Unter-Gerichten oder bey denen Ober-Gerichten Processe haben.

Wann sie bey Unsern Unter-Gerichten Processe haben, und die Parthen unter des Unter-Richters Gerichts-Zwang wohnen, so soll dieser die Gerichts-Gebühren nicht eher, als biß es zum Definitiv-Urtheil kommt, specificiren, solche ad Acta legen, und dieselbe von dem Parth, welcher binnen 8. Tagen, nachdem ihm sothane Specification schrifftlich zugestellet worden, nicht bezahlet, durch die Execution beytreiben: Wann aber die Parthey nicht unter des Unter-Richters Gerichts-Zwang stehet, so muß derselbe wegen der Gebühren, wann er nicht ein Bauer oder Armer ist, entweder ein Pfand, oder einen Bürgen stellen, oder daß er keines von beyden finden könne, schweren: Auf den letztern Fall aber soll der Richter, wann die Sache zur definitiv geschlossen, die Specification dem Judici domicilii Actoris zusenden, welcher bey 20. fl. poen. Straffe, ohne die geringste Wegerung, oder unter dem Praetext daß

der Unterthan solche nicht geständig sey ꝛc. die specificirte Gebühren auf des Morosi Kosten exequiren, und dem Requirenten zusenden soll.

Auf dem andern Fall, und da sie bey denen Ober-Gerichten processiren, seyn es, entweder Justificatorien, oder Urthel; Wegen der Justificatorien-Kosten hat die Sache seine Richtigkeit, weil die Appellanten schuldig seyn, bey der Collation dieselbe nebst dem Post-Geld sub poena desertionis einzuschicken, wegen der Kosten, so in prima instantia, bey dem Hoff-Gericht bezahlt werden müssen, soll der Parthey oder deren Advocato, wann ad definitivam geschlossen ist, der Expensen-Zettel zugestellet, und wann binnen 8. Tagen die Bezahlung nicht erfolget, die Execution veranlasset, und dem Gericht, worunter die Parthey wohnet anbefohlen werden, die Gelder auf des Morosi Kosten, binnen 8. Tagen bey 50 fl. Straffe beyzutreiben und einzusenden.

Bey dem Tribunal hat die Sache gleichfals ihre Richtigkeit, dann weil die Decreten-Gelder sub poena desertionis vorher bezahlt werden sollen, so muß die Parthey welche appellirt, davor sorgen, daß solche angeschaft werden, zu welchem Ende die Advocati ihren Parthen beyzeiten Nachricht davon ertheilen müssen.

Weil aber offtmahls sich zuträgt, daß Citationes, Inhibitiones, Mandata etc. durch eigene Bothen weggeschickt werden müssen, so müssen die Advocati um keine Citationes etc. anhalten, wann nicht ihre Partheyen ihnen zuforderst das Bothen-Lohn entrichtet haben.

Alle Sportuln, welche bey den Unter-Gerichten, so aus denen Processen, oder andern Gerichts-Actibus, als Zeugen-Verhören, Ingrossationen, Besichtigungs, Theilungs, Executions, Commissions - Gebühren ꝛc. herrühren, müssen in einen verschlossenen Kasten gelegt werden, worvon in denen Unter-Gerichten jederzeit zwey Personen die Schlüssel haben sollen. Diese Gebühren sollen alle Viertel-Jahre, nach der bißherigen Gewohnheit, unter dem Gericht getheilet werden.

Was die Sportuln des Hoff-Gerichts betrifft, so sollen dieselbe gleichfals in eine besondere Casse gesammlet werden, der Hoff-Richter und der erste Secretarius sollen die Schlüssel darzu haben, und alles was einkommt, als Schalt-Gelder, Straffen die ex Processu herrühren, Collations - Gebühren, was vor Abhörung der Zeugen, vor Mandata, Commissorialien, Executorialien ꝛc. gegeben werden muß, nicht das geringste ausgenommen, darinn verwahrlich beygelegt, und, wann die vermachte Besoldungen zuforderst daraus bezahlt seyn, unter die Membra Collegii, wie bißhero gewöhnlich, getheilet werden.

Es sollen aber die sämbtliche Gerichte Unsers Königreichs alle Jahr am 1. Jan. das Quantum, was in dem gantzen Jahr von allen Processen eingekommen, an die Regierung berichten, und die Specification, an Eydes statt unterschreiben. Welche darauf sothanes Quantum aller und jeder Gerichte, nebst denen Restanten, in eine General-Tabelle bringen, und an Uns immediate einschicken muß.

Schließlich ordnen und wollen Wir, daß diese Unsere verbesserte Ordnung (ausser was den modum procedendi, item das Sportuln-Reglement ratione der Advocaten und der Gerichte betrifft) auf die Fälle, die sich allbereit zugetragen haben, zum Theil auch jetzo noch Recht-

gängig seyn möchten, nicht gezogen; Sondern allein auf solche Fälle und Sachen, so nach Publicirung und Verkündigung dieser Unserer neuen Ordnung sich künfftiglich zutragen, verstanden werden, und alle vorige alte Colmen, Landbräuche und Gewohnheiten, so diesen Unsern revidirten Ordnungen, Satzungen und Land-Rechten ungemäß und entgegen, gäntzlich aufgehoben, cassiret und abgethan seyn sollen, wie Wir sie auch hiemit wissentlich also cassiren, aufheben und abthun.

Es ist auch Unser Wille und Meinung, daß, da sich je einiger Fall, der in gegenwärtiger Unserer Ordnung und Land-Recht nicht begriffen, künfftiglich begeben und zutragen würde, derselbe, wann er in dem Käyserlichen Recht ausdrücklich decidirt ist, nach demselben, sonst aber, zu anderwärtigen Decision und Dijudication ex aequo et bono, der Sachen Umbstände und Gelegenheit nach, gestellet, oder wann das Collegium es nöthig findet, der Casus mit Rationibus dubitandi et decidendi zu Unserer Decision eingeschickt werden solle: Wie Wir dann auch Uns und Unsern Nachkommen vorbehalten, diese Unsere Ordnungen und Satzungen, (da es künfftiger Zeit die Nothdurfft also erfordern würde) zu erklähren, zu bessern, zu mehren, alles nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffte, und wie das Uns, Unsern Erben und Nachkommenden bedüncken würde, nützlich und gut seyn; Darnach wisse sich jedermänniglich zu richten. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Königsberg, den 27. Jun. 1721.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Das Erste Buch.

Von

dem gerichtlichen Proceſſ

Anmerkung. „Was im erſten Buche des verbeſſerten Landrechts den gerichtlichen Prozeß betrifft, ſo iſt, in ſo weit der Codex Fridr. March. von dem Landrecht abweichet, dieſes dadurch gänzlich abgeändert worden.“ Beilage zum Notificationspatent vom 28. September 1772.

Tit. VIII. Von gütlichen Unterhändlern, wie auch Schiedes=Richtern und Compromissarien.

Tit. IX. Von dem Kläger und dem Beklagten oder Antworter.

Tit. X. Wie der Kläger den rechten ordentlichen Richter seiner fürgenommenen Klage halber, ersuchen soll: oder, wo ein jeder zu besprechen.

§. XVIII. 12. Verschreibung gehaltener Theilung und getroffener Käuffe, und andere Sachen, so in der Stadt Willkühr enthalten, wie auch den Statum et Tranquillitatem Reipubl. angehende.

§. XIX. Folgende Sachen gehören zu Bürger= und Beydinge.

§. XX. Der Richter aber verhört in seinem Ambt 1. Allerhand Verwundung, Todtschläge, Mord, Dieberey, und andere Uebelthaten: Jedoch, was peinliche Hals=Sachen, und grosse Beschädigungen seyn, soll er nicht allein Ambts wegen, sondern auch auff Anhalten des Parts an das Gericht verweisen, und was dasselbe findet, gebühret ihm zu exequiren. Er soll auch hierinn befugt seyn, nicht allein auf eines jeden Ansuchen, sondern auch ex officio propter Interesse Reipubl. zu procediren. 2. Arresta in Schuld=Sachen. 3. Schuld=Sachen, so unläugbahr und bekentlich, und soll für ihme summarischer Weise mündlich procediret, aber alles fleißig von ihm protocolliret werden.

Tit. XI. Welcher gestalt wieder Verläumbdung und Diffamation ex Beneficio L. Diffamari C. de ingenuis manumissis zu klagen und zu procediren. [Cod. Fr. M. Th. 3. Tit. 7.]

Tit. XII. In welchen Sachen und Rechtfertigungen sonderlich schleunig verfahren und procediret werden soll, und in welchen, keines ordentlichen schrifftlichen Processes nöhtig. [Cod. Fr. M. Th. 3. Tit. 5.]

Tit. XIII. Vom Gast=Recht, welches man sonst auch unverzogen Recht nennet.

Tit. XIV. Von Gerichtlichen Ladungen und Fürgebott der Partheyen.

Art. I.

Art. II. Von der mündlichen oder schrifftlichen Vorladung und Citation.

Art. III. Von der Vorladung durch ein offen Edict und Subsidial-Schreiben.

Art. IV. Von der gemeinen Vorladung und Citation.

Art. V. Von der dinglichen oder Persöhnlichen Vorladung.

Art. VI. Wen man citiren und laden soll, und von der Würckung der Ladung.

Tit. XV. Von Erscheinung vor Gericht, beyde des Klägers, und des Beklagten.

Tit. XVI. Von ungehorsahmen Aussenbleiben Klägers und Beklagten, auch wie in Contumaciam soll procediret werden.

§. III. Von des Klägers Ungehorsam.

§. V. Von Ungehorsam des Beklagten.

Tit. XVII. Von Entschuldigung des Ungehorsams.

§. II. Wie redliche Ursachen einer Abwesenheit, oder Verhinderung soll bewiesen werden.

Tit. XVIII. Von Procuratoren, Anwalden, Advocaten und Anwaldschafften.

§. II. Ob und wie Kläger oder Beklagter seine Vollmacht einem Anwalden aufftragen und übergeben möge.

§. III. Was ein jeder gemeiner Gewalt zum Rechten für nothwendige puncten und clausulen haben soll.

§. IV. Erzehlung etlicher Fälle, die durch einen Anwald oder Procuratorn auf einen gemeine Gewalt ohne besondern ausgedrückten Befehlich nicht mögen verrichtet werden.

Tit. XIX. Von Persohnen, die jemand ohne Vollmacht im Recht vertreten mögen.

Tit. XX. Wie sich die Fürsprecher und Redener in ihrem Ambt verhalten sollen, auch von ihrem Salario und Besoldung.

§. XIV. Von den armen Partheyen, wie die mit Advocaten und Procuratoren versehen werden sollen.

Tit. XXI. Von Uebergebung der Klage, auch wie dieselbige beschaffen seyn soll.

Art. I.

Art. II. Wie die Expensae, Schäden und dergleichen in den Libellis zu begehren und zu bitten.

Art. III. Was die Uebergebung eines libells wircken möge.

Art. IV. Von articulirter Klage, articulato Libello genannt.

Art. V. Von Ueberklagen oder übermäßigen Forderungen.

Art. VI. Ob mehr und unterschiedliche Klagen in einem Libell mögen gesetzet und cumuliret werden.

Art. VII. Ob die Klage und Forderung umb Eigenthum mit der Klage umb Besitz, et sic petitorium cum possessorio, item Schmach- und Schaden-Klage zugleich in einem Libell zu cumuliren, oder eine alternativa petitio anzustellen.

Tit. XXII. Von Dilation, Fristungen, Termin und Bedenckzeit, in ordentlichen oder schrifftlichen Processen nachzugeben.

Tit. XXIII. Von den Ferien oder Feyrtagen, darinn Gericht zu halten verbohten.

Tit. XXIV. Von Exception, Einreden, Schutzwehren oden Auszügen.

§. I. Nachdem nun der Kläger seine Klage ordentlich, wie oben vermeldet, fürgebracht: der Beklagte aber auf verstattete Dilation und Bedenckzeit vermeinet, aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, darauf sich in Recht nicht schuldig einzulassen, oder auf die Klage zu antworten: und dieselben exceptionen, Schutzwehren und Einreden mündlich oder schrifftlich, wie oben hierin distinction geschehen, fürbringen würde: So soll er darinn als in seiner Defension und ordentlichen Gegenwehr billig gehöret werden.

§. II. Weiln man aber viel, ja fast unzehliche Exceptiones oder Einreden, aus dem Rechten einführen könte: haben Wir doch dieselben, so viel müglich, eingezogen, und von denen setzen und ordnen wollen, welche am meisten in foro frequentiret und gebrauchet. Und diese können fürnehmlich ad duas species, nemlich ad dilatorias, das ist, aufzügige, welche die Haupt-Sache nicht abstellen, sondern eine Zeitlang

verhindern und aufhalten: und dann ad peremptorias, das ist, entliche und ausleschliche Einreden, so die Haupt-Sachen gäntzlich perimiren, abschneiden und aufheben, gezogen und gebracht werden *).

Art. I. Von Exception und Einrede, die wieder den Gerichts-Zwang geschicht. [Cod. Fr. M. III. 10. 13. 1.]

Art. II. Von Exception, da wieder den Richter der Partheilichkeit und schweren Argwohns halber excipirt wird. [Cod. Fr. M. III. 10. 15.]

Art. III. Von Ursachen der Recusation.

Aet. IV. Von Einreden und Exception wieder die Persohn des Klägers und Beklagten. [Cod. Fr. M. III. 10. ib.]

Art. V. Von Exception wieder Anwälde und Gewalthabere. [Cod. Fr. M. III. 10. 17.]

Art. VI. Von Exception und Einreden wegen eines vorigen anhängig gemachten Rechtens. [Cod. Fr. M. III. 10. 18.]

Art. VII. Von Exception und Einreden wieder das Libell. [Cod. Fr. M. III. 10. 19.]

Art. VIII. Von Exception und Einreden der Feyrtäge. [Cod. Fr. M. III. 10. 14.]

Art. IX. Von Exception und Einreden, auf Erlängerung der Bezahlung gestellt. [Cod. Fr. M. III. 10. 20.]

Art. X. So das Gericht, daran der Beklagte citiret und vorgeheischen, an einem unsichern Orth wäre. [Cod. Fr. M. III. 10. 21.]

Art. XI. Von Exception, daß dem Beklagten die Expens, darin ihn Kläger seines Ungehorsams halber geführet, vor weiter Handlung abgelegt werden sollen.

Art. XII. Daß der Principal zuvor, und nachmahln erst, in Erstattung desselben, der Bürge beklagt werden soll. [Cod. Fr. M. III. 10. 22.]

Art. XIII. Von Einreden wieder eine Klage und Forderung, der sich Kläger davor, durch Pact und Geding nicht ewig sondern allein auf eine gewisse Zeit begeben.

Art. XIV. Exception oder Auszug, daß keiner schuldig ist mehr zu thun, denn er vermag.

Att. XV. Von Freyheit und Einrede abgetretener Gütter, auch wann und wie einer von seinen Güttern abtreten möge. [Cod. Fr. M. III. 10. 27.]

Art. XVI. Von Erlangung der Fristen zur Bezahlung. [Cod. Fr. M. III. 10. 27.]

Art. XVII. Von Einreden, daß der Beklagte das Gutt, darumb geklagt wird, nicht besitzt. [Cod. Fr. M. III. 12. 19.]

---

*) Ueber die Except. dilat. enthält der Cod. Fr. M. Th. 3. Tit. 10. §. 13. umständliche Vorschriften: hinsichts der Except. peremt. verweist er auf das künftige Landrecht (Corp. Jur. Frid.), und da das preuß. Landr. folglich hierin nicht abgeändert ist, und auch die allg. Ger. Ordn. nichts darüber enthält, so gelten die Vorschriften des preuß. Landr. darüber, noch jetzt.

Art. XVIII. Von Exception und Einredung der Entsetzung. [Cod. Fr. M. III. 10. 23.]

Art. XIX. De Exceptione Sub- et Obreptionis. [Cod. Fr. M. III. 10. 25.]

Art. XX. Von Einrede unaufgerichtetes Inventarii. [Cod. Fr. M. III. 10. 26.]

Art. XXI. Welcher massen in den Auszügen und Exceptionen, die die Haupt-Sach nicht abstellen, und man zu Latein declinatorias und dilatorias nennet, procediret, und Terminen gehalten werden sollen.

Tit. XXV. Von zerstöhrlichen Schutzwehren oder ausleschlichen Einreden *).

Die andern Exceptiones werden genannt peremptoriae, das ist, solche Einreden und Auszüge, so die Haupt-Sachen, wie oben gesetzet, angreiffen, und die Klage umbstossen, ausleschen, und also die Sache gantz und gar perimiren, aufheben und enden.

Art. I. Von Einreden vorgeurtheilter Sachen.

§. I. Wann jemands beklagt wird umb Sachen, derohalben vorhin Rechtlich Erkänntnüß geschehen, und in seine Würde gewachsen, und also die Sach mit Recht entschieden und geurtheilet worden, und der Beklagte solches dem Richter excipiendo fürbringt: So mag der Kläger durch diese Exception rei judicatae abgetrieben, und soll darüber auch ferner, nachdem dieselbe bewiesen, nicht zugelassen werden.

§. II. Es hat aber diese jetzt berührte Exception nicht statt, es habe dann der Kläger eben umb das Stück oder Gut, auch eben umb so viel als vor, in erster Rechtfertigung, darin er verlustig, und der Beklagte absolviret worden, wieder von neues geklagt.

Daß auch fürs ander der Kläger sein angemassete neue Klage, ex eadem causâ petendi, das ist, eben gleich aus der Ursache seiner vermeinten Forderung gezogen, und zu begehren unterstanden hat.

Daß auch zum dritten die Rechtfertigung eben zwischen den Partheyen und litiganten, wie in der neuen Klag, gewest sey: Doch sollen ermeldter Partheyen Successoren, Erben und Nachkommen, hierin für gleiche Partheyen und als rechte Principal Personen gehalten werden.

Art. II. Von Einreden vertragener Sachen.

§. I. Die Transactiones und Verträge haben mit den gesprochenen und in Würde gewachsenen Rechtlichen Urtheilen gleiche Wirckung und Krafft: Dann so das nicht wäre, hätten die Krieg und Rechtfertigung nimmer kein Ende. Derowegen, so der Beklagte wieder den Kläger excipiret und fürwendet, daß die Sache, darumb er jetzt wieder angesprochen, und von neues beklagt wird, zuvor sey zwischen ihnen, beyden Partheyen, gütlich hingelegt und vertragen worden, und solches lauter von ihm, dem Beklagten, dargethan und erwiesen: So wird er billig und von Rechtswegen mit dieser seiner Exception gehöret.

§. II. Welches auch statt hat, so von Beysorg eines künfftigen Krieges oder Rechtfertigung oder von anderen Ursachen wegen, wie das geschehe, eine Sache durch gütlichen Vertrag verricht und abgelegt wäre,

*) S. Anm. zu §. II. des vorigen Titels.

und eine Parthey die andere weiter mit Recht fürnehme: In diesem Fall mag die beklagte Parthey diese Exception des Vortrags wol einwenden.

Art. III. Von Exception des Eydes, die dem Beklagten aus einem vorher gethanem Eyde zustehet.

Art. IV. Von Einreden oder Auszügen wieder eine verjährte Klage.

§. I. Wann die Actiones, Forderungen und Klagen praescribiret oder verjähret wären, als daß respectivè in einem, 2, 3, 5, 10, 20, 30, 40, Jahren dieselben Forderung Rechtlich oder ausser Gericht niemahls wären gesucht noch geklagt worden: Alsdann mag der Beklagte solche Verjährung Exceptions-weise fürwenden *).

§. II. Also auch, so der Beklagte fürwendet, daß er, oder seine Voreltern das Gut, darumb es anspruchig gemachet werden will, über 10, 20, 30, und mehr Jahr geruhiglich besessen, inne gehabt und also praescribiret und versessen habe, und mit Beweisung solcher Exception allbereit verfast ist: So soll die darüber angestellete Klage durch solche Exception gäntzlich perimirt, abgestellet, und verloschen seyn.

§. III. Es soll auch diese Praescriptionis Exceptio oder Auszug der Verjährung, ihrer Art nach, erst so der Kläger seine Intention fundiret hat, probiret und erwiesen werden.

§. IV. Ob aber der Richter über die Praescription und Verjährung, so ex actis dargethan, ex officio könne erkennen, wird weitläufftig, ambiguè et variè bey den Rechtsgelehrten disceptiret. Wir lassen uns aber hierinn derer Meynung gefallen, daß die Verjährung und praescription da sie manifestè bewiesen und dargethan, oder der Richter dessen aus den Actis gewiß seyn könte, erkannt und ex Officio ergäntzet oder suppliret werden solle, wann gleich die Partheyen sich in den Acten darauff nicht gezogen: Wie dann auch schon zuvor dessen etliche praejudicia in Unserm Hoff-Gericht verhanden, darbey Wir es gäntzlich verbleiben lassen. In was Zeit aber eine jede praescription und Verjährung statt habe: Soll hierunter ferner sub titulo de Usucapionibus et praescriptionibus temporum, von der Verjährung und Praescription angezeiget und erkläret werden.

Art. V. Von Auszug und Einrede, so einer etwas aus Betrug oder Furcht gethan, zugesagt oder verheissen hat.

§. I. Wo einer betrieglich durch einen andern angeführet wäre, etwas zu thun, oder zu kauffen, das er sonst nicht kaufft: Oder wo einer im Verkauff eines Guttes die Dienstbarkeit und Servitut, so andere darauf hätten, verschwiege, die Unwarheit angezeigt, oder so einem Schaden durch Betrug eines andern zugefügt wäre, oder einer dem andern betrieglich gerahten, ihn überredt, oder sonst in andere Weise, wie das Nahmen haben mag, betrogen hätte: So mag derjenige, welcher also verführet worden, diese Exceptionem doli wol fürwenden. Es mag auch Klage von solches Betrugs wegen, gegen den Betrieger fürgenommen werden.

§. II. Es soll auch diese Exception des Betrugs halben durch den

*) Vergl. Th. 2. B. 3. Tit. 4. Art. 3. S. 44.

Beklagten, so er das weiß, fürbracht und nicht unterlassen werden: Sonst käme es ihm nicht zu statten, und der, so den Betrug anzeigt und fürwendet, ist schuldig denselben zu beweisen.

§. III. Und mag solcher Betrug auf mancherley Weise dargethan und bewiesen werden, nicht allein mit Gezeugen, sondern auch aus Vermuthung, oder aus Ursachen, die merckliche Anzeigung geben, oder da die That am Tag, und allerdings kund und vor Augen ist, oder so einer gantz und gar, oder übermäßig betrogen wäre: Dann in solchem Fall ist der Betrug zu vermuthen. [Allg. L. R. I. 4. 84.]

§. IV. Gleicher gestalt, so jemand aus Furcht (scilicet tali metu, qui cadit in constantem hominem) einem etwas zugesagt und verheissen, und der andere solches fordern wolte: So wird desselben Klag durch diese eingewandte und bewiesene Exception elidirt und vernichtet. [Allg. L. R. I. 4. 31.]

Art. VI. Von Auszug, so aus Irrthumb entspringt.

§. I. Diese Exception entspringt aus einem Irrthumb, und mag dieselbe einwenden, der verheissen hat, dasjenige, so er vermeinet schuldig zu seyn, und es doch in der Wahrheit nicht schuldig ist. [Allg. L. R. I. 4. 75.]

§. II. Also hat auch eine Rechnung, wie die gegen einander angenommen und geschehen ist, diese Freyheit, so darinne geirret, daß sie der Wahrheit keinen Abbruch thut, und mag gegen solche Rechnung innerhalb Jahr und Tag *) excipiret, darein geredet, und ander Rechnung zu thun begehret werden: Es wäre dann eine solche Rechnung durch ein nachfolgend Urtheil von neuens bestättiget, oder sonsten weiter Verträg, über solchen angegebenen Irrthumb und laesion eingangen oder auffgerichtet: So hat dieser Auszug nicht mehr statt über die Urtheile oder geschehene Verträge andere Rechnung zu erfordern.

Art. VII. Von Einrede nicht dargezehlten Geldes, darumb geklagt wird. [Allg. L. R. I. 11. 733.]

§. I. Diese Exception oder Auszug nicht erlegtes baares Geldes mag der fürwenden, der hoffet baar Geld zu empfahen, und darauf eine Handschrifft giebet, darin er bekennet, er habe das Geld allbereit empfangen, welches er doch in Wahrheit noch nicht würcklich empfangen oder bekommen hat.

§. II. Darumb so jemands einen andern um Anlehen eines Stück Geldes ersuchet, ihm auch deshalber in gutem Vertrauen einen Schuld-Brieff, Handschrifft, oder schrifftliche Bekänntnüß zugestellt, darinne er bekennet, demselben so viel N. N. Geld schuldig zu seyn, in Hoffnung, derselbe werde ihm in Gegen-Empfahung der Handschrifft, dasselbe leihen, und baar darzehlen. Wo nun der, so solch Bekänntnüß empfangen, dieselbe behielt, das Geld auch nicht darleihet, und darnach, ehe zwey Jahr verschienen, mit Klage für Gericht käme, und begehrt ihm, nach laut berührter Handschrifft, Ausrichtung oder Bezahlung zu thun: So mag alsdenn der Beklagte diese Exception, und im Recht gefreyete

*) Anm. Diese Frist ist durch den Cod. Fr. M. IV. 6. 36, und die spätern Gesetze aufgehoben.

Einrede non numeratae pecuniae, und nicht dargezehltes Geldes gebrauchen; Er, Beklagter, erlangt auch dadurch so viel, daß der Kläger oder Gläubiger beweisen und ausführen muß, daß er das Geld, laut der Bekänntnüß, ihm dem Beklagten erlegt und überantwortet habe. Beweiset er das nicht, so wird der Beklagte von der Klage bemüßiget und absolviret: Beweiset er aber die Liefferung des Geldes, so soll der Beklagte umb des willen, daß er fälschlich geleugnet, dem Kläger die gesetzte Summa Geldes doppelt zu erlegen, und zu bezahlen, wie recht ist, schuldig seyn.

§. III. Würde aber jetztgedachte Exception nach zween Jahren, und also nicht intra biennii metas von dem Beklagten eingewandt: So mag der Beklagte nichts weniger sein nicht gestehen, und die negativam, nemlich, daß das Geld nicht erlegt, oder überantwortet sey, beweisen, und dieser Meynung, als der Billigkeit mehr gemäß, soll hinführo in Unsern Gerichten nachgegangen werden, unangesehen, daß die Rechts-Gelehrten hierinnen nicht einig.

§. IV. Es mögen sich auch dieser Einrede und Exception non numeratae pecuniae des Beklagten Erben gleicher gestalt gebrauchen und fürwenden: wie dann auch dieser Auszug denen dienet, die für den Bekenner oder Schuldener Bürge worden wären, da gleich der Schuldener selbst dawieder redete.

§. V. Da aber auch der, so das Geld vigore datae obligationis hätte lieffern und darzehlen sollen, nicht agiren oder klagen würde: Alsdann mag der, so die Bekänntnüß oder Handschrifft von sich gegeben, klagen, und dieselbe wieder zu seinen Händen bringen, und also per condictionem sine causâ die Obligationem repetiren und wiederfordern.

Ob man sich der Exception non numeratae pecuniae verzeihen könne, und wann dieselbe nicht statt habe?

§. I. Ob einer sich der Einrede nicht dargezehltes Geldes verziehen möge, wird bey den Rechts-Gelehrten sehr weitläufftig und scharff disputiret, dann etliche und viel derselben wollen, daß solches wol geschehen könne, und sonderlich wegen der Clausul (und will mich hiemit auch begeben und verziehen haben allen Exceptionibus, und sonderlich exceptione non numeratae pecuniae) so man gemeiniglich den Handschrifften pfleget zu inseriren, damit sie dennoch etwas operiren, und einen effectum erlangen mögen: Andere aber setzen das Wiederspiel daß man sich dieser Einrede nicht verziehen möge, und halten es vielmehr pro turpi et illicito, als wann durch diese renunciation, und Verzicht, dem Gläubiger Anlaß gegeben, sich mit eines andern Schaden zu bereichern, und würde auch zugleich mit demselben ein dolus futurus eingeführet, also, daß es in seiner, des Gläubigers Macht oder Gefallen stünde, ihm das Geld zu erlegen, oder aber ihn gäntzlich ohn einigen Entgeld und Straff darumb zu bringen, und zu defraudiren: In Anmerckung, daß auch ohne das eine solche Bekänntnüß, da einer empfangen haben soll, das er nicht empfangen hat, für sich selbst falsch und unrecht ist.

§. II. Und weil dann diese letzte Meynung im Rechten für bewehrter wird geachtet oder gehalten: So wollen wir dieselbe auch hiermit vollends confirmiret und bestättiget haben: Worbey Wir zugleich

verordnen, daß keine Eydliche renunciationes in dergleichen Handschrifften eingerücket, sondern dieselbe als null und nichtig gehalten, und über dem beyde Theile gestrafft werden sollen.

§. III. Auch soll sich diese Exception und Einrede, was die Zeit anbelanget, weiter nicht erstrecken, dann allein auff geliehen oder sonst dargezehlt Geld, und nicht andere Schulden: In andern Contracten aber, als Kauffen und Verkauffen, Verleihung, oder Beständniß etlicher Haab und Gütter, oder Pfandschafften und dergleichen, mag dieser Auszug nicht dargezehltes Geldes, oder nicht zugestelltes Guts, innerhalb 30. Tagen fürgewendet werden.

§. IV. Da auch die Bekäntnüß vor einem offenbahren sitzendem Raht oder Gericht, oder vor einem glaubwürdigen Notarien und dreyen Zeugen, oder vor fünf Zeugen, die alle bekannte und glaubwürdige Leute seyn, geschehen wäre, so soll solche Bekäntnüß den Bekenner binden, und hat dieser Auszug nicht statt.

§. V. Es soll auch ferner dieser Auszug nicht zugelassen werden, dem, der sich in seinem Testament worzu bekannt hätte.

§. VI. Desgleichen hat dieser Auszug nicht statt, wann nach voriger Handschrifft und darinn enthaltener Bekänntnüß über etliche Zeit eine andere Schrifft folget, dadurch die vorige Handschrifft bekräfftiget wird.

§. VII. Wir setzen und wollen auch, daß dieser Auszug nicht dargezehltes Geldes nicht gebühren soll, dem, der sich zu einer Summ bekennet, und dem Creditori oder Glaubiger zugleich Pfand dafür eingestellet, oder eingeantwortet hätte.

§. VIII. Da aber hergegen der Creditor oder Gläubiger eine Quittung geschrieben, und dieselbe seinem Debitori oder Schuldener behändiget und zugestellet hätte, in Meinung, er solte ihm dagegen das Geld schicken: So dann der Schuldherr oder Gläubiger in 30. Tagen nach dato kommt, und spricht, ihm sey Inhalt der zugeschickten Quittung nicht Bezahlung geschehen: In diesem Fall soll der Schuldener oder Debitor beweisen, daß er gezahlet habe. Jedoch, wo hierinnen von den Parthen (so wol Klägern oder Beklagten) die vorgedachte bestimmte, und vom Recht gegebene Zeit verfeyret, oder versäumet würde: So mag diese Einrede nicht dargezehltes Geldes nicht mehr statt haben: Es wäre dann dieselbe durch gebührliche Schrifften angezeiget, bey der Person, wieder die man solche Einrede gebrauchen will, oder vor ordentlichem Gericht mit vorgehender Citation, in bestimmter Zeit perpetuirt und geewiget worden: Wo solches geschehen, bleibt diese Exception allewege beständig.

Art. VIII. Von der Einrede unbezahltes Heyraht-Guts.

§. I. Allermassen, wie die Einrede nicht dargezehlten Geldes gebraucht wird, also und gleicher Weise ist es auch gestalt mit der Gerechtigkeit unbezahltes Heyraht-Guts. Dann es geschicht gewöhnlich, daß in den pactis dotalibus, Heyrahts-Abreden und Verschreibungen gesetzet wird, daß ein Heyraht-Gut versprochen, und dem Mann zugebracht worden sey, das vielleicht noch nicht bezahlet ist, darumb mag nicht allein durch den Mann, sondern auch durch seine Erben, solch

unbezahlt Heyraht-Gut, im Schein einer Klage oder Einrede erfordert werden.

§. II. Jedoch ordnen und wollen Wir, daß in solcher Forderung dieser Unterscheid, so auch die gemeinen Rechte introduciret und eingeführet, soll gehalten werden: Nemlich, daß der Ehemann, so er mit seiner Haußfrauen zwey Jahr im Ehlichen Stande gelebt, und dieselbe nachfolgend gestorben wäre, das unbezahlte Heyraht-Gut innerhalb des nechsten Jahres, nach solchem seiner Haußfrauen tödtlichen Abgang erfordern soll: Hätte er aber von zwey biß in zehen Jahre mit ihr Ehelich gelebet, so soll er diese seine Klage in den nechsten drey Monahten nach ihrem tödtlichen Abgang fürnehmen und intentiren, hätten sie aber über zehen Jahr im Ehestand gelebet, so wird die Verschreibung, oder das pactum dotale, darinn er das Heyraht-Gutt empfangen bekennet, für gerecht gehalten, und hat derohalben diese Klag, oder Exception nicht mehr statt.

Art. IX. Von Einreden wieder die Klage und Forderung, derer sich Kläger davor durch Pact oder Geding begeben.

Diese Exception entspringet aus dem Pact oder Verbündniß nicht zu fordern: Als wann einer mit dem andern geschlossen, und paciſciret hat, daß er nichts fordern solte, oder wolte. Darumb so jemand eine Klage wieder einen andern eingebracht, und sich doch davor solcher Klag und Forderung gegen den Beklagten pacts oder Bedings-weise begeben, und ihm zugesagt hätte nichts zu fordern oder umb berührte Forderung nicht zu klagen, und dasselbe erweiset: So mag der Beklagte solche Action, Klag und Forderung per illam exceptionem: Tu mihi feciſti pactum de non petendo etc. elidiren und ausleschen.

Art. X. Von Einreden geschehener Bezahlung.

Wann der Beklagte einwendet, daß er dem Kläger, der Beklagten Schuld halber, zuvor vergnüget, bezahlet und zufrieden gestellet habe, solches auch bald, oder hernach mit einer Quitung, lebendigen Zeugen, oder anderm glaubwürdigem Schein, darunter Wir auch in ordinario Proceſſu das Juramentum Judiciale begriffen haben wollen, beweisen kan, So mag er, der Beklagte diese Exception ſolutionis gebrauchen, den Kläger damit abtreiben, und die Klage perimiren.

Art. XI. Von Einreden oder Auszügen, wieder des Klägers eigene Bekändtniß.

Wann jemand bekennet hätte, in oder ausserhalb dem Gericht, daß er von seinem Gegentheil entrichtet, oder zufrieden gestellet wäre, und dannoch darüber klagte: So mag der Beklagte obberührte des Klägers Bekäntniß Exceptions-weise, wie sich gebühret, fürbringen, und dieselbe erweisen. Dann wer eine solche Bekänntniß thut, der wird weiter darüber nicht gehöret, sondern für condemniret und verurtheilet gehalten.

Art. XII. Von Auszug in Vergleichung einer Schuld gegen der andern.

§. I. Daß eine Schuld gegen der andern soll verglichen und compenſiret werden: Mag der Beklagte diese Exception wol anziehen und fürwenden, und das nicht allein in der ersten Rechtfertigung, et ſic in prima inſtantia, sondern auch in ſecunda in der Appellation-Sachen,

oder so ein Urtheil ergangen, und zu exequiren oder zu vollenstrecken wäre.

§. II. Dann weil die compensatio vermöge Rechtens eine species solutionis ist: So ordnen und wollen Wir auch, daß die Compensatio allhier im Königreich Preussen, als in Krafft einer Solution, hinführo soll in den Gerichten zugelassen werden.

§. III. Jedoch daß dieselbige ex confessione partis, productis instrumentis, oder sonsten ex actis conventionis dermassen liquida und kund sey, damit es fernerer probation und Ausführung derhalben nicht bedürffe.

§. IV. Wie dann auch ohne das, vermöge der Rechte, diese Exception nicht ehe soll statt haben, es sey dann beyder Theil Schuld bekannt und offenbahr. Dann so eines Theils Schuld offenbahr, bekannt oder sonst unläugbar, und des andern Theils noch im Zweifel stünde: So soll umb die bekannte Schuld = Vollnstreckung oder Bezahlung geschehen, und die zweifelhafftig, zu beweisen von Unsern Gerichten ertheilet werden.

§. V. Und ob auch eine Summa oder Schuld mehr wäre, als die andere, soll nichts destoweniger die Compensation statt haben und Vergleichung geschehen, und soviel eine Summa die andere übertrifft, bezahlet werden.

§. VI. Es hat auch ferner diese Exception allein statt, so Geld=Schulden auf beyden Theilen, gegen einander sind zu vergleichen, oder zu compensiren. Dann so einer dem andern ein Pferd und derselbe wiederumb einen Ochsen, oder sonsten Dinge disparis speciei zu geben schuldig, wäre keiner der Vergleichung pflichtig: Es hätte dann ein jeder unter ihnen sein Haab der Wahren vorhin an eine Summe Geldes geschlagen, doch mögen auch Kauff=Wahren, die in gewöhnlicher aestimation und Achtung seyn, eines Geldes, als Korn, Wein, und dergleichen, gegen Geld compensiret und verglichen werden.

§. VII. Aber hinderlegte und deponirte Haab und Gut, daß einer zu getreuen Händen, hinter sich, einem andern zu behalten und zu bewahren angenommen und empfangen, hat die Freyheit, daß solch Haab und Gut nicht vergleicht, oder compensirt, sondern dem, der solches zu getreuen Händen, hinter einen andern geleget hätte, wieder eingeantwortet und zugestellet werden soll, eo non obstante, ob auch der Kläger dem andern viel oder wenig zu thun schuldig wäre, damit unter dem Schein dieser Exception, niemand seines Guts entsetzet werde: Wie dann auch diese exceptio compensationis in commodato et in causa spolii item, in petitione alimentorum et exactione tributorum, nicht soll statt haben.

Art. XIII. Von Verzicht Weiblicher Freyheit.

§. I. Nachdem es sich offt begiebt, daß auch die Frauen, Eheweiber, Wittwen und Jungfrauen, frembde Schuld, Obligationes, Verbindung oder Bürgschafft auff sich laden, dadurch sie dann vielfältig andern verobligiret und verbunden werden, auch die gemeine und Sächsische Recht hierinnen nicht allerdings einig: Damit dann auch solches in in eine Richtigkeit gebracht werde; Als ordnen und wollen Wir, daß

es hierinnen allenthalben soll gehalten werden, wie unterschiedlich hernach folget.

§. II. Derowegen, wo Eheweiber, auch Jungfrauen und Wittwen, so natu majores seyn, einige frembde Schuld oder Verbindung durch Bürgschafft oder Verpflichtung, auff sich laden, oder wenden würden, es geschehe gleich solche Verbindung durch Mittel einer Verpfändung, oder sonsten mit Worten, Versprechung oder Wercken in Bürgschafft oder andern Contracten, wie die Nahmen haben möchten: So mögen sie wieder solche Klage, so derhalben wieder sie eingeführet, die Vellejanische Freyheit Exceptions weise fürbringen, und die Klage damit gäntzlich perimiren und auslöschen, und zugleich dadurch die Verbindung und Obligation, damit sie behafftet gewesen, auf die rechter Haupt- und selbst-Schuldener wiederumb bringen: Also daß auch dieselbe Exception gar nach ergangenem End-Urtheil mag eingewendet werden. Und dieser Exception und Freyheit SCti Vellejani mag sich nicht allein die Frau, sondern auch die Erben, und darzu ihre Affter-Bürgen gebrauchen.

§. III. Jedoch mag sich eine Frau mit ihrer erwehnten Vellejanischen Freyheit nicht beschützen oder beschirmen: So sie sich arger betrieglicher Meynung in solche frembde Verpflichtung und Obligation begeben, und des ein Vorwissen hätte, daß sie darumb keine Bezahlung zu thun schuldig.

Also auch, wo eine Frau umb solcher ihrer Verpflichtung, viel, oder wenig hätte empfangen, und solches Empfangs überwiesen würde. [Allg. L. R. I. 14. 240.]

Vielweniger hat diese Exception statt, wo sich eine Frau ihr selbst zu Nutz und Frommen verpflichtet und obligirt, also, daß sie auch gemein oder Theil an der Sachen, oder künfftig etwas Geniesses dahero zu gewarten hätte. Dann, da sie, die Frau, auch ihr selbst Person halben Schulden gemacht, contrahirt, und sich also für sich selbst, und nicht für andere Leute verpflichtet hätte, mag ihr diese Rede und Exception keinesweges fürträglich seyn, weiln diese Freyheit SC. Vellejani allem Fräulichen Geschlecht darum wird gegeben, wo sie nicht selber Schuldener seyn, sondern für andere intercediren, oder Bürgen werden. [Allg. L. R. I. 14. 407.]

Desgleichen so eine Frau umb ein Heyraht-Gutt sich verbürget, oder wegen solches Heyrahts-Guts ein Versprechen und Zusage gethan hätte, mag sie sich mit dieser Vellejanischen Freyheit auch nicht beschützen: Dann die Heyrahts-Gütter seyn im Rechten, so hoch begünstiget und befreyet, daß ein jeder, er sey Weib oder Mann, dieselben, so er es einmahl verheissen, oder zugesagt, zu bezahlen schuldig, jedoch daß solches mit Bewilligung ihrer Ehemänner oder Curatoren geschehe.

§. IV. Ob aber die Frauen sich dieser Vellejanischen Freyheit können begeben, oder renuntiiren, ist bey den Rechts-Gelehrten disputirlich. Damit nun dieses auch zur Gewißheit gelange: So ordnen und wollen Wir, daß eine Frau, Wittwe oder Jungfrau sich dieser ihrer Freyheit nicht allein vor Gericht, sondern auch ausser Gerichts wol verziehen und begeben möge. [Allg. L. R. I. 14. 221.] Jedoch ist in allewege von nöhten, daß dieselbe vor, und ehe sie sich verziehen, angeregter ihrer Freyheit gnugsam berichtet, erinnert und verständigt werde.

Man soll auch ihr alsdann, von mehrer Sicherheit wegen, wann sie keinen Eh-Mann hat, einen oder zweene Curatores oder Vormünder von ihren nechsten Verwandten adjungiren: Und ferner zu einer solchen Renunciation und Verzicht zum wenigsten drey Zeugen gebrauchen.

§. V. So eine Frau nicht Bürge, sondern selbst schuldig wäre, und sich als rechte Principalin mit ihrem Eh-Mann verbunden und obligiret hätte.

Würde sich aber auch eine Frau in einer Verschreibung nicht als eine Bürgin vor einen andern, sondern als rechte Principalin und selbst Schuldnerin, mit und neben ihrem Hauß-Wirth, zusamt ihrer beyder Gütter verpflichten und obligiren: So soll solche Verpflichtung und Obligation ihr, der Frauen halben, gar keine Krafft haben [A. L. R. I. 14. 232.] es bringe dann der Gläubiger oder Kläger offenbarlich dar, daß solches Geld oder Gutt, darüber die Verschreibung auffgericht, in ihr, der Frauen eigen Nutz gewendet worden, und kommen sey: Oder aber daß sie es gethan mit Consens der Vollwort ihrer zween nechsten Verwandten, als hierzu erbethenen kriegschen Vormünder. Doch soll solches bey den Städten in Cöllmischen Erb-Gerechtigkeiten, da Mann und Weib in communione bonorum sitzen, nicht statt haben: Sondern auff solchen Fall soll das Weibliche Geschlecht dieselbe Schuld, wie es biß dahero in Städten gehalten, mit zu bezahlen schuldig seyn.

Da aber die Frau (mit vorhergehender genugsahmer Erinnerung) sich dieser Vellejanischen Freyheit, wie vorgedacht, verziehen hätte: So ordnen und wollen Wir, daß sie dieses beneficii SC. Vellejani nicht mehr fähig seyn soll. Doch daß zweene ihrer nechsten Freunde in solche ihre renunciation willigen.

§. VI. Da auch endlich eine Weibs-Persohn, so zu handthieren pfleget, mit Kauffen und Verkauffen in den Krahmen, und andern dergleichen Waaren contrahirte: Soll solches auch ohne Vormünder beständig und verbündlich, und sie hierin dieser Vellejanischen Freyheit keinesweges fähig seyn. [Allg. L. R. II. 8. 488.]

Art. XIV. Von Einreden oder Auszug, die ein Vater oder Sohn und Tochter noch unter ihres Vaters Gewalt, denen Geld geliehen oder geborget ist, wieder ihre Gläubiger, thun mögen, genannt beneficium Macedonianum.

§. I. Leihet jemand einem Sohn, der noch unter seines Vaters Gewalt ist, Geld, oder was anders, daß man zehlen, wägen oder geniessen kan, und also res fungibiles seyn, ohne sonderliche offenbahre Verwilligung seines Vaters, und der Schuldherr oder Gläubiger, solcher geliehenen und verborgten Summ Bezahlung fordert, von dem Vater oder Sohn: So mag der Schuld-Herr durch diese peremptorische Exception und Freyheit SC. Macedoniani abgewiesen werden. [Allg. L. R. II. 2. 126.]

Dann die Rechtsetzer haben gerathen, daß niemand den Kindern, die in ihrer Väter Häuser, und derselben Gewalt seyn, Geld leihen oder borgen soll, und welcher dawieder thut, der soll solch ausgeliehen, oder verborgt Geld verlohren haben. Und mag solche Exception auch nach des Vaters Tod wieder den Gläubiger fürgewendet werden.

Dann obgleich der Vater gestorben, dennoch hat dieselbe seine des Gläubigers Forderung von Rechtswegen nicht Raum noch statt.

§. II. Und was jetzt gesagt ist von den Söhnen, solches soll auch verstanden werden von den Töchtern und Enckeln, das seynd die Kindes-Kinder, so noch in Gewalt ihrer Väter und Ahnherrn seyn. Und ob gleich die Töchter sagten, sie hätten Kleinoder, oder Schmuck umb solches geliehen Geld erkaufft, item, so auch das Geld nicht verzehret, sondern noch vorhanden wäre, hat dennoch diese Exception, unangesehen jetzbestimmter Ursachen, nichts weniger statt. [Allg. L. R. II. 2. 135.]

§. III. Da auch den Söhnen oder Töchtern nicht baar Geld, sondern Getreydig, Wein, Bier, Sammet oder Seiden, oder andere Waaren geliehen und vorgestrecket, dadurch sie Geld in fraudem SC. Macedoniani gemacht hätten, mögen sie sich gleichfals mit dieser Freyheit oder Exception schützen. [Allg. L. R. II. 2. 125.] Und was oben von dem Gläubiger gesetzt, das soll auch von seinen Erben verstanden werden, dann es mögen des Creditoris oder Leihers Erben solche Forderung, eben so wenig, als er selbst, thun.

§. IV. Wer die Exception SC. Macedoniani gebrauchen, und daß sich derselben niemands verziehen möge.

Und ob gleich hergegen der Sohn oder Tochter, die solche Anlehen empfangen, gestorben wären, so mögen nichts destoweniger auch ihre Erben die gemeldte Exception wieder den Kläger einwenden, und sich dadurch der Bezahlung entziehen.

§. V. Da sich auch der Sohn, Tochter oder Kind, dieser Gnaden oder Freyheit verzeihen wolte, soll solches nicht Krafft haben. Auch ob sie das mit einem Eydschwur confirmiret und bestätiget hätten, bindet sie es doch nicht. [Allg. L. R. I. 5. 35.] Darum soll ein jeder gewarnet seyn, und sich hüten, solchen Kindern nicht Geld zu leihen.

§. VI. Etliche Fälle, darin die Exceptio SC. Macedoniani nicht statt hat, und eines Sohnes Anlehen gemacht, bezahlt werden muß.

1. Es seyn etliche Fälle hierin ausgenommen, da diese Exception oder Auszug nicht statt hat: Als so der Vater seinen Willen zu solchem mutuo oder Anlehen gegeben, oder dabey gewesen, solches auch gewust, und nicht darwieder geredet hätte. [Allg. L. R. II. 2. 125.]
2. Oder, da auch gleich der Sohn, ohne seines Vaters Heissen und Befehl ein geliehen Geld empfienge, und er der Vater nachfolgend in solch Anlehen gewilliget: So wird es dafür geacht, daß er dadurch seines Sohns oder Tochter empfangen Anlehen ratificiret habe: Dann die Ratification wird dieses Orts auch einem Befehl verglichen. Darumb so auch jemand einem Sohn aus Geheiß seines Vaters Geld geliehen, bedarff es weiter keines Nachfragens, dann der Vater ist in solchem Fall Bezahlung zu thun schuldig, obgleich auch der Sohn gestorben wäre.
3. So auch ein Sohn an einem frembden Ort wäre, und daselbst als im Nahmen, oder aus Befehl seines Vaters Geld entlehnet, und folgends an seinen Vater schreibet, begehrende, daß der Vater solch geliehen Geld wieder bezahlen solte: So mag der Vater in solchem Fall, wo er in das empfangen Anlehen nicht bewilligen wolte, zu

Stund an offentlich vor etlichen Gezeugen von solchem seinem nicht bewilligen nohtdürfftiglich protestiren, demselben Creditori solches zuwissen thun und anzeigen, daß er angeregte seines Sohnes Handlung und Schreiben keinesweges genehm halten, oder ratificiren wolle.

4. Da auch der Sohn etwas entlehnet, daß er in desselbigen seines Vaters Nutzen gewendet, oder damit gehandelt, daß dem Vater zu vollenziehen gebühren wollen: Als, so er solch Geld seiner Schwester oder Tochter zur Ehe=Steuer gegeben, oder essende Speiß in des Vaters Hauß als Wein, Bier, Früchte oder Fleisch darumb einkaufft hätte. [Allg. L. R. II. 2. 126.]

5. Wo auch ein Sohn in einer ehrlichen Legation und Bothschafft, oder von studirens und Lernens wegen, auff einer hohen Schul wäre, oder sonst ein ehrlich Handwerck lernen möchte, und allda zu seiner Unterhaltung eine nohtdürfftige Zehrung, die ihm sein Vater aus schuldiger Treue nach seinem Vermögen nicht versagen möchte, oder solte, entlehnet hätte. In solchen Fällen hat sich der Vater oder Sohn dieses beneficii nicht zu gebrauchen. [Allg. L. R. II. 2. 129.]

6. So der Sohn sich stellt, und fälschlich angezeigt hätte, als wäre er über 21. Jahr, und für sich selbst ein Herr seines Guts, oder Väterlichen Gewalt nicht mehr unterworffen, und solches vom Gläubiger erwiesen würde. [Allg. L. R. II. 2. 135.]

7. Gleichergestalt, da der Kläger oder Gläubiger, so dem Sohn das Geld geliehen, nicht wissend gehabt, daß derselbige noch unter Väterlicher Gewalt gewest, und dieweil er vielleicht gesehen, daß er, der Sohn, mit andern Leuten gehandelt, und contrahiret: So mag der Sohn [Allg. L. R. II. 2. 135.] sich dieses Auszugs nicht gebrauchen, noch erfreuen.

8. Wann auch der Sohn ein frey eigen Gutt, das er in Kriegen, oder sonst durch sein selbst Geschicklichkeit, ohne Darstreckung seines Vaters erobert hätte, zu Latein genannt peculium castrense vel quasi castrense. Dann damit hat er eine freye unverwehrliche administration, und ist von demselben, was er entlehnet, zu bezahlen schuldig, und mag sich mit dieser Exception, nicht schützen. [Allg. L. R. II. 2. 163.]

Aber andere eigene Gütter, die ein Sohn vom Mütterlichem oder anderm Erbtheil hätte, oder mit Darlegung des Vaters, und nicht aus eigener Geschicklichkeit überkommen, und also bey dem Vater noch in der Niessung wären, zu Latein peculium profectitium vel adventitium genannt, seyn hierin ausgeschlossen, und mag der Vater von des Sohns wegen, derohalben würcklich nicht beklagt werden. [A. L. R. II. 2. 163.]

9. Endlich, wann dem Sohn oder der Tochter nichts geliehen, sondern etwas verkaufft, oder Bestandsweise verlassen, oder ein anderer Contract, ausserhalb Lehen, zwischen den Partheyen auffgerichtet worden wäre, so mag man sich obgemeldter Einrede auch nicht gebrauchen: Es würde dann in solchem Contract ein besonder Pact oder heimlicher Verstand in fraudem SC. Macedoniani gemacht oder auffgerichtet. [A. L. R. II. 2. 124. 125.]

10. Es ist auch bey dem vorigen dies wol zu mercken, daß ob gleich

ein Vater, Sohn oder Tochter, auch derselben Bürgen und Erben, sich der Macedonianischen Freyheit und Einreden, ausserhalb der Fälle, jetzt nach der Länge unterschiedlich erzehlt, gebrauchen mögen: Wo sie aber das umbgiengen, und ihr einer dem Gläubiger, der dem Sohn das Geld geliehen, Bezahlung gethan, so mögen sie solche Bezahlung nicht mehr wiederfordern, sondern müssen es bey derselbigen bleiben lassen: [A. L. R. II. 2. 138.] Es wäre dann dieselbige Bezahlung durch einen Curatorn, so der Sachen unwissend gewesen, geschehen, die mag alsdann und sonst nicht repetiret und wiederruffen werden.

Art. XV. Ausgang, so mehr Bürgen seyn, daß ein jeglicher für sein Antheil, soll beklagt werden.

§. I. Da sich mehr dann einer Bürgschaffts-weise umb eine Schuld, gegen einen Gläubiger verpflichten und obligiren: So mag von einem jeglichen insonderheit die gantze Haupt-Summa allein gefordert werden. Jedoch haben die Bürgen jetzo diese Freyheit, daß der Gläubiger durch Einwendung dieser Exception gezwungen wird, die Schuld und Verbindung zu theilen, und von einem jeden Bürgen, so ers anders hat zu bezahlen, sein Theil zu empfahen. Wo aber etliche der Bürgen nicht zu bezahlen hätten, so werden damit die andern beschweret, und dies hat statt, wenn sich die Bürgen solcher Freyheit nicht begeben, noch verziehen haben, welches beneficium D. Hadriani zu Latein genannt wird. Was aber an einem Bürgen abgehet, sollen die andern Mitbürgen selbst zu büssen und zu zahlen schuldig seyn.

§. II. Würde dann ein Bürge sich und seine Mitbürgen mit Bezahlung alle erledigen: In diesem Fall soll der Gläubiger seine Action und Zusprüche dem zahlenden zu übergeben, und zu cediren schuldig seyn. Dann ohne solche Uebergabe und Cession, möchten die Confidejussores und Mitbürgen, noch der Schuldener selbsten umb Bezahlung nicht beklagt werden.

Da aber auch so bald ein Gläubiger von einem seiner Bürgen, nicht die gantze Haupt-Summa erfordert, sondern sich an desselben Quotam und Gebührniß begnügen läst, dieselbe auch von ihm empfähet: So soll und mag er von den andern desselben Mitbürgen, auch nicht mehr, dann ihren gebührenden Theil erfordern.

Wo auch ein Gläubiger seine habende Bürgen sämtlich und der jeden insonderheit für sein Angebührniß beklaget, und der Krieg des Rechtens darüber verfangen wäre, der mag, wo ihm an ihr einem Unvermögends halber, einiger Mangel entstünde, seines Ausstandes bey dem vermögenden sich nicht mehr erholen. Dann er solte derselben einen oder mehr umb die gantze Haupt-Summa fürgenommen, und den Krieg gegen den Unvermögenden nicht verfangen haben, so wäre ihm Erstattung des Abgangs von denselben gefolget.

Art. XVI. Von Einreden ungezahltes Kauff-Geldes.

Wann jemand ein Gut, von einem andern gekaufft, und darauff den Venditorem, oder Verkäuffern um Zustellung solches Kauff-Guts beklaget, und ihm doch das Kauff-Geld noch nicht entrichtet hätte, so mag der beklagte Verkäuffer die Klage durch diese Exception pretii non soluti, das ist, durch die Einrede unbezahltes Kauff-Geldes rechtlicher Weise

ableinen und perimiren. Dann es gebühret auch sonst in gemein niemand zu klagen, es sey dann dem Pact oder Beding zwischen beyden Theilen auffgericht, völlig Genügen geschehen.

Art. XVII. Von Einrede wieder Verzicht.

So jemand wieder seine gethane oder ergebene renunciation und Verzicht einen andern beklagt: So mag sich derselbige Beklagte mit dieser endlichen Exception renunciationis schützen.

Art. XVIII. Von Einrede, daß der Kläger zuvor einbringe, was er empfangen.

Es wird keiner zugelassen einige Erbforderung zuthun, er conferire oder bringe dann zuvor ein, was er aus der Erbschafft empfangen hat.

Art. XIX. Auszug, des einer gebrauchen und geniessen mag, der ein Inventarium gemacht. [Cod. Fr. M. III. 15. 3.]

Art. XX. Auszug wieder das, so verschrieben, und doch in der Wahrheit nicht geschehen ist. [Vergl. Edict v. 8. Febr. 1770.]

Art. XXI. Auszug wieder Händel oder Geschicht, so sich unter andern Persohnen begeben haben.

Art. XXII. Wann und zu welcher Zeit jetzt erzehlte peremptorische Exceptiones sollen für und eingebracht werden.

§. I. Wir setzen und ordnen auch hierinnen ferner, daß die obigen und dergleichen Exceptiones peremptoriae und unauslöschliche Einreden sollen und mögen nach Befestigung des Krieges, et sic post litis contestationem fürgewendet, aber nicht weniger von denselben Exceptionen allewege vor der Kriegs=Verfahrung protestiret werden.

§. II. Dieweil dann unter diesen peremtorischen Exceptionen etliche gefunden werden, die man litis finitae nennet, als da einer über geurtheilete, vertragene, und vorhin geendete Sachen von neuen beklagt würde, so wollen Wir die hiemit ausgeschlossen haben: Und mag die der Beklagte ihrer Art und besonderer rechtlicher Freyheit nach, entweder vor Befestigung des Krieges in vim dilatoriarum, das ist, als andere verzügliche Auszüge und Einrede, oder aber nach Verfahrung des Rechten, et sic post litis contestationem in vim peremptoriarum, das ist, wie andere auslöschliche Exceptionen ad merita causae, die Haupt=Sache damit abzustellen, wol fürwenden.

§. III. Dahero dann auch solche peremptorische Exceptiones der Wirckung seyn, daß sie nicht allein die Haupt=Sache auffheben, perimiren und auslöschen; sondern daß sie auch die litis contestation und Kriegs=Befestigung verhindern, wann sie solcher Gestalt und Meynung, nemlich dieselbe zu hintertreiben, fürgebracht und bewiesen werden. Dann so der Richter, Assessorn und Schöppen gründlich befinden, daß die Sache, darum geklaget wird, zuvor auch rechtlich (wie oben gedacht) geklagt und geurtheilet, oder daß sie vertragen, oder daß die geklagte Schuld zuvor bezahlet worden: So hat er je kein Ursach, den Beklagten, sich ferner in vergebliche Rechtfertigung einzulassen, und auff eine ungegründete Klage den Krieg zu befestigen, anzuhalten: Sondern ist in selbigem Fall schuldig, den Beklagten von der Antwort auff die erhobene Klage ledig zu sprechen, mit Erstattung der Gerichts=Kosten, auff Richterliche Mäßigung.

§. IV. Damit aber die Sachen durch oberzehlte und andere derglei=

chen Exceptiones nicht gefährlich auffgehalten, oder in die Harre gespielet, sondern so viel müglich, gefordert werden mögen: So setzen und wollen Wir, daß alle solche Exceptiones, so einer Arth, die seyn dilatoriae oder peremptoriae (inmassen hievon von den dilatoriis vermeldet) nicht unterschiedlich, eine nach der andern sondern sämbtlich einsmahls, und auff einen Termin in libello Exceptionis fürgebracht und verabscheidet werden sollen: Es wäre dann, daß etwas von neues in solcher Exception fürzutragen sich indessen begeben hätte, oder der Excipient allererst nachmahls solches zu wissen bekommen, welches er dann also mit seinem Eyde betheuren und erhalten solle.

§. V. So auch Unsere Richter, Assessores oder Schöppen befinden würden, daß solche eingewandte Exceptiones dermassen weitläufftig, und weiter Erkündigung, Probirung und Ausführung bedürfftig wären, daß sie so leichtlich, fürderlich und zeitlich nicht bewiesen, noch ausgeführet werden möchten. Damit dann dadurch die Haupt-Sache nicht auffgehalten werde: So sollen die Richter Unsers Königreichs dem Beklagten den nechsten Gerichts-Tag den Beweiß seiner peremptorialischen Exception aufferlegen, und daneben einbinden, alle seine Exceptiones und Defensiones bey den peremptorialischen Exceptionen, wie auch bey den dilatorischen, die vim peremptoriarum haben, auff einmahl einzuwenden. Und sollen beyde Parthe in deductione et elisione peremptoriarum ihre Nohtdurfft mit zweyen Schrifften oder Reden, von Gerichts-Tagen zu Gerichts-Tagen fürbringen, es wäre dann, daß sie vermittelst Cörperlichen Eydes erhalten könten, daß sie solche Dinge hätten, dazu sie ein 14. Tage oder 3. Wochen zu produciren Zeit von nöhten, davon sie auch biß jetzo nichts wissen können; auff den Fall allein soll ihnen mit einer weitern dilation gewillfahret werden.

Tit. XXVI. Von Replicen, Duplicen, Triplicen, und Quadruplicen.

Tit. XXVII. Von Caution und Vorstand im Rechten.

Tit. XXVIII. Von Gegen- und Wieder-Klagen.

§. III. Wie in den Con- und Reconvention-Sachen soll procediret werden.

Tit. XXIX. Wie ein Tertius oder Dritter sich in eine angefangene Rechtfertigung und Procefs schlagen und einlassen möge.

Tit. XXX. Daß in hangendem Rechte oder Krieg, keine thätliche Neuerung fürgenommen werden soll.

§. I. Dieweil dann dem Beklagten gegönnet und zugelassen wird, was er an den Kläger zu sprechen zu haben vermeynet, daß er solches mit Recht thun möge, wie oben bey den Exceptionibus und Schutzwehren ist angezeiget worden: So soll er sich auch dessen begnügen lassen, und aller thätlichen Neben-Handlungen und Neuerungen gäntzlich enthalten und müßigen.

§. II. Deßgleichen soll auch der Kläger thun, und sich an seinem angefangenen Rechten ebenmäßig begnügen lassen, und thätlicher Neuerung enthalten.

§. III. Es sollen sich auch gleicher Bescheidenheit der Richter, Schultheissen und Schöppen verhalten.

§. IV. Würde aber dem zugegen gelebt und gehandelt, und etwas wider Recht fürgenommen und innoviret: So soll dasselbige auff Anruffen und Beweisung des beschwerten Theils vor aller fernerer Handlung abgeschaffet, revociret und die Sache in ihren vorigen Stand und Wesen gebracht werden.

§. V. Also auch, so eine Parthey gegen der andern etwas Neuerung in hangendem Rechten, wegen der Gütter fürgenommen hätte, als, daß die Gütter, um die geklaget, oder species causae, die Gestalt der Sache, geändert wird, anders, dann in der Klag oder Antwort der Sachen begriffen, oder einig Rescript oder Privilegium darauff, mit Verschweigung des auch anhangenden Krieges, ausgebracht und erlanget hätte: So sollen gleichergestalt auf desjenigen Anruffen, dem zuwieder innoviret und solche Neuerung geschehen wäre, dieselbe Neuerungen und innovata, wo die angezeigt, fürgebracht und erwiesen wären, ohne Libell, aus Richterlichem Ambte revociret, abgethan, unkräfftig erkannt, und die Sache in ihr vorig Wesen und Stand gerichtet, und gesetzet werden.

§. VI. Wo auch durch den Beklagten solcher Haab und Gütter, darum der Streit oder Spän ist, in hangendem Krieg des Rechtens, einige Veräusserung, Verhinderung oder alienation geschehe: So soll derselbe Alienant und Veräusserer, durch die Urtheiler auff Ansinnen des Klägers aus Richterlichem Ambt gedrungen und darzu gehalten werden, solche veräusserte Haab und Güter wieder an sich zu bringen, oder gleichmäßige Haab und Güter, oder so viel dieselben wehrt wären, an statt der veräusserten Güter, darzustellen und zu lieffern, so fern nicht müglich wäre, daß die alienirte und veräusserte Gütter wiedergestellt oder bekommen werden möchten. Und soll darzu auch in des Richters willkührliche ernste Straffe seines begangenen Frevels halben verfallen seyn.

Tit. XXXI. Von Verfahung oder Befestigung des Krieges.

§. VI. Was die Würckung der litis contestation und Krieges-Befestigung sey.

Tit XXXII. Vom Eyd für Gefährde und Boßheit zu vermeiden.

Tit. XXXIII. Von der Beweisung, und was derselben anhängig, in gemein.

§. IX. Wie das Verneinen und Nicht seyn, negativa genannt, mag oder soll bewiesen werden.

§. XV. Wie Consuetudines oder Gewohnheiten sollen oder mögen bewiesen werden. [Allg. L. R. Einl. §. 3.]

1. Nachdem auch die Gewohnheiten mehrentheils in der Geschicht und also in facto beruhen: So ordnen und wollen Wir, daß nicht genug sey, dieselbe anzuziehen oder zu allegiren, (es sey dann, daß es notoriae consuetudines seyn, denn die bedürffen keiner probation) sondern sie sollen auch durch fünff Zeugen bewiesen werden, die nicht verdächtig noch argwohnig seynd.

Und sonderlich ist ihre Aussage hierin kräfftig und gut, so sie gleich aussagen und übereinstimmen, in denen Dingen, wie dann die Gewohnheit angezogen oder articuliret wird, daß nehmlich dieselbe Gewohnheit also und bey ihrem Gedencken, auch von den Alten, und

alle ihre Tage nie anders gesehen, gehöret noch wissend sey, sondern je und je also hergebracht, gehalten und eine Gewohnheit genennet sey.

2. Jedoch ist nicht vonnöhten, daß die Zeugen sagen oder benennen die Partheyen, zwischen denen solche Gewohnheit gehalten sey, oder von wem sie gehöret haben, solches eine Gewohnheit zu nennen.

3. Es ist auch nicht Noht zu sagen, daß solche Gewohnheit in widersprechlichen Rechten, und also in contradictoriis Judiciis erkandt und erhalten sey.

Da aber diese obgeschriebene Stücke alle oder etliche beweiset und angezeiget würden: So wird der Beweisung destomehr Glaubens gegeben.

4. Und obwol nach der Rechtsgelehrten Opinion zu solcher Gewohnheit zum wenigsten 10. Jahr gehören, die sich mit erster That anfahen: So wollen Wir doch solche Zeit, aus bewegenden Ursachen, auf dreyßig Jahr, Jahr und Tag erstrecket haben.

§. XVI. Wie die Acta und Gerichts-Händel in einer Sache gehalten, in der andern Beweisung thun.

§. XVII. Von Termin der Beweisung und Gegen-Beweisung.

Tit. XXXIV. Wie die Beweisung in mehrer als einerley Gestalt geschehen möge, und von der Beweisung, so durch eigene Bekäntnüß geschicht.

Art. I.

Art. II. Von Gerichtlicher Bekäntnüß.

Art. III. Von Bekändtnüß ausser Rechtens.

Art. IV. Was zu beständiger Wirckung einer Confession und Bekäntniß, die im Rechten oder ausser Rechtens geschicht, gehörig sey.

Tit. XXXV. Von Beweisung, so da geschicht durch Gezeugen.

Art. I. Von Fürstellung der Zeugen.

Art. II. Von den Beweiß-Artickeln.

Art. III. Von Protestation wieder die Zeugen.

Art. IV. Daß die Gezeugen auff Gerichtliche Citation und Vorheischung zu erscheinen schuldig.

Art. V. Auf wes Kosten oder Expensen die Zeugen verhöret werden, und wie es mit denen armen Partheyen des Orts zu halten.

Art. VI. Von dem Eyde der Gezeugen.

§. II. Form des Zeugen Eydes.

Art. VII. Wie die Zeugen, so einem frembden Gerichts-Zwang unterworffen, verhöret werden sollen.

Art. VIII. Von Auffnehmung der Zeugen, und welche Persohnen zu der Kundschafft nicht zuläßlich noch tauglich seynd.

Art. IX. Von Verhörung der Gezeugen, und wie dieselbige geschehen soll.

Art. X. Von der Zahl der Zeugen.

Art. XI. Von Kundschafften oder Gezeugen, so vor Befestigung des Krieges zu ewigem Gedächtniß mögen eingenommen werden.

Art. XII. Von Verfertigung des Rotuli, Eröffnung der Zeugen Auf-

sagen, und wie nach derselben, biß zum endlichen Beschluß der Sachen procediret und verfahren werden soll.

Art. XIII. Von verleglichen Zeugen, und ob nach eröffneter Zeugen Aussage weiter Zeugen geführet werden mögen.

Art. XIV. Von' Exception und Einreden wieder die Persohnen und Aussagen der Zeugen.

Tit. XXXVI. Von Beweisungen, so durch Brieffliche Urkund oder Instrumenta geschehen, und was derselben ihre Wirckung sey.

§. V. De Instrumentis Publicis.

§. XII. De Instrumentis Privatis.

Tit. XXXVII. Von Beweisung des Augenscheins, oder so durch Besichtigung geschicht.

Tit. XXXVIII. Von einer halben Beweisung und dem gemeinem Geschrey.

Tit. XXXIX. Von Beweisung durch Vermuthungen *).

Art. I. Nachdem in etlichen vorhergehenden Titeln kürtzlich von wahren, rechtmäßigen und gnugsahmen Beweisungen, welche entweder durch eigene Bekäntnüß, oder durch Gezeugen, oder durch Instrumenta und Briefe, oder schrifftliche Uhrkunde pflegen zu geschehen, ist verordnet worden, und aber auch aus Mangel der vorigen Beweisung etwan viel Sachen durch die praesumtion und Vermuthung bewiesen werden, welche aber ungleich und unterschieden, etliche auch mehr dann die andere erheblich oder unerheblich, starck und gewaltig, oder untüglich geachtet werden: Als haben Wir nöhtig zu seyn erachtet, Unsern Gerichten etwas gewisses, so viel müglich, hierinnen vorzuschreiben, wornach sie sich hinführo zu richten.

§. I. Derowegen sie bedächtlich und mit höchstem Fleiß anmercken sollen, ob solche praesumtiones und Vermuthungen gewaltig, beweglich, oder nothwendig, ansehnlich und dermassen seyn, daß die Sache dadurch gnugsahm dargethan: Sonsten mag nichts dadurch bewiesen werden. Dahero wird auch recht geschlossen, daß die praesumtiones und Vermuthungen bißweilen eine vollkömmliche und gnugsahme Beweisung machen, bißweilen aber nur eine halbe Beweisung geben, wie aus nachfolgendem zu ersehen.

§. II. Und ist demnach die praesumtio oder Vermuthung allhier nichts anders, dann eine Weise und Maaß, durch welche aus den Umbständen die Wahrheit geschlossen und abgenommen, oder begriffen und gemuthmasset wird.

Diese Muthmassung aber ist etwan gewiß, etwan auch ungewiß. Derhalben machet sie bißweilen eine gewisse klare Beweisung, oder eine ungewisse und zweiffeliche.

§. III. Derowegen zu mercken ist, daß viererley Art oder Geschlecht der Vermuthungen seyn.

---

*) Weder der Cod. Fr. M. noch die allgem. Ger. Ordn. enthalten Vorschriften über Vermuthungen, sondern nur das allgem. L. R., durch welches aber die obigen Vorschrifften nicht aufgehoben werden. Einl. §. 61.

1. Ist eine vergebliche und freventliche.
2. Die andere beweißlich und erheblich.
3. Die dritte starck und gewaltig.
4. Die vierdte nohtwendig.

§. IV. Man soll aber das für eine leichte, freventliche Vermuthung und praesumtion halten, welche aus geringen leichten Ursachen, nehmlich durch böse leichtfertige Leute, oder sonsten aus andern schlechten und kindischem Fürgeben und Sachen entstehet.

Und diese, dieweil sie unerheblich und nicht gnugsahm, soll als freventlich und untauglich geachtet, auch von dem Richter nicht angenommen, oder darnach geurtheilet, sondern verworffen und zurück gestellet werden: Als nehmlich, eine Vermuhtung des Ehebruchs, oder leiblicher Vermischung, so daher kommt, wann Frau oder Mann, Jungfer oder Magd, allein mit einander redende erfunden werden, ist unerheblich und nicht gnugsahm, einen Ehebruch oder leibliche Vermischung zu beweisen, dann es ungewiß und zweiffelig ist, mit was Muht und Meinung, und aus was Ursachen mit ihr geredt und umbgangen.

Art. II. Von erheblichen und beweißlichen Vermuthungen.

Eine erhebliche und beweißliche Vermuthung aber nennen Wir allhier die dem Richter zustehet und gebühret, und die er aus gewissen indiciis und Anzeigungen abnehmen mag. Dann sie entstehet und kommt aus viel und mancherley erheblichen Ursachen, und machet eine halbe Beweisung, auf welche man fussen soll, biß so lang das Gegenspiel beygebracht und dargethan wird: Als, wann der Beklagte nach dem ausleschlichen und peremtoriis exceptionibus, dilatorias und auffzügliche exceptiones und Schutzwehren einwendet und gebraucht: So mag der Richter vermuthen, daß er solches thue den Gegentheil zu gefähren und umbzutreiben. Item, wann ein Ding etwan der Vor-Eltern oder des Vaters gewesen, so wird vermuthet, daß es nun noch dessen Erben und Kindern sey.

Zu dem, so giebt sie auch Ursach zu der Entschuldigung, also daß derjenige, auf welchem was vermuthet wird, sich purgiren und entschuldigen muß sonderlich, wann das gemeine Geschrey darzu überhand nimmt.

Art. III. Von gewaltiger Vermuthung.

§. I. Eine starcke und gewaltige Vermuthung ist, welche aus einer glaubhaften und starcken Muthmassung und Verdacht herkommt und entstehet, derowegen sie auch praesumtio juris genannt wird, nehmlich dieweil die Rechte durch eine gewaltige starcke praesumtion vermuthen, daß ein Ding also sey: Als wann eine Handschrifft cancelliret, ausgeleschet und durchstrichen ist, so ist die Vermuthung, daß die Schuld erlediget und bezahlet sey. [A. L. R. I. 16. 102.]

§. II. So ist das eine starcke und gewaltige Vermuthung, wenn zwey nackend bey einander gefunden werden, und zwey allein in einem Bette liegen, daß sie mit einander zu schaffen gehabt, und Unzucht, Hurerey oder Ehebruch getrieben haben. [A. L. R. II. 1. 673.]

§. III. Wann ein Ehmann einen dreymahl verwarnet hätte, mit seinem Weibe nicht zu reden, oder Gespräch zu halten, und nachmahls

ihn wieder bey ihr stehen und mit ihr reden finden würde; So giebt es einen gewaltigen und starken Verdacht eines bösen Stücks, also und dergestalt, daß er ihn mag den Richter zu straffen bitten, jedoch soll solche Straffe nicht wieder ihn vorgenommen werden, es sey dann causae cognitio vorher gegangen. [A. L. R. Ebendas.]

§. IV. Also praesumiren und vermuthen die Rechte die Unwissenheit, oder daß einer ein Ding nicht wisse: Und wird allewege vermuthet, daß der ein Ding nicht wisse, welchem man sein Wissen oder seine Wissenschafft nicht kan darthun und beweisen. [A. L. R. I. 7. 13.]

§. V. Item, die Rechte vermuthen, daß ein Ehmann noch im Leben sey, biß so lang man seines Todes gewisse wird, wann es schon gar zweiffelich ist; Doch hat es wegen derjenigen, welche in gefährlichen oder weit abgelegenen Oertern sich auffgehalten, bey dem, was oben von dem Beweiß ihres Todes gemeldet sein Bewenden. [Aufgehoben d. d. Edict v. 17. Oct. 1763.]

§. VI. Item, die Rechte vermuthen, daß eine Obligation und Verbindung mit Bewilligung oder mit freyem Willen geschehen sey: Es sey dann der Zwang oder Gewaltthat bewiesen und dargethan. [A. L. R. I. 4. 46.]

§. VII. Es wird ein jedweder durch die Rechte redlich und fromm, und legalis geachtet: Es sey dann seine Büberey und Stück, kund und offenbahr, oder werde bewiesen, daß er unredlich und nicht fromm sey. [A. L. R. I. 7. 18.]

§. VIII. Item, derjenige wird für fromm und redlich gehalten, welcher von redlichen frommen Eltern gebohren ist. [Ebendas.]

§. IX. Item, die Rechte vermuthen, daß der allewege arg und böse, welcher einmahl böse und arg gewesen: Doch ist solches zu verstehen in einerley Art und Geschlecht der Mißhandlung. [Als Grundsatz des Criminalrechts durch das mildere A. L. R. §. 18. des Publ. Pat., aufgehoben.]

§. X. Also, welcher mit bösen argen Leuten, die notorisch eine schändliche That oder Tücke begangen, wissentlich umbgehet, und Gemeinschafft hat, der wird arg und böß zu seyn vermuthet.

§. XI. Wann zwey Kinder zugleich gebohren werden, deren eines ein Knäblein und das ander ein Mägdlein; So vermuthen die Rechte, daß das Knäblein am ersten sey gebohren, man wisse dann das Gegenspiel besser. [A. L. R. I. 1. 16.]

§. XII. Item, wann in einem Schiffbruch die Mutter sammt ihrem unmündigen und noch saugendem Kinde umbkommt, so wird vermuthet, daß das Kind von ersten gestorben und umbkommen sey.

Wann aber der Sohn zu seinem viertzehenjährigen Alter kommen, und erwachsen wäre, und also sammt der Mutter ertrunken: So wird alsdann vermuthet, daß die Mutter am ersten umbkommen und ertruncken sey: Dieweil alsdann der Sohn, so über 14. Jahr ist, für stärcker geachtet wird. [A. L. R. I. 1. 39 — I. 12. 461.]

§. XIII. Dieser Unterscheid soll auch in einem Vater und Sohn, die zugleich auff einmahl umbkommen seyn, gehalten werden. [Ebendas.]

§. XIV. Wann ein Schuldener alle seine Haab und Gütter verkaufft oder verschenckt, ohne Noth und ungezwungen: So mag auch

vermöge der Rechte vermuthet werden, daß solches geschehe, die Gläubiger zu betriegen und zu vervortheilen. [A. L. R. I. 11. 1129.]

§. XV. So wird auch durch die Rechte vermuthet, daß ein Nachbahr umb des andern Gütter und Nahrung, und umb seine Heimlichkeit, Wandel, Wesen, Thun und Lassen Wissenschaft trage. [A. L. R. I. 9. 512. — I. 7. 98.]

§. XVI. Item, man vermuthet, daß ein Weib umb ihres Mannes Thun und Händel wisse, desgleichen vermuthet man, daß die Bluts-Freunde und Verwandten, umb ihrer Vettern und Gesiepten Thun und Wesen Wissenschafft gehabt. [A. L. R. I. 4. 63.]

§. XVII. Item, bey den Unbekanndten wird vermuthet, daß die eines Ehe-Weib sey, welche von einem, als ein Ehe-Weib tractiret und gehalten wird. [A. L. R. II. 1. 136.]

§. XVIII. Also wird einjeder für tüchtig und zu einer Sachen geschickt vermuthet und gehalten, es werde dann das Gegenspiel dargethan und bewiesen: Also wird einer für würdig gehalten und vermuthet, es werde dann die Unwürdigkeit bewiesen. [A. L. R. I. 11. 931.]

§. XIX. Es wird vermuthet, daß ein Weib vor ihrem Mann verstorben sey, wann es ungewiß ist und gezweiffelt wird, welches am ersten gestorben sey. [A. L. R. I. 1. 39.]

§. XX. Es wird vermuthet, daß einer über seine 21. Jahr sey, es werde dann bewiesen, daß er jünger sey. [A. L. R. I. 5. 34.]

§. XXI. Aus einem vermeinten und angemaßten Titul, wird ein guter Glaub vermuthet, wann sonsten keine andere stärckere Vermuthung im Gegenspiel erscheinet. [A. L. R. I. 9. 579.]

§. XXII. Und diese praesumtio Juris hat in solchen und dergleichen Fällen, einen solchen effectum und Wirckung, daß in etlichen Stücken der Richter darauff fussen, in etlichen aber eine feine information bekommen möge, damit er durch andere adminicula der Sachen Schluß finden könne.

Art. IV. Welche Vermuthung der Rechte, oder nothwendige Vermuthungen seyn.

§. I. Was dann auch endlich die nothwendige Vermuthung, welche man gemeiniglich praesumtionem necessariam sive juris et de jure nennet, anbelanget, halten Wir dieselbe so starck zu seyn, daß sie aus den circumstantiis und Umbständen eine vollkömmliche Beweisung mache, und den Richter nach derselben zu richten und zu sprechen bewege, es sey dann, daß derjenige, wieder welchen die praesumtio juris et de jure gehet, mit klarem Beweiß dieselbe Krafftloß zu machen ihm getrauete, so soll er damit gehöret werden, oder, daß sich das Gegentheil selbst im Gerichte worzu bekennet: In diesem Fall hätte diese praesumtio juris et de jure nicht statt.

§. II. Also wann sichs begiebe, daß einer aus einem Hause oder Hoff lauffen käme, und in seiner Hand ein bloß Schwerdt, Punger, Messer, oder ander Gewehr, das von Schweiß und Blut noch roht ist, und in demselbigen Hauß oder Hoff ein Todter, so erstochen, oder sonst erwürget, bey welchem niemand mehr, dann der, so das blosse Messer in seiner Hand gehabt, gewesen wäre, erfunden würde: So halten Wirs für eine gewisse Vermuthung, daß derselbe der rechte Thäter sey,

der ihn umbgebracht habe. Also ist es im Rechten eine gewisse Vermuthung, daß der Gläubiger, welcher ihm das Pfandt zuschlagen lassen, und dasselbe in solutum angenommen, der Forderung des Ueberrestes, so weit das Pfandt etwan zur völligen Auszahlung nicht zureichen möchte, mit Stillschweigen sich begeben habe. [A. L. R. I. 20. 45. 50.] Also vermuthen die Rechte, daß derjenige, welcher einem Weibe, sie ins künfftige zu heyrathen versprochen, und sie fleischlich erkandt hat, mit ihr hierdurch in einen richtigen und vollenzogenen Ehstand getreten, und dahero mit keiner andern sich verloben könne *).

§. III. So wollen Wir auch den Richter hiemit ernstlichen erinnert und vermahnet haben, daß er diesen praesumtionibus und Vermuthungen nicht zuviel traue, sondern er soll die andern Umbstände auch alle fleißig bedencken und erwegen, ehe er zum End-Urtheil schreitet, und zuvor alles mit zeitlichem Raht erkündigen, ehe dann er aus solchen Muthmassungen und praesumtionen ein Urtheil spreche, auch in diesem allewege den Beklagten geneigter und zugethaner seyn, denn dem Kläger.

Tit. XL. Von der Beweisung, die durch den Eyd geschicht.

Art. I. Vom freywilligen Eyd.

Art. II. Vom Gerichtlichen Eydschwur.

Art. III. Von dem nothwendigen Eydschwur, so zur Ergäntzung des Beweises den Partheyen aufferleget wird.

Art. IV. Vom Eyde, mit welchem man sich eines Verdachts entlediget, und damit seine Unschuld darthut.

Art. V. Durch wen, oder wie ein Collegium oder Commun, die deferirte Eyde schweren soll.

Art. VI. Wann und wo ein auffgelegter Eyd soll geleistet werden.

Art. VII. Ob und wie die Eyds-Leistung den Erben zuzusprechen und zu erkennen sey.

Art. VIII. Wie ferne der geschworne Eyd für unbündig zu halten.

Tit. XLI. Von endlichem Beschluß der Sachen.

Tit. XLII. Von Bey- und End-Urtheilen, und wie dieselben eröffnet werden sollen.

Tit. XLIII. Von den Gerichts-Kosten, Schäden und Abnützungen, wie dieselben begehret, erkannt, taxiret und gemäßiget werden sollen.

Art. I. De Expensis.

Art. II. Wie die Expensen und Gerichts-Kosten sollen taxiret und gemäßiget werden.

Art. III. Taxa-Ordnung.

Art. IV. Verzeichniß der Unkosten oder Gebühr, so bey den Räthen und Gerichten der Städte, und auf den Freyheiten Königsberg, wie auch in den kleinen Städten genommen werden.

Tit. XLIV. Von der Appellation an Unser Hoff-Gericht, wie dieselbige geschehen, zugelassen und darin gehandelt und verfahren werden soll.

Art. I. Wem zu appelliren verstattet werden soll.

Art. II. Wem zu appelliren nicht verstattet wird.

*) Das Corp. Jur. Frid. B. 2. Tit. 3. 2. erfordert zur Gültigkeit einer Ehe die priesterliche Einsegnung; obige Vermuthung findet daher nicht mehr Statt.

Art. III. In was Sachen und Fällen mag appelliret werden oder nicht.
Art. IV. Von welchen Richtern man appelliren möge, und wohin, und an welchen Richter die Appellation gehen soll.
Art. V. Wie und in was Zeit die Appellation geschehen soll.
Art. VI. Wann und wie der Appellant die geschehene Appellation dem Richter praesentiren und introduciren soll.
Art. VII. Von Rechtlicher Prosecution und Vollenführung der Appellation, und in welcher Zeit die Appellation-Sache oder Instantz vollendet werden soll.

Tit. XLV. De Revisione Actorum, von den Revisions-Acten.

Tit. XLVI. Wie in hangender Appellation zu procediren, davon der Parthey etwas attentirt, und Neuerung dawieder vorgenommen würde.

Tit. XLVII. Von Execution und Vollenstreckung oder Vollenziehung der gesprochenen Urtheilen.

Art. I. Von Vollenziehung gesprochener und in Krafft gewachsener Urtheil.
Art. II. Wie die Executiones in dem Königreich Preußen fortzustellen.

Tit. XLVIII. Wann viel Creditores und Gläubiger bey der Verpfändung oder in der Execution, oder sonst sich anzeigten. Wie alsdann zu verfahren.

Tit. XLIX. Wie bey vorfallenden Concurs-processen, eine Schuld vor der andern bezahlt werden, auch mit was Ordnung die Creditoren einander vorgehen sollen.

Tit. L. Von Sequestratiou oder Hinterlegung der strittigen Güter, und wie es damit gehalten werden soll. [Vergl. B. 4. Tit. 4. Art. 3. §. 1. S. 86.]

§. I. Nachdem sich offtmahls zuträgt und begiebt, daß in hangender Rechtfertigung, auch etwan zuvorn, ehe die Sachen zu Recht gedeyen, von den Partheyen begehret wird, daß man einem oder dem andern Theil dieselben streitigen Güter nehmen, von Gerichts wegen sequestriren, und zu dritter Hand hinterlegen, oder sonst die darauf gewachsene Früchte jährlich bis zu Austrag des Rechtens hinterlegen oder deponiren lassen solle: Und aber gleichwol in allen, sowol Geistlichen als Weltlichen Rechten regulariter verbohten, daß niemand unerkanntes Rechtens seines inhabenden possess oder Besitzes soll spoliiret oder entsetzet werden: Derowegen setzen, ordnen und wollen Wir hiemit auch, daß eine solche Sequestration nimmermehr gestattet werden solle (sonderlich wann einer oder der ander Theil in quieta und ruhiger possession der Güter ist) es geschehe dann aus denselben im Rechten gegründeten Ehehafften und nohtwendigen Ursachen. [A. L. R. I. 14. 94.]

§. II. Die Ursachen aber, warumb die Sequestration vor Unsern Gerichten zu verstatten, sind fürnehmlich diese: Als erstlich, wann aus beweißlichem Verdacht zu besorgen, daß etwa der Besitzer und Inhaber die Güter beweglich oder unbeweglich (darumb der Streit und Irrung ist) zumahl mit sambt der Abnutzung verthue, umbringe oder verschwende. [A. L. R. I. 7. 158.]

§. III. Also auch zum andern, so die eine Parthey die Güter, so rechtlich verfordert werden, augenscheinlich in Abfall und Verderb kom-

men lassen, und daraus zu besorgen wäre, daß er, pendente adhuc lite, oder in hangendem Rechten solches noch mehr thun würde.

§. IV. Wann auch sonst zu besorgen stünde, daß der Beklagte die jährliche Früchte, im Fall, da sich die Rechtfertigung in erster oder ander Instantz in die Länge verweilet, zuletzt dem Kläger, so er gleich das Recht endlich erhalten hätte, nicht vermögen würde zu restituiren. [A. L. R. I. 7. 159.]

§. V. Zum dritten, wann sich Spän und Rechtfertigung enthalten umb bewegliche Güter, Früchten, Werckzeug, Instrumenta und Haußraht, und der eine Theil, welches dieselbe Güter nicht ein Jahr oder mehr ruhig besessen hat, von dem Urtheil oder Execution appelliret. Dann wann dieses Orts erweißlich zu besorgen, es möchte der Appellant dieselben dissipiren, verthun, und in hangender Appellation bößlich wegbringen: Als werden auch in diesem Fall die streitige Güter von dem Richter, an welchen appelliret worden, sequestriret. [A. L. R. I. 7. 159.]

§. VI. Zum vierdten, wann der Besitzer auch, daß er gar flüchtig werden möchte, verdächtig ist: Oder wann eine solche Klage und Verdacht auf ihn fiele, und er nicht vermöchte Caution und Sicherheit dargegen zu thun.

§. VII. Zum fünfften, wann der Inhaber und Besitzer für Gericht gefordert und geladen wird, und der ungehorsamlich sich selbst absentiret und nicht erscheinet, das ist, wann er durch Ungehorsam sich verweigert Caution zu thun, oder seine Haab in die Erbtheilung mit einzuwerffen und zu conferiren, oder einzubüssen: So mögen dieselben Güter, derhalben der Streit ist, und die Collation geweigert und abgeschlagen wird, sequestriret und in die dritte Hand hinterlegt werden.

§. VIII. Zum sechsten, so ein Hoffmann, Meyer, Zinßmann oder andere, so die Frucht, Nutzungen und Brauch auf den Gütern haben wollen, und sich unterstehen das Dominium oder Eigenthum selbst auch zu sich zu ziehen, und zuzueignen, also, daß derhalben Streit und Irrungen entstehen: So werden dieselbe Früchte und Abnützungen bis zu Austrag der Sachen auch sequestrirt, es wäre dann, daß wieder selbigen Zinßmann oder usufructuarium ein schrifftlicher Miets-Contract vorhanden, oder daß er eine Zeithero ein gewisses Mietgeld oder Zinß abgetragen, in continenti erweißlich gemachet werden könte. Dann in solchem Fall hat die Sequestration nicht statt, sondern der Zinßmann oder usufructuarius ist zuvor schuldig die Possession dem Vermieter abzutreten, und mag hernachmals über dem vorgewandten Eigenthum sein Recht ausführen.

§. IX. Zum siebenden, ordnen und wollen Wir auch, wann viel Erben eines Abgestorbenen sich umb den Posses und Besitz der Erbschafft, und darunter gehöriger Güter dringen, und mit einander, oder zugleich zum Rechten kommen, daß alsdann derselbige Erbfall und darin gehörige Güter sequestrirt werden sollen, [A. L. R. I. 7. 159.] bis so lang rechtlich ausführig gemacht wird, wem die Possession zustehen und gebühren solle: Welchem Theil dann dieselbige zugestellet wird, und der ander in petitorio des Eigenthums halben klagen wolte, soll er darzu gelassen und gehöret werden.

§. X. Zum achten, da man sich zu befahren, daß die Partheyen

zu thätlicher Handlung, daraus Empörung, Mord und Todschlag könte entstehen, kommen möchten: In diesem Fall, die streitige Possession belangende, wird dieselbe auch billig sequestriret. [A. L. R. I. 7. 160.] Derowegen, so zwischen den Partheyen die Gewehr, Possession, oder quasi, aus redlichen Anzeigungen zweiffelich, und sorgliche Empörung, Weiterung oder Auffruhr daraus zu besorgen: Sollen Unsere Hoff-Richter, Rähte, Richter und Beysitzere Gewalt und Macht haben, auf Anruffen der Partheyen, oder aber für sich selbst ex Officio, die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi possession halber, an statt der sequestration, beyden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summarie ohn einigen Gerichtlichen Process oder andere weitläuftige Ausführung der Sachen zu erkennen, welchem Theil die Possession oder quasi einzugeben, oder zu inhibiren sey, sich derselben bis zu endlichem Austrag des ordentlichen Rechtens in Possessorio oder petitorio zu enthalten: Und so das geschehen, soll alsdann solches keinem Theil an seinem Inhalten oder Besitz im Recht nachtheilig seyn.

§. XI. Zum neundten, wann sequestrirung geschicht derer Dinge, welche bald verderben, oder in die Harre nicht bleiben, sondern tag-täglich ärger werden, als Aepfel, Birn, Obst, oder andere Früchte und Güter, welche sich nicht halten; So soll der Richter, dieselbe in währendem Rechten durch Anruffung seines Richterlichen Ambtes verkauffen lassen, und das daraus gelösete Geldt hinterlegen und sequestriren.

§. XII. Zum zehenden, wann eine Ehefrau wegen ihres Mannes untüglichen, unbilligen und steten Uebelhaltens, et sic propter saevitiam intolerabilem von ihm, ihrem Ehemann, wieche, und in keinem Weg beredt werden mag, daß sie wieder zu ihm, dem Manne, kommen wolte, sondern trachtet und begehret von ihm gescheiden zu seyn, und wird also die Sache dahero strittig, dieweil sie sein, des Mannes, Saevitiam, Unfreundtlich- und Strengigkeit erfahren und keine Besserung hat zu verhoffen: In diesem Fall mag eine solche Frau eine Zeitlang von dem Manne gethan, und bey ihren Eltern und Freunden bleiben.

§. XIII. Zum eilfften, so ein Ehemann entweder durch übel Haußhalten und böse Verwaltung, oder durch Spielen und Prassen, oder durch Unglück, dazu er Schuld und Ursach gegeben, in Armuth und Verderben kommt: Soll soll man alsdann der Frauen zum besten seine Güter sequestriren, oder ihr weibliches Heyraht-Gut einem Curatori übergeben, damit ihr der Frauen so viel gelassen und behalten werde, davon sie lebe und sich endlich unterhalte: Also auch und gleicher gestalt, im Fall das Weib wiederum nicht haußhältlich, sondern eine Prodiga und Verschwenderin wäre: So soll dasselbe Heyraht Gut ihrem Mann, wann er ihr wol fürstehet, gelassen, oder im wiedrigen Fall, oder auch da der Mann verstorben, sequestrirt, und zu ihrer beyder und der Kinder Unterhaltung verwahret und behalten werden.

§. XIV. Vorgedachte Fälle aber haben mehrentheils statt in der Sequestration und Hinterlegung, so da geschicht necessitate Jurisdictionis et compulsione Judicis, das ist, aus Getrieb und Zunöthigung eines Richterlichen Ambtes. Und in diesen, da des Richters Gemüht und Meynung nicht ist, einen der Possession und Gewehr zu priviren: So ent-

setzet oder entwehret alsdann dieselbe Sequestrirung keinen seines Besitzes oder Inhabens.

Anders aber verhält sichs mit der gutwilligen oder bewilligten Sequestration, zu Latein voluntaria oder conventionalis genannt, die allein von den Partheyen geschicht, und auf deroselben Bewilligung: Und diese ist im Rechten nicht verbohten (wie die vorige, aliàs necessaria, sive judicialis genannt) sondern wird zugelassen und gestattet, sintemahl einem jeden unverwehrt und unverbothen ist, sich seines Rechtens zu verzeihen: Derohalben dann auch diese gutwillige Sequestrirung den Besitzer und Inhaber seines Besitzes und Inhabens entwehret, entsetzet und beraubet.

§. XV. Also auch, wann der Gegentheil in die Sequestrirung mit gewisser Condition gewilliget und consentiret, ungefehrlich mit solchen Worten: Wann ich auf den Tag dich nicht bezahlen, oder zu Frieden stellen werde, so gehe ichs ein, und bin zufrieden, daß die Güter sequestrirt und hinterlegt werden. In diesem Fall hat dieselbige auch statt.

§. XVI. Ob wol auch die Rechtsgelehrten hierinn nicht einig, wann die streitigen Güter sequestrirt und hinterleget seyn, ob dennoch dem einen Theil, wieder welchen die Sequestration fürgenommen, können oder sollen aus denselben in hangendem Rechte die sumptus ad litem (die Unkosten und Unterhaltung) aliaque vitae necessaria subministriret und dargereichet werden: So haltens doch Unsere Verordnete davor, daß solches, wann das Parth sonst keine Mittel dazu hat, wol geschehen möge, und sonderlich aus den Früchten des hinterlegten und sequestrirten Guts: Welcher Meynung Wir auch hiermit wollen bekräfftiget haben.

§. XVII. Wir ordnen und wollen auch ferner, daß nach geschehener Sequestration oder Hinterlegung, derjenige seine Sache und Gerechtigkeit darzuthun und zu beweisen solle schuldig seyn, welcher vor dem angelegten Sequester hätte probiren und beweisen sollen: Dann, so viel die Beweisung antrifft, wird durch den erlangten Sequester nichts geändert. Man soll auch, (wie obgedacht) in solchen Fällen der Sequestration summariè procediren, und da ausführlich gemacht, daß dieselbe Sequestration wieder Recht und die Billigkeit geschehen, wollen Wir, daß sie aus Richterlichem Ambt alsobald cassiret und aufgehoben werde: Doch mit dieser Distinction und Unterscheid, daß, wann die Sequestration in zugelassenen Fällen dem Rechten nicht zuwieder geschehen, alsdann ist zu bedencken, ob es in einem unbeweglichen Gut principaliter, oder allein der Nutzung halber geschehen. Darum so das Gut selber oder principaliter sequestrirt, alsdann soll der, so die Sequestration erhalten, seine Klag und Forderung fürbringen, gleich als wäre kein Sequestrum angeleget: Wann aber das Sequestrum allein der Frucht und Nutzung halber geschehen, und solches nach dem das Libell oder Klage schon fürbracht oder übergeben, alsdann wird allein in der Hauptsache fortgeschritten und verfahren: Und nachdem dann der Richter die Hauptsachen befindet, so soll er auch im Endurtheil erkennen, ob das Sequestrum zu relaxiren sey oder nicht. So aber die Sequestration, ehe eine Klage übergeben, oder das Recht angefangen, erlangt, alsdann soll

der Impetrant abermahl seine Klage fürbringen, und wird der Sachen halber erkannt, was recht ist.

§. XVIII. So bald aber auch die Sequestration erkannt, soll der Richter dem, der sie erlangt, zugleich ein Termin und Zeit ansetzen, seine Klag oder Libell, nemlich innerhalb drey Wochen, fürzubringen, seine Forderung und Jus zu beweisen, und da er das nicht thut, ist er schuldig, ohne längern Verzug den Sequestrum wiederum zu relaxiren und auffzuthun.

§. XIX. Wir ordnen und wollen auch endlich, daß alle Sequestrationes und Hinterlegungen auf Anbietung und Erstattung gnugsamer Caution (so mit Bürgen oder Pfänden, oder auch si persona sit integra et Judici fide digna appareat, und die Sache nicht gar groß, nach Richterlicher Befindung juratoriè geschehen mag) relaxiret und eröffnet werden sollen.

Tit. LI. Von Arresten und Kummer, ob und wann dieselbige zulässig: Item, wie die gegen den Frembden angelegt, und darauf procediret werden soll.

Art. I.

Art. II. Wie weit und in welchen Persohnen die Kummer, sonderlich in währenden Märckten zu gestatten.

Art. III. Ob das Pactum oder die Vereinigung, dadurch sich der Schuldmann verbindet, seine Persohn auffzuhalten, zu arrestiren, in Gehorsam oder Hafft zu legen, in Manns- und Weibs-Persohnen beständig.

Tit. LII. Von Wieder-Einsetzung in vorigen Stand.

Nachdem vor diesem dieses beneficium sehr mißbrauchet worden, indem das verlierende Theil sich darauff gelehnet, wann eine definitiva oder revisoria wieder ihn gefallen, daß er stracks contra istam Sententiam die Restitution gebethen, und dadurch die Execution mercklich auffgehalten, und aber hochnöthig, daß in solchen allen seine rechte Maaß gegeben: So ordnen, wollen und setzen Wir, daß niemand wieder gemeldte Sententias, ausser denen in diesem Land-Recht exprimirten Fällen, hinführo eintzige restitution suchen und damit die execution auffhalten soll, bey Verlust der gantzen Sach und Straff 100 fl. Polnisch Unserm Hoff-Gericht zu erlegen, sonst aber soll es den minorennibus zugelassen werden, aller Gestalt und Maassen, wie unten weiter hievon in hoc titulo zu lesen.

Den majoribus aber soll es alsdann zugelassen werden, wann sie erweisen, daß sie in ihrer Unmündigkeit bey Leben des Vaters in frembde Lande gezogen worden, daselbst sich lange Zeit auffgehalten, oder gefangen worden, und daß in solcher Zeit ihrer Abwesenheit ihre Güter veralienirt, distrahirt, verkaufft, und in frembde Hände gebracht worden, deswegen sie dann niemand neque judicialiter neque extra judicialiter gnugsam defendirt, oder ihr Recht in Acht genommen: In solchen Fällen sollen sie wieder den Besitzer ihrer Güter restituiret werden, doch daß sie zugleich ihr jus deduciren, und hierauf super dominio zugleich mit der restitution conjunctim erkannt werde.

Wann aber ihr Vater, oder die Obrigkeit ihnen Vormünder verlassen, welche sie defendiret, oder daß sich sonst negotiorum gestores

in ihren Sachen cum sufficienti cautione (dann ohne solche gethane Caution ist auch der Besitzer solcher Güter von der restitution nicht befreyet) gefunden, so hätte die restitutio keine statt, sondern in denen Fällen hätte sich der laesus an die Vormündere, oder negotiorum gestores, wann sie daß Ihrige nicht gethan, mit Recht zu halten.

Imgleichen wann einer militiae, [A. L. R. I. 9. 522.] Reip. studiorum causâ, und dergleichen lang auswäre, interim aber dero tutores und mandatarii mit Tode abgangen, oder sonst zu Unfall kommen, dadurch sie nicht gnugsam defendiret werden können; So soll ihnen vorgemeldter massen die restitution zugelassen werden.

Die Zeit aber solche zu suchen, beruhet in vier Jahren, also, daß den Unmündigen nach Erfüllung der 21. Jahr, noch 4. Jahr bleiben, biß er 25. Jahr gäntzlich compliret und erfüllet, der major aber soll 4. Jahr haben von der Zeit, als er wieder ins Land gekommen: Und diese Zeit wird de momento in momentum computiret, nehmlich vom ersten Tag des 22. Jahres biß auf den letzten Tag des 25. Jahres inclusivè. Wann nun dieselbe Jahr verflossen, so kann er dieses beneficii weiter nicht geniessen, sondern ist a limine judicii gäntzlich abzuweisen.

Damit aber in Suchung der restitution in den zulässigen Fällen, so theils oben erwehnet, theils in nachfolgenden Stücken noch soll gedacht werden, aller fernern gefährlichen Weitläufftigkeit hierinnen begegnet und fürgebogen werden möge: So ordnen und wollen Wir, daß hinführo derjenige, welcher sich dieses remedii restitutionis in integrum gebrauchen will, sein Behelff und Nothdurfft doppelt übergeben, dasselbe dem Gegentheil innerhalb 6. Wochen darauf zu antworten zustellen, nachmals nach eingebrachter Antwort, da einiger Beweiß vonnöthen, derselbe alsdann innerhalb 6. Wochen peremptoriè geführet, ferner vom Gerichts-Tage zu Gerichts-Tage darinnen schleunigst procediret, wie oben in processu zu sehen, und alsdann allein mit 2. Sätzen, beyderseits wechselsweise zum Urtheil, vermöge den beschriebenen Processen geschlossen werden soll.

Ausser diesem aber soll allewege der, so die restitution suchet, des Beklagten, und nicht seinen eigenen Richter zu suchen schuldig seyn.

Es müssen aber hierinnen nicht allein die angezogene und fürgewandte Ursachen, laesion oder Beleidigung, umb welcher willen restitutio in integrum zu erhalten oder zu erstatten, zuvor rechtlich und gnugsam dargethan und ausgeführet werden, sondern der, so die restitutionem in integrum begehret, ist auch zuforderst zu erweisen schuldig, daß er gantz höchlich, das ist, über den dritten Theil in der Handlung laediret sey. [A. L. R. I. 9. 535.] Dann umb eines geringen willen, wird der Contract oder Handlung, nicht rescindiret, und sonderlich soll der, so sich für einen Minderjährigen ausgiebet, darthun und erweisen, daß solches geschehen in minorenni aetate, da er noch jung gewest, und daß er, wie oben gedacht, nicht gnugsam zu Recht defendiret worden, darinnen dann zugleich auch nebenst der restitution super proprietate et Dominio soll erkandt werden.

Würde sich auch zutragen, daß die Vormünder oder Curatores (extra casum diuturnae absentiae, de quo supra) einem Minderjährigen

sein Gut ohne gnugsame Ursach, und ohne Erkäntnüß der Obrigkeit verkauffen, so soll der Unmündige auf solchen Fall der restitution geniessen.

Wann aber der Minderjähriger, so sein vollkommen Alter der 21. Jahr erfüllet, Rechnung von seinen Vormündern oder Curatoren empfangen, und dieselbe angenommen, auch in ihre der Vormünder und sein selbst gepflogene Handlung bewilliget, oder dieselbe einmahl ratificiret, so soll und kan er ferner über solche Bewilligung und Ratification nicht restituiret werden. So sich auch jemand eigenes Gewalts einer Vormundschafft unterfangen und angemasset, ihm auch keine Administration oder Verwaltung befohlen wäre, der mag nichts handeln, daß dem Minderjährigen zum Nachtheil oder Schaden gereichet. Und ob er sich in einige Rechtfertigung von seinentwegen begebe, und überwunden oder verlustig würde, so ist alle Handlung, so durch ihn fürgenommen, an ihr selbst nichtig und krafftloß, und bedarff deshalben der Minderjährige zu Wiedertreibung derselben gar keine Restitution.

Ferner ordnen und wollen Wir auch, daß diese Restitution allein den Laedirten, und nicht andern Persohnen zu Hülff kommen solle. Derowegen, so der Geschwistern viel seyn, und eines darunter, das in seinem minderjährigen Alter, etlicher Handlungen halber beschwert, verführt und laedirt worden wäre: So mag dasselbe die Restitution in geordneter Zeit, wie oben gesetzt, impetriren und erlangen: Aber diese Erlangung ist den andern seinen Geschwistern, die solche Zeit der Restitution verscheinen lassen, ohne Frucht, mag ihnen auch gar nicht zu statten kommen.

Was aber die Erben belanget, ordnen und setzen Wir, daß nicht allein derjenige, der in seinem minderjährigen Alter ist, und in Contracten und Händeln hoch beschweret worden, sondern auch desselben Erben in derselben Zeit, die dem defuncto bevorgestanden, restitutionem in integrum zu suchen befugt seyn sollen; Darum so die Minderjährige oder andere Persohnen, denen die restitution in integrum von Rechtswegen gebühret, unbegehrt derselben Todes verfahren, und die Zeit, darinn sie auf solche Restitution klagen mögen, noch nicht verschienen wäre, so mögen ihre Erben und Nachkommen solche Klage bemeldter Restitution in übriger Zeit, so ihnen noch vorgestanden, wol fortstellen.

Und soll in diesem Fall ohn einige Distinction der Rechtsgelehrten, ob ein Minderjähriger einem Minderjährigen, et sic minor minorenni, oder aber ein Minderjähriger einem, der über 21. Jahre, et sic minor majori, dann auch, ob einer, so über 21. Jahre, einem Minderjährigen, et sic major minorenni, oder auch ein Mündiger einem Mündigen, et sic major majori, in der Erbschafft succediret, den Erben alsobald, nach zugefallener Erbschafft, durch die Vormündere, oder duch sich selbsten, sofern sie mündig, restitutionem hierinnen zu suchen frey stehen; Und wie in restitutione majorum, also soll auch für allen Dingen in Wiedereinsetzung der minorennium neben der restitution, zugleich ihr jus super dominio, wie oben gedacht, ausgeführet und darüber erkant werden. Weiter aber sollen diese restitutiones nicht extendiret werden, sondern bey diesen casibus, so in diesem Land-Recht begriffen, allein bleiben.

Das Andere Buch

Von

Ehesachen, Verlöbnüssen, Legitimirung und derselben Ordnunge:

Item

Von Pfleg= und Vormundschafften, und dergleichen zugehörigen Sachen *).

Tit. I. Von Verlöbnüssen, Hochzeiten und Ehe=Sachen. [Abgeändert durch das Corp. Jur. Fr. Th. 1. Bd. 2. Tit. 2.]

Art. I. Von Consens und Bewilligung deren, so sich verloben und in den Ehestand begeben wollen, und da dieselben noch Eltern oder in Mangel derselben, Freunde oder Vormünder hätten: Ob und wie alsdann derselben Vorwissen, Will und Meinung auch darin requiriret und erfordert werde. [Corp. Jur. Fr. Th. I. Bd 2. Tit. 2. §. 18. 27.]

Art. II. Von Jungfrau schwächen, und ob dieselben sollen zur Ehe genommen, dotiret, oder aber auch gar enterbet werden. [Größtentheils aufgehoben durch das Corp. Jur. Fr. Th. I. Bd. 2. Tit. 3. Art. 3. §. 56 2c.]

---

*) Es ist kein Zweifel, daß in Ehesachen das Corpus Jur. Fridericianum (jedoch nur dessen Tit. I. II. III. im zweiten Buche des ersten Theils) die eigentliche Richtschnur sei, und durch dasselbe dem Preußischen Landrechte überall, wo es von demselben abweicht, derogire folglich dieses letztere nur da, wo nicht in dem Corp. Jur. Fr. ein Anderes verordnet ist, Platz habe. Notifikations=Patent v. 28. Sept, 1772, Beil. A. Abschn. 2.

„In Vormundschafts= und Curatel=Sachen derogiret das Corp. Jur. Fr. dem Preuß. Landrechte da, wo es von demselben abgehet." Ebendas.

Art. III. Von Verlöbnissen, so auff gewisse oder ungewisse Zeit und Conditionen gerichtet seynd. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 2.]

Art. IV. Von der heimlichen oder Winckel-Ehe der Personen, so nicht Eltern und Vormünder haben. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3.]

Art. V. Von Verlöbnüssen unmündiger Kinder. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 3.]

Art. VI. Ob die Ehe-Gelöbnüß mit eines oder beyderseits Contrahenten Verwilligen, können oder mögen dissolviret und zertrennet werden. [Corp. Jur. Fr. Th. I. Bd. 2. Tit. 2. §. 35.]

Art. VII. Wie die Hochzeiten sollen celebriret und gehalten werden. [Corp. Jur. Fr. Th. I. Bd. 2. Tit. 3.]

Tit. II. Von verbohtenen und unzulässigen Ehen.

Art. I. Welche Personen wegen der Blut-Freundschafft zusammen nicht heyrahten mögen. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 13.]

Art. II. Von Personen und Graden, so von wegen der Schwägerschafft zu ehelichen verbothen. [Corp. Jur. Fr. Th. I. Bd. 2. Tit. 3. §. 16.]

Art. III. Von Bräutigam und der Braut, das ist, die sich mit einander offentlich verlobet, und aber das eine verstirbet, ehe die Hochzeit oder das Beylager gehalten worden. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 13.]

Art. IV. Erinnerung und Unterricht.

Tit. III. Von denen, die sich mit zweyen Personen ehelich verloben.

Art. I. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 2. §. 32.]

Art. II. Ob zwischen einem Räuber, oder einer, so raublich entführet, die Ehe Raum und statt habe. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 4.]

Tit. IV. Von Ehescheidungen, und aus was Ursachen dieselbe zu verstatten. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 33.]

Art. I. Von dem Ehebruch, welcher ist die erste und fürnehmste Ursach, umb welcher Willen die Ehe dirimiret und zertrennet wird. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 35. ad IV.]

Art. II. Wann einer betrogen, und eine vor eine fromme Jungfrau oder Wittwe nimmt, welches sich nachmahls anders befindet, ob darum die Ehe möge dirimiret, zertrennet oder auffgelöset werden. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 34. ad VII.]

Art. III. Wann zwey umb des Ehebruchs willen geschieden werden, ob alsdann der Unschuldige wieder möge freyen, und wie es mit dem schuldigen Theil zu halten. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 35.]

Art. IV. Wann ein Ehegatte am andern untreu wird, und es bößlich verläst, wie man alsdann mit denen, so gegenwärtig, wegen der bößlichen desertion verfahren solle. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 35. ad VI.]

Art. V. Von der bößlichen desertion der hinweglauffenden Mann- und Weibs-Personen.

Art. VI. Wie lang Braut und Bräutigam, oder Mann und Weib, des Abwesenden gewärtig seyn sollen. [Aufgehoben d. d. Edict v. 27. Oct. 1763.]

Art. VII. Wann Mann und Weib einander bößlich verlassen, ob das schuldige Theil, nach Absterben des andern, etwas ererben, oder aus des verstorbenen Gütern erlangen könne? [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 35.]

Art. VIII. Ob wegen des veneficii, und wann ein Ehegatt dem andern mit Gifft, oder in andere Wege nach dem Leben stehet, und also auch wegen einer grossen saevitien und Tyranney die Ehe zuscheiden, und dem unschuldigen Theil, wieder an eine andere sich zu ehelichen zu erlauben sey? [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 35. ad VII.]

Art. IX. Ob es für eine nichtige Ehe zu halten, da in der Person, oder sonst der Qualität halber geirret. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 34.]

Art. X. Ob die Ehe zu scheiden, wann eine Manns- oder Weibs-Person ungeschickt ist, seinem Ehegatten die eheliche Pflicht zu leisten, und wie es zu halten, wann ein Ehegemahl Kinder zu zeugen untüchtig. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 3. §. 34. ad VI.]

Art. XI. Ob die Sponsalia und Ehe-Verlöbnüsse, so bey grosser Trunckenheit geschehen, können dissolviret oder zertrennet werden? [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 2. Tit. 2. §. 12. ad I.]

Art. XII. Wie man die strittigen Eheleute wiederum versöhnen und zusammen theydingen solle.

Art. XIII. Von den Kindern, so in der Ehe gebohren, welche durch Gottes Wort und weltliche Satzung verbohten, was die haben sollen, oder ihnen durch die Eltern kan vermacht und legiret werden.

§. I. In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß solche Kinder, so aus den Blutschanden, von Personen, denen durch Gottes Wort und weltliche Satzung sich miteinander ehelich einzulassen verbohten, gebohren, pro illegitimis, das ist, für unehlich zu halten: Und daß sie ihren Eltern, der Mutter so wol, als dem Vater ab intestato nicht können noch sollen succediren. Wann aber die Eltern beyderseits unwissend die Bluts-Verwandtnüß nicht gewust, sollen die Kinder alsdann vor ehelich und legitimis gehalten werden.

§. II. Es mögen aber nichts destoweniger solchen Kindern, so aus einer Blutschande oder verdammlichen Ehebruch gebohren, Alimenta, Futter und Nahrung, zu ihrer Unterhaltung, woferne sie sonsten dieselbige nicht haben, nach Gelegenheit der Personen und Güter, aus Richterlichem Ambt, verordnet werden. Wann aber solche Kinder mit ihren Handthierungen, oder Geschicklichkeit, sich selbsten unterhalten und ernehren können, so haben solche Alimenta ein Ende.

§. III. Und dieses wird auch den Eltern nachgelassen, daß sie ihren unehelichen Kindern, aus der Blutschande, oder Ehebruch gebohren, wann es Töchter seynd, Dotes oder Mitgifft, und sonst weiter nichts, verschaffen oder verordnen mögen.

§. IV. Da sichs aber auch zutrüge, daß der Vater alimentorum

vel dotis nomine, dem spurio oder incestuoso ein übermäßiges (welches in arbitrio Judicis stehen soll) hätte verordnet: In diesem Fall sollen die, an welche die Güter gefallen, solche Uebermaß zu hinterziehen, berechtiget seyn. [A. L. R. II. 2. 50.]

Art. XIV. Ob dem Weibe, so die Ehe wieder Göttliche Gesetze in verbothenem Gradu oder Glied vollenzogen, Unterhalt und Alimenta, nach ihres Mannes Tode, aus desselben Gütern gebühren?

§. I. Obwol nach Schärfe der Rechte dißfals dem Weibe die Alimenta und Unterhalt aus des Mannes Gütern nicht gebühren, dieweil sie durch ihre selbst Verwürckung und sündliche That sich solcher Alimenten verlustig gemacht: So wollen Wir doch, daß, wann das Weib sonsten nichts hat, davon sie sich könte unterhalten, ihre Kinder vermögen sie auch nicht zu alimentiren, und damit sie nicht weiter zu andern Sünden möge gerahten, ihr alsdann, gleich den Kindern, auf Richterliche Ermäßigung, ex quadam commiseratione, die Alimenta, oder Unterhalt, aus ihres vermeynten Mannes Gütern sollen zugesprochen werden.

Tit. V. Wie die natürlichen Kinder durch eheliche Versprechung, et sic per subsequens Matrimonium, legitimiret werden.

Tit. VI. Von Vormund- und Pflegschafften, und wie es mit Verordnung und Administration der Vormünder und Curatorn hinführo soll gehalten werden. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3.]

Art. I. Von Vormundschafft, so in einem Testament verordnet, und welche in einem letzten Willen mögen zu Vormündern gesetzet werden. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 3.]

Art. II. De Legitimâ Tutelâ. Von Vormund- und Pflegschafften der nechsten Blutsverwandten Freunde. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 4.]

Art. III. De dativa Tutela. Von denen Vormündern, so ausserhalb der Freunde von der Obrigkeit gegeben werden. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 5.]

Art. IV. In was Fällen sich die geordnete Vormünder, Pfleger und Curatorn, auffgeladener Bürden der Vormundschafft und Curatel, entledigen oder entschuldigen mögen. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 11.]

Art. V. Von Inventarien, und wie die hinführo von den Vormündern oder Curatorn sollen gemacht und auffgerichtet werden. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 6. §. 9.]

Art. VI. Von Erziehung der Unmündigen, und Verwaltnng der Vormünder, Pfleger oder Curatorn. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 6. Art. 1. §. 12.]

Art. VII. Von Gewalt und Handlung der Vormünder oder Curatorn.

§. I. Es ist auch ferner in Rechten versehen, daß die Pupillen und Unmündigen ohne Consens und Zuthuung ihrer Vormünder sich würcklich nicht verobligiren oder verpflichten mögen, darbey Wir es denn auch bewenden lassen. Dann in allen und jeden Fällen, daraus einige Obligation oder Verpflichtung, als mit Kauffen, Verkauffen, Miethen, Vermiethen, Beständnüssen, und andern Handthierungen und Contracten, auch Ausstellung der Wechsel, entstehen möchte, soll eines Unmündigen

Handlung, ohne Autorität, Willen, oder Gutheissen der Vormünder keineswegs statt haben: Sondern alle Obligationes und Verpflichtungen, so die Unmündigen hierin thun, seynd an ihnen selbst nichts und krafftloß. Aber in Sachen und Fällen, darauff ohne Mittel ihr Nutz stehet, und daraus sie gar keinen Schaden zu gewarten haben, als so ihnen etwas verheissen, gegeben oder geschencket, oder sonst remittiret und nachgelassen wird, ist ihrer Vormünder Gegenwart, Consens oder Autorität nicht nöthig: Dann sie für sich selbst ihren Nutz und Frommen fördern mögen. [A. L. R. I. 4. 20.] Was ihnen aber im wenigsten zu Nachtheil und Schaden gereichen möchte, soll und muß durch die Vormündere allein gehandelt, oder mit ihrer Autorität corroboriret werden.

§. II. Wo ihnen aber von jemand Geld, oder etwas anders geliehen, oder zu behalten gegeben wäre, dasselbe mag von ihnen, noch ihren Vormündern würcklich nicht mehr condicirt, geheischet oder erfordert werden, sie hätten dann dasselbe geliehen oder zu behalten gegebenes Gut noch in ihrer Gewalt: Oder so sie damit dolosè oder betrüglich gehandelt, und solches Betrugs selbst fähig wären, alsdann seynd sie das, so sie also empfangen, wiederzugeben schuldig, dann niemand soll sich mit des andern Schaden bereichern, noch seines geübten Betrugs einigen Genieß empfahen. [A. L. R. 1. 5. 33.]

Art. VIII. In was Fällen sich die Vormund-Curatel und Pflegschafft endet.

Art. IX. Von anderer Personen Curatel und Pflegschafften. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 13.]

§. VI. So wollen Wir auch, daß ein Mann nicht allein seiner Hauß-Frauen ehelicher Vormund sey, und sie allein in Rechtshändeln zu vertreten schuldig, sondern er müsse auch ausserhalb Rechtens in andern ihren Sachen ihr Curator oder Vormund seyn. [A. L. R. I. 1. 24.]

Art. X. Von den unnützen Haußhaltern, Verschwendern ihrer Haabe und Güter. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 13.]

Art. XI. Von verdächtlichen Vormündern, Curatorn und Pflegern. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 12.]

Art. XII. Von der Vormünder, Curatorn oder Pfleger Rechnung. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 6. Art .3.]

Art. XIII. Von den Curatorn zum Rechten, genannt ad litem. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 13.]

§. III. Da aber eine Ehefrau, Wittwe oder Jungfrau, so ihre vollkommene Jahr erreichet, ein Testament, donationem mortis causâ, oder sonst ihren letzten Willen auffrichten wolte, ist sie einen Curatorem hiezu vor Gericht constituiren zu lassen nicht verbunden, sondern es soll ihr alsdann auch untersuchet der Obrigkeit und des Richterlichen Ambts, einen guten Freund zu erbitten, und dessen an statt eines Vormundes sich zu gebrauchen, frey stehen und zugelassen seyn.

Art. XIV. Von den Rechtlichen Klagen, so wegen der Vormund- und Pflegschafften gegeben werden. [Corp. Jur. Fr. Th. I. B. 3. Tit. 9.]

Das Dritte Buch

DE

ACQUIRENDO RERUM DOMINIO, EARUMQUE POSSESSIONE ET INTERDICTIS.

Wie man Haab und Gut an sich bringe, und dero Eigenthumb überkomme, auch deroselben Gewehr oder Besitz erlange. Item, wie es in Irrungen, Spän und Streit der Possession, Spolii, und Entsetzung halber, soll gehalten werden*).

* Tit. I. 2

Von der Haab und Güter Recht, und wie man deroselben Eigenthumb erlanget.

Obwol viel und mancherley Modi, Maaß und Weise, in den allgemeinen Käyserlichen und Sächsischen Rechten, verhanden, dadurch man das Dominium und Eigenthumb nach aller Völker Recht mag erlangen

---

*) „In allen diesen Rechts-Materien ist durch keine spätere Constitutiones in dem Königreich Preußen einige besonders wirkliche Abänderung gemacht, folglich bleibet dieses hierin die eigentliche rechtliche Vorschrift in den Handlungen und Erkenntnissen so wie in

und überkommen: So ist doch Unser Wille und Meynung nicht, dieselbe alle diesem Unserm Preußischen Land-Rechten zu inferiren und einzuverleiben, sondern alleine die gemeinsten und gebräuchlichsten, nach welchen dann auch hinfüro in Unsern Gerichten soll erkant und gesprochen werden.

Art. I.

Von leiblichen begreiflichen, auch von unleiblichen unbegreiflichen Gütern und Gerechtigkeiten.

§. I. Es werden im Rechten die Dinge corporales leiblich genannt, die man ihrer wesentlichen Art und Natur nach sehen, berühren und angreiffen mag, als da ist ein Hauß, Hoff, Grund, Speicher, Gold, Silber und anders. Und diese begreifliche Haab und Güter seynd beweglich oder unbeweglich, liegende oder fahrende.

§. II. Dieweil aber bey den Rechtsgelahrten vielfältig disputiret, welche Dinge oder Güter für liegend und unbeweglich auch welche für fahrend und beweglich zu halten: Als haben Unsere Deputirten nothdürfftig zu seyn erachtet, solches mit mehrerem zu erklären, welche Declaration Wir Uns dann auch gnädigst gefallen lassen. Und wollen demnach, daß nicht alleine die Güter, so von Natur liegend und unbeweglich seynd, als Hauß, Hoff, Speicher, Äcker, Gärten, Wiesen, Fischwasser, Seen, Teiche, und dergleichen rc. Die seyn gleich Erb-eigen oder wiederkäufflich, zu Erb- oder Lehn-Rechten verliehen und bestanden, für liegende und unbewegliche Güter zu achten: Sondern auch die jährlichen Renten, Zinse, Gülten, ewig oder unablösige Pächte, verpfändete Obligationes: Wenn sie immobilia betreffen, Erbeständnissen, sambt den Brieffen und Verschreibungen, so über solche Stücke gemacht, geordnet rc. Dann solche alle sollen für liegende und unbewegliche Güter geachtet werden [1].

3 * §. III. Also auch die Früchte des Erdreichs (fructus adhuc pendentes sive stantes) als Korn, Weitzen, Gersten, Habern, Erbsen, Bohnen rc. item, Obst an den Bäumen, so denselben noch unentlediget anhangen, seynd für unbewegliche Ding zu halten: Wann sie aber davon abgenommen, so werden sie unter andere fahrende Haabe gerechnet [2].

§. IV. Aber alle andere übrige Haab und Güter, so hie oben nicht specificiret, als Silber-Geschirr, Kleinod (wie hohes Werths die auch seyn) Tapetzereyen, baar Geld, verfallene oder betagte Rent, Zinß, betagete Geld-Schulden, Früchte welche abgenommen, auch Kleider, Hausrath, und dergleichen alles, so von Natur beweglich, oder was man tragen und bewegen kan, sollen für bewegliche und fahrende Haab geachtet werden.

---

dem Königreich Preußen, also auch in den jetzt in Besitz genommenen Landen." Notif. Pat. v. 28. Sept. 1772. Beil. A. Abschn. 3.

1) A. L. R. I. 2. 7. 8.

2) A. L. R. I. 2. 9.

§. V. Entgegen seynd die res incorporales unbegreiffliche, oder unleibliche Dinge und Gerechtigkeiten, die man nicht anrühren, nicht mit der Faust begreiffen noch sehen mag: Als die Erbschafften, Niessung (usus fructus) Gebrauch, (usus) obligationes und Verbindung in gewerblichen Handtirungen.

Und hindert nichts, ob gleich in den Dingen, wie auch in Erbschaften, viel leiblicher und begreiflicher Dinge gefunden werden: Dann die Früchte die man von den Feldgründen einbringet und percipiret, seynd an ihm selbsten auch begreifflich.

Man mag auch gemeiniglich fast alles, so man einem zu thun oder zu geben schuldig, leiblich anrühren, als Geld und andere Dinge: Aber nichts desto minder, so ist die Gerechtigkeit eines jeglichen Erbes, auch einer jeglichen Niessung oder Gebrauchs, an ihr selbst unberührlich. Und dahero werden auch die Gerechtigkeit- und Dienstbarkeiten (jura et servitutes praediorum) Klag und Anspruch, auf oder zu den liegenden Gütern für unbeweglich gehalten.

§. VI. Man kan aber die vorgedachte jura incorporalia, unleibliche und unbegreiffliche Gerechtigkeiten, an und für sich selbst allein niemands tradiren und überantworten: Dieweil dieselbige niemands sichtiglich anzeigen oder anrühren kan, und solche jura und Gerechtigkeiten allein im Gemüth und Willen begriffen und besessen werden. Dahero dann auch regulariter keine praescriptio oder Verjährung in denselben statt hat, es hangen dann solche jura, Rechte und Gerechtigkeiten einem leiblichen Dinge an [1]).

* Art. II. 4

De occupatione, id est, apprehensione earum rerum, quae ante in nullius dominio fuerunt, cujusmodi sunt ferae bestiae, volucres, pisces, et omnia animalia, quae mari, coelo, hoc est, aëre ac terrâ nascuntur.

Es werden fürnemlich die Dinge und Güter auf nachfolgende Weise acquiriret, erworben und überkommen: Als nemblich und zum Ersten, durch eine occupation, Einnehmung, Fahen oder Ergreiffen derer Dinge oder Güter, die vorhin keines andern seynd, und bleiben dieselbe von Natur wegen, des, der sie occupiret, eingenommen und erlanget hat. Und allhier werden dieselbige gemeint und verstanden, die zu Erhaltung des menschlichen Lebens gebräuchlich und nothdürfftig seynd, als alle Thier, welche auf Erden, im Meer und Wassern, und in der Luft gefangen werden. Und diese dieweil sie ihrer natürlichen Art nach, niemandes eigen seynd, so werden sie des eigen, der sie erstlich occupiret, fahet oder überkombt.

Darumb seynd alle unvernünftige wilde Thiere, auch alle Fische und Geflügel, die auf dem Erdreich, in dem Meer, und offenen Strö-

---

1) A. L. R. I. 9. 503.

men, und in der Lufft gefangen werden, zur Stund an, von natürlichen Rechts wegen, des eigen, der sie occupiret, ergreiffen und gefangen hat.

Vom Fang des Wildes, Jagen und Hetzen, Wildgruben und Büchsenschiessen [1]).

Nach dem hiebevor wegen Jagen und Hetzen, Wildgruben und Büchsenschiessens in der Preußischen Landes Ordnung disponiret und verordnet worden: Als wollen Wir dasselbe zum Theil hiemit, und in Kraft dieser Unserer Constitution anhero wiederumb repetiret, erholet, und von newen confirmiret und bestätiget haben, wornach man sich hinfüro zu richten.

§. I. Ob wol vermöge der natürlichen und alten Rechten, die wilden Thier zu fahen männiglichen frey, also daß auch solcher Fang, entweder auf seinem, oder eines andern Grund und Boden, wol hat geschehen mögen: Jedoch ist auch daneben wol disponiret und versehen, daß ein jeder dem andern untersagen und verbieten mag, daß er sich eines andern Grunde, Holtz, Heyden, Felder, Garten, Huben und Wiesen enthalte, und von Jagen oder Weidwercks wegen nicht darauf komme, als lassen Wir es noch dabey bewenden, doch mit dem Anhange,
5 wie es hiebevorn von Uns und * einer Erbaren Landtschafft Unsers Königreichs Preussen ist determiniret, beliebet und angenommen worden, daß es in allem bey der alten Gewohnheit, Gebräuchen und Landtags abschieden de Anno 1582. 1586. 1606. und 1641. gäntzlich verbleiben und bewenden soll.

Würde aber einer darüber von jemand auf dem seinen beschlagen, der ihm zum Vorfang auf dem seinen, Netze stellen und jagen thäte: So soll derselbe auf Erkäntnüß des Hauptmanns, wann er seine Klage bewiesen, funffzig fl. Hungarisch, so offt er sichs unterstehet, dem Gegentheil verfallen seyn.

§. II. Da auch einer dem andern zum Trotz oder Vorfang, auf dem seinen, hetzen oder schiessen wolte, soll er es zu leyden nicht schuldig seyn: Und so offt er über Verwarnung darüber betreten, und dessen kan überführet werden, soll er solches mit zwantzig fl. Hungarisch unnachlässig verbüssen. Jmgleichen sollen auch Unsere alte Gehege und Wildbanen, laut Landtags-Schluß von Anno 1609. bey bemeldter Straffe, ebenmässig zu Friede bleiben.

§. III. Die Freyen Bürger, Krüger, Bauren, Schäffer, Hirten, und andere dergleichen, sollen nicht allein nach Wildpret nicht schiessen, sondern auch keine Büchsen, auf der Strassen und über Land führen und tragen, bey Verlust der Büchsen, und zehn Marck der Herrschafft abzulegen: Es wäre dann, daß sie im Dienste wären, darumb sie die tragen und brauchen möchten. Wegen des Schiessens aber, Hetzens und Jagens der Adelichen

---

1) Diese Vorschriften sind durch die Forstordn. für Westpreußen vom 8. Oct. 1805 aufgehoben.

und Bürger=Standes Personen, bleibet es bey der Landes=Ordnung de Anno 1577. und 1640.

§. IV. Wo einer dem andern zum Vorfange das Wildpret, es sey mit Kloppen oder Hunden, bey nächtlicher Weile, oder sonst, aus seinen Gütern jagen thäte, der soll gleichfalls, wie obgemeldet, gestraffet werden: Da aber einer ein groß Wild auf dem seinen, als Schwein, Elend, Bähr, beliesse oder schiessen thäte, und dasselbe auf eines andern Grund und Boden käme, soll es der Folge halben, nach alter Gewonheit gehalten werden.

§. V. Würde sich auch zutragen, daß jemand ein Wild gejagt, auch geschossen und verwundet, und doch auf dasselbe Mahl nicht bekommen oder gefangen hatte: So hat er zu demselben noch zur Zeit keine Gerechtigkeit: Sondern welcher hernacher dasselbe gar fället und fähet, desselben soll es seyn und bleiben, unangesehen ob * es gleich 6
von einem andern vorhin gejagt, geschossen oder hart verwundet wäre. Aliud enim est persecutio; aliud vero occupatio: Et aliud conatus, aliud perfectus actus.

§. VI. Und was also einer (wie obgesetzt) an Wild oder Vogel fahe und überkommt, das ist und bleibet sein eigen, doch länger nicht dann so lange es in seiner Gewalt und Behutsahm ist: Dann wo es ihme nachfolgends entrinnet, oder wiederumb in seine natürliche Freyheit kommt: Wer es alsdann hernacher fahet, desselben soll es seyn. Es were dann ein solch entwichen wild Thier heimisch, und also gewehnet worden, daß es zu Zeiten ausgienge und gewönlich wiederkäme (wie es an den Hirschen und Rehen zu sehen) alsdann hätte es ein ander aufzufahen, oder einzusperren und einzuthun nicht Macht. Doch wird nach Ausweisung gemeiner Recht dieser Unterscheid gehalten, so lange solche und dergleichen wilde Thier oder Vögel ab= und zugehen, oder fliegen, daß sie ohne Mittel Unser bleiben: So bald sie aber die heimische Gewonheit der Wiederkunfft verlassen, und über dieselbe aussenbleiben, seynd sie nicht mehr Unser, sondern dessen der sie fahet.

Weil auch wegen der Wildnüßbereiter, Wahrten und anderer der Jägerey Bedienten, die Jurisdiction und Gerichtszwang anlangend, offt gestritten, und dadurch der Rechtsgang verlängert wird; Als wollen Wir nunmehro fest gestellet wissen, daß selbige in contractibus et delictis zwar in denen Jurisdictionen, worunter sie gesessen oder wohnhafft, doch jedesmahl mit Zuziehung eines Oberförsters oder Jägermeisters belanget werden, und vor denselben Rede und Antwort zu geben verbunden seyn sollen.

Art. III.

Von Fahung der Thiere, so sich in den Wassern aufhalten, als Fischen, Krebsen rc.

Nachdem zwischen Uns und Unsern Unterthanen die zeithero offt und vielmahls Streit fürgefallen, wie die Fischereyen, so ihnen mit kleinem oder grossem Gezeuge verliehen, zuverstehen; Als haben Wir Uns mit den Deputirten verglichen, daß vor klein Zeug gehalten werden sol=

len, allerhand Garn, dabey zwo Personen oder weniger arbeiten oder fischen, als da seynd Kleppen, Handwaten, Stacknetze, Hamen, Wurff-Angeln, Reusen, Säcke, und dergleichen [1]).

§. I. Es sollen aber alle Ströme im Lande frey bleiben, also,
7* daß niemand, wer er wolle, solchen Strom, mit Garn und Säcken zuverstellen, oder auffm Grund zu versencken, bey nachgesetzter Straffe Macht haben solle, auch also, damit ein jedweder mit Kahnen oder Böthen, wie es an jedwederm Orth gebräuchlich, ungehindert durchfahren, und die Fische ihren freyen Durchgang haben mögen [2]).

Und sollen dieselbigen, so Wehren zuschlagen befuget, allewege dem Strom so viel Raum lassen, damit man, wie obgedacht, mit Kahnen oder Böthen ungehindert durchkommen möge. Da aber jemand, diesem Unserm Verboth zuwider, den Strom nicht offen lassen würde, soll derselbe zwantzig fl. Hungarisch Unserm Fisco verfallen, dem Kläger aber alle Versäumniß, Schäden und Unkosten zuerstatten schuldig seyn, wie denn auch ein jedweder, der sich des Stroms zu gebrauchen, sich selbsten, und unangesagt des Grundherrn, eine raume Fahrt zu räumen befugt seyn soll.

§. II. Was nun oben von Fahen des Wildes gesetzet und geordnet, dasselbe wird auch gehalten mit den Fischen, Krebsen und andern Thieren, so sich in dem Meer, Seen, Fliessern und andern offenen Wassern und Strömen aufhalten. Denn das Meer, so wol auch alle andere offene Wasserströme, und derselben Gestade oder Porten, seynd von Rechtswegen männiglichen frey und gemein, also, daß sich derselben jedermann mit fischen im Wasser, oder an Ufern, auch mit Schiffunge, Zuladunge, Abladunge, Anbindung der Schiffe, Aufziehung und Trucknung der Netze, und in andere wege unverwehret, wol gebrauchen mag. Da aber an Enden und Oertern dieses Königreichs Preussen, durch verliehene und gegebene Privilegia oder altes Herkommen ein anders den vorigen Rechten zuwider wäre eingeführet worden, und solches erwiesen, so soll man darüber halten [3]).

§. III. Da auch jemands einen andern im Meer, oder solchen offenen Wasserströmen zu fischen verbieten, oder verhindern wolte: der mag umb Injuri eben so wol, als so er ihne seines eigenen Gutes nicht gebrauchen lassen wolte, beklaget werden. Es hätten denn jemands auf solchen gemeinen Wassern einen besondern Bestand und Orth, (latine diverticulum fluminis genant) eingenommen, dem soll darinn keine Irrung noch Hinderung geschehen. Dann es ist die Lufft, das Meer sambt dem Ufer und Gestade dessen, wie auch das Regenwasser, durchaus allen lebendigen Creaturen zugleich frey und gemein. Darumb kan noch mag an den Gestaden des Meers, Fische zu fahen, oder etwas anders zu suchen niemands verbothen oder verwehret werden, außerhalb des Börn-
8 steins, welchen * an den Gestaden des Meers aufzulesen, jedermann bey höchster Straff in unserm Königreich Preussen verbothen ist.

---

1) A. L. R. I. 9. 186.
2) A. L. R. I. 9. 191.
3) A. L. R. I. 9. 170. 191.

§. IV. Jedoch soll sich vorgedachte Freyheit, in den gemeinen Wassern zu fischen, auf keine Fliesser, Wasserbäche, noch einige andere See, Teiche oder Heller, die mit eigenthümlicher Gerechtigkeit einem andern zugehörig seynd, erstrecken: Und wo sich jemand in denselben zu fischen unterstünde, mag ihme solches verwehret, und so offt er darüber beschlagen, und solches über ihn erwiesen, sol er das jedesmahls mit zehen fl. Hungarisch zu verbüssen schuldig seyn, oder aber, nach Gelegenheit der Person und That, am Leibe gestrafft werden.

§. V. Nebenst dem soll man auch dieses mit Fleiß verhüten, und mit allem Ernst darüber halten, daß man auf gemeinen Schiff- oder floßreichen Wasserströhmen, und derselben Gestaden oder Ufer nichts fürnehme, baue, einsencke, oder gar dieselbe verstelle, dadurch die Schifffahrt oder Zuländung ärger oder beschwerlicher werden möchte: Auch so jemand solches thäte, soll man ihn darumb willkührlich straffen.

Gleicher Gestalt sollen die Wasserströme nicht abgekehret oder abgeführet, noch aus ihrem gewöhnlichen alveo und Rinsal, in Enge oder Zertheilung gebracht, sondern alle Dinge, wie sie zuvor gewest, unvernachtheilig gelassen werden.

Art. IV.

Von Bienen-Fang.

Es seynd auch die Bienen oder Immen einer wilden Art und Natur, darumb, ob gleich ein gantzer Schwarm derselben auf einen Baum sich setzen würde: So hat doch der, des der Baum ist, nicht mehr Gerechtigkeit darzu, als wann die Vögel auf demselben Baum genistelt hätten. Wo aber der Grund-Herr einen Frembden siehet ankommen, dieselben wegzunehmen, mag er ihm, wie obgemeld, wol wehren, daß er auf seinen Grund nicht gehe, oder auf seine Bäume steige [1]).

Art. V.

Von Anschutt des Wassers.

§. I. Wann ein Wasser seinen natürlichen Gang und Rinsal gar verläßt, und auf einen andern Ort, Grund oder Boden zufliessen und zurinnen anfängt: So gehöret der vorige Gang oder * Rinsal, den der Fluß verlassen, denen zu, die an den Gestaden oder Ufern desselben eigene Gründ und Boden haben, je nach Gelegenheit der Länge und Breite eines jeglichen daran stossenden Gründe, zu beyden Seiten. Aber der neue Gang und Rinsal, überkombt alsdann, eben die Art, Natur und Eigenschafft, die der Fluß an ihm selbst hat [2]). 9

§. II. Wo sich auch künfftiglich zutrüge, daß der Fluß und Was-

1) A. L. R. I. 9. 122.
2) A. L. R. I. 9. 263. 270.

serstrom wieder in seinen vorigen Gang und Rinsal käme, so ist, Strenge der Rechten nach, der neue Ort, den das Wasser oder Strom verlassen, deren, die an beyden Orten desselben eigene anstossende Gründe haben, und werden die vorigen Eigenthumbs-Herren davon gäntzlich ausgeschlossen, propter immutatam priorum agrorum formam, sive speciem, weil das Gut oder Eigenthumb dadurch mutiret und verändert ist: Aber die Vernunfft und Billigkeit scheinet dawieder zu seyn. Darumb wollen Wir, daß man auf diesen Fall den Augenschein durch unparteysche Leute einnehmen solle: Und darnach erkennen und sprechen, was dem Rechten und der Billigkeit gemäß ist.

§. III. Wann Insulen, Werder oder Wasen in gemeinen Wasserströmen entstehen (welches offt geschicht) so sie mitten in dem Strom gelegen, so seynd dieselben dero, die an beyden Seiten und Gestaden des Wassers, neben denselben eigene Gründe haben: Also daß ein jeglicher Grund-Herr denselben Ort von seinem Grunde, so lang derselbige ist, gestracks auf die Mitte des Wassers messen soll, und was ihm solche Maaß, an berührten Insulen, Werder oder Wasen, nach der Breite, Länge, und Gelegenheit seines daselbst habenden Eigenthumbs, bis auf der Mitte giebt, des mag er sich rechtlich und eigenthümblich unterfahen oder unterziehen. Da aber die Insul oder das Werder näher auf der einen Seiten lege, ist sie derer alleine, die auf derselben Seiten des Gestads oder Ufers Güter innehaben und besitzen. Dann so weit das Gut am Gestad gegen der Insul oder Werder stehet, oder sich erstrecket: So weit gehöret die entstandene Insul oder Werder im Wasser dazu [1]).

§. IV. Da sich aber zutrüge, daß der Fluß oben zertheilet, und ein Theil desselben auf einen, und der übrige auf einen andern Ort fället und rinnet, auch dadurch eine Gestalt und Ansehen einer Insul oder Werders machet, und doch hernach wiederumb zusammen fleust und kombt: so soll dasselbige Werder (quod speciem insulae praebere videtur) welches also zwischen der zweyer Rinsal liegt, für keine Insul gerechnet werden: Son-
10 dern allewege * des seyn und bleiben, dessen es zuvor gewesen. Dann hierinne allein die Insul und Werder verstanden werden, die in einem gantzen gewaltigen Fluß und See liegen, und umbflossen werden. Da aber das Wasser zwischen zweyen Obrigkeiten den Gerichtszwang und Jurisdiction theilet: So hat ein jede Obrigkeit dieselbe biß in die Mitte des Wassers.

§. V. So sich auch begebe, daß der Ungestüm, oder die Gewalt eines Wasserstroms einen Weg zerreist, oder gar hinweg nimbt: So ist der nechste Nachbar, so daselbst liegende Gründe hat, einen andern Weg von denselben zugeben und auszuzeichnen, von Rechtswegen schuldig [2]).

---

1) A. L. R. I. 9. 244.
2) A. L. R. II. 15. 6.

Art. VI.

Von Gemächte aus frembder Materi.

Es geschicht offtmahls, daß unvorsichtige Leute anderer Leute Zeug oder Materien für die ihre gebrauchen, und also durch Irrung etwas daraus machen, oder bestellen, daß es durch andere gemacht werde, welches dann ohne Schaden nicht geschehen kan, daß es von einander gelöset, und einem jeden seine Materi oder Zeug wiedergegeben werde. Darumb dann auch bey den Alten hierinnen vielerley Meinungen gewesen: Solches aber allhier zu überschreiten, soll man hierin nachfolgende distinction halten, nemblich: Macht jemand aus eines andern Zeug oder Materie etwas bonâ fide, in gutem Glauben und Vertrauen: So ist und bleibet solche species facta, gemacht Werck, sein, und mag sich demnach mit dem andern umb den Zeug, oder die gebrauchte Materi, nach Ziemlichkeit vergleichen. Es möchte dann ein solch gemacht Werck wieder in die vorgewesene Form und Materi gebracht werden: Alsdann ist er schuldig dem, des der Zeug und Materi gewest, solch Werck wieder zu geben. Als wenn einer aus eines andern Silber ein Trinkgeschirr gemacht, so ist an dem Zeug oder der Materi, so es zerschlagen wird, nichts verlohren. Darumb mag der dominus materiae, Eigenthümer, solches von dem specificatore und Werckmeister, wie sich gebühret, per actionem rei vindicationis wiederumb erfordern. Jedoch ist derselbe Eigenthümer entgegen, der Billigkeit und dem Rechten nach, schuldig, daß er specificatori oder Werckmeister, der die Materi in gutem Vertrauen (bona fide) gearbeitet, oder zu arbeiten bestellet hat, den Werth und aestimation des gemachten Dinges bezahle.

* §. II. Wann aber die species facta, das gemachte Ding und **11**
Gestalt nicht mag wieder zu der ersten Materien gebracht werden: Alsdann soll es dem specificatori oder Werckmeister bleiben, sonderlich wo er bona fide, mit gutem Glauben an solcher Materi gehandelt hat: Und in diesem Fall mag der, des die Materi ist, klagen und fordern, daß sie aestimiret, geschätzet, und ihm der billige Werth dafür werde [1]).

Wann aber einer nicht mit gutem Glauben, sondern betrieglicher Weise, mala fide, befunden würde, daß er aus frembder Materie etwas gemachet hätte: So soll er Kost und Arbeit daran verlohren haben, und die effecta species, gemachte Gestalt, oder das Werck dem, des die Materi ist, zukommen.

§. III. Also wird es auch gehalten, wo viel zugleich aus frembder Materien etwas machen: Dann nur allein denen die Rechte zu Hülff kommen, welche solches unwissend thun: Welcher aber wissentlich, et sic male fide, solche Materi unterschlüge, denselben mag man Diebstals bezeugen und verklagen. Und vorige decision wegen des Unterscheides bonae et malae fidei soll auch gehalten werden, wann einer aus frembdem Gold oder Silber, Seyden, Wolle, oder anderm etwas wirckete oder machete.

---

1) A. L. R. I. 9. 300. 301.

§. IV. Wo einer aus frembdem Holtze Schiffe bauete, oder auch sonst etwas: So ist das Werck, so von dem Holtz gemacht, des, dem das Holtz gehöret: Es wäre dann daß er bey seinem Eyde erhalten dörffte, daß er nicht anders gewust, dann daß es sein Holtz wäre, und daß also unwissentlich von dem Holtz er gebauet hätte: So muß er jenem das Holtz bezahlen, und seinen Willen darumb machen, oder aber ander Holtz dafür geben.

Art. VII.

Von Bauen.

§. I. Da jemands auf seinem eigenen Grund und Boden ein Gebäud von frembter Materi setzet, bauet oder mauret, und mit gutem Glauben aufrichtet: So ist er nicht schuldig, solch Gebäude wiederumb abzubrechen, oder den darzu gebrauchten frembden Zeug und Materi wieder zu geben: Sondern wo er solchen Zeug und Materi, vermöge der Recht, nach Würden bezahlet, ist er damit ledig, damit das Gebäude nicht umbgerissen oder verstellet werde, und mag solch Gebäu alsdann, wie ander sein frey eigen Gut besitzen. Hatte er aber den
12 Zeug und Materi mala fide, mit bösem * Glauben gefährlich an sich gebracht: So hat der Eigenthümer solcher Materi um Diebstal und Entfrembdung, oder sonst in andere Wege gegen ihne zu klagen [1]).

§. II. Entgegen, wo jemandes wissentlich, ohne Mittel auf einen frembden Grund, ohn erlangete Billigung, mauret oder bauet: So ist solch Gebäude des, dem der Grund zugehöret, und verlieret der, so gebauet hat, das Eigenthumb mit angelegten Unkosten und der Materi. Und wo gleich das Gebäude zergehet oder einfället, so mag er ihm dannoch dieselbe Materie nicht mehr vindiciren oder zueignen [2]).

§. III. Wo aber jemand eines Grundes bona fide, mit gutem Glauben in rechtmäßigem Innehaben wäre, und besässe, und auf denselben ein Gemauer oder Gebäude setzet. Will denn der Grund-Herr solches Gebäud einziehen und vindiciren, so ist er, dem Rechten nach, dem, so dasselbige Gebäude aufgerichtet, was ihm darüber aufgelauffen, nach ziemlichen Dingen wieder abzulegen schuldig. Da er aber wissentlich, male fide, mit bösem titul und Glauben auf einen frembden Grund und Boden gebauet, ist man ihm solche Unkosten und impensas zu wiederkehren oder zu erstatten gar nicht schuldig.

§. IV. Desgleichen auch, so einer auf seines Nachbarn Wandt oder Maur bauet: so ist dieselbige neue Maur seines Nachbarn allermassen, als ob er auf denselben Grund oder Boden gebauet hätte. Jedoch sollen vorige Satzungen, allein in gemaurten Gebäuden, und denen die unbeweglich seynd, verstanden werden. Denn die Zimmer von Holtzwerck, mag man ohn sondern Schaden wieder abbrechen: Darumb so folgen

1) A. L. R. I. 9. 334.
2) A. L. R. I. 9. 330.

oder weichen dieselben nicht dem Grunde, hangen ihm auch nicht an, sondern seynd und bleiben dem Herrn, der solche Zimmer aufgerichtet hat [1]).

§. V. Es mag einer auch ferner auf das seine bauen was er will, es wäre denn, daß er seinem Nachbaren wolte zu Nachtheil, ein heimlich Gemach oder ander Unflath bauen, davon er den Gestank in sein Hauß bekommen würde.

Art. VIII.

Von Säen und Pflantzen.

Wo jemand aus gutem Glauben, bona fide, und Vertrauen, in eines andern Grund pflantzet oder säet, und es sich daselbst eingewurtzelt hätte, so verleuret er die Pflantzen und die Saat, denn die Früchte gehören ohne Mittel dem Grunde zu, auf welchem * sie Wurtzel gewonnen haben. Doch ist derselbe Grund-Herr sich mit dem andern Theil umb solche Pflantzen und Besäen, nichts minder zu vertragen und zu vergleichen schuldig. 13

Da aber einer mala fide, betrüglicher Weise, auf eines andern Acker oder Grund gepflantzet, gepropfet oder gesäet hätte, so soll er die daran gewandte Kost und Arbeit verlohren haben, als einer, der das seine anderswohin wendet [2]).

Und so ein Baum zwischen zweyer Nachbahren Grund stehet, und sich seine Stämme und Wurtzel beyderseits ausstrecken, derselbe ist zwischen ihnen auf die Helfte für gemein zu achten [3]).

Art. IX.

Von den Früchten eines Dinges, das einer mit gutem oder bösem Glauben inne hat und besitzet.

§. I. Alle Früchte, die auf eines Grund oder Boden wachsen, gehören dem Herrn des Bodens, natürlicher Weise, alle zu. Dieweil aber unter den possessorn, und Besitzern eine grosse discrepantz und Unterscheid ist: Als da etliche bonae fidei possessores, das ist, redliche aufrichtige Besitzer und Innehaber: Andere aber hergegen malae fidei possessores, unrechtmäßige Besitzer genandt werden: So folget daraus auch nothwendig, daß in denen Früchten so von ihnen percipiret, empfangen und eingenommen worden, ein Unterscheid zu halten sey.

§. II. Was dann erstlich die Früchte und Abnutzungen an ihnen selbst belanget, wenn die in den Gerichten, oder ausserhalb derselben

---

1) A. L. R. I. 9. 327. 334.
2) A. L. R. I. 9. 278.
3) A. L. R. I. 9. 286.

gebethen werden, so soll man in Urtheilen unter andern dahin sehen, wie sie die litigirende Partheyen, unter sich wegen Einnahme derselben paciſciret, verglichen und vertragen haben: Dann demselben soll in den Urtheilen immediaté, ohne Mittel nachgegangen, und darnach gesprochen werden.

§. III. Derowegen so ein Verkäuffer zugesaget und verheissen hat, einem eine leere possession oder Gewehr einzuräumen (zu Latein genant vacuam rei possessionem tradere) derselbige sol auch die Früchte alsbald, von dem Tage an, da die Verheissunge oder promission geschehen, zu lieffern schuldig seyn.

§. IV. Also auch, wann kein Pact, convention oder Geding verhanden, und einer in personalibus judiciis, das ist, in persöhnlichen Zusprüchen und Klagen, ein Ding begehret, als, das ihme zugehörig, oder sonst bey einem andern ohn Ursach, sine causâ, oder sonsten ex maleficio, wegen einer Missethat, jetzt noch verhanden sey, wie da geschicht in den Condictionibus, das ist, in den persönlichen Klagen.

14 * In diesen Fällen sollen auch alsobald die Abnutzungen und Früchte, von der Zeit an des verrichteten Handels, et sic ex tempore negotii gesti, wiederumb erstattet werden. Und solches hat auch statt in interdicto unde vi, in gewaltthätiger possession, spoliis und Entsetzungen, und andern dergleichen mehr: Dann in denselbigen sol und mag der Beklagte gleichfals in continenti, alle Früchte und Abnutzungen zuerstatten, condemniret und verurtheilet werden.

§. V. Wir ordnen und setzen auch, daß die zuvor gesetzte Zeit, tempus scil. negotii gesti, in remedio restitutionis extraordinariae, in Aussprechung des Urtheils, solle in acht genommen werden.

§. VI. Würde aber jemands Klagen auf ein Ding oder Gut, das zuvor nicht sein gewesen, sondern er massete sich desselben an, aus einer obligation und Verbindunge: Alsdann sollen, vermöge der Rechten, die Früchte und Abnutzungen, in den judiciis bonae fidei, post interpositam moram, nach dem Verzuge, in strictis aber post litem contestatam, und also nach Verfahung oder Befestigung des Krieges, praestiret, und dem obsiegenden Theil eingeräumet und zugestellet werden.

§. VII. Und ob wol die actiones und Klagen, da aus einem Testament, als so wegen eines Legati oder fideicommissi geklaget wird, für sich selbst naturâ suâ stricti juris, enges und eingespannenen Rechtens seynd: Jedoch weil dieselben, vermöge der Rechten, et favore ultimarum voluntatum, und als privilegirte gleich den judiciis bonae fidei gehalten werden: So sollen in denselben auch die Früchte, nach dem Verzuge, et sic post moram commissam, angerechnet, praestiret und erstattet werden.

§. VIII. Wann aber ferner auf ein Gut geklaget wird, in materiâ vindicationis, als umb Haab und Eigenthumb eines Dinges, et sic speciali in rem actione, alsdann ist ein Unterschied zumachen unter den possessorn, Besitzern oder Innehabern, ob sie bonâ oder malâ fide, mit gutem oder bösem Glauben, das begehrete Ding oder Gut innehaben und besitzen.

Wir wollen aber allhier den jenigen für einen redlichen aufrichtigen possessorn und Innehabern gehalten haben, welcher meynet, daß er ein

Ding, oder Gut, aus einem rechtmäßigen titul, bewahrlich innehabe und besitze. Entweder, daß er solches vor sein eigen halte, oder aber sonst justo titulo, als durch einen Kauff, Schanck und Uebergabe rc. solches einbekommen, welchen er dafür gehalten, daß er dasselbige zu verkauffen, oder sonst auf andere Wege zu veräussern und zu alieniren gutte Fug und Macht gehabt habe [1]).

§. IX. Es soll aber solches Achten und Meynen (davon oben gedacht) nicht von einem Irthumb, der sich aufs Recht zeucht, und also * de errore in jure consistente verstanden werden, sondern das allein in mero facto alieno, auf einem frembden Thun oder Geschicht beruhet [2]). 15

Derowegen so einer ein Ding, das von Rechtswegen zuveräussern oder zu verkaufen verbothen ist, an sich bringet: Oder aber, da es gleich nicht zu veralieniren oder zu verkauffen verbothen, jedoch in diesem Unserm Land-Rechten also versehen, daß es nicht solle ohne Gerichtliche Erkäntniß, solennität, oder insinuation alieniret, distrahiret oder verkauffet werden: So ist offenbahr, daß auch der jenige, der solches Gut an sich bringet, und in jure geirret, für keinen Besitzer oder possessorn eines guten Glaubens zu achten sey.

§. X. Damit aber nun ein bonae fidei possessor, ein solcher redlicher aufrichtiger Besitzer die Früchte behalte, und ihme selbsten zu eigen mache, so ist nöthig (wie obgedacht) daß er ein Ding oder Gut, aus einer rechtmäßigen Ursache, oder justo titulo ad transferendum dominium idoneo, dardurch desselben Eigenthumb auf einen andern woll und füglich, kan oder mag transferiret und gebracht werden, empfangen erlanget und bekommen habe. Darumb, wo ein solcher bonae fidei possessor, der also mit gutem Glauben ein Ding oder Gut besitzet, und die Früchte desselben, sie heissen wie sie wollen, tam naturales, quam industriales, das ist, natürlich, oder sonst durch Fleiß oder Geschicklichkeit der Menschen erbauet und erworben, allbereit percipiret, eingebracht, eingesammlet, consumiret, verzehret, oder verthan hätte: So sollen sie desselben gänzlich bleiben, und können, durch einiges Mittel der Rechten von ihme nicht wiederumb vindiciret oder erfordert werden. Ob er gleich reicher geworden wäre, vielweniger ist er schuldig dieselbige so er nicht percipiret, eingenommen oder eingebracht zu erstatten [3]).

XI. Gleich wie aber durch die litis contestation der bona fides aufhöret, und der Besitzer dadurch in malam fidem gesetzet wird, also ergiebt sich von selbsten, daß sothaner Besitzer von der Zeit an Rechnung thun, und wann er hernach verlieret, die genossene und zugenüssende Früchte restituiren müsse: Was auch ferner von den, ante litem contestatam gehobenen Früchten noch vorhanden und nicht verthan, die heissen *

---

1) A. L. R. I. 7. 10.
2) A. L. R. I. 7. 14.
3) A. L. R. I. 7. 189.

wie sie wollen, tam naturales quam industriales, tam extantes, pendentes, sive stantes, quam etiam percepti et a solo separati, noch hangende, oder stehende, abgelesene oder abgesonderte. Dieselben sollen alle zugleich mit dem Gut oder Ding dem evincenten, oder dem Eigenthumbs-Herren refundiret und erstattet werden [1]).

16 * §. XII. Wir wollen aber von Rechtswegen hievon excipiret und ausgenommen haben, die Universalem hereditatis causam, sive petitionem, da einer eine Erbschafft fordert: Dann in denselben muß ein bonae fidei possessor, da er succumbiret, und der Sachen verlustig wird, auch die natürlichen Früchte, so er aus der Erbschafft percipiret, eingenommen, und albereit verthan hat, wiederumb ergäntzen und erstatten, dann die Früchte vermehren diesfalls die Erbschafften, und werden für ein Stück und Theil derselben gehalten [2]).

§. XIII. Hergegen aber ist der für einen rechtmäßigen Besitzer eines bösen Glaubens, pro possessore malae fidei, zu halten, welcher selber weiß und verstehet, daß er ein Gut oder Ding, nicht mit einem rechtmäßigen titul, nullo justo titulo sive causa, besitzet und innehat. Als wenn einer ein Gut oder Ding von dem kauffet, welchen er weiß, daß er desselbigen nicht ein Herr ist, auch nicht Macht gehabt, dasselbige zu distrahiren, zu verkauffen, oder sonsten zu veralieniren. Und ein solcher malae fidei possessor, soll ohn Unterscheidt indistincte, alle Früchte und Abnutzungen, sie heissen wie sie wollen (cujuscunque illi sint generis, sive naturales sive industriales, sive percepti, sive percipiendi etc.) natürlich, oder sonsten durch die Geschicklichkeit des Besitzers überkommen, sie seyn eingenommen, oder hätten sollen eingenommen werden, consumiret und verzehret, verhanden oder nicht verhanden: item, er sey dadurch reicher worden oder nicht, dieselben alle soll er dem Eigenthumbs-Herrn, oder dem Evincenten wiederumb zuerstatten und zurefundiren schuldig seyn: Und eben dieselben Früchte, sofern sie noch in specie können wieder erstattet oder gelieffert werden: Oder aber, so sie nicht mehr verhanden, derselben aestimation und Werth.

Es mag ihn hierin auch nicht releviren oder entheben, ob er einen titul seiner possession und Besitzes habe oder nicht.

§. XIV. So bald aber aus einem rechtmäßigen Besitzer, ex bonae fidei possessore, ein malae fidei possessor, unrechtmäßiger Besitzer wird: Von der Zeit an, soll er auch alle Früchte und Abnutzungen wiederumb zurefundiren und zuerstatten schuldig seyn, nicht anders, als hätte er zuvor keinen guten Glauben gehabt.

Es wird aber alsdann einer für einen unrechtmäßigen Besitzer, pro possessore malae fidei gehalten, so bald er verè und in der Warheit erfahren, daß das Ding oder Gut einem andern oder Frembden zugehöre: Oder aber, so er solches verè, in der Warheit nicht erfahren, sondern allein der rechtliche Krieg, mit der litis contestation verfangen: So wird er auch alsobald, nach Verfahung des Krieges, ein unrechtmäßiger

---

1) A. L. R. I. 7. 189.

2) A. L. R. I. 7. 189. 229. Vgl. B. 5. Tit. 13. §. 1. S. 271.

Besitzer, malae fidei possessor, und daher in allen actionen und Klagen, so wol persönlich als real und dinglichen (in * omnibus scilicet actio- 17
nibus, tam personalibus quàm realibus) zu Wiedererstattung aller Früchten adstringiret und verbunden. Jedoch bleibet bey ihm in hangenden Rechten (re nondum planè evictâ, et lite adhuc pendente) das Recht die Früchte einzunehmen oder einzusammlen, jus scilicet percipiendi fructus: Er hat aber nicht Macht dieselbige zu verzehren, oder hinweg zu bringen, zu dem Ende, als wann sie allbereit sein wären, lucriret und gewonnen hätte.

§. XVI. Es soll auch Endlich einem jeden recht- und unrechtmäßigen Besitzern, Possessori sive bonae sive malae fidei, frey stehen, daß er die impensas und Unkosten, so er auff ein Ding oder Guth nothwendiglich oder nützlich angewendet hat vor Abtretung desselbigen Abziehen, deduciren, oder inne behalten möge: Unangesehen, daß die Rechts-Gelehrten hievon weitläufftig und wiederwärtig disputiren und lehren [1]).

Art. X.

Von gefundenen Gütern und Schätzen.

§. I. Es wird allein dieses für einen Schatz gehalten, wann Geld, Silber-Geschirr, Gold, Kleinoder, oder andere Dinge, so lange Zeit verborgen gelegen, daß niemand gedencken oder wissentlich seyn mag, wer es dahin geleget hat, und dahero sein des Schatzes Herr unbekandt, und des Hinlegens oder Verbergens kein Wissen noch Gedächtnüß mehr verhanden. Dann, wenn es an den Tag kommt oder erwiesen, wer es dahin geleget, wann und zu welcher Zeit es dahin geleget oder vergraben worden: Alsdann ist es für keinen Schatz zu achten. Darumb so jemand aus Furcht eines unversehenen Ueberfalls, oder umb besser Sicherheit, Verwahrung und Hutsahm willen, Geld, Silber-Geschirr, Kleinöder, oder andere Sachen hinleget, verberget, oder in das Erdreich vergräbet: Dasselbe ist für keinen Schatz zu halten, sondern wer dasselbige findet, oder umb solche Dinge, wie es eine Gestalt darumb hat, wüste, und behielte es, oder sonst gefährlich ausgräbet, der begehet damit einen Diebstal, und mag darumb beklaget werden. Dann es gehöret und bleibet dem, oder dessen Erben, der es dahin geleget, vergraben oder verborgen hat.

§. II. Da aber einer einen rechten Schatz (wie der jetzo beschrieben) an einem Ort oder Stäte, die sein eigen ist, suchet, oder sonst von ohngefehr findet, und thut solches einfältiger Weise, ohne einige teuffelische Kunst und Zauberey, so ist derselbige allein sein. Dann wo man (wie obgedacht) nicht weiß, wer ihn dahin geleget hat, so lehret die natürliche Billigkeit, daß er des sey, des der Platz, Acker, Grund oder Bodem ist [2]).

Also, wann auch einer an einem heiligen Ort und Stelle, als in

---

1) A. L. R. I. 7. 236.
2) A. L. R. I. 9. 82.

der Kirchen, Kirchhöfen, oder anderen geistlichen Gütern, ungesuchet und ohngefehr einen Schatz findet, so ist derselbige allein sein.

§. III. Wann aber jemand auf eines andern Grund und Boden nicht gesuchet, ungefehrlicher Weise, und aus sonderm Glücksfall, einen Schatz gefunden hätte: So ist der halbe Theil sein, und der ander halbe Theil des Grund-Herrn. Also auch, so einer ackert, pflüget, oder sonst auf einem frembden Grund und Bodem gräbt, und findet darüber einen Schatz, in diesem Fall ist der halbe Theil sein, des Finders,
18 der ander aber des Grundherrn. Wir ordnen * und wollen auch weiter, daß niemand auf frembden Grund und Boden, nach solchen Schätzen suchen oder graben soll: Wo aber das geschehe, ist alles und jedes, so er durch solches Suchen gefunden und erobert, des Grundherrn alleine [1]).

§. IV. Würde sich auch zutragen, daß jemand von ungefehr, non datâ ad hoc operâ, auff der Hohen- oder Mittel-Obrigkeit Grund und Boden, einen Schatz ungesucht gefunden, so ist der halbe Theil dessen, der ihn gefunden, und der ander halbe Theil der Obrigkeit, an den öffentlichen Oertern, da der Schatz gefunden ist. Da aber der, so den Schatz gefunden, solches der Obrigkeit nicht anzeiget, sondern gefährlich verhalten hätte, der soll dardurch seinen gebührenden halben Theil verlohren haben [2]).

§. V. Würde auch jemand adhibitis magicis artibus, mit Zauberey oder andern Teuffels-Künsten einen Schatz zu graben sich unterstehen: Ob gleich solches in seinem selbsteigenen Grund und Boden geschehe: So soll doch solches alles, was er also findet, Uns, als dem Landes-Fürsten, ohn Mittel, allein zugehören, und darzu von solcher Zauberey wegen, nach Gelegenheit der Sachen, zum höchsten gestraffet werden.

§. VI. Da es sich auch zutrüge, daß ein Schatz in einem Hause, Acker, Huben, Grund und Bodem, welche zween unterschiedlichen Herrn zugehören, als da einer der rechte Herr und Eigenthümer, directus dominus, sive proprietarius wäre: Der ander aber allein utile dominium, die Abnutzung daran hätte: In diesem Fall wollen Wir, daß der utilis dominus dem directo, in vindicatione desselben gefundenen Schatzes, soll praeferiret und fürgezogen werden. Also, wann zugleich beyde Herren, directus und utilis, wieder einen dritten Inventorn oder Finder eines Schatzes, zur Erlangung desselben, agireten oder klageten, so soll auch der utilis dominus, der die Abnutzunge desselben Guts hat, darin der Schatz gefunden ist, mehr Rechts daran haben.

§. VII. Da aber der rechte Eigenthumbs-Herr, directus dominus, in fundo emphyteutico, das ist, auf einem Grund und Boden, so umb eine jährliche pensionem oder canonem ausgethan, von ungefehr, non datâ operâ, einen Schatz fünde: Alsdann mag der utilis dominus (sonsten emphyteuta in jure genannt) den halben Theil des Schatzes von dem directo domino wol vindiciren und begehren.

Ein usufructuarius aber, das ist, der allein die Niessung eines

---

1) A. L. R. I. 9. 82. 85.
2) A. L. R. I. 9. 75.

Grundes, Hauses oder Hofes ꝛc. hat, wird von dem proprietario und Eigenthumbs-Herrn diesfals gar ausgeschlossen: Es wäre dann, daß er, der ususfructuarius, einen Schatz von ungefehr, casu fortuito, auff dem nießlichen Grunde fünde: So soll derselbe beyden gemein seyn, und gleichen Theil daran haben. Gleiches Recht hat auch statt in den Creditorn und Gläubigern, denen ein Grund und Bodem zum Unterpfand ist eingethan oder versetzet worden [1]).

Art. XI.

Von gefundenem Gut auf der Strassen, oder an andern Oertern, wie es damit zu halten.

§. I. So aber jemand einige Haab oder Guth auff freyer Strassen, oder sonsten fünde, und derselbige wüste, wem es gehörete oder zustünde: So * soll er das dem unverzüglich wieder geben und zustellen. 19
Da er aber nicht wüste, wem es zuständig, so soll er das zu dreyen Mahlen in den Pfarren, und auch umb die Ende und Oerter, da er die Haab gefunden hat, an den Sonntagen, öffentlich von der Cantzel verkündigen lassen. Und ob darauff in der Zeit jemand erschiene, dasselbige Guth zu erfordern, dem soll dasselbe auff kündliche und gewisse Wahrzeichen oder Weisung, wiederumb zugestellet oder eingeantwortet werden. Wäre es aber ein frembder Mann, den man nicht kennete, so soll er es, wie recht, beweisen, oder mit seinem Eyde zu erhalten schuldig seyn, daß er zu der Haab Fug und Recht habe. Hätte ihme aber das Guth jemand anders, dann er selbst verlohren, so behält er es gleichwol [2]).

§. II. Wo aber, nach solcher öffentlicher Verkündigung, niemand erschiene, und solchen Verlust innerhalb Jahr und Tag nicht erforderte, so soll der Finder solch gefunden Guth ihm selbst behalten. Es wäre dann, daß der Herr des verlohrnen Guths, in obbenannter Zeit Jahres und Tages, keine Wissenschafft gehabt, daß solches an demselben Ort verhanden gewesen, auff welchen Fall ihme von Zeit seiner Wissenschafft noch vier Wochen, das verlohrne Guth abzufordern, verstattet und nachgegeben werden sollen. Da er es nun in derselben Zeit abfordern würde, soll ihme solches gegen gebührlichen Abtrag der Unkosten, so darauff gewendet, gefolget werden. Sofern es aber in obgesagter Zeit nicht abgefordert, auch nicht gnugsahme, und zu Recht erhebliche Ehehafften beygebracht und erwiesen, daß es in derselben Zeit nicht hat abgefordert werden können, alsdann bleibet es deme, so es gefunden, billig, und hat sich ferner desselben kein ander anzumassen [3]).

---

1) A. L. R. I. 9. 97.

2) A. L. R. I. 9. 20.

3) A. L. R. I. 9. 43. 45—48.

Art. XII.

Von Aufftrag oder Ueberantwortunge der Güther.

§. I. Dieser modus acquirendi dominii, welcher da geschicht durch Aufftrag oder Ueberantwortung der Dinge oder Güther, ist omnium vulgatissimus, und bey allen Contracten und Handlungen sehr gemein, und geschicht solches auch in Krafft natürlicher Rechte, dann durch die tradition und Uebergabe erlanget und überkommt man nicht allein fahrende und bewegliche, sondern auch liegende und unbewegliche Güther und Gerechtigkeiten, so denselben anhangen.

Es ist aber diese blosse traditio, Aufftrag und Ueberantwortunge eines Dinges, ohn vorhergehenden Contract, oder andern rechtmäßigen Titel, an ihr selbst nicht so kräfftig, daß sie möge verum dominium, das rechte Eigenthumb der Güther veräussern oder in andere Hände wenden. Darumb, wo solche tradition und Uebergabe würcklich seyn soll: So ist vonnöthen, daß ein rechter wahrer, oder zum wenigsten ein vermuthlicher Contract oder Titel, daraus dieselbige erfolget, vorhergangen sey. Und solches hat nicht allein in Kauffen und Verkauffen, sondern auch in allen andern Contracten und Handthierungen statt, darumb wird recht geredet, daß durch die tradition und Uebergabe, der Kauff und Contract werde corroboriret und befestiget, und was man durch Contract und Kauff handelt, das werde durch die Uebergabe und Aufftrag vollendet.

§. II. Es soll auch ein Contract hierin vollenkommen seyn: Dann
20 so * jemand einem andern sein Gutt verkaufft, tradiret und überlieffert, und doch des Kauffgeldes nicht entrichtet noch vergnüget, oder sonst zufrieden gestellet ist, daß er dem Käuffer der Bezahlung halber trauet und Glauben giebt, welches wieder den Verkäuffer das Gegentheil zu erweisen hat, mag ihm solche tradition und Ueberantwortung seinen Schaden gebehren, sondern er mag die revociren, und sein Gutt, als wann es nicht tradiret, wieder einziehen oder fordern. Dann es mag ein blosser Aufftrag, nuda traditio, das Eigenthumb eines Dinges nicht verwenden.

§. III. Es geschicht aber eine solche Traditio und Uebergabe auff zweyerley Weise: Erstlich, wahrhafftig und natürlich: Als, wann einer ein leibliches und begreiffliches Ding, das sein ist, einem andern eigenthümlich tradiret und zustellet, und wie man pfleget zu sagen, mit Hand und Mund, das ist, mit Worten und Wercken, tradiret und überreichet, und damit zu erkennen giebt, daß solch Gut hinführo sein eigen seyn soll. Damit aber eine solche traditio auch künfftig kräfftig sey, so ist vonnöthen und wird requiriret, daß derjenige, so etwas tradiret und übergiebt, des Gutes ein Herr sey, oder dasselbige mit gutem Glauben, bonâ fide, innehabe und besitze, auch solches zu tradiren und auffzutragen gut Fug und Macht habe.

§. IV. Zum andern geschicht die traditio und Uebergabe erdichtlich, fictè, dahero sie auch ficta sive quasi traditio latinè genennet wird, und hat dieselbe mehrentheils in unleiblichen und unbegreifflichen Dingen statt: Als da seynd die servitutes, Dienstbarkeiten,

und andere Jura, Jurisdictiones, Rechte und Gerechtigkeiten, die den Gütern anhangen, oder für sich selbsten alleine, in abstracto consideriret und betrachtet werden. Welche, ob sie wol nicht mit der Hand überreichet, so werden sie doch durch Stillschweigen und Gedult (patientiâ) tradiret und übergeben. Als da etwan einer leydet und gestattet, daß ihm ein Wassergang, aquae ductus, durch seinen Garten geführet oder geleitet werde. Aus welcher Gedult und Zulaß jener ihm ein Recht oder Dienstbarkeit eines Wasserganges bekommt und erlanget. Dann in solchen und dergleichen Fällen mehr, wird die Patientia, Duldung und Zulaß, an statt der Tradition und Uebergabe geachtet und gehalten.

§. V. Es kan und mag auch eine Traditio und Uebergabe, cogitatione sive fictione brevis manus geschehen, durch blossen Willen und Gedancken der Contrahenten, wie da seynd die Fälle, darinn einige tradition oder Ueberantwortung nicht vonnöthen, und doch quoad effectum für eine tradition und Uebergabe zu achten. Als, so jemand einem andern etwas verkaufft oder schenckt, das er ihm vorhin geliehen, zu behalten gegeben, oder bestandsweise verlassen hat. Also auch wann einer Früchte, Wein, Bier, oder andere Waaren in einem Speicher, Keller, Faß, Kisten oder Kasten verkaufft, und dem Käuffer darauff die Schlüssel zu demselben Speicher, Kasten oder Keller zustellet, so wird (obgleich die Behaltnüß nicht geöffnet) dafür gehalten, daß dem Käuffer rechtmäßige tradition und Ueberantwortunge derselben geschehen sey.

§. VI. Wie dann auch durch Zustellung der Instrumenten und briefflichen Urkunden, einem, was darin enthalten, mag tradiret und auffgetragen werden. Darum, so jemand einem andern Instrumenta, Brieff und Siegel übergiebt, in Meinung das Eigenthum der Güter, so darinnen enthalten, auff ihn zu transferiren und zu bringen, hat es eben die Krafft, oder den effectum, als wären sie ihm leiblicher oder begreifflicher Weise tradiret oder eingeräumet worden. Und obgleich * in denselben nicht geschrieben oder gesetzet, daß einem die traditio und Einantwortung derselben Güter geschehen sey: Und doch der, dem dieselbige hätte geschehen sollen, sich der Güter auff seine briefliche Uhrkund und Instrumenta selbst angemasset oder unterfangen, und der, so die Briefe und Instrumenta übergeben, ihme in seiner possession und Besitz keine Verhinderung gethan, wird er nichts minder für einen rechtmäßigen possessorn und Innehaber berührter Güter gehalten. 21

§. VII. Also mag auch solche tradition und Ueberantwortung öffentlich in dem Augenschein, demonstration und Zeigunge eines Dinges, in beyder Theil der contrahenten, oder derselben dazu gevollmächtigten Anwälde, Gegenwart und Annehmung geschehen. Es ist auch nicht allezeit vonnöhten, daß jemand das, so ihm tradiret und geliefert wird, leiblich anrühre, sondern genug, daß es ihme demonstriret und gezeiget werde, und nach solcher demonstration und Anzeige das Eigenthum, oder die possession und Besitz desselben Guts mit den Augen oder im Gemüthe begreiffe.

§. VIII. Es träget sich auch wol zu, daß einer etzlicher Güter Eigenthum überkommt, die ihme nicht tradiret oder eingeantwortet worden: Sondern bey dem bleiben, der sie zuvor gehabt hat. Als, so einer einem andern etwas verkaufft, verschencket, oder sonst veralieniret

und verändert, und sich den usumfructum und Abnützunge desselben vorbehält: So hat er durch solchen Vorbehalt, ipsam proprietatem und das Eigenthum berührter Güter, ohne Mittel allieniret und veräussert. Es wird auch anders nicht geachtet, dann als hätte er solche proprietät und Eigenthum gleich damit von sich gegeben und transferiret, unangesehen, daß der usufructus und Abnutzunge noch in seiner Gewalt bleibet. Also geschicht es auch wol, daß einer rem soli, das ist Grund und Bodem verkaufft, und folgend denselben von dem Käuffer wiederum bestandweise, conductionis titulo, annimmt: Aber die traditio und Ueberantwortung des dominii und Eigenthums ist nicht minder zur Stund und alsbald in der Zeit des Contracts geschehen.

§. IX. Es soll auch ferner bey der traditio, Einräumunge und Ueberantwortunge eines Dinges, dieses wol in Acht genommen werden, daß dieselbige einem andern nicht mehr Recht oder Gerechtigkeit geben mag noch kan, dann er selbst daran gehabt hat, von dem das Gut auff einen andern transferiret und gebracht wird. Nemo enim potest plus juris in alium transferre, quam ipse habuit.

Es folgen auch mit derselben tradition alle onera, Bürden und Beschwerungen desselben Guts, wie die vorhin auff demselben gewesen oder gelegen seynd. Darumb, so jemand einem andern einen Grund für frey, ledig und eigen eingeräumt, und sich nachmahls befünde, daß derselbe nicht frey eigen, sondern mit Feld-Dienstbarkeiten, oder in andere Wege oneriret und beschweret wäre: So bringet des Verkäuffers vermeinete Anzeigen vorigem Herkommen oder Rechten kein praejudicium oder Abgang, sondern es bleibet die Beschwerung oder onus nichts desto weniger auff dem verkaufftem Gute, wie die zuvor gewesen.

Und es hat der Käuffer nachmahls, um Erstattung solches Mangels oder Nachtheils, den Venditorn, Verkäuffern fürzunehmen, wol Fug und Macht.

§. X. Es mag auch die traditio, Uebergabe oder Einantwortunge eines Dinges, nicht allein durch den Eigenthümer und principaln, sondern auch durch desselben Anwald und Gewalthaber, welchem solches anbefohlen ist, wol geschehen.

22 * §. XI. Dieweil sich je zu Zeiten begiebet, daß denen, so auff dem Meer oder den grossen Seen und Wasserströhmen fahren, mächtige Ungestühme und Gefährlichkeiten begegnen, dahero sie dann auch der Nothfall treibet, die Waaren und Güter, die Schiffe damit zu erleichten, und damit zugleich der grossen Gefahr des Meers und des Wassers zu entgehen, etc. auszuwerffen. Als wollen Wir, daß dieselbige ausgeworffene Waaren und Güter den Eigenthums-Herren, und denen, so sie ausgeworffen, oder sonsten daran interessiret seynd, von Rechtswegen bleiben sollen. Darum wer sie nachmahls auff dem Wasser oder an den Gestaden erobert, der soll dieselbige bey Poen und Straffe des Diebstals, dem rechten Herrn, oder denen, so sie ausgeworffen, so er die weiß, wieder zuzukehren oder zuzustellen schuldig seyn. Eben so wol, als so einem von seinem Wagen, oder Schlitten, ihm unwissend, etwas gefallen wäre.

§. XII. Was aber die gestrandeten Güter anbelanget, lassen Wir es gäntzlich, dieses Puncts halber, bey Unserer Landes-Ordnung bewen-

den, nehmlich, wo ein Schiff gestrandet hat, und dasselbige, oder die Güter zum Theil, oder gar, von seinen selbst innehabenden Personen geborgen wird: Dieselben sollen solche ihre Güter frey ohne Beschwerung haben. Wann aber die Güter von denen, die am Strande Befehlich haben, oder an demselben wohnhafftig sind, geborgen oder ausgebracht, auch angezeiget und erwiesen wird, wem sie zustehen: Alsdann sollen sie um ziemliche Berge- oder Rette-Geld, ohne einigen Genieß der Herrschafft, demjenigen, welchem die Güter gehören, zugestellet und gefolget werden. So aber Güter gestrandet, oder in der See versencket, und innerhalb Jahres-Frist nicht gewonnen, hernachmahls aber von der Herrschaft erobert würden, von denselben soll man den Kauffleuten, oder wem sie gehörig, keine weitere Gerechtigkeit geständig seyn [1]).

Art. XIII.

Wie einer das Seine, von wegen seines Eigenthums, von dem, der es in seiner Possession, Gewehr, oder Verwahrung hat, vindiciren oder fordern mag.

§. I. Aus den Eigenthumen, dominiis vel quasi entstehet eine Art der Action und Klagen, welche ohne Mittel auf die Güter gehen, und haben allein statt gegen den Possessoren, Besitzern oder Innehabern, und heissen zu Latein actiones in rem, oder rei vindicationes vel quasi, item reales oder dingliche Klagen. Darum, wann jemand eines andern Gut, so ihm nicht zuständig ist, besitzet oder inne hat, es sey beweglich oder unbeweglich, und er dasselbige dem rechten Herrn wiederzugeben, oder einzuräumen sich weigert, mag er, der Herr, diese Klage wieder ihn intentiren und anstellen.

§. II. Und diese Klage ist zweyerley, eine directa, das ist, die dem gebühret, welcher in einem Gute das directum dominium hat. Die andere, utilis genant, gebühret dem, welcher hat das nützliche Eigenthum eines Gutes. Und diese directa rei vindicatio wird gegeben, zugelassen und gestattet dem rechten Herrn, wieder oder gegen einen jedern, der ein Possessor, Besitzer oder Innehaber ist eines leiblichen und begreiflichen Guts, dasselbe sein Gut wieder an sich zu bringen, und in dieser Klage von dem Eigenthum der Haab und Güter, seynd zwey Requisita zu attendiren.

* Erstlich, daß der Kläger sey ein Herr des gefoderten oder geklagten Gutes. 23

Fürs andere, daß der Beklagte das Gut habe in possessione oder Besitz: Und dasselbige ihme, dem Klägern, unbilliger Weise vorenthalte. Dann der Kläger muß diese zwey ungescheiden und unabgesondert, sondern zugleich mit einander beweisen: Nehmlich daß er sey der Herr, und der Beklagter oder Antworter der possessor oder Besitzer des

1) A. L. R. I. 9. 17.

Guts, darum der Streit ist, sonst hat diese Klage nicht statt. Und wo der Beklagte die angeregten Güter dolo malo, gefährlicher Weise, ante litem contestatam, vor der Kriegs-Befestigung alieniret und verändert hätte, mag er gleicherweise beklaget werden.

§. III. Es mögen auch in hac rei vindicationis actione die Früchte und Nutzungen gemeldet und begehret werden, und was ungefährlich die beklagten Stücke jedes Jahres hätten ertragen mögen. Und wird im Beschluß derselben Action oder Libells nicht allein die Expensae und Unkosten des Krieges, sondern auch alles Interesse begehret, das ist, der Schade, darinn der Beklagte den Kläger geführet, und der ihm aus der Sache entstanden, und darzu der Abgang oder die Versäumnüß des Nutzes oder Gewinnes, den der Kläger, wo er durch den Beklagten nicht verhindert worden wäre, hätte gehaben mögen.

Es competiret und gebühret auch diese Klage nicht allein dem Herrn eines leiblichen Dinges oder Guts, sondern auch seinen Erben, und wird auch wider des Possessoris und Besitzers Erben zugelassen und von Rechtswegen verstattet.

Art. XIV.

Wie ein Dominium, Eigenthum oder Herrschafft zu einem Dinge oder liegendem Gut bewiesen werden soll.

§. I. Und nachdem offt und viel, nicht allein wie, und auf was Weise und Maße, die Güter acquiriret und erlanget werden: Sondern vielmehr, wie dieselben zu beweisen und zu probiren seyn, in den Gerichten gefraget, ventiliret, und von den Parten gestritten wird: Als so in Rechtfertigung etlicher Haab und Güter Beweiß geschehen soll: Oder gegen einen excipiret, oder sonst die Nothdurfft erfordert, daß er seine Gerechtigkeit oder Eigenthum zu demselbigen Dinge oder Gut beweisen will: So ordnen und wollen Wir, daß er am ersten die Ursache und den Titul, wie solch Recht, Haab oder Gutt an ihm kommen sey, ob er das gekaufft, ererbet, im Tausch, in Beständnüß oder Miethe, oder Lehensweise einhabe, besitze, oder durch einen andern redlichen auffrichtigen Contract, Pact, Transaction und Verträge, oder aus einer Donation, Uebergabe oder Testament und letzten Willen, von einem andern, der solches mit gutem Titul besessen, ihm übergeben, legiret, oder verschaffet, oder wie er das überkommen habe, zu beweisen solle schuldig seyn.

§. II. Und ist nicht genug, daß sein Autor oder nechster Vorfahr, ein blosser Einhaber desselben Gutes oder Dings gewesen: Dann damit ist das Dominium, Eigenthum oder Gerechtigkeit noch nicht erwiesen: Sondern es müssen auch die verae causae, die rechten Ursachen desselben deduciret, dargethan und erwiesen werden. Es würde dann zugleich angezogen und probiret, oder wäre sonst wissend, daß sein Autor oder
24 Vorfahr und er, solch Ding, Haab oder Gutt, * 30 oder mehr Jahr, oder auch so viel Zeit, daß der Anfang nicht mehr in Menschen-Gedenken wäre, eingehabt oder besessen hätte.

§. III. Es kan und mag auch das Dominium, Eigenthum der Güter, oder sonst eines Dinges, wie auch desselben Gerechtigkeit durch wahrhafftige alte Instrumenta, oder Gezeugen, die genugsame Ursach ihres Wissens anzeigen, und nicht durch eine blosse Famam, Vermuthung und andere Beyzeichen, erwiesen werden. Es sey dann in gar alten Geschichten, in welchen man die Wahrheit anders nicht gehaben möchte. 24

Art. XV.

Wie einer um das unvollkommliche Eigenthum seines wolgewonnenen Guts, so ein ander inne hat und besitzet, rechten möge.

§. I. Diese Publiciana, welche auch utilis in rem actio in Rechten genannt wird, kan und mag von dem instituiret und angestellet werden, der da ein Ding oder Gut, durch einen Kauff, Geschanck, Gaben, oder sonst einen rechtmäßigen titul von demjenigen, der des Dinges Herr nicht gewesen, an sich gebracht, und eine zeitlang bona fide, mit gutem Glauben besessen, und in seiner Gewehr gehabt, aber nicht vollkömlich verjähret oder praescribiret. Und entstehet also diese Klage nicht aus freyer, gestarckter, eigenthümlicher Gerechtigkeit, directo scilicet dominio (wie die vorhergehende) sondern aus einem solchen Rechten, das sich dem Eigenthum vergleicht, zu Latein utile aut quasi dominium genannt.

§. II. Und was oben in der vorigen Klage de rei vindicatione, als von der Probation, Beweiß, Früchten, Interesse und anderm gesetzet, solches hat auch, vermöge der Rechten, in dieser Publiciana statt: In Anmerkung, daß die vorige Klage mit dieser in etlichen Puncten gleichstimmig ist, ob sie gleich in einem und andern einander nicht ähnlich scheinen. Dann wie die vorige directa dem rechten wahren Herrn des Gutes gebühret und zugelassen wird: Also competiret diese Publiciana dem, so noch nicht des Guts rechter Herr ist.

Und wie die vorige directa nicht zu den unleiblichen und unbegreifflichen Gütern gehöret: Also wird die Publiciana so wol zu den leiblichen, als unleiblichen, gegeben und verstattet. Dann soviel die Art des Guts belanget, so ist in actione Publiciana nicht daran gelegen, ob es sey beweglich oder unbeweglich, begreifflich oder unbegreifflich.

§. III. Es hat auch ferner diese Klage statt wieder alle possessores, Besitzer oder Innehaber solches streitigen Guts: Ohne allein wieder den wahren rechten Eigenthümer desselben nicht. Nam huic Publicianae actioni exceptio justi dominii objici potest. Darum mag auch der rechte Eigenthümer (verus et directus dominus) oder aber sein Erbe, wider den utilem dominum wol klagen, et non contra. Quia directa actio hac in parte utili praefertur.

25 * Art. XVI.

Klage, dadurch man bittet, ein Ding zu exhibiren und herfürzubringen, oder zu verschaffen, daß man desselben mächtig werden könne.

§. I. Diese Klage ad exhibendum, fahrende Haab zu zeigen, ist auch auff ein begreifflich Gut und Ding gerichtet. Darumb, wann einer ein beweglich Ding hat, welches ein ander als das seine abfordern und vindiciren wil, oder hat sonst ein Recht oder Interesse daran, welches zu Recht erheblich seyn kann: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen, zu dem Ende, daß er das Ding exhibiren, und herfürbringen, und bey dem Richter einantworten müsse, damit er es ansehen, greiffen, fühlen und erkennen, und dann darauff sich seines daran habenden Rechtens gebrauchen möge.

§. II. Aus welchem erscheinet, daß diese action fürnemlich deme in civilibus competiret und gebühret, der ein Interesse absonderlich daran hat, und daran gelegen, daß ihme solch beweglich Gut öffentlich exhibiret, gezeiget und fürgeleget werde, daran er das seine bekommen, und sich seines Rechtens erholen möge. Und sonderlich, so es bewegliche Haab und Güter seynd, dann die unbeweglichen zeigen sich ohne das, und für sich selbst.

§. III. Und hat statt gegen einen jeden Possessorn, Besitzern und Innehabern solches Guts, sofern er dasselbige kan oder mag restituiren oder darstellen. Da er auch solch Gut betrüglicher Weise, dolo malo, nicht mehr besässe, oder abhändig gemacht hätte, mag er nichts desto minder beklagt werden. Qui enim dolo desiit possidere, pro possidente damnatur: Quia pro possessione dolus est. Und dieweil diese Klage allewege dem Gut folget, es habe gleich innen wer da wolt, so wird dieselbige darumb auch tanquam in rem scripta, wieder einen jeden possessorn oder detentorn verstattet, ob sie sonst auch gleich, ihrer Natur nach, personalis im Rechten genennet wird. Und ist also eine vorlauffende praeparatorien-Klage, dadurch zu andern Klagen eine Vorbereitung gemacht und gesuchet wird.

§. IV. Ferner hat diese Klage auch statt in Testamenten und Codicillen, daran einer interessiret, oder ihme sonst mercklich daran gelegen wäre, solche zu exhibiren, als so er darinn zu einem Erben eingesetzet, oder ihm sonst darinn etwas legiret oder verschaffet worden wäre. Auch so Instrumenta und briefflicheUhrkunde zu exhibiren oder fürzulegen wären, und einer solches sein Interesse, so er daran zu haben vermeinete, summariè deducirete und beweisete, soll ihme, dem Klägern, oder andern Interessenten, dieselbige zu lesen, oder nach Gelegenheit der Sache abzuschreiben, gegönnet und verstattet werden.

§. V. Es soll auch die exhibitio oder Zeigung an dem Orth geschehen, da die Haab oder das Gut zur Zeit der litis contestation oder Kriegs-Befestigunge gewesen ist. Wo aber der Kläger begehrete, daß es anderswo exhibiret und gezeiget werden sollte, so ist er die Gefahr,

periculum, und allen Unkosten auff sich zu nehmen, und denselben zu tragen schuldig. Und soll die Haab oder das Ding in der Art und form exhibiret und gezeiget werden, wie es ist gewesen, als der Krieg angefangen hat. Derowegen, so inter moras, unter dem Verzug, den * der 26
Besitzer verursachet, an dem Ding etwas geschehe, oder so es sich verjährete, so soll wieder denselben nichts desto minder geurtheilet werden.

§. VI. Da auch nach angefangenem Rechtlichem Kriege mittlerzeit, vor dem Urtheil, der Besitzer oder Innehaber eines Dinges, Früchte oder Nutzungen davon eingenommen, oder hätte einnehmen sollen, und darüber dieselben, weil er solches langsamer exhibiret, verlohren oder verdorben wären: So soll der Richter auch derselben in seinem Spruche gedencken, und den Besitzer oder Innehaber darinn vertheilen.

§. VII. Da aber aus erheblichen Ursachen das Ding nicht so bald kan exhibiret und gezeiget werden: So soll der Richter dem Beklagten eine gewisse Zeit, darinn er solches exhibiren und fürzeigen solle, mit auffgelegter caution ernennen. Da er aber, auff Befehl und Geheiß des Richters, solches nicht exhibiren, zeigen, noch einige Caution oder Versicherung derentwegen thun wolte, so soll er dem Kläger sein Interesse, so hoch er das mit seinem Eyde (juramento in litem genannt) betheuren würde, abzutragen von Rechtswegen schuldig seyn.

Tit. II.

Von Dienstbarkeiten, auch Recht und Gerechtigkeiten auff frembden Feld- oder Stadt-Gründen.

Art. I.

Von Dienstbarkeiten auff frembden Gründen und Feldern.

§. I. Die servitutes, Rechte und Dienstbarkeiten, die jemand auff seines Nachbahren, oder sonst einem frembden Grund hat, seynd mancherley und unterscheiden. Und werden darumb Dienst der Güter (latine servitutes reales sive praediales) genannt, dieweil sie den praediis und liegenden Gütern immediate, ohn mittel anhangen. Dann gleich wie eine Person obligiret und verhafftet wird, etwas der andern zu thun, oder von ihr zu gedulden, von wegen der Gewalt, die sie über die mit Recht gewinnen oder haben; Also wird auch ein Gut dem andern offtmals verpflichtet, oder darauff etwas gestattet, von gemeines odes sonderlichen Nutzes und Frommens wegen.

Es ist aber allhier die Dienstbarkeit, so auff Feld-Güttern, oder Stadt-Gebäuden bestehet, nichts anders, als ein Recht oder Gerechtigkeit, die man auff eines andern Gut hat: Als, daß einer in dem seinigen etwas zu leiden oder zu unterlassen und nicht zu thun Macht hat. Oder da einer über eines andern Acker zu gehen berechtiget: Oder da ein Hauß die Gerechtigkeit hat, daß dessen Nachbar nicht höher bauen

darff ꝛc. Und dahero wird im Rechten das eine Gut, dem das ander zu dienen schuldig und verpflichtet ist, praedium dominans, das andere aber, das da dienet, serviens genennet.

§. II. Und diese praediales servitutes, da ein Grund dem andern
27 dienet, * müssen also qualificiret und beschaffen seyn, daß nehmlich deren Recht, condition und Ursach natürlich, gewisse, stet und standhafftig sey und bleibe: Ohnangesehen, daß derselben possessio, oder quasi possessio, nicht allezeit continua seyn oder bleiben kan. Zu dem muß auch das praedium oder Gut, dem eine servitut oder Dienstbarkeit auffgeladen wird, an das andere, dem es dienen soll, mit seinen Grentzen stossen, oder an denselben gelegen und benachbaret seyn.

§. III. Und diese servitutes reales sive praediales, so den liegenden Gütern oder Gründen anhangen, seynd zweyerley: Dann etliche heissen rusticae, dieweil derselben Rechte und Gerechtigkeit allein den Feldern und Baurischen Gütern dienen, als ein Acker einem andern Acker, ein Land oder Baurisch Erbe dem andern, eine Hube Landes der andern, eine Wiese der andern Wiesen, und also fortan: Etliche urbanae, die da statt haben zwischen den Gebäuden der Wohnungen in den Städten oder Dörffern, als Häusern, Speicher, Ställen, Scheuren und dergleichen. Und werden darumb praediales servitutes, der Güter Dienstbarkeiten genennet, dieweil sie die Personen nicht angehen, und wehren allezeit, ob schon die Person, deren sie zugehören, nicht verhanden wäre: Und gehen also fortan, werden auch auff einen jeden Successorn und Nachfolger mit den Gütern transferiret und gebracht.

§. IV. Folgen demnach erstlich die Feld-Dienstbarkeiten, die jemand auf seines Nachbauren, oder sonst einem frembden Grund hat: Dieselbe seynd in mancherley Unterscheid und Gestalt, aber die gewöhnlichsten seynd die, nemlich daß einer durch, auff, oder in eines andern Grund, ein Steig, Viehetreib, Fahrweg, Strassen, Wasserleitung, auff die Weyde das Vieh zu treiben, oder Wasser zu schöpffen, Kalck zu brennen, Leimen oder Sand zu graben, Fug und Macht hat. Item, Gerechtigkeit zu jagen, Vögel zu fahen, in andern Wassern zu fischen, Holtz in andern Wäldern zu fällen und zu hauen ꝛc. Es wird aber dieses ein Iter, Pfad, Gang oder Steig im Rechten genannt, wann einer durch eines andern Grund und Boden zu seinem Grund gehen, wandeln, reiten, sich auch seines Willens in einem Sessel tragen lassen kan oder mag: Aber kein Vieh soll er vor oder nach sich treiben. Ein actus oder Trifft wird dieses genannt, wann einer durch oder auff eines andern Grund gehen, reiten, fahren, auch sein Vieh treiben mag: Aber Stein und Bäume soll er darüber nicht führen, auch sonst nichts mit Schaden der Früchte darauff tragen.

Servitus viae, die Dienstbarkeit eines Weges oder Strassen ist, wann einer auff, oder durch eines andern Grund gehen, reiten, fahren, auch treiben und wandern mag: Es stehet ihm auch frey, Stein oder Bäume darüber zu führen oder zu schleiffen, auch lange Stangen auffrecht, doch ohne Beschädigung der Früchte, zu tragen.

§. V. Da aber Zweiffel, Spän und Irrunge einfiele, wie breit, oder wie solche Dienstbahrkeit eines Fußpfads oder Weges solte gemessen oder gebraucht werden: So setzen und ordnen Wir, daß ein Fuß-

pfad vier Werckschuch, ein Fahrweg aber acht gewöhnlicher Werckschuch weit oder breit: Und so ein gebrochen Weg oder Krümme wäre, sechszehn Schuch desselben Orts in sich halten oder begreiffen solle. Jedoch mag dieselbige Breite oder Weite, durch pacta oder Bedinge derer, so vicina praedia haben und benachbahret seyn, erweitert, gemindert oder geschmählert werden.

§. VI. Und ob auch Irrung deshalben entstünde, daß die Dienstbarkeit * eines Weges oder Fußpfads durch Ueberflüßigkeit des Wassers, 28
oder andere Zufälle, verhindert oder vergänglichen worden wäre, also, daß der, dem solche Dienstbahrkeit gebühret, dieselbe nicht gebrauchen oder geniessen könte oder möchte: Alsdann soll der Herr des Grundes, darauff die Dienstbahrkeit stehet, schuldig seyn, an einem andern gelegenen und leidentlichen Ort einen Platz oder Raum darzu zu geben, öffnen oder machen. Und ob wol in Rechten solche Dienstbahrkeiten und servitutes praediales pro individuis, für unzertheilig gehalten, als wann ein Weg oder Fußpfadt auff ein Guth gelegt, das gantze Guth für dienstbahr zu achten (ita ut etiam quaelibet ejus gleba servituti subjecta dicatur) so soll doch solches im Gebrauch so grob nicht verstanden werden. Dann je billig und gebührlich ist, daß niemand dem andern in der Mitte seines Gartens, Ackers, Wiesen und Grundes gehe oder fahre, da er doch solches auch wol an einem andern Ende und Ort verrichten mag. Dahero dann auch die Rechte ordnen und wollen, daß ein Herr des Grundes, darauff eine Dienstbarkeit stehet, dieselbe ohn des andern sondern Schaden, aus Ursachen, und mit seinem Nutzen, verändern und verlegen möge. Als so er ein Fußpfadt oder Weg schuldig, mag er den an andern bequemern Ort, denn bißhero gewesen, wol legen, wo dardurch demjenigen, dem solcher Weg oder andere Dienstbahrkeit gebühret, nichts abgehet. Dabey Wir es auch bewenden lassen. So aber einem ein besonder Bezirck und gewisse Ståte, zu seiner servitut und Dienstbahrkeit, ausgezeichnet und abgetheilet oder ausgewehlet, derer er im Gebrauch wäre, die mag nachmahls nicht mutiret noch verändert werden, ohne sein Verwilligung, sondern er mag sich derselben halten und gebrauchen, wie ihme gebühret, und zu füglichen Zeiten.

§. VII. Darumb so einer hätte Dienstbahrkeit einer Zufahrt, Weges oder Fußpfades zu dem Seinen, über eines andern Grund: Der soll und mag sich desselben, und der servitut und Dienstbahrkeit ziemlich und gebührlich gebrauchen, in gewöhnlicher nothdürfftiger Weise, Maaß und Gestalt, als sich solche Dienstbahrkeit fugt: Und seinem Nachbauren in seinem Grunde nicht sonder beschwerlich oder schädlich seyn, mit Fürsatz oder gefährlicher Weise: Sondern er soll desselben seines Nachbauren und Grundes Schaden verhüten und warnen, seines besten Vermögens, ungefehrlich: Da entgegen soll auch derjenige, welcher auf seinem Grund solche Dienstbahrkeit und servitut zu geduldender schuldig ist, den andern, so solche Gerechtigkeit hat, daran nicht verhindern, noch etwas darauff bauen oder anrichten, so ihme an denselben seinen hergebrachten Gerechtigkeiten verhinderlich seyn möchte, und zuvor nicht gewesen wäre: Sondern soll ihn solcher seiner hergebrachten Gerechtigkeiten sich gebrauchen, und deren geniessen lassen, wie herkommen, auch recht und billig ist. Es soll und mag der Herr des

Grundes auch nicht bauen, oder etwas machen in seinem Grund und Guth, dadurch ehegemeldete servitut und Dienstbahrkeit einiger Weise verhindert würde.

§. VIII. Wann auch zwischen den Feld-Güthern, Gärten, Graben, Zäune stehen, die gemein seynd: So sollen dieselbigen in gemein von beyden Nachbauren also erhalten, geraumt und gebessert werden, und sie sich hierin gütlich und nachbarlich gegen einander halten und betragen. Es würde dann dargethan und erwiesen, daß einer allein die Zäune machen und erhalten müste [1]).

§. IX. Aquaeductus, die Wasserleitunge ist ein solch Recht, dardurch einem verstattet und zugelassen wird, das Wasser oder einen Fluß, durch eines andern Grund, und zu desselben Gebrauch und Nothdurfft

29 zuleiten. * Und wiewohl jemand auff oder durch einen frembden Grund die Wasser-Leitunge aus rechtmäßiger Dienstbarkeit und servitut hat: So mag der Grund-Herr nichts desto minder den Ursprung derselben Wasser-Leitunge, zu sein selbst Nothdurfft, auch gebrauchen. Dann seltzam zu hören, daß er, der Grund-Herr, von berührter servitut wegen, seine eigene Gründe solte ungewässert lassen. Wiewol sich je zu Zeiten begiebt, daß die Bächlein und Wasser, oder auch die Brunnen, von denen dieselben entspringen, verfallen oder ausdorren, und der aquaeductus, die Wasserleitunge dadurch eine Zeitlang abgehet, und nicht gebrauchet werden mag: Jedoch sobald sich nachmahls der Fluß wiederumb erzeiget, mag berührte Wasserleitunge, nichts minder wie zuvor, gebraucht werden, ungeachtet, ob sie gleich lange Jahr und Zeit ungebraucht und unbesucht blieben sind, Und ob wol einem diese Dienstbarkeit über einen frembden Grund Wasser zu leiten gebühret: So hat er doch solches Wasser ferner einem andern zu verlassen nicht Macht.

§. X. Also mag auch einer eine servitut und Gerechtigkeit haben, auff eines andern Grund Wasser zu schöpffen, und der eine solche servitut und Dienstbarkeit hat, dem wird auch zugleich von Rechtswegen gestattet, daß er zu solcher Schöpffung einen Steig oder Fußpfad habe. Gleiches Recht wird auch gehalten mit der Dienstbahrkeit, da einer sein Vieh an eines andern Wasser zur Träncke treiben mag, servitus pecoris ad aquam apulsus genannt, und da in dieser servitut ausdrücklich versehen oder herkommen, wie viel Häupter Viehes man zu Träncke treiben soll, so soll man dawieder nicht handeln.

§. XI. Da auch jemand eine Dienstbahrkeit hat, sein Vieh auff eine des andern Grund und Boden zur Weide zu treiben, mag er sich derselben wol gebrauchen. Darumb ordnen und wollen Wir, daß der Grund-Herr nicht Macht haben solle, zu Nachtheil dem, so das jus pascendi servitutis erlanget, den Grund und Leithen umbzureissen; Es wäre dann an dem, daß sonsten der Oerter genug Weyde verhanden, daß durch solches Umbreissen demjenigen, welcher servitut hat, dieselbe nicht geschmälert noch eingezogen werde. Wo aber solches Umbreissen geschehe, so muß der Grund-Herr die umbgerissene Felder wieder zu der Weide liegen lassen.

---

1) A. L. R. I. 8. 101. 157. 161. 168.

§. XII. Desgleichen sollen auch andere, denen das jus pascendi vorhero nicht ausdrücklich verschrieben, sich keinesweges an demselben Ort (so nicht einen grossen Umbgriff hätte) mit ihrem Viehe, der Viehetrifft und Weide, zur Verschmälerung und Abgang der Weide des Viehes, zu welches Hofes oder Güther Nothdurfft es sonderlich in specie verschrieben worden ist, zu gebrauchen, und darauff zu treiben nicht Macht haben, damit also der privilegirte durch Abfretzung der Weyde frembder Leute Viehes in seinem habenden Recht nicht verkürtzet, und solch Privilegium wegen Abgangs der Weide, nicht krafftloß in effectu gemacht werden möge. Es wäre dann, daß der verliehene Ort einen solchen weiten Umbgriff hätte, daß darinnen andere Leute mehr ihr Viehe (denen von Uns die Viehetrifft entweder in genere oder in specie verliehen worden wäre) gnugsahm die Nothdurfft an Weyde haben könten, so hätte es damit eine andere Meinung.

§. XIII. Also soll es auch mit dem jure lignandi der Höltzung halber gehalten werden. Wann jemanden von der Herrschafft die Höltzunge an einem gewissen Ort Waldes verschrieben wäre, daß derselbe Ort Waldes demjenigen, welcher das Privilegium darüber erlanget, zum praejudicio und Nachtheil nicht könne ausgerodet, sondern nothwendig soll geheget werden.

* §. XIV. Sonsten mag einjeder frey in Gründen oder Güthern des Feldes, die verlegen, verwüstet, oder durch Unfall vergänglich worden wären, bauen, und dieselben wiederumb aufrichten, in Bau und Wesen, zum Besten, wie vor, erhalten. Es mag auch einjeder in seinem Grunde des Feldes neue Gebäu machen: Doch nicht zu Nachtheil, Ueberlast oder Schaden seines Nachbauren. Darumb so ist billig und dem Rechten gemäß, daß keiner von neuen soll machen Graben, Gruben, oder dergleichen, dadurch der gewöhnliche Lauff Regens oder andere Wasser verhindert: Oder die Früchte, Saamen und anders, möchten verstäuet oder schadhafftig werden. 30

§. XV. Wann auch jemand in den Feld-Güthern einen neuen Bau fürnehme zu machen, der seinem Nachbauren beschwerlich zu seyn möchte angesehen werden: So mag derselbe, dem die Beschwerung fürstünde, solches bey jedes Orts Obrigkeit anbringen, und den neuen Bau verbiethen lassen, wie hie unten mit mehrerm sub titulo de novi operis nunciatione gesetzet und verordnet.

§. XVI. Ferner ist bey allen Servituten und Dienstbarkeiten auch dieses wol in Acht zu nehmen, daß dieselbige den Gütern und Gründen anhangen, und können ohne dieselbe nicht seyn. Darum, obschon das Gut verkaufft oder veräussert würde, und in solcher Veräusserung und alienation der darauff stehender servituten nicht gedacht, gehen sie doch mit dem Gut, als Steg und Wege, Trauff- und Winckel-Recht, Fenster, Krachstein, Aus- und Eingang etc. Es wäre dann dargethan, daß eine solche Dienstbarkeit anders beschaffen, und etwas einer Person ihr Lebtag, oder eine Zeitlang vergünstiget worden.

§. XVII. Hat ein Mann zween Höfe bey einander liegen, also daß das Wasser, so in dem einen gefället, in einer Rinnen, oder sonst durch einen andern Hoff ausfleust. Verkauffet nun der Mann den Hoff, daraus das Wasser durch einen andern Hoff fleust, und verreicht ihn

für Gericht und gehegtem Dinge ohn Unterscheid, daß er der Wasserseye nicht gedencket im Kauffe, daß sie abgethan seyn solle, und der Käuffer allbereit den Hoff in sein Gewehr mit der Servitut des Wasserflusses durch den andern Hoff besessen hat, so mag der Mann, der den Hoff also schlecht verkaufft, die Wasserseу nicht wehren, sondern er muß sie dulden, als sie zuvorn gangen hat [1]).

§. XVIII. Es mag auch der, dem eine Dienstbarkeit eines Ganges oder Weges, oder sonst über eines andern Grund gebühret, zu seinem Grunde oder Gütern, solche Servitut nicht verkauffen, oder in andere * Hände wenden. Dann die Dienstbarkeit gebühret dem Grunde, als eines Grundes Bürde, und nicht der Persohn, darumb mag dieselbe von dem Grunde, dem solche gebührt, nicht abscheiden oder separiret, und der Person auffgetragen werden, sondern eins muß (wie obgedacht) bey und mit dem andern gehen und bleiben, und beyde mit einander verändert oder behalten werden. Darum wird auch in den Rechtlichen Klagen begehret, und in Urtheilen erkannt und gesprochen: Daß solche Dienstbarkeit dem Grunde, und nicht der Person, gebühre. Und solches soll auch von allen andern Dienstbarkeiten verstanden werden.

§. XIX. Es wird auch endlich ein jeglicher Grund an ihm selbst für frey und undienstbar praesumiret und vermuthet, es werde dann ein anders dargethan und erwiesen. Darumb niemand gebühret, über seines Nachbauren Grund zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, er habe dann darauff eine rechtmäßige Servitut und Dienstbarkeit erlanget: Oder so über denselben Grund eine gemeine offene Straß oder Weg gienge.

31 * §. XX. Die Servitutes und Dienstbahrkeiten aber können und mögen erwiesen werden durch Zeugen, glaubwürdige Urkunde und Instrumenta. Item, daß einem solche aus altem Gebrauch und gehaltener Gewohnheit gebühre. Und was oben von der Probation und Beweiß des Eigenthums gesetzet, solches hat auch eine Servitut und Dienstbarkeit zu beweisen statt.

Art. II.

Von Dienstbarkeiten, so den Häusern und Gebäuden anhangen.

§. I. Es haben auch die Häuser in Städten und Dörffern offtmahls eines in das andere ihre sondere Gerechtigkeiten, so etwann durch Pact und Gedinge, Geldt, Kauff, Vergünstigung, oder uhralten Besitz, Possession und Gebrauch, praescription oder Verjährung bekommen worden. Als daß ein Nachbaur sein Hauß, damit dem Nachbauren sein Licht nicht verbauet werde, nicht höher auffbauen darff. Item, daß er in seines Nachbauren Hoff oder Garten Licht-Recht, seinen Wasserstein, Wasserfluß, Tachtrauff 2c. fallen hat. Item, daß er in seines Nachbauren Mauer, Krachstein, Bogen, in der Wand Balcken, und dergleichen

---

1) Vergl. Art. 3. §. 6. S. 34.

liegen hat, sonsten Tram=Recht genannt, und was dergleichen mehr ist, dadurch ein Hauß dem andern zu desselben Nothdurfft dienet. Darumb dann solche Gerechtigkeit im Rechten auch servitutes, das ist, Dienstbarkeiten genannt werden. Derowegen ordnen, setzen und wollen Wir, wann solche Dienstbarkeiten bey den Häusern, Speichern, oder andern Bauen ꝛc. befunden werden, daß dieselben (sofern sie sonst kündlich, augenscheinlich oder beweißlich seyn) auff demselben dienstbahren Hauß oder Grund bleiben, und demselben ohne einige Einträge und turbirung anhangen sollen.

§. II. Wann nun aber jemand eine Behausung hat, die frey, und seinen Nachbauren mit keiner Servitut und Dienstbarkeit verbunden ist: Der mag in und auff seinem Grunde und Boden bauen, so hoch gegen Himmel er will, wann gleich seinem Nachbauren, welcher ihm keine servitutem desfals acquiriret hat, hierdurch etwa ein Schade, doch ohne Fürsatz, geschiehet, und ihm sein Licht benommen, verschlagen und verdunckelt wird, desgleichen wann zwischen dem Bau, so einer von neuen aufführet, ein gemeiner Weg, oder Gasse wäre: So mag derselbe wol bauen, ob auch den andern ihr Licht am selben Ort etwas verdunckelt würde.

§. III. Es mögen auch verfallene Häuser und Gebäude jederzeit in ihren vorigen Stand gestellet und auffgerichtet werden: Ob auch den Nachbaren daran stossende Lufft und Licht dadurch verschlagen oder benommen würde.

Wann aber zwischen den Nachbauren und dem Herrn des Baues Span und Zweytracht entstünde, daß der Bau anders gemacht, dann er zuvor gestanden wäre, und nicht Anzeige, Schein oder Kundschafft vor Augen ist, wie solcher Bau vorhero gestanden hat, wie hoch und weit etc. So sollen unsere Ambtleute, Bürgermeister und Rath jedes Orths je zu Zeiten Macht und Gewalt haben, Maaß und Form zu geben, wie hoch, wie weit, oder wie solcher neue Bau gestellet werden soll, nach Geschicklichkeit oder Gelegenheit der Städte und Dörffer, Gestalt der Sachen, als ziemlich und gebührlich ist.

* §. IV. Ferner soll niemand in gemeinen Wänden brechen, oder bauen, dadurch solche Wände beschädiget oder verletzet: Also, da dieselbe gemeine Wand niederfällig, oder abgethan würde, der Bau auff ihm selbst nicht bestehen möchte: Es soll auch keiner an ein gemein, oder an eines andern Maur oder Wand einigerley Unsauberkeit, als Mist, Kericht oder anders dergleichen legen, schütten, behäuffen oder auffschlagen, dadurch die Wand gefeuchtet, verfaulet, geschädiget, oder einiger Weise verletzet werden möchte. 32

§. V. Gleicher gestalt ziemet sich auch nicht, cloac oder heimlich Gemach zu bauen an anderer Maure oder Wand, dardurch der Nachbaur oder seine Wand belästiget, beschweret oder beschädiget würde. Also wollen Wir auch, daß niemand bauen oder gebauet haben soll, Gruben, cloac, Profey oder canal gemauret oder ungemauret, dadurch böser Gestanck oder Geruch, Feuchtig = oder Unsauberkeit dringen, rinnen oder fliessen mag in eines andern Brunnen, Keller, Hauß oder Gemach, und dergleichen. Und wo solcher Ueberlast, Gebrech, oder Beschwerunge albereit wäre: So soll der, von deß cloac und canal dem

andern Beschwerung zustünde, schuldig seyn, solches abzuwenden, zuverhüten, und dazu gehalten und gedrungen werden.

§. VI. Wir ordnen auch, daß niemand gezieme, noch gestattet werde, einen Ausfluß oder Wasserstein zu machen an der Wand seines Nachbauren, dadurch dieselbe Wand verfaulet oder beschädiget werde: Oder solch unsauber, stehend, stinckend Wasser, rinnen, trieffen, oder sincken möchte, in seines Nachbauren Hauß, Garten, oder ander häuslich Gemach.

§. VII. Da jemand Gerechtigkeit Servitut und Dienstbarkeit hätte durch Geding, Pact, oder andere Verpflichtung, wie das wäre, Wasser-Flüsse, Spülwasser, oder dergleichen, aus seinem Hause, oder von seiner Küchen, in oder durch eines andern Grund auszufliessen, durch Rinnen, canal, oder Röhren: In dieselbe Rinnen, canal, oder Durchfliesse, soll er nicht schütten oder ausgiessen, Eingeweide von Thieren, Hünern, Vögeln oder Gänsen, noch andere Unsauberkeiten: Sondern soll und mag sich des Ausflusses nachbaurlich, und allein zur Nothdurfft des Wassers, tägliches und gewöhnliches Gebrauchs behelffen, und nicht weiters mehr oder anders.

§. VIII. Da jemand jus stillicidii oder Wassertrauffen hat aus seinem Hofe in oder durch seines Nachbaren Hoff fliessen, und will ihm die sein Nachbar nicht gestatten: Mag er allsdann mit dem Gerichts-Buch, Documenten, Briefen, oder mit gnugsahmen Zeugen, unversprochener und altsessener Leute, wie recht, beweisen, daß die Trauff von Alters gewesen sey, und daß ihm die von seinem Nachbawr, oder von einem andern vorhin gegönnet sey: So soll er sie behalten, da er sie 30. Jahr, Jahr und Tag, ohne Wiederrede gebrauchet. Er mag aber keine neue Rinne oder Wasserseye mehr, über dieselbe, in seines Nachbauren Hoff fallen lassen.

§. IX. Also auch, welcher Gerechtigkeit oder Dienstbahrkeit hat, sein Wasser, das vom Himmel herabkommt, durch oder in eines andern Grund durch Rinnen, canal oder Röhren auszuführen: Der soll oder mag kein ander Wasser, dann allein das oben herab regnet, in solche Rinnen oder canal ausgiessen oder kommen lassen.

§. X. Gleicher Gestalt soll auch niemand bauen, oder Keller graben, oder andere Gruben unter seines Nachbahren Hause oder Grund: Sondern einjeder soll bleiben in seinem Grunde, und nicht weiter oder fürder greiffen [1]).

* §. XI. Es soll ein jeder, der in seiner Wand, Gebäude oder
33 Mauren, Fenster hat, dadurch ohne Mittel in des andern seines Nachbahren Grund, Hauß oder Hoff gesehen mag werden, solche Fenster verremsen und vermachen, mit Eisen ungefehrlich, auff daß seinem Nachbahren kein Schade daraus geschehe, mit Einsteigen oder sonst: Und solches also verremset halten auff seinen Kosten [2]).

---

1) A. L. R. I. 8. 132.
2) A. L. R. I. 8. 138.

Art. III. 33

Wie servitutes und Dienstbarkeiten bekommen, und wiederumb verlohren werden.

§. I. Da jemand seinem Nachbahren eine servitut und Dienstbarkeit geben, oder ihme seine Wohnung oder Grund dienstbahr machen will: So mag solches geschehen durch Stipulation, Zusage, Versprechung, Pact, Geding, Kauff, Verträge, auch in Testamenten, und letzten Willen.

§. II. Also kan auch einer auff eines andern Hauß, oder Feld-Guth, durch die im Rechten verordnete Verjährung und Praescription, auch langwierigen Gebrauch, eine sondere servitut und Dienstbarkeit erlangen und bekommen.

Die Servitut und Dienstbahrkeit aber, welche vor sich selbst, ohne der Menschen Zuthun immer zu wehren (zu Latein servitutes continuae genannt) als da seynd Wasser zu schöpffen und zu leiten, dann dem Wasser, ob mans gleich nicht leitet oder schöpffet, dennoch immerzu seinen Lauff zu lassen, werden durch einen zehenjährigen Gebrauch, so wol unter den gegenwärtigen, als abwesenden verjähret, praescribiret und bekommen. Also auch, wann jemand auf seines Nachbahren Hauß den Dachtropff zu wenden hat, wird für eine continua und stetswährende servitut geachtet. Dann, wiewol es nicht täglich und allewege regnet, so hat doch nichts minder der Regen allewege ohne menschliche Zuthuung, seinen ewigen natürlichen Ursprung [1]).

Also ist es auch beschaffen mit der servitut oder Dienstbahrkeit der Wasserleitung über eines Nachbahren Grund: Dann, wiewol er sich derselben nicht alle Tag gebraucht: So ist doch der natürliche Fluß allewege dermassen geschickt, daß er sich des jederzeit seiner Nothdurfft nach gebrauchen mag. Gleicher Gestalt, wann jemand diese servitut und Dienstbahrkeit hat, daß er in seines Nachbahren Wand einen Balcken oder Tram legen oder sencken mag: So ist derselbe eingesenckte Balcke in täglichem immerwährendem Augenschein und wird solches auch pro continua servitute geachtet: Und, wie obgedacht, innerhalb 10. Jahren ersessen und praescribiret.

§. III. Damit aber eine solche Dienstbahrkeit und servitut durch zehnjährigen Gebrauch erlanget, verjähret oder praescribiret werde, so wird nicht alleine solche jetztgenannte Zeit erfordert, sondern auch, daß unter solcher Zeit die servitutes und Dienstbahrkeiten mit Wissen und Geduldeu des Gegentheils (welches Wissen und patientia an statt einer possession und Besitzes allhier zu halten) in Willen und Meinung eine servitut und Dienstbahrkeit zu schöpffen, auch bonâ fide, und mit gutem Glauben exerciret und geübet werde. Dann, wann der serviens solches nicht wissentlich geduldet hatte, so kann auch * in continuis die 34
servitut nur binnen 30. Jahr, Jahr und Tag praescribirt werden, und

---

1) A. L. R. I. 22. 14.

34 wann der Dominans sich deren aus Freund- oder Nachbahrschafft allein gebraucht, und nicht zur servitut und Dienstbahrkeit, wird nichts praescribiret oder verjähret: Und mag derjenige, von dem man die Freundschafft gehabt, wann er will, dieselbe zu seiner Gelegenheit wieder auffheben und verändern.

§. IV. Die anderen Dienstbahrkeiten aber, discontinuae servitutes genannt, so ohne der Menschen Zuthun und Gebrauch nicht wehren, als zu gehen, Viehe zu weiden 2c. Ob wol dieselbige nach dem gemeinen Wahn und opinion der Rechts-Gelehrten, welche auch mehrentheils in Practicâ also gehalten, nicht eher können durch Praescription oder Verjährung erlanget noch bekommen werden, es sey dann so viel Zeit verflossen, die keinem Menschen gedencke, in deren man solche angefangen, zu gebrauchen: So wollen Wir doch Unsere Gerichte daran nicht verbunden haben, sondern da jemand erweißlich machen kan, daß er sich solcher discontinuarum servitutum über 30. Jahre, Jahr und Tag oder mehr gebraucht habe, soll er damit gehöret werden.

§. V. Und ob gleich der Streit nicht in petitorio, sondern allein in possessorio wäre, dennoch ist vonnöthen zu beweisen, daß sich jemand einer servitut oder Dienstbahrkeit, nicht durch Gewalt, oder heimlich, oder auch aus gemachter Freundschafft, oder guter Nachbarschafft, sondern aus vorhabender Gerechtigkeit, und vorgehenden, rechtmäßigen und bewehrlichen Ursachen, die ihn billig beweget zu glauben, daß ihme solche servitut und Dienstbahrkeit gebühre, gebraucht habe [1]).

§. VI. Ferner soll man wissen, daß aus Verordnunge der Rechte, die Dienstbahrkeiten der häußlichen Wohnungen und Feld-Gründen werden regulariter verlohren, eben durch die Weise, dadurch sie überkommen oder gewonnen [2]). Nehmlich, da sie von dem Herrn, der sie gehabt, durch ausdrücklichen Verzieg, renuntiation begeben, remittiret oder nachgelassen: Oder in so langer Zeit, so viel dieselbe zu bekommen vonnöthen, nicht gebraucht: Oder beyde Güther, so einander die Dienstbahrkeit und servitutes zu thun schuldig, zusammen kommen, und eines Herrn werden. Dann auf solche Fälle höret die Dienstbarkeit auff [3]).

§. VII. Also verleuret auch jemand die servitut und Dienstbahrkeit, wann die in 10. Jahren nicht gebraucht wird, wo anders die Dienstbahrkeit dermassen beschaffen, daß sie für und für, und ohne unterlaß gebrauchet werden, und kein Unterschied der Zeit haben soll. Wo sie aber unterschiedliche Zeit hat, als so einer ein Monath oder Jahr umb den andern die servitut und Dienstbahrkeit hätte, und nur im Sommer Wasser auf eines andern Bodem schöpffen und holen solte: Da wird die Zeit des Verlusts gedoppelt oder gezweyfacht: Nehmlich, daß der, so

---

1) Es versteht sich, daß dieser Grundsatz nur bei der gewöhnlichen, nicht bei der außerordentlichen Verjährung von 40 Jahren Statt findet, weil es bei dieser auf den guten Glauben nicht ankommt.

2) A. L. R. I, 22. 50.

3) Vgl. Art. I. §. 17. S. 30.

es nicht braucht in zwanzig Jahren, solcher seiner Gerechtigkeit ab wird, und die verleuret [1]).

§. VIII. Würde sich aber zutragen, daß die Gewalt oder Ungestühm eines Wasserstrohmes einem seine gehabte servitut oder Dienstbahrkeit hinweg genommen hätte: Und die nachfolgend über etliche lange Zeit und viel Jahr, durch Anschüttung des Wassers wieder gegeben: So mag er sich alsdann, unangesehen, ob gleich in so langer Zeit rechtmäßige Verjährung geschehen wäre, solcher wieder gegebenen servitut, wie von Alter oder zuvor, gebrauchen, und wird darin gleich wiederumb restituiret [2]).

* §. IX. Wann auch einer über einen frembden Grund einen Weg 35
hätte, und mit Gewalt davon vertrieben würde, und denselben Weg nachmahlen in langer Zeit, das ist, in zwanzig Jahren, nicht gebrauchet: So hat er seine Gerechtigkeit damit verlohren [3]).

Tit. III.

Von der Niessung, Leibzucht oder Abnützung: Item, von erlaubtem Gebrauch der Güther, und Häußlicher Wohnung.

Art. I.

Von der Niessung oder Abnützung.

§. I. Es begiebt sich je zu vielmahlen, daß einem allein die Niessung oder der Abnutz eines Guthes gelassen, und das Eigenthum davon separiret und abgesondert wird, zu Latein jus utendi fruendi oder usus fructus genannt. Oder aber es hat einer allein den blossen Brauch eines Dinges oder Guts, jus saltem utendi, oder die häußliche Wohnunge, jus habitandi.

Welche drey persöhnliche Dienstbahrkeiten seynd: Als da ein Guth allein der Persohnen dienet: Und werden darum personales servitutes genannt, dieweil sie an der Persohn, und nicht am Guthe hangen: Darumb sie dann auch mit der Persohn sterben und verfallen.

§. II. Und ist anfänglich der usus fructus, die Niessung oder Abnützung, eine Gerechtigkeit, daß jemand anderer Güther geniessen und gebrauchen mag: Doch daß die Güther in ihrem Wesen und Wehrt bleiben, welches die Rechts-Gelehrten nennen einen proprium usumfructum, dadurch sich jemand unvermindert, auch ungeärgert, der rechten

---

1) A. L. R. I. 22. 50.
2) A. L. R. I. 22. 42.
3) A. L. R. I. 22. 50.

Substantz und Wesentlichkeit des Haupt=Guths gebrauchen, und alle Abnützunge davon empfahen mag [1]). Und mag nehmlich einem solche nießliche Gerechtigkeit (jus utendi fruendi) durch Pact, Gedinge, Verträge, Uebergabe, Schenckunge, oder sonst andere rechtmäßige Wege, Contract und Verpflichtunge: Wie auch in Testamenten, Codicillen und letzten Willen constituiret und verordnet werden.

§. III. Es ist aber der usufructuarius nebenst Auffrichtung eines Inventarii schuldig, Caution, Bestand und Bürgschafft zu thun, daß er sich der Abnützung anders nicht, dann nach ziemlichen Dingen, Erkänntnüß eines billigen unverdächtigen Mannes und guten Hauß=Vaters, ohne Schwächung und Abbruch des rechten Eigenthumbs und proprietät ungefehrlich gebrauchen wolle [2]).

§. IV. Ferner wird auch ein usufructus, Niessung oder Leibzucht erlanget, durch einen langwierigen Gebrauch und quasi possession, Besitz und Verjährung.

Als zum ersten, wann einer, der eines Guths nicht rechter Herr ist, einem andern Unwissenden, in demselben einen usumfructum consti-
36 tuiret und machet, * und ihm dasselbige quasi tradiret, übergiebt und einräumet: Und der Besitzer darauff dasselbige mit gutem Glauben 10. Jahr besessen, und dasselbige (etiam domino ignorante) unwissend des Herrn oder Eigenthümers, genossen und gebrauchet, so soll er dadurch das jus utendi fruendi hiemit völlig erlanget haben [3]).

Darnach mag auch einer solches Recht in diesem Fall überkommen, so er ein frembd Guth 10. Jahr inne gehabt, und dasselbige jure servitutis genossen und gebrauchet, und ist dieses insonderheit zu vernehmen, wann auch der rechte Eigenthumbs=Herr solches gewust, und denselbigen Gebrauch nicht verbothen oder wiedersprochen hat [4]). Was aber das rechte Eigenthumb und die proprietät anbelanget, dieselbe kan ihm der usufructuarius, durch eine lange Zeit, oder einige andere Praescription, Verjährung nicht vindiciren oder zu eigen machen. Dieweil er dieselbige nicht besitzet, er auch selber weiß, daß es ein frembd Guth und einem andern angehörig ist.

§. V. Wann nun einer (wie obgedacht) die nießliche Gerechtigkeit, jus utendi fruendi erlanget: So mag er sich alsbald aller Frucht und Nutzung der Güter, darauff er die hat, unterwinden, und dieselbige zu seinem völligen Nutzen durch sich selbst, oder seine Diener und Gewalthaber, empfangen, percipiren, einnehmen, oder die auff andere wenden, veralieniren, verkauffen, oder anderer rechtmäßiger Weise hinlassen [5]).

§. VI. Und soll auch unter die Früchte gerechnet werden alles dasjenige, was der Usufructuarius und Niesser, auff dem Grund und Boden, so ihme vom Eigenthumbs=Herrn eingeräumet, fahet, als da seynd

---

1) A. L. R. I. 21. 22.
2) A. L. R. I. 21. 19. 48.
3) A. L. R. I. 21. 7.
4) A. L. R. I. 21. 7.
5) A. L. R. I. 21. 29.

die Vögel in der Lufft, allerley Wild auff der Erden, und Fische im Wasser. Also auch da sich die Güther durch Anschüttunge, oder sonst in andere Wege, gemehret oder gebessert hätten: Mag er sich der zugestandenen Besserungen auch wol gebrauchen [1]). Wie es aber mit dem thesauro oder Schatz zu halten, der in einem fundo fructuario, gefunden, davon ist daroben sub tit. I. allbereit Verordnung geschehen.

§. VII. Jedoch ist er, der Usufructuarius, Niesser entgegen, solche nießliche Güter wesentlich, auch so viel an ihm ist, in der eigenthümlichen Substantz, allerding gäntzlich ungeärgert zu halten [2]), auch die Güter mit allen nothdürfftigen Bürden und Auflagen [3]), gegen der Obrigkeit, und sonsten gegen männiglichen, wie sich gebühret, und die Nothdurfft erheischen wird, zu vertreten schuldig. Es soll auch ein jeglicher Fructuarius, Niesser, an seiner habenden Gerechtigkeit sich begnügen lassen, und sich derselben in Maaß und ungefährlicher Weise gebrauchen, die fruchtbaren Bäume nicht abhauen, oder sonst etwas fürnehmen, daß dem Eigenthum und Proprietät möchte schädlich seyn [4]).

§. VIII. Darum so auch jemand eine Heerde Schaafe oder anderes Vieh in der Niessung hätte, ist er schuldig den Abgang von den jungen Lämmlein wiederum zu suppliren und zu ersetzen: Auch an der verdorbenen und unfruchtbaren Bäume statt andere zu setzen oder zu pflantzen. Dann er soll (wie obgedacht) solche Niessunge wesentlich halten, und sich derselben anders nicht, dann wie einem getreuen Hauß-Vater geziemet, gebrauchen [5]).

§. IX. Ob aber der Fructuarius und Niesser seine nießliche Gerechtigkeit einem andern auftragen, schencken, vermiethen, verkauffen, oder übergeben rc. möge, ist bey den Rechtsgelahrten strittig. Wir lassen Uns aber hierin derer Meynung gefallen, die da wollen, daß solches wol geschehen könne: Jedoch soll solches Uebergeben sich allein so weit erstrecken, als lange der Usufructuarius und Niesser selbst bey seinem Rechten kan erhalten werden [6]).

* Aber der Proprietarius und Eigenthümer mag seine Proprietät 37
und Eigenthum, unangesehen, daß ein ander die Abnützung hat, wol verkauffen, oder einem andern aufftragen: Dieweil die Niessung in solchen Fällen von dem Eigenthum separiret und abgesondert ist.

§. X. Da es sich aber auch begäbe, daß der Usufructuarius und Niesser, oder der die Possession und Besitz auf den Gütern die Tage seines Lebens hat, mit zeitlichem Tode abgehen würde, und die Früchte jetzt zeitig seynd, aber doch noch nicht auffgehaben, percipiret und eingenommen, sondern noch auf dem Felde oder Lande stehen, ob sie schon zur Einsammlung tüchtig und bereit seynd: So kan und mag doch der verstorbene Usufructuarius, Niesser oder Besitzer dieselben, vermöge

---

1) A. L. R. I. 21. 24.
2) A. L. R. I. 21. 47.
3) A. L. R. I. 21. 87.
4) A. L. R. I. 21. 35.
5) A. L. R. I. 21. 69.
6) A. L. R. I. 21. 110.

Käyserlichen Rechten, nicht gewinnen noch sein eigen machen, also daß dieselben möchten auf seine Erben fallen oder gebracht werden.

Dieweil aber das Sächsische Recht ein anders eingeführt, wollende, daß dasjenige, was die Egde bestrichen hat, zum Erbe des Usufructuarii, oder zu der Frauen Leibgeding gehören solle, und solches auch der Billigkeit nicht ungemäß, als lassen Wir es bey dem Sächsischen Rechten bewenden. Und soll auch hinführo demselbigen nach in Unsern Ober- und Unter-Gerichten also gesprochen werden [1].

§. XI. Wann aber einer Frauen ein Leibgeding auf ein Gut gemachet worden, und sie alsdann verstürbe, wann das Feld gesäet, und mit der Egde noch nicht bestrichen: So sollen alle Früchte demjenigen heimfallen, so ein Erbe der Güter ist, welcher der verstorbenen Frauen ihren Erben die gedoppelte Aussaat, vor Saat und Arbeit zu erstatten schuldig seyn solle. Was aber die Früchte anlanget, so bey Leben der Frauen allbereit abgehauen, und dennoch im Felde liegen bleiben, und dieselbe nicht hätte percipiren, noch einsammlen und einbringen mögen, die folgen ihr und ihren Erben billig. Und solches soll auch gleichmäßig von denen verstanden werden, die ihre Lehn- oder Magdeburgische Güter an ihre Lehnsfolgere verstämmen; Dann die sollen zwar dieselben Güter erben, aber alles was die Egde bestrichen, sollen sie den Land-Erben unweigerlich folgen zu lassen schuldig seyn [2].

§. XII. Die Gerechtigkeit der Niessung oder Abnutzung endet sich fürnemlich durch des usufructuarii, des Niessers leiblich Sterben [3]: Oder so derselbe civiliter mortuus wäre, also daß er mit Verbietung des Landes, Verweisung der Stadt, Verschickung in das Elend, um maleficische Thaten gestraffet und also seines Bürger-Rechts entsetzet, und von denen juribus civitatis ausgeschlossen wird. Darnach erreichet die Niessung oder Leibzucht ihre Endschafft, so das Gut, darauff dieselben gestanden, verdirbet, einfält, abgehet oder verbrennet: Oder so sie auff einer Hoffstat oder ledigen Platz wäre, und würde hernach ein Gebäude dahin gemacht, oder so einer hätte an einem Acker die Niessung oder die Leibzucht, welcher darnach zu einem Weyer oder Teiche, oder hinwiederumb, oder hätte die Niessung auff einer Heyde, Walde, der nachmahls, ohne des usufructuarii wiedersprechen, ausgerottet und zu Acker bereitet würde. Dergleichen so ein Wasser-Strom auf jemands Grunde, darauff einer die Niessung und usumfructum gehabt, seinen Gang, Lauff und Rinsal gewonnen hätte. In diesen und dergleichen Fällen kan der usufructuarius oder Niesser den Grund-Herrn, umb Erstattung solches Schaden oder Abgangs, nicht beklagen.

§. XIII. Fürs dritte endet sich auch solcher Nießbrauch, wo der
38 nicht zu * rechter und geordneter Zeit und Maasse gehalten würde. Und einer denselbigen mißbrauchet und zum Verderbe richtet [4].

§. XIV. Fürs vierdte endet sich der usufructus und Niessung, so

1) A. L. R. I. 21. 151.
2) A. L. R. I. 21. 151—169.
3) A. L. R. I. 21. 176.
4) A. L. R. I. 21. 140.

sich der usufructuarius und Niesser derselben in zehen Jahren nicht ge- 38
brauchet hätte. Also verlöschet auch die Nießliche Gerechtigkeit, so dieselbe auf eine gewisse Zeit oder Tag ist gesetzet und angeordnet worden, und dieselbe nunmehr herbeykommen und verflossen ist [1]).

§. XV. Da aber ein usufructus oder Niessung einer Stadt, Commun oder Dorff wäre gegeben und verordnet worden, so soll, vermöge der Rechte, dieselbe nicht eher erlöschen oder auffhören, er sey dann von Zeit ihres Anfanges gantzer hundert Jahr verlauffen [2]). Dann des Menschen Leben wird nicht für langwieriger geachtet: So wäre auch an ihm selbst unbillig, daß der usufructus und die Niessung von der proprietät und Eigenthumb ewiglich solle separiret und abgesondert bleiben.

§. XVI. Und ob es sich auch gleich zutrüge (wie offt geschicht) daß der proprietarius und Eigenthümer eher, dann der usufructuarius, mit Tode abgienge: So behält doch der usufructuarius und Niesser nichts minder seine Nießliche Gerechtigkeit, so lange ihme die gelassen oder gegeben ist.

Wann auch ein Testirer, in seinem Testament, einem das Eigenthumb und proprietät, an etlichen Güthern oder Gründen verordnet, legiret und vermacht: Und darneben den usumfructum und die Niessung derselben seinen instituirten und gesetzten Erben vorbehalten hätte: So endet sich solche Niessung und Leibzucht mit dem Absterben der eingesetzten Erben, und kommt wieder zu dem Eigenthumb, ob gleich solches im Testament nicht ausgedrücket oder vermeldet wäre; Desgleichen wann jemanden und seinen Kindern oder Erben ein Guth zu nutzen und zu gebrauchen verschrieben, und das Eigenthumb desselben nicht mit verliehen wäre: So höret der usufructus solches Guths mit Absterben der Kinder des ersten Grads auff, wann gleich dasselbe in der Verschreibung nicht also ausdrücklich vermeldet wäre [3]).

Art. II.

Von Nutz und Gebrauch einer Behausung oder Wohnung.

§. I. Wann jemand der Gebrauch oder Inwohnung eines Hauses legiret oder verordnet würde: Mag er sich solcher Wohnung, sammt seinem ehelichen Weibe, Vater, Mutter, Kindern, Freunden, und sonst seinem gemeinem Hauß-Gesinde gebrauchen: Aber sonst seine Gerechtigkeit keinem andern aufftragen oder verkauffen [4]). Doch wird ihme verstattet und zugegeben; daß er einen inquilinum, Instmann, zu sich umb Bestand-Geld oder pension nehmen, oder sonst einem Herberge darinnen geben mag. Dann die Wohnung (davon allhie disponiret wird) ist eine Gerechtigkeit, vom Brauch (usu) und Leibzucht (usufructu) abgeson-

1) A. L. R. I. 21. 184.
2) A. L. R. I. 21. 179. — I. 12. 423.
3) A. L. R. I. 21. 178.
4) A. L. R. I. 21. 11.

dert, stehet im Wohnen, und wird allein auff ein Hauß oder Behausung gemachet, und dieser mag auch eine solche Behausunge einem andern, den er zu sich nimmt (wie obgedacht) lociren und verleihen für einen Zinß, oder auch gratis und umbsonst: Aber er kan es nicht auff seine Erben wenden: Und wann er stirbet, so ist es damit aus.

39 * §. II. Da aber jemand eine habitation und Behausung mit aller Niessung verordnet oder legiret wäre, also daß er die weiter verlassen, und seines Willens nutzen und gebrauchen möchte: So ist derselbe schuldig, solche Behausung mit aller Nothdurfft wesentlich zu unterhalten. Wäre ihm aber allein der Gebrauch solcher Behausung, und die Bewohnung derselben gegeben: So soll der Proprietarius und Eigenthümer sein Eigenthum mit Gebäu, und in andere Wege, selbst zu versorgen schuldig seyn.

Tit. IV.

De Usucapionibus et temporum praescriptionibus.

Art. I.

Von Ersitzung oder Verjährung beweglicher und unbeweglicher Haab und Güter.

§. I. Anfänglich ist zu wissen, daß die Käyserliche Rechte, denen auch viele andere Fürsten und Herren, mit ihren Constitutionibus, Satzungen und Statuten gefolget, die Usucapion, Praescription und Verjährung von gemeines Nutzes wegen, geordnet haben, damit das dominium und Eigenthumb der Haab und Güter bey denjenigen, so sie lange Zeit mit rechtmäßigem Titel inne gehabt und besessen haben, nicht allewegen ungewiß und zweiffelich sey, sondern seine gewisse bestimmte Zeit habe, über welche derselbige nicht weiter angefochten noch molestiret oder gestritten möge werden [1]).

Dann auch solche im Rechten bestimmte Zeit geraum genug ist, daß die rechten Eigenthumbs-Herren, so sich der Haab und Güter anmassen wolten, dieselben mit Recht wiederumb von den unrechtmäßigen Besitzern und Possessorn erholen, vindiciren und wiederumb an sich bringen mögen. Da sie aber in solcher so langer Zeit solches verlassen, so ist dafür zu halten, daß sie ihrer Güter selbst nicht achten, und dieselbige williglich in frembde Hände wollen kommen lassen.

§. II. Es hat aber die usucapio, Verjährung und Ersitzung nicht allein in den unbeweglichen liegenden, sondern auch in den beweglichen Gütern und fahrender Haab, nach besage der Rechten statt: Doch mit diesem Unterscheid, als nehmlich, daß solche bewegliche Güter nur in Jahr

---

1) A. L. R. I. 9. 500.

und Tag, das ist, nach Sächsischen und Cölmischen Rechten, ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage[1]), so wol von den Anwesenden, als Ausländischen mögen usucapirt und ersessen werden; Doch daß ihnen solch Jahr und Tag von Zeit ihrer Wissenschafft, als sie erfahren, daß solch Gut an sie erlediget worden, gerechnet werde[2]).

Die unbewegliche, oder andere als liegende und stehende, eigene oder Erbschafft Güter aber, so an jemand rechtlichen gefallen, und ohne Rechtliche Ansprüche besessen, sollen inwendig dreyßig Jahren, Jahr und Tag, das ist, ein und dreyßig Jahr, sechs Wochen, drey Tage, verjähret und praescribiret werden, wann es gleich auch bewegliche Güter wären, so zur Erbschafft gehören, sofern * dieselbe nur nicht von 40 der andern Erbschafft schon abgesondert, und getrennet seynd.

§. III. Damit aber vorgedachte Verjährungen ihren vollkommenen Lauff erreichen, so ordnen und wollen Wir weiter, daß zu einer jeden fürnehmlich fünff Hauptstück oder requisita, sofern sie würcklich, beständig, und kräfftig seyn soll, gehören sollen.

Zum ersten bona fides, ein guter Glaub, das ist, ein gut und auffrichtig Gewissen, also, daß der Possessor, Besitzer anders nicht glaubt, noch weiß, dann daß solch Gut, so er besitzet und praescribiret, kein geraubt, gestohlen, noch unrecht, sondern ein unvermackelt und rechtmäßig Gut sey[3]). Also daß er auch anders nicht gewust, dann der, so ihm solch Gut gegeben, tradiret, auffgetragen oder überantwortet, habe ihm das zu geben ꝛc. wol Fug und Macht gehabt: Saget ihm aber sein Gewissen, daß er unrecht Gut an sich gebracht hat: So hat ers mit Unrecht und bösem Glauben, wie lange er es auch behält. Würde auch Vieh, Rinder, Pferde, Schaaffe oder Schwein, oder anders ꝛc. darunter seyn, und das mit allem Nutz gebrauchet, so soll er den Nutz, der über die Fütterung davon kommen ist, wieder zu geben schuldig seyn.

§. IV. Und wird bona fides in einer jeden praescription und Verjährung, zur Zeit des Contracts und Liefferung nothwendiglich requiriret und erfordert. Inmassen denn auch biß dahero in Unserm Hoff-Gericht darauff gesprochen und sententioniret worden. *

§. V. Zum andern, erfordern die Verjährungen einen rechtmäßigen Titul, oder rechtmäßigen Anfang, dadurch der Possessor und Besitzer solch Gut an sich gebracht und bekommen hat: Als so er es von seinen Eltern ererbet, oder von Fremden gekaufft, oder ertauschet, oder aus einem Testament und letzten Willen, einer Uebergab, Transaction und Vertrage, oder sonst durch andere rechtmäßige Mittel bekommen hat. Darumb so einer ein Gut gestohlen, geraubet, oder sonst mit Gewalt einem abgedrungen hätte, der hat keinen rechtmäßigen Titul oder guten Glauben, dahero kan dasselbige auch nicht praescribiret oder verjähret werden[4]).

§. VI. Und solches hat zum dritten nicht alleine statt in den Die-

---

1) A. L. R. I. 5. 49.
2) A. L. R. I. 9. 620.
3) A. L. R. I. 9. 569. 579.
4) A. L. R. I. 9. 584.

ben und Räubern selbst, sondern auch in denjenigen, die von ihnen etwas bonâ fide und mit gutem Glauben gekaufft, oder sonsten durch einen andern rechtmäßigen Titul empfangen oder bekommen haben. Derowegen so mag der rechte Eigenthums-Herr dasselbige allezeit, auch ohne Erstattung des Geldes, damit es einer gekaufft und an sich gebracht, wiederum vindiciren und fordern, wofern er zu Rechte beweiset, daß es sein gewesen, und ihm abgestohlen oder abgeraubet worden[1]). Man soll es ihme auch also gut, wie es ist, wiedergeben und zustellen: Der Beklagte aber soll und mag seinen regreſſ an seinen Autorem oder Gewehrmann haben. Ist es aber gestohlen oder geraubet Viehe, und bey dem Käuffern, so es mit gutem Glauben besessen, oder andern Besitzern, in seiner Gewalt ohne seine Schuld gestorben, oder sonst umkommen, er darff es ihm nicht gelten.

§. VII. Jedoch wird solcher vorgedachter titul in der Praeſcription
der dreyßig Jahre nicht so eben requiriret und erfordert[2]): Dieweil sol-
cher langen Zeit halben die Praeſumtio und Vermuthung für den Besi-
tzer ist, daß er, oder seine Voreltern oder Vorfahren, solch Gut nicht
ohne Titel und Ursach, sondern rechtmäßiger Weise, und mit gutem Ti-
41 tul werden einbekommen haben, nachdem * sie dabey so viel lange Jahre
unangefochten und ruhig gelassen worden. Es mag und kan aber nie-
mand ihme selbst den Titel seiner poſſeſſion, Besitzes oder Innehabens
ändern oder verwandeln, oder einen andern Titul oder Schein desselben
fürwenden. Dann wann einer das thäte, so wäre er ein Besitzer und
Innehaber böses und unredlichen Glaubens, welcher böser Glaube die
Praeſcription und Verjährung (wie oben gesetzt) gantz und gar verhindert.

Es wird auch de bonâ fide nicht mehr gefragt, wann jemand 40. Jahr lang eine Sache ruhig besessen, massen durch diese viertzig jährige Poſſeſſion aller Streit auff ewig auffgehoben seyn soll[3]).

§. VIII. Zum vierdten wird auch erfordert, daß der Besitzer, ein und dreyßig Jahr und Tag, wie vor gedacht, solches stets, continuè und geruhiglichen inne gehabt, besessen und genossen habe. Dann ohne stetige Poſſeſſion und stetswährende Zeit mag noch kan keine Verjährunge statt haben. Und da auch nur ein Tag an der Zeit, so im Rechten zur Erfüllung der Verjährunge und Praeſcription bestimmt, mangelte, so ist die poſſeſſio der vorhergehenden Zeit nicht kräfftig, oder dem Besitzer nützlich[4]).

§. IX. Es sollen auch ferner in die Jahre der Verjährung und Praeſcriptionis computiret und gerechnet werden die Jahre, so des jetzigen Besitzers Eltern oder Vorfahren solch Gut geruhiglich und unange-

1) A. L. R. I. 9. 25.
2) A. L. R. I. 9. 625.
3) Dieser Zusatz fehlt in den Ausgaben des Landr. von 1620 und 1685, und steht mit dem §. IV., wiewohl derselbe verändert worden, noch immer in Widerspruch; doch spricht der §. IV. von jeder kürzern, als der vierzigjährigen Verjährung, wodurch sich der Widerspruch' hebt.
4) A. L. R. I. 9. 601.

fochten inne gehabt und besessen haben [1]). Darum ist es nicht allezeit vonnöthen, daß der Possessor und Besitzer für sich selbst das Gut so lange inne gehabt, sondern genug, daß seine Vorfahren, und er desselben in rechtmäßiger Possession und Gewehr, die bestimmte Zeit blieben sey: Dann die vergangene und gegenwärtige Zeit und Gerechtigkeit der verstorbenen und abgangenen, und anderer Personen, von denen solch Gut an den Possessorn und Besitzer kommen, hangen hierin, so viel die Praescription und Verjährung antrifft, an einander, und werden zusammen gerechnet. Doch gebühret sich in allewege, daß der rechte Ursprung solcher Verjährung mit gutem Glauben und Titul einen Anfang genommen habe. Dann wo die Traditio und Erlangung solcher Güter, erstlich mit bösem Glauben, oder sonst gefährlicher Weise geschehen, so hangen solche Vitia, Mängel und Laster der possession und Besitzung hierinn an, obgleich der gegenwärtige Innehaber von solcher seiner Vorfahren geübten Gefahr oder Betrug keine Wissenschaft gehabt. Derowegen so hat auch die angeregte Praescription und Verjährung in solchem Fall nicht statt. Es soll aber derjenige, so malam fidem allegiret, denselben zu probiren schuldig seyn [2]). Dann wer zuvor ein possessor oder im Besitz eines Dinges gewesen, für den praesumiren und vermuthen die Rechte, daß er noch bonâ fide possidire und inne habe.

§. X. Zum fünfften wird erfordert, daß der Possessor, Besitzer oder Innehaber das Gut, als für sein eigen, und als ein rechter Eigenthums-Herr und Proprietarius, aber nicht als von eines andern wegen, solche Jahre über inne gehabt und besessen habe [3]). Darumb dann diejenigen, so ein Gut, als Hoff- oder Miets-Leute, Beständere, Meyer oder Zinßmann, Leibzüchter, item, die Creditores und Gläubiger, denen etwas verpfändet, oder sonsten Bittsweise, precario eingeräumet, und dergleichen Innehaber, ob sie gleich solchen Besitz über vierzig oder mehr Jahre also hergebracht hätten, mögen doch nimmer praescribiren noch die Güter ersitzen.

* Art. II. 42

Von Verjährung und Ersitzungen der Rechtlichen Sachen und Klagen.

§. I. Wie die servitutes reales und personales, als unleibliche Dinge, so den Feld- und Stadt-Gründen, so wol auch den Persohnen anhangen, werden verjähret oder praescribiret, davon ist oben in dem andern und dritten Titul Verordnung geschehen: Andere rechtliche Sachen aber, jura et actiones zu Latein genannt, mögen mehrentheils durch die längste praescription oder Verjährunge der dreyßig Jahre, Jahr und Tag auffgehaben perimiret und getödtet werden. Dann durch Verfliessung so langer Zeit, alle actiones, Ansprüche und Forderungen zumahl, die belangen gleich Erbschaff-

---

1) A. L. R. I. 9. 613.
2) A. L. R. I. 9. 579.
3) A. L. R. I. 9. 527.

ten, Schulden, Erb, Eigen, Jurisdictiones, und andere Gerechtigkeiten, und wie das sonst Nahmen haben mag, gäntzlich verlöschen und untergehen. Darumb, wann einer eine Action, Zuspruch und Forderung gehabt, und dieselben von Zeit an, darin derohalb anfangs rechtlich hätte mögen geklaget werden, 30. Jahre, Jahr und Tag stillschweigend beliegen ließ: So mag er dieselben gehabten persöhnlichen und sachlichen Klagespruch und actionem nicht mehr fürnehmen, ändern noch gebrauchen. Es wäre dann denselben eine kürtzere oder auch längere Zeit in diesem Land-Recht angesetzet oder praefigiret.

§. II. Und solche Verjährung und Praescription der dreyßig Jahren, Jahr und Tag, laufft auch wieder die Minderjährigen [1]).

§. III. Es gilt aber und laufft keine Praescription oder Verjährung gegen und wieder die, denen grosses Gewässers und Fluth oder anderer Noth halben, für Gericht zu klagen unmüglich. Wie auch nicht in Sterbens-Zeiten, wann die Pestilentz oder gemeine Land-Seuchen regieren. Dann sobald eine gemeine Seuche und vergifftete Lufft einfället, so wird eine jede Praescription und Verjährung interrumpiret und unterbrochen. Welches auch statt hat in Krieges-Läufften und Unfrieden [2]). Dann es soll dieselbige Zeit, da der Krieg und Unfriede währet, an der Praescription abgezogen und abgekürtzet werden. In Anmerckunge, dieweil auch in Krieges- und Sterbens-Läufften, die Praescription und Verjährunge ruhet und gleichsam schläffet. Wann aber der Krieg und das Sterben auffgehöret, so gehet die Zeit wieder an, wird continuiret und aneinander gerechnet.

So gilt auch die Praescriptio und Verjährung nicht gegen und wieder die, welche aus Ehehafft und rechtmäßigen Ursachen lange Zeit nicht einheimisch, und im Lande gewesen [3]): Als die in Geschäfften der Gemeinde, oder von wegen des gemeinen Nutzes eine lange Zeit verschicket und gebrauchet worden. Dann dieweil sie dem gemeinen Nutzen gedienet, und der Gemeinde halben bemühet gewesen, so sollen sie von der praescription cum effectu und würcklichen erlediget und befreyet seyn. Und wann gleich ein Gut wäre in der Zeit verjähret oder praescribiret, so mag der abwesende verletzete Theil solches hinwiederum mit Recht fordern und vindiciren: Oder aber darüber per restitutionem in integrum, in vorigen Stand wieder gesetzet werden. Wann aber einer nicht aus Ehehafft und nothwendiglich verreisen
43 müssen: Sondern selbst aus eigenem freyen Willen lange * Zeit ausgewesen: So soll er von der Praescription und Verjährung, würcklichen und cum effectu, nicht gefreyet noch erlediget seyn.

§. IV. Es hat auch ferner die Praescriptio und Verjährung nicht statt wieder ein Weib des Heyrath Guts halben, in Zeit während der Ehe [4]). Also kann auch einer Frauen die Leibzucht (Dotalitium latinè genant) so sie an einem Gut hat, nicht praescribiret oder verjähret werden, dieweil sie hierin allein für eine blosse Usufructuariam oder Leibzüchterin gehalten wird, derer Recht sich mit ihrem Tode endet.

---

1) A. L. R. I. 9. 535. 536.
2) A. L. R. I. 9. 523.
3) A. L. R. I. 9. 518.
4) A. L. R. I. 9. 524.

§. VI. Ob aber jährliche Zinse und Pächte in totum gantz und gar 43
können praescribiret oder verjähret werden, ist eine schwere Disputation im Rechten. Wir lassen Uns aber hierin derer Meynunge gefallen, daß die jährliche Zinse und Praestationes, welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben, so sie über Rechts verwährte Zeit, als nehmlich über dreyßig Jahre, Jahr und Tag nicht erleget, können verjähret und praescribiret werden, nicht allein daß die versessene Zinse nicht zu zahlen, sondern daß auch die zukünfftigen nicht dörffen erleget werden [1]). Welches auch in Testamenten und letzten Willen, ohne Unterscheid, aus Krafft dieser Unserer Meynung, dieweil im Rechten derowegen auch Zweiffel gewesen, statt haben, und dergestalt daß die Zinse verjähret und praescribiret werden sollen, darauff dann Unsere Gerichte hinfüro zu erkennen und zu sprechen haben.

§. VII. Gleichergestalt soll auch die Verjährung und Praescription in dreyßig Jahren, Jahr und Tag wieder eine Stadt, gantze Gemeine und Rempubl. statt haben [2]).

§. VIII. Also ist etwan auch in Zweiffel gezogen, ob die Praescription der Sächsischen Rechte, als dreyßig Jahr, Jahr und Tages, auch wieder Kirchen, Universitäten, Hospithäle und pia loca statt habe. Unsere Deputirte und Verordnete seynd auch der Meynung, daß die Praescriptio und Verjährung der dreyßig Jahr, Jahr und Tages, davon das Sächsische Recht redet, wieder Kirchen, Universitäten, Schulen, und andere pia loca nicht statt habe [3]).

Und weil dann die gemeine Rechte verordnen, daß, nach Verlauffung viertzig Jahr, wieder Kirchen und andere pia loca, könne praescribiret oder verjähret werden, und daß sie die pia loca innerhalb vier Jahr, nach Ausgang der viertzig Jahren, justâ ex causâ restituiren, derowegen dann auch billig sey, daß man sich im Sprechen dißfals nach den gemeinen Rechten halte. Solches Privilegium aber die Clerici, Professoren der Universitäten oder eintzele Personen in ihren selbst privat Sachen nicht haben sollen: So lassen Wir es auch dabey bleiben, und sollen sich Unsere Gerichte im Rechtlichen Erkäntnüß dessen also halten.

§. IX. Wann aber ein Schuldener in 30. Jahren, Jahr und Tag um Schuld nicht gemahnet wäre, noch Zinse davon gegeben hätte: So soll er hernacher durch die Praescription und Verjährung der 30. Jahren, Jahr und Tag sicher seyn, obgleich ein ander Brief und Siegel über die Schuld hätte. Es wäre dann, daß der Creditor vor Ausgang der 30. Jahre von der Obligation oder Schuld seines Debitoris gar nicht gewust hätte, dann in solchem Fall könte dem Creditori ignoranti die Praescriptio nicht schädlich seyn [4]).

§. X. Wo aber die Contract und Handlung erstlich mit sondern Pacten, Gedingen und anhangenden Unterscheiden, wie, und wann man die Pfände wieder einzulösen, wären auffgerichtet worden: So soll man

1) A. L. R. I. 9. 509.
2) A. L. R. I. 9. 629.
3) A. L. R. I. 9. 629.
4) A. L. R. I. 11. 752.

für allem solche Pacta und Gedinge zu halten schuldig seyn. Wann sich
44 aber solche Pacta, Unterschied * und Bedinge geendet hätten: Und von Zeit solcher Endung dreyßig Jahr, Jahr und Tag verschienen wären, mögen solche Klagen nichts minder verjähret und praescribiret werden. Dann solche Verjährungen nehmen ihren Anfang erst, so die Ausnehmung, oder das vorbehaltene Geding und Pact vergangen, und nicht von der Zeit des geschehenen Contracts. Darum so mögen sich die Käuffe oder Pfandschafften, darin einem ewige Wiederkäuffe, oder Lösung ausgedinget (wie jetzt folget) wie auch die res merae facultatis, in keiner Länge der Zeit verjähren[1]).

§. XI. Es haben sich auch Unsere Deputirten hierin miteinander verglichen, daß des Wiederkauffs halben einige Verjährung oder Praescription, durchaus, auch hundert und mehrjährige Zeit, nicht statt habe, sondern zu jederZeit solch wieder käufflich verkaufft Gut, Krafft und Inhalts des auffgerichteten erwiesenen Contracts, gelöset, oder wiedergekauffet werden möge.

§. XII. Wann aber jemanden res aliqua mobilis, ein beweglich Ding oppignoriret und verpfändet würde, und die Parthe deswegen unter sich gewisse pacta gemachet, wie es mit der Auslösung und andern desselben Pfandes halben zu halten; So wird solchen pactis billig nachgelebet[2]): Würden aber darinnen keine conditiones oder Gedinge enthalten seyn, so soll das Pfand nach Ausgang Jahres und Tages, wann es dem debitori sechs Wochen zuvorn auffgekündiget, in billigem Wehrt verkaufft werden, der Creditor sich seines ausgelegten Geldes, nebst den auffgelauffenen billigen Interessen daraus bezahlet machen, und was davon noch übrig, soll dem Debitori, dem das Pfand gehöret, zugestellet werden.

Art. III.

Von Praescriptionen und Verjährungen, dadurch kein Eigenthumb der Güter erlanget: Sondern werden allein als Exceptiones und Schutzwehren, wieder etzliche persöhnliche Klagen eingewandt.

§. I. Diese praescriptiones und Verjährungen seynd allein Ausrede und Exceptiones, welche ihr Wesen und Substantz fürnehmlich von der Zeithero genommen, und auch darumb erfunden, damit die Zanck und Hader bey nahe nicht unsterblich und ewig, sondern abgekürtzet und abgeschnitten würden. Als die Klage umb Injuri, Schmach-Rede, und Läster-Wort, währet nur ein Jahr: Dann nach Verlauffung eines Jahres kan dieselbige von dem Beklagten Injurianten durch die Exceptionem

1) A. L. R. I. 9. 505.
2) A. L. R. I. 20. 28.

praescriptionis hintertrieben, und abgelehnet werden. Und wird die vorgedachte injurien Klage, so gar durch den Verlauff, eines Jahres und Tages auffgehebet, daß dieselbige auch nicht mehr für, oder wieder die Erben des injuriati oder injuriantis mag intentiret und angestellet werden.

Ob aber dasselbige Jahr pro utili oder continuo zu halten, ist bey den Rechts-Gelehrten sehr streitig: Wir ordnen und wollen aber, daß dasselbige Jahr pro utili zu achten, und alsdann anfahe zu lauffen, wann der Injuriatus, so von einem andern geschmähet ist, solches erfahren hat[1]): Nach empfangener Wissenschafft aber fahet es an continuum zu seyn:. Darumb wo der (injuriatus) so geschmähet ist, solches weiß, und inner-
halb eines Jahres und Tages Frist seine * Injuri-Klage wider den In- 45
jurianten nicht anstellet, soll er hernacher mit derselben nicht mehr gehöret werden.

§. II. Die Klage wegen eines Betrugs und Argelist, actio doli mali, aber soll innerhalb zweyen Jahren, und nicht darüber, angestellet und fürgenommen werden[2]). Dann dieselbige Klage umb Betrug verfället und verlöschet in zweyen Jahren, gleich von der Zeit des begangenen Betrugs an, an einander zu rechnen, und läufft dieselbe auch dem Abwesenden und Unwissenden[3]).

§. III. Also auch die Klage oder Exception und Auszug non numeratae pecuniae, des nicht dargezehleten Geldes, wäret jetzt nur zwey Jahr, und wann die umb seyn, kan sie ferner nicht fürgenommen oder angestellet werden. Davon mit mehrerm im Procefs, sub Articulo de Exceptione non numeratae pecuniae wird gehandelt[4]).

§. IV. Da jemand eine Klage über ein Testament, oder donation, als ob dieselbe inofficiosa oder unfreundlich wären, übergeben wolte, mag er solches innerhalb fünff Jahren, à tempore adeptae scientiae thun. Nach Verlauff derselben Zeit aber soll die querela inofficiosi Testamenti, oder inofficiosae donationis fortmehr nicht statt haben[5]). Welche Zeit dann auch von dem supplemento legitimae künfftig solle verstanden werden. Also daß die actio ad petendum supplementum legitimae, wann die vorgedachte fünff Jahr expiriret und verflossen, fortmehr nicht statt haben soll[6]).

§. V. Eben in derselben Zeit soll auch die praescriptio in adulteriis, im Ehebruch statt haben, daß nehmlich nach fünff Jahren niemand weiter Ehebruchs halben könne beklaget werden.

§. VI. In andern maleficiis und Missethaten aber, soll und mag nach Verlauff zwantzig Jahren keiner mehr umb begangen Uebel- oder Missethat willen peinlich oder criminaliter angeklaget werden. Also auch die Anklage umb Landfriedbrüchige Handlung oder accusatio ex constitutione pacis publicae, verlöschet und wird praescribiret oder verjähret

1) A. L. R. I. 9. 512.
2) A. L. R. I. 4. 84.
3) Vgl. B. I. Tit. 25. Art. 4. §. 1.
4) A. L. R. I. 11. 733.
5) A. L. R. I. 11. 1113.
6) A. L. R. II. 2. 440.

in zwantzig Jahren. Von denenjenigen criminibus so entweder in kürtzerer oder längerer Zeit praescribirt worden, kan Unsre Criminal-Ordnung nachgesehen werden.

§. VII. Wir wollen auch, da in geschehener Rechnung etwas geirret, und innerhalb Jahr und Tag error calculi nicht allegiret und bewiesen, daß innerhalb derselben Zeit, auff solchen Fall innerhalb Jahr und Tag, solcher action praescribiret werden möge[1]) [2]).

§. VIII. Desgleichen so einer sonsten redlich und nothwendiglich verhindert wird, daß er zu Recht nicht kommen, excipiren oder klagen mag, und solches darthun und beweisen kan, so hat alsdann die praescription und Verjährung auch kein statt. Non enim valenti agere nulla currit praescriptio[3]). Wie auch allbereit hievon oben Meldung geschehen.

46 * Art. IV.

Wie die Verjährung, Ersitzung, und Praescription interrumpiret, unterbrochen und zerstöhret werde.

§. I. Biß anhero ist gesetzet und verordnet, ob, wie, und in welchen Dingen und Fällen die praescription und Verjährung statt habe, oder nicht: Folget nun weiter, in was Weise, Maaß und Wege dieselbige interrumpiret und unterbrochen werde. Welches geschicht entweder natürlicher oder bürgerlicher Weise. Natürlicher Weise wird die praescriptio und Verjährung interrumpiret durch Fluth und Ergiessung des Meers, oder eines andern grossen Strohmes und Wassers. Oder wann einer durch die Räuber, oder sonst auff andere Weise, seines liegenden Gutes mit Gewalt spoliiret und entsetzet, oder ihme die fahrende Haabe genommen werden. Darnach wird auch die praescription oder Verjährung natürlicher Weise interrumpiret und unterbrochen, wann der Inhaber die possession und Besitz gantz und gar verlassen hat, denselben länger nicht zu behalten oder zu gebrauchen. Und in diesen und dergleichen Fällen ist zur Stund an in solcher Verjährung eine interruptio und Unterbruch geschehen, also daß sich ein jeder, so interesse an demselben Dinge und Gut hat, derselben wieder solche Verjährung gebrauchen mag[4]).

§. II. Bürgerlicher Weise aber wird die praescriptio und Verjährung interumpiret, erstlich durch die Citation und geschehene Insinuation, noch mehr aber durch die rechte wahre Befestigung des Rechtlichen Krieges, et sic litis contestatione in judicio factâ, nehmlich so wieder den P ssessorn und Besitzern geklaget, und der Krieg im Rechten wieder ihn beofestiget wird.[5])

§. III. Desgleichen geschicht auch die Bürgerliche interruption der

---

1) Aufgehoben durch den Cod. Frid. March. B. 3. Tit. 10. §. 7.
2) A. L. R. I. 14. 146.
3) A. L. R. I. 9. 516.
4) A. L. R. I. 9. 601.
5) A. L. R. I. 9. 551. 603.

Verjährung, wann einer der Schuld geständig und bekänntlich ist, mit Versicherung thun oder Bürgen stellen, und mit Entrichtung der pension: Oder aber wann jemand einem andern eine Summa Geldes schuldig gewest, und ihme, ehe sich dieselbe Schuld=Forderunge verjähret hat, etliches daran bezahlet, oder (wie obgedacht) Bürgschafft dafür gethan hätte.

§. IV. So wollen Wir auch, daß die Pfändungen von der Zeit an, als sie geschehen, die praescription servitutis juris pascendi, oder dergleichen interrumpire und unterbreche.[1]) Es wäre dann, daß nach solcher Pfändung der ander Theil wiederumb geruhiglich, über 30. Jahr, Jahr und Tag getrieben.

Tit. V.

Von dem Besitz und Gewehr der Güter, und sonderlich, wie der Einsatz derselben erlanget und überkommen, wie er auch behalten, oder so jemand spoliiret und entsetzet, wie er wieder zur Possession kommen möge.

* Art. I. 47

Wie und in welcher Gestalt man die Possession, Gewehr und Besitz der Güter erlange und überkomme.

§. 1. Es werden die Klagen und Rechtfertigungen umb Possession, Gewehr und Besitz jetzt fürnehmlich und mehrentheils umb dreyerley Ursachen willen angestellet. Zum ersten, die Possession und Besitz, so einer noch nicht hat, zu erlangen. Zum andern, die habende Possession und Besitz, die einer jetzt hat und zu haben vermeinet, zu behalten. Und zum dritten, die verlohrne oder entwendete Possession wiederumb zu bekommen. Was dann erstlich die acquisition, Ueberkommung und Erlangung der Güter, die einer noch nicht hat, anbetrifft: Erlanget und überkommt man die nicht allein aus Testamenten und letzten Willen, oder durch Erbschafften, sondern auch durch viel andere rechtmäßige Wege mehr, als durch Pacta, Transactiones und Verträge, Contracte, Kauffen, Verkauffen, Tauschen, Schenkungen, Uebergaben. Item, durch Eroberunge in Kriegen, und ohne Mittel in alle andere Weise, dardurch einer etwas in seine Gewehr oder Gewaltsahm bringen mag. Jedoch geben solche Possession, Besitze, oder Innehaben nicht durchaus gleiches Recht oder Gerechtigkeit. Dann etliche werden für rechte Possessorn und Besitzere gehalten, als die ein Ding oder Gut mit gutem Glauben und Titul innehaben und besitzen, und für das Ihrige vertreten. Und dieses wird eine justa und gerechte Possessio und Besitz im Rechten genannt, welche

---

1) Allg. L. R. I. 9. 612.

die Rechte probiren und loben, auch ihren Ursprung aus einer billigen und rechtmäßigen Ursachen hat, dardurch man sich ein Ding zueigenen, oder überkommen mag, und wird civilis im Rechten genannt, und bestehet mehr im Rechten, als in facto, in der Geschicht. [1])

Andere aber seynd für solche nicht zu achten, als die ein Ding oder Gut nicht besitzen, sondern bloß und allein, von eines andern wegen einhaben, citra jus affectionemque domini, oder sonsten malo et injusto titulo überkommen, haben auch keinen guten Glauben, oder rechtmäßigen Titul, und wissen, daß ihnen solches nicht zugehörig. Dahero sie dann auch malae fidei possessores, und ihre Possession oder Innehaben injusta und unrechtmäßig im Rechten genannt werden. Und ein solches Innehaben wird bißweilen im Rechten naturalis possessio geheissen, und beruhet mehrentheils in solo facto, allein in der That. [2])

§. II. Darumb geben und bringen auch solche possessiones, Besitz, detentiones und Innehaben nicht gleiches Recht, dann wo jemand eigens Gewalts etwas eingezogen, gestohlen oder geraubet hat: So soll oder mag ihme eine solche thätliche Possession und Innehaben desselben keinen beständigen Titul geben oder begehren. Und da der Thäter umb solche unrechtmäßige Einziehung beklaget wird, so ist der Richter nicht allein dem Kläger die entwendete Possession, sammt allem Interesse wieder einzuantworten: Sondern auch jenen darumb gebührlichen zu straffen schuldig. [3])

§. III. Anders aber verhält es sich, wenn jemand mit Zulaß der Rechten, und der Obrigkeit Gebiet, eines frembden Dinges Innehaber und Besitzer wird, dann derselbige besitzet es mit gutem Glauben, dieweil er ein gut Gewissen dabey haben kan: Also auch wann einer etwas
48 kaufft von einem Procuratorn * und Verwaltern, oder Vormündern und Pflegern, welche er vermeinet, daß sie solch Gut zu veräussern oder zu veralieniren gut Fug und Macht haben.

Hergegen aber der ein Ding vi, clam, vel precariò mit Gewalt, heimlich oder Bittsweise inne hat, und dem Herrn, oder dem es zustehet, auf sein Erfordern und Begehren, nicht wil wiederumb einräumen oder zustellen, derselbe ist gleicher Gestalt pro malae fidei possessore zu halten.

§. IV. Item, es wird der auch für einen rechten possessorn und Besitzer geachtet, dem der Einsatz und Immission in die Güter, aus Erkänntnüß des Rechtens, durch den Richter, wie sich gebühret, zu ertheilet wird. Justè enim possidet, qui authore Praetore sive Judice possidet.

§. V. Darum verordnen auch die Rechte, daß nehmlich die Ueberkommung oder Erlangung solcher Possession und Besitzes, leiblich und darzu mit dem Gemüth geschehen soll. Jedoch hat es den Verstand nicht, so jemand einen Grund einnehmen und besitzen will, daß er darum von einem Acker in den anderen gehen soll oder müsse. [4]) Es ist auch nicht allewege vonnöthen, daß einer in eigener Person in die Gewehr und Pos-

1) Allg. L. R. I. 7. 1.
2) Allg. L. R. I. 7. 6. 11.
3) Allg. L. R. I. 7. 10. 96. 98. 106.
4) Allg. L. R. I. 7. 49.

session komme, oder dieselbe leiblich berühre. Und da einem Güter und Gründe sollen tradiret und eingeräumet werden, ist gnug, daß ihme dieselben von weitem gezeiget, so hat er die Possession, durch solche Demonstration und Anzeigung, als ob er auch alle Gründe durchgangen hätte, erlanget und bekommen.[1])

§. VI. Und das Gemüth oder der Wille etwas zu besitzen, wird bewehret und erwiesen durch die Wort und That, als da einer säet, pflüget, oder sonst den Acker bestellet, und die Früchte percipiret, einnimmt oder empfähet, oder betheuret solches mit seinem Eyde. Leiblich aber, corpore, wird dafür geachtet, daß einer die Possession und Besitz erlanget, wann einer auf einen Grund und Bodem gehet, des Gemüths und der Meynung, daß er denselben einnehmen und besitzen wolle, oder mit dem Gemüth denselben ergreifft, ob er gleich nicht (wie obgedacht) alles umgehet.[2]) Welches dann auch in andern Dingen statt hat: Als wann Wein in dem Keller, oder Korn auf den Speichern verkaufft wird, und darauff die Schlüssel dem Käuffer tradiret und überantwortet, so wird ihm zugleich auch hiemit die Possession und Besitz derselben Dinge eingeantwortet, tradiret und geliefffert.[3])

§. VII. Es gehöret aber auch ferner zu Erlangung solches Besitzes, daß derjenige, so ein Ding besitzen will, zugleich mit dem, so es liefert und tradiret, über das Gut einig sey und consentire.[4]) Und da gleich in dem Nahmen desselben von beyden Contrahenten geirret würde, so wird doch die Erlangung des Besitzes dadurch nicht gehindert. Es mag auch zu deme der Einsatz der Possession nicht allein purè, ohn Gedinge, sondern auch sub conditione und mit Gedinge oder Unterscheid geschehen. Wann aber eine Condition und Beding hinzu gethan, alsdann hat derselbe Einsatz, vor und ehe dem Bedinge ein Genügen geschicht, keine Würckung.[5])

§. VIII. Es mag auch einer auf einem Gut, das ihm zugehörig ist, die possession und Besitz haben, ob gleich ein anderer darauff das Dominium, Eigenthum, oder den Usumfructum, die Niessung oder Leibzucht hätte. Dann der Besitz, Eigenthum und Niessung eines Dinges seynd drey unterschiedliche Gerechtigkeiten, und mag um dero jede insonderheit geklaget werden.[6]) Und wo solche und dergleichen Streit oder Controversiae sämmtlich miteinander einfallen, so soll vor allen Dingen die Rechtsfertigung von wegen der possession und Besitzes zum ersten * decidiret und erörtert werden: Und wem die possession oder Besitz rechtlich aberkant wird, derselbe mag alsdann, und ehe nicht, um das Eigenthum und Proprietät der Güter in petitorio gebührliche Klage fürwenden. 49

§. IX. Es mag einer die possession und Besitz der Güter nicht allein durch sich selbsten, sondern auch durch seine Söhne, Diener, Procuratorn,

1) Allg. L. R. I. 7. 61.
2) Allg. L. R. I. 7. 61.
3) Allg. L. R. I. 7. 65.
4) Allg. L. R. I. 7. 56.
5) Allg. L. R. I. 4. 99.
6) Allg. L. R. I. 7. 6. 7.

Anwälde, Vormündere und Curatores, durch Mittel rechtmäßiger Käuffe, Tausche, Handlunge und Contract erlangen und überkommen, ob gleich sie, als rechte Principalen, dessen keine Wissenschafft hätten. Also mag auch einer dieselben Güter oder Gründe nicht allein durch sich selbst, sondern auch durch seine Diener, Verwalter, oder jemand andern, von seinetwegen wol innehaben, oder einem zubehalten befehlen, oder um einen Bestand, oder Zinß, oder Miethe verlassen, und wird nichts weniger, als rechter Herr und Principal, allein für den possessorn und Besitzer geachtet.

§. X. Und obgleich dieselben Gründe oder Güter eine Zeitlang durch ihne, oder die Seinen nicht coliret oder gebauet würden, und also öde und wüst liegen; Dannoch hat er die possession und Besitzung nicht verlohren. Dann wiewol zu erster Erlangung einer Besitzung und possession, eine leibliche Anrührung, Tradition und Ueberantwortung gehörig: So mag doch dieselbe folgend, nach solcher leiblichen Tradition und Einantwortung durch das Gemüthe allein behalten werden, also daß weiter keiner steten possession vonnöthen ist. Und da es sich auch zutrüge, daß eines Herrn Hintersaß, Meyer, Hoffmann oder Verwalter an solcher possession und Besitz etwas begeben würde, oder sonsten von den Gütern gefährlich, oder aus Verwahrlosung und Unfleiß entziehen liesse: Das alles soll ihme, dem Herrn, gäntzlich ohn allen Schaden seyn, und ihme darzu sein Interesse durch gemeldte seine Hintersassen, wie sichs gebühret, abgeleget und zugekehret werden [1]).

§. XI. Würde auch ein Procurator oder Anwald aus Befehl seines Herrn etwas kauffen: So hat er damit dem Herrn die possession und Besitz erlanget. Hätte er aber solchen Kauff ohne Befehl, und ihm selbst oder einem dritten gethan: In diesem Fall ist solche Possession und Besitz dem Herrn, so derselbe seines Anwaldes Kauff nicht ratificiret oder gut heisset, nicht erlanget oder überkommen. Gleichergestalt können und mögen auch die Tutores und Vormündere wie auch die Curatores und Pflegere, ihren Unmündigen und Pflege-Kindern die possession und Besitz eines Gutes erlangen und überkommen.

§. XII. Da jemand in einem Testament zum Erben gesetzet ist: So hat er in den verlassenen Haab und Gütern alle die Recht und Gerechtigkeit, die der Gestorbene gehabt [2]). Aber die possession und Besitz derselben Güter hat er noch nicht: Er habe dann dieselben persöhnlich oder durch seinen Anwaldt eingenommen und erlanget [3]). Darum, wo ein instituireter Erbe, vor und ehe er die natürliche possession erlanget, um Spolii oder Entsetzung klaget, wird er damit nicht zugelassen. Dann wer um Spolii und Entsetzung klagen will, der soll und muß ausführen, daß er des Guts Innehaber gewest, und folgend desselben spoliiret und entsetzet worden sey. So viel aber die Ersitzunge und Praescription berührt, werden des verstorbenen Testirers, und des instituirten Erbens Zeit continuiret, und gleich ohn alle interruption und Unterbruch auff

1) Allg. L. R. I. 9. 521.
2) Allg. L. R. I. 9. 368.
3) Allg. L. R. I. 7. 49.

einander gerechnet, wie auch allbereit oben sub tit. de usucap. et temp. praescript. mit mehrerm gedacht [1]).

§. XIII. Ob aber zween oder mehr zugleich in einer Zeit und in solidum * ein Ding oder Gut besitzen können, als nemlich einer bürgerlich, 50 civiliter, der ander natürlich, naturaliter: Einer mit gutem, und der ander mit bösem Glauben, ist bey den Rechtsgelehrten sehr zweiffelich.

Wir lassen Uns aber hierinn derer Meinunge und distinction gefallen, die da wollen, daß solches in eâdem possessionis specie, eben in einem Besitz unzertheilt nicht seyn kan: Dann gleichwie nicht zween in einer Zeit und zumahl an einem Ort stehen oder sitzen können: Also können sie auch ein Ding zugleich nicht inne haben und besitzen [2]).

Aber solches mag wol geschehen in diversâ possessionis specie diversoque respectu, in unterschiedenen Fällen, daß nemlich einer civiliter, der ander naturaliter, ein Ding inne habe und besitze. Denn es kan ein rechter Herr oder Eigenthümer ein Ding civiliter besitzen, und die natürliche possession oder Besitz desselben ein ander einhaben. Wie zu ersehen in proprietario und usufructuario, an einem Eigenthümer, und dem, so die Niessung oder Leibzucht eines Guts hat, wie auch in einem Lehen-Herrn und Lehen-Manne, nach der gemeinen Rechts-Regula, quâ dicitur: Nihil commune habere proprietatem cum possessione. Also kann es auch wol geschehen, daß derjenige, so ein Gut, Hauß oder Hoff einem andern verpfändet und verhypotheciret, zugleich desselbigen civilem und naturalem possessionem behalte: Hergegen aber auch der Creditor und Gläubiger, dem solches Ding verhypotheciret, an demselben, was nemlich sein jus hypothecae anbelanget, oder was er sonst daran hat, auch beydes civiliter und naturaliter habe und besitze.

§. XIV.
DE INTERDICTO QUORUM BONORUM.

Da jemand verstorben, und einem zum Erben instituiret und eingesetzet, oder ohne Testament solche seine Erb- und Verlassenschafft auff denselben, als seinen nechsten Erben verfället: Aber ein anderer unter dem Schein, als sey er Erbe oder Besitzer solcher Erbschafft, dieselbe inne hat; so kann und mag er den Besitz, possession oder Gewehr solcher Erbschafft von ihm, vermittelst dieses Interdicti oder Klage, erlangen [3]). Darum so sich jemand in eines verstorbenen Güter, als ein putativus haeres, vermeinter Erbe oder angemasseter Besitzer geschlagen, und dieselben also in seine possession und Besitz gebracht hätte: Und der rechte Erbe, oder der, dem die Güter von Rechtswegen zugehörig, mit demselben vermeinten Erben und angemasseten Besitzer zu Streit käme, und dem Kläger in solchem Fall die immission oder Einweisung mit Urtheil ertheilet würde: so ist der beklagte angemaste Besitzer alsdann die vermeinte possession abzutreten, auch dieselbe dem Kläger ohne Mittel mit einander, sambt allem Interesse,

1) Anm. Abgeändert durch den Cod. Fr. March. Th. 4. Tit. 3. §. 18.
2) Allg. L. R. I. 7. 24. 25.
3) Allg. L. I. 7. 155.

folgen zu lassen schuldig. Jedoch gebühret sich in alle Wege, daß er, Kläger, zuvor seine Erb- oder andere gegründete Gerechtigkeit lauter ausgeführet, dargebracht und probiret habe, nemlich, daß er des Verstorbenen rechter Erbe sey, auch die immission oder Einweisung in desselbigen Güter bey dem ordentlichen Richter erlanget habe, welche jetzo noch bey dem vermeinten Besitzer verhanden, oder aber sonsten dieselbige dolo malo, betrüglicher Weise, an andere gelangen lassen. Da aber, nach eines tödtlichen Abgang, sich nach der Zeit niemand der Erbschafft unterfangen hätte: Alsdann mag der rechte Erbe oder successor, eigenes Gewalts, propriâ authoritate, sich derselben anmassen, besitzen, und die als sein Eigenthum gebrauchen. *

51 * §. XV.

DE INTERDICTO QUOD LEGATORUM.

Dieses Interdictum quod Legatorum, ist eine Klage für einen Erben, den Besitz derer Erbgüter, die von dem Verstorbenen einem andern legiret seynd, zu erlangen. Dann wann jemand in einem Testament einem andern etwas legiret und vermachet hat, und derselbige legatarius oder auch fideicommissarius nimmt das legirte Gut, als ein Hauß, Acker, Wiesen oder dergleichen, selbst ein, ohne der rechten Erben Vorwissen und Willen: So kan oder mag der Erbe solch Legatum, vermittelst dieser Klage, wieder unter seine possession oder seinen Besitz bringen, also daß es der Legatarius oder fideicommissarius nachmahls von des vorgedachten rechten Erben Hand empfangen muß. Darum so ein instituirter Erbe die Legata oder fideicommissa, in einem Testament verlassen, bezahlet hätte, und dieselben so weit sich nicht erstreckten, daß ihm seine Falcidia oder Trebellianica, das ist, der vierte Theil der verlassenen Güter überblieben wäre: Alsdann mag er von jeglichem Legatario oder fideicommissario erfordern, so viel sich nach Anzahl der Summa des Legati oder fideicommissi, gebühret, auff daß ihm der Abgang erstattet werde [1]).

Da aber der Legatarius oder Fideicommissarius das Legat wiederzugeben sich weigerte, soll er in das Interesse, das ist, so hoch als dem Erben daran gelegen, daß er es in seiner possession oder Gewehr gehabt hätte, vertheilet werden. Es wird aber dieses Interdictum quod Legatorum fast in praxi und in den Gerichtlichen Uebungen nicht viel gebrauchet, dieweil in den neuen Kayserlichen Rechten versehen, daß in diesem Falle der Erbe das jus retentionis hat: Sondern er mag auch (so er will) die actionem rei vindicationis derentwegen intentiren und fortstellen.

§. XVI. Da sich auch zutrüge, daß ein Zweiffel einfiel, ob eine Erbschafft von dem Erben angenommen würde, oder nicht: In diesem Fall soll zu den verlassenen Gütern, um Bewahrung derselben, ein Curator constituiret und geordnet werden [2]). Und obgleich jemand vorhin

---

1) Allg. L. R. I. 12. 294.
2) Allg. L. R. I. 9. 471.

in dieselbigen Güter immittiret und gesetzet wäre: So mag dennoch der Curator, im Fall der Nothdurfft, gebührliche Vertretung derselben, damit nichts verwahrloset werde, fürnehmen.

Es sollen auch die Gläubiger, die also in die Güter eingewiesen, immittiret oder eingesetzet werden, des, so ihnen tradiret und eingeantwortet wird, ein lauter richtig Inventarium machen, und gefährlich nichts veralieniren oder verändern: Was sie aber zu Nutz, Nothdurfft oder Unterhaltung und Besserung der Güter expendiren und ausgeben, dasselbe soll ihnen wiederum von oder aus den Gütern erstattet werden. Wo auch die Güter ohn ihr, der Gläubiger als Besitzer, gefährlichem Zuthun, Schuld oder Verwahrlosung ärger worden wären, sollen sie, die Creditorn, des kein Entgeld haben. Wo aber mit Gefahr oder Betrug durch solche possessores und Besitzer etwas fürgenommen würde: Darum mögen sie auch ihre Erben, wo dieselben solches Betrugs einigen Geniß empfangen und erwiesen, wol beklaget werden.

Da auch jemand gestorben wäre, und dessen Erbschafft niemand annehmen, und sich der Fiscal derselben auch entschlagen wollte: So mögen die Creditores und Gläubiger in dieselbe immittiret und gesetzet werden. Und kommt solche Immission und Einsatz nicht allein dem, der dieselbe zum ersten erlanget, sondern auch ohne Mittel allen andern Creditorn und Gläubigern zu gut [1]).

* §. XVII. 52

DE SALVIANO INTERDICTO.

Es wird auch ferner eine possession, Gewehr und Besitz erlanget, durch das Interdictum Salvianum: Welches dem Herrn, der seinen Grund oder Gut einem andern verpachtet und vermiethet hat, competiret und gegeben wird, für welche Verpachtung und Zinß ihm etwas seiner Güter zum Unterpfande hafftet oder eingesetzet ist: Und ein anderer, oder auch der Mieter und Hoffmann oder Pachtmann selbst, oder seine Erben, solche verpfändete Güter bey sich hat: So kan und mag der Locator oder Vermiether, von wegen des Zinses, die Güter durch dieses Interdictum oder Klage in seine Gewehr und possess bringen. Und hat also dieses Interdictum oder Klage nicht allein statt wieder den Pacht- oder Hoffmann selber, sondern auch wieder einen jedweden Besitzer und Possessorn, der des Pacht- oder Hoffmanns Haab oder Gut innehat und besitzet [2]).

Art. II.

Wie ein jeder bey seiner Possession ungeirret bleiben, und derselben ohne Recht nicht entsetzet werden soll.

§. I. Gleich wie man die possession, Gewehr oder Innehaben eines Dinges oder Guts leiblich, und darzu mit dem Gemüthe erlanget und be-

1) Die Gläubiger können auf Eröffnung des Concurses antragen. Concursordnung. §. 4.

2) A. L. R. I. 21. 395.

kommet: Also wird dieselbige auch behalten: Jedoch kan dieselbige auch solo animo, allein mit dem Gemüth, behalten werden. Und es mag einer eine possession und Besitz eines Dinges nicht allein für sich selbst, sondern auch durch andere, als durch seinen Miets- oder Hoffmann, Procuratorn und Anwalden behalten, und da gleich diese die possession und Besitz, aus Betrug, oder sonsten aus Fahrläßigkeit, verliessen oder aber gestorben wären: Dadurch dann anderen Ursach und Anlaß gegeben würde, dieselbige einzunehmen und zu besitzen: So wird doch dardurch dem vorigen possessori und Besitzer sein Besitz oder Gewehr nicht genommen, dann er dieselbige in diesen und andern dergleichen Fällen solo animo, mit dem Gemüth, wol behalten mag.

Also auch da er, dem ein Ding geliehen, fürter einem andern verliehe, oder bey dem ein Ding niedergesetzet, deponiret, und zu verwahren gegeben, fürter einem andern tradirete und auftrüge rc. So soll hierdurch gleichfalß dem ersten possessori an seinem Besitz nichts benommen seyn.

§. II.

DE INTERDICTO UTI POSSIDETIS.

Wir ordnen und wollen auch, daß keiner ausserhalb Rechtens den andern in seiner possession, Besitz oder Innehaben turbiren, betrüben, verhindern, vielweniger ihn desselbigen spoliiren oder de facto entsetzen soll. Derowegen, wann jemand von einem andern in seiner Gewehr, possession und Besitz turbiret oder verunruhet: Oder etwa am Gebrauch und Nutzung desselbigen gehindert wird, der mag diese Klage ex interdicto uti possidetis wieder ihn anstellen, Ruhe und Friede vor ihm zu erlangen [1]. Und diese Klage ex Interdicto uti possidetis competiret und wird gegeben allen denjenigen, so ein liegend Gut innehaben und besitzen, und
53 darin turbiret, betrübet oder verhindert werden. Dann wer im In * nehaben und possession eines Guts ist, und solchen seinen Besitz nicht durch Gewalt, auch nicht heimlicher Weise, oder durch Bitte erlanget hat, dem soll keine thätliche oder andere unrechtmäßige Turbation oder Betrübniß zugefüget: Sondern er soll bey solchem seinem Innehaben ungeirret gelassen, und durch jedes Orts Obrigkeit, wie sich gebühret, gehandhabet und geschützet werden. Wo aber der Besitzer um das Eigenthum der Güter angesprochen würde, soll derhalben geschehen, was recht ist.

§. III. Und es soll dieses Interdictum uti possidetis allein in dem Fall verstanden werden, so dem Besitzer Irrung oder Turbation geschicht von einem, dem er, der possessor und Besitzer, dieselbige streitige possession oder Besitzung nicht mit Gewalt abgedrungen, auch nicht heimlich eingezogen, oder dieselbe aus Bitte von ihm erlanget hat. Es hat auch ferner dieses Interdictum, nach der Rechtsgelehrten Meinung, welche allenthalben in praxi angenommen und geübet wird, in quasi possessione rerum incorporalium, in Besitz der unleiblichen Güter, als Jurisdictio-

---

1) Allg. L. R. I. 7. 150.

nen, Rechten und Gerechtigkeiten, Niessungen, Stadt- und Feld-Dienstbarkeiten, und andern dergleichen, so jemand darin turbiret, und verhindert wird, Raum und Statt.

Und mag wieder einen jedweden, so einen andern in seiner possession vel quasi turbiret, molestiret, verhindert, oder auch gar davon treibet oder ausjaget, intentiret oder angestellet werden: Daß er sich nehmlich hinführo aller solcher Turbation oder Verhinderungen enthalte, auch ihn künfftig nicht mehr unbilliger Weise turbire oder hinderlich sey, sondern friedlich, ruhig, und unverhindert in seinem rechtmäßigen Besitz und Innehaben bleiben lasse: Auch derohalben Caution, Sicherung und Gewißheit zu thun schuldig und pflichtig sey, mit Erstattung aller Kosten, Interesse und Schaden, so er derhalben erlitten [1]).

§. IV. Und obgleich der Beklagte wieder die Intention des Klägern excipirete und sagte, der Kläger wäre kein rechtmäßiger Besitzer desselbigen Gutes oder Gerechtigkeit, sondern er hätte solche possession und Besitz einem andern mit Gewalt oder heimlich entwendet, so ist er damit nicht zu hören, und ist ohne Mittel allein an deme gelegen, ob dem Beklagten solche Entwendung geschehen sey oder nicht.

Dann wo der Besitzer solche seine possession und Besitz von einem andern, und nicht von dem Beklagten erlanget: Mag er, der Antworter oder Beklagter, sich derselben frembden Einrede und Exception gar nicht behelffen, noch gebrauchen, obgleich der Besitzer oder Innehaber unrechtmäßiger Weise in die possession und Besitz kommen wäre.

§. V. Wann dann (wie obgedacht) zween von possession wegen eines Guts kriegen, und ihr jeglicher desselben im Innehaben und possess zu seyn vermeinet: So sollen die Richter per summarias informationes, als da sind eines oder auch mehr Zeugen, wann gleich unbeschworne Aussagen, erkunden, welcher unter denselben die bessere Gerechtigkeit zu solcher possession und Besitzung habe, und alsdann denselben in Besitz und Innehaben verbleiben lassen [2]).

§. VI. Würden aber beide Theile in Erweisung und probation ihres Rechtens gleich seyn, als daß einer so viel als der andere bewiesen hätte: In diesem Falle sollen die Richtere für den Besitzern und possessorn zu sprechen geneigter seyn: Oder aber unter ihnen, wann es zweiffelich, die streitige possession theilen, oder so solches füglich nicht geschehen mag, dieselbige bis auf weitere probation und Ausführung, so in petitorio ihnen vorbehalten seyn soll, sequestriren und * hinterlegen [3]). Im Fall 54
aber der Kläger gar nichts anzeigen oder beweisen mag, daß ihm solche possession und Besitz zugehörig: Wo dann (wie obgedacht) jedes Theils habende Gerechtigkeit zweiffentlich gefunden würde: Soll der beklagte Besitzer bey seinem Innehaben, wie sich gebühret, gelassen, und demnach in possessorio für ihn geurtheilet werden. Würde aber ausgeführet und dargebracht, daß er, Besitzer, solche seine possession und Besitz von seinem Wiedertheil mit Gewalt, heimlich oder bittlicher Weise

---

1) Allg. L. R. I. 7. 152.
2) Allg. L. R. I. 7. 155.
3) Allg. L. R. I. 7. 159.

erlanget hätte: So mag ihme, dem Besitzern, dieselbe seine possession oder Besitz und Innehaben nichts fürträglich seyn. Und solches hat auch statt in den Erben, Nachkommen und Successorn derjenigen Possessorn und Besitzer, welche in solchen und dergleichen Fällen ohne Mittel an ihrer Vorfahren statt stehen, treten und kommen.

§. VII. Wo jemand einen turbiret, verhindert, oder Irrung thut an Erbauung seines Hauses, oder in Erbauung seiner Gründe und Aecker, so wird derselbe auch geachtet, als habe er ihn, den Besitzer oder Innehaber des Hauses oder der Gründe, an seiner Gewehr oder possession verhindert und betrübt. Desgleichen so einem an seinem habenden oder gebührenden Servituten und Gerechtigkeiten Betrübung oder Verhinderung zugefüget wird: Mag derselbe um Turbirung gleicher Weise seine possession utili actione Klage fürnehmen, und dadurch sein Interesse erlangen.

Aber die Creditores und Gläubiger, so allein custodiae causâ, um der Güter Bewahrung willen, in dieselbige eingesetzet und immittiret: Die mögen um keine Turbirung oder Hinderung klagen.

§. VIII.
DE INTERDICTO UTRUBI.

In aller Massen, wie um Turbirung, Betrübung und Verhinderung der possession, liegenden Güter, oder anderer unbeweglichen Rechte oder Gerechtigkeit, Interdicto uti possidetis geklaget wird: Also auch wird um zugefügte Irrung oder Eintrag in fahrendem Gut, des der Besitzer nicht in gewaltigem, heimlichen oder bittlichen Innehaben ist, Interdicto utrubi geklaget. Darum wann jemand von einem an der Gewehr und Besitz eines beweglichen Guts verunruhiget und turbiret wird: Hat er diese Klage wieder ihn anzustellen, daß er ihn dasselbe friedlich besitzen lassen möge [1]).

§. IX.
INTERDICTUM DE SUPERFICIEBUS.

Die Klage ex Interdicto de superficiebus hat statt, wann jemand auf eines andern Grund und Boden zu bauen vergönnet ist worden. Als wann jemand einen leeren Platz gemiethet, und etwas darauff gebauet hat: Ein anderer aber an dem Besitz solches Gebäudes ihn turbiret, verhindert oder verunruhet: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen, damit er bei ruhigem Possess und Besitz gelassen und geschützet werden möge. Dieses Interdictum kommt fast überein mit dem Interdicto uti possidetis, darum wann zween in diesem Interdicto de superficiebus kriegen oder irrig seynd, soll man für den erkennen und sprechen, welcher da zur Zeit der Litis contestation, der Krieges-Befestigung, besitzet, oder aber für den, welcher den ältern Besitz hat.

---

1) Allg. L. R. I. 7. 151.

* §. X. 55

DE INTERDICTO DE ITINERE ACTUQUE PRIVATO.

Es seynd auch noch andere Interdicta im Rechten verhanden, welche da tractiren von dem Besitz und Gebrauch der unleiblichen Dinge oder Güter, als da seynd die Dienstbarkeiten ꝛc. wie folget. Das Interdictum de itinere actuque privato ist eine Klage wegen eines Steiges oder Triffts, als wann jemand über eines andern Grund, Acker oder Wiesen, dieß Jahr über einen Steig oder Trifft gebrauchet hat, nicht mit Gewalt noch heimlich, oder auch Bittweise: Und ein anderer will ihn darin hindern und turbiren: So kan oder mag er denselben mit dieser Klage belangen, daß er ihn fortan bey geruhigem Gebrauch solches Steiges, Weges oder Trifft ungehindert lasse. Darum so jemand eines Steiges, Weges oder Triffts in dem nechst vergangenen Jahre, doch nicht minder als 30. Tage, nicht gewaltiger, heimlicher, oder bittlicher Weise (wie obgedacht) im Besitz oder Innehaben wäre: Dem soll in solchem seinem Innehaben, so viel das possessorium anrühret, keine turbation oder Betrübung zugefügt werden.

§. XI. Wo aber der Besitzer sein Innhaben von seinem Wiedertheil, oder von desselben seines Wiedertheils Vorfahren durch Gewalt, heimlich oder bittlich erlanget hätte: So kan er umb turbation oder Verhinderung solches seines Innehabens gar nicht klagen.

Und stehen in diesen und dergleichen Fällen die, so an eines andern statt durch Kauff, oder andere Contract, oder durch Erbfälle kommen, ohne Mittel in derselben ihrer Vorfahren Recht und Gerechtigkeit. Darum so ist der Besitzer den Gebrauch und dazu seine angemassete Servitut derohalben, wie sich gebühret, auszuführen und zu beweisen schuldig.

§. XII. Also mag auch einer klagen wider den, der ihn an Besserung eines Weges, Trifft oder Steiges, so ihme zuständig ist, turbiret und verhindert. Darum wann jemand einem andern an Besserung eines Weges, Steiges oder Trifft, so ihme als eine servitut und Dienstbarkeit auff eines andern Acker zuständig, oder er zum wenigsten dieß Jahr hero weder mit Gewalt, noch heimlich oder Bittweise gebrauchet hat, turbiret oder verhindert: Kan oder mag er diese Klage wieder ihn anstellen, daß er denselben die vorhabende Besserung ungehindert verrichten und verführen lasse.

§. XIII.

INTERDICTUM DE AQUA QUOTIDIANA.

Ex Interdicto de aquâ quotidianâ entstehet eine Klage, da einem Wasser, so er in sein Hauß zu führen Macht hat, versaget und gehemmet wird; Derowegen so einer dieß Jahr, weder mit Gewalt, noch heimlich, oder Bittweise, durch eines andern Hauß oder Grund und Boden, Wasser zu seinem Hause, Acker oder sonst seinem Gute geführet hat: Aber jetzo von jemand daran gehindert werden wolte: Hat er diese Klage wider denselbigen zu gebrauchen.

INTERDICTUM DE AQUA AESTIVA.

Also auch, wann jemand den nechst vergangenen Sommer, durch eines andern Acker, oder Grund und Bodem, Wasser auff sein Feld,
56 Wiese, Garten * geführet, etwan seine Früchte oder dergleichen zu befeuchten oder zu erfrischen: Und indem er es jetzigen Sommer auch also leiten will, von jemand gehindert wird, mag er diese Klage ex interdicto de aquâ aestivâ wieder ihn anstellen.

§. XIV.

INTERDICTUM DE AQUA EX CASTELLO DUCENDA.

Gleichergestalt verordnen die Rechte eine Klage wegen des Wassers, so man aus einem Bache oder Heller leiten will, Interdictum de aquâ ex castello ducendâ zu Latein genannt. Als wann bey einer Stadt, Flecken oder Dorff, ein gemeiner See, Brunnquell oder Heller ist, aus welchem einem zugelassen das Wasser in sein Hauß oder Hoff zu führen: Er aber hierüber von jemand turbiret und verhindert würde: So hat er diese Klage wieder ihn anzustellen.

§. XV.

INTERDICTUM DE RIVIS REFICIENDIS.

Also geben die Rechte auch einem eine Klage wegen Besserung der Graben oder Röhren, dardurch das Wasser geführet wird. Darumb so jemand Gerechtigkeit hat, deren er sich auch den vorigen Sommer oder jetziges Jahr also gebrauchet, daß er durch ein Bächlein oder gemachten Graben Wasser geführet, und dieselbige nun bessern will, er aber darüber von jemand gehindert und turbiret wird, mag er wieder denselben ex hoc interdicto de Rivis reficiendis diese Klage anstellen. Weiln auch der Vorflot halben grosse Irrungen und Spaltungen sich offt erregen; So ordnen und wollen Wir, daß hinführo ein Nachbar dem andern unweigerlichen die Vorflot zu halten und zu schaffen solle schuldig seyn, nebst Erstattung des erlittenen Schadens, bey 10. fl. Ungarisch unnachläßiger Straffe, so offt derjenige, so deswegen ersuchet wird, sich dasselbe zu thun verweigern würde, die Helffte Unserm Fisco, und die andere Helffte dem klagenden Parth zu erlegen.

§. XVI.

INTERDICTUM DE FONTE, LACU, PUTEO, PISCINA REFICIENDIS.

Mit diesem kommt fast überein das Interdictum de Fonte, Lacu, Puteo, Piscinâ reficiendis, als wann einer im instehenden Jahre, Wasser aus einem Quell, Brunn, Lache oder Teiche geschöpfet, und er jetzo von jemand des Wassers ferner zu gebrauchen, oder auch denselben Quell,

Brunnen, Lache oder Teich, um solches Wassers Gebrauchs willen zu bessern oder zu reinigen verhindert wird, mag er wieder ihn diese Klage anstellen. Wie dann auch so jemand eines Wassergangs, eines Brunnens, und andern Cistern, ein Jahr in rechtmäßigem Innehaben gewest wäre: Und dasselbe Innehaben nicht durch Gewalt oder Bitte erlanget hätte: Sol ihme keine turbation, Irrung oder Hinderung darinn geschehen.

§. XVII.

INTERDICTUM DE CLOACIS PRIVATIS REFICIENDIS etc.

Was daroben von Ausräumunge oder Besserunge eines Bachs oder * Wassers ꝛc. verordnet: Solches hat auch statt in den heimlichen Gemächern. Derowegen so jemand seinen Nachbahren oder auch einen andern 57
ein' heimlich Gemach zu bauen, oder zu reinigen turbiret und verhindert, oder sonsten etwas darein sencket oder leget, dadurch ihm desselben Brauch gehemmet wird, so kan oder mag er diese Klage ex Interdicto de Cloacis wieder ihn anstellen.

§. XVIII.

INTERDICTUM DE PRECARIO.

Wann jemand einem andern etwas Bittweise vergünstiget oder zugelassen hat, und von ihme dasselbige nicht wieder erlangen mag: So stehet ihme frey, diese Klage wieder ihn anzustellen und zu gebrauchen. Derowegen was einem aus Freundschafft, nachbahrlichem guten Willen, durch Bitt, oder aus keiner Gerechtigkeit gestattet wird: Als daß er über eines andern Grund gehen, reiten, oder daß er ein Dachtropff auff sein Dach, oder in seinen Hoff oder Platz kehren, oder einen Balcken in seine Wand mauren läst ꝛc. das ist man länger zu halten nicht schuldig, dann so lange es deme, der die Gestattung durch angeregte Bitte gethan, lieb und gefällig ist. Und wer also einen erbetenen Besitz und Gerechtigkeit hat, der soll sich derselben ungefährlich gebrauchen, und dieselbe, so es von ihm oder seinen Erben begehret wird, zu Stund an wieder abtreten. Wo er, oder aber seine Erben solches nicht thäten, seynd sie allen Schaden und Interesse zu wiederkehren und abzutragen schuldig.

§. XIX.

INTERDICTUM DE ARBORIBUS CAEDENDIS.

Das Interdictum de arboribus caedendis hält in sich eine Klage, Bäume, so dem Nachbahren zum Nachtheil wachsen, abzuhauen. Darum wann eines Nachbahren Baum des andern Nachbahren Wohnhause zu nahe stehet, und er ihn nicht will abhauen, noch abhauen lassen: Oder da solcher Baum eines Nachbahren Acker, Wiesen, oder sonst einem Landgute zu nahe und Schaden stehet, und der Nachbahr will denselben Baum, nicht biß auff 15 Schuch, von der Erden an in die Höhe, ab-

hauen oder abschneiden lassen: Kan und mag er diese Klage anstellen, daß er ihn solches verrichten lassen muß [1]).

§. XX.

INTERDICTUM DE GLANDE LEGENDA.

Interdictum de glande legendâ, die Klage wegen Einlesung der Eicheln, oder anderer Baum-Früchte, hat alsdann statt, wann eines Nachbahren Früchte von seinem Baum auff eines andern Acker oder Garten gefallen, und er sie aufflesen will: Jener aber ihn daran hindert und hemmet: So hat er diese Klage vermöge des Kayserlichen Rechten wieder ihn anzustellen. Dieweil aber das Sächsische Recht dawieder ein anderes eingeführet, daß nehmlich die Früchte, so in eines andern Nachbahren Grund und Boden hangen, oder wann man das Obst schüttelt, was alsdenn in seines Nachbahren Hoff fället, daß es dessen seyn und bleiben soll; Und solches auch allhier in Unserm Königreich Preussen, durch einen langwierigen Gebrauch, stets geübet und gehalten wird, als lassen Wir es bey demselben bewenden [2]).

58 * §. XXI.

INTERDICTUM DE MIGRANDO.

Wann jemand von einem ein Hauß gemiethet, oder sonsten etwas in Pacht einbekommen, und nach gezahletem Zinß ausziehen, und seinen Haußraht, und was er sonsten daselbsten hat, hinweg schaffen oder bringen wil: Aber der Herr und Vermiether des Hauses oder Guts ihn hierinne hemmet: So mag er das Interdictum de migrando zu Hand nehmen und wieder ihn klagen, damit er ihn fahren und ausziehen lasse.

§. XXII.

EX INTERDICTO, NE VIS FIAT EI, QUI IN POSSESSIONEM MISSUS.

Wann jemand durch Urtheil und Recht, oder sonsten aus erheblichen Ursachen von dem Richter in ein Gut immittiret und eingewiesen würde, und ein ander wil ihn in die Gewehr und Possession des Gutes zukommen verhindern, kan und mag er diese Klage, ex Interdicto, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, wieder den andern anstellen, daß er ihn friedlich und ungehindert darein kommen lasse, oder auch demselben das Interesse erstatte, so viel ihm daran gelegen, daß er ihn mit Frieden in das Gut hätte kommen lassen sollen. Es mag auch derjenige, so in die Gewehr oder Besitz also zu kommen verhindert, das Richterliche

---

1) Allg. L. R. I. 9. 287.
2) Allg. L. R. I. 9. 282. 292.

Ambt anruffen und bitten, sich gerichtlich, oder auch nach Gelegenheit der Sachen manu militari, mit gewehrter Hand, einzuweisen.

§. XXIII.
INTERDICTUM DE TABULIS EXHIBENDIS.

Das Interdictum de Tabulis exhibendis vel proferendis, ist eine Klage wieder den, der einem ein Testament vorenthält. Darumb wann einer in jemands Testament zum Erben eingesetzet, oder ihm darinne etwas legiret oder vermacht worden: Aber ein ander ihm das Testament vorenthält, supprimiret, also daß er sich darauff nicht beruffen, oder seines Rechtens daraus gebrauchen möge: Da mag er diese Klage wieder ihn anstellen, so hoch ihm daran gelegen, daß das Testament von ihm heraus gegeben und exhibiret würde.

§. XXIV.
INTERDICTUM DE LIBERIS EXHIBENDIS.

Aus dem Interdicto de Liberis exhibendis, klagt einer wieder den, der einem andern seine Kinder vorenthält. Darumb wann jemand einem andern ein Kind, so noch in seines Vatern Gewalt ist, vorenthält: So mag der Vater diese Klage wieder denselben anstellen, daß er ihm sein Kind folgen lasse. Würde sich aber auch zutragen, daß einer einen freyen Menschen wieder seinen Willen auffenthielte, daß er, seiner Freiheit nach, nicht gehen noch kommen mag, wo er will: Kan und mag diese Klage ex Interdicto de libero homine exhibendo wieder ihn angestellet werden, daß er denselben Menschen loßlasse.

* §. XXV. 59
EX INTERDICTO QUOD VI AUT CLAM.

Aus dem Interdicto, quod vi aut clam, entstehet oder kommt eine Klage wieder den, der mit Gewalt oder heimlich etwas bauet. Derowegen so einer auff eines andern Grund und Boden, oder daran er den Nutz und Gebrauch, oder sonst einig Recht hat, oder zum wenigsten an deme ihm gelegen, daß darauff nichts gebauet werde, etwas mit Gewalt oder heimlich, ohn seinen Vorbewust bauet, da er es doch hätte wissen sollen, daß, wann es der ander wüste, er mit dem, der da bauet, nicht zufrieden seyn würde, so kan der ander diese Klage wieder ihn anstellen, daß er solchen Bau auff seine Kosten wieder abschaffe. Und dieweil nicht allen und jeden Gewehren und possessionum controversiis können und mögen eigene und sonderbahre Interdicta, von wegen der unzehlbahren Rechtsspän, so aus dem Besitzen entstehen, attribuiret oder zugeeignet werden: Als haben die Rechte dieses Interdictum, quod vi aut clam, als ein generale angenommen, vermöge welches alles dasjenige, was einem mit Gewalt oder heimlich, in seinem Besitz oder Possess zu-

gefüget ist, wiederumb abgeschafft, und in vorigen Stand mag gebracht werden. Dann es ist aller Gewalt im Rechten also und dermassen verbothen, daß, da sich jemand frembder Güter oder Gerechtigkeit unterstehen, und einem andern darin, durch sich selbst oder durch die Seinen, gewaltige Irrung oder Betrübung zufügen wolte, und nicht den ordentlichen Weg des Rechtens wandelte: So soll er zu Stund an alles dasjenige wiederumb in vorigen Stand zu bringen und zu restituiren schuldig seyn, wie solches mit mehrerm darunten sub articulo de recuperanda possessione wird erkläret.

Es wird aber dieses für eine heimliche possession und Innehaben geachtet, darin sich jemand ohne Wissen, Willen, auch unerkannt des rechten Besitzers oder Herrn, verborgentlich und hinderrücks eindringt. Und ob gleich derselbe zu solcher possession einige Gerechtigkeit hätte, oder zu haben vermeinete, noch soll er sich derselben, wieder Verboth der Rechte, solcher Weise keinesweges unterfahen.

Da aber jemand einem andern seine Behausung, im Schein ein auffgangen Feuer dardurch zu erretten, niedergerissen hätte, und doch das Feuer in dasselbe Hauß noch nicht kommen wäre: So mag derselbe umb eine geübte Gewalt und Wiederkehrung des Schadens beklaget werden.

Die Klage aber, so aus diesem Interdicto, quod vi aut clam, entspringet, competiret oder wird gegeben, nicht allein dem Besitzer oder Eigenthumbs-Herrn, sondern auch einem jedwedern, dem daran gelegen, oder Interesse daran hat, daß solches mit Gewalt oder heimlich nicht hätte sollen geschehen: Und hat statt wieder den, welcher etwas mit Gewalt, oder heimlich gethan und gemacht, oder zu thun und zu machen befohlen hat: Und soll der Beklagter dasjenige, was er also gemacht, oder zu machen befohlen hat, wiederumb auff seinen eigenen Kosten zu ergäntzen, zu restituiren, und in vorigen Stand zu bringen schuldig seyn, mit Erstattung alles Interesse und Früchten oder auch Schaden, so dahero verursachet worden.

Jedoch so jemand in seinem Hause einen Mietsmann, oder Land Gütern einen Hoffmann oder Meyer Bestandsweise hat, der ist nicht von
60 desselben * seines Mietsmannes oder Hindersassen gewaltiger oder heimlicher Handlung einige Wiederkehrung noch Erstattung zu thun schuldig.

Also da auch die Vormündere oder Curatores und Pfleger für sich selbst, oder durch andere, jemand Gewalt und Unbilligkeit zugefüget hätten: Seynd dahero ihre unmündige Kinder oder Pflegs-Persohnen derhalben nicht verhafftet oder verpflichtet. Es mögen auch nicht allein die beleidigten Principalen, sondern auch derselben Erben umb solche gewaltige und heimliche Einziehung und turbation, wie sich gebühret, klagen. Und ist an dem nicht gelegen, es sey die That vor oder nach Annehmunge der Erbschafft geschehen. Und was also durch Gewalt oder heimliche Unterfahung geschicht, dasselbe soll und muß dem Beleidigten, durch den Thäter oder desselben Erben, so sie in Jahres Frist beklagt, sammt allem Interesse, wiederkehret werden. Und mag einjeder, der Interesse an der Sache hat, zu solcher Klage kommen.

§. XXVI.

INTERDICTUM DE NOVI OPERIS NUNCIATIONE.

Nun folget das Interdictum de novi operis nunciatione, wann jemand einen neuen Bau einem andern zu Nachtheil vornimmt. Darumb so jemand befindet, daß ihm sein Nachbahr, oder sonst ein ander, wieder Recht, Billigkeit, oder alt Herkommen, einen Bau (es sey in häußlichen oder Bau-Gütern des Feldes, ist nicht daran gelegen) zu Schaden auffzurichten unterstehen wollte: Dem mag er solchen Bau, durch sich selbst, oder durch die ordentliche Obrigkeit, als eine Neuerung untersagen, denunciiren und abkünden lassen; welches zu Latein heisset novi operis nunciatio. Und mag dieselbe an einem jeglichen Tage geschehen. Doch wird das allein auff Gebäude, die dem Grunde und Boden anhangen, verstanden.

Dann da jemand das Getreydig oder Früchte auff dem Felde abschneidet, oder die Bäume umbhauet, oder sonst denselben Schaden zufüget: so hat solche denunciation und Verkünden des neuen Baues oder Wercks nicht statt. Desgleichen so jemand ein alt Gebäude wieder auffrichtet, oder dasselbe unterstützet, kan ihm solches auch nicht verbothen werden. Dann Wir wollen allhier solche neue Gebäude verstanden haben, die geschehen nicht allein in häußlichen Gütern, sondern auch in Bau-Gütern des Feldes. Als so einer etwas bauet oder machet, dadurch die Gestalt und Form desselben Guts verwandelt oder geändert wird, mit Graben, Gruben, oder einen andern ungewöhnlichen Bau zu machen, davon seinem Anstösser oder Nachbahren künfftig ein Schad entstehen möchte.

Wann sich aber auch zutrüge (wie offt geschicht) daß ein Hauß oder Gebäude baufällig, und also gestalt wäre, und zu befürchten, daß es einfallen und Schaden thun möchte: So mag sein Nachbahr ihm solches testatò, das ist, mit zween oder mehr Zeugen, oder aber durch die Obrigkeit denunciiren, ankündigen und sagen, daß er solchem Schaden vorkomme. Würde er das nicht thun, und Schaden daraus erfolgete: So ist er ihm denselben zu erstatten schuldig. Es mag aber solche Denunciation und Verkündigung eines neuen Baues, folgender gestalt (wie auch die Rechte ordnen) geschehen: Daß er nehmlich die Obrigkeit, darunter das Gut gelegen, darüber ersuche und anruffe, damit der vorgenommene neue schädliche Bau alsbald ab- oder eingestellet werde.

* Und wann dann einem solche novi operis nunciatio und Ankündigung geschehen; Soll er sich weiter zu bauen enthalten, biß erkant wird, daß er solches zu thun Recht, Fug und Macht habe. Wo aber dem, der den Bau vorgenommen, mittlerweil stille zu stehen, beschwerlich seyn wolte: Mag er mit seinem Gebäude fortfahren, doch soll er, dem solche denunciation und Ankündigung geschehen, zuvor genugsame Caution und Versicherung thun, daß, wenn erkannt würde, daß er an dem Ort zu bauen kein Recht hat, er alsdann dasselbige wieder abthun, abbrechen, räumen, und immassen, wie es zuvor gewesen, stellen und machen wolle: So mag er auf solche Caution und Vorstand mit dem Gebäude (wie jetzo gedacht) wol verfahren. Würde aber hernacher erkant, daß 61

ers nicht befuget seye; so soll er das Gebäude wieder abschaffen, auch hiemit zugleich den Bau-Kosten und impensas, so er darauff gewendet, verlohren haben. Wann auch nachmahls solcher Verkündigung halben zwischen den Partheyen weiter Streit und Irrung entstehen; Sollen dieselbe von der ordentlichen Obrigkeit inner dreyen Monaten, von Rechtswegen endlich erörtert, beygeleget oder vertragen werden.

Was aber sonsten für Gebäude aufgerichtet werden, die niemand an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, oder habenden Servituten abbrüchig seynd, die mögen niemand verwehret werden: Sie wären denn also gestellet, oder befestiget, daß künftiger Zeit Schaden oder, Zweytracht daraus zu besorgen seyn möchte.

§. XXVII.

ACTIO DE ARCENDA AQVA PLUVIA.

Also auch wann einer auf seines Nachbahren Grund und Boden etwas bauet, oder sonst mit der Hand etwas machet, daß das Regen-Wasser anders, dann zuvor ablauffen und abfliessen muß, dahero er sein Nachbahr sich Schadens auf seinem Acker oder Bodem zu befahren: So mag er wieder ermeldten Nachbahren diese Klage (zu Latein actio de arcendâ aquâ pluviâ genant) moviren und anstellen, und darinne bitten, ihn dahin zu halten und zu vertheilen, daß er den Bau abschaffe und alles in vorigen Zustand bringe, auf seine Kosten, so ers selbst gemacht, oder zu machen befohlen.

§. XXVIII.

INTERDICTUM, NE QVID IN LOCO SACRO FIAT etc.

Diese Klage hat statt, wann etwas an einem heiligen Orte gemachet oder gebauet wird: Dann an einem heiligen oder geweiheten Orte soll man nicht etwas bauen, einlegen, einstecken, oder sonst was machen, dadurch derselbe Orth verstellet, heßlich oder schadhafft wird. Da aber jemand dawieder thäte oder handelte, kan wieder ihn diese Klage, zu Abschaffung solches Baues und Vornehmens, angestellet werden.

§. XXIX.

INTERDICTUM, NE QVID IN LOCO PUBLICO FIAT.

Diese Klage mag wieder den angestellet werden, der etwas auf einem gemeinen Orte fürnimmt oder bauet. Darum wann einer auf einer gemeinen Land-Strasse, oder sonst auf einem gemeinen Orte etwas bauen, oder dergleichen vornehmen will, oder auch solches allbereit zu Wercke gerichtet hat: So hat diese Klage wieder ihn statt, daß er nehmlich mit seinem Bau innehalte, oder da er etwas gebauet, daß er dasselbe wiederum abschaffe [1]).

---

1) All L. R. I. 8. 73.

* §. XXX. 62

INTERDICTUM, NE QUID IN FLUMINE PUBLICO RIPAVE EJUS FIAT etc.

Diese Klage mag oder kan wieder denjenigen intentiret und angestellet werden, der etwas auff einem gemeinen oder öffentlichen Schiffreichen Fluß, oder desselben Ufer, bauen will oder gebauet hat. Dann es soll niemand auf einem gemeinen oder öffentlichen auch schiffreichen Fluß etwas bauen, hinein sencken, oder dergleichen etwas vornehmen, dardurch entweder die Schiffahrt verhindert, oder das Wasser nicht also fliesse, wie es den vorigen Sommer geflossen hat. Also soll auch keiner an anderen Wasserflüssen etwas bauen, machen oder fürnehmen, dadurch einem andern an seiner Mühle, die er etwan des Orts stehend hat, Schaden geschehen möchte.

§. XXXI.

INTERDICTUM DE LOCO PUBLICO FRUENDO.

Aus diesem Interdict entstehet eine Klage, die wieder den competiret und gegeben wird, der einen andern am Gebrauch und Nutzung eines gemeinen Orts verhindert. Derowegen so jemand ein Gut, Hauß, Hof, Acker, Wiesen ꝛc. Teiche, See, von einem Ambt, Stadt, Gemeine, oder derselben Verwaltern, die es auszuthun Macht haben, um eine gewisse Pension oder Pacht annimmt: Und er der Pacht- oder Zinßmann im Gebrauch oder Nutzung desselben von jemand gehindert wird: So hat er sich dieser Klage wieder denselben zu gebrauchen.

§. XXXII.

DE INTERDICTO DE VIA PUBLICA ET ITINERE PUBLICO REFICIENDO etc.

Dieses Interdictum klaget wieder den, der einen einer gemeinen Land-Strasse oder Steiges nicht gebrauchen lassen will. Derowegen da einer über eine öffentliche Strasse oder öffentlichen Steig gehen oder etwas treiben will, und er darüber von jemand gehindert würde: So hat er diese Klage wieder ihn anzustellen Fug und Macht, zu Latein genannt Interdictum, ut liceat ire, agere per viam publicam.

§. XXXIII. Es erfordert auch ferner die hohe Nothdurfft, daß im Lande die Brücken, Stege und Wege, zu Verhütung allerhand Gefahr und Schaden, so daraus entstehen und verursachet werden könte, richtig und baulich gehalten werden: Ordnen und wollen demnach, daß männiglich auff seinem Grund und Boden über Ströme und Flüsser, die Brücken in die Breite auffs wenigste funffzehen Werckschuch, mit drey Balcken oder Trägern, und so es vonnöthen, auch Unterschlägen und Lehnen also hoch erbauen und im baulichen Wesen erhalten solle, und wol versehen, damit von den Wasserflotten des Vorjahrs und sonsten die Brücke nicht

überschwemme, der Weg auch zur Brücken also erhöhet sey, auff daß man sicher bey Ergiessung der Wasser überfahren und kommen kan, und soll sich jederman vorsehen, auff daß er auf die Lehnen nichts henge. So sollen auch die Brücken über Graben, Gesümpffe, auffs wenigste zehen Werckschuch breit, fertig gemacht seyn, und also Stege und Wege gehalten werden, damit der reisende Mann davon keinen Schaden oder Gefahr habe. Welcher sich nun dieser Constitution zuwieder verhalten wird, derselbe soll Unserm Fisco 10. fl. Ungarisch, und da sich Schaden hieraus begebe, denselben demjenigen, so den Schaden erlitten, auff Er-
63 känntnuß jedes Orths gebühren den * Richters zu erstatten schuldig seyn, und nach Gelegenheit der Sachen auch sonsten arbitrariè gestraffet werden.

Art. III.

Von Wiedereinsetzung derjenigen, die ihrer Possession und Besitzes entwehrt und entsetzet seynd.

§. I. Wie man eine Gewehr, possession oder Besitz eines Dinges oder Guts überkommt oder erlanget, nemlich mit dem Leibe und Gemüthe (corpore et animo) also wird auch dieselbe hergegen verlohren: Aber mit dem Leibe allein (solo corpore) verleuret keiner sein Gewehr oder Besitz; Aber alleine mit dem Gemüthe (solo animo) mag einer die wol verlieren: Als wann einer des Willens und Vorhabens ist, daß er ein Ding oder Gut nicht mehr inne haben und besitzen will, sondern dasselbige gutwillig, ohne allen Zwang und Drang, gäntzlich zu deseriren und zu verlassen gesonnen. Viel anders aber verhält es sich mit demjenigen, der mit Gewalt seiner possession und Besitzes spoliiret, beraubet und entsetzet ist: Dann derselbige mag per varia Juris remedia, durch mancherley Gutthaten der Rechten wieder zu seiner abgedrungenen possession und Besitz kommen [1]).

§. II.

INTERDICTUM UNDE VI.

Als erstlich durch das Interdictum unde vi, dahero entstehet eine Klage wieder geübete Gewalt in unbeweglichen und liegenden Gütern. Derowegen so jemand mit Gewalt oder gewapneter Hand einen andern seiner possession, Besitzes oder Gewehr, an einem unbeweglichen Gute spoliiret und entsetzet: So mag er, der Entsetzete und spoliatus, wieder ihn klagen: Erstlich, daß er ihn wieder zu der Possession und Besitz friedlich kommen lasse, und ihm alles wiedergebe oder erstatte, was ihm also durch dieses gewaltsames Entsetzen entworden und genommen ist. Da auch ihme, dem spoliato, oder dem, so entsetzet, nicht ein unbeweg-

1) A. L. R. I. 7. 112.

lich Gut, sondern eine Gerechtigkeit, als so ihme von seinen Unterthanen die Zinse, Zehende, oder anders de facto versaget worden: Oder aber von einem andern ihm gewaltige Einträge an seinem Rechten geschehen, dardurch er derselben entsetzet würde, hat er gleichfalls diese Klage (utilis actio zu Latein genannt) wider die Gewalt über ihn anzustellen [1]).

§. III. Es soll und muß auch der, so spoliiret und entsetzet, allerdings wieder in vorigen Stand restituiret und gesetzet werden, mit Erstattung aller auffgehabener Nutzung und alles erlittenen Schadens, und sonderlich, wann er bewiesen hat, daß er zu der Zeit, da er entsetzet, im Besitz gewest, unangesehen, ob er gleich solcher seiner Possession und Besitzes keinen Titul oder einige befugete Gerechtigkeit gehabt: Und wann gleich der spoliator alsbald oder zu Stund an wolte darthun und beweisen, daß das Guth ihme eigenthümblich zustünde: so soll er dennoch mit dieser seiner Exception nicht gehöret werden. Dann es kan sich der Entsetzer oder spoliator mit der Exception und Behelff des vorgeworffenen Eigenthumbs, wieder solche hochbefreyete restitution in keinem Wege auffhalten oder schützen.

§. IV. Und diese Klage und thätliche Entsetzung hat nicht allein wieder den Thäter, sondern auch wieder seine Erben, und den, der solche That befohlen, oder dieselben, so die geschehen, ratificiret und gut geheissen, oder gefährliche Anschläge darzu gegeben ꝛc. Raum und Statt. Jedoch gebühret sich in alle Wege, daß der entsetzete (spoliatus) Kläger zu Zeiten der Entsetzung des Guts in leiblichem * oder gemüthlichem Innehaben, durch sich selbst oder seine Anwälde, Verwalter, Hoffmann, Bauren oder Gesinde, im Besitz gewest sey. Gleicher gestalt so ein Herr seines Guts, darbey er niemand gelassen, in seinem Abwesen spoliiret und entsetzet wäre: Und der spoliator oder eingedrungene Besitzer ihn nicht wieder zu seinem Gute kommen lassen wollte: So mag er, der Herr oder Spoliatus, umb dieselbe Entsetzung auch klagen: Dann wiewol er die leibliche Besitzung und Possess durch sich oder die Seinen dazumahl gehabt: So hat er doch den Besitz oder Innehaben dannoch im Gemüth haben und behalten mögen. Nam et solo animo retinetur possessio, licet res corpore non teneatur [2]).

64

§. V. Es soll auch ferner nicht allein der, so einen freventlich oder mit gewapneter Hand spoliiret und entsetzet: Sondern auch der einem den rechtmäßigen Gebrauch oder Gerechtigkeit seines Guts, oder der quasi possession, verwehret oder verhindert, als da er ihn daselbst nicht bauen, ackern, säen, oder eine andere Nothdurfft verbringen lassen will, für einen gewaltigen Thäter geachtet werden. Es mag auch umb solche Irrung, Turbation und Verhinderung Interdicto uti possidetis (wie oben gedacht) wie sich gebühret, geklaget werden.

§. VI. Wir ordnen und wollen auch weiter, daß derjenige, der des seinen also mit oder ohne Gewalt freventlich spoliiret und entsetzet wird,

---

1) A. L. R. I. 7. 97. 146.
2) A. L. R. I. 7. 148.

und solche Klage umb solche Entsetzung intra annum utilem fürgenommen, nicht allein allerdings in vorigen Stand gesetzet: Sondern es sollen ihm darzu auch all sein Interesse und was er solches spolii und Entsetzung halber Nachtheil, Schadens oder Abgang gehabt und erlitten, wie sich gebühret, cum fructibus perceptis et percipiendis wiederumb abgelegt, restituiret und wiederkehret werden. Die Erben aber des Thäters seynd umb keine weitere Ablegung, dann so viel in ihr jedes Gewalt und Genieß kommen, verhafftet.

§. VII. Wir wollen auch allhier aus den Käyserlichen Rechten die Straff introduciret haben, daß, wo einer hohes oder niedrigen Standes den andern spoliiret und entsetzet, und des mit Recht überwunden wäre, in Sachen, die den Friedbruch mit belangen: So soll der Spoliator und Entsetzer dadurch directum dominium, das Eigenthum oder die Haupt-Gerechtigkeit der Güter, oder Gerechtigkeit, darum der Streit gewesen, verlohren haben. Wo aber dieselbigen Güter oder Gerechtigkeit gedachtem Spoliatori oder Entsetzer mit ihrem Eigenthumb nicht zugehören, so soll er derselben Werth oder aestimation dem Spoliato oder Entsatzten, nach Ordnung vorgedachter gemeiner Rechte, zu geben schuldig seyn, wornach man sich hinführo zu richten.

§. VIII. Dieweil auch gemeiniglich, wann einem ein Haus, Hof, oder Sitz abgedrungen, was darin für Fahrniß und Mobilien gefunden, zugleich mitgenommen, geraubet, abgetragen und verlohren werden: Und aber dem Spoliato und Beschädigten in solchem Fall beschwerlich und fast unmüglich ist, ein jedes Stück an der Fahrniß oder Mobilien insonderheit zu erzeigen oder zu beweisen: So wollen Wir hierin das Käyser-Recht hiemit bestätiget haben, in welchem weiter geordnet und versehen, daß die Gerichtliche Obrigkeit aller entwandten Mobilien und Fahrniß auf vorgehende Anzeigen derselben einen gleichmäßigen Anschlag machen und taxiren soll, und dem Spoliato und Beschädigten denselben bey seinem Eyde sub juramento in litem zu betheuren aufflegen, und den Thäter oder Spoliatorem folgend darauff condemniren und verurtheilen.

§. IX. Nachdem auch alle Recht zulassen, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben möge: So soll niemand verwehret oder verbothen seyn, sich selbst bey seiner rechtmäßig habenden Possession und Besitz zu beschirmen und handzuhaben. Darum so sich jemand unterstünde, einem an-
65 dern seine Possession und Besitz * mit Gewalt oder gewaltiger Hand abzudringen: So mag der, so angegriffen, seine Gegenwehr gleicherweise mit gewapneter Hand thun: Und die, so das Spolium oder Entsetzung fürgenommen, nicht allein abtreiben, sondern auch denselben, wo er allbereit in die Possession und Besitz kommen, mit Gewalt wieder daraus treiben. Jedoch soll diese Gegenwehr und Gegenthat, vermöge der Recht, zu Stund an in frischer That, das ist, in continenti, und nicht ex intervallo, auch nicht von Rache, sondern allein von Defension und Beschirmung wegen geschehen.

§. X. Wir ordnen und wollen auch weiter, daß niemand, von was Würden, Stand oder Wesen der sey, den andern befehden, bekriegen,

berauben, fahen, überziehen, belägern, auch durch sich selbst oder jemand andern von seinetwegen, darzu keine Hülffe noch Dienst leisten, noch einig Hauß, Dorff, Hof oder Sitz mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege dermassen beschädigen soll: Auch niemand solchem Thäter, Rath, Hülffe, oder in keine andere Weise Beystand oder Fürschub thun: Auch die wesentlich oder gefährlich nicht beherbergen, behausen, ätzen oder träncken, enthalten oder geduldeu, alles bey Poen der Acht und Ober-Acht, und andern Straffen des Rechtens.

§. XI. Es hat die Klage um Entsetzung gegen niemand (wie ob gedacht) dann den rechten Thäter, der dieselbe Entsetzung und Spolium begangen hat, oder desselben Helffer, nach den gemeinen Rechten, statt. Darum so demselbigen gewaltigen Entsatzer und Spoliatori solche abgedrungene Possession und Besitz durch einen andern wiederum mit thätlicher Gewalt genommen würde: So kan der Spoliatus, Beschädigte oder Entsatzte niemand anders, vermöge angezogenen Käyser-Rechten, dann den ersten Thäter, der ihn spoliiret und entsetzet, um die erlittene Entsatzung oder Spolium beklagen. Dieweil es sich aber auch sehr offt zuträgt, daß, nachdem der Spoliator und Entsetzer dasselbige Gut in die dritte Hand gebracht, verkaufft oder sonst veralieniret hat, und dahero der dritte Besitzer, de rigore praedicti juris civilis, wegen des begangenen Spolii oder Entsatzung nicht kan oder mag in Anspruch genommen werden, und ihme dem Spoliato und Entsetzten aber dißfalls sehr schwer ist, das Dominium oder Eigenthum zu beweisen: Als ordnen und wollen Wir, daß auch in diesem Fall wieder den dritten Possessorem zur Restitution und Erstattung desselben Guts wol mag geklaget werden, doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung und Anhang, sofern derselbige dritte Besitzer Wissenschafft darum hat, und solches über ihn dargethan und erwiesen, daß dasselbige Gut mit thätlicher Gewalt dem Kläger ist abgedrungen oder genommen worden. Dann dieweil er, der dritte Besitzer, sich also wissentlich der gewaltigen abgedrungenen Possession und Besitzes (oder wie die Rechte sagen, spoliatori hoc casu quasi succedat in vitium, eò quod non multum intersit, quoad periculum animae injustè detinere ac invadere alienum) theilhafftig machet, so ist demselben und der Billigkeit gemäß, daß er derentwegen möge beklagt werden und dem Spoliato oder Entsatzten darüber zu antworten schuldig sey.

§. XII. Würde sich auch zutragen, daß sich jemand eines Guts ohne thätliche Gewalt, auch nicht mit gewapneter Hand unterfangen, und gedacht hätte, es wäre sein eigen, oder der rechte Herr hätte desselben keine Acht, der ist allein die possession oder den Besitz fallen zu lassen schuldig: Und wird also von seines ungefährlichen Innhabens, von der Poen des Rechtens, davon oben Verordnung geschehen, enthoben. Jedoch gebieten und wollen Wir, daß sich hinführo niemand frembder Güter, ob die gleich vaciretem oder keinen Herrn hätten, anmassen oder unterstehen soll. Denn es kann und soll ein jeder leichtlich gedencken, was nicht sein ist, daß es einem andern zugehörig. Darum so mag der Herr (oder desselben Erben, sofern die vorhanden) solch entwendet Gut inner 30. Jah-

ren, Jahr und Tag, sammt allem Interesse, mit rechtmäßiger Klage, wie sich gebühret, wiederum erlangen.

66 * §. XIII. Es sollen aber auch ferner alle thätliche und zugefügte Gewalt, auch die Verhinderung, turbation, die einem in seiner Possession und Besitz zugefügt wird, in denen Jurisdictionen und Gerichtbarkeiten, darinnen dieselben geschehen, wie sich gebühret, justificiret und gerechtfertiget werden, davon dann auch allbereit in Processu sub tit. de foro competenti Meldung geschehen. Es müssen aber auch fürnehmlich in allen Behülffen oder remediis recuperandae possessionis, die zu Wiedererlangung der abgedrungenen possession und Besitzes dienen, zwey Dinge, als Haupt-Gründe, von den entsatzten Klägern deduciret, probiret und erwiesen werden. Erstlich, daß Kläger sage und beweise, daß er in possessione, vel quasi possessione, im Innehaben und Besitz, oder quasi Besitz desselben Guts oder Gerechtigkeit, davon der Streit, Spän und controversien entstanden, gewesen sey. Darnach, daß er von demselben Besitz oder quasi possession, durch seinen Gegentheil und Beklagten, oder durch einen andern, dem es befohlen, sey spoliiret und entsetzet worden. Wann dann diese zween, als fundamenta der Entsatzung von dem klagenden Theil seynd deduciret, probiret, dargethan und erwiesen: So soll für ihn, den Klägern, gesprochen, und ihme die mit Gewalt abgedrungene Güter wiederumb plenariè restituiret, zugestellet und eingeräumet werden, wornach man sich zu richten.

§. XIV. Dieweil aber dasjenige, was oben von Wiedereinsetzung und restitution derjenigen, die ihrer Possession und Besitzes spoliiret und entwehret seynd, etwas weitläufftig, und nicht ein jedweder Richter fassen kan: Als wollen Wir gleicher Gestalt denselben, als in genere und ingemein, fürgeschrieben haben, wie sie sich hinführo in dem allen verhalten sollen. Derowegen so jemand den andern umb spolii oder Entsetzung etlicher Haab, Güter, Jurisdictionen, Servituten, Gebrauch, Nutzung, oder andern Rechten und Gerechtigkeiten, deren er in Posses, Besitz oder Gebrauch gewesen wäre, mit Klag rechtlich fürnehme, und solch spolium und Entsatzung deducirte, und (wie obgedacht) beweisete, daß er der Haabe oder Güter Gebrauch oder Nutzung ꝛc. in possession vel quasi, und Gewehr gewesen, und durch die Wiederparthey spoliiret und entsetzet wäre: So sollen die Gerichte und Urtheiler, durch ihren Rechtlichen Spruch erkennen und erklären, daß der Kläger wieder einzusetzen und zu restituiren sey, wie er nehmlich vor solcher Entsatzung und spolio gewesen ist, ungehindert, oder unangesehen einiger Exception, Einred oder Auszugs. Es wäre dann, daß der spoliatus oder entsetzte Kläger dem Gegentheil, das ist, dem spoliatori und Entsetzer in petitorio (wie auch zum theil oben gemeldet) zu handeln, und Auszug des Eigenthumbs zu thun, und also exceptionem dominii einzuwenden, gutwillig zuließ und bewilligte.

§. XV. Endlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß niemand in hangenden Rechten dem andern, mit eigenem Fürnehmen, oder thätlicher Handlung, etwas, dessen einer in possession, Besitz, Gebrauch, oder

Niessung wäre, spoliiren, entziehen, nehmen, abstehlen, entsetzen noch unbillige Gewalt thun, oder entfrembden solle. Da aber jemand dawieder handelte, und also, wie jetzt gesetzet, dem andern in hangendem Rechte einige Gewalt thäte, oder mit eigener That den possessorn oder Innehaber der Haab oder Güter entsetzte, spoliirte, würcklich und in der That: Derselbige, der solche eigenwillige Gewalt und Handlung gethan, oder zu thun zugerichtet und befohlen hat, soll in diesem Fall aller seiner Forderung und Gerechtigkeit, so er in oder zu derselben entwehrten oder entsetzten Haab oder Gütern hätte und haben möchte, verfallen, verlustig und beraubet seyn. Darbey Wir es nun allenthalben bleiben lassen, und sollen Unsere Gerichte hinführo darnach also sprechen und erkennen.

67 *Das

Vierdte Buch

Von

Contracten und Handthierungen,

die

einen gewissen, oder keinen gewissen Nahmen haben, auch deroselben Actionen, Klagen und Forderungen [1]).

68

*Von Contracten und Handthierungen.

Dieweil die Sachen und Händel, so vor Gericht kommen, mehrentheils aus fürgegangenen und geübten Contracten und Handthierungen, und deren Vollenziehung, oder auch Nichthaltung halben, entstehen und herfliessen: Damit dann so wol Unsere Unterthanen, wessen sie sich bey Aufrichtung der Contracten und Handthierungen, auff daß sie kräftig und beständig seyn mögen, verhalten; Als auch Unsere Richter und Amtleute wissen mögen, was Gestalt sie die Partheyen entweder mit Urtheil und Recht, oder aber sonsten in Güte, per viam transactionis, diesem Un=

1) „Alles, was in diesem 4. Buche verordnet worden, ist und bleibt über diese Materien, so wie für das Königreich Preußen, also auch fortmehro für die neuacquirirten Lande, die Richtschnur, da auch hierin durch spätere Gesetze keine beträchtlichen Abänderungen gemacht sind." Notif. Pat. v. 28. Sept. 1772. Abschn. 4.

ſerm Land-Rechte gemäß, beylegen und entſcheiden ſollen: So haben Wir in dieſem vierten Buch (wie auch in den vorhergehenden geſchehen) die gemeinſte und gebräuchliche Contract und Handthierunge zuſammen tragen und decidiren laſſen, welche dann auch nunmehr von den Ständen Unſers Königreichs Preuſſen von neuen durchſehen, revidiret, approbiret und angenommen ſeynd worden.

Als laſſen Wir uns dieſelbige approbirte Begriff und Deciſiones auch gnädigſt gefallen, auff daß alſo Unſere Unterthanen, wie auch andere, ſo mit ihnen contrahiren und handeln, Wegweiſung, Anleitung, und gute Nachrichtung haben, ſich der Gebühr hierin mit gutem Glauben und Gewiſſen auffrichtig und redlich zu beweiſen, und dermaſſen zu ſchicken, damit ein jeder nicht allein bey dem Seinen bleiben, ſondern auch das ihme, von Recht und Billigkeit wegen zugehörig, fürderlich erhalten und behalten möge. Dann dadurch wird auch zugleich Unrichtigkeit und weitläufftige Proceſs deſtomehr umbgangen und vermieden, wie dann auch dadurch andere Vervortheilung, Betrug und Argliſtigkeit, ſo ſonſten offt mit unterlauffen, und der commutativae Juſtitiae zuwieder, ausgeſchloſſen werden. Wornach man ſich hinführo allenthalben zu richten.

Von denen Contracten und Handthierungen, ſo einen gewiſſen Nahmen haben.

Tit. I.

Von Leihen.

Art. I.

Von dem Wörtlein Leihen ingemein [1]).

§. I. Ingemein iſt allhier zu wiſſen, daß Leihen in gemeiner Deutſcher Sprache nicht auf eine Weiſe, ſondern auf dreyerley Contract angedeutet und verſtanden wird. Erſtlich, da einer einem andern deren Art bewegliche Güter leihet, welche mit der Zahl, oder Gewicht, oder Maaß geliefert werden: Als ſo er baar Geld, Korn, Wein, Bier, Eiſen, Zinnen, Bley,

1) Das Preuß. L. R. enthält keine Vorſchriften über das Wechſelrecht und auch außerdem ſind darüber weder in Oſt- noch Weſtpreußen (Danzig ausgenommen) provinzielle Geſetze ergangen, denn die erneuerte Preuß. Wechſelordnung v. 30. Jan. 1751, war für die ganze Monarchie ergangen; ſtatt ihrer gelten daher die Vorſchriften des Allg. Landrechts.

und dergleichen leihet, um ſo viel in gleicher Güte und Werth in eodem
69 genere ihm * dem Leiher (mutuatori) hernach auf beſtimmte Zeit wiederzugeben. Allda wird ſolch entlehnet Gut ſobald des mutuatarii oder Entlehners eigen, alſo daß er ſolches fürter veräuſſern, veralieniren, und ſeines Gefallens nützen, nieſſen, verbrauchen, oder ſonſt einem andern hingeben mag. Allein daß er dagegen ſchuldig iſt, dem Leihern, mutuatori, wann die beſtimmte Zeit erſchienen, in gleichem Werth und Güte, (eadem quantitate et qualitate in eodem genere) ſo viel wiederum zu erſtatten. Und heiſt dieſe Weiſe zu leihen im Latein mutuum, davon in dieſem erſten Titel de mutuo gehandelt wird [1]).

§. II. Die andere Weiſe iſt, da einer dem andern ein beweglich Gut, als Kleid, Bett, Bücher, oder ander Haußrath, item etwa ein Pferd an einen gewiſſen Orth zu reiten ꝛc. oder ein unbeweglich Guth, vergeblich leihet, nur eine Zeitlang zu gebrauchen, und demnach dem Leihern oder Commodatori ſolches unverletzt und ungeringert wiederum zuzuſtellen. Solches heiſt in Latein Commodatum, davon im andern folgenden Titul tractiret wird [2]).

§. III. Die dritte Weiſe iſt, da einer dem andern ein beweglich, fahrend, oder auch unbeweglich liegend Gut lociret und verleihet, als ein Pferd, Kuhe, Hauß, Acker, Garten oder Wieſen ꝛc. auch auff eine beſtimmte Zeit, doch nicht vergeblich, ſondern um ein benannt Geld, Zinß oder Penſion, ſo der Entlehner, Conductor, Mieter, dem Leiher, Locatori davon auff Anzahl, auch Zeit oder Termin und Ziel, wie ſie deſſen ſich mit einander verglichen, leihet. Daſſelbe heiſt in Latein Locatum. Von dem wird unten im Titul von Beſtändniſſen oder Miethe Meldung geſchehen [3]).

Und haben alſo dieſe drey Modi oder Weiſen zu leihen ihre unterſchiedliche Arth auch unterſchiedliche Recht, wie hernach folgen wird.

Art. II.

Von Leihen deren Dingen, ſo mit der Zahl, Gewicht und Maaß gelieffert werden.

§. I. Soviel nun die erſte Weiſe des Leihens betrifft, da das Eigenthum, et ſic dominium rei mutuo datae, auff den Entlehner, mutuatarium, ſo bald verwendet wird. Da ordnen und wollen Wir, daß vermöge Käyſerlichen Rechte der Entlehner das Entlehnte, als Geld, Korn, Wein ꝛc. zu beſtimmter Zeit wiederum in gleichem Werth, beyde an der Subſtantz, Menge, Qualität und Güte, wiederum bezahlen und erſtatten ſoll. [4])

An der Subſtantz, als Geld mit Geld, Korn mit Korn, Wein mit

1) A. L. R. I. 11. 653. 853.
2) A. L. R. I. 21. 229.
3) A. L. R. I. 11. 258.
4) A. L. R. I. 11. 854.

Wein, Flachs mit Flachs, und nicht Wein für Geld, oder Korn für Wein, und also eins fürs ander, auch in gleicher Güte und Qualität, wie dasselbige geliehen; Als Geld mit gutem gangbarem Gelde, gut Korn mit gleichem guten und nicht nachgültigem oder schwachern Korn, guten alten Wein mit gutem alten und nicht mit neuen Wein, Flachs mit anderm guten Flachs ꝛc. und dergleichen erstatten. Denn wie der, so geliehen, mehr nicht, dann er geliehen, zu fordern: Also soll auch der, dem geliehen worden, dem Leiher gegen erzeigte Freundschafft nicht schaden, noch weniger und schlechter, dann ihme geliehen worden, wiederum erstatten.

* §. II. Jedoch da der Leiher oder Creditor gutwillig wäre, für das 70
geliehene Geld, Korn oder andere Waare ꝛc. anzunehmen: So mag die solutio oder Bezahlung alsdann dermassen wol geschehen. Dann da einer Wein, Korn oder anders, so ihm geliehen, mit Geld bezahlen wolte, das mag er anders dann mit Bewilligung des Leihers nicht thun.

§. III. Hinwiederumb mag der Creditor oder Leiher auch nicht eines für das andere, als Korn, Wein, oder andere Waaren ꝛc. für Geld an den Debitorem oder Entlehner fordern: Ob er gleich die Zahlung nicht eben zu bestimmter Zeit gethan; Es geschehe dann auch mit des Debitoris und Entlehners, mutuatarii, gutem Willen. [1])

Art. III.

Wie es zu halten, wenn der Mutuatarius oder Entlehner Debitor, in der Bezahlung säumig, und mitlerzeit der Werth der geliehenen Haab und Güter auff= oder abgestiegen wäre.

§. I. Da sich dann auch zutrüge (wie offt und vielmahls geschicht) daß der Mutuatarius oder Entlehner an Bezahlung oder Erstattung der entlehneten Haab und Güter säumig würde, und den angesetzten Termin oder Ziel ohne Bezahlung verfliessen liesse; Und aber mitler Zeit der Werth desselben entlehneten Guts oder Waar, als Korn, Wein, Wachs oder Flachs ꝛc. auff= oder abschlüge, in höhern oder geringern Werth geriethe, dardurch einer oder der ander Theil in Schaden oder Beschwerung kommen möchte. Dieweil dann solcher Fall auch bey den Rechtsgelehrten sehr disputirlich und streitig ist: Damit dann Unsere Unterthanen und Angehörigen gewarnet, auch die Gerichte, was sie darin auff Anruffen der Partheyen erkennen und sprechen sollen, eine gewisse Decision oder Erklährung haben; So erklären, setzen und ordnen Wir, wie folget:

Erstlich wann der Leiher oder Creditor dem Entlehner, Mutuatario (oder Debitori) eine Zeit, Termin oder Ziel zu der Bezahlung angesetzet hätte, und der Entlehner würde zu derselbigen säumig, und verzöge die Solution und Bezahlung einen Monaht lang, oder darüber, daß er alsdann die entlehnete Waaren in dem Anschlage, aestimation und Werth,

---

1) A. L. R. I. 11. 716.

wie sie zu freyem Marckt und gemeinem Kauff zur Zeit des verschiedenen Ziels oder Termins der Bezahlung mehr gegolten hat, dann zur Zeit der Bezahlung, dem Leiher oder Creditori mit bahrem Gelde bezahlen solle. Damit der Creditor oder Leiher seines Anleihens keinen Schaden habe, und dem Entlehner auch nicht zuträglich sey, ob schon alsbald nach Verfliessung des Ziels der Leiher oder Mutuator sein Gut nicht wieder gefordert hätte; Dann der Entlehner oder Mutuatarius durch solche gesetzte Ziel und Termin, das geliehene Gut wiederzugeben, und das abgeredete Ziel der Gebühr ohne fernere Anmahnung zu halten und zu erfüllen, selbsten interpelliret und ermahnet gewesen. Nam et hic dies pro homine recte interpellare dicitur.

§. II. Da aber kein gewiß Ziel oder Termin der Solution oder Bezahlung bestimmt oder angesetzet wäre, und das geliehene Gut kähme in Abschlag, da soll die aestimation oder Werth à tempore morae, das ist, von der Zeit des Verzuges, aestimiret und geschätzet werden. Welche
71 mora oder Verzug sich in * zweene Wege begeben mag: Dann wo der Mutuator oder Leiher die Schuld erstlich extra judicium, ausserhalb Rechtens, gütlich heischet und fordert: So soll oder mag der Verzug oder die mora von gethaner Forderung angerechnet werden. Da die Schuld aber gleich anfangs judicialiter oder rechtlich erfordert: Da wollen Wir, daß der Verzug oder die mora von geschehener Kriegs-Befestigung, et sic à tempore litis contestationis, und nicht der rechtlichen Forderung, solle gezehlet werden.

§. III. Wo aber das geliehene Gut im Werth auffgestiegen: So soll die aestimation und Wardirung von der Zeit der morae und Verzugs, biß zum Endurtheil, das in rem judicatam ergangen, und also zu Kräfften kommen, zunehmen, und da sie am höchsten gewesen, geschätzet und angeschlagen werden. Dann da von einem Urtheil appelliret, und der Werth in hangender Appellation noch mehr erhöhet würde: So soll auch derselbige dem Leiher, Mutuatori, zu gut wachsen und in der Definitiva oder endlichen Urtheil, auff Begehren des Glaubigers, Mutuatoris, bedacht werden.

§. IV. Wann dann hinwiederum der mutuans und (creditor) Schuldherr, zu seiner Zeit an gebührenden Enden und Orten die solution und Bezahlung nicht annehmen wolte: Und demnach der Werth (valor rei) auffstiege: Derselbige Uebernutz (interusurium) mag von dem Entlehner und mutuatario nicht abgezogen werden. Da aber der Werth abstiege, dasselbige mag dem mutuanti und Schuldgläubiger zu keinem Vortheil gereichen. Dann in diesem Fall ist es genug, daß der Schuldener oder mutuatarius vor Schaden behütet werde, und soll von seines Gläubigers oder mutuatoris Verzug, morâ oder Hinderung, keinen Gewinn haben. Sonst da vor dem Verzuge, et sic ante moram, oder nach dem bekräfftigten End-Urtheil und Definitivae, der Werth der geliehenen Güter, auff- oder abstiege, das soll keinem Theil, weder zu Genieß noch Entgeltniß, gerechnet werden.

§. V. Jetzt vermeldter Unterscheid soll auch im Werth der Müntzen, die seyn gülden oder silbern, mit Auffsteigen und Fallen also bedacht und gehalten werden; Es wäre dann, daß die Contrahenten durch son-

derbahre Pacta ein anders eingangen, soll solchen Pactis nachgelebet, und für dieselbe gesprochen werden [1]).

Da sich zutrüge, daß der Valor und der Werth, und also bonitas extrinseca verändert, dadurch die Müntz gesteigert oder fället, oder gantz abkommet: Soll der Werth nach der Güte und Würde der kleinen und groben Müntze, wie er zur Zeit des Contracts gewesen, bezahlet und erleget werden. Wo aber der Schuldener in morâ gewesen, und dem Gläubiger auff bestimmte Zeit nicht bezahlet, und es entstünde dem Gläubiger einiger Schade oder Abbruch an der Müntze, denselbigen soll ihm der Schuldmann auch ersetzen. Also auch, wann Schrot und Korn, und also bonitas intrinseca, an der Müntz verändert: So soll die Bezahlung der Müntze, die tempore contractus ganghafftig gewesen, oder da man die nicht haben kan, nach derselbigen Werth und aestimation geschehen. Wann aber der Debitor in seiner Verschreibung bekennen wird, daß ihm der Creditor eine gewisse Anzahl an Thalern oder Ducaten Stück vor Stück geliehen, und sich darüber verpflichtet hätte, daß er auch solche in eâdem specie, wie sie ihm geliehen, und vor Stück gerechnet, wiederum bezahlen wolte, und also die specien und ausgeliehene sorten in obligatione et solutione conjunctim bekennet sind, aber als ohne einige Benennung eines valoris: In solchem Fall soll der Debitor schuldig * seyn vi- 72
gore pacti conventi, dem Creditori mit den verschriebenen Sorten Stück vor Stück zu bezahlen, und seinem Brieff und Siegel nachzukommen, unerwogen, was solche sorten zur Zeit der Verschreibung oder Contracts gelten, und ob sie sind derselben Zeit gestiegen oder gefallen.

§. VI. Was hieroben vom Verzuge oder morâ gesetzet und vermeldet, das soll zu Unser oder Unserer Gerichten billigen moderation und Mäßigung stehen. Dann es möchte der mutuatarius oder Entlehner, durch Unglücks- oder andere unversehene Fälle und Hinderungen, daran er keine Schuld hätte, dermassen wieder seinen Willen verhindert werden, daß er, vermöge dieser Satzung, entschuldiget, und derhalben kein Entgeltnüß tragen solte [2]).

§. VII. Wann auch in obbemeldtem Leihen (in hoc contractu mutui) eine benannte Zeit zu der solution und Bezahlung ist angesetzet worden: So hat der Leiher oder mutuator vel creditor nicht Macht, ehe und zuvor dieselbige Zeit erschienen und fürüber ist, die Bezahlung zu erfordern. Dann da sich der Schuldener auff eine bestimmte Zeit, oder bedingliche Maaß der Zahlung verpflichtet: Kan und soll er, vor und ehe solch Beding und condition vollenzogen, oder die Zeit verschienen ist, nicht beklagt werden. Hergegen aber hat der mutuatarius und Entlehner wol Macht, dieselbige Schuld, so in mero mutuo ohn Interesse stehet, jederzeit für dem Termin oder Ziel, dem Leiher oder mutuatori vel creditori zu bezahlen [3]).

§. VIII. Und da auch gleich eine Zeit gehörter massen bestimmt

---

1) Anm. Aufgehoben durch das Edict v. 29. März 1764, in dessen Stelle die Vorschriften des Allg. L. R. getreten sind.
2) A. L. R. I. 11. 834.
3) A. L. R. I. 11. 758.

oder angesetzet; So ist doch nicht freundlich alsobald, nach Verfliessung derselben, auff die solution und Zahlung zu dringen, sondern alsdann erst, wann der Schuldener zulange mit der Bezahlung anstehen wolte, und er sonst wol und leichtlich zu bezahlen hätte [1]). Es wäre dann Sache, daß des Leihers und mutuatoris hohe Nothdurfft ein anders erforderte: Alsdann mag er, ohn alle fernere Gedult, nach erschienenem Termin und Ziel auff die Bezahlung dringen, die ihme auch ohne Verzug erstattet, oder ihm sein guter Wille deswegen gemacht werden solle. Wie auch, da keine gewisse Frist zur Bezahlung benennet oder gegeben worden, dem creditori und Leiher frey stehet, wann er solche erfordern thut: Allein, daß solche Forderung nicht zubald geschehe, sondern dem debitori ein viertel Jahr zum wenigsten, wo er ihm nicht ein gantz Jahr vergönnen wolte, darzu gelassen werde. Wann es aber innerhalb derselben Frist nicht geschicht, so soll die mora stracks nach Ausgange des viertel oder gantzen Jahres angehen.

Art. IV.

Von der Klage, so aus dem Anlehen entstehet.

§. I. Aus vorgedachtem Contractu mutui, eines Anleihens, entspringet eine Forderung, condictio certi specialis genannt, welcher Natur und Eigenschafft ist, so viel wieder zu geben, als geliehen oder verborget ist. Derowegen, so jemand einem andern Geld geliehen, oder solche Waaren, die man mit dergleichen Waaren und mit gleicher Zahl, Maaß, oder Gewicht wiederumb bezahlen kan: Als da seynd, Korn, Weitzen, Habern, Gersten, Wein, Gewürtz, oder andere Specereyen 2c. Und er, der Entlehner oder mutuatarius, dem Leihern und creditorn zu rechter Zeit nicht bezahlet: So mag er, der Leiher, diese Klage wieder ihn, den Entlehner, anstellen.

73 * Es competiret auch diese Klage und Forderung geliehener Dinge den Erben des Leihers, nicht allein wieder den Entlehner oder mutuatarium selbsten, sondern auch wieder seine Erben, welche, ob sie gleich excipireten und fürbrächten, daß der Verstorbene das geliehene Geld wiederum einem andern geliehen hätte, seynd sie doch mit solcher exception und Schutzwehr nicht zu hören.

§. II. Da sich auch gleich begebe, daß der Schuldener oder mutuatarius ein schwer Verderben oder Feuersbrunst erlitten, so wird er doch, oder seine Erben, dadurch der Schulden, vermöge der Recht, nicht ledig: Dann die Gefahr des geliehenen Guts ist des Entlehners, der es empfangen. Derowegen er dasselbige vor allem Unfall zu bewahren, auch auff den Fall desselben Abgangs oder Verlusts, nichts destoweniger den billigen Wehrt und aestimation dafür zu erstatten, und sich mit dem Leiher derohalben zu vergleichen schuldig.

§. III. So auch jemand umb geliehen Geld klaget, ist nicht von=

1) A. L. R. I. 11. 761. 762.

nöthen, daß er anzeige und beweise, woher ihm solch Geld, das er einem andern geliehen, kommen oder zugestanden sey: sondern ist allein an dem gelegen, ob er das, als sein eigen Geld dem Schuldener oder mutuatario geliehen habe. Darumb kan dem Beklagten hierin nicht fürtragen, ob er gleich anziehen oder excipiren wolte, der Kläger hätte solch geliehen Geld unehrlicher Weise gewonnen oder überkommen.

§. IV. Also mag auch das geliehene Geld, so in die dritte Hand kommt, von demselben dritten nicht vindiciret werden [1]). Darumb wer einem Geld leihet, der mag oder soll es wiederumb an dem erfordern, dem er es geliehen hat, und nicht von dem, in des Gewalt nachfolgends durch Gewerb, negotiation, oder Kauffhandlung solch Geld kommen. Wann aber der Beklagte sich zu der Schuld bekennete, und doch darneben anzeigete, er hätte dieselbige bezahlet: Soll er solche solution und Bezahlung, wie sich gebühret, ausführen, darthun, wahrmachen und beweisen. Es wird aber dieser Contract des Leihens (wie auch mehrerntheils alle andere Contractus und Handlungen) mit zween Zeugen, oder mit andern glaubwürdigen Documenten probiret und erwiesen.

§. V. Würde sich auch zutragen, daß jemand einen andern beklagt umb hundert Gulden geliehenes Geldes, der Beklagte aber nicht mehr dann funfftzig Gulden schuldig zu seyn bekennet: So soll die Obrigkeit jedes Orts in solchem Fall dem Kläger die funfftzig Gulden, dero der Beklagte geständig, zu Stund an, ohn Verzug, wie sich umb unlaugbahre Schulden gebühret, verschaffen und exequiren: aber umb das, so nicht gestanden wird, sollen und mögen die Partheyen, zu Erledigung ihres Streits, an das Recht gewiesen werden, auff daß das lautere mit dem unlautern (liquidum cum illiquido) nicht differiret, auffgeschoben oder verzogen werde.

§. VI. Es soll aber zu unziemlichen Sachen, als auch verbohtenem Spiel, nicht geliehen werden. Darum so einer zu ungebührlichen Sachen, auch zu dem Carten- und Doppel-Spiel wissentlich etwas leihen würde, dem ist diese Klage, condictio certi vel actio mutui nicht zu verstatten, und so solches jedes Orts Obrigkeit fürbracht würde, so soll darauff nichts erkandt noch verholffen werden [2]).

§. VII. So es sich zutrüge, daß einer sein eigen Geld, Waaren, Korn, Specereyen oder dergleichen, in eines andern Nahmen, er sey zugegen, und hab des Wissen oder nicht, ausleihet: Da soll oder mag derjenige, in des Nahmen die Leihung geschehen, solche Schuld condiciren und erfordern. Wo aber einer frembd Geld, Korn, Wachs, Specereyen, Wein oder anders in seinem Nahmen * ausleihet und verborget: In die- 74
sem Fall, da die geliehene Haab oder Waare noch verhanden, und nicht verthan ist, so mag sie der Herr, dem sie zugehöret, condiciren und fordern: Wo sie aber nicht mehr vorhanden, sondern verthan, so hat der Herr, des sie gewesen, keine Action an den Mutuatarium oder Entlehner: Aber der Leiher oder Mutuator ist dem Herrn desfals Genüge zu thun

1) A. L. R. I. 13. 45.
2) A. L. R. I. 11. 577. 581.

obligiret und verpflichtet [1]). Es wäre dann, daß der Eigenthums-Herr des Seinigen an dem Leihern oder Mutuanten nicht fähig werden möchte: In welchem Fall er (der Herr) eben die Condiction oder Klage, die dem Leiher oder Mutuatori gebühret, an den Entlehner oder Mutuatarium haben soll. Welcher auch frembdes Geld oder anders, wie obgedacht, in des rechten Herrn Nahmen ausleihet: So mag derselbige Herr solche Schuld fordern, ob es gleichwol ihm unwissend, oder ohne Befehl geschehen ist.

§. VIII. Wann es sich aber auch zutrüge (wie offt geschicht) daß der Mutuatarius oder Schuldener, auf geschehene Anforderung, oder auf angesetzten Termin und Ziel, nicht Bezahlung thäte: So soll er die Schuld mit sambt Interesse, Schaden und Unkosten, ob einiger darauff gienge, es sey verschrieben oder nicht, zu bezahlen schuldig seyn: Jedoch des Richters Moderation und Mäßigung hierin vorbehalten [2]).

Tit. II.

Von Geld-Zinsen.

Von Wucher und verbohtenen wucherlichen Contracten.

§. I. Was die gewöhnliche Zinsen von ausgeliehenen Geldern anbelanget, wäre wol zu wünschen, daß männiglichen die Christliche Liebe bey sich so viel gelten liesse, daß er mit der Uebermaß, die ihm der Allmächtige bescheret, seinem Nechsten, so es bedarff, ohne einige Usuren, Vortheil und Gewinst aushülffe. Weil es aber leyder am Tage und vor Augen ist, und bey diesen letzten und geschwinden Zeiten darzu kommen, daß ein jeder, so etwan Geld ausleihet, solches nicht gar vergeblich thun, sondern allewege einen gewissen Zinß davon haben will: Und wenn solches gäntzlich verbohten und auffgehaben werden solte, niemand zu finden seyn würde, welcher einem andern Geld leihen wolte, dadurch nicht allein vieler armen Wittwen und Wäysen, auch schwacher unvermögender Leute Nahrung, so gemeiniglich auf solchen Zinsern stehet, gehindert, sondern auch alle andere zuläßliche und nohtwendige Handthierung, Gewerb und Commercien, welche ohne Erborgung Geldes nicht getrieben werden können, würden gestopfft und abgethan. Darum so ordnen und wollen Wir solche Zinßreichung (weil sie aus obangeregten Ursachen nicht gar abgeschaffet werden können) auf sechs vom Hundert hinführo regulariter gemäßiget und nachgelassen haben. Und sofern sich darüber jemand unterstünde etwas mehr zu nehmen; So soll er auch der zugelassenen Interesse vom gantzen Jahr, so offt er ein übriges genommen, dadurch verlustig werden, die der Debitor auf allen Fall, wann die Interesse schon erleget, vom Hauptstuhl abzukürtzen, dawieder dann den Cre-

---

1) A. L. R. I. 15. 46.
2) A. L. R. I. 11. 834.

ditorem keine Renunciatio schützen soll: Da aber der Debitor dem Creditori nachlassen wolte, so soll es die Herrschafft abzufordern, und ad pios usus zu wenden, befugt seyn [1]).

* §. II. Und weil die Erfahrung bezeuget, daß bißhero in vielerley 75 Wege der wucherliche Contract eingeführet werden wollen, indem etliche eine gewisse Summa Geldes als 800. fl. ausgeliehen, und doch in der Verschreibung 1000. fl. und mehr gesetzet, andere an statt geliehener Müntze die Verschreibung auff Gold richten lassen, damit sie hierdurch über Sechs von Hundert einen Vortheil erhalten mögen, andere so viel Neben-Verehrungen den Debitoribus abgepresset, welche die zugelassene ordentliche Interesse, wo nicht gantz, doch auff einen grossen Theil übersteigen: Als wollen Wir solche und dergleichen Contract hinführo gäntzlich abgethan und verboten haben, dieselbe auch zu keiner execution gedeyen lassen, sondern die Contrahenten beyderseits deßwegen mit Gefängnüß, und nach Gelegenheit in andere Wege straffen, und da jemand mehrmahls darinnen begriffen würde, denselben gar nicht im Lande dulden [2]).

§. III. Die auff Sechs von Hundert moderirte Interesse aber, welche in auffrichtigen unverdächtigen Contracten [3]) zur compensirung des entbohrnen Geldes zugelassen werden, sollen nicht allein auff Begehren des Creditoris zur gebührenden execution gebracht, sondern auch nebst den Capitalien, zugleich in eodem loco secundum Privilegium sortis gezahlet, und andern Capitalien in strittiger Priorität fürgezogen werden.

Tit. III.

Von Leihen anderer Dinge und Haabe, so vergeblich geschicht, genannt Commodatum.

Art. I.

§. I. Die andere Weise des Leihens belangende, da der Eigenthum des geliehenen Gutes bey dem Leiher und Commodatori bleibet, und nicht auff den Entlehner oder Commodatarium transferiret wird, geschicht nicht mit Gelde, sondern gemeiniglich anderer fahrender und beweglicher Haab, welches zeitlich unter den verwandten Freunden und Benachbahrten vergeblich, und nur aus guter Freundschafft geschicht. Als da einer dem andern auff seine Bitte, zu seinen Ehren, Silber-Geschirr, Tapezerey, Kleider, oder sonst zu seiner Nohtdurfft Haußraht, item Pferde, Zug-Ochsen, oder anders dergleichen, auff eine bestimmte oder auch unbe-

1) A. L. R. II. 20. 1272.
2) A. L. R. I. 11. 810. 811.
3) Anm. Hierunter sind offenbar schriftliche Verträge verstanden, was folglich mit dem Allg. L. R. I. 11. 729. 824. übereinstimmt.

stimmte Zeit, doch allewegen zum bestimmten Gebrauch, leihet, und solches wird in Latein Commodatum genannt [1]).

§. II. Es mag auch solch Entlehnen oder Leihen, nicht allein in beweglicher oder fahrender Haabe, sondern auch in unbeweglichen Gütern, in corporalibus, in unleiblichen Dingen, als in Dienstbarkeiten, oder Gebrauch der Bewohnungen ꝛc. wol geschehen [2]). Und ist fürnemlich solches zu verstehen in den Dingen, die mit dem Gebrauch nicht verthan oder verzehret werden. Es würde dann mit einem solchen Gedinge und Gebrauch geliehen, daß einer solches nicht brauchen wolte: Als wann etwan Geld geliehen wird, daß einer gesehen oder geschätzet werde reich zu seyn. Und daß man sie also allein zur Pracht und ostentation, ohne anderen natürlichen Brauch, entlehnen wolte.

§. III. Es soll der Commodatarius und Entlehner schuldig seyn, das entlehnete Gut, es seyn Pferde, Viehe, Silbergeschirr, Kleider oder
76 anders, gleich * dem seinen, mit allem besten Fleiß zu verwahren, zu rechter Zeit und Maaß, auch zu dem Gebrauch, darzu es entlehnet, und nicht anders worzu zu nehmen, oder zu gebrauchen. Dann würde es aus dem minsten Unfleiß (Levissimâ culpâ) geschwächet oder geringert, das soll und muß er abtragen [3]).

§. IV. Da aber der Commodatarius und Entlehner das entlehnete Haab oder Gut nicht dergestalt, wie gesagt, würde bewahren, sondern das mißbrauchen, auch in andere Wege, dann darzu es ihm geliehen, oder sonst über die bestimmte Zeit seines Gefallens gebrauchen, und darüber dasselbige vernützet, deterioriret und verärgert würde, oder auch sonst durch Unfleiß, Läßigkeit, Säumniß und Schuld des Commodatarii, Entlehners, beschädiget und geringert, oder verwarloset würde, oder auch gar verdürbe: So ist er dem Leiher oder Commodatori allen solchen Schaden wiederumb, nach eines Gerichts Erkäntniß, zu erstatten und zu ergänzen schuldig [4]). Wann aber die geliehene Haab in dem Gebrauch, darzu sie geliehen worden, ohne Schuld, Säumniß oder Unfleiß des Commodatarii, Entlehners, geringert oder geschwächet würde, oder gar vergienge: So ist dem Leiher, Commodatori, darumb zuthun nichts pflichtig oder verbunden.

§. V. Würde sich demnach zutragen, daß solch entlehntes Gut oder Haab, durch unversehenliche Unfälle, Raub, Brandt, oder andere casus fortuitos, die etwan Gott schicket, und menschlicher Fleiß nicht wol verhüten kan, verdürbe oder umkäme: So ist der Commodatarius oder Entlehner solches zu praestiren oder zu erstatten nicht schuldig. Es wäre dann, daß der Entlehner durch seine Schuld oder culpam in solchen Unfall und casum fortuitum gerahten. Oder wann er, der Entlehner, selbst Ursach zu solchem Unfall gegeben, und die mehrere Schuld daran hätte. Als erstlich, so er ein Pferd entlehnet hätte, auf Elbing oder Dantzig zu reiten: Er aber reitet damit in ein Feld-Lager, oder an andere ge-

1) A. L. R. I. 21. 229.
2) A. L. R. I. 21. 233.
3) A. L. R. I. 21. 248.
4) A. L. R. I. 21. 251.

fährliche Oerter, und würde dadurch solches Pferdes verlustig. Darnach, wann einer die Schaden und Verlust der unglücklichen Zufälle insonderheit, oder aber ingemein, auf sich genommen, und ausdrücklich versprochen, und sich verpflichtet hätte, was für Ebentheuer oder Schaden durch Unfälle und Unglücke der entlehneten Haab zustünde, dieselben zu wiederkehren und zu erstatten: Oder sonst die aestimation und Anschlag solcher Haab oder Güter zu erstatten auf sich genommen hätte. Und dann endlich, wann einer die entlehnete Haab über die bestimmte oder sonst gebührliche Zeit hinter sich, und dem Commodatori oder Leiher vorenthielte, und sie würde in mittler Zeit entwältiget, genommen oder beschädiget rc. [1]). Dann in solchen und dergleichen Fällen, dieweil die culpa oder Ursach des Verlusts und Schadens des Commodatarii oder Entlehners von wegen seiner selbst Unfürsichtigkeit, Vermessenheit, Säumniß und Gefährlichkeit, eigen ist: So ist er auch schuldig, solchen Schaden dem Leihern und Commodatori nach billigen Dingen zu wiederkehren oder zu erstatten.

§. VI. Da sich auch begebe, daß einer ein Gut von einem andern entlehnet hätte, und folgends ein anderer einigen Schaden daran thäte: Denselben Schaden soll der Thäter, und nicht der, dem es geliehen oder gelassen, wie sich gebühret, wiederkehren und abtragen.

§. VII. Wäre es auch Sache, daß der Entlehner oder Commodatarius das entlehnete Gut, durch seinen eigenen Boten, Diener oder Gesinde, wiederum heimschickte: Dieselben aber das Gut unterwegen verliehren, oder ihnen entwendet würde: So ist der Entlehner oder Commodatarius daran schuldig; Es wäre * dann, daß der Commodator in specie 77
durch des Commodatarii Gesinde ihm das entlehnte Gut zurück zu senden begehret hätte. Wäre aber, daß der Commodator oder Leiher die entlehnete Haab bey einem Boten, Diener oder Gesinde zu Hauß schickete, und sie würde unterwegen entwendet oder verlohren: So ist solcher Verlust des Leihers oder Commodatoris, und hat der Entlehner und Commodatarius nichts damit zu thun, er hätte dann Schuld daran. Dann jeder Theil seine eigene Schuld, daß er nicht fleißigere Boten oder Dienere gebrauchet hat, zu tragen schuldig ist.

§. VIII. Derowegen wann der Leiher oder Commodator sein Haab zu gebührender Zeit erfordert, so ist ihme der Commodatarius und Entlehner dieselbe wiederum einzuantworten und zu restituiren pflichtig: Und mag, nach erstatteten Unkosten, davon unten Meldung geschehen wird, nicht fürwenden, oder dagegen excipiren, daß der Leiher oder Commodator ihme sonsten schuldig sey [2]).

§. IX. Also soll und mag auch, der die geliehene Haab heimzureichen schuldig, kein dominium oder Eigenthumb fürwenden, oder sagen, das geliehene Gut sey nicht dessen eigen, der es geliehen hat: Dann es mag auch frembd Gut, so es zum Gebrauch verliehen, auch durch den Commodatorem und Leihern wieder erfordert, und solcher Einrede oder Exception unverhindert, erholet und wieder gefordert werden.

---

1) A. L. R. I. 21. 251.
2) A. L. R. I. 21. 230. 232.

Art. II.

Klage von wegen verliehenen Gutes.

§. I. Der Effect, Nutz und Wirckung dieſes Contracts aber iſt, daß aus demſelben zwo actiones, Klagen und Forderungen herkommen und entſpringen, deren die eine actio Commodati directa, die dem, ſo leihet, oder ſeinen Erben, das geliehene Ding oder Gut wiederumb zu erfordern, gegeben wird. Darumb, ſo jemand einem eine Haabe oder Gut ohne Vergeltung oder Lohn, auff gewiſſe Zeit und Maaſſen geliehen hat: Er aber, dem es geliehen, nach vollendetem Gebrauch ihm nicht wieder zuſtellet, oder hat daſſelbe verderbet, oder es iſt gar umbkommen: So mag er, der Leiher, Commodator, oder ſeine Erben die directam Commodati actionem wieder ihn, dem es geliehen, oder ſeine Erben anſtellen, dardurch er das Ding, Haab oder Gut zuſammt der Erſtattung des Schadens, oder da es umbkommen oder verlohren wäre, den Wehrt oder aeſtimation deſſelben wieder erlangen kan.

§. II. Alſo mag geklaget werden umb einen Wagen, Pferd oder andere Dinge, welche einer hingeliehen hat, es ſey gleich ſein eigen oder nicht, und ſo durch Unfleiß, Betrug, oder Argeliſt des Commodatarii, ſolch geliehen Ding Schaden empfangen hätte, oder aber verdorben wäre: Soll der Schade oder das Verderben an ein ziemlich Geld angeſchlagen, aeſtimiret, und daſſelbige gefordert werden.

§. III. Es mag wieder den, dem geliehen, ſo der Betrug ſo ſcheinlich und groß, das Juramentum in litem, praevia moderatione Judicis, ſtatt haben: Oder aber, ſo es aus ſeiner Verwahrloſung oder Schuld, levi aut leviſſimâ culpâ verlohren oder verdorben wäre, und ſolches erwieſen, mag es ſo hoch angeſchlagen oder taxiret, als viel es gegolten und wehrt geweſen, zu der Zeit, da das Urtheil iſt gefället und publici-
78 rêt worden. Oder aber, da er wegen des Verzugs und morae * beſchuldiget, und ſolches erweißlich gemacht, ſo ſoll man die Zeit anſehen, da das geliehene Ding oder Gut am allermeiſten hat gegolten.

§. IV. Da aber hergegen der Commodator oder Leiher ſelber die moram oder Verzug, daß ihme das Gut zu rechter Zeit nicht wiederumb hat können behändiget oder zugeſtellet werden, verurſachet, ſo ſoll und mag der Richter die aeſtimation und Satzung fürnehmen, da daſſelbe entlehnete Gut, ſo wol nach der Zeit, als des Orts am wenigſten gegolten oder wehrt geweſen iſt.

§. V. Es mag aber, daß etwas einem andern verliehen, nicht allein mit Zeugen, ſondern auch mit andern briefflichen Uhrkunden und Documenten, dargethan und erwieſen werden, wie dann ſolches auch in den andern Contracten und Handlungen Raum und Statt hat.

§. VI. Es ſoll auch ferner ein ſolch geliehen Gut mit ſeinem Anhang und acceſſoriis dem Leihern wiederumb (wie obgedacht) eingeantwortet und zugeſtellet werden. Wann aber ein geliehen Ding nicht gar weggebracht oder verlohren, ſondern allein ärger oder beſchädiget worden, in dieſem Fall iſt zu bedencken, was dem Leiher oder Commodatori an dem entlehneten Gut abgangen oder mangele, und ſolches mag an ein

gewisses oder erweißliches Interesse angeschlagen und begehret werden. Darumb sagt auch der Colm nicht unbillig: Was man einem Manne leihet oder versetzet, das soll er unverderbet wiedergeben, Ist es aber ärger worden, er soll es bessern als recht ist.

Art. III.

Gegen=Klage wegen abgelehneten Guts.

§. I. Die andere heisset contraria Commodati actio, so dem, welchem geliehen, oder seinen Erben, wieder den Leihern oder Commodatorem, und seine Erben gegeben wird: Nicht daß der Leiher dem, so geliehen, aus den Worten des Contracts verbunden, sondern mehr aus natürlicher Billigkeit, damit der, dem geliehen, sich des geliehenen Dinges zu gebrauchen Macht haben, oder aber, da er grossen nothwendigen Kosten an das geliehene Ding gewendet hätte, dasselbige wiederumb möge erfordern. Derowegen wann jemand einem andern auff sein Ansuchen und Begehren etwas geliehen hat, zu seinem gewissen Vorhaben, so er ihm angemeldet hat, und er nimmt ihm dasselbige vor Endung desselbigen Dinges wieder, also daß er, wegen solcher unzeitigen Abforderung, Schaden leidet: So mag er sich, vermittelst dieser Klage, solches Schadens an ihm erholen.

§. II. Also auch so jemand an das geliehene Ding Unkosten gewendet, oder ihm unwissentlich ein mangelhafftig Ding geliehen, dahero er, Commodatarius, auch Schaden erlitten. Oder so jemand das geliehene Ding verlohren hätte, und es dahero dem Leiher oder Commodatori bezahlen müssen: Er aber, Commodator, dasselbe wieder zu seinen Händen bekommen: So hat der Commodatarius gedachter Unkosten und Schadens halber, oder auch wegen des Geldes, so er ihm dafür gegeben, ihn durch diese Klage zu beklagen oder zu besprechen [1]).

§. III. Es mag auch derjenige, dem etwas von einem andern geliehen worden, und er Unkosten darauff gewendet, das geliehene Ding so lange inne * behalten, biß ihm ermeldte Unkosten wiederumb erstattet 79
seyn. Und solches ist zu vernehmen nicht von den geringen oder schlechten, als Essen, und was zur Lust angewendet, sondern grössern und nothwendigen Kosten, so an das geliehene Ding ist angewendet worden: Als so er einen entlehneten Gaul oder Pferd heilen, oder sonst ein Ding bessern, oder wieder machen lassen [2]).

---

1) A. L. R. I. 21. 257.
2) A. L. R. I. 21. 241. 242. 244.

Tit. IV.

Von einem Gut, das einem vertrauet worden, Depositum genannt.

Art. I.

§. I. Depositum ist eigentlich ein zu getreuen Händen hinterlegt Gut, das hinter einem andern vertraulich zu verwahren gelegt und vertrauet wird [1]).

§. II. Es mögen aber nicht allein einer, sondern auch mehr zugleich ein Ding deponiren und hinterlegen. Und so demnach jemand von einem andern einig Haab oder Gut, es sey was es wolle, zu treuen Händen hinter sich annimmt, vergeblich oder nur aus Freundschafft zu verwahren: So ordnen und wollen Wir, daß derselbige solche ihm vertraute Haab oder Gut gantz treulich, und nicht weniger als sein eigen Gut, bewahren und versehen soll. Dann so er hierüber einige Untreu, Betrug oder sträffliche Fahrläßigkeit damit begehen, und dessen überwiesen, und mit Urtheil überwunden würde, so ist er derowegen Abtrag zu thun schuldig [2]).

§. III. Da aber jemand nicht vergeblich, und aus lauter Freundschafft, sondern um Geld, oder eine benannte Belohnung, etwas zu verwahren hinter sich nehme: So ist es nicht genug, daß ers wie sein eigen Gut verhüte, sondern soll auch schuldig seyn, daß er den allerhöchsten Fleiß, so viel müglich ist, darbey anwende.

§. IV. Geschehe auch, daß einer für sich selbst seines Nutzens halben sich hätte angebothen, daß etwas hinter ihm deponiret und erleget würde: Oder er hätte solche Hinterlegung allein von sein selbst wegen angenommen: So ist es nicht gnug, daß er einen gemeinen Fleiß ankehre, sondern ist auch zum höchsten Fleiß verbunden, also, daß, wann er aus dem minsten Unfleiß (levissimâ culpâ) das Hinterlegete verwahrlosete oder verringerte, desselben Abtrag und Erstattung thun muß.

§. V. Trüge es sich aber auch zu, daß ihme, dem Depositario, solches hinterlegtes Gut, nebst dem seinen, durch unversehenliche Unfälle (casus fortuitos) entwältiget oder verderbet, welche er, so das Gut hinter sich zu treuer Hand genommen, nicht hätte versehen, verhüten, vorkommen noch abwenden mögen, und solches beweißlich wäre, so ist er derwegen Erstattung zu thun nicht schuldig.

§. VI. Jedoch ist er, der Depositarius, auch zu Zeiten zufallende Unfälle (casus fortuitos) zu praestiren und zu wiederlegen schuldig: Als wann er das Depositum, oder die hinterlegte Haabe oder Waare, biß
80 nach der litis contestation * und Befestigung des Krieges, verzüglich hinterhalten, oder an gefährliche Oerther geführet oder getragen hätte, da

1) A. L. R. I. 14. 9.
2) A. L. R. I. 14. 11.

sie folgend vernachtheilet oder umkommen: Oder hinterlegt baar Geld mit dem Pact oder Gedinge empfangen, daß er dasselbige brauchen, und mit so viel anderem erstatten möchte: Oder was ihme für Unglück zustünde, sich dasselbige zu büssen oder zu erstatten obligiret und verbunden hätte [1]). In welchen Fällen allen es mit Erzeigung besondern Fleisses nicht gnug, sondern auch alle Unfälle, die nicht versehen werden mögen, billig erstattet werden sollen. Darumb wann der Herr des Guts mit dem, so er das zu behalten gegeben, sondere Pacta und Gedinge gemacht hätte, die sollen, wie sich gebühret, und zwischen ihnen abgeredet worden ist, vollenzogen werden: Dann die Contractus und beyderseits Verwilligung nehmen ihre Wirckung und Gesetz aus solchem Bedinge: Es wäre dann ein solch Beding, daß jemand nicht allein umb Unfleiß, sondern auch umb geübeten Betrug nicht solte beklaget werden mögen: So hätte ein solches Pact, ob gleich beyde Theil sich des vereiniget hätten, nicht statt. Dann solche und dergleichen Bedinge der Erbarkeit, Treue und guten Sitten gestracks zuwieder und entgegen. Es mag auch nicht allein von vergangenen, sondern auch solches Betrugs wegen, der sich erst nach Befestigung des Krieges zugetragen hat, geklaget werden.

§. VII. Würde sich dann auch ein solcher Fall begeben, daß das hinterlegete Gut oder Haab, eben so wol bey dem Depositore oder Hinterleger, als bey dem Depositario oder Annehmer untergangen oder verdorben wäre: So ist der Depositarius oder Annehmer seines Theils entschuldiget, und für solchen Untergang in allewege nichts zu erstatten schuldig [2]). Derowegen wann jemand einem ein Roß oder Pferd zu behalten gegeben, und nachfolgends dasselbige in des Behalters oder Depositarii Gewalt, ohne gefährliche Verwahrlosung umgefallen oder verdorben wäre: So hat der Behalter oder Depositarius dessen kein Entgelt; Dann was die Natur in einem Dinge wircket, daran hat der Behalter oder Depositarius keine Schuld, dann es hätte in des Herrn oder Hinterlegers Gewalt auch also geschehen mögen.

§. VIII. Es soll auch derjenige, hinter den etwas zu treuen Händen gelegt, dasselbige zu seinem selbst Nutzen und Nohtdurfft nicht gebrauchen: Thäte er aber solches und gebrauchte die hinterlegte Haab, sonderlich also, daß sie dadurch ärger und geringer würde; So mag der Depositor und Hinterleger ihn deßhalben beklagen, und von seines Interesse und erlittenen Schadens, wann der augenscheinlich und beweißlich, rechtlich fürnehmen, darinn er auch alsdann soll condemniret und verurtheilet werden. Es mag auch der Hinterleger solche Kosten und Schaden oder Interesse nach Gelegenheit der Personen mit seinem Eyde erhalten [3]).

§. IX. So auch jemand einen verpitschirten Seckel mit Gelde einem zu behalten gegeben; und der Depositarius oder Annehmer den Sack, ohne seinen, des Hinterlegers oder Deponenten, Willen geöffnet, und das

---

1) A. L. R. I. 14. 14.
2) A. L. R. I. 14. 36.
3) A. L. R. I. 14. 80.

Geld in seinen selbst eigenen Nutzen gewendet oder gebraucht hätte, mag er ihn auch als um einen Diebstal beklagen [1]). Und wo in solchem Fall, nicht um Diebstal, sondern allein um das zubehalten gegebene Gut und Interesse (wie obgedacht) geklaget wird: Soll der Behalter oder Depositarius dem klagenden Theil billig Danck sagen, daß er sich an solcher Klage also begnügen läßt.

Jedoch mögen auch in solchen und dergleichen Fällen, und so gewiß ist, daß der Behalter sich des Guts, das ihme vertrauet, ohne Willen des
81 Herrn gebrauchet, * die aufgelauffene Niessung, Interesse, und was solch Gut mittlerweile hätte ertragen mögen, gleicherweise mit der Haupt-Klage erfordert werden. So aber mit der Haupt-Klage kein solch Begehren geschehen, und das End-Urtheil darüber ergangen wäre, mag alsdenn das neue Begehren und die Erforderung des auffgehaltenen Nutzes oder Interesse nicht mehr statt haben.

§. X. So es sich begebe, daß ihrer viel mit einander ein Ding bey einem, oder ihrer mehr, deponirten und hinterlegten, und darbey nicht exprimiret oder ausgeredet hätten, daß er ihr jederm gantz, oder zum Theil wieder zugestellet werden solle: In diesem Fall soll solch hinterlegt Gut anders nicht, dann jederm zu seinem Theil, oder ihnen allen sämbtlich, das gantze wieder zu erfordern, zugelassen seyn [2]). Es wäre dann, daß ihm, dem Depositario, Behalter oder Annehmern, durch einen andern, der es allein gantz fordern, und mit dem Theil nicht zufrieden seyn wolte, gnugsame caution, das ist, Versicherung mit Bürgen oder Pfänden gethan, oder er sonst schadloß gehalten würde. Da es aber Geld, Bier, Wein oder Korn ist, wann dann derjenige, der sein Theil begehret, ein wissentlicher Erbe wäre, oder sonst kündliche Gerechtigkeit daran hätte: Dem soll man in Beyseyn dero, so von der Obrigkeit oder Gericht darzu verordnet worden, sein Theil geben, und darnach in Gegenwärtigkeit derselben, wieder beschliessen und verwahren, was zu beschliessen und zu verwahren ist.

§. XI. Wann aber das hinterlegte Gut oder Haabe nicht einem allein, sondern ihrer zweyen oder mehrern, zu treuen Händen zugestellet: Seynd dieselben alle, und deren jeder insonderheit, darfür gehörter Massen obligiret und verbunden [3]). Sintemahl da demselben hinterlegten Gut aus ihrer eins, oder der andern Säumniß oder Verwahrlosung einiger Mangel oder Unfall entstünde, wie obgemeldt: So sollen dieselbige samt und sonders denselbigen Mangel abzutragen schuldig seyn; Es mag auch wieder sie gesamt, oder wieder einen jeden sonders geklaget werden. Und was an einem abgehet, das mag man sich am andern wieder erholen. Es wäre dann, daß einer oder der ander solches zugefügeten Schadens kündliche Ursach und Schuld hätte, mag es dem andern nicht praejudiciren oder nachtheilig seyn.

§. XII. Es ist etwan gezweiffelt worden, wie es zu halten, wann der, so ein Haab oder Gut zu getreuen Händen empfangen, verstorben,

---

1) A. L. R. I. 14. 29.
2) A. L. R. I. 14. 63.
3) A. L. R. I. 14. 59.

und viel Erben verlassen hätte. In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß wann derjenige, dem etwas zu behalten oder zu verwahren gethan wäre, mit Tode abgienge und viel Erben verließ, welcher dann das Gut bey Händen hat, es sey Erb oder nicht, der soll dasselbe heraus zu geben schuldig seyn. Es mag sich auch in diesem Fall kein Erb, vielweniger aber der Erbe, der das hinterlegte Gut bey sich hat, auff den andern ziehen oder sonsten excipiren. Jedoch wird nohtwendig allhier erfordert, daß der Ansprecher oder Kläger mit guter Kundschafft darthue, daß er oder seine Vorfahren, in deren Recht er tritt, solch Gut zu treuen Händen deponiret und gelegt habe [1]).

§. XIII. Da es sich auch fügete, daß jemand einem andern ein Gut hätte zu behalten oder zu verwahren gegeben, und unabgefordert desselben Todes abgienge, und auff sein Absterben umb die gelassene Erbschafft gestritten würde: Da soll der Depositarius, bey dem es hinterleget, dasselbe Gut keinem geben oder zustellen: Er thue ihm dann gnugsahme caution und Bürgschafft, daß er ihn, solcher Zustellung halben, gäntzlich ohne Schaden halten, und allenthalben vertreten wolle. Wo ihm aber solche caution und Bürgschafft nicht geschehe, ist er sich mit jemand darumb in einige Rechtfertigung oder Streit * zu begeben 82
nicht schuldig. Und soll das Gut in solchem Fall an einen sichern Ort, als in eine Kirche, oder sonsten hinter ein Gericht geleget werden, so lange, biß erörtert und ausfündig wird, welcher des abgestorbenen Hinterlegers oder Deponenten Erbe sey, oder nicht.

§. XIV. So auch einig Geld oder Gut hinter jemand zu getreuer Hand gelegt würde, und der, so solche Hinterlegung angenommen, des Gelds, Haabe oder Guts nachfolgend gern müßig stehen, und das wiedergeben wolte, der mag für die jedes Orts gebührliche Obrigkeit gehen [2]), und daselbst die Ursach seiner Beschwerden oder Hinterlegung oder Behaltniß anzeigen, und darauff solch hinterlegt Gut von ihm zu nehmen, und etwan in eine Kirchen, oder ander sicher Ort und Behältniß zu legen begehren und bitten, und da solches erheblich befunden: Soll er damit gehöret werden.

§. XV. Es mag auch ferner das hinterlegte Gut oder Haab jederzeit [3]) wiedergefordert, und keine Compensation, Vergleichung oder Eigenthum darwieder excipiret oder fürgezogen werden. Darum kan oder mag ein jeder, so hinter einen andern Haab oder Gut zu treuer Hand hinterlegt, dasselbige wann er will, ob auch gleich zu Anfang, als dasselbige hinterlegt, eine benannte Zeit, wie lange es hinterlegt bleiben solte, bestimmt wäre worden, wiederum reposciren und erfordern, obgleich dieselbe Zeit noch nicht aus wäre [4]). Denn es mag in solchem Fall ein jeglicher seinen Willen wol verwandeln, und sein Gut, wann ihm das gefällt, wieder an oder zu sich bringen. Es soll auch auf solches Erfordern derjenige, so solche Haab oder Gut also hinter sich hat,

---

1) A. L. R. I. 14. 61.
2) A. L. R. I. 14. 50.
3) A. L. R. I. 14. 54.
4) A. L. R. I. 14. 55.

unverzüglich, et ſine ullâ morâ, ſolch Gut ihm wiederum zuſtellen, und wird ihm nicht geſtattet, dagegen einige Exception, Auszug, Compenſation oder Einrede (wie obgedacht) fürzuwenden: Als daß die hinterlegte Haab dem, ſo ſie hinterleget, nicht eigenthümlich zuſtehe, oder daß ihme der Deponent und Hinterleger ſchuldig, welches er ihme zuforderſt bezahlen ſolle [1]). Dann es ſoll der Depoſitarius, hinter den etwas geleget iſt, guten Glauben halten, und gebühret ihme nicht Fürwitz zu gebrauchen, weme das Eigenthum oder Dominium des hinterlegten Gutes zugehöre.

§. XVI. Jedoch ſo der Depoſitarius, hinter den etwas gelegt, ſolche Urſach fürwendete, die ihn entſchuldigte, derſelben halben iſt er zu hören: Als da das Geld oder hinterlegtes Gut an andern fernern Oertern hinterlegt oder verſchloſſen, daß man nicht dazu kommen könte: Oder daß es ſonſten ſequeſtriret, oder die Condition des Wiederzuſtellens noch nicht herum wäre. Dann an dem Ort iſt das hinterlegte Gut einmahl wieder zu geben, da es iſt deponiret und hinterleget worden [2]): So es aber der Hinterleger oder Deponent an einem andern Ort haben wil, ſoll es auf ſein, des Hinterlegers, Koſten und Gefahr dahin geführet oder gelieffert werden. Und iſt dieſe Wiedergebung dergeſtalt zu verſtehen, daß der Deponent oder Hinterleger zuvor allen nohtwendigen Koſten, ſo auf das hinterlegte Gut gewendet worden, dem Depoſitario, Annehmer, hinter dem es gelegt, wieder erſtatte [3]).

§. XVII. Es ſoll auch nicht allein das zu behalten gegebene Gut dem Hinterleger oder Deponenten wieder zugeſtellet werden, ſondern auch die Nutzung deſſelben, und alles, ſo er davon eingenommen und auffgehaben hat [4]).

Wo aber der, bey welchem etwas deponiret, daſſelbe auf Erforderung nicht wiedergeben wolte, oder vielleicht daſſelbe verkaufft hätte: Mag er, als um Untreu und gefährlichen Betrug beklaget [5]), und der Herr des Guts den Wehrt mit einem Eyde zu betheuren, zugelaſſen
83 werden. Und ob er ſolch verkaufft Gut * wieder an ſich gebracht hätte: So hat doch nichts deſtominder die berührte Klage um den Betrug ſtatt: Und ſo daſſelbe verkauffte Gut, nachdem er das wieder erobert, verdürbe, oder ſonſt verlohren würde: Iſt er deſſelben aeſtimation und Wehrt, ob er gleich ſonſt keine Schuld an ſolchem Verderben gehabt, zu bezahlen ſchuldig. Dann ihm hat keinesweges gebühret, ein Gut, das ihm vertrauet und zu behalten gegeben worden iſt, jemandes andern zu verkauffen, oder zuzuſtellen.

§. XVIII. Da es ſich auch zutrüge (wie offt geſchicht) daß die hinterlegte Haab, oder das vertrauete Gut geringer, oder ärger wiedergegeben würde: In dieſem Fall ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß derjenige, welcher hinterlegte Haab und Gut ärger oder ſchwächer wiedergegeben hätte, ſoll dem Herrn des Guts alle Schwächerunge und Scha-

---

1) A. L. R. I. 14. 68. 69.
2) A. L. R. I. 14. 73.
3) A. L. R. I. 14. 42. 77.
4) A. L. R. I. 14. 41.
5) A. L. R. I. 14. 72.

den zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn. Es wäre dann solches von Natur oder eigenem Mangel oder Breßten ärger worden, oder gar umkommen und vergangen, also daß, wann es gleich dem Herrn wieder restituiret oder eingeantwortet, es bey ihm gleichergestalt auch geringert, umkommen oder verlohren worden wäre. [1]).

§. XIX. Wie es aber zu halten, wann eine verschlossene Kist, Lade, Faß, Sattel-Tasche, Wahtsack, oder dergleichen hinterlegt, und zu verwahren gegeben wird, und dasselbe ist etwan eröffnet, bestohlen, oder sonsten etwas davon verlohren, ist bey den Rechtsgelehrten streitig. Wir lassen Uns aber hierin derer Meynung gefallen, die solche Erörterung auf nachgehende distinction gerichtet oder gesetzet haben. Nehmlich, so in einem Faß, Kisten oder andern versiegeltem Dinge etwas niedergelegt: Und der Deponens die hinterlegte Stücke, nicht sonderlich, dem Depositario, bey dem ers legt, zeigte oder darzehlte: So soll derselbe um jedes Stück Rede und Antwort zu geben nicht schuldig seyn: Wann er solch Faß, Kist oder anders, beschlossen und verzeichnet, wie ihm das worden, wieder überantwortet oder zugestellet: Es wäre dann, daß etwas Gefährde oder Betrug dabey gebrauchet und bewiesen würde [2]). So aber das Faß, Kist oder anders auffgethan wäre worden, und etwas daraus verbracht, entfrembdet oder verändert: Ob dann der Deponens und Hinterleger nicht beweisen möchte, was darinnen gewest, und bewiese doch, daß solch Faß, Kist oder anders, gefährlicher und betrüglicher Weise, bey dem Depositario, der solches hinter ihme gehabt, und verwahret solte haben, auffgethan, und die Siegel oder Zeichen abgerissen, oder verrücket wären: So mag er bey seinem Eyde erhalten, was in dem Faß oder Kisten gewesen sey [3]).

Kan oder mag er aber den dolum, Betrug, oder Gefährde nicht beweisen, ist dann der Depositarius, hinter den das Ding geleget, ein redlicher Mann, der gutes Nahmens und Leumuths, und entschuldiget sich mit seinem Eyde, daß er solch Faß und Kisten oder anders, so ihm zu behalten gegeben, nicht auffgethan, und davon gar kein Wissen, auch des nicht Schuld, und solches zu verwahren allen müglichen Fleiß gethan habe, und ohne seinen Willen auffgethan sey worden: So soll er davon loßgesprochen und erlediget werden. Jedoch sollen in jetzo gemeldten Fällen die offene Gastgeber, Krüger oder Wirthe, mehr dann andere, und zum höchsten Fleiß, also und dergestalt verbunden seyn, daß sie nichts, dann allein unversehene, zugestandene, und Unglücks-Fälle (Casus fortuiti) nach Anweisung der Rechte, entschuldigen mögen [4]).

§. XX. Dieweil auch je zu Zeiten von hinterlegter Haab wegen Irrung und Zwietracht entstehen, als daß einer schlechtlich, ungefehr, und in Eyl ein Ding in eines andern Hauß leget, mit denen oder dergleichen Worten: Freund * oder Nachbahr, dahin lege ich meinen Waht- **84**
sack, Rock, Mantel ꝛc. oder was das ist: Ich will gehen etwas kauffen,

1) A. L. R. I. 14. 36.
2) A. L. R. I. 14. 27.
3) A. L. R. I. 14. 31.
4) A. L. R. II. 8. 454.

und will es bald, morgen, oder über einen Tag oder zween wiederholen: Oder so etwas in einem Sack, Kisten oder Laden verschlossen, dem andern zu behalten gegeben wird, etwan versiegelt: Oder so ein Ding, das zu zehlen, zu messen, oder zu wägen ist, nicht gezehlet, gemessen, oder gewogen würde: In diesen Fällen setzen und wollen Wir, daß so jemand also in eines andern Hauß etwas legt, und nicht sonderlichen Befehl thäte [1]); Oder der, hinter den solches gelegt, nicht zusagte, oder auff sich nehme, dasselbe Ding zu verwahren, und dann solches beschädigt, vergänglich, oder verlohren würde: Soll der, hinter den, oder in des Behausung solches gelegt, darumb nicht schuldig seyn: Es wäre dann, daß er Schuld, Gefehrde oder Betrug darbey gebrauchet hätte. Und wann der, so solch Ding also dargelegt, sagen würde, daß der, hinter den gelegt, die Vorsorge oder Bewahrung zu thun auffgenommen und zugesaget hätte: Das ist er darzuthun und zu beweisen schuldig: Mag er aber solches nicht thun, so dann etwas Vermuthunge, praesumptiones, indicia oder Anzeige wieder denselben, hinter den gelegt, wäre, dem soll der Eyd der Entschuldigung aufferleget werden, daß er nicht auffgenommen noch zugesaget habe, Verwahrung zu thun, auch daß er nicht Schuld oder Wissen habe des Schadens oder Verlust des hinterlegten Guts. Dann es ermesse der Erleger oder Depositor, und lege ihm selber zu seine Unvorsichtigkeit, daß er sich und das Seine nicht besser und weißlicher versehen, und etwan nicht Zeugen darzu erfordert, oder eine Schrifft darüber gemacht hat.

§. XXI. Es ist endlich auch noch eine andere Hinterlegung, als nehmlich, wann einer aus unversehenem, jählichen Schrecken eines feindlichen Aufflauffs, Feuers, Schiffbruchs, oder Wassers-Nöthen, einfallenden Gebäude, zu einem andern in solchen hohen Nothzeiten etwas geflöhnet, oder sonsten zu treuen Händen hinterleget: Und derjenige, so es auffgenommen, oder sein Erb, der dessen Wissen hat, da es wieder von ihm abgefordert, in Abrede seyn, oder sonsten vielleicht verneinen, noch wiedergeben wolte, dieweil es zu solcher Gefahrs-Zeit in grosser Eyl hinterleget worden. Welcher dann dessen, wie recht, überwiesen, der soll auff Anruffen des, der geflöhnet oder hinterlegt, ihm zusammt den geflöhneten und hinterlegten Gütern, noch so viel sie wehrt seynd, wieder zu geben und zu erstatten condemniret und gehalten, darzu auch, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, ernstlich gestraffet werden [2]).

Art. II.

Von Klagen oder Ansprüchen, so aus dem Contractu oder Handlung eines hinterlegten Guts oder Haab entstehen.

§. I. Derowegen wann jemand einem etwas zu bewahren und auffzuheben vertrauet hat, und derjenige, dem es vertrauet, nicht wiederge-

1) A. L. R. I. 14. 9.
2) A. L. R. I. 14. 58.

ben will: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen, dasselbe Gut wiederumb zu erlangen, wie solches mit mehrerm in Articulo primo ist verordnet und disponiret worden.

Und diese directa Depositi actio competiret und gebühret nicht allein dem, so sein eigen, sondern auch anderer Leute Gut, jedoch in seinem Nahmen, zu behalten * oder zu verwahren gegeben hat. Wie dann 85
auch dieselbige dem Depositori, und seinen Erben, wieder den Annehmer und Depositarium selber, und dessen Erben, mitgetheilet und gegeben wird.

§. II. Es erlanget auch jemand diese Action und Forderung aus einem besondern Pacto und Gedinge, so es der Hinterleger oder Depositor einem andern hat geheissen wiedergeben [1]). Als wann einer zu treuen Händen mit diesen und dergleichen Worten hinterlegte: So ich auff den N. Tag kommen würde, so stelle mirs widerumb zu: So ich aber nicht komme, so will ich, daß es dem (Sempronio) N. eingeantwortet oder zugestellet werde.

§. III. Es wird auch diese Klage, hinterlegt Gut zu erfordern, wieder den verstattet, der es mit dem Gedinge empfangen, daß ers möge gebrauchen, und doch so viel an statt desselben wiedergebe. In welchem Fall, ob wol die Eigenschafft und natura dieses Contracts nicht allerdings gehalten wird, so heisset es doch ein Depositum oder Hinterlegung, aus beyder contrahenten convention und Willen [2]).

§. IV. Da auch einer, bey dem etwas zu treuen Händen hinterleget und deponiret, bey einem andern hinterlegte: In diesem Fall mag er wieder den ersten Depositarium agiren oder klagen, daß er ihm seine Forderung und Action wieder den andern cedire und übergebe.

§. V. Ueber das mag auch Depositi und Injuriarum actione zugleich geklaget werden wieder den, welcher hinterlegte Briefe vor vielen gelesen: Wann dieselbige in dem Willen und der Meinung gelesen, daß damit des Hinterlegers und Deponenten Heimlichkeit verrathen und offenbahret werde. Darumb so jemand ein Testament zu behalten gegeben wäre, der soll den Inhalt desselben gefährlicher Weise niemand eröffnen, und also die Heimlichkeit des Testirers keineswegs ausbreiten: Wo er aber darüber thäte, hat nicht allein diese directa Depositi actio umb Wiederzustellung desselben statt; Sondern er mag auch umb Injuri (wie obgedacht) und umb Untreue beklaget werden.

§. VI. Man erlanget aber und bekommt, durch diese directam Depositi actionem (wie auch zum Theil oben gedacht) das Depositum und hinterlegte Haabe oder Gut, sammt der Nutzung und allem Anhange [3]). Jedoch wird kein Interesse oder Gewinst von hinterlegtem Gut erfordert: Dann allein von der Zeit an des Verzugs, da der, bey welchem was hinterleget, die solution und Bezahlung verzöge. Dann es sonsten wider die Natur dieses Contracts, auch guten Glauben ist, etwas von

---

1) A. L. R. I. 14. 24.
2) A. L. R. I. 14. 83.
3) A. L. R. I. 14. 41.

dem zu erfordern oder zu begehren, der einem eine Freundschafft in Verwahrung des Geldes oder anderer Haabe gethan.

§. VII. Da auch jemand Silber oder Gold hinterlegt, und dasselbe wiederumb erfordern will, ob es speciem, das ist, was es sey, oder auch pondus, das Gewicht, in der Klage zu nennen gnugsahm sey, ist etwan gezweiffelt; Es ist aber sicherer, daß in der Klage und Forderung beyde begriffen werden: Als nehmlich, ich habe einen Becher oder Schüssel, welche so viel gegolten, oder gewogen, hinterleget. Derowegen ordnen und wollen Wir, wann etwas bey einem andern hinterlegt, das gezehlet, gemessen oder gewogen ist: So soll solches der Hinterleger oder Depositor in seiner Klage eigentlich setzen und bestimmen, was dasselbige Ding, und wie viel es gewesen, und solches alles beweisen.

Probiret und beweiset er aber nicht alles, und doch, daß etwas hinterlegt, und durch den, hinter den solches gelegt, gefährlich und betrüglich veräussert und * hinweggethan oder gebracht sey; So kan und mag
86 er die Zahl, Maaß oder Gewicht, mit seinem Eyde, wie obgemeldet, bewahren und erhalten.

§. VIII. Hinwiederum aber hat der Depositarius, bey welchem was hinterleget, und seine Erben, eine Klage und Forderung, so contraria Depositi actio genannt, wieder den Hinterlegern und seine Erben, das zu erfordern, was er für nohtdürfftige und nützliche Kosten an das hinterlegte Gut gewendet hat [1]), wie er dann auch Schaden, so ihme durch das Gut oder Haab, so hinterlegt, zugefüget, mag anschlagen und aestimiren. Dann dieweil er hierinn dem Hinterlegern oder Depositori eine Freundschafft bewiesen, ist es billig, was er zur Nohtdurfft und nützlichen außgegeben, wieder durch diese action erfordern möge, und gegen seine erzeigte Freundschafft nicht im Schaden liege. Darum so er ein vertrauet Pferd gespeiset, gefuttert, an Heu, Haber, Stroh, so viel auffgewendet, heilen lassen, oder dergleichen was gethan, oder er hätte davon Schaden empfangen: In diesem und dergleichen andern Fällen hat er diese Klage (wie obgedacht) wieder den, der das Gut ihm oder seinen Erben vertrauet, anzustellen, damit er ihme die angeregte Unkosten und erlittenen Schaden erstatte. Dieweil auch im Rechten zugelassen, daß man das vertrauete Gut nicht ehe von sich stelle oder wiedergebe, man sey dann der Unkosten, so darauff gewendet, befriediget; Als lassen Wir es bey demselben gäntzlich bewenden [2]).

§. IX. Gleichergestalt mag auch geklaget werden wegen vertrauetes Gutes in den obgedachten vier Fällen, als wann sich einer entweder Feuersbrunst, oder Einfall eines Gebäudes, oder Schiffbruchs, oder Auffruhr befahret: Und solcher Furcht und Gefahr halber seiner Güter etwas jemand vertrauet: Kan er dasselbe vermittelst dieser Klage gedoppelt wieder erlangen, so es ihm jener, bey welchem es hinterleget, leugnen oder verneinen wolte.

---

1) A. L. R. I. 14. 76.
2) A. L. R. I. 14. 77.

Art. III.

Von Hinterlegung eines streitigen Guts, so gutwillig von den Partheyen, ohne des Richters Geheiß, geschicht [1]).

§. I. Dieweil von der gerichtlichen Sequestration und Hinterlegung im Proceſſ unter dem Titul de jure sequestrationis ist gnugsam gehandelt worden [2]), als läst mans bey denselben decisionibus bewenden [3]). Darnach geschicht auch eine solche Hinterlegung eines streitigen Guts mit der Partheyen gutem freyen Willen, welche die Rechtsgelahrten pflegen voluntariam sive conventionalem sequestrationem, eine bewilligte oder freywillige sequestrirung zu nennen, die von den Partheyen geschicht, und mit der Partheyen Bewilligung, und diese ist im Rechten zugelassen, verstattet und unverbohten: Sintemahl einem jeden unverwehret und nicht verbohten ist, seinen Rechten und Gerechtigkeiten zu renunciiren und zu verziehen. Als wann der Gegentheil in die Sequestrirung mit gewisser Condition oder Geding gewilliget, ungefehrlich mit solchen Worten: Wann ich auff den Tag dich nicht bezahlen oder zufrieden stellen werde, so gehe ichs ein, und bin zufrieden, daß die Güter sequestriret werden. Und das andere Parth ist auch damit zu frieden. Also mag auch eine solche sequestratio voluntaria geschehen in den Erb- und Verlassenschafften, wann nemlich in Erbschafften die Miterben etwa in Abwesen der andern, oder sonst nicht können Caution thun, ein Theil derselben zu empfangen und anzunehmen, und das andere * wiederzugeben, oder den an- 87
dern Mit-Erben, auff gelegene Zeit, zuzustellen: So werden dießfals die Güter auch sequestriret.

§. II. Also mögen auch aus Verordnung der Rechte, wann viel Erben seynd, die gemeine Instrumenta und briefliche Uhrkunden, so zu der Erbschafft gehörig, mit ihrer Bewilligung und consens, hinter den einen Mit-Erben, der den grössern Theil an der Erbschafft hat, oder hinter einen andern, welchen der mehrer Theil der Erben darzu erwehlet, hinterleget und sequestriret werden. Und solches hat auch statt in Erbschafften, legireten und vermachten Gütern, derentwegen (wie obgedacht) caution und Versicherung von den Erben oder legatarien, denen etwas verlassen oder vermachet, geschehen soll. Dann in diesen und andern dergleichen Fällen, dieweil die Caution und Versicherung füglich, oder wie recht, nicht geschehen, mögen die Früchte, so aus der Erb- oder Verlassenschafft percipiret und gewonnen, bey einem andern hinterlegt und sequestriret werden.

§. III. Es soll auch ein jeder sequester, er heisse wie er wolle, voluntarius oder necessarius, hinter den etwas geleget wird, die Maaß, Pact oder Geding, so mit ihm, solches Gutes halber, das in sequestrum gelegt oder genommen wird, abgeredet, oder abgedinget, halten und vol-

---

1) Vergl. B. 1. Tit. 50.
2) B. 1. Tit. 50.
3) A. L. R. I. 14. 92. 107.

lenziehen. Und dahero entstehet auch eine Klage, sequestraria Depositi actio genannt, welche denen competiret und gebühret, so ein Ding hinterlegt haben, wieder den sequestrum, daß er das hinterlegte streitige Gut dem wiederumb zustelle, welcher die Sache unter ihnen erhalten hat. Item, sie hat auch statt, wann die Maaß, Pacta und Gedinge, wie die abgeredet, von ihm, dem sequestro, hinter dem solch Gut hinterleget, nicht vollenzogen oder gehalten worden.

Es muß und soll auch der sequester, vigore praedictae actionis, an dem Ort, wie abgeredet, wieder darstellen oder restituiren. Wo aber mehr Oerter fürgeschlagen, so stehet es bey dem sequestro, an welchem Ort er es wiederstellen wolle. Wann man aber von keinem gewissen Ort geredet, so soll er solches bey seinem gebührlichen Richter, oder da das Gut gelegen, wieder einzuantworten oder zu übergeben schuldig seyn.

Art. IV.

Von Anbietung der Zahlung, vulgo die Löse thun.

§. I. Es ist auch ferner dieses ein species oder Art der Hinterlegung, wann nehmlich ein Schuldener seinem Creditori und Glaubiger das schuldige Geld oder Gut offeriret und fürlegt; Er aber dasselbige nicht annehmen wil, und sich dessen weigert: Der Schuldener aber, zu Verhütung der Zinse und Interesse, so darauff lauffen, versiegelt es, und legt es hinter einen Raht oder Gericht, oder aus Befehl der Obrigkeit an einen andern Ort, oder sonsten in Beyseyn etlicher Zeugen hinter eine privat Person, zu rechter Stelle und Zeit, in oder ausser Gericht: So wird dardurch der Verzug und mora, so vieleicht auff den Schuldener ersitzen möchte, purgiret und auffgehaben. Derowegen wann einer schuldig ist, und wil bezahlen: Oder aber Rente und Zinse, oder andere Güter, oder Brieff und Siegel wieder an sich lösen: So soll und mag er seinem Creditori und Gläubigern, zu rechter Stelle und Zeit, die Löse
88 thun, und * ihm die volle Bezahlung mit dem Zinse und Interesse, zu rechter Zeit, und wie das abgeredt, oder in der Obligation enthalten, wie jetzo gedacht, offeriren und anbieten. Und mag solche oblatio und Anbietung vor der Obrigkeit, so die Jurisdiction an dem Orth, da die Bezahlung geschehen soll, hat, fortgestellet werden.

§. II. Und mag oder soll demnach solche oblatio und Hinterlegung folgender Gestalt geschehen, also daß es der Schuldener dem Creditori oder Gläubiger ansagen lasse, weil er Geld, die Waaren oder Schuld nicht habe annehmen noch acceptiren wollen: So sey er bedacht solches bey N. und N. Tage, N. Stunde, und N. Ståte, wie es sich eigenet und gebühret, zu deponiren und zu hinterlegen: Daß er, der Gläubiger, auch zu solcher Zeit und Ståte comparire und erscheine, und solche deposition und Hinterlegung zu geschehen anhören und sehen wolle. Und soll dann zu bestimmter Zeit und Ståte zugleich auch das Geld oder Gut der Obrigkeit offeriren, zustellen und sagen, daß er solches zu Bezahlung N. und Wiederlösung seines Guts N. rc. hiemit hinterlegt und deponirt haben wolle.

§. III. Wann dann, wie obgesetzet, solche oblatio und Hinterlegung

geschehen: So hat dieselbige Krafft einer Bezahlung, und ist der Schuldener die verschriebene Renten, Zinsen, usuras, oder Wucher zu geben nicht mehr schuldig.

§. IV. Wann aber ein Gut ist versetzet oder verpfändet gewesen, so mag der Schuldener, ob er wol das Geld hinterlegt hat, darnach das versetzte Gut nicht selbst wieder angreiffen, oder den Creditoren und Gläubiger desselbigen entsetzen; Sondern soll den Gläubiger vor seiner ordentlichen Obrigkeit beklagen, und anzeigen, daß er solch Gut gelöset, das Geld aber auff des Creditoris oder Gläubigers Wegerung deponiret und hinterlegt. Derowegen er bitte zu erkennen, daß der Gläubiger ihme solch Gut mit aller seiner auffgewandten Nutzung, Schäden, Interesse und Expens abzutreten und zuzustellen schuldig sey. Würde aber einer ein gelöset Gut selber eigenes Gewalts angreiffen, und den Gläubiger entsetzen, der soll seine Gerechtigkeit daran verlohren haben: Ungeachtet daß er das Geld ausgegeben oder hinterleget hat.

Tit. V.

Von Pfändungen, und was denen anhängig.

Art. I.

Von Pfänden oder Unterpfänden in gemein.

§. I. Anfänglich ist bey dieser Materie, die Pfändungen belangend, zu wissen, daß Pignus, zu Teutsch ein Pfand, eigentlich ist ein beweglich Gut oder Ding, das einem creditori oder Gläubiger zu einem Pfande obligiret, verbunden und gegeben, damit er seiner Schulden gewiß sey, und darumb also genannt, daß es mit der Hand oder Faust dargereichet, tradiret und gelieffert wird [1]). Wann aber ein verpfändet Gut dem Gläubiger oder creditori nicht wird tradiret oder auffgetragen, sondern allein demselben durch eine Convention oder Pact, wie das Nahmen haben mag, verobligiret und verbunden, * oder verschrieben wird, und also 89
bey dem Schuldener in seiner possession und Gewehr bleibet, solches ist und heisset eine Hypotheca, ein Unterpfand [2]).

§. II. Es wird aber Pignus oder Pfand (in gemein davon zu reden) im Rechten auff viererley Weise verstanden.

1. Conventionale: Darein beyde Partheyen übereinkommen, und sich mit einander vergleichen und vertragen, daß es ein Pfand seyn soll.
2. Praetorium: Wann der Magistratus, Richter oder Obrigkeit, einen in eines andern Gut, der nicht zahlen, nicht antworten, nicht caution bestellen oder gnug thun will, immittiret und setzet [3]).
3. Judiciale: Wann der Richter befiehlt die immission und Einsetzung

---

1) A. L. R. I. 20. 1. 7.
2) A. L. R. I. 20. 8.
3) A. L. R. I. 20. 3.

in die Güter von Ambtswegen, auff daß sein Endurtheil vollenstrecket und exequiret werde.

Und in dem Fall werden erstlich die beweglichen, darnach die unbeweglichen Güter, zum letzten die nomina und Schulden angegriffen. Wie solches mit mehrerm im Process bey der Execution ist verordnet und gesetzet worden.

4. Testamentarium: Wann der Testator in seinem Testament dem Gläubigern ein Ding oder Gut, an statt eines Pfandes innezuhaben, verordnet oder befiehlt, und wann solches geschehen, so soll man darob halten [1]).

§. III. Darnach ist auch dieses in gemein von den Pfänden anzumercken, daß umb eine jegliche Schuld und Sache, die man gleich alsobald und purè, oder mit sonderen conditionen und Bedingungen schuldig, Pfände gegeben werden mögen: Es gebe oder constituire sie gleich einer, von seiner eigenen oder eines andern Schuld wegen. Allein so sie von eines andern wegen constituiret und gegeben worden, der von Rechtswegen nichts schuldig oder sich der Schuld-Forderung mit Recht erwehren kan, oder dem sonst eine gebührliche exception von Rechtswegen zustehet, hat die Pfändung der Güter, sie seyn liegende oder fahrende, in solchem Fall nicht statt. Als wie oben im Process bey der Exception Senatus Consulti Vellejani zu sehen: Da ein Weib sich für einen andern verschrieben, oder sonsten intercediret, und sich durch das Beneficium oder Gutthat SC. Vellejani derselben Verschreibung oder intercession erledigen mag. Oder so ein Sohn, der wieder Recht und ohne seines Vaters Wissen und Willen Geld entlehnet und auffgenommen, und die Exceptionem oder Gutthat SC. Macedoniani für sich hat. In diesen und dergleichen Fällen, so sich jemand verbürget, oder Pfand zu geben bewilliget, der kan und mag den Gläubigern oder Creditorn, so das Pfand fordert, per ejusmodi Exceptionem und Rechtliche Schutzwehren abweisen, und sich also von gethaner Bürgschafft, oder bewilligter Verpfändung erledigen und loßmachen.

§. IV. Ferner ist auch dieses allhier in genere oder in gemein anzumercken und zu wissen, daß die bewilligte Pfände für Schulden oder andere Contracte, die nicht allerdings bestätiget noch auffgerichtet: Oder da was noch nicht gegeben, das Geld, darumb die Pfände gegeben oder constituiret, noch nicht erleget, so lange nicht gelten, noch zu erfordern, biß die Obligation und Verbindung allerdings auffgerichtet und beschlossen [2]).

So aber die Contractus, Schuld und Obligation der Gebühr bestätiget und auffgerichtet: So hat man hinter sich zu sehen auff vorgethane
90 Bewilligung * der Pfände, und dafür zu halten, als wann die Schuld, obligation und Verbündnüß gleich zu Anfang, da das Pfand versprochen, bestätiget gewesen wäre [3]).

---

1) A. L. R. I. 20. 2.
2) A. L. R. I. 20. 12.
L) A. L. R. I. 20. 13.

Art. II.

Welche Güter zu Pfande gesetzet oder gegeben werden, wer auch dieselbige verpfänden möge.

§. I. Es hat keiner Macht oder Gewalt ein frembd Ding, Gut oder sonst einige Gerechtigkeit zu versetzen, noch zu verpfänden [1]). Darum so es sich begäbe, daß der Mann seines Weibes, oder der Sohn seines Vaters: Oder hinwieder, daß das Weib ihres Mannes, oder der Vater seines Sohnes Gut, ohn ihren Consens, Wissen und Willen versetzeten oder verpfändeten, so ist solche Verpfändung nicht kräfftig. Es mag auch ein Anwald oder Gewalthaber seines Principalen Gut, ohne besondern Befehl und Mandat, Pfandsweise nicht versetzen; Er hätte dann dafür Geld empfangen, und dasselbe in ermeldtes seines Principalen Nutzen und Frommen gewendet: So mag alsdann der Gläubiger das Pfand, biß er bezahlet wird, behalten. Also können oder mögen auch die bestellete Diener und andere, so ein Gut Bestands- oder Miethsweise inne haben, zum Vorfange ihrer Herren, ohne derselben Befehl und Mandat, nichts verpfänden oder vergeben.

§. II. Gleichergestalt mag einer, ohne der andern Verwilligung und Consens, die Haab und Güter, die einer mit andern gemein hat, nicht verpfänden oder versetzen, dann allein für seinen Theil [2]). Es mögen auch die Vormünder, Pfleger oder Curatores, ihrer Pflege-Kinder Güter nicht versetzen oder verpfänden: Es geschehe dann solches von derselben sonders Nutzes wegen. Wir wollen und setzen auch, daß junge Personen, Pupillen oder Minderjährige selbst, ohne Autorität, Consens und Verwilligung ihrer Vormünder oder Curatorn, oder der Gericht und Obrigkeit Decret, Erkäntniß oder Zulaß, liegende Güter oder ansehnliche Fahrnüß, und köstliche Dinge nicht verpfänden, oder einige Verpfändung thun, oder fürnehmen sollen. Und da solches geschehe, soll alles keine Macht noch Krafft haben [3]). Also mag auch ein Minderjähriger, ohne des Vormundes-Authorität und Wissen, kein Pfand annehmen.

§. III. Wir ordnen und wollen auch, daß dasjenige, so zum Feld-Bau gehöret, und nohtwendig gebrauchet wird, als Pferde, Ochsen, Viehe, Geschirr, Pflug, und andere Instrumenta und Werckzeug, wie das Nahmen haben mag, zum Pfande nicht angenommen, noch für ein Pferd geachtet, noch angegriffen werden solle [4]). Da auch jemand sich unterstehen wolte, die Dinge, so zum Acker-Bau gehörig, auch die Bauers- und Ackers-Leute selbst, so sie auf dem Felde an ihrer Arbeit seynd, freventlich anzugreiffen, oder hinwegzunehmen, so sollen die Ueberfahrer oder Verbrecher mit vierfacher Wiederkehrung alles zugefügten Schadens, und sonst gestraffet werden.

---

1) A. L. R. I. 20. 15.
2) A. L. R. I. 20. 20.
3) A. L. R. I. 20. 18.
4) A. L. R. I. 20. 71.

§. IV. Allermassen wie die strittigen Haab und Güter, oder die in Rechtfertigung irrig oder mit Zwietracht verfangen, nicht verkaufft: Also sollen und mögen sie auch nicht verpfändet werden [1]). Jedoch mögen briefliche Urkunden und Instrumenta einem andern zu Pfande gesetzet
91 werden. Und wo solches geschicht, * wird geachtet, als seyn die Güter, so in denselben Briefen oder Instrumenten bestimmt und begriffen, verpfändet.

§. V. Also mögen auch die Schulden und nomina, die einer bey einem andern hat, verpfändet oder versetzet werden. Aber eine Person, die allein den Besitz, Possession und Gebrauch oder Niessung etlicher Güter hat, mag dieselbige nicht verpfänden, aber die Abnützung oder usum fructum der Früchten, die auch noch nicht percipiret und eingeerndtet seyn, zu verpfänden, ist ihr nicht verbohten. Es mögen auch die Servitutes rusticorum Praediorum und Feld-Dienstbarkeiten (davon in dem dritten Buch gehandelt) wol verpfändet werden: Aber nicht die Servitutes und Dienstbarkeiten, so den Stadt-Gründen anhangen [2]).

Art. III.

Von einer gemeinen und dann besondern Verpfändung.

§. I. Ein jeder mag seine Haabe und Güter nicht allein in gemein, sondern auch jedweder Stück derselben insonderheit versetzen und verpfänden. Dann es mögen nicht allein ein gewiß Gut mit Nahmen und in specie, es sey liegend oder fahrend, sondern auch alle gegenwärtige und zukünfftige Güter in genere oder insgemein verhypotheciret und versetzet werden. Darumb so dann (wie jetzo gedacht) alle Güter in gemein, oder eine Heerde Viehes, oder materi, daraus etwas gemacht, oder auch in gemein alles das, so einer in ein Hauß trägt oder bringt, ausdrücklich versetzet, und unter solcher Verpfändung allerhand Zweiffel, wie sie zu verstehen, pflegen fürzufallen: Als ordnen und wollen Wir, daß in einer solchen gemeinen Verpfändung oder general Hypotheca, sollen alle Güter, nicht allein die gegenwärtigen, sondern auch die zukünfftigen, verstanden werden.

§. II. Zudem soll auch dieß für eine gemeine und General-Verpfändung gehalten werden, wann mit diesen und dergleichen Worten vom Schuldener oder Debitore ausgeredet, oder sonsten in Schrifften verfasset wäre: Es soll euch von meinen Gütern entrichtet und erstattet werden: Oder, ihr sollet von meinen Gütern contentiret und zu frieden gestellet werden.

§. III. Gleichergestalt, so eine Heerde Viehes verpfändet, so soll das Viehe, so täglich wird, und an der verstorbenen Häupter statt kommet, mit verpfändet seyn [3]).

---

1) A. L. R. I. 20. 71.
2) A. L. R. I. 20. 71.
3) A. L. R. I. 20. 114. 157.

Item alles, was in eine Tabern, Kramer-Laden oder Hauß gebracht, da es verpfändet, ist das, so in dem Fürnehmen drein gebracht, daß es beständig darinnen seyn und bleiben soll, so lang man im Hause wohne, durch solch Pfand verstanden: Aber anders, so anderer Meynung darinnen, mit nichten gemeynet, als da seynd die Merces und Waaren, welche täglich verschlissen und verkauffet, dann dieselbige, ehe sie angehalten, oder von den Creditoren arrestiret werden, sollen hiemit nicht gemeynet seyn. Da aber anders nichts, als Merces und Waaren, in der zum Pfand gesetzten Tabern, Laden oder Hause vorhanden wären, alsdann sollen sie auch in der General-Verpfändung mit begriffen seyn: Dann in diesem Fall ist nicht allein auf die Zeit des Pacts oder Convention zu sehen, was damahls verhanden, sondern was auch hernacher in dasselbige Hauß ist gebracht oder geführet worden. Wo aber eine Materi verpfändet, ist dasjenige, so daraus, * als ein Schiff, gemacht, nicht für ein 92
Pfand zu halten. Es sey dann, daß ein anders bey der Pfändung einer Materi von den Contrahenten abgeredet oder versprochen sey, dabey soll es alsdann bleiben.

§. IV. Trüge es sich auch zu, daß ein Grund und Bodem, der allein desselben Eigenthum, oder ein leerer Platz, einem verpfändet würde, und nachmahls demselben Grund und Bodem etwas zuwüchse, oder aber die Niessung mit der Proprietät oder Eigenthum consolidiret: Oder hernach ein Hauß auf den leeren Platz gebauet: So ist alles dasjenige, accessionis jure, was nachmahls zu den vorgedachten Stücken kommen, wie auch die Früchte derselben, für ein Pfand zu halten [1]).

Art. IV.

Von Pacten und Bedingen, so in oder bey den Pfändungen geschehen, in welchen unziemliche Pacta und Gedinge sollen nichtig und krafftloß seyn.

§. I. Nachdem es die tägliche Erfahrung giebt, daß in Versetzung der Pfänden, oder in Verpfändung Haab und Güter, mancherley unziemliche Pacta oder Poen angedinget oder hinzugesetzet werden: Als hat man vor nöhtig erachtet, hievon eine gewisse Decision zu setzen, daraus zu vernehmen, ob und wann solche Pacta oder Angeding kräfftig seyn, oder nicht. Und seynd demnach etliche solche Pacta nützlich und gut: Etliche aber unnützlich, injust, und im Rechten verboten. Nütze und im Rechten zuläßliche Pacta seynd: Als, so gesetzt oder abgeredt wird, wann der Schuldener nicht bezahlet, daß dann der Schuldherr oder Creditor mit einer sonderlichen Maaß oder Zeit, oder an einer andern Stäte das Pfand versetzen oder fürter verkauffen möge [2]).

§. II. Also ist auch dieses Pact just und gültig, so der Schuldener auff eine bestimmte Zeit oder Termin nicht bezahlete, daß dann das

---

1) A. L. R. I. 20. 471—474.
2) A. L. R. I. 20. 127.

Pfand nach seinem Werth geachtet, aestimiret und geschätzet, und der Creditor oder Schuldherr die Uebermaaß bezahle, und dann dasselbe Pfand einhaben und besitzen soll, als sein erkaufftes Gut [1]. Jedoch soll es in diesem Fall durch ehrbahre und erfahrne Leute taxiret oder geschätzet, und die Uebermaaß dem Schuldener nach Billigkeit herausbezahlet werden. Wann aber der Kauff nicht statt hätte, soll der Creditor oder Schuldherr das Pfand ihm selbst nicht behalten: Sondern dasselbige dem Debitori und Schuldener, gegen gebührliche Bezahlung, folgen und wiederfahren lassen.

* §. III. Darnach ist dieses Pact und Gedinge, daß der Schuldener sein versetzet Pfand nicht möge veräussern, veralieniren oder verkauffen, auch kräfftig und bündig: Und so darüber das Pfand verkaufft, ist der Kauff nichtig [2].

§. IV. Wie dann auch ein solch Pact und Gedinge ist von Rechtswegen zugelassen, und in allewege gültig, wann das Interesse nicht bezahlet, daß alsdann der Schuld-Herr oder Creditor die Abnützung des Pfandes dafür abrechnen, oder sich derselben gebrauchen soll. Welches die alten Rechts-Gelehrten ἀντίχρησιν, id est, mutuum pignoris usum pro credito genannt haben. Und ist der Creditor in solchem Fall nicht schuldig, von den eingehobenen Früchten Rechnung zu thun, und das ge-
93 nossene leidliche Uebermaaß über die gewöhnliche Interesse * an dem Capital abkürtzen zu lassen, es wäre dann mit solchem Uebermaaß dermassen beschaffen, welches Debitor aber klärlich zu beweisen hat, daß dasselbe über den Abzug der Arbeit noch einmahl so hoch, als die gewöhnliche Zinse austragen, sich belieffe; Dann, wann solches erwiesen, alsdann soll der Creditor von den gehobenen Nutzungen Rechnung thun, und das über die gesetzte Zinse überbleibende Uebermaaß in sortem imputiret werden [3].

§. V. Im Fall aber wo die Contrahenten unter sich pacisciren und übereinkommen, daß, so der Schuldner an der Bezahlung säumig, der Creditor oder Schuld-Herr alsdann eigenes Gewalts das Pfand einnehmen und behalten möge: In diesem Fall soll der Gläubiger mit eigener Gewalt, unerfolget Rechtens, das Unterpfand nicht angreiffen, ob ihm gleichwol in dem Schuld-Brieff durch einige Convention oder Geding nachgelassen wäre, daß der Angriff ohne Recht geschehen möchte [4]. Wann aber der Schuld-Herr nicht länger warten will, mag und soll er das öffentlich subhastiren oder verkauffen lassen, und sich des Rechten gebrauchen. Davon im Process, sub Titulo de jure subhastationis lib. I Verordnung geschehen.

§. VI. Gleicher gestalt wollen Wir auch hiemit als ein unnütz, injust, und dem Rechten zuwieder, das Pactum Legis Commissoriae in den Pfändungen gäntzlich abgethan und verworffen haben: Als, so einer dem andern Haab oder Güter Pfandsweise einstellet, mit solcher Poen, Pact

---

1) A. L. R. I. 20. 34.
2) A. L. R. I. 20. 24.
3) A. L. R. I. 20. 140. 231.
4) A. L. R. I. 20. 33.

und Geding: So der Schuldener nicht bezahlete oder entrichtete auff die bestimmte Zeit oder Ziel, alsdann das Pfand dem Schuld-Herrn oder Creditorn für die Summa der Schuld solle verfallen seyn, als hätte er das Pfand umb das ausgegebene oder dargezehlete Geld gekaufft und bezahlet. Solche (wie oblaut) und andere dergleichen unziemliche Pacta und Gedinge, die also durch arglistig und unziemlich Gesuch erfunden worden, sollen alle nichtig, krafftloß und unbündig seyn. Und ob gleich vorgedachtes Pactum Legis Commissoriae mit dem Eyde bestätiget und confirmiret wäre worden; So soll es dennoch nicht Krafft und statt haben [1]).

Art. V.

Ob die Verpfändung unbeweglicher Güter, in Unserm Königreich Preussen, für der Obrigkeit, darunter sie gelegen, hinführo geschehen solle.

§. I. Nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß bißhero, so wol in Obern- als Unter-Gerichten, wegen dieser Fragen vielfältig ist disceptiret und gehandelt worden, ob nehmlich die Hypotheca und Verpfändung unbeweglicher Güter, nothwendig für der Obrigkeit, darunter sie gelegen, müsse insinuiret oder eingeschrieben werden: Und es aber viel dafür gehalten, daß in diesem Fall keiner Insinuation oder Einzeichnung vonnöthen, in Anmerkung, daß, nach dem allgemeinen Käyser-Rechten, ein jeder seine Güter ohne Gerichtliche Insinuation verpfänden oder verhypotheciren kan und mag. Andere aber das Sächsische und Cöllmische Recht allegiret und angezogen, in welchem versehen, daß die Hypothecae und Verpfändungen unbeweglicher Güter müssen vor dem Richter, darunter sie gelegen, geschehen: Welches dann auch mehrentheils durch einen langwierigen Gebrauch sey introduciret und eingeführet, und * sonderlich bey den Städten in viridi observantiâ bißhero sey gehalten 94
worden, 2c.

Damit nun dieses auch seine Richtigkeit erlange, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß, welcher seine liegende Güter, Res soli, seiner Schulden halben verpfänden, verhypotheciren oder versetzen will, der mag es thun: Doch soll solches anders nicht, dann vor Gericht, und Unsern Ambtleuten oder Land-Gerichten geschehen, und in die Gerichts- oder Ambts-Bücher insinuiret und eingeschrieben werden, mit ausdrücklicher Erklährung des geliehenen Geldes, der gemachten Frist, Termin und Ziel, und dafür verlegten und verhypothecirten Unterpfandes 2c. Ohne das soll solche Versetzung, oppignoration, oder hypotheca unkräfftig und nichtig seyn [2]).

§. II. Und hat dieses nicht allein statt in den special Verpfändun-

---

1) A. L. R. I. 20. 33.
2) Gesetz S. 1821. S. 43.

gen unbeweglicher Güter, sondern auch, wann sie gleich general und allgemeine auff alle Güter gerichtet: Sollen und müssen sie alle für der Obrigkeit, unter welcher sie gelegen, insinuiret und eingeschrieben werden, sonsten aber (wie jetzo gedacht) unkräfftig und unbündig seyn. Und dieses hat vernünfftige Ursachen, damit ein Gut nicht vielen verhypotheciret, versetzet, und also die Leute angeführet und betrogen werden.

§. III. Jedoch wo einer ein Gut absque Insinuatione verhypotheciret und verpfändet, und es wollens seine Erben wieder haben, und den Pfand-Schilling nicht wieder erstatten, derer Ursachen, daß die oppignoration oder hypotheca nichtiger Weise geschehen: So seynd sie nicht zu hören, sondern den Pfand-Schilling zu ersetzen schuldig.

§. IV. Wann auch ein Gläubiger für zween oder drey Zeugen, oder durch Auffrichtung eines Vertrages, so mit etlicher Händler Siegel bekräfftiget, Hypothecam generalem oder specialem constituiren würde: So soll es auch für eine Hypotheca geachtet, und allen chirographariis creditoribus vorgezogen werden.

§. V. Es sollen aber die Gerichtliche Verpfändungen, wann sie noch vor dem bey einem Schuldener entstandenen Concursu geschehen, allen andern Hypothecis, so nicht coram Judice geschehen, fürgehen, ungeachtet, ob die andern der Zeit halben älter wären.

§. VI. Wann auch Bona Emphyteutica oder Censitica, Erb-Lehn, oder Erb-Zinß- auch Magdeburgische Güter, darüber ein Unterthan * einen Lehn-Herrn erkennen muß, oder die er sonsten in Lehn zu empfangen pfleget, versetzet und verpfändet; So sollen dieselbige anderer Gestalt nicht, dann mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehens-Herrn verhypotheciret werden, und ohne das die Verpfändung gantz nicht statt haben [1]).

§. VII. Fahrnüß aber und bewegliche Güter, der einer mächtig, mag einer auch ohne dermassen Insinuation jemand zum Unterpfande wol verschreiben.

§. VIII. Da sich auch weiter zutrüge, daß jemand seine liegende Güter für einem jährlichen Zinß, Pension oder Rente, einem andern einsetzen und verpfänden wolte: Der soll solches auch öffentlich vor Gericht thun, und allermassen, wie obstehet, einschreiben lassen.

* Art. VI.

95 ## Wie nach bestallter Pfändung der Gläubiger oder Schuld-Herr die fahrende Haabe in seine Gewalt nehmen, und die nicht brauchen soll.

§. I. Welchem fahrende Haab, als Silber-Geschirr, Kleinod, Bettgewandt, Haußrath, Wein, Korn, und dergleichen, für eine ausgeliehene Summa Geldes zu Pfand sonderlich eingesetzet werden: Der mag und

---

1) A. L. R. I. 18. 707.

soll dieselbige in seine Gewalt und Gewahrsamb nehmen [1]). Dann thut er das nicht, sondern lässet die Pfände hinter dem Schuldener und Debitorn liegen: Und es trüge sich hernach zu, daß andere Creditorn und Gläubiger einfielen, und solche Unterpfände zugleich der andern des Schuldeners Haab und Nahrung pfändeten: So mag er (ob er gleich der erste) sich seiner Pfandschafft nicht behelffen, sondern muß gleich andern eintreten [2]). *

§. II. Es soll aber der Creditor oder Schuld-Herr die Pfände, so ihm in seine Gewalt gegeben worden, fleißig und treulich bewahren, als ob sie sein eigen Gut wären [3]), auch zu seiner Nothdurfft (damit sie desto unverletzter bleiben) nicht gebrauchen [4]), noch fürter andern zu gebrauchen leihen, oder sonst vor andern Leuten ohne Nothdurfft herfür zeigen. Im Fall er es aber thut, soll er den Schaden zu erstatten schuldig seyn [5]).

§. III. Wäre es aber ein liegend Gut, so soll er das im Bau und Besserung erhalten [6]): Er mag es auch wol einem andern verleihen oder vermiethen: Doch daß man in solchem Bauen oder Miethen sich also verhalte, damit es dem Schuldener und Debitorn, so das Pfand hernacher erlediget, nicht zuviel beschwerlich, und der Schuldener die Nutzung, (wie auch zum Theil oben gesetzet) so der Gläubiger daraus über auffgewandte Kosten, und über die ausdrücklich stipulirte und vorbehaltene Interesse, empfangen, an der Schuld jederzeit abziehen, und also dieselbe ihm, dem Schuldener zum Besten kommen möge.

Es hat aber der Creditor und Schuld-Herr hergegen alle impensas und Kosten, so zu Erhaltung und Nothdurfft des verpfändeten Gutes, dessen Schaden vorzukommen, gewendet, wie auch das, so er von wegen desselben dem gemeinen Nutz entrichtet, einzubehalten, und in Erledigung des Pfandes wieder zu fordern [7]).

§. IV. Und soll demnach ein jeder, der ein Pfand, es sey liegend oder fahrend in seine Gewalt nimmt, dasselbe Pfand ehrlich und fleißig besorgen, versehen, behüten, wol bewahren, und nicht verringern lassen [8]); Dann wo er das nicht thäte, so ist er dem Schuldener, des Abgangs oder Hinläßigkeit halber, Abtrag zu thun schuldig, nach Erkänntnüß der Gerichte.

Wann aber der Creditor und Schuld-Herr in Verwahrung und Erhaltung des Pfandes allen müglichen Fleiß angewendet, und darüber, ohne seine Fahrläßigkeit der Schuld, dasselbe verlohren würde, abgienge, oder Schaden nehme, sonderlich da es Dinge wären, die mit der Zeit verderben, als Viehe, Pferde, Ochsen, Wein, Bier, Meth, Butter und anders: Auch ob schon das Pfand, so eingeräumet und gegeben worden,

---

1) A. L. R. I. 20. 116.
2) A. L. R. I. 20. 7. 94.
3) A. L. R. I. 20. 121.
4) A. L. R. I. 20. 123.
5) A. L. R. I. 20. 124.
6) A. L. R. I. 14. 110. — I. 20. 150.
7) A. L. R. I. 14. 165. — I. 20. 163.
8) A. L. R. I. 20. 121.

nicht gnugsahm für die Schuld gewesen, und solches probiret und künd-
96 lich gemacht würde: So ist solches dem * Creditori und Gläubiger unvergreifflich, und ist ihm nichts destoweniger seine personalis actio, oder personal Forderung vollenkömmlich wieder den Schuldener einzuwenden, unbenommen, sondern in alle Wege, was ihm über den Wehrt des Pfandes abgienge, oder noch unbezahlet ausstünde, zu persequiren oder zu verfolgen vorbehalten [1])

Sollte ihm aber (wie obgedacht) einige Säumniß, Fahrläßigkeit oder Unfleiß, solches zugetragenen Schadens zugemessen und urkündlich aufgelegt werden: Oder daß die Früchte, so aus dem Pfande percipiret und gehoben werden mögen, durch ihne verläst und nicht empfangen wären, welches doch alles zu Erkänntniß stehen soll, ist er solches gutzuthun, und an der Haupt-Summa abkürtzen zulassen schuldig.

§. V. In vorgedachtem Fall ist der Creditor oder Gläubiger schuldig, daß er in alle Wege beweise und lauter ausführe, daß das verpfändete Gut in seiner Gewaltsam verlohren, entwendet oder verdorben sey. Wo er aber solchen Verlust glaublich anzeigen oder beweisen mag, und überwunden würde, daß er Schuld daran gehabt hätte, so ist er dem Schuldener, der ihm das Pfand eingesetzet, die Aestimation oder Uebertheurung, samt allem Interesse, wiederzukehren und abzulegen schuldig.

Wann er aber, der Gläubiger, in dessen Gewalt das Pfand gewest, den Verlust oder das Verderben desselben Pfandes zu Recht gnugsam bewiesen, ist die Praesumtion und Vermuthung alsdann für ihn, daß solcher Verlust aus unversehnlichem Zufall, auch ohne seine Schuld geschehen. Es würde dann durch den Schuldener angezeiget und erwiesen, daß der Verlust aus seiner des Gläubigers Schuld, Verursachung, oder gefährlicher Verwahrlosung erfolget wäre; So ist man ihm alsdann sein Interesse wiederzukehren abermahl schuldig [2]).

§. VI. Da sich auch begebe, daß einer die verpfändete Güter einem andern weiter verpfändete: In diesem Fall setzen und wollen Wir, daß der Debitor oder Schuldener ein Pfand, darauff eine nahmhaffte scheinbarliche Besserung ist, als da einer zwantzig Gülden auf einen silbern vergüldeten Becher, so viertzig oder funfftzig Gülden, oder auff ein Hauß 500. Gülden, so tausend wol wehrt ist rc. geliehen hat, die Ueberbesserung desselben einem andern wol fürters verpfänden und versetzen möge. Doch also, daß er ausdrücklich und bestimmtlich seine vorige Pfandschafft, wie sich gebühret, vermelde und anzeige, auff daß derselbe ander Gläubiger wissen möge, ob er seine Schuld auff berührtem Unterpfande, unverhindert des ersten Gläubigers Vorgang, sicherlich bekommen möge. Dann so er solche verschwiege, und das Pfand, als ob es sein frey Eigenthum wäre, fürter versetzte oder verpfändete, so soll er deßwegen gebührlich gestrafft werden.

§. VII. Es träget sich auch offt zu, daß Anfangs eine Verpfändung unkräfftig, unbündig, und erst hernacher kräfftig wird. Als wann einer ein frembd Gut zu Pfande verschreibet: Dann ob wol in solchem

---

1) A. L. R. I. 20. 45.
2) A. L. R. I. 20. 189.

Fall die Pfand-Verschreibung anfangs nicht gilt und unkräfftig ist; Jedoch so er hernacher das verpfändete Gut in seine Gewalt und Dominium bringet, alsdann soll sie erst für kräfftig und bündig geachtet werden. Gleicher Gestalt, wann der Verstorbene seines Erben, der ihm hernach succediret, Gut zuvor verpfändet hätte, so wird das Pfand oder desselben Verschreibung, die anfangs nicht gegolten, dadurch auch bestätiget [1]).

* Art. VII. 97

In was Fällen jemands Gut stillschweigend, vermöge der Rechte, verpfändet wird.

§. I. Es begiebt sich in viel Wege und Fälle, daß einer sich eines Unterpfandes oder Hypothecae gebrauchen mag, obgleich zu Zeiten des aufgerichteten Contracts keine Meldung davon geschehen, auch nicht betedinget, paciſciret, noch abgeredet worden ist. Und ist demnach die eingeführte Haab in ein bestanden Hauß stillschweigend verpfändet. Darum welcher ein Hauß, Keller, Laden, Speicher oder Scheuren um einen nahmlichen Zinß bestehet oder miethet; Was er dann vor Haußrath, oder andere fahrende Haabe darein führet, träget oder bringet: Das ist demjenigen, der das verliehen hat, ob es gleich durch List oder sonsten hinweg kommt, um den Zinß, und allen Fall, Abgang und Schaden, stillschweigend verpfändet und zum Unterpfand verpflichtet, also daß der Beständer oder Miether solche Haab aus dem Hauß, Keller, Laden, Speicher oder Scheuren, ohne Verwilligung des Leihers oder Locatoris nicht veralieniren und verwenden soll [2]); Es sey dann zuvor der Zinß und andere Abgang oder Schaden bezahlet. Es mag auch der Verleiher oder Vermiether nach verschiedenem Ziel, zu Erfolgung seines ausstehenden Zinses, gemeldte Haab darum wol rechtlich angreiffen.

§. II. Da aber jemand ein liegend Gut, als ein Hoff, Huben, Acker, Wiesen, oder anders verleihet, so sollen die Früchte, so darauff wachsen, als Korn, Haber, Gersten, Wein, Obst oder anders: Deßgleichen auch andere Haab, so in dasselbe Gut bleiblich eingebracht oder geführet, dem Locatori und Verleiher stillschweigend und tacitè um die Pension oder Zinse verpfändet seyn. Wie dann auch gleichfalls einem Grund- oder Eigenthums-Herrn, was auff solchen Boden gebauet worden, für den Boden-Zinß verhafftet ist [3]).

§. III. Wo jemand einem andern Geld leihet, daß er sein Hauß baue, oder ein alt Hauß bessere, dem soll dasselbige Hauß umb die Schuld, auch ohne andere Convention oder Bedinge, tacitè und stillschweigend verpfändet seyn. Und gilt gleich, das Geld wäre baar bezahlet, oder den Wercksleuten, oder in andere Wege von des Baues wegen ausgegeben. Welches Wir auch insonderheit wollen verstanden haben von dem, der zu Erhaltung und Besserung eines Schiffes Geld darleihet.

---

1) A. L. R. I. 20. 13.
2) A. L. R. I. 21. 395.
3) A. L. R. I. 21. 395.

Jedoch, so umb solch verliehen Geld ein ander Gut erkaufft, da ist das erkauffte Gut für solch entlehnet Geld nicht verpfändet, wofern es nicht ausdrücklich abgeredet worden. Es soll aber auch diese Verpfändung für den Gerichten insinuiret, und in das Gericht-Buch zum Gedächtniß und Beweiß verschrieben werden [1]).

§. IV. Es begiebt sich je zuweilen, daß Vater und Mutter etliche Haab und Güter, die ihren Kindern eigenthümlich zugehören, in ihrer Verwaltung und Niessung haben: Damit aber dieselben des Eigenthums derselben vergewissert, soll ihnen, den Kindern, in demselben alle ihres Vaters und Mutter Haab und Güter tacitè und stillschweigend verpfändet seyn [2]).

§. V. Also seynd auch der Tutorn, Vormünder oder Curatorn und Pfleger Güter, liegende und fahrende, den Pfleg-Kindern, oder andern Personen, deren Güter durch sie, die Pfleger, administriret und verwal-
98 tet werden, damit * sie solcher Verwaltung halber desto mehr versichert seyn, tacitè und stillschweigend ipso jure verpfändet. Wie dann solches hievor in lib. 2. unter dem Titul, de Tutelis gesetzet [3]).

§. VI. Es ist bey den Rechtsgelahrten streitig und controversum, ob dasjenige, was aus geliehenem oder frembdem Gelde erkaufft, tacitè und stillschweigend verpfändet sey, oder nicht? Unsere Deputirte und Verordnete haben sich hierinne verglichen, daß die Haab und Güter, so aus geliehenem Gelde erkaufft oder überkommen worden, sollen dem Leiher oder Mutuatori nicht tacitè oder heimlich verpfändet seyn, es wäre dann also ausdrücklich angedinget. Da aber jemand aus frembdem Geld, das ihme nicht geliehen ist, etwas kauffete, oder an sich brächte, es sey liegend oder fahrend, so soll dieselbige erkauffte oder erlangte Haabe
* demjenigen, dem das Geld zugehörig gewesen ist, stillschweigend verpfändet seyn. Wir lassen Uns diese Distinction gnädigst gefallen, darnach dann auch Unsere Gerichte hinführo zu sprechen haben [4])

§. VII. Gleicher gestalt, wann in Kauffen und Verkauffen kein Unterpfand verschrieben oder bestimmt wäre, so ist das verkauffte Gut oder Haab, liegend oder fahrend, so lange dem Verkäuffer stillschweigend verpfändet, biß er auff den letzten Heller und Pfenning vom Käuffer bezahlet worden [5]) Es wäre dann, daß das, so fahrende Haabe ist, von dem Schuldener verkaufft oder sonst allieniret und verändert (doch sine fraude et dolo, nicht betrieglicher oder gefährlicher Weise.) Dann in diesem Fall soll dieselbige fahrende Haab, nach diesem Unserm Land-Rechten, gegen den ersten Verkäuffer umb den Ausstand nicht verhafftet seyn.

---

1) Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 50. §. 424.
2) A. L. R. II. 2. 177.
3) Dieser Grundsatz ist durch das Corp. Jur. Frid. Th. 1. Bd. 3. Tit. 9. Art. I. §. 9. ad b. nicht aufgehoben, sondern bestätiget.
4) Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 50. §. 456.
5) Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 50. §. 458.

§. VIII. Also seynd auch auffm Lande alle und jede des Mannes Güter und Nahrung für seiner ehelichen Haußfrauen Ehesteur, Erbgut, Zubringens, und Wiederlage, von mehrer Gewiß = und Sicherheit wegen, stillschweigend, und ipso jure verpfändet. Desgleichen so dem Manne zu seiner Haußfrauen ein Heyraht = Gut versprochen, und ihm nicht bezahlet, eingeantwortet oder tradiret worden wäre: So seynd ihm des, so ihm solch Versprechen gethan, Haabe und Güter auch stillschweigend verpfändet, und ist an dem nicht gelegen, ob die Versprechung durch die rechten Principalen oder andere geschehen. Es irret auch gar nicht, ob derohalb gleich keine Verschreibung auffgerichtet, oder einige Abrede und stipulation davon geschehen wäre [1]).

§. IX. Ebenmäßig strecket sich die stillschweigende Verpfändung (tacita Hypotheca) nicht allein auff der Frauen Heyraht = Gut (wie obgedacht) sondern auch auff alle andere ihre Haabe und Güter, die sie neben und mit demselben Heyraht = Gut ihrem Manne zugebracht, oder hernacher überkommen hat, so zu Latein Bona paraphernalia genannt werden [2]). Dann wiewol der Mann dieselben Nebengüter mit Willen und Zulassung seines Weibes administriret und verwaltet: So soll er doch in Versorgung derselben, wie in seinen eigenen Gütern gleichen Fleiß brauchen oder anwenden. Wo er auch aus Boßheit, oder versäumlicher Nachläßigkeit, seiner Haußfrauen an denselben allen ihren Gütern einigen Schaden thäte oder zufügete, da ist er denselben von seinem eigenen Gute wiederzukehren schuldig. Und damit dieselbe seine Haußfrau des alles und jedes nothdürfftiglich versichert sey, mögen derohalb in Pactis dotalibus, Heyrahts = oder andern Verschreibungen sondere Pfandschafften gemeldet und ausgedrücket werden. Wo aber solches nicht geschehe, und der Pfandschafften und Versicherung halber keine Verschreibung auffgerichtet wäre: So * seynd der Frauen alle ihres Haußwirths Haab und 99
Güter derohalb gleicher Weise, wie oben von dem Heyraht = Gut gesetzet (tacito Pignoris nexu) stillschweigend verpfändet.

§. X. Obwol im Rechten zweifelhaftig fürfället, von welcher Zeit an das Privilegium tacitae Hypothecae, so ein Ehe = Weib wegen ihrer zugebrachten Mitgifft in ihres Mannes Gütern hat, anfangen soll: So lassen Wir Uns doch derer Meynung gnädigst gefallen, die da wollen, daß von der Zeit der vollenzogenen Ehe, und also, wann die Priesterliche Einsegnung geschehen, solches Privilegium Dotis seinen Anfang haben und gewinnen soll. Jedoch soll solches verstanden werden, sofern auch die Mitgifft folgends oder zuvor würcklich eingebracht, und dasselbige auch dargethan und bewiesen würde. Darnach Unsere Gerichte hinführo zu sprechen haben.

§. XI. Da es sich auch begebe (wie oft geschicht) daß einem oder mehr in einem Testament, Codicillen oder Neben = Testamenten etwas vermacht oder legiret, es sey ein liegend Gut oder fahrende Haabe: So sollen ihnen, den Legatariis oder Fideicommissariis, denen etwas ver=

---

1) A. L. R. II. 1. 259.
2) Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 50. §. 406.

macht, des Verstorbenen alle Güter hiemit auch stillschweigend verpfändet seyn, so lange, biß sie desjenigen, so ihnen aus der Erbschafft verlassen und gebühret, fähig werden.

Art. VIII.

Wer von den Gütern oder Pfandschafften zum ersten gewehrt und bezahlt werde: Wer auch den Vorgang oder Priorität darinn haben soll. Item, wie ein Schuld-Herr oder Gläubiger an des andern Statt komme oder succedire.

§. I. Dieweil oben im Proceſs, wie ein Gläubiger für den andern befreyet, und demselben vorgezogen werde, unter dem 49. Titul ibi, wann viel Creditores und Gläubiger bey der Verpfändung oder in der Execution sich anzeigeten, wie alsdann eine Schuld vor der andern bezahlet, und mit was Ordnung sie, die Creditores, einander vorgehen sollen ꝛc. gesetzet, und Verordnung geschehen: Als lassen Wir es bey derselben allda gäntzlich bewenden. Ueber das aber ordnen und wollen Wir ferner, so jemand zweyen ein Gut, um unterschiedlicher Schulden wegen, nacheinander verpfändet, und das Pfand vor beyde Schulden nicht genug, noch dem letzten Creditori oder Gläubiger des ersten Pfands angezeiget, sondern verheelet und unterdrucket worden wäre: Der soll darum höchlich (wie obgedacht) gestraffet, und derentwegen die andere oder zweyte Pfändung gar für nichtig und unbündig gehalten werden: Und soll nichts destoweniger der Schuldener dem andern oder zweyten Gläubiger andere Pfände zu geben, oder ihm seine Schulden mit allen Kosten, Schaden und Interesse, zu bezahlen schuldig seyn.

§. II. Würde sich auch zutragen, daß ein Schuldener zween Creditores und Gläubiger (wie oblaut) hätte: Und der eine das Pfand, der andere nichts inne hätte, und derjenige, so es nicht inne hätte, dem andern seine Schuld bezahlen wollte: Oder wann er schon die Bezahlung anzunehmen verweigerte, das Geld verpitschiret deponirte und hinterlegte: So soll ihme das Pfand, obgleich davon nichts abgeredet, dennoch allein verbunden seyn und zugehören.

100 * §. III. So aber ein Tertius oder Frembder, dem der Schuldener nichts zu thun oder verbunden, für sich selbsten, ohne, oder mit Geheiß des Schuldeners, doch ohne Vermeldung einiges Pfandes, dem Gläubiger oder Schuld-Herrn bezahlete: So soll er in dem erledigten Pfande keine Gerechtigkeit haben, auch nicht an des Creditoren oder Gläubigers Stätte, dem er das Geld erleget hat, treten. Es wäre ihm dann solches mit Wissen des Schuldners ausdrücklich vorbehalten; Oder der Gläubiger hätte ihme, dem Frembden, seine Gerechtigkeit auffgetragen oder übergeben [1]).

---

1) A. L. R. I. 20. 127.

§. IV. Geschähe es auch, daß der erste Gläubiger das Pfand verändern oder verkauffen wollte; Und der andere Creditor oder Schuld-Herr hätte solches erfahren: So mag er mit Anbietung und Bezahlung des, so man ihm schuldig, den Kauff hindern, und also an des ersten Gläubigers Stätte und Gerechtigkeit kommen oder treten [1]).

§. V. Also auch, wann mehr Creditores oder Schuld-Herrn vorhanden, denen etliche Haabe oder Güter eingestellet und verpfändet worden: So kan oder mag allewege der andere nachfolgende Gläubiger dem vordern oder ersten seine Schuld anbieten und bezahlen, und also das Pfand an sich lösen. Hinwiederumb mag auch der vorder oder erste Gläubiger dem nachgehenden seine Anzahl Schulden darlegen, und das Pfand ihme behalten, oder an sich bringen.

§. IV. Da sich auch der Fall zutrüge, daß einem ein Gut zu Pfande eingesetzet wäre, und derselbe solch Pfand inne hätte, von andern aber, die vielleicht gleiche oder bessere Gerechtigkeit darzu zu haben vermeyneten, angesprochen würde, und er, auf solche Ansprache, keines Pfandes gestehen wolte, und doch des überwiesen würde, daß er das inne hätte: So soll der Gläubiger, der solch Leugnen gethan, von seiner Unwarheit wegen, die Besitzung des berührten Pfandes verlohren haben, auch nachmahlen nicht anders, dann als ein Kläger, zu solchem Pfande, wie andere, zugelassen werden.

§. VII. Wenn auch endlich durch einen Vormund, um ein Geld, das seines Pfleg-Kindes gewest, ihm, dem Vormunde, selbsten etwas zu gutem erkaufft worden ist: So soll dasselbe sein Pflege-Kind die Freyheit des Vorgangs auff demselben erkaufften Gut haben [2]).

Gleichergestalt soll es auch mit den Verschwendern, gehörlosen, stummen oder bethörten Leuten, und deroselben Curatoren gehalten werden. Also auch, wann durch eines Gläubigers Gut oder Geld Güter oder Gründe (bewegliche oder unbewegliche) erkaufft oder erobert seynd, und dieselbige ihme, dem Creditori, des geliehenen Geldes halber ausdrücklich zu Pfande gesetzet worden, und solches von ihme, dem Gläubiger, dargethan und erwiesen, so soll er, vermöge der Rechten, in denselben Gütern, als seiner Verpfändung, für alle andere Gläubiger, ob es gleich Hypothecarii wären, den Vorgang und Priorität haben. Wornach man sich hinführo zu richten [3]).

Art. IX.

Wie die Pfände sollen oder mögen fürter verkaufft oder verändert werden.

§. I. So jemand einem Pfandsweise etwas eingesetzet, und wie es mit Verkauffung desselben gehalten werden solle, sondere, billige und dem

---

1) A. L. R. I. 20. 36.
2) Vgl. B. 4. Tit. 6. Art. 6. §. 1. S. 110.
3) Aufgehoben durch den Cod. Fr. March. Th. 4. Tit. 9. §. 69. ad 8.

101 Rechten * nicht zuwieder Pacta und Gedinge abgeredet und gemacht hätte: Da sollen dieselben stracks gehalten werden. Wo aber kein Geding oder Pact unter ihnen, den Contrahenten, auffgerichtet oder gemacht, und dem Creditori oder Schuld-Herrn das Pfand länger zu behalten nicht gelegen seyn wolte, mag er seinen Debitorn und Schuldner um Wiederlösung desselben, wie sich gebühret, ersuchen, mit Anzeigung, wofern er die Lösung nicht thun würde, daß er das Pfand verkauffen, feil bieten, und also gerichtlich subhastiren lassen wolte. Mit was Weise und Maaß aber, mit Feilbieten, Subhastation und Verkauffung der verholffenen Güter allenthalben zu verfahren oder zu procediren, davon ist im Process Lib. I. sub Tit. 51. de Jure Subhastationis zur Genüge disponiret und verordnet worden. Darnach auch Unsere Gerichte hinführo zu sprechen und zu procediren schuldig seyn sollen.

§. II. So dann der Schuldener in der Zeit, als abgeredet und versprochen, nicht Bezahlung oder Genügen thäte, sondern daran säumig würde: Mag der Creditor oder Schuld-Herr ihm noch eine längere Frist und Termin, so sich ohngefehrlich auff 10. oder 14. Tage erstrecket, günstiglich indulgiren und verstatten: Da er aber denselben auch nicht hielte, ordnen und wollen Wir, daß alsdann der Creditor oder Schuld-Herr, vor dem ordentlichen Richter, unter dem die Pfände gelegen, oder der Schuldener saßhafft, erscheinen, und wieder den säumigen Schuldener Citation und Ladunge mit kurtz angesetztem Termin, ihm zu erkennen bitten, zu sehen und zu hören, die Pfände ihm einzuräumen, oder zu verkauffen, oder aber redliche Ursachen, warumb solches nicht geschehen soll, vorzubringen [1]).

§. III. So er dann auff angesetzten Tag und Termin nicht erscheinet, oder da er gleich erscheinet, aber keine redliche Ursachen zu seiner Entschuldigung vorbrächte noch darthäte: Hergegen aber der Creditor oder Schuld-Herr seine Schuld-Forderung liquidirete, klar und richtig machte, und solches auch probirete und erwiese: Alsdann soll mit Recht erkannt werden, daß der Gläubiger nunmehr gut Fug und Macht habe, solches Gut durch die geschworne zu subhastiren oder zu verkauffen, derogestalt, wo jemand gefunden, der mehr geben wollte, daß es alsdann demjenigen, so am meisten darumb gebothen, käufflich verfolget werden solle. Wie solches mit mehrerm und breiter im Process, sub dicto Tit. 51. de Jure Subhastationis, ist gesetzet worden, dahin man sich geliebter Kürtze halber, wil referiret und gezogen haben.

§. IV. Da aber ein Schuldener das verpfändete Gut, ohne des Creditoris oder Pfand-Herrn Wissen und Willen, anderweit allbereit verkaufft, oder sonsten veralieniret und veräussert, und von dem Kauff-Gelde die Schulden, darumb die Verpfändunge geschehen, nicht bezahlet hätte: Alsdann stehet dem Gläubiger oder Pfand-Herrn bevor, entweder wieder den Schuldener persöhnlich zu klagen: Oder aber seine Klage, Anspruch und Forderung auff das Unterpfandt, gegen den Innehabern desselben zustellen, und also wieder denselben Actione reali (welche im Rechten nomine speciali Quasi Serviana sive Hypothecaria genannt wird)

---

1) A. L. R. I. 20. 25.

verfahren. Dann dieweil der Schuldener die Verpfändung einmahl bewilliget und gethan, kan noch mag er den Gläubigern, denen solche Verpfändung geschehen, ihre Gerechtigkeit nicht mehr entziehen. Doch sollen sie zuvor, wie oben angeregt, lauter anzeigen, probiren und ausführen, daß die Güter, so von ihnen in Ansprüche genommen und beklaget worden, ihr Unterpfand seynd [1])

* §. V. Bey dem ist aber sonderlich zu merken, daß, ob wol (wie 102
jetzo gesetzet) die Gläubiger, entweder zu ihres Schuldeners Persohn, oder auff ihre Verpfändung, reali actione klagen mögen: So soll doch diese election, Wahl und Freyheit anders nicht verstanden werden, dann im Fall, da solch Pfand allbereit in frembde Hände gekommen ist, alsdann sollen die Creditores oder Gläubiger erstlich den rechten Principal, als ihren rechten Debitoren und Schuldener, auch desselben Bürgen, ob er die hätte, persöhnlich zu beklagen schuldig seyn, und dann erst, so sie bey den rechten Principalen und den Bürgen keine Bezahlung bekommen, oder einigen Abgang daran leiden müssen, mögen sie sich ihrer Gerechtigkeit auff ihrem Unterpfand wieder erholen, und zu demselben eine habliche Klage, Realem Actionem, wie obgesetzet, führnehmen und anstellen [2]). Dann solche erkauffte Pfandschafft gehet mit ihren Bürden. Und solches hat auch in deroselben Erben allerdings Raum und statt [3]).

§. VI. Würde sich aber auch zutragen, daß einer aus den Erben des Creditoris und Schuld-Herrn ein Theil der Schulden bezahlet annehme, das soll den andern unvorgreifflich, und nicht schädlich seyn. Dann es mögen nicht destoweniger die andern Erben, ein jeglicher insonderheit, das Pfand annehmen; Wiewol sonst die Klage der Persohn halben getheilet, jeglichem nach seiner Anzahl: Aber solches wird in Pfandschafften nicht derogestalt gehalten. Gleichmäßig ist es auch mit den Erben des Debitoris oder Schuldeners zu halten, so ihr einer sein Antheil bezahlte: Dann dasselbe hilfft die andern nicht, und mag dennoch der Gläubiger oder Schuld-Herr das Pfand, für ihr jedes Theil insonderheit, verkauffen oder versetzen.

Art. X.

Von Klagen auff ein Pfand wegen einer Verpachtung, und eines Unterpfands.

§. I. Wann einer jemand ein Hauß vermiethet, oder ein Land-Gut verpachtet hat: So sollen dem Herrn des Hauses, Vorwercks oder Land-Guts, wegen des Hauß-Zinses, oder Pacht-Geldes, so wol des Schadens halber, stillschweigend verpfändet seyn alle des Coloni, Mieth- oder

1) A. L. R. I. 20. 53.
2) A. L. R. I. 20. 494.
3) Aufgehoben durch das Reser. v. 17. Januar 1799.

Pacht-Manns Güter, so er in das Hauß, auch ohne Vorwissen des Herrn, eingeführet und gebracht hat [1])

§. II. Wann nun solche eingebrachte oder eingeführte Güter in jemands frembdes possession und Gewehr kommen: So kan und mag der Herr dieselbe Klage (Serviana zu Latein genannt) wieder denselben anstellen, und die Gewehr, Possession und Besitz solcher Güter dadurch erlangen [2]).

§. III. Die Actio quasi Serviana, welche auch Hypothecaria genannt wird, hat statt, wann einer besitzt oder inne hat ein beweglich oder unbeweglich Gut, so ihme von seinem Schuldener zum Unterpfand eingesetzet: Oder es hats auch der Schuldener selbst inne, und zahlet ihn nicht, da kan durch diese Klage solch Gut von ihm abgefordert werden [3]). Und mag also dadurch der Gläubiger zum Besitz oder Possession des Guts oder Haab, welche ihm, von Pfandes- oder Unterpfandes-Rechten wegen, ausdrücklich obligiret, dahin klagen, auff daß er dasselbige behalten, oder veräussern möge, wo es der Schuldener nicht löset. Da auch die ver-
103 pfändete Güter in eines Frembden oder Dritten Possession oder * Gewehr kommen wären: Wieder denselben mag auch der Gläubiger oder Pfand-Herr diese und vorhergehende Servian Klage anstellen, und dadurch die Gewehr und Besitz solcher Güter erlangen.

§. IV. Da es sich auch zutrüge, daß einer von jemand einen Platz (welches die Rechtsgelehrten Superficiem nennen) miethete, oder in andere Wege auf eine geraume Zeit an sich gebracht, und darauf ein Hauß oder ander Gebäude gesetzet und auffgerichtet hat: So es ihm hernacher entwehret würde, kan er es nebst den Nutzungen, so es immittelst getragen hat, oder hätte tragen mögen, durch diese Klage wiederum erlangen [4]).

Art. XI.

Klage wegen eines Pfand-Schillings.

§. I. Die Klage wegen eines Pfand-Schillings, Directa Pignoratitia Actio, competiret oder wird gegeben dem Schuldener, wieder den Creditorn und Schuldherrn, wann er ihme die Schuld bezahlet, oder sonsten in andere Wege contentiret und befriediget hat. Derowegen, so einer von jemand Geld geborget oder auffgenommen, und ihme zu mehrerer Versicherung ein Pfand eingesetzet: Nunmehr aber ihn bezahlet oder befriediget: Und er, dieses ungeachtet, das Pfand ihm nicht wiedergeben will: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen und intentiren, dasselbe dadurch wieder zu erlangen [5]).

§. II. Da er, der Gläubiger, auch bößlich, oder durch Nachläßigkeit und Verwahrlosung, daran Schaden gethan oder geschehen lassen:

---

1) A. L. R. I. 21. 395.
2) A. L. R. I. 21. 395.
3) A. L. R. I. 20. 118.
4) A. L. R. I. 20. 474.
5) A. L. R. I. 20. 159.

Mag er, der Schuldener, imgleichen diese Klage zu Erstattung desselbigen wol gebrauchen [1]: Jedoch sofern er, der Schuldener, das Geld, dafür das Pfand hafftet, gar erlegt und bezahlet hat.

§. III.

Von der Gegenklage eines Pfand-Schillings.

Die Gegenklage wegen eines Pfand-Schillings, contraria pignoratitia actio, competiret und gebühret, hergegen dem Creditori oder Schuldherrn wieder den Debitorn und Schuldenern. Darum, wann einer jemanden Geld geliehen hat, und dagegen er ihm ein Pfand eingethan oder versetzet: Und er, der Gläubiger, etwan Unkosten und impensas [2]) darauff gewendet: Oder der Schuldener hat ihn, den Creditorn, mit dem Pfand betrogen [3]); Als wann er ihm eine güldene Kette, güldene Ringe, oder sonsten dergleichen einzuthun, einzusetzen, oder zu oppignoriren verheischen; Und giebt ihm hernacher eine meßingsche, kupfferne Kette, oder dergleichen Ringe rc. für Gold: Oder so die verpfändete Haab oder Gut nicht seyn, oder jemand mehr vorhin verpfändet ist: Oder so er ihm das Pfand dolosè, listiger Weise, aus seinen Händen und Gewehr gebracht und verparthiret, oder sonst arglistiger Weise und mit Betrug, dolo malo, damit umgangen und gebähret hätte.

In solchen und dergleichen Fällen kan und mag er, der Creditor oder Schuldherr, diese Gegenklage (in Latein Contraria Pignoratitia Actio genannt) wieder ihn, den Debitorn und Schuldenern, intentiren und anstellen, ermeldte Impensas und Unkosten, oder ein ander Pfand, oder dasselbige, oder aber, auch seine Interesse und Schäden, dardurch zu bekommen und zu erlangen [4]).

* Tit. VI. **104**

Von Kauffen und Verkauffen.

Art. I.

Von Verpflichtung, die aus gemeiner Verwilligung der Contrahirenden Partheyen geschehen: Item, von Kauffen und Verkauffen beweglicher oder unbeweglicher Dinge oder Güter.

§. I. In allen Fällen und Handlungen, derohalb ein Contract (es sey mit Kauffen, Verkauffen, Schencken, Uebergaben, oder in andere

1) A. L. R. I. 20. 121.
2) A. L. R. I. 20. 166.
3) A. L. R. I. 20. 23.
4) A. L. R. I. 20. 169.

Wege) auffgerichtet, und das Dominium oder Eigenthum dardurch transferiret und verändert werden soll, wird requiriret und erfordert von allen Theilen eine gemeine Verwilligung und consens [1]). Jedoch mag solcher consens und Verwilligung von den Abwesenden, durch Schrifften, Brieffe oder Bottschafften auch wol geschehen. Wie dann auch in eines jeden freyem Willen stehet, daß er den fürgeschlagenen Contract annehme oder nicht. So er aber einmahl denselbigen kräfftiglich bewilliget, ist er denselben zu vollziehen schuldig; Und kan nicht mehr daraus gehen, oder den rescindiren, es geschehe dann mit des andern Theils gutem Willen.

§. II. Und diese Contractus, so aus Bewilligung geschehen, werden darumb also genannt, daß darin die blosse Verwilligung und Consens, eine Obligation, Verbindung, so wol auch eine Action und Forderung machet: Welches doch in andern Contracten nicht geschicht.

Der erste Contract aber, welcher aus blosser Verwilligung und Consens der Contrahenten geschicht, und unter den Leuten der fürnehmste und löblichste gehalten wird, ist Kauffen und Verkauffen.

Und seynd demnach die Verkäuffe und Käuffe beweglicher und unbeweglicher Dinge oder Güter kräfftig und beständig allein aus einhelliger Bewilligung und Consens des Verkäuffers und Käuffers, so sich derowegen umb das verkauffte Gut oder Ding, und ein nahmhafft Kauffgeld dafür, mit einander vergleichen.

§. III. In allen Kauffen und Verkauffen aber soll und muß jedesmahl das Kauffgeld oder Pretium ausdrücklich bestimmt, und das Ding oder Gut, so verkaufft, mit baarem Gelde, das ist, in geschlagener Müntze, und nicht andern Materien, verkaufft und bezahlet werden. Dann so der Kauffschilling nicht in Geld verwilliget und verglichen, wäre es kein Kauff, sondern vielmehr ein Tausch, oder ein anderer Contract.

§. IV. Und obwol der Kauff also in Müntz oder Geld ordentlich geschehen, und geschlossen: So kan doch auch hernacher, mit Verwilligung und Consens des Verkäuffers, die Bezahlung in andern Dingen, als Korn, Früchten, Wein oder andern Waaren ꝛc. so dem Gelde nach ebenes oder gleiches Werths geachtet werden, zu des Verkäuffers Ver-
105 gnügen, an statt des Geldes geschehen.* Darumb wann ein Gut umb hundert Thaler verkaufft wäre: So mag der Käuffer Korn, Flachs, Wein, Silber-Geschirr oder anders, mit Bewilligung des Verkäuffers, an der Kauff-Summa bezahlen.

§. V. Es soll auch das Kauffgeld allewege (wie obgesetzet) einen gewissen Nahmen haben [2]), jedoch so der Kauff also geschlossen, daß das verkauffte Gut gelten soll, was ein ander oder dritter, auff den sich die Partheyen vereinigen, billig arbitriren, erachten, oder es sonsten nach

---

1) A. L. R. I. 5. 1.

3) A. L. R. I. 11. 46.

billigen Dingen aestimiren und würdigen möchte [1]): Solcher Kauff soll in alle Wege beständig seyn, sofern der Dritte, in dessen Willen das Pretium oder der Kauffschilling gesetzet, denselben bestimmt, oder ein ehrlicher Mann erkennen thut. Wann aber der Kauffschilling zu des Verkäuffers selbst Willen gesetzet, oder also schlechtlich und in genere bestimmt wäre, daß nemlich das verkauffte Gut gelten soll, was es werth sey: So ist solches für keinen beständigen und rechten Kauff zu halten.

§. VI. Wann dann ein Kauff zwischen den Contrahenten verwilliget und beschlossen, und, wie recht, verfertiget ist: So ist der Verkäuffer dem Käuffer das verkauffte Gut, wann dasselbige vorhanden, und in seiner Gewalt ist, so bald unverzüglich, und citra ullam moram (so solches begehret wird) zu tradiren, zu übergeben, und zu lieffern, schuldig [2]). Wäre es aber noch nicht in seiner Gewalt, sondern solte ihm erst zukommen: Oder wäre eine nahmhaffte Zeit zu der tradition und Liefferung angesetzet und bestimmt: Da soll solche Zeit erwartet werden, und demnach der Verkäuffer die Lieferunge, so erst er kan, thun und leisten. Da aber der Verkäuffer ohne Betrug und Falsch das verkauffte Gut nicht übergeben, tradiren und einantworten könte, und solches offenbahr oder erweißlich wäre: So ist der Käuffer die Bezahlung für solch Gut zu thun nicht schuldig, noch einig Interesse, von wegen des Verzugs derselben, zu entrichten pflichtig. Hätte er aber, der Verkäuffer den Kauffschilling allbereit darauff empfangen: So ist er denselben sammt dem Interesse, das ist, so viel ihm, dem Käuffer, daran gelegen, wiederzugeben schuldig und verbunden.

§. VII. Gleicher gestalt ist auch der Käuffer schuldig, so bald ihm das verkauffte Gut oder Haab geliefert wird, dagegen dem Verkäuffer baare Bezahlung in Landläuffiger Müntze zu thun [3]). Es wäre dann solche Zahlung ausdrücklichen auff nahmhaffte Frist, Zeit und Ziel zu thun beyderseits eingewilliget.

Art. II.

Welche Dinge oder Güter durch einen Kauff beständig mögen verkaufft werden.

§. I. Es mag aber nicht jedermann allerley kauffen; Sondern allein die Persohnen, welchen sonsten in Rechten nachgelassen und verstattet ist zu veräussern und zu verkauffen, oder sich untereinander zu verbinden. Und sonderlich ist denen zu verkauffen verbohten, welche in Verwaltung anderer oder frembder Güter seynd [4]). Darumb mag auch ein Anwald, Diener, oder Gewalthaber, seines Herrn Gut, wieder empfan-

---

1) A. L. R. I. 11. 48.
2) A. L. R. I. 11. 76.
3) A. L. R. I. 11. 76.
4) A. L. R. I. 11. 19.

genen Befehl, oder demselben nicht gemäß, nicht verkauffen, dann so ein Herr seinem Diener oder Gewalthaber befohlen hätte einem andern, den er ihm mit Nahmen angezeiget, etwas zu verkauffen: Und der Diener oder Gewalthaber solchem Befehl nicht nachkäme, und also das Gut einem andern, der ihm nicht genannt, verkaufft hätte: So ist solcher Kauff an ihm selbsten nichtig und krafftloß.

106 * §. II. Alle und jede Dinge, Haab, Wahr und Güter, die einer hat, besitzet und durch rechtmäßige Klage überkommen mag, sofern die Natur, das Recht, und menschlicher Gebrauch daran keine Verhinderung thun, können und mögen gekaufft und verkaufft werden [1]).

Aber die Kirchen-Güter, die zum Gottesdienst oder gemeinen Nutzen verordnet seyn, mag noch soll man nicht distrahiren oder verkauffen. Und wo ein Käuffer durch den Verkäuffer damit betrogen, und ihm das Herkommen und die Eigenschafft der Güter gefährlich verhalten würde, mag er den Verkäuffern zu Erlangung seines Interesse und Schadens, so ihme dahero entstanden, wol beklagen. Jedoch seynd etliche Fälle, darinnen bißweilen solche Alienationes und Verkauffungen statt haben: Als da ein Gottes-Hauß, oder der gemeine Nutz, mit grossen mercklichen Schulden beladen wäre, und dieselbige ohne Alienation und Verkauffung nicht möchten bezahlet werden. Also auch, da die Alienatio und Verkauffung geschähe, von wegen Erledigung der Gefangenen, oder sonst um der Kirchen, oder der Gemeine merckliches Nutzes willen [2]).

Item, so dieselbige nicht auff ewig, sondern auff Ablösung, oder bedingten Wiederkauff geschicht, und also das rechte freye Eigenthum vorbehalten wird, mag die Alienation oder Verkauff vorgedachter Güter zugelassen werden. Welches dann auch statt hat in denen Gütern, die man füglich oder ohne Verderben nicht wol behalten mag. Jedoch ordnen und wollen Wir, daß solche Alienationes, Verkauffungen und Verpfändungen derselben nicht ehe zu verstatten, es geschehe dann solches mit Consens, Bewilligung und Ratification Unserer oder jedes Orts Obrigkeit, darunter sie gelegen. Dann, wo die Alienation und Verkauffung anderer Gestalt, dann wie jetzt gesetzet, und also unrechtmäßiger Weise geschehe, da soll der Contract an ihm selbst nichtig und unkräfftig seyn. Jedoch ist man schuldig dem Käuffer, der bona fide, mit gutem Glauben und Treuen contrahiret, sein Kauff-Geld, so es noch vorhanden, oder in der Kirchen, oder gemeinen Nutz gewendet, wieder zuzustellen. Wo aber der Käuffer mala fide, mit bösem Glauben oder sonst betrüglich gehandelt hätte: Soll er das Kauffgeld dadurch verlohren haben.

§. III. Ein Gut darum ein Klag-Libell eingelegt, darauff auch die Citation gebührlich erfolget, und also strittig worden ist, kan noch soll von dem Innehaber desselben, Kauffs- noch einiges andern Contracts-weise, nicht alieniret noch verändert werden. Und wer ein solch strittig oder irrig Gut wissentlich an sich kaufft, oder geschenckt annimmt,

---

1) A. L. R. I. 11. 28.
2) A. L. R. I. 11. 219. 647.

dem soll man dasselbe wieder zur Straffe nehmen, und darzu das ausgegebene Kauff-Geld verlohren haben. Hätte aber der Käuffer den hangenden Streit nicht gewust, da ist ihme der Kauff ohne Schaden: Und wird im selben Fall allein der Verkäuffer gestrafft; Also daß er das verkauffte Gut, mit Wiedergebung des Kauff-Geldes, muß erledigen, und solches, oder den rechten Wehrt desselben, dem Fiscal zur Straffe folgen lassen. Und damit auch der Käuffer des verborgenen Betrugs halben nicht zu Schaden komme, soll ihm der Verkäuffer zu dem allen im selben Kauff-Geld den dritten Theil des Wehrts, für sein Interesse, zuzustellen schuldig seyn.

Und diese Verordnung und Satzung hat auch in allen andern Contracten, es werde ein solch Gut geschencket, oder sonst übergeben ꝛc. statt, und seine Würckung. Irret auch nicht, es geschehe diese Veränderung besipten oder unbesipten Leuten oder Freunden. Jedoch wo ein Verstorbener streitige Güter hinter sich verlassen, und der Erbe dieselben von
hochdringender Noth wegen verkauffen müste, * als so er den Todten zur 107
Erden bestatten, oder sonst einem grossen Schaden fürkommen wollte, da mag er die mit Gerichtlicher Erkäntniß wol veralieniren oder verkauffen. Hätte er aber keine solche nothdringliche Ursach, soll ihme ohne genugsame Bürgschafft oder Caution einige Alienation oder Verkauff nicht gestattet werden.

§. IV. Niemand soll einig frembd Gut verkauffen oder verpfänden: Wo es aber geschicht, und der Käuffer das weiß; So mag der Herr und rechte Eigenthümer das verkauffte Gut allewege einziehen und vindiciren. Hätte aber der Käuffer bonâ fide, mit gutem Glauben gekaufft, und anders nicht gewust, dann daß solch Gut dem Verkäuffer zugehörete, und darzu so viel Jahr und Zeit des geschehenen Kauffs verschienen wäre, daß es der Käuffer mit Nutz und Gewehr ersessen oder praescribiret hätte (wie oben mit mehrerm sub Titulo de Usucapionibus et Praescriptionibus ist verordnet:) so ist er dem rechten Eigenthümer ferner nichts schuldig; Derselbe rechte Eigenthümer aber mag nachfolgends den Verkäuffer um das Kauff-Geld beklagen, und in Anspruch nehmen. Es soll und mag auch ein Gut, daß ein Testirer in seinem letzten Willen zu verändern verboten, und die Ursach desselben angezeiget hat, von den Erben nicht verkauffet werden; Es geschehe dann solche Veränderung wegen Bezahlung eines Heyrath-Guts, oder Wiederlegung desselben.

§. V. Weiter ist zu wissen, daß nicht allein bewegliche und unbewegliche Güter (wie obgedacht) sondern auch kundbare Gerechtigkeiten verkaufft werden mögen. *

Also mag auch einer seine Possession und Besitz, item den Nießbrauch (Ususfructus in Latein genannt) einem andern eine Zeit lang, oder so lange er ihme gebühret, verkauffen. Und ist demnach der Eigenthums-Herr oder sein Erbe schuldig, dem Käuffer solchen Usumfructum, Brauch und Niessung zu lassen, so lange dieselbige dem Verkäuffer oder Usufructuario gebühret und zustehet: Doch also, daß er sich dermassen in solchem verkaufftem Gebrauch und Niessung halte, wie die Verkäuffere oder Usufructuarius selber sich darin zu halten von Rechtswegen schuldig.

§. VI. So aber sonsten jemand von jungen Leuten, als Pfleg-Kindern, die unter 21. Jahren alt[1]), liegende oder auch stattliche ansehnliche bewegliche Güter kauffen wollte: Soll solcher Kauff nicht bündig noch kräfftig seyn; Er sey dann mit Vorwissen deren Vormund, Curatorn und Pfleger, auch Decret oder Zulaß jedes Orts Obrigkeit, geschehen. Dann, wo solches nicht gehalten, haben die Pflege-Kinder, so sie über ihre 21. Jahr kommen, Macht den Kauff umzustossen, und ihre verkauffte Güter von dem Käuffer oder dessen Erben, zu vindiciren. Davon mit mehrerm sub Tit. de Tutelâ et Curatelâ gedacht[2]).

*

§. VII. So ein Mit-Erbe, Socius, Gemeinschaffter, Consors oder Gesell, ein Gut, Haab oder Gerechtigkeit, daran andere Theil und Gemeinschafft hätten, verkaufft, ohne Verwilligung seiner Mit-Erben, gemeiner Consorten oder Gesellen: Derselbe Kauff oder Contract soll nicht weiter binden oder Krafft haben, dann so viel, als dem Verkäuffer zu seinem Antheil, an solcher verkaufften Haab, Gütern oder Gerechtigkeit gebühret[3]). Und solcher gestalt kan auch ein Ehgatt, so in Cölmischen Gütern sitzet, ein Hauß oder Grund, ohne des andern Wissen, nicht gantz verkauffen, sondern da solches geschehe, ist der Kauff nicht weiter kräfftig, als so weit des Verkäuffers Cöllmische Helffte betrifft[4]).

108

*Art. III.

Daß ein jedes verkaufftes Gut mit seiner Bürden, der Steur und Zinß, gehe, und ohne dieselben nicht verkaufft werden möge.

So jemand (wie offt geschicht) sein Gut einem andern, aller Steuer, Schaarwerck, oder anderer Bürden, wie die Nahmen haben, frey verkaufft hätte: Da kan oder soll ihm, dem Käuffer, diese Freyheit keines Weges fürtragen oder ersprießlich seyn; Er muß auch nicht allein die künfftige, sondern auch die vergangene Steur, Zinß und Bürden, bezahlen und gedulden.

Dann in diesem Fall nicht die Persohn des Käuffers, sondern sein erkaufftes Gut, als auff welches das onus reale gelegt, angesehen und beklaget wird. Darzu so mögen auch, durch Pacta und Gedinge der contrahirenden Partheyen, jedes Orts Obrigkeit ihre Zugehörung, und was ihnen von Rechtswegen gebühret, keinesweges entzogen werden.

---

1) Durch den königl. Cabinetsbefehl vom 28. Nov. 1808 ist, mit Abschaffung der entgegenstehenden Provinzialgesetze, das 24. Lebensjahr allgemein zum Großjährigkeitstermine bestimmt.

2) A. L. R. I. 5. 14.

3) A. L. R. I. 17. 60.

4) A. L. R. II. 1. 107.

Art. IV.

Von etzlichen andern Dingen oder Gütern, so nicht mögen distrahiret oder verkaufft werden.

§. I. Nachdem sich auch offt begiebet, daß etliche Unserer Unterthanen in den Städten ihre Keller, Kornschütten, Ställe, Gärten oder andere Zugehörden, und anhangende Stücke, die von Alters hero bey ihren Häusern und Gütern gewesen seynd, davon abgesondert verkauffen, dadurch die andere Häuser und Güter nachmahln geringert, und mit der Zeit gar in Abgang gerathen, und zu nichte werden, haben Wir, solchem fürzukommen, gesetzet und geordnet, daß solche Käuffe, ohne sondere Ursachen und Erlaubnüß Unserer Beambten, Bürgermeister und Gerichte nicht verstattet noch zugelassen werden sollen [1]). Sie sollen auch die eingeschlossene angehengte, angefaste, billige Zugehörden der Häuser, und was dem Hause angeheфftet oder eingeleibet ist, nicht verkauffen noch hingeben; Auch die Häuser mit keinen neuen Dienstbahrkeiten und Servituten, die von Alters nicht gewesen seynd, oneriren und beschweren, ohne Unserer Ambtleute, oder der ordentlichen jedes Orts Obrigkeiten Erkäntnüß, bey Straff einer Willkühr, die ihnen jederzeit nach Gelegenheit deswegen soll vorbehalten seyn [2]).

§. II. Da sich zutrüge (wie vielfältig geschicht) daß gestohlene, geraubte, abgetragene Haab, oder ander frembd Gut, jemand verkaufft würde: Da soll oder mag der Käuffer sich wol vorsehen, und eigentlich wahrnehmen, was, und von wem er kauffe. Dann, wäre es ein gestohlen oder geraubet Gut 2c. (wie jetzt gedacht) und käme darnach der rechte Eigenthumbs-Herr desselben Guts, welcher beweisen könte, oder sonsten glaublich Anzeige thun möchte, daß solch Gut sein, und nicht des Verkäuffers gewesen, und darauff in Recht klagen würde, und es also mit Recht erhielte: So ist der Käuffer ihm solch Gut frey, auch ohne alle Entgeltnüß oder Wiedererstattung des erlegten oder ausgegebenen * Kauff-Geldes, nach jedes Orts Obrigkeit Erkänntnüß, wiederumb herauszugeben und zuzustellen schuldig [3]). 109

Art. V.

Von Verkauffung einer Erbschafft oder anderer Zusprüche und Anforderung.

§. I. Es soll oder mag niemand die Erbschafft, die ihm künfftig von einem andern anfallen möchte, verkauffen, dieweil der, den er zu erben verhoffet, noch im Leben. Viventis enim nulla est haereditas [4]).

---

1) Abgeändert durch die Verordn. v. 9. Okt. 1807.
2) A. L. R. I. 22. 13.
3) A. L. R. I. 15. 17—32.
4) A. L. R. I. 11. 446.

Wann aber derselbe gestorben, und die Erbschafft gefallen ist: So kan oder mag der Erbe solche seine Erb-Gerechtigkeit wol verkauffen: Und wird also der Käuffer ohne Mittel in den Fußstapffen des Erben und Verkäuffers gelassen; Also, daß er derselben geniessen und entgelten soll. Darumb, wann einer eine angefallene Erbschafft verkaufft, so ist der Verkäuffer alle dasjenige, das zu solcher Erbschafft gehörig, oder so er im Erbe gefunden, oder erfahren mag, es sey liegends, fahrends, Schulden, Gerechtigkeiten, Forderungen und Gegen-Forderungen, Ansprachen, nichts ausgenommen, zu tradiren und zu überlieffern schuldig [1]).

Er soll sich auch nach geschehenem Kauff des Erbs nicht mehr beladen, oder etwas einziehen oder einnehmen, das von solcher Erbschafft herrühret. Nehme er aber etwas ein, das soll er stracks dem Käuffer einantworten und lieffern [2]).

§. II. Jedoch mögen die Schuld-Herrn und Creditores der Erbschafft, ob sie wollen, den Käuffer fahren lassen, und wieder den Erben, als Verkäuffern, ihre Zusprüche oder Anforderung thun: Der alsdann seinen regrefs und Zugang wieder zum Käuffer haben mag [3]). Was dann der Verkäuffer, als Erbe des Orts, zahlen muß, dasselbe ist ihm der Käuffer nach Billigkeit abzutragen schuldig. Es seynd aber auch dardurch ferner dem Käuffer der Erbschafft die nützliche Forderungen, zu Latein utiles actiones genannt, von des directi haeredis und Verkäuffers wegen, an die Schuldener der Erbschafft nicht allein nicht benommen, sondern sollen ihnen auch dieselben cediret und abgetreten werden.

§. III. Da auch jemand zu einem Zusprüche, Action oder Klage hätte, sie seyn zu eines Persohn, oder auff Güter: So mag er dieselben wol einem andern übergeben, cediren und verkauffen. Und obwol nach gemeinem Käyserlichem Rechten nicht nöthig, daß der, gegen dem die Klage stehet, in solchen Kauff oder Uebergabe bewillige, oder etwas davon wisse; Dann, ob ers gleich nicht gerne siehet, so mag doch der Kläger seine Klage nichts desto minder übergeben und cediren: So ordnen und wollen Wir doch, daß keiner Unserer Unterthanen einem Frembden oder Einheimischen einige seine Action, Ansprach, Forderung oder Zusprüche, zu eigen übergebe oder zustelle, mit Cession oder in andere Wege: Es geschehe dann jedes Orts mit Unserer Ambtleute oder Gerichte Verwilligung. Was aber dawieder fürgenommen würde, dasselbe soll nichtig und unkräfftig seyn und nicht gehalten werden [4]).

Und wann die Cessio einer Schuld dermassen Gerichtlich geschehen, so soll aller Gewinn und Vortheil, so der Käuffer über sein gezahltes Kauff-Geld an cedirter Schuld haben könte, ob er gleich so viel dafür
110 nicht gezahlet, dem Käuffer * oder Cessionario bleiben, und kan sich der Schuldener wieder denselben des im gemeinen Recht gegebenen beneficii Constitutionis Anastasianae nicht gebrauchen [5]).

1) A. L. R. I. 11. 447.
2) A. L. R. I. 11. 454.
3) A. L. R. I. 11. 463.
4) A. L. R. I. 11. 393.
5) A. L. R. I. 11. 390.

Art. VI.

Wie es zu halten, wann einer ihm selbst, oder einem andern, unter und in seinem Nahmen, umb frembd Geld etwas kaufft.

§. I. Da es sich auch zutrüge, daß einer mit eines andern oder gemeinem Gelde, doch in seinem Nahmen, etwas, es sey liegends oder fahrends, kauffte, und ihm also dasjenige tradiret und eingeantwortet würde: So soll ihm solches allein zustehen, und nicht demjenigen, des das Geld gewesen ist. Ausgenommen etliche Fälle, als unter andern, da ein Vormund, Curator oder Pfleger, von seines Pflege-Kindes, oder der Sinnlosen, oder Verschwender, zuständigem Geld etwas in seinem Nahmen kaufft: So soll dasselbe erkauffte Gut oder Haab, Zinß oder anders, mit sammt aller Nutzung und Zugang, dem Pupillen und Pflege-Kind, Sinnlosen, oder Verschwender zustehen, folgen und bleiben; Es wäre dann daß die Güter des Vormunds zum Concurs gerathen, welchen falß es damit, wie in Lib. I. tit. 50. versehen, gehalten werden soll [1]).

§. II. Gleichergestalt, so ein Mann von seiner Ehefrauen Geld; Oder herwiederumb die Frau von ihres Ehemanns Geld, ein Gut, Zinß, Rente, Gülte oder anders kaufft: Das soll, wann es also ingrossiret worden, demjenigen, von dessen Geld es erkaufft worden, zustehen [2]). Dieweil aber, nach Cöllmischem Rechte, der Mann und Frau in unzertheilten Gütern sitzen: So soll nach demselben dißfalls, (wie auch in den andern) gesprochen und geurtheilet werden. *

§. III. Es ist etwann in Zweiffel gezogen, ob der Gläubiger, in dem gekaufftem Gut aus seinem Gelde, den andern Creditoren oder Schuldherrn vorgehe? In diesem Fall setzen und wollen Wir, daß er den andern in Concursu, in den gekaufften Haaben oder Gütern, so noch vorhanden, nicht zu praeferiren oder fürzuziehen sey: Dann nachdem der Creditor dem Schuldener das Geld dargeliehen, hat er alsobald das Eigenthum desselben auf ihn transferiret und gebracht. Folget derowegen, daß das Gut, mit des Gläubigers Geld erkaufft oder erlanget, des Schuldeners eigen ist, und daß der Leiher und Schuldherr an solchem sich keiner Freyheit oder Vorgangs zu behelffen habe. Sondern mit den andern Creditorn, in solchem Concursu, in gleichem Rechte stehe, also, welcher der Zeit halber eine ältere Forderunge hat, der gehet mit Recht in diesem Fall den andern vor, nach der gemeinen Rechts-Regul: Qui prior tempore, potior jure [3]).

§. IV. Also auch, so der Käuffer gleich nach dem Kauff verdürbe, * aufstünde oder bonis cedirete: In diesem Fall ist der Verkäuffer, so die verkaufften Güter noch vorhanden, den andern Creditorn und Schuldgläu-

---

1) A. L. R. I. 11. 26.
2) A. L. R. I. 20. 3.
3) Anm. Vgl. B. 3. Tit. 5. Art. 8. §. 7. S. 100.

bigern nicht zu praeferiren und vorzuziehen. Dann durch die Tradition und Liefferung ist das Eigenthumb auff den Käuffer allbereit kommen,
111 und höret der Verkäuffer nach * der Tradition oder Liefferung auf, ein Herr des Gutes zu seyn. Darumb kan er das verkauffte Gut weiters nicht vindiciren oder ansprechen, sondern es bleibet auch bey obgedachter gemeinen Regul: Welcher der Zeit halben älter, der ist auch mit Recht der erste.

Jedoch mag der Verkäuffer das verkauffte Gut, so er noch nicht tradiret oder gelieffert, biß der Kauffschilling erleget, bey sich, vermöge der Rechte, biß er bezahlet oder contentiret, wohl behalten. So er aber dem Käuffer der Bezahlung halber getrauet, oder Glauben gegeben, und das Gut ihme darüber tradiret und zugestellet, kan ers nicht wieder erfordern. Dann in diesem Fall hat der Verkäuffer sich des vorigen angezogenen Rechten nicht zu gebrauchen.

§. V. Darnach hat gesetzte Conclusion auch nicht statt in einem betrieglichen Käuffer, welcher zur Zeit des Kauffs nicht zu zahlen gehabt, und zuvor gedacht, wie er flüchtigen Fuß setzen wolle. Dann ob ihm gleich in solchem Fall geglaubet und vertrauet, wird doch das Eigenthum in einen solchen Betrieger nicht transferiret oder gewendet, dieweil der Betrug Ursach des Vertrauens gegeben.

§. VI. Es ist etwann ein Zweiffel gewesen, wie es mit einem Gut, so zweyen oder mehrern verkaufft, gehalten werden soll? So ordnen und setzen Wir hierauf: Nemlich, so eine Haabe oder Gut zweyen oder mehrern, je einem hinter dem andern, verkaufft würde; Daß alsdann dasselbige Gut dem folgen und bleiben solle, dem es zu seinen Händen wircklich tradiret, überantwortet und eingeräumet worden ist, ungeachtet, ob gleich sein Kauff zum letzten geschehen wäre [1]). Hingegen aber mögen die andern Käuffere den Verkäuffer umb alle Schaden und Nachtheil, so ihnen daraus entstanden, und hinführo entstehen möchten, Rechtlich beklagen: Und ist der Verkäuffer deshalb Erstattung zu thun schuldig, und soll einem Gericht vorbehalten seyn, den Verkäuffer nach Gestalt begangener Verhandlung zu straffen.

§. VII. Dieweil auch gutes Rechtens ist, daß einer den andern vom Kauff nicht abdringen soll, als lassen Wir es auch bey demselben bewenden. Darumb so jemand beym Viehe, als Ochsen, Pferde, oder andere Kauffmanns-Waaren, die man verkauffen will, käme: So soll ihn keiner davon abtreiben, oder in Kauff reden, dieweil er darumb dinget, bey willkührlicher Straffe. Wo er aber selbst mit gutem Willen abtrete, und davon gienge, so mag ein ander wol hinzutreten, und umb dasselbige Viehe oder Waare kauffschlagen [2]).

---

1) A. L. R. I. 10. 20. 23.
2) S. Gesetz-S. 1810. S. 100.

Art. VII.

Von Kauffen und Verkauffen der liegenden Güter, und wie es damit, der Insinuation halber, hinführo soll gehalten werden.

§. I. Ob wol, vermöge gemeiner Rechten, in Kauffen und Verkauffen allein der Contrahenten Wille und Consens genug, und (wie obgedacht) nicht vonnöthen ist, daß darüber einige Schrifft verfasset, oder etwas darauff gegeben werde; Es wäre dann sonderlich, expressè, und nähmlich abgeredet, daß der Kauff, biß eine Schrifft, Instrument, oder Brieff darüber auffgerichtet, nicht gelten solte: Jedoch, dieweil dieser Contract unter den Leuten sehr gemein * und fast der fürnehmste ist, 112
derowegen billig, daß allem Betrug, Vortheil und Vernachtheilung, so viel müglich, fürgekommen; Hiergegen aber alle Erbar- und Auffrichtigkeit darunter geübet und gepflantzet werde: So setzen, ordnen und wollen Wir doch, daß hinfortan alle Verkauff und Kauff über liegende und unbewegliche Güter, umb gleiches Behalts, auch mehrer Beständigkeit willen, an einem jeden Ort Unsers Königreichs Preussen, da sie gelegen, vor den Ambtleuten und Gerichten, in Beyseyn beyder Theil Contrahenten, des Käuffers und Verkäuffers, sollen insinuiret und eingeschrieben, auch die Kauff-Brieffe darüber zu fertigen und zu siegeln gebethen werden: Mit Vermeldung, in welchem Jahr, Monath und Tage, von welchen Persohnen, und was Kauff-Geld, auch wie die Güter heissen, wo sie gelegen, ob sie frey eigen, oder mit Zinsen und sonst, auch wie hoch, beschweret seyn: Und in Summa in aller Maassen, wie der Verkauff und Kauff abgeredet und geschehen, eigentlich eingeschrieben werden sollen. Dann, so lange solches nicht geschehen, und der Contract an gebührlichen Orten, da solch Gut gelegen, vorgesetzter Maassen nicht eingeschrieben: So soll derselbe Contract, Kauff oder Verkauff nichtig und von Unwürden seyn. Und mögen die Partheyen beyde, oder ihr jede solchen Contract, Kauff oder Verkauff wieder abtreten; Es wäre dann, daß die Uebergabe dem Käuffer schon geschehen, und das Kauff-Geld bezahlet worden, so soll es, weil die Sache in solchen Stand gekommen, daß sie nicht füglich aufzuheben, bey dem Contract sein Bewenden haben, und derselbe unter den Contrahenten wegen Mangels der Insinuation nicht rescindiret werden. Und ob sich gleich einer dieser Unserer Ordnung der Insinuation und Fertigung vor Gericht verziehen, renunciiren und begeben würde: So soll doch solche Verzicht und Renuntiation gantz nichtig und krafftloß seyn [1]).

§. II. Und dieweil bißhero in Unserm Königreich Preussen grosse Unrichtigkeit, wegen des Einschreib-Gelds oder Belohnung, so für jedes

---

1) Abgeändert durch das Edict v. 8. Februar 1770. S. Kleins Annalen B. IX. S. 268., Stengels Beiträge B. V. S. 94., Entscheid. der Gesetzcomm. S. 166 und 173., Gesetz v. 23. Apr. 1821, Gesetzs. 1821. S. 43., Gesetzs. 1812. S. 39.

Contracts Insinuation hat müssen oder sollen von den contrahirenden Partheyen erlegt und gegeben werden, gewesen, und dieselbe fast hochgespannen; Dahero dann auch mehrer Theil Contracten nicht (welches doch umb allerhand Ursach willen hochnöthig ist) seyn gebührlich insinuiret, verschrieben, oder zu Buche gebracht worden: Damit dann auch solches zu einer Richtigkeit gelange, auch die hohe Steigerung und das Uebernehmen zum Theil abgeschafft werde: Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß die contrahirende Partheyen aufm Lande, oder in den Aembtern, für jedes Contracts Insinuation und Fertigung, es sey die Summa des Kauff-Gelds so hoch sie immer wolle, mehr nicht, dann drey Floren Polnisch, sollen zu erlegen schuldig seyn. In Städten aber soll auch niemand wieder die Gebühr, wie oben bey den Sportulis zu ersehen, übernommen werden. Da sich aber jemand darüber beschweren würde, soll die Moderation erstlich bey Bürgermeistern und Räthen stehen, von denen man dann hernach an Uns, als die hohe Obrigkeit, so sich jemand dahero graviret oder beschweret zu seyn vermeinet, ferner sich ziehen mag.

§. III. So ein Kauff geschehen, und Weinkauff (wie gewöhnlich zu geschehen pfleget) darüber getrunken, oder ein Hafft-Pfennig (den man Arrham nennet) auf den Kauff gegeben wäre: So dann der Käuffer abtreten wolte, soll er den Wein- oder Leinkauff oder Hafft-Pfennig verlohren haben. Wo aber der Verkäuffer begehret vom Verkauff zustehen, oder den nicht halten wolte: So soll er dem Käuffer den Wein-Kauff
113 oder Arrham und Hafft-Pfennig * doppelt heraus zugeben und zu erstatten schuldig seyn, und aus richterlichem Ambt dazu gehalten werden.

§. IV. Dieweil obgesetzet, daß alle Contracten, Kauff und Verkauff, so über liegende Güter geschehen, sollen insinuiret und vor Gericht gefertiget werden; Und aber offt gezweiffelt, was in diesem Fall für unbewegliche Güter zu halten: Als wollen Wir dieses hiemit weiter declariret und erkläret haben, daß nehmlich für unbewegliche und liegende Güter sollen gehalten werden, nicht allein Huben, Acker, Wiesen, Hauß, Speicher, Hoff und dergleichen: Sondern auch die Jura incorporalia, Gerecht, Servituten und Dienstbahrkeiten. Item, Gebrauch und Niessung unbeweglicher Güter, Ansprüche und Forderunge zu liegenden Gütern, oder die denselben anhangen; Auch jährliche Renten, Gülten, Zinß, Gefäll, Pacht, verpfändete Schulden und darüber sagende Brieffe, Instrumenta und Urkunden. Item, Güter, die zu ewiger oder Erb-Beständniß verliehen und bestanden seynd, oder zu eines Menschen Lebtagen, und dergleichen. In welchen allen kein Kauff, ohne vorgesetzte Gerichtliche Insinuation, vor beständig oder kräfftig zugelassen werden soll [1]).

§. V. Würde sich auch zutragen, daß jemand im Verkauffen seiner liegenden Güter die Zinß, Rente, Gülten oder andere Beschwerungen, als Servitut und Dienstbahrkeiten ꝛc. so darauff stehend, verschwiege, und dem Käuffer vorenthielte: Der soll solche Interesse dem Käuffer zu erstatten schuldig seyn.

---

1) A. L. R. I. 2. 8.

Art. VIII.

So im Kauff mit dem Nahmen oder Meinungen zwischen den Contrahenten geirret würde.

§. I. Dieweil in einem jeden Contract, also auch in Kauffen und Verkauffen, beyder Partheyen Consens und Verwilligung, zu Beschluß und Bekräfftigung desselben, erfordert wird: Und da sich eines oder das ander Parth irret, solches kein gewisser Consens sey, noch also der Kauff kräfftig genennet werden, dabeneben aber mancherley Irrthümer fürfallen mögen, als nehmlich, da sich die Partheyen am Contract irren 2c. Damit dann auch in solchem Fall kein unnohtdürfftig Zanck und Hader vorkomme, als setzen, ordnen und wollen Wir in gemein, daß nicht ein jeder Error, Irrthumb oder Unwissenheit der Contrahirenden leichtlich entschuldigen soll, sondern allein dieser, so auch wol einem Fleißigen hätte wiederfahren mögen: Dann nicht ein jeder grober Irrthumb und Uebersehen einen Kauff alsbald hintertreiben kan; Sondern so probiret, dargethan und erwiesen, daß der Contrahent, Käuffer oder Verkäuffer, kindisch, unverständig, nicht bey Sinnen, blind, kranck, oder blöde gewesen. Item, allerhand Schertz-Reden, Protestationes, und unmügliche Conditiones, Pacta oder Gedinge vorhergegangen. Item, Zwang, Furcht, und dergleichen mit untergelauffen, dadurch der Verstand, Consens und Erklährung freywillens gehindert worden 2c. Giebt dieses alles gnugsahme Anzeigung, daß im contrahiren Irrthumb, Unwissenheit, und kein Consens fürher gegangen sey.

§. II. Darumb, wann beyde Theile im Contract oder Kauff sich irren, als da der Käuffer meinet, es sey ihm ein Ding geschencket: Der Verkäuffer aber hält es für einen Verkauff: Oder da sie im Pretio und
Wehrt irren, und sich also * im Kauff-Schilling in einen Mißverstand 114
begeben, indem er eine einen geringern, der ander einen grössern Wehrt gemeinet und verstanden: Item, da sie sich in dem verkaufften Dinge selbsten, oder desselben Wesen und Substantz geirret, als da Ertz für Gold verkaufft, oder Zinn für Silber 2c. Oder da einer vermeinet, er hätte den N. Acker kaufft, der ander aber einen andern verstanden. Oder aber geirret wird (in sexu) im Geschlecht des verkaufften Dinges, als da eine Stutt oder Mutter-Pferd für einen Hengst verkaufft worden. In diesen und dergleichen Fällen ist der Kauff nicht kräfftig, sondern unbündig, und sollen oder können die contrahirende Partheyen zu desselben Observantz und Haltung durch einig Remedium Juris nicht gezwungen noch gedrungen werden [1]).

§. III. Gleicher Gestalt, wo auch in dem geirret worden, da man vermeinet, das verkauffte Gut oder Ding sey noch zur Zeit des Contracts vorhanden, aber sich hernacher befunden, daß es nicht mehr gantz, oder zum Theil übrig, oder zu bekommen gewesen; So ist der Kauff entweder gar, oder zu dem Theil, so davon untergangen, nichtig: Aber

---

1) A. L. R. I. 4. 75.

in dem übrigen Theil, so noch vorhanden, und nicht zu Grunde gangen, beständig, und zu beyden Theilen zu halten, auch nach Anzahl des übrigen Pretii und Werths, welcher nach billigen Dingen gesetzet werden soll [1]).

§. IV. Da aber jemand im Kauffen sein Gut oder Ding, damit er es desto eher verkauffen könte, etwas gelobt und commendiret hätte, und hierüber gezweiffelt würde, ob er hernacher dasselbe, indem er solch Kauff-Gut gelobet und gepriesen, zuhalten und wahrzumachen schuldig? In solchem Fall setzen, ordnen, und erklären Wir, was der Verkäuffer zu Lob des verkaufften Guts gesagt, so es solche Dinge seynd, die der Käuffer auswendig, ob demselben also sey oder nicht, wol sehen können, daß ihn solches nicht binden soll: Dann ein jeder Käuffer ihm selbst Schuld zugeben und beyzumessen, daß er der Sachen nicht besser wahrgenommen [2]).

Da aber der Verkäuffer von einer verborgenen, inwendigen, unsichtlichen Qualitaet und Eigenschafft, die man auswendig nicht merken oder sehen kan, in Lob und Preisung seines Kauff-Guts, geredet oder gerühmet hätte, soll er dem Käuffer dasselbe mit der That zu leisten und wahr zu machen verbunden, auch ihm sein Interesse zu wiederkehren schuldig seyn [3]).

§. V. Wann sich auch begebe (wie dann offt geschicht) daß allein im Kauff mit dem Nahmen des Kauff-Guts geirret worden, und doch wissentlich, was, und wo dasselbe Kauff-Gut, davon beyderseits geredet, wäre: So ist der Kauff nicht nichtig, sondern kräfftig und beständig. So aber der Käuffer auch von einem andern (wie obgesetzt) und der Verkäuffer auch von einem andern zu handelen gedacht, so wird durch solchen Irrthum der Kauff wieder zerschlagen [4]). Also ist auch der Kauff darumb nicht krafftloß, wann die Contrahenten allein in der Qualitaet und der Güte eines Dinges nicht einig, oder sich in derselben etwas irren, als da einer Rheinisch Gold für Ungarisches unwissend kauffete. Doch wann in solchem Fall der Verkäuffer dem Käuffer wissentlich betröge, und wüste, daß der Käuffer sich geirret, so ist der Verkäuffer dem Käuffern ad Interesse verobligiret und verbunden.

§. VI. Was aber sonsten die blosse Schein-Käuffe (zu Latein simulatae et imaginariae venditiones genannt) anbelanget, die wircken nichts, sondern sollen vor nichtig und krafftloß gehalten werden [5]). Anders verhält es sich, wann der Verkäuffer die Schlüssel zu einem Speicher, Kel-
115 ler, Buden rc. darin die * Früchte, Waaren, Wein oder anders liegen, oder enthalten, dem Käuffer, in Meinung dieselbige auf ihn zu bringen, überantwortet: Dann so wird dafür geachtet, als habe man ihm die Waaren oder Früchte rc. so darin seynd oder liegen, auch eingeantwor-

1) A. L. R. I. 5. 360.
2) A. L. R. I. 11. 197.
3) A. L. R. I. 5. 319.
4) A. L. R. I. 4. 75.
5) A. L. R. I. 11. 70.

tet, tradiret und zugestellet. Wie solches im dritten Buch, unter dem Articulo de Traditione ist gesetzet worden.

§. VII. Wir setzen und ordnen auch ferner, daß ein jeder Verkäuffer dem Käuffer verbunden seyn soll, recht und redlich anzuzeigen, was ein jedes verkaufft Gut für Anstösser und Benachbarten, Confinia und Grentzen, wo es an- oder ausgehet, was für Servitut und Dienstbarkeiten, Beschwerden oder Schulden darauf stehen, und in Summa ihm in allem nichts bergen, welches so es der Käuffer zuvor gewust, er dasselbe so theur, oder gar nicht gekaufft haben würde. Da aber er, der Verkäuffer, auch hierinnen dolo malo und betrieglich gehandelt hätte, kan und mag ihn der Käuffer umb Betrug und gefährliche Handlung auch beklagen, und in Anspruch nehmen [1]).

§. VIII. Ein jeder Verkäuffer ist schuldig, dem Käuffer zu versprechen, daß das Gut jetzunder sein sey: Das ist, er soll dem Emptori und Käuffer caviren, Rem habere licere. Dann obgleich der Verkäuffer ausgedinget, da ein ander zu dem verkaufften Gut einen Zuspruch hätte, oder dasselbige mit Recht erhalten, und also nachmahlen evinciret würde, er darumb keine Antwort zu geben wolte verbunden seyn: So ist er doch nichts destoweniger dem Verkäuffer, sein Pretium oder Kauffgeld wiederumb zu geben schuldig. Dann je nicht billig, daß der Käuffer des gekaufften Guts, und auch zugleich des ausgegebenen Kauffgeldes, in Mangel stehen solte [2]).

§. IX. Ob ein Kauff-Brieff, darinnen das Pretium, Werth oder Kauff-Schilling nicht gesetzet, etwas beweise, ist bey den Rechtsgelehrten streitig. Wir ordnen und wollen in diesem Fall, daß die Kauffe und Verkauffe, so geschehen in Schrifften, da der Kauffschilling oder die Summa des Geldes, darum solcher Kauff geschehen, nicht bestimmt oder beschrieben ist, sollen unbündig, und von keinen Würden, sondern krafftloß seyn und bleiben. Darum, so jemand ein Instrument oder Kauff-Brieff zum Beweiß produciret und fürlegt, darinn das Pretium oder Kauffschilling nicht gesetzet noch exprimiret, wie ein Ding verkaufft; Solches beweiset wieder den Verkäuffer oder seinen Erben nichts. Daher dann auch der Käuffer, ihm das Kauff-Gut zuzustellen, nicht Fug noch Macht hat zu klagen. Derowegen, wann der Inhalt des Kauff-Briefes schlecht also stünde: Der Titius hätte dem Sempronio verkaufft dieses oder jenes Hauß, Garten, oder ein anders. In diesem Fall bringet das Instrumentum keine Vermuhtung, daß das Pretium oder Kauff-Geld erleget und bezahlet sey [3]).

§. X. Da es sich auch begebe, daß ein Irrthum oder Dunkelheit in diesem Contract fürfiele, so ist ein solch dunckel Pact oder Rede, so vom Verkäuffer fürbracht, wieder ihn Verkäuffern, dieweil ers nicht klärer angezeiget, zu interpretiren, auszulegen und zu verstehen [4]). So aber

1) A. L. R. I. 5. 349.

2) Anm. Diese Vorschrift steht mit dem Art. 18. §. 2. dieses Titels im Widerspruch, es gilt daher die Vorschrift des A. L. R. I. 11. 137.

3) A. L. R. I. 11. 46.

4) A. L. R. I. 5. 266.

der Käuffer selber ein obscur oder dunkel Pact oder Geding erstlich fürbracht, so soll dasselbige wieder den Käuffer gleichfalls verstanden werden, dieweil ers nicht klärer angezeiget hat. Da aber auch mehr Dinge mit dem Pact oder dergestalt verkaufft, daß man derselben eines wolle geben oder tradiren, so soll die Electio oder Wahl bey dem Verkäuffer, welches er tradiren oder geben wolle, stehen [1].

§. XI. Würde sich auch zutragen, daß zwischen Gebrüdern, oder andern Consorten, die in Gemeinschafft Güter besitzen, oder denen, die
116 Gesellschafft halten, * in Händeln, Spän und Zweytracht entstünden, etlicher Haabe oder Güter halber, da ihr jeder meinet, daß ihme dasselbe zustünde, oder von seinem Gelde erkaufft wäre: So soll fürnehmlich vermerckt oder angesehen werden der Kauff-Brieff. Welcher nun in demselben als Käuffer benannt, ist zu praesumiren und zu vermuthen, auch zu urtheilen, daß von desselben Geld das Gut erkaufft, und er der rechte Herr desselben sey. Es würde dann anders dargethan und erwiesen.

Art. IX.

Von besondern Pacten und Gedingen, zwischen dem Käuffer und Verkäuffer auffgerichtet.

§. I. Wir ordnen und wollen, daß die Pacta und Gedinge (so leidlich und von Rechtswegen nicht verboten) zwischen dem Käuffern und Verkäuffern zur Zeit des Kauffs geschehen oder auffgerichtet, sollen stracks gehalten werden: Es hätten sich dann beyde Theile nachfolgends eines andern verwilliget und entschlossen.

§. II. Es ist auch eine gemeine Rechts-Regel, daß alle Käuffe mögen schlecht, purè, ohn einen Anhang; Oder aber mit sondern Pacten, Condition und Gedingen geschehen. Darum, wann mit Gedinge etwas verkaufft, so lange die Condition noch nicht erfüllet, so wird der Verkauff nicht vor perfect oder vollenkommen gehalten.

§. III. Da auch der Verkäuffer sein Gut einem, von besonderer Ursache wegen, darin ihm der Käuffer zu Gefallen werden soll, umb ein geringer Geld oder Kauffschilling hingegeben hätte, und der Käuffer solchem Bedinge oder Condition kein Genügen thäte: So mag der Verkäuffer sein verkaufft Gut wieder erfordern.

Es mögen sich auch die Contrahenten also mit einander vergleichen, und paciscirn, was der Käuffer oder seine Erben mehr aus dem verkaufften Gut lösen werde, daß der halbe Theil desselben des Verkäuffers seyn soll.

---

1) A. L. R. I. 11. 37.

Art. X.

Wann einer mit dem Gedinge verkaufft, so das Geld auf bestimmte Zeit und Ziel nicht gezehlet würde, daß der Kauff nichts sey.

§. I. Geschehe ein Verkauff mit dem Vorbehalt und Bedinge, wo der Käuffer, innerhalb einem bestimmten nahmhafften Ziel und Zeit, das Kauff-Geld nicht baar bezahlen würde, daß alsdann der Kauff nichts seyn solte, und der Verkäuffer wiederum zu seinem verkaufften Gut solte treten oder kommen mögen 2c. Solch Pactum und Geding ist in den Kauffen und Verkauffen nicht verboten, sondern kräfftig [1]). Da nun der Käuffer solche bestimmte Zeit oder Ziel ohne Bezahlung verfliessen würde lassen: So soll es noch bey dem Verkäuffer stehen, ob er den Kauff gehalten haben wolle oder nicht: Dann so er will, mag er auf Haltung des Kauffs nochmahls dringen. So er aber den Kauff hinterstellig machen wolte, und nicht halten, in Ansehung, daß der Kauffschilling zu * rechter Zeit nicht erleget worden, mag er das Gut wieder an 117
sich ziehen, und ist auf solchen Fall der Käuffer das verkauffte und gelieferte Gut, mit allen aufgehabenen Nutzungen, Besserungen und Früchten zu erstatten, auch alle demselben zugestandene Aergerung und Schäden näher oder gut zu machen schuldig.

§. II. Und ist in diesem Fall der Käuffer nicht entschuldiget, obgleich der Verkäuffer von ihm den Kauffschilling oder die Schuld nicht gefordert: Sondern er ist schuldig und verbunden, die dem Verkäuffer (wie obgemeldet) unerfodert zuzustellen oder anzubieten: Und wo er das nicht thäte, so soll es bey dem Verkäuffer stehen, entweder bey dem Kauff zu bleiben, oder davon abzuweichen.

§. III. Da aber hergegen der Verkäuffer, nach verschienenem Ziel oder Zeit, die Schuld oder den Kauff-Schilling fordern thäte, so wird dafür gehalten, daß er sey vom obgemeldten Gedinge abgetreten, und mag nicht mehr, nach seinem Gefallen, vom Kauff abstehen, sondern soll und muß, ob der Käuffer will, bey demselben verbleiben. Dann sobald die Zeit oder das Ziel verschienen, so muß der Verkäuffer den einen Weg erwählen, nehmlich, ob er will den Kauff nichts lassen seyn, oder ob er das Kauff-Geld fordern wolle, und welchen Weg er dann erkieset und erwehlet, von dem mag er hernacher nicht abtreten oder weichen.

Art. XI.

Wann einer verkaufft mit Vorbehalt mehr Auffschlages auf eine benante Zeit. Das ist, so einer verkaufft, wann innerhalb gewisser Zeit jemand kömmt, der mehr geben will, daß alsdann der Kauff nichts seyn soll.

§. I. Dieweil es sich je zu Zeiten zuträget, daß einer mit diesem Pact und Geding verkauffet, wann innerhalb gewisser Zeit jemand komme,

---

1) A. L. R. I. 5. 226., I. 11. 266.

der mehr gebe, daß alsdann der Kauff nichts seyn soll [1]). Oder aber, so innerhalb bestimmter Zeit niemand kommt, der mehr gebe, daß alsdann das Gut um so viel verkaufft seyn soll [2]). Diese zween Wege oder Fälle soll man allhier mit Fleiß anmercken, dieweil dieselbige einen grossen und treflichen Unterscheid, auch mehrmals wiederwärtige Effect und Würkung haben, wie aus nachgehendem zu ersehen. Dann erstlich, wann der Verkäuffer einem den Kauff zusagt, mit dem Pact und Geding, wann in einer benannten Zeit ein anderer komme, der mehr darum geben wolle, daß er vom Kauffe abstehen, und dann dem andern, der mehr darumb geben will, tradiren, geben und zustellen möge.

In diesem ersten Fall, wann die Abrede des Kauffs, mit dem Gedinge, wie jetzo gedacht, geschehen; So ist es gleich Anfangs, vermöge der Rechte, ein rechter Kauff, hat auch alsbald eines rechten Kauffs Effect und Würkung, ohne daß er von wegen des Pacts oder Gedings wieder resolviret und aufgelöset, und davon abgetreten werden mag. Derohalben dann auch der Verkäuffer das verkaufte Gut dem Käuffer zu tradiren, zu besitzen, zu übergeben und einzuräumen verpflichtet und schuldig seyn.

§. II. Wann dann hernacher in benannter oder gesetzter Zeit keiner kommt, der mehr darumb geben will, so fähet der Käuffer gleich von der Zeit des geschehenen Kauffs und Liefferung an, das Gut zu er-
118 sitzen oder zu praescribiren: * Und gehören ihm die Früchte und andere Nutzbarkeit desselbigen auch zu. Dargegen was dem Gut vor Gefahr, Schaden oder Verderbnüß zustehet, das wiederfähret und verdirbet dem Käuffer [3]).

Würde aber einer innerhalb bestimmter Zeit oder Ziels kommen, der mehr darum verspricht und geben will, und der Verkäuffer verändert darauff, und gönnet oder giebet demselben den Kauff: So soll der erste Käuffer die auffgehebte Früchte und anders, so ihme dahero in seinen Nutzen geflossen, dem Verkäuffer wiederum zuzustellen verpflichtet seyn [4]). Dargegen soll er, der Verkäuffer, ihm sein Kauff-Geld, samt gebührlichem Interesse, auch den Bau-Kosten und Impensas, so etwas nohtwendiges daran verbauet, wiedergeben und erstatten [5]).

§. III. Zum andern, da es sich dann auch begebe, daß einer dem andern ein Gut verkaufft, mit dem Pact und Gedinge, wann innerhalb bestimmter Zeit, als eines Monats, zweyer oder mehr, keiner kommt, der mehr darum geben will, daß alsdann das Gut um so viel, als nemlich hundert oder mehr Gülden, verkaufft seyn soll rc. In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß der Kauff alsdann, dieweil in obangesetzter Zeit keiner kommt, der mehr darum geben will, kräfftig und beständig seyn soll, welches dann anfangs kein vollkommener Kauff (wie im ersten Fall) gewesen ist, sondern beruhet allein auf Geding und Condition [6]).

---

1) A. L. R. I. 11. 273.
2) A. L. R. I. 11. 272.
3) A. L. R. I. 4. 114.
4) A. L. R. I. 11. 290.
5) A. L. R. I. 11. 292.
6) A. L. R. I. 4. 101.

§. IV. Und obgleich in jetzt obgesetztem Fall das verkauffte Gut dem Käuffer zugestellet wäre, so fähet er doch vor bestimmter Zeit das erkauffte Gut nicht an zu praescribiren oder zu ersitzen; Es gehören ihm auch die Früchte nicht zu, und gehet ihn die Gefahr, so dem verkaufften Gut zustehet, nichts an, sondern trifft dem Verkäuffer selbst, als der noch ein Herr desselben, Conditione nondum completa, verblieben.

§. V. Jedoch wollen Wir die obgesetzten Abreden hiemit weiter declariret und erklähret haben, nemlich, da einer kommt, der mehr darum geben will, so ist der Verkäuffer nicht verbunden, den Kauff demselben zuzustellen; Sondern soll und mag bey dem ersten Verkauff bleiben, obgleich der erste Käuffer sich unterstünde davon abzustehen. Wann dann entgegen ein anderer innerhalb der ernannten Zeit verhanden, der mehr geben wolte, so soll der Verkäuffer solches dem ersten Käuffer zu denunciiren und zu verkündigen schuldig seyn, damit, so er mehr, oder so viel als der ander, geben wolte, ihm der Kauff bleibe und gehalten werde [1]).

§. VI. Wenn aber disceptiret oder gefraget wird, quando nimirum dicatur melior conditio oblata, wann zu achten, daß mehr auf das verkauffte Gut gebohten oder gegeben: In diesem Fall soll man den gemeinen Käyserlichen Rechten nachgehen, in welchen versehen, daß nicht allein mehr darumb gegeben geachtet wird, so einer mehr Geld giebt, sondern auch wann die Kauff-Summa gleich, aber die Bezahlung fertiger oder zeitlicher: Oder ein gelegener Ort der Bezahlung bestimmt wäre: Oder so der ander Käuffer seiner Person halber tauglicher: Oder andere neue Pacta und Gedinge einginge, die dem Verkäuffer leidlicher, oder keine Bürgschafft umb den Kauff erfordert. Welches auch statt hat, wann der ander Käuffer weniger Geld darumb geben will; Er ist aber bereit andere Ding nachzugeben, die im ersten Kauff dem Verkäuffer beschwerlich gewesen seynd. In Summa, was dem Verkäuffer zu bessern Nutzen gereicht, dasselbe soll für bessern Kauff und Bezahlung gehalten werden [2]).

* §. VII. Wir ordnen und setzen hierin auch ferner, daß alle solche 119
und dergleichen Kauffe, so sie umb liegende und unbewegliche Güter geschehen, diesem Unserm Land-Rechten nach, sollen und müssen für Gericht oder die Ambts-Diener gebracht, und daselbst insinuiret und gefertiget werden, und alsdann erst ihre obvermeldete Effectus und Würkungen angehen, und sonst keine Krafft haben.

Art. XII.

Von Käuffen und Verkäuffen, die auff Vorbehalt eines Wiederkauffs geschehen.

Wann liegende oder unbewegliche Güter, und die, so dafür geachtet, als jährliche Gefälle, Pensiones, Renten und Gülten, auf einen freyen

1) A. L. R. I. 11. 286. 287.
2) A. L. R. I. 11. 279.

Wiederkauff, der dem Käuffer, oder seinen Erben, zu jeder Zeit vorbehalten seyn solle, verkaufft werden: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß solcher Wiederkauff und Retrovenditio dem Verkäuffer und seinen Erben, wann sie kommen und mit Erlegung des Kauffschillings, und was der Käuffer, zu Erhaltung des erkaufften Guts, nothwendig ausgelegt und verbessert, der Lösung oder des Wiederkauffs begehren, durch den Käuffer und seine Erben gütlich und ohn Vorenthalt soll gestattet werden: Dann solch Pact und Geding, sofern es wahrhafftiglich, und nicht simulatè, oder zu einem Schein eines andern, gemacht würde, soll Krafft haben [1]).

§. II. So dann der Verkäuffer oder seine Erben, über kurtz oder lang, solchen Wiederkauff thun wollten, und deshalben den Käuffer, seine Erben oder Innehaber der Güter, mit Anbietung des Kauff-Geldes ersuchen, und sie weigerten sich dessen ohne rechtmäßige und redliche Ursachen, da sollen sie mit Recht angehalten und gezwungen werden, die Güter der Wiederlösung zugehörig, mit sambt aller Nutzung, so nach erlegtem Gelde von Gütern entstanden, oder entstehen mögen, auch Kosten und Schaden folgen zu lassen. Und ob gleich darunter oder mittler Zeit hundert und vielmehr Jahre verschienen wären, so soll doch die Wiederlösung dardurch nicht aufgehaben seyn [2]). Dann Wir wollen und disponiren hiemit ausdrücklich, daß keine Praescription oder Verjährung der Zeit in diesem Fall statt haben soll: Ob wol solches bey den Rechts-Gelehrten zum höchsten controvertiret und disputiret wird. Wann aber der Verkäuffer eine gewisse Zahl der Jahre zum Wiederkauff bedinget, und solche verflossen, er aber sich dessen in bestimmter Zeit nicht gebrauchet hat: So ist solcher Wiederkauff erloschen, und hat sich Verkäuffer dessen zu gebrauchen ferner keine Fug [3]).

§. III. Wie es aber zu halten, wann im ermeldten Fall der Verkäuffer viel wären, ist bey den Rechts-Gelehrten streitig? Da der Verkäuffer, die sämbtlich verkaufft, viel wären, oder eines Verkäuffers mehr dann ein Erb wäre, und der eine wolte Stückweiß wieder kauffen oder lösen, der andere nicht: So ordnen und wollen Wir, daß der Käuffer nicht schuldig seyn soll den Kauff zu theilen [4]): Jedoch, da viel, ein jeder insonderheit, verkauffen, da mag auch jeder sein Theil wiederlösen. Da auch einer der Verkäuffer die Güter, so also sämbtlich verkaufft, unzertheilet wiederzukauffen allein sich unterstünde, sofern dann seine Mitverkäuffer oder Mit-Erben solches bewilligten [5]), da mag er das wol thun. Im Fall aber seine Mit-Verkäuffer oder Mit-Erben darein nicht
120 wollen * consentiren oder willigen: So ist der Käuffer den Wiederkauff zu gestatten nicht schuldig. Und wo solch Geding cum pacto de retrovendendo, auf Wiederlösung geschehen, die entweder Anfangs im Kauff bethedingt, oder hernacher durch eine sondere Beredung und Convention

1) A. L. R. I. 11. 317.
2) A. L. R. I. 11. 317.
3) A. L. R. I. 11. 314.
4) A. L. R. I. 11. 320.
5) A. L. R. I. 11. 320

angenommen, das soll anders nicht, dann mit der Insinuation und Einschreibung vor Gericht geschehen, wie oben von liegenden Gütern ferner ist angeregt und gesetzet worden.

§. IV. Wann jemand auf einen benannten Tag Zinse, zu einem Wiederkauff verkauffte, also, daß er denselben Zinß, laut seiner Verschreibung, wann er will, wiederkauffen möge: Derselbe mag seinen Zinß wieder einlösen, wenn er will, vor oder nach dem Zinß-Tage, und soll den Zinß nach Wochen-Zahl, vor, oder nach dem Termin, zu verrichten schuldig seyn [1]).

§. V. Wann jemand hundert Schaaffe kaufft, und thut sie aus umb die Helffte einem auf dem Lande, mit solchem Pact, Gedinge und Bescheide, wann er sein ausgelegt Geld von der Wolle wiederumb erlanget hat, so wolle er die Schaaffe zugleich für die Pflege, Mühe und Arbeit, mit ihm theilen. Hat nun der Mann sein ausgelegt Geld für die Schaaffe bey seinem Leben gantz und gar von der Wolle derselben erlanget, so soll man die Schaaffe zugleich theilen. Hätte er aber sein Geld bey seinem Leben nicht gar oder voll empfangen: So sollen seine nechste Erben dasjenige haben, was noch nicht bezahlet ist, und mögen auch die Helffte der Schaaffe nehmen.

Art. XIII.

Von Gefahr, Schaden und Nutz des verkaufften Guts, so demselben nach geschehenem Kauffe zustehet.

§. I. Nachdem ein Kauff pur, lauter und vollkömmlich beschlossen, und wie sich gebühret (sonderlich so es liegende Güter seynd) insinuiret und bekräfftiget, allermassen, wie oben gemeldet, so gehet ohne Mittel aller Nutz und Genieß, auch entgegen aller Schade und Entgeld, so dem verkaufften Gut zustehet, dem Käuffer, und nicht dem Verkäuffer, zu oder ab. Dieses aber hat nicht statt, so ein Kauff nicht schlecht, pur und frey, sondern mit Beding, Condition und Unterscheid geschehen wäre [2]): Dann so etwas auf Geding und Condition verkaufft, da ist der vor der Condition dem verkaufften Gut zugestandene Schaden und Untergang des Verkäuffers; Die Aergerung aber und Verböserung desselben des Käuffers [3]).

§. II. Also auch da der Verkäuffer in Zustellung des verkaufften Dinges oder Guts säumig und verzügig gewest, und das Kauff-Gut dardurch verdorben wäre, oder Schaden genommen hätte, so soll und muß der Verkäuffer desselben Schadens propter commissam moram entgelten [4]). Es ist auch der Verkäuffer in Verwahrung des verkaufften Guts, so er das noch bey sich hat, einen mehrern Fleiß, dann in seinen selbst eigenen Sachen, anzuwenden schuldig: Und so er einige Verwahrlosung, Schuld

---

1) A. L. R. I. 11. 329.
2) A. L. R. I. 4. 100., I. 11. 258.
3) Vergl. §. IV.
4) A. L. R. I. 11. 76. 97.

oder Betrug daran begangen hätte, so muß er derselbigen gleicher Weise entgelten. Darumb so der Verkäuffer an der Ueberliefferung hinderlich gewesen, und zu dem zugefügten Schaden Ursach gegeben, daran schuldig oder sonst gefährlich damit gehandelt hätte: In solchem, und in Summa
121 aller Schaden und Gefahr, die sich mit dem verkaufften Gut * zutragen, wann der Verkäuffer nicht eines fleißigen Hauß-Vaters Ambt versehen, oder auch den Schaden hätte vorkommen und verhüten können, der gehöret dem Verkäuffer, und nicht dem Käuffer zu.

§. III Im Fall aber ein verkaufft Gut dem Verkäuffer mit Gewalt genommen würde, oder sonst durch unversehene Noth (oder Casus fortuitos) verdürbe und umbkäme, ist der Verkäuffer darumb ferners zu thun nicht schuldig, dann daß er dem Käuffer seine Action und Forderung übergebe und cedire [1]): Es wäre dann, daß in dem Kauffe ein anders bedinget und abgeredet, und solches dargethan und erwiesen würde. Da sich auch zutrüge, daß zwey Dinge alternativè, dieses oder jenes verkaufft, und eins vor der Liefferung untergienge, da ist solches dem Verkäuffer verdorben, das ander aber bleibet dem Käuffer auf seine Gefahr [2]).

§. IV. Sobald aber hergegen der Kauff abgeredet, richtig beschlossen, das verkauffte Gut übergeben, der Kauff-Schilling erlegt: Da wird der Käuffer ein Eigenthumbs-Herr des verkaufften Guts, so es anders des Verkäuffers gewesen; Und da es nicht sein gewesen, fahet er doch dasselbige an per Usucapionem, sive Praescriptionem, das ist, durch Ersitzung und Verjährung der Zeit, zu überkommen. Es gehöret auch die Frucht, Nutzung und Besserung, (so sich vor der Liefferung, als, so sich durch Gewässer, per alluvionem, demselben etwas angehengt, oder sonsten durch des Verkäuffers Fleiß erzeiget hätte) alles dem Käuffer zu [3]). Und dieses sol auch von den hangenden, und noch nicht eingeerndteten Früchten verstanden werden: Dann dieselbige auch, alsbald der Kauff geschlossen, dem Käuffer zustehen und gebühren [4]).

§. V. Also auch die Jungen einer Heerde oder Viehes, so verkaufft, gehören dem Käuffer, nachdem der Kauff geschehen: Es wäre dann, daß zu Anfang des Kauffs ein anders abgeredet worden. In Summa, oder in gemein davon zu reden; In welchen Fällen die Gefahr des gekaufften Guts dem Käuffer zugehört, in selbigen gehet ihm auch der Nutz und Besserung zu. Jedoch, so der Verkäuffer nach beschlossenem und geschehenem Kauff nothwendigen Kosten an das verkauffte Gut gewendet, hat er denselben von dem Käuffer actione ex vendito wieder zu erfordern.

§. VI. Da es sich auch begebe, daß der Käuffer selber in Annehmung des verkaufften Guts säumig gewest wäre, oder des Verderbens einige Schuld gehabt; So ist ihme der Verkäuffer dafür etwas zu thun nicht schuldig: Er hätte dann gefährliche oder betrügliche Handlungen darunter fürgenommen oder gebraucht [5]).

---

1) A. L. R. I. 11. 100.
2) A. L. R. I. 11. 33.
3) A. L. R. I. 11. 105.
4) A. L. R. I. 11. 108.
5) A. L. R. I. 11. 98.

§. VII. Es ist aber auch nebenst obgesetztem zu wissen, daß der Verkäuffer nicht allewege für und für schuldig, das verkauffte Gut bey sich zu behalten und zu verwahren. Dann, so er bereit ist dem Käuffer das verkauffte Gut zu lieffern, und der Käuffer ohn erhebliche Ursachen solches nicht annehmen wolte: So soll ers ihm verkünden und zu wissen machen, daß er komme das verkauffte Gut von ihm anzunehmen, wo nicht, daß ers länger nicht werde verwahren, oder bey sich behalten. Dann, da der Verkäuffer Wein verkaufft, der Käuffer den nicht annehmen, die Faß leeren wolte, mag er den Wein, so er sonsten weiter nicht behalten kan, im Fall er der Fässer selber bedürfftig wäre, ausgiessen [1]).

* Art. XIV. 123

Erörterung etlicher Fragen, so sich in Kauffen und Verkauffen offtmahls zutragen.

§. I. Wann ein Irrthum und Dunckelheit in Kauffen und Verkauffen fürfällt, wegen eines verkaufften Ackers oder Land-Guts ꝛc. So soll man fürnemlich dahin sehen, was zwischen den Contrahenten ist abgeredet worden, und wie sie sich mit einander vergliechen: Da aber an demselben hernacher Mangel befunden, muß derselbige von dem Kauff-Gelde abgezogen werden. Derowegen, wann in Verkauffung eines Land-Guts angezeigt, daß es zwantzig Huben, und bey jeder Huben, wie hoch dieselbigen verkaufft seyn, Meldung geschehen; Darnach aber sich 25. befinden, so seynd alle fünf und zwantzig Huben im Kauff begriffen, auch dieselben fünff und zwantzig Huben, der Abrede nach, zu bezahlen. Herwiederum, wann allein zwantzig Huben sich befinden, da doch im Kauff 25. angezeiget, ist der Verkäuffer, was es weniger, am Kauffschilling abgehen zu lassen schuldig. Und was also allhier von Huben gesetzet, das soll und kan auch von Morgen oder Ruthen proportionabiliter verstanden werden: Als, wann in Verkauffung eines Ackers angezeigt, daß er achtzehen Morgen hätte, und auf jeden Morgen ein gewisses Kauff-Geld gesetzet oder geschlagen; Darnach sich aber 20. oder weniger befinden ꝛc. Da kan leichtlich die Rechnung aus der vorigen Decision genommen, und derselbige Zweifel erörtert und entschieden werden [2]).

§. II. So ein Vieh oder Thier verkaufft wird, ist man dasjenige, damit es gezieret, und feil geboten worden, mitzugeben schuldig. Als so einer ein Pferd, das gesattelt und gezäumet ist, verkaufft: Der soll dem, der das Pferd kaufft, den Sattel und Zaum, so das Pferd auff und an hat, darzu geben; Ob auch des Sattels und Zaums im Kauff nicht gedacht: Es würde dann sonderlich ausgedinget, den Sattel oder Zaum nicht zu überantworten [3]).

§. III. Würde jemand ein Hauß oder Keller mit zwantzig oder

---

1) A. L. R. I. 11. 99.
2) A. L. R. I. 11. 107.
3) A. L. R. I. 2. 101.

mehr Faß verkauffen, der ist die bemeldte zwantzig oder mehr Faß, mit demselben Gut oder Keller, zu tradiren und zu lieffern schuldig, obgleich deren weniger, oder gar keines, im Hause oder Keller verhanden.

§. IV. Da einer einen offenen Laden, Krahm oder ander Ding, in einem gemeinen Ort oder Strassen verkaufft: Derselbe wird nicht dafür gehalten, daß er den Grund und Bodem verkaufft habe, sondern allein seine Gerechtigkeit, die er alda hat: Als nemlich, allda zu stehen, und zu verkauffen 2c. Und so er solche seine Gerechtigkeit übergiebet, ist er des Verkauffs halben ledig [1]).

§. V. Wann einer einen Zug Fische vom Fischer erkaufft, und der Fischer was anders dann Fisch, oder auch einen Schatz herfür zöge, ob dem Käuffer auch solches gebühre, ist unter den Rechtsgelahrten strittig und zweiffelich. Wir ordnen und wollen aber, daß in diesem Fall fürnemlich dahin zu sehen, was zwischen den Contrahenten ist abgeredet worden, und wie sie sich vergliechen: Und so solches auch obscur, dunckel und zweyfflich, so soll man es alsdann darfür halten, daß allein die Fische, und nicht der Schatz oder etwas anders gekaufft worden sey [2]).

123 * §. VI. Es soll auch endlich ein verkaufft Gut dem Käuffer also zugestellet werden, wie die Vergleichung, Paction und Abrede mit sich bringet. Darnach ist auch der Verkäuffer schuldig, dem Käuffer dasselbe zu leisten oder zu geben, was die Natur dieses Contracts Kauffens und Verkauffens mit sich bringet [3]). Derowegen, da einer in einem Verkauff versprochen hätte, zu verfügen, daß das Wasser zu dem verkaufften Gut laufen soll, der ist auch den Weg, dardurch das Wasser seinen Lauff haben muß, zu gestatten schuldig.

Art. XV.

Von Mängeln und andern Umbständen, darumb man von einem Kauff weichen und abstehen mag.

§. I. Es ist insgemein bey dieses Contracts Kauffs und Verkauffs Rescision, Aufflösung oder Zertrennung desselben anzumercken, daß ein jeder Kauff oder Verkauff, der mit eines Theils Betrug und List auffgerichtet, unkräfftig sey. Darumb kan und mag auch der, so betrogen, von solchem Kauff, von Rechtswegen, wol recidiren und weichen [4]). So aber mit gutem Glauben gehandelt, gekaufft und verkaufft, da soll man denselben, umb geringer Ursachen willen, zu rescindiren, auffzulösen, oder zu hintertreiben nicht leichtlich verstatten.

§. II. Wann auch jemand aus recht eingejagter Furcht in einen Kauff geführet worden wäre, mag derselbige auch rescindiret und wiedertrieben werden [5]). Derowegen, so sich zutrüge, daß ein Vater seine

---

1) A. L. R. I. 2. 95.
2) A. L. R. I. 11. 584.
3) A. L. R. I. 11. 124.
4) A. L. R. I. 4. 84.
5) A. L. R. I. 4. 33.

Behausung oder andere Güter, aus rechter Furcht, oder angelegter Gewalt, verkaufft hätte, und solches erwiesen: So mögen seine Kinder dasselbe Gut gegen Bezahlung des Kauff-Gelds wieder an sich bringen. Dann, obwol die betrüglichen, arglistigen Beredungen (so man in den Käuffen und Verkäuffen gebraucht) den Kauff nicht gar unkräftig machen, dahero dann auch die Contrahenten einander negotiativè, nach Art des Contracts, wol vervortheilen mögen [1]): So sol doch solche Vervortheilung nicht sträflicher Weise, auch nicht über den halben Theil (wie darunten mit mehrerm gedacht) rechtes Wehrts geschehen.

§. III. So auch der Verkäuffer das verkaufte Gut tradiret und übergeben, und allerdings dem Verkauff seines Theils gnug gethan, der Käuffer aber mit der Bezahlung säumig: So soll der Käuffer ad Interesse, propter moram, dem Verkäuffer verbunden seyn. Da er aber über einen noch weiter angesetzten Terminum, welcher nicht über eine Sächsische Frist auslaufen soll, sich ferner säumig erzeigen würde: So soll es bey dem Verkäuffer stehen, ob er alsdann, nach Verfliessung des anderweit ad solutionem angesetzten Termins, sein verkauftes Gut, mit Willen des Käuffers, wiederum annehmen, oder es auf fernere Interesse ankommen lassen wil [2]). Doch daß der Käuffer dißfals ihme, dem Verkäuffer, danebenst auch die verursachete erweißliche Schäden und Unkosten gebührlich refundire und abtrage.

§. IV. Ausserhalb vorgedachter Fälle aber, sollen die Contract und Käuffe, die einmahl vollkömmlich beschlossen und aufgerichtet, nicht leichtlich aufgelöset, zerrissen oder rescindiret werden; Es geschehe dann mit beyder Theile gutem Willen, ehe das Gut tradiret oder der Kauff-Schilling erlegt ist worden. So aber jemand ein Gut erstlich gekaufft, und nachfolgends der Käuffer und Verkäuffer * sich eines andern theurern 124
oder wohlfeilern Kauffs miteinander vergleichen: Da soll es bey dem letzten Contract verbleiben, und wird der erste damit abgethan, cassiret und aufgehaben.

§. V. Da auch jemand sein Gut verkauft hätte, und dasselbe über eine Zeit darnach wieder an sich bringen wolte: So sol der Käuffer ihm sein verkauft Gut wiederzugeben nicht gezwungen werden; Ob ihm gleich der Verkäuffer den Kauff-Schilling doppelt wiedergeben und erstatten wolte.

§. VI. Desgleichen mag auch die Wolfeile oder des Verkäuffers Armuth den Kauff nicht rescindiren oder benichtigen: Derowegen, so jemand, der über 21. Jahr seines Alters kommen, einem andern ein Ding oder Gut zu wolfeil, und um ein gering Geld verkaufft, und nachmahls den Kauff, von solches geringen Kauff-Schillings wegen, im Schein, als ob er den rechten Wehrt des Kauffs nicht gewust hätte, wieder an sich zu nehmen oder zu bringen begehrete, soll ihm dasselbe keinesweges zugegeben oder verstattet werden: Dann ein jeder seines Guts Wehrt und Theurung vorhin wissen soll. Und ob auch einer gleich anzeigete, er

---

1) A. L. R. I. 11. 58.
2) A. L. R. I. 11. 226. 230.

hätte solchen Verkauff aus Noht und Armuht thun müssen: Noch kan oder soll es dem Verkäuffer nicht fürtragen [1]).

§. VII. Würde sich auch zutragen (wie offt geschicht) daß jemand, er sey Käuffer oder Verkäuffer, im Kauffen oder Verkauffen, oder auch Tauschen, sich über= oder versehen hätte, also daß er sich über den halben Theil des gerechten, gebührlichen und billigen Wehrts (ultra dimidium justi pretii) übernommen oder laediret und verkürtzet befünde: Als, so ein Ding, das zwantzig Gülden wehrt, um acht oder neun Gülden wäre verkaufft worden, und sich die laedirete und vervortheilete Parthey dessen, innerhalb dreyßig Jahren, Rechtlich beklagete, auch solche laesion und Vervortheilung probiren und beweisen könte: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß solcher Contract von Unwürden und unkräfftig seyn solle. Es wäre dann, daß derjenige, so solchen übermäßigen Vortheil hätte, erböhtig wäre, dem Verkürtzeten und Laedireten den Mangel des rechten Wehrts zu erstatten. Alsdann soll und mag er bey getroffenem Contract gehandhabet, und davon nicht gedrungen werden. Was aber der rechte Wehrt eines verkaufften Guts sey, soll und muß aus dem abgenommen werden, wie hoch und theuer dieselbige Waare, Haab oder Gut, zur Zeit des Kauffs im gemeinen Wehrt, in Kauffen und Verkauffen, zu feilen Marckt gegolten, hingegeben und genommen worden: Ungeachtet, obgleich zuvor oder auch hernacher es höher oder geringer gegolten hätte, oder gelten würde [2]).

§. VIII. Vorgedachtes Beneficium und Wolthat L. 2. C. de rescindendâ venditione, hat auch statt in Locatione et Conductione, in Vermieten und Miethen, wie dann auch in Theilungen derer Güter, so gemein seyn, und einer darin über die Helffte betrogen, oder vervortheilet wird [3]). Dergleichen auch, so einem Creditori oder Schuld=Herrn von seinem Schuldener für Geldschulden in Bezahlung deroselben Haab oder Güter eingegeben und überantwortet, die des Geldes der Schulden nicht werth, und über den halben Theil betrogen wäre.

§. IX. Ob aber auch die Transactiones und Verträge, von wegen hoher Verletzunge, zu Recht genannt ultra dimidium, genichtiget und hinterzogen werden mögen, ist bey den Rechtsgelahrten sehr streitig. Dieweil aber in Unserm Preußischen Hoff=Gericht die Räthe bißhero dessen einig gewesen, auch darnach sententioniret und geurtheilet, daß nemlich die Dispositio L. 2. C. de rescind. vendit. in Transactione statt haben
125 solle [4]), ungeachtet, was etliche der Doctoren * weitläufftig hievon disputiren; Als lassen Wir es nochmahls auch darbey bewenden. Darumb mag sich der Richter im Aussprechen ohngefehr dieser oder dergleichen Form gebrauchen: Sprechen Wir vor Recht, da ihr, wie Recht, erweisen würdet, daß euch zur Zeit des auffgerichteten Vertrages noch so viel, als euch darinnen zugehandelt, gebühret hätte, und daß ihr also über die Helffte euer Gebührnüß verkürtzet worden: So wäret ihr auch befu=

---

1) A. L. R. I. 11. 58.
2) A. L. R. I. 11. 62.
3) A. L. R. I. 11. 75.
4) A. L. R. I. 11. 75.

get zu suchen, daß solcher Vertrag auffgehaben, oder aber der Mangel nochmahls erfüllet würde. Es wäre dann, daß Gerichtlich eine Transaction geschehen, oder sonsten auch super laesione ipsâ wissentlich transigiret: In welchen Fällen solches Remedium nicht statt haben soll [1]).

Art. XVI.

Von Klagen, die verkauffter Güter halben mögen intentiret und fürgenommen werden.

Die Actio ex Empto, Klage wegen eines Kauffs, hat statt, wann einer jemand etwas hat abgekauffet, und der Verkäuffer will mit der Gewehr, Tradition oder Liefferung des verkaufften Guts oder Wahre säumig werden: Hat ihn auch etwa durch seinen Verzug und moram in Schaden bracht: So mag er diese Klage wieder ihn, oder seine Erben, anstellen, ihn dadurch anhalten, das verkauffte Gut oder Wahren ihm ledig zu tradiren und lieffern, auch allen Schaden und Interesse, so er hiemit verursachet hat, zu erstatten. Wie dann solches alles aus den vorigen Decisionibus und Articuln mit mehrerm zu vernehmen. Dann, wann der Verkäuffer, nach Bezahlung des Kauff-Geldes, in Ueberantwortung des verkaufften Guts säumig wäre; So ist er dem Käuffer derohalb sein Interesse, nach gebührlicher Mäßigung, abzulegen schuldig.

§ II. So auch einer eine Behausung kaufft, so gehöret in solchen Kauff alles das, so von leibliches oder beständiges Nutzes, oder Gebrauchs wegen darinn gemacht worden, und nagelfest ist, als auch die Brunnen und Röhren, Cistern, auch die Bedeckung. Wo auch etwas abgebrochen, das wieder zu machen oder zu bessern wäre, soll dasselbige auch in den Kauff gehören. Und so jemand einen Acker kaufft, so hat er den Mist, so auf demselben liegt, oder zur Düngung dahin verschaffet, auch gekaufft [2]), aber nicht das Holtz [3]), daraus etwas hätte sollen gebauet oder gemachet werden. Es wäre dann unter ihnen, den Contrahenten, ein anders abgeredet worden. Wo aber der Verkäuffer einen Fischhalter in seinem Hause hätte, gehören die Fische, so darinnen, nicht in den Kauff [4]), eben so wenig, als Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, Hüner, Gänse, und andere Thier.

§. III. Sobald auch der Kauff geschlossen und auffgerichtet, so gehet, wie obgesetzet, aller Genieß des erkaufften Guts dem Käuffer allein zu. Derowegen, so einer eine Schäferey verkaufft, so gehören die jungen Lämmer, nach dem geschehenen Kauff, alle dem Käuffer zu, unangesehen, obgleich die Schäferey noch nicht tradiret und überantwortet wäre [5]). Doch soll in diesem Fall dem Verkäuffer die Unkosten, so ihm auff die

1) A. L. R. I. 11. 65.
2) A. L. R. I. 2. 50.
3) A. L. R. I. 2. 86.
4) A. L. R. I. 2. 56.
5) A. L. R. I. 11. 117. 121. 342.

Unterhaltung gelauffen, durch den Käuffer, wie sich gebühret, abgeleget werden.

§. IV. Da sich auch begebe, daß jemand ein Gut, des er nicht Herr noch Eigenthümer ist, einem andern verkaufft, und der Käuffer
126 des nachmahls * gewahr wird; So mag er den Verkäuffer umb sein Interesse beklagen, ob ihm gleich das frembde verkauffte Gut noch nicht ansprüchig oder strittig gemacht wäre.

§. V. So jemand einem andern ein Hauß verkaufft, so ist er dasselbe biß zu der Tradition oder Einantwortung, vor allem Schaden, mit allem behutsahmen Fleiß, zu bewahren schuldig. Item, was und wieviel, auch welcher Massen dem Käuffer verkaufft wird: Also ist auch er, der Verkäuffer, dem Käuffer derohalben Einantwortung und Gewehrschafft zuthun schuldig. Und wo der Käuffer einigen Abgang oder Mangel daran hätte, mag er den Verkäuffer darumb, wie sich gebühret, hâc Empti Actione beklagen. Wann aber dem Verkäuffer mitlerweil, ehe solche Einantwortung geschehen, das verkauffte Gut mit Gewalt genommen worden: So ist er mehr nicht schuldig (wie auch allbereit obgesetzet) dann daß er dem Käuffer die Action und Gerechtigkeit, daß er umb solche gewaltige Nahm klagen mag, übergebe.

§. VI. Hergegen so mag der Verkäuffer zu Erlangung seines pretii und Kauff-Schillings, auch Interesse und anders, wie abgeredet, von Rechtswegen diese seine Klage (zu Latein Actio ex vendito genannt) wieder den Käuffer, oder seine Erben, intentiren und anstellen. Derowegen, wann jemand etwas verkaufft, tradiret und gelieffert hat: Der Käuffer aber in Zahlung des versprochenen Kauff-Geldes sich säumig erzeiget; So kan und mag er ihn mit dieser Klage conveniren und antreten, daß er nicht allein das Kauff-Geld, besondern auch gebührliche Zinse, Interesse, und allen Schaden, so er von Zeit der Tradition und Liefferung erlitten, so wol die Unkosten, so er hierdurch verursachet, bezahle und erstatte.

§. VII. Wann aber der Verkäuffer dem Käuffer das Gut tradiret und überantwortet hätte: So soll er sich desselben verkaufften Guts, ob er gleich des Kauff-Geldes noch nicht bezahlet wäre, keinesweges untersahen, sondern mag in diesem Fall, als umb einen persohnlichen Spruch, zu dem Käuffer, von schuldiger Bezahlung wegen des Kauff-Geldes, wie sich gebühret, klagen.

Art. XVII.

De Actionibus Aedilitiis, quae ex Contractu Emptionis in triplici sunt differentiâ: ut est Actio Redhibitoria, aut Aestimatoria, aut in Factum Actio.

§. I. Actio redhibitoria ist eine Klage, so einer dem andern Haab oder Gut verkaufft, und gesaget, es sey gut und gerecht, und es hat einen verborgenen Schaden und Gebrechen: So mag der Käuffer sein Kauff-Geld wiederumb erfordern, und ist der Verkäuffer seine verkauffte

Haab oder Gut wieder an sich zu nehmen schuldig [1]). Wir lassen es aber allhier bey den gemeinen Rechten allerseits bewenden, die da disponiren und wollen, wo etwas bewegliches oder unbewegliches wird verkaufft, daß alsdann der Verkäuffer alle Mängel und Schaden desselben solle anzuzeigen schuldig seyn, und nichts gefährlichen verhalten, niemand betriegen, sondern redlich und aufrichtig handeln. Darumb, wann jemand von einem Viehe, als Pferd, Ochsen 2c. erkaufft, dasselbige aber hätte an sich eine Krankheit oder andern Mangel, dadurch es untüchtig zu * gebrauchen: So kan und mag er durch diese Klage erhalten und 127
zuwege bringen, daß es der Verkäuffer wieder annehmen muß, und wird also dann alles in seinen vorigen Zustand gesetzet [2]).

§. II. Wo aber auch jemand sein Gut einem andern mit solchem Pact und Gedinge verkauffte, daß er, Käuffer, ihm das, wo es ihm nicht gefällig, in gewisser Zeit wiedergeben solte: So soll dieses Geding gehalten werden. Wäre aber in demselben keine endliche Zeit bestimmt, sondern allein gesagt worden, wo es ihm nicht gefiele, daß er ihm alsdann solches wiedergebe oder zustelle: So soll er das inner den nechsten sechtzig Tagen darnach thun, und wird nach Verscheinung oder Verlauff derselbigen nicht mehr darzu gelassen [3]). Es wäre dann durch des Verkäuffers Abwesen, oder anderer rechtmäßiger Ursachen halben, daran verhindert worden.

§. III. Wo aber solches Wiedergeben dem Willen des Käuffers nicht heimgestellet, oder gar nichts davon geredt worden: Alsdann mag der Käuffer, wo er scheinlichen Mangel, so darin verhalten worden, an dem Kauff-Gut gefunden, den Verkäuffer umb Wiedernehmung seines überantworteten und tradirten Guts beklagen: Doch soll er das inner sechs Monathen, den nechsten nach dem Verkauff, thun. Und ist demnach umb solches Mangels willen, den der Käuffer nicht sehen oder wissen können, der Verkäuffer das verkauffte Gut oder die Haab wiederzunehmen schuldig. Und hat sonderlich dieses statt, wann dadurch der Käuffer, ein Ding zu gebrauchen oder zu nutzen gehindert wird. Darumb so ein Pferd oder Gaul verkaufft, der schlägt oder scheucht, ist der Verkäuffer denselben wiederzunehmen nicht schuldig.

§. IV. Es hat auch diese Klage statt in Tauschen und Wechseln, da eine Haab oder Gut umb das ander gegeben und vertauschet wird, aber nicht in den Dingen, die aus freyem Willen gegeben und verschencket werden. Wo aber der Käuffer oder Tauscher Wissens hätte gehabt umb den verborgenen Schaden, da kan ihm diese Action nicht fürträglich seyn, sondern soll damit abgewiesen werden.

§. V. Actio quanti minoris hat statt, so einer dem andern Haabe oder Güter verkaufft, darinnen verborgener Schade, Gebrech oder Mangel gespühret, also, daß dieselbe Haab oder Gut des Geldes nicht werth ist: Da kan der Käuffer das Geld, was er zuviel dafür gegeben, durch diese Klage wieder erlangen. Jedoch soll und muß er den Mangel son-

---

1) A. L. R. I. 11. 198., I. 5. 331.
2) A. L. R. I. 11. 199.
3) A. L. R. I. 11. 337.

derlich daran benennen, auch darbey anzeigen, daß bemeldtes Kauff-Gut, von desselbigen wegen, umb die beklagte Summa desto geringschätziger sey. Und diese Klage soll in einem Jahr, nachdem solcher Kauff geschehen, fürgenommen, und Rechtlich gesucht und angefangen werden. Sonst fält der Kläger von seinem Rechten, und nach Verscheinung eines Jahrs hat diese Klage nicht mehr statt [1]).

§. VI. Die Actio in factum aedilitia competiret und wird gegeben nicht allein dem Käuffer, sondern auch dem Verkäuffer. Als wann jemand einem ein untüchtiges oder mangelhafftiges Pferd oder andere Haabe verkaufft, und derowegen es der Käuffer ihm wieder übereignet oder zugestellet: Der Verkäuffer aber das Kauff-Geld, und anders darzu gehörig, nicht wiedergiebt: Oder hergegen der Verkäuffer das Kauff-Geld dem Käuffer wieder zugestellet, oder von ihme dasjenige, was das Pferd, oder anders, weil es bey ihm gewesen, erworben, oder was er ihm sonst verkaufft, nicht bekommen hat, kan und mag er, zu Erlangung dessen, diese Klage intentiren und anstellen [2]).

128 * Art. XVIII.

Von Wehrschafften, Vertretunge, und Schadloßhaltunge, zu Latein genannt Evictio.

§. I. Wir setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder Verkäuffer von Rechtswegen schuldig sey, den Käuffer schadloß zu halten: Und lieget an dem nichts, es werde das Gut gar oder zum Theil, in Anspruch genommen. Es irret auch nicht, ob gleich solcher Eviction oder Gewehrschafft halber im Kauff nichts geredet, gedacht, oder Andingen geschehen wäre. Dann solches die Art und Eigenschafft des Contracts mit sich bringet, daß nemlich der Verkäuffer dem Käuffer das verkauffte Gut zu gewehren schuldig sey. Da auch der Verkäuffer mehr dann einer wären, so ist ihr jeglicher umb so viel, als er verkaufft, die Eviction und Gewehrschafft zu thun schuldig.

§. II. So aber der Verkäuffer Anfangs im Verkauff andingete, daß er zur Eviction und Schadloßhaltunge unverbunden seyn wolte: So dann dem Käuffer hernacher das erkauffte Gut mit Recht evinciret und abgenommen würde, und ihm etwas Schaden und Nachtheil daraus entstünde: In diesem Fall soll der Verkäuffer dem Käuffer solchen Schaden und Interesse abzutragen nicht schuldig seyn: Er soll ihm aber das empfangene Kauff-Geld wiedergeben und zustellen [3]). Es wäre dann daß der Verkäuffer insonderheit expressè und ausdrücklich conditioniret und bedinget, daß er auch zu Wiederlegung des Kauf-Geldes unverbunden seyn wolte. Dann in diesem Fall mag der Verkäuffer weder umb den

---

1) A. L. R. I. 11. 198., I. 5. 343.
2) A. L. R. I. 11. 198.
3) A. L. R. I. 11. 136.

Schaden und Interesse, noch umb das Kauff-Geld fürgenommen oder beklaget werden [1]).

§. III. Wann dann der Käuffer des erkauffeten Guts halber angesprochen wird, so soll er solche Ansprach und Rechtfertigung dem Verkäuffer vor Befestigung des Krieges, oder bald darnach, denunciiren, verkünden und zu wissen thun, damit ihn derselbige, wie sich gebühret, defendiren und vertreten möge. Alsdann ist der Verkäuffer ihn zu vertreten, und ihme das verkauffte Gut zu gewehren schuldig. Es mag auch der Käuffer (welches nöthiger oder sicherer zu seyn erachtet wird) so wegen des gekaufften Guts gerechtfertiget würde, dem Verkäuffer die Anforderung und Krieg Rechtens mit des Gerichts offenbahren Brieffen oder Citation, die ihm dann auff seine Bitt und Begehren gefolget sollen werden, denunciiren und verkünden lassen, daß der Verkäuffer komme, und erscheine am Gericht, den Käuffer zu vertreten, zu verthädigen und den Kauff beschirme, damit er in alle Wege schadlos gehalten werde. Dann, so der Käuffer die Verkündigung unterliesse, soll der Verkäuffer ferner nicht schuldig seyn, den Käuffer schadlos zu halten, dessen so ihme mit Recht abgenommen wäre. Jedoch, wann der Käuffer in erster Instantz dem Verkäuffer zum Rechten nicht verkündt noch citiren lassen, und von dem appelliret hätte: So soll ihm doch Denunciation oder Verkündung, sofern dem Verkäuffer durch solchen Verzug und Moram an seinem Rechten nichts abgangen, in der andern Instantz, bey der Appellation, zu thun unbenommen und zugelassen seyn [2]).

§. IV. Es soll auch ferner, nach geschehener Denunciation und Verkündigung, * der Verkäuffer den Käuffern am Gericht zu vertreten und zu 129
beschirmen, auch allen Gerichts-Kosten zu thun schuldig seyn. Wo er aber, Verkäuffer, nach geschehener Denunciation, nicht erscheinen, noch die Sache defendiren und verthädigen würde: So kan und mag der Käuffer die Sache ausführen, und, er gewinne oder verliere, allen Kosten und Schaden von dem Verkäuffer fordern und behalten [3]).

§. V. Da auch der Verkäuffer etliche Erben verlassen, ist der Käuffer einem jeden, in obgesetztem Fall, zu denunciiren und zu verkünden schuldig. Dann solche Klage und Eviction und Gewehrschafft gehet ohne Mittel auff des Verkäuffers Erben. Derowegen so jemand sein selbst erworbenes Haab oder Gut verkaufft, so mag sein Sohn, oder andere seine Erben, denselbigen Verkauff, dieweil dieselbigen, der Eviction und Gewehrschafft halber, in den Fußstapffen des Verkäuffers treten, nicht retractiren oder hintertreiben.

§. VI. Es seynd auch ferner die Verkäuffer eines Dinges miteinander pro indiviso, unzertheilet, der Eviction halber verbunden. Derowegen, so es sich begäbe, daß eines Erben ein Gut mit aller seiner Zubehör verkaufften, sollen sie in solidum, unzertheilt, ihme, dem Käuffern, der Eviction halber (so sie darum angelanget) zu caviren und Ver-

---

1) Siehe Anm. zum Art. 8. §. 8. S. 115.
2) A. L. R. I. 11. 144.
3) A. L. R. I. 11. 145. 146.

sicherung zu thun schuldig seyn: Dieweil solches die Natur dieses Contracts Kauffens und Verkauffens mit sich bringt: Und wird also die Beschirmung und Defension dieses Orts nicht getheilt: Obwohl sonsten, der Liefferung und des Interesse halber, ein jeder zu seiner Theil verobligiret und verbunden ist [1].

§. VII. Die Eviction aber und Schadloshaltung hat nicht allein statt in Kauffen und Verkauffen, sondern auch im Wechsel und Tausch: Dann in demselben auch einer dem andern, das er ihm abgetauschet, gewehren soll [2].

§. VIII. Wann aber einer aus seiner eigenen Verwarlosung umb das verkauffte Gut käme; In diesem Fall ist der Verkäuffer, ihme dasselbige zu gewehren, nicht pflichtig oder verbunden. Dann, so der Käuffer selbsten daran schuldig, und darzu Ursach gegeben, daß das erkauffte Gut ihme abgesprochen worden, indem er in einen willkührlichen Spruch oder Compromiss verwilliget [3], daß er zu thun nicht schuldig gewesen, oder sonsten die Sache übersehen und versäumbt hätte: In solchen und dergleichen Fällen ist der Verkäuffer ihme nichts schuldig: Darumb ist der Käuffer, so er der Eviction halber von jemand beklagt, Fleiß anzuwenden schuldig, damit er nicht durch seine Schuld oder Uebersehen die Sache verliere.

§. IX. Da es sich auch zutrüge, daß der Käuffer de facto vergewältiget und seines erkaufften Guts spoliiret und entsetzet würde: So kan noch mag er den Verkäuffer, von solcher erlittenen Entsetzung und Spolii wegen, umb Eviction und Gewehrschafft nicht ansprechen: Dann der Verkäuffer ist der künfftigen Fälle und Geschicht halber mit nichten verbunden. Und obgleich eine solche Clausula, Schadloß zu halten, in dem Kauff angedinget wäre: So soll doch dieselbe verstanden werden, was dem Käuffer mit Recht, und nicht was mit Gewalt, ausserhalb Rechts, abgedrungen werde, näher zu thun [4].

§. X. Wann der Käuffer gewust, daß das verkauffte Gut ein frembdes, oder einem andern versprochen und verobligiret, oder res litigiosa, streitig wäre, und es dann hernacher evinciret würde: In diesem Fall hat er wieder den Verkäuffer keinen Anspruch oder Forderung: Er hätte ihm dann solche Klage und Forderung expresse und ausdrücklich vorbehalten [5].

---

1) A. L. R. I. 5. 424.

2) A. L. R. I. 11. 367.

3) A. L. R. I. 11. 147.

4) A. L. R. I. 11. 136.

5) A. L. R. I. 11. 139. — I. 5. 41.

* Tit. VII. 130

Vom Einspruch, Nähergeltung oder Einstand-Recht, welches vermag, daß einer den andern von gethanem Kauff abtreiben kan: Und wie solches geschehen soll.

Art. I.

Wer den Einstand oder Einspruch haben möge, und wie weit, und auff welchen Grad der Sipschafft sich die Einspruchs-Gerechtigkeit erstrecke.

§. I. Was den Grund und das Recht der Nähergeltung oder Einspruchs belanget, ist derselbe in Göttlichen, Weltlichen beschriebenen, auch Lehen-Rechten, den Stammen und Geschlechtern zu gutem, und zu Erhaltung derselben, gegründet, verstattet und zugelassen: Damit nemlich die Geschlechte, Stammen und Nahmen, indem die Güter solcher massen bey einander bleiben, erhalten werden [1]) Dahero wird auch der Einspruch ein Näherkauff genannt, durch welchen ein Blutsfreund und Verwandter ein Ding oder Gut, welches aus der Freundschafft verkaufft und veräussert ist worden, wieder an sich, und also wieder in sein Geschlecht, Stammen und Blutfreundschafft retrahiret, zeucht und bringet. Und solcher Näherkauff oder Einspruch ist zweyerley: Einer, so aus der Blutfreundschafft oder Sipschafft herrühret und kommet, sonsten Retractus Gentilitius genannt [2]). Der ander aber entstehet aus Bewilligung und auffgerichtetem Geding, Convention oder Contract, welcher den Mit-Verwandten oder Conforten des Contracts eigenet und gebühret: Heisset zu Latein conventionalis Retractus [3]).

§. II. Derowegen, so jemand einen liegenden Grund, Huben, Hauß, Hoff, Erb oder Erbzinß, und dergleichen, so für unbeweglich Gut zu Rechte gehalten, welches ein Stamm-Gut ist, und an ihn gestorben wäre, verkauffte: So mag der nechste Blutsverwandte Freund des Verkäuffers, Männliches oder Weibliches Stammes [4]), biß in den vierdten Grad inclusive [5]), dem Käyserlichen Rechten nach, zu rechnen, binnen Jahr und Tag, von der Zeit an zu rechnen, da derselbige Kauff Gerichtlich auffgelanget, insinuiret und verschrieben, durch einen Rechtlichen Einspruch, den Käuffer wol abtreiben [6]). Doch also und dergestalt, daß er vor Gericht seine Nähigkeit, Sip- oder Magschafft, wo die nicht wis-

---

1) A. L. R. II. 4. 228.
2) A. L. R. II. 4. 227.
3) A. L. R. I. 20. 568.
4) A. L. R. II. 4. 233.
5) A. L. R. II. 4. 235.
6) A. L. R. II. 4. 231.

sentlich, probiren, beweisen, und den Einspruch mit so viel Gelde, als der Käuffer darumb gegeben, samt dem Wein- oder Ley-Kauff, Schreib- und Siegel-Geld, und anders, was gebührlicher Weise auffgelauffen ist, realiter und würcklichen bezahlen und erlegen soll [1]). Und soll alsdann der Käuffer das Erbe oder Stamm Erb-Gut dem nechsten Blutsfreunde wiederum abzutreten und zukommen zu lassen schuldig seyn.

§. III. Desgleichen wo jemand, es sey in oder ausser Landes, in den Kauff der liegenden Gründe und dergleichen Stamm- und Erb-Gü-
131 ter zu treten, oder * Einspruch daran zu thun vermeinet: So soll solches, sowohl von den Inländischen als Ausländischen, binnen Jahr und Tag, oben angesetzter Maaß, geschehen [2]). Es soll auch der, so das Gut verkauffen will, solches den nechsten Verwandten und Gesipten ankündigen [3]). Thut er sich aber dessen, nach solcher Ankündigung und Denuntiation, verziehen: So mag dann das Gut einem andern verkaufft werden. Wo aber solche Ankündigung und Denuntiation geschicht, und der, so die Nähergeltung oder Einspruch hat, den Kauff gäntzlich nicht abschlägt, sondern Bedenck-Zeit nimmt, ob er Geld könte auffbringen, oder dergleichen: So soll er (wie obgesetzt) innerhalb Jahres-Frist nachmahls zuläßlich seyn, obgleich das Gut verkaufft oder einem andern tradiret, den Kauf zu hinterziehen, auch das Kauf-Geld und anders, so darauf gewendet, zu erstatten.

§. IV. Jedoch soll dem Abwesenden, so Jahr und Tag verflossen, die Restitution in integrum, welche er auch inner Jahr und Tag, als ers erfahren, zu bitten, vorbehalten seyn. Da er aber eine solche Zeit verfliessen liesse, kan oder mag er keinen Einspruch wieder die verkauffte liegende Gründe und Stamm-Güter thun, und bleibet der Besitzer, durch solche obberührte Verjährung, ruhig und sicher [4]).

§. V. Da auch der Käuffer, inwendig ermeldter Jahres-Frist, am verkaufften Hause oder Gütern etwas nothwendig, oder zu einer schein- und nutzbarlichen Besserung, mit seinen Unkosten gebauet, und ihm solches der nechste Bluts-Verwandte Einsprecher durch den Richter nicht verbieten lassen: So soll er dem Käuffer dasselbe, nach Erkäntniß guter Leute, sambt dem Haupt-Kauff-Gelde wiederum zu erstatten und zu geben schuldig seyn [5]). Ausserhalb dieses Falles soll man an dem Ort, da der Einspruch statt hat, innerhalb Jahr und Tag nichts bauen, oder sonst aus dem erkaufften Gut etwas anders, als es zuvor gewesen, machen. Dann ehe das Jahr verlauffen, er noch nicht der Güter ein unwiederrufflicher Herr ist.

§. VI. Würde auch der Verkäuffer dolose und betrüglichen, über den rechten Wehrt des verkaufften Guts oder Erbes, mehr für Gerichte oder ausserhalb desselben, an Gelde oder sonsten woran, zu Abhaltung des Einsprechers nahmkündig machen, und solches der Retrahent und Ein-

---

1) A. L. R. 1. 20. 632—634.
2) A. L. R. 1. 20. 610.
3) A. L. R. I. 20. 608.
4) A. L. R. I. 20. 610.
5) A. L. R. I. 20. 606.

sprecher ihm nicht getrauen wollte: So soll er es mit seinem Eyde zu betheuren schuldig seyn. Und ist der nechste Abtreiber oder Einsprecher nicht höher, dann das rechte Kauff-Geld, und was sonst gebührlicher Weise (wie obgesetzet) darauff gangen, zu erlegen und abzugeben verpflichtet [1]). Wer auch unbilliger Weise in keine Güter einspricht, und dessen überwunden, soll dem andern seine Unkosten, Schaden und Interesse, so dahero verursachet, zu entrichten schuldig und verpflichtet seyn.

§. VII. Wann aber ex pacto, oder auf eine vorhergehende Convention und Vereinigung der Verkauff oder die Nähergeltung jemand gebühret, die wird, wann das Gut nicht verkaufft, durch die Verjährung oder Praescription nicht aufgehaben. Aber da dißfalls contra conventionem sive pactum die Nähergeltung nicht gehalten, sondern das Gut einem andern verkaufft würde: So ist solcher Kauff beständig, und kan ratione conventionis et pacti regulariter nicht aufgelöset oder rescindiret werden. Derowegen ist auch der Käuffer nicht anzusprechen, aber der Verkäuffer, welcher die Convention nicht gehalten, ist ad Interesse obligiret und verbunden. Da aber das Gut für die Nähergeltung gebührlich hypotheciret wäre; In diesen und dergleichen Fällen kan und mag der Käuffer angesprochen werden [2]).

* §. VIII. Ob aber in einem Stamm- und Erb-Gut der Einspruch 132
oder Nähergeltung den Kindern gebühre, seynd bey den Rechtsgelahrten allerley Opinionen: Dann es der mehrer Theil dafür hält, daß der Verkauff und die Nähergeltung in denen Gütern, so der Vater verkauffet, den Kindern nicht gebühre. Dann, so der Einspruch in diesem Fall statt haben sollte, so würde dasselbige Gut, so durch den Vater verkaufft, und jetzt von den Kindern oder Sohn abgetrieben und retrahiret, demselben Vater wiederum heimfallen und zukommen: In Anmerckung, daß Vater und Sohn für eine Persohn geachtet, und würde also einer sich selbsten abtreiben, welches in viel Wege ungeschickt, und dem Rechten entgegen wäre 2c. Man hat sich aber, dessen alles ungeachtet, verglichen, daß den Kindern in diesem Fall soll die Freyheit gelassen werden, in die Käuffe in Jahr und Tag zu treten, und dieselbe bey dem Geschlecht zu erhalten [3]). Jedoch soll dieses von Erb- und Stamm-Gütern, und daß es die Kinder ihnen selbsten zum Besten thun, und nicht von andern von dem Vater erkaufften Gütern, verstanden werden, in welchen ihnen, den Kindern, kein Einspruch verstattet und nachgegeben werden soll.

§. IX. Da sich auch zutrüge, daß ein unmündiges Pfleg-Kind, in seinen unmündigen Jahren, zu seines nechsten Freundes verkaufftem Gut oder Erbe das Recht des Einspruchs hätte, und auch so viel an Gelde zur Zeit des Einspruchs hätte (dann, so er künfftig aus Freyschafften oder sonsten woher ererbet Geld acquiriret und bekommen hätte, kan ihm solches hernacher in diesem Fall nicht fürträglich seyn) daß es den Einspruch damit belegen, und den Kauff Rechtlichen abtreiben möchte: Und

1) A. L. R. I. 20. 604.
2) A. L. R. I. 20. 570. — II. 4. 229.
3) A. L. R. II. 4. 241.

aber die Vormünder oder Pflegere die Gerechtigkeit des Einspruchs, wegen ihres Pfleg-Kindes, in gesetzter Jahres-Frist nicht gebrauchet oder gefordert; So mögen sie deshalben ihre Vormünder, Curatorn oder Pfleger, wie recht, besprechen, wofern sie ohne Rath oder vorhergehende Erkäntniß der Obrigkeit, als der Ober-Vormünder, solchen Einspruch verschwiegen und nachgelassen hätten.

§. X. Und obwol auch die andern nechsten Erben eines Verkäuffers, inner Jahr und Tag, am Kauff stehen mögen, und sich solche ihre Freyheit auf ihre Erben, biß auf den zehenden Grad oder weiter erstrecket, nach der gemeinen Rechts-Regul: So weit sich nemlich die Gradus der Sipschafften im Erbgang erstrecken: Also weit strecken sie sich auch in dem Einspruch, dieweil die Gerechtigkeit des Einstandes in allen Dingen der Erbschafft-Gerechtigkeit gleich: Darumb, wer erben mag, der ist auch befugt einzusprechen. So haben Wir doch solches eingezogen, und aus erheblichen Ursachen auf wenigere Gradus, als nehmlich biß in den vierdten Grad inclusivè, einschließlichen, wie obgedacht, kommen lassen [1]). Und sollen also Fug und Macht haben den Einspruch zu thun, erstlich alle diejenigen, so in absteigender Linien (jedoch nach Besag der vorigen gesetzten Distinction) befunden werden. Und darnach, wo dieselben nicht verhanden, alsdann die Nechstgesipte [2]) in lineâ collaterali, in der zwerch- und beyseits-Linien, biß in den vierdten Grad inclusivè, einschließlich, dem Käyserlichen Rechten nach, zu rechnen, das ist, Brüder, Geschwister, Brüder- und Geschwister-Kinder, dann weiter soll sich die nechste Bluts-Verwandschafft, soviel den Einspruch oder Abtrieb belanget, nicht erstrecken. So aber einer unter denselben Bluts-Freunden, sich seines Einspruchs oder Nähergeltungs-Gerechtigkeit entschlüge, oder denselben, in Gegenwärtigkeit des Parts und Beyseyn zweyer Zeugen, ausdrücklich dahin erklärete und renunciirte, daß er an den Kauff nicht
134 stehen wolte, alsdann * soll dieselbe den andern seinen Mit-Verwandten, die auch des Einspruchs sich anzunehmen befugt, accresciret und zugefallen seyn [3]).

Also auch, wann sie, die nechstgesipten, gegenwärtig, und nichts wieder den Kauff sagten oder protestireten, oder sonst den Kauff wissentlich unterschrieben, oder auch in Gegenwärtigkeit des Parts dahin declariret und erkläret hätten, daß sie an den Kauff nicht stehen wolten, so mag er sich weiter des Einspruchs (ob ihm gleich solches hernacher gereuet hätte) nicht mehr gebrauchen. Denn dadurch wird genugsam abgenommen, daß sie ihrem Rechten nicht allein tacitè und stillschweigend, sondern auch ausdrücklich renunciiret haben.

§. XI. Wir verordnen und wollen auch ferner, wann deren, so den Einspruch zu thun begehren, viel (als Brüder und andere Bluts-Freunde) und in gleichem Grad der Sipschafft verwandt seyn, und keiner dem andern den Abtrieb der Güter allein gönnen wil, daß sie alsdann sämtlich darzu gelassen werden sollen. Seynd dann die verkauffte und abge-

---

1) A. L. R. II. 4. 235.
2) A. L. R. II. 4. 235.
3) A. L. R. II. 4. 242.

triebene Güter divisibiles, theilbar, und sie, die gleich nahe verwandten Einsprecher können sich derowegen, was einem jeden davon werden soll, vergleichen, so bleibt es dabey [1]): Wo aber nicht, so sollen sie sämtlich darum sortiren und losen, welchem das untheilbar beygesprochene Gut allein bleiben soll. Dann es wird mehr für billig geachtet, daß diejenigen Güter, die, ihrer Enge oder anderer Gelegenheit halben, ohne Schaden in die Theilung nicht wol kommen mögen, unzertrennt einer Person allein bey einander gelassen, und die andern Mit-Verwandten, um ihre Gerechtigkeit des Einstandes oder Einspruchs mit baarem Gelde hindan entrichtet werden. Jedoch, wo in jetzt gesetztem Fall ein Bruder des Verkäuffers von beyden Banden verhanden wäre, derselbe mag den andern Einbändigen von dem Einspruch, in allodialibus oder Cölmischen Gütern, wol ausschliessen [2]).

§. XII. Da es sich auch begebe, daß zween Brüder oder Bluts-Freunde ein Erb oder Gut, so ihnen beyden zugehörig ist, mit einander verkauffen, so ist einer aus ihnen beyden des andern Theil am Gut, Einspruchsweise, an sich zubringen nicht berechtiget. Dann obwol ihrer viel mit einander, und also ein jeglicher besonder, seinen Theil, den er in dem gemeinen Gut hat, verkauffet: so ist dennoch auch gewiß, daß einer einmahl in des andern Kauff gewilliget, damit also das gantze Gut verkauffet werde. Sonsten würde folgen, daß einer könte zugleich verkauffen, und auch zugleich abtreiben oder einsprechen, welches der Vernunfft zuwieder [3]).

§. XIII. Es sollen auch allewege in den Einsprüchen oder Nähergeltungen (wie obgesetzet) die nechsten Bluts-Freunde, so in gleicher Sippschafft seynd, gleich wie in den Erbschafften, zugelassen, und die weitern davon ausgeschlossen werden. Derowegen, so sich begebe, daß einer zur Zeit geschehenes Kauffs dem Verkäuffer am nechsten gefreundet wäre, und entzwischen in der Einspruchs-Zeit würde ein anderer gebohren, der dem Verkäuffer näher wäre, als der, so den Einspruch zu thun Vorhabens ist: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß der, so unterdessen gebohren, seinem Bluts-Verwandten in dem Einspruch oder Nähergeltung fürgezogen werde, und ihn alsdann ausschliessen solle [4]).

§. XIV. Wann auch einer wegen eines Hauses, oder sonsten eines Gutes halben in Anspruch genommen würde, er aber aus Furcht des zweifflichen Rechtspruchs (et sic propter dubium litis eventum) liesse sich umb eine gewisse Geld-Summa vertragen: In diesem Fall mag der nechste verwandte * Bluts-Freund die Summa Geldes darlegen, und 134
den Rechtlichen Krieg auf sich nehmen, und seines Glücks mit Urtheil und Recht erwarten [5]).

§. XV. Es ist etwan in Zweiffel gezogen worden, wie es mit dem Einspruch oder Nähergeltung zu halten, so der erste Käuffer das Gut

1) A. L. R. II. 4. 237—239.
2) A. L. R. II. 4. 235.
3) A. L. R. II. 4. 235.
4) A. L. R. II. 4. 235.
5) A. L. R. II. 4. 242.

einem andern, und der ander einem dritten, und also fürtan einer dem andern, vor Ausgang der ersten Einstands = oder Einspruchs = Zeit verkauffet? Wir setzen und wollen, daß in diesem Fall der nechste Bluts= Verwandter nicht allein von dem ersten, andern, dritten, sondern auch von einem weitern Käuffer, das verkauffte Gut, wo dasselbe gleich hundert oder mehr Mahl verkaufft worden, in Krafft des Einspruchs, wol an sich bringen möge. Jedoch, daß solches vor Verscheinung der rechtmäßigen Einspruchs= oder Einstands = Zeit, so sich mit dem ersten Kauff angefangen hat, geschehe.

Art. II.

Welche Persohnen ferner den Einspruch thun mögen oder n cht.

§. I. Ueber voriges setzen und ordnen Wir, daß diejenigen, so Bastart und unehlicher Geburt seynd, dieses Rechten, was den Einspruch belanget, nicht fähig seyn sollen, wie auch nicht ihre Kinder, ob gleich dieselben ehelich gebohren wären, wann andere ehelicher Geburt Nechstverwandte verhanden seynd. Doch soll man solches nicht verstehen in Mütterlichen Gütern, in welchen sie mit Form und Massen zu Erben zugelassen werden [1]). Darumb sagt der Colm in diesem Fall recht, daß die unehliche Kinder nicht weiter können, dann ihre Succession sich erstrecket, den Einspruch haben [2]).

§. II. Also mögen auch die, so durch Gewalt und Macht der Fürsten legitimiret oder ehelich gemacht worden seynd, sich des Einspruchs= Rechten, nehmlich des retractus gentilitii, nicht gebrauchen. Dann dieselben werden allein für Bürgerliche, und nicht natürliche Kinder geachtet [3]).

§. III. Es sollen auch diejenigen, die in der Acht oder Bann seynd, item, so des Landes, mit Confiscirung ihrer Güter, proscribiret und verwiesen, oder sonst unehrlich gemacht werden, den Einspruch nicht zuthun haben. Item, der, vermöge gemeiner Rechte, nicht mag kauffen, derselbe ist auch nicht fähig der Freyheit des Einspruchs [4]).

§. IV. Obwol derjenige, so einmahl sein Gut verkaufft hat, nicht kan oder mag dem Käuffer in denselben Kauff stehen: So hat doch solches nicht statt, wann der Verkäuffer seinem Bluts = Freund ein Gut zu kauffe gegeben hätte, und derselbige sein Freund verkauffete dasselbige wiederumb einem Frembden; Dann in diesem Fall mag der erste Verkäuffer das Gut Einspruchsweise wiederumb an sich bringen, dieweil er allhier nicht seinen ersten Verkauff revociret oder wiederrufft, sondern stehet allda an den Kauff, als ein Freund und Verwandter des andern Verkäuffers [5]).

---

1) A. L. R. II. 4. 233.
2) Vgl. B. 5. Tit. 12. Art. 1. §. 9. S. 258.
3) A. L. R. II. 4. 235.
4) A. L. R. II. 4. 235.
5) A. L. R. II. 4. 245.

§. V. Es mögen sich auch die Weibes-Persohnen dieses Einspruch-Rechtens anmassen und gebrauchen [1]). Dann der Einspruch vergleicht sich durchaus den Erbschafften, und wird (wie obgedacht) nach demselben reguliret. Dieweil dann in den Erbschafften die Weibes-Bilder eben sowol als der Männliche * Stamm, Inhalts gemeiner beschriebenen 135 Rechten, ohn Unterscheid zu Erben zugelassen werden: So folget schließlichen, daß sie den Einspruch oder die Nähergeltung auch haben mögen.

§. VI. Wann ein Ehemann ein Gut verkaufft, ob alsdann auch seines Weibes Freunde die Nähergeltung haben, oder den Einspruch thun mögen, davon ist etwan disputiret worden? Wir aber lassen es bey der Meinung bewenden, die da wollen, wann ein Ehemann sein Gut verkaufft, so sein eigen ist, daß alsdann in diesem Fall seines Eheweibes Freunden der Einspruch oder die Nähergeltung nicht verstattet werden solle [2]). Dann die Gesipten des Weibes, ob sie wol des Ehemannes Schwäger seynd: So seynd sie doch nicht seine Bluts-Freunde. Wie nun einer von Schwägerschafft wegen nicht erben mag: Also kan er auch deswegen keinen Einspruch thun. Wann aber der Ehemann anstatt und von wegen seiner Hauß-Frauen, die des Verkäuffers Freundin ist, einen Einspruch thut: So soll er zum Einspruch gelassen werden.

§. VII. Da auch der nechstverwandte Bluts-Freund des Einspruchs halben, ob er denselben thun wolte, zuvor wäre angesprochen worden; Und er sich darauf erklähret hätte (doch daß solches beweißlich) daß er denselben nicht thun wolte: Der soll hernacher nicht weiter einzusprechen haben; Sondern die Nähergeltung alsdann dem andern Nechstgesipten, oder sonst andern Gesipten eröffnet seyn. Also, da sich auch der Bluts-Verwandte gutwillig und ausdrücklich (wie auch zum Theil obgesetzet) des Einspruchs verziehen, oder auch ein Mit-Verkäuffer wäre, oder auch Jahr und Tag hätte verfliessen lassen: Derselbe hat dadurch die Freyheit des Einspruchs oder der Nähergeltung verlohren [3]).

Art. III.

Was der rechte Wehrt und Kauff-Summa sey. Item, was der, so den Vorkauff oder Nähergeltung hat, für ein Kauff-Geld geben soll.

§. I. Damit aber der Einsprecher das verkauffte Gut möge in seinen Nutz, Possession und Gewehr bringen: So soll er vor allen Dingen den rechten Wehrt, verum rei pretium, des Kauff-Guts, innerhalb der zuvor angesetzten Zeit, nehmlich Jahres und Tages, erlegen und bezahlen. Dann, wo er das nicht thäte, und damit säumig würde, so soll er hernacher nicht mehr gehöret werden, weil er durch seine Fahrläßigkeit Ursach darzu gegeben [4]).

---

1) A. L. R. II. 4. 233.
2) A. L. R. II. 4. 233.
3) A. L. R. II. 4. 242.
4) A. L. R. I. 20. 602.

Ob es aber gnug sey, wenn der Käuffer kein Gewisses Kauff-Geld gezahlet, oder ausgedrucket und zu zahlen versprochen, daß dießfalls das Kauff-Geld nach dem rechten Wehrt des Gutes zu zahlen, oder ob so viel darumb erleget werden soll, als von einem andern licitatore auf solch Gut gesetzet wird, davon ist offt in den Gerichten disceptiret worden? Wir wollen aber hiemit derer Meinung angenommen und approbiret haben, die da schliessen, daß der, welchem der Vorkauff oder Einspruch gebühret, nicht allein justum pretium, sondern so viel, als der Verkäuffer von einem andern darumb haben kan, zahlen und erlegen soll. Es wäre dann Sache, daß betrieglicher Weise einen umbzuführen, oder von dem Vorkauff und Einspruch, mit grossem Auffsatz, abzuschrecken,
136 gehandelt: * Oder wäre durch vorhergehende Pacta verglichen, waser Gestalt es auf solchen Fall erkaufft werden soll, da soll es bey demselben bewenden und bleiben.

§. II. Wann es sich auch fügte, daß der Käuffer dem Verkäuffer die Kauff-Summa nicht vöilliglich, sondern nur ein Theil bezahlete, und zu dem übrigen Rest, Termin, Frist, Ziel und Zeit hätte: In diesem Fall ist der Einsprecher die völlige Summa auff einmahl zu erlegen auch nicht schuldig [1]). Dann der, so den Einspruch thut, soll eben die Termin, Ziel und Zeit, auch andere Gerechtigkeit und Gedinge, so viel den Kauff belanget, haben als der Käuffer hat, welchen er durch den Vorkauff oder Nähergeltung von dem Kauffe abzutreiben gesonnen ist: Dann aller Nutz und Schad des gantzen Kauff-Contracts wird auff den Einsprecher hiemit gewendet. Er aber, der Einsprecher, mag sich aller Sorg und Gefahr frey machen und entledigen, so er die Kauff-Summa verpitschiret an gebührlichem Ort oder Stelle hinterleget.

§. III. Wann aber der Käuffer nach geschlossenem Kauff, etwas zu oder über die Kauff-Summa bezahlet, ob der Einsprecher alsdann dasselbige auch schuldig sey zu bezahlen, diesfals seynd allerley opinionen der Rechtsgelahrten verhanden. Man hat sich aber dessen verglichen, dergestalt, daß, wann der Käuffer zu Stund an, nach geschlossenem Kauff, ehe und wann der Einspruch geschicht, die bestimmte Haupt-Summa höherte, und ein mehrers, weder es im Kauff beschlossen, bezahlete, gleich als wäre die erste Kauff-Summa zu gering gewesen, daß alsdann der Einsprecher nicht allein die erste Kauff-Summa, sondern auch die Erhöhung oder Erstattung derselben ohne Wiederrede zu bezahlen solle schuldig seyn [2]). Dann dieser Zustand, Höherung und Erstattung der Kauff-Summa, hat eben die Eigenschafft, Recht und Gerechtigkeit, als die Haupt-Sache, dero alsbald es hinzugethan ist worden. Es wäre dann Sache, daß in solcher Höherung oder Erstattung der rechten Kauff-Summa ein Betrug wäre gebrauchet worden, damit man des Verkäuffers Blut-Freunde, durch eine solche grosse Steigerung der Kauff-Summa, möchte abschrecken, und solches erweißlich gemacht würde: In diesem Fall, dieweil es an ihm selbsten unrecht, und nicht billig, soll er, der Einsprecher, zu Bezahlung solcher Steigerung mit nichten gedrungen werden.

---

1) A. L. R. I. 20. 568. 603.
2) A. L. R. I. 20. 604.

§. IV. Ferner mag auch dem Einsprecher die Schuld des Verzugs oder Morae, da er die Zahlung der Kauff-Summa, weil ihm dero Anzahl unbewust, nicht zu rechter Zeit thäte, nicht zugemessen werden: Dann, wo man ihm solche Moram und Verzug der Bezahlung zumessen wolte, so müssen ihm zuvor alle Dinge richtig, gewißlich und lauter angezeiget seyn worden. Darumb soll man auch dem Einsprecher, zum Bericht der Sachen, den Contracts-Brieff in Originali zustellen, und fürlesen lassen [1]), damit er daraus nicht allein den Contract, sondern auch die richtige Kauff-Summa vernehmen möge. Wo aber solches nicht geschehe, so soll der Einsprecher nichts weniger, nach der Nähergeltniß- oder Einstands-Zeit, zu dem Einspruch gelassen werden. Da aber kein Kauff-Brieff darüber wäre aufgerichtet worden, so mag man den Kauff und desselben Summa durch lebendige Zeugschafft darthun und beweisen: Oder es soll der Käuffer, auf des Einsprechers Begehren, die Kauff-Summa mit seinem leiblichen Eyd zu erhalten schuldig seyn, daß des Kauffgeldes so viel, und nicht weniger sey.

§. V. Dergleichen, wann der Käuffer mit Tode wäre abgegangen, so ist sein Erbe den berührten Eyd (sofern er umb des verstorbenen Käuffers Contract * und Kauff-Summa ein eigentliches Wissen hätte) zu 137
thun schuldig. Und wann der denselben Eyd gethan hat, so hebt alsdann die Einspruchs-Zeit an wieder den Einsprecher zu lauffen, und eher nicht. Darumb wird der Einsteher nicht dafür geachtet, als sey er säumig oder verzügig die Kauff-Summa zu erlegen, es habe ihm dann der Käuffer zuvor den Contracts-Brieff gezeiget oder zugestellet, oder die Kauff-Summa mit seinem geschwornen Eyd bestetiget.

§. VI. Im Fall aber der Käuffer sich verwiederte (wie offt geschicht) die Kauff-Summa vom Einsprecher anzunehmen: So ist er von Rechtswegen schuldig, dieselbige Gerichtlich an dem Ort, worunter das Gut gelegen und gehörig, zu hinterlegen: Und wann solches geschehen, so ist er dem Käuffer einige Interesse zu erlegen oder zu geben nicht verbunden. Wo er aber, der Einsprecher, diese Gerichtliche Hinterlegung nicht thäte, so ist er dieses Juris Retractus, oder Einspruchs-Rechten, nach Verlauff obgesetzter Zeit, nicht mehr fähig [2]).

§. VII. Der Käuffer aber mag das Gut, so er erkaufft, vor Ausgang der Einspruchs-Zeit, einem andern wol verkauffen: Dann er ist desselben erkaufften Guts ein Herr, alldieweil noch kein Einspruch geschehen ist [3]). Und unterdessen kan und mag auch der nechste Freund des ersten Verkäuffers nichts weniger gegen den andern Käuffer den Einspruch oder Abtrieb anstellen. Dann diese Gerechtigkeit des Einspruchs gehet nicht auf die Person des Käuffers, sondern auff das Gut.

§. VIII. So dann das Gut zum andern mahl verkaufft worden, und die Kauff-Summa des andern Kauffs größer als die erste wäre: In diesem Fall ist der Einsprecher nicht die ander, sondern die erste

1) A. L. R. I. 20. 608.
2) A. L. R. I. 20. 602.
3) A. L. R. I. 20. 635.

Kauff=Summa zu bezahlen schuldig [1]). Aber hergegen so hat der letzte Käuffer um den Abgang der Kauff=Summa, Actione ex Empto, wieder den ersten Käuffer, zu klagen. Dann der erste Käuffer ist schuldig dem andern Käuffer seine völlige ausgegebene Kauff=Summa wiederum zu bezahlen. Es wäre dann Sache, daß die Contrahenten sich anders verglichen, oder pacisciret hätten, daß nemlich der erste Käuffer dem andern den Abgang an der Kauff=Summa zu erstatten nicht solte schuldig seyn: So bleibt es billig dabey.

Art. IV.

Ob der Einspruch oder Nähergeltung einem andern möge übergeben werden, und von der Marcklösung.

§. I. Es sollen und mögen auch die Einstands=Rechte, einem andern zu Schaden und Nachtheil, nicht cediret oder übergeben werden. Derowegen so mag auch der nechste Freund oder Bluts=Verwandter sein Einstands= oder Nähergeltungs=Recht einem andern Frembden, zu Abschneidung der Gerechtigkeit seiner Bluts=Verwandten, alldieweil dieselben verhanden seynd, und abtreiben oder einsprechen wollen, nicht aufftragen oder übergeben; Jedoch der Vorkauff und Nähergeltung, welchen jemand ex pacto vel conventione erworben, mag einem extraneo wol cediret werden [2]).

§. II. Wann auch ein Bürger oder Einwohner einer Stadt, oder eines Dorffs auffm Lande, einem extraneo, Ausgesessenen oder Ausländischen, ein liegend Gut, so in derselben Stadt oder Dorffs Gräntzen
138 und Bezirck gelegen, verkaufft: * So soll ein jeder Bürger oder Einwohner derselben Stadt oder Dorffs, wo nicht andere, die bedingte oder ältere Lösung darzu hätten, verhanden, in Jahr und Tag die Lösung oder den Einspruch darzu haben [3]).

§. III. Nachdem auch offt geschicht, daß Unsere Unterthanen auf dem Lande und in Dörffern, mit Kauffen und Verkauffen ihrer liegenden Güter zu einander in die Märckung oder Gräntzen greiffen [4]): Da ordnen und wollen Wir, wo solche Güter forthin dero eins oder mehr, von Unsern Unterthanen einem andern, ausserhalb solcher Märckung und Gräntzen, und doch in Unserm Königreich Preussen gesessen, verkaufft wird: Daß alsdann diejenigen, welche in der Märckung oder Gräntzen gesessen, wo nicht andere, die eine bedingte oder ältere Lösung, oder aus Blut=Freundschafft näher Recht darzu hätten, verhanden, dieselbigen Güter, so offt das geschicht, in Jahr und Tag [5]) mit demselben Kauff=Geld auch lösen mögen.

§. IV. Wo sich aber mehr, dann einer Unserer Unterthanen, an solchem Orth, da das verkauffte Gut gelegen, gesessen, anzeigen, und

---

1) A. L. R. I. 20. 635.
2) A. L. R. I. 20. 594.
3) A. L. R. I. 20. 650.
4) A. L. R. I. 20. 651.
5) A. L. R. I. 20. 655.

zu lösen begehren würde, so sollen sie sortiren und losen, welcher unter ihnen den Vorgang habe: Und welchen dann das Loß trifft, demselben soll die Lösung oder Einspruch gestattet werden [1]).

§. V. Wann dann die Ingräntzende entweder gar nicht verhanden, oder des Einspruchs sich nicht gebrauchen wollen; Alsdann mögen die angräntzende nechste Nachbaren, jedoch nach Proportion der Länge und Weite der Angräntzung, sich des Einspruchs=Rechtens gebrauchen [2]).

Art. V.

In welchen Fällen oder Contracten der Einspruch oder die Nähergeltung statt habe oder nicht.

§. I. Es soll der Einspruch allein in Contractu emptionis et venditionis, das ist, in Kauffen und Verkauffen; Aber in den andern Contracten, als Verleihungen, Miethen, Vermiethen, Wechseln, Uebergaben, Schenckungen unter Lebendigen, oder von Todes wegen, oder in einem Testament oder letzten Willen verschafft ꝛc. gar nicht statt haben noch zugelassen werden [3]). Doch daß hierunter kein Gefehrde noch Argelist gebrauchet werde.

§. II. Darnach hat der Kauffs=Einspruch oder Abtrieb nicht statt in Heyrahts=Gütern, die durch einen Heyrahts=Contract verwendet, und also zum Heyraht=Gut, oder aber Wiederlage gegeben werden [4]).

§. III. Es mag auch in schlechten Gaben, oder in Gaben auff den Todesfall gerichtet: Item, in den vertestireten und legireten Gütern: Oder in Gütern, die in Verträgen, Pacten und Transactionen einem andern übergeben werden, kein Einspruch zuläßlich seyn. Es wäre dann der Wechsel oder Uebergabe, oder sonst andere Veränderung der Güter gefährlicher Weise, und dem nechsten verwandten Freunde zum Vorfange, simulate geschehen. Als, wann der Begabte mit dem Geber ein Vernehmen gehabt, unter dem Schein einer Gabe sein Hauß oder Hoff an sich zubringen, so mögen die nechsten Freunde den Einspruch wol thun, und den Begabten zu Recht abtreiben.

* §. IV. Als nun jetzo gesetzet, daß der Einspruch in Tauschen und 139
Wechseln auch nicht verstattet werde; So wollen Wir solches gleichfalls verstanden haben, sofern der Wechsel oder Tausch nicht zu Betrug, Abschneidung oder Vorfang des Einspruchs oder Nähergeltung geschicht. Dann, wo solches ausdrücklich möchte dargebracht und erwiesen werden; So hat der Einsprecher Fug und Macht, den Tausch oder Wechsel zu fechten. Wo aber im vorigen Fall gezweifelt würde, und man nicht wissen könte, ob anfänglich ein Tausch oder Kauff gemacht wäre: So soll alsdann angesehen werden, ob das Geld höher sey, als das Gut, das in dem Tausch neben der Geld=Zahlung an einander hängt, und zusam=

1) A. L. R. I. 20. 655.
2) A. L. R. I. 20. 651.
3) A. L. R. I. 20. 575.
4) A. L. R. I. 20. 575.

men gegeben wird. Dann, so die Erstattung, so mit Gelde geschicht, dasselbe mit angegebene vertauschte Gut übertrifft oder mehr ist, so ist derselbe Contract für einen Kauff zu achten. Wann aber das Auffgab-Geld weniger wäre: so wird solcher Contract für einen Tausch gehalten. So aber das Auffgab-Geld eben so viel wäre, als viel das mit angegebene vertauschte Gut werth ist, so soll es abermahl für einen Kauff gehalten werden [1]).

Gleichfals, so ein angeschlagen oder aestimirtes Gut oder Grund um ein anders Gut oder Grundstück gegeben wäre, wird solches auch für einen Kauff gehalten. Wie dann auch sonst die aestimation oder Anschlag eines Dinges oder Guts in zweiffelichen Sachen regulariter für einen Kauffs-Contract zu achten. Sonst und ausserhalb dieses alles hat der Einspruch, in den pur lautern und unvermengten Tauschen nicht statt. Es wäre dann (wie obgedacht) ein Betrug darbey, so hätte es eine andere Meinung [2]).

§. V. Würde sich aber auch zutragen, daß einer dem andern eine fahrende Haab, ob dieselbe gleich nicht um eine Summa Geldes angeschlagen wäre, um ein unbewegliches oder liegendes Stück oder Gut gäbe: So soll alsdann in demselben unbeweglichen Stück der Einspruch oder die Nähergeltung auch statt haben. Dann es wird alles dasjenige, was man um ein unbeweglich Stück oder Gut giebet, ob es gleich nicht baar Geld ist, eine Zahlung genannt. Sonsten könten in dergleichen Fällen viel arge List, Gefährde, Betrug und böse Practic, zu Abbruch des Einspruchs oder Abtriebs, gebraucht werden: Indem daß einer dem andern, um die liegende und unbewegliche Stücke, nicht Geld, sondern Gold, Silber-Geschirr, Ketten, Halßbänder, und andere dergleichen güldene oder silberne Gezierd oder Geschmeide, oder etwas dergleichen, das eben so leicht und bald, als das Geld, ausgegeben möchte werden, geben würde.

§. VI. Wann von jemanden ein Gut zu Abzahlung und in Abschlag seiner ausstehenden Geld-Schulden gegeben wird, als so ein Schuldener seinem Creditori seine Güter, wegen einer Summa Geldes, so er ihme schuldig, verpfändet hätte, und vermöchte dieselbe Summa zu bestimmter Zahlungs Zeit nicht zu erlegen, und dann der Schuldener dahero dem Gläubiger seine, des Schuldeners, Güter, als sein Unterpfand, in solutum tradiret und übergeben hätte, dem Creditori aber darüber von des Debitoris Gesipschafft ein Einspruch geschehe: So soll derselbe Retrahent mit der eingewandten Nähergeltung gehöret werden: Doch also, daß solcher Einspruch in Städten innerhalb Jahr und Tag, à tempore dationis in solutum judicialiter insinuatae, von der Zeit an, als der Debitor ihme, dem Creditori, solch Gut Gerichtlich eingeräumet, fürgenommen und angestellet werde. Es wäre dann, daß solche datio in solutum, nachdem solches Jahr und Tag zuvor offentlichen intimiret und angeschlagen [3]), und ihme nachmahls nach Verfliessung derselben Zeit
140 solch Gut in solutum eingeräumet, Gerichtlichen geschehen * wäre; Dann auf solchen Fall könte der Einstand fortmehr nicht statt haben, sondern

1) A. L. R. I. 20. 577.
2) A. L. R. I. 20. 577.
3) A. L. R. II. 4. 230.

der Retrahent wird damit billig abgewiesen. Auf dem Lande und in den Aembtern aber soll das Tempus Retractûs oder Einstands in diesem Fall, wann die Güter in solutum gegeben, à tempore immissionis computiret und gerechnet, ausserhalb diesem Fall aber, die immissiones in keiner andern Meinung, als wie es sonsten gebräuchlich, und es der modus executionis oben ausweiset, verstanden werden [1]).

§. VII. Es ist auch oben gesetzet, daß man in Verträgen und Transactionibus keinen Abtrieb oder Einspruch begehren solle. Derowegen, wann zween oder ihrer mehr um ein bewegliches oder liegendes Gut litigiren, und folgends sich miteinander vertragen, also, daß dasselbe kriegbahre Gut durch solchen Vertrag und Transaction einem aus ihnen zugesprochen oder tradiret und zugestellet wird: So mag in solchem Fall der Einspruch oder Einstand von dem rechsten Bluts-Verwandten nicht begehret werden [2]). Es wäre dann in solchem Vertrage ein Betrug, zu Abbruch des Einspruchs, geübet worden, und solches erwiesen.

§. VIII. Da aber eine Erbschafft verkaufft wird, so hat in demselben Verkauff der Einspruch statt: In Anmerckung, daß die Erbschafft eine unbegreiffliche Gerechtigkeit ist, die da unter die unbewegliche Dinge gezehlet wird. Und auch in Ansehung, daß die Erbschafft nicht allein die beweglichen, sondern auch die unbeweglichen Güter in sich begreifft. Wann aber eine Erbschafft verkaufft würde, darin lauter bewegliche Güter, und kein unbeweglich oder liegend Gut wäre: So wird daselbst der Einspruch oder Nähergeltung nicht zugelassen. Jedoch wird der Einspruch oder Abtrieb auch nachgegeben in verkaufften Geld-Schulden, und andern Zusprüchen, Actionen und Anforderungen, die auf unbewegliche Stücke oder Güter gestellet seynd. Wie denn auch in den Praedialibus Servitutibus, sachlichen oder dinglichen Dienstbarkeiten, die dem Erdbodem und unbeweglichen Dingen anhangen: Dann die werden auch für unbeweglich gehalten [3]).

§. IX. Weiter, so seynd auch etliche Güter, in welchen, ihrer Eigenschafft nach, der Einspruch oder Abtrieb nicht mag verstattet werden. Als wann Güter, so zum Theil wol, und in guter Pflege, zum Theil aber übel, und etwan auch weit entlegen seynd, sämbtlich mit einander verkaufft werden: So soll der Einspruch oder Abtrieb auch sämtlich geschehen, und dem, so den Einspruch thut, nicht gestattet werden, seines Gefallens in die besten und gelegensten einzusprechen, und die andern nachgültigen und entlegenen bleiben zu lassen, welche sonst ohne die guten und wolgelegenen nicht wol zu verkauffen oder zu vertreiben wären. Also auch, wann zwey Feld-Güter, jedes für hundert Gülden, verkaufft, so mag der Nechstverwandter dasjenige, so fruchtbar, ohne das andere, so unfruchtbar ist, nicht abtreiben. Ebenmäßig auch, wann bewegliche Güter, eines grossen ansehnlichen Wehrts, in mercklicher Anzahl zum fordersten; Und aber darzu etliche geringschätzige unbewegliche

1) A. L. R. I. 20. 610.
2) A. L. R. I. 20. 575.
3) A. L. R. I. 20. 575.

Güter verkaufft würden: So mag der nechste Freund die unbewegliche geringen Wehrts nicht abtreiben.

§. X. Item, wann ein Gut für Herrn-Zinß oder Schuld öffentlich und Gerichtlich subhastiret oder feil getragen, und also durch den Eigenthums-Herrn selbst nicht verkaufft worden [1]): Da hat der Einspruch oder Abtrieb auch nicht statt. Da auch einer kaufft einen Platz oder Grund, der Meinung, darauff eine Kirche oder Kirchhoff, oder öffentliche Schul
141 zu bauen, oder sonsten in Gottesdienst oder * gemeinen Nutz zuwenden: Den Kauff mag der nechste Bluts-Verwandte nicht abtreiben.

§. XI. Wenn es sich auch begäbe, daß ein verkaufft Gut der Herrschafft, Kirchen, Hospital, oder gemeiner Stadt, mit nahmhafften jährlichen Zinsen verhafftet, und der Käuffer zu Entrichtung derselben gewiß und gnugsam; Aber der Einsprecher ungewiß und ungnugsam wäre: So soll der Einspruch oder Abtrieb nicht gestattet werden, ob auch gleich der unvermögende Einsprecher derwegen Bürgen setzen wolte. Dann es mit den Bürgen (sie seyn gleich so haabhafft als sie wollen) in Sachen, so beharrlich oder beständig seyn sollen, ein zergänglich und gantz ungewiß Ding ist [2]).

§. XII. Wann auch gleich ein Gut nicht erblich noch gründlich, sondern auf einen Wiederkauff, sub pacto retrovenditionis, einem Frembden verkaufft wäre: So ordnen und wollen Wir, daß doch nichts destoweniger den nechstgesipten Freunden der Einspruch oder Abtrieb gestattet soll werden. Doch also, daß das vorige Pact, und der Vorbehalt des freyen Wiederkauffs in seinen Kräfften bleiben, und dem Verkäuffer und seinen Erben jederzeit der Wiederkauff auch bevorstehen solle [3]).

§. XIII. Vielweniger mag die Nähergeltung gebraucht werden in verpfändeten Stücken oder Gütern. Dann es bleibt der Verpfänder ein Herr des Pfandes: Also, daß er auch das Pfand wieder den Willen seines Gläubigers und Schuldherrn auf einen andern wohl verwenden mag, doch mit der Distinction, davon oben unter dem Titul von Pfandschafft mit mehrerm gedacht ist worden. Es wäre dann das Pfand so hoch verhypotheciret und versetzet, daß keine Hoffnung mehr verhanden wäre, daß es der Verpfänder wiederumb ablösen würde, alsdann mag der Einstand oder Nähergeltung seinen Fürgang haben und gewinnen [4]).

§. XIV. Es soll auch in blossen Schein-Käuffen das Jus Retractus oder Einspruchs Recht nicht geübet oder zugelassen werden: In Bedencken, daß der Verkäuffer durch solchen Schein-Kauff sein Gut nicht verändert, noch sich des Eigenthumbs zu entschlagen Willens gewesen ist [5]).

§. XV. Nachdem sich auch bißweilen zuträgt, daß ein Gut mit einer Condition, Gedinge und Vorbehalt verkaufft wird: Als einer verkaufft einen Acker, Hauß, Speicher, Keller oder Scheure, mit dem Gedinge und Vorbehalt, sofern er, der Verkäuffer, in einem Viertheil oder

---

1) A. L. R. I. 20. 575.
2) A. L. R. I. 20. 578.
3) A. L. R. I. 20. 230.
4) A. L. R. I. 20. 576.
5) A. L. R. I. 20. 575.

halben Jahre einen andern ihme gelegenen Acker, Hauß oder Speicher rc. bekommen und kauffen möge: Desgleichen, daß auch offtmahls der Verkauff auf Zeit und Ziel (die sich etwan auf ein Jahr, oder zwey, oder länger erstrecken) geschicht, und aber demnach in Zweiffel gezogen wird, ob in solchem Verkauffen der Abtrieb oder Einspruch sobald, oder aber erst zu der Zeit, wenn die Condition erfüllet, oder das letzte Ziel des Kauffgeldes verrichtet und bezahlet ist, statt haben solle. Solchen Zweiffel aufzuheben und hierinnen unnöthigem Zanck und Rechtfertigung vorzukommen: So ordnen, setzen und wollen Wir, wann einer sein Gut verkaufft dermassen, wie oberzehlt, und dasselbige sobald dem Käuffer zu besitzen, zu gebrauchen und zu nutzen eingeräumet, tradiret oder zugestellet, daß alsdann auch der Abtrieb und Einspruch in der hie oben bestimmten Zeit statt haben soll, und solche Zeit sobald nach geschehenem Verkauff soll gerechnet werden. Würde aber der Verkäuffer das verkauffte Gut nicht einräumen, sondern noch in seinem Besitz und Possession, als für seine Versicherung, biß die Condition erfüllet, oder * die 142
Ziel alle verrichtet und bezahlet seyn, behalten: So soll die Zeit des Abtriebs oder Einspruchs alsdann erst, nach geschehener Tradition und Liefferung des verkaufften Guts, aber nicht nach dem geschehenen Contract, angerechnet werden [1]).

§. XVI. Wir wollen aber den jetzt gesetzten §. hiemit mit mehrerem Bericht declariret haben, also und dergestalt, daß der Abtrieb oder Einspruch nicht soll, oder kan statt haben, in einem bedinglichen Kauff (conditionali scil. venditione) dieweil der Kauff vor vollbrachter Condition nicht vollkommen gehalten wird. Derowegen, wann ein Kauff mit einer angehefften, ausdrücklichen Condition und Beding beschlossen: So mag der nechstgesipte Freund, vor erfülleter Condition, zu dem Einspruch oder Abtrieb nicht gelassen werden. Wie man dann auch, vor Ausgang der Condition und Gedings, von des Kauffs wegen keine Klage mag fürnehmen oder intentiren.

So es sich aber zutrüge, daß der Verkäuffer das verkauffte Gut vor erfülleter Condition dem Käuffer tradirete und einantwortete: Alsdann mögen die Freunde, oder wer dessen befuget, wohl an den Kauff stehen: In Ansehung, daß in einem solchen bedinglichen Kauff, durch die Tradition und Einantwortung, das Eigenthumb an den Käuffer gelanget und transferiret wird. Es wäre dann Sache, daß die Traditio und Einantwortung auch conditionalis und bedinglich wäre; wie sie dann im Zweiffel für bedinglich praesumiret und vermuthet wird: Dann in solchem bedinglichen Fall wird weder das Eigenthum, noch die Possession transferiret, oder auff andere gebracht [2]).

§. XVII. So aber der Verkäuffer und Käuffer, vor der tradition oder Einantwortung des Kauff-Guts, und ehe des Verkäuffers nechste Freunde des Einspruchs sich unternommen hätten, aus dem Kauffe giengen, daß sie dann mit ihrer beyder blosser Willkühr und Consens wol

---

1) A. L. R. I. 20. 610.
2) A. L. R. I. 20. 575.

thun mögen; Alsdann soll der nechstgesipte Freund mit Begehrung des Einspruchs oder Abtriebes nicht gehöret werden [1]).

Wann aber das Eigenthumb des verkaufften Guts einmahl eingeantwortet und tradiret, und der Einspruch angestellet wäre worden: Alsdann mögen der Verkäuffer und Käuffer durch Bereuung von dem Kauff, in praejudicium tertii, nicht mehr abstehen.

§. XVIII. Also auch wann einer dem andern verhieß sein Gut zu Kauffe zu geben; So hat in demselben Fall der Einspruch oder Abtrieb nicht statt: Es wäre dann die realis traditio, die würckliche Einräumung darauf erfolget. Geschähe es auch aber, daß ein Gut mit solcher Condition und Anhang verkaufft wäre, da ein nechstgesipter Freund einsprechen wolte oder würde, daß alsdann der Kauff nichts solte seyn: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß der Einspruch nichts destoweniger statt haben solle [2]); Dann der Verkäuffer und Käuffer mögen in ihrem Contract weder stillschweigend noch ausdrücklich so viel nicht handeln oder abreden, daß der Einspruch oder die Nähergeltung nicht solte zugelassen werden. Sonsten sollen in alle Wege die Pacta, Gedinge und Abreden (sofern dieselben sonst ehrbar und rechtmäßig seynd) welche bey dem Verkauff geschehen, in ihren Kräfften stehen und bleiben: Dann der Einsprecher hierin nicht mehr noch weniger Vortheils, als der rechte Käuffer haben soll.

§. XIX. Wann dann einer einen Grund, Acker, Platz, Hauß, Speicher oder Garten kaufft, und aber sich des Abtriebs oder Einspruchs zu
143 versehen * hat: Der soll denselben, so lang die obbestimmte Zeit Jahres und Tages des Einspruchs wäret, und noch nicht vollkömmlich herumb ist, unverbauet, auch das Gut unverändert lassen: Das ist, aus einem Acker, keine Wiesen oder Garten, aus einem Hause keinen Speicher &c. machen, sondern in seiner wesentlichen Form (wie er die gefunden) und in gutem Bau erhalten. Dann ehe die Zeit der Nähergeltung fürüber, so ist der Käuffer noch kein gewisser, beständiger, noch unwiederrufflicher Eigenthumbs-Herr der verkaufften Güter [3]).

§. XX. Wann aber der Käuffer sonst an dem erkaufften Gut (unverändert desselben) vor dem Einspruch einige kündliche, nothwendige und nützliche Arbeit und Besserung gethan hätte; Die soll ihm neben dem Kauff-Gelde (wie auch zum Theil obgedacht) Wein- oder Reu-Kauff, und andern Unkosten, so ihm aufgegangen wären, nach Erkäuntnüß und Mäßigung der Gerichte, durch den Retrahenten und Einsprecher erlegt und wiederumb erstattet werden [4]).

§. XXI. Wann auch der Käuffer, von des erkaufften Guts wegen, zu Erhaltung desselben Gerechtigkeit, defensions-Weise in einen Gerichtlichen Process oder Zanck sich hätte einlassen müssen, und hätte die Sache derowegen erhalten oder nicht: So sollen ihm folgends dieselben Kriegs-Kosten, litis expensae, durch den Abtreiber oder Einspre-

---

1) A. L. R. I. 20. 618.
2) A. L. R. I. 20. 575.
3) A. L. R. I. 20. 606.
4) A. L. R. I. 20. 632—634.

cher refundiret und erstattet werden. Da er aber einen muthwilligen Rechts-Gang geführet, und dessen keinen Grund gehabt, und dahero der Sachen verlustig wäre worden, so ist der Retrahent oder Einsprecher ihme denselben Kosten zu erlegen nicht schuldig.

§. XXII. Und dieweil bey der Nähergeltung oder dem Einspruch, denselben zu verhindern, durch die Käuffere, und hinwieder denselben zu erhalten, durch den Einsprecher oder Retrahenten, in vielerley Wege Practiken und arglistige Vortheil gebraucht werden: So ordnen, setzen und wollen Wir, wo jetzo gedachte Partheyen hierin einigen bösen Verdacht auf einander hätten, und einander nicht vertrauen wolten, daß sie Macht haben sollen, auf den Eyd sie zu ermahnen.

Welchen Eyd auch dieselbigen, so wol Käuffer als Verkäuffer (da es also erfordert würde) einander für Gericht zu leisten schuldig seyn sollen: Nehmlich, daß sie recht und aufrichtig verkaufft und gekaufft, auch die Kauff-Summa so hoch seye, wie angegeben worden, und daß sonst darunter kein gefährlicher Betrug noch Argelist gesuchet, noch gebrauchet worden.

Dagegen soll der Retrahent oder Einsprecher auch zu GOtt schweren und betheuern, daß er begehrten fürhabenden Einspruch ihm selber, und niemand andern, auch zu seiner selbst Nothdurfft und Gebrauch, zu thun fürhabe oder gethan habe, und darunter kein gefährlicher Betrug, noch Argelist gesuchet noch gebraucht worden. Dann Wir alle Gefährde und Argelist in dem retrahiren und Einsprechen gäntzlich verbothen haben wollen [1]).

§. XXIII. Es soll auch endlich keiner, nach Verlauffung obbestimmter Zeit des Jahres und Tags, der des Verkauffs Wissen gehabt, und Inländisch gewesen (wie obstehet) er sey gleich so nahend gesipt und verwandt, als er immer wolle, weiter zum Einspruch zugelassen, sondern der Verkauff für beständig und kräfftig gehalten werden [2]).

§. XXIV. Dieweil die Klage umb den Einspruch realis und dinglich ist, so soll vor demjenigen Richter, in dessen Gebieth und Jurisdiction das verkauffte Gut gelegen ist, umb den Einspruch geklaget werden. Wie dann auch in andern * real und dinglichen Klagen zu ge- **144**
schehen pfleget, auch die Rechte solches erfordern, wie oben im Procefs unter dem Titul de foro competenti mit mehrerm zu ersehen.

---

1) A. L. R. I. 20. 594.
2) A. L. R. I. 20. 610.

Tit. VIII.

Von Miethen und Vermiethen, oder von verliehenen oder bestandenen Gütern.

Art. I.

Von Miethen und Vermiethen beweglicher Güter, umb ein bestimmtes Geld oder Pension.

§. I. Der Contract Miethens und Vermiethens vergleicht sich fast in allen Dingen dem Gewerb und Contracts des Kauffens und Verkauffens: Also, daß sie fast auf einerley Weise und Maasse geschehen. Dann wie ein Kauff aufgerichtet wird, so sich die contrahirende Theil des pretii oder Kauff-Geldes vereiniget haben: Also wird auch ein Bestand oder Miethe vollenzogen oder aufgerichtet, so man sich des Bestand- oder Mieth-Gelds mit dem Vermiether verglichen hat. Wann aber zwischen dem Conductore und Mieths-Mann also abgeredet wird, daß nach Beschluß der Verleihung oder Beständnüß der Miether geben soll, wie sie sich mit einander vertragen werden, wollen Wir, daß solche Verleihung und Beständnüß, als ungewiß, nicht kräfftig, und von Unwürden seyn soll [1]). Dann Vermiethung oder Locatio ist und heißt der Contract, da einer seine Persohn, Gut oder Arbeit, zu eines andern Nutz und Gebrauch, umb ein genannt Geld, Lohn oder Zinß hinzuleihen bewilliget.

§. II. Es ist aber nicht vonnöthen, daß das Miets-Geld eben in Geld (wie mehrertheil der Rechts-Gelehrten wollen) bestehen müsse, sondern kan auch in andern Dingen, die mit der Zahl, Maaß und Gewicht gelieffert werden [2]); Wie auch in einem gewissen Theil Früchten geschehen [3]): Als, so einer ein Hauß vermiethet umb einen gewissen jährlichen Zinß an Geld oder dergleichen; So ein Dienstboth, Arbeiter, oder Werckmeister sich dingen läßt umb einen gewissen Lohn an Geld, Kleidung und andern; Oder, so einer Huben, oder ein Gut bestehet, umb das Theil oder gewisse Pacht in Früchten. Dann [wie obgedacht] so bald beyde Partheyen des Mieth-Geldes, Wehrts und Bestand-Geldes halber eins worden, gegen den Gebrauch und Nutz eines andern Dinges, so ist schon der Contract locationis et conductionis, des Verleihens und Bestehens verbracht und vollkommen.

§. III. Was dann das Vermiethen beweglicher Güter anbelanget, da nehmlich das Eigenthumb eben wie bey den unbeweglichen Gütern, bey dem Locatore oder Vermiether bleibet, aber die Miethe nicht vergeblich, sondern umb ein benannt Geld geschiehet: Als, da einer ein Pferd, oder ander Thier oder Ding, jedes Tages, oder das Jahr über, umb ein oder mehr Gülden, und also fortan hinleihet oder vermiethet: Da ordnen und wollen Wir, daß der Entlehner oder Miether

---

1) A. L. R. I. 21. 258.
2) A. L. R. I. 21. 264.
3) A. L. R. I. 21. 265.

solch gemiethet und entlehnet Ding oder Gut recht und redlich, * als 145
wann es sein eigen wäre, halten und brauchen, auch in Verwahrung und Unterhaltung desselben einen solchen treuen Fleiß beweisen soll, den auch der allerfleißigste Haußhalter dabey angewendet würde haben, oder anwenden möchte [1]).

Gleichen Fleiß soll man auch in den gemietheten und bestandenen unbeweglichen Gütern anwenden: Dann ins gemein ist zuwissen, daß ein jeder Beständer oder Miether eines Hauses oder Guts, was durch sein selbst, seines Gesindes, oder Gäste Unfleiß und Schuld, an dem bestandenen oder gemietheten Hause oder Gut verwahrloset oder verderbet wird, zu bezahlen solle schuldig seyn.

Würde aber über solchen Fleiß, den ein jeder fleißiger Hauß-Vater in seinen eigenen Händeln thät und gebrauchte, etwas geschwächert, oder zerbrochen, und darumb von dem Locatore und Verleiher angesprochen werden, soll solches zu Ermäßigung und Erkänntnüß der Richter und Ambt-Leute gestellet seyn.

§. IV. Danebenst ist auch der Miether dem Locatori oder Vermiethern den Lohn, Zinß oder Pacht, zu bestimmter Zeit, wie sie sich dessen unter und mit einander verglichen, paciscirет und übereinkommen; Oder auch, da sie sich gleich nicht verglichen, auch kein sonder Gebrauch deswegen, nach Ausgang der Miethe oder Beständnüß-Zeit, sonderlich wo dieselbe auf ein Jahr oder kürtzer bestimmt, zu bezahlen schuldig [2]).

§. V. Da aber hierüber das entliehene Ding, oder bestandene Gut, durch GOttes Gewalt, und unversehenliche und unvermeidliche Unfälle, ohne einige Schuld und Säumniß des Entlehners, zum Theil oder gar schadhafft würde und verdürbe, dafür ist er etwas zu erstatten nicht schuldig. Darumb, wer ein Hauß, oder ander beweglich Ding miethet, und es verdürbe durch Feuer, oder andere unversehenliche Fälle, so ist der Schade desselbigen, dem es gehöret. Würde aber etwas verderben aus Verwahrlosung, so muß und soll es derjenige, der es gemiethet hat, gelten, und einen Abtrag dafür thun. Also auch, wann einer ein Pferd miethet, an einen gewissen Ort zu reiten, und er brauchte, oder ritte es anders wohin; Als wann er es miethet gen Elbing, und ritte es darnach in ein Läger oder andere gefährliche Ort, und es käme umb, oder nehme Schaden: So muß er es gelten, und ist dem Vermiether dafür einen gebührlichen Abtrag zu thun schuldig [3]).

§. VI. So jemand einem Schneider sein Gewand thut zu machen: Oder einem andern sein Gut zu verkauffen, und verspricht ihm sein Lohn davon zu geben, daß jener zufrieden ist: So ist er schuldig das Tuch, oder was es anders ist, zu verwahren und unverderbet wiederzugeben [4]). Ob es ihm aber gestohlen würde, ohne seine Verwahrlosung, da er das neben dem Seinen wol verwahret, aufs beste er könte, und darff es mit

---

1) A. L. R. I. 21. 278.
2) A. L. R. I. 21. 297.
3) A. L. R. I. 21. 279.
4) A. L. R. I. 11. 899. 920.

seinem Eyde erhalten, wie recht ist, so ist er es zu gelten oder zu zahlen nicht schuldig.

So auch dasselbe Hauß oder Gemach, darin er das Tuch oder Gut hätte, verbrennete: So darff er es nicht gelten, wann er es mit Recht darthun kan, daß der Brandt ohne seine Verwahrlosung oder Schuld geschehen, und daß er es nicht retten können.

§. VII. Was dann auch sonsten in diesem Contract zwischen beyden Partheyen, dem Vermiether und Miether, sonderlich paciſciret und ab-
146 geredet * wird, es sey der Zeit, oder Maaß, des Gebrauchs oder Bezahlung, oder anderer Vorbehalt halben, so ein oder der ander Theil thun würde; Das alles soll würcklich also gehalten und vollenzogen werden.

§. VIII. Es ist gemeines und gewissen Rechtens, daß die Contract auch die Erben binden. Derowegen ordnen und wollen Wir, daß solches alles beyde also in haeredibus locatoris et conductoris, das ist, in den Erben des Vermiethers und Miethers, wie es die gemeinen Käyserlichen Rechte verordnet, zu sprechen und zu erkennen sey, also und nehmlich, daß alles, was allhier von dem Miethen und Vermiethen verordnet und disponiret, solle auf ihre, der beyden Partheyen (da sie in währender Zeit solcher Leihe und Beständnüß mit Tode verfielen) nachgelassene Erben ebenmäßig extendiret und erstrecket werden, so lange die bestimmte Zeit währet, und noch nicht herumb ist [1]). Und solches soll statt haben nicht allein in Vermiethungen beweglicher Dinge, sondern auch in unbeweglichen Gütern, so einem andern verliehen oder vermiethet seynd [2]).

Art. II.

Von Verleihung und Beständnüß oder Miethung liegender Güter.

§. I. Dieweil die Beständnüß oder Miethe der liegenden und unbeweglichen Güter, in diesem Unserm Königreich Preussen, fürnehmlich auff zweyerley Weise geschehen mögen: So wollen Wir solches auch zuforderst hiemit kürtzlich erklären. Dann erstlich werden liegende Güter, als Huben, Äcker, Wiesen, Häuser, Speicher, Gärten rc. schlechts vermiethet, auff ein, zwey oder mehr Jahr, um einen benannten Zinß oder Pension, ohne sonderliche Pacten und Nebengeding. Solche ist und heisset eine schlechte Vermiethung, Locatio et Conductio in Latein genannt.

Zum andern werden solche liegende Güter (res soli) auff keine benannte Anzahl Jahr, sondern zu rechtem Erbe, das ist, nicht allein dem jetzigen Miether, sondern auch allen seinen nachkommenden Leibes-Erben verliehen rc. welche Arth Vermiethens genannt wird Emphyteuſis vel Contractus Emphyteuticus. Davon in dem nachfolgenden Titul disponiret wird.

§. II. So viel nun aber die erste Miethe belanget, als, da ein Land-Gut, Hauß, Speicher, Garten, Wiesen rc. auf eine benannte Zeit, und um einen bestimmten Jahr-Zinß und Pension verliehen wird,

---

1) A. L. R. I. 21. 371.
2) A. L. R. I. 21. 366.

in dero Vermiethung soll dieses Recht, wie folget, gehalten werden. Und soll demnach solche Locatio und Vermiethung so lange währen, biß die bestimmte und angesetzte Zeit oder Anzahl Jahre der Beständnüß oder Miethe herum oder verflossen ist. Es sterbe gleich mittlerzeit der Locator, Verleiher oder Miether: Dann nichts destoweniger ihre Erben die Location oder Vermiethung, und also auch hinwieder die Beständnüß und Miethe, einander die bestimmte Zeit auszuhalten schuldig seyn [1]). Daraus dann auch schließlich folget, daß der Locator den Miether oder Conductorn vor Endung oder Verlauff obberührter Zeit nicht expelliren oder austreiben soll oder mag: Ausgenommen etlicher rechtmäßiger Fälle, in welchen der Conductor und Miether eines Hauses, auch vor der angesetzten Zeit, durch Rechtliche Hülffe, mag ausgestossen oder ausgetrieben werden.

§. III. Als nemlich, wo der Locator, Verleiher, solch Gut verkaufft, oder * sonst hingegeben hätte, so seynd diejenigen, denen solch 147 Gut verkaufft, geschenckt, oder sonst zugestellet und auffgetragen worden ꝛc. nicht schuldig die Miethe oder den Bestand zu halten [2]). Item, wann der Beständer und Miether, oder seine Erben, den versessenen Zinß oder Pension nicht ausrichtet, noch auszurichten erböthig ist, und solches zwey Jahr anstehet, so mag der Vermiether den Miether austreiben, obgleich davon keine Abrede geschehen [3]).

§. IV. Item, wann dem Vermiether oder Haußherrn eine solche unversehene, doch beweißliche Noth, daß er seines Hauses selbst zu bewohnen bedürfftig, und keinesweges füglich entrahten könte, vorfiele; Als auch, so er ein Weib genommen ꝛc. [4]). Und wird solches nicht allein von dem Haußvater verstanden, sondern mag auch auff seine Kinder und Eltern im Fall der Noht gezogen werden [5]).

§. V. Also auch, wann der Vermiether oder seine Erben, aus fürfallenden, nothwendigen und zuvor unversehenen Ursachen, solch vermiethetes Hauß gantz und zum Theil wiederum erbauen, repariren und verbessern müsten, oder es sonst einen nohtwendigen Grundbau erforderte, solches aber, wann der Miether oder Conductor auch darinn wohnen und bleiben solte, füglich nicht geschehen könte [6]). Es soll aber solche Noth, und eigener Gebrauch aus neuen fürgestandenen Ursachen herkommen. Dann, so zu Zeiten des Contracts und Vergleichens eben solche Ursach sich begeben, die jetzunder der Locator und Vermiether fürgeben will, so kan er solcher angezeigeter Entschuldigung halber den Beständner oder Miether nicht austreiben. Dann er ihm selber zuzurechnen und zu imputiren, daß er zu Zeiten der Vergleichung und Contracts sich nicht besser bedacht hat [7]).

---

1) A. L. R. I. 21. 366. 371.
2) Aufgehoben durch die Edicte v. 29. März 1764 und 15. April 1765. A. L. R. I. 21. 358.
3) A. L. R. I. 20. 298.
4) A. L. R. I. 21. 386.
5) Vergl. §. XII. dies. Art.
6) A. L. R. I. 21. 363.
7) A. L. R. I. 21. 364.

Also auch, so der Vermiether aus seinem selbstverschulden Ursach gegeben, daß er gezwungen, in solche seine vermiethete Behausung zu ziehen: Dann eine solche Noth, die einer ihm selber macht, niemand entschuldiget. Es hat aber dasselbe, was wegen nohtwendiger Ursachen obgedacht, so weit statt, dafern der Locator sich solcher Ursachen in seiner Verschreibung oder Vergleichung nicht ausdrücklich verziehen und begeben hätte.

§. VI. Endlich wann der Beständer oder Miether sein gemiethet und bestanden Hauß so übel und ungebührlich hielte, daß es in scheinbarlichen Abfall und Aergerung derhalben geriethe, als die Bäume ausgehauen, die Stiegen oder Staffeln verbrennet, und dergleichen, oder sonst üppiglich, schändlich oder ärgerlich darinnen mit leichtfertigen bösen Leuten haußhielte, dergestalt, daß er der Nachbarschafft auch verdrießlich wäre [1]). Und ist der Beständer oder Miether nichts destoweniger, von wegen seiner Mißhandlung, den gantzen Zinß oder Pension zu bezahlen schuldig.

So auch jemand ein Hauß sambt dem Garten gemiethet, das Hauß wol halten, aber den Garten verwüsten und mißbrauchen würde; Sol es eben sowol Ursach gnug seyn, ihn aus dem gantzen Bestande oder Miethe vor der Zeit zu treiben, als wann er das Hauß auch mißbrauchet hätte [2]). Wo aber der Locator oder Vermiether, anfangs der Miethe, jemand verliehen, und ins Hauß aufgenommen, den er wol gewust oder vermuthen können leichtfertiges Lebens zu seyn: Soll ihme nicht sobald verstattet werden, solchen um ermeldtes ärgerlichen Haltens willen, nachmahls vor der Zeit auszutreiben. Doch ist den Benachbahrten sich wieder solchen leichtfertigen Beständer oder Miether zu klagen unbenommen.

148 * §. VII. Da es sich aber auch entgegen zutrüge, daß der Conductor oder Miether aus erheblichen Ursachen vor dem Ziel oder Zeit ausziehen will, als wann er besorgen muß, das Hauß falle ein, oder daß es im Hause ungeheuer, oder tragen sich andere dergleichen Fälle zu, die dem Miether und Conductori anfänglich nicht bewust gewesen: So soll solches bey Erkänntniß der Obrigkeit stehen [3]).

§. VIII. So auch jemand einen Bestand oder Miethe, den er angenommen, vor und ehe die Zeit aus ist, ohne redliche und rechtmäßige Ursachen verläst: So ist er nichts weniger dem Vermiether oder Herrn den Zinß oder Pension gar, mit Abtrag alles Interesse, zu erlegen schuldig.

§. IX. Wie dann auch entgegen die Austreibung anders nicht statt hat, es entrichte dann der Vermiether dem Beständer oder Miether zuvor dasjenige, was er an nothwendigen Bau-Kosten, sonderlich aber das bestandene Hauß oder Gut vor Zerfallen oder Schaden zu erhalten, angewendet [4]). Würde aber der Mieths-Mann in dem Hause oder Gut,

1) A. L. R. I. 21. 387.
2) A. L. R. I. 21. 387.
3) A. L. R. I. 21. 383.
4) A. L. R. I. 21. 287.

so er gemiethet, Schaden thun, den ist er dem Locatori oder Verleiher hinwiederum zu erstatten auch schuldig [1]).

§. X. Es soll auch der Conductor und Mieths-Mann in seinem bestandenem Hause mit Abbrechen oder Veränderung deren Gemächer, und Anrichtung neuen Baues, ohne Vorwissen und Bewilligung des Eigenthums-Herrn und Vermiethers nichts fürnehmen. Doch was die unvermeidliche Nothdurfft erfordert in dem Hause zu bessern, und der Vermiether oder Eigenthums-Herr selbst thun würde oder solte, das mag der Conductor oder Miether wol machen lassen, und auch solchen Unkosten dem Vermiether oder Hauß-Herrn an dem Zinß hernacher abziehen [2]).

§. XI. Wir verordnen und wollen auch weiter, daß der Vermiether oder Locator den Bestandner oder Miether am Gebrauch des bestandenen und gemietheten Guts nicht hindern soll. Und da er ihn gantz oder zum Theil verhinderte, mag er ihn deswegen beklagen. Es muß auch der Locator und Vermiether das verliehene Hauß oder Gut handhaben, damit es zu gebrauchen nütz- und dienstlich sey. Als so es ein Hauß, soll er es im Dach, Schwellen und Angeln halten; So es ein Gefäß, oder sonst etwas, soll er es gantz lieffern [3]).

§. XII. Da sich auch zutrüge, daß in währendem Beständniß oder Miethe der Locator und Vermiether das bestandene Hauß verkaufft, soll der Käuffer Macht haben, den Miether auszutreiben, und ist die Miethe (als ein singularis Successor) zu halten nicht schuldig [4]). Es wäre dann im Kauff anders ausgedinget, und wird alles, das hie oben von Ursachen, warum ein Conductor oder Miether auszutreiben, gemeldet worden, verstanden, so der Mieths-Mann auf eine kleine Zeit bestanden oder gemiethet. Dann so die Miethe auf lange und viele Jahre gerichtet oder gestellet, welches doch unter zehen Jahr nicht zu verstehen, hat solch Austreiben vor der Zeit nicht statt; Alldieweil derjenige, so auf eine lange Zeit etwas gemiethet, eine sondere Gerechtsame auf dem bestandenen Gut bekommen und erlanget hat.

§. XIII. Da es sich auch begäbe, daß jemand seine Miete, umb Furcht willen ihn darzu bewegend, verliesse; So ist er das Bestandt- oder Miet-Geld derselben Zeit, als er die Miete nicht gebrauchet, zu bezahlen nicht schuldig: Es wäre dann eine solche Furcht, die kein Ansehen hätte [5]).

§. XIV. Dieweil auch die Rechte weiter zugelassen, daß der Conductor und Mieter das bestandene Gut (da es ihme selbsten zu behalten ungelegen wäre) * fürter einem andern, die Zeit über seiner Beständniß 149
oder Miete, doch nicht länger (welches ein Affter-Beständniß genennet werden kan) vermieten mag, es wäre dann in der Vermietung solches zu thun ihme benommen worden: Als lassen Wir es bey demselben be-

---

1) A. L. R. I. 21. 278.
2) A. L. R. I. 21. 278.
3) A. L. R. I. 21. 278.
4) Vergl. §. III. dies. Art.
5) A. L. R. I. 21. 383.

wenden; Jedoch daß ers auch zu dem Gebrauch, wie ers bestanden und gemietet, wiederumb vermiete, und einer solchen gelegenen und gleichen Person, wie er, der Mieter, selbsten gewesen ist [1]).

§. XV. Da auch jemand einem andern sein Gut dermassen verlassen hätte, daß er darauff, so lange es ihme, dem Herrn, gefiel, Bestand oder Miete haben solte: Wo nun der Herr dieselbige in seinem Leben nicht auffgesagt, oder abgekündiget hätte, so endet sich alsdann dieselbe Miete, mit seinem des Locatoris und Verleihers Todt [2]).

§. XVI. Wann inzwischen einem Vermieter und Mieter ist bedinget worden, daß kein Heu oder Stroh in das gemietete Hauß in der Stadt, oder sonsten eingeleget werden soll: Der Mieter aber hätte darwieder gethan, und darnach solches von dem Knecht oder jemand anders angezündet wäre: So ist er, der Mietsmann, ex locato, vor das verdorbene Gut oder Hauß schuldig und pflichtig, dieweil er wieder den getroffenen Contract und Beding gehandelt [3]).

§. XVII. Also, wann einer eine Behausung Miets- oder Bestandtsweise inne hat, und noch mehr Instleute zu ihme in den Bestandt einnimmt: So ist er nicht allein sein selbst, sondern auch derselben seiner angenommenen Instleute Schuld oder Verwarlosung halber dem Herrn oder Verleiher Antwort zu geben schuldig, obgleich im Bestandt oder Miete nichts davon gedacht wäre [4]). Desgleichen, so einem ein Gemach mit dem Pact und Gedinge verlassen, daß er kein Feuer darin haben noch anzünden soll, so gebühret sich nicht, daß wieder diß Beding gehandelt werde. Dann der Bestandtmann oder Mieter ist schuldig, nicht allein das Gut an ihm selbst, sondern auch desselben Gerechtigkeit ungeärgert zu halten, und soll niemand darwieder zu thun gestattet werden.

§. XVIII. Da jemand seine Behausung oder ander sein eigen Gut, auf eine benanntliche und gewisse Zeit verläst und vermietet, und nach Verscheinung derselben Zeit den Bestandt, oder das vermietete Gut einem andern lociret und verleihet: Da ordnen und wollen Wir, daß der erste entsatzte Bestandt- oder Mietsmann dem andern, so an seine statt kommen, keine Irrung oder Eintrag thun solle. Wo er aber das freventlich überführe, so soll er von Unsern Gerichten, nach Gelegenheit der Person und That, willkührlich gestrafft werden. Also auch, so jemand wieder des Herrn Willen einen Bestandt oder Miete innen hätte, und über seine des Herrn ziemliche und rechtmäßige Erforderung nicht davon abstehen wolte, und dadurch der Herr gedrungen würde, ihn rechtlich zu beklagen: So dann ein solcher ungehorsamer Bestandts- oder Mietsmann in seinem Fürnehmen freventlich verharret, und in der Definitivâ oder End-Urtheil verlustig würde, so ist er nicht allein das bestandene oder gemietete Gut abzutreten, sondern auch in eine arbitrarische Straffe zu condemniren, und dieselbe dem obsiegenden Grundherrn zu bezahlen schuldig.

---

1) A. L. R. I. 21. 309. 313.
2) A. L. R. I. 21. 388.
3) A. L. R. I. 21. 278.
4) A. L. R. I. 21. 309. 313.

§. XIX. Endlich so die Beständtniß oder Miete ihr Ende erreicht hat, da soll der Mietsmann von Stund an dem Vermieter das Gut wieder einzuräumen schuldig seyn: Und mag ihm nicht fürwerffen, oder wieder ihn excipiren, als wäre das Gut nicht sein eigen.

Und, nachdem sich auch offtmahlen zuträgt, daß der Mietsmann, nach * Endung der Zeit, noch länger das bestandene Gut inne behält 150
und gebraucht, solches auch der Locator und Vermieter also gestattet, und also keine weitere Beredung hernacher darüber geschicht [1]): So ordnen und wollen Wir, daß im selben Fall, und wann über das verschienene Ziel der Miete und Beständniß noch ein oder zwey Monat verschienen wären, ohne fernere Beredung oder Vergleichung, daß es alsdann dafür gehalten soll werden, als ob sie beyde, Mieter und Vermieter, von neuen umb den vorigen Zinß und Pension noch auf ein Jahr lang [2]) sich verglichen hätten, daß auch zugleich, was für Vorwort und Gedinge in der ersten Miete geschehen, wiederumb in der andern repetiret und erholet seyn worden.

Und, so nach dieses andern Jahres Verscheinung nichts anders oder wiedriges gehandelt würde, so soll die Beständniß oder Miete wiederumb auff ein Jahr stillschweigend erneuert und bekräfftiget seyn, und also fürtan eines jeden Jahrs gehalten werden [3]).

Art. III.

Von den Werckmeistern, so die Werck verdingen, wie es soll gehalten werden.

§. 1. Nachdem sich offtmahls zutraget, daß Werckmeistere, so sie Werck verdingen in einer ernannten Zeit auszumachen, und doch solches nicht thun; Oder aus ihrer Fahrläßigkeit verscheinen lassen, daß sie in der angesetzten Zeit nicht mehr thun mögen, oder sonst die angenommene Arbeit aus Unerfahrenheit verderben: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß dem Werckmeister, oder jemand anders, so eine Arbeit oder Werck zu machen angenommen hat, kein Lohn soll gegeben oder bezahlet werden, es sey dann das Werck ausgemacht oder vollendet. Es wären dann Anfangs andere Pacten und Gedinge zwischen den contrahirenden Parteyen auffgerichtet, sollen sie dieselben allerdings zu halten schuldig seyn.

So auch das Werck in bestimmter Zeit nicht ausgemacht, oder er, Werckmeister, aus Fahrläßigkeit sich so lange gesäumet, daß es in bewilligter Zeit nach der Hand zu fertigen unmüglich, ist er dem Verdinger allen Kosten, Schaden und Interesse zu erstatten pflichtig. Und ob er sich gleichwol das Werck nachmahln zu vollführen erböte: So mag doch das der Gegentheil seines Willens annehmen oder nicht [4]).

---

1) A. L. R. I. 21. 325.
2) A. L. R. I. 21. 328.
3) A. L. R. I. 21. 328.
4) A. L. R. I. 11. 938.

§. II. Wo aber die Culpa, Säumniß oder Hinderung nicht an dem Werckmeister selbsten, sondern an dem Besteller wäre, so ist er ihm nichts desto minder das verdingte Geld zu bezahlen schuldig. Da aber die Hinderung oder Säumniß bey einem andern wäre, oder rührte sonst von einem unversehenen Glücksfall her: So ist der Werckmeister entschuldiget, darff auch kein Interesse zahlen [1]. Doch soll ihme das Ding-Geld an dem Besteller zu fördern nicht verstattet werden, sondern hat deswegen an die, von denen die Hinderniß herrühret, seinen Zugang, Action und Zuspruche zu suchen [2].

§. III. Wie es aber zu halten, wann zween, drey oder mehr ein Werck verdingen, ist etwan in Zweifel gezogen worden? Es soll aber in Erörterung dieses Falls oder Frage diese nachstehende distinction und
151 Unterscheid in Acht genommen * werden: Nemlich, da es sich begäbe, daß mehr als ein Werckmeister das Werck zu machen angenommen: Da mag ein ieder vor das gantze Werck mit Rechte fürgenommen werden, und hilfft den Wercklenten nicht, daß sich einer auff den andern wolte entschuldigen [3]. Doch was er also, ohne der andern Zuthun verfertigen muß, hat er deßwegen zu seinen Mit-Gesellen einen Regreß und Zuspruch. Wann aber ihrer viel das Werck Stückweise zu machen, oder auch sonsten schlechtlich, ohne eine Zusammenverbindung verdingten: So mag keiner für den andern, oder weiter, dann für sein Stück, fürgenommen oder besprochen werden.

§. IV. Es soll aber in dem allen an statt einer Declaration oder Läuterung angemercket werden, daß, da der Werckmeister den Schaden und Interesse dem Gegentheil zu zahlen bereit wäre, und bezahlete, das ist alsdann die Partey anzunehmen schuldig, und kan oder mag demnach der Werckmeister zu arbeiten oder zu wercken nicht weiter gezwungen oder gedrungen werden: Es wäre dann, daß die Nohtdurfft ein anders aus besondern Fällen erheischete oder erforderte, welches Wir zu Unserer Gerichte Dijudication und Erkäntnüß jederzeit wollen gestellet haben [4].

§. V. Wann auch den Handwerckern oder andern Wercklenten einige Haab zu arbeiten angedinget, eingegeben oder befohlen wird; Und solche Haabe bey ihnen, oder dahin die zu arbeiten gegeben, durch unversehene Brunst, oder Einfallen der Gebäude, durch Gewalt des Wassers, oder der Feinde, gar verdürbe oder schadhafft würde: So ist er dem Herrn oder Eingeber des Guts nicht mehr schuldig, dann so viel noch davon überblieben und verhanden ist. Aber sonst, und ausserhalb jetzt bestimmter Fälle, ist der Werckmann den Schaden eingegebener Haabe wieder zu erstatten schuldig [5]. Derowegen so auch jemand ein Edelgestein bey einem Goldschmiede zu versetzen oder einzufassen angedinget, und es von wegen seiner Unerfahrenheit oder Verwahrlosung zerbrochen wäre; So ist er, der Goldschmied, den Wehrt desselben zu bezahlen schuldig. Wäre

1) A. L. R. I. 11. 937.
2) A. L. R. I. 11. 938.
3) A. L. R. I. 5. 424.
4) A. L. R. I. 11. 928.
5) A. L. R. I. 11. 921.

aber dasselbe Edelgestein an ihm selbst von Art also geschaffen, daß es nicht gerecht gewest, und der Werckmann keine Schuld daran gehabt; So ist er nichts dafür zu geben verpflichtet: Er hätte dann die Gefährlichkeit des Bruchs, oder ungerathenen Wercks in dem Pact oder Geding auf sich genommen; So kan ihm kein Vitium, Mangel oder Gebrechen, der an dem Stein gewest ist, fürtragen, und muß also das Pactum oder Geding halten.

§. VI. Also auch, so ein anderer Werckmeister etwas zu machen oder auszuputzen angenommen, und dasselbe ex imperitiâ verderbet hätte: So ist er den Wehrt dafür zu bezahlen schuldig. Dann er hat solche Arbeit als ein Meister derselben Kunst angenommen [1]). So auch jemand einem seine Kleider auszuputzen gegeben und angedinget, und die Mäuse dieselbe nachfolgends zernaget hätten: So ist der Arbeiter deme, der mit ihm gedinget, gleicher Weise Erstattung zu thun schuldig. Dann ein jedweder Hirte, Schneider, Kleider-Sauberer 2c. stehen vor die Schuld, Unfleiß, Versäumnüß, und Unerfahren- oder Unwissenheit [2]).

§. VII. Da es auch geschehe, daß einer ein verdinget Gut umb Lohn verleuret, so soll er es demjenigen, welcher es ihm verdinget hat, wiederzuschaffen schuldig seyn, oder aber den billigen Wehrt dafür, als es gute ehrbare Leute erkennen mögen. Können sie sich aber darüber nicht vergleichen, so soll es demjenigen, welchem das Gut verdinget war, wie recht, zu schweren frey und offen * stehen, daß nehmlich das ver- **152**
lohrne Gut nicht besser gewesen, dann er darumb geben will, so ist die Sache damit aufgehoben und verrichtet.

§. VIII. Da auch jemand einem Handwercksmann Kleider, oder etwas anders zu machen verdinget, und derselbige verkaufft oder versetzet den Zeug, welchen er bearbeiten soll: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß der näher dazu sey, welchem der Zeug gehöret, denselben zu behalten, dann derjenige, dem er verkaufft oder versetzet ist worden: Und ist demjenigen, bey welchem er seinen Zeug findet, nichts mehr als den Macherlohn, so viel er daran verdienet, zu bezahlen schuldig [3]).

§. IX. Wann jemand einen Knaben oder Mägdelein zu Erlernung eines Handwercks oder einer Kunst verdinget; welches Verding ehrlich, und der Ordnung desselben Handwercks oder Kunst nicht zuwieder ist: So soll derselbige Jung, Knab, oder Mägdelein dem Meister getreulich ausdienen, und, was dasselbige Handwerck und Lernung antrifft, gehorsahmlich folgen. Herwiederumb soll der Meister die verdingte Persohn auch getreulich unterweisen und ziemlich halten [4]).

Würde dann der Junge sich in solchen seinen Lehr-Jahren, mit Stehlen oder andern Unthaten ungebührlich halten, oder vor Ausgang der bedingten Zeit, ungeurlaubet und ohne gnugsahme redliche Ursachen, von seinem Meister weglauffen: Darumb soll derjenige, so dieselbe Persohn verdinget, und sich für die verpflichtet hätte, dem Meister nach

---

1) A. L. R. I. 11. 921.
2) A. L. R. I. 11. 898.
3) A. L. R. I. 15. 26.
4) A. L. R. II. 8. 295.

billigen Dingen, auf Erkänntnüß der Obrigkeit, Erstattung zu thun schuldig seyn [1]).

§. X. Weiter wollen und ordnen Wir auch von Dienstleuten, und gedingten Arbeitern, die nicht Glauben halten, wie folget: Wo gedingte Taglöhner, Dienstbothen, Knechte oder Mägde, ohn Ursachen aus ihren Diensten und Arbeit vor der Zeit oder Ziel treten oder giengen, und sich also glaublich erfünde, da sollen sie, auf Anruffen, durch jedes Orts Obrigkeit und unsere Ambtleute die Zeit ihrer Dienste und Arbeit gäntzlich auszuhalten, oder aber den Schaden, so daraus entstanden, zu erstatten, mit Ernst und Fleiß angehalten werden [2]). Es wäre dann, daß einem Hauß-Vater nicht gelegen, sie also wieder ihren Willen zu behalten, und in Dienst ferner anzunehmen oder zu behalten. Auf welchen Fall man ihnen auch vor verschienenen Dienst und Arbeit nichts zugeben schuldig, sondern sollen auch darzu, solches ihres Muthwillens halber, von jedes Orts Obrigkeiten und Unsern Ambtleuten gebührlich gestraffet werden, wie solches mit mehrerm aus der Gesind-Ordnung zu ersehen [3]).

Art. IV.

Von Klagen, die aus Verleihen, Miethen oder Bestehen herkommen und entspringen.

§. I. Wann jemand etwas vermiethet hat, und der Miether, oder aber seine Erben, ihme Schaden thut in dem vermietheten Dinge oder Gut; Oder vor Ausgang der Zeit das Gut verläst; Oder nach Endung derselben nicht räumen, noch den Zinß geben will; Und in gemein, so er einigerley Weise wieder die Miethe handelte: Hat er ihn oder seine Erben derowegen mit dieser Klage zu besprechen.

153 * §. II. Wann jemand ein Hauß, Acker, Huben oder Land-Gut vermiethet worden, und der Vermiether ihm dasselbe nicht einräumen will, so hat er ihn oder seine Erben deswegen mit dieser Klage zu belangen: Dardurch derselbe oder seine Erben vertheilet wird, ihm die Miethe zu halten, oder das Interesse und Schaden, so ihme dannenhero entstehet und entspringet, zu erstatten. Dergleichen Klage kommt auch dem zu, welcher in den gemietheten Acker oder Lande durch Gottes Verhängnüß so grossen Schaden leidet, daß er nicht die Helffte des Mieth-Geldes aus dem gemietheten Gut erheben kan, damit dasselbe nach Proportion des geschehenen Verderbens und überbliebener Früchte gemildert werde [4]).

§. III. Wann jemand ein Werck oder Bau überhaupt hat einem abgedinget, so ist er schuldig das Werck und den gantzen Bau zu bewahren und in Acht zu nehmen, daß inmittelst, ehe es verfertiget, und von ihm gelieffert wird, daran kein Schade geschehe. Da nun durch seinen Unfleiß, oder sonst das Werck und Bau immittelst Schaden nehme,

1) A. L. R. II. 8. 308.
2) A. L. R. I. 11. 904.
3) S. Gesetz-S. 1810. S. 101.
4) A. L. R. I. 21. 485.

ist er denselben zu erstatten schuldig, und kan darzu durch diese Klage angehalten werden [1]).

Wieder diese Klage mag man zwo Exceptiones und Schutzwehren gebrauchen: Erstlich, das Werck sey durch unvermeidentliche und unversehene Gewalt und Zufälle verdorben [2]). Zum andern, der Kläger sey selbst eine Ursach daran, daß es ihm nicht zeitlich gnug gelieffert, und von ihm genehm gehabt, oder angenommen worden [3]).

Tit. IX.

Von Beständnüß erblich, oder auf Besserung der Gründe, welches der Sachse mit einem Worte, ein Erb-Zinß-Gut nennet.

Art. I.

Was ein Erb-Verleih, oder Erb-Zinß-Gut sey: Und wasserley Gestalt einem Güter zu solchem Rechten mögen aufgetragen oder übergeben werden.

§. I. Emphyteusis, welche gemeiniglich in unserer Deutschen Sprache Erb-Verleih oder Erb-Beständnüß, auch wol ein Erb-Zinß-Gut genennet wird, ist ein solcher Contractus, in welchem mit Aufrichtung einer Verschreibung jemand ein liegendes Gut eine langwierige Zeit, auch wol erblich zu bauen, zu besäen, zu bessern ꝛc. und davon zu geniessen, einzuhaben und zu besitzen, aufgetragen und übergeben wird [4]). Derogestalt, daß so lange die bestimmte Zinser oder Pension von ihm gebührlich entrichtet wird, solches Gut von ihme, oder denjenigen, so ihme succediren und nachfolgen, nicht abgefordert noch genommen werden möge. Dann es werden solche liegende und unbewegliche Güter bißweilen auf keine benannte Anzahl Jahre (wie im vorigen Titul de Locatione et Conductione gesetzet und verordnet) sondern zu rechtem Erbe, das ist, nicht allein dem jetzigen Besteher oder Miether, sondern auch zugleich allen * seinen nachkommenden Leibes-Erben, und gleichwol umb 154
einen nahmhafften jährlichen Erb-Zinß: Oder, wann es Land-Güter, Huben und Acker seynd, umb einen jährlichen Pacht, das ist, eine nahmhaffte Anzahl Früchte oder Korns, dem Verleiher jährlichen auf seinen Boden zu lieffern, verliehen.

Solches ist und heisset eine Erbleihe oder Erbzinß-Gut, da gleichwol das Eigenthum [5]) bey dem Verleiher oder Herrn, dem Erbzinßmann aber und seinen Erben der Gebrauch, und die Melioration oder Besse-

---

1) A. L. R. I. 11. 966.
2) A. L. R. I. 11. 967.
3) A. L. R. I. 11. 939.
4) A. L. R. I. 18. 688.
5) A. L. R. I. 21. 187. 192.

rung daran, bleibt erblich und unwiederrufflich, so lang sie den Canonem oder Erb-Zinß ausrichten, richtig lieffern, und sich sonst gebührlich halten. Und heist solche Erb-Verleihung oder Erb-Zinß-Gut in Latein Emphyteusis vel Contractus Emphyteuticus.

§. II. Wann dann jemand einem andern ein liegend Gut, es sey in Städten oder Dörffern, zu rechtem Erbe, das ist, ihm und seinen nachkommenden Leibes-Erben, umb einen nahmhafften jährlichen Zinß (wie hie oben vermeldet) verleihen wolte, dasselbe stehet ihm frey und offen; Doch wollen und ordnen Wir, daß darinne nachfolgende Ordnung soll gehalten werden.

Und sollen demnach erstlich solche Erbleihe und Emphyteuses allewegen in Schrifften, unter des Gerichts oder Unserer Ambtleute, darunter solch Gut gelegen, Insiegel, umb gleiches Behalts, Probation und Beweises wegen, verbrieffet und verinstrumentiret werden, wie, und mit was Pacten und Bedingungen solche Vererbung oder Erbleihe geschehen sey [1]; damit dadurch künfftige Mißverstände und unnöhtiges Gezänck, auch darauff folgende Rechtsfertigungen verhütet und vermieden werden. Da aber solches unterlassen, soll die Erbbeständnüß oder Erbverleihe ab, unbündig und von keinen Würden seyn: Und mag ein jedes Theil von diesem Contract abstehen, wie auch hiebevor von Kauffen und Verkauffen unbeweglicher Güter gesetzet und geordnet ist.

§. III. Es soll auch zum andern in solcher Emphyteusi, Erbleihe und Verschreibung, das Gut, so also verliehen wird, mit seinen Zubehörungen, sonderlich aber, so es ein Land- oder Feld-Gut, auch mit den Huben, Morgen, Ruthen-Zahl, seiner gantzen Zugehörungen und pertinentiis, an anstossenden Nachbarn, Reinen, Steinen, und sonsten eigentlich beschrieben und erkläret werden, damit an desselben Specification kein Mangel erscheine.

Art. II.

Wie die Erbverleihe oder das Erbzinß-Gut auch auff die Erben möge gebracht werden: Und was der Erbzinß-Mann dem Erb-Herrn zu thun oder zu leisten verpflichtet.

§. I. Darnach so hat die Emphyteusis und Erbverleih von Rechtswegen auch diese Arth, daß sie nicht allein auf die Besteher, Beständner oder Miether, sondern auch derselben eheliche Leibes-Erben, und fortan auch deroselben Successorn und Erben für und für sich erstrecket, und derowegen denselben, so lange sie die Erbzinß-Güter in rechtem Wesen und Bau halten, und den Zinß oder Canonem der Gebühr nach davon ausrichten und lieffern, solche vererbte Güter nicht mögen entzogen oder priviret werden [2].

§. II. Es soll auch der Emphyteuta und Erbzinßmann, oder dessen Erben, alle Jahr den Canonem oder Erbzinß dem Eigenthums-Herrn

---

1) A. L. R. I. 18. 691.
2) A. L. R. I. 18. 694., I. 21. 188.

gülich ausrichten * oder lieffern [1]): Thäten sie solches nicht, und liessen auffs wenigste drey Jahr Zinß zusammen wachsen und verfliessen (ob sie gleich von dem Zinß-Herrn darum nicht angemahnet würden) so soll derselbige Eigenthums-Herr, nach Verlauff solcher Zeit solche Güter, als verwircket und ihme verfallen, wiederum zu sich zu erfordern, zu nehmen, und den Emphyteutam und Erbzinßmann davon zu stossen, Fug und Macht haben [2]). 155

§. III. Zudem ist auch der Eigenthums- oder Lehen-Herr (dann also pfleget man den Verleiher und Eigenthums-Herrn abusivé auch wol zu nennen) in solchen und dergleichen Fällen, da das Lehen oder Erbleihe verwirckt wird, nicht schuldig dem Erbzinßmann einige Erstattung der Besserung oder melioration zu thun: Dann durch die Verwirckung wird der Emphyteuta und Erbzinßmann nicht allein des Lehens- oder Erbzinß-Guts, sondern auch der Melioration und Verbesserung verlustig [3]).

§. IV. Damit aber in obigem gesetztem Fall, die Privation der Erbverleihe belangend, der Erb-Herr keinen Betrug hierin fürnehmen, oder sich der Empfahung berührter Zinß oder Canonen gefährlich verwiedern möge: So stehet in des Emphyteutae, Zinßmanns Macht, so er den Eigenthums-Herrn nicht gehaben mag, oder so der Herr die Zinse oder Pension von ihme nicht annehmen wolte, daß er dann dieselbige in Gegenwart etlicher Zeugen, oder vielmehr Gerichtlich, hinterlege und deponire, und dieselbe ferner nicht zu seinen Händen wiedernehme [4]).

§. V. Wir setzen und ordnen auch ferner, daß der Emphyteuta und Erb-Zinßmann nicht soll Macht haben, dem Verleiher oder Erb-Herrn das bestandene Gut seines Gefallens jederzeit auffzusagen, wider dessen Willen [5]): Er habe dann dessen ehehaffte, rechtmäßige Ursachen. Er muß auch im selben Fall ihme, dem Erb-Herrn, solche Güter in wesentlichem Stande und Baue, auch da es Häuser, Scheuren und Ställe wären, dieselben am Dach, Wänden und Schwellen, und anderm wesentlichen Bau, (neben Entrichtung der versessenen Zinse) lieffern und wiederum zustellen.

§. VI. Es ist auch der Erbzinßmann verpflichtet, das Gut nicht allein in rechtem wesentlichem Bau, gutem Dach, Wänden und Schwellen, oder sonst in seinen Furchen, Rejnen, Steinen und Zäunen zu halten; Sondern mag auch dasselbe mit Zinsen und andern Servituten und Dienstbarkeiten, dem Verleiher oder Herrn zu Nachtheil, ohne desselbigen Consens und Verwilligung nicht beschweren: Ja er ist auch schuldig, dasselbe dermassen zu erhalten, als wann es sein eigen wäre [6]).

---

1) A. L. R. I. 18. 749.
2) A. L. R. I. 18. 772.
3) A. L. R. I. 18. 791.
4) A. L. R. I. 18. 777.
5) A. L. R. I. 18. 808.
6) A. L. R. I. 18. 697. 709. 810.

Art. III.

Von Verkauffung oder Veräusserung des Erb-Rechts oder Erb-Zinß-Guts.

§. I. Was endlich die Alienation und Veräusserung des Erb-Zinß-Guts anbelanget, damit soll es, vermöge gemeiner Rechten, also gehalten werden, wie folget: Wann der Emphyteuta oder Erb-Zinßmann aus ehehafften Ursachen das Erbleihen verkauffen und verlassen wolte oder müste: So soll er dasselbige bey rechter Zeit dem Eigenthums-Herrn
156 anzusagen schuldig seyn, * damit er das Gut in andere Wege zu bestellen wisse, ihme auch seine Besserung und Melioration abzulegen für allen Frembden anbiete [1]).

§. II. Er, der Erb-Zinßmann, soll auch darauf zween Monath lang (nach Auffsatz der Rechten) des Eigenthums-Herrn Antwort und Meynung darüber, ob er die Verbesserung in gebührlichem Wehrt, wie sonst ein Frembder, kauffen und ablegen wolle, erwarten. Ließ dann der Erb- und Eigenthums-Herr solche zween Monath verfliessen, zuvor und ehe er sich hierüber erklärete, und die Besserung und meliorationes ablegete: So hat alsdann der Emphyteuta und Erb-Zinßmann gute Fug und Macht, dieselbige einer andern, doch unverbotenen Person, bey deren der Erb-Herr seines Canonis oder Zinses gewiß und mächtig seyn mag, zu verkauffen [2]).

§. III. Wann nun das Erb-Zinß-Gut also einem Frembden auffgetragen oder verkaufft, ob dann wol, nach gemeinen Käyserlichen Rechten, dem Erb-Herrn je von funffzig Gülden ein Gülden Hand-Lohn (auf Lateinisch Laudemium genant) zu Erkäntniß seines Eigenthums, und um Auffrichtung willen neuer Erb-Beständniß-Brieffe, gelieffert und gefolget werden solte: Dieweil aber wegen solchen Aufflangen, in Unserm Königreich Preußen an etlichen Orten der Gebrauch ist, daß an statt des Laudemii oder der Aufflangen der zehende Pfennig, und zwar von dem Käuffer oder neuen Erb-Zinßmann, dem Erb-Herrn soll gegeben werden; Als lassen Wir es billig bey dem allerdings bewenden [3]). Die Cölmische Güter aber, welche nicht auf einen Erb-Zinß, sondern zu Cöllmischen Rechte verschrieben sind, weil das Eigenthum denen Cölmischen Besitzern zuständig, und ihre Erben einer Auffrichtung oder Renovirung eines neuen Erb-Briefes nicht vonnöhten haben [4]), imgleichen die Erb-Zinß-Güter, welche vom Vater, Mutter oder andern nahen Freunden titulo universali ererbet [5]), und nicht titulo singulari erkaufft werden, bleiben billig von den Aufflangen befreyet.

§. IV. So nun aber auch ferner Streit würde einfallen, welchem Theil der Schaden und Nutzen, so sich in der Erbverleihe zuträgt, zu-

1) A. L. R. I. 18. 693. 710.
2) A. L. R. I. 18. 710.
3) A. L. R. I. 18. 720.
4) A. L. R. I. 18. 816.
5) A. L. R. I. 18. 716.

gerechnet werden solle rc. Hierin verordnen und wollen Wir, daß für allen Dingen den Pactis und Vergleichungen, wie die in Schriften verfasset, soll nachgegangen werden. Dann, so man zuvor überein kommen ist, und sich verglichen hat, welchem die Gefahr zuständig seyn soll, so ist solches kräfftiglich zu halten. So man aber zuvor keine Handlung derwegen gepflogen, alsdann, wo das gantze Gut verdirbet, und in Abnehmen kommt, so verdirbet es dem rechten Eigenthums-Herrn, und ist der Emphyteuta und Erb-Zinßmann keine Pension oder Zinß zu erlegen schuldig [1]).

So aber ein eintzeler und besonderer Schade (particulare damnum) darin wiederfähret, also daß solches Gut nicht gäntzlich zuscheitern und untergehet: Da hat sich desselbigen der Erbzinßmann allein anzunehmen, und ist solchen zu ertragen schuldig. Es wird ihm auch an der Pension und Zinß nichts nachgelassen [2]) Gleichwie aber ein solcher Erbzinßmann den Schaden zu tragen schuldig ist: Also kommet ihm auch die Nutzung, so einem solchen Gut zuwächst, wiederfähret und angeleget wird, zum Besten; und hat sich derowegen keiner Erhöhung des Zinses oder Pension zu besorgen.

§. V. Sonst mögen auch, auf Zulassung der Rechte, allerley Pacta, Abreden und Gedinge, in der Erbleihe und derselben Verschreibungen, auffgerichtet werden, die man auch also kräfftiglich soll halten, sofern sie sonsten ehrbar, billig und rechtmäßig seynd.

* Wie Wir dann auch hiemit insonderheit und mit allem Ernst Unse- 157
ren Gerichten und Ambtleuten aufferlegt und anbefohlen wollen haben, hierauf gute Achtung zu geben, und Einsehens zu thun, damit Unsers Königreichs Unterthanen, in den Erbleihen, mit unbräuchlichen, geschwinden und unbilligen Pacten und Gedingen, wieder die Billigkeit nicht beschweret werden.

§. VI. Was aber sonsten die andern allgemeinen Grundzinser anbelanget, da wollen Wir, daß dieselben allenthalben, wie vor Alters geschehen, sollen gegeben werden, angesehen, daß derselbige Grundzinß nicht ohne Ursach auffgesetzt, und itzt in alten lang hergebrachten Gebrauch kommen ist.

Tit. X.

Von Gesellschafften in Contracten und gemeinem Gewerb.

Art. I.

Wie und auff was Weise und Maaß die Gesellschafften werden auffgerichtet und vollenzogen.

§. I. Dieser Contract von Gesellschafften in Gewerben geschicht auch mit der Contrahenten Consens und Verwilligung, als nemlich, wann zween oder mehr zu einem ehrlichen Handel, zu Erlangung mehrers Ge-

---

1) A. L. R. I. 18. 763. 764. 2) A. L. R. I. 18. 758.

winnes und Nutzes, sich verbinden und vereinigen [1]). Und soll diese Societät und Gesellschafft unter ehrlichen und redlichen Leuten, und in keinen unehrlichen verbotenen Sachen, als da ist, Diebstal, Mord, Injurie, Monopolien, und andern dergleichen Lastern, und zu Recht verbohtenen Dingen, fürgenommen und gemacht werden.

§. II. Es wird aber eine solche Societät und Gesellschafft auff zweyerley Weise gemacht und eingegangen. Einmahl ausdrücklich: Als, wann zween oder mehr vorbedächtlich und mit gehabtem Raht, durch ausdrückliche Bewilligung, ihre Güter in gemein zu haben, mit einander einig werden, und sich vergleichen: Und mag dieselbe nicht allein in Kauffmanns-Waaren und Gütern, welche specialis oder particularis genannt wird, sondern auch ohne Mittel in allen Gütern, sie werden Erbs- oder in andere Weise überkommen, wol statt haben, in Latein universalis bonorum societas genannt [2]).

Da aber etliche mit einander eine universal und gemeine Gesellschafft anrichten wollen, die sollen und mögen wol zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen oder eingehen.

§. III. Zum andern tacito consensu, stillschweigend: Als, wann zween Brüder, so über ihre 21. Jahr alt seynd, mit einander gehandelt, und etwas in gemein zusammen gelegt hätten: Solches wird auch stillschweigend für eine Gesellschafft geachtet. Doch hierinnen ihr Väterlich Erb, welches ihnen zugleich gebühret, ausgeschlossen.

Derowegen, so es sich auch begebe, daß Brüder und Schwestern in gemeiner Societät und Gesellschafft sitzen, und dahero etwas gewinnen
158 oder verlieren, * das soll ihnen allerseits zu Frommen und Schaden gereichen [3]). Und da einer das ander wegen der Gesellschafft beschuldigen wolte, das stehet ihnen frey und offen, mit oder ohne Zeugen zu beweisen.

Doch mag der Beschuldigte wiederumb dem andern Bruder und Schwester heraus geben, was er will: Sofern er schweren und mit seinem Eyde betheuren würde, daß er nichts mehr aus der Gesellschafft zu geben schuldig oder pflichtig sey.

Würde er aber beschuldiget, daß er sein Gut unnützlich und prodigaliter zugebracht hätte, mit vergeblichem übrigen Zehren, Huren, Spielen, Straffen, Verwetten, und dergleichen, und kan solches mit glaubwürdigen Leuten dargethan und bewiesen werden; So soll solches von seinem Theil allein bezahlet werden: Es wäre dann, daß die andern in die Unthaten consentiret und bewilliget hätten.

§. IV. Wann aber jemand mit gemeinem Erb-Gut handelt, was dahero gewonnen, das soll und muß er mit seinen Brüdern und Schwestern partiren und theilen [4]). Gewinnet er aber sonsten etwas aus freyer Hand oder seiner Geschicklichkeit, und nicht mit dem Erb-Gut, dasselbe ist er zu theilen nicht pflichtig noch verbunden.

§. V. Es mag auch eine Societät und Gesellschafft biß auf eine gewisse bestimmte Zeit fürgenommen oder angestellet werden: Oder auf

---

1) A. L. R. I. 17. 169 — II. 8. 614. rc. 2) A. L. R. I. 17. 155 rc. 3) A. L. R. I. 17. 241. 4) A. L. R. I. 17. 44. 115.

eines Mit-Gesellen Todt, und so lange er lebet[1]); Oder sonst auch unterschiedlich und mit einer angehefften Condition. Und was sich die contrahirenden Partheyen also unter einander verglichen, pacisciret und vereiniget haben, dasselbe soll von ihnen kräfftiglich und unverbrüchlich gehalten werden.

§. VI. Wo aber keine Vergleichung gemacht wäre, da soll die Gleichheit des Gewinns und Verlusts, nach Grösse einer jeden zugelegten Summa, gehalten werden. Darumb, wann zweene eine Gesellschafft und Maßcopie mit einander eingangen und gemacht hätten, und der eine hätte zweyhundert Gülden gelegt, der andere aber nur hundert: So soll der erste zwey Theil Gewinns und Verlusts, der ander aber nur ein Theil secundum Analogiam sive proportionem Geometricam haben und nehmen[2]).

§. VII. Und obgleich unter andern ex conventionis placito, und bedinglich herkommen wäre, daß einer oder mehr unter den Sociis oder Gesellschafftern, allein ein Gewinn-Theil, und des Verlusts kein Entgeld haben solle: So ist dannoch solches Pact und Beding kräfftig. Dann es begiebt sich zu vielmahlen, daß je zu Zeiten einer der Gesellschafft, mehr mit contrahiren und Gewerben zu gewinnen, geschickter ist als der ander, auch mit seinem Fleiß und Thun mehr und füglicher, dann ein ander mit Geld eröbern und erlangen kan: So soll auch ohne das dem Willen dero, so rechtmäßiglich handeln und contrahiren, gäntzlichen nachgelebet werden.

§. VIII. Wo aber in einer Gesellschafft und Societät des Gewinns gedacht wird, da soll auch darneben der Verlust verstanden werden: Dann eines so wol als das andere gelten und statt haben soll; Es wäre auch der Natur dieses Contracts zuwieder, daß einer allein den Schaden tragen, und aber keinen Gewinn davon haben solte[3]).

§. IX. Da auch Streit und Irrung einfiele, was für Gewinn und Verlust zu achten; So ordnen und wollen Wir, daß solches allein für Gewinn zu halten, * welches über allen erlittenen Unkosten und empfan- **159**
genen Schaden noch überbleibet[4]). Wo auch solches Gewinns, desgleichen Verlusts halber, kein besonder Beding gemacht, so soll derselbe Gewinn durchaus gleich getheilet, und entgegen der Entgelt und Mangel auf einen jeden zugleich geschlagen werden[5]). Es hat aber einer, der in einer Gesellschafft und Societät ist, für sich selbst nicht Macht, jemand in gemeine Gesellschafft anzunehmen[6]): Aber wol mag derselbe einen andern, der seines Theils mit ihme in particular Gewinn und Verlust ist, zulassen[7]).

§. X. Wir wollen auch ferner, daß ein jeder Socius und Gesellschaffter alles, was er im Nahmen der Gesellschafft erobert und gewinnet, treulich in gemeinen Gewinn werffen, conferiren und kommen lassen solle[8]). Er hätte dann mit Unthaten, Betrug, Diebstahl, oder in andere unziemliche Wege, etwas erobert, des kan und mag er die Gesell-

---

1) A. L. R. I. 17. 270. 278. 2) A. L. R. I. 17. 173. 3) A. L. R. I. 17. 205. 4) A. L. R. I. 17. 241. 5) A. L. R. I. 17. 2. 6) A. L. R. I. 17. 216. 7) A. L. R. I. 17. 217. 8) A. L. R. I. 17. 55. 219.

schaffter und sich selbst keinesweges fähig machen, soll und muß auch darzu seine Straffe und Poen für sich selbst allein tragen [1]).

§. XI. Wo auch einer aus der Gesellschafft durch Betrug oder sonst Schaden thäte, der soll ihn allein zu bezahlen und zu erstatten schuldig seyn [2]). Wó aber seine Mit-Gesellschaffter in gleichem Betrug oder Säumniß befunden wurden, so mag man solches durch Compensation und Vergleichung auffheben: Dann über solchen Betrug und Säumniß ist kein Gesell dem andern etwas weiter zu statten schuldig: Aber in denen Schäden, die sich unversehens und durch Unfall zutragen; Als so einer um Waare und Güter willen zu kauffen oder zu bestellen ausreiset, und darüber spoliiret, beraubet, oder verwundet würde: Alsdann soll und muß ein Gesellschaffter mit dem andern den Schaden leyden und tragen, auch den Unkosten und Artz-Lohn helffen erlegen und bezahlen [3]).

§. XII. Wie dann auch die Socii und Gesellschaffter alle Schuld, die in währender Gesellschafft und Mascopey gemacht, und in gemeinen Nutzen gewendet worden, ingemein zu bezahlen schuldig seyn: Und kan sie hierinne nicht entnehmen, obgleich die Gesellschafft expiriret und verloschen: Dann es wird hierinnen allein die Zeit gemachter Schuld bedacht und angesehen [4]).

§. XIII. Es mögen auch ferner die Societates und Gesellschafften sich auf die Erben nicht erstrecken. Was aber durch einen aus der Gesellschafft bewilliget und angenommen, das ist sein Erbe zu vollenziehen schuldig. Und da auch gleich Pacta und Geding gemacht würden, daß die Gesellschafft und Societät sich auf die Erben erstrecken solte: So ist doch solches von Rechtswegen nicht gültig, dieweil man nicht weiß, ob der Erbe zum Handel tüchtig oder untüchtig seyn würde [5]). Jedoch mag keinem aus der Gesellschafft verwehret werden, daß er nicht seines Guts halben einigen letzten Willen machen möge oder auffrichten [6]).

§. XIV. So einem sein Gut, das er in der Gesellschafft gehabt oder gebracht hat, verdorben: So muß die gemeine Gesellschafft und Societät desselben auch entgelten [7]). Wäre aber dieses Verderben, vor und ehe die Mascopey oder Gesellschaft angestellet, oder auffgenommen, geschehen: So gehet der Schade die gemeine Gesellschafft nichts an.

§. XV. Es soll ein jeder so in der Gesellschafft und Societät verwandt und zugethan ist, derselben Sachen anders nicht, als ob die sein eigen allein wären, auswarten, und die mit getreuem Fleiß verrichten [8]). Wo ihm aber über solchen Fleiß, den er in seinen selbst eigenen Sachen zu gebrauchen pfleget, etwas widerwärtiges zustehet, so ist er solches Zustandes halber gegen seinen Mit-Gesellen nichts verpflichtet. Ob auch
160 gleich ein anderer noch mehrern Fleiß hätte mögen * anwenden: So kan er doch das nicht entgelten, und müssen in diesem Fall die Socii, gemeine Gesellschaffter, ihnen selbst die Schuld zumessen, daß sie einen Unfleissigen zu sich in die Societät und Gesellschafft genommen haben.

---

1) A. L. R. I. 17. 234. 2) A. L. R. I. 17. 211. 3) A. L. R. I. 17. 241. 4) A. L. R. I. 17. 307. 5) A. L. R. II. 8. 661. 6) A. L. R. I. 17. 281. 7) A. L. R. I. 17. 242. 8) A. L. R. I. 17. 211.

Art. II.

In was Maaß und Gestalt sich die Gesellschafft endet.

§. I. Die Societät und Gesellschafft zergehet oder wird abgeschafft, aus mancherley Ursach und Weise. Erstlich, so einer dieselbige aus rechtmäßigen und erheblichen Ursachen auffsagt, oder es die Noth also erfordert; Als, da einer dem gemeinen Nutz fürstehet, und mit solchen Geschäfften beladen ist, daß er der Societät und Gesellschafft nicht mehr obliegen oder gewärtig seyn kan, alsdann mag er sie auffsagen, und denselben renunciiren [1]). Da aber einer aus Frevel und zum Praejudicio und Nachtheil seiner Gesellschaffter davon abstehen wolte, und sich also derselben, ihme zu besondern Nutz, aus listiger Geschwindigkeit, zu gefährlichem Nachtheil seiner Mitverwandten entschlagen, das soll ihm keines Weges verstattet werden [2]). Darnach ist sie auch nicht länger beständig, dann es den Verwandten derselben gefällig, also auch, so der Handel, deshalber die Gesellschafft angefangen, sich geendet hätte. Item, so die Güter derselben untergiengen und verdürben.

§. II. Ferner endet sich auch die Gesellschafft, wann einem aus der Societät sein Haabe und Güter publiciret oder confisciret: Oder ihrer einer verbannet, und in die Acht erkläret, oder seines Ehrenstandes mit einer Infami entsetzet wurde [3]). Oder so er von Schulden wegen davon gestanden, und bonis cediret hätte. Es hätten dann die Socii und Gesellschaffter besondere Pact und Gedinge derhalben aufgerichtet, die sollen, wie sich gebühret, steif und fest gehalten werden. Endlich höret auch eine Gesellschafft auf, durch Absterben der mitverwandten Gesellschaffter [4]): Es wäre dann, daß die übrigen, so noch verhanden, auffs neue Societät und Maßcopey wiederumb auffrichten und machen wolten.

Art. III.

Klage wegen einer Gesellschafft.

§. I. Wann dann einer (wie obgedacht) mit jemand eine Societät und Gesellschafft eingegangen und auffgerichtet hat, entweder über alle seine und desselben Güter, oder über eine gewisse Waare, Handel oder Gewerb, und er hat seines Theils etwas daran gewendet, an Unkosten und andern: Oder sein Gesellschaffter hat etwas aus der Societät, Gesellschafft und gemeinem Handel ein= oder auffgehaben; Oder von gemeinem Gelde erkaufft, wil aber dasselbe in die Gesellschafft nicht einbringen [5]): Oder es falle gleich sonsten vor was da wolle, so in die Societät und Gesellschafft gehörig, und darzu einer gegen dem andern verpflichtet: So hat der beschwerte Theil diese Klage wieder seinen Socium oder Mitgesellschaffter anzustellen.

§. II. Und hat fürnemlich diese Klage statt, wann die Zeit der Societät * und Gesellschafft sich geendet. So aber die Zeit nicht ver= 161

---

1) A. L. R. I. 17. 269. 2) A. L. R. I. 17. 271. 3) A. L. R. I. 17. 274. 4) A. L. R. I. 17. 281. 5) A. L. R. I. 17. 233.

schienen, und etwas erobert wäre: Mag ein jeder derselben Gesellschafft fordern und begehren, daß der Gewinn oder eroberte Haab in Gemeinschafft gelegt werde [1]).

§. III. Wo aber einer der Gesellschaffter in seiner Handlung unfleißig oder unvorsichtig wäre, oder der Gesellschafft gemeine Güter unzwinglicher Weise auslegete, feilböte, oder sonst verschwendete und verthäte: So mögen die andern derselben Gesellschafft denselben beklagen, das gemeine Gut einzuwerffen und zu vertheilen; Unangesehen, daß die Zeit der Gesellschafft noch nicht verlauffen: Damit dann auch die Gesellschafft ab, und auffgehaben seyn soll [2]).

Es mag auch ein jeder Gesellschaffter den Kosten, ausgelegt Geld oder Werth, so woll auch den Schaden, so er der Gesellschafft halben gethan oder gelitten hat, wieder begehren und fordern. Jedoch soll solches alles, nach Geschicklichkeit, Ansehen und Tapferkeit der Person, moderiret und ermäßiget werden. Wie dann solches aus dem obgesetzten mit mehrerm zu ersehen und zu vernehmen.

Tit. XI.

Von Befehl, Gewalt oder Vollmacht, ausserhalb Gerichts.

Art. I.

Wie ein Anwald ausserhalb Gericht bestellet wird, und was ihm zu thun fürnehmlich oblieget.

§. I. Dieser Contract, so einer aus Befehl handelt, in Latein Mandatum genannt, geschicht auch aus Verwilligung und Consens der Contrahenten, da einer ein ehrlich Ambt oder Befehlich, das im Rechten zugelassen ist, umbsonst und williglich, stillschweigend [3]) oder ausdrücklich, auszurichten annimmt. Und geschicht gemeiniglich ausserhalb Gericht mit diesen Worten: Ich bitte, ich will, ich begehre, ich befehle dir dies oder das zu thun oder auszurichten. Und dieser Contract geschicht mehrentheils aus Gutwilligkeit, die ein Freund dem andern beweiset, dahero er auch erstlich seinen Ursprung bekommen; Hat auch in unehrlichen, lästerlichen, schändlichen Sachen und Dingen nicht statt, obligiret und verbindet auch nicht, so einer wolte und beföhle, daß einer einen Diebstal, Ehebruch, Todtschlag, oder sonst ein Laster und Maleficium begehen solte [4]).

§. II. Da auch einer dem andern Briefe schreibet, und darinnen bittet, jemand von seinentwegen in freundlichem Befehl zu haben, oder sich lassen befohlen zu seyn; So entstehet aus solchem auch keine Obli-

---

1) A. L. R. I. 17. 233. 2) A. L. R. I. 17. 274. 3) A. L. R. I. 13. 7. 14. 15. 4) A. L. R. I. 13. 20.

gation und Verbindung: Und ist mehr einer Commendation und Fordernüß, dann einem Mandat oder Befehlich zu vergleichen [1]).

§. III. Es soll auch eine solche Anwaldschafft und Befehl umbsonst und ohne alle Belohnung, aus dienstlichem Willen, von dem sie ihren Ursprung hat, geschehen und verrichtet werden [2]); Dann es wäre sonst eine Bestallung: Jedoch * ist nicht verbothen, daß ein Mandatarius und 162
Anwald für seine Mühe und Verrichtung ein Honorarium oder Verehrung von seinem Principal nehme.

Es kan und mag auch ein solch Mandat und Befehl zwischen gegenwärtigen und Abwesenden Persohnen, durch Bothschaffter oder Sendebrieff, auff bestimmte Zeit, oder sonst mit Condition und Unterscheid geschehen. Doch stehet es zu seinem Gefallen und Willen, ob er das Mandat oder die Anwaldschafft wolle annehmen oder nicht [3]). Und obgleich ein Abwesender zu einem Anwalde von jemanden gesetzet und constituiret würde, so wird doch dahero nicht alsobald vermuthet oder praesumiret, daß er die Anwaldschafft oder Befehl angenommen habe, es werde dann hernacher dargethan und erwiesen. So aber auch jemand den Gewalts-Brieff annimmt, und seiner Verwilligung und Verwiederung halber keine Protestation thut, da wird geachtet, er habe sich berührter Anwaldschafft oder Befehlichs unterfangen [4]).

§. IV. Es stehet aber auch anfänglich in eines jeglichen Macht und Gefallen, ob er solch Mandat oder Befehlich annehmen wolle oder nicht. Wann er aber denselben in ehrlichen und rechtmäßigen Sachen (wie obgemeldt) einmahl angenommen, so soll er den zu vollenziehen schuldig seyn, oder aber zu Stund an, unangefangen solcher Vollenziehung, sich des wieder entschlagen [5]).

So er auch in Vollenziehung, solches Gewalts oder Befehls kommt, soll er allewege in Acht haben, damit er die Maaß desselben Befehls nicht überschreite, und sich deme, so ihm befohlen, allerdings gemäß halte, und wieder empfangenen gemessenen Befehl nichts handeln noch vornehmen [6]). Dann wo solches geschehe, und der Mandatarius oder Anwald in Unkosten sich begebe: So hat er seinen Principaln und Mandatorn darumb nicht zu beklagen. Dieweil er ohne, oder wieder desselben Befehlich und Willen gehandelt.

§. V. Wann jemand von einem Befehl empfangen, und angenommen hätte, einem andern eine Summa Geldes zu lieffern oder einzuantworten, und er hätte dieselbe behalten, verzehret, oder sonsten anworden: So mag er nicht allein von solches Befehls, sondern auch von Diebstals wegen beklaget werden [7]).

Wo sich auch ein Mandatarius und Anwald so gar gefährlich und betrieglich hielte: So mag er dardurch wegen gebrochenen Glaubens, nach Gelegenheit der Sachen, an seinen Ehren, Leumbden und guten Nahmen gestraffet werden. Und so einer einen gewissen und gemessenen Befehl hat: So soll er demselben durchaus in allen Puncten stracks

---

1) A. L. R. I. 13. 218. 223. — I. 14. 207. 213. 2) A. L. R. I. 13. 74. 3) A. L. R. I. 13. 6. 4) A. L. R. I. 13. 14. 15. 5) A. L. R. I. 13. 37. 6) A. L. R. I. 13. 49. 7) A. L. R. II. 20. 1372.

nachgehen [1]). Stünde aber der Befehl in gemein, und streckete sich etwa weiter und auf mehr Sachen: So soll der Gewalthaber und Mandatarius dasselbe handeln, das seinem Principal nütz und gut ist, ob er gleich des keinen ausgedruckten Befehl hätte.

§. VI. So aber einem auch ein gemeiner Gewalt gegeben sub generali clausulâ, cum liberâ administratione, daß er alles des Principals oder Mandatoris Nothdurfft verrichten möge: So hat er aller Handelung gute Macht: Doch, daß dieselbe seine Handlung nicht mit Betrug vermischet, sondern gäntzlich mit Treuen und ohn alle Gefehrde fürgenommen werde [2]).

So auch derer Gewalthaber mehr dann einer, von jemand bestellet
wären, so ist ihr jeglicher umb alle Sachen, so sie zu verrichten ange-
nommen, in solidum obligiret und verbunden. Es mag auch ein jeder
umb die gantze Haupt-Summa allein beklaget werden [3]): Jedoch wollen
163 Wir ihnen auch das Beneficium * novi Juris, welches den Fidejussorn und
Bürgen gegönnet, indulgiren und verstatten [4]).

§. VII. Ob aber ein Anwald gleich in einer anbefohlenen Sachen verlustig würde, und solcher Verlust nicht aus seiner Verwahrlosung geschehen wäre: So mag er doch nichts weniger den Unkosten und Impensas, derselben Rechtfertigung halber aufgelauffen, condiciren und erfordern, und stehet darzu seine Belohnung bei Ermäßigung der Gerichtlichen Obrigkeit.

Hätte er aber in Sachen einige Verwahrlosung oder Schuld begangen, so ist er hinwieder dahero dem Principal und Mandatori obligiret und verbunden. Dann (wie obgedacht) so einer gemessenen Befehl emtpfangen, so soll er demselben durchaus stracks nachgehen. Derowegen: wo auch ein Anwald oder Mandatarius wieder den Inhalt seines haben, den Gewalts oder Befehls etwas alieniret oder verkaufft, und der Principal nachfolgends in solche alienation und Verkauff nicht bewilliget, noch denselben ratificiret hätte: So soll noch mag ihm, dem Principaln und Mandatori, durch solche vermeinte Handlung sein Dominium oder Eigenthumb nicht entzogen werden.

Art. II.

Wie sich die Anwaldschafft oder Befehl endiget oder auffhöret.

§. I. Der Befehl oder Gewalt endet sich, so der Mandatarius oder Befehlshaber stirbet, und die Sache noch im vorigen Stand ist: Desgleichen auch durch Absterben des, der den Befehl thut, und die Sache integra, und noch nicht angefangen ist [5]). Jedoch, so der Principal oder Mandans gestorben, der Mandatarius und Befehlichhaber unwissend solches Sterbens gewest, und in seinem Mandat oder Befehl fortgefahren wäre, ist ihm solche Fürfahrung ohne Schaden. Wo aber jemand Befehl ge-

---

1) A. L. R. I. 13. 49. 2) A. L. R. I. 13. 118. 3) A. L. R. I. 13. 201. 4) Vergl. Tit. 13. Art. 2. §. 4. S. 171. 5) A. L. R. I. 13. 186.

geben hätte einer Sachen, die auff sein Absterben exequiret und verrichtet werden soll: So ist der, so solchen Befehl angenommen, desselben Vollnziehung zu thun schuldig, und muß ihm auch das Geld zu solcher Verrichtung und Vollnziehung gelieffert und gegeben werden.

§. II. Item, es stehet, wie oblaut, in eines jeden Macht, ein Mandat und Befehl auff sich zu nehmen oder nicht: So aber jemand einmahl Befehl angenommen, so ist er schuldig seiner versprochenen dienstlichen Willfahrung alles Vermögens nachzukommen [1]). Wo er aber verstünde, daß er demselben empfangenen Befehl keine Vollnziehung thun möchte: So soll er dasselbe seinem Principaln und Mandatori aufs eheste, so er mag, verkünden und denunciiren, damit sich derselbe mit einem andern zu versehen wisse: Und so der Mandatarius und Befehlhaber solches ohne redliche Ursache nicht thäte, ist er dem Herrn Principal und Mandatori sein Interesse zu wiederkehren schuldig [2]).

§. III. Es mögen aber die Mandata und Anwaldschafften, so ausserhalb Gericht einem aufferlegt, aus nachgehenden Ursachen fürnehmlich revociret und wiederruffen werden [3]): Als so der Anwald und Mandatarius in eine große Kranckheit fiele, oder mit seinen selbsteigenen Gütern mercklich, nach aufgenommenem Befehl und Mandat, beladen wäre: Oder so ihm sein Vater-Land verbothen, oder so er sich verborgen und latitirte: Oder so er eine weite * Reise vor sich hätte. In diesem und 164
dergleichen Fällen mag ein Principal sein Mandatum wol wiederruffen, welche Ursachen auch zum Theil im Process seynd gesetzet worden.

Art. III.

Von den Klagen, so aus einem Mandat oder Befehl entstehen.

§. I. Wann jemand etwas einem andern auffgetragen hat, seinentwegen zu verrichten oder zu bestellen: Als, wann er ihm befohlen und aufgetragen, ein Hauß, Acker, Wiesen, Wein, Bier, Getreydig, oder sonst etwas zu kaufen, seinentwegen jemandes zu bezahlen, oder für ihn Bürge zu werden: In Summa, es sey was es wolle, so einer dem andern seinentwegen zu verrichten aufftrågt; Und derselbe nimmt es auff sich, verrichtet es doch gar nicht, oder übel und unfleißig [4]): So hat der Principal, Befehler oder Mandans diese Klage (directam Mandati Actionem in Rechten genannt) derowegen wieder ihn anzustellen, darin er ihn zu vertheilen bittet in dasjenige, so hoch ihm daran gelegen gewesen, daß jener Mandatarius oder Befehlhaber das befohlene Werck verrichtet hätte. Es mag der Mandator oder Befehlgeber, so er dardurch in Schaden geführet, des erlittenen Schadens halber auch klagen, und sein Interesse begehren.

§. II. Wann dann jemand einem andern etwas auffgetragen, er hats auch auff sich genommen und verrichtet, und darauff etwas von dem seinen gewendet, oder dahero sonst ein Interesse erlanget, mag er

---

1) A. L. R. I. 13. 37. 2) A. L. R. I. 13. 15. 3) A. L. R. I. 13. 159. 4) A. L. R. I. 13. 55.

seine Klage (contraria Mandati Actio genannt) wieder den Befehler und Mandatorn anstellen, solchen seinen angewandten Kosten oder Interesse von ihm zu erlangen [1]).

Es mag auch ein Mandatarius und Befehlhaber die Verehrung oder ein Honorarium, so ihme vom Mandatorn und Befehler geboten, ohn Abbruch dieser Action oder Klage, wol fordern [2]). Als, wann ein Advocat oder Procurator jemanden gedienet: Kan er diese Klage wol intentiren und anstellen, dasjenige zu erlangen, so er in seines Clienten Sache expendiret, ausgelegt, und darnebenst ex stipulatu, oder sonst die Verehrung fordern. Dann in dieser Klage kan sie eigentlich nicht gefordert werden, alldieweil das Mandatum oder auffgetragener Befehl die Art und Eigenschafft auff sich hat, daß es freywillig und ohn einige Vergeltung auffgenommen wird: Sonsten da man Erstattung verheischet, und annimmt; So ist es eine Miete, zu Latein Locatio genannt.

Tit. XII.

Von Schuld und Verpflichtung, so durch mündlich oder schrifftlich Versprechen entstehet.

Art. I.

Von Verpflichtung, so aus mündlichem Versprechen oder durch Worte entstehet.

§. I. Es geschehen die Obligationes, Verpflichtung und Verbindung nicht allein durch Ding oder Güter, sondern auch durch Wörter: Welcher Contract zu Latein Stipulatio, ein Verspruch, Zusage oder Verheis-
165 sung * genannt wird. Und geschicht solche Zusage oder Versprechung durch Wort, da einer, ob er was geben oder thun wolle, gefragt wird, und er antwortet alsbald, verheischet und saget zu, daß er solches geben oder thun wolle. Und diese Zusage oder Contract soll stet und fest gehalten werden [3]).

§. II. Und ob wol vor Zeiten in dergleichen Obligation und Verbindung, so durch Wort geschehen sollen, viel Solennitaeten und Zierligkeiten gebrauchet worden, und beyde Theil mit Frage und Antwort, etliche sondere bestimte eigene Reden förmlich gegen einander thun müssen, so ist doch diese Solennitaet und Zierligkeit durch die neuen Recht nachgelassen, und also fürgesehen und geordnet, daß die Vollenkommenheit solches mündlichen Versprechens allein auf einmühtiger Meinung und Verwilligung der contrahirenden Partheyen, so einander etwas zusagen und verheischen, stehen und beruhen solle: Dabey Wir es dann auch allhier in Unserm Land-Rechte bewenden lassen. Wo aber überflüßige

---

1) A. L. R. I. 13. 65. 2) A. L. R. I. 13. 74. 3) A. L. R. I. 5. 131. 144 2c. 2c.

undienstliche oder unförmliche übel lautende Wort gebrauchet werden: So mögen dieselben der Verpflichtung, so die unzweiffentlich erscheinet, keine Verhinderung bringen. Und ist allein an dem Versprechen oder Verpflichten gelegen; Dann wo die Verheissung gewiß, und ungezweiffentlich ist, bedarff es ferner, was der, dem dieselbe Verheissung geschehen, davor oder darnach geredt, keines disputirens [1]).

§. III. Ferner geschicht solche Stipulation und Versprechung auf dreyerley Weise: Erstlich purè ohne einigen Zusatz, darin weder Tag, Zeit oder anders benennet, und wird alsobald vollendet und bündig, ohne daß ihr so viel Zeit gegönnet werden soll, damit die Uebergebung, Leistung und Einantwortung eines Dinges, so versprochen und verheissen ist, wol und füglich geschehen möge: Es wäre dann ohne das die Zeit stillschweigend darinnen begriffen. Als, so einer hundert Gülden zu Leipzig oder Dantzig zu lieffern zusagte und verhiesse, da ist schon tacitè, stillschweigend der Tag, nehmlich wenn man nach Leipzig oder Dantzig füglich kommen kan oder mag, darinnen begriffen. Also da es auch geschähe, daß jemand einem etwas auf St. Johannis oder eines andern Heiligen Tag zu geben oder zu thun versprochen, und doch nicht ausgedrücket hätte, in welchem Jahr, oder auf welchen St. Johannis-Tag, er solches thun wolte: In diesem Fall wollen Wir, daß allewege der nechste verstanden werden soll [2]).

§. IV. Darnach und fürs andere, geschicht solche Stipulatio oder Versprechung in diem, auf einen benanten gewissen Tag oder Zeit, so noch kommen soll. Darum, wann solch Versprechen auf eine gewisse benantliche Zeit zu vollenziehen geredet wäre, so mag dasselbe, so zu geben verheischen worden ist, nicht erfordert oder erheischet werden; Es sey dann dieselbe Zeit und Tage, daran die Stipulatio oder Versprechung ausgehet, gar verschienen.

§. V. Endlich und zum dritten, mag auch solche Stipulatio und Versprechen mit sonderm Gedinge, Condition und Unterscheid geschehen: Als, wann einer einem hundert Gülden verspräche zu lieffern, wann das oder jenes Schiff aus Holland ankommt, oder das, oder das ꝛc. geschehen wird. Und solcher Verspruch ist ehe nicht kräfftig oder bündig, der Anhang und Condition sey dann adimpliret oder geschehen [3]): Es kan auch davor und ehe keine Action, Klage oder Forderung derowegen geschehen; Es wäre dann, daß der Versprecher pendente Conditione in mercklichen Abfall seiner Nahrung, oder der Flucht halber in Verdacht käme [4]). So aber die Conditio oder das Geding im Leben des Versprechers nicht geschähe oder erfüllet würde: So sol es auf beyderseits Erben, obgleich der Erben Persohn * halber keine Meldung in der Abrede oder Bewilli- 166
gung geschehen wäre, gehen [5]).

Wo sich auch jemand mit unterschiedlicher Condition und Beding verpflichtet oder verschrieben, und doch selbst verursachet hätte, daß solch angehengt Beding und Condition nicht vollenzogen, noch erfüllet werden

1) A. L. R. I. 5. 253. 2) A. L. R. I. 5. 230. 3) A. L. R. I. 4. 102. 4) A. L. R. I. 4. 103. 5) A. L. R. I. 5. 415.

möchte, der ist nichts minder sein Versprechen zu halten schuldig [1]). Was aber offentlich in dem Versprechen nicht erscheinet, wird geachtet, als sey es gutwilliglich unterlassen, und sol zum wenigsten für den Versprecher, Promissorn oder Beklagten verstanden werden [2]).

§. VI. Es mag auch solch Versprechen (wie obgesetzt) nicht allein auf Geben, sondern auch etwas zu thun oder nicht zu thun gestellet werden. Damit aber die Achtung solches Versprechens nicht zweiffelich oder ungewiß sey, mag man ein Pön-Fall oder Straffe darauf setzen [3]): Ob der Promissor und Versprecher seiner Zusage nicht nachkommen würde, daß er alsdann dem andern Theil, oder auch dem dritten, als dem Hospithal, Fisco etc. so oder so viel Gülden zur Poen verfallen seyn sol [4]). Wo aber ein Pön-Fall in Sachen, darin eine dritte Person, mit Geben oder Thun verwandt seyn solte, nicht gesetzet würde, so ist die Obligation und Verpflichtung unbündig: Dann die Verbindung und Obligationes seynd darum erfunden, damit allein die Contrahenten ihr Interesse bekommen und erlangen [5]).

§. VII. Wann sich einer verobligirete und verpflichtete, auf eine bestimmte Zeit einem andern etwas zu geben, und wird solche Obligation oder Verpflichtung verpönt: So ist der Obligatus und Verpflichteter, da er seiner Obligation und Verpflichtung nicht nachkömmt, die angehefftete Poen zu bezahlen schuldig. Und ob er dawider sagen oder excipiren wolte, es hätte ihn niemand gemahnet, oder einige Heischung an ihn gethan, solches mag ihm gar nichts fürtragen, dann er sol, was er verheischen und zugesagt, selbst eingedenck seyn, und im Gedächtniß behalten.

§. VIII. Und was also mit Mund, wie obgedacht, versprochen, oder durch Instrumenta und Briefe, so derowegen aufgerichtet, verschrieben oder verheissen wird, das sol beständiglich gehalten, exequiret und vollenzogen werden. Wo sich aber jemand nachfolgend unterstehen wolte oder würde, solche Instrumenta und Verschreibungen zu wiedertreiben, und dieselben für falsch anzufechten, und fürgeben, als wären die Partheyen bei Auffrichtung derselben nicht gewest: So sol ihme nicht geglaubet, sondern das Instrument oder Verschreibung für gerecht, und nicht für falsch gehalten werden, biß der Gegentheil mit lauter offenbahrer Beweisung und unverwerfflichen Zeugen das Wiederspiel ausführet und darbringet.

---

1) A. L. R. I. 4. 104. 2) Die veraltete Sprache macht diese Stelle undeutlich. Die lateinische Uebersetzung lautet: Quidquid astringendae obligationis est, id nisi palam exprimitur, omissum intelligendum est, ac ad minimum secundum promissorem interpretandum. 3) A. L. R. I. 5. 292. 4) A. L. R. I. 5. 308. 5) d. h. ein Dritter, welcher beim Vertrage nicht zugezogen worden, kann durch denselben zu einer Konventionalstrafe nicht verbunden werden.

Art. II.

So mehr als eine Person in der Obligation, im Versprechen oder Zusagen begriffen.

§. I. Es mögen auch die Zusagen, Versprechung oder Verschreibung, von mehr als einer oder zwo Persohnen, sämtlich mit einander auffgerichtet, und ein solch Pact und Beding daneben abgeredet werden, daß ihr jeglicher * um die gantze Sache oder Haupt-Summa verpflichtet 167
und verbunden sey [1]). Würde aber einer aus ihnen dem Verspruch oder Zusage gnug thun: So sollen die andern seine Mitschuldener (in Latein Correi debendi genannt) dadurch auch ledig und loß seyn [2]).

§. II. Wäre aber kein solch Pact oder Geding zwischen den contrahirenden Theilen abgeredet: So soll ein jeder Promittent und Versprecher mehr nicht, dann seinen gebührenden Antheil, pro ratâ et virili parte, zu bezahlen schuldig seyn [3]). Und mag der Kläger in solchem Fall seine Debitores und Schuldener, Reos debendi, in gemein sämtlich mit einander fürnehmen: Es wäre dann der eine oder der ander aus ihnen abwesend, oder so arm, daß die Solution und Bezahlung durch ihn nicht geschehen möchte; Alsdann mag der Gegenwärtige, oder so haabhafftig und reich ist, allein umb die gantze Schuld fürgenommen und beklagt werden.

Art. III.

Von den Klagen wegen einer Versprechung.

§. I. Die Klage um etwas gewisses, so jemand einem durch Stipulation zugesagt und versprochen hat (in Latein genannt Condictio certi ex Stipulatione) hat statt, wann einer einen, so gegenwärtig ist, fraget: Ob er ihm zusage oder verheissen wolle, hundert Gülden für die Wahre, Hauß oder Hoff zu geben, oder sonsten zu schencken, und der ander nimmt solches an, und verspricht ihm vorgenannte gewisse Summa zu geben ꝛc. Wann nun eine solche Obligation und Verpflichtung aufgerichtet, darinn einer dem andern angeregter Massen eine gewisse Summa Geldes, oder sonst ein gewiß Ding zu geben versprochen hat, und er thut ihm darauff nicht Zahlung: So hat er, oder aber seine Erben diese Klage wieder ihn anzustellen [4]).

Es kan auch dieser Contract und Verpflichtung zu allerley Händeln gebraucht, accommodiret und bequemet werden. So ist er auch bey etlichen nohtwendig, als wann einer für jemand gegen einem Bürge werden will [5]), kan solches anderer Gestalt nicht geschehen, als durch diese Stipulation und Versprechung. Darumb, so jemand einem etwas versprochen und zugesagt, daß in seiner Art und Natur, in specie scil. vel in quantitate gewiß ist, so mag diese Klage wieder ihn intentiret und angestellet werden.

---

1) A. L. R. I. 5. 424. 2) A. L. R. I. 5. 435. 3) A. L. R. I. 5. 424. 4) A. L. R. I. 5. 131. 5) A. L. R. I. 14. 203.

§. II. Wann aber in dieser Stipulation und Verpflichtung etwas enthalten oder begriffen, das nicht einen gewissen Werth, speciem oder quantitatem hat, als wann einer jemand versprochen hätte, etwas zu thun, zu machen, oder zu verrichten, nemlich, ein Hauß zu bauen, einen Graben zu machen, und dergleichen 2c. So kan die Condictio certi ex Stipulatione nicht statt haben, sondern einer muß klagen auff die Verpflichtunge und Zusage ex stipulatu, wie die mit gewissen obgesetzten Worten auffgerichtet und geschehen. Da nun jemand einem solcher Gestalt etwas versprochen, dessen Werth, Species oder Quantitas nicht gewiß geschätzet oder aestimiret worden, oder dasselbe sonsten nicht gnugsam benennet, daraus zu spüren wäre, was und wie es soll praestiret, geleistet, oder gegeben werden; Da mag diese Klage ex stipulatu, zu Erlangung desselben wieder ihn angestellet werden, und wo nun jemand auff diese Klage condemniret und vertheilet wird, so laufft die Vertheilung auff das Interesse hinaus, nemlich, * so hoch einem daran gelegen, daß das Thun wäre verrichtet, praestiret oder vollenführet worden.

168

§. III. Wann auch einer einem etwas versprochen hat an einem gewissen Orth zu bezahlen, oder zu liefern, und thut es nicht, besondern wils an einem andern Orth erlegen oder leisten: So hat er eine willkührliche Klage wegen der Versprechung (Actio ex stipulatu arbitraria in Latein genannt) deßwegen anzustellen; Darinn des Richters Willkühr und Arbitrio anheim gestellet wird, wie und welcher Gestalt er den Beklagten des Interesse halber, und daß er das versprochene Geld, Wahren oder Ding an benanntem Orth nicht liefert oder leistet, ex bono et aequo condemniren und vertheilen wolle. Darumb, wann jemand einem versprochen hätte, allhier in Königsberg ein tausend Gulden Ungarisch [1]) zu erlegen, und doch hernacher demselben nicht nachkommt, besondern wil solche Sorten zu Dantzig, oder Franckfurt am Mayn, etwa darumb, dieweil dieselben an gedachtem Ort können höhers Werths ausgegeben werden, entrichten 2c. und er dardurch also zu Schaden kame; In solchen und andern dergleichen Fällen hat er diese Klage darauff, wie auch auff sein Interesse, anzustellen und zu richten.

Art. IV.

Von Verbindung durch Brieffe oder Schrifften.

§. I. So jemand einem andern Schrifftliche Bekäntnüß oder Verschreibung übergiebt, und darin anzeiget, wie er ihm von Kauffs, Bestands oder anderer Contract wegen schuldig worden sey: So wird solche Verschreibung für gerecht geachtet [2]). Und soll demnach der Schuldener, auf des Creditorn und Gläubigers Anhalten und Begehren, zur Execution und Vollenziehung derselben, wie sich gebühret, gehalten werden.

§. II. Es möchte und wolte dann der Schuldener, durch andere Brieffliche Urkund, das Contrarium und Wiederspiel erweisen, nemlich, daß er dermassen, wie die Verschreibung gestellet, nicht contrahiret, sich auch laut derselben nicht verpflichtet, oder aber Bezahlung gethan

---

1) d. h. 2000 Thaler. 2) A. L. R. I. 5. 131. 135.

hätte: Sonsten soll noch mag niemand ohne solche Ausführung, seine selbst eigene Schrifft-Bekäntnüß und Zeugschafft wiedertreiben, nach laut der gemeinen Rechts-Regel: Daß die Briefliche Urkund für wahr und gerecht gehalten, so lange biß die durch offenbahre wiederwärtige Beweisung benichtiget werden. Doch was die Obligationes, darin die Interesse mit verschrieben, betrifft, damit soll es gehalten werden, wie oben sub Tit. II. de Interesse statuiret worden.

Art. V.

Da jemand etwas zu thun auf sich genommen, oder sich zum Selbstschuldigen vor einen andern verpflichtet.

§. I. Wann jemand dasjenige, so er selbst durch blosse Zusage, nudo pacto, sich erbothen, anderweit auf sich nimmt, oder für einen andern sich zum Selbstschuldigen gegen einen Dritten verpflichtet: Da kan und mag * der Dritte ihn, den Constituenten, durch diese Klage (Con- 169
stitutoria im Rechten genannt) in Anspruch nehmen, und ihn solcher seiner Verpflichtung und Constituto nachzusetzen anhalten [1]).

Wo aber durch Stipulation, das ist, durch Frage und Antwort, Zusag und Versprüch, einer sich verpflichtet hätte zu bezahlen: Da hat diese constitutoria Klage nicht statt, sondern condictio certi, oder die Klage aus Handlung und Verspruch, genannt Actio ex stipulatu, davon oben allbereit Meldung geschehen.

§. II. Und wird also durch dieses Constitutum der Haupt-Schuldener loß und ledig, und kommt die Obligation und Verbindung auf den, so sich also verpflichtet, und auch auf seine Erben [2]).

Tit. XIII.

Von Bürgen und deroselben Bürgschafften.

Art. I.

Welche können Bürgen seyn, und in was Sachen die Bürgschafft statt habe.

§. I. Wir nennen allhier Bürgschafft, wann einer eines andern oder frembde Obligation und Verbindung auff sich nimmt, etwas zu bezahlen oder zu thun, daß der Principal hätte zahlen oder thun sollen: Und dieses geschicht täglich umb mehrer und besserer Gewiß- und Sicherheit willen der Creditorn und Schuld-Herren; Jedoch bleibet der Principal und Haupt-Schuldener nicht destominder obligiret und verbunden. Und ist diese Fidejussion und Bürgschafft eine zufällige Verbindung, die

---

1) A. L. R. I. 14. 399. 2) A. L. R. I. 14. 399.

anders woher kommt, und den andern Obligationen und Verbindungen mehrentheils annectiret und angehenckt wird [1]).

Es können und mögen aber in allen Contracten, Obligationen und Verpflichtungen Bürgen gestellet und angenommen werden, es sey auch die Obligation und Verbindung oder Verpflichtung, wie sie wolle, natürlich oder bürgerlich [2]); Welches doch nicht statt hat in Peinlichen und Criminal-Sachen, die an Haut und Haar gehen. Dann in denselben keine Bürgschafft zugelassen noch angenommen wird, cúm poenae suos debeant tenere authores, et nemo sit dominus suorum membrorum.

§. II. So aber jemand Bürgschafftweise sich veroblígiret und verpflichtet hätte, einen andern in einer bestimmten Zeit, oder so derselbe gefordert würde, in eigener Person zu sistiren oder zu gestellen: Und so er solcher Stellung nicht nachkommen würde, er alsdann eine benanntliche Summa Geldes zur poen für ihn zu geben sich verpflichtet; So soll demselben Bürgen, nach Verscheinung der erstgesetzten Zeit, die biß in oder über sechs Monath nicht gestellet seyn soll, noch ein halb Jahr zugelassen werden, darinn er die Persohn, dafür er Bürgschafft gethan, sistire und stelle [3]).

170 * Wo er aber in solcher Zeit dieselbe auch nicht gestellet, so ist er die versprochene poen, ohn einigen längern Verzug, abzulegen und zu bezahlen schuldig [4]). Es wäre dann derselbe Schuldener in der Zeit, so erstmahls zu der Wiederstellung angesetzet, Todes verfahren: So soll solcher Poen-Fall damit auch gefallen seyn, und nicht mehr statt haben. So aber der Principal in der andern Zeit, das ist, in dem halben Jahr, daß er nach Verheischung und Verscheinung der erstgesetzten Zeit hat, gestorben: So ist die bestimmte poen nicht minder verwircket, und mag von dem Bürgen, oder seinen Erben, wie sich gebühret, eingebracht werden.

§. III. Und solche Bürgschafft können alle diejenigen thun oder leisten, qui liberam rei suae habent administrationem, welche mit dem Ihrigen thun mögen, was sie wollen [5]): Jedoch werden hievon excipiret und ausgenommen die Frauen und etliche andere Personen, darein die Rechte einen Unterscheid machen und halten. Ob aber und wie die Weibes-Personen beständiglich contrahiren, und für andere intercediren oder bürgen, und fidejubiren können, davon ist oben im Procefs lib. I. sub exceptione Senatus Consulti Vellejani allbereit Verordnung geschehen, darbey Wir es auch nochmahln allerseits wollen gnädigst bewenden lassen.

§. IV. Es soll und kan der Bürge nicht härter oder höher, denn sein Principal, für den er sich verpflichtet hat, verhafftet oder verbunden werden [6]). Dann die Bürgschafft allein darumb erdacht und zugelassen, was nehmlich an dem Principaln abgehe, daß solches an den Bürgen wieder erstattet werde.

Darumb, wo der Principal auff eine benanntliche Zeit, oder an einer besonderen Mahlstatt Bezahlung zu thun schuldig, so mögen die

---

1) A. L. R. I. 14. 200. 2) A. L. R. I. 14. 249. 3) Allg. Crim. Ordn. §. 226. 4) A. L. R. I. 14. 250. 5) A. L. R. I. 5. 9. — I. 14. 219. 6) A. L. R. I. 14. 258.

Bürgen vor Erscheinung derselben Zeit keinesweges beklaget werden. Aber wol mag einer in einer mindern Summa, auch mit sonderer Condition und Geding Bürge werden, als, wann der Principal tausend Gülden schuldig wäre, mag er Bürgschafft umb fünffhundert Gülden, oder weniger thun, und ihm darzu etwas mit Gedinge vorbehalten.

§. V. Würde auch jemand von einem etwas kauffen, auff eine gewisse Zeit zu bezahlen, und der Verkäuffer trauet dem Käuffer also, daß er der Käuffer solch Gut in seine Possession und Gewehr bringet: Will der Verkäuffer alsdann hernach Bürgen für die Bezahlung haben, so soll er ihm dafür Bürgen zu stellen nicht pflichtig seyn: Es wäre dann kund und offenbahr, auch notorium, daß er, der Käuffer, flüchtigen Fuß setzen wolte.

§. VI. Wann auch einer zum Bürgen vor Schuld auf gewisse Zeit und Ziel gesetzet würde: So muß der Bürge auf den Fall der Nichthaltung die Schuld bezahlen: Vor den Schaden aber sol er zu antworten nicht schuldig seyn, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen [1]). Es wäre dann ein anders ausdrücklich pacisciret und bedinget.

Art. II.

Von den Wolthaten der Rechte, so den Bürgen zu statten kommen.

§. I. Wir setzen und wollen, wann jemand für einen andern, Bezahlung halben, Bürge wird, oder sich sonst um etwas zu thun oder zu leisten verpflichtet, daß der Creditor und Schuld-Herr ihn, den Bürgen, nicht ehe annehmen * noch beklagen solle noch möge, er habe dann zu- 171
vor den rechten Principalen und Schuld-Mann darum mit Recht ersuchet: Und muß also der Haupt-Schuldener vor dem Bürgen excutiret und ersuchet werden [2]). Es wäre dann notorium und offenbahr, daß der Haupt-Schuldener zu zahlen unvermüglich [3]), oder wegen seines Abwesens an fremden Orten, ausserhalb Unsers Königreichs Preußen, nicht wol oder gantz schwerlich anzutreffen, oder mit Recht ersuchet werden könne [4]). Alsdenn auf solchen Fall mag der Bürge, oder seine Erben, vor dem Principaln und Haupt-Schuldener, an desselben Statt, wol belanget und zur Zahlung angehalten werden: Welcher dann hinwieder, an dem Schuldener oder seinen Erben sich zu erholen, einen Regress und Zugang hat.

§. II. Es wäre dann, daß sich der Bürge als Selbstschuldiger, et tanquam Principalis, obligiret, verschrieben oder verbunden, und sich aller und jeder seiner Beneficien und Wohlthaten, die ihm zu Recht als einem Bürgen offen stehen, in specie und nominatim verziehen hätte. Auf den Fall kan der Bürge des Beneficii Excussionis oder der Erstbesprechung nicht geniessen, sondern es mag ihn der Creditor auch für den Principaln zu Recht wol besprechen, und die Schuld von ihme als dem Selbstschuldener fordern [5]).

---

1) A. L. R. I. 14. 259. 2) A. L. R. I. 14. 283. 292. 3) §. 284. 4) §. 298. 5) A. L. R. I. 14. 297.

§. III. Es haben die Bürgen (wie obgesetzet) in Rechten etliche Wohlthaten, als Excussionis, Divisionis, Cedendarum Actionum etc. derer sie sich gebrauchen mögen, wofern sie denen nicht renunciiret. Nun wird bey den Rechtsgelahrten in Zweiffel gezogen, ob durch ein allgemein general Verzicht die Bürgen von diesen Wohlthaten und Remediis werden ausgeschlossen, oder aber, ob in specie und ausdrücklichen solche Wohlthaten und Beneficia müssen angezeiget, und denen also wissentlich Verzicht geschehen? In diesem Fall seynd etliche der Meynung, daß durch die general Verzicht und Renunciation den Bürgen alle solche Wohlthaten und Beneficia benommen werden, und daß nicht nöhtig sey, derer in specie und ausdrücklich zu gedencken. Etliche aber seynd der andern Opinion, daß ungeachtet solcher Distinction nothwendig sey, daß die Bürgen in specie sich derselbigen begeben und renunciiren, und daß sie durch eine general und allgemeine Renunciation nicht sollen gefähret werden.

Damit aber auch diese Dinge zur Gewißheit gelangen, so lassen Wir Uns die letzte Meynung gefallen, nehmlich daß in solchen Fällen eine ausdrückliche und specificirete Renunciation und Verzicht erfordert werde [1]), und zu diesem Ende keine general Renunciation, wann gleich dieselbige auf die Wohlthaten, so den Fidejussorn und Bürgen im Rechten gebühren, ingemein gerichtet, nicht statt haben soll; Jedoch mit dieser Restriction, wann einem oder mehr Beneficien in specie renunciiret, und solcher Specification eine generalis Renunciatio angehenget würde, daß alsdann auch dadurch andere mehr special Wohlthaten begriffen, und sich der Renunciant aller Beneficien zugleich begeben und verziehen haben soll; Darauf also Unsere Ober- und Unter-Gerichte hinführo erkennen und sprechen sollen.

§. IV. Wann aber zwey, drey oder mehr für eine Schuld gelobet, und Bürge seyn, wie dieselbigen Rechtlich können besprochen werden, wird auch offt in Zweiffel gezogen. Wir ordnen und wollen aber, daß man hierin die Fälle auf folgende Meynung distingviren und unterscheiden solle: Erstlichen wann ihrer viel für einen andern zu zahlen sich versprechen oder verschreiben, und in den Gelobungen ausdrücklich und expresse bedingen, daß ein jeder nicht höher als auf seine Portion, und nicht für die gantze Summa hafften wil: Alsdenn kan der Creditor und Schuld-Herr von einem jeden nicht mehr als sein Antheil for-
172 dern. * Welches Antheil, wenn es der Bürge erleget, wird er damit gefreyet, und kan ferner nicht besprochen werden, obschon die andern Mit-Bürgen nicht zahlhafftig seyn [2]).

Geloben aber ihrer viel für eine Summa sämbtlichen, alsdann seynd sie dem Creditori alle in solidum verhafftet und obligiret, also, daß der Gläubiger einen jeden, welchen er wil, für die gantze Summa besprechen mag. Jedoch, dieweil sie alle sämbtlich gelobet, so stehet den Bürgen das Beneficium Divisionis offen, das ist, der Bürge mag zu Recht begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einen jeden Mitbürgen für sein Antheil bespreche. Welches Beneficium den Bürgen zu Recht zuläßlichen, doch also, wofern die andern Mitbürgen

---

1) A. L. R. I. 16. 381. 2) A. L. R. I. 14. 373. 375.

solche ihre Portion und Antheil nicht zu zahlen vermögen, so seynd die übrigen für die gantze Summa in solidum verbunden, die sie auch zu zahlen schuldig seynd [1]).

Da sich aber auch zutrüge, daß sich ihrer viel für eines andern Schuld versprechen, mit den gewöhnlichen Clausulis, sämbtlichen und sonderlichen, oder aber alle für einen, oder einer für alle ꝛc. Alsdann stehet es in des Creditoris Election und Wahl, ob er sie sämbtlichen, oder einen jeden insonderheit, für die gantze Schuld besprechen wolle. Bespricht er aber einen insonderheit, und fordert die gantze Summa von ihm, so ist der Bürge ihm allein zu antworten und die gantze Summa zu zahlen schuldig. Es kann sich auch in diesem Fall des Beneficii divisionis zu Recht nicht gebrauchen [2]).

§. V. Da sich auch begäbe, daß der Bürge in Abwesen des Principaln und Hauptschuldeners Rechtlich angelanget, beklagt, und vertheilet würde zu bezahlen: So mag derselbe Bürge begehren und fordern an den Schuldherrn und Gläubiger, daß er ihm, dem Bürgen, zustelle, cedire und übergebe die Action, Forderung und Gerechtigkeit, so der Creditor und Schuldherr wieder den Debitorn und Schuldenern hat [3]). Und so sich der Gläubiger des weigert: So mag der Bürge, so zu bezahlen vertheilet wäre, die Bezahlung hinterhalten [4]). Dann neben den vorigen Gutthaten mögen die Bürgen dem Schuldherrn nichts zahlen, es sey dann, daß er ihnen, auff dero Begehren, alle seine Schuld-Forderung, Gerechtsame und Brieffe heraus gebe, cedire und zustelle, sich solcher an ihrer, der Schuldherren, selbst statt gegen den Principal Schuldener auff den Fall zu gebrauchen.

§. VI. Wiewol einer ungebeten Bürge worden wäre, und doch der Principal Schuldener zu gesehen, und still geschwiegen hätte: So ist derselbe Principal dem Bürgen, als ob er ihn zu solcher Bürgschafft erbethen hätte, verobligiret und verbunden.

§. VII. Es hat aber der Bürge denjenigen, für den er sich verbürget hat, mit Recht zu beklagen nicht Fug und Macht, daß er, Schuldener, ihn seiner Bürgschafft bey dem Schuldherrn ledig mache, er, der Bürge, wäre dann von dem Creditorn umb die Bezahlung Rechtlich angesprochen, und darzu condemniret worden [5]): Oder, wann die Bürgschafft lange Zeit angestanden hätte, und der Principal-Schuldener sich in die Bezahlung nicht schicken wolte: Oder, wann der Schuldener in Abfall seiner Nahrung, durch übel Haußhalten und Verschwenden seiner Güter, geriethe, also, daß der Bürge in Gefahr und Sorge stehen müste, ob er sich hernach an ihm, dem Schuldener, wiederumb erholen möchte [6]): Oder, wann die Bürgschafft anders und länger nicht, dann auff eine benante Zeit, von den Bürgen bewilliget worden, und solche Zeit herumb wäre [7]). In * solchen Fällen mag der Bürge den 173
Schuldener beklagen, daß er ihn der Bürgschafft ledig mache.

§. VIII. Es endet sich auch die Bürgschafft, so die Hauptschuld

---

1) A. L. R. I. 14. 374. 2) A. L. R. I. 14. 374. 3) A. L. R. I. 11. 442. — I. 14. 339. 4) A. L. R. I. 11. 443. 5) A. L. R. I. 14. 356. 6) A. L. R. I. 14. 357. 7) A. L. R. I. 14. 356.

durch den Schuldenern, oder jemanden andern, der für ihn zahlet, entrichtet und vergnüget [1]): Oder die Zeit, so lange sich jemand Bürge zu seyn verbunden, herumb und aus ist: Oder durch einen neuen Contract die erste Obligation und Verbindung, darumb die Bürgschafft gegeben gewesen, auffgehaben und verloschen, welches zu Latein Novatio genannt wird.

§. IX. Es wird auch gezweiffelt, ob die Bürgen, wann der Hauptschuldiger von dem Creditorn und Gläubiger längere Frist erlanget, ihrer Bürgschafft erlediget werden? Ungeachtet aller Disputation, wollen Wir hiemit derer Meinung confirmiret und bestätiget haben, die dafür halten, wie dann auch zuvor also in Unserm Hoff-Gericht gesprochen, daß nemlich der Bürge, welcher der Bezahlung halber gelobet, oder sich verschrieben, nicht entfreyet seyn soll, obgleich nach Verlauffung der Zeit, da die Zahlung fallen solte, der Gläubiger auff Unterhandlung dem Schuldener weitere Frist, ohne des Bürgen Wissen gegeben [2]).

Da aber ein Bürge vor einem Contract, der allein auff eine Zeit gerichtet, gelobet: So ist alsdann nach Verlauffung der Zeit der Bürge ledig. Also auch, wo der Bürge ausdrücklich in der Verschreibung bedinget, daß Ausganges der gewissen Zeit er ferner nicht hafften, noch Bürge seyn wolte, und die Bezahlung auff solche Zeit nicht folgete. Es hätte auch der Gläubiger den Selbstschuldigen, oder den Bürgen, innerhalb drey Monath hernach nicht gemahnet: Oder hätte der Gläubiger dem Schuldener, ohn Wissen und Willen des Bürgens, den Termin prorogiret und erstrecket. So soll auch auff solchen Fall Krafft dieser Constitution (nachdem es sonsten in Rechten zweiffelhafftig seyn möchte) der Bürge ledig und frey seyn, und sollen darauff also Unsere Hoff- und Gerichte erkennen und sprechen [3]).

§. X. Umb Bürgschafft willen mag nicht allein der Bürge, sondern auch seine Erben besprochen und beklaget werden, ob gleich in der Zusage der Erben nicht gedacht worden. Dann die Bürgschafft verbindet ipso jure der Bürgen Erben, obgleich derer in der Verschreibung oder Obligation nicht gedacht [4]).

Wann aber in einer Verschreibung ausdrücklich abgehandelt, daß an statt des Bürgen, so verstürbe, der Schuldener dem Gläubiger und Creditori einen andern Bürgen setzen solte, dießfals ist die Obligatio Fidejussoris allein personalis, und soll den absterbenden Bürgen Erben nicht binden [5]). Es mag auch solche Bürgschafft vor oder nach geschehenem Contract oder Versprechen auffgerichtet werden.

---

1) A. L. R. I. 14. 385. 2) A. L. R. I. 14. 317. 3) A. L. R. I. 14. 320. 4) A. L. R. I. 14. 334. 5) A. L. R. I. 14. 336.

* Tit. XIV. 174

Von Uebergaben und Schenkungen unter Lebendigen.

Art. I.

Welche Persohnen das ihrige verschencken mögen, und welchen Persohnen man schencken könne.

§. I. Welcher einem andern etwas aus freyen Händen, wissentlich und williglich schencket, tradiret und lieffert, solche Donatio und Schenckung soll kräfftig seyn[1]), so fern keine Uebermaaß noch Vervortheilung dabey ist: Welcher auch einem andern in ernstem Muht und mit bedächtlichen Worten etwas zu schencken verspricht und zusagt, dasselbe ist er fest zu halten schuldig und pflichtig. Wo aber etwas mit sonderm Geding und Condition, als darumb etwas zu kauffen oder zu thun ꝛc. verschencket worden, dasselbe aber nicht geschehe: Oder das Ding, so aus dem geschenckten Gelde erkaufft werden sollen, nicht mehr verhanden: Und aber ohn solche Bewegnüß und Ursachen diese Donation und Schenckung nicht geschehen wäre: Da setzen und wollen Wir, daß in solchen und dergleichen Fällen, das hinweggeschenckte Geld oder Gut wiedergefordert werden möge[2]).

§. II. Und wann vorgedachte solche Gaben und Freyschenck inter vivos, unter den Lebendigen, vollenkömlichen beschlossen und vollenbracht seynd[3]), mögen sie leichtlich nicht mehr revociret und wiederruffen werden. Es ist auch zu Beschliessung und Auffrichtung solcher Donation nicht vonnöhten, daß einige Instrumenta oder Schrifften darüber werden gestellet: Sondern gnug, daß der so die Gabe thut, seinen Willen mit, oder ohne Briefflicher Urkund, wie ihm das geliebet, zu erkennen gebe. Darumb mögen auch solche Uebergaben nicht allein unter Gegenwärtigen, sondern auch zwischen Abwesenden geschehen[4]). Und wo keine Schrifft auffgerichtet ist, so mögen sie durch andere Kundschafft und Urkunde probiret und erwiesen werden. Und seynd derselben Uebergabe unter Lebendigen nicht allein die Verwandten und Freunde, sondern auch auswendige und unbekannte Personen fähig.

§. III. Es seynd aber die Donationes und Schenckungen, so durch Verschwender, denen ihre Güter verbothen, geschehen, unkräfftig[5]). Wie auch derjenigen, so ihrer Sinnen beraubet seynd. Item, so einer wider die hohe Obrigkeit gehandelt hätte, oder ein Crimen laesae Majestatis begangen[6]), und also verletzter Majestät halber angeklaget würde, oder sonst ein ander Laster begangen, darumb ihm seinen Leib und Gut nicht zu veralieniren oder zu verwenden gebothen oder aufferleget wäre, der mag, dieweil er in solchem stehet, nicht doniren, übergeben und verschencken. Aber anderer lasterhaffter Personen (die noch nicht verurthei-

---

1) A. L. R. I. 11. 1090. 2) A. L. R. I. 11. 109 ꝛc. 3) A. L. R. I. 11. 1090. 4) A. L. R. I. 11. 1064. 5) A. L. R. I. 5. 14. 6) A. L. R. II. 20. 95.

theilet und condemniret) gethane Schenckung und Donationes seynd nicht untüchtig.

§. IV. So auch Donation und Uebergaben zwischen Eltern und Kinder, die noch in der Eltern Gewalt seynd, geschehen, die seynd nicht nders * kräfftig, dann durch Absterben des Gebers: Oder so das Kind bey Lebzeiten seines Vaters, aus dessen Gewalt erlediget, emancipiret, und sein selbst mächtig wird. Wann aber kein Wiederruff geschehen, und die Donation und Uebergabe durch des Gebers Todt bestätiget: Oder das Kind der väterlichen Gewalt im Leben des Vaters erlassen würde, so ist solche Uebergabe und Geschenck beständig und kräftig [1]). Und ist dahero auch nicht schuldig das Gut, so ihm geschencket, wieder in die Theilung zu bringen oder zu conferiren: Sondern es mag das zum Voraus behalten, und dannoch mit den andern Geschwisterichten zu gleichem Theil gehen [2]).

§. V. Es wäre dann, daß die Donation und Uebergabe übermäßig groß wäre, daß aus dem übrigen Gut den andern Kindern an ihrem Erbtheil zu viel geschehe, und zu mercklichem Nachtheil, und Abbruch dienete, und ihnen nicht möchte ihr natürliches Pflichttheil, Legitima genannt, ihres rechten Erbfalls erfolgen und zukommen. Dann in diesem Fall ist das Kind, dem solche Donation und Gabe geschehen, schuldig, so viel einzuwerffen oder in die Theilung zu bringen, damit den andern Geschwistrigen derselbe ihr Theil völlig werden möge [3]). Doch, so der Vater also einem Kinde für dem andern Geld oder fahrende Haab, die fünffhundert Gülden übertreffen, oder ein unbeweglich liegend Gut, in was Wehrt und aestimation das gleich wäre, vergeben und schencken wolte: Dasselbe soll mit Erzehlung redlicher Ursachen vor Gericht und desselben Erkänntnüß geschehen, und eingeschrieben werden, sonsten aber nicht Krafft haben [4]).

Art. II.

Was für Dinge, und wie viel ein jeder, daß es gelte, wegschencken möge.

§. I. Eine Schenckung und Donation stehet und geschicht nicht allein in Uebergebung liegender Güter, fahrender Haab, und begreiflicher Dinge: Sondern auch in unbegreiflichen, als Rechten und Gerechtigkeiten [5]). Dann es mag nicht allein ein leiblich oder begreiflich Ding, sondern auch eine gegenwärtige oder zukünfftige Gerechtigkeit einer Klage oder eines Zuspruchs, den der Donator oder Geber zu einem andern hat, oder künfftiglich zu haben verhoffet, übergeben und cediret werden.

Es soll aber solches nicht statt haben in denen Uebergaben und Donationen, die da geschehen zu Schaden und Betrug des gemeinen Nutzes [6]),

---

1) A. L. R. I. 11. 1090. 2) A. L. R. II. 2. 327. 3) A. L. R. II. 2. 327—329. 4) A. L. R. I. 11. 1090. 5) A. L. R. I. 11. 1037. 6) A. L. R. I. 11. 1070.

oder in praejudicium und zum Vorfang der hohen Obrigkeit, oder derjenigen, denen man mit Schulden verhafftet ist [1]), oder eines Gutes, oder etlicher Haab, die allbereit litigios in Rechtfertigung und Richterlicher Uebung verfangen und begriffen seynd.

§. II. Also kan auch keine Haereditåt und Erbschafft, oder ein Theil derselbigen, so man zu erben verhoffet, einem andern geschencket werden [2]). Darumb, so eine solche verhoffende Erbschafft verschencket, gilt doch dieselbige nicht: Sondern, so der verstirbet, den man hoffet zu erben, so wird sie dem, der sie hinweg geschencket, genommen, und den andern Erben gegeben: Dann er dieselbe verwircket, und sich ihrer unwürdig gemacht hat. Wann aber kein ander Erbe verhanden, so fållt die Erbschafft Unserm Fisco anheimb [3]). So auch gemeine * Haab oder 176
Güter durch einen Gemeinen, Gesellen oder Mit-Erben derselben Güter übergeben würden: Das mag durch den andern Gemeinen, Gesellen oder Mit-Erben wiederruffen werden: Wann aber einer seinen Theil, den er an gemeinem Gut hat, einem andern übergebe und schenckte, oder in seinem Testament und letzten Willen vermachte, das hat er zu thun wol Macht. Also kan und mag auch ein jeder ein Gut, Hauß, Hoff, Huben und anders, mit Vorbehalt der nießlichen Gerechtigkeit, wol verschencken, und einem andern übergeben und aufftragen.

§. III. Gleicher gestalt wird auch dieses für eine Donation und Schenckung gehalten, so ein Creditor und Schuld-Herr mit seinem Schuldener pacisciret, die Schuld nicht zu fordern: Item, da einer einen vergebens und ohne Zinß in seinem Hause wohnen låsset. Also ist auch dieses eine Schenckung, da jemand gegönnet und verstattet wird, daß er einen Stammen oder Stein aus einem Gut nehmen, oder Båume abhauen, oder fållen und wegführen möge. Sonsten wann das geschenckte Ding oder Gut, dem es geschencket ist, nicht wird, so ist es für keine Schenckung zu achten.

§. IV. Ob aber einer sein liegend und fahrend, gegenwårtig und künfftig Gut, in gemein einem andern möge schencken, aufftragen und übergeben, solches ist bey den Rechts-Gelehrten sehr streitig und disputirlich? Wir setzen, ordnen und wollen in diesem Fall, daß keiner Unserer Unterthanen in Unserm Königreich Preussen Macht haben solle, auff einmahl also sein Haab, Gut und Nahrung, an Liegendem und Fahrendem, Gegenwårtigem und Künfftigem, zu verschencken und zu vergeben: Es sey dann, daß er ihm davon so viel håtte zuvor behalten, daß er von demselbem noch ehrlich testiren möchte [4]).

§. V. Wir ordnen und wollen auch weiter, daß etliche Gaben und Schenckungen nothwendig und vermöge der Rechten insinuiret und für Gerichte oder der Obrigkeit geschehen sollen: Darumb, welche Person an Geld oder fahrender Haab über 500. fl. Polnisch wehrt frey von der Hand übergiebt und schencket, oder sonst verspricht oder verheischet, das soll nicht Krafft noch Macht haben, es geschehe dann vor Gericht oder

---

1) A. L. R. I. 11. 1129. 2) A. L. R. I. 11. 1070. 3) A. L. R. I. 11. 1071. 4) A. L. R. I. 11. 1070.

der Obrigkeit, und werde dieselbe auch gebührlich, sammt den Ursachen, warumb die geschehen, verschrieben. Wann dann solches geschicht, alsdann soll solche Gab nicht verhindert werden, sondern kräfftig seyn und bleiben: Es wären dann sonst andere rechtmäßige grosse und nothwendige Ursachen, warumb sie nicht gelten solte oder möchte, dagegen eingewendet, die alsdann zu Ermäßigung und Dijudication der Obrigkeit stehen sollen [1]).

Jedoch soll diese Satzung also moderiret, gemäßiget und verstanden werden, wann die Donation und Gabe 500. Gülden Polnisch übertrifft, und nicht vor Gericht oder der Obrigkeit insinuiret oder geschehen; Daß nemlich allein der Theil, der übertrifft und excediret, nichtig und unverbindlich: Aber die fünffhundert nicht destoweniger kräfftig und beständig seyn sollen. Wann aber die Gab an unbeweglichen liegenden Gütern, in was Wehrt die seyn, geschicht, so soll die für die Obrigkeit gebracht, und daselbst insinuiret und eingeschrieben werden, und sonst nicht Krafft haben; Zugleich wie oben von den Pfändungen, Kauffen und Verkauffen, gesetzet und geordnet ist.

§. VI. Es sollen aber hiemit die sondere Fälle, darin, vermöge der geschriebenen Käyserlichen Rechten, die Insinuation nicht vonnöthen,
177 und da die * Gaben ohne den Richter geschehen mögen, nicht auffgehaben seyn: Sondern sie geschehen gleich in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, in ihrem Wehrt unverändert stehen und bleiben. Als, wann jemand einem andern, umb Verdienst, Gutthat oder anderer Ursachen Willen schencket, daß solchem Verdienst gemäß, oder daß er ihn künfftig sein Lebenlang erhalten soll: Dann, was aus Ursach geschicht, ist eigentlich davon zu reden keine Schenckung, sondern eine Belohnung und Ergetzlichkeit [2]). Item, wann einer dem andern übergaabt, damit er sein eingefallen oder verbrunnen Hauß wieder auffrichten und bauen möge. Item, so jemand einige Zinß oder Wucher-Geld, Usuras oder Interesse, das künfftiger Zeit gefallen möchte, nachlast, obgleich solche Nachlassung über fünffhundert Gülden Polnisch reicht, so bedarff sie doch keiner Insinuation. Also, wann auch jemand, zu Erledigung der Gefangenen, eine Gabe und Schenckung thäte.

* §. VII. So auch jemand nicht zu einer, sondern zu unterschiedlichen Zeiten geschencket, und solche Donation und Schenckung jede insonderheit fünffhundert Gülden Polnisch nicht erreichet oder excediret, sonsten aber zusammen gerechnet gleichwol solche Summam erreichten, und darüber wäre: Ist es der Insinuation und Bestätigung vor der Obrigkeit nicht vonnöhten [3]).

§. VIII. Es ist oben gesetzet, daß keine Donatio und Schenckung über fünffhundert Gülden Polnisch, so vor der Obrigkeit nicht insinuiret, beständig seyn solle. Wann sich aber zutrüge, daß einer über solche Summa der fünffhundert Gülden schenckete, und einen Eyd darüber schwüre, dieselbige unwiederrufflich zu halten, ob dann eine solche Donation ohne Insinuation und Bestätigung der Obrigkeit kräfftig sey, sol-

---

1) A. L. R. I. 11. 1063. 2) A. L. R. I. 11. 1169. 3) A. L. R. I. 11. 1063.

che Frage ist sehr zweiffelich. Dann etzliche halten, daß dißfals eine solche Donation und Schenckung, unangesehen des Eydes, vor der Obrigkeit zu insinuiren und zu bekräfftigen: Dieweil die Nohtwendigkeit der Insinuation wegen gemeines Nutzes gesetzet und verordnet. Dann es den gemeinen Nutz betrifft, daß sich niemand des Seinigen mißbrauche, und damit auch allerhand Betrug, der sich vielfältig, sonderlich unter nahen Verwandten möchte zutragen, verhütet würde: Derowegen so sey solcher Eyd, als wieder die Rechte und gute Ordnung gethan, nicht zu halten ꝛc.

Etzliche andere aber haben dißfals der Opinion und Meynung gefolget, daß, wann mit dem Eyde die Donation geschähe, daß ohn einige Insinuation dieselbe zu halten, in Anmerckung, daß solcher Eyd, die Schenckung nicht zu widerruffen, gethan, ohne Gefahr und Schaden der Seelen wol zu halten: Dann eine grosse Krafft des Eydes, wann derselbige in einer Sachen, die nicht contra bonos mores, wieder gute Sitten, interponiret und geschehen ist. Bey welcher letzten Opinion Wir es auch bewenden laßen, und wollen, daß hinführo in solchem Fall also alhier auch geurtheilet und erkandt werde [1]).

Art. III.

In was Fällen die Donationes unter Lebendigen wiederruffen werden.

§. I. Ob wol eine Donation und Schanck an ihr selbst auffs vollkömmlichste gestellet und auffgerichtet, so mag doch dieselbige aus nachgehenden Fällen revociret, wiederruffen und aufgehoben werden, nehmlich, wann * sich die begabte Persohn gegen den Donatorn und Geber undanckbar verhielte [2]); Als, da er ihn mit hoher Schmach an seinen Ehren antastete, das man in Latein nennet atroces injurias [3]): Oder sonst unbilliger Weise an seinem Leibe verletzete, gewaltigte, jagte, ihn fienge oder gefänglich hielte: Oder an der Substantz seiner Haab und Güter mercklichen Schaden hinterlistiglich zufügete [4]), oder in Gefahr Leibes und Lebens, oder seiner Dienste und Aembter gebracht: Oder dasselbe, so ihm in der Donation und Schenckung durch Pact oder Geding eingebunden, nicht verrichtet, vollenzogen oder gehalten hätte: Oder, wann der Donator und Vergeber, aus Unfall, ohne seine grosse Schuld zu Armuth kommen, daß er sich nicht mehr ernehren könte; Und der Donatarius oder die begabte Person wolte ihm nicht nach Maaß der Gabe nothdürfftige Nahrung reichen [5]). Oder die Donation und Gabe wäre nicht nach diesem Unserm Land-Rechten insinuiret, und nicht gebührlich geschehen. Doch soll und muß zuvor die Ursach der Undanck-

(margin: 178)

1) Aufgehoben durch das Edikt v. 8. Febr. 1770, in dessen Stelle die Vorschriften des Allg. L. R. treten. 2) A. L. R. I. 11. 1151. 3) A. L. R. I. 11. 1153. 4) A. L. R. I. 11. 1154. 5) A. L. R. I. 11. 1123.

barkeit, und andere Qualitaeten, so alhier angezogen, durch Gerichtlichen Austrag dargethan, bewiesen und für gnugsam erkant werden.

§. II. Ferner ist die Donation und Gabe auch nichtig, wann dem Donatori und Geber Kinder anfallen: Darumb, wann nach geschehener Uebergabe seiner, des Donatoris, Güter dem Donatori und Geber Kinder oder Enckel gebohren würden, deren er sich zu Zeiten der Gabe nicht versehen hätte [1]): So hat er Macht, die gethane Uebergabe, wegen solcher Kinder, abzuthun, auffzuheben, zu revociren und zu vernichten, unangesehen er sich solches Wiederruffs verziehen, renunciiret und begeben hätte; Welche Verzicht und Renunciation den Eltern mit nichten zugelassen wird. Dann, ob auch schon bey seinen, des Donatoris und Gebers Lebzeiten die Revocation und Wiederruffung desselben dißfals nicht geschehen: Soll doch die Uebergabe und Donation für sich selbst gefallen, und hiemit auffgehaben seyn [2]).

§. III. Würde es sich auch begeben, daß einer eine Summa Geldes, oder sonst ein ander liegend oder fahrend Gut hinschenckte oder zu verschencken zusagte, vor Gericht oder in andere Wege, und nachmaln, ohn sein merckliches Verschulden, durch Unglück, in Armuth gerathen [3]) also, daß er nicht allein seine Creditorn und Schuld-Herrn der Gebühr nicht zu bezahlen; Sondern auch, da die gethane Schenckung und Donation in ihren Kräfften bleiben solte, kein Auskommen oder Unterhaltung (wie obgesetzt) haben würde: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß in solchem Fall zuförderst die Creditores und Gläubiger, wo zu ihrer Vervortheilung solche Uebergab geschehen, dieselbe zu revociren und hintertreiben Macht haben sollen: Der Donator und Schencker auch mehr nicht zu halten schuldig, dann was er mit Fuge, und damit an seiner Unterhalt- und Nahrung ihm nichts abgehe, entrathen kan.

Wann aber die Gabe zuvor allbereit tradiret und übergeben: In diesem Fall wollen Wir, daß der Donatarius und begabte Person, bey Verlierung der Gabe, dem Donatori und Geber, der durch Unglück und ohne seine grosse Schuld in Armuth gerathen, billige Nahrung mitzutheilen soll verpflichtet und schuldig seyn. Es wäre dann, daß die Gabe gering, und der Nahrung nicht gemäß wäre, welches Wir jederzeit zu der Gerichtlichen Erkänntnüß wollen gestellet haben [4]).

§. IV. Darnach ist auch dieses zu wissen, daß die Freyheit der Wiederruffung solcher Gab und Schenckung, wegen der Undanckbarkeit, allein auf des Donatoris und Gebers einigen Leibes Lebtage gestellet.
179 Dann, so derselbige in * seinem Leben die Donation nicht wiederrufft: Mögen seine Erben nach ihm dieselbe auch nicht mehr revociren, und das geschenckte Gut weder von dem Donatario, noch seinem Erben, erfordern [5]).

§. V. Da es sich auch begebe, daß eine Irrung der Donation und Geschenck halber sich erregete, als, wann der Donator und Geber sagte, daß die begabte Person mehr, oder andere Dinge, dann ihm geschencket worden wäre, in dem Uebergabs-Brieffe hätte setzen und verschreiben

---

1) A. L. R. I. 11. 1140. 2) A. L. R. I. 11. 1141. 1150. 3) A. L. R. I. 11. 1092. 4) A. L. R. I. 11. 1127. 5) A. L. R. I. 11. 1157.

lassen, von dem zuvor niemahls gedacht wäre ꝛc. In diesem Fall soll die Wahrheit mehr, dann die Schrifft Krafft haben, und dem Donatori und Geber solches, so er sich nicht ausdrücklichen verschrieben, oder verschreiben lassen, zu einigem Praejudicio nicht gereichen. Aber gleichwol bleibet aller Inhalt des Brieffes oder Instruments bey kräfftigen Würden, biß das Wiederspiel durch den Gegentheil, das ist, den Donatorn und Geber, ausgeführet wird.

§. VI. Es begiebt sich offt und viel, wann einer etwan kranck ist, oder eine ferne Reise thun, in Krieg ziehen oder sonst wandeln will, daß er einem andern etwas schenckt und übergiebt, mit dieser Condition, sterbe er in dieser Kranckheit, oder komme nicht wieder zu Lande: So soll die verschenckte Haab und Gut sein eigen seyn [1]). Solches mag er von Rechtswegen wol thun; Jedoch nicht weiters noch anders, dann in den Fällen, darinnen einer Testament machen, oder sonsten frey von Händen zu geben Macht hat.

§. VII. Endlich ist auch in gemein von allen Donationen, Gaben und Schenckungen zu wissen, daß, da der Donator und Uebergeber, nach zugesagter Schenckung, das geschenckte Geld oder Gut nicht eben sobald tradirete oder reichte, sondern verzöge: So ist er der Nützung und Interesse halben [2]) vor der Kriegs-Befestigung, et sic ante litem contestatam: Wie auch, da schon das geschenckte Gut dem Begabten und Donatario mit Recht abgewonnen und evinciret, dagegen ihm nichts zu thun, noch ihn schadloß zu halten schuldig [3]): Es wäre dann, daß derselbe wissentlich und betrieglich, fraudulento animo, frembd Gut übergeben, und dadurch den Donatarium und Annehmer in Schaden gesetzet und gebracht hätte [4]).

Art. IV.

Von Uebergaben, die da geschehen zwischen Eheleuten.

§. I. Wiewol gemeiniglich von Ordnung der Rechten, Donationes und Uebergaben zwischen Eheleuten, Mann und Frauen [4]) verbothen seynd, auff daß sie, aus Begierde der Liebe, sich selbst oder ihre Kinder dardurch nicht berauben, oder in eine Armuth stecken: So haben Wir aus gütiger und billiger Bewegung bedacht und angesehen, daß treue Freundschafft gütiger Wille und Handreichung, so zwischen Ehelichen Gemahlen billig seyn, behalten und belohnet werden sollen. Ordnen und wollen demnach, daß zwey Eheleute, so bey einander in der Ehe seynd, und keinen leiblichen Erben haben, eines dem andern aus freyer Willkühr, unbezwungentlich, mit Bescheidenheit wol eine Gabe thun, oder seine Haab und Gut vermachen möge, vor offenem Gericht, oder in Testamenten mit Brieff und Siegel. Gewönnen sie aber, nach solchem aufgerichteten Vermacht, Kinder mit einander, so soll solche

---

1) A. L. R. I. 11. 1136. 2) A. L. R. I. 11. 1077. 1179. 3) A. L. R. I. 11. 1083. 4) A. L. R. I. 11. 1084. 5) A. L. R. II. 1. 310.

180 Gab und Vermacht, * sofern die Kinder nicht versterben, abe, und den Kindern an ihrem gebührlichen Erbtheil unabbrüchig seyn.

Desgleichen, wann zwey Eheleute reciprocé, eines umb das ander, Gab umb Gab schencken, und also eine Gutthat mit der andern, durch Donation und Schenckung vergleicht werden: Die haben auch Krafft, und werden zu Latein Reciprocae oder Remuneratoriae Donationes genannt. Dann, wie der Sachse redet, so die Donatio antidotalis, oder remuneratoria ist, da ist sie, ipso jure unter den Eheleuten alsbald von Anfang zuläßlich: Derowegen so kan auch dieselbige dießfals zu Rechte für beständig gesprochen werden.

§. II. Also mögen auch versprochene Eheleute, Braut und Bräutigam, die noch nicht beygelegen, oder das Braut-Bette noch nicht beschritten haben, einander wol schencken, und eine Uebergabe thun. Es irret auch nicht, obgleich desselben Tages das Beyliegen würde, oder die Ueberantwortung der Geschencke erst in stehender Ehe geschehe. Andere Gifften und Schenckungen aber, so der Ehemann seiner Ehelichen Hauß-Frauen, und herwiederumb die Hauß-Frau ihrem Ehemann, in stehender Ehe in Erb-Gütern thun, werden nach altem Herkommen und Gebrauch für nichtig und untauglich gehalten.

Und wo auch eine solche Donation und Geschenck zwischen Eheleuten im Schein eines vermeinten Kauffs, und durch die verkauffende Person ein merckliches Nachlassen geschehe, wird solches auch für eine Donation, und deshalben für nichtig geachtet. Doch seynd etliche Uebergaben, als fürnehmlich die Donation von Todes wegen, zwischen Eheleuten, in massen hie oben im Anfang gemeldet, zugelassen. Wo aber beyde Eheleute von einander aus erheblichen Ursachen geschieden worden, ist dieselbige Donation zwischen ihnen todt und abe. Zudem ist die Freyheit der Wiederruffung solcher Donation von Todes wegen ihnen auch unverbothen.

§. III. Bey den Rechts-Gelehrten ist es sehr zweyfflich, ob auch eine simplex Donatio, die ohn einige Ursachen unter den Eheleuten geschicht, könne mit dem Eyde confirmiret und bestätiget werden? Wir lassen Uns aber hierin derer Meynung gnädigst gefallen, die dahin schliessen, daß eine solche geschworne Schenckung unter den Eheleuten kräfftig und nicht zu wiederruffen sey: Allein soll hierinnen excipiret und ausgenommen seyn die Ursach der Undanckbarkeit, davon hie oben mit mehrerm Meldung geschehen [1]).

Art. V.

Von Verheischungen oder Versprechungen der Uebergaben, darinnen die Maaß, Ordnung und Solennität, wegen der Insinuation; wie obstehet, nicht Noth ist zu halten.

§. I. Eine jegliche Person, wes Wesens oder Standes die sey, die aus freyem edlen Gemüth und gutem Willen bewegt, dem gemeinen Nutz, es sey an welchem Ort es wolle, etwas durch Schanck und Gabe auff-

---

1) Aufgehoben durch das Edict v. 8. Febr. 1770.

trägt, verehret, legiret, bescheidet oder verordnet, als zu Besserung der Stadt, Thürm, Mauren, Graben, oder Wege und Stege, und dergleichen, oder zu Diensten und * Aembtern, die dem gemeinen Nutz dienen, 181
oder dardurch der gemeine Nutz zunimmt oder gefördert: Solche Gaben, Legata, Bescheid und Ordnung sollen kräfftig seyn und gehalten werden; Ob auch solches durch zween Gezeugen allein, oder durch Handschrifft, oder andere Weise bezeugt mag werden, also, daß in solchen Uebergaben, Ordnungen und Satzungen auch nicht derentwegen schrifftliche Handlungen, noch Insinuation, oder andere Solennität, als in andern Donationen und Uebergaben oder letzten Willen und Testamenten, auffzurichten nöthig [1]).

Tit. XV.

Von Heyrath-Gütern, Ehe-Beredungen und Deroselben Rechten, unter denen vom Adel.

Art. I.

Welche Personen eine Ehe-Steur und Heyrath-Gut ohne Wiederlag zu thun oder zu geben schuldig, und wie solches geschehen möge, unter der Ritterschafft Unsers Königreichs Preussen.

§. I. Es ist der natürlichen Billigkeit und dem Rechten gemäß, stehet auch der Eltern Ambt zu, daß sie ihren Kindern zu rechter und bequemer Zeit nach guten Heyrathen trachten, und sie auch zugleich mit ehrlichem Heyrath-Gut versehen [2]).

§. II. Da aber eine Frau- oder Manns-Person, die sich zusammen verheyrathen und verehlichen wollen, keine Eltern haben, soll ihnen mit Wissen, Consens und Verwilligung ihrer Brüder, oder, da dieselben noch unmündig, deroselben Curatorn oder Vormünder, oder auch, in Mangel derselben, von ihren Agnaten, als Erben ihrer Väterlichen Güter, oder der Obrigkeit, sofern die Güter an sie verfallen, die Ehe-Steur, nach Gelegenheit der Güter und Zahl der Kinder gegeben und entrichtet werden.

§. III. Da es sich auch begäbe (wie offt geschicht) daß ihrer eins so arm wäre, also, daß es nichts zur Ehesteur oder Wiederlage zu vermachen hätte: Kan die Ehe wol ohne solche Ehesteur und Wiederlage seyn.

§. IV. Die Wiederlage und Donatio propter Nuptias, soll nicht geringer seyn, als der Frauen Ehesteur oder Dos gewesen [3]). Es wäre dann, daß der Ehemann also unvermöglich, daß ers nicht thun könte, oder sich die Eheleute durch gewisse Pacta aus erheblichen Ursachen eines andern ausdrücklich freywillig beredet und behandelt hätten; In dem

---

1) A. L. R. I. 11. 1063. 2) A. L. R. II. 1. 495. 621. 3) A. L. R. II. 1. 460.

Fall kan es mit der Gegenvermachung so genau nicht gehalten werden. Wie er dann auch, wann er mit ihr keine Kinder hätte, so lange er lebet, die Nutzung des Ehegeldes haben soll [1]).

182 * Art. II.

Von Pacten und andern Abreden, Ehesteurliche Versprechungen betreffend.

§. I. Was dann die Pacta dotalia, die Ehe-Beredungen und Heyraths-Brieffe anbelanget, da setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Eheberedungen, wann sie mündlich behandelt, hernacher auch in eine Schrifft verfasset werden sollen. Wie sie dann auch zugleich, in Beyseyn der nechst Gesipten und Verwandten, oder aber in Mangel derselben sonst anderer ehrbarer Personen, auffrichtig und redlich, aber nicht heimlich, noch in Winckeln geschehen sollen, sonsten seynd sie von Unkräfften [2]). Wären aber solche Personen, so sich also ehelich zusammen verheyrathen wolten, so arm und unvermöglich, daß sie nichts besonders einander zuzubringen noch zu verschreiben hätten, die mögen ohne Geding und Pactionen, nach Cöllmischen Rechten sich verehlichen [3]).

§. II. Wie viel Zeugen aber die Pacta dotalia und Ehestifftungen haben sollen, deßfals ordnen und wollen Wir, daß es auff zwey oder drey Zeugen beruhen möge.

§. III. Es soll auch ferner in solchen Verschreibungen zufoderst die Mitgifft oder Dos ipsa, desgleichen die Wiederlegung, Donatio propter nuptias, was und wie hoch die sey, nahmhafftig ausgedruckt werden (wie zum Theil obgesetzet) und nicht mit unlautern, general und gemeinsamen Worten geschehen.

Art. III.

Wie die Töchter und die Schwestern aus Lehen- und Magdeburgischen Gütern auszustatten [4]).

§. I. Erstlich ist zu wissen, daß vor allen Dingen hierauff zu sehen, wie ein Vater desfals unter seinen Kindern disponiret, dabey soll es gäntzlich verbleiben: Wann aber solches nicht geschehen, so soll ein Bruder, wann er eine Schwester hat, derselben den vierten Pfennig aus Lehen- und Magdeburgischen Gütern zu geben schuldig seyn.

Wann aber der Brüder und Schwestern mehr seynd, so soll ein

---

1) A. L. R. II. 1. 231. 2) A. L. R. II. 1. 205. 3) A. L. R. II. 1. 345. 4) Die §§. 1—7. dieses Titels kommen nicht zur Anwendung, denn in den drei Palatinaten Kulm, Marienburg und Pommerellen geschieht die Erbfolge unter Personen adeligen Standes nach den Vorschriften der Reg. Instr. v. 21. Sept. 1773; in den landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krone dagegen, wo die Erbfolge, auch unter Personen adeligen Standes nach den Vorschriften des A. L. R. von 1721 geschieht, sind Lehengüter nicht vorhanden.

Bruder drey Theil, und die Schwestern såmtlich das vierte Theil nehmen.

Wann aber

Zwey Brůder seynd, so nehmen sie sechs Theil, die Schwestern das siebende Theil. Darnach sollen

Drey Brůder haben neun Theil, die Schwestern das Zehende.

Vier Brůder sollen haben zwölff Theil, die Schwestern nehmen den Dreyzehenden.

Fünff Brůder nehmen funffzehen Theil, die Schwestern das sechszehende Theil.

Sechs Brůder nehmen achtzehen Theil, die Schwestern den neunzehenden Theil. Und also fortan.

* §. II. Zum Exempel. 183

Wann die Verlassenschafft des Vaters in seinen Lehen- und Magdeburgischen Gütern auf 16000. fl. stehet, so soll ein Bruder einer Schwester geben 4000. fl.

Die Austheilung muß also geschehen:

Ein Bruder giebt einer Schwester		4000. fl.
Er behålt		12000. fl.
Ein Bruder giebt zwo Schwestern	einer jeden	2000. fl.
Ein Bruder giebt dreyen Schwestern	einer jeden	1333. fl. 30. gr.
Ein Bruder giebt vier Schwestern	einer jeden	1000. fl.
Ein Bruder giebt fünff Schwestern	einer jeden	800. fl.
Ein Bruder giebt sechs Schwestern	einer jeden	666. fl. 20. gr.

§. III. Zweene Brůder geben einer Schwester 2285. fl. 21. gr. $7\frac{5}{7}$. pf. das ist, den siebenden Theil, sie aber behalten sechs Theil; Also behält einer dreymahl so viel, als die Schwestern bekommen, das ist auf beyde 13714. fl. 8. gr. $10\frac{3}{7}$. pf. kommt auf einen 6857. fl. 4. gr. $5\frac{1}{7}$. pf.

Zweene Brůder geben einer Schwester		2285. fl. 21. gr. $7\frac{5}{7}$. pf.
Zweene Brůder geben zwo Schwestern	einer jeden	1142. fl. 25. gr. $12\frac{6}{7}$ pf.
Zweene Brůder geben dreyen Schwestern	einer jeden	761. fl. 27. gr. $2\frac{4}{7}$. pf.
Zweene Brůder geben vier Schwestern	einer jeden	571. fl. 12. gr. $15\frac{3}{7}$. pf.
Zweene Brůder geben fünff Schwestern	einer jeden	457. fl. 4. gr. $5\frac{1}{7}$. pf.
Zweene Brůder geben sechs Schwestern	einer jeden	380. fl. 28. gr. $10\frac{2}{7}$. pf.

§. IV. Drey Brůder geben einer Schwester den zehenden Theil, das ist 1600 fl. sie aber behalten neun Theil, das ist 14400. fl. kommt auf einen 4800. fl.

Drey Brůder geben einer Schwester		1600. fl.
Drey Brůder geben zwo Schwestern	einer jeden	800. fl.
Drey Brůder geben dreyen Schwestern	einer jeden	533. fl. 10. gr.
Drey Brůder geben vier Schwestern	einer jeden	400. fl.
Drey Brůder geben fünff Schwestern	einer jeden	320. fl.
Drey Brůder geben sechs Schwestern	einer jeden	266. fl. 20 gr.

§. V. Vier Brůder nehmen zwölff Theil, und geben den Schwestern den dreyzehenden, das ist, sie nehmen 14769. fl. 6. gr. $16\frac{8}{13}$. pf. und geben den Schwestern 1230. fl. 23. gr. $1\frac{5}{13}$. pf. kommt auf einen Bruder 3692. fl. 9. gr. $4\frac{2}{13}$ pf.

Vier Brüder geben einer Schwester	. . . .	1230. fl. 23. gr. $1\frac{5}{13}$. pf.
Vier Brüder geben zwo Schwestern	einer jeden	615. fl. 11. gr. $9\frac{7}{13}$. pf.
Vier Brüder geben dreyen Schwestern	einer jeden	410. fl. 7. gr. $12\frac{6}{13}$. pf.
Vier Brüder geben vier Schwestern	einer jeden	307. fl. 20. gr. $13\frac{11}{13}$. pf.
Vier Brüder geben fünf Schwestern	einer jeden	246. fl. 4. gr. $11\frac{1}{13}$. pf.
Vier Brüder geben sechs Schwestern	einer jeden	205. fl. 3. gr. $15\frac{3}{13}$. pf.

§. VI. Fünff Brüder nehmen funffzehen Theil, lassen den Schwestern den sechszehenden, das ist, sie nehmen 15000. fl. lassen den Schwestern 1000. fl. ein jedweder behält 3000. fl.

184* Fünff Brüder geben einer Schwester . . . . 1000. fl.

Fünff Brüder geben zwo Schwestern	einer jeden	500. fl.
Fünff Brüder geben dreyen Schwestern	einer jeden	333. fl. 10. gr.
Fünff Brüder geben vier Schwestern	einer jeden	250. fl.
Fünff Brüder geben fünff Schwestern	einer jeden	200. fl.
Fünff Brüder geben sechs Schwestern	einer jeden	166. fl. 20. gr.

§. VII. Sechs Brüder nehmen achtzehen Theil, die Schwestern behalten den neunzehenden Theil, das ist, die Brüder bekommen 15157. fl. 26. gr. $15\frac{3}{19}$ pf. kommt auff einen 2526. fl. 9. gr. $8\frac{10}{19}$ pf. die Schwestern aber bekommen 842 fl. 3. gr. $2\frac{16}{19}$ pf.

Sechs Brüder geben einer Schwester	. . . .	842. fl. 3. gr. $2\frac{16}{19}$. pf.
Sechs Brüder geben zwo Schwestern	einer jeden	421. fl. 1. gr. $10\frac{8}{19}$. pf.
Sechs Brüder geben drey Schwestern	einer jeden	280. fl. 21. gr. $\frac{18}{19}$. pf.
Sechs Brüder geben vier Schwestern	einer jeden	210. fl. 15. gr. $14\frac{4}{19}$. pf.
Sechs Brüder geben fünff Schwestern	einer jeden	168. fl. 12. gr. $11\frac{7}{19}$. pf.
Sechs Brüder geben sechs Schwestern	einer jeden	140. fl. 10. gr. $9\frac{9}{19}$. pf.

Und so immerfort wird die Rechnung gemacht auf ein jedwedes Gut.

§. VIII. In Cöllmischen Gütern aber soll der Bruder den Schwestern gleiche Theilung gönnen. Jedoch, da die Brüder die Güter behalten, und die Schwestern aus den Cöllmischen Huben mit Gelde ausstatten wolten, soll ihnen solches frey stehen, und soll die Taxa der Huben bey den nechsten Verwandten, und endlich, wenn sie sich nicht vertragen können, an Unser Cognition stehen.

§. IX. Wann aber ein Magdeburgisch- oder Lehen-Gut an die Vettern kommet, so seynd sie ihren Mühmlein oder Vetterin sämmtlichen den dritten Pfennig des Werths des Guts, so hoch dasselbe geschätzet wird, zu geben schuldig, ungeachtet, ob sie von Vater, Mutter oder Brüdern etwas empfangen hätten oder nicht, und da ihnen ihr Schmuck und Hochzeit noch nicht gegeben, sollens die Vettern auszurichten schuldig seyn, welches mit dem gemeldten dritten Pfennig nichts zu thun haben soll.

§. X. Die Brüder aber sollen den Schwestern zu gemeldtem ihrem vierten Pfennig auch den Ehren-Schmuck und Hochzeit, so fern die Eltern solchen nicht entrichtet, nach Austrag der Güter, damit dieselbe nicht beschweret, darzu geben, auch sonst alles, was Cöllmisch und Fahrnüß ist, mit ihnen zugleich theilen: Wie dann vor allen Dingen hierauff zu sehen, daß mit übrigem Schmuck und Hochzeit die Brüder nicht zu hoch beschweret, und mit unträglicher Last überhäuffet werden sollen.

§. XI. Wann aber einer von den Brüdern ohne Kinder verstirbet, so sollen die überbleibenden Brüder den Schwestern eine Erhöhung, ver-

möge vorigem Auffsatz heraus zu geben schuldig seyn: Stürbe auch eine von den Schwestern, sie sey verehlichet oder nicht, so soll ihr Theil des Ehegeldes und Verlassenschafft den andern Schwestern und Brüdern zugleich zuwachsen. Und ob gleich bald nach des Brudern Tod eine der Schwestern verstürbe; So muß dennoch solch augmentum wegen desselben Bruders, dessen Todt sie erlebet, wann sie gleich nicht contentiret, dero andern Geschwister und Brüdern, oder dero eingesetzten Erben Cessionario, folgen und ausgezahlet werden.

§. XII. Was auch sonst eine Schwester oder Bruder an erworbenen Gütern, als Fahrnüß und Cöllmisch verläst, das wird ebenmäßig unter das Geschwister * sämmtlich zugleich getheilet, und haben sich der ver- 185
storbenen Schwester-Kinder ihrer Mutter Recht in stirpes zu getrösten.

Art. IV.

Wie Adeliche Witwen aus ihres Mannes Gütern zu entrichten, da auch Schulden befunden, wie es hinführo damit gehalten, auch wie solche bezahlet werden sollen.

§. I. Nachdem die Adelichen Witwen in Unserm Königreich die Zeithero, sie haben sich gleich verheyrahtet in was vor Güter sie gewolt, dennoch aber allezeit die Wahl gehabt, ob sie ihr eingebracht Heyraht-Gut, Gegen-Vermachung, Alimentation, Wohnung, ein fertiges Bett, Tisch, wie auch einen Wagen mit zubehörigen Pferden, von ihres verstorbenen Mannes Erben fordern, oder aber, ob sie, deducto aere alieno, bloß zur Theilung ihrer allgemeinen Cöllmischen Verlassenschafft schreiten, und damit von der Gegen-Vermachung, Alimentation und andern abstehen wolten: Als lassen Wirs auch noch dabey bewenden, also, daß gemeldten Wittwen die Wahl frey bleibe, jedoch wo Pacta dotalia vorher verhanden, so hätten sie sich derselben zuforderst allein zu halten, und sich der Election nicht zu gebrauchen.

§. II Es bestehet aber solche Wahl allein bey gemeldter Wittiben, aber nicht bey dero Kindern, die sich allein an ihrer Mutter Ehegelde zu halten. Derowegen, wann eine Frau verstirbet, und verläst hinter sich Kinder, so soll der Vater, wann er sonst nicht seine reiche vollkömmliche Nahrung hätte, ehe er zur andern Ehe schreitet, denselben dennoch die Helffte ihres Mütterlichen eingebrachten Heyraht-Guts, und alles, was sie zu ihme gebracht, heraus zu geben schuldig seyn: Jedoch, daß er auch von denselben den Usumfructum oder Nützung, so lange biß die Kinder erwachsen, behalte, und sie dagegen alimentire.

§. III. Und solches ist allein zu verstehen von einem solchen Mütterlichen, das sich nicht hoch beläuffet: Wann aber das abgetheilte halbe Theil des Mütterlichen so viel wäre, daß die Kinder von demselben nicht allein unterhalten, sondern auch etwas Gutes erübrigen könten, so soll der Vater das übrige, so nicht auff ihren Unterhalt gehet, ihren Vormündern zustellen, damit sie ihren Mündlein solches auf Interesse und jährliche Einkommen wenden können. Und werden die Unkosten des Unterhalts allein verstanden, was er auff die Kinder extraordinariè, als auff Kostgeld, in Schulen und auff das Studiren wendet; Denn er sie

sonst, vornehmlich wann sie klein seynd, mit Essen, Trincken, und Kleidung von dem Seinigen mit zu erhalten schuldig.

§. IV. Wann aber GOtt der Allmächtige den Vater selbst mit Reichthum gesegnet, daß er den Kindern ihr Mütterliches ohne seinen grossen Schaden gantz zustellen könte, so wäre er ihnen solches vollkommen auszugeben schuldig, oder es müste doch auf die Billigkeit ankommen, damit beydes Vater und Kinder unverdorben bleiben möchten: Und man könte es ratione Ususfructus mit dem Vater allzugenau nicht nehmen, insonderheit wann er die Kinder ehrlich alimentiret, deswegen dann Ususfructus et Alimentatio, so viel müglich, auf Gleichheit gegen einan-
186 der gestellet, und also respondiren sollen: Wann der Vater * hernach verstirbet, so nehmen gemeldte Kinder erster Ehe ihr hinterstelliges Mütterliches, so der Vater bey sich behalten, voran, also, daß die Kinder anderer Ehe nichts damit zu schaffen.

§. V. Wann aber eine Frau verstürbe, und verliesse von ihrem Ehemann keine Kinder, so soll der Mann ebenmäßig die Wahl haben, ob er ihr eingebracht Heyraht-Gut zu seinen Lebtagen behalten, oder ihren beyderseits Collm, deducto tamen semper aere alieno, mit der Frauen Erben theilen wolte, welches er sich in Jahr und Tag gegen der Frauen Erben erklähren soll, bey Verlust dieser Election, die nach Verfliessung solcher Zeit des Weibes Freunden heimfallen soll.

§. VI. Wann er nun zur Theilung zu greiffen gesonnen, und solches seiner verstorbenen Frauen Erben in Jahr und Tag angezeiget, soll er mit ihnen ein richtig Inventarium der Cöllmischen Verlassenschafft, vermittelst eines Schicht-Eydes, so fern er ihm von den Erben nicht erlassen werden solte, auffrichten, welches sie beyderseits besiegeln und unterschreiben sollen: Doch daß er den Usumfructum von seiner verstorbenen Frauen sämbtlichen Gütern zu Lebtagen behalte. Die Stück aber, quae servando servari non possunt, mögen sie verkauffen, und das Geld zum Inventario schlagen: Wann er hernach stirbet, so hätten seines Weibes Erben die Helffte des gantzen Inventarii abzufordern und sich zuzueignen.

§. VII. Würde er aber nicht zur Cöllmischen Theilung, sondern zu ihrem eingebrachten Heyrath-Gut schreiten, und sich dessen in Jahr und Tag erklären, so soll er den Usumfructum dessen gleichfals zu Lebtagen behalten: Allein nach seinem Tode hättens des Weibes Erben abzufordern. Auf welcher Wege einen sich dann der Mann gegen des verstorbenen Weibes Freunde in gemeldter Zeit, ehe er zur andern Ehe schreitet, zu erklären, oder er soll dieser Election, wie oben gemeldet, wie auch des Usufructus verlustig seyn: Es wäre dann, daß in allen diesen Fällen in pactis dotalibus, oder hernach in Testamentis conjugum anders disponiret, nach demselben hätte man sich vornehmlich zu richten.

§. VIII. Wir wollen aber hiemit allen Wittwern und Wittwen mit Ernst aufferleget und befohlen haben, daß sie zur andern Ehe nicht eher schreiten, vielweniger Beylager halten, sie haben sich dann erstlich mit den Kindern erster Ehe verglichen und vertragen.

§. IX. Da aber je Eltern, Vormünder oder Brüder gefunden, die ihr Kind, Pfleg-Tochter oder Schwester einem zusagen und beylegen würden, der sich mit seinen Kindern erster Ehe nicht vertragen, so sollen

sie derselben Person die Donationem propter Nuptias und die Alimentation von dem Ihrigen zu geben schuldig seyn, und die Kinder erster Ehe sollen damit unbeschweret bleiben: Es wäre dann, daß sie aus eigenen Kopff, ohne ihrer Eltern, Brüder oder Vormünder Consens, sich selbst verheyrathet, so sollen gemeldte Stücke ihr, und nicht den Vorstehern abgehen.

§. X. Der Wittwer aber, so solche Verwirrung anrichtet, soll den gantzen Usumfructum seiner Kinder Mütterlichen Theils verfallen, und sie de suo gleichwol zu alimentiren schuldig seyn. Würde aber eine Wittwe, für richtigem Vertrage mit ihren Kindern, sich zum andernmahl verheyrathen, auch also einen Mann in der Kinder Güter nehmen, so soll sie von den ersten Kindern allein ihr eingebracht Ehe-Geld und Schmuck empfangen, und nichts darüber zu fordern haben, sondern ihnen noch dazu alle damna und Interesse zu erstatten schuldig seyn, wornach sich männiglich zu richten.

* §. XI. Begäbe sichs auch, daß eine Ehe-Frau in währendem Ehe- 187
stand noch kein Geld eingebracht, sondern allein die Verzinsung von ihren Eltern oder Brüdern empfangen, so soll ihr solches an ihren Rechten nicht schaden, sondern ihr soll die vorgesetzte Wahl, nach ihres Mannes Tode, dennoch frey bleiben: Jedoch daß sie ihr Ehe-Geld noch alsbald, innerhalb einem Viertel Jahr nach des Mannes Tode, seinen Erben einbringe.

§. XII. Wann aber keine Denominirung des Ehe-Geldes bey des Mannes Leben geschehen, vielweniger eingebracht, auch keine jährliche Zinser entrichtet: So sollen ihre Eltern und Brüder ihr solches, nach Austrag der Güter und Vielheit der Kinder, ein Viertel Jahr nach des Mannes Tode, noch zu constituiren, und nebenst der hinterstelligen Verzinsung, von Ausgang Jahres und Tages nach der Hochzeit an zu rechnen, endlich auf einmahl des Mannes Erben einzubringen schuldig seyn, welches alles ihres Mannes Erben zu sichern Händen empfangen, und unter ihrer beyder Verlassenschafft ziehen sollen, damit sich die Frau der vorgemeldten Wahl noch zu gebrauchen.

§. XIII. Wolten oder könten sie solche Ehe-Gelder und versessene Zinser in gemeldter Zeit noch nicht baar einbringen, so dörffen auch des Mannes Erben solche Ehe-Gelder, wie auch keine Gegenvermachung, oder eintzige Theilung der Wittwen wieder heraus geben, sondern ihr allein eine Alimentation oder jährlichen Unterhalt nach Würden der Güter machen; In welchem Fall sie sich auch ehegemeldter Election und Fräulichen Gerechtigkeit nicht zu gebrauchen. Und wann also eine Frau mit ihren Ehe-Geldern von ihren Brüdern über Gebühr auffgehalten, daß sie darüber ihrer Wittfräulichen Beneficien nicht plené fähig werden könte, so hätte sie sich desfals ihres Schadens bey ihren Brüdern zu erholen.

§. XIV. Es soll aber vor Ehegeld allein angerechnet werden, was sie loco dotis von ihren Eltern, Brüdern oder Freunden empfangen, oder was ihnen durch Abgang der Brüder pro augmento zugewachsen: Was sie aber hernach an Erbschafft, Verehrung und andern bekommen, darauff kan keine Gegenvermachung geschlagen werden, sondern es soll bloß pro paraphernali gehalten werden.

§. XV. Wann auch ein Mann verstürbe, und verliesse allerley Gü-

ter, als nemlich Lehen, Magdeburgische und Cölmische zusammen, aber keine Kinder darbey: So soll das Leibgeding, wie ers bey seinem Leben der Frauen auffgerichtet, auch nach seinem Tode in gemeldten Gütern der Frauen in allen Puncten und Clausulen unverrückt bleiben, sofern er darüber Unsern Consens und Zulaß erhalten. Sonst aber, wann derselbe nicht verhanden, und die Wittibe dennoch zu contentiren, so soll das Leib-Geding allein aus dem Culm bezahlet werden.

§. XVI. Letzlich wollen Wir auch, daß keine Wittibe (ausser wann ein Concurs entstehet) aus ihres verstorbenen Mannes Gütern vor richtiger Abfindung weichen dörffe, doch, daß sie dieselben nicht veröde oder vernichtige. Da sie sich aber selbst säumen, die Zeit verschleppen, und des Mannes Erben, die sie zu contentiren parat seynd, zur Ungebühr auffhalten würde: So soll sie Rechnung von den Gütern thun, und solche mit dem Eyde zu betheuren schuldig seyn: Und soll ihr Unterhalt von den Gütern die Zeit über, gegen Competirung der Interesse ihres Ehegeldes und Gegenvermachung, abgekürtzet werden. Das übrige aber, was nicht auff ihren leidlichen Unterhalt gangen, das soll sie des Mannes
188* Erben wiederum zustellen, oder sich an ihrem Eingebrachten oder an der Theilung kürtzen lassen.

§. XVII. Wann auch der Mann Schulden in Lehen- oder Magdeburgischen Gütern zu beyden Kindern, mit Unserm Consens, verliesse, und solche Güter darfür verpfändet oder verschrieben, so soll solche Schuld auff denselben verpfändeten Gütern allein beruhen: Wann er aber seinen Creditoren nichts verpfändet und verschrieben, so werden solche Schulden billig von dem Collm allein entrichtet.

Art. V.

Ob und wann Heyraht-Gut möge verändert werden.

§. I. Wann der Mann von des Weibes eingebrachten Immobilien, oder andern in gemein acquirirten unbeweglichen Gütern, da sie ein Recht dran hat, etwas veralieniren oder verändern wolte, so soll es geschehen mit ihrer und ihrer nechsten Verwandten Bewilligung, derer zween seyn sollen, dazu dann noch zween von ihres Mannes Seiten als Zeugen zu erbitten: Sonsten, in Verbleibung dessen, soll solche Alienatio, durchaus nicht Krafft haben [1]).

§. II. Zugleich aber wie der Mann seiner Haußfrauen Gut nicht verkauffen noch verpfänden kan oder mag: Also soll auch die Frau hingegen berührtes ihr Heyraht-Gut für sich selbsten nicht verkauffen, noch ihrem Mann die gebührende Abnützung davon entziehen, sondern angeregtes Heyraht-Gut ohne Mittel bey dem Mann verbleiben: Es fügte sich dann, daß er, der Ehemann, in Armuth und Dürfftigkeit käme. Dann, obwol die Ehesteuer, so jemand gegeben, ingemein nicht wiederum zu fordern, es sey dann die Ehe geschieden, oder eines vom andern abgestorben: So hat doch solches nicht statt, da der Mann übel hauset,

---

1) Siehe Zusatz zu I. 1. 24.

und der Ehe böszlich vorstehet, also, daß er in Armuth, Schulden und Verderben gerieth, da hat die Frau, auch in Zeit währender Ehe, ihr Heyraht-Gut, Dotem, sambt dem Wieddumb oder Wiederlage, donationem propter nuptias, zu ihrer, des Mannes selbst, und ihrer beyder Kinder Unterhalt und alimentirung zu gebrauchen, zu erfordern [1]).

§. III. Jedoch, so eine Frau ihre Ehe gebrochen, und sich unehelicher Werck mit andern gebrauchet, hat sie ihre Ehe-Steur und Wieddumb oder Wiederlage (donationem propter nuptias, sive dotalitium) nicht mehr zu erfordern, sondern verwircket, welches dem andern Ehegatten, und ihren in der Ehe erzeugeten Kindern, folgen und zustehen soll: Es wäre dann Sache, daß sich der Mann mit ihr versöhnete [2]).

§. IV. Dergleichen und herwiederumb, so ein Mann in der Ehe seine Eheliche Treu gebrochen, und sich mit einer andern vermischet, soll er damit die Ehe-Steur oder des Weibes eingebrachtes Heyrath-Gut verwircket und verlohren haben, die mit aller Eigenschaft der Frauen und ihren Erben heimgefallen, folgen und zustehen sollen, ohne alle Wiederrede oder Einträge: Es wäre dann Sache, wie oben gemeldet, daß sie sich mit ihm versöhnet [3]).

* Art. VI. 189

Von Freyheit der Ehe-Steur oder Heyrath-Guts.

§. I. Dieweil nach Besage der Käyserlichen Recht, Ehe-Steur und Braut-Gaben hochbefreyet seynd, auch solches dem gemeinen Nutz hochnöthig und fürträglich ist, daß sie, die Frauen, bey solchem ihrem Heyrath-Gut erhalten werden, auf daß sie nach Absterben ihrer ersten Männer ihre erzeugete eheliche Kinder in Ehren auferziehen, und benebenst ihnen ihren Unterhalt haben mögen: So seynd Wir auch gesonnen, sie bey solcher Freyheit und Gutthat, mehrgedachtes ihres Heyrath-Guts halben, zu erhalten. Darumb setzen und ordnen Wir, ob ein Mann seine Güter alle und jede, in gemein und besonder, auch mit Consens, und Verwilligung seiner Hauß-Frauen verpflichtete, hypothecirete, verpfändete und verschriebe: So soll doch, in solcher gemeiner und sonderlicher Obligation und Verpflichtung aller Güter, der Frauen Ehe-Steur auch ziemliche Kleider und Kleynod, nicht verbunden, verhafft, sondern frey, unbeschweret und unverpflichtet seyn und bleiben [4]).

§. II. Desgleichen ordnen und wollen Wir, daß, ob schon eine Frau mit Consens ihres Mannes oder Kriegischen Vormünder vor jemand anders fidejubirete, oder sonsten intercediret, oder sich und ihre Güter verpflichtet, in gemein und besonder, mit Verziehen und Uebergeben der Freyheit S. C. Vellejani, und aller anderer Gnaden des Rechten: In diesen Fällen soll doch ihre Ehe-Steur, ziemliche Kleider und Kleinod, auch damit nicht verbunden, sondern unverpflichtet, frey und unbeschweret seyn und bleiben [5]).

---

1) A. L. R. II. 1. 258. 2) A. L. R. II. 1. 767. 3) A. L. R. II. 1. 767. 4) A. L. R. II. 1. 341. — I. 14. 221. 407. 5) Ebendas.

§. III. Weiter ordnen und setzen Wir, ob sich begebe, daß ein Mann etwan durch Unglück oder in andere Wege zu Verderben geriethe, also daß seine Creditorn und Schuld-Herrn alle seine Haab, Nahrung und Güter, zu Bezahlung der Schulden einbekämen und hinwegnehmen: So soll doch nichts destoweniger der Frauen kündlich zugebrachte und beschienene Ehe-Steur, mit aller Zugehörde, in solchem Fall, ohne allen ihren Schaden und Nachtheil, ausgenommen seyn, und ihr gäntzlich folgen. Desgleichen, da sie mit dem Manne Kinder hätte, alsdann auch des Mannes Wiederlag oder Wieddumb gleichfals vor allen Gläubigern und Creditorn, die nach versprochenem und verschriebenem Leib-Geding und Wiederlag dem Mann geliehen, oder sonsten mit ihm contrahiret hätten, ungeschmälert verbleiben sollen. Wie solches auch allbereit im Procefs, sub Articulo, wie eine Schuld vor der andern bezahlet werden soll, zum Theil ist gesetzet worden[1]).

§. IV. Würde es sich auch zutragen (welches GOtt gnädiglich verhüte) daß eine Frau sinnloß würde, oder ihr Haupt-Kranckheit zustünde, so soll der Mann schuldig seyn, und darzu gehalten werden, der Frauen zu pflegen, nothdürfftige Handreichung und Nahrung zu geben[2]). Und ob der Mann in solchem säumig wäre, oder sich unterstünde das Seine bößlich zu verthun und zu verschwenden: So sollen jedes Orts Ambtleute und Obrigkeit Einsehens haben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und zum wenigsten der Frauen Ehe-Steur, Kleider und Kleynod vorbehalten, biß zu Nothdurfft an ihre Nahrung zu wenden.

190

* Art. VII.

Klage wegen Ehe-Geldes.

§. I. Wann sich zwo Personen in den heiligen Stand der Ehe begeben, so haben sie beyde ihre Klagen wegen des Ehe-Geldes oder Mitgifft: Als nehmlich der Mann wieder des Weibes Vater, oder auch wieder sie selbst, so der Schwäher-Vater, oder sie das versprochene Heyrath-Gut, oder Ehe-Geld ihm nicht entrichten und zuwenden will, vermittelst welcher Klage er das Ehe-Geld, sammt den gebührlichen Zinsen erlittenen Schäden und Unkosten erlangen kan. Dann es hat der Mann (wie oblaut) an der Niessung und an den Früchten desselben Heyrath-Guts, umb des Willen, daß er die Bürden ehelicher Beywohnung träget, das recht Bürgerliche Eigenthumb, (civile Dominium) nimmt auch alle Nutzung davon ein. Wo ihm auch daran Irrung und Eintrag geschicht, mag er von sein selbst wegen, gegen männiglich Klag üben, intentiren und fürnehmen[3]).

§. II. Es hat auch der Mann, und nicht seine Hauß-Frau, umb solch Heyrath-Gut, so ihm das zu geben versprochen oder verheischen wäre, zu klagen. So auch einem zu seinem Eheweib etliche Schulden zum Heirath gegeben werden, die mag er wol utili actione erfordern,

---

1) A. L. R. II. 1. 259. 2) A. L. R. II. 1. 185. 187. 3) A. L. R. II. 1. 210. 231.

exigiren und einbringen: Ob er gleich derohalben keine Uebergabe oder Delegation erlanget hätte.

§. III. Würde sich auch zutragen, daß die Ehe-Steur, Dos oder Braut-Gabe dem Manne Rechtlich abgewonnen und evinciret würde: So mag der Mann sich des wieder seinen Schwäher, das ist, der Frauen Vater oder ihre Freunde, die solche Ehe-Steur gegeben haben; Oder wieder derselben Erben zu Erfolgung der zugesagten Ehe-Steur, beklagen. Also auch herwiederumb, so der Frauen ihr Wieddumb oder Wiederlegung, genannt Donatio propter nuptias evinciret oder entfrembdet würde, mag sie klagen wieder ihren Mann, oder den, der solche Gabe, Wieddumb oder Wiederlegung umb der Ehe willen versprochen oder gegeben hat.

Tit. XVI.

Von Contracten und Gedingen, die nicht eigene besondere Nahmen haben.

Art. I.

Erklärung, was solche Contract seyn, die keinen eigenen oder unterschiedlichen Nahmen haben.

§. 1. Die unbenannte Contract geschehen gemeiniglich auf 4 Wege:

1. Nehmlich, da einer dem andern etwas giebt, daß ihme ein anders gegeben werde.
* 2. Oder einer dem andern etwas verheischet zu geben, daß er ihme dafür etwas thue oder mache. 191
3. Item, so jemand einem andern etwas thut oder macht, daß er ihme dagegen etwas gebe.
4. Oder hinwiederumb etwas thut, daß ihme dagegen was gethan werde.

Und seynd also in gemein hierunter die Contract begriffen, da eine jede Parthey der andern verheischet etwas zu thun oder zu geben, wann die nicht mit sonderm Nahmen exprimiret und vergewissert seynd: Als Permutatio, Tausch, Conventio et Pactum, Geding und schlechte Versprechung, Transactio, gütliche Richtung, Verträg und dergleichen. Dann, so die contrahirende Partheyen also, und allein mit blossen Worten paciscicen oder übereinkommen, daß einer geben oder thun, der ander entgegen ein anders geben oder thun solte: Und ihrer keiner den Contract zu exequiren oder zu vollnziehen angefangen, noch denselben mit Frage und Antwort, zu Latein per stipulationem, handfest gemacht: Als, so man pacisciret und übereinkommen, daß einer einem andern hundert Gülden geben, der Nehmer aber dagegen gen Krakau oder in Teutschland nach Lübeck verreisen und etliche Geschäfte daselbst ausrichten sollte ꝛc. Solches alles ist noch zur Zeit keine kräftige, wirckliche Obligation und Verbindung [1]); Sondern es hat jedweder Theil

1) A. L. R. I. 5. 151.

Macht, so lange keine Stipulation, das ist, die Handfestung nicht darzu kommen, noch auf einer oder der andern Seiten, in dem Werck nichts gethan oder gegeben worden, hinter sich zu gehen, und von solcher blossen Zusage und Verwilligung (nudo pacto scil. re adhuc integra existente) abzutreten.

§. II. Wann aber die Stipulatio und Handfest dazu kommen [1]), oder ihrer einer, wie gemeldet, den Contract seines Theils adimpliret und vollnbracht hätte, der ander nicht; So mag der Adimplent und Vollenzieher den Gegentheil zu Haltung desselben mit Recht treiben, oder er selbsten, da ihn die Stipulatio und Handfest nicht hindert, davon ledig abstehen, und desjenigen, so er zu Vollenstreckung ermeldtes unbenantlichen Contracts gethan oder gegeben, Wiedererstattung, oder an statt desselben sein Interesse erfordern [2]). Und ist die Klage, so aus solchem Contract entstehet, mit eigenem Nahmen auch nicht benantlich, sondern wird vor dem Richter an statt der Klagen auf das Factum, die Geschicht und Wort (dahero sie dann auch Actio praescriptis verbis, vel in factum im Rechten genant) so im Contract fürgelauffen, die Erzehlung und Petition der Sachen gerichtet, welches auch dieses Orts gnugsam.

§. III., Wann nun diese Klage, Actio praescriptis verbis, in den unbenanten Contracten statt habe, hat man leichtlich aus dem vorigen zu vernehmen. Dann, wann jemand (wie obstehet) eine Verpflichtung mit einem auffgerichtet, und doch dieselbige im Rechten keinen gewissen Nahmen hat, und dahero auch keine gewisse Klage zu finden, welche er deswegen anstellen möchte: Da nun gleichwol sein Gegentheil demjenigen, dazu er sich gegen ihm verpflichtet, nicht nachsetzen oder nachkommen will; So kan und mag er diese Klage praescriptis verbis wieder ihn intentiren und anstellen, darin er die Sache und gantzen Handel der Verpflichtung und Convention erzehle, und darauff bitte zu erkennen, daß er schuldig sey, seine Zusage zu halten oder zu geben und zu bezahlen, so hoch ihm daran gelegen, und sich sein Interesse erstrecket, daß er seiner Zusage ein Genügen gethan hätte.

Es mag auch in diesen Innominatis Contractibus, im Libell oder Klage alternativè auf beyderley Weise geschlossen werden: Erstlich, daß
192 er den Contract * adimplire und erfülle, oder erstatte das Interesse. Zum andern, entweder daß er den Contract vollenziehe und erfülle, oder restituire und gebe das Gut, so er empfangen hat, wieder.

Art. II.

Von Verwechselung oder Vertauschung der Güter.

§. I. Alhier ist zu merken, daß Vertauschen oder Verwechseln auch unter den ungenanten Contracten begriffen, dieweil er keinen besondern Nahmen eines Contracts hat, wie an dem Kauffen und Verkauffen, Miethen, Vermiethen 2c. zu sehen. Dann Tauschen und Verwechseln (zu Latein permutare) ist ein gemein Wort, welches allen Contracten

---

1) A. L. R. I. 11. 869. 2) A. L. R. I, 11. 873.

eben kommt, in welchen etwas beyderseits gegeben wird. Und heist demnach alhier das ein Tausch, wann etwas gewisses um ein ander gewiß Ding gegeben und vertauschet wird: Als, ich gebe dir ein Fuder Weins, auf daß du mir gebest eine Last Korns, oder ich gebe dir eine Wiesen ꝛc. umb einen Acker oder Hauß ꝛc. [1])

§. II. Wann dann einer mit einem andern einen Tausch trifft, das soll auffrichtig und ohne gefährlichen Betrug geschehen, und anderer Gestalt nicht kräfftig seyn. Doch alldieweil oder so lang als einer dem andern die getauschte Haab, Gut oder Waare nicht tradiret oder zu Handen stellet, oder sich nicht sonderlich den Tausch also ståt und fest zu halten, versprochen und verpflichtet hätte: So mag er von solchem Tausch wiederum abstehen. Dann dieser Contract ein blosser Contract (nuda conventio) ist, der nicht anders, als durch Handreichung (per rei traditionem) oder Liefferung des getauschten Dinges, oder aber sonderlichen beständigen Verspruch, Stipulation oder Handfest, vollkommentlich bekräfftiget wird [2]). So aber derselbige Tausch liegende Güter betrifft, so soll derselbe durch Gerichtliche Insinuation, davon hie oben unter dem Titul von Kauffen und Verkauffen geordnet, vollnkommentlich befestiget und bekräfftiget werden [3]).

§. III. Wann aber das eine Part solche Contract seines Theils vollnzogen hätte, die andere Parthey aber nicht: So mag der Vollnzieher, ob er will, den Gegentheil mit Recht anhalten, den Contract seines Theils auch zu vollnziehen: Oder aber er mag auch re adhuc integrâ von dem Contract abstehen, und sein Haab, Gut, oder was er auf den Tausch gegeben, wiederum von dem andern erfordern [4]).

§. IV. Es wird auch in diesem Contract des Tauschens erfordert und gebührt sich, daß der, so vertauschen und verwechseln will, sey des Guts eigenthümlicher Herr, sonsten ist er auch, wie in Kauffen und Verkauffen, die Gewehrschafft und Eviction zu praestiren und zu thun pflichtig und schuldig [5]).

Und so es sich auch begäbe, daß einer seines Theils das Gut Wechsel- und Tausch-weise, ehe ihm hergegen sein dafür eingewechselt Gut tradiret und zugestellet, dem Gegentheil überantwortet, und derselbe nachmahln solch Gut gleich einem andern zu kauffen gegeben hätte: So kan der Käuffer in solchem Fall um berührtes Gut nicht angesprochen werden [6]). Dann, dieweil der Verkäuffer mit gutem Titul dasselbe Gut Tauschweise an sich gebracht, hat er das Eigenthum desselben wol auff einen andern mögen wenden. Damit aber dem Vollnzieher und Verwechseler dannoch geholfen werde, mag er seinen Gegenwechseler, der
* das eingeantwortete Gut verkaufft, oder desselben Erben beklagen, 193
um Vollnziehung des Contracts, damit ihm Glauben und Treue gehalten werde.

---

1) A. L. R. I. 11. 363. 2) A. L. R. I. 11. 363. 3) A. L. R. I. 10. 15. 4) A. L. R. I. 11. 363. 5) A. L. R. I. 11. 364. 367. 6) A. L. R. I. 11. 363.

Art. III.

Von der Klage, so man einem etwas geschätzet zu verkauffen gegeben hat.

§. I. Die Klage praescriptis verbis de aestimato oder aestimatoria kan und mag fürbracht werden wieder den, welcher ein Gut, das geschätzet, aestimiret und gewardiret ist, zu verkauffen angenommen und empfangen hat, also daß er entweder dasselbe Gut unschadhafft und unverletzet, oder aber das pretium und den Werth dafür, und wie hoch es aestimiret und geschätzet ist, entrichte und bezahle [1]).

§. II. Derowegen, so jemand einem andern Silbergeschirr, Kleinodien, Kleider, ein Pferd, oder sonsten etwas, auf ein gewisses und nahmhafftiges Geld aestimiret und geschätzet, übergeben hat, zu dem Ende, daß er es in solchem Werth verkauffen soll, und er thut das nicht: So mag er diese Klage wieder ihn intentiren und anstellen, darinnen er bittet, ihn zu condemniren und zu verurtheilen, daß er ihm das Ding unversehret wiedergebe und zustelle; Oder den benannten Werth desselben erstatte. Und ist hiebey ferner auch dieses zu mercken, daß die Gefahr und Schade des aestimireten und geschätzten Guts von Rechtswegen dem gebühret, welcher sich des geschätzeten Guts unternommen [2]).

Art. IV.

Von Pacten und Gedingen.

§. I. Pacta und Gedinge verbinden auch: Dann nichts ist menschlichem Trauen und Glauben gemässer oder bequemer, dann daß ein jeder seinem Zusagen und Bewilligen, so ihme dieselbe einmahl gefallen, wie sich gebühret, nachkomme [3]). Darum sollen auch alle Pactiones und Gedinge, die wieder GOtt, Ehr und Ehrbarkeit, auch gutte Sitten und gemeinen Nutz nicht seynd, auffrichtiglich gehalten, exequiret und vollnzogen werden. Dann es mag es sich ein jeder seines selbsteigenen Vortheils und Geniesses, aus gutem Willen wol verzeihen, auch sich seines Rechten begeben und demselben renunciiren. Was aber wieder die Rechte und Satzungen, auch wieder ehrbare gute Sitten, oder den gemeinen Nutz fürgenommen, oder mit gefährlichem Betrug bedinget wird, das alles soll an ihm selbst nichtig und unbündig seyn [4]).

§. II. Und obwol auch sehr weitläufftig von den Rechtsgelahrten disputiret wird, ob und wann aus den Pactionibus und Gedingen eine Action, Klage und Zuspruch entstehe oder nicht: So wollen Wir doch solches hiemit amputiret und abgeschnitten haben. Ordnen und setzen demnach, daß ein jeder, welcher dem andern, der es vor fest annimmt und mit bewilliget, etwas mit Bedächtligkeit verspricht und zusaget, es sey mit blossen Worten oder andern Zusagen, die Worte seyn wie sie

1) A. L. R. I. 11. 511. 2) A. L. R. I. 11. 516. 3) A. L. R. I. 5. 131. 4) A. L. R. I. 5. 68.

wollen, steiff und fest halten solle: Dann es stehet menschlicher Ehrbarkeit zu, daß man (wie obstehet) Glauben halte: Es wäre dann das Zusagen * um unehrlicher Sache, oder ein solches pactum, worinnen die 194
Obligation â dando vel faciendo anfängt. Worvon oben Art. I. §. 4. gehandelt worden. Jedoch da es Veränderung liegender Güter beträffe, bleibet es bey obiger Verordnung, nemlich, daß alsdann solche gebührlich bey jedes Orths Obrigkeit sollen insinuiret und eingeschrieben werden [1]).

§. III. Was eines jeden eigene Sache, Nutz und Entgelt allein berühret, darinn hat er eine gantz freye Macht, viel oder wenig nachzulassen. Derowegen mag sich auch einer durch Pact der Klage um Diebstal, Injurien und andere Handlung, die ihn allein betreffen, verzeihen [2]). Wie dann auch ein Erb vor angenommener Erbschafft mit den Gläubigern und Creditorn um Nachlassung, ut minus solvatur, Pact und Geding auffrichten mag.

§. IV. Was aber die hohe Obrigkeit, den gemeinen Nutz, oder des Dritten Schaden berührt oder berühren möchte: Darüber kan vom andern nicht paciſciret werden. Dann solche und dergleichen Pac a oder Gedinge binden allein die, so mit einander contrahiren, und sollen der Herrschafft, dem gemeinen Nutz, auch allen andern Persohnen, gäntzlich ohn allen Nachtheil und Schaden seyn [3]).

§. V. Da es sich auch fügete, daß ein Sohn oder Tochter in Erbschafften gegen die Eltern Verzicht gethan hätte, und sie stürbe vor dem Vater oder Mutter, und liesse Kinder nach sich: So sollen dieselbigen Kinder gleichwol zu ihres Großvaters Erbschafft, ungehindert ihrer Eltern Verzicht, gelassen werden [4]). Dann sie kommen alsdann zu ihres Großvaters Erbschafft aus ihrem eigenen Recht als Enckel, und nicht von wegen ihrer verstorbenen Mutter, die den Fall nicht erlebet hat [5]).

Gleicher gestalt, wann einer ein Verzicht auff Väterlich und Mütterlich Erb und Güter thut, ob es gleich beständiglich geschehe: So kan doch solches an Brüderlichen und Schwesterlichen Erbfällen nichts hindern. Darum, wann die Väterliche und Mütterliche Güter alle auff zween Brüder fielen, und der eine Bruder stürbe darnach ohne Kinder: So wären die ausgestatteten Schwestern gleichwol seine Erben, als der Bruder, ungehindert, daß sie auff Väterliche und Mütterliche Erben haben Verzicht gethan. Dann es alsdann nicht mehr Väterliche und Mütterliche, sondern Brüderliche Erbschafft ist und heisset.

§. VI. Wann aber einer sich einer Hereditaet und Erbschafft, die ihm sonst als dem Nechsten anfallen möchte, begeben, renunciiren und verzeihen wolte, das mag er wol thun, und ist beständig [6]).

§. VII. Da sich ferner würde zutragen, daß drey oder mehr Geschwisterigte ihr Väter- oder Mütterlich Gut miteinander getheilet, und sich gegeneinander Pacts- und Gedings-Weise verschrieben hätten, daß sie derhalben nichts weiter gegeneinander fordern und suchen wolten: Da soll diese Theilung also gehalten werden. Wo aber nachmahls er-

---

1) A. L. R. I. 10. 15. 2) A. L. R. I. 16. 396. 3) A. L. R. I. 5. 39. ꝛc. ꝛc. 4) A. L. R. I. 12. 649. 5) A. L. R. II. 2. 358. 6) A. L. R. I. 12. 649.

funden, dargethan und erwiesen würde, daß eins aus den Geschwistrigten von solchem Mütterlichen Gut etwas gefährlich verborgen und entwendet, und nicht in die Theilung gebracht hätte: Mögen die andern beleidigten Geschwistrigen, ungeachtet geschehener Theilung, Pacts und Gedings, gebührliche Klage fürnehmen [1]).

§. VIII. Da auch zween oder mehr mit einander gerechnet, und solcher Rechnung halber einander durch Pact und Gedinge ledig gezehlet oder quitiret hätten; So mag nichts destoweniger einer den andern um die Sachen und Forderung, so in die Rechnung nicht kommen
195 oder gebracht, wie sich gebühret, fürnehmen. * Dann die Pacta, Geding und Vereinigung der Parthey en strecket sich auff andere Sachen und Persohnen nicht, dann so viel die Worte solches Gedings einschliessen und begreiffen [2]).

§. IX. So soll und kan auch der Debitorn und Schuldener Pact und Geding dem Gläubigern und Schuldherrn keinen Nachtheil gebähren. Da jemanden ein Gut also verpfändet wird, daß der Verpfänder nichts destoweniger die Bürde desselben Guts trage, das soll, so viel die contrahirende Partheyen berühret, gehalten werden.

§. X. Endlich soll man bey den Pacten und Gedingen auch in genere wissen, daß die letzten Pacta und Gedinge die ersten und vorigen, wo sie ihnen stracks zuwieder seynd, auffheben, cassiren und abschaffen, sonderlich, wo im letzten Geding oder Pact die Substantz des ersten Contracts gar renoviret, verneuret und verändert wird [3]). Und wo das Pact und Geding in seinem Verstande dunckel oder unlauter wäre, soll es wieder den Verkäuffer und Hinleiher, oder andern in des Gewalt der lautere Ausdruck gestanden, ausgeleget werden [4]).

Art. V.

Von Verträgen oder gütlichen Richtungen.

§. I. Allermassen wie auf Execution und Vollnziehung der Pact und Geding geklagt wird, also mag auch auf Vollnziehung der Transaction und Verträge angehalten und geklaget werden. Und ist kein Unterschied zwischen Pact, Geding und Verträgen, denn daß man allein in zweiffelichen Sachen und Fällen einen gütlichen Vertrag und Transaction auffrichtet: Aber in Pact und Gedingen wird offt etwas, das gewiß und unzweiffelig ist, nachgegeben und geschencket. Darum ist und wird im Rechten das eine Transaction und Vertrag genant, da man in einer zweiffelichen Sachen, da noch ungewiß, was mit Recht zu erhalten, etwas giebt, nimmt oder bezahlet [5]). Es bleiben auch die Verträge beständig, obgleich einer dieselben nicht aus Huld oder Gerechtigkeit, sondern allein um Vermeidung Streits und Unwillens angenommen oder auffgerichtet.

---

1) A. L. R. II. 20. 1127. 2) A. L. R. I. 16. 116. 165. 427. 429. 3) A. L. R. I. 5. 262—269 4) A. L. R. I. 5. 266. 5) A. L. R. I. 16. 405.

§. II. Dieweil dann die Verträge und Transactiones, da man in einer zweiffeligen oder Rechtshängigen Sachen (wie obstehet) wann es noch ungewiß, was man im Recht erhalten möge, etwas gegen ein ander Ding, so heraus gegeben werden soll, fallen und schwinden läßt, den unbenantlichen Contracten verglichen werden: Und dann hiebevorn gemeldet, daß in dergleichen Contracten, da der eine Theil in Vollnstreckung des Contracts säumig, alsdann der andere auch zurück gehen möge, wo nicht eine sondere Stipulation und Handfestung darzwischen kommen. Damit dann Zanck und Hader allewege vorgekommen werde, als setzen, ordnen und wollen Wir, wann Sachen und Irrungen, so entweder allbereit an das Recht erwachsen, oder es an dem ist, und zu besorgen, daß sie an das Recht erwachsen möchten, durch erbare, gute und friedliebende Leute gütlich, mit beyder Partheyen Vorwissen, gutem Willen, und auf vorgehende gnugsame Verhörungen derselben, verglichen, hingeleget und vertragen worden: Es geschehe gleich solcher Vertrag vor oder ausser Gericht, in Schrifften (welches dann, um gleichmäßiges Behalts auch besserer und leichterer Beweisung willen, das sicherste und rathsamste ist) oder nicht, jedoch daß auf diesen Fall der eigentliche * Vertrag durch des Gegentheils Bekäntniß oder Zeugen er- 196
wiesen werden könne; Daß derselbige Vertrag auch also von ihnen, beyden Partheyen, stät und fest gehalten, dem nachgelebet, und Execution und Vollnziehung geschehen solle [1]).

Dann ein Vertrag der einmahl mit gutem Glauben auffgerichtet, soll beständig gehalten werden. Darum, wo das nicht seyn und solche willkührliche Austräge so leichtlich abgetilget werden solten, möchte man keines Streits oder Zancks an ein Ort oder Ende kommen: Es wäre dann, daß ein Vertrag mit beyder Theile Willen und Zugeben auffgehoben, und die Sache wieder in den Stand, darin sie vor auffgerichtetem Vertrage gewest, gestellet würde. Dann, was mit Consens und Willen vertragen ist, das mag mit beyder Theile Willen wieder aufgehaben werden: Aber allein auf des einen Theils Willen und Begehr kan und soll es nicht geschehen; Dieweil es alle die bindet, so miteinander gehandelt und sich vertragen haben, und deroselben Erben.

§. III. Da sich auch zutrüge, daß eine Parthey etwas tapffers in dem Vertrage und Transaction nachgegeben hätte, und nachfolgend sagen wolte: Sie hätte solch Nachgeben allein von künfftiges Erbfalls wegen, den sie bey der Gegen-Parthey verhofft, gethan: Und nun, so ihr diese Erbschafft entgangen, solchen Vertrag vermeynet nicht mehr schuldig seyn zu halten rc. So soll und mag sie doch dieser Auszug oder Exception nicht schützen noch vortragen [2]): Und wird hierin allein der Buchstab und Substantz des Vertrags erwogen.

§. IV. Sonst bleibt ein Vertrag, der mit gutem Glauben und Treuen auffgerichtet ist (wie oblaut) beständig, unangesehen, obgleich noch etliche ältere Briefe oder Instrumenta fürkämen, daraus vermuthet werden möchte, daß einem Theil Unrecht geschehen rc. Es hätte denn eine Parthey solche Briefliche Urkund und Documenta ihrer Gegen-

---

1) A. L. R. I. 5. 131. 2) A. L. R. I. 16. 418.

Parthey entwendet, oder dieselben sonst gefährlicher oder betrüglicher Weise verhalten[1]). Alsdann, und sonst nicht, mag die beleidigte Parthey ihre Klage, wo dieselbe nicht praescribiret und verjähret, ordentlich, und als ob kein Vertrag und Transaction derohalben auffgerichtet wäre, wie sich gebühret, fürnehmen. Und so ihme, Klägern, die Exception desselben Vertrages entgegen geworffen würde, mag er dawider repliciren, daß er in denselben Vertrag mit Betrug geführet: Und mag der Beleidigte die Klage um Betrug inner den nechsten zweyen Jahren, wie sich gebühret, fürnehmen[2]).

Wo aber auch ein Vertrag durch Mittel falscher Brieffe oder Instrument, oder in andere betriegliche Wege gefährlicher Weise auffgerichtet, so mag derselbe in den Fällen und Articuln, darin der Falsch und Betrug geübet, allewegen wiedertrieben werden: Aber die andern Vertrags-Articul, darin kein Betrug oder Falsch gebraucht, bleiben nichts weniger bey Kräfften und Würden[3]).

§. V. Würde auch die Transaction und Vertrag auf gewisse Sachen (sonderlich wann die Forderung gemein ist) gerichtet: Soll der auff andere Dinge, dann davon er lautet, nicht ausgedeutet, interpretiret oder verstanden werden[4]). Als, so eine Rechnung über vielerley Einnehmens an Waaren, Früchten, Wein, Specereyen, und anders gefordert, und man sich allein der Früchten halber vertragen: Da soll die Rechnung der Waaren und anderer Sorten halben noch unvorgreifflich seyn. Dann es müssen solche Verträge, so einer besondern und nahmhafften Sachen wegen auffgerichtet worden, nicht auf andere Neben-Händel oder Sachen, deren doch in der Unterhandlung nicht gedacht noch gemeldet worden, erstrecket, extendiret und gezogen werden; Obgleich
197 sonst * die Wort in der Verschreibung des Vertrags fast weitläufftig und gemeinsam wären gestellet. Sonsten aber sollen die Streit und Irrungen, die durch Verträge hingelegt, nicht wieder erwecket werden, obgleich ein mehrers, dann man zuvor gewust, herfür käme. Aber der beleidigte Theil mag dannoch in diesem Fall, auff sein erweißliches Interesse und Gebühr, billige Klage fürnehmen[5]).

§. VI. Es mögen und sollen auch ferner die Verträge sonderer Personen den andern an ihren Rechten und Gerechtigkeiten gäntzlich ohn allen Nachtheil und Schaden seyn[6]). Darumb, so die Erben eines Gestorbenen sich mit einander vertragen, und die verlassenen Schulden ihrer einem allein zu bezahlen aufferlegt werden, so mögen nichts weniger die Creditores und Schuld-Herrn einen jeglichen Erben insonderheit umb Bezahlung anklagen[7]). Es wäre dann obberührter Vertrag durch dieselben Gläubiger selbsten gemacht und auffgerichtet: Die mögen alsdann umb solche Bezahlung niemand anders, dann den, auff welchen sie die Schulden gesprochen, anklagen[8]).

---

1) A. L. R. I. 16. 420. 2) A. L. R. I. 16. 419. — I. 4. 84. 3) A. L. R. I. 4. 87. — I. 16. 419. 4) A. L. R. I. 16. 426. 5) A. L. R. I. 16. 417. 418. 6) A. L. R. I. 16. 422. 7) A. L. R. I. 17. 131. 8) A. L. R. I. 17. 137. ꝛc. ꝛc.

§. VII. Da es sich auch begebe, daß einer drey Vormünder oder Curatores und Pfleger gehabt, und sich mit den zweyen vertragen hätte: Der mag nichts destoweniger mit ordentlicher Klage den Dritten, wie sich gebühret, fürnehmen. Und wer über ein und zwantzig Jahr seines Alters kommen, und mit seinen Vormündern, Pflegern oder Curatorn einen Vertrag, der ohne Betrug und arge falsche List und Practicken auffgerichtet, gemacht, den ist er zu halten und zu vollnziehen schuldig, obgleich derselbe nicht verbrieffet oder in Schrifften verfasset wäre; Aber sonst, wie recht, durch des Gegentheils Confession und Bekänntnüß oder Zeugen mag erwiesen werden [1]).

§. VIII. Es haben auch die Verträge [2]) gleiche Krafft und Wirckung, so die erlangete Urtheil und Recht zu haben pflegen. Und ist an dem gar nicht gelegen, es werde ein solcher Vertrag bey der Nacht oder Tag auffgerichtet: Und wird hierinnen allein die Tauglichkeit und Bewilligung der Personen angesehen und in Acht gehalten: Es irret auch nicht, es sey Feyer- oder Werck-Tag. Wann aber Schein-Käuffe oder Schein-Verträge, sonsten simulatae Transactiones genannt, auffgerichtet werden, die mögen der Warheit keinen Abbruch gebehren, es mag auch keine Bündigkeit oder Verpflichtung daraus erfolgen [3]).

§. IX. Gleicher gestalt ist auch ein Vertrag, den einer aus Furcht annehmen und bewilligen müssen, unbündig. Doch gebühret sich in alle Wege, daß es eine solche Furcht gewest, darauff dem Bedrengten Gefährlichkeit Leibes oder Lebens gestanden, daß auch der Gewalt und Bedrang zuvor bewiesen und ausgeführet werde [4]). Wann aber eine Parthey ihre Freunde bey solchem Vertrage gehabt, wird gar nicht vermuthet, daß einiger Drang oder Gewalt geschehen.

§. X. Ein Sohn, der sich seines Vaters Testament gegen seine Mutter Klagsweise beschweret, und doch solche seine Klage, als auch ein Erbe seiner Mutter, einmahl fallen lassen, und sich in Vertrag begeben hätte, der kan dieselbe gefallene Klage nicht mehr an die Hand nehmen, ob ihm gleich der Vertrag nicht gehalten würde, sondern er mag auff Vollnziehung desselben Vertrags und Wiederkehrung seines Interesse, wie sich gebühret, handeln und klagen.

§. XI. Es stehet in keines Procuratoris oder Anwalds Macht, daß er sich von seines Principals wegen in einigen Vertrag begebe, er habe dann des ausgedruckten * besondern Gewalt, speciale Mandatum, oder Befehlich, oder eine gemeine freye Verwaltung aller seines Principals Sachen und Güter [5]). Wann aber von wegen und im Nahmen eines andern vertragen, transigiret und gehandelt ist: Solches mag derselbige, so er wil, hernach bewilligen, ratificiren und bestätigen. Es mögen auch die Eltern, Vater oder Mutter, nach getrennetem Busem, durch ihre Vertrags-Handlung, ihren Kindern, Söhnen oder Töchtern nichts vergeben, oder sonsten an ihrem scheinbahrlichen Rechten etwas nachlassen, noch ihnen worinnen praejudiciren. 198

---

1) Aufgehoben durch das Edikt vom 8. Februar 1770. 2) d. h. gerichtliche, bei Prozessen geschlossene Vergleiche. Vgl. §. XVIII. 3) A. L. R. I. 16. 407. 4) A. L. R. I. 4. 33. 5) A. L. R. I. 13. 102.

§. XII. Sonsten mag ein jeder, der richtiger Verständigkeit und guter Vernunft ist, Verträge und Transactiones wol bewilligen und aufrichten, und irret nicht, ob er gleich seiner Gesundheit Mangel oder einigen Leibes-Gebrechen hätte. Würde auch jemand von ihm selbst bekennen, daß er einen Betrug geübet, und dardurch einen Vertrag zu benichtigen sich unterstehen, der soll von seiner eigenen Schande wegen nicht gehöret, und darzu in eine willkührliche Straff genommen werden.

§. XIII. Damit aber auch alle Verträge, so im Rechten zugelassen, desto beständiger bleiben, ist rathsam und gut, daß dieselben verpönt, oder mit einer darauff gesetzten Straff befestiget werden, mit dem Zusatz, ob gleich solche Pön verwircket und bezahlet würde, daß dennoch der Vertrag und Transaction nichts destoweniger kräfftiglich gehalten und vollnzogen werden sollen [1]).

§. XIV. Man ist aber in Summa alle die Verträge, Pacta, Gedinge und Transactiones, die wieder GOtt, sein heiliges Wort, oder gutte Sitten seynd, zu halten nicht schuldig [2]): Ja er soll es auch nicht halten, ob er gleich einen Eyd darzu geschworen hätte, dann der Eyd kan wieder GOtt nicht binden.

Da es sich auch zutrüge, daß zween Verträge verhanden und produciret würden, die wieder einander, und über einerley Sachen auffgerichtet seynd: So soll der letzte Vertrag gültig seyn, und nach demselben in oder ausserhalb Gericht erkandt und gesprochen werden [3]).

§. XV. Ob auch in gütlichen Verträgen und Transactionen um das spänige oder streitige Gut, so hernacher von einem Dritten in Anspruch genommen und evinciret, die Eviction und Gewehrschafft zu praestiren und zu thun sey, davon ist etwan in den Gerichten und obern Instantz disceptiret, und als im Rechten zweiffelhafftig angezogen worden. Es haben sich aber Unsere hierzu Verordnete und Deputirte hierinnen auch verglichen: Wann nehmlich der Theil, welcher das streitige Gut zuvor inne gehabt, auch nachmahls durch den erthädigten Vertrag und Transaction behält, und hernach von einem andern Dritten darum angefochten wird, so sey der andere Theil demselben derowegen Eviction und Wehrschafft zu thun nicht schuldig, obgleich ein ander dasselbige Gut hernacher mit Recht ihm abgewönne.

Wann aber ein Theil dem andern das eingehabte Gut, aus seiner in des andern Hand, durch gütlichen Vertrag und Transaction, tradiret und einantwortet, so sey der im selben Fall, Eviction und Wehrschafft zu thun pflichtig und schuldig. Welche Decision Wir Uns auch gnädigst gefallen lassen, und haben darnach Unsere Gerichte hinführo zu sprechen [4]).

§. XVI. Obwol die Vormünder, Curatorn und Pfleger, der Minderjährigen Güter halber, aus rechtmäßigen Ursachen, sich in Verträge einlassen können: So wird doch erheischet, und ist vonnöthen, daß solche
199 Transactiones und * Verträge mit Wissen und Bestätigung der ordentlichen Obrigkeit geschehen, in Anmerckung, daß ein Vertrag einer Alie-

1) A. L. R. I. 5. 311. 2) A. L. R. I. 5. 68. 3) A. L. R. I. 5. 264. 4) A. L. R. I. 5. 317.

nation und Veränderung gleich gehalten wird. Derowegen, wie ein Vormund, Pfleger und Curator der Minderjährigen liegend Gut, ohne des Richters oder Obrigkeit Decret oder Zulaß, nicht zu alieniren und zu verändern Macht hat: Also kan er auch nicht ohne dasselbe transigiren, und sich in einigen Vertrag einlassen [1]).

Es soll aber des Richters Decret über einen Vertrag, denselben zu confirmiren und zu bekräfftigen, anders nicht, dann mit Erlernung der Sachen, cum causae cognitione, geschehen, welche Cognition darin stehet, ob der Vertrag aus rechtmäßigen Ursachen, und in einer zweiffeligen Sache geschehen, ob sie dem Pupillen und Pfleg-Kind nutz oder nicht, und ob sonst alles, so zu einem Vertrage vonnöhten, gehalten sey? Dann solte sonst anders hierinnen gehandelt und verfahren werden, wollen Wir solches hiemit gäntzlich cassiret und getödtet haben.

§. XVII. Wann in einem Instrument schlecht gesetzet, daß eine Sache vertragen, ob durch dasselbe Instrument der Vertrag bewiesen? In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß ein solch Instrument, in welchem die Ursach des Vertrages nicht gesetzet, nichts beweise: Dann es offenbahres Rechtens, daß ein Vertrag, da nichts gegeben, erhalten oder verheischen, nicht kräfftig [2]). So dann etwas gegeben, erhalten und verheissen, in facto, in der Geschicht stehet: Dieselben aber unerwiesen nicht praesumiret, noch vermuthet werden, so ist einer solches zu beweisen schuldig. Jedoch, so die Parthey, wider welche das Instrument produciret, solchen Mangel oder Einrede Gerichtlichen nicht fürbrächte, wird für das Instrument praesumiret und vermuthet, auch dafür gehalten, daß alles solenniter und recht, was darinnen enthalten, gehandelt; Es werde dann ein anders dargethan und erwiesen: Wie dann auch solches allbereit oben im Process ist verordnet und gesetzet.

§. XVIII. Endlich ist bey den Verträgen auch dieses, was nehmlich die Execution und Vollenziehung derselben belanget, anzumercken, daß, wann der eine Theil dem Vertrag Vollenziehung gethan hätte, der andere aber seines Theils denselben zu leisten säumig würde, und zurück hielte: So soll der haltende Theil gutte Fug und Macht haben, gegen den andern seinen Anspruch und Forderung auffs neue im Recht fürzubringen, und dadurch den Gegentheil, dem Vertrage Vollnziehung zu thun, und ihme die Schäden und Unkosten wegen Nichthaltung zu erstatten, anzuhalten.

§. XIX. Jedoch, so derjenige Theil, welcher dem Vertrage zu geleben sich verweigert, erhebliche Ursachen solcher Verweigerung anzuzeigen, als, daß er in solchem Vertrage über die Helffte billigen Werths der Sachen, darumb der Streit und Spän gewesen, laediret und verletzet worden, und solches darthät und bewiese, so soll darauff, was recht ist, erkennet werden [3]).

---

1) A. L. R. II. 18. 521. 2) A. L. R. I. 16. 116. 3) A. L. R. I. 4. 75.

Art. VI.

Von Wetten und Doppel-Spiel.

Obwohl das Sachsen-Recht, und nach ihm der revidirte Colm lib. 4. Cap. 51. saget: Wann einer dem andern etwas schuldig sey um Spiel oder Wette, so darff man ihm darum nicht antworten, auch der
200 Richter * darum nicht richten. Dann gleich wie die Spielsucht, das ist, grosse stete Lust zum Spielen, an jungen und alten Leuten ein sehr schädliches Ding ist, daraus nimmermehr Gutes folget, und läst sich keineswegen entschuldigen: Also sey es auch mit Wetten und Sponsionibus beschaffen, mit denen dann auch einer mit List kan verführet werden, daß
*er um das Seine auch liederlich kommen mag ꝛc. So wollen Wir doch, daß die Wetten nicht allerdings darum sollen auffgehaben und verbohten seyn. Darum, wann gefragt: Ob Wetten kräfftig sey? Da setzen und ordnen Wir, daß diejenigen, welche mit einander bedächtlich wetten, daran sollen verobligiret und verbunden seyn [1]). Und soll dieselbe ihren Bestandt haben, und mag der Ueberwinder sein Recht suchen, und dasselbe durch die Action, welche man praescriptis verbis in Rechten nennet, erlangen und bekommen. Wegen der Spieler aber bleibt es bey dem, was oben Tit. I. Art. 4. §. 6. (S. 73.), verordnet worden [2]).

Tit. XVII.

Von Verpflichtungen, die aus Handlung, so sich einem rechtmäßigen Contract vergleichen, entstehen mögen.

Art. I.

Von Handlungen, die den Abwesenden zu gut, aus treuem Willen, ohne Befehl fürgenommen werden.

§. I. Nachdem es sich zu vielmahlen begiebet, daß die Leute in frembde Oerther ziehen, und deßhalben ihnen zu Zeiten in ihrem Abwesen an ihren Wahren oder Gütern Schaden geschicht, oder sonsten zugefüget wird: Derowegen ist im Rechten löblich versehen und erdacht, daß, so jemand sich seines Abwesenden Freundes Wahren oder Güter unterstanden, dieselbige vor Verderben zu bewahren, und getreulich zu administriren und zu verwalten, daß ihm alsdann aller Unkosten und Interesse, so viel er dem Abwesenden oder Unwissenden zu Nutz auffgewendet, vermöge der Rechte, wieder abgeleget werde: Als lassen Wir es bey demselben allerseits bewenden [3]). Jedoch soll der Negotiorum Gestor und Verwalter auch entgegen schuldig seyn, daß er seiner Verwaltung auffrichtige und redliche Rechnung thue, und in derselbigen allen getreuesten

---

1) A. L. R. I. 11. 579. 2) A. L. R. I. 11. 577. 3) A. L. R. I. 13. 231.

Fleiß [1]) seines Vermögens gebrauche, auch alles wiederum einbringe und erstatte, was er derowegen auffgenommen und empfangen hat. Was aber ohn seine Schuld und Verwahrlosung verdorben ist, darum ist er Antwort zu geben nicht schuldig.

§. II. Würde aber jemand eines Abwesenden Güter, im Schein vermeinter Treue, in sein selbst Nutzen wenden, oder sich derselbigen ohne Willen und wieder Verbott des Herrn unterfahen: Derselbe ist alles das, so er eingenommen, zu verrechnen und zu bezahlen schuldig. Aber in dem, das er ausgegeben, ist der Abwesende weiter nicht verpflichtet, dann daß er ihm, so viel er aus seiner, des Gestoris, Handlung und Verwaltung gebessert worden, bezahle [2]).

* §. III. Da es sich fügte, daß zween Brüder einen Grund oder Be- 201
hausung hätten, und der ältere Bruder, vor und ehe die Theilung gehalten, von Lusts wegen etliche Gebäue darinn, ohne Befehl oder ohne Wissen des jüngern Bruders, allein zur Lust gerichtet und gemacht hätte: So hat er nicht Fug noch Macht, die Lust solcher Gebäue auff denselbigen seinen jüngern Bruder in der Theilung zu schlagen. Was aber zu Nutz angelegt, das ist man zu bezahlen schuldig.

§. IV. Es seynd auch sonst etliche andere Fälle, darinn einem für sein Darlegen, Unkosten und Ausgabe, die er ohne Befehl thut, keine Bezahlung geschicht: Als, wann ein Sohn aus kindlicher Treue seines Vaters Schuld bezahlet, nicht im Gemüth, daß ihm solche Bezahlung wiederkehret werden solte, der mag dafür nichts fordern [3]). Also auch, da eine Mutter ihren Kindern Nahrung mittheilet, so kan sie, in Ansehung, daß ihr solches aus Mütterlicher Treue gebührt, nichts dafür fordern. Was sie aber sonst, ausserhalb der Nahrung, den Kindern zu Nutz und Gutem, von dem ihrigen ausgegeben zu haben anzeigen mag, daß soll ihr wiedergegeben werden [4]). Wo sie aber protestiret hätte, daß sie solche Alimenta und Nahrung nicht vergebens thun wolte: So ist man ihr abermahls Bezahlung zu thun schuldig.

§. V. Wann auch ein Stieffvater seine Stieffkinder erzogen, und aus Väterlicher Neigung und Affection Lehrgeld für sie bezahlet hätte, der kan denselben Unkosten auch nicht fordern: Er hätte dann, solche seine Ausgabe nicht vergebens zu thun, protestiret oder auffgeschrieben [5]).

§. VI. Wann donn jemand, wie oblaut, eines andern Abwesenden, Unwissenden, und ohne seinen ausdrücklichen Befehlich, aus gutem Willen, seine Sachen verwaltet, und er ihm etwa darin Schaden zugefüget, und nicht nach Gebühr gehandelt, oder auch etwas in solcher Administration und Verwaltung von seinen Gütern genossen, percipiret und eingenommen: Da kan und mag er dasselbe alles durch die Klage, (so im Rechten directa negotiorum gestorum Actio genannt) wiederum von ihm erlangen und bekommen.

§. VII. Hergegen aber, wann jemand eines Abwesenden Geschäffte administriret und verrichtet, oder seinen Acker oder andere Güter bestellet, und darauff etwas nothwendig oder nützlich gewendet hat, da er

---

1) A. L. R. I. 13. 237. 2) A. L. R. I. 13. 251. 3) A. L. R. I. 11. 1042. 4) A. L. R. I. 11. 1042. 5) A. L. R. I. 11. 1042.

doch dessen von ihm keinen Befehl gehabt: So kan und mag er dasselbe vermittelst der Klage, so contraria negotiorum gestorum Actio genannt wird, wieder erfordern und erlangen [1]).

Art. II.

Von Wiederforderung eines ausgegebenen Geldes oder Guts, das man dem, der es empfangen hat nicht schuldig gewest ist, Condictio Indebiti genannt.

§. I. Ob auch jemand aus Irthum, Zweiffel oder Unwissenheit, einem andern etwas, das er ihm nicht schuldig gewest, zahlete oder gäbe, und doch vermeinet hätte, er wäre es ihm schuldig, der mag sein ausgegeben Geld als ob es geliehen worden, durch diese Klage, Condictio Indebiti im Rechten genant, wieder erfordern und an sich bringen.

§. II. Wann aber der, so das Geld hinaus gegeben, gewust hätte,
202 daß * er nicht schuldig, mag solche Condictio und Wiederforderung nicht mehr statt haben [2]). Derowegen, so zween im Recht gestanden, und der Beklagte mit endlichem Urtheil absolviret und müßig erkandt, auch das Urtheil in rem judicatam ergangen, und in seine Krafft gewachsen wäre: So ist derselbe absolvirete ferner, ob gleich nicht wol oder recht geurtheilet worden wäre, einige Bezahlung zu thun nicht schuldig. So er aber über erlangete Absolution dem Kläger etwas giebet: So mag er das, so er also aus freyem Willen thut, nicht wiederruffen, condiciren noch erfordern.

§. III. Desgleichen, was in Krafft eines Vertrags bezahlet wird, kan auch nicht wieder erfordert oder condiciret werden: Was man aber aus Ursachen, daß der andere etwas dagegen thun soll, bezahlet, solches mag, so die Gelegenheit nicht erfolget, wiederruffen und erfordert werden. Also, wann einer aus Unwissenheit oder irrigen Bedüncken mehr, dann er schuldig, verbürgte oder versprochen hätte: So mag er die Uebermaaß wieder abstellen, und seinen errorem und Irrthum emendiren [3]).

§. IV. Ferner hat die Condictio indebiti und Wiederforderung des ausgegebenen Geldes oder Guts nicht allein statt, so der Ausgeber irret, oder den Grund der Sachen nicht weiß, sondern auch wann er zweiffelicht ist, also, daß er nicht weiß, ob er schuldig sey oder nicht, und doch also mit zweiffelichem Gemüth Bezahlung thut: und nachmahls gewahr und erinnert wird, daß er nicht schuldig gewest wäre: So kan und mag er das Geld oder Gut, das er also im Zweiffel von sich gegeben hätte, nichts desto minder wieder erfordern [4]).

Wann aber das Gut, so also, ohn vorgehende verpflichtete Schuld, aus irrigen Gedancken bezahlet worden ist, nicht mehr verhanden und zu bekommen wäre: Da soll so viel Werths darfür, durch die, so es eingenommen, gegeben werden [5]).

---

1) A. L. R. I. 13. 231. 2) A. L. R. I. 16. 181. 3) A. L. R. I. 16. 191. 4) A. L. R. I. 16. 178. 5) A. L. R. I. 16. 189.

§. V. Da sich auch würde zutragen, daß jemand einem andern etwas bezahlete, und doch nachmahls erfahren hätte, daß er solche Bezahlung noch zur Zeit zu thun nicht schuldig, oder daß dieselbe auff eine besonder Beding und Condition gestellet wäre: So wollen Wir, daß man in diesem Fall das gemeine Käyserliche Recht soll attendiren und in Acht nehmen, in welchem dieser Unterscheid gehalten: Nemlich, wo die angehengte Maaß oder bedingliche Condition zu geschehen unmüglich, auch gar nicht verhoffentlich wäre; Daß alsdann diese Condictio und Wiederforderung statt haben solle. Wann aber der Anhang, Condition und das Beding künfftiger Zeiten gewißlich erfolgen und geschehen mag, und die Bezahlung allein zu frühe geschehen wäre: So mag diese Condictio und Wiederforderung gar nicht statt, noch einigen Effect oder Wirckung haben. Als, wann ich einem etwas zu thun schuldig, und er doch dieselbe Schuld, vielleicht aus sonderem Beding und Condition, erst auff mein Absterben fordern solte oder wolte; Und ich thäte ihm aus Unwissenheit solches Bedinges in meinem Leben Bezahlung, so mag ich dieselbe gethane Bezahlung nicht mehr wiederruffen, oder an mich erfordern und condiciren. Dann das ist je gewiß, daß ich sterben muß, es geschehe nun über kurtz oder lang, so hat es keinen Zweiffel. Darumb ob ich gleich nach gethaner Bezahlung gewahr und inne würde, daß ich zu frühe, und also vor meinem Tode bezahlet hätte, so hab ich doch nicht Fug noch Recht, dieselbe gethane Bezahlung zu retractiren [1]).

§. VI. Da aber einer von einem Compromiss-weise hintergangen, und in Krafft darauf erfolgter Erkäntnüß Bezahlung gethan hätte, und doch nachmahls, * daß er solche Bezahlung nicht schuldig gewest, von neuen erinnert worden wäre: So mag er das, so er ausgegeben, unangesehen des Compromiss und Veranlassung, wieder erfordern und condiciren [2]). Und diese Condiction und Wiederforderungs-Freyheit hat auch statt, wo gleich der, so das Gut oder Geld unbillig empfangen, einen guten Schein-Titul seiner Schuld-Forderung gehabt oder fürgezeiget hätte, und doch derselbe vermeinte Titul allein mit rechtmäßigen, ausleschlichen Einreden und Exceptionen, so perpetuae und peremptoriae im Rechten genannt, möchte abgetrieben werden. 203

§. VII. Wann jemand in Krafft eines Testaments ein Legatum oder andere Verordnung empfangen hätte, und nachfolgend solches Testament falsch oder unkräfftig erkant: Oder, wann solch ausgegeben Legat durch den Testirer in einem Codicill oder sonst wiederruffen worden wäre: So können die rechten Erben solche bezahlete Legata wieder erfordern und an sich nehmen [3]).

§. VIII. Diese Indebiti Condictio und Wiederforderung gehet auch auf die Erben: Darumb, wo jemand einem andern die Niessung, Usumfructum, und den Abnutz auff seinen Grund gelassen oder gegeben, und aus Unwissenheit oder Irrthum gedacht, er wäre das zu thun schuldig; Und aber die Wiederforderung in seinem Leben nicht gethan hätte: So können und mögen seine Erben dieselbe auff sein Absterben auch fürneh-

---

1) A. L. R. I. 16. 169. 2) A. L. R. I. 16. 167. 3) A. L. R. I. 16. 182.

men. Imgleichen, so der Kinder Vater ausser Gerichtlichem Erkäntnüß mehr, dann er schuldig gewest, bezahlet hätte: So mögen sie auf sein, des Vatern, Absterben, als die Erben, die Uebermaaß wiederfordern; Jedoch sollen sie solche übrige Bezahlung zuvor bewehren und ausführen.

§. IX. Und wiewol die Minderjährigen keine Schuld, die sie gemacht, ohne Heissen, authoritaet und Gegenwart ihrer Vormünder, Curatorn, oder Pfleger bezahlen sollen: Jedoch, so einer, der unter 21. Jahren wäre, Geld von einem andern entlehnet, und ihme das, so er über 21. Jahr seines Alters kommen, wieder bezahlet hätte: So soll und mag in solchem Fall solche Bezahlung nicht auffgehoben noch wiederruffen werden: Dann, das ist die natürliche Billigkeit, daß sich niemand mit des andern Schaden bereiche. Gleicher gestalt wird es auch mit den Tobsüchtigen, Verschwendern und andern gebrechlichen Personen gehalten [1]).

§. X. Es hat auch endlich diese obberührte Condictio und Wiederforderung nicht allein in dem Haupt-Gut statt, sondern es mögen auch die auffgehabene Früchte und Abnutzunge, oder die zugestandene Besserung des Guts oder Gelds, das also ohn verpflichtete Schuld aus Irrthumb und Unwissenheit bezahlet worden ist, gleicher Weise wieder erfordert und eingezogen werden [2]).

Was aber die Probation und Beweiß des Dinges, so man zu zahlen nicht schuldig gewest, anbelanget, soll auf nachfolgende Distinction fürnehmlich gesehen werden: Wann jemand einen beklagt, er habe Geld von ihm eingenommen, das er ihm nicht schuldig gewest: Oder habe ihm das vorhin auch einmahl bezahlet, und spricht dann Beklagter, er gestehe nicht, daß er einiges Geld vom Kläger empfangen. In diesem Fall soll der Kläger (wie auch sonst regulariter im andern) zur Beweisung der Ausgabe solches Geldes gelassen werden. Und so er die Ausgabe und Solutionem erwiesen: Alsdann muß hergegen der Beklagte darthun, daß ihm dasselbige Geld aus billiger und rechtmäßiger Schuld bezahlet worden sey. Sagt und excipiret er aber, der Beklagte, Anfangs, er gestehe zwar des empfangenen Geldes, gestehe aber nicht, daß
204 er das unbillig solte eingenommen * haben: Alsdann soll und muß der Kläger in solchem Fall beweisen, daß er ihm solch Geld nicht schuldig gewest: Sonst mag seine Klage nicht statt haben. Aber eine andere Gestalt hat es, wo eine unmündige oder minderjährige Person, ein Weib, ein Bauer, oder ein ander Einfältiger, Gerichtlicher Sachen ungeübter, mit solcher Klage unbillig bezahleten Gelds für Gericht kommen. Dann gegen denselben ist der Beklagte schuldig anzuzeigen, daß er solch Geld von ihm billig, und nicht wieder Recht eingenommen hat [3]).

---

1) A. L. R. I. 16. 178. 2) A. L. R. I. 16. 189. 3) Abgeändert durch die Allg. Ger. Ordn.

Tit. XVIII.

Von Handlungen und Contracten, die mit Persohnen für=genommen werden, die in frembder Gewalt seynd, oder sonsten Befehl von andern haben.

Art. I.

Von der Klage, da ein Sohn oder Diener auf seines Vatern oder Herrn Befehl, contrahiret oder handelt.

§. I. Wann jemand seinem Sohn oder Diener befohlen, mit einem in specie oder sonst in gemein zu handeln und zu contrahiren, und derjenige ihnen etwas verkaufft, geliehen oder geborget: Da kan er zu Wiedererlangung desselben diese Klage, Quod Jussu im Rechten genannt, anstellen [1]). Und wird gegeben für voll, gegen Vater und Herrn, denen, welche mit dem Sohne oder Diener, aus ihrem Geheiß und Befehl, contrahiret und gehandelt haben: Dann, welcher contrahiret, kaufft oder verkaufft, der folget und bauet auf den Glauben des, ders ihn heißt und solches befiehlet.

§. II. Es kan und mag aber das Geheiß, Jussus, und Befehl auff mancherley Weise geschehen, durch Wort, Bothschafft, Send=Brieff, Unterschreibung, Ratihabition und Genehmhaltung: Oder sonsten durch alle andere Weise, dardurch einer einen auffgerichteten Contract genehm und wehrt hält. Item, so der Vater oder Herr dem Knecht oder Sohn vollen und freyen Gewalt gegeben hat, alles zu thun, was der Vater oder Herr selbst hätte thun können. Darumb soll allewege in solchen Fällen fürnehmlich dasselbe in Acht genommen werden, ob ein Sohn, Diener oder Factor aus Befehl handelt: Dann, wos einer aus Befehl thut, darinne verobligiret und verpflichtet er ohne Mittel den, als rechten Principaln, so ihm den Befehl gegeben hat.

§. III. Es gehet auch solche Obligation und Verpflichtung nicht allein auff die Haupt=Sache, sondern auch auff die Verzinsung, so dieselbige aus vorhergehendem Befehl, ex jussu, auch versprochen worden wäre. Und, wo ein Sohn aus Befehl seines Vaters ein geliehen Geld empfangen, und nachfolgends derselbige sein Vater gestorben wäre: So mag derselbige sein gelassener Sohn umb obberührt geliehenes Geld, unangesehen, daß er es selbst empfangen und eingenommen, so er sich Väterlichs Erbs entzeucht und entschlägt, gar nicht in Anspruch genommen, noch beklagt werden.

* Art. II. 205

Von Klage wegen Factoreyen.

§. I. Wer einen Factorn, Ausrichter oder Verwalter hat, in einem Speicher, Buden oder Tabern, zu contrahiren, zu handeln oder Gewerb

1) A. L. R. I. 13. 224.

zu führen, und demselben auch darüber Befehl gegeben [1]): Der mag umb solche derselben seiner Factorey und Befehlhaber Gewerb und Handlung beklagt werden. Es wird auch anders nicht geachtet, dann als ob solche Handlung durch ihn selbst geführet wäre. Würde aber auch ein solcher Factor oder Verwalter etwas ohn Befehl handeln, und der Herr dasselbige nachfolgend gutwillig ratificirete und für genehm hielte, so wird solche Ratification einem Befehl verglichen. Ratificatio enim Mandato comparatur [2]).

§. II. Und wird also diese Institoria-Klage denen gegeben, so contrahiren, für voll und gantz, gegen den, welcher seinen Knecht oder einen andern, in einen Speicher, Buden, oder aber auch auff ein Tabern, Wein- oder Bier-Schencke, oder sonsten einen Handel zu verwalten, umb Gewinns Willen setzet, auff dasjenige, welches mit ihm desselbigen halben, das ihm in Verwaltung gethan und befohlen, contrahiret worden ist [3]). Und wird im Rechten Institoria genannt, darumb daß diejenigen, welche zum Handel und Gewerb gesetzet, und dem vorstehen, Institores heissen, welchen jetzt fast die Factorn verglichen werden.

§. III. Und gilt gleich, ob der ein Knecht oder Diener, Sohn, oder sonst ein anderer sey: Dann es wird allhie des Vorstehers und Praepositi Condition oder Stand nicht angesehen, ob er ein Minderjähriger oder ein Erwachsener, ob er ein Knecht oder Sohn, ein Mann oder Frau sey. Jedoch, so der Institor, Factor oder Vorsteher ein freyer Mensch ist, und keines andern Gewalt unterworfen: So ist er auch von seines Contracts wegen pflichtig und schuldig, und nicht allein der Praeponens, so ihn zum Factor und Vorsteher gesetzet hat. Liegt auch nichts daran, welcherley Gewerb einem befohlen, und an welchem Ort, es sey ein benanntes oder unbenanntes, ein gewisses oder ungewisses, da hat allewege diese Klage statt. Und, so der Herren viel wären, welche solches ihm befohlen hätten, so wäre ein jeder für voll schuldig und pflichtig [4]). Endlich wird allhie erfordert, daß die Handlung und Gewerb Gewinn auff ihm habe, und solcher Gewinn auswendig hinzukomme und gesucht werde.

Art. III.

Von der Schiffer oder Röder Klage.

§. I. Diese Klage wird gegeben für voll und gantz gegen den Herrn, welcher seinen Consens und Willen dazu gegeben hat, daß sein Diener oder ein Frembder ein Schiff zu verwalten und zu regieren gesetzet werde. Und wird darum im Rechten Exercitoria genannt, dieweil der, so dem Schiff oder Handel fürgestellet ist, Exercitor oder Röder genannt wird, und
206 zu dem der * tägliche Nutz und Gewinn des Schiffes gehöret; Aber der Vorsteher (Praepositus,) wird der Meister genannt, dem die Regierung des Schiffes gelassen wird. Derowegen, wann einer ein Schiff hat, und einen Schiffer darauff setzet, dem er das gantze Schiff untergiebt, und

1) A. L. R. I. 13. 225. 2) A. L. R. I. 13. 239. 3) A. L. R. I. 13. 226. 4) A. L. R. I. 13. 211.

einer mit diesem Schiffer etwas handelt und contrahiret, als daß er ihn oder seine Wahren wohin führen soll: Er aber demselben nicht nachsetzet, oder sonst seinem Versprechen gnug thut: Da kan und mag derselbige zur Ersetzung seines Schadens und Versäumniß den Herrn des Schiffs selbst, oder aber den, dem das Schiff befohlen, vermittelst dieser Klage ansprechen und belangen [1]).

§. II. Es wird aber in dieser Klage der ausdrückliche oder stillschweigende Consens, Geheiß und Befehl des Herrn requiriret und erfordert: Der stillschweigende, als der gewust, oder etwas gethan hat, daraus sein Consens und Bewilligung gespühret werden mag, als, da er mercedem vel naulum, die Fracht und Belohnung empfangen. Und sonderlich hat diese Klage statt, wann jemand zu einem besondern nähmlichen Handel und Verwaltung gesetzet und geordnet wird. Dann, wo er von einer andern Sachen wegen, welche er nicht in Befehl und in Verwaltung hat, noch derselben fürgesetzet ist, contrahiret, da ist der Herr nicht schuldig noch pflichtig [2]). Jedoch, so er böses Gesinde auff dem Schiffe hat, und dasselbige zum Handel braucht, und sie darüber etwas begehen, so mag er wegen solcher Missethat und Verhandlung halben auch in Anspruch genommen werden [3]).

Tit. XIX.

Von See- und Schiff-Händeln.

Weil Wir wegen der See- und Schiff-Händel eine besondere Ordnung verfertigen lassen, so wollen Wir Unsere Gerichte hiemit auf dieselbe verweisen [4]).

Tit. XX.

Von vermischten Klagen, die zugleich auff ein Gut und Person mögen angestellt werden.

Art. I.

Von der Klage die Grentze zu entscheiden.

§. I. Dieweil an der Gräntz- und Mahlstein-Setzung zu Unterscheidung der Feld-Güter gantz nothwendig gelegen ist, auff daß dann auch damit ordentlich und gebührlich gebahret werde: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß dieselbige durch beyder Part Beliebung wiederum gesetzet und aufgerichtet werden sollen. Und nachdem auch hiebevor des

1) A. L. R. II. 8. 1528. 2) A. L. R. II. 8. 1532. 3) A. L. R. I. 6. 62. — II. 8. 1528. 4) Hierunter ist das „königl. Preußische Seerecht vom 1. Dec. 1727" gemeint, von welchem im Jahr 1770 in Königsberg eine neue Ausgabe erschienen ist.

207 Orths halber * in der Preußischen Landes-Ordnung sub Rubrica von irrigen Gebrechen der Gräntzen nohtdürfftige Verordnung geschehen: Als wollen Wir dieselbige wieder erhohlet, von neuem confirmiret und bestätiget haben, derogestalt, wie folget:

§. II. Wann sich allerley Irrung der Gräntz-Gebrechen halben bey den Unterthanen Unsers Königreichs Preussen zutragen, wollen Wir, daß in solchem Fall, da keine richtige Gräntzen verhanden, etliche alte Leute, die der Gräntzen Wissenschafft tragen, von der Obrigkeit verordnet werden, die Gebrechen in derselben Gelegenheit zu besichtigen, und der Herrschafft zu erörtern und vorzutragen anzubringen. Und wo nicht alte Leute, die des Wissen hätten, verhanden, daß einem jeden, vermöge seiner Handfesten, seine Huben durch die Landmesser abgemessen sollen werden. Es wäre dann, daß der nechste anstossende Nachbar ein richtig von Alters wol begräntztes und umbrittenes Gut vermöge seiner Handfeste hätte, so könte derselbe sein Gut messen zu lassen mit keiner Billigkeit gedrungen werden.

§. III. Da aber der Beweisungen, nemlich durch Zeugen, briefliche Uhrkunden oder Handfeste [1]), keine verhanden; So muß und soll man, was Anzeigung beyderseits seynd, sehen: Nemlich, ob Mahlsteine, Graben, alte Creutzen in Bäumen [2]), Wasser-Ströhme, Sencken oder dergleichen Anzeigungen verhanden seynd, welche die Grentze anzeigen mögen.

Item, es soll auch hierinn wol bedacht werden, wer in solchen streitigen Plätzen, Acker, Wiesen, Höltzung, Fischereyen, Jagten und dergleichen habe: Und welcher Theil den Gebrauch, Possession und Besitz habe, und wie lange. Item, ob Pfändungen oder andere Verhinderungen und Einreden geschehen.

§. IV. Es erstrecket sich auch ferner diese Klage nicht allein auff leibliche Güter, sondern auch zu und auf unleibliche Gerechtigkeiten: Als da seynd Jurisdiction und Gerichtszwänge. Darumb ist in diesen Fällen auch in Acht zu nehmen, wer die Obrigkeit und Gericht daselbsten, an dem streitigen Ort, habe: Ob sich Fälle von Todtschlägen, Verwundten oder dergleichen daselbst zugetragen haben, und wohin dieselben gerichtet seyn. Dann nach Erkündigung und Befindung solches alles hat man sich zu richten, Urtheil und Bescheid zu geben; Oder aber die Partheyen durch gütliche Mittel zu vertragen, welches in zweiffelhafftigen Sachen am rahtsamsten ist, damit niemand aus Unwissenheit an dem seinen verkürtzet werde.

§. V. Wo aber dergleichen Probation und Beweiß nicht verhanden, sondern es die Nohtdurfft erfordert, daß ein streitig Gut müste gemessen werden: Das soll alsdann durch die geschworne Landmesser geschehen. Da aber keine verhanden, so müssen dieselben förderlichst verordnet werden.

Damit man sich aber durchs gantze Land ins Maaß zu richten, soll hinfort allewege eine Rute auff achtehalb Cöllmische Ellen, und zwey

1) A. L. R. I. 17. 377. 2) A. L. R. I. 17. 367.

Manns-Daumen, und dann ein Seil auff zehen Ruten gerechnet und geachtet, auch die Güter hinfort so ausgemessen werden.

Die Güter aber und Huben, welche bisher vergeben, und sonst vor dieser Zeit ausgemessen, und die Rute nicht länger dann achtehalb Ellen gewesen: Dieselbe sollen bey dem Maaß bleiben, und nicht auffs neue gemessen werden.

§. VI. So auch jemand sein Gut oder Hube ihm zu besteinen und zu begrentzen begehrete, da ordnen und wollen Wir, daß allewege die Nebenlagere * oder nechste Nachbahren beyderseits, welcher Güter daran 208
liegen oder auch daran stossen, darzu sollen, gebührlich und zeitlich dabey zu erscheinen oder die ihren zu schicken, citiret und erfordert werden [1]). Sie kommen oder schicken alsdann oder nicht: So soll das Grentzen, Messen, Stein- oder Pfahl-Setzen nichts destoweniger seinen Fortgang haben, und solches geschehen auff dessen Kosten, so der Steine- oder Pfahlsetzung begehret [2]). Da sich aber die Nachbahren vergleichen, und ingemein mit einander Grentzen, Stein oder Pfahl setzen wollten: So soll solches auff gemeinen ihren Kosten geschehen, und den geschwornen Landmessern für ihre Mühe, Arbeit und Verrichtung entrichtet und bezahlet werden.

§. VII. Damit aber dieses, wieviel dem Landmesser, wegen der Maaßstreckung und Abmeßung der Huben, auch anderer seiner Verrichtung halber gebühre, seine Richtigkeit habe: So ordnen und wollen Wir, daß ihm, dem Landmesser, nebenst gebührlichem Zehrgeld, wenn die Hubenzahl, so abgemessen, nicht über 10. Huben sich beläufft, von jeder Hube gezahlet werden soll 1. Mr. Von 10. Huben biß auff 30. von jedweder Hube 30. ß. Von 30. Huben biß auff 60. von jedweder Hube 22. ß. 3 pf. Von 60. Huben biß auff 100. und darüber, von jedweder Hube 15. ß. [3]).

§. VIII. Wann dann die Gräntz-Steine oder Pfähle, wie jetzo erzehlet, durch die geschworne Landmessere gesetzet worden: So soll darnach keinem erlaubet, sondern hiermit ernstlich verboten seyn, dieselben eigenes Führnehmens und seines Gefallens zu amoviren, auszuwerffen, noch zu ziehen: Sondern da sich jemand solches Gräntzen-Stein- oder Pfahlsetzens beschwerete; So soll er dasselbige innerhalb Jahr und Tag, des nechsten Gerichtlich anzufechten Fug und Macht haben; Oder aber Commissarien darüber ausbitten: Welche demnach auf gnugsame Verhörung beyder Partheyen, nachdem sie recht und billig bedüncket, solcher ihrer Irrungen sie, die Partheyen, entscheiden sollen.

Doch, da sich ein oder der andere Theil solches Entscheides oder Spruchs beschweren würde, und es darbey zu lassen nicht gedächte: Soll demselben beschwerten Theil an Uns, als die hohe Obrigkeit, sich zu beruffen und zu appelliren vorbehalten und erlaubet seyn. Durch welches auch ihnen, den Partheyen, alsdann weiter und schleunig soll verholffen werden. Da aber auch jemand solches überführet, und dagegen etwas thätliches de facto, in geheim oder öffentlich, attentiren und han-

---

1) A. L. R. I. 17. 383. 385. 2) A. L. R. I. 17. 384. 3) Abgeändert durch d. Feldmesser-Reglm. v. 29. April 1813.

deln würde: Derselbige soll Uns, als der Obrigkeit, an Leib und Gut (nach Gelegenheit der Ueberfahrung) zu straffen stehen.

§. IX. Wann auch (wie oblaut) die gesetzten Marck-Gräntzstein oder Pfähle über Jahr und Tag unangefochten gestanden: So sollen sie alsdann stehen bleiben, und weiter nicht angefochten werden.

§. X. So viel aber den Unkosten belanget, so auf Gräntzstein oder Pfahlsetzung gehen möchte, soll, welcher unrecht befunden, denselben zu bezahlen, und dem andern Theil zu refundiren schuldig seyn. Welcher auch einen Marckstein oder Gräntz-Pfahl freventlicher Weise, die Nachbahren aneinander in Zwist zu bringen, aushübe, removirte oder ausackerte, der sol funfftzig Floren Hungarisch [1]) verfallen seyn, davon fünff und zwantzig Unserm Fisco, die andere Helffte aber dem Parte zukommen soll. Da auch jemand sonst dahero an dem Seinigen beschädiget würde, sol dem Beschädigten sein erlittener Schade und gebührlicher Unkost, nach Richterlicher Erkäntnüß, vergnüget werden. Dann, es
209 wird in * dieser Klage auch das Interesse geachtet und angesehen, was einem nehmlich an solcher Sachen gelegen, nützlich und nöthig ist.

§. XI. Nachdem Wir auch berichtet, daß auf den Dörffern in Mißbrauch gerathen, daß der Schultze mit den Bauersleuten, vermöge ihrer Wilkühr, nicht mehr zu Zeiten pflegen umzugehen, ihre Dorffs-Gräntzen zu besichtigen: Als wollen Wir hiemit ernstlich gebohten haben, daß solches wieder in vorige Gewohnheit gebracht werde; und die Schultzen, zusamt den andern Dorffs-Einwohnern, und ihrer Jugend, so über zehen Jahr alt seynd, alle Jahr entweder auf das Vor-Jahr zwischen den heiligen Ostern und Pfingsten, oder auf den Herbst, zwischen St. Michaelis und St. Martini, sämtlich herumgehen, und ihre Dorffs-Gräntz-Mahlen oder Zeichen besehen: Damit sie also nicht verrückt oder vergessen; Sondern auch bey der auffwachsenden Jugend und den Nachkommen in frischem Gedächtniß behalten werden mögen [2]). Wo solches nicht geschicht, sollen es Uns Unsere Ambtleute jederzeit verständigen: Damit Wir gegen die Ungehorsame mit gebührender Straffe zu verfahren.

§. XII. Was sonsten Wege, Stege und Brücken anbelanget, welche ein Frembder zu gebrauchen berechtiget ist, soll ein jeder auf dem Seinen, wie er solches schuldig, bauen, bessern und erhalten. Würde aber jemand solches nicht thun, und dadurch andere Wege über eines andern Wiesen oder Acker zu suchen (daraus allerley Nachtheil entstehen könte) Ursach geben: So soll er, wie obgedacht, in zehen Floren Ungrisch, oder sonsten, nach Erkäntniß der Herrschafft gestraffet werden. Was aber die gemeine Land-Straffen und Wege anbelanget, bleibet es billig, wegen derselben Erbauung und Besserung, bey dem alten Gebrauch.

---

1) D. h. 100 Thaler. Abgeändert durch das A. L. R. II. 20. 1403., in sofern solches milder ist. 2) A. L. R. I. 16. 383.

Art. II.

Von der Klage, das, so gemein ist, zu theilen.

§. I. Es haben die Rechte löblich und wol verordnet und disponiret, daß so einer in Gemein sitzet, mag er die Theilung des gemeinen Guts fordern: Dann keiner ist schuldig in Gemeinschafft zu seyn, oder verharrlich zu bleiben.

§. II. Derowegen, wann jemand mit einem etwas gemein hat, als Hauß, Hoff, Huben, Acker, Wiesen, Weyde ꝛc. Item, beweglich oder unbeweglich, und dergleichen etwas ꝛc. so er neben einem erkaufft oder ererbet, oder so zween oder mehr in einem Testament etwas legiret und vermacht: Oder aber auch durch was andere Gelegenheit einer mit einem wegen eines Dinges in Gemeinschafft gerathen ist: (Jedoch ohne die Gemeinschafft, so von Erbschafft herrühret, davon in nachgehenden Articuln, und sonst an gebührendem Orte Meldung geschehen soll) und aber sich Spän und Zwist zwischen ihnen, den Consorten, so Theil daran haben, wegen Nutzung und Früchten der gemeinen Güter erregen will: Oder einer sich auch sonsten Zwietrachts und Aergerniß dahero zu befahren, und derowegen der Gemeinschafft gern loß seyn wolte: So mag einer diese Klage * wieder seinen Consorten anstellen, vermittelst welcher 210 er bitten und begehren kan, das gemeine Gut in gleiche Theil zu theilen [1]): Oder aber, da es die Theilung nicht leiden will, einem gar zueignen, dem andern Geld für seinen Antheil zu geben. Dann, wann ein gesambt Gut füglich nicht kan getheilet werden: So soll einer dem andern für das Seine Erstattung thun, wie recht ist.

§. III. Darum, wann sich ein solcher Fall zuträgt, daß eine Behausung, ein Grund, ein Acker oder ein anders Stück füglich nicht getheilet werden kan: So mag der Richter auch ex Officio erkennen, welcher unter den Partheyen solche Stück eigenthümlich behalten, und die anderen mit Geld davon entrichten und contentiren soll. Jedoch soll die Parthey, so vorhin den mehrern Theil an solchem Stück hat, diesen Vortheil haben, daß der Richter schuldig ist derselben Parthey, von der Mehrung wegen, das Stück mit Urtheil zuzusprechen. Derowegen, wann eine Behausung zu theilen wäre, und die eine Parthey vorhin zween, und die andern nur einen dritten Theil derselben hätten: So soll der Partheyen, so die zween Theil hat, der dritte Theil auch zugesprochen werden. Doch hat solches allein in denen Fällen statt, darin nicht jeglicher Parthey ihr gebührender Theil werden kann [2]). *

Art. III.

Klage wegen Theilung der Erbschafft.

§. I. Diese Klage, zu Latein genannt Familiae Erciscundae, competiret und wird gegeben gegen die Erben, welche ohne rechtmäßige Ur-

---

1) A. L. R. I. 17. 75. 87. 2) Vgl. B. 5. Tit. 14. Art. I. §. 3. S. 273.

sach dem Mit-Erben die Theilung der Erb-Güter weigern und versagen, so von ihrer Natur und Art wegen theilbar seynd, welche er ingemein inne hat und besitzet. Derowegen, wann zween oder mehr Erben nicht länger in der Gemeinschafft bleiben wollen: So mag oder hat man diese Klage anzustellen, darinne gebehten wird, den Mit-Erben und Cohaereden, da er nicht wil, durch Rechtliches Erkäntniß dahin zu weisen, daß er die Theilung ergehen lasse [1]).

§. II. Es hat aber diese Klage Familiae Ercifcundae allein zwischen den Erben statt. Jedoch wird sie auch dem gegeben, dem der Mit-Erbe sein Theil verkaufft hat. Und so der Erbe sich der Theilung Rechtlich entschlüge, als wann 30. Jahr, Jahr und Tag verlauffen, und also die Theilung praefcribiret und verjähret wäre: So hat die Klage nicht mehr Raum noch Statt [2]) Es soll aber diese Klage von denen Erb-Gütern verstanden werden, welche von Natur und Art wegen zu theilen seynd, und wol getheilet mögen werden. Wie dann erstlich seynd, res corporales, leibliche Haab und Güter, als Grund, Boden, Acker, Wiesen, Huben, Hauß, baar Geld, Haußrath ꝛc. Wo aber ein leiblich Gut oder Haabe nicht könte getheilet werden, dieweil es ein besondet Stück ist, als ein Pferd, Rind, Viehe ꝛc. Da soll man das gantze Gut oder Haab (wie auch in der vorigen Action gesetzet) einem alleine zusprechen, und welcher darinn beschweret wird, der muß dem andern Geld heraus geben, auf daß Gleichheit unter ihnen, den Erben, gehalten werde. Eben
211 solch * Recht ist auch in andern unleiblichen Gütern, als Dienstbarkeiten und Servituten, welche ihrer Art und Natur nach untheilbar seynd, ausgescheiden den Nießbrauch oder Leibzucht, welcher theilbar ist.

§. III. Es kommt in diese Klage auch das Intereſſe, item die Früchte und Nutzung, deßgleichen auch billiger Kosten, und der bonâ fide, in gutem Glauben angewendet ist. Zudem auch die Schäden, so durch der Erben einen gethan, geschehen oder zugefüget wären.

Tit. XXI.

Was Massen und Gestalt die Obligationes und Verpflichtungen wieder auffgehoben werden.

Art. I.

Von Zahlunge.

§. I. Es ist eine gemeine Rechts-Regul, daß einer dasjenige, was er schuldig ist, bezahlen solle. Und mag der Gläubiger nicht gedrungen werden, ein anders an der Bezahlung anzunehmen, als man ihm schuldig ist. Dann, in was Form und Gestalt einem etwas geliehen, also soll er auch seinem Schuldherrn in gleichem Wehrt und Form Bezahlung zu thun schuldig seyn. Jedoch, so der arme unvermögliche Schuldener, dem baar Geld geliehen, mit Gelde je nicht zu bezahlen hätte,

1) A. L. R. I. 17. 117. 2) A. L. R. I. 17. 117.

und ihme, dem Creditorn, kein Schaden dahero entstehen möchte; Soll von ihm der Werth an einem andern Dinge in gebührlicher Schätzung angenommen werden.

§. II. Also, was einer auf eine nahmhaffte und gewisse Zeit zu bezahlen oder zu erlegen versprochen hat, dasselbe soll er auch ungemahnet, auff solche Zeit, ohne einigen Verzug zu bezahlen oder zu erlegen schuldig und pflichtig seyn [1]). Jedoch mögen Schulden an Gegen-Schulden, die bekänntlich, liquida oder sonsten klar seyn, gerechnet, compensiret und abgezogen werden [2]).

§. III. Wann es sich auch begäbe, daß ein Gläubiger einen Theil Geldes von seinem Schuldener empfangen, und ihm dargegen ein Bekäntnüß oder Quittantz, daß er der gantzen Hauptsumma entrichtet wäre, gegeben, und vielleicht gedacht hätte, er würde ihm das übrige hernach auch bezahlen; So soll ihm angeregte seine Bekäntnüß keinen Schaden an Erforderung des übrigen oder restirenden Summa bringen. Jedoch soll der Schuldherr innerhalb 30. Tagen solches ändern [3]): Davon auch allbereit im Procefs fub Exceptione non numeratae pecuniae Verordnung 212
geschehen. Hätte er aber den Rest in Krafft eines Vertrags * fallen lassen, und ihm die Quittung darauf zugestellet: So kan und mag er weiter nichts fordern.

§. IV. Also, da die Schuld einmahl bezahlet, so ist an dem nicht gelegen, ob der Schuldbrieff oder Handschrifft zerrissen oder nicht [4]): Doch wo ein Schuldbrieff oder Handschrifft unverletzet fürkommt, producirет, und zum Vorschein gebracht wird; Und der Schuldener dagegen fürbringet, er habe bezahlet: So muß und soll er solche Solution und Bezahlung (als die auf einer Geschicht beruhet) darzuthun und zu beweisen schuldig seyn. Und wann solches geschehen, so mag er seine Handschrifft oder Schuldbrieff alsobald condiciren und wieder erfordern.

§. V. Und zu mehrer Versicherung, so ein Schuldener seinem Gläubiger Bezahlung thut, so mag er nicht allein seine Handschrifft oder Schuldbrieff wieder zu sich nehmen, sondern soll auch eine Quitung daneben begehren und empfahen: Dann, die Bekänntniß des Gläubigers, daß er solch Geld empfangen habe, trägt viel ein mehrere und höhere Beweisung auff ihr, dann die blosse Wiedergebung des Schuld-Brieffes [5]). Zudem möchte auch der Gläubiger excipiren und fürgeben, es wäre die Handschrifft oder Schuld-Brieff ohne seinen Willen aus seiner Gewalt kommen, und so er darüber die Schuld von neuen erweisen möchte, würde der Schuldener zur Bezahlung gedrungen, oder doch auffs wenigste, daß er beweisen müste, daß ihm der Schuldbrieff mit Confens und Bewilligung seines Creditorn und Schuldherrn wiedergegeben wäre [6]).

§. VI. Wann sich auch zutrüge (wie offt geschicht) daß ein Schuldener seinem Gläubiger mehr, dann eine Summa, aus unterschiedlichen Contracten schuldig wäre: So soll oder mag er in der Bezahlung Meldung thun, daß er N. Gulden an der, und N. Gulden an der andern

---

1) A. L. R. I. 16. 15. 2) A. L. R. I. 16. 301. 3) A. L. R. I. 16. 104. 4) A. L. R. I. 16. 102. 5) A. L. R. I. 16. 101. 6) A. L. R. I. 16. 98.

Summa gebe und bezahle, und so der Creditor und Schuldherr auff das Mahl nichts darwieder redet oder protestiret, so muß er es hinführo auch darbey bewenden und bleiben lassen [1]). Es wird auch gemeiniglich allewegen vermuthet und praesumiret, der Schuldener bezahle zum forderſten die Schulden, die am richtigsten, oder allbereit mit Urtheil erkennet seyn [2]), oder darauff ihm etwann Glauben und Trauen, oder eine Pön stehet.

§. VII. Wann auch jemand das, so er einem andern schuldig, durch sich selbst oder einen andern von seinentwegen bezahlet; So ist er, der Schuldener, damit erlediget: Als, wann der Selbstschuldener bezahlet, da werden auch seine Bürgen von der Obligation entbunden. Desgleichen, so ein Bürg bezahlete, so ist er seiner Bürgschafft müßig, und hat darzu auch seinen Principal gegen den rechten Creditorn und Schuld-Herrn damit liberiret und erlediget. Da auch jemand auff eine gewisse bestimmte Zeit etwas zu bezahlen versprochen hat, das mag er zu Stund an, oder wann es ihm in derselben Zeit gelegen ist, bezahlen; Dann die Mittelzeit ist ihm frey [3]). Da auch einer dem Gläubiger [4]) Bürgen setzet, oder Pfand giebt, oder ihm mit Waaren bezahlet, ist es für eine Solution und Bezahlung zu halten: Dieweil sich die Vergnügung durchaus im Rechten einer Bezahlung vergleichet.

213 * §. VIII. Da es sich begebe, daß ein Erbe an der Schuld des gestorbenen mehr, dann ihm nach Anzahl seiner Quotae hereditatis oder Erb-Gebührnüß aufferleget, bezahlet hätte: So mag er die Uebermaaß von seinem Mit-Erben erfordern [5]). So auch jemand gestorben, der in seinem Leben einem andern etwas zu behalten gegeben, und doch mehr dann einen Erben zu seinem Gut verlassen hätte, und er deshalber von etlichen Erben umb Zustellung des zu behalten gegebenen Gutes ersuchet würde: So soll er der Obrigkeit solches anzeigen, und nach Heissen derselbigen handeln. Dann, wiewol er mit ohngefehrlicher Zustellung desselben Guts auch erledigt werden möchte, so ist doch der sicherer Weg, daß er dieselbige Zustellung aus Befehl ordentliches Magistrats oder Obrigkeit thue.

§. IX. Würde es sich auch zutragen, daß jemand einem, den er vor einen Vormund geachtet, Bezahlung gethan hätte, der keiner geweſt, und doch erwiesen, daß solch Geld in der Pflege-Kinder Nutz gewendet wäre: In diesem Fall soll der Bezahler nichts weniger als ob er dem rechten Gläubiger Bezahlung gethan hätte, vermöge der Rechte, ledig und loß seyn [6]). Wann aber ein Schuldener die Bezahlung einem Frembden, der sich einer Anwaldschafft angemaßt, und doch dessen keinen Schein oder Befehl hat, gethan, der wird mit solcher Bezahlung und Solution nicht ledig. Wo aber der Creditor und Schuld-Herr einen mit Befehlich verordnet hätte, so kan und mag der Schuldener demselben wol Bezahlung thun. In Summa, wer ohn Wissen und Bewilligung des rechten Gläubigers oder Schuldherrn jemand Bezahlung thut, der

---

1) A. L. R. I. 16. 151. 2) A. L. R. I. 16. 158. 3) A. L. R. I. 11. 753. — I. 16. 56. 4) Nämlich mit dessen Einwilligung. 5) A. L. R. I. 16. 179. 185. 6) A. L. R. I. 13. 262. — I. 16. 37.

wird dadurch nicht erlediget [1]). Wann aber der Gläubiger einem solche Bezahlung (wie obstehet) befohlen zu thun, oder dieselbe nachfolgend für gut angenommen hätte: So ist der Schuldener damit erlediget.

§. X. Fügte es sich auch, daß ein Schuldener die Bezahlung eines jährlichen Zinß-Geldes an einem gewissen und bestimmten Ort versprochen hätte: An demselbigen ist er Bezahlung zu thun schuldig, und kan, ohn besondere rechtmäßige Ursach, an kein ander Ort gedrungen werden [2]).

§. XI. Ob einer gleich von eines begangenen Lasters wegen beklagt würde: So soll ihm doch nicht weniger seine Schulden einzubringen gestattet werden: Und daß er entgegen seine Gläubiger auch zur Gnüge contentire und bezahlen möge. Es wäre dann eine solche grosse Uebelthat vom Beklagten begangen, umb welcher willen ihm auch alle seine Güter sollten eingezogen und confiſciret werden.

§. XII. Da es sich auch zutrüge, daß der Gläubiger und Schuldener sich mit einander verglichen, Geld oder Waare, auff eine Prob [3]), hinter eine dritte Person, Behaltnüßweise zu legen, und dasselbige Geld oder die Waare verdürbe bey derselbigen dritten Person; So soll sie dem Gläubiger verlohren und verdorben seyn [4]). Es hätte dann der Schuldener besondere Ursach oder Schuld an solchem Verderben gehabt.

§. XIII. Endlich wird auch ein Schuldener erlediget per acceptilationem, so er den Creditorn oder Schuld-Herrn anfragt: Ob er die Schuld, so er ihm zu thun gewest, für accept und empfangen halte und habe? So dann der Gläubiger darauf antwortet, er halte dieselbige Schuld für accept und empfangen, * oder er sey derselbigen entrichtet: So ist 214
der Schuldener hiemit auch ledig und loß. Gleicher Weise mag es sich auch begeben, daß der Schuldener sich mit seinem Gläubiger in einer andern Gestalt des Contracts vergleichet, oder denselben noviret und erneuert, dardurch die vorige Obligation gantz, oder aber zum Theil, wird auffgehaben oder perimiret [5]). Wie dann auch solches durch eine Delegation geschehen mag: Als, da der Schuldener dem Gläubiger einen seiner Schuldenern oder Geltern delegiret, überweiset und überschafft: Jedoch muß solches mit seiner des Creditorn und Schuldmanns Consens und Bewilligung geschehen. Dann dardurch kan der rechte Principal-Schuldener auch erlediget werden [6]).

§. XIV. Und ob sich auch gleich die Theile und Contrahenten vorhin einer Obligation und Verpflichtung vereiniget hätten, und gäntzlich in ein Ding consentiret und verwilliget: So mögen sie doch auch jederzeit (re scil. adhuc integrâ, das ist, so fern die Sache noch gantz, und einer dem andern nichts gegeben, tradiret, gethan oder gelieffert) wann es ihnen gefällig, von dem vorigen abweichen, und die Obligation rescindiren und auffheben, und sich also einer andern Meinung vergleichen [7]). Und was oben allenthalben von den Principal-Debitorn und Schuldenern gesetzet und verordnet, solches wollen Wir auch auff ihre Erben referiret und gezogen haben. Dann, wer das Erbe nimmt, der ist auch regulariter die Schulden zu bezahlen pflichtig und schuldig.

---

1) A. L. R. I. 16. 30. 2) A. L. R. I. 5. 248. 3) In der lat. Uebers. sind die Worte: „auf eine Prob" durch: rei probandae cauſſa wiedergegeben. 4) A. L. R. I. 14. 63. 5) A. L. R. I. 16. 454. 6) A. L. R. I. 16. 264. 7) A. L. R. I. 5. 385.

215 *Das

Fünffte Buch

Von

Testamenten, letzten Willen und dergleichen Geschäfften von Todes wegen.

Auch

Von Erb- und Verlassenschafft derer, so ohne Testament abgestorben, wie es darin zu halten [1]).

---

216 *Tit. I.

Von Auffrichtung der Testamenten und letzten Willen.

Art. I.

Was ein Testament sey, und von dessen Theilung, auch welchen Personen zu testiren und ihren letzten Willen zu ordnen zugelassen oder nicht.

§. I. Ein Testament ist anders nichts, dann eine rechtmäßige Erklährung eines freyen ungezwungenen Willens von allem dem, das einer nach seinem Tode, mit Einsetzung eines Erbens, zu geschehen begehret: Und ist fürnehmlich eines jeden Testaments wesentliche Solennität und Nothdurfft, daß darin ein Erbe gesetzet und instituiret werde; Dann die

---

1) Dieser Theil des Königl. Preuß. L. R. hat nur sehr wenige (unter dem Text bemerkte) Abänderungen und Erläuterungen erhalten. Notific. Patent v. 28. Sept. 1772. Beil. A. Abschn. 5.

Erb-Satzung ist das Haupt und Grundfest eines Testaments, dardurch es seine Krafft und Würckung empfähet [1]). Es mag auch ohne solche Institution haeredis kein Testament Krafft haben, oder sonsten beständig seyn [2]). Zu dem soll auch ein jegliches Testament nach freyem ungezwungenem Willen des Testirers, und nicht nach Anzeig oder Gefallen seiner Freunde oder anderer, gestellet werden: Dann solcher freyer Wille stehet allein in des Testirers einigen Gewalt [3]).

§. II. Es seynd aber zweyerley Testament, das eine wird ein zierliches geschriebenes, und das ander ein ungeschriebenes, von Mund ausgesprochenes wörtliches oder mündliches Testament, beyde in Latein aut Testamentum solemne in scriptis, aut Nuncupativum genannt. Zu den geschriebenen zierlichen Testamenten wollen Wir auch referiret und gezogen haben, die dem Richter übergeben oder ad acta gebracht, und Gerichtlichen eingeschrieben oder insinuiret werden.

§. III. Es wird demnach einem jeden, dem es nicht ausdrücklich verbothen, vergunt und zugelassen, seiner zeitlichen Güter, Haab und Nahrung wegen, Testament, oder anderen letzten Willen zu machen und auffzurichten. Darumb ordnen und wollen Wir in gemein, daß einem jeden, so zu testiren tauglich und geschickt, Testament zu machen erlaubet und frey stehen soll [4]). Es wäre dann sondere Ursachen und Mängel verhanden, dardurch einem auch nach Ausweisung gemeiner beschriebenen Rechten zu testiren verbothen.

§. IV. Es werden aber im Rechten zu testiren oder Testament auffzurichten untauglich geachtet, junge Knaben unter vierzehen, und Mägdlein unter zwölff Jahren alt. Dieweil aber die Erfahrung genugsam an Tag giebet, daß bey solchem Alter geringer Verstand, und die Personen, so solche zwölff oder vierzehen Jahre schon erreicht, sehr leicht zu bereden und zu verführen seynd: So wollen Wir solche Zeit unter den Mannes-Personen auff achtzehen, unter den Frauens-Personen aber auff vierzehen vollkommene Jahr erstrecket und erklähret haben [5]).

§. V. Gleicher gestalt werden auch Kinder, Söhne oder Töchter, so noch * in Väterlicher Gewalt seynd, ungeachtet ihres vollkommenen Alters, in Käyserlichen Rechten vom Testiren und Testament-machen ausgeschlossen, allein daß ihnen mit Consens und Verwilligung des Vaters, in dessen Gewalt sie seynd, von Todes wegen zu übergeben, oder sonst zu milden Sachen (ad pias causas) ihres eigenen Willens zu testiren verstattet: Wie dann ebenmäßige Freyheit in andern ihren eigenen Gütlein, so sie in Kriegen, oder durch ihre Dienste, und sonsten in andre Wege erworben, Testament zu machen gegönnet wird rc. Dabey Wir es auch bewenden lassen [6]). 217

§. VI. Also mögen auch die unsinnige, tobsüchtige und thörichte Leute nicht testiren, dann sie vernünfftiger Bescheidenheit und Verstands mangeln: Wo aber ein Unsinniger je zuweilen verständigen Gebrauch seines Thuns und Wesens hätte, und in derselben Weil ein Testament

---

1) A. L. R. I. 12. 3. 2) A. L. R. I. 12. 46. 3) A. L. R. I. 12. 49. 4) A. L. R. I. 12. 9. 5) A. L. R. I. 12. 16. 6) A. L. R. I. 12. 18.

auffrichtete, das soll, wo es keinen andern verhinderlichen Mangel hat, bey vollkömmlichen Würden bleiben [1]). Jedoch, wo ein Unsinniger solch Testament mit Verstand vernünfftiger Weise angefangen, und also nach solchem Anfang in der Handlung wiedermahls mit gewöhnlicher Unsinnigkeit angestossen würde: Soll derselbe Anfang für nichtig gehalten werden. Dann kein Testament mag noch soll einige Krafft oder Wirckung haben, es sey dann alles auff einmahl, zu einer Zeit, und an einem Ort mit guter Vernunfft durch den Testirer angefangen und vollendet worden. Was aber jemand vor zugestandener Unsinnigkeit gemacht oder aufgerichtet, bleibet beständig, und wird von solches Zufalls wegen nicht unwircklich. Vorgedachtes hat auch statt in den Epilepticis, das ist, die mit dem fallenden Siechtag behafftet seynd, dann die werden, nach Erachten und Censur der Aertzte und Medicorum, einem, der seiner Sinne beraubet, verglichen: Und dahero können solche Leute nicht testiren, als bey denen weder Verstand noch Rath zu spühren. Was sie aber vor oder nach derselben Krankheit, wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen, verordnet, das ist kräfftig und beständig [2]).

§. VII. Ein Verprasser und Verschwender (Prodigus in Latein genannt) dem seine Güter zu administriren und zu verwalten, seines Uebelhausens und Verschwendens halben, durch seine Obrigkeit verbothen, mag auch kein Testament machen [3]): Doch was er vor solchem Verboth verordnet oder gehandelt, bleibt nichts destoweniger bey Kräfften [4]).

§. VIII. Imgleichen mögen oder können auch nicht Testament noch einigen letzten Willen machen alle, die von Natur stumm und taub, oder unhörend gebohren seynd. Wäre aber einem durch zeitlichen unfürsehenen Zufall seine Rede oder Sprache genommen, und das Gehör verschlossen, der mag seinen letzten Willen selbst, es sey Mann oder Frau, da sie es kündig und vermöglich, wol schreiben [5]). Wo auch einer von Natur oder aus Zufall gehörloß wäre, und doch alle seine Nothdurfft wol reden könte, der mag ein Testament, auch ander Ordnung und Uebergab, so wol als ob er ungebrechlich wäre, auffrichten und ohne Verhinderung machen. Dergleichen, wo sich begebe, daß einer von Natur oder aus menschlichem Zufall stumm gebohren wäre, oder sonst stumm würde, und doch wol gehöret und vernünfftige Sinn hätte, auch schreiben könte, der kan und mag durch solche seine Kunst der Schrifft sein Testament, Ordnung, und was ihm zu machen geliebet und noth ist, auch männigliches unverhindert wol verrichten: Und wird hierin kein Unterscheid zwischen Fräulichem und Männlichem Geschlecht gehalten [6]). Und soll aber allhier der allein für stumm geachtet, der gar nicht reden kan, und der für gehörloß verstanden werden, der * gar nichts
218 gehört. Ob aber, wann und wie ein Blinder testiren oder ein Testament auffrichten könne und möge, davon besiehe hierunter den 6ten Articul von eines blinden Testament.

§. IX. Weiter ist auch denjenigen, so in Bann oder Acht erklähret, so lange sie sich nicht aus derselben gewircket und erledigt, zu te-

---

1) A. L. R. I. 12. 20. 2) A. L. R. I. 12. 20. 3) A. L. R. I. 12. 27. 4) A. L. R. I. 12. 32. 5) A. L. R. I. 12. 26. 6) A. L. R. I. 12. 26.

stiren verbothen. Imgleichen mögen nicht Testament machen alle die, so in zu nahe Freundschafft, oder in verbothene sträffliche Grad heyrathen [1]).

§. X. Item, diejenigen, denen ihre Güter, vermöge der Rechten confisciret, derowegen sie dann derselbigen nicht mehr gewaltig oder mächtig, mögen, so lange biß sie völlige restitution erlanget, kein beständig Testament machen [2]).

§. XI. Ob aber eines Missethäters Testament, so er zuvor, oder nachdem er zum Tode verurtheilet, auffgerichtet, bestehen, oder aber von wegen der erfolgten Condemnation genichtiget und annulliret werden soll, diese Frage ist im Rechten etwas zweiffelhafftig.

Damit nun derowegen auch Gewißheit gehalten, so setzen und ordnen Wir, daß diejenige, so auch gleich zu Todes-Straffe verdammet und verurtheilet, ihrer Güter halben, und von allem deme, so sie nach ihrem Tode verlassen werden, Testament machen, und in andere Wege, durch beständige letzte Willen, kräfftige Verordnung auffrichten mögen. Jedoch, daß dieselben nicht von wegen der hohen Malefitz, als des Lasters verletzter Majestät, Verrätherey des Vaterlandes oder dergleichen Ertzlaster verdammt worden: Denen auch die Confiscation der Güter anhanget, und darumb hierinnen keiner Barmhertzigkeit würdig seynd [3]).

§. XII. Und obwol (wie obgedacht) etlichen Personen im Rechten Testament zu machen verbothen: So wollen Wir doch solches so stricto nicht verstanden haben von allen: Dann auch je zu Zeiten ex benignitate und sonderer Milde, in Sachen, die einen besondern favorem auff ihnen tragen, einem, dem es sonsten verbothen, zu testiren zugelassen wird: Als in piis et favorabilibus causis, in milden Sachen, so sie der Kirchen, Schulen, Hospital und den Armen in ihren Testamenten und letzten Willen etwas legiren und vermachen [4]).

Art. II.

Was zu einem beständigen Testament gehöret: Item, wie und in was Form Testament und letzte Willen mögen auffgerichtet werden.

§. I. Es haben die gemeine Käyserliche Rechte der Testament halben, umb Verhütung allerhand Gefehrde, so bey denselben in viel Wege unterlauffen mögen, etliche sondere Solennitäten zu halten befohlen, und erfordert derogestalt, wo derselben eine oder mehr in Auffrichtung eines Testaments nicht gehalten, sondern abgehen oder mangeln würden, daß alsdann solch Testament für krafftloß und nicht werth zu halten. Damit nun aber hierinne der Solennitäten halben und anderer, so darzu gehörig, kein Mangel gespüret: Als haben Wir aus obgedachten Käyserlichen Rechten (welche noch mehrerntheils in Unserm Königreich Preussen gehalten und observiret) etliche gewisse Regulas oder Conclusiones und
219 Beschlüß diesem Unserm Land-Rechte inseriren * und einverleiben wollen, wornach man sich hinführo allenthalben zu richten.

---

1) A. L. R. I. 12. 15. 2) A. L. R. I. 12. 15. 3) A. L. R. I. 12. 15. 4) A. L. R. I. 12. 15.

Derowegen, so jemand ein Testament, das man in Schrifften nennet (solenne testamentum in scriptis) auffrichten will: Der soll erstlich darzu beruffen, und sonderlich erbitten sieben erbare Manns-Personen, ihnen die verfaßte, offene oder beschlossene, Schrift fürlegen und anzeigen, wie dieselbige sein letzter Wille und Testament sey, mit Bitt und Begehr, daß sie desselben wollten Zeugen seyn: Der Testirer soll auch alsdann mit eigener Hand, oder, wo er nicht schreiben könte oder möchte, der achte Zeuge an seiner Statt, solch Testament unterschreiben, und fürter je ein Zeuge seine Unterschrifft darzu setzen, folgends auch sein Siegel und Pitschaft fürdrucken oder anhangen. Und soll nemlich solche Unterschrifft und Besiegelung auf eine Zeit durch den Testirer und Gezeugen vollnzogen und verrichtet, und also einsmahls, ehe sie voneinander kommen, gar zu Ende gebracht, und darzwischen sonst nichts fürgenommen noch geübet werden: Welches also zu verstehen, daß man keinen auswendigen oder dieser Handlung wiederwärtigen Actum halten solle [1]).

§. II. Wo aber dem Testirer oder der Gezeugen einem eine Krankheit durch natürliche Nothdurfft oder andere Ehehafft anstiesse, wird das Testament dadurch nicht violiret oder geschwächt, sondern gewartet, biß sich dieser Zufall endet: Doch, wo der Mangel an einem Zeugen wäre, und sich derselbe so bald nicht erholen möchte, da soll und mag ein anderer an seine Statt genommen werden [2]). Und obgleich die Zeugen nicht wissen, was in dem Testament begriffen, nichts destominder hat es Kraft: Dann offt aus vielen Ursachen dem Testirer nicht gelegen, daß sein ultimum elogium und letzter Wille vielen offenbar gemacht werde.

§. III. Desgleichen ist nicht vonnöthen, daß der Testirer das Testament für den Gezeugen in die Feder rede, oder das in derselben Gegenwart schreiben lasse, sondern an dem genug, daß er dasselbige Testament in Schrifften fürlege. Darum, wann einer nicht will, daß die Zeugen wissen sollen (wie obgesetzt) was er in seinem Testament verordnet habe, so mag er das Testament, wann er es selbst (oder ein ander in seinem Nahmen) unterschrieben und versiegelt hat, nehmen, und es denen darzu erbehtenen Zeugen vorhalten und sagen: Das sey sein letzter Wille, und sie bitten, daß sie dasselbige auch unterschreiben und versiegeln wollen, und ist nicht nöthig, daß es die Zeugen lesen oder hören lesen, was darin geschrieben und enthalten ist. Es irret auch gar nicht, obgleich dieselbige Schrifft längst davor verfasset oder gestellet wäre [3]).

§. IV. Es soll auch ferner ein jeglicher Zeuge in solcher seiner Unterschrifft, seinen selbst-eigenen, auch des Testirers Nahmen ausdrücklich begreiffen [4]): Und mag auf solche oder dergleichen Form die Unterschrifft gestellet werden:

Ich N. bekenne, daß ich zu diesem fürgewiesenen oder fürgelegten Testament, durch N. als Testirer, zu einem Zeugen sonderlich beruffen und erbethen worden bin: Des zu Urkund hab ich mich in seiner, auch hie ob- und nachgeschriebener Mit-Zeugen, Gegenwart unterschrieben, und

---

1) A. L. R. I. 12. 66. 2) A. L. R. I. 12. 66. 3) A. L. R. I. 12. 66. 4) A. L. R. I. 12. 66.

fürder mein Siegel oder das Pitschafft hiefür gedruckt oder hieran gehangen. Jedoch soll des Testirers, oder, so er nicht schreiben könte oder möchte, des achten Zeugens, wie obgemeldet, Unterschrifft vorstehen: Und ist genug, daß derselbige also schreibe: Ich N. bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß alles und jedes, so hier in dieser beschlossenen oder offenen Schrifft verfasset, mein letzter Wille und Testament ist 2c.

* Möchte oder könte aber der Testirer nicht schreiben, soll der achte 220
Zeuge an seiner Statt auf diese oder dergleichen Meynung schreiben: Nachdem N. sein Testament in hie obbegriffener Schrifft seines Anzeigens gestellet, und er aber schreiben nicht gelernet (oder aber Leibes-Gebrechlichkeit halber nicht schreiben mögen) hat er mich, ihn hierin zu vertreten, sonderlich beruffen und erbehten. Demnach, und auf solches sein Anzeigen und bittlich Begehren, bekenne ich, daß die hierinn verwahrte beschlossene (oder offene) Schrifft sein N. Testament und letzter Wille ist. Des zu Urkund habe ich hiemit in Gegenwart hernach geschriebener sieben Gezeugen, an seiner, des Testirers, Statt unterschrieben und mein eigen Pitschier oder Insiegel hiefür gedruckt, doch mir und meinen Erben ohne Schaden. Darum, wo nun ein solch Testament fürkäme, und angezeigter massen vom Testirer und den Gezeugen nicht unterschrieben, oder bezeichnet, oder besiegelt worden wäre, so mag es die Krafft eines geschriebenen zierlichen Testaments nicht haben [1]).

§. V. Also auch, da einer oder mehr Zeugen das Testament allein besiegelt und nicht unterschrieben; Desgleichen, so sie es allein unterschrieben und nicht versiegelt hätten, hat es nicht Krafft, und kan keines ohne das andere bestehen. Es mag aber ein Zeuge, der nicht schreiben kan, den andern an seine Statt zur Unterschrifft des Testaments wol erbitten, sonderlich auf dem Lande, oder an einem Ort, da man nicht so viel Leute haben möchte, die schreiben könten: Dann in diesem Fall wird auch die Zahl der Gezeugen, bis auf fünff Persohnen, nachgelassen, und demnach nicht unbillig zugegeben, und von Rechtswegen verstattet, daß ein Zeuge für den andern schreiben möge [2]).

§. VI. Würde sich auch zutragen, daß in einem Testament geschrieben stünde, daß zehen oder mehr Siegel daran gehangen, und doch etzliche nicht daran kommen wären oder gesehen würden: So soll es dennoch dem Testament keinen Schaden bringen, so allein die sieben Siegel, so das Recht erfordert, daran seynd oder befunden.

Es kan auch der Testirer nicht ordnen, daß die Satzung gemeiner Rechte in seinem Testament nicht statt habe. Derowegen, so er weniger Gezeugen zu Auffrichtung eines Testaments nehmen wolte, so hat sein Testament nicht Krafft, wo ihm eine Person an den sieben bestimmten Zeugen abgehen würde: Dann es sollen auch die Zeugen (wie oblaut) Rechtlicher Ordnung nach, zu Gezeugniß eines Testaments sonderlich beruffen, erfordert, oder doch zum wenigsten, so sie von ihnen selbst kommen, der Auffrichtung des Testaments erinnert werden.

An dem ist aber nicht gelegen, wann ein Testament gemacht: Dann

---

1) A. L. R. I. 12. 66. 2) A. L. R. I. 12. 66.

es mag ein Testament nicht allein bey dem Tag, sondern auch bey der Nacht auffgerichtet werden. Es mögen auch ihr einer oder mehr, so nicht eigene Siegel oder Signet hätten, eines oder mehr des andern Signeten oder Pitschier sich hierin gebrauchen. Dann, es mögen die Zeugen das Testament versiegeln, entweder mit ihrem eigenen, oder eines andern Pitschafft und Ring.

§. VII. Es mag aber auch ein Testament mit mehrern Exemplaribus versiegelt und auffgerichtet werden: Und das ist zu Zeiten vonnöthen, sonderlich da einer einen weiten Weg zu verreisen Vorhabens: Da kan er seines letzten Willens ein Exemplar mit sich nehmen, und hinter ihm eins verlassen. Sonsten ist keinem mehr vergönnet, ihnen selbst wider-
221 wärtige Testamenta auffzurichten; * Dann durch das letzte Testament wird das erste von Rechtswegen auffgehaben und cassiret: Davon darunten an seinem Ort mit mehrerm zu gedenken.

Die Testament mögen auch auf eine jede Materie, Pergament, oder Papier 2c. geschrieben werden. Auch mag einer sein Testament und letzten Willen, so offt als er wil, und ihm gefällig ist, mutiren und verändern: Ob er gleich hätte abgeredt und zugesagt, das Testament nicht zu verändern.

Art. III.

Von einem Testament, das nicht mit schrifftlicher Zier, Besiegelung und Solennität, sondern durch Wort mündlich auffgerichtet wird.

§. I. Die andere Art eines Testaments heist Nuncupativum, wann der Testirer, der es machet, vor sieben Zeugen seinen Willen erkläret und bezeuget, und den Erben offentlich vor allen Zeugen, die es hören, anzeigt und mit Nahmen nennet. Und hat dieses Testament den Unterscheid von dem vorigen Solemni, so in Schrifften verfast ist: Dann alle hie obgemeldte wesentliche Solemnia und Zier seynd allein in Testamenten, so mit zierlichen Schrifften verfast, zu gebrauchen nöthig. So aber jemand solche Solemnia und Zierligkeit umbgehen und vermeiden wil, mag er diese andere Art der Testament für sich nehmen, zu Latein genant Testamentum nuncupativum vel non scriptum, das ist ein wörtliches oder von Mund ausgesprochenes Testament. Derowegen, so jemand gemeiner Weis und Form ein beständiges Nuncupativum, oder von Mund ausgesprochen Testament wil fürnehmen oder auffrichten, so kann und mag das in zween Wege oder Weise geschehen.

§. II. Der erste Weg ein solches Testament auffzurichten ist, daß er (wie zum Theil obgesetzt) sieben Erbare Zeugen, Manns-Personen, auff ein Mahl und an einem Ort zusammen convocire und bringe, vor denselben die haeredis institution oder Einsetzung des Erben, und was er wil nach seinem Tode zugeschehen, anzeige, und solchen seinen letzten Willen alsdann durch einen Notarium in Schrifften verfassen, und darin sonderlich vermelden lasse, daß solches sein mündliches und nicht schrifftliches Testament sey. Und ob wol dieses in Schrifften verfast, so mag doch dieselbige Schrifft nicht mehr wirken, dann daß man die Articul solches letzten Willens weiter nicht beweisen noch probiren darff. Dann,

es wird in diesem Fall ein solches mündliches fürgenommenes, und nachfolgend geschriebenes Testament anders nicht, dann für ungeschrieben, mündlich verstanden, ohnangesehen, daß es in Schrifften verfasset. Und ist doch mit dem Solenni und geschriebenen eben in gleicher Würde und Krafft.

§. III. Der andere Weg aber ein Testamentum Nuncupativum, ohne Schrifften auffzurichten, ist, daß, wo man keinen Notarium gehaben mag oder gebrauchen wolt, und einer seinen letzten Willen in die Feder nicht wil oder mag fassen lassen, da mag der Testirer sieben Erbare, oder, ob er auff einem Dorff oder sonst an einem andern Ort, da nicht mehr dergleichen verständige Leute anzutreffen wären, fünff Männer zu sich beruffen, seine Erbsatzung und Geschäfft ihnen mündlich anzeigen, und sie fürder des Gezeugen zu seyn erbitten. Dieses soll für ein rechtes ungeschriebenes mündliches Testament gehalten werden, auch * eben so viel Krafft und Wirckung haben, als ob es in Schrifft ver- 222
fast wäre. Doch soll und muß ein jeder Zeug insonderheit nachfolgend, auff Begehren der benenneten oder eingesetzten Erben, und dero, so in solchem Testament Interesse zu haben vermeinen, durch seine Obrigkeit eigentlich gefragt werden, zu was Zeit, Tag und Stund, und an welchem Ort solch Testament auffgerichtet, wie der Testirer mit Tauff- und Zunahmen geheissen, wann und wie er die Erben instituiret und gesetzet, und was er an einem jeglichen verordnet habe, ob er auch verständig und bey guter Vernunfft gewest ꝛc. Was aber die Zeugen belanget, so zu den Testamenten, die entweder in Schrifften oder ohne Schrifften auffgerichtet werden, genommen, sollen dieselbe keine andere als Manns-Personen, so nicht unter 21 Jahren ihres Alters seynd, gebraucht, dieselben erfordert und gebeten, auch ihnen die Ursachen, warumb sie erfordert, ausdrücklich vermeldt: Dieselbigen Gezeugen sollen auch, zu Verhütung mehrern Verdachts, den Testirer mit Augen selbst sehen. Und, wiewol nicht vonnöthen, daß sie, die Zeugen, alles im Testament, sonderlich, wo das in Schrifften verfast, verstanden: Sollen doch in denen Testamenten, so offentlich geschehen, und Nuncupativa genant werden, durch den Testirer der Erb, oder Erben, ausdrücklich und klärlich, daß es die Zeugen offentlich vermerken können, nahmhafft gemacht werden [1]).

Art. IV.

Wie und in was Weise und Form Testamenta und letzte Willen anderweit, als oben in vorhergehenden Articuln gesetzt, mögen auffgerichtet werden.

§. I. Und dieweil, wie oben gemeldet, die gemeinen geschriebenen Rechte allerley Solennitäten und Zierlichkeit zu beständigen Testamenten und letzten Willen erfordern, auch ohne dieselben keineswegs bestehen mögen, und aber dieselben in viel Testamenten, aus Unverstand, Un-

1) A. L. R. I. 12. 66.

wissenheit oder Säumniß nicht gehalten oder gebrauchet: So haben Wir Unsern Unterthanen, auch gemeiner Landschafft Unsers Konigreichs Preussen, zu sondern Gnaden und Gutem, auch andere richtige schlechte Wege und Formen zu testiren hiemit einführen und verstatten wollen, wie dieselbigen kürzlich hernach folgen. Und mag demnach erstlich einer, der zu testiren gesonnen, ohne Zierlichkeit der Rechten, auch ohne einige zu sich geforderte Zeugen, vor der Obrigkeit, Rath oder Gericht erscheinen, und daselbst mit verständlichen Worten sein Gemüth und letzten Willen eröffnen [1]: Nehmlich wen er zu seinem Erben haben, auch wem und was er von seiner verlassenen Haab und Güter legiren oder verschaffen: Und endlich, wie ers in allewege nach seinem tödtlichen Abgang mit denselben gehalten haben wolle, mit angehengtem Begehren, solchen seinen letzten Willen in das Ambt- oder Gerichts-Buch einzuschreiben, und hinter der Obrigkeit, Ambt, Rath oder dem Gericht, biß zur Zeit seines Absterbens zu behalten, und alsdann seinen eingesetzten Erben, auch andern, denen etwas verschafft oder legiret, zu eröffnen rc. Welches dann alsbald durch den geschwornen Ambt- Stadt- oder Gerichts-Schreiber in seiner, des Testirers, und des Raths oder Gerichts [2]) Gegenwärtigkeit ordentlich eingeschrieben, und dem Testatori wiederum vorgelesen soll werden, mit Erinnerung, ob es also recht, und seines Gefallens eingeschrieben oder nicht, damit kein Mangel daran sey. Es sollen aber
223 auch weiter vorgedachte * Schreiber allewege zum Eingang ihres Auffschreibens, des Testirers Nahmen, Zunahmen, und von wannen er sey, auch auf welchen Tag, Monath und Jahr er also vors Ambt, Rath oder Gericht rc. kommen, und folgends sein Testament und letzten Willen zu erkennen gegeben habe, melden und verzeichnen. Darbey auch Unsere Ambtleute, Bürgermeistere oder Gerichte die testirende Person, nach Gelegenheit derselben, fleißig befragen und erinnern sollen, ob sie zu solchem ihrem letzten Willen oder Testament von jemand gezwungen, überredt oder hinterführet, sonder daß ihr eigener freyer wohlbedächtiger und endlicher Will und Meynung sey: Welche Frage, und des Testirers darauf gefolgte Antwort, auch soll darzu eingeschrieben werden. Wenn auch der Testirer Copey oder Abschrifft solches seines letzten Willens, oder den ihm sonst wieder vorgelesen zu werden begehrte, soll es ihm ungeweigert erfolgen. Wäre es auch, daß der Testirer solch sein Testament biß nach seinem Tode in geheim und Vertrauen zu halten begehrte, das soll durch unsere Ambtleute, Rath oder Gericht, und derselbigen Schreiber, wie andere geheime Sachen, bey ihren Eyden auch verschwiegen werden [3]).

§. II. Wie dann auch wenigers nicht für ein kräfftig Testament und letzten Willen zu achten, da eine Manns- oder Weibs-Person Ehehaffter Verhinderung, als Kranckheit, Alters, oder anderer Ursachen halben für die Obrigkeit, Rath oder Gericht nicht persöhnlich kommen oder erscheinen könte: So kan und mag dieselbige Manns- oder Frauens-Person vier, oder zum wenigsten drey, Raths- oder Gerichts-Personen,

---

1) A. L. R. I. 12. 66. 2) A. L. R. I. 12. 83. 3) A. L. R. I. 12. 141 rc.

und nicht darunter, sambt dem geschwornen Stadt= oder Gerichts=Schreiber zu sich beruffen, und vor denselbigen entweder mit mündlicher verständlicher Erzehlung, oder aber schrifftlicher, offener, oder auch verschlossener Verzeichniß, sein Testament und letzten Willen anzeigen oder übergeben, mit angehefften Bitte, solches durch den geschwornen gegenwärtigen Stadt= oder Gerichts=Schreiber auffzuschreiben: Oder, da das vor verschlossen geschrieben wäre, auff= und anzunehmen, und dasselbige vor einen ganzen Rath oder Gericht zu bringen, in das Stadt= oder Gerichts=Buch einzuschreiben, oder zu verwahren, auch hernacher, zu gebührender Zeit, mit Eröffnung und anderm zu handeln, wie auch der vorgehende Modus und Forma ausweiset [1]).

§. III. Gleichergestalt, ob dem Testirer bedencklich und ungelegen wäre seinen fürhabenden letzten Willen und Testament jemand andern, auch seiner Obrigkeit nicht, zu eröffnen: Der mag seinen letzten Willen und ultimum elogium, jedoch mit lauter Vermeldung seiner Erben, und was allenthalben sein Gemüth, Wille und Meynung sey, selbst schreiben und stellen: Oder, da er selbst nicht schreiben könte, einen andern schreiben lassen, und alsdann mit seiner eigenen oder eines andern Mannes Siegel obsigniren und verschliessen, und also verschlossen für einen gesessenen Rath oder Gericht bringen, oder bringen lassen, und darbey vermelden, wie daß er sein Testament und letzten Willen in diesem verschlossenen Brieff, durch sich selbst, oder einen andern, geschrieben und besiegelt habe, mit angehengter Bitte, denselben hinter einen Rath oder Gericht, biß nach seinem Tode zu verwahren, und alsdann seinen instituirten und eingesetzten Erben, auch andern, die es belangen möchte, zu verkünden, anzuzeigen und zu eröffnen. Ein solch Testament soll auch kräfftig seyn, und nach Inhalt desselbigen die Execution und Vollnziehung verstattet, werden, unangesehen, daß kein anderer Zeuge dabey gewesen [2]). Da aber jemand wäre, der die oberzählte Wege und Formen zu testiren unterlassen, und nach Ordnung der beschriebenen Käyserlichen Rechten solenniter, oder aber nuncupativè, vor Notarien und sieben
* glaubwürdigen Zeugen sein Testament und letzten Willen machen wolte, 224
dem wollen Wir solches auch frey gestellet, und durch gegenwärtige Unsere Ordnung unbenommen haben.

§. IV. Würde sich aber auch zutragen, daß an einem andern Orth, ausserhalb Unsers Königreichs Preussen, der Testament halben ein besonderer Gebrauch wäre, als, daß ein Testament, vor einem Notario und zweyen Zeugen auffgerichtet, gelte 2c. So ordnen und wollen Wir, daß in diesem Fall für das Testament in Unsern Gerichten solle erkannt und gesprochen werden. Jedoch, weil solcher Gebrauch mehrentheils in facto, und in der Geschicht stehet und beruhet: So muß zuvor derselbige dargethan und bewiesen werden. Dann nach gemeiner der Rechtsgelahrten Meinung wird ein Statutum, so von wegen der Solennität der Testamenten disponiret und ordnet, auch auff andere Orth und Obrigkeiten extendiret, also, daß der Erbe in allen Gütern zu succediren und zu erben, er sey gesessen wo er wolle, Fug und Macht habe. Dann,

---

1) A. L. R. I. 12. 67. 2) A. L. R. I. 12. 100.

so viel die Solennitates belanget, wird auff eines jeden Orths Gebrauch gesehen, da das Testament gemacht und auffgerichtet ist. Wie es dann in den Contractibus und Handlungen also gehalten wird, daß der Orth, da der Contractus geschehen und celebriret, anzusehen.

Art. V.

Von Testamenten, so zur Zeit der Pestilentz, oder in Sterbens-Läufften auffgerichtet werden.

§. I. Nachdem sich aber auch bißweilen die Fälle also zutragen, daß der oberzehlten Wege und Formen zu testiren keine wol mag gebraucht werden; Als in sterbenden Läufften, wann einer an der Pestilentz lieget, oder in dessen Behausung solche Seuche regieret: Oder aber auch, da jemand an Ort und Enden, da wenig Leute seynd, mit unversehenlicher geschwinder Kranckheit überfallen wird. In welchen Fällen weder die Gerichte, noch Gerichts-Persohnen, darzu weder Notarien, auch andere geschworne Schreiber, noch auch die gebührliche Anzahl der Zeugen vorhanden, und da sie gleich vorhanden, doch aus besorgter Gefahr der abscheulichen erschrecklichen Erbsucht, oder Pest nicht zu bekommen, noch zu zeugen zu vermögen sey. Damit dann in solchen Fällen niemand Unserer Unterthanen verkürtzt, sondern auch einen Weg, Weise und Mittel haben, ihren letzten Willen nichts destoweniger kräfftiglich und beständiglich auffzurichten; So setzen, ordnen und wollen Wir, erachten es auch aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen vor billig, wann sich ein solcher Fall, wie nechst hieoben vermeldt, zutragen würde, sofern dann die Persohnen sonst dermassen, wie hieoben erkläret, geschaffen, daß sie zu testiren oder ein Testament auffzurichten qualificiret und tüglich, daß alsdann der, so testiren will, sein Testament und letzten Willen vor drey oder zweyen glaubwürdigen Zeugen, Manns-Persohnen, und (auch wo müglich soll der Pfarrer oder Praedicant [1]) selbigen Orts darzu beruffen werden) die alle fromme, erbare und glaubwürdige Leute, auch darzu sonderlich beruffen und erbeten seyn, anzeugen, bezeugen und auffrichten mag. So er dann auch auff Befragung derselben Zeugen bekennet, daß solches sein freyer, ungezwungener, auch unberedter und unverhinderter Will sey: So soll derselbige letzte Wille,
225 so viel die Solennitäten belanget, und sofern er * sonsten rechtmäßig, nicht weniger seine Krafft, Bestand und Wirckligkeit haben, als ob derselbige in einer der oberzehlten Formen, oder nach Ausweisung der gemeinen geschriebenen Rechten auffgerichtet und verfertiget worden wäre.

§. II. Es ist auch etwan in Zweiffel gezogen worden, ob und welcher gestalt ein Testament, so auff dem Todbette, von einem der sehr schwach ist, gemacht worden, vor beständig und kräfftig zu erkennen sey? Und dieses ist nicht zu verstehen von dem, der an der Pestilentz lieget, davon der erste §. dieses Articuls disponiret, sondern von einem jeden Menschen, der sehr kranck und schwach, oder in Todes-Nöhten lieget.

---

1) A. L. R. I. 12. 200.

Damit aber eines solchen Krancken Testament beständiger Weise geschehe, so achten Wir es nicht genug zu seyn, daß es seiner Solennität und Zierligkeit halben bestehe: Sondern ordnen und wollen, daß auch noch dreyerley Stück und requisita dabey seyn sollen.

Erstlich, daß der Testator articulatè und verständiglich reden könne.

Zum andern, daß er des Willens und der Meynung sey, daß er sein Testament machen wolle, welches daraus abzunehmen, wann er den Notarium, oder einen andern, derowegen zu sich gefordert und gebeten, daß derselbige solches sein Vornehmen den Zeugen vortragen und anzeigen soll.

Zum dritten, daß keine Praesumption und Vermuhtung verhanden, daraus abzunehmen, daß der Testator Schwachheit halben sein Testament nicht freywillig, sondern denen zu Gefallen verordnet, so bey ihm seynd durch welche er mit harten Worten oder ungestümen Anhalten, zu testiren gebracht worden: Darauff dann auch in Unserm Königreich Preussen hinführo geurtheilet und gesprochen werden soll.

Art. VI.

Von eines Blinden Testament.

§. I. Wiewol (wie obstehet) in den gemeinen Testamenten und letzten Willen viel Solennitäten und Zierlichkeiten gebraucht, noch seynd die, ob sie gleich alle vollkommlich gehalten werden, in eines Blinden Testament nicht genug. Damit dannoch aber auch eines Blinden Testament gültig und kräfftig sey; So ordnen und wollen Wir, daß bey demselben nachfolgende Requisita sollen in acht genommen werden [1]).

Erstlich, daß ein Schreiber und sieben Gezeugen darzu beruffen, und wozu sie beruffen worden seyn, wissend gemacht werden.

Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Nahmen des, oder der Erben, so er einsetzet, sondern auch was Würden, Standes oder Wesens der oder die seyn, dermassen, daß deßhalben (da sie allein mit dem Nahmen benennt wären) ihrer Person halber kein Zweiffel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es sey mit Einsetzung, Nachsetzung (Institutionibus sive Substitutionibus) Geschaffung und Vermachung (Legatis sive Fideicommissis) vor dem Schreiber und Gezeugen klärlich erzehle und ausspreche.

Zum Dritten, daß der Schreiber, oder, ob keiner anzukommen wäre, ein achter Zeuge an seine statt beruffen, und deßgleichen alle und jede Gezeugen vom Testirer dazu gebeten werden sollen. So sollen auch am Ende darauff folgen * die Unterschreibung und Verzeichniß aller und 226
jeder Gezeugen und des Notarien. Und, wann das alles geschehen, mag der blinde Testirer solch sein Testament und letzten Willen einem aus den Zeugen zu behalten geben.

---

1) A. L. R. I. 12. 115.

Art. VII.

Von Testamenten, darinn der gemeine Nutz oder andere gütige milde Sachen bedacht werden.

§. I. Obwol einem jeden sein freyer Wille, seine Haab und Güter, wem ers gönnet, in Testamenten zu verlassen, oder sonsten aufftzutragen, vorbehalten: So ist doch auch Christlich, an ihm selbst löblich, natürlich und billig, neben und vor andern auch den gemeinen Nutzen, als Kirchen, Schulen, Hospitäle, Wittwen und Wäysen, Junge, Arme, fromme gottsfürchtige Eheleute, Gefangene: Item gemeine Gebäue, Wege und Stege, und dergleichen zu bedenken, zu Erben einzusetzen oder denselben sonsten etwas zu legiren und zu vermachen [1]). Derowegen, da in solchen oberzehlten Fällen etwas legiret, vermacht oder vertestiret wird, dieselbige Verordnung oder Vermächtnüß wollen Wir also gefreyet haben, daß, obgleich mehr nicht, dann nur zween Zeugen, auch unerfordert, Manns- oder Weibs-Personen, dabey gewesen, dieselbige gleichwol statt und Krafft haben sollen [2])

§. II. Und sollen solche Testamenta, da der gemeine Nutz, oder andere milde Sachen, durch Erbsatzung bedacht, nicht allein gehörter massen für sich selbst gelten: Sondern auch was weiter darin andern Persohnen legiret und vermacht, unangesehen solche Legata nicht zu gütigen Dingen gehören, erhalten und sustiniret werden [3]).

§. III. Wenn auch von Eltern und Freunden, oder andern, Legata studiorum causâ verordnet, damit die liebe Jugend der Kirchen GOttes und dem gemeinen Besten zu gut aufferzogen; Als sollen solche Legata auf die Persohnen, so in haeresin gerathen, und dahero von allen Officiis et dignitatibus excludiret, nicht verstanden werden, sondern sie sollen davon und ab seyn, und da sie auch allbereit etwas empfangen, sollen sie solches wieder zu restituiren schuldig seyn [4]).

Art. VIII.

Von den Zeugen, so man zu den Testamenten nimmt oder fordert, und wer in denselben tüchtig.

Der gemeinen Rechts-Regel nach, mag in Testamenten ein jeder Gezeug seyn, dem die Rechte solches ausdrücklich nicht verbieten. Derowegen, was allhier die Testamentliche Zeugen belanget, so soll man wissen, daß alle und jede, welchen (als oben weiter ausgeführet) Testamenten und letzten Willen auffzurichten verbothen, auch in Testamenten nicht taugliche Zeugen seyn mögen [5]).

---

1) A. L. R. I. 12. 175. 2) Das Recht, an Kirchen und geistliche Stiftungen Vermächtnisse zu hinterlassen, ist durch das allg. Edikt vom 21. Jun. 1763 auf die Summe von 500 Thalern beschränkt. In die Stelle dieses Edikts ist das A. L. R. getreten. 3) A. L. R. I. 12. 175. 4) A. L. R. I. 12. 489. 5) A. L. R. I. 12. 66.

* Tit. II.

Von Einsetzung der Erben.

Art. I.

Von Einsetzung der Erben, und welche können oder mögen zu Erben eingesetzt werden.

§. I. Dieweil von wegen der Erben die Testament fürnehmlich erfunden, und derohalben, vermöge der Rechten, das wesentliche Stück und Haupt-Grund eines jeden Testaments ist, daß im selben ein Erbe eingesetzt oder benennt werde. Demnach so setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder, der ein Testament auffzurichten Vorhabens, diejenigen, die er zu Erben setzen will, ausdrücklich, verständiglich, und klärlich einsetze und benenne: Sintemahl der Erb des verstorbenen Testirers Person vertritt, und an seine Statt die Güter besitzet, auch darumb jedermännlich Red und Antwort zu geben schuldig. Darumb, wo er die Institution oder Erb-Satzung unterlassen würde, da soll das Testament keine Krafft noch Bestand haben, sondern krafftloß, nichtig und von Unwürden seyn, auch dafür geachtet und im Rechten erkannt werden [1]).

§. II. Es kan noch mag auch die Institution und Erb-Satzung anders nicht, dann durch ein Testament geschehen: Dann in andern letzten Willen, als Codicillen, Legaten, Donation, eine Erbschafft directè weder gegeben noch genommen werden mag [2]). Nachdem aber nebenst den Haupt-Puncten der Institution und Erben-Satzung, auch Legata, Fideicommissa, oder andere Vermachtnüß zu geschehen pflegen: So ist nicht sonderlich daran gelegen, ob solche Erb-Satzung im Anfang des Testaments vor andern Verordnungen, in der Mitte oder zu Ende desselben geschehe; Dann solche Disposition und Ordnung in der Willkühr des Testirers stehet.

§. III. Es ist auch nicht, so eben darauff zu sehen, mit was Worten einer zum Erben eingesetzet, als nehmlich, er N. sey mein Erbe: Oder, ich will oder befehle, daß N. oder N. mein Erbe sey: Oder ich verlasse N. und N. meine Erbschafft, oder theile meine Verlassenschafft unter euch N. und N. und dergleichen directa oder obliqua verba institutionis gebraucht werden: Allein daß aus den Worten des Testirers zu verstehen sey, daß derselbige eine Erb-Satzung gemeint habe.

§. IV. Zudem, so ist auch die Einsetzung der Erben nicht allewege aus den Worten, sondern zu Zeiten mehr aus dem Verstande, und der Vermuthung und praesumtion zu nehmen: Als in diesem Exempel oder casu zu verstehen, da jemand, der anders nicht vermeint, dann seine Kinder, Brüder und Geschwister seyn alle verstorben, in seinem Testament also setzet: Dieweil meine Brüder ꝛc. alle verstorben, so setze ich N. und N. zu meinem Erben [3]). Gesetzt nun, daß nach des Testirers

---

1) A. L. R. I. 12. 3. 2) A. L. R. I. 12. 5. 3) A. L. R. I. 12. 577.

Absterben ein Bruder oder Sohn noch verhanden wäre, welchen der Testirer vermeint todt zu seyn, und darumb auch einen Frembden zum Erben gesetzt hätte; Ists kein Zweiffel, dieweil die Erb-Satzung auff
228 einen falschen * Grund und fundament gesetzet, daß solches die, des Frembden Erben, Einsetzung cassire und zunichtmache, also, daß der noch lebende Bruder oder Sohn aus der Praesumtion, Vermuthung und dem Verstande nach, so aus des Testirers Willen zu schöpffen oder zu nehmen, für einen gesetzten Erben zu halten [1]).

§. V. Jedoch seynd etliche, die, vermöge der gemeinen geschriebenen Rechten, zu Erben nicht mögen eingesetzt oder benennet werden; Als da seynd die zum Tode verurtheilet: Item, diejenige, denen ewiglich das Land verbothen oder in ewige Gefängnüß gesprochen und verdammt werden; Dann diese sollen in Unserm Königreich Preussen zu Erben nicht instituiret oder eingesetzt werden. Item, die aus dem Ehebruch gebohren, oder sonst von anderer verdammten Geburt, das ist, ex incestu herkommen, mögen von ihren Vätern auch nicht zu Erben gemacht werden [2]).

§. VI. Welcher Personen Einsetzung aber im Rechten nicht ausdrücklich verbothen, die mögen alle zum Erben eingesetzt oder benannt werden, wenig oder viel, nach des Testirers Wohlgefallen oder Gelegenheit: Sie seyn frembd oder einheimisch, bekannt oder unbekannt, wie auch die, so sonst nicht Macht haben für sich selbst Testamenta auffzurichten, als da seynd Stumme, Taube, Unsinnige, Junge, Unredende, Unmündige, auch Kinder, so noch in Mutterleibe seynd, Latinè Posthumi genannt [3]).

Art. II.

Wie es zuhalten, so einer zween oder mehr Erben eingesetzt und benennt, und eigentlich, oder nicht ausgedruckt, wie viel derselben ein jeder erben soll.

§. I. So mag ein Testirer einen oder mehr, und so viel er will, Erben einsetzen und nennen; So dann einer zween oder mehr Erben einsetzet und benennt, und nicht eigentlich exprimiret, ausgedruckt oder Meldung gethan, wieviel derselben ein jeder erben soll: Da bringt der gemeine Verstand mit sich, daß solche Erbschafft unter die eingesetzten und benennten Erben in gleiche Theil, nach Anzahl derselbigen, zu partiren und zu vertheilen [4]).

§. II. Wo sich auch begebe, daß ein Testirer mehr dann einen Erben gesetzt, und jeglichem seinen Theil, was er erben und ihm folgen solte, ausdrücklich exprimiret und angezeiget hätte, und hernach aber noch etwas gefunden würde, das durch den Testirer ungemeldet und unverschafft blieben wäre, so gehört dasselbe ohne Mittel den eingesetzten Erben in gemein zu gleichen Theilen zu. Derowegen, ob gleich einer in seinem Testament nur in etliche Stück oder Theil seiner Haab und

---

1) A. L. R. I. 4. 150. 2) A. L. R. I. 12. 36. 3) A. L. R. I. 12. 36. 4) A. L. R. I. 12. 261. 264.

Güter einen oder mehr Erben gesetzet, und in übrigen Theilen nichts verordnet noch derselbigen gedacht hätte: So ordnen und wollen Wir, daß dannoch auch solche übrige Theil oder Stück seiner, des Testirers, Verlassenschafft auch den eingesetzten Erben, einem jeden nach seiner Angebühr (ratâ portione) zugehören sollen; Dann es sollen obvermeldte und andere rechtmäßige Testamenta und letzte Willen, da man Erben einsetzet, auff alle Verlassenschafft, und nicht nur auff etliche Theil, und auff etliche nicht, angestellet werden, in Bedenckung, daß es wieder alle Vernunfft und Recht wäre, daß einer nur zum Theil testirete und zum Theil ohne Testament abstürbe [1]).

* §. III. Gleicher gestalt, wann einer oder mehr Erben zumahl ge- 229
setzt, deren etliche die Erbschafft annehmen, die andern aber entweder vor dem Testirer, oder ehe sie die Erbschafft angenommen, verstorben, oder sich sonsten, dieselbige nicht anzunehmen, erkläret hätten: Da ordnen und wollen Wir, daß, wo der Testirer nicht besondere Versehung in seinem Testament gethan hätte, wie es in diesen Fällen zu halten, daß alsdann der abgestorbenen Erben gebührender und verzeichneter Theil und Erb-Gerechtigkeit, den übrigen eingesetzten Erben, so den Fall erlebt, einem oder mehr, allewegen nach eines jeden Gebührnüß zufallen, accresciren (darumb es dann auch Jus accrescendi genannt wird) gehören und bleiben sollen [2]): Und sich in jetzt erzehlten Fällen die andern Verwandten, so sonst ab intestato (das ist, da kein letzter Will verhanden) Erben wären, solcher erledigten oder gefallenen Erbtheilen nicht anmassen mögen, wie sie dann auch zu Recht nicht ehe zugelassen werden, es entstehe und falle dann das Testament und letzter Wille gar, und sey gar kein gesetzter Erbe mehr verhanden [3]).

§. IV. Jedoch, wo der Testirer einem, der nicht erben könte oder wolte, einen andern zum Nach-Erben gesetzt oder substituiret hätte, derselbe Substitutus und Nachgesetzte wird an des Abgestandenen statt zugelassen, und hat das Recht der Zuwachsung oder Jus accrescendi keine Krafft noch statt mehr [4]). Wie dann auch, da ein Mit-Erb einmahl die Erbschafft angenommen, davon nicht mehr abstehen [5]), noch Juri accrescendi, jetzt angemeldt, seines Theils dem andern Mit-Erben statt thun kan.

Tit. III.

Von dem Pflichttheil, so den Kindern und Eltern aus der Erbschafft gebühret.

Wegen der Legitimae und gebührenden Pflichttheils ordnen und wollen Wir, wann nehmlich Vater oder Mutter Kinder haben, so soll der testirende Vater oder Mutter ihren Kind und Kindern drey Theil seiner Verlassenschafft für ihre Legitima, titulo Institutionis, verschaffen

---

1) A. L. R. I. 12. 45. 2) A. L. R. I. 12. 281. 3) A. L. R. I. 12. 278. 4) A. L. R. I. 12. 50. 458. 5) A. L. R. I. 9. 416.

und zukommen lassen, und vom übrigen vierdten Theil zu testiren allein Fug und Macht haben[1]): Gleichsam auch Kinder, so zu testiren befugt, sollen ihren Eltern in ordentlichen letzten Willen, titulo institutionis, drey Theil ihrer Güter zu verlassen schuldig und pflichtig seyn, und allein von dem vierdten Theil zu testiren und disponiren Macht haben, ausser den Fällen der Enterbung, von dero Ursachen in folgenden Titulen soll disponiret werden[2]).

Tit. IV.

Von dem Testament der Eheleuten.

§. I. Wann zwey Eheleute mit auffgerichteten verinstrumentirten oder verbriefften, doch beweißlichen Pacten und Gedingen zusammen in die Ehe kommen: Da setzen und wollen Wir, daß dieselbige Geding, Abred und Pactiones steiff zu halten, und hernacher darwieder kein Ehegatt, ohne des andern Wissen und Willen, dem andern zu Nachtheil
230 oder * Praejudicio, einige Ordnung oder Testament auffzurichten Macht haben solle. Was auch von einem oder dem andern darwieder fürgenommen wird, soll an ihm selbst nichtig, krafftlos und von Unwürden seyn[3]).

§. II. Da aber die Eheleute, wie oben gesetzet, ohne sondere Paction und Bedingung oder Versehung, in die Ehe zusammen kommen, und also mit einander in der Ehe, und in communione bonorum zu Cöllmischer Erbgerechtigkeit sitzen: Da sollen nicht allein alle in wehrender Ehe erworbene und gewonnene Haab und Güter, sondern auch die, so ein jeder Ehegatt sonst in die Ehe gebracht, oder von seiner Linien her, durch Testament, oder sonst ererbet und überkommen hat, für gemein, und also ihr jedem zum halben Theil, alles nach obgedachtem Cöllmischen Rechten, zugehörig geachtet werden[4]). Und soll demnach ein jeglicher Ehegatt für sich selbst, ohne des andern Vorwissen und Bewilligen, freyes ungezwungenen Willens, von dem Seinigen und ihm zugehörigen halben Theil zu testiren und disponiren Fug und Macht haben, doch, daß dem andern durch solch Testament oder Vermächtnüß nichts an demjenigen, so ihm entweder die vorhin auffgerichtete Eheberedung oder Pacta dotalia zugeben, entzogen werde.

---

1) A. L. R. II. 2. 392. 2) A. L. R. II. 2. 502. 3) A. L. R. II. 1. 142. — I. 12. 627. 4) A. L. R. II. 1. 372.

Tit. V.

Von Enterbung der Kinder, Eltern, auch anderer Personen, denen von Rechtswegen die Erbschafft zustehet und gebühret.

Art. I.

Aus was Ursachen Vater, Mutter und andere Eltern ihre Kinder oder Kindes-Kinder zu enterben befugt seyn.

§. I. Es ist in den jüngsten Käyserlichen Rechten löblich und wol versehen, daß die Eltern ihre Kinder nicht sollen oder können aus einer jeden fürgenommenen Ursachen exhaerediren und enterben, sondern gehören fürtreffliche, hochwichtige, und im Rechten ausgedruckte Ursachen und Motiven darzu. Wo aber jemand einen oder mehr darunter zu enterben gedächte: Da soll er solche Enterbung (Exhaeredation) mit benanntlichen ausgedrückten Worten lauter bemelden und anzeigen, und ist nicht genug, daß solche Enterbung stillschweigend übergangen werde, und keine Meldung davon geschehe. Dann, so der Testirer jemand aus obberührten Personen stillschweigend übergehet, ist sein vermeint Testament nichtig [1]). Und obgleich der enterbte Sohn, Tochter, Enkel, oder eine andere Person absteigender Linie, vor dem Testirer stürbe, noch könte oder möchte ein solch auffgerichtet Testament, darin solche sui et necessarii, der Noth-Erben einer stillschweigend praeteriret und übergangen worden wäre, so viel die Erbsatzung und Institution berührt, keinen Effect und Wirckung haben. Es seynd auch die Erben, so darinn gesetzt und geschrieben, der Institution oder Erbsatzung nicht fähig, und wird in diesem Fall anders nicht geachtet, als ob gar kein Erbe instituiret, gesetzt und benannt worden wäre.

§. II. Darum ist allhier mit höchstem Fleiß zu bedenken, daß Vater und * Mutter, auch Elter-Vater und Elter-Mutter, sie seyn Va- 231
ter oder Mutter halber, ihre Kinder, Kinds-Kinder, oder andere ihr absteigende Erben, gar nicht enterben, oder stillschweigend praeteriren oder übergehen sollen: Sie zeigten dann die Ursachen solcher Exhaeredation und Enterbung mit ausgedruckten Worten (wie oblautet) in ihren Testamenten und letzten Willen lauter an [2]). Und damit nun berührter Ursachen der Enterbung halber nicht geirret werde, sollen die nacherzehlten hierinnen in Acht genommen, und darnach in Unsern Ober- und Unter-Gerichten erkannt und gesprochen werden.

Und ist nemlich die Erste Ursach der Enterbung, wann ein Kind seinen Vater, Mutter, Großvater oder Großmutter rc. freventlich geschlagen und gewaltsahme Hand an sie geleget hätte [3]).

---

1) A. L. R. II. 2. 442. 2) A. L. R. II. 2. 442. 3) A. L. R. II. 2. 402.

Die andere ist, wann ein Kind oder Enkel 2c. seiner Eltern einem eine schwere, unehrliche trutzige Schmach zugemessen, und also dadurch freventlich injuriiret hätte [1]).

Die dritte ist, wann ein Kind oder Enkel 2c. seine Eltern peinlich beklagte: Es wäre dann eine solche Uebelthat und Laster, so wieder die höchste Obrigkeit und Majestät, nemlich wieder Uns und Unser Königreich, oder den gemeinen Nutz fürgenommen wäre worden [2]).

Die Vierte ist, wann ein Kind oder Enkel 2c. sich zu den Zauberern gesellete, auch bey denselben wohnete, und selbst mit Zauberey oder Hexenwerk umgienge.

§. III. Die Fünffte ist, wann ein Kind oder Enkel 2c. seiner Eltern einem nach dem Leben stellete, und dieselbige mit Gifft oder in andere Wege umzubringen sich unterstünde [3]).

Die Sechste ist, wann ein Kind oder Enkel 2c. sich zu seiner Stieffmutter oder Stieffvater geleget, und mit ihm die Werke der Unkeuschheit getrieben hätte [4]).

Die Siebende ist, so ein Kind oder Enkel seine Eltern verrahten und angegeben, und dadurch sie zu schwerem Schaden und Nachtheil gebracht hätte [5]).

§. IV. Die Achte ist, wann die Eltern einer Schuld oder andern Sach halben in Hafftung und Gefängnüß kommen: Und ein Kind oder Enkel, so es darum angesuchet worden, seinem Vermögen nach, seine Eltern nicht wieder ausbürgen wolte; Auch sonst sich nicht bestes Vermögens beflieſſe, damit sie der Gefängnüß erlediget werden möchten. Doch hat solche Erledigung Ausbürgung allein in Manns-Persohnen statt. Die Töchter und Weibs-Personen aber mögen sich für niemand verbürgen [6]).

Die Neunte ist, wann Kinder oder Enckel ihre Eltern an Auffrichtung ihrer fürhabenden Testament und letzten Willen zu verhindern, und ihnen ein solches zu wehren fürsetzlich und verharrlich sich unterstünden [7]). Da auch die Eltern, durch solche ihrer Kinder oder Enkel Sperrung, an Auffrichtung ihres letzten Willens verhindert blieben, und also darunter untestiret abstürben, und solches hernacher durch die, so die Eltern, mit ihrem vorhabenden letzten Willen, mit (Legaten) Verschaffung, oder in andere Wege bedencken wollen, fürgebracht: Alsdann sollen selbige Kinder oder Enckel, auff Beklagung und gründliche Beweisung derselbigen, von Unsern Ober- und Unter-Gerichten, nicht weniger aller ihrer angemaßten Erb-Gerechtigkeit, darinn der Eltern vor-
232 habende Verordnung * verhindert worden, entsetzt, und denen gefolget werden, welchen es der Abgestorbene verschaffen wollen [8]).

Die Zehende ist, wann ein Kind oder Enckel sich wieder seiner Eltern Willen in ein leichtfertiges üppiges Leben und Wesen begäbe: Als da seynd Frauen-Wirth oder Wirthin, Nachrichter, Büttel, Gauckler, und wenn er dergleichen ander verachteter Mann würde. Es wäre dann,

1) A. L. R. II. 2. 403. 2) A. L. R. II. 2. 401. 3) A. L. R. II. 2. 400. 4) A. L. R. II. 2. 405. 5) A. L. R. II. 2. 401. 6) A. L. R. II. 2. 399. 7) A. L. R. II. 2. 399. 8) A. L. R. II. 2. 605.

daß sein Vater, der ihn enterben wolte, selbst in gleichem üppigen Wesen gewest [1]).

§. V. Die Eilffte ist, so die Eltern einer Tochter zur ehrlichen Heyraht helffen, sie auch dazu mit gebührlichem Heyrath-Gut, nach Gelegenheit ihres Vermögens, versehen wollen, und sie über solches die Heyrath ausschlüge, und sich in unehrlich Wesen und Leben begäbe, mag sie durch ihre Eltern von solcher Unehrbarkeit wegen auch enterbet werden [2].)

Es soll auch ferner eine solche Enterbung statt haben, wann ein Kind ohne rechtmäßige Ursachen, allein aus freventlichem Müthwillen und Ungehorsam, ohne seiner Eltern Consens, Vorwissen und Bewilligung, sich ehelichen versprechen, und darauff obstinatè, halsstarriglich beharren wolte, sonderlich, da die Eltern solch Kind für sich selbsten (wie obstehet) dessen Stand und Alter gemäß, anderwärts ehrlich auszusteuren gewilliget, dasselbe aber nicht folgen wolte. Es wäre dann solches aus Thorheit der Jugend erfolgt, oder sonst durch Kuplerey ein Kind hinterführet, und doch in seiner Eltern Straff sich wiederumb ergeben, von solcher Heyrath vor gäntzlicher Vollenziehung der Hochzeit abstehen wolte: Oder sich sonsten an eine ehrliche Person verheyrathet: Oder dardurch seine Sachen mercklich verbessert hätte: In diesen Fällen hat die Enterbung nicht statt [3]).

§. VI. Die Zwölffte ist, wann die Eltern an Leibes Nahrung und gebührlicher Pfleg, Cur, oder Versehung und Unterhaltung Mangel hätten; Es wäre gleich von wegen zugestandener Armuth, Kranckheit, oder auch daß sie von ihren Sinnen und Vernunfft kommen [4]): Und ihre Kinder oder Kindes-Kinder sich ihrem Vermögen nach, derselben nicht annehmen und nach Nothdurfft versehen, die sollen hiemit und in Krafft dieses Unsers Land-Rechtens, also gar exhaerediret und enterbet seyn und bleiben, ob gleich solche Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, kein Testament mehr machen würden. Und sollen diejenige derselben Erben seyn, die sie in ihre Pfleg, Cur und Versehen genommen haben, sie seyn gleich Kinder, Verwandte oder Unverwandte [5]).

§. VII. Die Dreyzehende ist, so Vater, Mutter, oder andere Eltern, gefangen würden, und ihrer Kinder eines oder mehr dieselbigen zu erledigen nicht Fleiß anwenden, und darin säumig seyn würden [6]): Da mag die gefangene Person, so sich nachfolgend solcher Gefängnüß wieder bemüßiget, und erlediget würde, das Kind oder die Kinder, an denen solche Säumniß gespühret oder gefunden würde, enterben. So aber der Gefangene nicht erledigt, sondern im Gefängnüß gestorben wäre, und ihm doch durch seine Kinder und andere Freunde und Erben wol hätte mögen geholffen werden: So sollen dieselben Kinder, Freunde oder Erben, des Gestorbenen Guts auch unfähig und gäntzlich untheilhafftig seyn, und dasselbe Gut, nach vorgehender Inventirung, in Kirchen, zu Erledigung der Gefangenen, oder aber sonst ad pias causas, zu milden Sachen, gewendet werden [7]).

1) A. L. R. II. 2. 409. 2) A. L. R. II. 2. 399. 3) A. L. R. II. 2. 412. 4) A. L. R. II. 2. 408. 5) A. L. R. II. 2. 800. 6) A. L. R. II. 2. 399. 7) A. L. R. II. 2. 800.

Die Vierzehende und letzte Ursach der Enterbung ist, so ein Kind
233 eines * Ketzerischen Glaubens wäre, das mag durch seinen Vatern, der Christlich ist, auch enterbet werden [1]).

§. VIII. Und bey diesen in gemeinen beschriebenen Rechten ausgedruckten Ursachen, dardurch die Kinder exhaerediret und enterbet werden, lassen Wirs allhier auch bleiben und bewenden. Wann aber durch ein Kind oder Kindes-Kind ein höheres und größeres straffwürdiges Laster, dann unter diesen vierzehen Ursachen der Exhaeredation und Enterbung begriffen, begangen würde: Als, da ein Sohn ein Verräther des Vaterlandes, oder freventlich wieder Uns handelte, und dessen überführet und überwunden, da soll die Exhaeredation auch statt haben [2]).

§. IX. Und ob dann nun wol eine jede oberzehlte Ursach zu Enterbung der Kinder oder Kindes-Kinder für sich selbst gnugsam und erheblich: So sollen und müssen sie doch nicht allein in dem Testament und letzten Willen ausgedrückt und gesetzt, sondern auch, da die enterbte Person derselbigen nicht geständig, durch die andern eingesetzten Erben, oder andere, so solches angehen und belangen möchte, genugsamlich probiret und erwiesen werden. Solte aber die einverleibte oder sonst nach ihrer Gelegenheit angezogene Ursach unerwiesen bleiben: Ist nicht allein die Exhaeredation und Enterbung, sondern auch die gantze Erb-Satzung, tota scil. Institutio haeredum in testamento facta, untüchtig und nichtig; Also daß die enterbte Person mit andern ihren Mit-Erben (so sonst im Fall, da kein Testament verhanden gewesen, geerbt hätten) zugelassen wird. Allein, was ausserhalb der Erb-Satzung, extra Institutionem haeredum, in solchem Testament geordnet wäre worden, als, Legata, Fideicommissa, Tutoris datio, und anders, das soll noch seine Wirckung haben, und von den Erben nichts destoweniger vollnzogen und verstattet werden [3]).

§. X. Würde es sich auch zutragen, daß ein Kindlein von seiner Mutter Leibe in Kindes-Nöthen geschnitten, welches eine Frau auff ihren Schooß genommen, genothtaufft, und nebenst andern etzlichen Weibern gesehen, daß es den Mund bewegt, zwier gegischet und im dritten verschieden: So ist es für eine lebendige Frucht zu achten, und hat seiner Mutter Erb-Recht bekommen, und dasselbe auff seinen nechsten Bluts-Verwandten gebracht von Rechtswegen [4]).

§. XI. Wann sich aber je ein Kind also verhielte, daß zwar der Vater dasselbe gäntzlich zu exhaerediren und zu enterben Bedencken trüge, so wollen Wir doch, daß die Eltern alsdann Macht haben sollen, demselben Kinde etwas an seiner künfftigen Erbschafft, mit Anzeigung gewisser Ursachen, zu entziehen, und dasselbe dem andern Kinde, so sich aller kindlichen Gebühr erzeiget, zuzuwenden: Inmassen dann ihnen auch ohne des frey stehen solle, wann ein Kind den Eltern in ihrer Wirthschafft zu Händen gangen, und ihnen in der Nahrung Vortheil geschaffet, denselben auch in ihrer Kranckheit mehr Hülffe als der ander gethan, und sonst allen Kindlichen Gehorsam erwiesen, daß auf solchem

---

1) A. L. R. II. 2. 399. 2) A. L. R. II. 2. 399. 3) A. L. R. II. 2. 433. 4) A. L. R. I. 1. 13.

Fall sie demselben Kinde ein mehrers, als dem andern, in ihrem Testament wol praelegiren und vermachen mögen. In andern Fällen aber sollen die Eltern unter den Kindern Gleichheit zu halten schuldig seyn: Darob Wir auch also in künfftiger Zeit festiglich wollen gehalten haben.

§. XI. Endlich wollen Wir auch die Eltern hiemit treulich gewarnet und vermahnet haben, daß sie sich nicht leichtlich zu solchen unmilden beschwerlichen Exhaeredationen und Enterbungen bewegen lassen: Sondern mit Rath 234
* anderer frommer, redlicher, getreuer Leute hierinnen handeln, und, so sie aus irgend einer oder mehr obangedeuteter Ursachen darzu kommen, sich aber hernach mit dem enterbten Kind wiederumb versühnen lassen, und ihm solche seine Mißhandlung ausdrücklich verziehen hätten: Alsdann soll die Exhaeredation und Enterbung auch gefallen seyn, und für nicht gesetzt gehalten werden [1]).

Art. II.

Ursache, derowegen entgegen die Kinder oder Enckel ihre Eltern enterben mögen.

§. I. Im vorgehenden ersten Articul seynd vierzehen Ursachen erzehlt, von dero jeder wegen ein Vater sein Kind oder Enckel zu enterben Macht hat: Aber herwiederumb seynd auch etliche Fälle, darin die Kinder ihre Eltern mögen exhaerediren und enterben.

Als nehmlich zum Ersten, wann Vater, Mutter oder andere Eltern, ihr Kind oder Enckeln durch ihre Anklag oder Delation und Angeben, doch ausserhalb des Lasters beleidigter Majestät, angeklagt, und in Todt zu bringen sich unterstanden, wie auch hie oben bey der Kinder Enterbung vermeldet [2]).

Zum Andern, wann die Eltern ihre Kinder mit Zauberey, Gifft, oder in andere Wege, zu ertödten sich unterstünden [3]).

Zum Dritten, so der Eltern eines mit seines Kindes Ehe-Gemahl unkeuscher Werck gepflogen hätte [4]).

Zum Vierdten, wann der Eltern eines sein Kind oder Kindes-Kind an fürhabendem Testament verharlich zu verhindern sich unterstünde: Sonderlich in den Dingen, darin ihm die Rechte zu testiren zugelassen [5]).

§. II. Zum Fünfften, so ein Vater des testirenden Kindes Mutter: Oder entgegen die Mutter den Vater umzubringen sich unterstanden hätte [6]).

Zum Sechsten, wann die Eltern ihre Kinder in Armuth, Elend und Kranckheit, oder so sie ihrer Vernunfft beraubet wären, nicht mit gebührlicher Unterhaltung, Cur und Pfleg versehen [7]).

Zum Siebenden, so die Kinder in Gefängnüß und Verhafft kommen, und die Eltern sie zu erledigen nicht verhelffen wolten. Ob dann gleich ein solch Kind, und in solcher seiner Noth untestiret verstürbe, und

1) A. L. R. II. 2. 416. 2) A. L. R. II. 2. 509. 3) A. L. R. II. 2. 507. 4) A. L. R. II. 2. 511. 5) A. L. R. II. 2. 506. 6) A. L. R. II. 2. 506. 7) A. L. R. II. 2. 513.

die Eltern ihm wissentlich nicht Hülfe gethan hätten, noch thun wollen: Sollen sie hiemit dannoch von seiner Verlassenschafft ausgeschlossen seyn [1]).

Zum Achten und Letzten, wann die Eltern in verdammter Ketzerey stecken und darin verharrlich bleiben: Die Kinder aber wahr= und Christgläubig wären [2]).

§. III. Endlich ist bey diesem andern Artickel auch zu mercken, daß es mit Benennung der enterbten Eltern, Anzeig der Ursachen, Beweisung derselben, auch anderm, was daran hanget, allerdings gehalten werden soll, wie im Gegenfall bey nechst vorgehendem ersten Articul ist vermeldet worden [3]). Darumb ist es an solchem blossen Anzeigen im Testament der Kinder nicht genug, sondern es müssen auch die Ursachen, so
235 sie vermeint, wieder die enterbte Eltern * durch die eingesetzten Erben ausgeführet, probiret und bewiesen werden. Und so der Testirer solche Ursachen im Testament anzuzeigen unterläßt, ist sein Testament, so viel die Institution und Erb=Satzung berührt, auch nichtig und unkräfftig [4]): Jedoch, was ausserhalb der vermeinten Erb=Satzung in solchem Testament ist verordnet, als, Legata und anders, das soll auch seine Wirckung haben, gleich wie oben bey dem Testament der Eltern ist angezeiget und gesetzet worden [5]).

Tit. VI.

Wie und aus was Ursachen auffgerichtete Testament unkräfftig oder zunichte werden.

Art. I.

Wie die auffgerichteten Testamenta durch den Willen des Testirers aufgehoben und cassiret werden.

§. I. Was für Personen testiren, auff was Maaß und Weise auch Testament beständiglich auffgerichtet, und wer zum Erben eingesetzt werden möge oder nicht, ist alle in vorhergehenden Titulen und Articulen unterschiedlich vermeldet und angezeiget worden: Es werden aber hergegen auch die auffgerichtete Testament und letzte Wille in viel Wege und aus mancherley Ursachen unkräfftig. Damit dann unsere Unterthanen im Königreich Preussen selbte wissen mögen, haben Wir die fürnehmsten selbiger Ursachen hiemit auch in Unser Land=Recht setzen und vermelden lassen. Es werden aber erstlich die auffgerichteten Testamenta unkräfftig durch den Willen des Testators, so er die selbst auffgehoben und cassiret. Derowegen, so einer sein Testament, in Willen und Meinung dasselbige abzuthun, zerschnitte, die Segel herabrisse oder sonst verletzte, so soll es nicht mehr gelten [6]). Dann es hat ein jeder Testirer gut Fug

---

1) A. L. R. II. 2. 489. 2) A. L. R. II. 2. 506. 3) A. L. R. II. 2. 516. 4) A. L. R. II. 2. 516. 441. 5) A. L. R. II. 2. 517. 6) A. L. R. I. 12. 596.

und Macht bey seinen Lebzeiten sein Testament wieder abzuthun und zu cassiren, sintemahl eines jeden Menschen letzter Wille, biß an seinen letzten Athem, unverbunden, frey und ledig seyn soll [1]).

§. II. Derowegen ordnen und wollen Wir, daß einem jeden, so ein Testament und letzten Willen auffgerichtet hat, hiemit allewege frey und zugelassen seyn soll, dasselbige, wann er immer will, wiederumb zu verändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, auszustreichen [2]) und zu wiederruffen, auch seiner Gelegenheit nach ein anders zu machen: Daran ihn auch niemand verhindern kan noch soll. Da aber ein solches vorgedachtes Abreissen oder Zerschneiden aus unsinniger Weise, oder etwan unfürsetzlich ohne Gefehrd oder unwissend, oder sonst aus anderer Ursach geschehen, ausserhalb solches Willens und Fürsatzes dasselbige zu cassiren und abzuthun, bleibt es dennoch bey Kräfften und Würden.

§. III. So auch jemand ein anders Testament machte, und dasselbige ohne Mängel verfertigte: So ist das erste und vorgehende (wo nicht deshalben im nachgehenden besondere Verordnung geschehe) auch schon gefallen und unkräfftig [3]). * Würde aber das nachgehende oder letzte Testament mangelhafftig oder unvollkommen seyn, mag und soll es dem ersten keinen Abbruch thun. 236

§. IV. Zudem ist auch dieses den Testatorn zu wissen nöthig, daß sie in Veränderung, Minderung oder Mehrung vorgehender ihrer Testamenten, oder auch in Auffrichtung anderer von neuen, eben die Form, Solennität und Zierlichkeit zu gebrauchen schuldig, wie hie oben dieselbige von Auffrichtung der Testamenten geordnet und gesetzet ist, sonst würde solche ihre vorhabende Veränderung von Unwürden seyn [4]). Also auch, wo jemand sein Testament, so vor Gericht, oder für Personen, so von Gerichts wegen darzu beruffen, auffgerichtet, kündlich wiederuffen, und revociren möchte, soll es hernacher keine Krafft noch Wircklichkeit mehr haben; Allein daß die Wiederruffung oder Aenderung derselben durch ebenmäßige Solennitäten, mit denen sie auffgerichtet, auch abgethan, cassiret und geändert werden, nehmlich vor Gericht, Notarien, Stadt-Schreiber und Gezeugen, oder sonsten durch andere ordentliche Weise.

§. V. Da es sich auch zutrüge, daß einer sich verpflichtet, versprochen oder verschrieben hätte, sein auffgerichtetes Testament oder letzten Willen nimmermehr zu verändern, sondern darbey zu bleiben: Da soll solche Verpflichtung, wie hoch sie immer geschehen, dannoch nichts gelten noch verhindern [5]). Wie dann solches je und allewegen in gemeinen geschriebenen Rechten versehen, und also auch bey Unsern Gerichten und Unterthanen gehalten, und darnach gesprochen werden soll, damit einem jeden sein letzter Wille, biß in seinen letzten Athem oder Seuffzen frey und unverstrickt oder unverbunden bleibe. Da aber einer sonsten (wie obstehet) sein auffgerichtet und gemacht Testament kündlich revociret und wiederruffen hätte: Soll es ja hernacher keine Krafft noch Wirckung mehr haben, es komme wohin es wolle [6]).

---

1) A. L. R. I. 12. 564. 2) A. L. R. I. 12. 596. 3) A. L. R. I. 12. 572. 4) A. L. R. I. 12. 587. 5) A. L. R. I. 12. 564. 6) A. L. R. I. 12. 587.

§. VI. Imgleichen da auch der Testirer sein Testament zu machen angefangen, aber, und nachdem dasselbe zum Theil gemacht, darüber verstorben, also, daß ers nicht vollbringen können, und keinen Erben darin benannt hätte, so ist ein solch Testament gleich Anfangs unkräfftig. In Summa, wenn man wissen will, ob ein Testament Krafft habe oder nicht, ist an dem fürnehmlich gelegen, und Auffmercken zu haben, erstlich, ob der, so das Testament auffgerichtet, wircklich zu testiren Macht gehabt. Dann so der Testirer zu testiren untauglich wäre, so ist auch sein Testament und letzter Wille unkräfftig: Wie dann dieselbigen untauglichen Personen hie oben nach der Länge erzehlet seynd: Darnach, ob auch ein solch Testament nach den obgeschriebenen Regeln und Ordnungen gemeiner Rechte auffgerichtet worden sey: Dann so ein Testament nicht in gebührender Form, bey, mit, und vor denjenigen, so darzu erfordert werden, fürgenommen und gemacht wäre, ist es krafftloß. Dann oben geordnete Formen, wie sie auch an ihnen selbsten nicht schwer, gehalten werden sollen.

§. VII. Dergleichen auch, wann ein solcher zum Erben gemacht oder instituiret wäre, so von Rechts wegen nicht Erbe seyn köute oder solte, wie auch hie oben vermeldet, ist das Testament auch nicht kräfftig. Wie dann auch, wann der Testirer eines oder mehr seiner Kinder oder Kinds-Kinder: Also auch entgegen seinen Vater, Mutter, oder andere Eltern (im Fall da keine Leibes-Erben verhanden) in seinem Testament übergangen und praeteriret, oder aber ohne rechtmäßige genugsame Ursach enterbet hätte.

237 * Art. II.

Wie die Testament dem Rechten nach unkräfftig oder zunichte werden, auch wieder des Testirers Willen.

§. I. Es wird auch ferner ein Testament geschwächt und unkräfftig gemacht, so nach Auffrichtung desselben dem Testirer eheliche Kinder gebohren würden, die er im Testament nicht gebührlicher Weise zu Erben eingesetzt hätte, oder aus Unwissenheit derselben nicht gedacht; Dann dardurch ist das Testament auch gefallen [1]). Wann auch jemand noch im ledigen Stand sein Testament und letzten Willen auffgerichtet, und darnach in die Ehe trete, soll das Testament gleichwol bestehen und kräfftig seyn: Aber doch seinem Ehegatten an demjenigen, so ein Ehe-Gemahl dem andern zu verlassen schuldig, unvorgreifflich oder unnachtheilig seyn. Wie dann auch den Kindern, so aus derselben Ehe hernach gebohren, durch solch Testament an ihrem Rechten nichts mag entzogen werden.

§. II. Wann auch die eingesetzten Erben, nach Absterben des Testirers, nicht Erben seyn wolten, oder auch nicht könnten, auch keine substituirte oder Affter-Erben hinter ihnen hätten, mag das Testament, aus Mangel der Erben, auch nicht Krafft haben [2]): Es wäre dann

1) A. L. R. I. 12. 601. — II. 2. 454. 2) A. L. R. I. 12. 279.

darinnen sondere Vorsehung geschehen, wie es in diesem Fall gehalten werden solte. Desgleichen, so der instituirte oder substituirte Erbe der Condition, die ihm im Testament auffgeladen oder fürgeschrieben, nicht Genügen thut [1]), oder thun mag, oder, so der Erbe vor dem Testirer, oder ehe er die Erbschafft angenommen, Todes verfährt.

§. III. Es wird auch das Testament (wie oblaut) an ihm selbst nichtig und krafftloß, so es seiner wesentlichen Stück und Form halben nicht allerdings vollkommen wäre: Jedoch, wo armen Leuten, den Kirchen, Schulen, Hospitälen, gemeinen Nutzen, oder in andern dergleichen gütigen und milden Sachen etwas legiret, gesetzt und vermacht, da ordnen und wollen Wir, daß nicht destoweniger solche Satzung Krafft haben, und die Legata ad pias et favorabiles causas, ungeachtet vielleicht so viel mehr nicht übrig, daß davon den andern Legatariis Vergnügung geschehen möge, zuforderst ausgerichtet werden sollen [2]).

Tit. VII.

Von Antreten oder Annehmung der Erbschafften, auch derhalben verfertigten Inventarien [3]).

Art. I.

Von Antreten oder Annehmung der Erbschafften.

§. I. Dieweil einem jeden Erben, vel ex testamento vel ab intestato, das ist, dem eine Erbschafft durch oder auch ohne Testament angefallen, bey der Adition, Annehmung und Antretung der zugefallenen Erbschafften, * etwa treffentliche unwiederbringliche Nachtheil und Scha- 238
den begegnen: In Betrachtung, daß, wer sich eines Erbes annimmt, derselbige alsobald obligiret und verbunden ist, alle und jede Schulden, darzu alles, so derjenige, den er erben will, andern vermacht, verschafft und legiret hat, zu bezahlen, ob gleich wol der Schulden und Legaten vielmehr wären, dann die Erbschafft erzeugen und ertragen mag.

§. II. Derowegen sollen sich alle und jede Erben wol erinnern und bedencken, ob sie jemand erben oder succediren wollen oder nicht; Dann nach den jüngern Rechten mag man niemand, auch die Kinder, Enckel, und andere Nachkommen absteigender Linien, so viel derselben in Väterlicher Gewalt seynd, zwingen oder mit Recht anhalten, daß er sich des Erbes unterziehen oder annehmen thue. Dieweil nicht alle Erbschafften nützlich, sondern bißweilen mehr schädlich seynd, als in denen etwan mehr Schulden, Legata, Fideicommissa und andere Beschwerden gefunden werden, dann die Erb-Güter erreichen mögen. Darumb, und

---

1) A. L. R. I. 12. 497. 2) A. L. R. I. 12. 352. 3) In die Stelle der Vorschriften dieses Titels ist gemäß Notifikat. Patent vom 28. Sept. 1772. Abschn. 5. §. 4. das allg. Edikt vom 30. April 1765, und demnächst des Allg. Landrecht getreten.

weil dann der Erbe denjenigen, dessen Erbe er seyn will, vertreten, alle Creditorn und Schuld-Herrn, auch Legatarien contentiren, befriegen, und in summâ für des verstorbenen Person gäntzlich gehen und stehen muß, also, daß alle commoda und incommoda, Gewinst und Verlust von dem Verstorbenen auff ihn erwachsen und kommen: So haben die Rechte dem Erben eine gewisse Zeit, sich zu bedencken, ob er Erbe seyn, oder die Erbschafft fahren lassen wolle, benannt, angesetzt und zugegeben: Auch zuletzten (dieweil sich offtmahls begiebt, daß über gehabte Zeit und fleißige Erkündigung dannoch etwan unversehene, und davon man nicht hat wissen können, Schulden herfür kommen, durch welche der Erbe in Schaden gerathen möchte) die Gutthat und das Beneficium Inventarii, das ist, Verschreibung und Verzeichnüß alles dessen, so in der Erbschafft gefunden, damit ohn alle Gefahr und weiter Bedencken die Erbschafften angetreten und adiret werden möchten, erfunden.

Art. II.

Wie ein Inventarium wegen der Erbschafft soll gemacht oder auffgerichtet werden.

§. I. Damit dann aber die Erbschafften sicherlich und ohne sonder Gefahr adiret und angenommen werden mögen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß dem Erben erstlich bevorstehen und unbenommen seyn soll, da er will, solche Erbschafft ohn ein Inventarium anzunehmen: Jedoch, daß er wisse, so er vermeint, daß ein Inventarium auffzurichten vonnöthen, und darnach da er die Erbschafft also ohn Inventarium angenommen, über solches ihme fehlen und derogestalt mißrathen würde, daß nehmlich mehr Schulden, dann aus der Erbschafft zu bezahlen verhanden, daß er auch von dem Seinigen, über der Erbschafft Vermögen, alles zu bezahlen schuldig sey. Da er aber in zweiffelhafftiger Erbschafft den gewissen Weg gehen, und sich der Gutthat des Inventarii gebrauchen wolte, als mag er dasselbige in gebührender Zeit und Form, als hernach declariret und erkläret wird, verfertigen. In diesem Fall, ob gleichwol der Onerum oder Schulden mehr seynd, dann die Erbschafft vermag oder austrägt: So soll doch der Erbe etwas von dem Seinigen an solche Schuld zu reichen, zu geben oder zu bezahlen nicht schuldig
239 seyn. Sonsten sollen ihm auch die * Expens und Kosten, so er auff die Verfertigung des Inventarii gewendt, nach Erkänntnüß eines Gerichts, wiederlegt und erstattet werden. Würde aber über Entrichtung der Schulden etwas übriges bevor seyn, das soll ihm, als dem rechten Erben, zufallen, gehören und folgen.

§. II. Demnach ordnen und wollen Wir, daß zu Verfertigung eines solchen Inventarii genug sey, daß derjenige, so anders nicht, dann mit einem Inventario, sich des Erbes annehmen und unterziehen will, sich dessen gleich im Anfang und nach dem dreyßigsten Tage dessen Absterbens, den er erben will, vor jedes Orths Obrigkeit, Gericht oder Raht erscheine, dessen sich bedinge und protestire, daß er nemlich cum Beneficio, mit der Gutthat des Inventarii die Erbschafft anzunehmen Willens sey, mit Begehr, ihm einen Ambtmann, oder zwo Gerichts- oder

Raths-Personen, neben dem Stadt- oder Gericht-Schreiber, zuzuordnen, alle Verlassenschafft ordentlich auffzuzeichnen: Inmassen dann auff solch sein Begehren ihm fürderlich willfahret, durch den Ambtmann, Gericht- oder Stadtschreiber, in Beyseyn zweyer Raths- oder Gerichts-Persohnen, alle Erbstücke, liegend oder fahrend, samt allen Rechten, Gerechtigkeiten, Schulden, Gegenschulden, Brieffen und Registern, so dem Verstorbenen zugehören, nichts ausgeschieden, mit Benennung des Jahrs, Monats, Tages, auch jeder Persohnen Nahmen, auff deren Begehren, und in derer Beyseyn solch Inventarium begriffen, auffgezeichnet, hinter der Obrigkeit, Beambten, Gericht oder Rath (Gefehrde zu vermeiden) gelegt, auch den Erben eine Abschrifft davon zugestellet werden soll.

§. III. Da es sich aber zutrüge, daß der im Testament gesetzte und instituirte Erbe, oder, da kein Testament verhanden, der nechste Bluts-freund, so vermöge der gemeinen beschriebenen, und dieses Unsers Land-Rechtens, ohne Testament ein Erbe ist, die Erklärung der Antretung oder Repudiation und Verzicht der Erbschafft auff lange Zeit und Jahr verschieben wolte, auch kein Inventarium in gemeldter Zeit auffzurichten begehren würde: Und aber denjenigen, welchen etwas legiret, oder sonsten von der Erbschafft gebühret, solcher Verzug und Mora beschwerlich fallen wolte: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß, auff derselben Creditorn, Schuldherren oder Legatarien Begehren, so sie anders einen summarischen Schein ihrer Schulden oder Legaten alsbald würden darthun können, durch die Obrigkeit und Gericht jedes Orths diejenigen, so nechste Erben zu seyn vermeinen, geladen und citiret, dahin gehalten und befragt werden, ob und welcher Gestalt sie Erben zu seyn vermeinen oder nicht: Die auch verpflichtet seynd, sich alsobald, oder innerhalb Sechs Wochen, nach Absterben dessen, den man erben will, rund und richtig zu erklären, ob, und wie sie Erben seyn wollen oder nicht. Doch soll solches allein von den Anwesenden verstanden werden, den Abwesenden aber soll solche Zeit ehe nicht, dann à tempore, wann sie ins Land kommen, lauffen.

§. IV. Dennoch soll der Erbe auch diesen Vortheil haben, daß er weiter was hinaus zu geben oder zu bezahlen nicht schuldig, dann was nach Abkürtzung alles auffgewandten nothwendigen Kostens, den er vor allem einzubehalten, in der Erbschafft, laut jetzt gemeldten Inventarii, noch übrig ist. Die Expensae und Kosten aber, so vor Bezahlung anderer Legaten und Schulden von der Erbschafft abzuziehen, seynd diese: Als nemlich, was auff des Verstorbenen Begräbnüß gewendet: Item, auff Artzt- und Gesind-Lohn, oder desselben Kranckheit gangen: Item, die Unkosten, so zu Auffrichtung und Ordnung des Inventarii (wie obstehet) angewendet: Item, zu Erhaltung oder Verkauffung der * Güter, 240
oder auch Einbringung der Schulden ausgelegt, und andere dergleichen Ausgaben, die ein getreuer Haußhalter in diesen oder dergleichen Fällen erogiret und angewendet hätte. Es soll auch der Erbe nicht eben schuldig seyn, die inventirte Güter zu Geld zu machen, sonderlich, da er keinen Käuffer darzu finden mag, sondern ist genug, daß er solche Güter der Creditorn und Schuldherrn in rechtem Werth und Aestimation an der Zahlung zustelle.

§. V. Solte aber auch der Erbe in Beschreibung der erblichen Stück und Güter etwas gefährlich verhalten, oder heimlich beyseits gethan, und nicht in das Inventarium gebracht haben: und sich dasselbige hernacher kündlich befinden würde, so soll er der Gutthat des auffgerichteten Inventarii gäntzlich beraubet, und nachmahls verpflichtet seyn, alle Schulden und Legata ohne einigen Auszug und Exception zu bezahlen. Zu Verhütung aber dieses ist eine besondere Versehung und Cautel eingeführet, derer sich ein jeder Erbe bey Auffrichtung eines Inventarii wol gebrauchen mag, nemlich, daß er protestire und bezeuge, ob er etwas in das Inventarium gesetzt, das darein nicht gehöret, daß er dasselbige für nicht gesetzet haben: Und dagegen, ob er etwan nicht darinn gesetzt, das doch darinn gehört, daß er dasselbige, so bald es ihme zu wissen komme, darein bey gutem Glauben auch stellen und setzen lassen wolle. Doch soll dieses ohne arge List und Betrug zugehen.

§. VI. Wie es aber auch endlich zu halten, wann ein Erb entweder für sich selbst, oder auff Anhalten der Creditorn, Schuldherrn oder Legatarien sich dahin erkläret, daß er nicht Erbe seyn, sondern sich der Erbschafft begeben, renunciiren oder verziehen wolte, ist etwann von den Partheyen als strittig angezogen worden. Dieweil aber von Unsern hierzu Deputirten dahin geschlossen, daß alsdann in diesem Fall auff der Creditorn Begehren, über die Erbgüter Vorweser oder Curatorn bonorum geordnet werden sollen, welche die Erbschafft vertreten, und mit den Gläubigern, und jedermänniglich, so Forderung an die Güter zu haben vermeinet, agiren und handeln mögen, damit also ein jeder, was ihm von der Erbschafft gebühret, zu empfangen habe, und desselben theilhafftig werde: Als lassen Wir es auch gnädigst bey derselben Meinung bewenden, und soll darin wie in Lib. I. Tit. 48. versehen, verfahren werden.

Tit. VIII.

Von Legaten, vermachten und beschiedenen Gütern, so in Testamenten und letzten Willen, ausserhalb der Erbsatzung, geschehen.

Art. I.

Welche Personen Legata verschaffen, und welche selbige empfangen mögen.

§. I. Dieweil offtermahls in Testamenten, und andern letzten Willen und Verordnungen, von den Testirenden ihre gute Freunde bedacht werden, daß sie denselben von ihren Gütern etwas legiren, setzen, oder vermachen, so man in Latein Legata nennet [1]), von denselben aber in
241 den * gemeinen Rechten sehr weitläufftig tractiret und gehandelt wird:

1) A. L. R. I. 12. 46.

Als hat man eine Nothdurfft zu seyn erachtet, von denselben etwas gewisses zu verordnen und zu setzen, wornach man sich hinfüran zu richten.

§. II. Wo der letzte Wille nicht nach Ordnung dieses Unsers Land-Rechtens verfast: Oder der Natur, guten Sitten, oder Menschlicher Müglichkeit zuwiederlauffen möchte [1]): Oder von dem gemacht wäre, der nicht zu testiren hätte: So ist man solch Vermächtniß zu exequiren nicht schuldig. Ob aber einer zu testiren-Macht habe, ist die Zeit des Testaments, und die, da er verstorben, zu betrachten; Dann, so es in der Zeit, in welcher einer zu testiren nicht tauglich gewesen, auffgerichtet, ist solcher letzter Will mit den Legaten auch gefallen.

§. III. Wir ordnen und wollen auch, daß diejenigen Legata ihrer Haab und Güter nach ihrem Tode verlassen und verschaffen mögen, die nach diesem Unserm Land-Rechten Jus testandi, Recht und Gewalt haben zu testiren, Testamenta und letzten Willen auffzurichten, welche dann hiervor oben bey Unserm Land-Recht vermeldet: Und mögen dieselbige Personen Legata verlassen und geben denjenigen, so zu Erben auch tauglich in Testamenten und letzten Willen benennt, instituiret und gesetzt mögen werden: Als da seynd alle die Personen, denen zu erben im Rechten nicht verboten; Dann welche in Testamenten zu Erben zu setzen verboten, also, daß sie der Erbschafft nicht fähig, die seynd auch viel weniger tauglich Legata zu nehmen. Jedoch mögen bisweilen auch angeregten Personen Alimenta, das ist, nohtwendige Unterhaltung, Speiß und Tranck legiret und verschafft werden [2]).

§. IV. Und obwol auch in Testamentlichen und andern Verschaffungen und Legaten die Personen, denen man legiret, eigentlich benennt und nahmhafftig gemacht werden sollen: So ist doch versehenen Rechtens: wann Hospitälen oder armen Leuten in gemein; Item, der Kirchen, oder zu Erledigung der Gefangenen, den Städten und gemeinen Nutzen, und dergleichen, etwas legiret und vermacht, unangesehen, daß keine Person, noch der Ort, wohin es eigentlich, des Verstorbenen Willen nach, verwendt oder angelegt werden soll, gemeldt, daß nicht desto minder ein solch Legat, von wegen milder Sachen favor und Begünstigung, in alleweg für kräfftig zu halten, bey welchen Wir es auch bewenden lassen. Und sollen solche Legata und Verschaffungen an die Ort und Ende, wie Wir, oder diejenigen, so von Uns der milden Sachen Befehl haben, dies alles vor gut ansehen, angelegt werden [3]).

Art. II.

Welche Dinge, und was Sachen legiret, vermacht oder verordnet werden.

§. I. Es mögen nicht allein leibliche oder begreiffliche, bewegliche und unbewegliche Güter, sondern auch unleibliche und unbegreiffliche Dinge, als Schuld, Servitut, und andere Gerechtigkeiten legirt und verschafft,

---

1) A. L. R. I. 12. 504. 2) A. L. R. I. 12. 36. 3) A. L. R. I. 12. 37—39.

und also auch derselben Klage dem Legatario übergeben werden [1]. So aber der Gestorbene in seinem Leben dieselbe Schuld geheischet, und sich dero, über vorgethane Verordnung, wieder angemaßt, wird solches Legat für unbündig gehalten [2]. Es mag auch einer ordnen, daß sein
242 Erbe dem N. ein Hauß baue, oder seine Schulden * bezahle. Also kan und mag auch ein Creditor und Schuld-Herr seinem Schuldenern und Debitorn das, so er ihm zu thun schuldig gewest, Legats-weise gar nachgeben und schencken: Oder ihm längere Frist der Bezahlung setzen, nach seinem Willen und Gefallen [3]. Wann auch einem die Schuld gar nachgelassen und remittiret wird, ist der Erbe denselben Legatarium zu quittiren schuldig.

§. II. Wann auch der Gestorbene einem seiner Gläubiger, dem er ein Pfand eingesetzt, dasselbe Pfand legiret und verschafft hätte: So mag derselbe Creditor und Schuld-Herr solch Pfand behalten, und ist nicht schuldig, das den Erben, gegen Bezahlung seiner gehabten Schulden, folgen zu lassen. So auch der Gestorbene jemand ein Gut, das einem andern verpfändet wäre, legiret und vermacht hätte: Da ist ein Erbe schuldig, dasselbe verpfändete Gut durch gebührende Wiederlösung an sich zu bringen, und das folgend dem Legatario, dem es verschafft und legiret, zuzustellen [4].

§. III. Ferner können auch die Dinge, so noch nicht im Wesen, sondern verhoffentlich noch werden mögen, als da seynd künfftig wachsende Früchte, legiret, verschafft und gesetzt werden: Und ist der Erbe dieselben, wann sie verhanden und erwachsen, zu entrichten schuldig [5].

§. IV. Es ist auch ein solch Legatum beständig, und der Erbe dasselbige zu leisten schuldig, da ihm aufferlegt etwas zu thun oder nicht zu thun, als, zu bauen, oder mit dem Baue andern zuwider nicht weiter fortzufahren, etwas zu kauffen oder verkauffen. Also kan und mag auch ein Testirer verordnen, daß sein Erbe dem N. seinen, des Gestorbenen Acker, Wiesen oder Garten in ziemlichem Wehrt, und nach gleicher billiger Erkänntniß, Aestimation, und Achtung zu Kauffe gebe: Und ist solches ein fruchtbar würcklich Legatums [6]. Dann, es begiebt sich offt, daß solche anstossende Gründe und Boden, von ihrer Gelegenheit wegen, einem für dem andern viel eines mehrern Wehrts seynd, dann die billige oder rechtmäßige Achtung oder Summa des Kauff-Geldes an ihr selbst reichet.

§. V. Es ist auch ein solch Legatum beständig, und der Erbe dasselbige zu leisten schuldig, da ihm vom Testirer aufferleget, daß er einem Knaben ein Handwerck, oder sonst was lernen lasse, damit er sich erhalten oder ernehren möge: Und, ob durch den Testirer nicht ausgedruckt, was Handwercks der Junge lernen solle; Da soll die Obrigkeit, oder sonst ein unparteyischer Schiedsmann, nach Gestalt und Gelegenheit des Gestorbenen letzten Willens, auch dem Alter, und der Eigenschafft, Natur, Art und Geschicklichkeit des, dem solches Legat gesche-

---

1) A. L. R. I. 12. 408. 425. 2) A. L. R. I. 12. 410. 429. 3) A. L. R. I. 12. 425. 4) A. L. R. I. 12. 326. 5) A. L. R. I. 12. 303. 373. 6) A. L. R. I. 12. 374.

hen ist, verordnen, welches Handwerck alsdann derselbige, auf des Erben Kosten, vor andern lernen soll [1]).

§. VI. Da es sich auch zutrüge, daß einer eine Rechtfertigung mit einem andern hätte, der mag seinem Gegentheil, als ein Legatum, solche Rechtfertigung nachlassen und schencken: Darauff soll auch der Erbe verpflichtet seyn, das Recht fallen zu lassen. Und wird solches Legat dergestalt verstanden, wann der Verstorbene eine böse Sache gehabt, daß alsdann der Erbe dem Legatario allen Kosten auch zu bezahlen schuldig sey [2]).

§. VII. Es ist bewehrten Rechtens, daß ein jedweder Erbe seine Erbschafft einem andern wol wieder verkauffen mag: In diesem Fall aber, obgleich der Erbe die ganze Erbschafft verkaufft hätte; So ist er doch nichts desto minder die Legata zu bezahlen schuldig: Es mögen auch dieselben von ihm, wie sich gebühret, erfordert werden [3]). Geschähe es auch, daß ein instituirter Erbe jemand, * zum Betrug der Legatarien anstiftete, daß das auffgerichtete Testament als falsch angefochten, oder sonst strittig gemacht würde, so ist er nichts desto minder die Legata gegen gnugsahme Caution (so nemlich die Erbschafft benichtiget würde, daß alsdann die Legatarii ihn ohne Schaden halten wollen) zu bezahlen schuldig [4]). 243

§. VIII. Wann einem Alimenta oder Leibes-Nahrung in einem Testament, oder sonst ab intestato, ohne Testament legiret und verordnet worden, da soll solches nicht allein auff Speiß, sondern auch auff Kleidung und Wohnung verstanden werden; Dann ohne das kan der menschliche Leib keinen vollkommenen Auffenthalt haben [5]). Würde aber ihm (dem die Leibes-Nahrung verschafft) darnach das Land um sein Verbrechen verbohten, und er aber hernach wieder begnadet, oder in integrum restituiret würde, so ist man ihme die Leibes-Nahrung nichts desto minder, wie zuvor, zu reichen und zu praestiren schuldig. So auch einem eine Behausung mit allem dem, das in ein Hauß gehöret, legiret und verordnet wird: Da soll solche Zugehör allein auff den Haußraht, und nicht auf Wein, Bier oder anders verstanden werden.

§. IX. Wann ein Testirer einem ein Hauß legiret oder verschafft, und nach solcher Verordnung etliche Gebäue in dieselbe Behausung von neuen gemacht würden: So gehören dieselben Gebäue dem Legatario auch zu. Deßgleichen, so einem eine Heerd Schaafe legiret oder verordnet wird, und vielleicht nach solcher Ordnung die Schäferey sich etwas mehrete und grösser würde, so soll dieselbe Mehrung auch dem Legatario zukommen und gehören.

---

1) A. L. R. I. 12. 445. 2) A. L. R. I. 12. 430. 3) A. L. R. I. 12. 462. 463. 4) A. L. R. I. 12. 295. 5) A. L. R. I. 12. 441.

Art. III.

Von mancherley Art der Legaten, mit, oder ohne angehengte Condition, Gedinge und Fürwort: Und, wie Legata geschafft werden mögen.

§. I. Wann vielen mit einander ein Ding legiret und verschafft wird, so sollen sie dasselbe gleich mit einander theilen [1]). Wo aber je einer solche Verordnung und Legat seines theils verachtet, repudiiren, oder vor dem Testirer Todes verfahren, oder sonst des Legats in andere Wege unempfänglich seyn würde: So soll derselbe Theil auff den andern seinen Collegatarium kommen, und ihm zuwachsen, welches die Rechte Jus accrescendi nennen [2]).

§. II. So es dann auch geschähe, daß der Testirer zweyen, dreyen oder mehrern mit einander ein Legat, als eine Summa Geldes, oder ein liegend Gut vermachte, und doch nicht ausdrücklich, was einem jeden werden solle, gesagt: Sollen sie zu gleichen Theilen an selbiges Legat anstehen, und einer so viel als der ander empfahen [3]). Doch ist das zu verstehen, so die obgenannte Legatarii alle, denen ermeldtes Legat vermachet, des Testirers Todt und Fall des Legats erlebt hätten. Dann, wo ihr einer den Fall nicht erlebet, so soll desselbigen Theil und Gerechtsame an die andern und übrigen Mitgenossen und Collegatarien gefallen, und unter sie zugleich kommen oder getheilet werden [4]). So sie, die Collegatarii, aber gleich des Testirers Todsfall erlebet hätten, und einer unter ihnen verstürbe, ehe der Erb solche Erbschafft angenommen: So soll desselben verstorbenen Erb zum Legat hernach, zu welcher Zeit
244 auch der Erb die Erbschafft annehmen * oder antreten würde, gelassen werden. Es wäre dann, daß der Testirer ein anders mit ausgedruckten Worten versehen hätte: Dabey soll und muß es alsdann bewenden.

§. III. Und solches hat fürnehmlich statt, wo das Legatum purum, das ist, ohn allen Zusatz der Zeit, Condition oder Gedings ist. Es wird aber in diesem puro Legato der Fall des Legats von der Zeit an des Todes des Testirers gerechnet, und alsdann auch das Legat erlebt zu seyn erachtet. Darumb, ob gleichwol der Erb des Erbfalls sich nicht unterzogen hätte, und der Legatarius, dem solch purum Legatum vermacht, ante aditionem haereditatis, vor Antretung der Erbschafft mit Tode abgehet: So transmittiret und sendet er seinen Theil des Legats auff seinen nechsten Erben, wie auch oben im 3. §. ist allbereit angezeiget worden. Wo aber das Legat nicht purum, sondern auff eine gewisse Zeit, Condition und Geding gestellet wäre: Und der Legatarien einer, oder sie alle, vor solcher Zeit, Conditions und Gedings Erscheinung oder Erfüllung verstürben: So haben der Legatarien Erben nichts mehr daran, sondern bleibt entweder dem überlebenden Legatario, oder verfällt das Legat gäntzlich, also, daß es den Erben zukommt [5]).

§. IV. Und obwol, vermöge der Rechten, alle Legata, so mit Con-

---

1) A. L. R. I. 12. 261. 2) A. L. R. I. 12. 371. 3) A. L. R. I. 12. 261. 4) A. L. R. I. 12. 368. 5) A. L. R. I. 12. 485.

dition und Beding geschehen, zuvor nicht gelten, biß das angehengte Beding und Condition erscheinet, vollführet und erstrecket wird: So ist doch solches von denen Conditionen und Bedingen nicht zu verstehen, die im Rechten für nicht angehengt oder gesetzt verstanden werden: Als, da einer Jungfrauen oder Wittwen derogestalt etwas legiret und verschafft wird, wofern sie sich nach eines andern oder dritten Willen verheyrathet. Dann solcher Anhang und Condition, damit die Ehe verhindert, für nicht gesetzt gehalten wird [1]). Sonst mag aber auch ein jeder mit Maaß aus sonderm Unterscheid und Bescheidenheit legiren und verordnen, und dieselbe seine Verordnung seines Gefallens verpönen, also: Ich legire und verordne meine Behausung, Garten rc. darin ich jetzt wohne, dem N., doch anders nicht, dann sofern er seine Tochter meinem Sohn zu einem Weibe giebt [2]). Jedoch (wie obgesetzet) sollen solche Unterscheide, Condition und Geding gebraucht werden, die nicht unmüglich, auch der Erbarkeit nicht zuwieder seyn [3]).

§. V. Würde es aber nicht bey dem Legatario, dem etwas gesetzt oder vermacht, stehen, die Condition zu erfüllen, sondern von einem andern daran gehindert: So soll nach eingenommenem Beweiß dieselbe pro purâ ohn allen Zusatz der Zeit oder Gedings gehalten werden. Dann, es wird auch eben ein solch Beding und conditionale Legatum, nicht allezeit verstanden, daß man der Erscheinung der Condition und Gedings erwarten muß, ehe es auf den Erben des Legatarii transmittiret, oder verlassen werde: Darumb, so es in des Legatarii Willen nicht gestanden, das Geding zu erfüllen, als, da ihm aufferlegt, etwas zu machen oder zu bauen; Aber die Obrigkeit desselben Ort solches nicht zulassen noch verstatten will: In solchen und dergleichen Fällen ist die Condition für erfüllet zu halten [4]): Und verfällt das Legat auff des Legatarii Erben, unangesehen die Condition der Geding nicht erfüllet. Jedoch, wann des Testirers Gemüth und Meinung klar wäre, daß er das Legat kurtzumb nicht anders, dann so dem Geding oder Condition ein Begnügen geschehen, es stehe gleich an wem es wolle, geordnet, So soll es auch bey solchem Willen und Disposition verbleiben [5]).

§. VI. Und in vorgedachten conditionalibus Legatis, so mit Beding * geschehen, ist der Erbe von Rechtswegen denen Legatarien, so 245
etwas verordnet, Caution und Versicherung zu thun schuldig, solch Legat, wann die Condition und Zeit erschienen oder erfüllet, zu erstatten [6]). Hergegen aber, wann ein Legatum verordnet, mit der Maaß und Modo, daß der, dem etwas legiret, geben oder thun soll, oder aber nicht thun solle: So kan dasselbe nicht begehret werden; Es sey dann, daß der Legatarius Caution und Versicherung thue, daß er solchen Modum leisten wolle, ob gleich dem Erben nichts daran zu- oder abgienge [7]).

§. VII. Da auch einem Legato eine solche Condition und Geding annectiret oder beygelegt würde, welches zum Theil müglich, zum Theil unmüglich zu leisten ist: So wird das unmügliche für nicht annectiret

---

1) A. L. R. I. 12. 63. — I. 4. 120. 138. 2) A. L. R. I. 12. 61. 3) A. L. R. I. 4. 7. 4) A. L. R. I. 12. 505. 506. 5) A. L. R. I. 4. 128. 131. 6) A. L. R. I. 12. 481. 7) A. L. R. I. 12. 489.

oder gesetzt gehalten, und ist das Legat nicht destoweniger kräfftig, wann das übrige, so zu leisten müglich ist, geleistet, praestiret, und vollnzogen wird [1]). Da es sich auch zutrüge, daß mit einer solchen Condition und Geding etwas legiret würde: Sofern N. mich zu einem Erben machet oder einsetzet: Oder mir auch etwas legiret, so setze oder vermache ich ihm dies oder jenes ꝛc. Ein solch Legatum (als das wieder gute Sitten, und dadurch Begierde zu ander Leute Tod eingeführet) soll nicht gelten noch kräfftig seyn [2]).

§. VIII. Die Ordnung und das Legat aber ist gültig, so der Testirer einem etwas mit der Condition oder Geding vermacht: Sofern N. Kinder bekommt, soll ihm eine Summa Gelds, oder sonst ein Gut aus seiner Erbschafft gegeben oder eingeräumet werden: Und wird das Geding erfüllet, wann der Legatarius gleich nur ein Kind bekäme: Aber durch die angenommene oder angewünschete Kinder (adoptivi im Rechten genannt) kann solch Geding oder Condition, das Legat dardurch zu erlangen, nicht erfüllet werden [3]).

§. IX. Es ist zum Theil oben gesetzet, wie es zu halten, wann der Testirer, nach Verordnung seines Testaments und der Legaten, dasjenige, so er einem andern legiret, aus Noth und nicht freyes eigenes Willens, verpfändet oder obligiret, daß doch nehmlich solche Besatzung des Legats darumb nicht auffhöre, sondern der Erbe nichts destoweniger schuldig sey, solch Legat zu lösen, oder den billigen Wehrt und Aestimation dafür zu erstatten: Als lassen Wirs nochmahls bey demselben bewenden. So aber ein Ding oder Gut, das jemand legiret und verschafft worden, ohne Schuld und Zuthuung des Erben verdorben oder zu Grund gangen wäre, oder nicht mehr zu gebrauchen: So ist der Schad nicht des Erben, sondern es ist dem Legatario, dem es verschafft worden, allein verdorben: Es wäre dann, daß der Erbe mit der Bezahlung säumig gewesen. Hinwiederumb, ob sich solch Legat, nach geschehener Verordnung, verbessert, zugenommen oder vermehret hätte, das kommt dem Legatario zu Gutem, und gehöret solche Besserung ihme auch zu [4]).

Würde auch der Testirer ein Gut, so er mit einem andern gemein hat, legiren und vermachen: So ist der Erbe allein des Testirers eigen Theil zu entrichten schuldig [5]). So aber der Testirer eines andern Theil an sich gelöst, da ist er den gantzen Theil oder das gantze Gut zuzustellen oder einzuräumen pflichtig.

§. X. Da es sich auch zutrüge, daß ein Testator einem die Option und Wahl eines Dinges legiret und vermacht hätte, soll es mit derselben also gehalten werden: Nehmlich, wann einem ein Gut, Pferd, Trinck-Geschirr, oder etwas anders, verordnet und legiret worden wäre, mit dem Anhang, daß derselbige Legatarius die Option und Wahl unter
246 allen Gütern, Pferden, Trinck-Geschirrn ꝛc., * die der verstorbene Testirer verlassen würde, haben solte: Da ist ein solches Legat kräfftig und bündig. Würde aber derselbige Legatarius mit Tode abgehen, ehe er sich

---

1) A. L. R. I. 12. 504. 2) A. L. R. I. 12. 501. 3) A. L. R. I. 12. 526. 4) A. L. R. I. 12. 326. 5) A. L. R. I. 12. 372.

der Option und Wahl entschlossen hätte, und seine Erben deshalber von solcher Option und Wahl wegen strittig würden: So soll das Loß (Sors) ihr Richter seyn, und wem dasselbe die Wahl giebt, der soll optiren und wählen. Gleicher gestalt soll es auch gehalten werden, da ein Ding oder Gut mehr dann einem vom Testirer legiret oder vermacht, und auch die Option und Wahl verordnet wird: Dem aber das legirte Ding oder Gut durch das Loß zukommt, der soll den andern Collegatariis darumb, pro ratâ portione, gerecht werden, und sie gebührlich daraus entrichten [1]).

§. XI. Begebe es sich auch, daß der Testirer einem etwas verordnet, und in desselben Legatarii, oder auch der Erben, Nahmen geirret hätte: So ist an solchem Irrthumb nicht gelegen, wann man allein weiß, wer die Person sey: Dann die Nahmen seynd allein darumb erdacht, daß man die Leute dabey erkennen solle. Deshalber, wo man zu solcher Erkäntnüß durch andere Anzeigen oder Zeichen kommen mag, gilt es eben so viel: Und ob gleich auch in solchem Anzeigen geirret würde, so ist nicht daran gelegen, so man allein weiß, wer die Person sey, der legiret worden ist [2]). Ebenmäßig so wird ein Legat oder Verordnung durch Anzeigen einer falschen Ursach auch nicht geschwächt oder verhindert. Als, wann geordnet und gesetzt würde: Ich legire und bescheide dem N. das Gut, oder hundert fl. umb des willen, daß er in meinem Abwesen meine Handlung verrichtet hat; In diesem Fall ist und bleibt die Verordnung und das Legat kräfftig, ob gleich der N. dem gestorbenen Testirer gar nichts verrichtet hätte. Dann in diesem Fall ist mehr auff des Testirenden Willen, als die Ursach zu sehen [3]). Es wäre dann, daß eine solche Ursache auff ein Geding oder Condition gestellet, ist der Legatarius dieselbe zu erfüllen schuldig: Davon allbereit daroben gesetzet.

§. XII. Wann aber jährliche Pensiones, Einkünfften oder Zinse (annui reditus) von dem Testirer einem verordnet oder legiret: Da setzen und wollen Wir, daß man nachgehende Destinction in Acht nehmen solle. Wann jemand einem andern eine jährliche Pension oder Zinß verordnet hätte, mit dem Anhang, daß dieselbige seinen Erben (des Legatarii) auch gereichet und praestiret werden solle: So sollen nicht allein die ersten, sondern alle nachkommende Erben dardurch verstanden werden. So aber einem eine solche jährliche Pension verordnet und die Wörter: Ihm und seinen Erben: nicht darzu gesetzt wären, so soll sich dieselbige Praestation und Reichung der jährlichen Pension und Zinser weiter nicht, dann auff des Legatarien einigen Leibs-Lebtag erstrecken [4]). Da einem auch etwas jährlich zu folgen oder gegeben zu werden verordnet, und nicht darzu geschrieben oder gesetzet, wo und an welchem Ort solches gegeben werden solle: So kan und mag solche jährliche Reichung an einem jeglichen Ort gefordert werden [5]).

§. XIII. Ferner ist bey dem vorigen auch dieses zu merken, wann einem auf eine Zeit, die auf künfftiges gestellet, etwas verschafft und legiret worden wäre, daß alsdann der Erbe dem Legatario deswegen

---

1) A. L. R. I. 12. 394. 2) A. L. R. I. 12. 518. 3) A. L. R. I. 4. 147. 4) A. L. R. I. 12. 421. 5) A. L. R. I. 12. 812. 321.

Bestand, Caution und Versicherung zu thun solle schuldig seyn [1]); Jngleichen, wie oben bey den conditionalibus Legatis, so auf Beding gerichtet, ist gesetzet worden. Und wo er, der Erbe, solche Caution und Bestand nicht thäte oder thun wolte: So soll Legatarius in den nechsten dreyen Wochen, nachdem er solche Caution und Versicherung erfordert,
247 * in die Güter immittiret und eingesetzt werden. Doch soll ihm solcher Einsatz und Immission kein Eigenthum, sondern allein die Gerechtigkeit einer Pfandschafft geben und gebähren.

§. XIV. Wann es sich auch begäbe, daß der Testirer also verordnet und gesetzt hätte: Mein Erbe, der Hanß, oder mein Erbe, der Friderich, soll dem Jacob 100. Gülden geben. Jn diesem Fall mag der Jacob, als Legatarius, diese legirte hundert Gülden vom Hansen oder Friderichen erfordern [2]); Dann, so in den Worten an ihm selbst kein Zweiffel ist, soll ferner nicht gefraget werden, ob es in des Testirers Willen gestanden sey oder nicht. Darum, wann die Worte des Abgestorbenen, mit welchen er seinen letzten Willen aufgerichtet oder Legata verschafft hat, an ihnen selbst hell und klar, also, daß daran kein Zweiffel zu haben, was der Verstorbene damit gemeynet (wie sich dann ein jeder, der etwas verordnen, legiren und verschaffen will, verständlicher klarer Worte zu befleißigen) bleibt es bey obbemeldter Ordnung, daß solchem nach, dem letzten Willen Folge geschehe. Da aber der Wille des Testirers aus unklaren dunckeln Worten anders gedeutet werden kan: So bleibt man bey der Eigenschafft der Worte, und ist abermahl keiner Declaration und Erklärung vonnöthen: Sintemahl die Worte das Gemüth und Willen zu erkennen geben, und dafür gehalten wird, daß ein jeder, wie er redet, also auch in eigenem Verstand der Worte gesinnet sey.

§. XV. Da aber die Worte nicht allein unklar, sondern zweiffelich, general, und mehr dann einen Verstand haben, und man nicht wissen könte, wie es der abgestorbene Testirer gemeynet, und was sein Wille gewesen, und also zu der rechten Meinung desselben nicht wol kommen könte: So soll der Verstand, welcher am wenigsten Schaden oder Nachtheil bringen kan [3]), angenommen, und dahin gesehen werden, ob etwan aus den vorhergehenden oder nachfolgenden Worten des Testaments, des Testirers Wille und Verstand eigentlich zu ergründen.

§. XVI. Endlich begiebt es sich auch offtmahls, daß in Testamenten und letzten Willen liegende Gründe, Huben, Aecker, Wiesen, und dergleichen legirt und vermacht, und wann die Früchte zur Zeit des Testirers Absterbens noch darauff stehen, wird in Zweiffel gezogen, ob sie in das Erbe oder dem Legatario gehörig. Und ob es dann wol, wegen des Sächsischen Rechten, bey etlichen das Ansehen haben möchte, daß solche Früchte, weil sie bey des Verstorbenen Leben durch ihn verdienet, den Erben bleiben solten: So wollen Wir doch, dessen ungeachtet, derer Meynung hiemit angenommen und approbiret haben, daß dißfals die Früchte mit dem Grunde und legirten oder beschiedenem Gut dem Legatario zuerkandt werden sollen [4]).

---

1) A. L. R. I. 12. 289. 2) A. L. R. I. 12. 292. 3) A. L. R. I. 12. 519. 4) A. L. R. I. 12. 307.

Art. IV.

Wie Legata, das ist, gesetzte und vermachte Güter von den Erben zu erlangen.

§. I. Daß die Legata und vermachte Güter nicht sollen eigenes Gewalts, sondern von den Erben erfordert und empfangen werden, davon ist allbereit oben in Libro 3. bey dem Interdicto quorum bonorum etwas gesetzet und verordnet worden. Darum, dieweil die Legata seynd Begabungen vom Testatore verlassen, und durch die Erben dem, so sie legiret und vermacht, zu reichen, ordnen und wollen Wir auch noch, daß keiner, dem ein Legat vermacht, sich desselben * eigenes Gewalts, zuvor 248
und ehe der Erbfall vom Erben angenommen, unterstehe zu unterziehen oder zu behändigen [1]). Wie dann solches auch dem gemeinen Rechten gemäß, darinnen löblich versehen, daß die Legata durch diejenigen, denen es durch den Verstorbenen aufferlegt, sollen ausgerichtet werden: Und ist also dem Legatario nicht zugelassen, eigenes Willens und Gefallens, oder mit Gewalt, vor oder nach Antretung der Erbschafft, oder auch zuvor und ehe die Condition erfüllet, oder die Zeit des Legats erschienen, sich des verschafften Legats anzumassen. Da er aber das thäte, und die Legata nicht von dem Erben selbst empfienge, soll er dasselbe Legat, sambt auffgehabener Nutzung, allen Kosten und Schaden, dem Erben des Testatoris wiederumb zuzustellen schuldig seyn: Und wo er sich dann des Legats nach Antretung oder Annehmung des Erbfalls eigenes Fürnehmens thätlich unterzöge und zu Handen nähme, der soll damit seine Gerechtigkeit und Ansprüch zu dem Legato verlohren haben.

§. II. Wäre es aber Sache, daß der Testirer in seinem Testament und letzten Willen deßwegen ausdrücklichen Befehl gethan, wie es damit solle gehalten werden; Als ich vermache und legire meinem guten Freunde N. das Hauß, den Garten, oder was anders ꝛc., und befehl oder will, daß meine Erben ihn, den Legatarium, in der Possession und Besitz desselben nicht turbiren, betrüben oder verunruhigen sollen. In diesem Fall, weil es des Testirers Will und Meynung, daß der Legatarius sich selber des Legats annehmen und unterfahen möge, soll und mag es dabey bewenden. Also auch, da im Testament dem Legatario zugleich die Vollstreckung und Execution des Testaments befohlen, und etwas zum Legat gesetzt wäre, der hat Macht, als ein Executor, sein Legatum, und was ihm vermacht, einzubehalten, und sich selbsten zu bezahlen.

§. III. Wir setzen und ordnen auch ferner, daß nach Absterben des Testatoris die Legata, sofern dieselbige rechtmäßig, durch die Erben, so bald sie sich des Erbfalls unterzogen, fürderlich und unverzögentlich, nach Willen des Testirers, gereicht und gelieffert: Doch, daß zuforderst (wie oblaut) die Funeralia, Kosten des Leibfals, und Bestätigung zu der Erden, und die Schulden des Testirers gänzlich ausgerichtet und bezahlet werden [2]).

---

1) A. L. R. I. 12. 294. 2) A. L. R. I. 12. 296.

Art. V.

Von Veränderung oder Auffhebung und Entziehung der Legaten.

§. I. Obwol einer in einem Testament oder Codicill einem andern etwas legiret und verschafft: So kan und mag er doch dasselbige Legat und Geschäfft in dem berührten seinem auffgerichteten Testament und Codicill, aus einfallender Reue, wieder auffheben, ändern, mindern, mehren, und das gantz abthun, oder seines Willens auff einen andern transferiren und wenden, oder, so er solche Auffhebung in dem Testament, darin er legiret und vermacht, nicht gethan hätte, mag er die nachfolgend durch andere Testament und Codicillen auffheben und verändern. Zudem mag auch solche Entziehung und Aenderung der Legaten wol ohn ein Testament und Codicillen geschehen, wann nemlich der Testirer solchen seinen letzten Willen für zween oder mehr Gezeugen wiederrufft [1]): Dann der Will eines Testirenden ist wandelbahr, bis auff den letzten Athem seines Lebens.

249 * §. II. Da es sich auch zutrüge, daß der Legatarius des Testirers Weib, in dessen Leben, oder nach seinem Tode, in Unehre beschlaffen oder geschändet: Oder aber der Mann sein Weib, das etwas legiret und verschafft, bößlich verliesse, von ihr gezogen, ihr keine Hülffe erzeigt, noch sonsten Raht oder Artzeney gebraucht, auch endlich eine Ursache ihres Todes gewesen: Da soll das Legat, als ob es öffentlich wiederruffen, gefallen seyn, und dem Legatario nichts gegeben noch gereicht werden.

§. III. Gleicher gestalt soll auch der Legatarius, der des Testirers auffgerichteten letzten Willen heimlich verborgen hätte, so derselbige nachmahls wieder an den Tag gebracht würde, des, so ihm darin legiret und verschafft, auch priviret und beraubet werden, und dasselbige Legat bey den Erben bleiben [2]).

Tit. IX.

Von Uebergaben auff den Todesfall.

Art. I.

Welche Personen von Todeswegen schencken mögen, und welche solcher Uebergaben fähig seyn: Item, wie die Schenckungen von Todeswegen geschehen und auffgerichtet werden sollen [3]).

§. I. Uebergabe auffn Todesfall, im Rechten Donatio causâ mortis genannt, ist allhie anders nichts, dann so jemand, in Bedenckung vorstehender Gefährlichkeit leibliches Sterbens, als schwerer Kranckheit, oder der Feind, Mörder, Tyrannen, Schiffung, unsicherer Orth, oder Alters

1) A. L. R. I. 12. 564. 593. 2) A. L. R. I. 12. 608. 3) A. L. R. I. 11. 1134—1139.

halben, einem andern dermassen doniret und schencket, wo sich begäbe, daß er dieselbe Gefahr nicht überstehen, sondern sein Leben darob lassen würde, daß alsdann demselben die Gab und Geschenck folgen solle. Gleicher Weise mag auch einer bey gesundem Leib, allein in Betrachtung künfftigen natürlichen Sterbens, ob ihm gleich keine andere Gefahr vorstünde, solche Uebergab von Todes wegen fürnehmen und auffrichten. Dann nichts gewissers als der leibliche Todt, und nichts ungewissers dann die Stunde desselben. Es werden auch solche Uebergaben auffn Todesfall durchaus den Legaten oder Verschaffungen in Testamenten und sonst verglichen.

§. II. Es müssen aber alle Uebergaben von Todeswegen auff den Todt gestellt, oder darinn des Todes gedacht werden: Sonsten gelten sie nicht, als nemlich daß einer (wie oblaut) ausdrücklichen vermelde, daß er in Betrachtung der Sterblichkeit solches gebe. Item, daß er gebe in augenscheinlicher Gefahr seines Lebens, wann er sehr alt, oder eine weite gefährliche Reise für hat, oder in sterbenden Läufften, auff dem Todtbett, in seiner Kranckheit ist: Item, so er gebe, wann er vor demjenigen, dem ers übergiebt, versterbe 2c. Es muß auch derjenige, welchem solche Donation oder Uebergabe geschicht, dieselbige annehmen, es geschehe gleich durch ihn selbst, oder einen andern an seiner statt, sonst gilt sie nicht.

§. III. Welcher dann eine solche Gabe, aus gemeldten oder andern Ursachen, * Todes halben, oder sonst gethan hätte, der mag dieselbe 250
Gabe gleich von Handen geben, oder bey seinen Händen behalten. Geschähe es aber, daß die daran gehengte Condition nicht erfolgt noch zufallen könte, so ist die Gab ab und nichtig: Und mag der Donator oder Geber die Gab und Geschenk jederzeit als sein eigen Gut wiederumb von demjenigen, dem er sie zu Handen gegeben hat, erfordern und nehmen.

§. IV. Was aber die Personen belangt, welche von Todes wegen schencken mögen, ist dies Orts zu erholen, und wiederumb zu besehen, was oben gesetzt, von denen Personen, welche Testament machen können oder nicht: Dann niemand von Todes wegen zu verschencken wird gestattet, er könne oder möge dann auch ein Testament auffrichten. Also auch ein jeder, den man in einem Testament etwas legiren, ordnen und verschaffen mag, der ist der Uebergab auffn Todesfall fähig. Wäre aber jemand solcher Gaab und Schenckung unfähig, so mag ihm in derselben ein ander substituiret werden. Ob aber jemand eine Schenckung von Todes wegen zu empfahen würdig, oder capax, da ist auf die Zeit, da der Verschencker oder Geber gestorben, zu sehen.

§. V. Es mag auch einer eine solche Uebergab oder Donation auffn Todesfall nicht allein auff sein selbst, sondern auch auff seines Sohnes, Bruders, oder anderer Personen Sterben auffrichten und stellen. Ein Sohn der in seines Vatern Gewalt ist, dieweil er nicht testiren, noch einigen letzten Willen auffrichten mag, so kann er auch keine Donation auffn Todesfall fürnehmen: Es sey dann, daß solches aus Zulaß des Vaters geschehe. Wann aber die Söhne frey eigene, mit ihr selbst Arbeit und Geschicklichkeit im Krieg oder sonst eroberte Güter, zu Latein peculia castrensia, vel quasi castrensia genannt, haben, mögen sie mit denselben in Testamenten, Codicillen, Legaten oder Donation, ohne ihres

Vaters und männliches Verhinderung, thun und fürnehmen, was sie wollen.

§. VI. Wiewol Schenckung und Gab zwischen Eheleuten verboten (wie oben an seinem Ort ist gesetzet) mögen sie doch auffn Todesfall einander wol Uebergab thun, die Rechte haben auch dieselben darumb angenommen und zugelassen, daß der Eventus und Ausgang derselben erst in die Zeit laufft, da sie nicht mehr Eheleute seynd, und eines von ihnen gestorben ist. Die übergebenen Güter seynd aber nicht zu Stund an desselben, dem sie solcher Weise geschenckt seyn worden, sondern der Nutz und Eigenthum bleibt bey dem, der sie geschenckt hat, biß er stirbt.

§. VII. Damit aber eine beständige Uebergabe auf den Todesfall auffgerichtet, ist vonnöthen, daß sie zum wenigsten vor fünff Zeugen, wie gemeiniglich ein jeder ander letzter Wille erheischt, geschehe: Dann, wie oben gemeldet, werden Schenckungen von Todeswegen andern letzten Willen verglichen. Derowegen, wie und was massen ein jeder die Donation und Uebergab, in leiblicher Kranckheit und vorstehender Gefahr, oder allein in Vermeldung des künfftigen natürlichen Todes, ordnet: So ist nicht vonnöhten, daß dieselbe in Schrifften verfasset, oder dem Gericht oder Obrigkeit insinuiret oder fürgetragen werden (obgleich auch solche Donation über fünffhundert Gülden wäre) sondern es ist genug, daß fünff Zeugen, die zum wenigsten zu einem jeglichen letzten Will reguläriter gehören, beruffen und erbehten (es wäre dann, daß ein Vater seine Kinder dermassen begaben wolte, in welchem Fall zween Zeugen genug seyn) und folgend dieselbe Donation mit oder ohne Schrifften von ihnen auffgerichtet werde. Und eine solche Schenckung auf den Todesfall ist alsdann erst kräfftig, und hat ihre Würckung, wann der Donator und Geber verstirbt.

251 * Art. II.

Wie Schenckungen auf den Todesfall nichtig gemacht, und wiederruffen werden.

§. I. Wiewohl die Donation und Uebergabe auf den Todesfall kräfftige Würckung und Effectus haben, verlieren sie doch auch in etliche Wege und Fälle dieselbe ihre Krafft und Würckung. Dann, es mag erstlich eine solche Donation und Schenckung auf den Todesfall jederzeit (dieweil dieselbe, wie oblaut, den Legatis verglichen) von den Gebern und Donatorn, ob auch gleich keine Ursach verhanden, revociret und wiederruffen werden. Derowegen, wann auch der Uebergeber denjenigen, dem die Uebergabe geschehen, überlebte, oder die Uebergabe wiederruffte, oder des Lagers, in welchem er solche Uebergabe gethan, wieder auffkäme, so ist die Donation und Uebergabe gefallen, dergestalt, da gleich das übergebene Gut schon gelieffert und tradiret worden, daß doch der Donator und Uebergeber, oder seine Erben, solches von dem, welchem es übergeben gewesen, oder desselben Erben, wieder in alle Wege haben zu erfordern.

§. II. Und obwol, wie oben gesetzet, wann die Person, der die Uebergabe geschehen ist, vor dem Geber abstirbt, alsdann die Uebergabe auch gefallen seyn soll: So hat doch solches nicht statt, wann einem

Sohn von seines Vaters Verdienst oder erzeigter Gutthat wegen, was doniret und derselbe begabt worden wäre, und der Vater den Sohn überlebt. Dann obgleich der Sohn in solchem Fall vor dem Uebergeber und Donatorn stürbe: So fällt doch solche Uebergabe nachmahln dannoch auf den Vater, so derselbe den Donatorn, der die Gabe gethan, überlebt.

§. III. Darnach, wo jemand so viel hinweg geschenckt, daß nach seinem Absterben die Schulden nicht zu bezahlen, so werden die Donationen und Schenckungen auch revociret und wiederruffen, und denen, so geschenckt ist, dasselbige wieder genommen. Es ist auch ferner in Schenckungen auf den Todesfall vor allem dieses zu bedencken, wes sich die Parteyen der Wiederruffung halber verglichen haben: Dann das sollen die, sofern das Recht nicht darwieder, zu halten schuldig seyn. Begäbe es sich auch, daß die, welche einander geschenckt, mit einander stürben, so hat keines Erbe was zu fordern, dann keiner den andern überlebt. Es wird auch eine Schenckung von Todes wegen für wiederruffen gehalten, so eine andere Disposition oder letzter Wille hernach erfolget.

§. IV. Wem aber das Reservatum und der Auszug, welcher beyden Uebergaben auf den Todesfall geschicht, und andern nicht legiret oder vermacht worden, folgen solle. In dem lassen Wirs bey Unserer verordneten einhelligen Meynung gnädigst bewenden, daß nehmlich, wann eine Uebergabe auf einen Todesfall geschicht, und der Donator behält ihm etwas bevor, darüber seinen letzten Willen zu machen, und solches erfolget nicht: Alsdann dieses Reservat den Bluts-Freunden und nechsten Erben des Donatoris folgen, und deme, so die andern Güter auf den Todesfall legiret und vermacht worden, nicht accresciren noch zuwachsen solle.

* Tit. X. 252

Von Codicillen.

Art. I.

Wie und mit was Solennität oder Zier Codicilli gemacht, confirmiret und bestätiget werden.

§. I. Obwol die Codicillen bey dem gemeinen Mann nicht sonders im Brauch, vielen auch unbekandt seynd; So haben dieselben doch im Rechten auch ihren Grund und sondere Ordnung, wie es damit gehalten werden sollen, werden auch je zu Zeiten von den reichen und wolhabenden Personen zu ihrem letzten Willen gebraucht. Und seynd solche Codicilli, ob sie wol Unterscheids halben einen besondern Nahmen haben, anders nicht als ein klein Testament, so ohn alle Solennitäten und Zierlichkeiten der Rechten, auch vor wenig Zeugen, als nehmlich fünff tauglichen Personen, ob gleich dieselben unerbethen (darunter auch Weibesbilder zugelassen seynd) auffgerichtet wird. Und kan fast alles dasjenige, was in Testamenten mag geschehen, darinnen verrichtet werden, als die Geschäffte und Vermachung der Legaten, Aenderung und Wiederruffung derselben, Verordnung der Vormünder, und alles anders, allein ausge-

nommen, daß darin weder Erben ernennt oder gesetzt, noch nterse; oder substituiret, noch auch solcher Erb-Satzung einige beschwerliche Condition angehenckt, desgleichen auch keine Exhaeredationes oder Enterbungen darin geschehen mögen [1]).

§. II. Derhalben, wann einer ein Testament auffgerichtet, und etwan Aenderung darin, fürnehmlich der Legaten halben, fürnehmen wolt: Oder aber, wenn einer gar kein Testament gemacht, noch zu machen Vorhabens wäre; Sondern begehrte seine Erbschafft auf seine nechste Verwandte, wie es die Recht geordnet, kommen oder fallen zu lassen, wolte aber darneben andern guten Freunden von seinen Haab und Gütern etwas legiren und verschaffen: Dasselbige mag ein jeder, der zu testiren Macht hat, nebenst einem vor- oder nachgehenden Testament, oder auch ohn einig Testament, vor fünff tauglichen (wie oblaut) darzu erbethenen oder unerbethenen Zeugen, Manns- oder Frauen-Personen, schrifftlich oder mündlich, wol thun, und dasselbige ohne Solennitäten und Zierlichkeit der Rechten. Und wo einer dermassen vor fünff Zeugen (wie obstehet) seinen Willen eröffnet, und von seiner Verlassenschafft einem oder dem andern legirt und vermacht, dasselbige Geschäfft seynd die nechste Freunde oder Erben, nach Antretung und Adition der Erbschafft, auszurichten und zu vollnziehen schuldig [2]).

§. III. Hätte auch jemand ein Testament gemacht, und darin seine vorhabende Codicillen vorbehalten und bekräfftiget, oder thät solches hernach: So sollen alsdann dieselben Codicilli, sonderlich, wann sie mit desselben eigenen Hand geschrieben wären, nicht weniger gelten, als wann sie vor Zeugen auffgerichtet wären [3]). Es mag auch einer so viel Codicill machen, als ihm geliebt, die auch alle, sofern sie nicht einander
253 zuwieder lauffen (oder so sie einander zuwieder, * alsdann das letzte kräfftig seyn, exequiret und vollnstrecket werden sollen, welches derogestalt in Testamenten nicht statt hat.

§. IV. Wolte dann einer auch ohn alle Schrifft Codicills-weise mündlich, aus seinen Gütern und Verlassenschafft, seine gute Freunde mit Legaten bedencken, oder sonst etwas legiren und verschaffen: Das mag er auch thun, und soll solches gleich so kräfftig seyn, als wäre es schrifftlich verfaßt, doch daß es auch vor fünff Zeugen geschehe [4]).

Art. II.

Wie die auffgerichtete Codicilli unkräfftig und unwürcklich werden.

§. I. Gleichwie ein Testament geschwächt und unkräfftig wird, so nach demselben dem Testirer ein ehelich Kind gebohren, also werden auch die Codicilli, die demselben Testament anhangen, unkräfftig und infirmiret [5]). Es wäre dann, daß der Testirer dieselbige hernach wiederumb confirmiret und bestätiget hätte. Also werden auch die Codicilli unkräfftig, wann der Testirer dieselbige wiederumb auffhebt und revociret [6]):

---

1) A. L. R. I. 12. 5. 2) A. L. R. I. 12. 66. 3) A. L. R. I. 12. 161. 4) A. L. R. I. 12. 66. 5) A. L. R. I. 12. 601. 6) A. L. R. I. 12. 564.

Oder aber andere auffrichtet, so den vorigen ganz und gar zuwieder seynd.

§. II. Desgleichen gelten auch die Codicilli nicht, so von dem gemacht, der ein Testament auffzurichten nicht Macht hat: Ob er gleich dieselben auch zuvor im Testamente confirmiret und bestätiget hätte. Dann Codicilli, so aus einem Testament kommen (qui ex Testamento dependent) so das Testament nicht gilt, so können auch die Codicilli nicht gelten. Dann, das an ihm selbst nicht beständig, unkräfftig und zweiffelich, kann durch ein ungewissers und unkräfftigers nicht confirmiret oder kräfftig gemacht werden.

Tit. XI.

Wie die Testament zu eröffnen und zu exequiren.

§. I. Alle Testamenta und letzte Willen, so nach obgesetzten Formen schrifftlich oder mündlich auffgerichtet und verzeichnet, sollen auff Begehren aller derjenigen, so darin Interesse zu haben vermeinet, eröffnet, auch nothdürfftiglich ersichtigt, und einem jeden lautere Abschrifft davon gegeben werden [1]): Dann, dieselbe Testament und letzte Willen seynd gleich als für gemeine Instrument zu achten. Doch sollen solche Testamenta und letzte Willen nicht alsobald auff eines jedern Begehren also eröffnet oder gemein gemacht werden, sondern wo jemand darin Interesse zu haben vermeinet, soll er solch sein Interesse zuvor (so daran gezweiffelt würde) summariè deduciren und beweisen, oder nach Gelegenheit der Sachen solches auch mit dem Eyde zu betheuren schuldig seyn [2]).

§. II. Da auch jemand in vorgedachten Fällen das Testament zu sehen * und abzuschreiben nicht exhibiren oder herfür geben wolte, soll 254
er durch jedes Orts Obrigkeit darzu gebührlich compelliret, angehalten und gezwungen werden. So aber das Testament verbrandt, verdorben, verborgen oder sonst unterdruckt worden wäre: Da soll den Legatariis und andern, so Interesse daran zu haben vermeinen, in andere Wege geholffen werden [3]). Und was hie oben von Testamenten geordnet, solches hat in Codicillen auch statt.

Tit. XII.

Von Erbfällen und Erbschafften, da kein Testament oder sonder Geschäfft verhanden, wie es darin zu halten.

Nachdem Wir in Unserm Königreich Preussen, so wol in Städten, als auffm Lande in den Aembtern hin und her, gantz ungleiche wiedrige Interpretation und Auslegung des Alten und Neuen revidirten Cöllmischen Rechten, und zum Theil auch unrechtmäßige und unbillige Gebräuche,

---

1) A. L. R. I. 12. 227. 2) A. L. R. I. 12. 241. 3) A. L. R. I. 12. 602.

von der Erb- und Verlassenschafft deren, so ohne Testament oder sonder Gemächt abgestorben, wie es darin zu halten, befunden: Darob auch Unsere Vor-Eltern, seeliger Gedächtnüß, Mißfallen gehabt, und mehrmals berathschlagen und versuchen lassen, ob und wie doch die zu einer gleichen einhelligen Succession zu bringen, welches aber damahls, fürgefallener Verhinderung halber, nicht statt haben, noch verglichen mögen werden: Zudem gleichwol auch dieser Handel von Erb-Gerechtigkeit ohne Testament in gemeinen beschriebenen Rechten weitläufftig ausgeführet, aber durch der Interpretum, Scribenten und Rechts-Gelehrten allerhand wiederwärtige darauff erfolgte Opinionen und Meinungen, dieselben sehr streitig und irrig gemacht worden: Dieweil dann Uns nicht allein beschwerlich ist, solche vielfältige Ungleichheit länger zu gedulden, sondern Wir auch fürnehmlich hierin betrachtet, was für Unruhe, Untrieb und Unkosten, mit täglichem Zancken und Rechten, Unsern Unterthanen hieraus erwachse: Damit dann Unsere Hoff-Richter und Räthe, auch Beambte, und also Ober- und Unter-Gerichte, so wol auch die Unterthanen und Angehörigen Unsers Königreichs Preussen, hierinnen ein gewisses haben, darnach sie sich in zutragenden Fällen zu richten, auch unnöthige (wie obgedacht) Rechtfertigungen zwischen ihnen, so viel müglich, vermieden bleiben: So haben Wir denselben zum Besten für eine Nothdurfft geachtet, auch diesem Handel, durch die von Uns und von allen Ständen dieses Unsers Königreichs Deputirte, seine beständige und gewisse Maaß und Ordnung, dem Käyserlichen, Sächsischen und Cölmischen Rechten, so viel müglich, gemäß ꝛc. zu verschaffen.

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß hinführo in künfftigen Fällen diesem Unserm Land-Rechten in Erbungen ohne Testament allerdings nachgegangen werde; Wie Wir dann auch alle und jede Interpretation und Auslegung, so aus dem alten und neuen Colm entsprossen, mit den Gewohnheiten, so dahero eingeführet, und diesem Unserm Land-Rechten zuwider, hiemit wissentlich auffgehoben, abgethan und cassiret haben wollen. Wornach man sich hinführo zu richten.

255 * Art. I.

Von Succession und Erb-Gerechtigkeit deren, so in absteigender Linie dem Verstorbenen verwandt, als Kinder und Enckel.

§. I. So nun jemand aus dieser Welt, durch den zeitlichen Tod, verschieden, so ist zuforderst zu sehen, ob er ein rechtmäßig Testament hinterlassen, darinnen er einen oder mehr Erben eingesetzt oder nicht. Dann, wo ein Testaments-Erbe verhanden, unangesehen, daß derselbe auch frembd, und dem Testirer nicht verwandt, wird er doch allen andern des Verstorbenen nahen Verwandten in der Erb-Gerechtigkeit praeferiret und fürgezogen [1]). Jedoch soll und muß solch Testament allerdings nach der Form, Weise und Maaß, wie in vorhergehenden Tituln, und sonderlich im ersten, weitläufftig vermeldet, auffgerichtet und ge-

1) A. L. R. II. 2. 271.

stellet seyn. Wo aber keine Institutio haeredis und Erbsatzung geschehen, alsdann kommt man erst auf die Succession und Erbung deren, so dem Verstorbenen am nechsten, der natürlichen Verwandtnüß und Geblüt nach, zugethan, und also die nechsten Erben ohn oder ausserhalb Testaments seynd.

§. II. Es sol sich aber kein Erbe der Haab und Güter, die der, den er zu erben vermeynt gehabt, unterstehen: Oder derhalben Vertrag oder Rechtfertigung fürzunehmen anmassen; Es sey dann zuvor kündig und lauter bewust, daß derselbe, den er erben wil, gestorben. Und wird der im Rechten Intestatus genandt, der in seinem Leben kein Testament auffgerichtet, oder der ein Testament auffzurichten sich unterstanden, und dasselbe zu thun nicht Macht gehabt, oder die rechtmäßige Zier und Solennität nicht darzu gebraucht hat. Desgleichen, so jemand ein Testament vollkommentlich auffgerichtet, und dasselbe nachfolgend durch die nechsten Freunde gestritten, und krafftloß oder unwürcklich gemacht ist: Oder, so nach Auffrichtung des Testaments der Testirer ein ehelich Kind erobert: Oder, so die instituirten, geschriebenen und eingesetzte Erben die Erbschafft nicht annehmen wolten ꝛc. Wie sich nun dieser Fälle einer oder mehr begeben, so wird dafür geachtet und gehalten, daß der Gestorbene ohne Testament sey Todes abgangen, und werden alsdann die nechsten Gefreundten und Erben (wie obstehet) zur Erbschafft gelassen. So lang auch der Gestorbenen Testamenta und letzte Willen zweiffelich und strittig seynd, werden die nechsten Erben und Freunde nicht zugelassen, und muß in alle Wege, ob der letzte Wille, soviel die Erbsatzung betrifft, Krafft habe oder nicht, erörtert werden.

§. III. So nun jemand ohne Auffrichtung eines Testaments oder letzten Willens verstirbt, oder, ob er gleich ein Testament gemacht hat, doch dasselbige im Recht nichtig und unkräfftig befunden und erkant wird: Alsdann fället seine Nachlaß- und Erbschafft auf seine Gesipte Bluts-Freunde, die seyn ihm gleich von der Mutter oder vom Vater (dann unter denselben, so viel die Succession und Erb-Gerechtigkeit belanget, in den Allodialibus Bonis und Gütern zu Cölmischen Recht kein Unterscheid mehr ist) verwandt, aber die Schwägerschafft, wie nahe die auch ist, giebt keine Erb-Gerechtigkeit. Es seynd aber dieselbe Gesipte Bluts-Freunde in dreyerley Unterscheid: Nehmlich, daß deren etliche dem Verstorbenen verwandt seynd in der absteigenden Linien, als Söhne, * Töchter, Enckel, Ur-Enckel, und so viel man deren in absteigender Linie oder Zahl begreiffen mag. 256

Zum andern, seynd deren etliche verwandt in der auffsteigenden Linien, als Vater, Mutter, Elter-Vater, Elter-Mutter, Ober-Elter-Vater, Ober-Elter-Mutter, und andere Eltern, so viel deren über sich gezehlt werden mögen.

Zum dritten, seynd etliche verwandt in der Zwerch- oder Beyseits-Linien, als Bruder, Schwester, Brüder- und Schwester-Kindere und Kinds-Kindere, und also fortan in derselben absteigenden Zwerch-Linien. Desgleichen auch in der auffsteigenden Zwerch-Linien, als des Verstorbenen Vater oder Mutter Brüdere, und derselben Kinder ꝛc.

§. IV. Und unter diesen dreyen Erb-Ordnungen seynd die, so dem Gestorbenen in absteigender Linie verwandt, die ersten und fordersten.

Dann, dieweil unter andern Effecten und Wirckungen des Ehelichen Standes auch diese, daß die Kinder, so aus rechter Ehe gebohren, vor allen andern Cognaten und Verwandten, die Eltern erben, wie denn auch solchen Kindern, aus Göttlichen und Weltlichen Rechten, der Eltern Erbschafft eintzig und allein zustehet: So ist zu wissen, daß unter solchen Kindern in absteigender Linie mancherley Unterscheid seyn. Dann erstlich seynd etliche zugleich Natürliche und Eheliche Kinder, die von zweyen Eheleuten, so in Ehelichem Wesen und Stand bey einander wohnen, oder häußlich sitzen, gebohren werden, die man Legitimos et Naturales nennet. So seynd auch etliche weder Natürliche oder Eheliche, als die von gemeinen Weibern oder verdammter Vermischung, als Ehebruch, oder sonsten nahen Bluts-Verwandten, mit denen die Ehe verbohten, gebohren werden, so Bastarden, Spurii, Adulterini, oder Incestuosi genannt werden. Und obwol solche uneheliche Kinder unter uns Christen billig nicht seyn noch gehöret werden solten, in Ansehung GOttes Gebots und Unser Ehe-Ordnung, auch Malefitz-Rechten, in welchen diese unordentliche, ausser der Ehe fürgenommene Vermischung, bey hohen Straffen und Pönen verbohten: Jedoch, dieweil sich dannoch etwan dergleichen Kinder finden, wollen Wir auch unterschiedlich, wie eine oder die andere Kinder ihren verstorbenen Eltern ohne Testament succediren, oder was sie sonsten von ihnen zu gewahrten haben sollen, setzen und verordnen.

§. V. Dieweil dann (wie obgedacht) aus Göttlichem, Menschlichem und allem Recht, den Kindern ihrer Eltern Verlassenschaft, und alles was sie haben, zuforderst erblich zugehöret [1]): Demnach wollen wir erstlich, daß des abgestorbenen Vaters oder Mutter nachgelassenen Eheleibliche Kinder im ersten Grad, Söhn und Töchter, alle solches abgestorbenen Vaters oder Mutter Verlassenschafft, Liegends und Fahrends, zugleich unter sich in die Häupter (in Capita) oder wie man sagt, so viel Mund so viel Pfund, vertheilen und erblich empfahen sollen [2]). Und schliessen aus alle diejenigen, so denselben ihrem Vater oder Mutter in auffsteigender und auch Zwerch-Linien verwandt seynd. Dann (wie der Colm davon redet) das Erb soll aus dem rechten Busem nicht gehen, dieweil jemand davon verhanden ist.

§. VI. So aber mit den Kindern im ersten Grad auch Kinds-Kinder, von einem verstorbenen Sohn oder Tochter verhanden wären: Sollen dieselbige nicht ausgeschlossen, sondern mit ihnen, Jure Repraesentationis, in die Stämme (in Stirpes) zu erben gelassen werden [3]); Also, daß alle solche Kindes-Kinder so viel, als ihr Vater oder Mutter selbst,
257 so die noch im Leben wären, erblich empfahen. * Welches gleichfalls mit andern Kinds-Kindern, wie weit auch die dem Verstorbenen im Grad seyn, auch also gehalten, daß die weitesten mit den nähern in die Stämme (in Stirpes) zugelassen werden sollen. Sintemahl man hie die Grad nicht in Acht hat, sondern allein auff den Stamm siehet, wo die Kinds-Kinder herkommen. Darum, so lang in absteigender Linie ein Enckel,

---

1) A. L. R. II. 2. 300. 2) A. L. R. II. 2. 302. 3) A. L. R. II. 2. 348.

Uhrenckel, oder andere Kinds-Kind, so weit immer müglich, verhanden: So ist dasselbe an dem Altvater, Altmutter, Uhraltvater, Uhraltmutter eintzig Erb, ohnangesehen, daß auch in auffsteigender oder beyseitlicher Linie nähere Verwandten wären.

Exempel beyder nechst obgesetzten Fälle.

Abraham Vater der zu erben ist. †

Ludwich. Isaac verstorben. † Johannes verstorben. †

Jacob. Catharina verstorben. †

Joachim. Anna.

Hie werden Jacob der Enckel an statt Isaac seines Vaters, auch Joachim und Anna an statt Johannis ihres Großvaters mit Ludwichen des verstorbenen Abrahams Sohn, und an desselben Abrahams Verlassenschafft in die Stämme (in Stirpes) zu erben zugelassen.

§. VII. Trüge sich auch der Fall also zu, daß die abgestorbene Person kein Ehelich Kind im ersten Grad, sondern allein Kindes-Kinder Enckelein, aus zweyen oder mehrern seinen Kindern ehelich gebohren, nach ihm verliesse: Ob gleichwol von einem Kind mehr, dann vom andern, selbiger Enckeln verhanden wären, als von einem Kind zwey, und von dem andern vier oder sechs: Da ordnen und wollen Wir, daß dannoch in solchem Fall die Enckelein nicht zugleich in die Häupter (in Capita) sondern in die Stämme (in Stirpes) zu erben zugelassen werden sollen [1]; Also, da die zwey Encklein von dem einen Kind gebohren den halben Theil, und die vier oder sechs auch den halben Theil erblich empfahen.

* Und also fortan zu andern weitern Fällen in absteigender Linie zu 258
rechnen und zu halten.

Exempel.

Christoff der zu erben ist. †

Anna verstorben. † Peter verstorben. †

Ulrich. Ludwich. Justina. Philip. Conrad.

Hie sollen Ulrich und Ludwig die zween Enckele einen halben Theil, und dann Justina, Philip und Conrad, die drey Enckele, den andern halben Theil Christoffs, ihres Großvatern, Verlassenschafft erblich empfahen.

§. VIII. Da es sich auch begäbe, daß die Kinder aus mehr als einer, und unterschiedlichen Ehen gebohren: So erben die Kinder von dem Vater desselben ihres rechten Vaters Güter zuvoraus allein, und der Mutter Güter, dieweil dieselbige eine Mutter beyder Ehekinder gewesen, zugleich: Und hinwieder erben die Kinder von der Mutter der-

1) A. L. R. II. 2. 350.

selben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zuvoraus auch allein, und des Vaters, dieweil er ein gemeiner Vater beyder Ehekinder gewesen, auch zugleich.

§. IX. Und wiewol diese Unsere obgesetzte Ordnung allein von gebohrnen Ehelichen Kindern disponiret und Meldung thut: So wollen Wir doch in derselben Zahl auch diejenigen Kinder, so der Mann mit einer ledigen Weibs-Person (die sich zu demselben allein in seinem Hause gehalten) vor der Ehe gezeuget, folgends aber offentlich geehlicht und zur Kirchen geführet hat, dardurch dann solche Kinder auch legitimirt und geehlichet werden, mitbegriffen und gemeinet haben; Also, daß dieselben für rechte Ehe-Kinder gehalten, und gleich den andern in der Ehe erzeugten Kindern erbfähig seyn sollen [1]).

§. X. Die uneheliche Kinder aber, die aus gar verdamter Vermischung und Geburt herkommen, als aus kündlichem oder offenbarem
259 Ehebruch: Oder * da Vater und Mutter von wegen der nahen Sippschafft (davon hie oben Lib. 2. sub Titulo de Nuptiis geordnet) und Blutschande, keine rechtmäßige Ehe besitzen noch haben mögen ꝛc. Die seynd weder der Väterlichen, noch auch Mütterlichen Güter fähig ꝛc. Doch mag ihnen aus Barmhertzigkeit und Mütterlichem Mitleiden zu ihrer Leibes Nahrung etwas gefolgt, und Alimenta zu ihrer Erhaltung gereicht werden. Und welche uneheliche Kinder ihre Eltern nicht erben, da sollen auch hinwiederum dieselben Eltern von ihren unehelichen Kindern nichts gewärtig seyn [2]).

Art. II.

Von Erbschafften oder Erbnehmung in auffsteigender Linie.

Wie Vater, Mutter, Anherr, Anfrau, Uranherr, Uranfrau, und andere hinauffwerts zu rechnen, ihre abgestorbene Kinder, Enckeln oder Urenckeln erben sollen.

§. I. Wann jemand ohne Testament verstorben, der weder Kinder, noch Kinds-Kinder hinter ihm verlassen: Alsdann werden die in auffsteigender Linie, es sey Vater oder Mutter, Altvater oder Altmutter, Uraltvater oder Uraltmutter, oder, da müglich, noch weitere Eltern zu des verstorbenen Kindes, Enckels oder Urenckels Erbschafft, auff Maaß, wie folget, zugelassen.

Und in diesen Fällen ist im Eingang zu wissen, daß die vor und ehe nicht zu ihrer Kinder, Encklein oder Urencklein Erbschafften zuzulassen, sie wären dann ohn eigen Leibes eheliche Erben abgestorben; Also, daß natürlicher Neigung nach, die erste Erb-Gerechtigkeit den Personen in absteigender Linie zugehört, und allererst im Fall, da die nicht verhanden, am nechsten darnach die Eltern zugelassen werden.

Wann es sich dann begäbe, daß die Kinder vor den Eltern abstürben, und erstlich also, daß die abgestorbene Person keine eheliche

---

1) A. L. R. II. 2. 596. 2) A. L. R. II. 2. 658. 659.

Kinder oder Kinds=Kinder aber doch eheliche Vater und Mutter, nach ihr im Leben verließ: Da soll derselben Verlassenschafft, sofern der Busem nicht getrennet (da sie etwas eigenes gehabt) solchem ihrem Vater und Mutter zugleich mit einander (unangesehen, daß noch der Altvater oder Altmutter verhanden) oder welches unter ihnen im Leben wäre, allein erblich zufallen. Derowegen, so unter Vater und Mutter eins zuvor mit Tod abgangen wäre, erbt das übrige allein, und schleust die andern Eltern in auffsteigender Linie aus [1]).

§. II. Da aber das abgestorben (Kind) in diesem Fall nicht Vater oder Mutter, sondern Großvater und Großmutter, Vater und Mutter halben, verliesse: Sollen solche vier, Elterväter und Eltermütter, zugleich in die Häupter (in capita) erben [2]).

* Exempel. 260

Alt=Vater. Altmutter. Alt=Vater. Alt=Mutter.

Vater verstorben † Mutter verstorben. †

Johannes verstorben, der zu erben. †

Allhier wird die Verlassenschafft des verstorbenen Johansen dem Altvater und Eltermutter auff seines Vaters Seiten zu halben:. Und der andere halbe Theil dem Altvater und Aeltermutter von der Mutter Seiten her, ob auch deren nur eins im Leben wäre, zugetheilet.

§. III. Und solches soll auch auff gleicher Gestalt also gerechnet und gehalten werden: Jedoch, daß allewegen der näher im Grad den weitern gar ausschließt: Also, wann Vater und Mutter verhanden, der Eltervater, oder Eltermutter nicht zugelassen: Oder, da Altvater oder Altmutter bevor seynd, Uraltvater oder Uraltmutter gleicher Gestalt nicht erben mögen [3]).

§. IV. Wann sie aber in ungleicher Anzahl seynd, als auff einer Seiten Väterlicher Ahnherr und Ahnfraue, auff der andern aber allein der Mütterliche Ahnherr, oder die Ahnfrau, alsdann erbet derselbige Mütterliche Ahnherr so viel, als beyde Väterliche Ahnherr und Ahnfrau, das ist, jede Parthey zu halben Theil [4]).

Exempel.

An=Herr. An=Frau. An=Herr.

Vater verstorben. † Mutter verstorben. †

Philip den man erben soll. †

* §. V. Es werden auch durch die Verwandten in auffsteigender Linie 261
alle andere Gesipten der Zwerch= oder beseitlichen Linien ausgeschlossen, ausgenommen Brüder und Schwestern, so dem Verstorbenen von Vater und Mutter, und also beyden Banden zugethan seynd [5]).

---

1) A. L. R. II. 2. 391. 2) A. L. R. II. 2. 498. 3) A. L. R. II. 2. 497. 4) A. L. R. II. 2. 498. 5) A. L. R. II. 2. 498.

Derowegen, so die abgestorbene Person, neben Vater und Mutter, in unzertrenntem Busem, auch eheleibliche Geschwister von beyden Banden, eines oder mehr, im Leben verliesse: So sollen solche des Abgestorbenen Geschwister neben dem Vater und Mutter zugleich, in die Häupter (in Capita) anstehen und erben [1]). So aber die abgestorbene Person neben seinem Vater und Mutter, und neben seinen Geschwistern von beyden Banden, auch seines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder nach ihm verließ: In diesem Fall sollen abermahls eines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder, an statt ihres Vaters oder Mutter, Jure Repraesentationis, in den Stämmen (in Stirpes) zu Mit-Erben zugelassen werden. Welches auch gegen Altvater oder Altmutter, darzu Uraltvater und Uraltmutter, und also fortan, statt haben soll.

Wann der Verstorbene in absteigender Linie keine Eheliche Leibes-Erben, oder Bruder und Schwester von beyden Banden, oder derselben Kinder verläst: Alsdann geht das Erbe in der rechten Linie auffwerts in die rechten Stämme, und nehmen Vater und Mutter sein Erbe allein: Oder, wo der Vater oder Mutter nicht im Leben, so ist der Großvater oder Großmutter, oder andere auffwerts, zu denen verlassenen Gütern ab inteſtato die rechten und nechsten Erben.

Ist aber eins von den beyden gestorben, also, daß der Busem zertrennt, oder gebrochen ist, die Theilung sey geschehen oder nicht, so seynd seine Schwestern und Brüder in den angefallenen und anererbten Gütern, sie seyn Väterlich oder Mütterlich, seine nechste Erben von Rechtswegen. Würde aber der Verstorbene, ausserhalb den ererbten Väterlichen oder Mütterlichen, andere Güter mehr, als Bona adventitia, castrensia vel quasi castrensia, oder wie sie Nahmen haben mögen, hinterlassen: So sollen in denselben die Eltern, es sey Vater oder Mutter, so noch im Leben, nebst des verstorbenen Brüdern oder Schwestern in Capita und in die Häupter, nach der Personen Anzahl, succediren, und gleichen Theil nehmen.

Und dieses ist zu vernehmen vom Vater und Mutter, Bruder und Schwester, von beyden Banden, da keine Zweyung an ist. Dann Vater und Mutter jegliches nimmt ihrer sonderbarer Kinder Erbe, für den andern der Kinder halb Brüdern und halb Schwestern von Rechtswegen: Als, wann ein Mann vier oder fünff Haußfrauen nach einander gefreyet hätte, oder eine Frau so viel Männer, und zeugte mit jeglicher ein Kind, und die Kinder erlebten ihres Vatern oder Muttern Todt, welches von ihnen hernach stirbt, des Vater oder Mutter jegliches nimmt ihrer sonderlichen Kinder Erbe und nicht sein halb Bruder [2]).

§. VI. Was aber die Geschwister, so dem verstorbenen Bruder oder Schwester allein von einem Band zugethan und halb Geschwister genennt, oder derer Kinder anbelangt, werden gehörter massen mit den Eltern nicht zugelassen, sondern von denselben, oder andern Geschwistern und deren Kindern, ausgeschlossen. Derowegen, ob dann wol das Abgestorben darneben auch von Vater oder Mutter her ein halb Geschwister verlassen: So sollen doch dieselbige nicht zugelassen werden; Alldieweil

1) A. L. R. II. 2. 489. 2) A. L. R. II. 2. 489—499.

Geschwister von beyden Banden, oder derselbigen Kinder; Oder auch, wie obgedacht, des Gestorbenen Eltern in auffsteigender Linie bevor seynd [1]).

* Exempel. 262

Anna erst Weib verstorben. †	Heinrich Vater.	Catharina ander Weib verstorben. †

Jacob verstorben, der zu erben. †	Johannes Bruder.	Joachim verstorben. †	Philipp.

Caspar. Magdalena.

Hie sollen an des verstorbenen Jacobs Verlassenschafft Johann sein Bruder ein Theil, und an statt Joachims, seines verstorbenen Bruders, desselbigen Kinder, Caspar und Magdalena, den andern Theil erben, und schliessen aus Heinrich den Vater, nebenst Philippen des verstorbenen Bruder von einem Band. Was auch also die Geschwister, von beyden Banden, oder deren Kinder, gehörter massen erben, daran sollen die Eltern (weil dieses ein peculium adventitium extraordinarium ist,) keine Niessung, Usumfructum, Possession oder Besitz haben: Sondern soll dasselbe der Kinder frey und vollkömmlich eigen Gut seyn und bleiben [2]).

Art. III.

Von der Erb-Gerechtigkeit, oder Succession deren, die dem Verstorbenen in der Seit-Linien, als Bruder, Schwester, und andere Gesipten 2c. verwandt seynd.

§. I. So viel nun die dritte, als die Seit-Linien belanget, da ordnen und wollen Wir, wann nehmlich die abgestorbene Person keine Gesipten oder Verwandten, weder in der absteigenden noch auffsteigenden Linie verläßt, sondern allein Geschwister, als Bruder und Schwester von beyden Banden, das ist, von Vater und Mutter her, ein oder mehr [3]): Daß alsdann dieselben, als die nechsten Verwandten, für allen andern Gesipten und Verwandten erben und succediren sollen. Doch mit dem Unterscheid, und nehmlich, da rechte Geschwister, * Bruder 263
oder Schwester von beyden Banden, als von einem Vater und Mutter, verhanden seynd, daß dieselben den Vorzug und Praerogativam haben, allein erben, und die ein halben Geschwister von einem Band gäntzlich ausschliessen [4]): Und nicht allein schliessen die rechte Geschwister den ein halben Geschwister aus, sondern es sollen auch ihre, der recht Geschwister, Kinder (ohnangesehen, was der alte Colm davon disponiret, und etwan widersinnig, wider die ausdrückliche klare Texte der Rechten, so wol auch wider die Vernunfft möchte gesprochen seyn) ob sie gleich eines Glieds oder Grads weiter seynd, die ein halben oder von einem Band,

1) A. L. R. II. 2. 489 2c. 2c. 2) A. L. R. II. 2. 136. 3) A. L. R. II. 3. 81. 4) A. L. R. II. 3. 36.

jure five beneficio Repraesentationis, ausschliessen, wie in folgender Figur zu sehen [1]).

Exempel.

Maria erste Frau. † — Philipp der Vater. † — Else zweyte Hauß-Frau. †

Adam den man erben soll. † — Lorentz. † — David ein Halbbruder.

Isaac. Jacob.

Hie erben den Adam seines rechten Bruders Lorentzen Kinder, Isaac und Jacob, allein, und schliessen den ein halb oder von einem Band Bruder Daviden, der doch eines Glieds näher als sie, dem Adam gesipt ist, aus [2]).

§. II. Wann dann auch rechte Geschwister, und dann auch eins oder mehr rechte Geschwister Kinder verhandenseynd: Alsdann erben sie den verstorbenen ihren Bruder und Vettern sämtlich: Doch mit Unterscheid, und nehmlich die Brüder und Schwestern in Capita, in die Häupter, ein jedes sein Theil vollkömmlich: Aber die Geschwister-Kinder, ob deren gleich in der Anzahl viel, doch erben sie nicht mehr, als auch nur einen gleichen Antheil, wie die Brüder und Schwestern, nehmlich ein Stamm-Theil (in Stirpes) das ist, so viel als ihr Vater oder Mutter, so sie noch lebeten, erben könten, welches auch nicht mehr, als nur ein eintziger Theil seyn würde [3]).

* Exempel.

264 Ernst. Agatha. Christoff den man erben soll. † — Georg. † — Ursula. †

Niclas. Conrad. Heinrich. Eberhardus. — Anna.

Hie wird die Erbschafft des verstorbenen Christoffs getheilet in vier gleiche Theil, davon der Ernst einen, Agatha den andern, und des Georgen vier Kinder den dritten, und Anna den vierdten Theil hinnimmt: Dann in diesem Fall erben Geschwisterte Kinder nur in Stirpes, in die Stämme (das ist, an statt ihrer Eltern) und nicht (in Capita) in die Häupter, und soll solche Freyheit, Privilegium und Jus Repraesentationis (wie es die Rechte nennen) weiter nicht, dann auf sie, die rechten Bruders Kinder, sich erstrecken [4]).

§. III. Ferner ordnen und setzen Wir, wann der Abgestorbene gar keine Geschwister von beyden Banden, sondern allein derselben Kinder viel oder wenig gleich oder ungleich in der Zahl, von einem allein, oder auch andere Geschwister hinter sich im Leben verlassen hätte: Da soll in diesem Fall die Erbschafft unter solche Geschwisterte Kinder, als die

---

1) A. L. R. II. 3. 35. 2) A. L. R. II. 3. 35. 3) A. L. R. II. 3. 37. 4) A. L. R. II. 3. 37.

in gleichem Grad dem Verstorbenen verwandt seyn, nachdem der Personen viel oder wenig, in gleiche Theil in die Häupter (in Capita) und nicht in die Stämme, vertheilet werden [1]).

Exempel.

Herman der Vater todt. †

Melchior der zu erben ist. † Sabina verstorben. † Johannes verstorben †

Caspar. Heinrich. Conrad. Balthasar. Anna.

* Diese Geschwister-Kinder sollen an Melchiorn Verlassenschafft alle 265
zugleich in die Häupter (in Capita) anstehen, und eins so viel als das andere erben.

§. IV. So aber der Abgestorbene, um dessen Erbschafft es zu thun weder in ab- noch auffsteigender Linien Verwandten, auch kein recht Geschwister von beyden Banden, noch derselbigen Kinder hinter sich im Leben verlassen: Alsdann sollen zu seinen nechsten Erben zugelassen werden seine andere von einem Band, das ist, von Vater oder Mutter halb Geschwisterte, und mit denselben auch ihre halb Geschwisterte Kinder, allermassen und Gestalt, wie von den rechten Geschwistern und ihren Kindern nechst hie oben gesetzet und verordnet ist worden, daß sie in die Häupter, oder diverso respectu in die Stämme, zu dessen verstorbenen Erbschafft admittiret werden, und derselben fähig seyn; Also, daß sie auch ihres Vaters und Mutter Bruder oder Schwester ausschliessen.

Exempel.

Erste Frau verstorben. † Der Mann verstorben. † Ander Weib verstorben. †

Peter verstorben der zu erben ist. † Jacob. Conrad. †

Anna. Johann.

Hie erbt Jacob des verstorbenen Peters Bruder Vaters halben ein Theil, und dann Anna und Johann, auch eines halb Bruders Kinder, den andern Theil.

§. V. Wann aber der Verstorbene einen Bruder oder Schwester von einem Band, und dann eines verstorbenen Bruders oder Schwester Enckel oder Kindes-Kinder von beyden Banden, verließ: In diesem Fall setzen, ordnen und wollen Wir, daß kein Theil den andern ausschliessen, sondern dergestalt mit einander zu Erbe kommen, daß der Bruder oder Schwester ein Theil, und dann die Enckel, es seyn derer viel oder wenig, den andern Theil nehmen und empfahen sollen [2]).

---

1) A. L. R. II. 3. 37. 2) A. L. R. II. 3. 41.

266 * Exempel.

Erste Weib verstorben. † Mann verstorben. † Ander Weib verstorben. †

Julius verstorben der zu erben ist. † Thomas des verstorbenen Bruder. Arnold.

Friedrich. † Wilhelm. †

Caspar. Kilian.

Hie erben Caspar und Kilian des verstorbenen Julii Bruders Enckel von beyden Banden, einen, und mit ihnen Arnold seinethalb, oder der Stieff-Bruder, den andern Theil. Da aber der Arnold auch nicht mehr im Leben, sondern Kinder verlassen hätte: Da sollen selbige, des Arnolds Kinder, durch den Caspar und Kilian nicht ausgeschlossen, sondern des verstorbenen Julii Verlassenschafft unter sie (in Capita) in die Häupter getheilet und einem so viel, als dem andern zugestellet werden [1]).

§. VI. Da es sich auch begäbe, daß nicht rechte Geschwister, noch derselben Kindere, sondern allein ein halb Geschwister, doch aus unterschiedlichen Ehen, als ein Theil von dem Vater, und ein Theil von der Mutter geschwistert, verhanden seynd: Alsdann so erben die einhalben Geschwister alle die Haab und Güter, so dem verstorbenen ihrem einhalben Bruder von ihrem gemeinen Vater; Deßgleichen die einhalben Geschwister von der Mutter her, die Haab und Güter, so demselben von ihrer gemeinen Mutter zuvor angestorben, und herkommen seynd.

§. VII. Wann dann endlich die abgestorbene Person, weder rechte noch einhalbe Geschwister, noch auch derselben Kindere, hinter sich verläßt: So erbt ihn alsdann derjenige, so ihm in der Seit-Linie am nechsten verwandt ist [2]). Derowegen, da in der Zwerg-Linie mehr, als einer, in gleichem Grad dem Verstorbenen gesipt und verwandt wären: Also daß des verstorbenen Vaters Brüdere zween, und der Mutter Brüder ꝛc. drey oder vier verhanden wären: So erben dieselben zugleich, einer so viel als der ander [3]).

267 * Art. IV.

Von Graden der Sipschafft, und wie die Grad der Sipschafft zu rechnen.

§. I. Wann der Gestorbene in ab- oder aufffsteigender Linie keinen Erben, auch kein Geschwister, noch derselben Kinder, hinter sich verläßt, so erben ohne Mittel (wie obgedacht) alle die, so dem Gestorbenen, rechter Sipschafft nach, zum nechsten gefreundt, und die, so im vordersten Grad seyn unter denselben, schliessen die andern aus, und hat ferner keine Freiheit, Vorzug noch Praerogativa statt [4]). Es mögen

1) A. L. R. II. 3. 41. 2) A. L. R. II. 3. 46. 49. 3) A. L. R. II. 3. 51. 4) A. L. R. II. 3. 37.

auch hierüber die Kinder an ihrer Eltern statt nicht mehr stehen, oder sich des Juris Repraesentationis gebrauchen, und so viel Personen der Erben seyn, so viel werden auch Theile gemacht. Und so man von den nechsten Erben redet oder schreibet, sollen allein die für die nechste Erben geachtet und gehalten werden, so dem, der ohn Testament gestorben, zu Zeiten seines Sterbens, die nechsten im Grad und Sipschafft gewest seynd.

§. II. Es seynd aber die Grad der Sipschafft in zweyerley Weise und Gestalt zu betrachten: Dann etliche werden gerechnet nach Geistlichem, etliche nach Weltlichem Rechte. Wie man aber erstlich die Sip-Zahl nach Weltlichem Rechte soll computiren und rechnen, davon ist diese Regel zu halten: Nemlich: so von zweyer Persohnen Freund- und Sipschafft gefraget, und zu wissen begehret wird, in was Grad ihm ein anderer, den er erben will, verwandt sey gewest? So soll man erstlich den gemeinen Stammen, von dem beyde Persohnen uhrsprünglich herkommen, suchen, und dann von einem aus den zweyen, von derer Freund- oder Sipschafft gefragt wird, anfangen, auch biß zu demselben gemeinen Stämmen, und von dannen wieder herab auff die ander Person gezehlt werden. Und so viel man der Personen an der Zahl findet, so viel seynd der Grad, allein eine Person hindan gesetzt. Derowegen, wann einer zu wissen begehrt wie nahe ihm seines Ob-Eltern-Vatern Enckel, Weltlicher Satzung nach, gefreundt und verwandt: So muß er erstlich an ihm selbst, oder an demselben seines Ob-Eltervaters Enckel anfahen, und wann er an ihm selbst anfähet, so zehlet er über sich die andere Person, das ist, seinen Vater, und dann die dritte Person, welche ist sein Elter-Vater (oder Großvater) und dann die vierte Person ist sein Uhreltervater, welche derer beyder Personen gemeiner Stamm. Und, wann er also auff denselben gemeinen Stamm kommen, und dann die andern Persohnen gezehlet hat, so zehle er alsdann desselben seines Ureltervaters und gemeinen Stammes Sohn, das ist, die fünffte Person, und letzlich seines Ureltervaters Enckel, das ist, die sechste Person: Und so er, wie obgesetzet, eine Person auffhebt, so bleiben ihm nach Weltlichem Recht fünff Grad. In Summâ, so viel Gebuhrte, so viel seynd auch Gradus [1]): Welches doch nicht statt haben kan, wann viel Geschwister von den Eltern seynd gebohren.

§. III. Was aber fürs andere die Computation und Rechnung wegen der Grad der Sipschafft, so nach Geistlichem Rechten geschicht, anbelangt, ist dieselbe allein aus der Ursach introduciret und eingeführet, daß man wisse, in was Grad ein Christen-Mensch zu dem andern heyrathen möge und solle, davon auch allbereit in Lib. 2. sub Tit. de Nuptiis Verordnung geschehen. Es ist aber auch ferner hierbey anzumercken, daß weder in auff- noch absteigender Linie zwischen der Geistlichen und Weltlichen Rechnung und Computation kein Unterscheid sey, dann so viel der Personen seynd, so viel seynd auch Gradus, und wird allewegen eine davon genommen. Derowegen, so jemand wissen wolte, wie nahe, und in was Grad sein Urenckel seinem Ahnherrn verwandt wäre: So

---

1) A. L. R. I. 1. 45.

268 muß er von dem * Urenckel anfahen, das ist ein Grad, und folgend darnach den Enckel zehlen, ist der ander Grad, und von dem auff den Sohn kommen, ist der dritte, darnach zehlet er zum vierdten sich selbst, und zum fünfften seinen Vater, und zum sechsten und letzten seinen Ahnherrn, das wären sechs Personen, von denen muß allewegen eine Person so den Grad anfäht, auffgehoben werden, so bleiben fünff Grad.

§. IV. Was aber die Lineam Collateralem, Beseitliche oder Zwerch-Linien, anbelangt, wann es zu derselben kommt, so verkehret sich die Zahl und Rechnung der Sipschafft, und wird allewegen zu dem gemeinen Stammen, von dem beyde Personen, von dero Sip- und Freundschafft gefragt wird, herkommen, gezehlt: Und wann eine Person ihres Theils so weit zu dem Stamm hat, als die andere, so zehlt man nach Geistlichem Rechten allein biß auff denselben gemeinen Stammen: Und wie viel Personen gefunden werden, so viel seynd auch Grad, allein den Stammen ausgeschlossen. Als, wann einer zu wissen begehrt, wie nahend er und seines Vaters Bruders Tochter mit einander gefreundt wären: In diesem Fall hat eine Person so weit zu dem gemeinen Stammen, als die andere: Dann, so er an sich selbst anfähet, zehlet er über sich seinen Vatern und Ahnherrn, derselbe sein Ahnherr ist ihrer beyder Stamme: Dann er und seines Vaters Bruders Tochter kommen von demselben her. Darumb und dieweil nicht mehr dann drey Personen biß zu demselben gemeinen Stammen seynd, das ist, er, sein Vater, und sein Anherr, so wird demnach die dritte Person auffgehoben, und bleiben, Geistlichem Rechten nach, zween Grad. Also kan er aus dieser Rechnung wissen, daß ihm dieselbe seines Vaters Bruders Tochter im andern Grad verwandt ist.

§. V. So aber von zweyer Personen Sipp- oder Freundschafft gefragt wird, da eine weiter hat zu dem gemeinen Stammen gezehlet dann die andere: So muß die Rechnung von der weitesten Persohn angefangen, und bis zu dem gemeinen Stammen gezehlet werden: Und so viel als man Persohnen zehlt, so viel seynd der Grad, allewegen einen davon gesetzt oder ausgenommen, dieweil dieselbe seines Brudern Tochter im andern Grad ist, von dem Stammen zu rechnen, und so fortan. Als, wann einer zu wissen begehret, wie nahe ihm seines Anherrn Bruders Ur-Enckel, Geistlichem Rechten nach, gefreundet sey: So muß er an dem Ur-Enckel, als an dem weitesten, anfahen und zehlen erstlich denselben Ur-Enckel: Zum andern den Enckel: Zum dritten den Sohn: Zum vierdten den Vater: Zum fünfften desselben Vaters Vater, der ist sein, und gedachtes seines Anherrn Bruders Ur-Enckels gemeiner Stamm, von dem sie beyde herkommen. So nun, dieweil fünff Personen bis zu dem gemeinen Stammen gefunden werden, eine auffgehoben wird, bleiben vier Grad, und in der ungleichen Linien ist diese Regula zu merken: In was Grad die weiteste Person vom Stammen unterschieden ist, in demselben seynd sie auch unter sich unterschieden, und wird also diese Zahl und Rechnung nach Geistlichem Rechten gehalten, aber nach Weltlichem Rechten doppeln sich die Grad, wie aus obangezogener Regel erscheinet.

Art. V.

Von Erbschafft und Succession der Eheleute, so ohn Testament oder andere letzte Willen von einander sterben.

§. I. So in Städten ein Mann ein Weib nimmt, und der Mann darnach stirbt, so soll das Weib nach Cöllmischen Rechten das halbe Gut [1]), und ihre Kinder, oder da keines verhanden, andere des Mannes Erb nehmen, wer * sie auch seyn, die andere Helffte des Guts oder 269
Erbschafft zu nehmen gut Fug, Recht und Macht haben [2]). Jedoch mag das Weib in dem vollen Gute, dieweil sie nicht zu der andern Ehe schreitet, wol besitzen bleiben [3]): So fern sie den Gütern ohne Schaden der Kinder wol fürstehet, und auch die mündigen Kinder ihr Antheil selbst nicht fordern noch begehren, wie oben bey der Materia von Vormundschafften weiter davon gehandelt.

§. II. Und solches hat auch statt, wann die Ehefrau vor den Mann verstirbt. Dann nach derselben tödtlichem Abgang sollen die erzeugte, eroberte und gewonnene Cöllmische Haab und Güter, die seynd liegend oder fahrend, auch in zwey gleiche Theil getheilet, und der halbe Theil auf den Mann, und der ander halbe Theil auf die Kinder, oder, da deren keiner verhanden, auff der Frauen nechste verwandte Erben, erblich fallen und kommen [4]). Im Fall auch der Mann, in den Cöllmischen Gütern besitzen bliebe und nicht zur andern Ehe schritte, da soll er solche Güter im wesentlichen Bau und Besserung erhalten, davon nichts verwüsten, dieselben auch nicht alieniren, versetzen, verpfänden, noch sonsten mit etwas beschweren. Im Fall aber der letztlebende Ehegatte die liegende Güter dermassen (wie obstehet) nicht halten, sondern in Abfall kommen lassen, die zum Theil oder gantz veräussern, oder sonst beschweren würde: So soll solches alles nichtig und krafftloß seyn, auch derselbe zu Stund an zur Theilung angehalten, und allen Schaden, so daran geschehen, abzutragen schuldig und pflichtig seyn. Dieweil auch Unsere hierzu Deputirte vor gut ansehen, daß in obigen beyden Fällen den Kindern Vormünder und Curatorn sollen verordnet, die auf der Kinder Güter ein fleißiges wachendes Auge haben, damit die nicht in Abnehmen kommen, oder sonsten veräussert, versetzet oder verschmälert werden: Als lassen Wir Uns auch deroselben Meynung hiemit gnädigst gefallen, und wollen, daß solches hinführo geschehen solle [5]).

§. III. Damit auch hierin durch den jetztlebenden oder andere keine Gefahr möge gebraucht werden: So wollen wir des erstverstorbenen Erben hiemit zugelassen haben, daß sie an das letztlebende, auch vorgedachte Vormünder, begehren mögen, zwey Inventaria, über die hinterfällige liegende, auch alle fahrende und bewegliche Güter (zum halben Theil hinterstellig) auff ihrer beyder Partheyen Kosten, ordentlicher Weise auffzurichten, damit man, was nach des erstverstorbenen Todt verhanden ge-

---

1) A. L. R. II. 1. 637. 2) A. L. R. II. 1. 638. 3) A. L. R. II. 18. 410. II. 1. 656. 4) A. L. R. II. 1. 637. 638. 5) A. L. R. II. 1. 656.

wesen, wissen möge: Und wann solche gefertigt, da soll das eine bey den Vormündern und Curatorn, das ander aber in den Städten beym Rath hinterlegt, und auffm Lande bey den Haupt- und Ambt-Leuten ins Ambt-Buch mit allem Fleiß consigniret und geschrieben werden [1]). Da aber zwischen den Eheleuten vor angehender Ehe besondere Pacta dotalia und Gedinge, nach Form und Maaß (wie oben gesetzt) wären auffgerichtet, so soll denselben stracks nachgelebt, und nichts darwieder gehandelt werden [2]).

§. IV. Trüge es sich auch zu, daß der letztlebende Stieffvater oder Stieffmutter mit einander hätten auf Feld-Gütern etwas erbauen und erarbeiten helffen, und solche Früchte noch auff den Halmen oder Bäumen stünden, und vor des erst abgestorbenen Todt nicht wären von den Bäumen abgenommen, noch von dem Felde in die Scheuren eingebracht worden: Davon soll dem letztlebenden gleicher gestalt der halbe Theil der Abnutzung, und der ander halbe Theil des Verstorbenen Erben (doch ohne Erstattung einiges Bau-Kostens) auch eigenthümblich zukommen und bleiben.

§. V. Wie es aber mit dem Geschencke, so auf der Hochzeit gegeben wird, zu halten, ist etwan in Zweiffel gezogen worden, so seynd
270 auch Unsere Verordnete * hierinnen einig, daß nach dem Cölmischen Rechten und Gebrauch dieses Königreichs Preussen, die Geschencke, so auff der Hochzeit gegeben, unter ihnen beyden, dem Bräutigam und der Braut, gemein seyn, und auff den Todes-Fall, wie andere Cölmische Güter, getheilet und partiret werden sollen; Welches Wir Uns auch also gefallen lassen: Es wären dann in den pactis dotalibus und Ehestifftungen hievon gewisse Verordnungen geschehen, denselbigen wird zuförderst billig nachgesetzet, und darauf soll von Unsern Gerichten also auch erkannt werden.

§. VI. Was aber oben von Erbschafft Mann und Weibes gegen einander gesetzet, wollen Wir von dergleichen Eheleuten verstanden haben, die in währendem Ehestand, schuldiger Pflicht nach, einander treulich Beystand geleistet. Dann, wo ein Ehegatte vergessentlich den andern verlassen, ihm keine eheliche Beywohnung noch Hülffe bey der Haußhaltung, als sich das gebühret, geleistet, sondern ohne redliche Ursachen muthwilliger Weise verlassen: Soll solch schuldiger Ehegatte an des Verstorbenen Gütern, dieser Unser Ordnung nach, kein Vortheil oder Genieß, sondern dies alles gäntzlich verwirckt haben, und des Verstorbenen nechsten Erben oder Befreundten zufallen. Wie dann auch, da ein Ehegatte gegen dem andern brüchig, und deswegen keine Versehung geschehen, der Verbrechende gleichfals angeregtes Vortheils und Heyrath Guts oder Wiederlag gäntzlich verlustig werden soll: Wie dann solches auch allbereit mit mehrerm Lib. 2. sub. Tit. de Divortiis ist erklähret und verordnet worden.

§. VII. Wann aber eine Braut oder ein Bräutigam vor der Hochzeit, oder auf dem Hochzeit-Tage stirbt, ob dann das überbleibende in des verstorbenen Gütern das haben soll, was aus der Ehestifftung, Sta-

1) A. L. R. II. 18. 376. 2) A. L. R. II. 1. 412.

tut, Recht ~~oder~~ Gewohnheit ihm sonsten, da der Ehestand vollkömmlich vollnzogen wäre, gebühret, solches wird von den Rechts-Gelehrten sehr weitläufftig disputiret. Unsere Verordnete aber haltens dafür, wann sich zwey ehelich gegen einander verlobt, und, ehe die Hochzeit und Beylager verbracht, eines vor dem andern mit Tode abgienge, daß alsdann obgedachte Verordnung der Eheleut Erbung halb nicht statt haben solle, sondern allein von den Eheleuten verstanden werden, welche nach gehaltenem Kirchgang zu ehelicher Beywohnung kommen. Dann, wann dasselbige geschehen, und eines stirbt: So soll alsdann dem überbleibenden das folgen, was die Ehestifftung, Statut, Gewohnheit, oder das Recht ihm giebet: Und ob wol etliche der Meinung seynd, da die Braut am Hochzeit-Tage stürbe, wann gleich das Bette nicht beschritten, daß auch solches gnug seyn soll: So haben doch Unsere Verordnete dahin geschlossen, daß in diesem Fall auch der ersten Meinung, im Sprechen und erkennen, zu folgen seyn solte, dabey Wir es auch bleiben, und Uns dasselbe also gefallen lassen [1]).

Tit. XIII.

Von etzlichen Klagen, so einem Erben zustehen und gebühren.

§. I. Die Forderung des Erb-Guts (in Latein Petitio haereditatis genannt) wird dem gegeben und verstattet, an welchen das Erb-Gut eines Abgestorbenen von Rechtswegen, aus einem Testament, oder so er ohne * Testament verschieden, kommen ist; Und gelanget gegen den, 271
welcher solche Güter ohne Mittel besitzt und inne hat. Und wird dieselbe erstlich gegeben zu und auff leibliche Güter, auch alle andere erblich Gerechtigkeiten und Forderungen: Jedoch werden die Servituten und Dienstbarkeiten, so erblichen Ländereyen und Bau-Gütern anhangen und gebühren, durch diese Klage nicht gefordert, sondern durch die Actionen, so von Dienstbarkeit wegen competiren und gebühren, in Rechten genannt negatoria vel confessoria Actio.

Es wird auch ferner hierin kein Unterscheid gemacht, es sey einer ein Erbe ex asse, entweder für voll und des gantzen Guts, oder pro parte etiam minima, oder zum Theil, wie gering es auch sey. Ferner werden auch unter den Erb-Gütern begriffen, nicht allein die des Abgestorbenen eigen gewesen, sondern auch die, so er besessen hat, oder bloß innen gehabt, und zur Zeit seines Absterbens in der Erbschafft verblieben, als da seynd hinterlegte, und zu treuer Hand befohlene, geliehene, und dergleichen Güter ꝛc., welche ob sie wol nicht würcklich Erb-Güter seynd, so werden sie doch im Erbe gefunden. Und so der Kläger aus dem Testament klagt, soll er beweisen durch Zuneigung des Testaments, welches nicht abgeschafft, wiederruffen, noch cancelliret oder ausgeleschet

---

1) Aufgehoben durch Corp. Jur. Frid. Th. I. Bd. 2. Tit. 3. §. 2. — A. L. R. II. 1, 361.

sey, daß die Erbschafft ihme nach Erbsatzungs-Recht gebühre und zustehe. Käme aber die Erbschafft an und auff den Kläger darumb, daß kein Testament verhanden, da soll er (so daran gezweiffelt) zu beweisen schuldig seyn, daß er der nechst-Gesipter und Verwandter sey. Es gehören auch endlich in diese Restitution die empfangene Früchte und Nutzung, nachdem dieselben von Rechtswegen die Erbschafft augiren und vermehren.

Derowegen, wann jemand Todes verblichen, und einer sein nechster Erbe zu allen seinen Haab und Gütern, entweder durch ein Testament, oder ohne Testament, von wegen des Geblüts ist: Ein ander aber die Erbschafft besitzet, da er doch nicht darzu gehöret, so hat er diese Klage wieder denselbigen anzustellen, darin er bittet, ihn zuförderst zu Verzeichnung eines richtigen und beglaubten Inventarii der gantzen Verlassenschafft anzuhalten, oder in Mangelung dessen, daß er vermittelst eines Cörperlichen Eydes anzeige, was und wie viel Stücke, nach Absterben desjenigen, von dessen Erbschafft gehandelt wird, im Erbe befunden worden: Und dann, daß er ihm solches alles, nebenst denen Früchten und Nutzungen, so er sieder jenes Tode percipiret und eingehoben, oder percipiren oder einheben können, erstatte [1]). Und auf den Fall, daß der keines geschehe, mag er weiter bitten, daß der Judex der Billigkeit gemäß hierinnen erkennen und moderiren wolle.

§. II. Würde es sich auch zutragen, daß einer in jemands Testament zum Erben eingesetzet, und in demselben Testament einem N. Dritten etwas legiret, oder sonsten auff einerley Weise vermacht wäre: Der eingesetzte Erbe aber sich nicht in Krafft des Testaments, sondern als wäre er sonsten, Verwandtnüß halben, ab intestato des Verstorbenen Erbe, zu seiner Verlassenschafft zeucht, der Meynung, daß er die Güter gar behalten, und dem N. Dritten sein Legatum oder Vermächtnüß nicht praestiren oder reichen will, so hat er, N. Dritter, diese Klage wieder ihn anzustellen, dardurch er das Legat oder Vermächtnüß eben so wol von jetzt gedachtem Erben erlangen kann, als wann er secundùm vigorem Testamenti, nach dem Testamente, Erbe worden wäre [2]).

272 * Tit. XIV.

Von Theilung der anerstorbenen Güter, und von derselben Einbringung in Schicht und Theilung.

Art. I.

Von Theilung der Erbschafft der anerstorbenen Güter.

§. I. Wann die Erben die Erbschafft adiret und angetreten, und, so es nöthig, inventiren haben lassen, auch demnach zu der Erbtheilung

---

1) Nämlich bloß der unredliche Besitzer. Vgl. Bd. 3. Tit. 1. Art. 9. §. 12. S. 16. 2) A. L. R. I. 12. 279. — I. 9. 401.

schreiten wollen: Ist auch ein Testament auffgerichtet und verhanden, welches Ordnung und Maaß giebet, wie es mit den Erb-Gütern gehalten, und dieselben vertheilet werden sollen, dem seynd die Erben (sofern sonst das Testament kräfftig) statt und Raum zu geben schuldig [1]). Wäre aber kein Testament verhanden, und also die Erben in gleichem Stand stünden: So sollen sie auch alle zu gleicher Theilung in Cölmischen Gütern, die Töchter sowol als die Söhne (allein die Lehen-Güter ausgenommen) eintreten; Also, daß einem so viel als dem andern werde [2]). Es hätten dann ihrer etliche zuvor hinweg, daß sie derwegen wiederumb zu conferiren und einzubringen: oder aber so lang, biß der andern Mit-Erben jeder auch so viel vergnüg werde, von Rechtswegen still zu stehen, schuldig wären, davon dann im nechstfolgenden Articul weiters soll disponiret werden [3]).

§. II. So dann sie, die Erben, vor oder in der Theilung, sich gütlich unter einander vergleichen könten, was aus den Erb-Gütern einer dem andern, auff sein Begehren, insonderheit zu bekommen oder zu behalten gönnen wolte (doch auff gebührliche Vergleichung) so hat es seinen richtigen Weg. Könten sie sich dessen aber nicht vergleichen, und ihr jeder zu dem, was dem andern gefällig, auch ein Gefallen hätte, so soll es nachfolgender Gestalt gehalten werden: Daß nehmlich auffm Lande die Erben, wann deren zwey oder gleich mehr verhanden, die partes, darin sie sich zu theilen haben, auffs genaueste, als sie immer könnten und mögen, unter sich selbsten gleich machen. Im Fall sie sich aber deswegen unter einander nicht vertragen könten, dasselbe zu Erkäntnüß der Obrigkeit stellen, oder auch umb Commissarien, die solche partes machen, bitten, nachmahls darüber sortiren und lossen, und was also dem einen oder dem andern, durch das ohngefährliche auffrichtige Loß, zukommt, dasselbe unweigerlich behalten solle [4]). In Städten aber, wann gleich ihrer zwey, drey, oder mehr, ein Erbe zu theilen, soll es alter Gewohnheit nach, bey der Chur und Satzung bleiben, dergestalt, daß der Aelteste, oder wer an des Aeltesten statt, wann derselbe verstorben, oder nicht erbet, das Erbe annimmt, theilen oder setzen, und der Jüngste, oder wer an des Verstorbenen Jüngsten Stelle succediret, kiesen oder die Wahl haben soll, und solches ist auf die Zeit, da sie Erbschafft mit einander theilen, zu referiren und zu verstehen, und soll auch dieselbe Option oder Chur mit der Person verleschen, und auf die Erben keineswegs weiter extendiret und gezogen werden.

Wann aber auch ein Mann- und Weibs-Person zu einem Erbe gehören, so soll kein Unterscheid unter ihnen der Option und Chur halben gehalten werden, sondern einen Weg wie den andern dieselbe Chur und Wahl, wie obgedacht, bey dem Jüngsten bleiben.

*§. III. Würde sich auch zutragen, daß einer an einem Gut vorhin 273
Theil und also die mehrer Theil hätte, so ist er mit dem, so den geringen Theil hat, zu lossen nicht schuldig, sondern der andere ist dasselbige sein gering Theil dem, so den mehrern Theil hat (doch umb ge-

1) A. L. R. II. 2. 378. 2) A. L. R. II. 2. 302. 3) A. L. R. II. 2. 303. 4) A. L. R. I. 17. 88.

bührlichen Werth und Aestimation, wie dann verständige Leute das ungefehrlich taxiren und anschlagen mögen) zu lassen verpflichtet [1].

§. IV. Wo in einer Erbschafft Güter gefunden werden, die man füglich nicht zertrennen, oder ohne Schaden von einander nicht separiren und sondern mag: So sollen dieselbe Stück unzertrennt ihr einem, dem es das Loß giebet, oder wie sie sich vereinigen, oder auch auf Chur und Satzung gestellet und zugetheilt werden: Und derselbige, dem das Loß zugefallen, den Wehrt, zu Vergleichung der andern, heraus geben. Wann aber der Erben keiner dasselbige Stück annehmen wolt oder könte, alsdann soll solches untheilbar Gut zum Besten verkaufft, und die erlöste Summa unter die Erben gleich getheilet werden. Wolten aber die Erben in gemeinen unvertheilten Haab und Gütern sitzen bleiben [2]: So soll dannoch einem jeden dasjenige, so er zu seiner Unterhaltung von solcher Haab nimmt und empfähet, zugerechnet, und in künfftiger Theilung an seinem gebührenden Antheil abgezogen werden.

§. V. Es soll ein jeder Wittwer oder Wittfrau, ehe dann er, oder sie, wiederum in die andere Ehe tritt, vor seiner Hochzeitlichen Ehe-Freude, seinen Kindern, oder des Abgestorbenen nechsten Erben, vermittelst seinem Schicht-Eyd, wo die Kinder oder Erb-Nahmen seiner daran nicht verschonen wollen, Schicht und Theilung thun von Rechtswegen bey Poen und Straffe, wie oben, und in der Landes-Ordnung davon disponiret. Zudem aber soll auch, vor gehabter oder geschehener Theilung, wann wegen der Erbschafft kein Streit ist, oder, wann deswegen Irrung verhanden, vor auffgerichtetem und bey der Obrigkeit exhibirtem Inventario, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen, vor geleisteter genugsamen Caution, keine Hochzeit verstattet, auch einiges Heyrath-Guth oder Wiederlage nicht dahero gegeben oder verstattet werden. Es mag auch ein jeder Wittwer oder Wittfrau, wann die Kinder mündig, oder, da keine Kinder verhanden, von den andern Erben, nach dem dreißigsten Tage (welches man die Trauer-Tage nennet) um Schicht und Theilung angehalten werden.

§. VI. Es ist auch in den kleinen Städten, sowol unter Freyen und Bauren auf dem Lande, ein Mißbrauch eingerissen, daß, wann Vater oder Mutter, nach eines oder des andern Absterben, ihren Kindern Schicht und Theilung halten, sie denselben etwas gewisses, zur Kostung und Kleidung, wann das Erbe verkaufft, über das Kauff-Geld heraus vermachen. Wann dann in solcher Vermachung gemeiniglich zu viel geschicht, die Kinder auch, wann sie noch unerzogen, und es langsam fällig, keinen Nutzen davon haben, auch auf derselben Todesfall solches alles dann gemeiniglich wieder zurück ins Hauß erbet, und offters gar an einen Frembden kommt: Als soll hinführo solches dergestalt abgeschaffet seyn, daß je und allewege die Güter nach ihren rechten Würden taxiret, und mit der Theilung gleich hindurch gegangen werde, und alsdann dem Vater den Kindern zur Hochzeit und Kleidung ꝛc. was gewisses zu vermachen frey bleibe, dessen dann die Kinder so wol, als was

1) A. L. R. I. 17. 89. 90. Vgl. B. 4. Tit. 20. Art. 2. §. 3. S. 210.
2) A. L. R. I. 17. 89. 90.

sie verdienen, oder vom Väterlichen und Mütterlichen erben, sich zu getrösten haben. Da aber die Kinder noch klein und unerzogen, so soll von wegen ihres Unterhalts den Eltern, da sie bey ihnen bleiben, in der Theilung entweder an der Fahrnüß, oder im Kauff der liegenden Gründe, ziemlicher massen nach Gelegenheit gefugt werden. Weil auch die Eltern, wann sie die liegende Gründe von den Kindern kauffen, offtmahl gar ein geringes, ja nicht den sechsten oder achten Theil der Kauff-Summa zur Ausweisung geben, das übrige aber mit * gar geringen 274
Erb-Geldern von Jahr zu Jahr ablegen, daß also manchmahl solche Kauff-Gelder bey Menschen-Leben nicht gefallen: Als soll hinführo solches auch abgeschaffet, und zur Ausweisung zum wenigsten der halbe Theil der Kauff-Summa, die andere Helffte aber mit Erb-Geldern innerhalb zehen oder zwölff Jahren gäntzlich gefallen. Inmassen es auch in Fällen, wann der Kinder eines von den Eltern, so Alters halben nicht mehr haußhalten können, das Erbe kauffet, also gehalten werden soll, worbey doch der verlebten Eltern Unterhalt, damit sie im Alter nicht Noth leiden dörffen, in Acht genommen werden soll. Ueber solchem allem Unsere Haupt- und Ambtleute, sowohl die Räthe in Städten mit Fleiß und Ernst halten sollen.

Art. II.

Von Einbringung der Güter in Schicht und Theilung.

§. I. Wann dann die Erben zur Erbtheilung in Cölmischen Gütern (wie nechst hievor im ersten Articul gemeldet) schreiten, was dann derselben einer oder mehr zuvor von seinen Eltern an Ehesteuer, Wiederlag, Hochzeit, Kleidern, Geschmuck, und andern Unkosten empfangen hätten: Das alles sollen sie zu Zeit solcher Erbtheilung in gemeine Erbschafft, jedoch ohne Interesse, zu conferiren, einzubringen, oder aber so lange, biß den andern auch so viel aus den Erb-Gütern werde, still zu stehen schuldig seyn: Es wäre dann, daß die Eltern in ihrem Testament solche Collation und Einbringung ausdrücklich, oder stillschweigend durch geschehene Erb-Einsetzung, ohne einig Vermelden der Einbringung, verbohten hätten. In welchem eintzigen Fall die Collation und Einwerffung nicht statt hat.

§. II. Emancipirt oder sondert der Vater und die Mutter einen ihrer Söhne oder Töchter von ihnen mit ihrem Gut: Sie bleiben in der Eltern Kost oder nicht: Wollen sie nach des Vaters oder Mutter Tode ihr Erbtheil ansprechen und gleiche Theilung haben; So müssen sie in die Theilung bringen mit ihrem Eyde alle das Gut, da sie mit abgesondert waren, ob es fahrende Haab ist. *

§. III. Darnach sollen auch die Kinder zu conferiren oder einzubringen nicht schuldig seyn, was nehmlich der Vater auf seine Söhne in unzertrentem Busem, wann sie noch keine besondere Güter haben, dieselben zum Studio zu unterhalten, oder andere ehrliche Handthierungen oder Handwerck zu lernen, oder sie zu einem Ehren-Stand zu bringen, gewendet, und in seinem Testament, oder andern letzten Willen, daß sie dasselbige in der Erbtheilung einbringen solten, sonderlich nicht versehen

und verordnet hätte [1]). Jedoch, da sich befinden würde, daß dieselben Söhne solchen zum Studio oder sonst auf sie gewandten Unkosten übel angelegt, überflüßigen Kosten mit Zehrungen, Verschwenden, Schencken, Spielen, Banquetieren, oder in andere ungebührliche Wege getrieben, dadurch auch viel Schulden, so die Eltern folgends für sie bezahlen müssen, gemacht hätten: Sollen sie solches einwerffen, oder ihnen in der Erbtheilung abziehen zu lassen schuldig seyn.

§. IV. Es hat auch ferner die Gerechtigkeit oberzehlter Collation oder Einwerffung zu erfordern nicht allein gegen die noch lebende Mit-Erben, sondern auch der wieder abgestorbene Mit-Erben Kinder statt: Also, daß auch an dieselben in der Erbtheilung, wann sie an ihrer Eltern statt treten und mit erben wollen, mag begehret werden, ihrer Eltern empfangene Zugifft, Heyrath-Gut oder Wiederlegung (Dotem et Donationem propter Nuptias) oder auch anders, so sich von Rechtswegen zu conferiren gebühret, gleichergestalt, wie andere Mit-Erben, einzubringen.

Da aber der Kinder oder Enckel eines nicht Erbe seyn wolte, son-
275 dern sich mit * seiner empfangenen Zugifft, Heyrath-Gut oder Wiederlegung begnügen lassen, und darauff der Erbschafft renunciiren und entschlagen: So soll es obgemeldte Collation und Einwerffung zu thun nicht verbunden seyn [2]).

§. V. Hätte aber auch Vater oder Mutter im Testament solch Einbringen oder Collation gäntzlich (wie auch zum Theil obgedacht) verbohten: Oder aber wie Kinder insonderheit zu Erben instituiret, ohn einig Vermelden der Einbringung: So soll es auch dabey bleiben, und kein Kind das andere darüber zum Einbringen oder Collation treiben [3]).

§. VI. Ob aber die geschehene Erbtheilung, darin jemand betrogen oder vernachtheilet zu seyn vermeinet, wegen solcher Laesion und Verletzung zu hinterziehen sey, wird von den Rechtsgelahrten weitläufftig disputiret. Wir aber ordnen und wollen, daß, wann die Erbtheilung geschehen und vollendet worden, ein jeder Erbe mit demjenigen, was ihme worden, oder das Loß (Sors) gegeben hat, zufrieden seyn und sich begnügen lassen solle; Er könte dann beständiglich darthun und beybringen, daß bey der Theilung nicht auffrichtiglich gehandelt, mit Gefahr etwas verschwiegen, so nicht in die Theilung kommen, oder über die Helffte seines gebührenden Antheils übervortheilet oder laediret und verletzet, oder nahmhaffte Stücke, in die Theilung nicht kommen, und also dieselbige Anfangs nicht auffrichtiglich geschehen sey. Dann in solchem Fall soll er gehöret werden, und ihme die Billigkeit und Gleichheit wiederfahren.

§. VII. Ist bewilliget, daß ein Wittwer oder Wittwe, bey Theilung der Erbschafft mit ihren Kindern, sich an ihrer Helffte begnügen lassen, und daß der Mißbrauch, da Schichtgeber ein auffstehendes Bette, und anders mehr, voraus genommen, gantz abgeschaffet sey, doch daß der Wittwer seinen Harnisch und bestes Kleid, die Wittib ihren Trau-Ring und bestes Kleid voraus nehme [4]).

---

1) A. L. R. II. 2. 304. 305. 2) A. L. R. II. 2. 313. 3) A. L. R. II. 2. 303. 4) A. L. R. II. 1. 637.

Tit. XV.

Von Erbschafft der Freyen und Bauren [1]).

Und nachdem auf gehaltener Tagfahrt alle nohtwendige beschwerliche Bedrenglichkeit, Nutz und Wohlfart dieses Landes, so viel immer müglich, bewogen ist worden, seynd auch unter andern die armen Preußischen Freyen und Bauersmann bedacht, und damit ihnen in ihren bedrücklichen Beschwerungen gerathen und Ergetzlichkeit gegeben, soll es, wie folget, mit ihnen gehalten werden.

§. I. Erstlich, wann ein Cöllmischer Mann sich in ein Bäuerliches Gut beweibet und niedersasset, soll er und seine Erben sich, alter Gewohnheit nach, des Bäuerlichen Rechtens halten. Hinwiederum achten Wir dieß für Christlich und nicht unbillig, wo ein Preuße von seiner Herrschafft seines Eigenthums loßgezehlet, und mit Wissen, Willen und Zulaß seiner Herrschafft, in das Cölmische sich setzen und begeben würde, daß er sich auch der Cölmischen Freyheit und Begnadigung zu getrösten und zu geniessen habe.

§. II. Zum andern, dieweil ein Articul in der Landes-Ordnung begriffen, daß die Preussen im Cöllmischen hinfort erben mögen und sollen: So wollen Wir, wann ein Preußischer Bauersmann stirbet, daß seine nachgelassene fahrende Haab, über das, was zu Besetzung des Erbes dienet und vonnöhten ist, an sein Weib, Kinder oder nechste Freunde falle und komme: Jedoch mit diesem Bescheide, daß der Herrschafft ihre Erbe und Güter nicht geschwächt, sondern, wo männiglich Bauerliche Erben verhanden, soll einer von denselbigen, welcher der Herrschafft gefällig, auf dem Gute und Erbe bleiben: Und der Mutter, Brüder und Schwestern, was ihnen an fahrender Haabe gebühret und zukommt, * folgen lassen, und die andern Männlichen Erbnahmen sollen ohne Wissen und Zulaß ihrer Herrschafft nirgends hin, dann unter ihre Herrschafft, sich zu begeben oder zu fassen Macht haben. 276

§. III. Wo aber nicht männliche Erbling, sondern des Verstorbenen nachgelassene Weib und Töchter verhanden, soll zu Gefallen der Herrschafft stehen, einer von denselbigen Töchtern, welche der Herrschafft gefällig, einen Mann zu geben, daß sie auf dem Gute und Erbe bleibe, und die andern der fahrenden Haabe halben, so über das, was zu Besetzung des Guts gehörig, verhanden, entscheide und entrichte: Jedoch, daß das Weib oder Tochter, wo die nicht Genüge dazu haben, ungezwungen seyn soll, auf dem Erbe zu bleiben.

§. V. Wo aber keine leibliche Erbling verhanden, und das Weib schwach und untüchtig: So sollen die Freunde, welche die fahrende Haabe erben, der Herrschafft das Bauergut und Erbe zur Genüge besetzen.

§. V. Wo aber ein Bauer verstürbe, und einen, zween, drey oder vier Söhne nach sich verliesse: So mag die Herrschafft einen auff dem Erbe behalten, welchen sie will, und soll den andern Handwerck zu ler-

---

1) Aufgehoben, gemäß Notif. Pat. v. 28. Sept. 1772, Beil. A. Abschn. 5. §. 5., durch das Edikt v. 6. Okt. 1722.

nen nicht verbothen seyn. Und solcher, der in und auf dem Gute bleibt, soll nach Besetzung des Erbes die Mutter und Schwestern der fahrenden Haab halben ihres Theils, mit gleicher Abtheilung derselben, nach der Zahl der Brüder und Schwestern, entrichten und folgen lassen: Desgleichen die Schwestern mit Kostung und Kleidung, Inhalts dieser und in vorigem Titul Art. I. §. 6. beschriebenen Ordnung, und so viel verhanden, versorgen, auch die andern seine Brüder, ihres Antheils, nach Abziehung der Dienste und anderer Beschwerden, so auff dem Gut sind, heraus entscheiden, und dieselbigen Söhne, so aus dem Gute entrichtet, sollen sich wiederumb unter dieselbe Herrschafft auffs Land, und mit ihrem Wissen, setzen, so fern sie dergleichen freye Güter wieder bekommen möchten. Wo aber nicht, und sie unter ihnen nicht bleiben wollen, sollen sie sich mit der Herrschafft derhalben vertragen.

§. VI. Begäbe es sich auch, daß der Bruder, welcher im Gut geblieben, und die andern daraus ihres Antheils vergnügt, darnach ohne männliche Erben verstürbe, und eine Tochter liesse: Soll solche mit Wissen der Herrschafft ins Gut verheyrahtet werden. Wo aber auch keine Tochter verhanden, sondern des Verstorbenen Bruder, welcher unter derselben Herrschafft gesessen und wohnhafftig ist, soll derselbige Bruder, das Gut erben. Wo aber kein Bruder unter derselben Herrschafft wohnhafftig ist, soll solch Gut der Herrschafft, und nicht seinen Brüdern, die sich von derselben Herrschafft loßgewircket, und nicht mehr unter ihr wohnen wollen, heimfallen.

§. VII. Wo sich aber zutrüge, daß ein Preusch=Frey verstürbe, und keine männliche Erben, sondern sein Weib und Tochter hinter sich verliesse, daß also solch Gut der Herrschafft anheim gefallen, soll dasselbe nachgelassene Weib oder Tochter, welche mit Vergünstigung der Herrschafft im Gut bleiben will, sich mit derselben umb das Gut oder liegende Gründe vertragen. Da aber das Weib oder Tochter im Gute nicht bleiben wolte, und die Herrschafft solches zu verkauffen bedacht: So soll es dieselbe der nechsten Freundschafft, die es kauffen wil, zu Kauff setzen. Es wäre dann, daß die Herrschafft solches Gut verschencken, oder ihre treue Diener damit, oder mit Verkauffung desselben, begnadigen wolte, soll solches hiedurch derselben, weil es ihr immediate anheim gefallen, unbenommen seyn.

§. VIII. Wann auch ein Bauer ohne männliche Leibes=Erben verstürbe, so soll die fahrende Haab, ausserhalb deren, so zum Gut und Dienst gehörig, den nechsten Freunden zukommen und heimfallen.

Das
Sechste Buch
von
Peinlichen Sachen.

Art. VI.

Von Beleidigung Weltlicher Majestät durch Verrätherey und Auffruhr im Volck, wie auch sonsten, und derselben Straffe.

§. I. Gleichwie das Crimen Perduellionis darin eigentlich bestehet, wann ein Unterthan directè sich wieder seinen Landes-Herrn und Vaterland aus feindseeligem Gemüht etwas unterwindet, als: Daß er dem Herrn nach dem Leben trachtet, Auffruhr und Rebellion wieder denselben erreget; Imgleichen da jemand den Feinden Brieffe oder Bohten zuschicket, und Zeichen giebet, oder bößlich verursachet, daß denen Feinden durch Rahtschlag geholffen werde; Also wer auf die Weise wieder die Sicherheit Unser und Unsers Staats handelt, item eine Stadt oder Land verräht und zu Schaden bringet, der hat das Leben verwircket, und soll solche boshafftige Verrähterey durch Viertheilung gestraffet, und die Straffe nach Beschaffenheit der Umstände durch Schleiffen oder Zangen-Reissen, noch woll gar geschärffet und gemehret werden.

§. II. Es soll auch eines solchen Verrähters Gedächtniß durch Zerbrech- und Zerreissung seiner Ehren-Zeichen, Schleiffung seiner Wohnung, Confiscation der Güther, und sonsten ausgerottet werden.

§. III. Wann es sich begeben solte, daß ein solcher Verräther sich mit der Flucht salvirte, und die Execution an seinem Cörper nicht geschehen könte; So soll, nach gemachtem Procefs, und ausgefundener Sache, die Executio in Effigie statt haben.

§. IV. Ferner soll nicht nur derjenige, welcher Raht und Hülffe geleistet, sondern auch derselbe, so Wissenschafft gehabt, daß jemand eine Verrätherey begehen werde, und solches in Zeiten nicht offenbahret, in obgedachte Straffe der Verrähterey verfallen seyn. Je-

doch soll mit solchen scientibus et non indicantibus gelinder verfahren werden; Vornehmlich wann er Bedencken getragen, wegen Mangel des Beweises es anzuzeigen. In welchem Fall ein solcher nur deshalb arbitrariè zu bestraffen, daß er die vorhabende Verrätherey nicht zum wenigsten per modum secretae denuntiationis offenbahret habe.

§. V. Ob wol einer ob solum conatum in das Crimen Perduellionis verfället; So soll doch ein Verräther oder Conspirante, welcher re adhuc integrâ freywillig poenitiret, und die verborgene faction entdecket, nicht bestraffet werden.

§. VI. Nachdem ein Crimen laesae Majestatis humanae in specie sic dictum dadurch eigentlich begangen wird, wann einer indirectè wieder seinen Landes-Herrn, desselben Hoheit, Würde, und Ansehen etwas aus feindseeligem Gemühte begehet, als zum Exempel: Da einer fürsetzlich und boshafftiger Weise die dem Landes-Herrn gewidmete Statue, Bildniß, oder Insignia; Item Dessen Salve garde violirte, falsche Müntze prägete, oder anderer Regalien sich anmassete, und die Straffe solches Verbrechens nicht einerley; So soll dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände und Persohnen, auff vorgängige Erkäntniß, von Unsern Richtern entweder mit Lebens-Leibes- oder auch geringerer Straffe, davon unten zum Theil mit mehrerm Erwehnung geschehen wird, gerochen und angesehen werden.

§. VII. Wie auch derjenige wieder die Obrigkeit (welchen GOTT unterthänig und gehorsam zu seyn gebohten) hart und schwerlich sündiget, welcher einen Auffruhr des Volcks boshafftiger Weise verursachet, und anrichtet. Derowegen statuiren, ordnen und wollen Wir, daß derjenige, so in Unserm Königreich Preussen, in einem Ambte, Stadt, Obrigkeit, oder Gebieth, gefährlichen, fürsetzlichen und boshafftigen Auffruhr und Ungehorsam des gemeinen Volcks, wieder die Obrigkeit machet oder anrichtet, und solches auff ihn bewiesen und erfunden wird: Nach Größe und Gelegenheit seiner Mißhandlung je zu Zeiten mit Abschlagung seines Hauptes gestraffet, oder mit Ruhten gestrichen, und aus dem Lande, Gericht, Stadt, oder Gebieth, darinnen er den Auffruhr erwecket, verwiesen, oder auch, befundenen Umständen nach, ad operas publicas nachdrücklich condemniret werden solle.

§. VIII. Wann aber solches ohne Fürsatz allein zufälliger, ohngefährlicher Weise geschehe, so ist die Straffe zu mildern. So dann eine gantze Gemeine auffrührig würde, und zur Thätlichkeit geriethe, da gleichwohl die gantze Gemeine straffbahr, sollen die Rädleinführer, Anstiffter, härter und ernster, als andere gezüchtiget, und nach gestalten Dingen, als wenn etwa die Rähte, Beamten, und andere Obrigkeit Ursache zum Aufflauff gegeben, an Leib und Leben, oder sonsten extraordinariè, jedoch ernstlich gestraffet werden.

§. IX. Wer wieder Uns und die Unsrige Schmäh-Worte, Flüche, und böse Reden boshafftiger Weise ausstösset, der soll ausserordentlich, hart oder gelinde (welches letztere insonderheit statt finden soll, wann die Malediction ex levitate linguae, oder aus Unsinnigkeit, oder übermäßigen Trunckenheit geschehen) auff erstattete Relation an Uns, gestraffet werden.

Art. VII.

Von Beeinträchtigung und Hinderung der Obrigkeitlichen Gewalt, und deren Straffe.

§. I. Wann ein Bürger oder Bauer sich der Obrigkeit oder denen Gerichts-Persohnen boshafftiger Weise wiedersetzete, die Obrigkeit schimpffte und schmähete, auch wol gar bey der Wiedersetzung verwundete, ihre Befehle geringe achtete, übel davon spräche, und denenselben nicht pariren wolte, dasjenige so er zu geben schuldig, alles gütlichen Ermahnens ohngeachtet, freventlicher Weise denegirte, derselbe soll nach Beschaffenheit der That und Persohn, ob dieselbe liederlich und verwegen, und wegen fürsetzlichen Ungehorsams bereits wäre gestraffet worden, oder nicht, und anderer dabey vorkommenden Umständen mit Staupenschlägen, ewiger Landes-Verweisung, Festungs-Bau-Arbeit, Gefängniß, Bürgerlichen Gehorsam, oder auch wol am Gelde angesehen und gestraffet werden.

Art. XII.

Von denen, so Todtschlages halber zu entschuldigen.

§. V. Wenn jemand einen partum monstrosum tödtet, so soll wegen der Bestraffung desselben, Rahts bey denen Rechts-Verständigen und Medicis eingeholet werden; inmassen ein solcher partus impunè nicht eher zu tödten, als biß sich liquido geäussert, daß solcher mit keinem Verstand begabet.

Art. XIV.

Vom Todtschlage in Nothwehr begangen.

§. VIII. Ob zwar ein rechtmäßiger Besitzer zu Beschirmung der Possession und des Seinigen, die angethane Gewalt zu repelliren wol befugt; So soll doch solche Beschützung des Rechts, Possession und der Sachen keines weges mit Entleibung des Invasoris und Anläuffers geschehen, es wäre dann Sache, daß der Aggressor zugleich mit tödtlichem Gewehr versehen wäre, und Miene machte, den andern damit Gewalt anzuthun, auf solchen Fall, da es bey der Erkündigung sich also finden solte, soll die außerordentliche Straffe nach Beschaffenheit der Sache und Umstände hart oder gelinde eingerichtet werden.

Art. XV.

Von Straffe des Excessus, so bey einer Nohtwehre begangen.

§. VIII. Nachdem zweiffelhafftig gewesen, ob derjenige so um Todtschlages willen, als, daß er einen Excess bey der Defension begangen, des Landes verwiesen wird, des todten Freunden zugleich auch einen Abtrag zu thun schuldig seyn solle? So haben Wir solchen Zweiffel in der Masse gehoben, daß nehmlich, da einem ob Excessum magnum in Fällen den Todtschlag belangende, Staupenschläge, oder Abhauung der

Hand, und also Leibes-Straffe zugesprochen worden, derselbige diesfals neben der Leibes-Straffe einigen Abtrag den Freunden zu thun nicht schuldig seyn solle. Da ihm aber allein die Relegation und Verweisung, oder auf einige Zeit Vestungs-Bau-Arbeit zuerkant, daß alsdenn auch der Thäter sich mit des Entleibten Freunden abzufinden oder ihnen einen Abtrag dafür zu thun verbunden seyn solle.

Art. XXII.

Von Straffe derer, welche die Missethäter hausen, herbergen, und verhelen, oder aus denen Gefängnissen entkommen lassen.

§. VII. Ein Richter, so einen Gefangenen aus eigenem Wollgefallen, oder ohne Erkäntniß und ergangenem Urtheil, ledig giebet, oder ledig zu lassen befiehlt, soll zu Erstattung Schadens und Nachtheils, so diesfals dem Gerichte, oder dem Beleidigten begegnen möchte, verbunden seyn, und über das, arbitrariè gestrafft werden.

Tit. XI.

Von zugefügtem Schaden.

Art. I.

Von Schaden insgemein, an einigem Dinge, oder am Leibe zugefüget.

§. I. Wiewol von Entleibung und Todtschlägen der Menschen, und was demselben mehr anhängig, daroben besondere Satzungen und Verordnungen sub Tit. de homicidio geschehen: So wird doch nicht allewege peinlich, sondern je zuweilen auch Bürgerlich, wegen zugefügten Schadens, um Abtrag mit Geld geklagt, davon in diesem Titul tractiret und gehandelt wird.

Jugemein aber davon zu setzen, ordnen und wollen Wir, daß derjenige, welcher einem andern irgend einen Schaden oder Nachtheil am Leib oder Gütern boshafftiglich, arglistiger Weise, aus Fahrläßigkeit, für sich selbst, oder in andere Wege, wie es geschehen mag, zufüget, solle allen Schaden und Nachtheil abzulegen und zu erstatten schuldig seyn. Wie auch alle diejenigen, so zu solchem Schaden einige Hülffe bewiesen, Raht gegeben, oder solches alles zu thun befohlen, derowegen obligiret und verbunden seyn sollen.

§. II. Wann aber auch die Leibes-Verletzung also übermässig und grausam wäre, daß sie eine Lähme, Stümmelung, Verrenckung, oder Veränderung der Leibes-Gestalt möchte verursachen, soll dieselbe, nach Bescheidenheit und Erachtung des Richters, als der in solcher Sache der Medicorum und Artzte Raht (wie oben albereit im Proceſs verordnet) gebrauchen mag, welchen auch auf ihre Eydes-Pflicht in ihrer Kunst zu glauben, und darauf zu bestehen ist, ernst- und wilkührlich darauf ge-

strafft werden. Es ist auch noch darüber der Thäter ihme, dem Beschädigten, einen Abtrag, das ist: Was er für Unkosten darauf gewendet, verheilet, Artzt-Lohn ausgegeben, oder sonst an seiner Arbeit oder Handwerck derhalben versäumet hat, und noch hernach mangeln und entbehren muß, dafür zu thun pflichtig und schuldig. Und anhero soll auch referiret und gezogen werden, was albereit im vorigen Titul von den Real-Iniurien verordnet und gesetzet ist.

§. III. Die Straffe und Züchtigung unter sich habender Persohnen anlangende, ist zu mercken: Wann ein Vater seinen Sohn, oder ein Vormund sein Pfleg-Kind, ein Bluts-Freund den andern, ein Hauß-Herr seinen Diener, eine Frau ihre Magd, ein Lehr-Meister seinen Jungen, in Meynung wegen verwirckter Sachen halben in Straffe zu nehmen, zur Besserung zu bringen, von aller Schand und Lastern abzuhalten, und mit der Schärffe zur Tugend und gebührlichen Gehorsam zu treiben, 2c. mit Worten und Streichen strafft oder auch schlägt, daß er dem Gestrafften keine Schmach oder einige Injurie damit beweise, sondern ihn vielmehr zum ehrlichen Leben und Wandel Ursach gebe; Es wäre dann, daß einer, unter dem Schein der Züchtigung, gebührliche Maaß zu züchtigen gar gröblich überschritte, und in unsinniger Weise den, so er zu züchtigen Vorhabens, mehr verderbte, denn zur Besserung brächte; In welchem Fall der Richter alle Gestalt, Umstände, Maaß, und gröbliche Uberfahrung solcher Züchtigung, fleißig und wol zu bedencken hat, damit er, zu gefügter unbilliger Schmach und Schadens halben, ein rechtschaffen Urtheil aussprechen und geben möge.

§. IV. Allermassen und Gestalt, wie um Beschädigung eines Menschen geklagt wird; Also mag auch um Verwundung oder Beschädigung des Viehes, das vor dem Hirten gehet, als Schaaffe, Ziegen, Ochsen, Kühe, Schweine, Pferde, 2c. geklagt werden. Es strecket sich auch diese Klage Legis Aquiliae nicht allein auf Beschädigung der lebendigen Thiere, sondern wo einem auch sonsten an seinem Guth, mit Feuer, Brechen oder Zureissen unrecht geschiehet; Als wenn einem sein Gehöltz angezündet, oder seine Behausung zerbrochen, Fenster ausgeworffen, Thür und Thor ausgestossen, oder das Wasser von seinen Gütern abgeleitet oder abgekehret würde.

§. V. Derowegen so dann jemand ein vierfüßig oder ander Thier zur Ungebühr umgebracht; Oder sonst außer diesen Fällen, ungebührlicher Weise Schaden gethan, als so einer dem andern etwas verbrannt, zerbrochen, zerrissen, 2c. Da mag der Beschädigte diese Klage Legis Aquiliae anstellen und darin bitten, daß der Thäter das Vieh bezahle aufs theureste als es das nechste Jahr: Andere Sachen aber, (wenn nehmlich einem sonst an einem Dinge Schaden geschehen,) als solche binnen den nechsten dreyßig Tagen hätten gelten können. Wir wollen auch dem Kläger hiemit die Wahl lassen, dergestalt, wie jetzt gesetzt, zu klagen, oder aber zu bitten, daß ihm ein anders mit seines gleichen, so ihm umkommen oder verdorben, vergolten werde. Es mag auch in dieser Mißhandlung der zugefügten Schäden, der Beklagte, so sich zur That bekennet, einfach, die Läugnende aber, wegen begangener Lügen, zweyfach

von dem Richterlichen Ambt, so darum in specie von Klägern angeruffen und gebehten, gestrafft werden.

§. VI. Da es sich auch zutrüge, daß jemand von einem Fuhrmann, Kutschen- oder Wagen-Treiber beschädiget würde, und solches aus seiner Verwahrlosung und arger Gefährde geschehen: Ist er den Schaden zu bessern und zu ersetzen schuldig. Es wäre denn, daß er schweren könte und wolte, daß es nicht mit seinem Willen geschehen.

§. VII. Wann auch ein Huff-Schmidt, oder sein Gesell, um Lohn einem andern sein Pferd beschlägt, und vernagelt es; Da soll es der Schmidt auf seinem Stall und eigenen Unkosten halten und heilen. Wird das Pferd alsdenn wiederum zu recht gebracht, so soll es sein Herr wiederum zu sich nehmen; Bleibt aber das Pferd verdorben, so muß es der Schmidt bezahlen nach billigem Wehrt, als dasselbe nach der Schmiede gebracht ward, auf guter Leute Erkändtniß.

Art. II.

Vom Schaden, so durch Feuer aus Verwahrlosung, Fahrläßigkeit, oder sonst verursachet worden.

§. I. Wann eine Feuers-Brunst aus eines Verwahrlosung, Fahrläßigkeit, Unverstand, Versäumniß, Unfleiß, oder Unachtsamkeit entstanden und aufgegangen wäre, und der Thäter den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen nicht vermöchte; So soll derselbe nach denen darbey vorkommenden Umständen, und ob solche Feuers-Brunst grossen oder geringen Schaden gethan, und entweder, aus einer groben Fahrläßigkeit, oder ex culpâ levi aut levissimâ entstanden und verursachet worden, auch nach Gelegenheit der Persohn, jedoch daß die culpa commissionis härter als omissionis angesehen werde, wilkührlich als mit Staupen-Schlägen, ewiger Landes-Verweisung, oder einer andern Straffe, als mit gefänglicher schwerer Arbeit, Geld-Busse und Gefängniß (welches letztere jedoch nur bey jungen Leuten, so unter 16. Jahren sind, und in dem Fall, wenn ein incendium parvum und ex culpâ levi aut levissimâ verursachet worden, stat haben soll) beleget werden. Es soll aber die Ersetzung des Schadens die Straffe in diesem Verbrechen allezeit lindern und diminuiren.

§. II. Ein Haus-Wirth, wann ohne dessen eigene Schuld und Fahrläßigkeit ein Feuer aufkömmt, soll bloß um deswillen, daß in seinem Hause sothane Feuersbrunst entstanden, darbey ihn ohne dem der gröste Schaden betrifft, zu Erstattung des Schadens nicht angehalten (allermassen niemand seines Haus-Gesindes Mißhandlung zu tragen, oder eines andern als seines Weibes, Kinder und Inquilinen Schuld und Verbrechen auf sich zu nehmen gedrungen werden kan) sondern nur diejenige Persohn durch deren Schuld, Unfleiß, Verwahrlosung, und Unachtsahmkeit das Feuer auskommen, belanget, angestrenget und nach Befindung

denen abgebrannten Leuten ihren erlittenen Schaden wieder zu ersetzen angehalten, oder in Mangel dessen, wie im vorhergehenden §. verordnet, gestrafft werden.

§. III. Daferne aber ein Herr des Hauses liederliche und ruchlose Leute in seinem Dienst hätte, und selbige, wenn er von seinen Freunden und Nachbahren gewarnet, nicht abschaffete; So soll der Herr alsdenn selbst, so einer unter ihnen Schaden verursachet, und dessen überwiesen würde, dafür zustehen, und den Schaden zu ersetzen schuldig seyn; Inmassen er in solchem Fall ihm selbst zu zuschreiben, daß er solche Leute in seinem Dienst behalten.

§. IV. Bey einem zweiffelhafften Fall, welcher unter dem Gesinde, so ihrer viel sind, Ursache zur Feuers-Brunst gegeben, kan deswegen zu Ersetzung des Schadens niemand condemniret werden; Es wäre dann daß erwiesen würde, wie dieser oder jener gewiß Schuld daran sey, alsdann sollen diejenige, dem, so durch solche Feuers-Brunst Schaden genommen, denselben wie am Ende des §. II. bereits verordnet, zu ersetzen gehalten seyn.

Art. V.

Wenn einem Schaden durch eines andern Thier oder Vieh geschicht.

§. VIII. Nachdem es sich offtmahls zuträgt, daß aus zuläßigen und rechtmäßigen Ursachen Vieh und Pferde gepfändet werden, derjenige aber, welchem solch Vieh gepfändet worden, keinen Abtrag thun will, sondern das Pfand muhtwilliger Weise stehen läst: Dieweilen nun bishero in Unserm Königreich Preussen dieses Puncts halben nichts gewisses gesetzt noch verordnet ist; Als haben Wir die bisherige Observantz, daß nehmlich die übernächtige Pfände mit 3. Poln. Groschen vom grossen Stück, vom kleinen Stück aber mit 2. Grosch. verbüsset worden, in Gnaden approbiret, wollen derowegen, daß fernerhin solcher gestalt gesprochen, und neben dem gewöhnlichen Pfand-Gelde und des Schadens Abtrag von jeder Nacht, so lange das Pfand ungelöset stehen bleibet, 3. und 2. Poln. Gr. wie vor erwehnet, biß das Pfand gantz verstehet, zuerkant werden sollen. Wir setzen und ordnen auch weiter, daß einer um alles, was ihm im Felde, auf dem Seinigen für Schaden geschicht, Rechtlich pfänden möge, und wann gepfändet, so sollen darnach Schuldheissen und Schöppen im Beyseyn des Gegentheils den Schaden taxiren, welchen der, so gepfändet worden, nebst gebräuchlichen Pfand-Gelde erstatten muß. Da aber solches taxiret und er das Pfand darüber stehen läst, soll der Pfänder vor Richter und Schöppen auf das Pfand klagen, und sich soviel davon zu erkennen lassen, als er Schaden gelitten, das übrige aber dem Gepfändeten wieder zugestellet werden.

Tit. XII.

Wie es mit denen verjährten Verbrechen und Mißhandlungen gehalten werden soll: Imgleichen von unbenanten peinlichen Fällen und Straffen; Auch endlich von Scharff-Richtern.

Art. I.

Von Praescription und Verjährung der Verbrechen.

§. IV. Wie dann auch die gemeinen und schlechten Diebstäle mit 10. Jahren: Die seditiosa et violenta und andere furta aber mit 20. Jahren verjähret seyn, und dergleichen Diebe alsdann am Leben nicht mehr gestrafft werden sollen.

Glossarium

über das Preuß. Landrecht von 1721.

Annus utilis — B. 3. S. 74.
Nach B. 3. S. 44. unterscheidet sich der annus utilis von dem annus continuus dadurch, daß jener erst vom Zeitpunkte der erlangten Wissenschaft anfängt. Dieser Begriff ist sehr verschieden von dem des Röm. Rechts. (L. 7. Cod. de temp. in integr. rest.)

„Auff eine Prob." — B. 4. S. 213.
Dieser Ausdruck würde die Stelle ganz unverständlich machen, wenn der Sinn durch die lat. Uebersetzung des L. R. nicht ersichtlich würde. Er heißt in dieser Uebersetzung: rei probandae caussa.

Die Auflangen — B. 4. S. 156.
statt Laudemiengelder oder Laudemium, Lehenwaare.

Aufrichten - B. 5. S. 216.
statt errichten.

Auszug — B. 1. Tit. 24. S. 66.
gleichbedeutend mit Exception oder Einwand.

Behältnißweise, behaltnüßweise — B. 4. S. 213.
statt: als depositum, oder, in Verwahrung. Folglich: behaltnüsweise legen so viel als, in Verwahrung geben, verwahrlich niederlegen.

Beklagen — B. 4. S. 126. 149. 161.
statt verklagen, in gerichtlichen Anspruch nehmen.

von beiden Banden — B. 4. S. 133., B. 5. S. 261.
ab utroque latere, vollbürtig.

Beseitliche Linie, Beyseits-Linie — B. 5. S. 256.
d. h. Seitenlinie, Linea collateralis.

Besserung — B. 4. S. 96.
Besserung ist das zur ersten Hypothek gegebene Darlehen (prius debitum), Ueberbesserung, die zweite Hypothek, das spätere Darlehen.

Bestand, bestehen, Beständer, Beständniß — B. 3. S. 41. B. 4. S. 97. 144.
Das L. R. von 1721 macht keinen Unterschied zwischen Pacht und Miethe, sondern nennt beides Bestand oder Beständniß, Beständer ist der Pächter oder Miether, und unter bestehen wird sowohl verpachten als vermiethen verstanden.

Bethedingt, bethedigen — B. 4. S. 120.
d. h. verabreden, ausmachen, zur Bedingung machen.

Bevorstehen — B. 3. S. 101.
d. h. freistehen, das Recht haben.
Bewehren — B. 4. S. 203.
d. h. bewahrheiten, beweisen, ausführen. Daher
Bewehrlich — B. 3. S. 34.
d. h. erweislich.
Bewilligung, Verwilligung — B. 4. S. 104.
d. h. Einwilligung.
Beyding — B. 1. Tit. 13. S. 32.
d. h. ein Termin von drei Tagen.
Der Busen — B. 5. S. 259. 261.
Das L. R. versteht unter Busen die noch bestehende Ehe der Aeltern, und daher heißt es in der lat. Uebersetzung: sinu vel matrimonio non soluto, so fern der Busen nicht getrennet. Dagegen ist der Busen getrennt, wenn einer der Aeltern bereits verstorben ist, (sinu rupto).
Bresten — B. 4. S. 83.
d. h. Fehler, Mangel, Fehlerhaftigkeit, Untüchtigkeit.
Dieweil — B. 5. S. 256.
Gewöhnlich und selbst S. 256. zweimal heißt dieweil so viel als weil; allein ebendaselbst im §. 4. Zeile 28. ist unter dieweil, so lange zu verstehen.
Einantwortung – B. 4. S. 126.
statt Uebergabe, Tradition.
Einbändig — B. 4. S. 133.
d. h. halbbürtig, ex uno latere.
Einstandsrechte, Einstehen, Einsteher — B. 4. S. 137.
Einstehen d. h. von dem Vorkauf= oder Näherrechte Gebrauch machen, daher Einsteher statt Vorkaufsberechtigte, Einstandrecht, Näherrecht.
Einsibben — B. 1. S. 166.
In der lat. Uebersetzung des Pr. L. R. heißt es: Si quis vel per testes vel per documenta aut manu propria cognationem et familiam unde ortus sit, apud acta insinuare et testificari velit. Diese gerichtliche Handlung heißt einsibben. Im kulmischen Recht, B. 3. Tit. 10. Kap. 1. S. 138. wird demjenigen, welcher eine Erbschaft in Anspruch nimmt, zur Pflicht gemacht, zu „sibben," d. h. „er soll die Magschaft (Verwandtschaft), die er benennet hat, beweisen mit Kundschaft (Urkunden) oder Gezeuge."
Erbgerechtigkeit — B. 5. S. 254.
d. h. Erbrecht. Auch das A. L. R. hat noch hin und wieder, z. B. I. 22. 13., das veraltete Wort Gerechtigkeit, statt Recht oder Berechtigung beibehalten.
Erbsucht — B. 5. S. 224.
d. h. die Pest, worunter man jede ansteckende oder allgemein herrschende gefährliche Seuche verstand.
Erobern — B. 3. S. 100.
so viel als erwerben.

Ersitzung — B. 4. S. 121.
d. h. Verjährung durch Besitz, oder überhaupt Verjährung.
Flöhnen — B. 4. S. 84.
so viel als anvertrauen, in Verwahrung geben.
Freischaften — B. 4. S. 132.
d. h. Heirathen. Aus Freischaften so viel als durch Heirathen.
Freunde — B. 4. S. 156.
so viel als Verwandte. Daher: nahe Freunde.
Fürfahren, Fürfahrung — B. 4. S. 163.
statt: fortfahren, fortsetzen, Fortsetzung.
Fürträglich — B. 4. S. 127. 132.
statt: vortheilhaft, nützlich.
Gar — B. 4, Tit. 5. Art. 11. §. 2. S. 103.
so viel als: ganz und gar.
Gehaben — B. 4. S. 155.
statt: habhaft werden, auffinden, antreffen.
Gemächt — B. 5. S. 254.
so viel als: letzte Willenserklärung.
Gemein — B. 4. S. 196.
Eine Forderung ist gemein, wenn sie mehrere Gegenstände oder Punkte begreift.
Ein Gemeiner — B. 4. S. 176.
d. h. derjenige, welcher an der Gemeinschaft Theil hat, folglich Theilnehmer, Societätsglied, Miterbe.
Gesippt — B. 4. S. 143.
von Sippschaft, Verwandtschaft, folglich verwandt.
Geschwistrigt — B. 4. S. 194.
für: Geschwister.
Gezweiung, gezweiet — B. 5. S. 261.
d. h. vollbürtige Geburt, vollbürtig, daher: Bruder und Schwester von beiden Banden, da keine Zweiung an ist, d. h. vollbürtige Geschwister.
Gischen — B. 5. S. 233.
d. h. athmen; daher in der lat. Uebers. durch respirare wiedergegeben.
Gütige Dinge — B. 5. S. 226.
d. h. fromme oder wohlthätige Zwecke, das gemeine Beste oder fromme oder milde Anstalten.
Gulden.
Das L. R. von 1721 erwähnt
Polnischer Gulden, — B. 4. S. 183. und sonst häufig.
Man rechnete deren drei auf den Thaler. Der Gulden bestand aus 30 Groschen, der Groschen aus 18 Pfennigen oder 3 Schillingen. Nach unserm Gelde enthielt 1 Gulden 10 Sgr., ein Groschen 4 Pfennige, ein Schilling $3\frac{1}{3}$ Pfennige, ein Pfennig $\frac{2}{9}$ Pfennige. Die polnischen Gulden zur Zeit des Landrechts von 1620 dürfen nicht mit den spätern polnischen Gulden verwechselt werden, welche nach unserm Gelde nur 5 Sgr. enthielten.

Rheinischer Gulden — B. 4. S. 114.
darunter wurde ein rheinischer oder holländischer Goldgulden (Dukat) verstanden.

Ungarischer Gulden — B. 3. S. 5.
Man verstand darunter Ungarische Goldgulden zum Werthe von zwei Thalern, weil der Thaler damals gewöhnlich einen Silbergehalt von 1 Thaler 15 Sgr. des jetzigen Geldes enthielt.

Wenn das Landrecht
Gulden ohne weitern Beisatz, z. B. B. 4. S. 73. 75. erwähnt, so werden immer sogenannte polnische Gulden zu 10 Sgr. jetzigen Geldes verstanden.

Gülten — B. 4. S. 113. 119.
d. h. jährliche Renten, jährliche Gefälle (annui reditus), auch Naturallieferungen, besonders an die Gutsherrschaft. S. Runde's Grundſ. d. deutsch. Privatrechts, §. 504.

Hintan entrichten — B. 4. S. 133.
d. h. abfinden.

Instmann, Instleute — B. 4. S. 149.
Zur Zeit der Entwerfung des L. R. scheint man unter Instleuten alle diejenigen verstanden zu haben, welche eine Wohnung gegen einen Miethzins bewohnten. Gegenwärtig versteht man in Preußen unter Instleuten solche Taglöhnerfamilien auf dem Lande, welche sich verbindlich gemacht haben, vorzugsweise bei der Gutsherrschaft gegen bestimmten Tagelohn Dienste zu leisten, und deßhalb entweder völlig freie Wohnung nebst dem Genusse eines Gemüsegartens erhalten, oder den verabredeten, verhältnißmäßig geringen Miethzins durch Arbeit abtragen.

Irkeine — B. 4. S. 131.
Irkeine Güter d. h. irgend welche Güter, von irgend einer Art.

Kriegscher Vormund — B. 1. Tit. 25. Art. 13. §. 5.
statt Litiscurator.

Mahlstatt — B. 4. S. 170.
für: Ort oder Platz. Certo loco heißt es in der lat. Uebers.

Marklösung — B. 4. Tit. 7. Art. 4., in der Ueberschrift.
Das L. R. bedient sich verschiedener Ausdrücke zur Bezeichnung des Näherrechts; bald nennt es dasselbe Einstands- oder Einspruchsrecht, bald Näherkauf, bald Vorkauf und Nähergeltung, bald Lösung. Ueberhaupt ist zwar das Retraktrecht sehr umständlich abgehandelt, aber auf bestimmte Definitionen hat sich das L. R. nicht eingelassen.

Das L. R. unterscheidet

1) Das persönliche Vorkaufsrecht (Bd. 4. Tit. 7. Art. 1. §. 1. S. 130.) retractus conventionalis, eigentlich jus protimiſeos.
2) Das dingliche Vorkaufs- oder Näherrecht (retractus).
3) Das Familiennäherrecht (retractus gentilitius).
4) Das Ganerbenrecht oder der Condominalretrakt, wiewohl es sich dieser Ausdrücke nicht bedient (B. 4. Tit. 7. Art. 2. §. 6.).
5) Den Bürgerretrakt in den Städten, retractus ex jure incolatus (B. 4. Tit. 7. Art. 4. §. 2.).

6) Der Landmannseinstand in den Dörfern (retractus ex jure convicaneatus). Ebendas.
7) Die Marklosung (retractus territorialis). Art. 4. §. 2.
8) Die Theillosung, retractus ex jure ingrui (Ingränzungsrecht), oder ex jure congrui vel vicinitatis (Angränzungsrecht) Tit. 7. Art. 4. §. 3 und 5. (der §. 5. ist ein Zusatz der Ausgabe von 1685. Das A. L. R. I. 20. 651. erkennt die Theillosung nur beschränkt, die Verordnung v. 9. Okt. 1802 aber unbedingt an.

Miethe — B. 4. S. 146.
Darunter wird auch Pacht verstanden.

ohne Mittel — B. 4. S. 109., B. 5. S. 267.
d. h. unmittelbar; auch: ohne Ausnahme.

Nebenlager — B. 4. S. 207.
d. h. die Besitzer der angränzenden Grundstücke.

Punger — B. 1. Tit. 39. Art. 4. §. 2. S. 144.
In der lat. Uebers. wird dieser Ausdruck mit gladium, pungio übersetzt, folglich Degen oder Dolch.

Rechtfertigung — B. 5. S. 242. 255.
Das L. R. versteht darunter jeden Rechtsstreit oder Prozeß, gerichtlichen Anspruch.

Gütliche Richtung — B. 4. S. 191.
d. h. Vergleich, transactio.

Schaffen — B. 5. S. 245.
statt vermachen, legiren, als Vermächtniß hinterlassen.

Scheinbarlich — B. 4. S. 96.
so viel als offenbar, unverkennbar.

Scheinlich — B. 4. S. 127.
für augenscheinlich, offenbar, sichtbarlich.

Senken — B. 4. S. 207.
d. h. Vertiefungen.

Sieder — B. 5. S. 271.
statt seit.

Siechtag — B. 5. S. 207.
statt Krankheit, Sucht, z. B. fallende Sucht.

Sippschaft — B. 5. S. 267.
statt Verwandtschaft.

Spähn — B. 4. S. 199.
d. h. Streit, Zank.

Tapfer — B. 4. S. 196.
Etwas Tapferes, d. h. etwas Beträchtliches.

Ueberbesserung — B. 4. S. 96.
debitum posterius, siehe Besserung.

Uebergabe — B. 4. S. 174. 179.
statt Schenkung.

Uebergaben — B. 4. S. 177.
d. h. beschenken.

Umbringen — B. 1. Tit. 5. §. 2. S. 215.
statt verbringen, verschwenden.

Untrieb — B. 5. S. 254.
d. h. Streit, Prozeß. Nach der lat. Uebers. dissidia et lites.

Unzwinglicherweise — B. 4. S. 161.
d. h. ohne Noth, unnöthiger Weise.
Vergnügung — B. 4. S. 212.
d. h. Befriedigung, Abfindung.
Verlaßt — B. 4. S. 96.
statt verlassen, vernachlässiget, Neglectos sagt die lat. Uebers.
Verlassen — B. 4. S. 149.
statt überlassen, ablassen.
Verlebt — B. 5. S. 274.
statt abgelebt, alt.
Verpartieren — B. 4. S. 103.
d. h. auf die Seite schaffen, verstecken.
Verschaffen — B. 5. S. 245.
statt vermachen, als Vermächtniß zuwenden.
Verscheinen — B. 4. S. 107. 117. 127. 134.
statt verfließen.
Verschlissen — B. 4. S. 91.
statt veräussert, verkauft.
Vertheilen — B. 4. S. 153.
statt verurtheilen.
Vertrag — B. 4. S. 140.
statt Vergleich.
Verwiedern — B. 4. S. 137. 155.
d. h. weigern, verweigern.
Verwilligung — B. 4. S. 104.
statt Einwilligung.
Vormund, kriegscher — B. 1. Tit. 25. Art. 13. §. 5. S. 90.
statt: Litiscurator.
Wasserlei — B. 4. S. 153.
d. h. welcherlei.
Wiederlage — B. 4. S. 181.
d. h. Gegenvermächtniß.
Wiederlegung — B. 4. S. 107.
Nach der lat. Uebersetzung: donatio ante nuptias.
Widerwärtig — B. 5. S. 220.
d. h. widersprechend.
Wiedrig — B. 4. S. 254.
statt widersprechend.
Zwerch-Linie — B. 5. S. 256. 263.
d. h. Seitenlinie, linea collateralis.
Zwier — B. 5. S. 233.
für zweimal.
Zubringen — B. 4. S. 158.
statt verbringen, vergeuden.
Zugift — B. 5. S. 274. 275.
d. h. Mitgift, Mitgabe, Aussteuer.

Verbesserungen.

Die nachstehenden Druckfehler, welche sich bei der weiten Entfernung des Verfassers vom Druckorte nicht vermeiden ließen, wolle der geneigte Leser vor dem Gebrauche des Werks verbessern.

Seite 5. Zeile 12. streiche: nicht
— 11. — 10. statt: vorher — lies hervor.
— 25. — 18. — müsse — l. müßte.
— 29. — 3. von unten, in der Anmerkung ist hinter: Danziger Amtsblatt nachzutragen: Nr. 33. vom 19. Aug. 1829.
— 35. — 12. statt: ein Vierdung lies: vier Vierdung.
— 37. — 10. — Maschner — l. Masehnen.
— 42. — 32. — 1763 — l. 1764.
— 43. — 15. — 1817 — l. 1717.
— 50. — 11. — Entscheidungsklagen — l. Entschädigungsklagen.
— 60. — 3. statt: versehene — l. versehen.
— 106. — 13. — Grabe — l. Grube.
— 106. — 22. — ihre Rechte — l. ihre Stelle.
— 132. — 22. — 1. Junius — l. 1. Junius 1794.
— 138. — 19. — Einen — l. einen.
— 157. — 21. — in — l. der in.
— 163. — 23. — demassirt — l. devastirt.
— 170. — 30 u. 33. statt: Grabe's — l. Grube's.
— 173. — 15. statt: Verzinsens — l. Verziehens.
— 176. — 1. — 18 — l. 21.
— 178. — 3. von unten lies: 26. Junius.
— 179. — 24. statt: in eben — l. in allen.
— 179. — 28. — Januar — Junius.
— 180. — 7. — 1820 — l. 1822.
— 180. — 8. — 1820 — l. 1825.
— 184. — 18. — Afterbesitzer — l. Ackerbesitzer.
— 193. — 14. — Grabens — l. Grube's.

Seite 197. Zeile 8 u. 17. statt: kölmische — lies: kulmische.
— 210. — 26. statt: Sind — Sind aber
— 247. — 8. — Pust komie — l. Pustkovie.
— 256. — 26. — schon vom — l. schon vor dem
— 257. — 8. — steht frei — l. steht die Wahl frei..
— 260. — 19. — vor dem — l. von dem
— 261. — 14. — gründen — l. gründen sich.
— 273. — 23. — vorgelegt — l. nicht vorgelegt.
— 275. — 5. von unten Pelylin — l. Pelplin.
— 277. — 1. v. u. fuerint — l. fuerint, erkannt:
— 281. — 34. statt: folglich — l. mit Einschluß.
— 282. — 9. — 937 — l. 1237.
— 288. — 5. — da — l. da aber.
— 295. — 16. — Amelang's Neue Beiträge — l. Amelang's Neues Archiv.
— 314. — 20. statt: Uebermaaß — l. Ackermaaß.
— 317. — 21. — durften — l. dürften.
— 317. — 26. — Gruber's — l. Grube's.
— 321. — 10 u. 27. Pelylin — l. Pelplin.
— 334. — 17. statt: Auf — l. Auch.
— 334. — 18. — Kurzebruck — l. Kurzebrack.
— 338. — 3. — Verwaltung — l. Verwallung.
— 338. — 17. — eben — l. alle.
— 339. — 14. v. u. statt: aber — l. alle.
— 340. — 9. statt: angestellter — l. angestellten.
— 342. — 7. — Abschützen — l. Abspülen.
— 348. — 10. v. u. statt: adeligen — l. unadeligen.
— 366. — 15. Die Klammern sind zu streichen.
— 368. — 18. statt: Ger. Acten — l. General-Akten.
— 368. — 8. v. u. Kulmern — l. Kölmern.
— 384. — 8. v. u. statt: hat — l. soll.